

Florian Zeilinger

Wiederherstellbare EHRE

Konzept und Praxis der Ehrrestitution
am Reichshofrat Kaiser Rudolfs II. (1576-1612)



[transcript] Histoire

Florian Zeilinger
Wiederherstellbare Ehre

Florian Zeilinger (Dr. phil.), geb. 1991, ist Germanist und Historiker mit einem Forschungsschwerpunkt auf der Politik- und Kulturgeschichte der Frühen Neuzeit. Seine Dissertation verfasste er als Stipendiat des österreichischen HRSM-Kooperationsprojekts »The Exercise of Judgment in the Early Modern Period« und er war Mitarbeiter im Editionsprojekt »Der Regensburger Reichstag des Jahres 1576«.

Florian Zeilinger

Wiederherstellbare Ehre

Konzept und Praxis der Ehrrestitution am Reichshofrat Kaiser Rudolfs II.
(1576-1612)

[transcript]

Gedruckt mit Unterstützung des HRSM-Projekts "The Exercise of Judgment in the Early Modern Period" (Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung der Republik Österreich)



Überarbeitete Version der Dissertation zur Erlangung des Doktorgrades der Philosophie an der Karl-Franzens-Universität Graz

Erstbegutachterin: Univ.-Prof. Dr.phil. Gabriele Haug-Moritz (KFU Graz)

Zweitbegutachter: Univ.-Prof. Dr.phil. Gerd Schwerhoff (TU Dresden)



The EOSC Future project is co-funded by the European Union Horizon Programme call INFRAEOSC-03-2020, Grant Agreement number 101017536

Die freie Verfügbarkeit der E-Book-Ausgabe dieser Publikation wurde ermöglicht durch das Projekt EOSC Future.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.



Dieses Werk ist lizenziert unter der Creative Commons Attribution-ShareAlike 4.0 Lizenz (BY-SA). Diese Lizenz erlaubt unter Voraussetzung der Namensnennung des Urhebers die Bearbeitung, Vervielfältigung und Verbreitung des Materials in jedem Format oder Medium für beliebige Zwecke, auch kommerziell, sofern der neu entstandene Text unter derselben Lizenz wie das Original verbreitet wird. (Lizenz-Text: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/deed.de>)

Die Bedingungen der Creative-Commons-Lizenz gelten nur für Originalmaterial. Die Wiederverwendung von Material aus anderen Quellen (gekennzeichnet mit Quellenangabe) wie z.B. Schaubilder, Abbildungen, Fotos und Textauszüge erfordert ggf. weitere Nutzungsgenehmigungen durch den jeweiligen Rechteinhaber.

Erschienen 2022 im transcript Verlag, Bielefeld

© Florian Zeilinger

Umschlaggestaltung: Kordula Röckenhaus, Bielefeld

Umschlagabbildung: Florian Zeilinger, Graz, Zeichnung nach einem Holzschnitt aus dem Rechenbuch des Rechenmeisters Heinrich Schreyber aus Erfurt (im Besitz des Adam-Ries-Bundes)

Druck: Majuskel Medienproduktion GmbH, Wetzlar

Print-ISBN 978-3-8376-6182-8

PDF-ISBN 978-3-8394-6182-2

<https://doi.org/10.14361/9783839461822>

Buchreihen-ISSN: 2702-9409

Buchreihen-eISSN: 2702-9417

Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier mit chlorfrei gebleichtem Zellstoff.

Besuchen Sie uns im Internet: <https://www.transcript-verlag.de>

Unsere aktuelle Vorschau finden Sie unter www.transcript-verlag.de/vorschau-download

*Für das »Team«
und alle seine »Korrespondenten/innen«,
meine größten moralischen Unterstützer/innen*

Inhalt

Dank	9
1 Einleitung	11
1.1 Seltsame Fälle – das Forschungsvorhaben	11
1.2 Zugänge zu Konzept und Praxis der Ehrrestitution	25
I) Ehre – Ehrverlust – Ehrrestitution	41
2 Was ist Ehre?	43
2.1 Der analytische Begriff Ehre	43
2.2 Konzeptualisierungen von Ehre in der Forschung	55
3 Ehrdefizit: Gründe, Formen, Folgen	85
3.1 Erstes und erweitertes Quellenkorpus	85
3.2 Ehrverlust	155
4 Ehrrestitution, die sie meinen	195
4.1 Der Begriff Ehrrestitution	195
4.2 Eine Suche nach den normativen Hintergründen	197
4.3 Die Begriffspraxis in den Petita	205
4.4 Ehrrestitutionssuppliken an den Kaiser	227
II) Analysen	269
5 Analyseschritte	271
5.1 Akteure und Instanzen	273
5.2 Verfahrensschritte	275
5.3 Das kommunikatives Vorgehen der Supplikanten	278
5.4 Wertvorstellungen und Wissensbestände	296

6	Analysen ausgewählter Ehrrestitutionsverfahren	301
A	›Ehebruchsverfahren‹	303
6.1	Causa Rodenburger oder: Geschichten & Ehr-Zeugen	307
6.2	Causa Bayr oder: Aus dem Exil	399
6.3	Causa Richter oder: Als wäre es nie geschehen	417
B	›Totschlagsverfahren‹	439
6.4	Causa Brenneisen oder: Der rechtliche Background	445
6.5	Causae Radin und Radin/Seifried oder: Bauern & Bekannte	471
C	Verfahren nach Eigentumsdelikten	499
6.6	Causa Scheu oder: Zum Gericht und zurück	501
6.7	Causa Stumpf oder: Nach der Restitution	561
7	Die Interpretation der Analyseergebnisse: eine praktische Konzeptgeschichte	595
7.1	Akteure und Instanzen	596
7.2	Verfahrensschritte	599
7.3	Kommunikative Praxis der Supplikanten	613
7.4	Ehrrestitutionskonzepte und Ordnungsvorstellungen	629
7.5	Ausblick	648
8	Literaturverzeichnis	651
8.1	Primärquellen	651
8.2	Sekundärliteratur	663
9	Abbildungsverzeichnis	731
10	Abkürzungsverzeichnis	735
11	Anhang	737

Dank

Wir sind in unseren Beziehungen zu anderen Menschen nach wie vor der Be-, manchmal auch der Verurteilung und der Sozialkontrolle ausgesetzt und wir beurteilen und kontrollieren selber andere. Wir profitieren von oder leiden unter unserem Ruf, der sich selbst reproduziert. Sich mit dieser tief kulturell verankerten Tatsache kritisch auseinanderzusetzen, hilft uns, unser heutiges Leben besser zu verstehen und gestalten zu können. Denn in einem möglichst selbstbestimmten Leben sollte man sie sich, wie ich meine, so gut wie möglich bewusst machen, daraus lernen und danach handeln. Beurteilen wir also zunächst die Beurteilungen – und das Beurteilen!

Diese Ansichten alleine hätten aber ohne die Hilfe zahlreicher Unterstützer/innen niemals zu der vorliegenden wissenschaftlichen Arbeit geführt – ihnen möchte ich an dieser Stelle meinen herzlichen Dank aussprechen: meiner Betreuerin Gabriele Haug-Moritz, der ich gar nicht genug danken kann für ihre Förderung und Unterstützung, ihre Tipps und Erklärungen und den Rahmen, um im Arbeitsprozess auch einmal die für jegliches Verstehen notwendigen Fehler machen zu dürfen; Gerd Schwerhoff für die kurzfristig übernommene Zweitbegutachtung der Arbeit und die vielen hilfreichen Rückmeldungen; dem HRSM-Kooperationsprojekt *The Exercise of Judgment in the Early Modern Period*, dessen Stipendium mir über 18 Monate hinweg die intensive Beschäftigung mit Ehrrestitution ermöglichte; für ihre Hilfe und Literaturhinweise zudem Ute Frevert, Jennifer Gabel de Aguirre, Johannes Gießauf, Günter Höfler, Susanne Knaller, Gernot Kocher, André Krischer, Satu Lidman, Anna Parkinson, David Nash, Bénédicte Sère, Daniel Lord Smail, Reinhard Stauber, Sabine Ullmann, Georg Vogeler, Gunther Wesener, Timon de Groot, Eva Ortlieb, Thomas Schreiber, Jörg Wettlaufer, Hans Clausen, Kerby Goff, Mario Huber, Sabine Miesgang und Thomas Vogler; für die Bereitstellung bzw. die Durchsicht von Archivalien Peter Fleischmann und dem Staatsarchiv Nürnberg, Walter Bauernfeind und dem Stadtarchiv Nürnberg, Konrad von Berlichingen, Meinhart von Eyb, Stefanie Hartmannsgruber vom Stadtarchiv Biberach/Riß, dem Kreisarchivar des Hohenlohekreises Thomas Kreutzer, Ludwig Ohngemach vom Kulturamt der Stadt Ehingen, Maria Magdalena Rückert und dem Staatsarchiv Ludwigsburg, dem Stadtarchivar von Giengen/Brenz Alexander Usler, Jan Wiechert vom Hohenlohe-Zentralarchiv Neuenstein, Theresia Zick vom Kreisarchiv Biberach, dem Diözesanarchiv Rottenburg-Stuttgart, dem Haus-, Hof und Staatsarchiv Wien, dem Bayerischen

Hauptstaatsarchiv München, dem Hauptstaatsarchiv Stuttgart, dem Stadtarchiv Rottweil und dem Giengener Lokalhistoriker Ulrich Stark; für verständnisfördernde Vergleiche Paolo Marino, Anna Mayr, Clemens Stilianu und Lisa Tomaschek; sowie meinen Eltern für das akribische Korrekturlesen der Arbeit.

1 Einleitung

1.1 Seltsame Fälle – das Forschungsvorhaben

Im Jahr 1584 wurde Hans Rodenburger, ein Nürnberger Bürger und Handelsmann, des Ehebruchs beschuldigt und, nach seiner Rückkehr von einer Handelsreise nach Wien, verhört. Er weigerte sich nach Absprache mit seinen Rechtsberatern, einen Reinigungseid abzulegen, mit dessen Hilfe er seine Unschuld hätte beteuern können, weil er einen solchen als Ehrenmann seiner Ansicht nach nicht leisten müsse bzw. sollte. Diese Strategie ging allerdings schief: Am 24. November wurde Rodenburger verurteilt, kam für vier Wochen ins Gefängnis, verlor kurz darauf sein Amt im Äußeren Rat der Stadt, eigener Aussage nach auch seine Zeugnisfähigkeit und seine Kreditwürdigkeit als Kaufmann und er fürchtete, in Zukunft kein Testament mehr abschließen zu können, das als ›rechtskräftig‹ angenommen werden würde. All diese gravierenden Konsequenzen waren zudem mit einem Ehrverlust verbunden, weshalb er 1585 in einer Supplik an Kaiser Rudolf II. (1576–1612) untertänig um eine ›Vorschrift‹, d.h. ein Fürbittschreiben an den Stadtrat von Nürnberg ansuchte, in welchem dieser um Rodenburgers Ehr-, Amts- und Zeugnisfähigkeitsrestitution bzw. um die Wiedermöglichkeit zum Reinigungseid gebeten werden sollte. Der kaiserliche Reichshofrat (= RHR), welcher die Supplik im Namen des Kaisers bearbeitete und über die Gewährung der Bitte entschied, übermittelte dem Stadtrat daraufhin tatsächlich ein entsprechendes Fürbittschreiben. Der Stadtrat sah sich jedoch nicht in der Lage, ruhigen Gewissens eine entsprechende Restitution vorzunehmen, und ließ dem RHR einen Gegenbericht über Rodenburgers verdächtiges Verhalten während des Strafverfahrens zukommen. Als Rodenburger seine Bitte an den Kaiser im Jahr 1586 wiederholte, ohne näher auf diesen Gegenbericht einzugehen, reagierte der RHR wie zuvor: Er erließ ein weiteres Fürbittschreiben zugunsten des Supplikanten.¹

1 Vgl. Akt Rodenburger, fol.69orff.; Langzitate finden sich im Literaturverzeichnis, wo sie über die alphabetisch geordneten Kurzzitate auffindbar sind.

Forschungsgegenstand: Ehrrestitution

Der Fall Rodenburger mutet seltsam an, ist er doch ein Beispiel für ein bisher kaum bzw. nur punktuell in den Fokus der Forschung gekommenes Phänomen.² Er steht exemplarisch für eine ganze Reihe frühneuzeitlicher Ehrrestitutionsverfahren, die mit Suppliken an den Kaiser begannen und in denen Delinquenten bzw. eines Delikts Beschuldigte um die Wiederherstellung ihrer verlorengegangenen Ehre baten.

Die Phänomene Ehre³, Unehrllichkeit,⁴ Ehrverlust bzw. Entehrung (durch Beleidigungen oder durch direkt entehrende Strafen)⁵ und Ehrverteidigung durch Gewalt⁶ oder mittels vor Gericht eingebrachter Injurienklagen⁷ sind intensiv erforscht, in den letzten drei Jahrzehnten sind einschlägige Sammelbände zu Ehrkonzepten⁸, dem Verhältnis von Ehre und Recht⁹ wie auch verletzter Ehre¹⁰ erschienen. Genauso wurden Beleidigungen unter Gleichrangigen inklusive gewaltsamer Ehrverteidigung¹¹, die moraltheologisch-spätscholastische Restitutionslehre¹² und die Supplikationspraxis¹³ untersucht. Dennoch wurde jenes Phänomen der Ehrrestitutionsbitten als friedliche, schriftliche Ansuchen aufgrund deliktsbedingter Ehrlosigkeit um Ehrwiederherstellung an den Kaiser, die in Suppliken vorgebracht wurden und aus kaiserlicher Gnade gewährt werden sollten, kaum untersucht.¹⁴

Ehrwiederherstellung an sich wird in manchen Werken erwähnt,¹⁵ diese Art der Ehrwiederherstellung durch Suppliken jedoch kaum. Aber von vorne: Oftmals wird vermerkt, dass Ehre als zentrale Größe in der frühneuzeitlichen Gesellschaft, wenn sie verletzt wurde, möglichst schnell wiederhergestellt werden musste.¹⁶ Laut der Soziologin und Ehrforscherin Dagmar Burkhart ist »In bestimmten Fällen [...] eine Verteidigung oder Wiederherstellung der Ehre, eine Rehabilitierung der Person möglich«¹⁷. Die Historike-

2 Vgl. Zeilinger, Ehrrestitutionsfälle, S. 45ff.

3 Vgl. z.B. Burkhart, Ehre, S. 10ff.; Burkhart, Geschichte, S. 7ff.; Deutsch, Rechtsbegriff, S. 179ff.; Dinges, Stadtgeschichte, S. 409ff.; Lidman, Importance, S. 201ff.; Weber, Ehre, Sp.77ff.; Wilms, Männlichkeit, S. 1ff.

4 Vgl. z.B. Nowosadtko, Staatsinteresse, S. 362ff.; Nowosadtko, Scharfrichter, S. 17ff.; Stuart, Unehrlliche, S. 1ff.

5 Vgl. z.B. Lidman, Spektakel, S. 13ff.; Schreiner, Ehre, S. 263ff.; Schwerhoff, Schande, S. 158ff.

6 Vgl. z.B. Behrisch, Obrigkeit, S. 13ff.

7 Vgl. z.B. Crobby, Honor, S. 287ff.; Fuchs, Ehre, S. 1ff.

8 Vgl. Backmann/Künast, Einführung, S. 13ff.

9 Vgl. Kesper-Biermann/Ludwig/Ortmann, Ehre, S. 3ff.

10 Vgl. Schreiner/Schwerhoff, Ehre, S. 1ff.

11 Das Duell entstand um 1500 in Italien, im Heiligen Römischen Reich fasste es erst im 17. Jahrhundert Fuß, vgl. Ludwig, Duell, S. 11f.

12 Vgl. z.B. Jansen, Philosophie, S. 1ff.; Jansen, Theologie, S. 165ff.; Jansen, Restitutionslehre, S. 195ff.

13 Vgl. z.B. Härter, Aushandeln, S. 243ff.; Haug-Moritz/Ullmann, Supplikationspraxis, S. 177ff.; Nubola/Würgler, Einführung, S. 7ff.; Ortlieb, Reichstag, S. 76ff.; Schreiber, Untertanen, S. 9ff.; Ullmann, Gnadengesuche, S. 161ff.; Ullmann/Haug-Moritz, Projektantrag, S. 1ff.

14 Vgl. Zeilinger, Ehrrestitutionsfälle, S. 74ff.

15 Vgl. unter anderem, wie unten, Burkhart, Ehre, S. 12; Burghartz, Leib, S. 15; Frank, Ehre, S. 320ff.; Ludwig, Duell, S. 325; Wechsler, Ehre, S. 186ff.; Winkelbauer, Injurien, S. 143ff.

16 Vgl. Bettoni, Diffamation, S. 41; Dinges, Anthropologie, S. 29; van Dülmen, Kultur, S. 196ff.

17 Burkhart, Ehre, S. 12; wörtliche Zitate und übernommene, aber normalisierte Wörter und Wortgruppen stehen hier und im Folgenden unter Anführungszeichen; wörtliche Zitate aus der Se-

rin Ulrike Ludwig weist darauf hin, dass verletzte Ehre nicht nur, wie nach Beleidigungen, durch physische Gewalt, sondern auch am gewaltlosen Rechtsweg wiederhergestellt werden konnte: Ehre ließ sich also auch in den Augen der Zeitgenossen auf verschiedene Weisen herstellen und verteidigen. Friedliche Lösungen wie Injurienklagen gegen Beleidigungen waren durchaus akzeptiert.¹⁸ Susanne Burghartz hält für das spätmittelalterliche Zürich fest: »Das Ratsgericht hatte damit eine reinigende, die Ehre wiederherstellende Funktion, aber auch die sanktionierende Aufgabe, Angriffe, Friedensverletzungen und andere Rechtsbrüche zu ahnden.«¹⁹ Thomas Winkelbauer untersuchte die häufige Wiederherstellung verletzter Ehre nach Injurien und Raufhändeln, die in Österreich ca. ab dem zweiten Viertel des 17. Jahrhunderts meist *ex officio*, also von Amts wegen, von der Obrigkeit vorgenommen wurde.²⁰ »Der Staat versuchte, diesem Mechanismus der Infamierung mit Rehabilitationen, d.h. mit Ehrenerklärungen entgegenzusteuern«²¹, so Jutta Nowosadtko. Und Klaus Schreiner hält fest: »Der gemeine Mann bedurfte weltlicher Gerichtsorgane oder geistlicher Sittengerichte, um in Ehrenhändeln seine verlorene Ehre zurückzugewinnen.«²² Obrigkeitliche Rehabilitationen wurden gegen Dauerinfamie bzw. gegen ein Abgleiten in die Dauerkriminalität eingesetzt.²³ Elisabeth Wechsler konstatiert für die von ihr untersuchten Schweizer Fälle des 15. Jahrhunderts, v.a. im entsprechend betitelten Kapitel *Ehrverletzung, -verlust, -wiederherstellung* ihres Werks, dass nach erfolgter Beleidigung für eine rechtliche Ehrwiederherstellung eine Ehrverteidigung vor Gericht notwendig war und dass eine solche mit einer Verhängung von Bußen, Haft- oder Verweisungsstrafen für den/die Beleidigende/n einherging.²⁴ Mittels Ehrenerklärung, d.h. der Erklärung, ein/e Beleidigte/r sei unbegründet injuriert worden, konnte Ehre wiederhergestellt werden.²⁵ Antonella Bettoni verweist neben der normativen Literatur auch auf Praktiken zur Wiederherstellung des guten Namens, die auf eine Ermittlung der Fakten abzielten.²⁶ Satu Lidman merkt in ihrem Aufsatz *The importance of honour* knapp an:

»The legal authorities could declare a person or a complete occupational group honourable through a special oath and rituals. Even after rehabilitation, however, one's ›bona fama‹ might still not recover; no law could restore the good reputation of those who had lost it and became stigmatised.«²⁷

kundärliteratur werden insgesamt kursiv gesetzt, bei wörtlichen Quellenzitaten erscheinen nur Passagen in Antiqua kursiv.

18 Vgl. Ludwig, Duell, S. 325.

19 Burghartz, Leib, S. 15.

20 Vgl. Winkelbauer, Injurien, S. 143ff.; zur Obrigkeit als landesherrlicher bzw. territorialstaatlicher Herrschaftsanspruch eines Fürsten (allgemeiner: eines Herrschaftsträgers) vgl. Willoweit, Verfassungsgeschichte, S. 105.

21 Nowosadtko, Staatsinteresse, S. 364.

22 Schreiner, Ehre, S. 273.

23 Vgl. Nowosadtko, Staatsinteresse, S. 364.

24 Vgl. Wechsler, Ehre, S. 186ff.

25 Vgl. Behrisch, Obrigkeit, S. 113.

26 Vgl. Bettoni, Diffamation, S. 41.

27 Lidman, Importance, S. 221f.

Wer konnte, versuchte also seine Ehre vor Gericht zu rehabilitieren.²⁸ Um eine solche gerichtliche Ehrwiederherstellung geht es in den im Rahmen dieser Dissertation untersuchten Fällen jedoch kaum.

Michael Casimirs und Susanne Jungs Monographie *Honor and Dishonour* enthält ein eigenes Kapitel mit dem Titel *Honor Restored*, das beschreibt, dass es Ehrcodes waren, die bestimmten, wie verlorene Ehre wiederhergestellt werden konnte. Als Beispiele ehr-codebedingter historischer Varianten dienen ihnen Duelle im Europa und ritueller Suizid im Japan der Neuzeit.²⁹ Ehrrestitution von Straftätern wäre ein weiteres Beispiel in dieser Reihe, genannt wird sie allerdings nicht.

Es ist die amerikanische Historikerin Natalie Zemon Davis, die Gnadenbriefe an den französischen König mit der Bitte, den Betroffenen »von jeder Schande reinzuwaschen«,³⁰ und seinen guten Ruf und sein Ansehen wiederherzustellen, damit er sein früheres Leben wiederaufnehmen könne,³¹ analysiert. Die französische Mediävistin Claude Gauvard wiederum sieht mittelalterliche *lettres de grâces*, also Bittschreiben an den König, als Mittel der »[...] restitution de la fama du suppliant et de ses biens«³², also Ehr- bzw. Rufrestitution, und sie beschreibt eindeutig das, was auch hier als Ehrrestitution verstanden wird: »Il s'agit de restaurer ce qui, cisvéralement, tient à l'être des sujets du roi, leur honneur/fama dont l'historien décèle dans le récit du crime la dégradation insupportable.«³³ Dabei sieht sie die Kompetenz des Königs, Ehre zu restituieren, in den Digesten des römischen *Corpus Iuris Civilis* (= *CIC*) bzw. im Digestenkommentar des mittelalterlichen Rechtsgelehrten Bartolus de Saxoferrato begründet: »Nota quod ad famam solus Princeps et senatus potest restituere et eodem modo Papa et collegium cardinalium.«³⁴ Sie beschäftigt sich also eindeutig mit Ehrrestitution – wenn auch in einem anderen Land zu einer anderen Zeit, so doch unter relativ ähnlichen Bedingungen. Entsprechende Suppliken seien, so Gauvard, nicht als bloßes »Schreibspiel« zu werten, sondern beziehen sich auf das lebensweltlich relevante »Kapital der Ehre«.³⁵ Mit der Restitution ihrer Fama erhielten die Untertanen ein sauberes »Strafregister« (dieses wurde gelöscht, also von Anschuldigungen und Verdächtigungen befreit). Da diese von Tatsachen entkoppelt und dem König überantwortet wurde, spricht Gauvard von politischer Fama.³⁶

Im Vorwort zu einem Sammelband über Strafen schreibt Jean-Marie Carbasse:

»L'honneur, comme la fama, peuvent être »restitués« au condamné par décision de l'autorité souveraine. Cette restitutio in integrum [...] s'inscrit dans le contexte plus

28 Vgl. Lidman, Spektakel, S. 61.

29 Vgl. Casimir/Jung, Honor, S. 261f.

30 Vgl. Davis, Kopf, S. 16; übernommene, aber normalisierte Phrasen und Wörter werden auch im Folgenden unter Anführungszeichen gesetzt, aber nicht kursiviert.

31 Vgl. Davis, Kopf, S. 26; S. 80.

32 Gauvard, Fama, S. 49.

33 Gauvard, Fama, S. 53.

34 Gauvard, Fama, S. 49.

35 Vgl. Gauvard, Fama, S. 51.

36 Vgl. Gauvard, Fama, S. 52.

large de la remission des peines, technique juridique désormais bien connue, même si de nouveaux aspects peuvent encore en être utilement explorés (P. Charbonnier).³⁷

Wie er so spricht auch Corinne Leveux-Teixeira in ihrem Aufsatz im selben Band kurz, v.a. auf Papst Innozenz IV. und mittelalterliche Normen bezogen, von der *restitutio famae* und, von dieser nicht unterschieden, der *restitutio in integrum*.³⁸ Bischöfe und Stadtobergkeiten konnten, ihr zufolge,

»ni rendre une fama perdue, ni dispenser de l'infamia pour l'avenir. Cette possibilité extraordinaire ne relève que de l'empereur et du pape, auquel la doctrine associe généralement le collège des cardinaux, généreusement assimilé au Sénat.«³⁹

In seiner Monographie über mittelalterliche *Fama e infamia* widmet der sizilianische Rechtshistoriker Francesco Migliorino ein Kapitel »le diverse forme di remissione dell'infamia«:⁴⁰ Dabei geht es v.a. um rechtliche Ehre. In der *remissione* zeigen sich, so der Autor, die originellen Gedanken der Glossatoren. Möglichkeiten, die Ehre zu schützen, seien ehr-freundliche Strafen oder lediglich temporäre deliktsbedingte Infamie,⁴¹ eine Infamieremission (quasi eine Ehrrestitution *ex negativo*) könne, so auch er, durch eine *restitutio in integrum* erfolgen.⁴²

Die Frühneuzeitforschung im deutschen Sprachraum kann sich bis dato ebenso nur mit knappen Anmerkungen behelfen: In seinem Aufsatz über *Grazia*, also Gnade, geht auch Karl Härter, indem er über Suppliken generell schreibt, kurz auf Ehrrestitution ein:

»Ma a questo proposito [= dieser Supplik] potevano svolgere un ruolo importante lo status, la reputazione e l'onore – il capitale sociale. Non solo: in questo modo era anche possibile compensare una devianza o un comportamento illecito ovvero un delitto. In più lo status, la reputazione, l'onore e il capitale sociale giocavano anche un ruolo rilevante nella compensazione delle conseguenze infamanti della pena (restituzione famae), [...].«⁴³

Im selben Sammelband nennt Vincenzo Lavenia, dem es allgemein um Restitutionspraktiken geht, die *restitutio famae* in Verbindung mit der Entschädigung außerehelich entjungferter Frauen.⁴⁴

Birgit Rehse beschreibt die *Supplikations- und Gnadenpraxis* im Brandenburg-Preußen des 18. Jahrhunderts und dabei auch verurteilungsbedingten Ehrverlust und deliktspezifisch ausgeformte Ehrrestitutionsbitten.⁴⁵ Ihr Werk enthält auch ein Kapitel

37 Carbasse, Préface, S. 14; alle Anmerkungen, die innerhalb von direkten Zitaten in eckigen Klammern stehen, stammen vom Verfasser.

38 Vgl. Leveux-Teixeira, Fama, S. 59f.

39 Leveux-Teixeira, Fama, S. 59.

40 Vgl. Migliorino, Fama, S. 159ff.

41 Vgl. Migliorino, Fama, S. 159.

42 Vgl. Migliorino, Fama, S. 159f.

43 Härter, Grazia, S. 53.

44 Vgl. Lavenia, Restituire, S. 407ff.

45 Vgl. Rehse, Gnadenpraxis, S. 189.

zum *Supplizieren als Mittel zur Ehrenrettung*.⁴⁶ Darin kommt Rehse zu dem Schluss, dass Ehrenrettung nur selten ein Motiv der von ihr untersuchten Suppliken war, obwohl die Verurteilung der Supplikanten/innen wohl meist zu einem Ehrverlust geführt habe:⁴⁷

»War das Vergehen gerichtlich bewiesen, lag es in der justiziellen Logik, dass eine entsprechende Bestrafung auch Ehrenbußen forderte. Eine Bitte um Ehrenrettung hätte diese Logik angezweifelt, und somit einer Gewährung der Gnadenbitte abverlangt, dass sie jenseits der Normen, also allein auf der Basis von Mitleid, begründet worden wäre – ein taktisch ungeschicktes Manöver für eine Gnadenbitte.«⁴⁸

Supplikanten/innen konnten aber, so Rehse, verlorene Ehre auch »nur« implizieren.⁴⁹ Als Spielarten des brandenburg-preußischen Gnadenrechts des 18. Jahrhunderts nennt sie z.B. die Abolition und die *restitutio famae*.⁵⁰ Rehse's Methoden der Argumentationsanalyse sind ein Vorbild der vorliegenden Studie, ihr Überblick über die frühneuzeitliche Gnadenpraxis ist eine wichtige Informationsquelle. Keineswegs soll jedoch eine Rückprojektion der Verhältnisse vom 18. auf das 16. Jahrhundert vorgenommen werden.

Auf das 18. Jahrhundert bezieht sich auch der ältere Aufsatz Otto Volbehrs zur *restitutio famae* durch den Prorektor der Universität Kiel im 18. Jahrhundert, der wiederum auf außereheliche Entjungferung bzw. Jungfräulichkeitsrestitution bezogen ist. Die Formulierungen der abgedruckten Ehrrestitutionserklärung ähneln dabei noch z.T. jenen aus der Zeit Rudolfs II. Die für den Fall der Nicht-Befolgung angedrohte Pön war allerdings angestiegen.⁵¹

Ein 2018 abgeschlossenes Dissertationsprojekt mit dem Titel *Die Bedeutung von Schamgefühlen bei der Wiederverleihung bürgerlicher Ehrenrechte in den Jahren 1871–1933 an der Humboldt-Universität Berlin* von Timon de Groot,⁵² der zuvor eine einschlägige, jedoch *bis dato* noch nicht im Druck erschienene Dissertation vorlegte,⁵³ blickt auf das Ende des 19. und den Anfang des 20. Jahrhunderts.

Bleiben wir in der Zeit: Ein konkretes Beispiel aus dem 16. Jahrhundert nennen etwa Gerd Schwerhoff und Richard van Dülmen mit dem Fall des Nürnberger Bildschnitzers Veit Stoß, der 1506 einen Schuldschein gefälscht hatte und daraufhin gebrandmarkt worden war, dessen Ehre jedoch durch einen auch vom Stadtrat anerkannten kaiserlichen Gnadenerlass wiederhergestellt wurde – sein Ruf als Künstler half ihm dabei.⁵⁴ Ehre wurde in Nürnberg also schon vor dem Fall Rodenburger restituiert. Ulrich Hausmann und Thomas Schreiber erwähnen bei der Beschreibung erster Ergebnisse des Projekts Untertanensuppliken am Reichshofrat Kaiser Rudolfs II. (1576–1612):

46 Vgl. Rehse, *Gnadenpraxis*, S. 366.

47 Vgl. Rehse, *Gnadenpraxis*, S. 366.

48 Rehse, *Gnadenpraxis*, S. 367.

49 Vgl. Rehse, *Gnadenpraxis*, S. 368.

50 Vgl. Rehse, *Gnadenpraxis*, S. 36.

51 Vgl. Volbehr, *Wiederaufhebung*, S. 343ff.

52 Vgl. Timon de Groot, *Berlin*; Internetquellen werden hier und im Folgenden ohne Seitenangaben zitiert.

53 Mit dem Titel *Citizens into dishonoured felons. The moral economy of punishment and rehabilitation in the German Empire*, vgl. Timon de Groot, *Köln*.

54 Vgl. Schwerhoff, *Schande*, S. 180; van Dülmen, *Mensch*, S. 80.

»Die kaiserlichen Gnaden- und Reservatrechte wurden insbesondere für die restitutio in integrum bzw. honoris et famae, Legitimierung der eigenen Person oder unehelicher Kinder, Gewährung und Bestätigung von Privilegien [...] sowie Präsentation auf Pfründen mittels Panisbriefen oder Primae Preces angerufen.«⁵⁵

Allein Katy Stuart führt in ihrem Aufsatz über *Disonore*, der sich mit Ehrlosigkeit v.a. in Augsburg beschäftigt, einen konkreten Ehrrestitutionsfall aus der Regierungszeit Rudolfs II. an, dessen Akt auch das *Untertanensuppliken*-Projekt verzeichnete, allerdings ohne ihn als solchen zu verstehen und ohne die kaiserliche Restitution zu erwähnen – erwähnt werden vielmehr, dem Titelthema folgend, die Infamie und das Geschmäht-Werden der Straftäter –, nämlich die Causa der Münchner Supplikanten Marx Ertl und Hans Grämel:

»Nel 1582 alcuni lavoratori in stato di ubriachezza ingaggiarono una rissa con le guardie municipali di Monaco [= München]. Furono accompagnati dal boia ai confini della città e cacciati. Da una petizione al Sacro Romano Impero, in cui chiedevano la cancellazione dell'infamia di cui si erano macchiati, abbiamo un'idea di quello che accadeva a coloro che avevano subito una punizione d'onore. Essi erano evitati da tutti e non potevano più praticare il proprio mestiere.«⁵⁶

In seiner Diplomarbeit konnte der Verfasser die entsprechenden Primärquellen, konkret: zehn Verfahren, inklusive wichtiger Sekundärliteratur, erstmals grob verzeichnen und das Phänomen ansatzweise beschreiben.⁵⁷ Schon dabei zeigte sich: Ein Fehlverhalten konnte Ehre kosten und damit auch berufliche bzw. ökonomische Chancen, Rechte, politische Ämter und schließlich sogar die eigene Familie. Darauf aufbauend sollen hier Konzept und Praxis der Ehrrestitution in Suppliken an den Kaiser ausführlicher beleuchtet werden. Erstmals wird so einer der zahlreichen konkreten Supplikationsgegenstände der Untertanensuppliken am RHR Rudolfs II. eingehend analysiert, zudem werden die reichshofrätlichen Akten um Quellen aus lokalen Archiven bzw. aus den Beständen der lokalen Herrschaften der Untertanen ergänzt.⁵⁸ Die Analysen erlauben eine Erweiterung und Verbesserung der zuvor beschriebenen Ergebnisse.

Die Restitution deliktsbedingt verlorener Ehre aus kaiserlicher Gnade stellt, zusammenfassend gesagt, eine Lücke bzw. eine unscharfe Stelle in einem sonst gut erforschten Feld dar. Ihre Beschreibung kann nicht nur helfen, diese Lücke ansatzweise zu schließen, sie führt außerdem zu einem besseren Verständnis umliegender Bereiche,

55 Hausmann/Schreiber, *Majestät*, S. 90.

56 Stuart, *Disonore*, S. 685.

57 Vgl. Zeilinger, *Ehrrestitutionsfälle*, S. 6ff.

58 Dies entspricht einem ursprünglichen Ziel des Eichstätter Teils des Kooperationsprojekts *Untertanensuppliken am Reichshofrat Kaiser Rudolfs II. (1576–1612)*, auch die Handlungsweisen und Sichtweisen von Supplikanten/innen und ihren Obrigkeiten in ausgewählten süddeutschen Städten und Territorien zu untersuchen, vgl. Datenbank, Projektteile; bzw. auch landesgeschichtliche Hintergründe der Supplikanten/innen zu ermitteln und aus landesgeschichtlicher Perspektive auf die Verankerung der Reichsverfassung zu blicken, vgl. Ullmann/Haug-Moritz, Projektantrag, S. 3f.; S. 6f.; aufgrund des Ausstiegs eines Projektmitarbeiters konnten diese Arbeiten in Eichstätt bis *dato* nicht abgeschlossen werden.

seien es entehrende Strafen, Injurienklagen o.a. Umgekehrt erlauben teils andersartige Phänomene wie Injurienklagen eine erste Charakterisierung der Ehrrestitution *ex negativo*.

Die Quellen: Untertanensuppliken am RHR Rudolfs II.

Der Akt Rodenburger stammt, wie alle vorliegenden Ehrrestitutionsverfahrensakten, aus der Online-Datenbank des DFG/WWF-Kooperationsprojekts *Untertanensuppliken am RHR Kaiser Rudolfs II. (1576–1612)* der Universitäten Graz und Eichstätt/Ingolstadt, geleitet von Gabriele Haug-Moritz und Sabine Ullmann,⁵⁹ die Digitalisate bereitstellt und erschließend verzeichnet und somit weitere Forschungen ermöglicht.⁶⁰ In diese Datenbank wurden alle Verfahren aus den sogenannten Gratial- und Judizialserien (nicht jedoch den Feudalserien) des RHRs aus der Zeit Rudolfs II. aufgenommen, in denen mindestens eine Supplik von nicht-adeligen Supplikanten/innen überliefert ist. Das ist ungefähr die Hälfte der 3252 Akten von Untertanenverfahren bzw. Untertanensuppliken:⁶¹ »Knapp 1.500 Verfahren mit 1.800 erhaltenen Suppliken fanden schließlich Aufnahme in eine eigens für das Projekt entwickelte Datenbank«⁶², so der Projektmitarbeiter Thomas Schreiber. Überlieferung und Umfang der einzelnen Akten variieren relativ stark:

»Denn umfassen die Akten im günstigsten Fall die Supplik bzw. Suppliken der Antragsteller, das Konzept der kaiserlichen Verfügungen, mitunter auch die Berichte der zuständigen Obrigkeit und verschiedene Beilagen, so gibt es auch viele Akten, die entweder nur die Supplik (mit oder ohne dem recht knapp gehaltenen Entscheidungsvermerk) oder aber auch nur die kaiserliche Verfügung in Konzeptform enthalten.«⁶³

Die Projektmitarbeiter/innen verzeichneten Informationen zu den supplizierenden Personen, den Inhalten der am RHR eingebrachten Bittschriften und den dort ablaufenden Verfahren.⁶⁴ Die erfassten Daten wurden normalisiert und klassifiziert, wobei wenig verändert wurde, um möglichst keine Informationen zu verfälschen. Die fertiggestellte relationale Datenbank enthält die drei Ebenen Akten (Archivtechnik, Signaturen), Supplikanten (Name, Herkunft etc.) und Verfahren (grobe Inhalte). Narratio (Supplikationsanlass) und Petitio (Erbetenes) wurden unterschieden, um die Materie und die reichshofrätliche Verfahrensweise besser erkennen und kategorisieren zu können. Als »Gegenstand« wurden jeweils der in der (ersten) Supplik des Akts in der Narratio genannte Supplikationsanlass und die in der Petitio erbetene kaiserliche Verfügung angegeben, was zusammen die entsprechenden Schlagworte ergibt. Diverse Informationen können in der Suchmaske kombiniert werden.⁶⁵ Somit liegen nun zu ca. 1500 Untertanensuppliken detaillierte Informationen und Reproduktionsscans

59 Vgl. Datenbank.

60 Vgl. Haug-Moritz/Ullmann, *Supplikationspraxis*, S. 178f.

61 Vgl. Schreiber, *Untertanen*, S. 148.

62 Schreiber, *Gnadengewalt*, S. 219; vgl. Hausmann/Schreiber, *Majestät*, S. 85.

63 Schreiber, *Gnadengewalt*, S. 219.

64 Vgl. Schreiber, *Untertanen*, S. 25.

65 Vgl. Hausmann/Schreiber, *Majestät*, S. 85; Schreiber, *Gnadengewalt*, S. 220; Schreiber, *Votum*, S. 218.

vor,⁶⁶ ohne die die Erforschung von Ehrrestitutions-suppliken an den Kaiser nicht in dieser Form möglich gewesen wäre. Das Datenbank-Backend enthält noch mehr Informationen als das Frontend, die am Anfang der Aktenanalyse sehr hilfreich sind, die jedoch von den wenigen detailliert durchgeführten Einzelfallanalysen⁶⁷, wie sie hier vorgenommen werden, in den Schatten gestellt werden.

Aus dem *Untertanensuppliken*-Projekt gingen an der Universität Graz bisher vier Diplomarbeiten hervor:⁶⁸ Schreibers *Kaiserbild und kaiserliche Gnadengewalt*⁶⁹, Pia Fiedlers *Affektrhetorischer Zugang*⁷⁰, Philipp Neudecks *Argumentationsstrategien* im exemplarischen Fall Valentin Jäger⁷¹ und die Diplomarbeit⁷² des Verfassers, welche erstmals die in der Datenbank verschlagworteten Ehrrestitutionsfälle verzeichnete. All diese Arbeiten eint, dem Medium Supplik entsprechend, ihr Blick auf das kommunikative Vorgehen der Supplikanten/innen, sprich: ihre Kommunikationsperspektive. Die vorliegende Monographie möchte die Gruppe um eine Studie zu einem spezifischen Supplikationsgegenstand, Ehrrestitution, erweitern.

Forschungsfrage & Thesen

Da es im Wesentlichen Supplikanten/innen sind, welche, indem sie Suppliken verfassen bzw. verfassen ließen, in denen sie als Sprecher/innen auftraten, die zum Ehrverlust führenden lokalen Ereignisse und das erbetene kaiserliche Handeln mit seinen erhofften Folgen beschrieben, mit dem RHR kommunizierten bzw. für die wichtigsten Kommunikationsakte verantwortlich zeichneten und da die überlieferten Quellen aus dieser Kommunikation bestehen, nimmt die Studie eine Supplikanten- und eine Kommunikationsperspektive ein, aus der heraus Ehrrestitution betrachtet werden kann und soll. Was die Supplikanten/innen dabei schilderten, was geschehen sei, wie sich ihre gegenwärtige Lage darstelle (was die Datenbank kurz als Supplikationsanlass fasst) und was das Reichsoberhaupt tun könne, musste nicht zwangsläufig der Wahrheit entsprechen, vielmehr diente es der strategischen Argumentation dafür, warum die vorgebrachte Bitte zu erfüllen sei, warum die Supplikanten/innen eine positive kaiserliche Verfügung verdient hätten. Suppliken enthalten letztlich Begründungen für die Erfüllung von bestimmten Bitten und diese Bitten selbst. Ehrrestitution tritt größtenteils in diesen Argumenten zutage, deshalb ist die eingenommene Kommunikationsperspektive v.a. eine Argumentationsperspektive. Ein »argumentationsgeschichtlicher« Zugriff erweitert dabei den auf begriffsgeschichtlichen Erkenntnissen fußenden semantischen:

66 Vgl. Schreiber, *Untertanen*, S. 148.

67 Der Begriff Einzelfall sollte nicht als Anspielung auf aktuelle politische Debatten verstanden werden; hier geht es nicht darum, weder ernsthaft noch ironisch, das wiederholte Vorkommen derartiger Fälle herunterzuspielen oder (strukturelle) Verbindungen zwischen ihnen zu leugnen.

68 Daneben steht Schreibers Dissertation, welche die Suppliken quantitativ analysierte, vgl. Schreiber, *Untertanen*, S. 9ff.

69 Vgl. Schreiber, *Suppliken*, S. 7ff.

70 Vgl. Fiedler, *Supplikenwesen*, S. 4ff.

71 Vgl. Neudeck, *Argumentationsstrategien*, S. 11ff.

72 Vgl. Zeilinger, *Ehrrestitutionsfälle*, S. 6ff.

Die Art, wie Begriffe und Ehrrestitutionsbitten argumentativ eingebettet sind, erlaubt Rückschlüsse auf die dahinterliegenden Ehrkonzepte.⁷³

Dazu nimmt die Studie Anleihen an dem methodischen Vorgehen in Ulrike Ludwigs Studie *Herz der Justitia*, in welcher sie auf die kursächsische Strafrechts- und Gnadenpraxis 1548–1648 blickte⁷⁴ und die Argumentationen und Kommunikationsbedingungen in den entsprechenden Suppliken auf territorialer Ebene untersuchte (landesherrliche Ehrrestitution beschreibt sie allerdings nicht),⁷⁵ ferner an Stephanie Armers *Friedenswahrung in der Reichsstadt Ulm 1554–1629*, der es begriffs- bzw. diskursgeschichtlich um Handlungsmotive, Schlüsselbegriffe, Weltdeutungsmuster und Wertvorstellungen geht und die betont, dass der Ehrdiskurs bisher kaum erforscht wurde,⁷⁶ Birgit Rehse auf das 18. Jahrhundert bezogene und somit in einen anderen Kontext eingebundene, aber ebenso Argumentationsstrategien in Suppliken analysierende *Supplikations- und Gnadenpraxis in Brandenburg-Preußen*,⁷⁷ Harriet Rudolphs *Gelinde Regierungsart* über die Strafjustiz und Sanktionsaushandlung mittels Suppliken im Hochstift Osnabrück ebenso im 18. Jahrhundert, wobei sie auf Argumentationsstrategien und deren Erfolgsfaktoren blickt,⁷⁸ sowie an diversen Arbeiten, mit denen sie den Quellenbestand der vom RHR Rudolfs II. behandelten Untertanensuppliken und die Kommunikationsperspektive gemeinsam hat (die genannten Diplomarbeiten; Schreibers *Untertanen als Supplikantinnen und Supplikanten* dagegen analysiert, unter anderem, neben formal-sprachlichen Kriterien v.a. die Bitten, weniger die Argumente der Supplikanten⁷⁹). Hier geht es dabei erstmals um die Argumentation zu einem bestimmten Supplikationsgegenstand und, damit verbunden, die dahinterliegenden Wertvorstellungen.

In den Argumenten der Supplikanten/innen und jenen, die der RHR aufgriff, spiegeln sich, wie noch genauer zu erklären sein wird, bestimmte Wissensbestände sowie Ordnungs- bzw. Wertvorstellungen, denn auf diesen gründeten die Argumente. Mit der eingenommenen Argumentationsperspektive lassen sich daher die kommunikative Praxis und die dahinterliegenden Konzepte der Ehrrestitution, welche einander entsprechen, sich jedoch auch unterscheiden können, untersuchen. Die Forschungsfrage lautet daher: Was sagt die schriftliche Kommunikation, v.a.: was sagen die Argumentationsstrategien der, hier: männlichen, Supplikanten in den ausgewählten

73 Vgl. Schultz, Begriffsgeschichte, S. 69ff.; nach Reinhart Koselleck sind Begriffe abgekürzte Chiffren für heterogene Bedeutungen (und somit mehrdeutig) und Argumentationen, vgl. Müller/Schmieder, Begriffsgeschichte, S. 297; wobei der Verfasser darauf verweist, dass auch scheinbar eindeutige Wörter unterschiedlich gebraucht werden können; der Begriffsgeschichte geht es um die Analyse sprachlicher Artikulationen und Deutungssysteme bzw. sprachlicher Zeichen und ihrer Bedeutung in sozialen Beziehungen, aber auch um politisch-soziale Argumentationshaushalte, die sich um Begriffe bildeten bzw. Begriffe enthalten, vgl. Frevert, Mann, S. 15; Müller/Schmieder, Begriffsgeschichte, S. 168.

74 Vgl. Ludwig, Herz, S. 9ff.

75 Vgl. Ludwig, Herz, S. 13; S. 153; Argumentation spielt, neben anderem, auch eine Rolle in Ludwig, Grazia, S. 237ff.

76 Vgl. Armer, Ulm, S. 13; S. 31; S. 385ff.; S. 389.

77 Vgl. Rehse, Gnadenpraxis, S. 17ff.

78 Vgl. Rudolph, Regierungsart, S. 265ff.

79 Vgl. Schreiber, Untertanen, S. 352f.

Ehrrestitutionsverfahren über Praxis und Konzept der Restitution deliktsbedingt verlorener Ehre aus kaiserlicher Gnade aus? Oder umgekehrt: Was sagt das Ansprechen von und Argumentieren mit Ehre und den dahinterliegenden Konzepten über die entsprechenden Verfahren aus?

Um das zu klären, wird in einem analytischen Dreischritt vorgegangen: Zuerst werden die beteiligten Akteure und Instanzen sowie die einzelnen Verfahrensschritte beschrieben, um den konkreten Kontext zu kennen, dann werden eben jene Argumentationsstrategien bzw. das kommunikative Vorgehen der Supplikanten unter die Lupe genommen, von denen ausgehend die Wertvorstellungen und Wissensbestände der Akteure ableitbar sind. Da Ehrkonzepte divergieren bzw. variieren können und folglich nur in Einzelfällen analysierbar sind,⁸⁰ werden einige Ehrrestitutionsverfahren für derartige Einzelfallanalysen ausgewählt. Die historische Entwicklung des Umgangs mit Ehrrestitution kann angesichts des knappen Zeitausschnitts von vier Jahrzehnten jedoch nicht nachgezeichnet werden,⁸¹ die Betrachtung stellt daher keinen Längsschnitt, sondern einen Querschnitt dar, sie liefert nur eine historische Momentaufnahme. Die begrenzte, wenn auch nicht zu knappe Anzahl (teilweise dicht) überlieferter Verfahrensakten bedingt eine großteils qualitative, keine quantitative, Auswertung der Quellen.

Welche sind die Thesen der ersten umfassenden Beschäftigung mit Ehrrestitution? Die genannten Fälle belegen, dass Untertanen den Kaiser um Ehrrestitution baten. Für sie bestand die Hoffnung bzw. die Möglichkeit, dass das Reichsoberhaupt eine entsprechende Restitution vornahm. Die erste, grundlegende These lautet daher: Einmal verlorene Ehre war nicht für immer verloren, sie konnte wiederhergestellt werden – ein Ehrverlust war nicht zwangsläufig irreversibel.⁸² Ehre wurde als restituierbar gedacht. Ehrrestitution war in der Vorstellung der Supplikanten wie auch des RHRs möglich, allerdings war trotz positiver Verfügung eine erfolgreiche Umsetzung schwierig. Ihr Gelingen bedurfte nicht nur der kaiserlichen Entscheidung, sondern auch des entsprechenden Handelns der lokalen Obrigkeit. Die zweite These, die ebenso auf den Erkenntnissen der Diplomarbeit des Verfassers aufbaut, lautet: Es gibt eine Reihe einander ähnlicher Ehrrestitutionssuppliken und -verfahren, in denen bestimmte Ehrkonzepte ›zur Sprache‹ kamen. Beispielsweise erschien einmal verlorene Ehre in all diesen Suppliken als unter bestimmten Umständen wiederherstellbar. Die Gnadengesuche lassen dabei vermuten, dass die Supplikanten keinen Rechtsanspruch auf eine Ehrrestitution hatten, doch auch ein solcher könnte, wie neuere Forschungen zeigen, in Suppliken zum Ausdruck gebracht worden sein.⁸³ Betrachtet man die Argumentation der Supplikanten sowie die Antwortschreiben bzw. die Verfügungen des RHRs, lassen sich Aussagen über gemeinsame Wissensbestände und Wertvorstellungen treffen. Die dreiteilige Analyse der Ehrrestitutionsverfahrensakte macht also Sinn. Der der Forschung

80 Vgl. Backmann/Künast, Einführung, S. 14f.; Burkhart, Geschichte, S. 26; Burkhart, Kapital, S. 12; Deutsch, Ehre; Dinges, Stadtgeschichte, S. 409; Lentz, Ordnung, S. 32; Lidman, Spektakel, S. 70; Nowosadtko, Staatsinteresse, S. 362; Peristiany/Pitt-Rivers, Introduction, S. 4; Schreiner/Schwerhoff, Ehre, S. 2; S. 9f.; Wilms, Männlichkeit, S. 6f.; S. 60.

81 Vgl. Esch, Lebenswelt, S. 26.

82 Vgl. Zeilinger, Ehrrestitutionsfälle, S. 74.

83 Vgl. Schreiber, Gnadengewalt, S. 217; Schreiber, Untertanen, S. 13.

bekannte und auch in den Suppliken verwendete Begriff *restitutio famae* greift jedoch zu kurz: Erbeten und gewährt wurden Restitutionen von Ehre und Ruf, des Standes u.v.m., wobei all diese Petita über eine gewisse Verbindung verfügen.⁸⁴ Daneben können auch die Thesen anderer Untersuchungen aufgegriffen und an den konkret analysierten Einzelfällen überprüft werden: Schreiber stellt die These auf, für die Regierungszeit Rudolfs II. Suppliken, denen es um prozessuale, und solche, denen es um nicht-prozessuale Verfügungen ging, unterscheiden zu können;⁸⁵ ob dies für die auf Ehrrestitutionssuppliken hin gewährten Schreiben tatsächlich zutrifft, ist zu fragen. Kurz gesagt: Lässt sich eine Ehrrestitution am Rechtsweg von einer am ›Gnadenweg‹ unterscheiden? Neudeck schlussfolgert im Fall Jäger, dass es dem RHR eher um die Petito als um die Argumente ging,⁸⁶ auch diese These soll im Folgenden überprüft werden. Auf eigenen anfänglichen Irrtümern und sich schließlich wandelnden Sichtweisen des Verfassers gründen folgende Thesen: Da sich die Ehrrestitutionsbitten an den RHR als höchste gerichtliche Instanz wandten, stellte die reichshofrätliche Ehrrestitution eine Ehrwiederherstellung am Rechtsweg dar.⁸⁷ Ehre umfasste soziale, rechtliche, ökonomische und politische Aspekte, die sich als solche unterscheiden lassen;⁸⁸ Ehre reduzierte dabei zugleich Komplexität, indem sie die verschiedenen Lebensbereiche verband und Probleme in anderen Semantiken ausdrückte (z.B. ökonomische in symbolischen); sie war nur im Handeln herstellbar.⁸⁹

Die Bandbreite der Ehrrestitutionsverfahren und die Komplexität des Themas bedingen einen gewissen Theoriepluralismus. Der Forschungsgegenstand verbindet die für sich genommen jeweils sehr umfangreiche Ehr-, Suppliken- und RHRsforschung, um nur die drei großen Forschungsfelder zu nennen (die Ehrforschung ließe sich selbst weiter unterteilen), weshalb es nötig sein wird, sie alle kurz, aber ausführlich genug zu beschreiben, um das Phänomen kaiserlicher Ehrrestitution zu verstehen. Das zentrale Forschungsfeld ist die Ehrforschung: Mit Ehrkonzepten wurde für die erbetene Ehrrestitution argumentiert, die Suppliken an den Kaiser dienten diesem Ziel, prägten jedoch die Praxis der Ehrrestitution auf ihre Weise. Der Umfang der Monographie ist teilweise diesem Facettenreichtum des Forschungsgegenstands geschuldet.

Einige Begriffsdefinitionen erscheinen dem Verfasser dabei notwendig zu sein, da die entsprechenden Konzepte in der Forschungsliteratur an vielen Stellen auf konkrete Fälle angewandt, aber nicht allgemein definiert werden. Erst eine abstraktere Erklärung erlaubt es, Verbindendes und Trennendes zwischen verschiedenen Fällen zu erkennen (sei es nun bei der Frage nach dem Begriff *restitutio in integrum* oder den Funktionen des RHRs, auf die noch näher einzugehen sein wird). Bestimmte Begriffe, die von der Forschungsliteratur bisher nicht bzw. nicht ausreichend definiert wurden, müssen generell erklärt werden: Dazu zählen ›weltliche‹ Absolution sowie die praktisch erbetene *restitutio in integrum*.

84 Vgl. Zeilinger, Ehrrestitutionsfälle, S. 75.

85 Vgl. Schreiber, Untertanen, S. 353f.

86 Vgl. Neudeck, Argumentationsstrategien, S. 102.

87 Vgl. Zeilinger, Ehrrestitutionsfälle, S. 75.

88 Vgl. Zeilinger, Ehrrestitutionsfälle, S. 75.

89 Vgl. Zeilinger, Ehrrestitutionsfälle, S. 77.

Da die Studie aus einer Ehrperspektive auf die Verfahrensakte blickt, soll Ehre den roten Faden bilden: In Kapitel 2 wird der Forschungsgegenstand Ehre beschrieben, in Kapitel 3 werden das Quellenkorpus vorgestellt und der in den Suppliken beklagte Ehrverlust beschrieben, in Kapitel 4 schließlich auf die bisher kaum erforschten Bitten um Ehrrestitution in Suppliken an den Kaiser bzw. seinen RHR eingegangen. Diese Kapitel stellen die grundlegende Abfolge von Ehrbesitz, Ehrverlust und Ehrrestitution dar und schaffen das notwendige »Begriffs-Set« um die folgenden Analysen vorzunehmen. Das dreiteilige Analyseschema wird in Kapitel 5 im Detail beschrieben. Auf dieser Grundlage können in Kapitel 6 die acht ausgewählten Verfahren analysiert und in Kapitel 7 die Ergebnisse dieser Einzelfallanalysen verglichen und der Befund interpretiert werden.

Die allgemeinen Fragen, die sich an das Forschungsvorhaben anschließen, lauten: Wie funktionierte die ständische Gesellschaft um 1600 bzw. wie und wieso kam es zu sozialer Exklusion oder Reintegration? War es möglich, die eigene Ehre wiederherzustellen⁹⁰ und dadurch die öffentliche Meinung zu beeinflussen bzw. zu verändern? Wie konnte eine negative Beurteilung bzw. schlechte Reputation aus der Welt geschafft werden? Ja, wie konnte man tun, als wäre etwas nie geschehen?

Exkurs: Ehrforschung vor dem gegenwärtigen Background

Die Frage nach Ehre ist eine, wenn auch erst auf den zweiten Blick, aktuelle – gewisse soziale Grundprobleme sind in der Frühen Neuzeit und heute dieselben: Dass sich ein verlorener Ruf mit einem einfachen Ansuchen wiederherstellen lässt, scheint zu allen Zeiten nur schwer möglich gewesen zu sein. Dies gilt selbst für die heutige Zeit, in der Ehre eine relativ geringe Rolle spielt.⁹¹ Doch nach wie vor gibt es sogenannte »Bürgerliche Ehrenrechte« bzw. Amts- und Wahlrechtsverlust als Teil bzw. in Verbindung mit der Verurteilung zu bestimmten Strafen, auch in Österreich (§22 Nationalratswahlordnung, §27 StGB).⁹² In Deutschland wurde der rechtlich verankerte Ehrenschutz im Zuge der Böhmermann-Affäre nach der Klage des türkischen Machthabers Erdoğan diskutiert.⁹³ Noch heute können Personen durch eine öffentliche Ehrenerklä-

90 Unter den vielen im Internet kursierenden Witzen, die auf die vermeintliche Allmächtigkeit bzw. Vollkommenheit des US-amerikanischen Actionfilmstars Chuck Norris anspielen, findet sich auch dieser: »Chuck Norris' daughter lost her virginity. He got it back.«; was hier für Lacher sorgt, weil der Held als Karikatur der Filmrollen des Schauspielers etwas schafft, was grundsätzlich als unmöglich gilt, erscheint hinsichtlich der frühneuzeitlichen kulturell-sozialkonstruktiven Praxis gar nicht mehr so abwegig (zur Rehabilitation außerehelich entjungferter Frauen vgl. Dinges, *Geschlecht*, S. 137; Volbehr, *Wiederaufhebung*, S. 345), sollte denn Norris so »allmächtig« sein wie ein Kaiser.

91 Klaus Schreiner und Gerd Schwerhoff betonen, die Geschichte der Ehre sei keine Geschichte eines ständigen Bedeutungsverlusts, sondern nur eine Geschichte ihres ständigen Wandels, vgl. Schreiner/Schwerhoff, *Ehre*, S. 23; dass von Ehre hier zumeist im Präteritum geschrieben wird, ist einerseits dem historischen Forschungsgegenstand geschuldet, andererseits ein Statement des Verfassers.

92 Vgl. Wikipedia, s. v. Bürgerliche Ehrenrechte.

93 Vgl. Burkhart, *Ehre*, S. 84; Burkhart, *Unwort*, S. 10; Wilms, *Männlichkeit*, S. 4; der türkische Präsident Recep Tayyip Erdoğan klagte den Satiriker Jan Böhmermann wegen Ehrenbeleidigung durch dessen Gedicht mit dem bezeichnenden Titel *Schmähkritik*, vgl. Siemens/Bayer, *Böhmermann*; Standard, *Böhmermann-Satire*; Wikipedia, s. v. Böhmermann-Affäre.

rung im Sinne einer Richtigstellung oder eines Widerrufs rehabilitiert werden.⁹⁴ Als weitere ›Überreste‹ von Ehrkulturen lassen sich, hier nur exemplarisch, Grußformeln der zwischenmenschlichen Interaktion wie »Sehr geehrte/r Leser/in« oder »Habe die Ehre!« nennen. Es existieren Ehrengäste, Ehrenbürger/innen und -dokorate, der Ehrenschatz bei Bällen, Ehrenwörter, Ehrenämter und, um auf den großen Bereich des Sports zu verweisen, Siegerehrungen.⁹⁵ V. a. da sie auch noch im Staatszeremoniell eine gewisse Rolle spielt,⁹⁶ geistert Ehre beizeiten durch die Medien: Dem US-Präsidenten Donald Trump war es eine »Ehre«, 2018 Nordkoreas Machthaber Kim Jong-un zu treffen,⁹⁷ für Angela Merkel ihre Tätigkeit als deutsche Bundeskanzlerin.⁹⁸ Häufiger, auch von linker Seite, wird etwas als Schande bezeichnet.⁹⁹ Nicht zu vergessen sei das deutsche Jugendwort des Jahres 2018, das wohl bis zu einem gewissen Grad ironischen Charakter hat: es lautet Ehrenmann bzw. Ehrenfrau.¹⁰⁰ Von diesen unbedachten bis unernsten Begriffsverwendungen abgesehen spielt Ehre eine Rolle in nationalistischen wie auch religiös-fundamentalistischen Gruppierungen und kommt etwa bei nicht-westlich konnotierten Ehrenmorden (z. B. der Fall Bakhti 2017 in Österreich) zum Vorschein.¹⁰¹ Gesellschaftskritik wie Udo Jürgens mit seinem ironisch betitelten Lied *Ein ehrenwertes Haus* von 1975, welches die konservativen Wertvorstellungen der Nachbarn eines jungen Paares kritisierte,¹⁰² übten *Die Ärzte* 2007 mit ihrem Lied *Lasse redn* (= Lass sie reden).¹⁰³ Drohender oder tatsächlicher deliktsbedingter Amtsverlust, wie in der Causa Rodenburger, findet seine zeitgeschichtlichen Pendanten nicht nur in den Fällen des ehebrechenden US-Präsidenten Bill Clinton, der daraufhin um sein Amt fürchten musste, und des wegen seines Plagiats als Minister zurückgetretenen Karl-Theodor zu Guttenberg.¹⁰⁴ 2017 sorgte die #metoo-Kampagne mit anders als bei Rodenburger gelagerten, aber doch ebenso durch sexuelles Fehlverhalten ausgelösten Fällen für das Ende oder zumindest die Unterbrechung einiger Karrieren: Aufgrund ihrer medialen Berühmtheit seien der US-amerikanische Filmproduzent Harvey Weinstein (Vorwürfe sexueller

94 Vgl. Burkhart, Ehre, S. 12.

95 Vgl. Burkhart, Ehre, S. 16; S. 273ff.; Burkhart, Entwicklung, S. 34; Speitkamp, Ohrfeige, S. 13f.; Vogt/Zingerle, Aktualität, S. 9; S. 11f.

96 Vgl. Burkhart, Ehre, S. 84.

97 »Und es ist mir eine Ehre, daran beteiligt zu sein.«, Benninghoff, Weg.

98 Vgl. Zeit, Ehre.

99 Vgl. z. B. Müller/Simoner/Völker, Schande.

100 Vgl. Giga, Ehrenmann; Kleine Zeitung, Jugendwort; Langenscheidt, Ehrenmann/Ehrenfrau.

101 Vgl. Burkhart, Ehre, S. 84; Kraker-Kölbl, Gewalt, S. 44ff.; Metzger, Tat; Speitkamp, Ohrfeige, S. 16; zu Deutschland vgl. Burkhart, Ehre, S. 17; S. 258ff.

102 Vgl. Burkhart, Ehre, S. 12; Songtexte, Haus; zum Konflikt zwischen in »wilder Ehe« lebendem Paar und den Nachbarn, die sich im Gegensatz dazu als »ehrenwertes Haus« verstehen vgl. Wikipedia, s. v. Ein ehrenwertes Haus.

103 Vgl. Wikipedia, s. v. Lasse redn, in dem der noch heute gängige Begriff der Schande verwendet wird: »Hast du etwas getan, was sonst keiner tut/Hast du hohe Schuhe oder gar einen Hut/Oder hast du etwa ein zu kurzes Kleid getragen/Ohne vorher deine Nachbarn um Erlaubnis zu fragen?/Jetzt wirst du natürlich mit Verachtung bestraft/Bist eine Schande für die ganze Nachbarschaft/Du weißt noch nicht einmal genau wie sie heißen/Während sie sich über dich schon ihre Mäuler zerreißen«, Lyrics, Lasse reden.

104 Zur bereits in der Fachliteratur behandelten Plagiatsaffäre Guttenberg, die in der Presse tatsächlich als »Frage der Ehre« diskutiert wurde vgl. Kesper-Biermann/Ludwig/Ortmann, Ehre, S. 8.

Übergriffe und auch der Vergewaltigung führten zu seiner Kündigung und letztlich seiner Verurteilung)¹⁰⁵ und der österreichische Politiker Peter Pilz (für die Zeit eines Gerichtsverfahrens wegen Vorwürfen der sexuellen Belästigung zog er sich aus der Politik zurück)¹⁰⁶ eigens erwähnt. Wie bei Pilz war es auch beim österreichischen Bundeskanzler Sebastian Kurz ein trotz geltender Unschuldsvermutung aufgekommener Verdacht strafrechtlich relevanten Handelns, der ihn zum Rücktritt bewog. Bei Kurz wurde überdies dezidiert davon gesprochen, dass er aufgrund der Umstände nicht mehr »amtsfähig« sei.¹⁰⁷ Vergleicht man die Folgen von Rodenburgers Fehlverhalten innerhalb des frühneuzeitlich-ständegesellschaftlichen »Ehrsystems« mit dem vor Kurzem in China eingeführten Sozialkreditsystem, mit dem das Verhalten der Staatsbürger sanktioniert wird, zeigen sich erstaunliche Parallelen.¹⁰⁸ Auch Ehre lässt sich, erkenntnisfördernd, als Sozialkredit konzeptualisieren, wie noch dargelegt werden wird. Während die Volksrepublik China auf staatlichem Weg den Sozialkredit ihrer Bürger reguliert, müssen Menschen in westlichen Staaten nur den medialen Pranger, etwa des Internets, fürchten.¹⁰⁹ Mittlerweile existieren »Shitstorm-Versicherungen« zum Reputationsschutz,¹¹⁰ die *Datenschutzgrundverordnung* (= DSGVO) der EU kennt ein »Recht auf Vergessen-Werden«¹¹¹ – ein Vergessen, das, wie noch zu zeigen sein wird, auch in Ehrrestitutionsverfahren erbeten wird: »als wäre es nie geschehen.« Die Frage nach der Möglichkeit des Veränderns von Informationen, die in den »öffentlichen« Speicher gelangten, zugunsten des eigenen Rufs stellt sich auch bei Ehrrestitutionsverfahren.¹¹² Konnte eine kaiserliche Entscheidung die Öffentlichkeit im Sinne der Supplikanten beeinflussen? Konnte sie den Ruf des Supplikanten restituieren?

1.2 Zugänge zu Konzept und Praxis der Ehrrestitution

Der bedeutende Ehrforscher Martin Dinges spricht, angesichts der zahlreichen inhaltlichen Aspekte und methodischen Anknüpfungspunkte, treffend von Ehre als einem

105 Vgl. Spiegel, Weinstein; Standard, Weinstein; Standard, Weinstein-Skandal.

106 Vgl. ORF, Nationalratsmandat.

107 Vgl. ORF, Kogler.

108 Vgl. Benrath/Bartsch/Helfert/Giesel, Punkteabzug; Erling, Big Brother; Prantner, Sozialkreditsystem.

109 Vgl. Vavra, Vergelten, S. 38.

110 Vgl. Kleine Zeitung, Schutz; Welt, Trend.

111 Vgl. Art. 17, »Recht auf Löschung (Recht auf Vergessenwerden)«, DSGVO; damals wie heute sind es Angaben bzw. Daten zu Personen, welche Interpretationen und Zuschreibungen bedingen; die Ziele einer einstigen Bitte um ein Ende des Ehrverlusts als Straffolge und des heutigen Datenschutzes sind einander ähnlich.

112 David Nash hat auf der einschlägigen Tagung zu *Honor and Shame-Dynamics in Western History* in Bielefeld in seinem Vortrag *Shame in Western Culture and Post-Modernity* vom 16.6.2018 diesbezüglich gefragt: »Does shame come back or is it universal?« Er bezog sich in seinem Vortrag unter anderem auf moderne Massenmedien (Internet und Presse) und die Möglichkeit zum Speichern von Taten und zu investigativen Tätigkeiten und somit zur langfristigen oder auch zeitverzögerten Beeinflussung der Reputation, wobei er von der »Archeology of Reputation« sprach, vgl. Wettlaufer, Bericht.

Knotenpunkt »sozialhistorischer« Forschungsmöglichkeiten.¹¹³ Dabei meint er jedoch eine kulturgeschichtlich erweiterte Sozialgeschichte,¹¹⁴ wie sie im Folgenden beschrieben werden soll, bzw. bezieht sich auf Ehre als soziales Phänomen. Winfried Speitkamp nennt in seinem Buch *Duell, Ohrfeige, Ehrenmord* Teilbereiche der »Neuen Kulturgeschichte« von der Geschlechtergeschichte bis zur Historischen Anthropologie als Forschungsrichtungen, die sich mit Ehre beschäftigen.¹¹⁵ Auch die Erforschung von Ehrrestitution wird sich angesichts des zahlenmäßig geringen Quellenkorpus eines Bündels qualitativ-auswertender¹¹⁶ und kulturgeschichtlicher Zugangsweisen bedienen: Delinquenten, die den Kaiser um Ehrrestitution baten und deren Suppliken vom RHR behandelt wurden, ging es um Ehre als rechtliches und soziales Phänomen, das durch kommunikatives Handeln hergestellt werden konnte. Zu untersuchen sind daher die Denk- und Sinnstiftungsweisen historischer Subjekte sowie ihre sprachlichen bzw. symbolischen Realitätskonstruktionen im praktischen Handeln.

Kulturgeschichtlicher Zugang

Was für eine Kultur war es, in der Ehre eine derartige Rolle spielte? Die sogenannte Neue Kulturgeschichte bezieht sich auf jenen Begriff der Kulturgeschichte, der seit dem 18. Jahrhundert auf unterschiedliche Weise verwendet wird.¹¹⁷ Wandte sich die Alte Kulturgeschichte ursprünglich gegen die geschichtswissenschaftliche Fixierung auf Politik- und Staatsgeschichte,¹¹⁸ so wendet sich die Neue Kulturgeschichte wiederum gegen die quantifizierende, strukturbezogene Sozialgeschichte, die sich zwar wie sie gegen das Primat der Politikgeschichte stellt, die aber nicht auf Individuen als einzelne Akteure/innen, sondern nur auf Menschenmassen blickt.¹¹⁹ Die Kulturgeschichte dagegen plädiert für einen Blick auf historische Subjekte sowie die soziale Symbolproduktion,¹²⁰ auf handelnde Personen in ihrem jeweiligen kulturellen Umfeld¹²¹ – beides kann, wie gerade Ehrverlust beweist, nicht vollständig voneinander getrennt werden. Sie hat ein Interesse an historischen Mentalitäten und Wertvorstellungen, an den Wahrnehmungs-, Deutungs- und Sinnstiftungsweisen,¹²² an Praktiken, Ritualen, Vorstellungen und deren Bedeutungen, d.h. deren »Sinn«.¹²³ Denn Dinge und Ereignisse lassen sich eben nur durch die Praktiken der Symbolproduktion in deren kulturellen Kontext, in

113 Vgl. Dinges, Stadtgeschichte, S. 438; zur Pluralität kulturgeschichtlicher Ansätze vgl. Dinges, Kulturgeschichte, S. 192.

114 Vgl. z.B. Dinges, Anthropologie, S. 29ff.; Dinges, Geschlecht, S. 124ff.

115 Vgl. Speitkamp, Ohrfeige, S. 11; Wolfgang Weber spricht gar von der vorherrschenden historisch-anthropologischen Konzeptualisierung des Forschungsfeldes Ehre, vgl. Weber, Honor, S. 70.

116 Vgl. Reckwitz, Praxis, S. 21.

117 Vgl. Daniel, Kompendium, S. 7f.; S. 299.

118 Vgl. Daniel, Kompendium, S. 200ff.

119 Vgl. Daniel, Kompendium, S. 455; Ulbricht, Mikrogeschichte, S. 9f.

120 Vgl. Daniel, Kompendium, S. 8; S. 11f.; S. 455f.; Gries, Kulturgeschichte, S. 51; Kaser, Anthropologie, S. 458; Schwerhoff, Kriminalitätsgeschichte, S. 27; Ulbricht, Mikrogeschichte, S. 11f.

121 Vgl. Daniel, Kompendium, S. 12.

122 Vgl. Armer, Ulm, S. 30; Daniel, Kompendium, S. 12; S. 19.

123 Vgl. Chartier, New Cultural History, S. 193; S. 198; das Aufeinander-bezogen-Sein von Ausdruck und Bedeutungsgehalt bzw. Inhalt eines Zeichens bestimmt, so Ferdinand de Saussure, seine Bedeutung, vgl. Genz/Gévaudan, Medialität, S. 35; zu Sinn s. Kap. 2.

dem sie ›Sinn machen‹, begreifen.¹²⁴ Die Kulturgeschichte ist damit interpretativ und sozialkonstruktivistisch ausgerichtet.¹²⁵

In den Kulturwissenschaften wird generell ein weiter Kulturbegriff verwendet, der sich nicht auf eine willkürlich definierte »Hochkultur« beschränkt.¹²⁶ Er bezieht sich auf die grundlegende menschliche Fähigkeit der Symbolproduktion, die menschlichen Kognitions- und Sprachstrukturen als Kern der Kultur.¹²⁷ Der weite Kulturbegriff folgt dem Kulturanthropologen Clifford Geertz – und damit Max Weber¹²⁸ –, demzufolge alle menschlichen Handlungen symbolische Bedeutung haben, die sich Außenstehenden ohne bestimmtes Wissen nicht unmittelbar erschließen, denn Kultur ist nichts ›Offensichtliches‹.¹²⁹ Die Kultur und somit die soziale Symbolwelt ist ein System auslegbarer, kollektiv geteilter und kontextabhängiger symbolischer Zeichen im Handlungskontext, ein Prozess bedeutungstragender Handlungen bzw. symbolischer Praktiken.¹³⁰ Geertz' grundsätzliche Frage lautet daher: Was wird mit den entsprechenden Handlungen »gesagt«¹³¹ bzw. kommuniziert? Symbolische Handlungen dienen dabei der Ausdrucksver-

124 Vgl. Daniel, Kompendium, S. 12; S. 17; S. 19; S. 21; S. 456.

125 Vgl. Reckwitz, Praxis, S. 19; Reckwitz, Reproduktion, S. 42; Reckwitz/Sievert, Anmerkungen, S. 10.

126 Vgl. Burghartz, Anthropologie, S. 213f.; Dinges, Kulturgeschichte, S. 180; Kultur, so Barbara Stollberg-Rilinger, »wird dabei gerade nicht als ein separater Bereich der sozialen Wirklichkeit verstanden, der sich etwa von Wirtschaft, Politik usw. unterscheiden ließe – also »Kultur« im Sinne des Schönen, Wahren, Guten jenseits der harten ökonomischen und politischen Notwendigkeiten –, sondern in einem umfassenden Sinne als Gegenbegriff zu »Natur«, das heißt als Bezeichnung für die Gesamtheit der jeweiligen sozialen Handlungsrepertoires und symbolischen Codes einer Gruppe oder Gesellschaft. Dabei wird Kultur über die fundamentale Fähigkeit des Menschen zur Symbolerzeugung definiert, die Individuum und Kollektiv miteinander verbindet: Der Einzelne wird immer schon in ein kollektives soziales Symbolsystem hineingeboren – wovon die Sprache nur ein Teil ist –, das er durch seine Sozialisation erwirbt, durch das er sich mit anderen verständigt und das ihm als objektiv, unverfügbar und gleichsam natürlich erscheint. Andererseits erzeugt jeder Einzelne durch seine Kommunikation mit anderen dieses Symbolsystem stets aufs Neue und verändert es möglicherweise durch seine konkrete Praxis. Kultur ist also nichts Statisches, sondern besteht in einem fortwährenden dialektischen Wechselverhältnis zwischen kollektivem Code und individuellem Verhalten.«, Stollberg-Rilinger, Rituale, S. 37; Martin Dinges beschreibt Kultur daher als »ein lose gekoppeltes, dynamisches und z.T. fluktuierendes Mehrebenensystem von Symbolen, Werten und Einstellungen, das von einer Personenmehrheit geteilt wird.«, Dinges, Ehrenhändel, S. 388f.; und der Münsteraner Sonderforschungsbereich (= SFB) zur symbolischen Kommunikation versteht unter Kultur »die Gesamtheit der kollektiv geteilten symbolischen Praktiken und Deutungskategorien [...], die die Wahrnehmungen und das Handeln der Einzelnen in einer Gesellschaft leiten.«, Stollberg-Rilinger, Einleitung symbolisch, S. 21f.

127 Vgl. Daniel, Kompendium, S. 446; Reckwitz, Praxis, S. 20.

128 Vgl. Geertz, Beschreibung, S. 9.

129 Vgl. Burghartz, Anthropologie, S. 214; Dinges, Kulturgeschichte, S. 187; Reckwitz, Praxis, S. 28; Reckwitz, Transformation, S. 526; Tanner, Anthropologie, S. 15.

130 Vgl. Bachmann-Medick, Einleitung, S. 16; S. 27; Bachmann-Medick, Turns, S. 22ff.; S. 37; S. 65; Chartier, New Cultural History, S. 199; Geertz, Beschreibung, S. 9; S. 16; Gries, Kulturgeschichte, S. 52; Grigore, Ehre, S. 11; S. 25; Kaser, Anthropologie, S. 459; Reckwitz, Praxis, S. 22; S. 25; Reckwitz/Sievert, Anmerkungen, S. 10; Schwerhoff, Kriminalitätsgeschichte, S. 27; Stollberg-Rilinger, Kulturgeschichte, S. 9ff.; Stollberg-Rilinger, Rituale, S. 37; Ulbricht, Mikrogeschichte, S. 12.

131 Vgl. Geertz, Beschreibung, S. 16.

mittlung und der Verortung des Menschen in der Gesellschaft,¹³² die soziale Rezeption von Symbolen setzt Interaktion bzw. Kommunikation zwischen Symbolerzeugendem/r und Symboldeutendem/r voraus:¹³³ Das soziale Phänomen Ehre hängt daher an symbolischer Kommunikation,¹³⁴ Ehrkonzepte beruhen dabei auf symbolischen Ordnungen.¹³⁵ Sie können nur verstanden werden, wenn ihre Bedeutungen dekodiert bzw. interpretiert, also »qualitativ« semantisch untersucht werden.¹³⁶

Es geht also um symbolische Codes¹³⁷: »Der Begriff des Symbols (griech. *symbolon* = Zusammengefügtes [...]) umfasst Gegenstände, (Kenn)Zeichen, die auf prägnante Weise einen Bedeutungsgehalt versinnbildlichen«¹³⁸, daher tragen Zeichen Bedeutungen. D.h. Symbole sind Bedeutungsträger bzw. Sinnbilder, die anderes bedeuten. Sie resultieren aus der kulturellen Praxis, mittels derer Bedeutungen interaktiv ausgetauscht werden, sind im Alltag vieler Gesellschaften weit verbreitet und erfüllen Erkenntnis-, Gedächtnis-, Orientierungs- und Steuerungsfunktionen. Sie verbinden geistige Inhalte, d.h. Sinn, mit materiellen Ausdrucksmitteln¹³⁹ und sie dienen der Deutung und Bewertung von Ereignissen.¹⁴⁰ Wie Ehrkonzepte so beruht die gesamte soziale Realität auf sprachlich-symbolischen Ordnungen.¹⁴¹ Eine soziale Realität ohne kulturellen »Schleier« oder, neutraler: ohne kulturelle Beleuchtung, ohne sinndeutende Betrachtung und symbolische Sinnwelten gibt es nicht.¹⁴²

Ehre an sich ist gar nichts Konkretes, Materielles, sondern ein gedankliches Konstrukt in den Köpfen der Menschen, das aus zeitlich bedingten Deutungen, Erwartungen und Zuschreibungen besteht,¹⁴³ also eine »Kopfsache«. Als Abstraktum mit einer bestimmten Bedeutung, als Symbol, als »weicher Faktor«¹⁴⁴ in materiellen Formen wie

132 Vgl. Grigore, Ehre, S. 11; Gesellschaft soll hier im weiten Sinn als schwächere oder stärkere räumliche Vereinigung von Personen zur Sicherstellung gemeinsamer Bedürfnisse verstanden werden, vgl. Schäfers, Gesellschaft, S. 95f.; insofern können auch historische Gesellschaften in den Zeiten vor der bürgerlichen Gesellschaft als solche bezeichnet werden.

133 Vgl. Genz/Gévaudan, Medialität, S. 11.

134 Vgl. Dinges, Kulturgeschichte, S. 187.

135 Vgl. Reckwitz, Praxis, S. 20.

136 Vgl. Reckwitz, Praxis, S. 22.

137 Niklas Luhmann beschreibt Codes am Beispiel seines Kommunikationsmodells und dessen Teilen Information und Mitteilung (s. Kap. 5) wie folgt: Kommunikation »setzt »Codierung« voraus. Die Mitteilung muß die Information duplizieren, sie nämlich einerseits draußen lassen und sie andererseits zur Mitteilung verwenden und ihr dafür eine geeignete Zweitform geben, zum Beispiel eine sprachliche (und eventuell lautliche, schriftliche etc.) Form. [...] Codierte Ereignisse wirken im Kommunikationsprozeß als Information, nichtcodierte als Störung (Rauschen, noise).«, Luhmann, Systeme, S. 197; Sprache etwa ist ein Code, vgl. Luhmann, Gesellschaft, S. 113; Codes sind Produkte von und mit Geschichte, vgl. Bateson, Geist, S. 23.

138 Bender, Symbol, S. 524.

139 Vgl. Bender, Symbol, S. 524; Gries, Kulturgeschichte, S. 47.

140 Vgl. Wechsler, Ehre, S. 55.

141 Vgl. Bachmann-Medick, Turns, S. 34; Endruweit/Hölscher, Kommunikations- und Mediensoziologie, S. 231; Luckmann, Grundformen, S. 200; Reckwitz, Praxis, S. 40; Reckwitz, Transformation, S. 347; Scherr, Kommunikation, S. 156.

142 Vgl. Gries, Kulturgeschichte, S. 52; Stollberg-Rilinger, Kulturgeschichte, S. 15ff.

143 Vgl. Schreiner/Schwerhoff, Ehre, S. 28.

144 Vgl. Bachmann-Medick, Turns, S. 29; Daniel, Kompendium, S. 17; S. 21; S. 456.

Texten ist sie ein typischer Gegenstand der Kulturgeschichte. Die allgemeine Kritik an deren Blick auf das Symbolische behauptet oft, dass der Fokus auf die durch »weiche«, d.h. immateriell-symbolische Deutungen hergestellte Realität nur zur Verschleierung der »harten«, d.h. der materiellen Fakten führe,¹⁴⁵ dass also Ehre nur Materielles symbolisiere und »verschleierte« – eine Behauptung, auf die am Ende der Einzelfallanalysen zurückzukommen sein wird. Letztlich, so die Kulturhistorikerin Barbara Stollberg-Rilinger, hängen auch die »harten« Fakten historischer Prozesse von »weichen« Konstruktionsleistungen ab.¹⁴⁶ Erst die Bedeutung gibt einem konkreten Ding seine Bedeutung, seinen Wert.

Ausgelöst wurde die kulturgeschichtliche Wende v.a. durch die (amerikanische) Ethnologie und Kulturanthropologie, deren »ethnologischen Blick«, d.h. deren distanzierte Sicht sich die Kulturgeschichte aneignete.¹⁴⁷ Sie blickt auf das »Fremde« in der »eigenen« Geschichte, das eben als dieses Fremde und auch nicht als Teil einer zu optimistischen Fortschrittsgeschichte beschrieben wird.¹⁴⁸ Auch die Ehrkultur der Frühen Neuzeit mit all ihren Ausläufern erscheint uns heute – in guten Momenten – zum großen Teil wie eine fremde Kultur. Die deutschsprachige kulturwissenschaftliche Tradition fußt dagegen v.a. auf den Arbeiten der Soziologen Ernst Cassirer, Georg Simmel und Max Weber;¹⁴⁹ auch bei der Beschreibung von Ehre als soziokulturellem Phänomen wird auf diese »Klassiker der Soziologie« zu verweisen sein.

Der die interpretative bzw. kulturtheoretische Wende¹⁵⁰ mitsamt ihren einzelnen »Turns« (konstruktive Wende, performative Wende, praxeologische Wende etc.)¹⁵¹ auslösende »Mega-Turn« war der *linguistic turn*, der von der sprachphilosophischen Erkenntnis ausging, dass die Analyse wie auch die Beschreibung der Wirklichkeit sprachlich determiniert sei, die Wirklichkeit nur sprachlich beschrieben werden könne.¹⁵² Die narrative Form von Tatsachen-Beschreibungen und -Erfindungen ist gerade in den Narrationen in Suppliken von Straftätern über ihre Taten ein Hauptproblem der Quellenkritik,¹⁵³ sie ist es aber auch, welche die erbetene Ehrrestitution überhaupt erst ermöglicht. Sprache und Symbole erlauben die Verständigung mit anderen, an denen man sich dabei allerdings zu orientieren hat; die Sprache ist Laufstall und Käfig in einem,¹⁵⁴ innerhalb dessen z.B. für Ehrrestitution argumentiert werden konnte. Schon Cassirer verabschiedete dabei den Begriff Tatsachen, da ihre Konstatierung nur in Urteilszusammenhängen möglich sei.¹⁵⁵ Und es waren gerade Entscheidungen, die in Ehrrestitutionsverfahren eine neue Realität erzeugen sollten.

145 Vgl. Bourdieu, Entwurf, S. 335ff.; Stollberg-Rilinger, Einleitung symbolisch, S. 20.

146 Vgl. Stollberg-Rilinger, Einleitung symbolisch, S. 22.

147 Vgl. Bachmann-Medick, Turns, S. 28f.

148 Vgl. Burghartz, Anthropologie, S. 213; S. 215.

149 Vgl. Bachmann-Medick, Turns, S. 32.

150 Vgl. Reckwitz/Sievert, Anmerkungen, S. 10.

151 Vgl. Stollberg-Rilinger, Rituale, S. 36f.

152 Vgl. Bachmann-Medick, Turns, S. 33f.; vgl. Chartier, *New Cultural History*, S. 203; Schmidt, *Wirklichkeitsbegriff*, S. 768.

153 Vgl. Daniel, *Kompendium*, S. 430ff.

154 Vgl. Ginzburg, *Käse*, S. 17.

155 Vgl. Daniel, *Kompendium*, S. 385.

Interdisziplinäres

Viele der aktuellen Diskussionen beruhen auf Ansätzen anderer Disziplinen, etwa den philosophischen, sozial- und sprachwissenschaftlichen u.a. Nachbardisziplinen der Geschichtswissenschaft.¹⁵⁶ Die vorliegende Studie ist schon aufgrund ihres Forschungsgegenstands interdisziplinär und wird Anleihen an der Rechtsgeschichte und -wissenschaft (Deliktategorien, Verfügungsarten), Literatur- und Sprachwissenschaft (Argumentations- und Erzählstrategien) und der Soziologie (das soziale Phänomen Ehre) nehmen.¹⁵⁷ Verschiedene Forschungskonzepte (z.B. Niklas Luhmanns soziologische Systemtheorie) können dabei selektiv verwendet und auf ihre Brauchbarkeit und ihr Erkenntnispotenzial hin überprüft werden.¹⁵⁸ Da der Verfasser lediglich ausgebildeter Germanist und Historiker ist, kann nur von außen kommend auf die genannten Fachbereiche geblickt werden. Dies ist das grundsätzliche Problem inter- und transdisziplinärer Arbeitsweisen, das jedoch keinen Rückzug auf eine einzelne abgegrenzte Disziplin bedeuten muss.

Mikrogeschichte

Die begrenzte Verfahrenszahl (zweieinhalb Dutzend unterschiedliche Verfahrensakten) und der Blick auf einzelne Akteure/innen und ihre Ehrvorstellungen (schon aufgrund ihrer Vieldeutigkeit kann Ehre nur für Einzelfälle genau definiert werden¹⁵⁹) bedingen eine mikrogeschichtlich-akteurszentrierte Zugangsweise. Gerade die Mikrogeschichte, ein älterer Ansatz der Kulturgeschichte, untersucht keine seriellen Quellen, die in großer Zahl vorliegen, betreibt keine Strukturgeschichte, sondern analysiert Einzelfälle, anhand derer sich die Lebenswelten, die Praktiken, Wahrnehmungsweisen und Weltansichten historischer Subjekte erkennen lassen.¹⁶⁰ Es geht ihr um eine »Detailgeschichte des Ganzen«.¹⁶¹ So betont auch Dinges die große Bedeutung von Einzelfallanalysen für die kulturgeschichtliche Forschung.¹⁶² Prototypisch für diese Arbeitsweise ist Carlo Ginzburgs Studie *Il formaggio e i vermi* über die Gedankenwelt einer Einzelperson, nämlich des Müllers Menocchio in der Zeit um 1600.¹⁶³ Ginzburg plädiert darin mit dem Verweis auf Bertolt Brechts *Fragen eines lesenden Arbeiters* für eine Geschichte der »einfachen« Menschen, ihrer Weltbilder und Verhaltensweisen,¹⁶⁴ um eine sonst nicht erreichbare Realität einzufangen.¹⁶⁵ Auch er verbindet jedoch Mikro und Makro:

156 Vgl. Daniel, Kompendium, S. 8; S. 13; S. 218.

157 Vgl. Dinges, Anthropologie, S. 46.

158 Nach dem Muster von Rudolph, Regierungsart, S. 37.

159 Vgl. z.B. Lidman, Spektakel, S. 70.

160 Vgl. Burghartz, Anthropologie, S. 206ff.; S. 213f.; Daniel, Kompendium, S. 285f.; S. 291; Dinges, Kulturgeschichte, S. 179f.

161 Vgl. Burghartz, Anthropologie, S. 214.

162 Vgl. Dinges, Ehrenhändel, S. 364.

163 Vgl. Burghartz, Anthropologie, S. 215; Daniel, Kompendium, S. 285f.; Ginzburg, Käse, S. 9ff.; S. 16; zur Forschungsgeschichte vgl. Ulbricht, Mikrogeschichte, S. 17ff.

164 Vgl. Ginzburg, Käse, S. 9f.; auf literarische, aber doch einleuchtende, prägnante Art hat Heinrich Böll den Begriff des »Einfachen« dekonstruiert: »[...] ein »einfaches Mädchen« (oh, hätte ich je einen einfachen Menschen kennengelernt, noch kenne ich keinen!)«, Böll, Jahre, S. 140.

165 Vgl. Ulbricht, Mikrogeschichte, S. 13.

»Einige biographische Studien haben gezeigt, daß bei einem Durchschnittsindividuum, das für sich selbst genommen ohne jede Relevanz und gerade deswegen repräsentativ ist, die Charakteristika einer ganzen sozialen Schicht in einer bestimmten historischen Periode wie in einem Mikrokosmos untersucht werden können [...].«¹⁶⁶

Susanne Burghartz unterscheidet in ihrem einführenden Aufsatz die Historische Anthropologie, welche auf Einzelne als Repräsentanten einer Gruppe blickt, von der Mikrogeschichte, welche das »außergewöhnliche Normale« bzw. das Nicht-Typische untersucht und vergleicht, indem es einen kleinen Beobachtungsmaßstab wählt und Detailaufnahmen des »Ganzen« schafft.¹⁶⁷ Wichtig ist letztlich ein Hin-und-her-Zoomen und somit die Verbindung von Makro- und Mikrogeschichte (»*giochi di scala*«),¹⁶⁸ welches auch hier vorgenommen werden soll, um induktiv zu allgemeinen Ergebnissen zu gelangen.¹⁶⁹

Die zur Kulturgeschichte zählende und mit der Mikrogeschichte »verwandte« Alltagsgeschichte¹⁷⁰ untersucht dabei den Lebensalltag »einfacher« Menschen. Dabei sei jedoch ein Warnschild vor dem definitiv unscharfen Forschungskonstrukt »Alltag« aufgestellt, das nicht klar gegenüber anderen Lebensbereichen abgrenzbar ist. Die Frage ist: Wo hört der »Alltag« auf?¹⁷¹ Die untersuchten Ehrrestitutionsverfahrensakte beziehen sich bzw. gründen primär auf aus dem »Alltag« erwachsenen Ausnahmesituationen, zielen aber sehr wohl auf die Herstellung bzw. Wiederherstellung eines »Alltags« ab. Die Supplikanten erzählten von dem Unalltäglichen, das ihnen zugestoßen war und dessen Folgen ihren »Alltag« beeinträchtigten bzw. verunmöglichten bzw. einen »neuen Alltag«, eine »neue Normalität«¹⁷² schufen, und baten um etwas teilweise Ritualisiertes, aber relativ Unalltägliches, um diesem Unalltäglichen zu begegnen. Der Begriff der Alltagsgeschichte ist daher mittlerweile außer Gebrauch.¹⁷³

Doch zum Begriff der Lebenswelt: Die »alltägliche Lebenswelt« ist, nach Alfred Schütz und Thomas Luckmann, der für die Menschen selbstverständliche Wirklichkeitsbereich, an dem sie regelmäßig teilnehmen (müssen), in den sie eingreifen und den sie verändern können, der ihre Handlungsmöglichkeiten aber auch beschränkt,¹⁷⁴ »den der wache und normale [sic!] Erwachsene in der Einstellung des gesunden Menschenverstandes als schlicht gegeben vorfindet.«¹⁷⁵ Frühere Erfahrungen bestimmen als Erfahrungsbzw. Wissensvorrat und Bezugsschema die Deutung der Lebenswelt.¹⁷⁶ Sie ist zudem intersubjektiv¹⁷⁷ und ein Bereich der Praxis.¹⁷⁸ Im Folgenden wird von Amts-

166 Ginzburg, Käse, S. 17.

167 Vgl. Burghartz, Anthropologie, S. 214; Ulbricht, Mikrogeschichte, S. 21.

168 Vgl. Burghartz, Anthropologie, S. 216; Ulbricht, Mikrogeschichte, S. 16.

169 Vgl. Ulbricht, Mikrogeschichte, S. 15f.

170 Vgl. Burghartz, Anthropologie, S. 212; Reckwitz, Praxis, S. 24.

171 Vgl. Tanner, Anthropologie, S. 99f.; S. 103f.

172 Eine Anspielung auf die aktuelle Coronapandemie, vgl. Wiener Zeitung, Normalität.

173 Vgl. Daniel, Kompendium, S. 307.

174 Vgl. Schütz/Luckmann, Lebenswelt, S. 23.

175 Schütz/Luckmann, Lebenswelt, S. 23.

176 Vgl. Schütz/Luckmann, Lebenswelt, S. 26; S. 37.

177 Vgl. Schütz/Luckmann, Lebenswelt, S. 33.

178 Vgl. Schütz/Luckmann, Lebenswelt, S. 36.

Kreditwürdigkeits- und Zeugnisfähigkeitsverlust als lebensweltlichen, wenn auch nur bedingt ›alltäglichen‹ Folgen eines Ehrverlusts gesprochen.

Dichte Beschreibungen

Ehre war an, mitunter situative und subjektive, Deutungen, Erwartungen etc. gebunden, weshalb die in den jeweiligen Einzelfällen verwendeten Ehrkonzepte entsprechend variabel sein konnten.¹⁷⁹ Um ihre konkreten Bedeutungen in den komplexen Verfahren klären zu können, werden hier, ebenso in Anlehnung an Geertz, Verfahren der »dichten Beschreibung« angewandt.¹⁸⁰ Dazu müssen Ereignisse und ihre Kontexte »dicht« beschrieben und methodisch sauber interpretiert werden, um zu den konkret geltenden Bedeutungsstrukturen bzw. Codes zu gelangen.¹⁸¹ Geertz begründet sein ethnografisches Vorgehen mit der

»Vielfalt komplexer, oft übereinandergelagerter oder ineinander verwobener Vorstellungsstrukturen, die fremdartig und zugleich ungeordnet und verborgen sind [...]. Ethnographie betreiben gleicht dem Versuch, ein Manuskript zu lesen (im Sinne von ›eine Lesart entwickeln‹), das fremdartig, verbläßt, unvollständig, voll von Widersprüchen [...] ist, aber nicht in konventionellen Lautzeichen, sondern in vergänglichen Beispielen geformten Verhaltens geschrieben ist.«¹⁸²

Dabei soll die entsprechende, notgedrungen von einem Außenstehenden angefertigte, Interpretation den/die Leser/in nach Möglichkeit in ein Geschehen hineinversetzen, das Handeln der Akteure/innen erklären. Die beschriebene Kultur muss jedoch, naturgemäß, nicht vollkommen kohärent sein.¹⁸³ Es gilt, den jeweiligen »sozialen Diskurs« niederzuschreiben.¹⁸⁴ Die in Einzelfällen jeweils verhandelten Bedeutungen können zueinanderpassen, müssen es aber nicht; die Ergebnisse einzelner »dichter Beschreibungen« alleine erlauben nicht zwangsläufig Prognosen, können aber mitunter denen anderer Fälle gleich sein und sich somit übertragen lassen.¹⁸⁵

Insgesamt werden hier acht Ehrrestitutionsverfahren – die Auswahl sollte nicht zu selektiv sein, ihre Anzahl aber auch nicht zu groß, um Redundanzen zu vermeiden – »dicht beschrieben«, welche durch ihre im Vergleich sichtbar werdenden¹⁸⁶ Gemeinsamkeiten und Unterschiede das Spektrum von Ehrrestitutionskonzepten und -praktiken abzubilden vermögen.

179 Vgl. Dinges, Anthropologie, S. 37; Lidman, Spektakel, S. 70.

180 Vgl. Bachmann-Medick, Turns, S. 66ff.; Geertz, Beschreibung, S. 10ff.; S. 30; zur Bedeutung der »dichten Beschreibung« für die Praxeologie vgl. Reckwitz, Grenzen, S. 130; Reckwitz, Transformation, S. 533.

181 Vgl. Geertz, Beschreibung, S. 14f.; Ulbricht, Mikrogeschichte, S. 15.

182 Geertz, Beschreibung, S. 15.

183 Vgl. Geertz, Beschreibung, S. 26; S. 22f.; S. 29.

184 Vgl. Geertz, Beschreibung, S. 27f.

185 Vgl. Geertz, Beschreibung, S. 37f.

186 Vgl. Burghartz, Anthropologie, S. 216.

Praxeologie

Kultur besteht nicht nur aus dem Wissen um Bedeutungen, sondern v.a. aus dessen Anwendung, ihrer Her- und Darstellung im praktischen Handeln:¹⁸⁷ Ehre konnte nur durch praktische Handlungen hergestellt oder wiederhergestellt werden. Ehrrestitutionsbitten und -verfügungen sind in aus praktischem Handeln resultierenden Quellen überliefert, die dahinterliegenden Ehrkonzepte werden nur in Kommunikationspraktiken greifbar. Die untersuchten Ehrrestitutionsverfahrensakten sind daher ›Praxisquellen‹, keine Normtexte. Gerade die soziale Praxis des Umgangs mit Ehre wurde von der Forschung lange Zeit nicht beachtet und steht erst jetzt im Fokus der Aufmerksamkeit.¹⁸⁸ Und es sind diese ›Praxisquellen‹, über die man zu den entsprechenden Ehrkonzepten, also dem angewendeten Wissen, gelangt.¹⁸⁹ Die angesprochenen Konzepte wurden in der Praxis wirksam, spiegelten sich darin, lassen sich aus den ›Praxisquellen‹ herauslesen. Daher muss zuerst die Analyse der entsprechenden Praktiken vorgenommen werden, ehe die dahinterliegenden Konzepte analysiert werden können.

Die kulturwissenschaftliche Praxeologie bzw. Praxistheorie ist eine Reihe von Annahmen und Ansätzen mit bestimmten Gemeinsamkeiten um den für die Kulturwissenschaften zentralen Begriff der Praxis¹⁹⁰ und beschäftigt sich mit der praktischen Konstruktion der sozialen Realität und der praktischen Produktion von Sinn im Handeln einzelner Akteure/innen.¹⁹¹ Das soziale Leben wird darin als materiell, im impliziten Wissen und nicht zwangsläufig rationalistisches Handeln begründet gesehen,¹⁹² wie noch ausgeführt wird. Da trotz vorhandener Andockstellen zwischen den Konzeptualisierungen von Kultur als Praxis (praktische Anwendung und Hervorbringung von Deutungsschemata) und Kultur als Text (Bedeutungsgewebe) unterschieden wird,¹⁹³ sollte Kultur hier auch, der praxeologischen Perspektive folgend, nicht als feststehendes, sondern höchstens als sich veränderndes Bedeutungsgewebe im andauernden und historisch beobachtbaren Prozess des Gewebt-Werdens begriffen werden. Die Praxeologie geht zurück auf den US-amerikanischen Pragmatismus, die Philosophie Ludwig Wittgensteins (die Bedeutung von Wörtern, die am Sprachgebrauch und somit am Kontext hängt, praxisorientiertes Wissen als Können), die phänomenologische Analyse lebensweltlichen Wissens, den französischen Strukturalismus und Poststrukturalismus, die Ethnomethodologie und Pierre Bourdieus kulturtheoretisch-soziologische Praxeologie.

187 Vgl. Geertz, Beschreibung, S. 17f.; Reckwitz, Grundelemente, S. 289.

188 Vgl. Armer, Ulm, S. 389; Schreiner/Schwerhoff, Ehre, S. 3; S. 10.

189 Der Gegensatz von Konzept und Praxis ist nicht derselbe wie von Norm und Praxis; Konzepte können sich nach Normen, auf- oder ungeschriebenen Regeln richten, müssen es aber nicht; das Ehrrestitutionskonzept einzelner Akteure/innen muss nicht dem Konzept und der Praxis der anderen involvierten Instanzen entsprechen, kann es aber.

190 Vgl. Elias et al., Hinführung, S. 6f.; Reckwitz, Grenzen, S. 97; S. 101f.; Reckwitz, Grundelemente, S. 289; Reckwitz, Praxis, S. 26; Reckwitz, Reproduktion, S. 40; die Praxeologie geht ebenso von einer aus symbolischen (Wissens-)Ordnungen und kollektiven Formen des Bedeutens und Verstehens bestehenden Kultur bzw. einem solchen Sozialen aus, vgl. Reckwitz, Grundelemente, S. 287.

191 Vgl. Elias et al., Hinführung, S. 3.

192 Vgl. Reckwitz, Grundelemente, S. 289ff.

193 Vgl. Bachmann-Medick, Kultur, S. 10ff.; S. 26ff.; Reckwitz, Praxis, S. 26ff.; S. 36ff.

logie.¹⁹⁴ In die Geschichtswissenschaft fand der Begriff Praktik zu Beginn der 1980er Jahre Eingang und wurde zu einem derart wichtigen Analysebegriff, dass gleichsam von einem *practice turn* gesprochen werden kann. Wie viele andere Begriffe wurde er durch seine breite empirische Nutzung aber zunehmend unschärfer.¹⁹⁵ Praxeologische Ansätze bieten jedoch verschiedene methodische Vorteile: Vor allem wird ›Alltagshandeln‹ nicht mehr nur an Normen gemessen, es kann auch den Normen widersprechen, kann verändernde Kraft entfalten, und Praktiken zu betrachten nützt bei der Erforschung der Frühen Neuzeit als Übergangsepoche des Noch-Nicht oder Noch-Nicht-Ganz, in der sich Normierung erst vollzog und sich neue Norm und geübte Praxis oftmals voneinander unterschieden.¹⁹⁶ Kritisiert werden z.B. mangelnde Erklärungskraft und ein zu deterministisches Verständnis sozialer Praktiken zulasten von kreativem Verhalten.¹⁹⁷

Praktiken werden zwar unterschiedlich, aber mit dem immer gleichen Grundton definiert: Man versteht sie, mit Theodore Schatzki gesprochen, als typisierte, routinisierte und sozial verstehbare Bündel von Aktivitäten, wozu »Doings« und »Sayings« zählen, d.h. körperliches und sprachliches Handeln (was in manchen Fällen dasselbe sein kann). Diese Definition sei derart offen, dass alles menschliche Tun als Praktik fassbar werden kann,¹⁹⁸ wenngleich sich weiterhin die Frage stellt, wie routinisiert, wie unreflektiert und wie unberechenbar Praktiken sind bzw. sein sollen¹⁹⁹ (»*Hinter der Repetitivität lauert die Unberechenbarkeit*«²⁰⁰, Neuinterpretation trotz Wiederholung ist möglich²⁰¹). Im Hinblick auf Ehrrestitution sollte dabei nur von einer relativen Routine ausgegangen werden: Sie folgte je nach Einzelfall manchen Mustern genauso, wie sie Normen umging, war immer etwas für die Supplikanten, aber womöglich auch für die Supplikenschreiber ›Unalltägliches‹. Praktiken zur Ehr-Schaffung mussten dabei zumindest sozial verstehbar sein. Individuelle Aktivitäten einzelner Akteure/innen haben daher sowohl als individuell-subjektiv als auch als überindividuell-sozial zu gelten.²⁰² Akteure/innen handeln, aber sie handeln mithilfe überindividueller Strukturen.²⁰³ Auch der Soziologe Andreas Reckwitz spricht, sich auf Schatzki beziehend, von repetitiven bzw. routinisierten, zeitlich und räumlich mitunter voneinander entfernten, aber Zeit und Raum verbindenden Praktiken.²⁰⁴ Die Praxeologie kann dadurch erklären, warum im Lauf der Zeit auf bestimmte Weise strukturiert-regelmäßig bzw. gleich gehandelt

194 Vgl. Müller/Schmieder, Begriffsgeschichte, S. 168ff.; Reckwitz, Grenzen, S. 98ff.; Reckwitz, Grundelemente, S. 282f.; Reckwitz, Praxis, S. 28ff.; Reckwitz, Transformation, S. 522; die daraus entstandenen »Kulturtheorien« sind allesamt sozialkonstruktivistisch, vgl. Reckwitz, Grundelemente, S. 287.

195 Vgl. Elias et al., Hinführung, S. 4; Freist, Praxeologie, S. 64; v.a. Füssel, Perspektiven, S. 9.

196 Vgl. Brendecke, Praktiken, S. 15ff.

197 Vgl. Freist, Praxeologie, S. 71f.; Füssel, Perspektiven, S. 26f.

198 Vgl. Brendecke, Praktiken, S. 14f.; Reckwitz, Grundelemente, S. 289.

199 Vgl. Reckwitz, Grundelemente, S. 297; Reckwitz, Reproduktion, S. 41; S. 46.

200 Reckwitz, Reproduktion, S. 41.

201 Vgl. Reckwitz, Grenzen, S. 120.

202 Vgl. Reckwitz, Grenzen, S. 112; Reckwitz, Transformation, S. 356; Tanner, Anthropologie, S. 109.

203 Vgl. Reckwitz, Praxis, S. 43.

204 Vgl. Reckwitz, Grenzen, S. 99; S. 113; S. 118; Reckwitz, Reproduktion, S. 43; Reckwitz, Transformation, S. 523.

wurde und wird.²⁰⁵ Reckwitz betont außerdem den praxeologischen »Anti-Dualismus von Mentalem, Körperlichem und Sozialem«,²⁰⁶ denn ohne Körper ließe sich weder denken noch sprechen,²⁰⁷ und blickt zudem auf Materielles, also den Umgang mit Artefakten, mit deren Hilfe praktisch gehandelt werden kann.²⁰⁸ Symbole und Materialität sind untrennbar miteinander verbunden:²⁰⁹

»Praktiken sind gleichsam in historisch überlieferten Texten und Dingen »eingefroren« und müssen aus dieser Überlieferung erschlossen werden. [...] Soziale und kulturelle Praktiken zurückliegender Epochen werden in ihren jeweils spezifischen Materialisierungen beobachtbar [...].«²¹⁰

Dieser Teilbereich der Praxeologie ist für die Ehrrestitution mittels Suppliken, also Texten auf beschriebemem Papier, noch wichtiger als die Feststellung der Körperlichkeit aller Praktiken.

Die zentrale Annahme der Praxeologie, so Reckwitz, ist die »Kopplung von regelmäßigen, routinisierten Handlungsformen an bestimmte, diese konstituierende Wissensbestände und Interpretationsweisen, die mental und inkorporiert verankert erscheinen«²¹¹, wobei schon der Soziologe Talcott Parsons Mitte des 20. Jahrhunderts auf die Wertvorstellungen, auf die sich Handlungen beziehen, hinwies.²¹² Soziale Praktiken von kollektivem, mitunter unbewusstem oder gar widersprüchlichem Know-how-Wissen (d.h. von Deutungs- und Handlungswissen) abhängige und von individuellen Sinnzuschreibungen und Verstehensleistungen zusammengehaltene, situationsbedingte Verhaltensroutinen.²¹³ In Praktiken ist also bestimmtes Wissen zu erkennen.²¹⁴ Der kollektiv geteilte, stets körperlich verankerte Wissensvorrat als »Konglomerat von Sinnmustern« ermöglicht regelmäßige soziale Praktiken und wird in ihnen mobilisiert.²¹⁵ In Suppliken versuchte man, typischerweise, mit geteiltem Wissen ein Gegenüber dazu zu bringen, dass es einen »versteht.«²¹⁶

Praktiken setzen handelnde Subjekte voraus,²¹⁷ sind jedoch kein synonyme Begriff für Handlungen: Sie können als situierter Vollzug von Handlungen und Sprechakten im Zusammenspiel mit Dingen (z.B. Suppliken) und Körpern verstanden werden.²¹⁸

205 Vgl. Reckwitz, Grenzen, S. 112; S. 121; Reckwitz, Transformation, S. 347.

206 Vgl. Reckwitz, Grenzen, S. 116; Reckwitz, Sinne, S. 446.

207 Vgl. Reckwitz, Praxis, S. 42; Reckwitz, Transformation, S. 354.

208 Vgl. Reckwitz, Grenzen, S. 113.

209 Vgl. Hillebrandt, Praktiken, S. 36; S. 44.

210 Freist, Praxeologie, S. 76.

211 Vgl. Reckwitz, Praxis, S. 31.

212 Vgl. Endruweit, Handeln, S. 167f.

213 Vgl. Freist, Praxeologie, S. 63; Reckwitz, Grenzen, S. 117; Reckwitz, Grundelemente, S. 289; S. 296; Reckwitz, Praxis, S. 26; Reckwitz, Reproduktion, S. 40f.; Reckwitz, Transformation, S. 565; S. 578.

214 Vgl. Reckwitz/Sievert, Anmerkungen, S. 12.

215 Vgl. Reckwitz, Grenzen, S. 118; Reckwitz, Praxis, S. 26; Reckwitz, Reproduktion, S. 42; Reckwitz, Transformation, S. 347; S. 356; S. 358; S. 529.

216 Vgl. Reckwitz, Praxis, S. 31.

217 Vgl. Rehse, Gnadenpraxis, S. 215.

218 Vgl. Endruweit, Handeln, S. 168; Füssel, Perspektiven, S. 26.

Die Praxeologie kann dabei System und einzelne Akteure/innen verbinden.²¹⁹ Handeln gilt seit Weber als Verhalten mit subjektiv zugeschriebenem Sinn, soziales Handeln als ein am Verhalten anderer orientiertes Handeln, eine soziale Beziehung als wechselseitig aneinander orientiertes soziales Handeln.²²⁰ Für die Praxeologie darf Handeln, also absichtliches Verhalten, jedoch nicht zu rationalistisch verstanden werden.²²¹ Handlungsverstehen fußt dabei auf der Rekonstruktion des subjektiven Sinnverstehens²²² auf Basis bestimmter symbolischer Ordnungen.²²³ Ehrverlust resultierte aus einem bestimmten, in Hinblick auf seine negativen Folgen eher »unbeabsichtigtes« (Fehl-)Verhalten, während Ehrrestitutionsbitten strategisches Handeln bzw. bestimmte Praktiken mit Know-how und Know-what darstellen.

Erst in der Performanz bzw. dem Vollzug von Praktiken wird diejenige soziale Wirklichkeit, auf die sie verweisen, erzeugt,²²⁴ wird Sinn dar- und zugleich hergestellt:²²⁵ Durch praktisches Handeln stellten die Supplikanten/innen die Realität dar und her. Da einzelne Praktiken, seien sie nun mehr oder weniger routinisiert, nur entstehen können, wenn sie in konkreten Kontexten mit praktischem Sinn verbunden sind, müssen sie interpretiert und ihre Interpretation dokumentiert werden.²²⁶ Hierzu werden die bereits erwähnten Methoden der »dichten Beschreibung« angewandt. Der *performative turn* der Kulturwissenschaften fokussiert auf die Ausdrucks- und Inszenierungsdimension bzw. auf die performative Darstellung von Kultur, wobei Alltagsrituale (Erving Goffman) und soziale Dramen (Victor Turner), letztere als ehrrestitutionstypische Abfolge von Bruch–Krise–Bewältigung–Reintegration/Exklusion, in den Blick geraten,²²⁷ Momente des Konflikts und des Unerwarteten, der Irritation und Bewältigung, in denen Akteure ihre Praktiken reflektierten.²²⁸ Ehre wurde in Alltagsritualen zu- oder ab-

-
- 219 Vgl. Gukenbiehl, Systemtheorien, S. 316ff.; Peuckert, Handlungstheorien, S. 327ff.; zu Handlungstheorien zählt erstens die Verhaltenssoziologie: sie beobachtet und erklärt menschliches Verhalten unter Verwendung der Lerntheorien, die die Veränderung von Verhalten erklären, vgl. Peuckert, Handlungstheorien, S. 327; zweitens der Symbolische Interaktionismus, der sich mit Prozessen der Interaktion und dem symbolvermittelten Charakter sozialen Handelns beschäftigt (Bedeutungen entstehen aus der sozialen Interaktion zwischen Menschen, sie werden situationsadäquat verwendet und ggf. verändert), vgl. ebd., S. 328f.; drittens die phänomenologische Soziologie (beim Handeln Rückgriff auf vorhandenes »Wissen«, um Handlungen Sinn zu verleihen), die nach den Strukturen des geteilten Wissens fragt, vgl. ebd., S. 330ff.; viertens die Ethnomethodologie, die sich mit den Methoden, mit denen Gesellschaftsmitglieder ihren Handlungen Sinn verleihen bzw. sie interpretieren, beschäftigt; praktisches »Wissen« kann unbewusst sein, vgl. ebd., S. 332.
- 220 Vgl. Endruweit, Handeln, S. 167; Gukenbiehl, Handeln, S. 108f.; Gukenbiehl, Verhalten, S. 378ff.; Reckwitz, Praxis, S. 25.
- 221 Vgl. Reckwitz, Grenzen, S. 108; Reckwitz, Reproduktion, S. 42.
- 222 Vgl. Reckwitz, Transformation, S. 524.
- 223 Vgl. Reckwitz, Praxis, S. 25; Reckwitz, Transformation, S. 522f.
- 224 Vgl. Freist, Praxeologie, S. 67f.; Stukenbrock, Interaktion, S. 222.
- 225 Vgl. Reckwitz, Transformation, S. 529.
- 226 Vgl. Hillebrandt, Praktiken, S. 37; Müller/Schmieder, Begriffsgeschichte, S. 177.
- 227 Vgl. Bachmann-Medick, Turns, S. 26ff.; S. 104; S. 107; S. 109; S. 111; S. 119f.; Alltagsrituale drücken Selbst- und Fremdachung aus und dienen somit dem Situationserhalt, vgl. Bausch, Inszenierung, S. 212f.
- 228 Vgl. Freist, Praxeologie, S. 74ff.

erkannt, Ehrverlust und Ehrrestitution waren Teile eines sozialen Dramas. Die Frage dabei ist: Wurde Ehre nur in Handlungen hergestellt?

Praktiken wirken durch Wiederholung strukturbildend, indem sie selbst bis zu einem gewissen Grad strukturiert sind.²²⁹ Das komplexe und problematische Verhältnis der nicht klar zu trennenden Begriffe Handeln und Strukturen²³⁰ bringt der Frühneuzeithistoriker Bertram Fink wie folgt auf den Punkt:

»[...] Strukturen [bestimmen] nicht unmittelbar das menschliche Handeln. Objektiv beschreibbare Strukturen sind nicht in direkter Weise, sondern stets in Form einer kollektiven kulturellen Übersetzungs- und Konstruktionsleistung im Handeln der Akteure präsent. In ihrem Handeln eignen sich die Akteure die Strukturen an. Den sozialen Ort, an dem dies geschieht, bilden die jeweiligen Entscheidungsprozesse der handelnden Akteure. Gerade hierin ist die Freiheit der Akteure und die Individualität des Ereignisses begründet.«²³¹

Geschichte entsteht sowohl aus übersubjektiven strukturellen Gegebenheiten (z. B. den sozialen, politischen, ökonomischen u. a. Lebensverhältnissen) als auch aus den strukturierenden Praktiken einzelner Akteure/innen; kurz: Subjekte reagieren auf Strukturen und wirken auf diese ein. Die Menschen sind zwar einerseits diesen Strukturen ausgesetzt, aber zugleich deuten bzw. interpretieren und verarbeiten sie diese durch ihr Handeln, reproduzieren oder verändern sie.²³² Dinges etwa betont den Einfluss des/r Einzelnen auf die, nicht nur auf seine/ihre Geschichte:

»Alle handelten in ihren historischen Kontexten, bestimmten diese aber selbst – wenn auch noch so minimal – mit. [...] Mag auch keiner gemeint haben, er mache Geschichte, als er beleidigte [oder supplizierte], [...] so haben sie doch alle an dem mitgespielt, was Historiker dann als ›Geschichte‹ konstituierten.«²³³

Vollzogene Ehrrestitutionsbitten bzw. Ehrrestitutionen wurden zum strukturellen Vorbild weiterer Ehrrestitutionsbitten.

Zu unterscheiden sind die in den Plural zu setzenden Praktiken und die Praxis. Letztere ist laut dem *Wörterbuch der Soziologie* die »Gesamtheit der menschlichen Handlungen, die Erhaltung, Umwandlung oder Weiterentwicklung der materiellen und gesellschaftlichen Wirklichkeit bewirken.«²³⁴ Praktiken machen also zusammengenommen die Praxis aus, demnach sind Praktiken Praxis konstituierende Aktivitäten, Praxis wiederum ist eine Verkettung von Einzelpraktiken. Als Attraktoren und Effekte der Praxis sind Praktiken stets Folgepraktiken.²³⁵ Mit Dagmar Freist gesprochen geht es bei Praktiken um die ständig

229 Vgl. Bourdieu, Entwurf, S. 229; S. 357.

230 Vgl. Müller/Schmieder, Begriffsgeschichte, S. 280; unter Strukturen sind dabei die Bestandteile eines Systems und deren auf bestimmte Weise geordneter Zusammenhang zu verstehen, vgl. Lüdtkke, Struktur, S. 660; sie sind statisch, sie erlauben Orientierung, beeinflussen Erwartungen und somit das Handeln, vgl. Baecker, Struktur, S. 518f.

231 Fink, Bauernrevolte, S. 11.

232 Vgl. Fink, Bauernrevolte, S. 11; Kaser, Anthropologie, S. 461.

233 Dinges, Anthropologie, S. 61.; vgl. Chartier, New Cultural History, S. 203f.

234 Sahner, Praxis, S. 364; vgl. Füssel, Perspektiven, S. 23.

235 Vgl. Hillebrandt, Praktiken, S. 29; S. 34; S. 40.

wiederholten Aneignungen bereits bestehender Möglichkeiten, wobei sie, umgekehrt formuliert, Praktiken als Summe der sie konstituierende(n) Praxis versteht.²³⁶ Die Praxis kann den Normen und geschriebenen Regeln widersprechen und dennoch regelhaft ablaufen, folgt in diesem Fall also nur ungeschriebenen Regeln. ›Praxisregeln‹ und Praxisvollzug sind nicht gleichzusetzen.²³⁷ Letztlich ist also zwischen Normen, ›Praxisregeln‹²³⁸ und Praxisvollzug zu differenzieren: Ehrrestitutions suppliken folgten teilweise Mustersuppliken, also der Norm, teilweise gewissen ›Praxisregeln‹, die sie nicht mit den Mustertexten, aber mit anderen Suppliken verbanden, teilweise waren sie individuell. Sie konnten rechtliche Argumente anführen, aber auch mit ungeschriebenen Regeln argumentieren. Die Ehrrestitutionspraxis konnte normativen Ordnungsmustern entsprechen, aber auch widersprechen. Eine weitere Unterscheidung ist zwischen der Praxis der Supplikanten und jener der RHRäte nötig: Vorstellung und Umsetzung der Ehrrestitution müssen sich nicht exakt entsprechen, zwischen praktisch vermitteltem, untertänigem Ehrrestitutionskonzept, kaiserlichem Konzept und kaiserlicher Praxis konnte es Differenzen geben.²³⁹ Bourdieu zufolge ist Praxis »zugleich regelmäßig und regelwidrig, sie ist zugleich wiederholend und wiedererzeugend, sie ist zugleich strategisch und illusorisch.«²⁴⁰

Soziale Praxis und Symbolsysteme bedingen bzw. beeinflussen einander wechselseitig.²⁴¹ Ehre als kulturelles Konstrukt musste stets ›ausgehandelt‹ bzw. konnte hinterfragt und durch Ehr-Handeln verändert werden – wobei das ›Aushandeln‹ der Kultur nicht direkt mit dem Aushandeln etwa von Strafen vor Gericht gleichgesetzt werden soll, s. Kap. 4.

Historische Kriminalitätsforschung

Auf die Erforschung von Gnade bezogen macht Karl Härter folgenden methodischen Vorschlag:

»[...] si possono utilizzare fruttuosamente anche le teorie e i modelli impiegati dalla storiografia genereale nonché giuridica e criminale per illustrare il mutamento storico della grazia e della giustizia: differenza tra norma (giuridica) e prassi criminale, rinuncia alla sanzione e/o negoziazione tra devianza e pena, imposizione della norma, controllo sociale e disciplinamento, ricorso alla giustizia e infragiustizia (infrajudiciere [sic!]) e soprattutto formazione dello Stato o statalizzazione, giuridicizzazione, professionalizzazione e secolarizzazione [...].«²⁴²

236 Vgl. Freist, Praxeologie, S. 62.

237 Vgl. Hillebrandt, Praktiken, S. 37.

238 »Es steht außer Frage, daß mannigfache Zwischenstufen vorhanden sind zwischen einerseits [...] den »praktischen Theorien«, die [...] gemäß den in der Praxis selbst vorherrschenden Schemata organisiert sein können, und andererseits dem Corpus juristischer Normen [...].«, Bourdieu, Entwurf, S. 212; zur Praxis als »geregelter Improvisation« vgl. ebd., S. 225.

239 Vgl. Dinges, Geschlecht, S. 145.

240 Pierre Bourdieu zit.n. Füssel, Perspektiven, S. 25.

241 Vgl. Göhler/Speth, Macht, S. 27.

242 Härter, Grazia, S. 51; vgl. Ludwig, Herz, S. 17; Rudolph, Regierungsart, S. 18f.

Mit Delinquenten, die um kaiserliche Gnade baten, lässt sich somit auf die Historische Kriminalitätsforschung verweisen, die im deutschsprachigen Raum ebenfalls kulturgeschichtlich ausgerichtet ist und sich, anders als die von ihr kritisierte traditionelle Normengeschichte des Rechts – und teilweise in Unkenntnis der Praxisgeschichte des Rechts –, eben mit der Praxis beschäftigt.²⁴³ Gerade in der Frühen Neuzeit war die Diskrepanz zwischen Normen und praktischem Handeln oft sehr groß,²⁴⁴ der Kriminalitätshistoriker Wolfgang Behringer etwa betont die große Differenz zwischen den Normen und ihrer Anwendung bzw. Befolgung im strafrechtlichen Bereich.²⁴⁵ Die Historische Kriminalitätsforschung untersucht daher, wo und wie einzelne Menschen von der Norm abwichen, mit der gewünschten Ordnung kollidierten und wie sehr jene Normen innerhalb der Gesellschaft verankert waren:²⁴⁶ »Untersucht werden alle Formen devianten Verhaltens, deren gesellschaftliche Wahrnehmung, normative Bewertung und gerichtliche Behandlung.«²⁴⁷ so Peter Schuster. Plakativer gesprochen sind die Themen Verbrechen und Strafen und deren oft übersehene Geschichtlichkeit.²⁴⁸ Denn, wie der bedeutende Kriminalitätshistoriker Gerd Schwerhoff schreibt, »Fragen nach der Alltagswirklichkeit der Rechtsverletzungen, nach Erfahrungen und kognitiven Orientierungen der Akteure rückten immer mehr ins Zentrum des Interesses.«²⁴⁹ Dies ist gerade für die Wiederherstellung von Ehre von Bedeutung, die einem Ehrverlust nach Straftaten folgt. Teils mit quantifizierenden Methoden, aber stets mit Blick auf die Praxis arbeitend kann die Historische Kriminalitätsforschung daher an der Schnittstelle der (älteren) Sozialgeschichte und der (neueren) Kulturgeschichte verortet werden.²⁵⁰ Es geht um die soziale Bedeutung von Kriminalität und den sozialen Kontext des Rechts, um Konflikt und Kontrolle.²⁵¹ Praxeologisch untersucht wurden etwa die praktische Implementation von Normen, öffentliche Rituale, Herrschaftspraktiken sowie Praktiken des Verhandeln.²⁵² Gerichtsakten, die aus der Justizpraxis stammen und als Spiegel der Handlungsstrategien, Normen und Werte historischer Akteure/innen gelten können, sind ihre wichtigsten Quellen.²⁵³ Zu den Ergebnissen der Historischen Kriminalitätsforschung gehören, so Rebekka Habermas, unter anderem Aussagen über das Funktionieren von Ehrsystemen als Normsystemen teils im Verbund mit dem, teils im Gegensatz zum Rechtssystem.²⁵⁴ Der Zusammen-

243 Vgl. Burghartz, Anthropologie, S. 211; Habermas/Schwerhoff, Vorbemerkung, S. 9; S. 13; Härter, Strafverfahren, S. 459; Ludwig, Herz, S. 14; Rudolph, Regierungsart, S. 18; S. 120; Schuster, Kriminalitätsforschung; Schwerhoff, Kriminalitätsgeschichte, S. 23; S. 29.

244 Vgl. Lidman, Spektakel, S. 14.

245 Vgl. Behringer, Mörder, S. 87.

246 Vgl. Emich, Geschichte, S. 205; Schennach, Supplik, Sp.148.

247 Vgl. Schuster, Kriminalitätsforschung.

248 Vgl. Behringer, Mörder, S. 85; van Dülmen, Vorbemerkung, S. 7.

249 Schwerhoff, Kriminalitätsforschung, S. 55.

250 Vgl. Blauert/Schwerhoff, Einleitung, S. 13; Habermas/Schwerhoff, Vorbemerkung, S. 9.

251 Vgl. Gatrell/Lenman/Parker, Introduction, S. 1f.; Habermas/Schwerhoff, Vorbemerkung, S. 9; Lidman, Spektakel, S. 14; Ludwig, Herz, S. 12.

252 Vgl. Füssel, Perspektiven, S. 29.

253 Vgl. Blauert/Schwerhoff, Einleitung, S. 12; Habermas/Schwerhoff, Vorbemerkung, S. 9; Schuster, Kriminalitätsforschung; Schwerhoff, Kriminalitätsforschung, S. 48; Schwerhoff, Kriminalitätsgeschichte, S. 29f.

254 Vgl. Habermas, Kriminalitätsgeschichte, S. 19.

hang der sozialen Konstrukte Geschlecht und Kriminalität ist dabei zentral;²⁵⁵ in den behandelten Fällen wird nach den Gründen für die fast ausschließlich männlichen Supplikanten zu fragen sein. Zudem können, wie von Härter vorgeschlagen, die für die Historische Kriminalitätsforschung zentralen Begriffe Norm, Devianz, Sanktion sowie das in die Kriminalitätsgeschichte importierte Konzept der Sozialkontrolle, die Labeling-Theorie, das Konzept der Justiznutzung und des *Infrajudiciaire* wie auch das Konzept des Aushandelns von Strafen für die Erforschung der Praxis der Ehrrestitution aus kaiserlicher Gnade genützt werden.

255 Vgl. Habermas/Schwerhoff, Vorbemerkung, S. 10; Rehse, Gnadenpraxis, S. 25f.; Schwerhoff, Kriminalitätsgeschichte, S. 42.

I) Ehre - Ehrverlust - Ehrrestitution

Rodenburger hatte mitsamt seinem Amt, seiner Kreditwürdigkeit und Zeugnisfähigkeit seine Ehre verloren und bat daher um deren Restitution. Ehre ist aufgrund der eingenommenen Ehrperspektive das zentrale Thema der Arbeit, die Ehrforschung das zentrale Forschungsfeld. Das Phänomen Ehre wurde v.a. in den Umbruchssituationen bzw. der Abfolge ihres Gewinns, Verlusts und Wiedererlangens sichtbar,¹ z.B. in Ehrrestitutionsverfahren: Aufgrund des von Supplikanten wie Rodenburger geschilderten Ehrverlusts lässt sich die von ihnen einst besessene und wieder erbetene Ehre *ex negativo*, aufgrund ihrer Bitten lässt sie sich auch ›positiv‹ definieren. Der geschilderten bzw. angestrebten zeitlichen Abfolge, der Kausalkette Ehre/Ehrbesitz–Ehrverlust–Ehrrestitution² entsprechend soll zuerst Ehre, danach deliktsbedingter Ehrverlust, dann Ehrrestitution beleuchtet werden. Auf diese Weise können die Hintergründe und die Abläufe kaiserlicher Ehrrestitution generell besprochen werden – diese Ausführungen bilden die Grundlage für die Einzelfallanalysen in Teil II.

1 Vgl. Dinges, Stadtgeschichte, S. 421; Schreiner/Schwerhoff, Ehre, S. 12; van Dülmen, Kultur, S. 194.

2 Vgl. Zeilinger, Ehrrestitutionsfälle, S. 19; S. 24.

2 Was ist Ehre?

2.1 Der analytische Begriff Ehre

Ehre zu definieren ist keine leichte Aufgabe. Nicht umsonst vermerkt Reta Terry: »Honor, like other intangible and abstract terms [...], is difficult both to define and to discern.«¹ Dennoch ist das Unterfangen kein unmögliches: Ehre ist bzw. war ein historisches, soziokulturelles Phänomen. Sie prägte, kurz gesagt, das persönliche Selbstbild, das gesellschaftliche Fremdbild, das andere von einer Person oder Personengruppe hatten, und deren rechtliche Stellung vor Gericht.² Die Breite des Ehrbegriffs und sein Doppelcharakter von innerer und äußerer, rechtlicher und sozialer Ehre, auf die noch genauer einzugehen ist, klingt in verschiedenen Definitionen immer wieder an: Für das *Deutsche Rechtswörterbuch* (= DRW) ist Ehre »ein besonderer Vorzug, durch den jemand über andere erhoben wird, oder [...] nur das Freisein von Schande«³, (letztere eine Definition der Ehre durch ihr Gegenteil), es listet darunter Ehrungen und Ämter, Rechte, den guten Ruf, als Spezialfall die weibliche Ehre u.a. auf und verweist auf die Verbindungen von Ehre und Eid, Ehre und Gut, Ehre und Leben sowie Ehre und Recht.⁴ Das *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte* (= HRG) bietet, indem es die historische Bandbreite des Phänomens erklärt, eine relativ weite und doch auf die Ständegesellschaft bezogene Definition von Ehre:

»Der vielschichtige Begriff der E. [...], die Wertschätzung einer Persönlichkeit (zumeist) durch andere, umfasst – mit zeitl. schwankender Gewichtung – öffentl. Ansehen (honor), Ruhm u. Berühmtheit (gloria), Würde (dignitas), Lob (laus) u. Achtung (existimatio) als Bürger.«⁵

1 Terri, Vows, S. 1071.

2 Vgl. Lidman, Schande, S. 197.

3 DRW, s. v. Ehre.

4 Vgl. DRW, s. v. Ehre.

5 Deutsch, Ehre.

Und auch die *Geschichtlichen Grundbegriffe* beschreiben Ehre einerseits als Ansehen, andererseits als Ehrerbietung.⁶ Die *Enzyklopädie der Neuzeit* (= ENZ) definiert Ehre mit soziologischem Einschlag und einem Fokus auf ihre Konstruiertheit als

»histor.[isch] wandelbares, komplexes Regelsystem wechselseitiger Wertzumessung, das maßgeblich sowohl individuelle Selbstachtung als auch rollen- und gruppenspezifische Wert- und Rangvorstellungen und damit entsprechende Verhaltenserwartungen erzeugte.«⁷

Diese Definitionen sind zwar allesamt weit, allerdings nicht erschöpfend, wie die weiteren Ausführungen zeigen werden.

Ehre & Schande

Ehre konnte besessen oder nicht besessen werden, konnte gewonnen werden oder verloren gehen,⁸ später wird von ihrer »binären Codierung« (Niklas Luhmann) die Rede sein. Dabei war Ehre relativ fragil bzw. labil,⁹ »it was in constant danger of decline«¹⁰. Antonyme bzw. Gegenbegriffe zur Ehre waren, unter anderem, Schande, Schmach und Unehre, seltener Scham,¹¹ wie sie in Kap. 3 noch genauer beschrieben werden. Schande war das Fehlen von Ehre, Ehre das Fehlen von Schande bzw. von ehrmindernden Umständen.¹² Würde das eine gemindert, wuchs das andere.¹³ Ehre wurde bereits als Achtung beschrieben, Schande dagegen war Ver-Achtung. Mit der damit verbundenen Aberkennung der Achtung kam es zu Prozessen der Beschämung und Peinlichkeit.¹⁴ Aufgrund der eingenommenen Supplikantenperspektive, d.h. aufgrund der Tatsache, dass die Delinquenten supplizierten, weil sie, eigenen Angaben zufolge, ihre vor ihrem Delikt besessene Ehre verloren hatten, wird im Folgenden zumeist von Ehrverlust anstelle von Unehre gesprochen. Der Begriff fokussiert somit auf das supplikantenseitige Ergebnis der Ehraberkennung.

Innere & äußere Ehre

Die Ehrforscherin und Soziologin Dagmar Burkhart nennt Ehre und Entehren, Achten und Ächten mentale und soziokulturelle Universalien,¹⁵ die vorliegende Studie kann, soll und will aber nicht die Frage nach anthropologischen Konstanten stellen. Es scheint jedoch offensichtlich, dass das Streben nach sozialer Anerkennung neben jenem nach Wohlstand und Macht oftmals ein zentrales Motiv menschlichen Handelns ist. Alle drei

6 Vgl. Zunkel, Ehre, S. 1.

7 Weber, Ehre, Sp.77; eine ähnliche, aber detailliertere Definition findet sich bei Vogt/Zingerle, Aktualität, S. 16f.

8 Vgl. Burkhart, Kapital, S. 256.

9 Vgl. Burkhart, Geschichte, S. 45; Dinges, Anthropologie, S. 53.

10 Lidman, Importance, S. 201; vgl. Burkhart, Ehre, S. 256; Lidman, Importance, S. 205.

11 Vgl. Burkhart, Panel I, S. 1; Dinges, Anthropologie, S. 34; Speitkamp, Ohrfeige, S. 12.

12 Vgl. Deutsch, Ehre, S. 2.

13 Vgl. Lidman, Spektakel, S. 56.

14 Vgl. Weber, Ehre, Sp.79; Zeilinger, Ehrrestitution, S. 28.

15 Vgl. Burkhart, Kapital, S. 274.

dienen dabei der Behauptung, dem Erwerb und dem Wettbewerb der sozialen Positionen.¹⁶ Gerade im landläufigen modernen Sinn wird Ehre oft als Achtung und Anerkennung verstanden,¹⁷ aber Vorsicht: Ehre lässt sich nicht auf die modernen Begriffe wie Ansehen oder Prestige reduzieren.¹⁸ Rodenburgers Ehre etwa bedingte sein Amt im Stadtrat, sein soziales Ansehen, seine ökonomische Kreditwürdigkeit u.v.m. Ehre setzte jedoch ein Verlangen nach Anerkennung und ein Wertebewusstsein voraus, ergo: soziale Bezüge. Sie ließ auf soziale Zugehörigkeit schließen¹⁹ und war »a mental passport into society, a requirement for recognition and acceptance«²⁰.

»Der Begriff umfasst [...] ein Objekt, das eingeschätzt, gewissermaßen taxiert wird, und ein Subjekt, das diese Wertung vollzieht. So ist »Ehre« zuallererst reflektiertes Sein, sowohl in der Form der Fremdeinschätzung von Individuen und Gruppen durch die Außenwelt als auch in der Form der Selbsteinschätzung«²¹,

so Ralf-Peter Fuchs. »Reflektiertes Sein« ist dabei aber noch nicht unbedingt reflektierte Ehre.

Historisch-komparatistisch betrachtet zeigt sich in verschiedenen Sprachen immer wieder eine Dualität oder Trialität der Ehre, die sich auch noch in den frühneuzeitlichen Suppliken findet: Das Griechische kannte *eudoxia* (guter Ruf), *timé* (Ehre) und *areté* (innere Ehre, Tugend). Das Lateinische unterschied *fama* und *honor* als »äußere«, *merita* und *virtus* als »innere« Ehre: »Nach röm. Auffassung gebührt honor einem vir honestus oder vir probus u. gründet auf der dignitas, der sozial hervorgehobenen Stellung aufgrund von Persönlichkeit u. Herkunft, die zu entsprechendem Verhalten verpflichtet u. zu einem E.namt (magistratus) berechtigt.«²² *Areté*, *merita* bzw. *virtus* (innere Ehre) eines Individuums führten, mehr oder minder, zu *timé* und *honor* als Zeichen äußerer Ehre, als Ehrung bzw. Ämterzuweisung. *Timé* und *honor* wurden dabei, ähnlich wie *eudoxia* und *fama*, von außen, von anderen Gesellschaftsmitgliedern, sozial und standesspezifisch zugewiesen,²³ wenngleich die einen offiziell verliehen wurden und mit einer konkreten Positionsergänzung verbunden waren, während die anderen inoffiziell zugeschrieben werden konnten. Ehre lag somit stets (auch) »im Auge des Betrachters«, indem sie dem Individuum von äußeren Betrachtern/innen zuerkannt wurde,²⁴ was zu einer durchaus harten »Disziplinierung« führte und zu einer »Atmosphäre permanenten Mißtrauens und Empfindlichkeit gegenüber jeder Beleidigung, jeder Verleumdung, jedem Klatsch, die dem individuellen Ansehen schaden könnten [...].«²⁵

16 Vgl. Speitkamp, Ohrfeige, S. 11; S. 17.

17 Vgl. Fuchs, Ehre, S. 20; Wilms, Männlichkeit, S. 8.

18 Vgl. Fuchs, Ehre, S. 20.

19 Vgl. Schreiner, Ehre, S. 263; Wilms, Männlichkeit, S. 7.

20 Lidman, Importance, S. 203.

21 Fuchs, Ehre, S. 20.

22 Deutsch, Ehre.

23 Vgl. Burkhart, Kapital, S. 11; Schreiner/Schwerhoff, Ehre, S. 5.

24 Vgl. Pohl, Totschlag, S. 240f.

25 Pohl, Totschlag, S. 241.

Die griechischen und lateinischen Begriffe bestimmten den deutschen Ehrbegriff semantisch mit.²⁶ Das griechische *timé* bedeutete, wie das althochdeutsche *era*, ursprünglich Kaufpreis, also buchstäblich einen Wert,²⁷ nämlich einen, der sich auch aus ihrer Differenz zur Unehre ergab.²⁸ Abstrakter betrachtet war Ehre ein historisch und soziokulturell wandelbarer Wertbegriff²⁹ bzw. ein soziales Regelsystem wechselseitiger Wertzumessung,³⁰ welches auf zeitgenössischen Wertvorstellungen gründete,³¹ aus Bewertungen bzw. Werturteilen resultierte und einen Bewertungs-Maßstab bzw. eine -Maßangabe darstellte. Ehrerweisungen und -aberkennungen konnten als Medien Werte tradieren.³² Burkhart spricht vom »Ehren-Wert«,³³ Satu Lidman von Ehre als sozialem Wert,³⁴ ihrer Kollegin Elisabeth Wechsler zufolge diente Ehre der Werteübermittlung.³⁵ Die gängige soziologische Definition von Werten geht auf Clyde Kluckhohn zurück:³⁶ »A value is a conception, explicit or implicit, distinctive of an individual or characteristic of a group, of the desirable which influences the selection from available modes, means and ends of action.«³⁷ Werte sind eben solche Maßstäbe, mit denen beurteilt und bewertet wird, ob etwas als gut zu gelten habe; in Werturteilen werden Werte in konkreten Situationen als Bewertungskriterium angewandt bzw. es wird bestimmt, wie man handeln soll bzw. hätte sollen.³⁸ Mit Bezug auf ihren ›Wert‹ waren Ehre und Ruf damit »das Wertvollste, was es in der ständischen Gesellschaft überhaupt zu verlieren gab.«³⁹

Seit Platon (428/27-348/47 v. Chr.), in Mitteleuropa spätestens seit dem 13. Jahrhundert, gab es die bereits angesprochene Unterscheidung von äußerer und innerer Ehre, von Ehre in der Selbst- und Fremdwahrnehmung,⁴⁰ als Selbst- und Fremdzuschreibung. Bis ins europäische Hochmittelalter dominierte noch die Bedeutung äußerer Ehre,⁴¹ ehe Ehre auch hier durch den Gelehrten Thomas von Aquin eine moralische Komponente erhielt. Seither fand sich die Unterscheidung von innerer und äußerer Ehre auch im Deutschen,⁴² auch frühneuzeitliche Menschen verfügten also über eine innere und äußere Ehre.⁴³ Im Gegensatz zum Griechischen oder Lateinischen konnte

26 Vgl. Burkhart, Geschichte, S. 20.

27 Vgl. Grigore, Ehre, S. 37.

28 Vgl. Nowosadtko, Staatsinteresse, S. 362; »Da selbst ein geringfügiger Ehrverlust für den Einzelnen bereits schwerste Konsequenzen in seinem alltäglichen Leben haben konnte, war die Angst um den Erhalt der Ehre ein effizientes Instrument der gesellschaftlichen Steuerung.«, Deutsch, Rechtsbegriff, S. 181.

29 Vgl. Wilms, Männlichkeit, S. 6f.

30 Vgl. Vogt/Zingerle, Aktualität, S. 16f.; Weber, Ehre, Sp.77.

31 Vgl. Rowbotham/Muravyeva/Nash, Introduction, S. 6; Vogt/Zingerle, Aktualität, S. 16f.

32 Vgl. Vogt/Zingerle, Aktualität, S. 11.

33 Vgl. Burkhart, Panel I, S. 5.

34 Vgl. Lidman, Importance, S. 203.

35 Vgl. Wechsler, Ehre, S. 239.

36 Vgl. Gensicke/Neumaier, Wert, S. 610.

37 Gensicke/Neumaier, Wert, S. 610.

38 Vgl. Weiß, Werturteilsproblem, S. 616.

39 Holenstein, Seelenheil, S. 29.

40 Vgl. Dinges, Anthropologie, S. 33; Zunkel, Ehre, S. 2.

41 Vgl. Fuchs, Ehre, S. 13.

42 Vgl. Burkhart, Geschichte, S. 12.

43 Vgl. Fuchs, Ehre, S. 287.

und kann hier ein Wort beides ausdrücken. Burkhart spricht daher von einem Doppelphänomen, bestehend aus »subjektiver Ehre« (Selbstachtung, Redlichkeit, Integrität) und »objektiver Ehre« (Anerkennung und Wertschätzung durch die Gesellschaft, Leumund, Reputation und Ruf).⁴⁴ Auf das englische Wort *honor* bezogen verweisen John Peristiany und Julian Pitt-Rivers in ihrem relativ allgemeinen, kulturanthropologischen Einführungstext zu Ehre etwa darauf:

»The paradox that honor is at the same time a matter of moral conscience and a sentiment at the one hand, and on the other, a fact of repute and precedence, [...] implied that honor could not merely be reduced and treated as an epiphenomenon of some other factor, but obeyed a logic of its own which could dispel the paradoxes.«⁴⁵

Die Verbindung von Innen und Außen war notwendig, damit Ehre sozial funktionierte: Das soziale Instrument bzw. Phänomen Ehre, ihre Bedeutung und die Gefahr ihres Verlusts setzten ein persönliches Ehrgefühl bzw. subjektives Wertbewusstsein, ein Verlangen nach sozialer Anerkennung und entsprechenden sozialen Möglichkeiten voraus. Selbst- und Fremdwahrnehmung überlagern bzw. vermischen sich stets.⁴⁶ Ehre war eine Ansichts- und ›Ansehenssache:‹⁴⁷

»Für Bourdieu ist das Ehrgefühl das Fundament einer Moral, in der der Einzelne sich immer unter dem Blick der anderen begreift. Er braucht die anderen[,] um zu existieren, weil sein Selbstbild nicht von dem Bild zu unterscheiden ist, das ihm von den anderen zurückgeworfen wird.«⁴⁸

Noch deutlicher macht Unni Wikan auf das Problem aufmerksam: »*the value of a person in her or his own eyes but also in the eyes of her or his society is a matter of greater complexity than has been acknowledged in the literature on honour and shame.*«⁴⁹ Das Ziel ist dabei stets, Selbst- und Fremdbild in Deckung zu bringen, einander gleich zu machen.⁵⁰ Ehre ließ somit den Unterschied zwischen individuellen und sozialen Handlungsmotiven verschwimmen,⁵¹ sie sagt zugleich etwas über die Selbst- und Fremddefinition von Akteuren/innen aus,⁵² und dies ist letztlich die Grundlage von Ehrrestitutionsbitten.

Lars Behrisch spricht vom persönlichen »Ehrgefühl«.⁵³ Dem *emotional turn* entsprechend kann unter dem analytischen Begriff Emotion ein sozial eingeübtes, kulturell variables Phänomen verstanden werden.⁵⁴ Ob die von bedrängten, um Ehrrestitution

44 Vgl. Burkhart, Ehre, S. 84.

45 Peristiany/Pitt-Rivers, Introduction, S. 5.

46 Vgl. Schreiner/Schwerhoff, Ehre, S. 4ff.; Speitkamp, Ohrfeige, S. 17.

47 Vgl. Zeilinger, Ehrrestitutionsfälle, S. 74.

48 Lidman, Spektakel, S. 53; vgl. Bourdieu, Entwurf, S. 26ff.; Lidman, Importance, S. 203.

49 Unni Wikan zit.n. Casimir/Jung, Honor, S. 267.

50 Vgl. Speitkamp, Ohrfeige, S. 319.

51 Vgl. Fuchs, Ehre, S. 326.

52 Vgl. Armer, Ulm, S. 429.

53 Vgl. Behrisch, Gerichtsnutzung, S. 244; Behrisch, Obrigkeit, S. 112f.

54 Vgl. Speitkamp, Ohrfeige, S. 11f.; Emotionen, so die Kulturwissenschaftlerin Susanne Knaller, sind psychisch-kognitive Muster, vgl. Knaller, Gründe, S. 121.; sie sind biologisch, neurologisch, psychologisch, kognitiv, kulturell, medial usw. bestimmt, vgl. ebd., S. 126; und »sind neben psycho-physi-

bittenden Supplikanten vorgebrachten Ehrgefühle jedoch ›wirklich gefühlt‹ oder nur aus strategischen Gründen vorgebracht wurden oder aus einer Mischung von beidem resultierten, kann nicht beantwortet werden. Ehre konnte jedenfalls vom äußerlich-sozialen ins innerlich-psychische System reichen, sie war ein mit der Öffentlichkeit (der Gesellschaft bzw. dem Publikum) verknüpfter Teil der Persönlichkeit⁵⁵ und lässt sich daher als eine psycho-soziale Gegebenheit verstehen.⁵⁶

Innere Ehre musste aber nicht zwangsläufig äußerlich anerkannt werden, äußerliche Anerkennung muss nicht zwangsläufig auf innerer Ehre beruhen.⁵⁷ Gerade Straftäter, denen ihre Ehre äußerlich aberkannt wurde, die sich aber dagegen zur Wehr setzten und ihren sonst guten Lebenswandel und ihr Ehrbewusstsein betonten, zeigten diese Diskrepanz zwischen Selbst- und Fremdbild.

In der Literatur findet sich öfter der Verweis auf das soziale »Gesicht«,⁵⁸ während Supplikanten wie Rodenburger von »Ehre« und einem guten sozialen »Namen« sprachen;⁵⁹ beides ähnelt einander jedoch: Stets handelt es sich um Schnittstellen zwischen Innen und Außen, Individuum und Gesellschaft. Ehre hing daher mit sozialer Gesichtsbzw. Namenswahrung zusammen.⁶⁰

Die »ganze Person«

Warum führte eine Straftat zum Ehr-, Amts-, Kreditwürdigkeits- und Zeugnisfähigkeitsverlust? Um diese Fragen zu beantworten kann auf die »ganze Person« verwiesen und auf die Systemtheorie des Soziologen Niklas Luhmann zurückgegriffen werden.⁶¹ Frühneuzeitliche Ehrbesitzer/innen wurden, als Mitglieder der Ständegesellschaft, als »ganze Personen« gesehen.⁶² »Hier wurde der Bauer oder Handwerker auch vor Gericht, in der Kirche oder auf dem Theater immer als Bauer oder Handwerker eingestuft«⁶³, auch eine vom »öffentlichen Ehrenmarkt« getrennte Privatsphäre gab es nicht.⁶⁴ Wie Rodenburger konnte man durch einen Ehebruch, also eine Verfehlung in einem einzelnen, heute: privaten Bereich des Lebens, in einzelnen Beziehungsnetzen, in weiterer Folge seine gesamte Existenz verlieren,⁶⁵ sein politisches Amt, die ökonomische Kreditwürdigkeit und die Rechtsstellung. Die Ehre griff von einem Teilbereich des Lebens auf den anderen über und musste in allen zusammen bewahrt werden,⁶⁶ denn mit ihr beurteilte man

schen Bedingtheiten sowohl an Wissen, Wertungen und Urteile als auch an lebensweltliche und lebenspraktische Handlungen und Bestimmtheiten gebunden.«, ebd., S. 120.

55 Vgl. Speitkamp, Ohrfeige, S. 320.

56 Vgl. Burkhart, Ehre, S. 84.

57 Vgl. Burkhart, Kapital, S. 12.

58 Vgl. z.B. Groebner, Gesicht, S. 361ff.

59 Vgl. Akt Rodenburger, fol.691r; fol.734r; vgl Grimm, s. v. Name.

60 Vgl. Burkhart, Kapital, S. 273; Mauss, Gabe, S. 93.

61 Vgl. Becker, Systemtheorie, S. 20.

62 Vgl. Becker, Systemtheorie, S. 20; Pierre Bourdieu bringt das Beispiel der kabyliischen Gesellschaft, vgl. Bourdieu, Entwurf, S. 373.

63 Becker, Systemtheorie, S. 20.

64 Vgl. Schreiner/Schwerhoff, Ehre, S. 13; S. 24; Speitkamp, Ohrfeige, S. 320; Wechsler, Ehre, S. 241.

65 Vgl. Schreiner/Schwerhoff, Ehre, S. 13; S. 24; Speitkamp, Ohrfeige, S. 320; Wechsler, Ehre, S. 241.

66 Vgl. Speitkamp, Ohrfeige, S. 320.

die »ganze Person«. ⁶⁷ »Ist der Ruf erst ruiniert, lebt es sich ganz ungeniert« ist, als jüngerer Sprichwort, wenn es auf die Frühe Neuzeit bezogen wird, nicht bloß scherzhaft, sondern zynisch gemeint. ⁶⁸ Ehre war in der frühneuzeitlichen Ständegesellschaft, kurz gesagt, überall, diese war, wie Julian Pitt-Rivers für jene des Spätmittelalters feststellte, eine »Gesellschaft der Ehre«. ⁶⁹

Da Ehre im sozialen System ⁷⁰ der frühneuzeitlichen Ständegesellschaft je nach Stand unterschiedlich ausgeprägt war, ⁷¹ ist hier das Konzept der »stratifizierten« Gesellschaft von Bedeutung. Luhmann versteht die Systemtheorie als Gesellschaftstheorie, wobei sein Fokus auf der Entstehung der modernen Gesellschaft liegt: ⁷² Die nach Ständen geordnete Gesellschaft, z.B. der Frühen Neuzeit, beschreibt er als stratifikatorische bzw. stratifizierte Gesellschaft mit den ihr eigenen Hierarchien und Rängen, ⁷³ im Gegensatz zur modernen, funktional differenzierten Gesellschaft. Die stratifizierte, vertikal differenzierte Gesellschaft bestand aus ungleichen sozialen Subsystemen in hierarchischen Überordnungs-Unterordnungs-Beziehungen. ⁷⁴ Die in ihrer fortgeschrittenen Form für die Moderne charakteristische funktionale Ausdifferenzierung der Gesellschaft begann in verschiedenen Bereichen zu unterschiedlichen Zeiten, die Übergangszeit erstreckte sich vom Spätmittelalter bis in die Zeit um 1800. ⁷⁵ Bis dorthin konnte ein Fehlverhalten zur Einschränkung der »ganzen Person« in verschiedensten Lebensbereichen führen. Der Soziologe Alain Caillé hält scharfsichtig fest (und der Verfasser plädiert dafür, das ohne einen Anflug von »Nostalgie« zu lesen): »Die Moderne beginnt mit der Entscheidung, dasjenige vollständig [...] aufzuspalten, was die alten Gesellschaften [...] zusammenhielten: das Heilige und das Profane, die Götter und die Menschen, das Politische und die Wirtschaft, [...] Freundschaft und Krieg, die Gabe

67 Vgl. Schwerhoff, Schande, S. 183.

68 Vgl. Burkhart, Ehre, S. 10; Schwerhoff, Schande, S. 183.

69 Vgl. Lidman, Importance, S. 201; Claude Gauvard zitiert Julian Pitt-Rivers' Bezeichnung der spätmittelalterlichen Gesellschaft, die jedoch auch auf die frühneuzeitliche zutrifft, vgl. Gauvard, Grace 2, S. 934.

70 Laut dem *Wörterbuch der Soziologie* stammt das Wort System von griech. *sýstema* (das Verbundene oder Zusammengestellte), vgl. Becker, Systemtheorie, S. 528; Frank Becker und Elke Reinhardt-Becker definieren den luhmannschen Zentralbegriff so: »Systeme sind Mengen von Elementen, zwischen denen Wechselbeziehungen bestehen. Alles, was nicht Element des Systems ist, was nicht dazu gehört, ist dessen Umwelt.«, Becker/Reinhardt-Becker, Systemtheorie, S. 21; vgl. Saxer, Systemtheorie, S. 85; Sonja Rinofner-Kreidl zufolge sind Systeme mehr oder minder komplex strukturierte Informationsverarbeitungseinheiten, die sich durch eine selbsterzeugte Differenz von ihrer/n jeweiligen Umwelt/en abgrenzen, vgl. Brunczel, Modernity, S. 39ff.; Rinofner-Kreidl, Systemtheorie, S. 79; ein System besteht Luhmann zufolge aus zeitlich nicht-andauernden Operationen, z.B. Kommunikation; es ist dabei operational geschlossen, vgl. Brunczel, Modernity, S. 42; S. 50; ein Mensch zählt in der Systemtheorie nicht als System und somit nicht als Akteur/in, es wird stattdessen zwischen biologischen, psychischen und sozialen Systemen unterschieden, vgl. ebd., S. 37; Systeme können Subsysteme enthalten bzw. selbst Subsysteme sein, vgl. ebd., S. 248f.

71 Vgl. Speitkamp, Ohrfeige, S. 10.

72 Vgl. Brunczel, Modernity, S. 18; S. 21.

73 Vgl. Luhmann, Struktur, S. 199.

74 Vgl. Becker/Reinhardt-Becker, Systemtheorie, S. 87ff.; Brunczel, Modernity, S. 104; S. 127; Burkhart, Ehre S. 84.

75 Vgl. Brunczel, Modernity, S. 130.

und das Interesse.«⁷⁶ Heute gibt es, im Gegensatz zur Frühen Neuzeit, keine die »ganze Person« definierenden Stände mehr; ferner sind rechtliche und soziale Sphäre heute weitgehend voneinander getrennt. Doch auch heute werden Politiker/innen, die Straftaten begangen haben, aufgefordert, von ihrem Amt zurückzutreten, unter Umständen kommt es zum Wahlrechtsausschluss, die Kreditwürdigkeit kann sinken usw. Die Gesellschaft wurde ausdifferenzierter, ist jedoch nicht vollkommen ausdifferenziert.

Kritisiert werden besonders das Abstraktionsniveau und die fehlenden Akteure/innen in der luhmannschen Systemtheorie.⁷⁷ Die Diskussion darum, ob die Systemtheorie ohne Akteure/innen widersprüchlich bleibt⁷⁸ oder ob sich diese Akteure/innen nicht ohnehin hinter den »psychischen Systemen« verbergen,⁷⁹ scheint noch nicht entschieden zu sein. Für die Analyse von Ehrrestitution nützt es jedoch, Gesellschaften und die ihnen gegenüberstehenden Individuen in den Blick zu nehmen, die in der Lage sind, auf gewisse Weise selbständige Entscheidungen zu treffen. Dem gerade für eine mikrohistorische Studie relevanten Vorwurf, Luhmanns Systemtheorie sei aufgrund ihres Abstraktionsniveaus für die Praxis oftmals unbrauchbar, wird etwa entgegnet, Theorien wie sie seien erstens stets Verallgemeinerungen von empirischen Beobachtungen, können also deren Kontextualisierung erlauben, und zweitens könne man sie auf pragmatische Weise »wie einen Steinbruch« gebrauchen und einzelne erkenntnisfördernde Teile herauslösen.⁸⁰ Für die Erforschung von Ehrrestitution und den dazugehörigen kommunikativen Praktiken macht es jedenfalls Sinn, Akteure/innen bzw. Individuen und ihre Fürsprecher/innen gegenüber anderen Akteuren/innen bzw. Gesellschaftsteilen zu betrachten.⁸¹ Die Systemtheorie, die auf das soziale System fokussiert, erhellt dann den makrohistorischen Hintergrund der sozialen Praxis. Praxeologie und Systemtheorie zusammen erlauben, Mikro und Makro der sozialen Realität zu verstehen.

76 Alain Caillé, zit.n. Adloff/Mau, Reziprozität, S. 44f.

77 Vgl. Pohlig/Missfelder, Forum, Schlögl's Frühe Neuzeit, S. 108f.; Stollberg-Rilinger, Forum, Schlögl's Frühe Neuzeit, S. 110.

78 Vgl. z.B. Brunczel, Modernity, S. 233ff.; 235f.; Greshoff, Akteure, S. 450ff.; Reckwitz, Grenzen, S. 111; Rinofner-Kreidl, Systemtheorie, S. 77; Srubar, Akteure, S. 480ff.; Niklas Luhmann verweist darauf, dass weniger Personen allein, sondern gerade Kommunikationssituationen Handlungen bestimmen, vgl. Luhmann, Systeme, S. 229; einen alternativen Verbindungsvorschlag unternimmt Klaus Arnold von kommunikationsgeschichtlicher Seite aus, der empfiehlt, system- und handlungstheoretische Herangehensweisen, Mikro und Makro zu verbinden, vgl. Arnold, Kommunikationsgeschichte, S. 119ff.; denn: »Das Handeln der Akteure wird [...] nicht nur vom System mit seinen Strukturen sowie Berufs- oder Organisationsnormen geprägt, sondern das Akteurshandeln produziert und reproduziert auch die Systemstrukturen bzw. die Normen [...]«. ebd., S. 120 (Stichwort: Ehre bestehe nur in Handlungen.).

79 Vgl. z.B. Schneider, Kommunikation, S. 470ff.; Luhmann sieht die für soziale Systeme grundlegende Operationsart der Kommunikation als bestehend aus und zugleich als eine Art von Handlungen, genauer: Kommunikation kann nur als Handlungssystem verstanden zu einem beobachtbaren Ereignis werden, charakterisiert wird sie dagegen durch ihre Selektionsvorgänge (s. Kap. 5), vgl. Luhmann, Systeme, S. 191ff.; S. 225ff.; denn Handlungen rechnen Selektionen Systemen zu, vgl. ebd., S. 228; mit Arnold lassen sich Gesellschaftssysteme jedoch problemlos als »komplexe Konfigurationen von sozial Handelnden« betrachten, vgl. Arnold, Kommunikationsgeschichte, S. 119.

80 Vgl. Becker, Systemtheorie, S. 7f.

81 Vgl. Moser, Theorie, S. 249.

Andreas Deutsch spricht vom hierarchisch aufgefassten System der Ehre in der ständischen Gesellschaft.⁸² Ehre hatte also einerseits eine Funktion im ständischen Gesellschaftssystem, andererseits wird sie auch selbst als System beschrieben: Denn da es sich bei Ehre um einen Sittenkodex ungeschriebener Verhaltensmaßregeln handelt,⁸³ gilt sie auch als Normensystem zur Regulierung standesgemäßer Verteilung von Wertschätzung,⁸⁴ als komplexes Regelsystem wechselseitiger Wertzumessung,⁸⁵ als Wert- bzw. Wertungssystem⁸⁶. Genauso wird Ehre mitunter als Interaktions-⁸⁷ oder Zeichensystem⁸⁸ beschrieben, wobei Interaktion Regeln und Regeln wiederum Symbole bzw. Zeichen benötigen.

Rechtliche & soziale Ehre

Ehre war ein »Rechtswort«,⁸⁹ in der ENZ heißt es dazu:

»Der Ehre kam in der Nz. juristische Bedeutung nicht nur in Form des strafrechtlichen Schutzes gegen Ehrverletzungen (Beleidigung) zu, sondern auch dadurch, dass die Rechtsstellung des Einzelnen mit seiner Ehrbarkeit in Verbindung gebracht wurde. Eine unversehrte allgemeine bürgerliche Ehre galt als Voraussetzung für volle Rechtsfähigkeit [...], während E.[hrverlust] zur Beschränkungen bei der Ausübung von Rechten führte.«⁹⁰

Lidman stellt fest, dass Ehre als Wertvorstellung im 16. Jahrhundert im rechtlichen und sozialen Leben immer wichtiger und mehr und mehr zum rechtlichen Instrument wurde, wobei prinzipiell zwischen »rechtlicher Ehre« (dem Rechtsstatus, der rechtlichen Stellung) und »sozialer Ehre« (dem Ruf) unterschieden wurde.⁹¹ Angriffe auf eine Person konnten als Angriffe auf ihre Ehre, d.h. auf ihren rechtlichen und sozialen Status begriffen werden.⁹² Rechtliche Ehre »*depended not only on the person's estate, status, family, origin, birth and occupation, but also on verdicts and punishments and on other legal actions against him.*«⁹³ Der »ehrenwerte Lebenswandel« einer Person war für ihre Rechtsstellung und auch für eine eventuelle Strafzumessung entscheidend. Mitunter mussten Gerichte strittige Ehrfragen entscheiden.⁹⁴ Soziale Ehre bestand aus angeborener, folglich quasi »familiärer«, und persönlich im Laufe des Lebens erworbener Ehre.⁹⁵ Antonella Bettoni beschreibt sie mit gängigeren Bezeichnungen:

82 Vgl. Deutsch, Hierarchien, S. 20.

83 Vgl. Speitkamp, Ohrfeige, S. 7.

84 Vgl. Burkhart, Geschichte, S. 11.

85 Vgl. Weber, Ehre, Sp.77.

86 Vgl. Grigore, Ehre, S. 26; S. 39.

87 Vgl. Kesper-Biermann/Ludwig/Ortmann, Einleitung, S. 4.

88 Vgl. Dinges, Anthropologie, S. 52.

89 Vgl. Deutsch, Rechtsbegriff, S. 179.

90 Hofer, Ehrverlust, Sp.88.

91 Vgl. Lidman, Importance, S. 213; Lidman, Schande, S. 197; Lidman, Spektakel, S. 64.

92 Vgl. Kesper-Biermann/Ludwig/Ortmann, Ehre, S. 6.

93 Lidman, Importance, S. 213.

94 Vgl. Kesper-Biermann/Ludwig/Ortmann, Ehre, S. 6.

95 Vgl. Lidman, Spektakel, S. 65.

»Der gute Name, der gute Ruf waren zur Ausübung eines Handelsberufes, eines Gewerbes [...] ebenso unerlässlich wie für die Ausübung des Berufes eines Rechtsanwaltes, Richters oder Notars [...], um politische Ämter in den Bürgerschaften einzunehmen [...].«⁹⁶

Er verband das Individuum mit der Gruppe, inkludierte es in diese und zeigte dessen soziale Zugehörigkeit, stellte soziale Beziehungen her und hatte sozioökonomische Folgen.⁹⁷ Rechtliche Ehre unterlag gerichtlicher, soziale Ehre außergerichtlicher Kontrolle. Die Unterscheidung rechtlich versus sozial ist daher auch eine Unterscheidung von gerichtlich und außergerichtlich, von obrigkeitlich und öffentlich. Rechtliche Ehre wurde von der Obrigkeit zum Ausbau der Staatsgewalt, soziale Ehre von den Zünften zur Sicherung von Privilegien und Ressourcen genützt:⁹⁸ »die Ehre im Recht war zuallererst eine moralisch-rechtliche, die Ehre der Handwerke zuallererst eine soziale Kategorie.«⁹⁹ Die zünfftige Ehre entwickelte sich dabei parallel zum obrigkeitlich-gerichtlichen Einsatz von Ehre als Disziplinierungsmittel.¹⁰⁰ Beide Formen, rechtliche und soziale Ehre, waren jedoch Teile der äußeren Ehre.

Die zeitgenössischen Begriffe, welche die beiden Formen unterschieden, waren *bona fama* (soziale Ehre, Ruf, Fama) und *dignitas civilis* (rechtliche Ehre),¹⁰¹ letztere war mit dem Wohnort, dem Stand und der Amtsfähigkeit verbunden.¹⁰² Sie dürften auch gemeint gewesen sein, als der Supplikant Christoph Richter um »völlige Verzeihung *cum restitutione praestinae dignitatis & famae*«¹⁰³ bat und beide zusammen nannte. *Fama* meinte jedoch nicht nur Reputation, sondern auch Kenntnis der Tatsachen, konnte also sowohl etwas Rechtliches als auch etwas Soziales sein.¹⁰⁴ Ähnliches gilt für die *dignitas*:

»According to Aquinas, a person's ›personal dignity‹ (*dignitas personae*) might be lost either ›secretly by false witness, detractions (*detractio*nes), and so forth, or openly, when he is deprived of his reputation (*fama*) by being accused in court of law, or by public insult.«¹⁰⁵

Hierbei werden Gemeinsamkeiten bzw. Verbindungen zwischen rechtlicher und sozialer Ehre deutlich: Beide hatten mit dem Stand der Person zu tun, beide konnten einander beeinflussen. Bereits die Zeitgenossen/innen sahen rechtliche und soziale Eh-

96 Bettoni, Diffamation S. 42.

97 Vgl. Bettoni, Diffamation, S. 42.

98 Vgl. Backmann/Künast, Einführung, S. 17.

99 Schuster, Ehre, S. 62.

100 Vgl. Schuster, Ehre, S. 64.

101 Vgl. Lidman, Importance, S. 202ff.

102 Vgl. Lidman, Spektakel, S. 70.

103 Akt Richter, fol. 215r; für direkte Zitate aus den Primärquellen gelten folgende Transkriptionsrichtlinien: Die Texte wurden weitgehend buchstabengetreu transkribiert, die Groß- und Kleinschreibung wurde, soweit erkennbar, beibehalten, ebenso die Getrennt- und Zusammenschreibung wie auch die Interpunktion; i und j wurden dem Lautwert entsprechend aufgelöst; Passagen in Lateinschrift wurden kursiv gedruckt; aufgelöste Abkürzungen und Hinzufügungen wurden ebenso wie editorische Notizen (»Falz«, »?)«) in eckige Klammern gesetzt.

104 Vgl. Gauvard, Fama, S. 39f.

105 Vgl. Gordley, Foundations, S. 219.

re nicht unbedingt als voneinander getrennt an:¹⁰⁶ Ehre war sowohl für den Rechts- als auch den sozialen Status relevant.¹⁰⁷ Der Rechtsstatus bedingte die rechtliche Ehre und den sozialen Ruf, diese wiederum bedingten den Rechtsstatus.¹⁰⁸ Claude Gauvard nennt die Beziehung sozialer und rechtlicher Ehre daher ein Spiel des Impliziten und Expliziten.¹⁰⁹

Diese Verbindung kann mit Luhmanns Konzept der funktional noch nicht bzw. kaum ausdifferenzierten Ständegesellschaft erklärt werden: Recht und Soziales waren in der Frühen Neuzeit nur ansatzweise ausdifferenziert und eng miteinander verflochten, sie lassen sich nicht klar voneinander abgrenzen. Dem Rechtshistoriker Peter Oestmann zufolge war der Begriff Recht in seinem modernen Sinn in der Vormoderne überhaupt fraglich.¹¹⁰

Ehrkonzepte: das abstrakte Chamäleon

Martin Dinges hat wohl am bildhaftesten den schwer zu fassenden Charakter, die Standortgebundenheit und zugleich die Transkulturalität wie auch die historische Wandelbarkeit von Ehre beschrieben:

»Die Ehre erinnert an jenes Ungeheuer vom Loch Ness, das immer wieder einmal auftaucht. [...] selten erfährt man Genaueres. Epitheta dieses Ungeheuers sind die höfische und die feudale, schließlich die ständische Ehre, deren Schrumpfform heute unsere Ärzte als Standesehre beanspruchen. Bekannt sind auch die Berufsehre und die Handwerkersehre. Gebräuchlich ist der Begriff Ehrenamt. Es gibt Ehrengerichte bei den Rechtsanwälten, die nationale Ehre ist – hoffentlich dauerhaft – aus der Mode gekommen [...]. Und wem fiel nicht das Duell mit seinem Bezug zur Ehre ein. [...] Mit dem Topos von den »ehrenwerten Herren« werden merkwürdigerweise die Mafia und ähnliche Erscheinungen beschrieben.«¹¹¹

Andere sprechen von einem »Chamäleon« bzw. einem »chamäleonartigen Phänomen«, welches immer wieder nicht nur das Aussehen (die Form, das Wort), sondern auch den Inhalt wechselt.¹¹² Terrys Formulierung des Problems wurde schon eingangs zitiert. Es gilt jedoch, noch einmal darauf zu verweisen: Ehre war ein Abstraktum und als solches ein kulturell bedingtes, veränderliches Konstrukt in den Köpfen der Menschen.

Der Wertbegriff Ehre unterlag historischem und soziokulturellem Wandel. Gesellschaftliches Gewicht und ideelle Grundlagen der Ehre veränderten sich im Lauf der Zeit, sie erfuhr verschiedene kontextspezifische Ausprägungen. Die Diffusität und Wandelbarkeit von Ehre verunmöglichten eine überzeitliche Definition,¹¹³ vor

106 Vgl. Lidman, Spektakel, S. 70.

107 Vgl. Lidman, Shaming, S. 312.

108 Vgl. Kuehn, Fama, S. 27ff.; van Dülmen, Kultur, S. 194f.

109 Vgl. Gauvard, Fama, S. 52.

110 Vgl. Oestmann, Rechtsgeschichte, S. 33.

111 Dinges, Stadtgeschichte, S. 409; vgl. Dinges, Anthropologie, S. 30f.; Schreiner/Schwerhoff, Ehre, S. 2.

112 Vgl. Lidman, Spektakel, S. 49; Speitkamp, Ohrfeige, S. 319.

113 Vgl. Burkhart, Geschichte, S. 26; Burkhart, Kapital, S. 12; Deutsch, Ehre; Dinges, Stadtgeschichte, S. 409; Schreiner/Schwerhoff, Ehre, S. 2; Wilms, Männlichkeit, S. 6f.; S. 60.

Übeneralisierungen wird gewarnt.¹¹⁴ Die Frage nach einer sozialetischen Essenz des Ehrbegriffs wäre sogar ahistorisch und würde der Analyse historischer sozialer Wirklichkeiten nicht nützen.¹¹⁵ Ehre ist also nicht gleich Ehre: Es geht um die jeweilige konkrete Bedeutung des jeweiligen Ehrbegriffs,¹¹⁶ das jeweilige Ehrkonzept. Selbst innerhalb der Frühen Neuzeit existierten viele unterschiedliche Ehrvorstellungen nebeneinander, ein großes, diffuses konzeptuell-semanticisches Feld von Ausprägungen des Ehrcodes bzw. konkreten Bedeutungen. Die Ehrkonzepte konnten sogar, wie die dazugehörigen Praktikenkomplexe, widersprüchlich sein,¹¹⁷ im Aushandlungsprozess von Ehrrestitution zeigt sich dies besonders deutlich. Ehre musste nicht einmal unbedingt an einer Person hängen (dies stellt das Konzept der »ganzen Person« auch schon in Frage), sondern an bestimmten Eigenschaften und Situationen.¹¹⁸ Sie war kontext- und sphärenabhängig (»*The concept of honour is loaded with different semiotic meanings, according to the context*«¹¹⁹), oftmals ist von einem »Sowohl-als-auch« der Ehre zu sprechen.¹²⁰ Ständische Ehrbegriffe sind vielfältig und vielgestaltig¹²¹ (»[...] *they represented not only the variety of social personalities present in a given society but also the varied and conflicting interests of rival groups.*«¹²²). Die jeweils spezifischen, konkreten Bedeutungen von Ehre sind eigens zu untersuchen.¹²³ Wenn sich dabei überindividuelle Ehrkonzepte bzw. Parallelitäten zeigen, ist dies nur eine Folge der Auswahl einiger weniger, bestimmter Ehrrestitutionsverfahrensakte.

Auch Sylvia Kesper-Biermann, Ulrike Ludwig und Alexandra Ortman sprechen sich gegen eine Suche nach einer Essenz von Ehre und folglich gegen ein essenzialistisches Ehrverständnis aus. Vielmehr gehe es um die Frage nach den sozialen Funktionen der Ab- und Zuerkennung von Ehre, den praktischen Modi der Dar- und Herstellung von Ehre und Ehr(-restitutions-)ansprüchen, den dahinterliegenden Deutungsmustern und Intentionen, die Verfügbarmachung von Ehre durch Akteure/innen und ihre Interaktion in bestimmten Kontexten und Situationen.¹²⁴ Diese sind Gegenstand der Einzelfallanalysen (s. Kap. 5–7).

114 Vgl. Casimir/Jung, Honor, S. 266f.

115 Vgl. Schreiner/Schwerhoff, Ehre, S. 4.

116 Vgl. Backmann/Künast, Einführung, S. 14.

117 Vgl. Backmann/Künast, Einführung, S. 14f.; Kesper-Biermann/Ludwig/Ortman, Ehre, S. 3; Lentz, Ordnung, S. 32; Nowosadtko, Staatsinteresse, S. 362; Peristiany/Pitt-Rivers, Introduction, S. 4; Reckwitz, Grenzen, S. 123; Wilms, Männlichkeit, S. 6f.; S. 60.

118 Vgl. Dinges, Anthropologie, S. 52.

119 Lidman, Importance, S. 201.

120 Vgl. Kesper-Biermann/Ludwig/Ortman, Ehre, S. 3.

121 Vgl. Groebner, Gesicht, S. 376; Nowosadtko, Standesgrenzen, S. 171; Schreiner/Schwerhoff, Ehre, S. 4.

122 Peristiany/Pitt-Rivers, Introduction, S. 4.

123 Vgl. Casimir/Jung, Honor, S. 266f.; Backmann/Künast, Einführung, S. 14.

124 Vgl. Kesper-Biermann/Ludwig/Ortman, Ehre, S. 4; Schreiner/Schwerhoff, Ehre, S. 9f.; Wilms, Männlichkeit, S. 6f.

2.2 Konzeptualisierungen von Ehre in der Forschung

2.2.1 Forschungsstand

Was codierten und kommunizierten Rodenburgers Bitten, wie wurden sie eingesetzt, welches weitere Verhalten machten sie notwendig? Es sind wissenschaftliche Konzeptualisierungen von Ehre, welche diese Fragen und deren Beantwortung ermöglichen. Allerdings stehen sich aktuell mehrere Konzeptualisierungen von Ehre gegenüber. Dass sie dennoch über Gemeinsamkeiten verfügen und erkenntnisfördernd miteinander verbunden werden können, lässt sich gerade anhand des Phänomens der Ehrrestitution zeigen.

Die empirische Breite des Phänomens Ehre und die Fülle konzeptualisierender und systematisierender Ansätze hat das Forschungsfeld schier unendlich weit werden lassen. Grundlegend ist dabei eine Unterscheidung zwischen der älteren und der jüngeren Ehrforschung.¹²⁵ Zu ersterer zählt, so Sibylle Backmann und Hans-Jörg Künast, der (allerdings relativ allgemeine) Eintrag zu Ehre in den *Geschichtlichen Grundbegriffen* mit dem Titel *Ehre, Reputation*.¹²⁶ Ab Mitte der 1980er wurde Ehre schließlich von der jüngeren Ehrforschung untersucht und es entstanden diverse Forschungsfelder, welche die universelle Anwendung des Ehrbegriffs in der Frühen Neuzeit spiegeln und verschiedene wissenschaftliche Konzeptualisierungen von Ehre verwenden (Ehre als Code, als Kommunikationsmedium, als symbolisches Kapital etc.).¹²⁷ Mittlerweile gehört die Analyse von Ehrkonzepten zum festen Kanon der Forschungsparadigmen der Geschichte der Frühen Neuzeit.¹²⁸

Schon die Klassiker der Soziologie (Max Weber, Georg Simmel, Norbert Elias) bestimmten Ehre nicht lediglich als moralisches Normensystem, sondern als von sozialen Handlungs- und Verwendungskontexten abhängiges Phänomen.¹²⁹ Ehre ist ein soziales Konstrukt, das bestimmte Deutungen, Erwartungen und Zuschreibungen bündelt.¹³⁰ Darauf aufbauend versteht die jüngere historische Forschung Ehre nicht mehr als ahistorische moralische Größe oder moralische Qualität einer Person (sie zeigt keine Qualität an, ist lediglich eine symbolisierte Qualitätszuschreibung), sondern, kulturgeschichtlich, als Kommunikationsmedium,¹³¹ als Regelsystem bzw. verhaltensleitenden Code und somit als soziale Kategorie.¹³² Mit ihr können Mechanismen der Zuschreibung von sozialer Wertschätzung sowie Austauschbeziehungen analysiert werden.¹³³

125 Vgl. Schreiner/Schwerhoff, Ehre, S. 4; Schreiner/Schwerhoff, Vorwort, S.VI; Wilms, Männlichkeit, S. 6f.

126 Vgl. Backmann/Künast, Einführung, S. 14.

127 Vgl. Fuchs, Ehre, S. 3; S. 8.

128 Vgl. Backmann/Künast/Ullmann/Plusty, Vorwort, S. 5.

129 Vgl. Schreiner/Schwerhoff, Ehre, S. 7.

130 Vgl. Schreiner/Schwerhoff, Ehre, S. 28.

131 Vgl. Backmann/Künast, Einführung, S. 14f.; Fuchs, Ehre, S. 28; Lidman, Spektakel, S. 49f.; Schreiner/Schwerhoff, Ehre, S. 4; Wilms, Männlichkeit, S. 4; Weber, Ehre, Sp.77.

132 Vgl. Burkhart, Geschichte, S. 11; Fuchs, Ehre, S. 28; Schreiner/Schwerhoff, Ehre, S. 9; Wilms, Männlichkeit, S. 14.

133 Vgl. Schreiner/Schwerhoff, Ehre, S. 11.

Die neuere Forschung sucht, wie bereits dargelegt, auch nicht nach einer Essenz der komplexen, multifaktoriellen Ehre,¹³⁴ da diese ein epochen- und kulturenübergreifendes Phänomen der »langen Dauer« (Fernand Braudel) darstellt, das je nach historischem und soziokulturellem Kontext verschiedene Ausformungen erhielt.¹³⁵

Die folgenden Unterkapitel beschäftigen sich mit wissenschaftlichen Konzeptualisierungen von bzw. mit Schlüsselkonzepten und -theorien zur Ehre. Wie gezeigt werden soll, eignen sie sich gerade in ihrem Zusammenspiel für die erkenntnisfördernde Beschreibung von Ehrrestitution. Vorweggenommen werden kann, dass zwischen den Konzeptualisierungen, ihrem Gegenstand entsprechend, größere und kleinere Ähnlichkeiten bestehen.

2.2.2 Ehre als Kommunikationsmedium und Code

Grundsätzlich wurde der Ehrbegriff, wurden Ehrkonzepte in menschlicher Interaktion und Kommunikation verwendet. Ehre ist daher nicht ohne Kommunikation denkbar. Sie ist nur anhand von geschriebenen Texten greifbar. Das erklärt die von vielen Ehrforschern/innen, darunter zahlreiche Soziologen/innen, eingenommene Kommunikationsperspektive. Mittels des Kommunikationsmediums Ehre wurde die Bewertung einer Person oder Personengruppe kommuniziert, wurde ihr soziale Wertschätzung zugeteilt oder entzogen, wurde ihre Position innerhalb oder außerhalb der Gesellschaft festgelegt und wurden ihre sozialen Interaktionsmöglichkeiten bestimmt.¹³⁶ War die äußere Ehre gefährdet, ließ sich mit Kommunikation versuchen, sie zu verteidigen bzw. wiederherzustellen, denn Kommunikation konnte, wie Ehre, Individuum und Gesellschaft verbinden, die Kluft dazwischen überbrücken.

Kommunikationsbegriff

Kommunikation wird hier kulturwissenschaftlich betrachtet:¹³⁷ Wie bereits angeklungen ist, bedeutet das, dass sie den Austausch von Bedeutungen ermöglicht.¹³⁸ »Men-

134 Vgl. Kesper-Biermann/Ludwig/Ortmann, Ehre, S. 4.

135 Vgl. Backmann/Künast, Einführung, S. 14; Deutsch, Rechtsbegriff, S. 180; Dinges, Anthropologie, S. 30ff.; Dinges, Stadtgeschichte, S. 409; Kesper-Biermann/Ludwig/Ortmann, Recht, S. 7f.; Peristiany/Pitt-Rivers, Introduction, S. 3; Schreiner/Schwerhoff, Ehre, S. 9; Weber, Ehre, Sp.77.

136 Vgl. Backmann/Künast, Einführung, S. 15f.; Lidman, Spektakel, S. 49f.; Schreiner/Schwerhoff, Ehre, S. 7f.; Schwerhoff, Schande, S. 183; Wilms, Männlichkeit, S. 15.

137 Vgl. Krischer, Städte, S. 388; Kommunikation meint allgemein, Metzlers *Lexikon der Literatur- und Kulturtheorie* folgend, den Austausch von Meinungen, Gedanken, Nachrichten oder Informationen mittels bestimmter Codes und Zeichen (der informationstechnische Kommunikationsbegriff), Prozesse, in denen sich Individuen handelnd zueinander in Beziehung setzen (der handlungstheoretische Kommunikationsbegriff), bzw. die Verknüpfung von Ereignissen und Systemen durch Kommunikationsmedien (der systemtheoretische Kommunikationsbegriff), vgl. Scherr, Kommunikation, S. 154f.; Schmidt, Kommunikationstheorie, S. 369; »Kultur beruht auf Kommunikation, weil der Mensch die Welt immer nur über Sprache erfahren kann. [...] Kommunikation basiert auf Kultur, die ein Sinn-beziehungsweise Bedeutungspotential darstellt, welches intersubjektiven Austausch erst ermöglicht. Das Symbolische ist die Erscheinungsform von Kultur. Kultur bildet also das Reservoir des kommunikativen Austausches.«, so Marian Adolf, zit.n. Gries, Kulturgeschichte, S. 47.

138 Vgl. Gries, Kulturgeschichte, S. 53.

schen zeichnen sich durch die Fähigkeit zu symbolisch vermittelter Kommunikation aus, sie leben dementsprechend in einer Welt aus gedeuteten Symbolen, die sie als Gesellschaftswesen in ihren Interaktionen konstruieren«¹³⁹, so Rainer Gries. Kommunikatives Handeln ist dabei stets soziales Handeln und umgekehrt,¹⁴⁰ die Gesellschaft lässt sich als Kommunikationszusammenhang verstehen, das Soziale besteht letztlich aus Kommunikation.¹⁴¹ Die kommunikationssoziologische Definition von Günter Endruweit und Barbara Hölscher lautet:

»Kommunikation ist eine Form sozialen Handelns, durch die der Handelnde (Sender, Kommunikator, Adressant) mit Hilfe eines Kommunikationsmittels (Mediums) Mitteilungen an einen oder mehrere Empfänger (Rezipienten, Adressaten) leitet [...] Kommunikation kann verbal über gesprochene oder geschriebene Sprache oder nonverbal über Gestik, Mimik, Bilder oder andere nicht-sprachliche Zeichen und Symbole erfolgen.«¹⁴²

Die soziale Wirklichkeit ist zugleich symbolische Wirklichkeit.¹⁴³ Der Münsteraner Sonderforschungsbereich (= SFB) 496, *Symbolische Kommunikation und gesellschaftliche Wertesysteme*, geht davon aus, dass Symbolisierungen die empirische Wahrnehmung der sozialen Welt strukturieren, kollektive Werte vergegenwärtigen, normative Erwartungen stabilisieren, Handeln steuern und somit die soziale Realität stets neu schaffen.¹⁴⁴ Wird ein weiterer Symbolbegriff verwendet, dann ist jede Kommunikation symbolisch, da man sich stets nur durch Symbole, d.h. Zeichen im weitesten Sinn, mitteilt, Sprache ein symbolischer Code. Der SFB selbst geht dagegen von einem engen Symbolbegriff aus, demzufolge symbolische Kommunikation die symbolische Wirklichkeit erschafft, erhält und verändert und Normen und Werte vergegenwärtigt und bekräftigt, ohne sie zu explizieren oder sie argumentativ zu begründen, weshalb ihre Deutungen durch die Beteiligten auseinanderfallen können, aber unsichtbar bleiben.¹⁴⁵ Kommunikation qua Suppliken war wohl dazwischen angesiedelt: Vieles, aber nicht alles, wurde expliziert, für Ehre musste argumentiert werden. Ehre selbst wurde schon von Norbert Elias als Symbol und Verhaltensmotivation beschrieben.¹⁴⁶ Als Symbol machte sie viele Dinge ›bedeutend‹, sie schrieb Dingen sozialen Sinn zu,¹⁴⁷ die Welt wurde durch sie ›gefiltert‹. Kommunikation über Symbole enthält jedoch nie eindeutig festgelegten Sinn, sondern einen, der erst decodiert bzw. verstanden werden muss.¹⁴⁸

139 Gries, Kulturgeschichte, S. 54.

140 Vgl. Scherr, Kommunikation, S. 155.

141 Vgl. Schlögl, Anwesende, S. 29; Schlögl, Bedingungen, S. 241.

142 Endruweit/Hölscher, Kommunikations- und Mediensoziologie, S. 229.

143 Vgl. Bender, Symbol, S. 524.

144 Vgl. Stollberg-Rilinger, Einleitung symbolisch, S. 15.

145 Vgl. Genz/Gévaudan, Medialität, S. 11; Stollberg-Rilinger, Einleitung symbolisch, S. 17f.; S. 22; S. 30; im Gegensatz zu Geertz, der in Symbolen, kulturanthropologisch, die Grundlage der soziokulturellen Welt sah, versteht die Praxeologie Symbole als von Akteuren/innen in Praktiken Eingesetztes, vgl. Reckwitz, Transformation, S. 529f.; das ist jedoch kein Widerspruch.

146 Vgl. Schreiner/Schwerhoff, Ehre, S. 6.

147 Vgl. Rinofner-Kreidl, Phänomenologie, S. 73.

148 Vgl. Thum, Öffentlichkeit, S. 79.

Rudolf Schlögl bezieht sich in seiner Gesellschaftsgeschichte der Frühen Neuzeit auf Luhmanns Kommunikationsbegriff:¹⁴⁹ Für den Systemtheoretiker bestehen soziale Systeme aus Kommunikation¹⁵⁰ als ihrer basalen Operationsart,¹⁵¹ in der »*sich Ver-gesellschaftung, also soziale Ordnungs- und Strukturbildung, vollzieht.*«¹⁵² Sie entsteht dabei »autopoietisch« aus früherer Kommunikation.¹⁵³ Da es sich bei der Systemtheorie um eine Differenztheorie handelt,¹⁵⁴ die auf Unterschiede blickt, die Bedeutungen ausmachen,¹⁵⁵ ist sie zugleich eine durch Kommunikation geschaffene Kommunikationstheorie.

Kommunikation erzeugt sozialen Sinn:¹⁵⁶

»Meaning [= Sinn] makes it possible to reduce the complexity of the world in such a way that it is preserved. Meaning implies that some possibilities are actualized, while others are not. However, the latter do not cease to exist: they are preserved as possibilities«¹⁵⁷,

so Balázs Brunczel in seinem Einführungswerk zur luhmannschen Systemtheorie. Die Supplikanten verliehen, indem sie Geschehenes und Bitten kommunizierten, diesen einen solchen Sinn.¹⁵⁸ Gerade Ehre, mit der Verhaltensweisen Bedeutungen zugeschrieben wurden, gab ihrem Handeln Sinn. Um bestimmte Selektionen wahrscheinlicher zu machen als andere, entwickeln soziale Systeme Erwartungsstrukturen.¹⁵⁹ Schrieb man von Ehre, konnte man bestimmte Reaktionen erwarten. Bei neuen Operationen müssen

149 Vgl. Schlögl, *Anwesende*, S. 29f.; zur Kritik dazu vgl. Forum, Schlögl's Frühe Neuzeit, S. 108ff.

150 Vgl. Pohlig/Missfelder, Forum, Schlögl's Frühe Neuzeit, S. 108; Saxer, *Systemtheorie*, S. 87; Schirmer, *Bedrohungskommunikation*, S. 91.

151 Vgl. Brunczel, *Modernity*, S. 48; Greve, *Handeln*, S. 168.

152 Durben et al., *Interaktion*, S. 169.

153 Vgl. Brunczel, *Modernity*, S. 62.

154 Vgl. Brunczel, *Modernity*, S. 27f.

155 Vgl. Bateson, *Ökologie*, S. 581; Gregory Bateson erklärt, dass Systemtheorie auf Formen, Muster und Ordnungen, Ideen und Kommunikation bezogen ist, vgl. ebd., S. 28; insofern erklärt sie sozialkonstruktive Kommunikation, wie sie grundlegend für Ehrrestitution ist.

156 Vgl. Schlögl, *Anwesende*, S. 29; Sinn ist die Differenz von Aktualität und Potentialität, vgl. Luhmann, *Gesellschaft*, S. 50; Rinofner-Kreidl, *Systemtheorie*, S. 80; ist »*ein Überschuss an implizierten Verweisungen auf anderes, der zu selektivem Vorgehen in allem anschließenden Erleben und Handeln zwingt*«, Luhmann, *Struktur*, S. 206; Sinn enthält dabei stets einen Verweisungsüberschuss (es ist mehr möglich, als gemeint wird) und selektiert Möglichkeiten, vgl. Luhmann, *Gesellschaft*, S. 49f.; Luhmann, *Struktur*, S. 192; Schirmer, *Bedrohungskommunikation*, S. 91; als Verweisungsüberschuss besitzt er eine Sachdimension (verweist auf andere Sachen), eine Zeitdimension (verweist auf zeitlich Distanziertes) und eine Sozialdimension (verweist darauf, wie andere Personen sich auf den gleichen Sinn beziehen); vgl. Luhmann, *Struktur*, S. 206; wie z. B. Ehre; Sinn ist die Summe dessen, was in einem System möglich ist, die Menge des für kommunikative Anschlüsse offen und somit kommunizierbar Gedachten, vgl. Becker/Reinhardt-Becker, *Systemtheorie*, S. 46f.; der Sinnhorizont bestimmt die jeweiligen Erlebens- und Handlungsmöglichkeiten, vgl. ebd., S. 142.

157 Brunczel, *Modernity*, S. 56.

158 Vgl. Stollberg-Rilinger, Forum, Schlögl's Frühe Neuzeit, S. 111.

159 Vgl. Luhmann, *Struktur*, S. 193; S. 197; Schirmer, *Bedrohungskommunikation*, S. 91.

die Sinnverarbeitungsregeln jedoch auf ihre Übereinstimmung mit dem Wirklichkeitsentwurf des Systems hin getestet werden,¹⁶⁰ so auch bei Ehrrestitutionsbitten.

Weiters geht Luhmann von einem Unterschied zwischen Gesellschaftsstruktur und Semantik aus, die jedoch zusammenhängen,¹⁶¹ ohne dass er den Vorrang von einem von beiden erkennen würde.¹⁶² Auf die systemtheoretische Verbindung von Ehre und Semantik geht etwa Mihai Grigore ein:

»Semantik [...] bildet gesellschaftliche Prozesse ab, generiert solche aber auch, und ist somit eigentlich gar nicht von der gesellschaftlichen Gruppe als empirischer Konstruktion zu trennen. Die Ehre z.B. ist die semantische Abbildung der sozialen Wirklichkeit einer Gruppe, andererseits aber kann sie semantisch/sprachlich vermittelt werden und zu bestimmten Handlungen führen.«¹⁶³

Ehre als komplexitätsreduzierendes Kommunikationsmittel

Die Intensität der Vernetzung durch Wechselbeziehungen im System wird Komplexität genannt.¹⁶⁴ Nach bestimmten Regeln werden Kommunikationsmöglichkeiten so selektiert, dass, typisch für alle Systeme, eine Komplexitätsreduktion stattfindet und die Kommunikationssituation vereinfacht wird.¹⁶⁵ Eine These ist, dass auch Ehre komplexitätsreduzierend wirkt.¹⁶⁶ Ehre ist demnach eine Möglichkeitenauswahl zum Zweck erleichterter Kommunikation, sie kann die Realität durch Vereinfachung verklären oder verschärfen, indem sie aus einem einzelnen Fehltritt eine persönliche Katastrophe macht.

Kommunikationsmedien ermöglichen und begrenzen als Set an Ausdrucksmöglichkeiten (das »Sagbare«) Kommunikation¹⁶⁷ und vereinfachen Kommunikationssituationen. Zu den sogenannten »symbolisch generalisierten Kommunikationsmittel«, die,

160 Vgl. Becker, Systemtheorie, S. 19; Luhmann, Struktur, S. 194.

161 Vgl. Brunczel, Modernity, S. 21; Semantik meint bei ihm alles sprachlich Verfügbare, vgl. Müller/Schmieder, Begriffsgeschichte, S. 339; bzw., in einem engeren Sinn als in der Linguistik, Ideen, Konzepte, Weltansichten etc., vgl. Brunczel, Modernity, S. 119; also das, »was die Welt sinnhaft konstituiert – die Summe aller Formen [...], die in Wirklichkeit und dem menschlichen Existieren in dieser Wirklichkeit Bedeutung zuschreiben.«, Becker, Systemtheorie, S. 12; das gesamte in Kommunikation enthaltene soziale bzw. kulturelle Wissen, also auch Ehrcodes bzw. -konzepte, vgl. Becker/Reinhardt-Becker, Systemtheorie, S. 148; S. 150; und das nur in kommunikativen Operationen realisiert wird, vgl. Brunczel, Modernity, S. 121.

162 Vgl. Becker, Systemtheorie, S. 17; Grigore, Ehre, S. 12.

163 Grigore, Ehre, S. 12.

164 Vgl. Becker/Reinhardt-Becker, Systemtheorie, S. 23; Komplexität beschreibt dabei die Ausdifferenzierung und Vielschichtigkeit, die Interdependenzen, Relationen und Vernetzungen zwischen den Elementen eines Systems, vgl. Luhmann, Gesellschaft, S. 136f.; Saxer, Systemtheorie, S. 86; bzw. die Anzahl von Möglichkeiten, die Wirklichkeit werden können, vgl. Luhmann, Vertrauen, S. 3; etwas, was Bourdieu auch der Praxis zuschreibt, deren »Kunst« es sei, die jeweils akzeptierten Organisationsschemata und Verhaltensweisen aus anderen ebenso möglichen, aber teilweise weniger anerkannten auszuwählen, vgl. Bourdieu, Entwurf, S. 225f.

165 Vgl. Becker/Reinhardt-Becker, Systemtheorie, S. 103; Moser, Theorie, S. 246.

166 Vgl. Brunczel, Modernity, S. 245.

167 Vgl. Pallaver, Sexualität, S. 5.

sozial und sachlich verbindend und durch Ja/Nein-Optionen Kommunikation ermöglichen,¹⁶⁸ zählen Geld, Macht, Werte u.a. Sie müssen jeweils so allgemein sein, dass sie kommunikationssituationenübergreifend angewendet werden können.¹⁶⁹ Geld ermöglicht es z.B. aufgrund seines Allgemeinheitsgrads, nicht bei jeder Ware die Tauschmodalitäten neu festlegen zu müssen.¹⁷⁰ Außerdem haben symbolisch generalisierte Kommunikationsmedien alle eine »binäre Codierung« mit einem als positiv und einem als negativ festgelegten Wert, der einfache Entweder-Oder-Situationen entstehen lässt.¹⁷¹ Derartige binäre Codierungen bzw. »Leitdifferenzen« wären z.B. Geld haben/kein Geld haben.¹⁷² Nun stellt sich die Frage, ob auch Ehre als Kommunikationsmedium mit der binären Codierung von Ehrgehalt/Ehrverlust begriffen werden kann. Laut Brunczel war Ehre binär codiert bzw. ein binärer Code.¹⁷³ Allerdings war sie kein Kommunikationsmedium eines Subsystem, so wie Geld im ökonomischen und Macht im politischen Subsystem,¹⁷⁴ sondern sie verband die einzelnen Bereiche des nur ansatzweise ausdifferenzierten frühneuzeitlichen Gesellschaftssystems:¹⁷⁵ Ehre kam in allen Subsystemen vor, durchzog bzw. überspannte sie.¹⁷⁶ Geld, Macht, Werte etc. ließen sich in Ehre ausdrücken bzw. umwandeln. Ehre diente als eine Art subsystemübergreifendes Tauschmittel im Sinne einer, wiederum: ansatzweisen, »strukturellen Kopplung«¹⁷⁷ (s. Kap. 4.4.4):

»[...] every functional subsystem can be coupled with all the others, and there can be more structural couplings between two subsystems as well. Taking some examples: between political and economic systems, the taxes and the contributions, [...] between legal and economic systems, the property and the contracts, between economic, legal and political system, i.e. for the whole social system, honor«¹⁷⁸.

Ehre wird jedoch nicht nur als Kommunikationsmedium, sondern auch als ein ganzes, aus verschiedenen Ehrkonzepten bestehendes, komplexes Interaktions- bzw. Kommunikationssystem zur Regelung sozialer Beziehungen konzeptualisiert.¹⁷⁹

168 Vgl. Luhmann, Gesellschaft, S. 316ff.

169 Vgl. Becker/Reinhardt-Becker, Systemtheorie, S. 57.

170 Vgl. Becker/Reinhardt-Becker, Systemtheorie, S. 58.

171 Vgl. Becker, Systemtheorie, S. 9; Becker/Reinhardt-Becker, Systemtheorie, S. 103; Brunczel, Modernity, S. 90f.

172 Vgl. Becker, Systemtheorie, S. 9; Becker/Reinhardt-Becker, Systemtheorie, S. 59; Brunczel, Modernity, S. 90f.

173 Vgl. Brunczel, Modernity, S. 113ff.

174 Vgl. Brunczel, Modernity, S. 92.

175 Vgl. Zeilinger, Ehrrestitutionsfälle, S. 32ff.

176 Vgl. Brunczel, Modernity, S. 113ff.

177 Niklas Luhmann beschreibt psychische und soziale Systeme koppelnde sprachliche Schemata, die, schematisiert im Gedächtnis bleibend, einen gewissen individuellen bzw. variablen Umgang mit ihnen erlauben und die er in Anlehnung an Talcott Parsons »symbolische Generalisierungen« nennt, vgl. Luhmann, Gesellschaft, S. 110ff.

178 Brunczel, Modernity, S. 114.

179 Vgl. Backmann/Künast, Einführung, S. 15.

Ehre als Medium & Code

Auch ohne expliziten systemtheoretischen Hintergrund wird Ehre immer wieder als Kommunikationsmedium konzeptualisiert: Über und mit Ehre wurde kommuniziert: Ehre entstand durch verbale und non-verbale Kommunikation,¹⁸⁰ sie wurde durch symbolische Taten und Worten dar- und zugleich hergestellt bzw. entzogen.¹⁸¹ Weil sie ein relativ beliebig befüllbarer Bedeutungsträger war, lässt sich von Ehre als generellem Medium¹⁸² oder, weniger elegant, aber anschaulicher, als ›Container‹ sprechen. Der Medientheoretiker Marshall McLuhan bezeichnete Medien daher als »*extensions of man*«. ¹⁸³ Seine aufschlussreiche, wenn auch überspitzte Formel »*the medium is the message* (bzw.: *the massage*)«¹⁸⁴ verbindet das Medium und den von ihm, wie von einem Kanal, transportierten Inhalt. Medium und Inhalt bestimmen zusammen die Botschaft, bestimmen deren Wahrnehmungsweise.¹⁸⁵ Auch Ehrrestitutionssuppliken wurden auf eine bestimmte Weise aufgefasst, nämlich als untertänige Bitten, die dennoch Argumente für die erbetene Ehrrestitution enthielten. Medien sind materielle Vermittlungsinstanzen, zumeist selbst von materiellen Zeichen (Signifikanten), die eine an sich immaterielle Bedeutung (Signifikat) enthalten,¹⁸⁶ oder, mit McLuhan gesprochen: Der Inhalt jedes Mediums ist immer ein anderes Medium.¹⁸⁷ Auch das Wort »Ehre« bestand aus etwas Materiellem und einem immateriellen Symbol; Bezeichnetes und Bezeichnendes waren untrennbar miteinander verbunden. Sprache bezeichnet Bedeutungen in einer bestimmten Form, einen Code, ebenso wie ein Medium.¹⁸⁸ Noch genauer haben Julia Genz und Paul Gévaudan das Verhältnis von Medium und Zeichen aufgeschlüsselt: Sie beschreiben die Kodierung (z.B. Sprache, Text) und die Materialität (z.B. Buchstabe, Tinte) eines Zeichens und unterscheiden sie vom Zeichenträger (z.B. Papier). Die Grenzen von Kodierung und Materialität wie auch von Zeichen und Zeichenträger sind unscharf.¹⁸⁹ Medien lassen, wie Symbole, die Welt wahrnehmbar werden, stellen sie dar

180 Vgl. Lidman, Spektakel, S. 53; Speitkamp, Ohrfeige, S. 17.

181 Vgl. Dinges, Geschlecht, S. 124; Stollberg-Rilinger, Logik, S. 203f.

182 Der Begriff Medium kommt von lat. *medium* (Mitte) und bezeichnet ein Objekt, eine Erweiterung menschlicher Fähigkeiten bzw. ein Verbindungsglied zwischen einem Subjekt und der Welt, welches Informationen über räumliche und/oder zeitliche Distanzen hinweg vermittelt, vgl. Fiala, Medien, S. 113; Hiebler, Mediengeschichte, S. 193; einen organisierten Kommunikationskanal, vgl. Saxer, Systemtheorie, S. 93; bzw.: »Als Medium [...] werden verschiedene Kommunikationsmittel und ihre Verwendung verstanden. [...] Als Medium bezeichnet man erstens technische Apparate zur Übertragung von Kommunikation, [...] zweitens aber auch die von diesen Medien übertragenen Sendungen oder Gespräche, die als auditive und visuelle Erscheinungsformen die eigentlichen Träger von Inhalten und Informationen sind, und drittens schließlich die sozialen Gruppen und Institutionen, [...] die hinter den Inhalten stehen, diese produzieren und verteilen.«, Genz/Gévaudan, Medialität, S. 9.

183 Vgl. Hiebler, Mediengeschichte, S. 194.

184 Vgl. Behringer, Kommunikation, Sp.998; McLuhan, Reader, S. 112; S. 115f.; S. 158.

185 Vgl. Fiala, Medien, S. 102f.; S. 110f.; S. 117; Hiebler, Mediengeschichte, S. 200; Scholtz, Mediensoziologie, S. 9; S. 11.

186 Vgl. Fiala, Medien, S. 101.

187 Vgl. McLuhan, Reader, S. 113.

188 Vgl. Fiala, Medien, S. 102; Genz/Gévaudan, Medialität, S. 67.

189 Vgl. Fiala, Medien, S. 103; Genz/Gévaudan, Medialität, S. 64f.

bzw. her,¹⁹⁰ in einem weiteren Schritt lassen sich Medien- und Symbolbegriff daher, vereinfachend, synonym verwenden.¹⁹¹ Das immaterielle Ehrkonzept konnte ein Medium sein, Ehre als geschriebenes oder gesprochenes Wort, als Zeichenträger, ebenso, wie auch der Supplikentext und das Papier, auf dem er geschrieben stand. Ehre war also ein Medium, das selbst weiterer Medien bedurfte. Sie konnte sich selbst bezeichnen, wie auch auf anderes verweisen, konnte ›Eigen-‹ und ›Fremdwert‹ haben. Dadurch stellt Ehre auch einen eigenen ›medialen Filter‹ dar, der für Historiker/innen nur teilweise ›hintergebar‹ ist.¹⁹²

Medium und Code sind einander schon im landläufigen Verständnis ähnlich: Beide sind Bedeutungsträger. Sprache selbst stellt einen Code dar,¹⁹³ Ehre als Begriff dieser Sprache lässt sich als Codeteil oder Kommunikationsmedium konzeptualisieren. Sie ›codierte‹ etwas, indem sie bestimmte Bedeutungen und Inhalte transportierte. Code und Symbol wiederum enthalten beide etwas auf nicht-offensichtliche Weise, es braucht das nötige soziale Wissen, um sie zu verstehen: Da ihre ›Bedeutung‹ erst verstanden werden musste, kann Ehre auch als kommunikativer Code beschrieben werden.¹⁹⁴ Ehre wird als Code und als Zeichen bzw. als Code verstandenes Zeichensystem¹⁹⁵ konzeptualisiert, denn beide wurden mittels Kommunikationsmedien verbreitet. Wie das Kommunikationsmedium bestand auch der Code Ehre, auf praktischer Seite, aus Gesten, Handlungen und Wörtern als Teil »alltäglicher«, sozialer Kommunikation.¹⁹⁶ Und egal ob Code, Kommunikationsmedium oder Symbol, immer war Ehre ein Zeichen bzw. eine Zeichenabfolge, welche/s auf ein Bezeichnetes verwies.

Hinter der Konzeptualisierung von Ehre als Code verbergen sich mitunter drei verschiedene Konzeptualisierungen, deren Unterschiede für gewöhnlich nicht explizit benannt werden. Zum besseren Verständnis, um Verwechslungen vorzubeugen und um sie, die alle drei für die Untersuchung von Ehrrestitution von Bedeutung sind, verwenden zu können, sollen die unterschiedlichen Begriffe hier jedoch aufgeschlüsselt werden. Vorangestellt sei dem der Eintrag im *Duden* zum Wort Code: Es kann erstens eine schichtspezifische Sprachverwendung, zweitens ein Zeicheninventar und drittens ein Regelsystem und einen Schlüssel für die Zuordnung von Zeichen aus unterschiedlichen Zeichenvorräten zueinander meinen.¹⁹⁷ Aus Deutungsschemata bestehend ermöglichen Codes routinemäßige Bedeutungszuschreibungen, *script*-förmige Verhaltensanleitungen, und bestimmen gewolltes und zu vermeidendes Handeln. Als »restringierter« (quasi: beschränkter) kultureller Code war der Ehrcode »praktisches Wissen« (Know-how), das nur implizit bzw. unbewusst vorhanden war und folglich nur wenige Spuren in den Quellen hinterließ.¹⁹⁸ »Bezeichnend [...] war, daß der Code nicht explizit gemacht werden mußte, sondern von den Beteiligten gewußt wurde, ein Umstand[,] der die historische Unter-

190 Vgl. Fiala, Medien, S. 115f.

191 Vgl. Fiala, Medien, S. 103.

192 Vgl. Stollberg-Rilinger, Kulturgeschichte, S. 13.

193 Vgl. Luhmann, Gesellschaft, S. 113.

194 Vgl. Armer, Ulm, S. 428.

195 Vgl. Dinges, Anthropologie, S. 52.

196 Vgl. Dinges, Anthropologie, S. 53.

197 Vgl. Duden, s. v. Code.

198 Vgl. Burghartz, Leib, S. 14; Reckwitz, Grenzen, S. 118; Reckwitz, Reproduktion, S. 44.

*suchung keineswegs erleichtert*¹⁹⁹, so Susanna Burghartz. Die Begriffe Ehre und Schande wurden von den frühneuzeitlichen Menschen aber auch oftmals spontan und unreflektiert verwendet;²⁰⁰ man sprach teils aus Gewohnheit, teils mit Kalkül über Ehre. Zumindest heutige Historiker/innen müssen den Code daher ›entschlüsseln‹, wobei ihre Versuche notwendigerweise Interpretationen mit einer gewissen Fehleranfälligkeit und, möglicherweise, mit blinden Flecken bleiben. Aber auch Zeitgenossen/innen mussten das, was der Ehrcode implizierte, was andere ›meinten‹, wenn sie über Ehre sprachen, erst verstehen – Begriff und Begreifen im Sinn von Verstehen sind nicht umsonst und nicht nur etymologisch miteinander verbunden.

Im luhmannschen Sinn wird Ehre auch als Code konzeptualisiert, der die Transformation gesellschaftlicher Funktionen in eine andere Semantik erlaubt,²⁰¹ d.h. eine Übersetzung bzw. Umformulierung von anderen Problemen,²⁰² etwa eines bestimmten sexuellen Verhaltens, in Ehr- und Kreditwürdigkeitsverlust.²⁰³ Auch hier konnten Interessenskonflikte zu Wertkonflikten ›hochsymbolisiert‹ werden.²⁰⁴ Mit dem Code, der gemeinsame Deutungen erlaubt,²⁰⁵ ist jenes ›Übersetzungsprogramm‹, jener Schlüssel bzw. jene ›Sprache‹ gemeint, die bestimmte Zeichen in andere transformiert. Die durch den Ehrcode bewirkte Transformation konnte auch bei Gerichtsprozessen eine Rolle spielen, in welchen

»er bewirkte [...], dass der eigentliche Sachverhalt, das eigentliche Motiv für Schmähungen, zunächst sosehr hinter die Ehrenfrage zurücktrat, dass am Ende von Prozessen kaum jemals das sachliche, sondern nur das Ehrproblem angesprochen wurde.«²⁰⁶

Der Zusammenfall von Ehr- und Sachproblem zum Ehrproblem kann auch als Komplexitätsreduktion gesehen werden. Mitunter meint die Bezeichnung »paradoxe Code« auch diese semantische Transformationsfunktion der Ehre, also die Möglichkeit, andere Probleme als Ehrprobleme zu formulieren.²⁰⁷ So schreibt etwa Dinges:

»Ehre deckt sowohl ›moderne‹ ökonomische (besitzindividualistische) wie auch moralökonomische Forderungen (nach ›Nahrung‹ für alle zu »gerechten« Preisen) ab. Sie ist ein Code, weil sie nicht sich selbst bezeichnet, sondern die Möglichkeit bietet, andere Forderungen in einer bestimmten Form, die ich als Zeichensystem betrachte, zu thematisieren.«²⁰⁸

199 Vgl. Burghartz, Leib, S. 126.

200 Vgl. Fuchs, Ehre, S. 3.

201 Vgl. Backmann/Künast, Einführung, S. 15; Dinges, Anthropologie, S. 53; Schreiner/Schwerhoff, Ehre, S. 9ff.

202 Vgl. Nowosadtko, Standesgrenzen, S. 170f.

203 Vgl. Schreiner/Schwerhoff, Ehre, S. 9ff.; Zeilinger, Ehrrestitutionsfälle, S. 31.

204 Vgl. Fuchs, Ehre, S. 286.

205 Vgl. Migliorino, Kommunikationsprozesse, S. 54f.

206 Wechsler, Ehre, S. 211.

207 Vgl. Nowosadtko, Scharfrichter, S. 271.

208 Dinges, Ehrenhändel, S. 363.

Das symbolisch generalisierte Kommunikationsmedium Ehre war zudem, wie bereits erwähnt, binär *codiert*, es besaß die Leitdifferenz ehrbar/ehrlos.²⁰⁹ Es gab quasi nur zwei Möglichkeiten, 0 und 1, Ehre-Haben und Ehre-Nicht-Haben. Wie noch zu zeigen sein wird, konnten diese binären ›Zeichen‹ bzw. ›Ziffern‹ jedoch in bestimmter Menge und in bestimmtem Verhältnis in einer längeren ›Zeichenfolge‹ etwas ergeben, was man ebenso als ›Code‹ bezeichnen könnte. Wenn Fuchs betont, dass Ehre und Unehre binäre Gegensätze darstellten,²¹⁰ verschweigt er, dass es Abstufungen des gesamten Ehrstatus geben konnte, der aus binären ›Zeichen‹ bestand.

Ehre wird auch als sozialer Code beschrieben, genauer: als »*a code regulating the behaviour, social interaction and communication of individuals and groups*«²¹¹, als verhaltensleitender,²¹² verhaltenssteuernder²¹³ Code bzw., einfach, Verhaltenscode²¹⁴ der aufgrund seiner Orientierungsfunktion²¹⁵ Verhaltensorientierungen²¹⁶ bzw. Verhaltensregeln enthielt. Näheres dazu im übernächsten Unterkapitel. Gemeint ist also keine Codierung und kein ›Übersetzungsprogramm‹ wie zuvor, sondern ein Regelsystem bzw. ein Verhaltenskodex.²¹⁷ Auch der Kodex ist dabei binär codiert: Normkonforme Botschaften festigen die Ordnung und das Zusammenleben, nicht-konforme erschüttern sie.²¹⁸ Der verhaltensleitende Code selbst wurde jedoch nicht immer verbalisiert, Stephanie Armer plädiert daher dafür, auch Fälle zu untersuchen, in denen er nur implizit verhandelt wurde.²¹⁹ Dies ist anhand der vorliegenden Quellen möglich.

Da bereits in der Vormoderne der soziale Raum auch ein symbolischer war, wurden Konflikte zum großen Teil als Ehrkonflikte ausgetragen.²²⁰ Ehre war, um bei dieser Konzeptualisierung zu bleiben, das zentrale Austragungsmedium von Konflikten, wobei sie, als »ambivalenter« bzw. »paradoxe Code«, nicht nur ein Mittel der Konfliktlösung, sondern auch einen konflikterzeugenden, kriminogenen Faktor darstellte. Sie konnte reproduktiv-systemstabilisierend, aber auch, z.B. im Fall von Ehrrestitutionsbitten, ›systemverändernd‹ wirken.²²¹

209 Vgl. Brunczel, *Modernity*, S. 113.

210 Vgl. Fuchs, *Ehre*, S. 28.

211 Lidman, *Importance*, S. 202f.

212 Vgl. Fuchs, *Ehre*, S. 29; Wilms, *Männlichkeit*, S. 14.

213 Vgl. Burkhart, *Kapital*, S. 19.

214 Vgl. Speitkamp, *Ohrfeige*, S. 11; S. 19f.

215 Vgl. Lentz, *Ordnung*, S. 152.

216 Vgl. Dinges, *Stadtgeschichte*, S. 411; Nowosadtko, *Staatsinteresse*, S. 362.

217 Vgl. Dinges, *Stadtgeschichte*, S. 434.

218 Vgl. Schreiner/Schwerhoff, *Ehre*, S. 11.

219 Vgl. Armer, *Ulm*, S. 429.

220 Vgl. Göhler/Speth, *Macht*, S. 47.

221 Vgl. Behrisch, *Gerichtsnutzung*, S. 246f.; Burkhart, *Kapital*, S. 256; Dinges, *Stadtgeschichte*, S. 421f.; Dinges, *Ehrenhändler*, S. 363; Fuchs, *Ehre*, S. 8; S. 29; Hartinger, *Rechtspflege*, S. 57f.; Schreiner, *Ehre*, S. 264; Schreiner/Schwerhoff, *Ehre*, S. 12f.; Schwerhoff, *Violence*, S. 38; Weber, *Honor*, S. 72; Wilms, *Männlichkeit*, S. 3ff.; S. 16; S. 29.

Kommunikative Gattungen & kommunikativer Haushalt

Schon Burkhart beschreibt, dass der Begriff Ehre zum »Wortschatz« einer Kultur gehörte.²²² Eine derartige, wissenssoziologische Konzeptualisierung wird v.a. vom Soziologen Thomas Luckmann vertreten: Er geht davon aus, dass menschliches Handeln (soziales) Wissen voraussetzt,²²³ Erfahrungen durch Bezug auf anderes Sinn verliehen bekommen,²²⁴ eine Sprache einen Wissensvorrat an sozialen Erfahrungsschemata darstellt und Wirklichkeit kommunikativ und sozial gemacht wird.²²⁵ Deshalb prägte er das Konzept der kommunikativen Gattung.²²⁶ Die Gesamtheit der kommunikativen Gattungen inklusive »typischer« spontaner kommunikativer Handlungen in einer Gesellschaft ergibt den kommunikativen Haushalt.²²⁷ Dinges, aber in ähnlicher Form auch Ludwig, versteht diverse Formen der Auseinandersetzung um Ehre, z.B. Ehrenhändel mit Herausforderung und Gegenherausforderung, also folglich auch Ehrrestitutionsappliken, grob als Handlungsoptionen, als »kommunikative Gattungen« bzw. als Zeichensystem zur kontextgebundenen Beantwortung von Ehrenfragen. Sie seien in

222 Vgl. Burkhart, Ehre, S. 12ff.; Burkhart, Geschichte, S. 14.

223 Vgl. Luckmann, Grundformen, S. 191f.

224 Vgl. Luckmann, Grundformen, S. 197.

225 Vgl. Luckmann, Grundformen, S. 200.

226 »Ausgangspunkt des Luckmannschen Konzepts der kommunikativen Gattung ist die Beobachtung, dass Kommunikation weder in alltäglichen Kommunikationssituationen – etwa bei einer zufälligen Begegnung auf der Straße – noch in institutionalisierten Kommunikationsszusammenhängen – etwa beim Sprechen über eben jene Begegnung auf der Straße vor Gericht – voraussetzungslos und unstrukturiert abläuft. [...] Denn ganz allgemein kann festgestellt werden, dass sich kommunikative Handlungen immer an mehr oder weniger stark verfestigten sprachlichen Mustern, Routinen und Deutungskonventionen von Wirklichkeit orientieren. Von kommunikativen Gattungen als besonderem Typus sprachlicher Muster kann dann gesprochen werden, wenn sprachliche Muster zu typisierten Handlungsformen werden, in denen bestimmte, für die Gemeinschaft relevante Wissensbestände vermittelt und tradiert werden.«, Ludwig, Duell, S. 238ff.; kommunikative Gattungen sind dem Soziologen zufolge historisch und kulturell bestimmte, gesellschaftlich gefestigte, »formalisierte« (vielleicht besser: standardisierte) Musterlösungen kommunikativer Probleme, die intersubjektive lebensweltliche Erfahrungen bewältigen und vermitteln helfen, vgl. ebd., S. 239f.; »gesellschaftlich vorgeprägte und mit mehr oder minder verbindlichen Gebrauchsanweisungen versehene Muster kommunikativen Handelns«, Klein/Martínez, Wirklichkeitserzählungen, S. 9f.; sie beschränken und entlasten die Sprecher/innen, vgl. Becker/Stude, Erzählen, S. 7; Luckmann, Grundformen, S. 204. sie sind somit auf kommunikativen Codes bzw. Zeichensystemen beruhende kommunikative Formen zur Vermittlung handlungsorientierten Wissens, vgl. Luckmann, Grundformen, S. 196; S. 203; sie bedingen und hängen an den Rollen und Situationen der Sprechenden; als Praktiken- bzw. Verhaltensrepertoire bzw. sozialer Wissensvorrat erlauben sie, ähnlich wie Institutionen (s. Kap. 6.1.5), einen Rückgriff auf bereits Bestehendes; deshalb führen sie zu vorhersagbaren Reaktionen, erzeugen meist unbewusste Verhaltensmuster und bedienen Verhaltenserwartungen, vgl. Dinges, Ehrenhändel, S. 390; Klein/Martínez, Wirklichkeitserzählungen, S. 10; Luckmann, Grundformen, S. 202f.; Ludwig, Duell, S. 238ff.; der – freilich nicht systemtheoretische – Unterschied zwischen kommunikativen Gattungen und Institutionen ist laut Luckmann der folgende: »Gesellschaftliche Institutionen sind mehr oder minder wirksame und verbindliche »Lösungen« für »Probleme« gesellschaftlichen Lebens. Kommunikative Gattungen sind dagegen mehr oder minder wirksame und verbindliche »Lösungen« von spezifisch kommunikativen »Problemen«.«, Luckmann, Grundformen, S. 202.

227 Vgl. Luckmann, Grundformen, S. 206.

den gesamten »kommunikativen Haushalt Ehre« einer jeweiligen Gesellschaft eingebunden gewesen, der die verschiedenen Möglichkeiten bzw. Strategien zur Austragung von Ehrkonflikten und zur Herstellung von Ehre enthielt.²²⁸ Diese durchaus sinnvolle Anwendung des Konzepts ist nicht zwingend im Sinn Luckmanns: Seinen Ausführungen folgend könnte man auch davon ausgehen, dass die gesamte Gesellschaft nur über einen einzigen kommunikativen Haushalt verfügte, in dem Ehre neben anderem enthalten sein musste. Laut Fuchs ist Ehre (insgesamt) als »kommunikative Gattung« zu begreifen.²²⁹ Von Ehrrestitutionssuppliken als kommunikativer Gattung zu sprechen ist dagegen weniger fraglich, nennt doch Luckmann selbst verbale Duelle und Gerichtsreden als kommunikative Gattungen.²³⁰ Zusammenfassend lässt sich also festhalten, dass Ehrrestitutionssuppliken als eine Lösungsstrategie bei Ehrproblemen eine kommunikative Gattung als Teil eines kulturellen ›Wortschatzes‹ darstellten.

Zusammenfassung

Ehre war ein Kommunikationsmedium, durch das bestimmte Botschaften von einem/r Sender/in einem/r Empfänger/in mitgeteilt wurden, welche/r diese wiederum auf eine bestimmte Weise verstand. Ehre diente, ob als Kommunikationsmedium oder kommunikative Gattung konzeptualisiert, der Entlastung der Sprecher/innen und daher der Komplexitätsreduktion, indem sie ihrer binären Codierung und bestimmten Regeln folgte und mehreres zugleich bedeuten konnte. Ehre kommunizierte somit, wie sich jemand verhalten hatte und wie dieses Verhalten zu bewerten sei. Auf das Tauschmittel, die Transformationskraft und den Verhaltenscode Ehre wird im Folgenden noch näher eingegangen, wenn es um die Konzeptualisierung von Ehre als symbolischem Kapital und die verhaltenssteuernde und sozialregulative Funktion von Ehre geht.

2.2.3 Ehre als symbolisches Kapital

Ehre als Tauschmittel

Die Metaphern für Ehre in der Fachliteratur unterstreichen ihren Tauschmittelcharakter: Laut britischen Forschern/innen war Ehre eine »*wide currency and operation throughout the early modern period*«²³¹. Ehre steuerte den Alltag bzw. »regierte die Welt«; sie galt als bzw. symbolisierte etwas Wertvolles; Menschen wurden mittels Ehre bewertet; Ehre wird auch als Speichermedium von Gewinn und Schulden beschrieben; bei Ehrkonflikten herrschte »Nulldefizitdenken«, d.h. wer angegriffen wurde, musste reagieren, um keine Ehre zu verlieren; Ehre wurde von Akteuren/innen mit konkurrierenden Vorstellungen am »Achtungsmarkt« verhandelt, bewiesen und erworben, auf dem man seinen Kurswert nicht verlieren durfte; es existierte die »Börse der öffentlichen Meinung«; Ehre konnte den Zugang zu ökonomischer und sozialer Zusammenarbeit ermöglichen, nützte nicht nur am rein ökonomischen, sondern auch am »Heiratsmarkt«; es ist von

228 Vgl. Dinges, Anthropologie, S. 59f.; Dinges, Ehrenhändel, S. 381f.; 389; Ludwig, Duell, S. 238ff.; Zeilinger, Ehrrestitutionsfälle, S. 77.

229 Vgl. Fuchs, Ehre, S. 29.

230 Vgl. Luckmann, Grundformen, S. 210.

231 Rowbotham/Muravyeva/Nash, Introduction, S. 6.

»Transaktionen« der Ehre in der Ehe die Rede.²³² Der Vergleich von Ehre und Geld hinkt natürlich, doch im Groben funktioniert er. Ehre und Geld können beide Kapital sein und einen bestimmten Wert besitzen. Schlögl betont, eben aufgrund der scheinbaren Ähnlichkeit von Ehre und Geld, deren Unterschiede: Ehre sei flüchtig, lasse sich nicht akkumulieren und verweigere sich der Sozial- und Zeitdimension, die Geld eigen ist.²³³ Dem lässt sich, mit Blick auf Ehrrestitutionsverfahren, nicht kritiklos folgen. Um diese Kritik zu kritisieren, bedarf es jedoch weiterer Ausführungen.

Bourdieu's Kapitaltheorie

Dem Soziologen Pierre Bourdieu, einer der Ikonen der neueren Ehrforschung,²³⁴ folgend lässt sich Ehre nicht nur als ein den sozialen Raum übergreifender verhaltensleitender Code,²³⁵ sondern auch als »symbolisches Kapital« auffassen.²³⁶ Bourdieu versteht Kapital nämlich in einem weiten Sinn, nicht nur ökonomisch.²³⁷ Kapital ist für ihn akkumulierte Arbeit²³⁸ bzw. soziale Energie in materieller oder verinnerlichter Form (wobei dieses Energiekonzept aber die einzelnen Akteure/innen ausblendet).²³⁹ Geschicktes oder ungeschicktes Verhalten kann zum Gewinn oder Verlust von Kapital beitragen.²⁴⁰ Qua seiner Relation zum Kapital anderer schafft es Macht in sozialen Beziehungen und bestimmt die soziale Position.²⁴¹

Bourdieu unterscheidet verschiedene Kapitalsorten, v.a. die Grundformen ökonomisches, kulturelles, soziales und symbolisches Kapital, die allesamt einem gewissen »ökonomischen Kalkül« folgen können. Ökonomisches Kapital meint dabei den materiellen Besitz, Geld etc. Soziales Kapital besteht aus Bekanntschaften bzw. sozialen Beziehungen (Beziehungen des Kennens und Anerkennens, »Connections«), d.h. Möglichkeiten, andere um Hilfe oder Informationen zu bitten. Kulturelles Kapital umfasst

232 Vgl. Backmann/Künast, Einführung, S. 15; Bourdieu, Ökonomie, S. 146f.; Dinges, Geschlecht, S. 126; Dinges, Stadtgeschichte, S. 421; S. 423; S. 428; Grigore, Ehre, S. 52; Puff, Ehre, S. 110; Schreiner/Schwerhoff, Ehre, S. 12f.; Schwerhoff, Schande, S. 183; Weber, Ehre, Sp.79.

233 Vgl. Schlögl, Anwesende, S. 146.

234 Vgl. Schreiner/Schwerhoff, Ehre, S. 8; Wilms, Männlichkeit, S. 15.

235 Vgl. Lidman, Spektakel, S. 54: »Nach Schwerhoff sah Bourdieu die Ehre als einen »den gesamten sozialen Raum übergreifenden verhaltensleitenden Code [...]«.«, ebd.; die Rede vom Code verbindet Bourdieu und Luhmann: Bei Bourdieu ist symbolisches Kapital »die Form [...], die eine dieser [= der anderen] Kapitalsorten annimmt, wenn sie über die Wahrnehmungskategorien wahrgenommen wird, die seine spezifische Logik anerkennen«, Rehbein/Saalmann, Kapital, S. 137; die Funktionen quasi in eine andere symbolische Semantik transformiert.

236 Vgl. Backmann/Künast, Einführung, S. 15; Burkhart, Kapitel, S. 12f.; Vogt/Zingerle, Aktualität, S. 24f.

237 »Es umfasst alle Ressourcen, die gesellschaftlich wertvoll sind, nicht nur (wie bis zur klassischen Ökonomie) einen Vorrat, der sich vermehrt, und nicht nur (wie seit der klassischen Ökonomie) einen Vorrat, der zur Produktion von in Geld messbarem Mehrwert eingesetzt wird. Bourdieus erweiterter Kapitalbegriff bezieht sich auf alle Entitäten, die Handlungsmöglichkeiten eröffnen und eine Bewahrung oder Verbesserung der sozialen Position ermöglichen.«, Rehbein/Saalmann Bourdieu Kapital, S. 134f.

238 Vgl. Bourdieu, Kapital, S. 183-198.

239 Vgl. Bourdieu, Entwurf, S. 357; Bourdieu, Kapital, S. 183; Fuchs-Heinritz/König, Bourdieu, S. 159; Rehbein/Saalmann, Kapital, S. 136.

240 Vgl. Bourdieu, Kapital, S. 183ff.; Dinges, Stadtgeschichte, S. 419; Frank, Ehre, S. 333; Fuchs, Ehre, S. 24; Rehbein/Saalmann, Bourdieu Kapital, S. 135ff.; Schreiner/Schwerhoff, Ehre, S. 10.

241 Vgl. Rehbein/Saalmann, Kapital, S. 135.

Bildung, Wissen und wissensspeichernde Objekte, aber auch Ausbildungsabschlüsse und entsprechende Titel. Symbolisches Kapital schließlich besteht aus sozialer Anerkennung bzw. aus Chancen, diese zu gewinnen. Es kann, wie ökonomisches Kapital, in einem »Ehrkonto« akkumuliert und wie alle Kapitalsorten, mit gewissen Grenzen und eventuellen Verlusten, getauscht bzw. transformiert werden und somit zirkulieren.²⁴² Ehre lässt sich somit in »harte Währung« wechseln.²⁴³ Ökonomisches und Symbolisches waren in der Ständegesellschaft miteinander verbunden.²⁴⁴ Symbolisches Kapital selbst ist freilich ein immaterielles Kapital,²⁴⁵ es kann jedoch, wie materielles Kapital, vererbt, in einem Wettbewerb eingesetzt, investiert und gewonnen werden.²⁴⁶ Symbolisches Kapital ist dabei mehr als die Summe seiner Teile, ist sozial wahrgenommenes Kapital, ein Kapital an Anerkennung, das Status schafft.²⁴⁷ Andere Kapitalien »sind [...] nur dann symbolisches Kapital, wenn sie wahrgenommen und anerkannt werden«²⁴⁸, wenn sie der Produktion sozialer Rangpositionen dienen.²⁴⁹ Das Gesamtkapital muss in symbolisches Kapital umgesetzt werden, um sozial wirksam zu werden.²⁵⁰ Ehre hatte positionserzeugende Funktion.

Suppliken, in denen um Ehrrestitution gebeten wurde, sind, wie noch zu zeigen sein wird, ein gutes Beispiel für Kapitaltransformationen: Die Ehrrestitutions-Kausalkette wird so zur Kapitaltransformationskausalkette, denn der Verlust symbolischen Kapitals konnte auch zum Verlust von ökonomischem und sozialem Kapital beitragen,

242 Vgl. Bourdieu, Entwurf, S. 345; S. 349; S. 375; Bourdieu, Kapital, S. 183ff.; Dinges, Stadtgeschichte, S. 419; Frank, Ehre, S. 333; Fuchs, Ehre, S. 24; Fuchs-Heinritz/König, Bourdieu, S. 159ff.; S. 173; Rehbein/Saalmann, Kapital, S. 135ff.; Schreiner/Schwerhoff, Ehre, S. 10; immer wieder wird die Konzeptualisierung von Ehre als symbolischem Kapital aufgegriffen: Lidman zufolge waren »honour, money and influence [...] tightly linked«, Lidman, Importance, S. 220; Peristiany/Pitt-Rivers sprechen von »the power of rank [...] the power of cash and the convertibility of one into the other«, Peristiany/Pitt-Rivers, Introduction, S. 5; Yvonne Wilms betont den gruppenkonstituierenden, identitätsstiftenden und machtgenerierenden Charakter von Ehre als »symbolischem« oder »sozialem« (sic!) Kapital, vgl. Wilms, Männlichkeit, S. 16; die Verbindung von Symbolischem und Sozialem wurde bereits besprochen, Wilms Formulierung rührt aber wohl auch von der Konzeptualisierung von Ehre als sozialem Code, vgl. Lidman, Spektakel, S. 49ff.; Casimir/Jung erklären: »Honour and dishonour comprise (internalised) social and symbolic categories that are linked to each other.«, Casimir/Jung, Honor, S. 270; die Konzeptualisierung von Ehre als Kapital bedingt zudem Lidmans Feststellung, Ehre werde als Gut definiert, das man erwerben und mit dem man handeln könne, vgl. Lidman, Spektakel, S. 49f.; und Gauvard schreibt: »L'honneur est donc un bien qui doit être âprement défendu.«, Gauvard, Grace 2, S. 706; wie Kap. 4 zeigt, ist die Vorstellung von Ehre als Gut schon sehr alt, sie existierte schon in der Frühen Neuzeit selbst; Bourdieu selbst beschreibt Ehre daneben auch als soziales Eigentum, vgl. Lidman, Importance, S. 202f.; Lidman, Spektakel, S. 53; bzw. sozialen Wert, vgl. Lidman, Importance, S. 203.

243 Vgl. Schläppi, Ökonomie, S. 694.

244 Vgl. Vogt/Zingerle, Aktualität, S. 24.

245 Vgl. Grigore, Ehre, S. 29.

246 Vgl. Grigore, Ehre, S. 46.

247 Vgl. Bourdieu, Ökonomie, S. 147; Rehbein/Saalmann, Kapital, S. 138.

248 Rehbein/Saalmann, Kapital, S. 138.

249 Vgl. Dinges, Anthropologie, S. 37; S. 54; Lidman, Importance, S. 203.

250 Vgl. Göhler/Speth, Macht, S. 38.

der Einsatz des verbleibenden kulturellen, ökonomischen und sozialen Kapitals wiederum konnte zur Wiedererlangung von symbolischem Kapital führen.²⁵¹ Die Supplikanten konnten verbliebenes kulturelles (Wissen), ökonomisches (Geld für den Schreiber und die Reise) und soziales (Unterstützer oder Verbindungen zum Kaiserhof), wenn möglich auch symbolisches (sonst guter Leumund oder die Ehre eines Fürsprechers) Kapital nützen, um ihre Ehre wiederzuerlangen und damit auch ökonomische (Kreditwürdigkeit) und andere soziale Möglichkeiten.²⁵² Der Besitz anderer Kapitalsorten, paradoxerweise aber auch von Ehre selbst, konnte vor Ehrverlust schützen:²⁵³ »Wer mehr Ehre besaß, konnte zwar potentiell tiefer fallen, hatte aber auch die Möglichkeit, mittels dieses Ehrvermögens drohende Unehre abzuwenden«²⁵⁴, so Gerd Schwerhoff. Anders gesagt: Ehre hatte reproduktiven Charakter,²⁵⁵ denn Kapital kann sich, z.T., selbst reproduzieren. Es heißt »Wer hat, dem wird gegeben« (Mt 25,29) bzw.: »Ehre, wem Ehre gebührt« (letzteres wird, und damit sei sowohl auf die Kapitaltransformation als auch auf den Sozialkredit hingewiesen, bezeichnenderweise als »*Credit where credit's due*« ins Englische übersetzt).²⁵⁶

Kritisiert wird, dass schon Bourdieu seine Begriffe uneinheitlich verwende und die Kapitalsorten auf unterschiedlichen Ebenen der Wirklichkeit ansiedle, worunter ihre Vergleichbarkeit leide.²⁵⁷ Zudem sieht Bourdieu die Verwendung des symbolischen Kapitals in materialistischer bzw. marxistischer Tradition als Verschleierung materieller Interessen; die spätere Forschung kritisiert daher, dass er eine strategische Verschleierung suggeriere,²⁵⁸ dass er ›falsches‹, d.h. getäushtes, und ›richtiges‹ Bewusstsein unterscheiden zu können glaube²⁵⁹ und Ehrkapital keine eigenständige Bedeutung zuerkenne.²⁶⁰ Es sei daran erinnert, dass Ehre prinzipiell Eigenwert haben²⁶¹ und auf die eine und andere Weise verstanden werden konnte. Supplikanten wie Rodenburger kommunizierten ökonomische, rechtliche, soziale und symbolische Interessen Seite an Seite, wenngleich das Reden von Ehrbewusstsein und Moral ökonomische Interessen sehr wohl ›dekorierten‹ bzw. verdecken konnte.²⁶² Weitere Kritikpunkte sind, dass sich Ehre nicht, wie Geld, in Zahlen messen lasse²⁶³ und dass Ehrverlust, anders als Geldverlust, keinen schleichenden, sukzessiven Vermögensabbau, sondern einen plötzlich drohenden Vermögensverlust darstelle. Ehre sei an Interaktion gebunden und folglich nicht akkumulierbar,²⁶⁴ man habe sich ständig richtig verhalten müssen. Aber zwingt

251 Vgl. Chartier, *New Cultural History*, S. 198f.; Dinges, *Stadtgeschichte*, S. 434; Zeilinger, *Ehrrestitutionsfälle*, S. 38.

252 Vgl. Zeilinger, *Ehrrestitutionsfälle*, S. 38; S. 49; S. 75.

253 Vgl. Lidman, *Importance*, S. 220.

254 Schwerhoff, *Schande*, S. 187.

255 Vgl. Fuchs, *Ehre*, S. 19.

256 Vgl. Burkhart, *Kapital*, S. 10.

257 Vgl. Rehbein/Saalman, *Kapital*, S. 139.

258 Vgl. Göhler/Speth, *Macht*, S. 28f.

259 Vgl. Dinges, *Anthropologie*, S. 54.

260 Vgl. Schreiner/Schwerhoff, *Ehre*, S. 11.

261 Vgl. Dinges, *Stadtgeschichte*, S. 419.

262 Vgl. Elm, *Drama*, S. 96.

263 Vgl. Lidman, *Spektakel*, S. 54.

264 Vgl. Dinges, *Stadtgeschichte*, S. 420; Fuchs-Heinritz/König, *Bourdieu*, S. 170; Schreiner/Schwerhoff, *Ehre*, S. 11.

nicht auch Geldbesitz, richtig mit ihm umzugehen, um ihn nicht zu verlieren? Ehre konnte, wie es in den Ausführungen zur binären Codierung anklang und in Kap. 3 näher ausgeführt wird, graduell abgestuft sein: Die Sekundärliteratur unterscheidet dementsprechend die Begriffe Ehrminderung und Ehrentzug.²⁶⁵ Weiters wird die Vergangenheitsorientierung des Kapitalkonzepts kritisiert, denn Ehre resultiere nicht nur aus der bisherigen Akkumulation, sondern auch aus daraus erwachsenden zukünftigen Handlungsmöglichkeiten.²⁶⁶ Das Problem könnte, nach Ansicht des Verfassers, mit Blick auf die Transformierbarkeit von Kapital überwunden werden. Was die Kapitaltheorie nicht ausschließt, so aber nicht berücksichtigt, ist jedoch die Bewertung und Steuerung von Verhalten mittels Ehre, welche Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft verband. Dinges schlägt vor, besser von Vermögen als von Kapital zu sprechen,²⁶⁷ ein Begriff, der v.a. durch seine Mehrdeutigkeit besticht: Sozialvermögen meint Ehre, Handlungsspielräume und Reintegrationschancen.²⁶⁸

Bourdieu selbst nennt als Grenzen der Analogsetzung von Ehre und Kapital, dass man Ehre anders als Geld immer wieder in den Kreislauf einspeisen müsse und sie permanenten Tests unterworfen sei.²⁶⁹ Dies entspricht der Kritik, dass der Wert von Ehre »auf dem Markt« stets neu getestet und bestimmt wurde,²⁷⁰ wobei eher der Wert von Personen und ihrer Ehre, d.h. ihres Ehrstatus, als der der Ehre bestimmt wurde. Wenn es der ›Markt‹ wollte, konnten Ehre und Unehre auch sehr leicht gespeichert werden (s. Kap. 3 & 4). Auch Andreas Pečar, der in seinem Werk *Die Ökonomie der Ehre* auf Ehre als transformierbares Kapital abstellte, indem er den Wiener Hofadel des 18. Jahrhunderts untersuchte, genauer: dessen Wertvorstellungen und soziales Wissen als politische Ressourcen, um Ämter und Ansehen zu gewinnen, schreibt, gewisse Strategien lassen sich mit Hilfe einer Kosten-Nutzen-Rechnung »im sozialen Sinn bilanzieren«, symbolisches Kapital lasse sich dabei durchaus akkumulieren, Prestige bedürfe jedoch zugleich ständig aktualisierter Zeichen.²⁷¹

Bourdieu kam zum Kapitalbegriff, als er die algerischen Kabylen und deren soziales System mit Fokus auf die Phänomene der Reproduktion soziokultureller Strukturen untersuchte:²⁷² Ehre stellt(e) in ihrer Gesellschaft die wichtigste Form von Kapital dar.²⁷³ Über sie schrieb er:

»[...] the concept of honor in Mediterranean societies is a typical form of symbolic capital which exists only through repute, i.e. through the representation that others have of it to the extent that they share a set of beliefs liable to cause them to perceive and appreciate certain patterns of conduct as honorable or dishonourable [...].«²⁷⁴

265 Vgl. Schreiner, Ehre, S. 264.

266 Vgl. Dinges, Stadtgeschichte, S. 420; Schreiner/Schwerhoff, Ehre, S. 11.

267 Vgl. Dinges, Stadtgeschichte, S. 420.

268 Vgl. Hoffmann, Einigung, S. 578.

269 Vgl. Dinges, Stadtgeschichte, S. 420; Schreiner/Schwerhoff, Ehre, S. 11.

270 Vgl. Lidman, Spektakel, S. 54; Schreiner/Schwerhoff, Ehre, S. 11.

271 Vgl. Pečar, Ökonomie, S. 20f.; S. 139; S. 141; S. 297ff.

272 Vgl. Fuchs, Ehre, S. 22; Lidman, Spektakel, S. 54.

273 Vgl. Bourdieu, Entwurf, S. 11ff.; Rehbein/Saalmann, Kapital, S. 135.

274 Bourdieu, State, S. 8f.

Lidman stellt fest, dass die Regeln der Ehre bei den Kabylen ähnlich zu funktionieren scheinen wie im Mitteleuropa der Frühen Neuzeit;²⁷⁵ Fuchs dagegen kritisiert eine Übertragung der Eigenschaften der kabyllischen auf die frühneuzeitliche mitteleuropäische Ehre, denn sie würde bedeuten, ein frühneuzeitlicher Ehrverlust wäre ein Abrutschen auf einer Rangskala, wovon Fuchs nicht ausgehen möchte.²⁷⁶ Freilich bedeutete Ehrverlust von Straftätern nur ein Ehrlos-, kein Unehrllich-Werden, einen graduellen Standes(-rechte-)verlust, aber keinen Standeswechsel.

Ehre & Gabentausch

Bourdieu errichtet seine Theorie dabei auf Basis der Gabentausch-Theorie von Marcel Mauss.²⁷⁷ Dieser untersuchte systematisch vormoderne Kulturen und ihre scheinbar freiwillig, praktisch jedoch obligatorisch zu erwidern und soziale Bindungen erzeugenden Geschenke als ein »totales gesellschaftliches Phänomen«.²⁷⁸ Tausch meint dabei den Tausch aller »nützlichen« Funktionen und Güter.²⁷⁹ Getauscht werden materielle Güter, aber auch Höflichkeiten, Einladungen zu rituellen Veranstaltungen usw.²⁸⁰

Am Beispiel der indigenen Bevölkerung Nordamerikas²⁸¹ zeigte Mauss den Zusammenhang von Gabentausch, Ehre und Kredit auf: Ehrenerweisungen bzw. Gaben generell erzeugten einen Kredit und beruhten auf der Garantie einer Rückgabe nach einer gewissen Zeit,²⁸² wobei Gabe und Gegengabe allerdings als voneinander getrennt und freiwillig, als vermeintlich freiwillige Geschenke erscheinen.²⁸³ Gaben Geben, Annehmen und Erwidern lassen die Gaben jedenfalls zirkulieren.²⁸⁴ Bourdieu zufolge machen der Abstand und dieses Den-Anschein-voneinander-unabhängiger-Geschenke-Erwecken den, scheinbaren, Unterschied zwischen einem *Do-ut-des* und (noch versteckterem) Gabentausch aus;²⁸⁵ vielleicht wäre der Begriff *Do-ut-des* noch besser zu einem *Do-et-des* abzuwandeln. Die Soziologen Frank Adloff und Steffen Mau sprechen von

275 Vgl. Lidman, Spektakel, S. 54; die zentraleuropäische Ständegesellschaft dürfte archaische, d.h. stammesgesellschaftliche Ehrvorstellungen übernommen und weiterentwickelt haben; im Mittelmeerraum übernahmen häusliche Gemeinschaften und Verwandtschaftsgruppen die Rolle von Ständen, vgl. Vogt/Zingerle, Aktualität, S. 21.

276 Vgl. Fuchs, Ehre, S. 24.

277 Vgl. Fuchs, Ehre, S. 28f.

278 Vgl. Bourdieu, S. 369; S. 374; Mauss, Gabe, S. 17f.; S. 22; S. 25; S. 176; der Verfasser kennt auch persönlich Menschen, die durch rigoroses, mindestens gleichwertiges Zurück-Schenken jegliche mögliche ›Schulden‹ möglichst schnell zu begleichen versuchen, um ihre Freiheit zu bewahren – auf keinen Fall soll irgendeine Abhängigkeit, irgendeine ›Schuld‹ entstehen, nur weil man ein Geschenk erhalten, aber keines zurückgeschenkt hat.

279 Vgl. Pitt-Rivers, Postscript, S. 219.

280 Vgl. Mauss, Gabe, S. 22; S. 119.

281 Vgl. Mauss, Gabe, S. 77ff.

282 Vgl. Mauss, Gabe, S. 82ff.

283 Vgl. Bourdieu, Entwurf, S. 46; Pierre Bourdieu, zit.n. Adloff/Mau, Reziprozität, S. 24f.; »Freiwillig ist die Gabe deshalb, weil sie nicht erzwungen oder eingefordert werden kann, verpflichtend deshalb, weil die Verletzung der Gegenseitigkeitsnorm soziale Sanktionen nach sich ziehen kann.«, Adloff/Mau, Reziprozität, S. 44.

284 Vgl. Adloff/Mau, Reziprozität, S. 13; Mauss, Gabe, S. 103.

285 Vgl. Bourdieu, Entwurf, S. 219f.; Bourdieu, Ökonomie, S. 139f.

wechselseitigen Austauschverhältnissen bzw. einer Reziprozität, welche durch entstehende Schuld- bzw. Verpflichtungsverhältnisse soziale Beziehungen stärkt.²⁸⁶ Mauss selbst verwies diesbezüglich auch auf die Mehrdeutigkeit des Wortes *gift*, das in den germanischen Sprachen Gabe, aber auch etwas Giftiges, Schädigendes bedeutet (auf Deutsch etwa Mitgift vs. Gift):²⁸⁷ Die Gabe schränkt die Freiheit des/r Empfangenden ein,²⁸⁸ verlangt von ihm/ihr ein bestimmtes Verhalten. Der Verfasser schlägt vor, an die einer Gabe folgende Gegengabe als ›Gegengift‹ zu denken, welche die entstandene Schuld begleicht. Mauss verstand den Gabentausch jedoch durchaus optimistisch als Sozialvertrag beruhend auf der Anerkennung wechselseitiger Verschuldung.²⁸⁹

Bourdieu selbst spricht von symbolischer Ökonomie,²⁹⁰ bei der es um einen kommunikativen Anerkennungsaustausch gehe,²⁹¹ wobei er jede Kommunikation tendenziell als Tausch versteht.²⁹² Er erklärt, es gebe »keine Gesellschaft, die dem keine Ehre erweist, der ihr Ehre erweist, indem er sich weigert, dem Gesetz des egoistischen Interesses zu folgen.«²⁹³ Wer Ehre gab, erhielt im ›Normalfall‹ auch Ehre, Ehren-Tausch nützte dem Geber und dem Empfänger. Herausforderungen führten dagegen zu Gegenherausforderungen. Wer Ehre behalten wollte, musste ›schändliches‹ Verhalten bestrafen.²⁹⁴

Auf Bourdieu und Mauss aufbauend lässt sich von Ehre selbst als einem Kredit- bzw. Schuldensystem sprechen. Gabentausch bedeutet dabei ein Einander-nichts-schuldig-Bleiben. Dies führt zur nächsten Frage: Kam Ehrverlust Ehr-Schulden gleich, so könnte Ehrrestitution, bedingt, mit einem Schuldenschnitt vergleichbar sein. Bei Ehrrestitution wie bei einem Schuldenschnitt würde sich die ›entscheidende‹ Frage stellen, wie weitgehend sie sein solle und ob es mehr ›nütze‹, wenn sie geschehe oder wenn sie ausbliebe. Ob der Vergleich angebracht ist, müssen die Analysen der verwendeten Ehrkonzepte zeigen.

Zusammenfassung

Ehre kann nicht nur als Kommunikationsmittel, dem ein gewisser Tauschmittelcharakter eigen ist, und Symbol, sondern auch als symbolisches Kapital konzeptualisiert werden, welches sich dem Prinzip des Gabentauschs folgend tauschen und in andere Kapitalsorten transformieren lässt. Da sich Kapital akkumulieren lässt, stellt sich notwendigerweise die Frage, ob auch Ehre speicherbar ist, oder stets aufs Neue hergestellt werden muss. Kapital besteht wiederum aus akkumuliertem Verhalten – dieses ist es, welches Kapitalakkumulation und spätere -transformation erlaubt. Verhalten erlaubt jedoch auch, der Kapitaltheorie eine zeitliche Dimension hinzuzufügen bzw. ihre Perspektive auf Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft auszudehnen.

286 Vgl. Adloff/Mau, Reziprozität, S. 9f.; S. 13; S. 19f.

287 Vgl. Adloff/Mau, Reziprozität, S. 39; Mauss, Gift, S. 13.

288 Vgl. Bourdieu, Ökonomie, S. 140.

289 Vgl. Adloff/Mau, Reziprozität, S. 14.

290 Vgl. Bourdieu, Ökonomie, S. 149.

291 Zum symbolischen Tausch von Anerkennung in der heutigen ›alltäglichen‹ Kommunikation vgl. Speitkamp, Ohrfeige, S. 22.

292 Vgl. Bourdieu, Entwurf, S. 29.

293 Bourdieu, Ökonomie, S. 143f.

294 Vgl. Lidman, Shaming, S. 316.

2.2.4 Ehre als Normsystem und Verhaltensregulativ

Ehre als soziale Kategorie

Ehre war, wie bereits angeklungen ist, eine soziale Kategorie bzw. ein Phänomen, das nur in sozialen Gruppen bzw. in sozialen Kontexten auftauchte.²⁹⁵ Sie erzeugte nicht nur Konkurrenz, sondern war mit Überlegungen bzw. Vorstellungen der Organisierbarkeit des menschlichen Zusammenlebens verbunden,²⁹⁶ daher wird sie auch als »Gemeinschaftskitt« bezeichnet, welcher durch gegenseitige Anerkennung die Ständegesellschaft zusammenhielt, und als »Scharnierstelle zwischen dem Individualverhalten und der gesellschaftlichen Integration«.²⁹⁷ Sie regelte also die Beziehung zwischen Individuum und Gesellschaft.²⁹⁸ Ehrbewusstsein bedeutete jedoch eine bestimmte, mitunter durchaus heftige Einschränkung des Individuums.²⁹⁹ Demonstrativ gepflegte Ehre ließ auf soziale Zugehörigkeit schließen,³⁰⁰ dennoch war äußere Ehre eine zum großen Teil fremdregulierte Handlungsmöglichkeit,³⁰¹ mittels derer ›die anderen‹ über eine/n bestimmten.³⁰² Sie war die zentrale Integrationsform und zugleich ein sozial differenzierendes Merkmal.³⁰³

Ehre war dabei ein Interaktionssystem,³⁰⁴ sie bestimmte und regelte soziale Beziehungen.³⁰⁵ Ralf-Peter Fuchs sieht Ehre als Identitätsausdruck im Verbund mit dem Streben nach sozialer Anerkennung.³⁰⁶ Identität verbindet dabei Innen und Außen wie Ehre: Individuen definieren sich stets beeinflusst von und im Vergleich mit anderen, sie

295 Vgl. Burkhart, Geschichte, S. 11; Lidman, Spektakel, S. 49f.; Schreiner/Schwerhoff, Ehre, S. 15; van Dülmen, Kultur, S. 194; Wettlaufer/Nishimura, History, S. 221; Wilms, Männlichkeit, S. 14; doch »Das Phänomen Ehre läßt sich nicht hinreichend über Modelle einer konsequenten sozialen Logik, die klar definierbare Zielvorstellungen auf der Basis von Kosten-Nutzen-Erwägungen voraussetzen, beschreiben. Jenseits jeglicher utilitaristischer Beweggründe läßt sich ein Bereich ausmachen, der am ehesten mit Konzepten der Internalisierung und Rollenidentität aus der soziologischen Identitätstheorie zu fassen ist.«, Fuchs, Ehre, S. 286f.

296 Vgl. Dinges, Anthropologie, S. 30; Vogt/Zingerle, Aktualität, S. 27.

297 Vgl. Deutsch, Hierarchien, S. 39; Dinges, Stadtgeschichte, S. 411; Lentz, Ordnung, S. 149; Lidman, Spektakel, S. 52.

298 Vgl. Grigore, Ehre, S. 31; Schreiner, Ehre, S. 266f.; Speitkamp, Ohrfeige, S. 20; Vogt/Zingerle, Aktualität, S. 18.

299 Vgl. Burkhart, Unwort, S. 7.

300 Vgl. Schreiner, Ehre, S. 263.

301 Vgl. Dinges, Anthropologie, S. 49.

302 Vgl. Speitkamp, Ohrfeige, S. 8.

303 Vgl. Wechsler, Ehre, S. 241.

304 Vgl. Grigore, Ehre, S. 40; Kesper-Biermann/Ludwig/Ortmann, Ehre, S. 4.

305 Vgl. Burghartz, Leib, S. 14; Fuchs, Ehre, S. 30; Pitt-Rivers, Postscript, S. 233; Beziehungen sind die gedankliche, strukturell vorgesehene oder tatsächliche, wiederholbare Kontaktaufnahme zwischen Personen(-gruppen); nach Max Weber ist eine Beziehung das gegenseitig aufeinander eingestellte Sich-Verhalten mehrerer Personen, der Begriff war ein Grundbegriff der soziologischen Klassiker; später ging der Begriff in anderen Kategorien auf, z.B. die Rolle oder das System; soziale Orientierungen sind Aspekte des Beziehungsbegriffs, vgl. Gukenbiehl, Beziehung, S. 29f.

306 Vgl. Fuchs, Ehre, S. 20.

behaupten ihre Identität und erwarten deren Bestätigung.³⁰⁷ Daher auch der Untertitel des Sammelbandes *Ehrkonzepte, Identitäten und Abgrenzungen*.

Ehre & Recht als Normsysteme

Ehre bezog sich dabei stets auf Verhalten,³⁰⁸ als Verhaltenscode war sie ein verhaltensbestimmendes Normensystem.³⁰⁹ Unter Normen, seien es rechtliche oder soziale Normen, sind dabei praktische Handlungsgründe, bzw. -vorschriften mit dem Anspruch auf Verbindlichkeit zu verstehen.³¹⁰ Sie sind auf Dauer gestellt und regelhaft, d.h. sie erlauben Erwartbarkeit und Planbarkeit und ermöglichen wechselseitige Einstellungs- und Handlungserwartungen mit überindividueller Gültigkeit.³¹¹ Sie entlasten das Individuum, üben aber auch Kontrolle und Zwang aus. Sie lassen sich

»als Konkretisierungen abstrakter, meist sehr allgemein formulierter Werte bestimmen und in einer nach Realisierungs- und Konkretisierungsgraden absteigenden Linie von Wert – Norm – Handlung anordnen. Ein weiterer Bedeutungshorizont erschließt sich mit Norm – Rolle – Position im Kontext der Rollentheorie sowie über das Konzept von der Definition der Situation [...] als Verbindung von Situation – Norm – Handlung [...].«³¹²

Auf diese Konkretisierungsgrade wird noch zurückzukommen sein.

Da normkonformes und normwidriges Verhalten stets gemeinsam vorkommen, sind Normen mit positiven und negativen Sanktionen verbunden, d.h. mit Belohnung und Bestrafung als Reaktion auf nonkonformes oder von der Norm abweichendes Verhalten.³¹³ Schlechtes Verhalten bzw. Handeln einer Person etwa führt zumeist zu deren schlechter Behandlung.

Dinges stellt sich modernisierungstheorie-kritisch gegen zunehmenden Fortschritt postulierende Modelle wie Max Webers Modell der Rationalisierung, Norbert Elias' Modell des Zivilisierungsprozesses und Gerhard Oestreichs Modell der Sozialdisziplinierung³¹⁴ und meint, eher habe es in der Neuzeit verschiedenartige parallel laufende Normierungs- und Staatsbildungsprozesse gegeben.³¹⁵ Es existierten sowohl rechtliche als auch (im engeren, nicht-rechtlichen Sinn) soziale Normen. Der Verhaltenscode konnte beides enthalten bzw. verbinden. Ehre und Recht waren zwei nebeneinander existierende, eine gewisse Ordnung stiftende Normsysteme bzw. Ordnungs- und Orientie-

307 Vgl. Descombes, Identität, S. 36ff.; Fuchs, Ehre, S. 20.

308 Vgl. Lidman, Shaming, S. 314.

309 Vgl. Burkhart, Kapital, S. 12.

310 Vgl. Forst/Günther, Ordnungen, S. 16; Peuckert, Norm, S. 228.

311 Vgl. Lucke, Norm, S. 338f.; von Thiessen, Normkonkurrenz, S. 248ff.

312 Lucke, Norm, S. 339.

313 Vgl. Lucke, Norm, S. 338ff.; Peuckert, Norm, S. 228f.; Piltz/Schwerhoff, Devianz, S. 19; S. 26; Wiswede, Rollentheorie, S. 59.

314 Vgl. Schwerhoff, Kriminalitätsgeschichte, S. 50.

315 Vgl. Ludwig, Herz, S. 16f.

rungssysteme, die nebeneinander als ein »Balancesystem« bestanden.³¹⁶ Bereits Georg Simmel verortete Ehre als »normatives Steuerungssystem« zwischen Recht und Moral.³¹⁷ Lars Behrisch zufolge war sie eine kulturelle Motivation, die institutionelle Normen ergänzen, ihnen aber auch entgegenstehen oder sie notwendig machen konnte.³¹⁸ Ehre und Recht stellten beide Erwartungserleichterungen dar,³¹⁹ wirkten komplexitätsreduzierend, bedingten, begrenzten und ergänzten einander, teilweise griffen sie sogar ineinander: Die Standesehre war mit Standesrechten verbunden;³²⁰ die Rechtsfähigkeit einer Person hing an ihrer Ehre;³²¹ der Ehrstatus galt als rechtlich schützenswertes Gut;³²² Ehre konnte, etwa nach einer Beleidigung, gerichtlich wiederhergestellt werden;³²³ Ehrentzug diente als Sanktionsmittel, um Vergehen gegen die geltende Rechts- und Sozialordnung zu ahnden;³²⁴ Ehre ermöglichte den Auftritt vor Gericht.³²⁵ In der Frühen Neuzeit kam es generell zu einer Verrechtlichung (lt. Winfried Schulze)³²⁶ und damit auch zu einer schrittweisen Verrechtlichung von Ehrkonflikten.³²⁷ Durch Rechtsnormen und Gerichtsentscheidungen formten die Obrigkeiten Ehrkonzepte, z.B. indem sie deviantes Verhalten sanktionierten oder Entehrte rehabilitierten.³²⁸ Das Spannungsverhältnis von Ehre und Recht wurde zu einer Überlieferungsbedingung von ersterer.³²⁹

Ehre als Verhaltensregulativ

Burghartz betont den Zusammenhang zwischen Ehre und Verhalten: »Die Ehre einer Person wird durch bestimmte Verhaltensweisen oder Handlungen hergestellt, verletzt oder wiederhergestellt; sie kann nicht ein für allemal erworben werden.«³³⁰ Ehre hing an sozialen Verhaltens-

316 Vgl. Behrisch, Gerichtsnutzung, S. 244; Susanna Burghartz zit.n. Behrisch, Obrigkeit, S. 174; Crosby, Honor, S. 290; Fuchs, Ehre, S. 8; S. 29; Lentz, Ordnung, S. 152; Loos/Schreiber, Recht, S. 231; Schwerhoff, Kriminalitätsgeschichte, S. 51.

317 Vgl. Burkhart, Ehre, S. 84; Burkhart, Kapital, S. 13; Vogt/Zingerle, Aktualität, S. 22.

318 Vgl. Behrisch, Obrigkeit, S. 175; Fuchs, Ehre, S. 31; Hartinger, Rechtspflege, S. 59; Speitkamp, Ohrfeige, S. 19; dabei ist festzuhalten, dass Formales nicht ohne Informales existiert, welches jenes ergänzt, unterstützt oder hemmt, vgl. Emich, Formalisierung, S. 83.

319 Vgl. Pallaver, Sexualität, S. 5.

320 Vgl. Dinges, Anthropologie, S. 33.

321 Vgl. Hofer, Ehrverlust, Sp.88.

322 Vgl. Kesper-Biermann/Ludwig/Ortmann, Ehre, S. 6f.; Schreiner, Ehre, S. 264.

323 Vgl. Speitkamp, Ohrfeige, S. 18.

324 Vgl. Schreiner, Ehre, S. 264.

325 Vgl. Deutsch, Hierarchien, S. 37.

326 Vgl. Schulze, Einführung, S. 61ff.

327 Vgl. Fuchs, Ehre, S. 32ff.

328 Vgl. Deutsch, Hierarchien, S. 39.

329 »Das Phänomen der Ehre ist letztendlich immer nur über die Ebene des Rechts [bzw. über Gnadenbitten] faßbar. Innerhalb der Prozeßstrategien kam es darauf an, seine Ansprüche plausibel zu machen und den Diskurs dementsprechend zu gestalten. Zudem erscheint es gerade im Hinblick auf die Mentalität der Akteure interessant zu beobachten, wie sich die Ehrenauseinandersetzungen in die Prozesse verlagern ließen [...]. Derartige Erörterungen schließen Fragen nach der Funktion der Rechtssprechung in dieser Zeit ein, woraus sich immer wieder auch Beurteilungskriterien hinsichtlich der Effektivität des Gerichtswesens ergeben.«, Fuchs, Ehre, S. 4.

330 Burghartz, Leib, S. 14.

regeln,³³¹ mit deren Hilfe sie hergestellt wurde,³³² und war ein Verhaltensregulativ,³³³ wobei ein Regulativ wiederum medialen Charakter besitzt. Sie bezog sich auf bestimmte Handlungen, bestimmtes Verhalten,³³⁴ konnte diese/s vor- und zuschreiben, anzeigen und bewerten, sie kontrollierte und steuerte es, hatte Ordnungs- und Orientierungsfunktion.³³⁵ Gerade aufgrund der gravierenden lebensweltlichen Konsequenzen eines Ehrverlusts, die auch Rodenburger beklagte, war die Angst um den Erhalt der eigenen Ehre ein wirksames soziales Steuerungsinstrument.³³⁶ Die verhaltenssteuernde Wirkung der Ehre beruhte, so Wolfgang Weber,

»auf der besonderen Befähigung der Ehre, zentrale Wertsetzungen und Verhaltenserwartungen einer Gruppe oder Gesellschaft direkt im Persönlichkeitskern des Individuums zu verankern, d.h. zu subjektiven Bedürfnissen transformieren zu können. [...] Ehre erweist sich damit als höchst effizientes Strukturbildungs-, Konditionierungs- und Mobilisierungsinstrument [...]«. ³³⁷

»Fulfilling these norms augments the individual's honour; violating norms or trespassing against rules dishonours the individual and often the whole family, group or community«³³⁸, so Casimir/Jung. Wobei die Zuschreibung, bestimmtes Verhalten sei ehrmindernd,³³⁹ die Zuschreibung einer Zuschreibung darstellte. Da Verhalten Ehre bedingte, konnte jedoch auch mit bestimmtem Verhalten um Ehrrestitution gebeten werden.

Die dafür relevanten kultursoziologischen³⁴⁰ Kategorien bzw. die bereits erwähnten Konkretisierungsgrade von Normen stehen im folgenden, von der Soziologie untersuchten Zusammenhang von Werten–Normen–Verhaltenserwartungen–Verhalten–Sanktionen(–sozialen Rollen).³⁴¹ Dementsprechend bestand Ehre aus einem

331 Vgl. Dinges, Stadtgeschichte, S. 411.

332 Vgl. Lidman, Importance, S. 203.

333 Vgl. Fuchs, Ehre, S. 18; der Regulativbegriff ist dem Bereich der Regelungstechnik entlehnt, in der ein Regler dazu dient, Messungsgrößen mit Sollwerten zu vergleichen und Abweichungen auszugleichen, um letztere zu erreichen, vgl. Heinrich/Schneider, Regelungstechnik, S. 4; S. 133; Messungsgrößen können hier mit tatsächlichem Verhalten, Sollwerte mit Normen und Verhaltenserwartungen, der »Ausgleich« mit Sanktionen gleichgesetzt werden.

334 Vgl. Casimir/Jung, Honor, S. 235.

335 Vgl. Wechsler, Ehre, S. 55; S. 238.

336 Vgl. Deutsch, Rechtsbegriff, S. 181; Fuchs, Ehre, S. 191.

337 Weber, Honor, S. 71f.

338 Vgl. Casimir/Jung, Honor, S. 270.

339 Vgl. Fuchs, Ehre, S. 7.

340 Vgl. Vogt/Zingerle, Aktualität, S. 16.

341 Vgl. Wiswede, Rollentheorie, S. 37; Werte als grundlegende Vorstellungen von Wünschenswertem beeinflussen das menschliche Handeln und dienen der Orientierung, geben aber keine direkten Verhaltensanweisungen, sondern werden erst in konkreten situationsbezogenen und mit Sanktionen bewehrten Normen wirksam, welche durch kognitive Verarbeitung Verhaltenserwartungen erzeugen und das Verhalten selbst bestimmen; werden die Verhaltensregeln erwartungsgemäß erfüllt, folgen positive, andernfalls folgen negative Sanktionen; auf die soziale Position (den Status) bezogene Verhaltenserwartungen ergeben soziale Rollen: man will sich auf bestimmte Weise darstellen und entsprechend gesehen werden; die Interaktionen in sozialen Rollenbeziehungen ergeben ein soziales System, vgl. Armer, Ulm, S. 387; Karsten/von Thiessen, Einleitung, S. 8f.;

Bündel kultureller bzw. sozialetischer Normen und Werte.³⁴² Normen und Verhaltenserwartungen forderten ein bestimmtes Verhalten gegenüber anderen Menschen:³⁴³ Wer Erwartungshaltungen bediente, erhielt Ehre,³⁴⁴ wer sich ›falsch‹ verhielt, wurde mit Ehrentzug bestraft.³⁴⁵ Sanktionen waren dabei auf Verhalten reagierendes Verhalten. Ehrentzug war ein Mittel der Disziplinierung und Sanktionierung, das allein durch Sanktionsandrohung zu gruppenkonformem Verhalten führen konnte.³⁴⁶ Der angedrohte oder tatsächliche negative Gabentausch, Sanktion gegen Fehlverhalten, war dabei doppelt abgesichert: Die anderen entzogen dem/r Delinquenten/in Ehre, um nicht selbst einen Ehrverlust zu riskieren.³⁴⁷ Sanktionswürdiges Verhalten zu sanktionieren war ebenso normkonformes Verhalten, das eingehalten werden musste, um nicht selbst Sanktionen zu riskieren. Sanktionen schufen Handlungsspielräume: »Immer ging es darum, die Handlungsfähigkeit des Betroffenen zu mindern, ihn an den Rand des Gemeinwesens zu drängen oder gar darüber hinaus«³⁴⁸, schreibt daher auf Ehrverlust bezogen der Mediävist Bernd Thum. Die Supplikanten/innen hatten sich falsch verhalten, hatten Erwartungen »enttäuscht«, waren exkludiert und in ihrer Handlungsfähigkeit eingeschränkt worden, nun handelten sie anders, baten sie mit dem Rekurs auf bestimmte, im besten Fall: geltende Normen und Wertvorstellungen um Ehrrestitution und äußerten selbst auf die Zukunft bezogene Erwartungen. Ehre war also sowohl ein Normsystem, das Erwartungen erzeugte, als auch ein Verhaltensbeurteilungsmaßstab bzw. eine -beurteilung und ein Sanktionsmittel.

Kurz zum hier ausgeklammerten Begriff der sozialen Rolle: Bereits Bourdieu spricht von der Rolle des Ehrenmanns,³⁴⁹ Peter Berger beschreibt Ehre als institutionelles soziales Element, das Identität über Rollen verbürgte,³⁵⁰ und Norbert Elias erklärt ehrenvolles Handeln als Erfüllung von Erwartungen an eine bestimmte soziale Rolle.³⁵¹ Soziale Rollen sind wie Ehre ein Scharnier zwischen Individuum und Sozialstruktur,³⁵² das Normen bündelt.³⁵³ In der Frühen Neuzeit wurden sie, seien es nun Geschlechterrollen,

Münch, Grundwerte, S. 61; S. 65; Peuckert, Werte, S. 396f.; Piltz/Schwerhoff, Devianz, S. 19; Wiswede, Rollentheorie, S. 37f.

342 Vgl. Casimir/Jung, Honor, S. 270; Dinges, Anthropologie, S. 30; Gensicke/Neumaier, Wert, S. 610; Schreiner/Schwerhoff, Ehre, S. 4.

343 Vgl. Karsten/von Thiessen, Einleitung, S. 9; Lidman, Spektakel, S. 55; Schlögl, Anwesende, S. 146; Schreiner/Schwerhoff, Vorwort; Weber, Ehre, Sp.77; Weber, Honor, S. 71.

344 Vgl. Bourdieu, Ökonomie, S. 148.

345 Vgl. Casimir/Jung, Honor, S. 261.

346 Vgl. Lidman, Schande, S. 197; Vogt/Zingerle, Aktualität, S. 22; »Das gesamte zunftinterne Sanktionssystem und die wechselseitige Sozialkontrolle gründeten auf permanenter Androhung von Ehrverlust.«, Lidman, Spektakel, S. 53.

347 Vgl. Deutsch, Hierarchien, S. 25.

348 Thum, Öffentlich-Machen, S. 58.

349 Vgl. Bourdieu, Entwurf, S. 30.

350 Vgl. Vogt/Zingerle, Aktualität, S. 13.

351 Vgl. Dinges, Stadtgeschichte, S. 416; von geringer Relevanz für diese allgemeine Feststellung ist die grundsätzliche Kritik an der Elitenfixierung von Elias, vgl. Schreiner/Schwerhoff, Ehre, S. 7.

352 Vgl. Wiswede, Rollentheorie, S. 18.

353 Vgl. Karsten/von Thiessen, Einleitung, S. 9.

Standesrollen, Untertanenrollen etc., von Ehre bestimmt und umgekehrt. Ehrkonzepte legten Rollenerwartungen fest und bewerteten Verhalten.³⁵⁴ Es gibt jedoch keinen einheitlichen soziologischen Rollenbegriff und keine einheitliche Rollentheorie,³⁵⁵ der Begriff verweist auf andere Begriffe wie Beziehungen, Erwartungen, Identität, Position, Status, Verhalten u.a.³⁵⁶ Die Anspielung auf die Welt des Theaters zeigt das ›Gemachte‹, die Konstruiertheit von Rollen³⁵⁷ und die Selbstinszenierung³⁵⁸ etwa von Supplikanten/innen in ihren Texten. Bourdieu spricht vom »Spiel« des Schenkens bzw. der Herausforderung,³⁵⁹ Dinges etwa nennt die gegnerischen »Teams« in Ehrenhändeln »Ehrspieler«,³⁶⁰ Deutsch spricht von »Spielregeln«.³⁶¹ Wer ›mitspielte‹, seine Rolle ›spielte‹, hatte bessere Chancen auf soziale Handlungs-›Spielräume‹ und soziale Inklusion,³⁶² wobei es sich dabei nicht um ein lockeres,³⁶³ sondern um ein durchaus ernstes³⁶⁴, lebenswichtiges ›Spiel‹ handelte, im Sinn von: etwas stand auf dem Spiel.³⁶⁵ Handlungs-³⁶⁶, Möglichkeits-³⁶⁷ und Verhaltensspielräume³⁶⁸ wurden durch Ehre bestimmt.³⁶⁹ Es war ein ›Spiel‹ mit festgelegten, gesetzten Regeln und willkürlich vorgeschriebenem Verhalten in einem bestimmten Kontext.³⁷⁰ Der Begriff Spiel verweist also eher auf das

354 Vgl. Fuchs, Ehre, S. 19; Lidman, Spektakel, S. 54.

355 Vgl. Griese, Rolle, S. 412; S. 415.

356 Vgl. Griese, Rolle, S. 414.

357 Vgl. Peuckert, Rolle, S. 262; die Analogie von Gesellschaft und Theaterwelt, so gesteht Erving Goffman, sei ein rhetorisches Manöver, denn Bühnenfiguren sind letztlich keine ›realen‹ Menschen, allerdings diene die Analogie durchaus dem Gewinn von Erkenntnis über grundlegende soziale Praktiken und Strukturen, vgl. Goffman, Theater, S. 232f.; »Die Fragen, mit denen sich Schauspielkunst und Bühnentechnik befassen, sind manchmal trivial, aber sie sind allgemeingültig; sie treten offenbar überall im sozialen Leben auf und bilden einen klar abgegrenzten Rahmen für die formale soziologische Analyse.«, ebd., S. 18; zu einer Kritik der Beschreibung sozialer Praktiken als ein Spielen von Theaterrollen von einem höheren sozialen Standpunkt aus vgl. Bourdieu, Entwurf, S. 228.

358 Vgl. Bausch, Inszenierung, S. 209ff.

359 Vgl. Bourdieu, Entwurf, S. 21.

360 Vgl. Dinges, Ehrenhändel, S. 364.

361 Vgl. Deutsch, Hierarchien, S. 39.

362 Vgl. Dinges, Stadtgeschichte, S. 414ff.

363 Vgl. Lipp, Spiel, S. 335.

364 Vgl. Bachmann-Medick, Turns, S. 64; Ernsthaftigkeit bildet kein Differenzierungskriterium zwischen Spiel und Nicht-Spiel, vgl. Kienpointner, Argumentationsanalyse, S. 63.

365 Vgl. Mauss, Gabe, S. 93.

366 Vgl. Backmann/Künast, Einführung, S. 15; Grigore, Ehre, S. 20; Rehse, Gnadenpraxis, S. 590; Schreiner/Schwerhoff, Ehre, S. 10; Wilms, Männlichkeit S. 8.

367 Vgl. Becker/Reinhardt-Becker, Systemtheorie, S. 57.

368 Vgl. Dinges, Geschlecht, S. 124.

369 Vgl. Fuchs, Ehre, S. 148; Göhler/Speth, Macht, S. 18.

370 Ludwig Wittgenstein verstand das kulturelle Phänomen der Sprache generell als Spiel, nämlich als Sprachspiel, vgl. Wittgenstein, Untersuchungen, S. 110ff.; laut ihm, aber auch laut John Austin und John Searle manifestieren sich Bedeutungen in der »alltäglichen Verwendung« von Wörtern, im Zeichengebrauch, demnach kann ein Wort in unterschiedlichen Situationen auch mehrere Bedeutungen haben; der kulturelle Kontext ist bestimmend vgl. Müller/Schmieder, Begriffsgeschichte, S. 169; S. 171; S. 177; Reichel, Sprache, S. 89ff.; der Fokus auf den Sprachgebrauch bedeutet, dass bei Wittgenstein Verhalten bzw. Handlungen im Zentrum stehen, welche bestimmte Regeln befolgen oder gegen sie verstoßen oder gar keinen Regeln folgen, vgl. Reichel, Sprache, S. 89ff.; Witt-

symbolische Setting, auf die kulturelle Bedingtheit und biologische Unnotwendigkeit des Spiels an sich, die Unsicherheit, die konkurrierenden Interessen, die konstruierten Normen bzw. Verhaltensregeln und Herausforderungen, d.h. ein So-Tun-als-ob, nicht aber auf die soziale Irrelevanz oder den Unernst des Mitspielens.³⁷¹ Ehrrestitutionsbiten durch untertänige Suppliken, in denen auf sonst erwartungskonformes Verhalten verwiesen wurde, waren daher Rollen->Spiele«. Sie waren nicht notwendig, vielmehr nützten die Supplikanten die Chance, um ihre Ehre rekonstruiert zu bekommen, um sich ein ›neues soziales Leben« zu holen.

Ehre als soziales Regulativ & Mittel der Sozialkontrolle

Normkonformes Verhalten wurde mit Ehrzugewinn belohnt,³⁷² Verstöße gegen die Regeln der Ehre konnten schnell zu sozialem Abstieg oder Exklusion führen,³⁷³ Ehrrestitution zur Reintegration. Ehre hatte daher sozialstrukturierende Funktion³⁷⁴ bzw. war ein soziales Regulativ.³⁷⁵ Ehre kommunizierte Verdienste oder Verfehlungen und, darauf aufbauend, die In- oder Exklusion eines Individuums.³⁷⁶ Über Ehrzuweisung und Ehraberkennung funktionierte die Integration bzw. Marginalisierung von Individuen und ganzen Gruppen.³⁷⁷ Der aus der Stadt Ulm verwiesene Supplikant Augustin Bayr nannte sich etwa selbst »ain armer verlassner vnd betrübter Mann«³⁷⁸, Hans Scheu meinte, er werde »von andern verhindert, veschmächt vnd gescheucht«³⁷⁹, Christoph Stumpf bat um »abolition, restitution vnd redintegration«³⁸⁰. Zur Definition: Inklusion bezeichnet die Einbindung von Personen in soziale Kontexte, Exklusion meint soziale Ausgrenzung.³⁸¹ Wer das Anerkennungssystem anerkannte, erreichte soziale Inklusi-

genstein, Untersuchungen, S. 123ff.; »Es ist der Mensch als sozial agierendes Wesen, der in ständiger Bezugnahme auf andere Menschen lebt und dessen Sprachhandlungen nur in dieser Bezugnahme zu anderen Menschen ihre Bedeutung haben.«, Reichel, Sprache, S. 90; das Know-how, um welches Spiel (ich verweise auf Frames) es sich handelt, hilft, die Bedeutung von Wörtern einordnen und verstehen zu können, vgl. Wittgenstein, Untersuchungen, S. 82f.

- 371 Vergleiche des Ehr-Gabentauschs mit Nullsummenspielen und *win-win*-Situationen erinnern, grob, an die hier nicht weiter anzuwendende mathematisch-ökonomische Spieltheorie, vgl. Speitkamp, Ohrfeige, S. 102; in dieser meint ein Spiel ebenso eine soziale Interaktion, in der es um Entscheiden bzw. das Verhalten von Entscheidenden, um Strategien und eine gewisse Abhängigkeit vom Verhalten der Mitspielenden geht, vgl. Rellstab, Ökonomie, S. 19; Rieck, Spieltheorie, S. 19ff.; allerdings betrachtet sie die Entscheidenden kaum als Individuen, vgl. Backmann/Künast, Einführung, S. 15; Deutsch, Rechtsbegriff, S. 191.
- 372 Vgl. Backmann/Künast, Einführung, S. 15; Schwerhoff, Schande, S. 184.
- 373 Vgl. Backmann/Künast, Einführung, S. 15; Deutsch, Rechtsbegriff, S. 191.
- 374 Vgl. Backmann/Künast, Einführung, S. 16.
- 375 Vgl. Speitkamp, Ohrfeige, S. 10.
- 376 Vgl. Frank, Ehre, S. 332.
- 377 Vgl. Backmann/Künast, Einführung, S. 15f.; Dinges, Anthropologie, S. 30; Wechsler, Ehre, S. 239ff.
- 378 Akt Bayr, fol.19v.
- 379 Akt Stumpf, fol.(4)r.
- 380 Akt Stumpf, fol.(4)v.
- 381 Vgl. Burzan, Inklusion/Exklusion, S. 198; auch Luhmann versteht unter Inklusion/Exklusion jene von Individuen bzw. psychischen Systemen aus dem sozialen System, vgl. Luhmann, Gesellschaft, S. 618f.

on,³⁸² Verstöße, seien es tatsächliche oder einem/r nur vorgeworfene, konnten dagegen schnell zur sozialen Exklusion führen:³⁸³ »Ehre, die durch Schelten gemindert oder durch Strafmaßnahmen verringert oder gänzlich ausgelöscht wurde, trennte und grenzte aus.«³⁸⁴ Auch Schlögl, Sprecher des DFG-Exzellenzclusters *Kulturelle Grundlagen von Integration*,³⁸⁵ verweist auf die zentrale Rolle von Ehre in der frühneuzeitlichen Interaktionskommunikation:³⁸⁶

»Ehre [...] ist für Kommunikation unter Anwesenden das grundlegendste aller symbolisierbaren Kommunikationsmedien, mit denen diese sich auf sich selbst bezieht und sich gestaltet. Wird sie als ›Achtung‹ ausgeprägt, dann reguliert sie Beobachtung und selektiert Personen nach ihrer Adressierbarkeit, steuert also Inklusion wie Exklusion.«³⁸⁷

Er spricht deshalb auch von der medialen Dynamik der Inklusion.³⁸⁸ Ehrerbekennung, aber auch Ehrrestitutionssuppliken konnten eine Änderung des Ehrstatus bewirken.

Dass schon die angesprochene Furcht vor Ehrverlust zur Disziplinierung beitrug, zeigt, dass Ehre auch ein Instrument bzw. Mittel der sozialen Kontrolle sein konnte.³⁸⁹ Unterschieden werden formelle und informelle bzw. vertikale und horizontale,³⁹⁰ d.h. gruppeninterne und gruppenexterne Sozialkontrolle.³⁹¹ Formelle Sozialkontrolle versteht Stanley Cohen als

»organized responses to crime, delinquency and allied forms of deviant and/or socially problematic behaviour which are actually conceived of as such, whether in the

382 Vgl. Dinges, Stadtgeschichte, S. 416.

383 Vgl. Deutsch, Rechtsbegriff, S. 191.

384 Vgl. Schreiner, Ehre, S. 264.

385 Vgl. Schlögl, Anwesende, S. 2.

386 Vgl. Schlögl, Anwesende, S. 143ff.

387 Schlögl, Anwesende, S. 145.

388 Vgl. Schlögl, Anwesende, S. 144f.

389 Vgl. Dinges, Justiznutzung, S. 509; Lidman, Importance, S. 208; Rudolph, Regierungsart, S. 34ff.; Schwerhoff, Kriminalitätsforschung, S. 12; Schwerhoff, Violence, S. 38; Speitkamp, Ohrfeige, S. 11; den *Grundbegriffen der Soziologie* nach meint Sozialkontrolle alle Mechanismen, Prozesse und Strukturen, mit denen eine Gesellschaft oder soziale Gruppe zu bewirken versucht, dass ihre Mitglieder ihren Normen Folge leisten, vgl. Peuckert, Kontrolle, S. 169; »die Summe der verschiedenen Präventions- und Sanktionsmechanismen, die die Normen gegenüber Abweichlern aktualisieren und ihnen damit erst Gültigkeit verschaffen.«, Behrisch, Obrigkeit, S. 18; dem *Wörterbuch der Soziologie* zufolge ist sie ein »Mechanismus der Integration von Gesellschaften und dient der Aufrechterhaltung sozialer Ordnung. Über soziale Kontrolle wird abweichendes Verhalten (Devianz), insbesondere jenseits des rechtlich Erlaubten (Delinquenz), [...] begrenzt und der Zerfall von Gesellschaften verhindert.«, Lucke, Kontrolle, S. 245; zur Aufrechterhaltung der Ordnung vgl. Peuckert, Kontrolle, S. 170; Martin Dinges beschreibt sie noch grundlegender als Form sozialer Interaktion, bei der abweichendes Verhalten definiert und auf dieses reagiert wird, vgl. Piltz/Schwerhoff, Devianz, S. 19f.; wie Normen bedeutet sie nicht zwangsläufig eine kontrollierte Gesellschaft, lässt sich also nicht mit der Praxis gleichsetzen, Härter, Disziplinierung, S. 371; Lars Behrisch verneint jedoch, dass Ehre eine Form (!) Sozialer Kontrolle sei, vgl. Behrisch, Obrigkeit, S. 175.

390 Vgl. Behrisch, Obrigkeit, S. 18f.; Habermas/Schwerhoff, Vorbemerkung, S. 9.

391 Vgl. Dinges, Stadtgeschichte, S. 439.

reactive sense (after the putative [= der mutmaßliche] act has taken place or the actor been identified) or in the proactive sense (to prevent the act).«³⁹²

Sowohl vorbeugende als auch strafende, angedrohte als auch verhängte obrigkeitliche Strafen können als formelle Sozialkontrolle gelten.³⁹³ Daneben existiert die informelle Sozialkontrolle auf horizontaler Ebene unter mehr oder minder Gleichrangigen in ihren »alltäglichen« sozialen Beziehungen,³⁹⁴ die informellen bzw. ungeschriebenen Regeln folgt.³⁹⁵ Andreas Blauert und Gerd Schwerhoff nennen etwa die informelle soziale Kontrolle gesellschaftlicher Instanzen wie Familie oder Nachbarn.³⁹⁶ Heinz Schilling wiederum kritisiert sozialhistorische Disziplinierungstheoreme, indem er auf das notwendige Mindestmaß an Einverständnis zwischen Obrigkeit und Untertanen bzgl. der Verhaltensregulierung hinweist.³⁹⁷ Sozialkontrolle darf demzufolge nicht als ein lediglicher *top-down*-Vorgang verstanden werden, sondern war ein geteiltes Unternehmen, bei dem alle Akteure/innen in verschiedenem Ausmaß Macht nützen konnten.³⁹⁸ »Die Waffen der Justiz wurden nicht nur von der Obrigkeit gegen ihre Untertanen benutzt, nicht nur von der Elite gegen das »Volk«, nicht nur von den Reichen gegen die Armen.«³⁹⁹ Verbindungen zwischen horizontaler und vertikaler Sozialkontrolle dürfen nicht übersehen werden, waren doch auch die Vertreter der lokalen Obrigkeiten mehr oder minder in die informellen Strukturen eingebunden; zudem hatte Normdurchsetzung, wie gerade das Beispiel Ehrverlust zeigt, darauf zu achten, die soziale Reputation der Angeklagten nicht über Gebühr zu beschädigen.⁴⁰⁰

Zusammenfassung

Der Blick auf kapitalerzeugendes Verhalten und die Konzeptualisierung von Ehre als Verhaltenscode beruhen auf dem soziologischen Zusammenhang von Werten, Normen, Verhaltenserwartungen, praktischem Verhalten und Sanktionen, weswegen die Ehrforschung auch von Ehre als einem Verhaltensregulativ spricht. Argumentation für Ehrrestitution, selbst kommunikatives Verhalten, bezieht sich, wie die Einzelfallanalysen zeigen werden, oftmals auf vergangenes und zukünftiges normkonformes Verhalten, auf Normen und Wertvorstellungen.

2.2.5 Vorgeschlagene Synthese: Glaubwürdigkeitszuschreibungen & Sozialkredit

Die von Rodenburger eingebüßte Ehre und seine verlorene Kreditwürdigkeit waren beide Folgen seines Fehlverhaltens und der Einschätzung und Sanktionierung durch an-

392 Stanley Cohen zit.n. Härter, Disziplinierung, S. 371.

393 Vgl. Schuster, Kriminalitätsforschung.

394 Vgl. Härter, Disziplinierung, S. 371; Peuckert, Kontrolle, S. 170.

395 Vgl. Stollberg-Rilinger, Formalisierung, S. 7.

396 Vgl. Blauert/Schwerhoff, Waffen, S. 8.

397 Vgl. Schilling, Stadt, S. 81.

398 Vgl. Coy, Banishment, S. 5; Schwerhoff, Kriminalitätsgeschichte, S. 35.

399 Blauert/Schwerhoff, Waffen, S. 9.

400 Vgl. Schwerhoff, Kriminalitätsgeschichte, S. 31.

dere. Schon Mauss wies darauf hin, dass Gabentausch auf Verhaltenserwartungen der Wechselseitigkeit, auf Vertrauen beruht,⁴⁰¹ Misstrauen vermindert,⁴⁰² und dass Gaben eine Art Kredit erzeugen, dessen ›Rückzahlung‹ etwa durch Ehre garantiert werden konnte.⁴⁰³ Vertrauen ist, mit Luhmann gesprochen, ein Zutrauen in die eigenen Erwartungen an die anderen und ebenso ein Mittel der Komplexitätsreduktion. Es stellt eine Vorleistung dar, die sich erst, in Zukunft, bewähren muss und auszahlen kann.⁴⁰⁴ Dementsprechend beschreibt auch Bourdieu Ökonomien, die auf »Treu und Glauben« beruhen und Garantien verlangen,⁴⁰⁵ also ein System von ökonomischem und symbolischem Kapital und sozialer Kontrolle, und von dem auf Reputation durch verschiedene Kapitalien (!) beruhenden Kapital an Vertrauen:⁴⁰⁶

»Begrift man, daß das symbolische Kapital – allerdings im weitesten Sinne des Wortes – einen Kredit darstellt, d.h. eine Art Vorschuß, den die Gruppe und nur sie allein jenen gewährt, die ihr am meisten materielle und symbolische Sicherheiten geben, dann wird auch einsichtig, warum die Zurschaustellung von symbolischem Kapital [...] einen der Mechanismen bildet, die (zweifellos universell) bewirken, daß Kapital zu Kapital kommt.«⁴⁰⁷

Lateinisch *credutum* bedeutete etwas Anvertrautes,⁴⁰⁸ ein Kredit ist somit »eine Leistung im Vertrauen auf eine zukünftige Gegenleistung«,⁴⁰⁹ eine Gegengabe also. Kredite sind jedoch sanktionsbewehrt.⁴¹⁰ Wird der Vertrauensvorschuss, eine »Vorleistung unter Unsicherheit«, nicht entsprechend erwidert, verfällt er bzw. wird er zurückgezogen.⁴¹¹ Wer Ehr- bzw. Gaben-Schulden nicht einlösen konnte, erlitt einen Statusverlust.⁴¹²

Ehre kann daher als anerkanntes, kreditiertes Kapital beschrieben werden, das auf dem Glauben der betroffenen Gruppe beruhte,⁴¹³ »eine Art Vorschuss, den die Gruppe jenen gewährt, die ihr am meisten materielle und symbolische Sicherheiten geben.«⁴¹⁴ Auf abstrakterer Ebene kann Ehre daher selbst als soziale Kreditwürdigkeit⁴¹⁵ gelten: Als Kredit,

401 Vgl. Adloff/Mau, Reziprozität, S. 10; S. 23; S. 46.

402 Vgl. Adloff/Mau, Reziprozität, S. 16.

403 Vgl. Mauss, Gabe, S. 83f.

404 Vgl. Luhmann, Vertrauen, S. 1; S. 21ff.

405 Vgl. Bourdieu, Entwurf, S. 340. »Indessen sind die beiden Kapitalformen [= ökonomisches und symbolisches Kapital] im Rahmen dieser Wirtschaftsform [= kabyliche Wirtschaft], die auf Treu und Glauben beruht, derart ineinander verfilzt, daß ein guter Leumund die beste, wenn nicht die einzige ökonomische Sicherheit darstellt und die Zurschaustellung materieller und symbolischer Stärke in Gestalt angesehener Verbündeter schon an sich darzu angetan ist, materiellen Gewinn abzuwerfen [...].« ebd., S. 351.

406 Vgl. Bourdieu, Entwurf, S. 360.

407 Bourdieu, Entwurf, S. 352.

408 Vgl. Tellmann, Kredit, S. 379.

409 Tellmann, Kredit, S. 379.

410 Vgl. Tellmann, Kredit, S. 380.

411 Vgl. Adloff/Mau, Reziprozität, S. 43; S. 47.

412 Vgl. Mauss, Gabe, S. 101.

413 Vgl. Göhler/Speth, Macht, S. 41.

414 Lidman, Spektakel, S. 53f.

415 Vgl. Pohl, Totschlag, S. 240.

welcher dem/r Träger/in etwas zuschrieb, das nur z.T. unter Beweis gestellt wurde.⁴¹⁶ Ehre und Ruf bedingten die Glaubwürdigkeit einer Person, umgekehrt hingen sie von deren Glaubwürdigkeit ab.⁴¹⁷ Ehre drückte soziale Erwartungs- und Pflichterfüllung und somit Vertrauenswürdigkeit aus.⁴¹⁸ Sie »war ein kulturell kodiertes und gesellschaftlich kontrolliertes Maß der sozialen Kreditwürdigkeit des und der Einzelnen. Damit war sie durchaus relevant für die Kontrolle von Normen.«⁴¹⁹ Corinne Leveleux-Teixeira spricht von der »*confiance sociale dont un individu*«⁴²⁰. Ein Kommunikationsmedium wie Ehre beruhte dabei selbst auf dem Vertrauen, das in es gesetzt wurde⁴²¹ – insofern vertraute man in Ehre als Ausdruck des Vertrauens. Verhaltensvor- und -zuschreibungen folgende, nicht-eingelöste Verhaltens-Schulden beschädigten jedoch das Vertrauensverhältnis,⁴²² »Bei nicht-reziproker Erwidern des Vertrauensvorschlusses wird das Angebot wahrscheinlich zurückgezogen.«⁴²³ Auf entehrende Strafen bezogen schreiben Jörg Wettlaufer und Yasuhiro Nishimura daher: »at its core the predominant pattern was one of moral failure and betrayal of trust.«⁴²⁴ Man denke zudem an das »Ehrenwort«⁴²⁵ und den »ehrvergessenen« Wortbruch,⁴²⁶ aber auch den »Ehrenmann«⁴²⁷ oder die »Ehrenfrau«, an Versprechen und Eide,⁴²⁸ denn Ehre steht (bis heute) für Worthalten und erwartungskonformes Verhalten.⁴²⁹

Gerade hier bietet sich der Verweis auf das aktuelle »Sozialkreditsystem« der Volksrepublik China an, eine monströse Nachahmung des US-amerikanischen Creditratings,⁴³⁰ das zudem mit lebensweltlichen Auswirkungen, ähnlich denen der Ehre, operiert: Mittels digitaler Medien überwacht die Diktatur das »Wohlverhalten« der eigenen Staatsbürger sowie in- und ausländischer Unternehmen. Aus deren konkreten Verhalten resultiert deren offizieller Sozialkredit bzw. Sozialpunktstand, der, je nach Höhe, deren Handlungsfähigkeit erweitert oder einschränkt.⁴³¹ Keine Schulden zu haben, die Regierung in sozialen Medien zu loben, ältere Familienmitglieder zu pflegen und wohlätige Arbeit zu leisten, kann Punkte einbringen und dadurch Beförderungen, Kaufpreisverbilligungen, Kredite i.e. S. und Reisen ermöglichen. Gerüchte oder Regierungskritik zu verbreiten, seine Eltern nicht regelmäßig zu besuchen oder bei

416 Vgl. Rehbein/Saalman, Kapital, S. 138.

417 Vgl. Gauvard, Grace 2, S. 735; Holenstein, Seelenheil, S. 44f.

418 Vgl. Grigore, Ehre, S. 31; S. 33.

419 Behrlich, Gerichtsnutzung, S. 245.

420 Leveleux-Teixeira, Fama, S. 57.

421 Vgl. Luhmann, Vertrauen, S. 45f.

422 Vgl. Wechsler, Ehre, S. 189.

423 Adloff/Mau, Reziprozität, S. 43.

424 Wettlaufer/Nishimura, History, S. 220.

425 Vgl. Burkhart, Kapital, S. 256.

426 Vgl. Bourdieu, Entwurf, S. 26.

427 Vgl. Burghartz, Leib, S. 127.

428 Vgl. Terry, Vows, S. 1071; S. 1074.

429 Vgl. Bourdieu, Entwurf, S. 26; »Die Fähigkeit, Wort zu halten, war nicht allein »eines der wesentlichen Elemente« des Ehrkodex, sie war die Grundlage einer [auf persönlichen Beziehungen und ungeschriebenen Regeln beruhenden] Gesellschaft [...].«, Lentz, Ordnung, S. 150.

430 Vgl. Löw/Witt-Löw, China, S. 145.

431 Vgl. Prantner, Sozialkreditsystem.

Rot über die Ampel zu fahren, soll Punkte kosten und damit den Zugang zu bestimmten Schulen, Jobs, Dienstleistungen, Genehmigungen u. ä.⁴³² Dies erinnert, grob, an Rodenburgers Probleme, namentlich seinen Amts-, Kreditwürdigkeits- und Zeugnisfähigkeitsverlust. Freilich sind die gegenwärtigen Möglichkeiten der Überwachung in einem kommunistischen Staat keinesfalls mit jenen des 16. Jahrhunderts gleichzusetzen, zudem ist das chinesische System ein offizieller Punktescore. Dennoch lässt sich Ehre allgemein als eine Form des Sozialkredits konzeptualisieren, was eine Synthese ihrer Konzeptualisierungen als Kapital und Verhaltensregulativ darstellt: Ein Kredit ist verhaltensabhängiges Kapital mit Zeitdimension, er beruht auf Sicherheiten, stellt einen Vertrauensvorschuss dar und erwartet zukünftiges Verhalten. Und wieder stellt sich die Frage: Konnte Ehrrestitution ›verspieltes‹ Vertrauen durch neues ersetzen?

432 Vgl. Benrath/Bartsch/Helfert/Giesel, Punkteabzug; Erling, Big Brother; Löw/Witt-Löw, China, S. 146.

3 Ehrdefizit: Gründe, Formen, Folgen

Der im Akt Rodenburger dokumentierte Fall wurde bereits einleitend zusammengefasst. Doch welche anderen Ehrrestitutionsverfahrensakten werden in dieser Studie insgesamt, welche davon näher behandelt? Immerhin bestimmt das vorliegende Quellenkorpus den Untersuchungsgegenstand. Dabei darf nicht vergessen werden, dass alle Schilderungen der Supplikanten, ihre Delikte und ihren Ehrverlust betreffend, und damit ihre Begründungen, warum eine Ehrrestitution machbar wäre, Argumentationsstrategien folgten und zeigten, wie es sein *sollte*. Diese ›Filter‹ bestimmen unseren Blick.

3.1 Erstes und erweitertes Quellenkorpus

Das Quellenkorpus besteht, wie eingangs erwähnt, aus Akten, die in der online frei einsehbaren Datenbank des DFG/FWF-Projekts *Untertanensuppliken am Reichshofrat Kaiser Rudolfs II. 1576–1612*¹ erschlossen sind, welche einen hilfreichen Überblick bietet, der aber nicht über die für Einzelfallanalysen notwendigen Nachrecherchen hinwegtäuschen sollte. Im Zuge der Vorarbeiten zur Dissertation war es etwa notwendig, einige wenige, aber doch bedeutende in der Datenbank fehlende² Seiten und Akten im Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchiv nachträglich einzusehen.³

- 1 Vgl. Datenbank; Haug-Moritz/Ullmann, *Supplikationspraxis*, S. 177f.; Schreiber, *Gnadengewalt*, S. 216; Ullmann/Haug-Moritz, *Projektantrag*, S. 1ff.
- 2 Bei Bearbeitung der 38.000 Aktenseiten des *Untertanensuppliken*-Projekts passierten, verständlicherweise, einige wenige Fehler, vgl. Schreiber, *Votum*, S. 217.
- 3 Dies betraf Seiten des Akts Rodenburger (fol.732v, fol.734r, fol.734v), die digitalisiert und dem Projekt zur Verfügung gestellt werden konnten, vgl. Zeilinger, *Ehrrestitutionsfälle*, S. 16; den hier als solchen bezeichneten Zusatzakt Hans Scheu, vgl. *Zusatzakt Scheu*; und den Akt Georg Käser/Kaiser, vgl. Akt G. Käser; Sellert, *Antiqua 3*, S. 70f. (Nr. 26); die beide nicht in der Datenbank enthalten waren; auf den Akt G. Käser wird im Vorwort des gedruckten Verzeichnisses der *Antiqua*-Akten der RHRs-Bestände hingewiesen, vgl. Akt C. Käser, fol.77r-84r; Wolfgang Sellert vermerkt Käser betreffend, ohne auf andere ähnliche Ehrrestitutionsfälle einzugehen: »Bemerkenswert ist [...] das erfolgreiche Gesuch an den Reichshofrat eines vermutlich in den Ruhestand getretenen Scharfrichters aus Basel, seine Ehre wiederherzustellen [...].«, Sellert, *Vorwort Antiqua*, S. 13; dabei konnte auch nachgewiesen werden, dass die Akten der Causa G. Käser aufgeteilt überliefert wurden: Die zwei

Verschlagwortung in der Datenbank

Die in der Datenbank enthaltenen 1.425⁴ Verfahren sind jeweils nach den in der Narratio der ersten Supplik des Akts dargelegten Supplikationsanlässen und den in deren Petitio darum erbetenen Verfügungen verschlagwortet, z.B. unter »Ehrverlust, Bitte um kaiserliche Restitution«. Da es sich hierbei um im Zuge des Projekts zugewiesene Schlagwörter handelt, die, wenn auch quellennah und umsichtig vergeben, komplexe Materien ›auf einen Nenner‹ bringen und aus arbeitsökonomischen Gründen darüberhinausgehende Inhalte ausblenden müssen und somit aus Selektionsleistungen resultieren, wird im Folgenden vom ›Filter‹ der Verschlagwortung gesprochen. Die Schlagwörter vereinfachen die Arbeit des/r Historikers/in, lenken diese aber zugleich in bestimmte, der über die Akten gelegten Struktur entsprechende Bahnen. Festzuhalten ist dabei, dass sich gerade das Schlagwort »Bitte um kaiserliche Restitution« nicht nur auf Ehrrestitutionsverfahren alleine bezieht. Es ist ein relativ offenes, nicht näher definiertes Schlagwort, das für sich allein genommen nicht zwangsläufig auf eine erbetene Ehrrestitution schließen lässt. Diese ergibt sich, im ›Idealfall‹ einer ›eindeutigen‹ Verschlagwortung, erst aus dem Supplikationsanlass »Ehrverlust« und der erbetenen »Restitution«. Sie verbindet die aus der im jeweiligen Akt ersten Supplik herausgelesenen Anlässe und Petita.

Der analytische Begriff Ehrrestitution leitet sich dabei, genauer gesagt, aus den genannten Schlagworten wie auch aus den entsprechenden Passagen in den Quellentexten (z.B. »*restitutio honoris*«, »Ehre restituieren«) ab, die nur im Idealfall mit der Verschlagwortung übereinstimmen müssen. In der Diplomarbeit des Verfassers wurden jene 10⁵ der 1.425 Verfahren (das sind 0,7%) verzeichnet, die laut Verschlagwortung schon zu Beginn Ehrverlust erwähnten und um kaiserliche Restitution baten. Die Verschlagwortung als »Ehrverlust, Bitte um kaiserliche Restitution« meint aber eben nur eine Idealform bzw. den Kernbestand an Ehrrestitutionsverfahren. *In realitas* variiert der aus Anlass und Petitum bestehende Supplikationsgegenstand. Geht man lediglich nach dem Supplikationsanlass »Ehrverlust«, lassen sich daher noch zwei weitere ähnliche, wenn auch umfänglichere Verfahren der Liste hinzufügen, nämlich die *Causae* Johann Mayer und Hans Scheu. Damit sind es letztlich 12 von 1.425 Verfahren (0,8%), in denen aufgrund eines Ehrverlusts um eine kaiserliche Intervention suppliziert wird; ein relativ kleines Sample. Diese 12 Verfahren werden in Tabelle 1 dargestellt:

reichshofrätlichen Konzepte und folglich die zwei für die Ehrrestitution bedeutsamsten Dokumente wurden nicht mit den restlichen Akten im Bestand *Antiqua*, sondern im Anhang an die Akten zur *Causa* Christoph Käser in den *Restitutiones natalium ac legitimationes* überliefert; da in der Datenbank nur eine digitalisierte Seite dieses Anhangs enthalten ist, wurden auch die Scans der Konzepte nachträglich vom Verfasser angefertigt und dem Projekt zur Verfügung gestellt, vgl. Akt C. Käser, fol.77r-84r.

4 Vgl. Datenbank, Verfahren; die Diplomarbeit nannte, irrtümlicher Weise, nur 1.424 Verfahren, vgl. Zeilinger, Ehrrestitutionsfälle, S. 17.

5 Vgl. Zeilinger, Ehrrestitutionsfälle, S.17f.

Tab. 3.1a: Verfahren zum Supplikationsgegenstand »Ehrverlust, Bitte um kaiserliche Restitution« am RHR Rudolfs II.^{*1}

Laufzeit des Verfahrens am RHR; Supplikant(en)/innen, Beruf, Herkunft ^{*2}	Schlagwörter in der Datenbank ^{*3} / Supplikationsgegenstand	genannter Grund des Ehrverlusts ^{*4}
1582 ^{*5} Lukas Brenneisen, Seiler, Rottweil	Ehrverlust, Bitte um kaiserliches Dekret, Tötung, Bitte um kaiserliche Restitution	Totschlag (Straftat)
1582: Marx Ertl/Hans Grämel, Köche, München	Ehrverlust, Bitte um kaiserliche Restitution, Landesverweis, Bitte um kaiserliche Restitution	Rumor/Raufhandel mit der Scharwache (Straftat)
1582: Christoph Käser, Nachrichten, Schaffhausen	Ehrverlust, Bitte um kaiserliche Restitution	Nachrichter (unehrlicher Beruf)
1582: Schlechhuebers ^{*6} (Adam, Barbara, Kaspar, Katharina, Hans, Hans, Lenhard, Michel, Siegmund), Abdecker, München	Ehrverlust, Bitte um kaiserliche Restitution	Abdecker (unehrlicher Beruf)
1585f.: Hans Rodenburger, Handelsmann, Nürnberg	Ehrverlust, Bitte um kaiserliche Restitution, Bitte um kaiserliche Interzession	der »fleischlichen Zuhältereie« beschuldigt, Ehebruch (Straftat?)
1586: Johann Waltmann, Wirt, Buechla ^{*7}	Ehrverlust, Bitte um kaiserliche Restitution	Ehebruch (Straftat)

*1 Vgl. Zeilinger, Ehrrestitutionsfälle, S.17f.; die Tabelle wurde adaptiert bzw. erweitert. | *2 Die Schreibung der Namen folgt weitgehend (sofern sie keine Namensvarianten angibt, bei denen eine Auswahl getroffen wurde) der Datenbank, vgl. Datenbank, Verfahren: Akt Brenneisen; Akt Ertl-Grämel; Akt C. Käser; Akt Mayer; Akt Paris; Akt Pauli; Akt Raiser; Akt Rautenberger; Akt Rodenburger; Akt Scheu; Akt Schlechhueber; Akt Waltmann. | *3 Vgl. Datenbank, Verfahren. | *4 In dieser Tabelle wird bewusst eine Unterscheidung von Schlagwörtern (darunter die Supplikationsanlässe) und »Ehrverlustsgründen« vorgenommen: Zwar liegt den Spalten eine Reduktion bzw. Vereinfachung der komplexeren Narrationes zugrunde, allerdings enthalten die »Ehrverlustsgründe«, im Gegensatz zum Schlagwort »Ehrverlust«, genauere Angaben (andere Schlagwörter wie »Ehebruch« resultieren aus der unterschiedlichen Argumentation der Supplikanten und Supplikantinnen und dem »Filter« der Datenbank); auf die komplexen Gründe und Hintergründe des jeweiligen Ehrverlusts wird in den folgenden Kapiteln eingegangen. | *5 Die von der Datenbank irrtümlich angegebene Zeitspanne von 1573 weg bezieht sich auf den Zeitpunkt der Straftat, nicht jedoch auf die Supplik an den RHR und das folgende Ehrrestitutionsverfahren. | *6 Hiermit wird der in der Diplomarbeit falsch übernommene Familienname Schlechhueber (dort: Schelchhueber) korrigiert, vgl. Zeilinger, Ehrrestitutionsfälle, S. 17f. | *7 Vgl. Datenbank, Verfahren; vermutlich handelt es sich um das süddeutsche Buchloe, das als Augsburgs Besitz in Frage kommt, vgl. Wüst, Augsburg, S. 50f.; Zeilinger, Ehrrestitutionsfälle, S. 57.

Tab. 3.1b: Verfahren zum Supplikationsgegenstand »Ehrverlust, Bitte um kaiserliche Restitution« am RHR Rudolfs II.

Laufzeit des Verfahrens am RHR; Supplikant(en)/innen, Beruf, Herkunft	Schlagwörter in der Datenbank/ Supplikationsgegenstand	genannter Grund des Ehrverlusts
1586: Seifried Pauli, ^{*8} Bürger, Frankfurt a.M.	Ehrverlust, Bitte um kaiserlichen Befehl zur Restitution, Enteignung, Bitte um kaiserlichen Befehl, Landesverweis, Bitte um kaiserlichen Befehl	der Anstiftung zum Diebstahl beschuldigt (Straftat)
1590ff.: Johann Mayer, Jurist, Nürnberg	Ehrverlust, Bitte um kaiserliche Kommission (!), Enteignung, Bitte um kaiserlichen Befehl, Rechtsverweigerung, Bitte um Aktenausgabe und Gerichtstermin	Ehebruch (Straftat)
1592ff.: Hans Scheu, Koch, Dörzbach/Jagst	Ehrverlust, Bitte um kaiserlichen Befehl (!), Injurien, Bitte um kaiserliche Ladung, Rechtsverzögerung, Bitte um kaiserliches Promotorial, Zuständigkeit, Bitte um kaiserliche Prozessübernahme	als Dieb und Schelm gescholten (Straftat?/Injurie)
1599: Johann Baptist Paris, ?, Besançon	Ehrverlust, Bitte um kaiserliche Restitution	?
1603: Justinus Hiob Raiser, Jurist/Hofagent, Prag	Ehrverlust, Bitte um kaiserliche Restitution, Landesverweis, Bitte um kaiserliche Restitution, Pfründe, Bitte um kaiserliche Präsentation, Rechtsanmaßung, Bitte um kaiserliche Präsentation	Ehebruch, Messerattache (Straftat)
1611: Hans Rautenberger, Tuchmacher/Soldat/ Gerichtsdienner, Prag	Ehrverlust, Bitte um kaiserliche Restitution	Gerichtsdienner (unehrlicher Beruf)

*8 Eine Ergänzung verdient der Akt Pauli: Er wurde zwar in »Idealform« verschlagwortet, allerdings wird der Ehrverlust vom Supplikanten selbst nicht expliziert (ihm wird nur, wie vielen anderen, die so ihre Ehre verloren, eine Straftat vorgeworfen und er fällt in »Ungnade«) und die umschriebene Restitution bezieht sich nicht unmittelbar auf seine Ehre (sondern auf Haus und Hof, die ihm, der zudem von seiner Familie und aus der Stadt floh, entzogen wurden), vgl. Akt Pauli, fol.510vff.; der Akt soll deshalb aber noch nicht aus dem Korpus ausgeschlossen werden, die Zusammenhänge zwischen Besitz- und Ehrrestitution werden in dieser Studie erläutert.

Die ersten, »eindeutig« verschlagworteten Fälle machen deutlich, dass sich Ehrdefizitsgründe (hier: Straftaten oder die Ausübung unehrlicher Berufe), Ehrdefizit und Bitte um Ehrrestitution laut Supplikanten/innen kausal und somit in zeitlicher Abfolge bedingten, dass also von der Kausalkette Ehrdefizitsgrund–Ehrdefizit–Ehrrestitutionsbitte auszugehen ist. Am Beispiel der zahlenmäßig über-

wiegenden Straftäter/innen wäre dies, genauer, die Kausalkette Ehrverlustsgrund/Straftat–Ehrverlust–Ehrrestitutionsbitte.⁶ Die jeweils vorangehenden Elemente der Kausalkette sind von großer Bedeutung für das Folgende, denn ohne Straftat oder die Ausübung eines unehrlichen Berufs wäre es nicht zum Ehrverlust gekommen und ohne Ehrverlust wäre keine Bitte um Ehrrestitution möglich. Ob der geschilderte Ehrverlust im Einzelfall so gravierend war, wie behauptet wurde, steht auf einem anderen, nicht überlieferten Blatt. Für die weitere Untersuchung werden die Verfahren stets nach dem genannten Grund des Ehrdefizits kategorisiert.

Erweitertes Quellenkorpus

Auf der *Untertanensuppliken*-Datenbank aufbauen zu können, hat die Erstellung des Quellenkorpus ungemein erleichtert, dieses ist dadurch jedoch vom ›Filter der Verschlagwortung‹ abhängig. Folgende Fragen kommen auf: 1.) Könnten manche Untertanensuppliken einfach ›falsch‹ verschlagwortet worden sein? 2.) Existieren Verfahren, in denen nicht in der ersten Supplik, sondern erst später um Ehrrestitution gebeten wurde? Und, wenn ja, wie wurden sie verschlagwortet? 3.) Was ist mit den in der Datenbank relativ häufig auftretenden Schlagwörtern »Ehebruch« und »Tötung«, könnten sich auch dahinter und folglich hinter inhaltlich verwandten Anlässen Ehrrestitutionsbitten verstecken? Werden auch nach anderen Anlässen Ehrrestitutionsbitten geäußert? 4.) Könnten sich sowohl hinter anderen Anlässen als auch anderen Petita, also hinter gänzlich anderen Supplikationsgegenständen Ehrrestitutionsverfahren verbergen?

Aufgrund der bisher aufgefundenen Quellen war klar, dass nach weiteren Straftäter/innen und weiteren Unehrlichen zu suchen sein würde. Zudem sollten auch unehelich geborene Supplikant/innen, die, hypothetischerweise, ebenso um Ehrrestitution bitten konnten, in den Blick genommen werden, da beiderlei Ehrrestitution auf kaiserlichen Gnaden- und Reservatrechten fußen.⁷ Noch mit den Daten und den Reproduktionsscans im Datenbank-Frontend konnten alle unter »Diebstahl«, »Ehebruch« und »Tötung« verschlagworteten Verfahren eingesehen und das Quellenkorpus ergänzt werden. Zur weiteren Überprüfung des ›Filters der Verschlagwortung‹ wurden daraufhin die im nicht-öffentlichen, passwortgeschützten Datenbank-Backend bereitgestellten Daten herangezogen.⁸ Dadurch konnten die Quellenauswahl methodisch abgesi-

6 Vgl. Zeilinger, Ehrrestitutionsfälle, S. 19.

7 Vgl. Hausmann/Schreiber, Majestät, S. 90.

8 Die Suche erzielte mit abfragebedingten Doppelungen ca. 500 Treffer, d.h. 500 Verfahren, deren Datensätze durchgesehen wurden; dabei wurden 85 Verfahren gefunden, in denen Bitten um Ehrrestitution ›wahrscheinlich‹ waren, in den restlichen Verfahren waren Ehrrestitutionsbitten aufgrund der vorhandenen Daten auszuschließen – drei Beispiele: 1.) Der Akt Augustin Bayr war schon durch das in der Datenbank angeführte Petikum ›wahrscheinlich‹ ein Ehrrestitutionsfall (»Landesverweis, Bitte um kaiserliche Interzession; Landesverweis, Bitte um kaiserliche Restitution«), dazu kommen im Backend die Kopfzeile (»Bitte um Restitutio honoris et famae nach Unzucht mit Schwägerin«), die Petitiio (»Bitte um Restitution in seinen vorherigen Stand honoris et famae in Ansehung seiner ehrlichen Freunde und Schwäger, damit er seine arme Kinder versorgen kann, zumal er seit 26 Monate [sic!] in Haft ist, was ihn geläutert hat.«) und der Außentitel (»Allerunnd(er)thenigst demütigst flehen unnd bitten Augustin Bays von Altheimb Pro restitutione famae et honoris«); 2.) Der Akt Afra Erdinger wurde ebenfalls durch das Petikum zum ›wahrscheinlichen‹ Ehrrestitutionsverfahren (»Privileg, kaiserliches, Bitte um (Legitimation)«), allerdings verweisen die Kopfzeile (»Bitte um Legitimierung ihres un-

chert und das Quellenkorpus schlussendlich erweitert werden. Dass sich das Korpus dabei von der Ideal-Verschlagwortung »Ehrverlust, Bitte um kaiserliche Restitution« mehr und mehr löste, führte letztlich zu einem besseren, erweiterten Verständnis von Ehrrestitutionsbitten und -verfahren. Nichts desto trotz bleibt auch bei der Überprüfung und somit beim bewussten Umgehen des Frontend->Filters« ein »Filter«, nämlich die Daten des Backends – ergo ist von der »Unhintergebarkeit« des Datenbank->Filters« zu sprechen, zumindest im vorliegenden Fall, in dem versucht wurde, im vorgegebenen Förderzeitraum möglichst zeitökonomisch zu arbeiten.

Schließlich wurden die Digitalisate, d.h. die Quellentexte der 85 »wahrscheinlichen« Ehrrestitutionsverfahrensakten eingesehen. Aus diesem letzten Überprüfungsschritt resultierte ein Quellenkorpus von 59 Verfahrensakten. Sie können anhand des jeweiligen Ehrdefizits bzw. Ehrdefizitsgrunds (uneheliche Geburt, unehrlicher Beruf, Straftat) in drei Gruppen eingeteilt werden.

Wenn ihre Fälle im Quellenkorpus zusammengefasst werden, so geschieht das nicht, um Phänomene nebeneinanderzustellen, die nichts miteinander zu tun haben. Im Gegenteil, sie alle litten unter einem jeweiligen Ehrdefizit. Die Unehelichen und, zumeist, auch die Unehrlichen baten jedoch um eine Ehre, die sie so nie hatten, an denen es ihnen von Geburt an mangelte. Gerade bei den Unehrlichen, die Teil einer bestimmten Berufsgruppe und Gesellschaftsschicht waren, bedingte dieser Ehrmangel einen bestimmten Status, während jede/r, egal welchen Status er/sie hatte, eine Straftat begehen konnte. Zu beruflichen Einschränkungen führte ein Ehrdefizit, wie zu zeigen sein wird, jedoch in allen drei Fällen. Bei den Straftätern/innen lässt sich

ehelichen Ziehsohnes für alle Ämter und Ehren«) und die Petitio (»Bitte um Erbarmen aus kaiserlicher Gnade mit diesem armen Waisen und um Dispensation und Begnadigung des Makels, damit er in den Stand der ehelichen Geborenen aufgenommen werde und alle Benefizien, Gnaden, Ehren, Würden und Freiheiten genießen dürfe [...].«) wie letztlich auch die Akten selbst auf die Bitte um Legitimation einer unehelich geborenen Person; 3.) In der Causa Adam Kuchler, Supplikationsgegenstand »Rechtsverweigerung, Bitte um kaiserliches Promotorial«, belegt die Kopfzeile »Bitte um Promotorialschreiben an Oldenburg und Jülich zur Bestrafung der Mörder seines Bruders«, dass es nicht um Ehrrestitution geht; wie sicher ist diese Methode? Beispielsweise gelangt auf diese Weise die von Philipp Neudeck untersuchte Causa Valentin Jäger, enthalten in den 500 aufgefundenen Verfahren, nicht ins endgültige Korpus; der Supplikationsgegenstand lautet »Hexerei, Bitte um kaiserlichen Befehl u. a.«, die Kopfzeile »Bitte um kaiserlichen Befehl an die Stadt Oppenheim nach Inhaftierung, Folter und Ausweisung aufgrund Vorwurfs der Hexerei (Unschuldbehauptung)«, auch sonst ist im Backend an keiner Stelle von Ehre die Rede; die Causa an sich ist also »wahrscheinlich« kein Ehrrestitutionsverfahren; Neudeck selbst verweist auf das Argument des Ehrverlusts und eine Injurienklage zur gerichtlichen Ehrwiederherstellung, vgl. Neudeck, Argumentationsstrategien, S. 73; S. 84; Margaretha Jäger, die der Hexerei beschuldigt wurde und neben ihrem Mann an den Kaiser supplizierte, schrieb: »Nachdem aber mein Haußwirt [= Ehemann] sein gesundtheit wieder erlangt, hat er Zu errettung seiner Ehren vnd meiner Vnschuld die Ankläger vnd betzüchtiger, [...] Ihme zu confrontiren vnd vnter augen Zustellen, zum offermahlen per via supplicationis an den Rath begehret«, Akt Jäger, fol. 259v (die Transkriptionsrichtlinien wurden bereits in Kap. 2 erläutert); das Ehepaar schreibt auch, der Rat möge »vnsere ehren, vnd erlittne schäden, der gebür nach entweder in der güte Zuuergleichen, vnd vnsere Zuuorderist entzogene Kindt, Haab vnd güter, Zu restituiren gnedigst, vnd ernstlich anhalten«, Akt Jäger, fol. 270r; trotz thematisiertem Ehrverlust befindet sich unter allen Bitten um Restitution also keine Ehrrestitutionsbitte; die Stichprobe zeigt somit, dass die auf die beschriebene Weise vorgenommene Überprüfung der Datenbank relativ genaue Ergebnisse lieferte.

dagegen klar von einem Ehrverlust sprechen, der erst durch ein bestimmtes Ereignis bzw. eine bestimmte Handlung, ein bestimmtes Verhalten der späteren Supplikanten ausgelöst wurde. Zwar resultierte ein Ehrdefizit grundsätzlich immer aus bestimmtem Verhalten, doch war es einmal das Verhalten der Eltern und somit durch eine uneheliche Geburt angeborener Ehrmangel, einmal die Ausübung eines unehrlichen Berufs, mitunter der gesamten Familie seit Generationen, und somit berufsbedingter Ehrmangel, und nur im letzteren Fall ein ereignishaftes Delikt bzw. ein Deliktsvorwurf, der zum Ehrverlust führte. Das Phänomen der Wiederherstellung der Ehre von Straftätern/innen kann jedenfalls nur angemessen beschrieben werden, wenn klar ist, was die Ehrlichsprechung von Straftätern/innen von jener von Unehelichen und Unehrliehen unterscheidet und was sie verbindet. Auf gewisse Gemeinsamkeiten weist etwa Jutta Nowosadtko hin.⁹ Im 18. Jahrhundert sollte der Jurist Johann Jakob Moser in seinem Text *Landeshoheit in Gnadensachen* schließlich die Legitimation unehelich Geborener, die Ehrlichsprechung Unehrlieher wie auch die *restitutio famae* in jeweils einem Kapitel beschreiben und damit systematisieren.¹⁰ Während ehrmindernde Unehelichkeit und v.a. Unehrllichkeit, aber auch ehrverletzende Injurien, relativ gut erforscht sind,¹¹ ist die Ehrrestitution von Straftätern/innen *bis dato* durch ein Forschungsdefizit gekennzeichnet.

Um dennoch kein zu heterogenes Korpus zu schaffen, das den Rahmen der Studie methodisch und quantitativ sprengen würde, kann das Quellenkorpus anhand der drei genannten Ehrdefizitkategorien bzw. der drei Supplikantengruppen ein- und auf die Gruppe der Straftäter/innen beschränkt werden: Nach dem Ausschluss des Ehrmangelgrunds der unehelichen Geburt und somit von 28 Legitimationsverfahren unehelich Geborener (s. Selektionsschritt 1 im Korpus) bleiben 31 Ehrrestitutionsverfahrensakten; nach dem weiteren Ausschluss des Ehrmangelgrunds Unehrllichkeit, also von 5 Verfahren von Supplikanten/-gruppen, die einen unehrlichen Beruf ausübten und deshalb um Ehrrestitution baten, (s. Selektionsschritt 2) bleiben 26 Ehrrestitutionsverfahrensakten von Straftätern/innen über (s. Selektionsschritt 3). Gemeinsamkeiten und Unterschiede der verschiedenen Ehrlichsprechungen sollen im Folgenden besprochen werden. Sie spiegeln die diffuse Praxis kaiserlicher Ehrrestitution zur Zeit Rudolfs II.

3.1.1 Selektionsschritt 1: Ehrmangel aufgrund unehelicher Geburt

Der Begriff Unehelichkeit

Unehelichkeit, d.h. unehelich geboren zu sein, synonym auch als Illegitimität bezeichnet (von lat. *illegitimus* = ungesetzlich), galt in der Frühen Neuzeit als abnormal.¹² Unehelichkeit bezeichnete dabei »alle Kinder, deren Vater »ungewiss« ist, deren Eltern nicht »in

9 Vgl. Nowosadtko, Staatsinteresse, S. 376; S. 378.

10 Vgl. Moser, Gnadensachen, S. 6ff.; die Datenbank, welche nur Suppliken nicht-adeliger Untertanen verzeichnet, enthält nur ein einziges Mal das Schlagwort »Nobilitierung«, welches eine weitere »Gnadensache« bezeichnet, vgl. Datenbank.

11 Zu Unehelichen vgl. Ehmer, Unehelichkeit, Sp.940ff.; Scholz-Löhnig, Unehelichkeit, Sp.947ff.; zu Unehrliehen vgl. Nowosadtko, Staatsinteresse, S. 362ff.; Nowosadtko, Scharfrichter, S. 17ff; Stuart, Unehrliehe, S. 1ff.; zu Injurien vgl. Fuchs, Ehre, S. 1ff.

12 Vgl. Ehmer, Unehelichkeit, Sp.940.

einer rechtmäßigen Ehe leben« bzw. die »außer der Ehe gezeugt« wurden¹³. Da im Lauf der Neuzeit die auf einer kirchlichen Trauung gründende Ehe nach und nach zum alleinigen Rahmen für legitime Sexualität wurde,¹⁴ wurde sie negativ bewertet und sozial sanktioniert.¹⁵ Uneheliche Kinder wurden gesellschaftlich diskriminiert, waren von einer höheren Kindersterblichkeit bedroht und landeten oftmals in Findelhäusern. In vielen Regionen wurde ihnen der Zugang zu bestimmten Berufen und Zünften, zu Bürgerrechten und Ämtern wie auch zum Studium verwehrt; all das hätte eine eheliche Geburt vorausgesetzt.¹⁶ Auch die familien- und erbrechtliche Anerkennung war betroffen.¹⁷ Unehelichkeit hatte demnach soziale, aber auch rechtliche Auswirkungen. Letztere entsprangen dem rezipierten römisch-kanonischen Recht und spätmittelalterlichen Einflüssen, denen zufolge uneheliche Kinder aus einer »schändlichen« Verbindung wie »Blutschande«, Ehebruch oder Prostitution hervorgegangen seien;¹⁸ daher wurden uneheliche Kinder »für das illegitime Sexualverhalten ihrer Eltern bestraft, indem ihnen v.a. die rechtliche Verwandtschaft zum Vater und die daraus resultierenden Kinderrechte verweigert wurden [...]«. ¹⁹ Da eine uneheliche Geburt von sexuellem Fehlverhalten herrührte, sind Ehebrüche nicht die einzigen Fälle von durch das Sexualverhalten bedingtem Ehrdefizit.

Eheliche bzw. uneheliche Geburt und ihre Konsequenzen hingen an der Ehre als zentraler Kategorie des großteils geburtsständischen Gesellschaftssystems. Eine eheliche und ehrliche Geburt war darin von größter Bedeutung,²⁰ sie war eine grundlegende Voraussetzung einer bürgerlichen Existenz und Zunftmitgliedschaft.²¹ Geburt, Beruf, gesetzliches Verhalten, Geschlecht und Alter waren diejenigen sozialen Kategorien, deren Besitzern/innen gewisse Rechte und »öffentliche« Spielräume gewährt oder vorenthalten wurden.²²

Differenzierter betrachtet die komplexe soziale Realität Kathy Stuart, die für eine Unterscheidung von Unehelichkeit, Unehrllichkeit und Straffälligkeit plädiert:

»Unehrllichkeit« hatte mit »Unehelichkeit« wenig zu tun. In gesellschaftlicher Hinsicht waren unehrliche Leute und unehelich Geborene zwei verschiedene Gruppen. Obwohl die Handwerker dazu neigten, rechtliche Unehrllichkeit und Unehelichkeit miteinander zu verquicken, und obwohl sie tatsächlich bisweilen das Wort »unehrlich« gleichbedeutend mit »unehelich« verwendeten, entsprach diese Marotte der Handwerker nicht der gesellschaftlichen Wirklichkeit. Die Gebote der Sexualmoral galten für die Augsburger Scharfrichter und Abdecker in gleicher Weise wie für die ehrlichen Bürger, und sie hielten sich auch ebenso daran.«²³

13 Ehmer, Unehelichkeit, Sp.941; »What lay behind the infamia of illegitimate birth was the fama of the facts of filiation.«, Kuehn, Fama, S. 40.

14 Vgl. Ehmer, Unehelichkeit, Sp.941.

15 Vgl. Ehmer, Unehelichkeit, Sp.945.

16 Vgl. Ehmer, Unehelichkeit, Sp.946; Hofer, Ehrverlust, Sp.90.

17 Vgl. Deutsch, Hierarchien, S. 37; Scholz-Löhnig, Unehelichkeit, Sp.948.

18 Vgl. Scholz-Löhnig, Unehelichkeit, Sp.948.

19 Scholz-Löhnig, Unehelichkeit, Sp.948.

20 Vgl. Deutsch, Hierarchien, S. 37; Dinges, Anthropologie, S. 32.

21 Vgl. Lidman, Importance, S. 202; Lidman, Spektakel, S. 52; Stuart, Unehrlliche, S. 15.

22 Vgl. Deutsch, Hierarchien, S. 37.

23 Stuart, Unehrlliche, S. 82.

Man konnte entweder unehelich, unehrlich oder ehrlos sein, theoretisch aber auch alles zusammen. Straftaten, Unehrllichkeit und Unehelichkeit lassen sich dabei auch nach der Art des Fehlverhaltens unterscheiden: Straftaten als eigenes strafrechtlich sanktioniertes Fehlverhalten, Unehrllichkeit als eigene Ausübung unehrlicher, aber durchaus anerkannter Berufe, und Unehelichkeit als Folge eines elterlichen Fehlverhaltens. Laut Sibylle Hofer traf Uneheliche und Unehrlliche »Anrühigkeit« als »geringerer Grad der Ehrlosigkeit«, ²⁴ »an illegitimate's poor fama did not disqualify him or her completely from all social and legal roles.« ²⁵

Ehrlichsprechung unehelich Geborener

Eine Tilgung des ›Geburtsmakels‹ konnte durch die nachfolgende Heirat der Eltern oder durch eine Ehrlichsprechung des Kindes erreicht werden. ²⁶ Die Ehrlichsprechung unehelich Geborener nannte sich Legitimation, ²⁷ sie war ein kaiserliches Privileg bzw. Reservatrecht. ²⁸ »[...] legitimation restored [!] the fama of an illegitimate, requalifying him for civil and ecclesiastical offices and honors« ²⁹, so Thomas Kuehn. Uneheliche Geburt bedeutete demnach verminderte *fama*, welche durch eine Legitimation wiederhergestellt werden konnte.

Ausselektiert wurden die Legitimationsverfahren aus dem Quellenkorpus, da es bei ihnen um eine auf ein anderes Ehrdefizit reagierende Verfügung ging als bei den Straftätern/innen; der Ehrdefizitsgrund bzw. der Supplikationsanlass war, trotz aller Ähnlichkeiten, ein anderer. Zudem würde ihre Anzahl den Rahmen der Studie sprengen. Andererseits zeigen schon die Petita der 28 Legitimationsakten ³⁰ im Bestand *Restitutiones natalium ac legitimationes* (s. Tab. 2 ^{A31} im Anhang), und des einen in den *Alten Prager Akten* überlieferten (s. dort: Wander 1582), die begriffliche Verbindung von Ehrlichsprechung und Legitimation unehelich Geborener. Sowohl bei Ehrrestitution als auch bei Legitimation sollte durch kaiserliche Entscheidungen Ehre (wieder-)hergestellt werden – entsprechend ist auch der Aktenbestand nach Legitimationen und

24 Vgl. Hofer, Ehrverlust, Sp.89f.; »Unter Anrühigkeit verstand man einen geringeren Grad des E.[hrverlusts], dessen Rechtsfolge insbes. darin bestand, dass dem Betroffenen die Aufnahme in Zünfte und Innungen verwehrt war. Als Gründe galten zum einen uneheliche Geburt [...] und zum anderen die Ausübung eines verachteten Gewerbes.«, ebd.

25 Kuehn, Fama, S. 40.

26 Vgl. Scholz-Löhnig, Unehelichkeit, Sp.948.

27 Vgl. Nowosadtko, Staatsinteresse, S. 367f.

28 Vgl. Nowosadtko, Staatsinteresse, S. 374.

29 Kuehn, Fama, S. 40.

30 Eva Ortlieb merkt an, dass Legitimationen unehelich Geborener unter den Kaisern Karl V. und Ferdinand I. und somit vor der Zeit Rudolfs II. den quantitativ größten Teil der Gnadensachen am RHR ausmachten, vgl. Ortlieb, Gnadensachen, S. 190; dies trifft bei der vorgenommenen Kategorisierung auch, knapp, auf unser Quellenkorpus zu: 28 Legitimationsverfahren stehen 26 Ehrrestitutionsverfahren von Straftätern und 5 von Unehrllichen gegenüber; da sich der Kaiser v.a. jener annahm, die ohne eigenes Verschulden mit einem ›Makel‹ behaftet waren bzw. darunter zu leiden hatten, standen die Chancen für eine Legitimation unehelich Geborener relativ gut, vgl. Ortlieb, Gnadensachen, S. 199.

31 Das A verweist auf den Anhang.

Geburts(!)restitutionen gleichermaßen benannt: Die Akten vieler *Causae* von Straftätern/innen wurden ebenso diesen *Restitutiones natalium ac legitimaciones* zugeordnet.³² Nowosadtko nennt übrigens auch die Ehrlichsprechung von Unehrliehen Legitimation.³³

Die Tabelle der 28 Legitimationsverfahren zeigt eindrücklich die Verbindung von Legitimation und Ehrlichsprechung: Meistens ging es dabei um eine *legitimitio ad honores* und somit darum, dieselbe Ehre wie ehelich Geborene zu erhalten. Einige wenige Male klingen konkretere Ziele an: Es gehe darum, das Bürgerrecht zu bekommen, ein Handwerk ausüben oder einen ehrlichen Gesellen heiraten zu dürfen. Auch Eva Ortlieb merkt an, dass Uneheliche in »Ehre, Würde und Recht des ehelichen Standes« eingesetzt werden sollten, wobei das Recht, erben zu dürfen, einen besonderen, noch gnädigeren Zusatz darstellte.³⁴ Einen Unterschied macht allerdings das Verhältnis von Vorgang und Objekt: Unehelich Geborene baten darum, zu Ehren *legitimiert* zu werden, Unehrliehen und Straftätern/innen ging es darum, dass ihnen *die* Ehre bzw. sie *in* ihren vorigen Ehrenstand *restituirt* werde/n. Es fiel zwar in beiden Fällen der Begriff Ehre, nicht jedoch der Begriff Restitution, weshalb der Supplikationsgegenstand ein anderer ist. Auch deshalb macht es Sinn, die Legitimationen nicht ins Quellenkorpus aufzunehmen.

3.1.2 Selektionsschritt 2: Ehrmangel aufgrund eines unehrlichen Berufs

In der Forschungsliteratur werden noch weitere Kategorisierungen nach Ehrdefiziten vorgenommen: Klaus Schreiner und Gerd Schwerhoff plädieren für eine Unterscheidung von »Unehre«/»Unehrenhaftigkeit« und »Unehrllichkeit«, wobei erstere nicht-beruflich bedingt, zweite dagegen sehr wohl als beruflich und somit gruppen-bedingter Status verstanden wird.³⁵ Unehrenhaft wären demnach Personen, die straffällig wur-

32 Vgl. Datenbank, Verfahren; folgt man Johann Jakob Mosers und Thomas Schreibers späteren Systematisierungsversuchen (im 18. Jahrhundert bzw. in der Gegenwart), so handelt es sich bei beiden Standesveränderungen um Privilegierungen (»Gnadensachen« bzw. »Grativalfügungen«), die der Gesetzgeber, wenn auch nicht zwingend der Kaiser, vornehmen musste, vgl. Moser, Gnadensachen, S. 6ff.; Schreiber, Untertanen, S. 108ff.

33 Vgl. Nowosadtko, Staatsinteresse, S. 374; der Zedler kennt noch im 18. Jahrhundert eine *restitutio natalium*, vgl. Zedler, s. v. Restitutio natalium; Moser schreibt, ca. 150 Jahre nach der Regierungszeit Rudolfs II., *Von der Legitimation unehlich geborener Personen, und ad honores*, vgl. Moser, Gnadensachen, S. 6; und er erklärt: »Eine Legitimation ist, wann ein Regent unehlich-geborenen Kindern die ihnen Krafft ihrer Geburt anklebende Schmach wegnimmt, und sie darinn, auch sonst, so weit es thunlich ist, denen ehlich geborenen in denen mit der ehlichen Geburt verbundenen Rechten gleichstellet.«, ebd., S. 7; oft werde jemand im Zuge der Legitimation auch »zu Ehren, Würden, Ständen, und allen Ämtern tauglich« gemacht, ebd.; »Honores« steht dabei in der Nähe der Amtsehre, ist aber durchaus allgemein gemeint: »Unter der Legitimation ad Honores versteht man meistens, wann einer Person, welche (wie wir gleich hören werden), nach dem gemeinen Wahn levis nota macula [=Unehrllichkeit] laborirt, diese Macul durch höhere Autorität abgenommen wird [...]«, ebd., S. 11.

34 Vgl. Ortlieb, Gnadensachen, S. 191.

35 Vgl. S. 288; Schreiner/Schwerhoff, Ehre, S. 16f.; Schwerhoff, Violence, S. 32; S. 34; Joel Harringtons mikrohistorisch-biografisches Werk *Die Ehre des Scharfrichters* beschreibt zwar detailliert die komplexe Ehre eines Unterschichtsangehörigen, stellt allerdings kein analytisch schärferes Begriffset für weitere Analysen zur Verfügung, vgl. Harrington, Ehre, S. 10ff.; klarer bzw. radikaler, aber nicht

den und deshalb ihre Ehre verloren, unehrlich dagegen solche, die einen unehrlichen Beruf ausübten. Dies entspricht der zuvor vorgenommenen Unterscheidung von Ehrverlust und Ehrmangel. Andreas Deutsch unterscheidet »Ehrlosigkeit« (Straftäter/in) und »Unehrllichkeit« (Unehrlliche/r).³⁶ Paul Münch verwendet für die Unehrllichkeit, die bestimmten Berufsgruppen von Geburt an anhing, den Begriff *infamia facti*, für durch Kriminaldelikte bedingte Unehre dagegen *infamia juris*,³⁷ spricht aber beide Male von *infamia*. Ehrrestitutionsverfahren, für die nicht zwangsläufig rechtliche Ehre offiziell durch ein Urteil aberkannt worden sein musste, ja, für die nicht einmal ein Strafverfahren vorliegen musste, stellen diese Unterteilung in Frage. Jutta Nowosadtko unterscheidet auf ähnliche Weise wie die oben genannten Autoren »Infamie« (aufgrund eines individuellen Fehlverhaltens, individueller Schuld, einer einmaligen ereignishaften Tat) und »Unehrllichkeit« (aufgrund ihres Berufs, ihrer Gruppenzugehörigkeit bzw. ihres Seins verrufene Personen).³⁸ An anderer Stelle verweist sie darauf, dass es sich bei Unehrllichkeit eben um keine unmittelbare »Ehrverletzung«, sondern um eine fremd- oder selbstverschuldete Armut an Ehre handle:³⁹ Ehrmangel also. Infamie und Unehrllichkeit unterschieden sich nicht vollständig, es gab auch Gemeinsamkeiten, etwa dass beide zu Ausgrenzung und Zunftunfähigkeit führen konnten.⁴⁰ Zugleich betont Nowosadtko, dass Infamie und Unehrllichkeit zwei verschiedene frühneuzeitliche Ehrkonzepte darstellten.⁴¹

Der Begriff Unehrllichkeit

Unehrllichkeit war also mit der beruflichen Tätigkeit des Individuums und der Stellung seiner Berufsgruppe innerhalb der Ständegesellschaft verbunden. Die Unehrllichen stellten Randgruppen dar, in die man entweder hineingeboren wurde⁴² oder durch das Ergreifen eines unehrlichen Berufs oder die Heirat mit einem/r Unehrllichen geriet.⁴³ Nowosadtko spricht von Unehrllichkeit als einer sozialen Institution.⁴⁴ In der Sekundärliteratur ist, zum Zweck des Vergleichs, auch von Berufskasten und Parias die Rede,⁴⁵

auf die Erkenntnisse aus dem Bereich der Ehrrestitutionssuppliken bezogen ist die Systematik im Aufsatz Florian Kühnells, vgl. Kühnel, Ehre, S. 271ff.

36 Vgl. Deutsch, Hierarchien, S. 24ff.

37 Vgl. Münch, Lebensformen, S. 107.

38 Vgl. Nowosadtko, Staatsinteresse, S. 366; S. 376f.

39 Vgl. Nowosadtko, Standesgrenzen, S. 166; man könnte auch von einem eigenen Ehrkonzept neben jenem der normkonformitätsabhängigen Standesehre sprechen, weshalb Kühnel, um Verwechslungen vorzubeugen, gegen den Begriff »Ehrenarmut« und stattdessen für »rituelle Verunreinigung« plädiert, vgl. Kühnel, Ehre, S. 273f.; bzw. für eine Unterscheidung von Standesehre und »Nicht-Status«, vgl. ebd., S. 290; nicht vollständig gegen einen »Ehrmangel«-Begriff spricht jedoch seine These: »Ehrlichkeit bzw. rituelle Reinheit war [...] nicht das Gleiche wie zünftische Ehre, sondern eine Voraussetzung (unter anderen) dafür, überhaupt über zünftische Ehre verfügen zu können.«, ebd., S. 285.

40 Vgl. Nowosadtko, Staatsinteresse, S. 376.

41 Vgl. Nowosadtko, Staatsinteresse, S. 378.

42 Vgl. Schwerhoff, Unehrllichkeit, Sp.951f.; Stuart, Unehrlliche, S. 1; S. 126; Zunkel, Ehre, S. 17.

43 Vgl. Stuart, Unehrlliche, S. 2.

44 Vgl. Nowosadtko, Scharfrichter, S. 17.

45 Vgl. Stuart, Unehrlliche, S. 70; S. 74.

ferner verbindet James Whitman in seinem Vergleich Unberührbare im Hinduismus mit der ›Ansteckungsgefahr‹ durch Straftäter/innen:

»Low-status persons are polluted persons. Status and pollution in turn are connected to risk: things that we regard as ›dirty‹ or ›polluted‹ are, broadly, things that we regard as freighted with risk. Criminals, of course, are persons whom we regard as presenting us with risk [...].«⁴⁶

Der geburtsständischen Gesellschaft entsprechend war Unehrllichkeit ›vererbbar‹ und wurde oftmals über mehrere Generationen hinweg weitergegeben.⁴⁷ Sie wurde als ›angeboren‹ und letztlich, ähnlich anderen Formen von Unehre, als quasi körperlicher Zustand verstanden,⁴⁸ »als eine die physische Existenz einer Person durchdringende Eigenschaft – vergleichbar mit dem Adel, der ja auch in den Adern strömte.«⁴⁹

Nowosadtko erklärt die berufliche Unehrllichkeit anhand eines Konformitäts-Devianz-Modells: So mussten, wenn ein Galgen errichtet wurde, alle Handwerker daran mitwirken, damit sich nicht einer oder ein paar einzelne der Gefahr aussetzten, durch die grundsätzlich scharfrichterliche Tätigkeit unehrlich zu werden.⁵⁰ Man durfte keinen Anhaltspunkt zur Exklusion bieten. Dabei klingt wiederum die quasi ›ansteckende‹, ›infektiöse‹ Wirkung der Unehrllichkeit an: In der Frühen Neuzeit fürchtete man die ›Ansteckung‹ durch unehrenhafte Objekte oder Personen.⁵¹ Schon die Berührung mit unehrlichen Personen konnte unehrlich machen.⁵² Dabei war es, wie auch bei Straftaten, relativ egal, ob man absichtlich oder unabsichtlich, bewusst oder unwissentlich handelte.⁵³ Stuart nennt das Beispiel des Mindelheimer Zunftmitglieds Tobias Häuserer, der im Scherz ein Halseisen berührte und sich folglich mit Unehrllichkeit ›infizierte‹:

»La sua »vergognosa scostumatezza« dimostrò che egli aveva ›dimenticato l'onore; dunque fu escluso dal consiglio, espulso dalla sua corporazione e gli fu impedito di lavorare. Il suo errore gli costò i mezzi di sussistenza e l'identità sociale come membro di corporazione e cittadino.«⁵⁴

Sie betont daher den Kontaminationscharakter der Unehre: »Nella Germania della prima età moderna, il disonore costituiva una forma di contaminazione rituale [...].«⁵⁵ Am Beispiel des Supplikanten Hans Rautenberger, dessen Akt zum Quellenkorpus gehört, zeigt sich, dass schon das gemeinsame Trinken mit Unehrllichen unehrlich machen konnte:⁵⁶ er

46 Whitman, Harsh Justice, S. 20f.; diese Möglichkeit schließt Kühnel aus, vgl. Kühnel, Ehre, S. 273.

47 Vgl. Stuart, Unehrlliche, S. 3.

48 Vgl. Stuart, Medizin, S. 316f.; Stuart, Unehrlliche, S. 69.

49 Stuart, Unehrlliche, S. 69.

50 Vgl. Nowosadtko, Staatsinteresse, S. 369.

51 Vgl. Burkhart, Geschichte, S. 45; Kühnel, Ehre, S. 273; Lidman, Importance, S. 223; Stuart, Medizin, 316f.; Zunkel, Ehre, S. 17.

52 Vgl. Stuart, Unehrlliche, S. 3.

53 Vgl. Stuart, Unehrlliche, S. 8f.

54 Stuart, Disonore, S. 683.

55 Stuart, Disonore, S. 679.

56 Vgl. Deutsch, Rechtsbegriff, S. 190.

sei »beim vngeferlichen drunckh Zu Leichtfertiger vnerbaren gesellschaft der gemeinen gerichtes diennern gerathen«⁵⁷. Wobei Nowosadtko durchaus Kritik an einer Überinterpretation entsprechender Quellentexte bzgl. der »Ansteckungsgefahr« übt, war diese Gefahr doch nur in bestimmtem Ausmaß und bestimmten Situationen gegeben.⁵⁸ Erwähnt sei auch noch das Beispiel von Fleischhauern, die »irrtümlich« einen Fleisch stehlenden Hund töteten, eine Tätigkeit, die dem unehrlichen Abdecker vorbehalten war: so etwa der Sonderfall des an sich »ehrlichen« Metzgers Melchior Ernst.⁵⁹

Unehrllichkeit betraf die Standeszugehörigkeit,⁶⁰ womit die soziale und rechtliche Stellung angesprochen sind. Als rechtlich definierter Status (römisch-rechtlich: *levis notae macula*) hing sie mit sozialen Ordnungsvorstellungen der frühneuzeitlichen Ständegesellschaft als einer gottgewollten Gesellschaft ungleicher Mitglieder zusammen.⁶¹ Letztlich war Unehrllichkeit ein Merkmal rechtlicher, sozialer und politischer Diskriminierung,⁶² da es sich bei ihr um die rechtliche Minderstellung bestimmter Berufe verbunden mit sozialer Stigmatisierung handelte.⁶³ Denn Zünfte waren nicht nur Berufsverbände, die ökonomische Funktionen regelten, sie bestimmten auch die rechtlichen, sozialen und sittlichen Lebensbedingungen ihrer Mitglieder.⁶⁴ Mit der Unehrllichkeit gingen ein Ausschluss von oder eine Einschränkung der Ehre sowie der Bürgerrechts-, Amts- und Zunftfähigkeit einher,⁶⁵ wie dies auch beim Ehrverlust von Straftätern/innen der Fall war. Zudem durften unehrliche Scharfrichter, wie männliche Straftäter, nicht als Zeugen vor Gericht aussagen.⁶⁶

Stuart fasst die Geschichte der Unehrllichkeit so zusammen: »Der diffamierende Begriff ›Unehrllichkeit‹ kam im 14. Jahrhundert auf. Das Phänomen verfestigte sich in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts immer mehr und entfältete im 17. und 18. Jahrhundert seine größte Wirkung.«⁶⁷ Berufs-Scharfrichter gab es beispielsweise seit dem Spätmittelalter und den obrigkeitlichen Versuchen, das Gewaltmonopol mit blutigen Leibesstrafen zu sichern.⁶⁸

57 Vgl. Akt Rautenberger, fol. 63r.

58 Vgl. Nowosadtko, Standesgrenzen, S. 169.

59 Vgl. Datenbank; Datenbank-Backend; Stuart, Unehrlliche, S. 8f..

60 Vgl. Stuart, Unehrlliche, S. 2f.

61 Vgl. Nowosadtko, Standesgrenzen, S. 166.

62 Vgl. Stuart, Unehrlliche, S. 2f.

63 Vgl. Schwerhoff, Unehrllichkeit, Sp.951; Stuart, Medizin, S. 317.

64 Vgl. Nowosadtko, Staatsinteresse, S. 367.

65 Vgl. Deutsch, Hierarchien, S. 36; Schwerhoff, Unehrllichkeit, Sp.951; Stuart, Unehrlliche, S. 2f.

66 Vgl. Stuart, Unehrlliche, S. 45f.

67 Stuart, Unehrlliche, S. 2.

68 Vgl. Stuart, Unehrlliche, S. 25ff.; ein besonderes Forschungsproblem ist dabei die Frage nach den Gründen für die Entstehung der Unehrllichkeit: Verwiesen wird auf die Existenz verschiedener Erklärungsansätze bzw. Theorien, von denen jedoch keine das Phänomen vollständig erklären könne, vgl. Kühnel, Ehre, S. 279ff.; Nowosadtko, Scharfrichter, S. 20ff.; Stuart, Unehrlliche, S. 12f.; unter den verschiedenen Erklärungsansätzen finden sich der rechtliche (Übergang zum Gewaltmonopol und Inquisitionsprozess), der psychologische (Abscheu gegen grausame Strafen), der sakral-magische (Tabu des Blutvergießens) und der rationalistische (Widerstand gegen bezahlte bzw. professionelle Hinrichtung), vgl. Nowosadtko, Scharfrichter, S. 20ff.; generell bezog sich Unehrllichkeit oft auf grausame oder »schmutzige« Berufe, denen eine gewisse moralische Verwerflichkeit anhaftete; die damit einhergehende Geringschätzung klingt auch im römisch-rechtlichen Begriff *levis notae macula* an, vgl. Stuart, Unehrlliche, S. 45; vielleicht entstand Unehrllichkeit sogar aus der

Zu den zahlreichen unehrlichen Berufen zählten, laut Nowosadtko, einerseits Gewerbe, die mit dem Strafvollzug zusammenhingen, andererseits Gewerbe, die im weitesten Sinn mit »gesundheitspoliceylichen« und hygienischen Aufgaben zu tun hatten – prototypisch Henker, Schergen, Scharfrichter und Abdecker/Schinder;⁶⁹ letztere enthäuteten und beseitigten Tierkadaver und wirkten zudem bei der Folterung von Untersuchungsgefangenen und, als Helfer des Scharfrichters, bei der Vollstreckung von Todesurteilen mit.⁷⁰ Da v.a. die obrigkeitlichen Vollzugsorgane stigmatisiert waren,⁷¹ könnte auch bei Straftätern der Strafvollzug zum Ehrverlust geführt haben. Umgekehrt war »Eines der wichtigsten Argumente für die Zuordnung des Strafverfolgungspersonals zu den unehrlichen Berufen [...] deren Umgang mit Malefizpersonen, d.h. mit peinlich bestrafte[n] Delinquenten«⁷², so Andrea Bendlage. Zu erwähnen sind auch Gerichtsdienere, die Verhaftungen und Verhöre vornahmen, gerade in Nürnberg, allerdings nicht in der Causa Rodenburger, auch Ehrenstrafen vollzogen und dem Scharfrichter bei Folterungen und Hinrichtungen assistierten.⁷³ Wichtig ist es dabei, auf Grauzonen hinzuweisen: So war z.B. die Tätigkeit des Lochhüters in einer solchen Grauzone angesiedelt. Die Beilsteinin und Rodenburger, gegen den sie ausgesagt hatte, saßen z.T. in diesem Lochgefängnis.⁷⁴ Im 16. Jahrhundert bemühte sich der Nürnberger Stadtrat jedoch, Lochhüter und Stadtknechte vor entehrenden Tätigkeiten zu schützen.⁷⁵ Generell gilt:

»Ehre bzw. die Unehrllichkeit der städtischen Diener [...] finden in den Nürnberger Quellen des 16. Jahrhunderts nur selten einen Niederschlag. Dass es darüber hinaus kaum Hinweise auf eine berufliche Vererbung des Amtes von Vätern an die Söhne gibt, wie es etwa für die als unehrlich eingestuften Scharfrichter typisch war, ist ein

»verwandten« Unehrllichkeit, vgl. Nowosadtko, Scharfrichter, S. 21f.; vielleicht aus der Unehrllichkeit des Scharfrichters; zu den Aufgaben eines Scharfrichters zählten nicht nur Leibesstrafen, sondern unter anderem auch die Bewachung des am Marktplatz gelagerten Getreides oder die Reinigung der öffentlichen Aborte, vgl. Stuart, Unehrlliche, S. 28; somit bündeln sich in seinem Beruf verschiedene Tätigkeitsfelder späterer unehrlicher Gewerbe; unehrliche Berufe könnten jedoch aus anderen Gründen entstanden sein, als sie beibehalten wurden, vgl. Nowosadtko, Scharfrichter, S. 18; laut Dagmar Burkhart gab es sogar drei Gruppen von unehrlichen Berufen: 1.) als unlauter bzw. unsauber geltende Berufe, z.B. Gerber, 2.) als anrühlich geltende niedere Dienste, die mit einem relativ hohen Maß an sozialer Mobilität verbunden waren, z.B. Abdecker und Scharfrichter, sowie 3.) generell nicht-sesshafte Leute, z.B. Schausteller; generell zählten dazu Abdecker, auch: Wasenmeister, und ihre Knechte, Bader und Barbieri, das »Fahrende Volk«, Feld- und Weidehüter, Gasenkehrer, Gerber, Gerichts- und Stadtdiener, Henker, Kloakenfeger und Latrinenentleerer, Landstreicher, Leineweber, Müller, Nachtarbeiter, Nachtwächter, Profosen, Schäfer, Scharfrichter, Schauspieler und Schausteller, Schweineschneider, Söldner und Totengräber, vgl. Burkhart, Geschichte, S. 43; Deutsch, Hierarchien, S. 26; Nowosadtko, Scharfrichter, S. 269ff.; Nowosadtko, Staatsinteresse, S. 366; Stuart, Disonore, S. 679; Stuart, Unehrlliche, S. 3; ein Schweineschneider kastriert Schweine, vgl. Grimm, s. v. Sauschneider.

69 Vgl. Deutsch, Hierarchien, S. 26; Nowosadtko, Scharfrichter, S. 17; Nowosadtko, Staatsinteresse, S. 366; Nowosadtko, Standesgrenzen, S. 166; Stuart, Unehrlliche, S. 15.

70 Vgl. Stuart, Unehrlliche, S. 20.

71 Vgl. Stuart, Unehrlliche, S. 4.

72 Bendlage, Hetzbruder, S. 280.

73 Vgl. Bendlage, Hetzbruder, S. 282; Nowosadtko, Standesgrenzen, S. 173f.

74 Vgl. Akt Rodenburger, fol.702r; fol.716v; fol.718v.

75 Vgl. Bendlage, Hetzbruder, S. 280f.; S. 283.

deutlicher Beleg, dass das Berufsfeld für die Stadtknechte [sic!] im 16. und auch wohl im 17. Jahrhundert offen, d.h. ein Wechsel in andere Berufe möglich war.«⁷⁶

Die soziale Gruppe der Unehrliehen war inhomogen, auch hinsichtlich ihres Ansehens (des »Makels«), ihrer Rechtsstellung und ihres Wohlstands: Im Gegensatz zu Abdeckern verfügten Scharfrichter über einen gewissen Wohlstand,⁷⁷ was bedeutet, dass Ehre und Wohlstand nicht direkt proportional zueinander waren.⁷⁸ Stuart spricht von verschiedenen Graden der Infamie, die bei den schon als prototypische Unehrliehen genannten Abdeckern und Scharfrichtern am höchsten war.⁷⁹ Unehrliehenheit war jedoch nicht nur ein graduell, sondern auch regional und zeitlich variables Phänomen bzw. generell vom situativen Kontext abhängig. Die Vorstellung, was unehrliehen sei, differierte.⁸⁰ So galten bestimmte Berufsgruppen in bestimmten Regionen zu bestimmten Zeiten nicht als unehrliehen, die an anderen Orten oder zu anderen Zeiten sehr wohl unehrliehen waren, nämlich Bader, Büttel, Gassenkehrer, Kloakenfeger, Leineweber, Müller, Schäfer und Totengräber.⁸¹ Stuart nennt das Beispiel der Leineweber, die zwar in Norddeutschland unehrliehen waren, nicht jedoch im Süden, wo sich die Zentren der Textilherstellung befanden.⁸² Selbst zwischen den Handwerken bzw. Zünften innerhalb einer Stadt konnten die Vorstellungen von Unehrliehenheit divergieren.⁸³ Deutsch bringt diese Varianz auf die Formel: »Ehre war nicht gleich Ehre – Unehre war nicht gleich Unehre.«⁸⁴ Die Grenze zur Unehrliehenheit war teils klar gezogen, teils unklar, hing einerseits am Grad der »rationalen« Skepsis einzelner Individuen, andererseits an Kollektiven und ihrem Umgang mit Unehrliehen.⁸⁵

Unehrliehen waren somit weder komplett ehr- noch rechtlos. Sie wurden im Alltag nicht vollständig exkludiert, geächtet bzw. stigmatisiert,⁸⁶ sondern mussten, wie »ehrliehen« Bürger/innen, gewissen »Sekundärtugenden« entsprechen, mussten etwa einen einwandfreien Lebenswandel aufweisen oder den wöchentlichen Kirchgang pflegen,⁸⁷ auch der Stadtrat erwartete von ihnen ehrliehenes Verhalten.⁸⁸ Der Nürnberger Stadtrat nahm z.B. nur gut beleumundete Stadtknechte auf.⁸⁹ Auch Unehrliehen konnten bei

76 Bendlage, Hetzbruder, S. 291.

77 Vgl. Nowosadtko, Scharfrichter, S. 266; Nowosadtko, Standesgrenzen, S. 167; Stuart, Unehrliehen, S. 100.

78 Vgl. Stuart, Unehrliehen, S. 127.

79 Vgl. Stuart, Unehrliehen, S. 3.

80 Vgl. Deutsch, Hierarchien, S. 19; S. 27; Nowosadtko, Standesgrenzen, S. 167; Stuart, Unehrliehen, S. 13.

81 Vgl. Deutsch, Hierarchien, S. 26.

82 Vgl. Stuart, Unehrliehen, S. 12f.; S. 102.

83 Vgl. Deutsch, Hierarchien, S. 29.

84 Deutsch, Hierarchien, S. 20.

85 Vgl. Stuart, Unehrliehen, S. 70.

86 Vgl. Bendlage, Hetzbruder, S. 284; Deutsch, Hierarchien, S. 36; Münch, Lebensformen, S. 107; Nowosadtko, Scharfrichter, S. 21f.; Nowosadtko, Staatsinteresse, S. 368; Nowosadtko, Standesgrenzen, S. 169; Schwerhoff, Unehrliehenheit, Sp. 951.

87 Vgl. Kühnel, Ehre, S. 289; Nowosadtko, Staatsinteresse, S. 377.

88 Vgl. Stuart, Unehrliehen, S. 78.

89 Vgl. Bendlage, Hetzbruder, S. 291.

Fehlverhalten mit bestimmten Ehrenstrafen belegt und öffentlich infamiert werden,⁹⁰ was Ehre voraussetzte: »Wegen des illegalen Besitzes von Zauberbüchern stand 1598 Georg Schlechhueber, Abdecker in München, zusammen mit seinem Sohn Anthoni Schlechthueber [sic!] am städtischen Pranger.«⁹¹ Dazu, dass wir hier den schon aus den Suppliken bekannten Schlechhuebers begegnen, später mehr. Zudem konnten Unehrlische Testamente machen,⁹² verfügten also über Besitz und bestimmte Rechte, und konnten auf ein ehrliches Begräbnis hoffen.⁹³ Von einer kompletten Ausgrenzung der Unehrlischen, von der Richard van Dülmen ausgeht, kann also keine Rede sein. Relativ offen bleibt, bei welchen Gelegenheiten, also wann genau der Sonderstatus der Unehre schlagend bzw. thematisiert wurde.⁹⁴ Nowosadtko schließt daraus: »Wie Ehre diente auch die Unehrllichkeit als »paradoxa Code« dazu, ganz andere Probleme zu formulieren.«⁹⁵ Die binäre Codierung und die graduellen Abstufungen der Ehre widersprachen sich dabei nicht: Unehrllichkeit, die teilweise, aber nicht vollständig ehrlos machte, bedingte nur einen entsprechend komplexen Code. Von Ehre als binärem Code zu sprechen bedeutet, wie erwähnt, nicht, dass man nur vollständig ehrenhaft oder vollständig ehrlos sein konnte, bedeutet nicht nur ›0‹ oder ›1‹, sondern bedeutet einen auf die jeweilige Person und Situation bezogenen Code bestehend aus einer Zeichenfolge, einer Kombination der zwei ›Ziffern‹. Wenn ein Scharfrichter als Scharfrichter angesehen war und man trotzdem eine Berührung mit ihm aufgrund seiner Unehrllichkeit mied, zeigt, dass es auf einzelne Zuschreibungen ankam. Unehrllichkeit und Ehrenhaftigkeit/Ehrlosigkeit schlossen einander nicht aus.

Ehrlichsprechung unehrlischer Personen

Probleme mit der Unehrllichkeit ergaben sich v.a. dann, wenn Unehrlische in andere Gewerbe aufgenommen werden wollten, wenn sie also einen Berufssektorenwechsel anstrebten, denn dazu war eine Ehrlichsprechung, eine »Legitimation« nötig.⁹⁶ Häufig ging es um die Kinder unehrlischer Leute, die diese Unehrllichkeit bei ihrer Geburt »geerbt« hatten, nun aber zu einem ehrlichen Handwerk zugelassen werden wollten.⁹⁷ Wie bei Infamie so spielten also auch bei Unehrllichkeit horizontale und vertikale Sozialkontrolle eine Rolle:⁹⁸ »Die Unehrllichkeit einer bestimmten Berufsgruppe konstituierte sich im 17. und 18. Jahrhundert [und, wie man sieht, auch zur Zeit Rudolfs II.] über ein Konfliktdreieck zwischen der staatlichen Verwaltung und Gesetzgebung, den Zünften und den von diesem Status Betroffenen.«⁹⁹ Die Obrigkeit war häufig auf der Seite der Unehrlischen, während die Zünfte

90 Vgl. Deutsch, Hierarchien, S. 19; S. 36; Nowosadtko, Staatsinteresse, S. 366f.; Schwerhoff, Schande, S. 176; Schwerhoff, Unehrllichkeit, Sp.951f.

91 Nowosadtko, Staatsinteresse, S. 367; Anthon, Sohn und ab 1600 Nachfolger des Wasenmeisters Georg Schlechhueber, erhielt Anfang des 17. Jahrhunderts mehrere Vorstrafen wegen Beleidigungen, Raufhändeln und Unruhestiftung, vgl. ebd., S. 368.

92 Vgl. Stuart, Unehrlische, S. 79.

93 Vgl. Deutsch, Hierarchien, S. 36.

94 Vgl. Nowosadtko, Scharfrichter, S. 265.

95 Nowosadtko, Scharfrichter, S. 271.

96 Vgl. Nowosadtko, Standesgrenzen, S. 168f.

97 Vgl. Stuart, Unehrlische, S. 22.

98 Vgl. Nowosadtko, Staatsinteresse, S. 372; S. 374.

99 Nowosadtko, Standesgrenzen, S. 167; vgl. Schreiner/Schwerhoff, Ehre, S. 17.

auf ihrer Abgrenzung gegenüber Unehrliehen beharrten und öffentlichen Druck gegen deren Aufnahme ausübten.¹⁰⁰ Die Obrigkeit versuchte also, ähnlich wie in Ehrrestitutionsverfahren nach Straftaten, gegen die ›Öffentlichkeit‹ vorzugehen: »Seit dem Jahr 1548 [= dem Erlassen der Reichspoliceyordnung] und noch das ganze 18. Jahrhundert hindurch erließen die Reichsorgane und lokale Obrigkeiten eine Verordnung nach der anderen, um die unehrlichen Berufe von ihrem Stigma zu befreien«¹⁰¹, wobei diese wiederholten Erlässe wenig realen Erfolg vermuten lassen.¹⁰² Beim Versuch, einzelnen Handwerken unehrliche Bewerber aufzuzwingen, war die Obrigkeit relativ machtlos.¹⁰³ Ehrlichspruchungen waren also, politisch gesehen, eine Frage der Macht.¹⁰⁴ Dass es, wohlgemerkt: in Einzelfällen, nicht aussichtslos war, belegen die hier vorgestellten Akten.

Doch warum gab es überhaupt derartige Konflikte? Unehrllichkeit, so Nowosadtko, definierte die Grenzen des Systems ständischer Ehrbarkeit,¹⁰⁵ sie war eine Kontrollinstanz der Standesgrenzen und ermöglichte so quasi eine ›Standesgrenzkontrolle‹ von bürgerlicher Seite her.¹⁰⁶ Die Ehrlichspruchung unehrlicher Personen bedeutete die Inklusion Exkludierter in eine exklusive Gruppe und war, eben weil sie dem System Teile seiner Umwelt nahm und es infolgedessen infrage stellte, ein ›kritischer‹ Vorgang. Die Ehrbarkeit konnte ihre Grenze nicht zu sehr verwischen, ohne sie zu verlieren.¹⁰⁷

Das Recht zur Ehrlichspruchung unehrlicher Personen war ein kaiserliches Reservatrecht, das nur von bestimmten kaiserlichen Institutionen (z.B. dem RHR) ausgeübt werden durfte, und kann als Standeserhöhung verstanden werden.¹⁰⁸ Ein prominentes Beispiel stellt der von Joel Harrington untersuchte Nürnberger Scharfrichter Meister Frantz Schmidt dar, der 1624 Kaiser Ferdinand II. bat, den guten Namen seiner Familie wiederherzustellen.¹⁰⁹

Als Supplikanten vor dem RHR Rudolfs II. erscheinen v.a. Abdecker und Nachrichter. Ihre Bitten und deren Einordnung als Ehrrestitutionsverfahren i. w. S. sind eindeutig: Sie baten, wie Tabelle 3 zeigt, um eine *restitutio ad honores* oder eine *restitutio famae*, eine Restitution in den vorigen »Ehrenstand« oder eine »Entledigung des vorigen Stands«, in einem Spezialfall um ein »Pönalmandat«, das auch in anderen Fällen Ehrrestitutionsverfügungen bezeichnete (s. Kap. 6). Dabei ging es eben nicht um deliktsbedingt, sondern berufsbedingt verlorene Ehre, was gegen das Modell von Florian Kühnel mit seiner rigorosen Unterscheidung von normkonformitätsabhängiger Standesehre

100 Vgl. Nowosadtko, Staatsinteresse, S. 374; Nowosadtko, Standesgrenzen, S. 179.

101 Stuart, Unehrlliche, S. 8.

102 Vgl. Stuart, Unehrlliche, S. 55.

103 Vgl. Stuart, Unehrlliche, S. 125.

104 Vgl. Nowosadtko, Standesgrenzen, S. 180ff.

105 Vgl. Nowosadtko, Staatsinteresse, S. 367; »Die Unehrllichkeit sichert [...] die Identität und Integrität des Systems der Ehrbarkeit, die Grenzen werden jeweils durch bestimmte symbolische Handlungen markiert und überschritten.«, ebd., S. 368; Ehrbarkeit war auf die Abgrenzung zur Unehrllichkeit angewiesen, vgl. ebd., S. 376.

106 Vgl. Nowosadtko, Standesgrenzen, S. 168; S. 171f.

107 Vgl. Nowosadtko, Staatsinteresse, S. 376.

108 Vgl. Nowosadtko, Standesgrenzen, S. 168; Schreiner/Schwerhoff, Ehre, S. 17.

109 Vgl. Harrington, Ehre, S. 18ff.; S. 314f.; das erhaltene Antwortschreiben ähnelt den im Folgenden untersuchten Ehrrestitutionsurkunden, vgl. ebd., S. 318.

und berufsbedingtem unehrlichem Nicht-Status spricht.¹¹⁰ Archiviert sind drei der Akten, wie zahlreiche andere Suppliken, in den *Restitutiones natalium ac legitimationes*, was wiederum die Verbindung der Ehrlichsprechung Unehelicher und Unehrllicher unterstreicht. Der Akt Ernst wurde in den *Alten Prager Akten*,¹¹¹ der Akt G. Käser innerhalb der *Antiqua* in einem Karton mit dem Titel *Legitimationes ad Honorem* überliefert.¹¹² Eine Vermutung, warum nur so wenige Unehrlliche supplizierten, wäre die größere Schriftferne sozial niederer Schichten, allerdings ist auch auf den den unterschiedlichen Status und Wohlstand einzelner unehrlicher Berufe und den ›Filter‹ der Datenbank-Überprüfung zu verweisen.

Tab. 3.3: bei der Datenbank-Überprüfung mit den gewählten Suchbegriffen aufgefundene Legitimations- bzw. Restitutionsverfahren von Unehrllichen in chronologischer Reihenfolge (Sternchen markieren Ausnahmen im Quellenbestand oder hinsichtlich des Ehrdefizitsgrunds)

Laufzeit des Verfahrens am RHR; Supplikant(en)/innen	Erbetene Ehrrestitution
1582: C.Käser, Nachrichter, Schaffhausen	ihn seines Stands erledigen; restitutio famae
1582: Schlechhuebers, Abdecker, München	restituieren [...] zu ehrlichen Handwerken; pro restitutione famae
1590: *G.Käser [†] , Nachrichter, Basel	von infamia absolvieren und in den Stand der Ehre und Würde restituieren
1594: *Ernst, Metzger(!), Aalen	Pönalmandat; mich und die Meinigen [...] an bürgerlicher Ehre und gutem Leumund unangetastet [...] bleiben zu lassen
1611: Rautenberger, Gerichtsdienr, Prag	zu meinem vorigen Ehrenstand zu restituieren; restitutio ad honores

*† Nicht in der Datenbank.

Unehrlliche Supplikanten: die Familie Schlechhueber

Um eine Ehrlichsprechung zu erreichen war es wichtig, zu betonen, dass man ohne eigenes Verschulden in die missliche Situation geraten sei, man durfte den unehrlichen Beruf nicht freiwillig ergriffen haben. Damit wies man den Verdacht von Ehrvergessenheit und Geldgier von sich,¹¹³ ein erstes Beispiel für den in der Ehrsemantik enthaltenen

110 Vgl. Kühnel, Ehre, S. 274ff.

111 Vgl. Datenbank.

112 Vgl. HHStA RHR, *Restitutiones natalium ac legitimationes*, Karton 4, Konv. 2.

113 Vgl. Nowosadtko, Standesgrenzen, S. 169.

Gegensatz von Ehre und Gewinnstreben. Die Supplikanten-Familie Schlechhieber etwa schilderte ihren Fall wie folgt:

»Nachdem Aber, gemelter vnnsrer Endl [= Großvater bzw. Vorfahre], In werendem ehestand der Khinder vil bekhumen, hat In alls ain hürten die groß Armueht vnnd eüsserist noth, damit Er sich, Auch seine Khinder ernören, vnnd erhalten mügen, dahin gedrunge, das Er bey gemainer Statt Zw München, mit Aller genedigstem vergunen Zuschreiben, Ain Abdeckher worden, [...] Aber [...] sy [= seine Kinder] der Zeit, wie Er dem hietten beygewont, ehelich erZeugt, Sy haben auch, gemeltem vnserm Endl so lanng er sich des Abdeckhens gebraucht, mit dem wenigsten Nie geholffen, Noch sich desselben tailhaftig gemacht«¹¹⁴.

Die Kinder- und Enkelgeneration leide nun darunter, dass sie gewisse Berufe nicht erlernen bzw. praktizieren dürfe.¹¹⁵

Warum supplizierten gerade bei den unehrlichen Schlechhuebers, neben den Männern Adam, Hans, Hans, Kaspar, Lenhard, Michel und Siegmund, auch Frauen, nämlich Barbara und Katherina Schlechhieber?¹¹⁶ Prinzipiell durften Frauen supplizieren (s. Kap. 4.4) und gerade Unehrllichkeit stellte ein familiäres Problem dar. Supplizierten gleich mehrere Personen gemeinsam, verlieh das der Supplikation mehr Gewicht. Andererseits sei auf Michael Casimir und Susanne Jung verwiesen, die festhalten, dass nur bzw. gerade Frauen in den höchsten und niedersten Gesellschaftsschichten über einen unabhängigen Ehrcode verfügten.¹¹⁷ Demnach bleibt die Frage, ob die Frauen Schlechhieber einfach, weil sie familiär betroffen waren, supplizierten, oder ob dies an einem speziell ausgebildeten Ehrcode lag.

Da man unter sich heiratete und es an einem Ort nur wenige Abdecker- oder Scharfrichterkinder gab, die als potenzielle Ehepartner/innen in Frage kamen, bildeten sich weiträumige Familiennetze aus.¹¹⁸ Daher begegnen einem Mitglieder der Familie Schlechhieber aus anderen Orten auch in der Sekundärliteratur: Es war bereits von der 1598 über zwei Münchner Schlechhuebers verhängten Ehrenstrafe die Rede.¹¹⁹ Seit 1669 ist die Familie in Reichenberg, dem heutigen Liberec, nachgewiesen,¹²⁰ und noch im Jahr 1707 hieß der Wasenmeister der dortigen Abdeckerei Paulus Schlehieber:¹²¹ »1709 kam es zum gerichtlichen Streit um die Nutzungsrechte an der Abdeckerei in Reichenberg. Der bis dahin amtierende Wasenmeister Paulus Schlehieber war am 11. April 1707 bestattet worden.«¹²²

114 Akt Schlechhieber, fol.168rf.; Zehetner, Deutsch, s. v. Ähnel.

115 Vgl. Akt Schlechhieber, fol.168v.

116 Vgl. Akt Schlechhieber, fol.170r; Jutta Nowosadtko nennt eine Barbara, Ehefrau des Georg Schlechhieber, Bürger (!) und Wasenmeister von München 1575–1600, die hier eher nicht gemeint sein dürfte, vgl. Nowosadtko, Scharfrichter, S. 368.

117 Vgl. Casimir/Jung, Honor, S. 259.

118 Vgl. Stuart, Unehrlliche, S. 74.

119 Vgl. Nowosadtko, Staatsinteresse, S. 367.

120 Vgl. Nowosadtko, Scharfrichter, S. 272f.

121 Vgl. Nowosadtko, Staatsinteresse, S. 371.

122 Nowosadtko, Scharfrichter, S. 272.

Unehrlche Supplikanten: die Gebrüder Käser

Unehrllichkeit war in vielfacher Hinsicht ambivalent: So wurden dem unehrllichen todbringenden Scharfrichter zugleich heilende Kräfte zugeschrieben. Zahlreiche Scharfrichter übten neben ihrem Scharfrichteramt heilpraktische Tätigkeiten aus,¹²³ wie etwa der Supplikant Christoph Käser.¹²⁴ Er war Nachrichtenr, d.h. ein z.T. auch als Abdecker und Kloakenfeger tätiger Scharfrichter bzw. ein Hilfsbeamter des Stadtrichters.¹²⁵ Seine Stadtobrigkeit bat für ihn beim Kaiser um Ehrlichsprachung, betonte ihre fehlende Kompetenz und nannte seine heilpraktischen Verdienste für das Gemeinwohl als Grund dafür, sich für ihn einzusetzen:

»Verschiner Zyth ist vor vnnß erschinen, Vnnsen [...] geweißner Nachrichtenr Christoff Käser, [...], Alles ernnst demütigs flysses gepetten, Wir wollten Inne In ansehung vnnd bedenkung siner wyb, vnnd kindern, sines beruffs vnnd diennsts [...] allerdings erlassen, Sich erpietende, Erbarlich, vnnd vnuerwyßlich Zehalten, vnnd Zubetragen, Ouch sin wyb, kinder, vnnd gesynnde dahin Zuermögen [...] Das vnnß mit nichten gepüre ouch In vnnsener macht nit stonnde, Inne sines beruffs, vnnd herkommens Zu erlassen, vnnd ledig Zusagen, Sonnder da er dessen genntzlich erlediget sin wölle, Möge er söllich, Ü: Rö: Kay: Mt: als der höchsten Obrigkeit, Aller vnnderthenigist fürpringen, Vnnd vmb erlassung ansuchen. Souil aber sinen diennst bi vnnß belange, Demnach Er die Zyth vnnd wyl, So langg er bi vnnß gewesen, Sich Erbarlich, Züchtig, vnnd wol gehalten, Ouch mit Artzny künsten, weerers dann etwa anndere begaabt, schyn, [...] Wöllen wir vnnß, Inne söllich sines diennsts deß Nachrichtens, Vnnd was demselbigen anhangt, genntzlich erlassen, fryg, vnnd ledig sagen«¹²⁶.

Die Scharfrichter übten bis ins 19. Jahrhundert medizinische Tätigkeiten aus, ein in der Sekundärliteratur wohlbekanntes Phänomen.¹²⁷ Für sie waren das keine Nebentätigkeiten, sondern ein wichtiger Teil ihres Berufs,¹²⁸ ja sogar ein Recht des Berufsstands.¹²⁹

»Das ärztliche Tätigkeitsfeld von Scharfrichtern erstreckte sich üblicherweise auf äußerlich sichtbare Verletzungen und Erkrankungen, wie Arm- und Beinbrüche, Verrenkungen, Amputationen und durch Hieb oder Stich entstandene offene Wunden, wobei es auch die dazu eventuell notwendigen Operationen umfaßte.«¹³⁰

Dabei hatten sie es mit Patienten/innen aus verschiedensten sozialen Ständen zu tun, die ihre Leistungen, trotz der sonst gefürchteten »Ansteckungsgefahr«, freiwillig in Anspruch nahmen. Unehrllichkeit war in diesem Kontext also irrelevant. Allerdings handelte es sich bei scharfrichterlich-medizinischer Versorgung auch um keine amtliche, sondern um eine soziale Dienstleistung.¹³¹ Gerade die ihrem Amt anhaftende Uneh-

123 Vgl. Stuart, Medizin, S. 320; Stuart, Unehrlliche, S. 10.

124 Vgl. Akt C. Käser, fol. 65rff.

125 Vgl. DRW, s. v. Nachrichtenr.

126 Akt C. Käser, fol. 67r.

127 Vgl. Harrington, Ehre, S. 275ff.; Nowosadtko, Scharfrichter, S. 162; Stuart, Medizin, S. 318.

128 Vgl. Nowosadtko, Scharfrichter, S. 163.

129 Vgl. Stuart, Medizin, S. 322.

130 Nowosadtko, Scharfrichter, S. 167.

131 Vgl. Nowosadtko, Scharfrichter, S. 162; S. 165; Stuart, Medizin, S. 332ff.

re scheint in dieser Situation bedeutungslos gewesen zu sein. Es wirkt, als wäre ein entsprechender Scharfrichter eine ›geteilte‹ Person bzw. zwei Personen gewesen: Einmal wurde er als amtlicher Todbringer gefürchtet, einmal als nebenberuflicher Heiler aufgesucht. Für ihre medizinischen Tätigkeiten waren die Scharfrichter letztlich sogar angesehen.¹³² Die Unehrlichkeit hing also offensichtlich an einer bestimmten sozialen Rolle, Stuart spricht vom »Paradoxon der Doppelrolle«.¹³³ Daneben ist an eine symbolische Assoziation von Hinrichtung, ›Heiligen‹ und Heilung, von Infamierung und Erlösung zu denken.¹³⁴

Scharfrichter, die eine Legitimation anstrebten, konnten angeben, sich fortan hauptberuflich der Medizin widmen zu wollen. Ein Problem war jedoch, dass ihr medizinisches Ansehen und ihre Kompetenz gerade auf der Ausübung des Scharfrichterberufs beruhte,¹³⁵ denn dabei erwarben sie anatomisches Wissen, mussten eine Folter vollziehen können, die nicht zu bleibenden Gesundheitsschäden führte, u.v.m.¹³⁶ Das notwendige Wissen konnte aber auch aus populärmedizinischen Broschüren und Nachschlagewerken stammen.¹³⁷

Auch Christophs Bruder Georg Käser war ein Nachrichten, der nebenher leib- und wundärztlich tätig war und schließlich um Ehrrestitution bat.¹³⁸ Der Fall der Gebrüder Käser ist damit der erste innerhalb des Quellenkorpus, in dem die Verwandtschaft zwischen den Supplikanten auf ein in der Familie geteiltes Wissen über das Vorgehen bei Ehrrestitutionsbitten, also auf einen möglichen Wissenstransfer schließen lässt. Georg supplizierte acht Jahre, nachdem Christoph mit seiner Supplikation Erfolg hatte, und schrieb:

»So dann nhun, Genedigister Kayser vnnd Herr, E: Kay: Mt: auß Kayserlicher macht vnnd gewalt, vnnd vff vnderthenigiste Vorbitt, Meinen leiblichen brud[er]n, Christoffen Kaysern (.der dann sowol als Ich, Vnwissent, In dergleichen schmach, vnnd nachrichter Amt, Zu Schaffhausen geratten.) derselben Infamia, vnnd schmach vorschinen 82. Jars, benommen, vnnd also, In den Standt, vnnd würde, anderer Ehrlicher Leutt, genedigist gesetzett.«¹³⁹

So konnten Ehrrestitutionssuppliken Präzedenzfälle schaffen und Vorbild für andere Supplikanten werden, die dadurch, möglicherweise, neue Handlungsmöglichkeit kennenlernten.

Die angesprochenen Causae zeigen nicht nur, dass Unehrliche tatsächlich um Ehrrestitution bitten konnten, sondern auch, dass sie sich dabei, ähnlich den Straftätern/innen, an den Kaiser wandten, da sich ihre lokalen Obrigkeiten als nicht imstande bzw. nicht dafür zuständig sahen. Gleichwohl muss nochmals darauf verwiesen werden, dass die Restitution von Straftätern/innen und jene von Unehrlichen nicht

132 Vgl. Stuart, Medizin, S. 320.

133 Vgl. Stuart, Medizin, S. 319f.

134 Vgl. Stuart, Medizin, S. 320; S. 345.

135 Vgl. Stuart, Medizin, S. 341.

136 Vgl. Harrington, Ehre, S. 280; Nowosadtko, Scharfrichter, S. 163; Stuart, Medizin, S. 323.

137 Vgl. Harrington, Ehre, S. 278f.

138 Vgl. Akt G. Käser, fol.1rf.

139 Akt G. Käser, fol.1v.

gleichgesetzt werden dürfen, die rechtliche und soziale Ausgangsbasis war eine jeweils andere. Unehrliche waren in einer komplett anderen sozialen Schicht angesiedelt als die restlichen Supplikanten. Eine Mischform taucht in den Suppliken kaum auf, wenn man vom ›ehrlichen‹ Fleischer Ernst, der unehrlich agierte, absieht – obwohl prinzipiell möglich, finden sich nämlich keine unehrlichen Supplikanten, die nach einer von ihnen begangenen Straftat um Ehrrestitution baten.¹⁴⁰

Ob den Restituierten langfristiger Erfolg beschieden war, ist zudem unsicher. Die Kinder des Nürnberger Scharfrichters Schmidt etwa wurden auch noch nach dessen Ehrlichspruch diskriminiert.¹⁴¹

3.1.3 Selektionsschritt 3: Deliktsbedingter Ehrverlust

Endgültiges Quellenkorpus

Das erweiterte und durch die Selektionsschritte wieder eingeschränkte Quellenkorpus enthält 24 bzw., inklusive Fällen konfessionell devianten Verhaltens, 26 Verfahrensakten zur Ehrrestitution nach deliktsbedingtem Ehrverlust (1,8 % von 1.425). Kategorisiert und nach ›Ehrverlustsgründen‹ unterteilt stellt sich das erweiterte Quellenkorpus wie folgt dar: In den in Tabelle 4^A und 5 mit doppeltem Sternchen gekennzeichneten Verfahren (z. B. **Harengruber) findet sich in der/n jeweiligen Bitte/n keine Form des deutschen Worts Ehre oder der lateinischen *honor* und *fama*, stattdessen handelt es sich jedoch um inhaltlich verwandte Bitten wie eine »*restitutio in integrum*« nach deliktsbedingtem Ehrverlust. Verschieden benannte, inhaltlich jedoch ›verwandte‹ Restitutionsarten sollen zum Zweck des Vergleichs gemeinsam aufgelistet werden. Wiederum ergibt sich hier der Supplikationsgegenstand Ehrrestitution aus Anlass und Petitem: Ehrrestitutionsbitten bestehen aus dem Vorgehen gegen verlorene und dem Bitten um wiederhergestellte Ehre. Dazu ein paar Anmerkungen: 1.) Es zeigt sich, dass auch ein aus Straftat (z. B. »Ehebruch«) und Restitutionsbitte bestehender Supplikationsgegenstand auf Ehrrestitution verweisen kann. 2.) Einmal, in der Causa David Wegmann, spricht nicht der Supplikant selbst, sondern erst der reichshofrätliche Rubrumvermerk von der »Restitution seiner Ehren«; später wird daher genauer zwischen Petitem und Rubrumvermerk zu unterscheiden sein. 3.) In den umfangreichen Verfahren von Peter Daucher und Urban Frick wird nur selten, gleichsam ›nebenbei‹ um Ehrrestitution gebeten. 4.) Hans Radin und Martin Radin/Georg Seifried sprechen nicht explizit von Ehrverlust und bitten ›nur‹ um eine *restitutio in integrum*, um wieder zu ›ehrlichen Dorfämtern« zugelassen zu werden. Ihre Causae ähneln jedoch anderen Ehrrestitutionsverfahren, v. a. der Causa Brenneisen (Totschlag, geistliche Absolution, für die Ausübung eines Amtes wird derzeit fehlende Ehre benötigt, Bitte um eine *restitutio in integrum* nebst anderem), weshalb sie in das Quellenkorpus aufgenommen wurden. 5.) Keine klare, sondern eine uneindeutige Ehrrestitutionsbitte enthält das Verfahren von Johann Heckner, in dem

140 Der Bader Hans Eberle spricht von seinem »ehrlichen Verhalten« und »Bürgerrecht«; er wurde wegen eines Totschlags im Beisein des »Blutrichters« vom ebenso genannten Henker geschlagen und der Stadt verwiesen und bat nun um die »Restitution« seiner Ehre; dabei findet sich kein Hinweis darauf, dass er schon als Bader unehrlich gewesen wäre, vgl. Akt Eberle, fol. 14rff.

141 Vgl. Harrington, Ehre, S. 320.

um Mandate bzw. Promotorialschreiben gebeten wurde. Ob »Restitution« hier Ehrrestitution meint, ist unklar, dennoch setzt Heckner Ehrverlust und Restitution in einen kausalen Zusammenhang, indem er seine Supplik damit begründet, dass

»vnter andern *gravaminitas* [= Beschwerden] mir die stunde, wie Ich eingesetzt, mein hauß vberfallen, Kiesten vnndt Kasten erbrochen, vnndt meine Zu diesen sachen gehörige brieff vnndt *acten*, wie auch folgende eine gantze kieste voller bücher vnndt *acten*, ohne einige *Inventirung* auß meinem hauße, beneben etzlichem gelde, so Ich bei andern stehendt gehabt, Vnndt meinem feldtgutt genommen, Vnndt nichts dan ein bloßes hauß gelaßen, darauff doch in meinem abwesen mein weib nicht brauen dörffen, Ja noch vnbilliche vorkeufung auffgelegt, Vnndt also mir mein brav vnndt haußnahrung gestopfet, durch welches Ich auch meines bürger Rechts vnndt ehrenstandes entsetzet vnndt beraubet, Über das alles die Vntertrückung der lieben gerechtigkeit, vnndt betrauung dieser leute, so die macht hinter sich, wie *ipso facto* sie bewiesen, so groß, das Ich nicht wol trauen kann, sondern mich allerhandt Tättligkeit Zubefahren, vnndt mir wen Ich Rechts verfahren soll, *Restitution* vnndt ein sichers gleitte vonnöten«¹⁴².

Geordnet nach Deliktkategorie und Umfang der Verfahrensakten präsentiert sich das engere Quellenkorpus wie folgt, wobei die Akten nach ihrem Umfang in absteigender Reihenfolge geordnet, beigelegte Vorakten, die das Handeln lokaler Gerichtsinstanzen dokumentieren, verzeichnet und aufgrund ihres Umfangs praktisch nicht bewältigbare Akten mit einer Blattanzahl im dreistelligen Bereich an die jeweils letzte Stelle gereiht werden. Die Deliktkategorien selbst werden danach noch genauer erläutert. Der einfache Asteriskus markiert die Erweiterungen des ursprünglichen 12er-Korpus, die doppelten Sternchen verweisen, wie erwähnt, auf ›verwandte‹ Restitutionsbitten.

Tab. 3.5: erweitertes Quellenkorpus der Ehrrestitutionsverfahren von Straftätern/innen am RHR Rudolfs II. nach den Selektionsschritten, geordnet nach dem Aktenumfang; kategorisiert nach Deliktkategorien, näher analysierte Akten fettgedruckt

Kategorien: Ehrverlustsgrund (1) ›Straftaten‹ (deviantes Verhalten))	Laufzeit des Verfahrens am RHR; Ehrrestitutionsfälle	Blattanzahl, inkludierte Vorakten
1a) Ehebruch/ Sexualdelikte	1585f.: Rodenburger, Nürnberg	42 ¹ <i>inkl. Verhörprotokolle, frühere Suppliken an den Stadtrat</i>
	1604: *Bayr, Ulm (Altheim/Alb)	22 <i>(inkl. Interzessionsschreiben des Abts von Elchingen)</i>
	1603: Raiser, Prag	15 <i>(inkl. Suppliken an den Geheimen Rat)</i>
	1593[?]ff.: *Richter, Biberach	14 -
	1586: Waltmann, Buchloe	4 -
	1594: *Fruyo, Freiburg/Üechtland (Sittlichkeitsdelikt)	3 -
	1582: *Fieger Waldsee (Unzucht/Inzest)	3 -
	1599: *Harengruber, Neumarkt-St. Veit	2 -
	1590ff.: Mayer, Nürnberg	544 <i>inkl. Akten von Prozessen vor dem Stadtgericht²</i>

1b) Tötungsdelikte	1582: Brenneisen, Rottweil	22 <i>inkl. Vergleichsvertrag</i>
	1583: **M. Radin/G. Seifried, Biberach/Riß (Volkersheim) (*restitutio in integrum)	17 <i>inkl. Vergleichsvertrag, bischöfl. Absolution</i>
	1594: *Eberle, Nabburg/Pfalz	5 -
	1581: **H. Radin, Biberach/Riß (Volkersheim) (*restitutio in integrum)	4 -
	1583: **Kästlein, Biberach/Riß (Westerflach) (*restitutio in integrum)	4 -
1c) Diebstahl/ Eigentumsdelikte (abweichendes Verhalten im Umgang mit Eigentum)	1592ff.: Scheu, Dörtzbach/Jagst (als Dieb etc gescholten, Injurien)	99 <i>inkl. frühere Suppliken an die lokale Obrigkeit, RKG-Akten</i>
	1586: Pauli Frankfurt a.M. (Mitwisserschaft bei Diebstahl)	4 <i>(inkl. Empfehlungsschreiben des Zentgrafen)</i>
	1605: **Schwarz, Kaufbeuren	7 <i>inkl. Schein und Urkunde zu Schwarz' Gefängnishaft, Gravamen im lokalen Konfessionskonflikt³</i>
1d) diverse Eigentums- delikte (abweichendes Verhalten im Umgang mit Eigentum)	1582: *Stumpf/Stumpf, Giengen/Brenz	ca. 53 ⁴ <i>inkl. Urfehde</i>
	1605: *Heckner, Altenburg	ca. 22 <i>inkl. »Publikation vom Übermaß des Ungelds«, RKG-Akten</i>
	1607f.: *Gerhardt, Lich/Braunschweig	8 -
	1582f.: *Wegmann, Augsburg	6 -
	1604ff.: *Daucher, Hollfeld	ca. 773 <i>(inkl. Supplik an den RHR-Präsidenten)⁵⁴</i>
	1596ff.: *Frick, Prag	ca. 584 <i>(inkl. Fürbittschreiben einer Witwe)⁵⁶</i>
1e) andere Straftaten	1582: Ertl/Grämel München (Rumor)	4 <i>(inkl. Supplik an Hg. Wilhelm V. von Bayern)</i>

1f) Konfession? (abweichendes konfessionelles Verhalten)	1598/99ff.: *Nicolas, Besançon (Ketzerei)	24 -
	1599: Paris?, *7 Besançon	5 -

*1 Laut Follierung 52 Blatt, wobei zehn Nummern übersprungen wurden; der fortlaufende Inhalt des Akts erlaubt es, einen Aktenverlust der entsprechenden Seiten auszuschließen. | *2 Vgl. Datenbank, Backend. | *3 In Kaufbeuren schrumpfte Ende des 16. Jahrhunderts der Anteil katholischer Einwohner/innen und Ratsmitglieder, aufgrund der ablehnenden Haltung der Protestanten gegenüber der Kalenderreform kam es zum Kalenderstreit, weswegen der Bischof am Kaiserhof eine Klage einbrachte; der Rat beschwerte sich daraufhin über den Lebenswandel des katholischen Pfarrers; die entsprechende kaiserliche Kommission beendete 1588 ihre Tätigkeit, doch der Kalenderstreit dauerte aufgrund der nun parallel nebeneinander bestehenden Kalender, wobei die Katholiken auch die »alten« Feiertage einhalten mussten, an, vgl. Ehrenpreis, Gerichtsbarkeit, S. 213f.; die konfessionellen Spannungen der 1580er und 1590er haben, möglicherweise, bis in die ersten Jahre des 17. Jahrhunderts hinein ausgestrahlt. | *4 Der Akt ist unfoliiert. | *5 Vgl. Datenbank, Backend. | *6 Vgl. Datenbank, Backend. | *7 »Vor 2 Jahren bereits suppliziert »pro consequenda restitutione in integrum statum nominis« [...], samt Zustellung an Rat und Bürgermeister von Besançon. Darauf wurde Restitution mit Limitationes und Restrictiones beschlossen.«, Datenbank, Backend.

Die folgenden Diagramme haben aufgrund des kleinen Quellenkorpus nur geringen quantitativen Aussagewert, sollen aber der Veranschaulichung der Aufteilung der Verfahren dienen:

Diagramm 3.1: Aufteilung der Ehrrestitutionsverfahren von Straftätern/innen nach Deliktstategorien

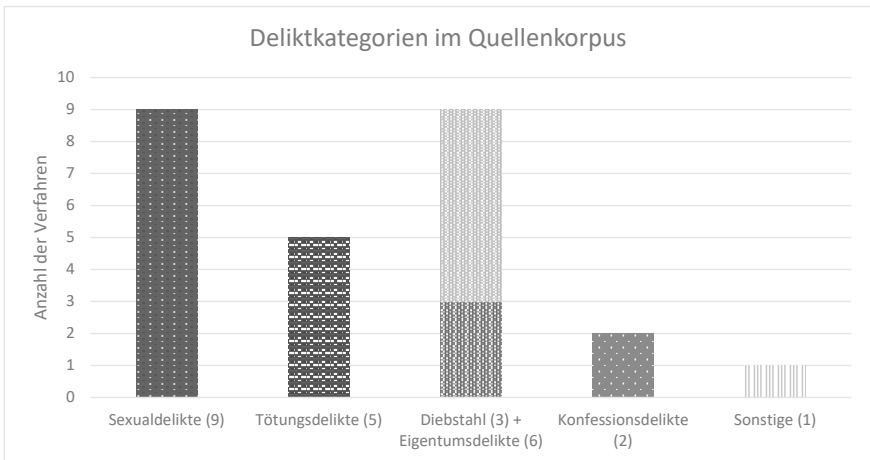
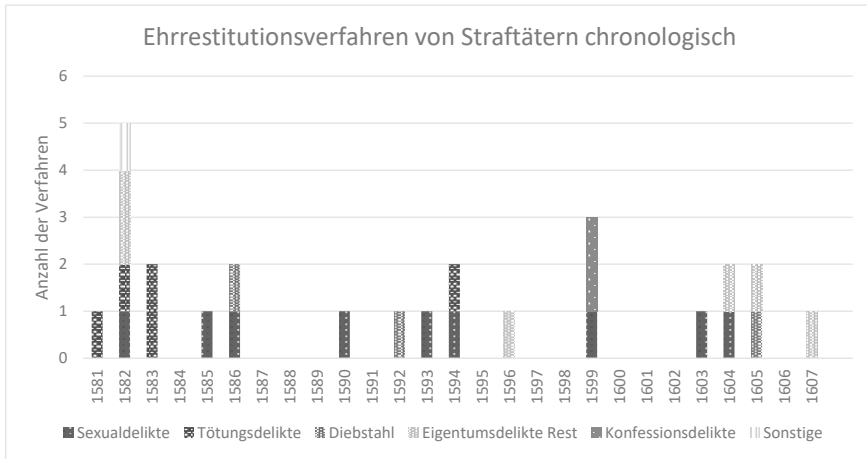


Diagramm 3.2: Ehrrestitutionsverfahren von Straftätern/innen im Quellenkorpus, chronologisch nach dem Jahr ihres Beginns und nach Delikten geordnet



Von 1581 bis 1608 wurden Ehrrestitutionsverfahren nach deliktsbedingtem Ehrverlust am RHR Rudolfs II. geführt. In bestimmten Reichstagsjahren war der RHR durch eine relativ hohe Inanspruchnahme gekennzeichnet: 1582, im Jahr des Augsburger Reichstags, wurden auch in Ehrrestitutionssachen vergleichsweise viele Suppliken (vier Verfahren von Straftätern, zudem zwei von Unehrliehen), die sich an den Kaiser richteten, eingereicht. Kurfürsten- und Fürstenratsprotokolle des Reichstags laufen jeweils vom 3. Juli bis 20. September 1582,¹⁴³ in diese Zeitspanne fallen alle Ehrrestitutionsverfahren dieses Jahres, einzig die Akten der Causa Stumpf gehen noch darüber hinaus, s. Kap. 6. Es waren jedoch kaum Augsburger/innen, dafür aber andere süddeutsche Untertanen, die supplizierten (Ertl/Grämel aus München, Fieger aus Waldsee, Käser aus Schaffhausen, die Schlechhuebers aus München, Stumpf aus Giengen/Brenz und Waldmann als Augsburger Untertan aus Buchloe). 1594 waren es »nur« zwei Verfahren (plus einen Unehrliehen). Während 1581–1592 dreizehn Ehrrestitutionsverfahren durchgeführt werden, sind es in den beiden letzten Jahrzehnten der Regierungszeit Rudolfs II. (1593–1602, 1603–1612) einmal sieben, dann sechs Ehrrestitutionsverfahren, d.h. nur mehr halb so viele wie davor.

3.1.4 Supplikanten/innen in Ehrrestitutionsverfahren

Ehrrestitution nach deliktsbedingtem Ehrverlust scheint dem Quellenkorpus nach ein geografisch und sozial relativ weit verbreitetes Phänomen gewesen zu sein. Die Supplikanten/innen, ihr sozialer Stand und ihre Herkunft sollen hier aber nun überblicksmäßig vorgestellt werden. Belastbare quantitative Aussagen lassen sich aufgrund des relativ kleinen Quellenkorpus bzw. Samples nicht treffen.

143 Vgl. Steinmetz, Kalenderreform, S. 148; RTA 1582, 1, S. 8.

Thomas Schreiber kommt bei seiner Untersuchung aller ca. 1500 Untertanensuppliken zu folgendem Ergebnis: 99,8 % der Suppliken wurden von Einzelpersonen eingebracht, 94 % waren Männer:¹⁴⁴

»Dieser Befund ist insofern überraschend, als es zu den Aufgaben des Kaisers gehörte, sich besonders der als schützenswert charakterisierten Reichsangehörigen, wie Witwen oder Waisen, anzunehmen. [...] Allerdings waren ein Drittel der Frauen, die am Reichshofrat einkamen, Witwen [...].«¹⁴⁵

Wenngleich der gesamte Quellenbestand an Untertanensuppliken nicht mit dem Quellenkorpus der Ehrrestitutionsverfahrensakten in Relation gesetzt werden kann, so war doch die Wahrscheinlichkeit, auch in letzterem supplizierende Männer zu finden, sehr hoch. Tatsächlich finden sich im Quellenkorpus unter den 24 ›eindeutigen‹ Straftätern 21 Einzelpersonen und nur 3 Supplikantenpaare, alle davon waren Männer. (Ausgeklammert wurden dabei der keinen Ehrverlustsgrund nennende Johann Baptist Paris und die Familie Nicolas, die vermutlich ›Konfessionsdelikte‹ begingen.)

Schreibers Ergebnissen zufolge waren 99,3 % der Supplikanten/innen Christen/innen, nur 0,7 % Juden/Jüdinnen. Ihre Konfession gaben jedoch nur die wenigsten Untertanen an. Zwar könnte man gerade im Zeitalter der Konfessionalisierung mit einem gegenteiligen Befund rechnen, allerdings dürfte die Angabe der Konfession von den meisten Supplikanten/innen nicht als zielführende Strategie, sondern womöglich sogar als die Entscheidung negativ beeinflussender Faktor angesehen worden sein.¹⁴⁶ Offiziell durfte jede/r, unabhängig der eigenen Konfession, supplizieren.¹⁴⁷ Von denen, die gegenüber dem katholischen Kaiser ihre Konfession angaben, waren die meisten sogar evangelisch,¹⁴⁸ sie gaben häufiger ihre Konfession an als Katholiken.¹⁴⁹ Protestantische Untertanen, die um Ehrrestitution baten, waren z.B. Hans Rodenburger, Augustin Bayr und Hans Scheu. Lukas Brenneisen, Hans Radin, Martin Radin und Georg Seifried erwähnen bischöfliche, d.h. katholische Absolutionen. Christoph Richter betonte, dass er katholisch sei (s. Kap. 6), und Justinus Hiob Raiser erwähnte, dass er zwei Jahre zuvor zum Katholizismus konvertiert sei.¹⁵⁰

3.1.4.1 Sozialer Stand der Supplikanten/innen

Laut Schreibers Studie gaben 70 % aller Supplikant/innen ihren sozialen Stand, mehr oder minder detailliert, an, woraus sich schließen lässt, dass er von den Beteiligten als relevanter Faktor angesehen wurde.¹⁵¹ Die Supplikanten im vorliegenden Quellenkor-

144 Vgl. Schreiber, Untertanen, S. 149ff.

145 Schreiber, Untertanen, S. 151.

146 Vgl. Schreiber, Untertanen, S. 158f.

147 Vgl. Würgler, Bitten, S. 17.

148 Vgl. Schreiber, Untertanen, S. 159f.

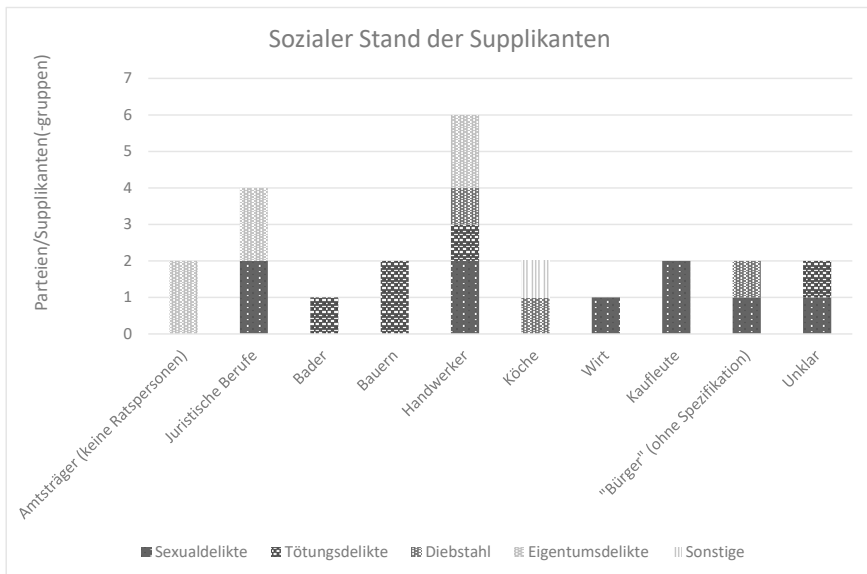
149 Vgl. Schreiber, Untertanen, S. 174.

150 Vgl. Akt Raiser, fol.28v.

151 Dabei erkennt er folgende Großgruppen, die jeweils ca. ein Fünftel aller Verfahren mit entsprechenden Angaben ausmachten: 1.) kaiserliche Amtsträger und Bedienstete, die eine besondere Nähe zum Reichsoberhaupt hatten; 2.) Amtsträger und Bedienstete reichsstädtischer und territo-

pus waren Amtsträger (solche, die neben einem anderen Beruf auch noch Ratspersonen waren, ausgenommen), Bader, Bauern, Gelehrte bzw. Juristen, Händler und Handwerker (dazu zählen vermutlich auch solche, die sich nur »Bürger« nennen, ohne ihr Gewerbe zu spezifizieren), Köche und Wirte. Die größte und »bunteste« Gruppe ist dabei das Viertel von Handwerkern, die Sexual-, Tötungs- und Eigentumdelikte begingen. Die Ehre von Bauern ist für jene historische Disziplinen bzw. Zugänge von großem Interesse, die den ausschließlichen Fokus auf die Ehre bürgerlicher Eliten kritisieren.¹⁵² Genauere Aussagen zum sozialen Stand ausgewählter Supplikanten/innen liefern die Einzelfallanalysen in Kap. 6.

Diagramm 3.3: sozialer Stand der delinquenten Supplikanten(-gruppen) im Quellenkorpus, aufgeteilt nach Deliktkategorien (exkl. Konfessionsdelikten)



rialer Obrigkeiten; 3.) Supplikanten, die im Handel tätig waren, wie Rodenburger, die aber meistens aufgrund von ökonomischen Belangen supplizierten; 4.) freie Berufe wie z.B. Juristen; daneben, 5.) Kleriker, Bauern und Angehörige der niedrigsten Schichten (Schreiber nennt Almosenempfänger, Bettler und Tagelöhner); Kaiser- und Schriftnähe, d.h. Erfahrung bzw. Vertrautheit mit administrativer Schriftlichkeit und obrigkeitlicher Verwaltung waren demnach wichtige Voraussetzungen, um zu supplizieren, vgl. Schreiber, Untertanen, S. 157f.; im vorliegenden Quellenkorpus finden sich kaum kaiserliche Amtsträger (eine Ausnahme ist der Prager Hofagent Raiser), dafür machen Handwerker und Händler zusammen exakt ein Drittel aller Straftäter aus, freie bzw. juristische Berufe ein Sechstel. Sogar drei Bauern (angesichts dessen, dass ca. 90 % der Bevölkerung Bauern waren (vgl. Burkhart, Geschichte, S. 36): nur drei), darunter solche, die Dorfämter bekleiden wollten, baten um Ehrrestitution.

152 Vgl. Schreiner/Schwerhoff, Ehre, S. 7.

Stand & Standesehre

Der soziale Stand ist für eine Untersuchung von Ehre deshalb relevant, da Ehre in der stratifizierten Gesellschaft immer auch Standesehre war.¹⁵³ Sie bezeichnete nicht nur Eigenschaften einer Person, die dieser als Individuum (›ehrliche‹ Eltern, eheliche Geburt, das ›ehrliche‹ Verhalten) zukamen, sondern auch jene der Person als Teil eines Kollektivs;¹⁵⁴ sie verschaffte Personen Status.¹⁵⁵ Hans Rodenburger beklagte nach Verurteilung und Strafe, »Inn diese hochste Schmach, meinem herkohmen, Standt vnnnd Namen [...] Zu schmelerung meines Credits vnd schwerem verweiß eingedigen«¹⁵⁶ worden zu sein und bat den Kaiser, ihn »wieder Inn mein vorigen Standt der Ehren einzusetzen«¹⁵⁷. Auch Hans Scheu nannte seinen Ehrenstand.¹⁵⁸ Aber nota bene: Standesehre und Ehrenstand sind zwei verschiedene Dinge: Erstere, hier als analytischer Begriff gebraucht, meint die Ehre, die einem Individuum aufgrund der Zugehörigkeit zu einem bestimmten Stand zukam, Letzterer den Ehrstatus,¹⁵⁹ wengleich dieser wiederum von der Standesehre mitbestimmt wurde.

Stand kann grundsätzlich Verschiedenes meinen.¹⁶⁰ Rudolf Walther erklärt die Vielschichtigkeit des Forschungsbegriffs mit der Vielschichtigkeit der sozialhistorischen Wirklichkeit und der Quellsprache.¹⁶¹ Das Mittelalter kannte das anschauliche, idea-

-
- 153 Vgl. Burkhart, Kapital, S. 13; Schreiner/Schwerhoff, Ehre, S. 5f.; Vogt/Zingerle, Aktualität, S. 9; S. 19ff.; Stand, vom *Deutschen Wörterbuch* der Gebrüder Grimm mit dem lateinischen *status* und *ordo* übersetzt, bezeichnet einerseits Art und Ort des Stehens als allgemeine Situation und Zustand, wie: Status, Grimm, s. v. Stand; s. v. Status; Oexle, Stand, S. 156; dieser Status diente der kulturellen, sozialen, politischen und ökonomischen Verortung des/r Einzelne/n in der hierarchisch gegliederten vormodernen Gesellschaft mit ihren unterschiedlich privilegierten Schichten anhand gemeinsamer rechtlicher und sozialer Merkmale von Personen, verband also Individuum und Gruppe und bezeichnete soziale Gruppen mit jeweils eigenen ›Lebensstilen‹ als Teil des sozialen Ordnungsmodells (*ordo*), vgl. Becker, Systemtheorie, S. 10; Bömelburg/Haug-Moritz, Stand, Sp.824; Daniel, Kompendium, S. 188; Grigore, Ehre, S. 21; Grimm, s. v. Stand; Hull, Sexualstrafrecht, S. 228f.; Mat'a, Ständegesellschaft, Sp.865ff.; Mehrhoff, Status, Sp.1921; Miki-Horke, Ständegesellschaft, S. 513; Münch, Lebensformen, S. 76; Oexle, Stand, S. 156; S. 158; S. 163; S. 191; Schreiner/Schwerhoff, Ehre, S. 6; Schulze, Gesellschaft, S. 3; Strasser, Stand, S. 511; Vogt/Zingerle, Aktualität, S. 19; Wilms, Männlichkeit, S. 16f.; Zunkel, Ehre, S. 15; Stand war also ein Ordnungsbegriff, vgl. Bömelburg/Haug-Moritz, Stand, Sp.824.
- 154 Vgl. Deutsch, Hierarchien, S. 31f.; S. 37; Fuchs, Ehre, S. 16f.; Lidman, Spektakel, S. 52; Mat'a, Ständegesellschaft, Sp.865; Münch, Lebensformen, S. 104f.; Schreiner, Ehre, S. 277ff.; Schulze, Gesellschaft, S. 3; Wilms, Männlichkeit, S. 17.
- 155 Vgl. Speitkamp, Ohrfeige, S. 17.
- 156 Akt Rodenburger, fol.691v.
- 157 Akt Rodenburger, fol.692r.
- 158 Vgl. Akt Scheu, fol.360r.
- 159 Vgl. Behrisch, Obrigkeit, S. 115; Kesper-Biermann/Ludwig/Ortmann, Ehre, S. 6.
- 160 Vgl. Oexle, Stand, S. 158.
- 161 Vgl. Oexle, Stand, S. 159; grundsätzlich zu unterscheiden sind politische und soziale Stände, zwischen denen es nur einen losen Zusammenhang gab (vgl. Bömelburg/Haug-Moritz, Stand, Sp.824; Oexle, Stand, S. 158; Schulze, Ständische, S. 3f.; S. 6; Vocolka, Rudolf, S. 15), laut Dinges: »standesspezifische Ehre« (Adel, Klerus, Bürger/Handwerker/usw.) und »berufsspezifische Ehre« (Handwerker, Kaufleute usw.), vgl. Dinges, Anthropologie, S. 31; Dinges, Geschlecht, S. 123; soziale Stände werden in der ENZ nicht unter *Stand*, sondern unter *Ständegesellschaft* beschrieben, vgl. Mat'a, Ständegesellschaft, Sp.865.

le Konzept der als vollkommen erachteten Dreiständegesellschaft (Klerus, Adel, Bauern = *oratores, bellatores, laboratores* = Lehrstand, Wehrstand, Nährstand), doch schon vor und in der Frühen Neuzeit kam es zu einer Ausdifferenzierung der Gesellschaft in immer mehr verschiedene berufliche und soziale Ränge.¹⁶² Im Folgenden geht es immer um den beruflich-sozialen Stand der Supplikanten, die, dem Idealmodell folgend, allesamt dem ›dritten Stand‹ angehörten (d.h. es finden sich unter ihnen keine Adelligen oder Geistlichen), der jedoch gewisse politische Handlungsmöglichkeiten miteinschloss.¹⁶³ Die soziale Position ergab sich aus der ehelichen und ›ehrlichen‹ Geburt, dem ehrlichen Beruf, dem Besitz, dem Ansehen und ggf. dem Amt mit ihren jeweiligen Erwerbsformen, Fähigkeiten und Herrschaftsmöglichkeiten, Rechten und Pflichten, kurz: dem sozialen bzw. Rechtsstatus eines Gruppenmitglieds (Stände als »mit spezifischen Rechten (Privilegien) und Pflichten ausgestattete soziale Gruppierungen«¹⁶⁴) oder, systemtheoretisch ausgedrückt: »In a stratified society, all persons belonged to one of the strata. A person's place in society completely determined its identity: it prescribed the person's rights and duties, the required behaviors, whom it could marry etc.«¹⁶⁵ Ehre hatte daher, als soziales Ordnungsselement¹⁶⁶, positionserzeugende und ständeunterscheidende¹⁶⁷ Funktion: Sie vermittelte den rechtlichen, sozialen, ökonomischen und politischen Stand eines Individuums¹⁶⁸ innerhalb einer Gruppe, differenzierte Gruppen bzw. Stände, trug zu deren Abgrenzung nach ›unten‹ und ›oben‹ bei und legitimierte die soziale Rangordnung.¹⁶⁹ Ehre hing jedoch nicht nur vom sozialen Stand ab, dem man angehörte, auch innerhalb des Standes konnte man je nach Kontext einen eigenen Ehrenrang beanspruchen.¹⁷⁰ Ständesehre war nur eine Form der Ehre:

162 Vgl. Burkhart, Geschichte, S. 30; Fuchs, Ehre, S. 14f.; Mat'a, Ständegesellschaft, Sp.865f.; Münch, Lebensformen, S. 71; die Nürnberger Hans Sachs und Jost Amman stellten dementsprechend sehr umfangreiche nach Berufen kategorisierende Ständelisten zusammen, welche die berufsständische Ausdifferenzierung des Stände- und Ehrbegriffs wiedergaben, vgl. Oexle, Stand, S. 206; Zunkel, Ehre, S. 5.

163 Vgl. Mat'a, Ständegesellschaft, Sp.866; Schulze, Gesellschaft, S. 3.

164 Peuckert, Stände, S. 349.

165 Brunczel, Modernity, S. 129.

166 Vgl. Deutsch, Rechtsbegriff, S. 180; entsprechend betrachtete bereits die ältere Ehrforschung Ehre v.a. als ständisches Differenzierungsmerkmal und -mittel, vgl. Burkhart, Geschichte, S. 16; Burkhart, Unwort, S. 9; schon Max Weber beschrieb, dass sich Stände um eine gemeinsame Ehre herum bildeten, vgl. Grigore, Ehre, S. 23; dass Stände eine Privilegierung in der Ehre darstellten, vgl. Oexle, Stand, S. 157f.; bzw. dass soziale Ständesunterschiede auf der Verteilung von Ehre beruhten, vgl. Fuchs, Ehre, S. 17; das später von Luhmann so genannte stratifizierte Gesellschaftssystem, das aus Überordnungs-Unterordnungs-Beziehungen bestand, vgl. Brunczel, Modernity, S. 104.

167 Vgl. Dinges, Anthropologie, S. 32.

168 Vgl. Zeilinger, Ehrrestitutionsfälle, S. 74f.

169 Vgl. Becker/Reinhardt-Becker, Systemtheorie, S. 83; Deutsch, Hierarchien, S. 21; Deutsch, Rechtsbegriff, S. 184; Fuchs, Ehre, S. 4; S. 14; S. 18; »Was die ständischen Gruppen voneinander trennte, war ihr unterschiedlicher Anteil am »symbolischen Kapital der Ehre« [...], das in jedem Stand in sehr differenzierter Quantität zur Verfügung stand. [...] Der Adlige besaß mehr Ehre als der Bürger, der Bürger mehr als der Bauer, der Herr mehr als der Knecht. Um die jedem zustehende Ehre nach außen zu demonstrieren, war Vermögen nötig, das mithin – zumindest indirekt – zum Erhalt der ständischen Position unabdingbar war.«, Münch, Lebensformen, S. 75.

170 Vgl. Kesper-Biermann/Ludwig/Ortmann, Ehre, S. 11.

»Insbesondere in der Frühneuzeit wird der ständische Begriff der Ehre infolge der sukzessiven Rezeption des römisch-kanonischen Rechts in Deutschland durch die römisch-rechtlichen Bestimmungen zur Ehre, die auf einem völlig anderen [persönlichkeitsbezogenen] Ehrverständnis basierten, [...] überlagert, aber nicht verdrängt«¹⁷¹,

so Deutsch.

Standesehre und Standesrecht standen in einem Wechselverhältnis zueinander.¹⁷² Die »Ehren«, zu denen unehelich Geborene legitimiert werden wollten, standen Standesrechten nahe (Zunftfähigkeit etc.). Der »ehrbare Lebenswandel« fand seinen Niederschlag erstmals im spätmittelalterlichen Schwäbisch-Haller *Klagspiegel*.¹⁷³ Stand, Leumund und Ehre bedingten bzw. bestätigten sich wechselseitig.¹⁷⁴ Und da die soziale Stellung mit Ehre verbunden war, bedeutete ein Statusverlust auch einen Ehrverlust und umgekehrt.¹⁷⁵ Standeskonzept und ständische Ehrkonzepte bezogen sich beide auf das Sich-Einfügen in ein größeres Ganzes.¹⁷⁶

Der Stand schlug sich auch in Ehrbezeugungen wie z.B. Anreden, Grußformeln und Titulaturen nieder,¹⁷⁷ die sich auch in den Suppliken finden. Bürger wurden als »ehrsam« bezeichnet,¹⁷⁸ der Stadtrat als »Ehrbarkeit« bzw. als »ehrsame und weise liebe Herrn« oder, bei entsprechender Macht, als »strenge, edle, fromme, feste, ehrenhafte, vorsichtige und weise liebe Herrn«. Rodenburger verwendet die Abkürzung »E E F E W«¹⁸⁰ (»euer ehrenwerte, fürsichtige, ehrbare und weise Herrn«). Adelige wurden als »edel und vest« bezeichnet.¹⁸¹

Bürger & Bauern

Winfried Schulze unterscheidet Stände- und Bürgergesellschaft:

»Mit ständischer Gesellschaft scheint ganz allgemein jene Struktur der Gesellschaft gemeint zu sein, die wir seit dem Frühmittelalter in ihren Grundzügen als existent ansehen und deren Ende im allgemeinen mit dem sog. »Übergang von der ständischen zur bürgerlichen Gesellschaft« [...] gesehen wird.«¹⁸²

In dieser Studie geht es dagegen um frühneuzeitliche Bürger *in* der Ständegesellschaft: Denn der Begriff Bürger stammt aus der Antike. Griech. *polites* und lat. *civis* waren mit der Organisationsform der antiken Stadtstaaten verbunden, mit der Eigenschaft, regieren zu können und regiert zu werden. Im Mittelalter wurde der antike Bürgerbegriff als

171 Deutsch, Rechtsbegriff, S. 185.

172 Vgl. Wilms, Männlichkeit, S. 18.

173 Vgl. Deutsch, Rechtsbegriff, S. 185.

174 Vgl. Lidman, Schande, S. 198.

175 Vgl. Stuart, Unehrlüche, S. 2.

176 Vgl. Hofer, Person, Sp.991; Oexle, Stand, S. 158.

177 Vgl. Deutsch, Hierarchien, S. 23; Fuchs, Ehre, S. 17.

178 Vgl. Deutsch, Rechtsbegriff, S. 183.

179 Vgl. Burkhart, Geschichte, S. 31; Deutsch, Ehre, Sp.1226; Deutsch, Hierarchien, S. 21; Zunkel, Ehre, S. 5.

180 Akt Rodenburger, fol.714r.

181 Vgl. Burkhart, Geschichte, S. 31; Zunkel, Ehre, S. 5.

182 Schulze, Gesellschaft, S. 1f.

ideales Konzept in einem quasi naturrechtlichen Sinn übernommen, wobei die Menschen unabhängig vom Bürgerstand als Teil der bürgerlichen Gesellschaft (*societas civilis*), eines politischen Gemeinwesens, gesehen wurden.¹⁸³ Der Bürgerbegriff bezog sich nun auf die antike Staatslehre, das römische Recht und das städtische Schriftwesen.¹⁸⁴ Seit dem Aufblühen der Städte im Hochmittelalter bezeichnete Bürger einen konkreten Stand der freien Stadtbewohner mit ihrer spezifischen Rechtsstellung, also v.a. Handwerker und Kaufleute.¹⁸⁵ Sie waren Paul Münch zufolge der diffuseste, heterogenste Stand der stratifizierten Gesellschaft.¹⁸⁶ Die städtischen Handwerker waren genossenschaftlich in Zünften organisiert, deren Aufnahmekriterien die eheliche und ehrliche Geburt, ein guter Leumund und entsprechendes Vermögen der Person waren.¹⁸⁷

Bürger meinte also

»den vollberechtigten, durchwegs männlichen Bewohner der (privilegierten) Stadt der alteurop. (feudalen) Gesellschaft [...] nämlich der meist aufgrund des Bürgereides und Aufnahme in eine B.-Liste [...] voll durch das Bürgerrecht berechnigte bzw. verpflichtete Stadt-B.«¹⁸⁸

Bürgerrechte waren regional variable, mit dem Status des Bürgers verbundene (Vor-)Rechte, die fast überall die Partizipation an der Stadtherrschaft, den Gerichtsstand vor einem Stadtgericht, berufliche bzw. Wettbewerbsvorteile wie auch ökonomische Absicherung aus städtischen Mitteln im Notfall umfassten,¹⁸⁹ also politische und sozioökonomische Rechte.¹⁹⁰ Dementsprechend bat Rodenburger um die Restitution

183 Vgl. Haltern, Gesellschaft, S. 7; Riedel, Staatsbürgertum, S. 672ff.; S. 678; der für verschiedene historische Gesellschaftsformen verwendete Begriff *societas civilis* war ursprünglich Ciceros Übersetzung des entsprechenden griechischen Terminus, die gelegentlich von Thomas von Aquin aufgegriffen und v.a. von den Humanisten des 15. und 16. Jahrhunderts benutzt wurde, sodass er im 17. Jahrhundert weit verbreitet war, vgl. Riedel, Gesellschaft, S. 719f.; S. 726f.

184 Vgl. Meier, Gemeinnutz, S. 53.

185 Vgl. Haltern, Gesellschaft, S. 7; Riedel, Staatsbürgertum, S. 676; S. 678.

186 Vgl. Münch, Lebensformen, S. 99; er skizziert das heterogene Bürgertum wie folgt: »Generell kann man in den Städten von einer Schichtung ausgehen, deren oberste Ränge – je nach Stadttyp und Stadtgröße – Patrizier, Großkaufleute, Verleger und Unternehmer einnahmen, gefolgt von der »Ehrbarkeit« im weiteren Sinn, den nichtpatrizischen Großkaufleuten, besonders qualifizierten Handwerkern und Stadtjuristen. Die Mittelschicht ergab sich im wesentlichen aus Handel und Handwerk. Sie war dreigeteilt: Zu ihr gehörten an erster Stelle die mittleren Ränge der Kaufmannschaft, kleinere Unternehmer und Verleger, Handwerker mit Handelsaktivitäten, aber auch Stadtschreiber, Notare und Vertreter freier Berufe, also Advokaten, Apotheker, Ärzte, Künstler. Die mittlere Mittelschicht umfaßte kleine Kaufleute, Krämer, selbständige Handwerksmeister und städtische Bedienstete, die untere Mittelschicht unselbständige Handwerksmeister, Handwerksgejellen und Handelsdiener.« Münch, Lebensformen, S. 103; vgl. Stollberg-Rilinger, Rang, S. 402.

187 Vgl. Münch, Lebensformen, S. 104.

188 Bruckmüller, Bürger, Sp.546; vgl. Fahrmeir, Bürgertum, Sp.587; Münch, Lebensformen, S. 100.

189 Vgl. Fahrmeir, Bürgerrecht, Sp.575; Isenmann, Bürgerrecht, S. 228.

190 Vgl. Fahrmeir, Bürgerrecht, Sp.575f.; Zunkel, Ehre, S. 15; »Als [...] die materielle Definition des Bürgerrechts kann gelten, daß das Vollbürgerrecht prinzipiell politische Berechnigung zumindest auf der Ebene des aktiven und passiven [...] Wahlrechts und der Amtsfähigkeit im Hinblick auf das Stadtreghment und verschiedene [...] Dienstämter beinhaltet.« Isenmann, Bürgerrecht, S. 208; in den am Reichstag 1576 an den Kaiser gebrachten katholischen Religionsgravamina wird der bürgerliche Ehrenstand genau-

von Amt und Zeugnisfähigkeit, die er verloren hatte. Denn Bürgerehre und -rechten hingen an der redlichen Ausübung der beruflichen Tätigkeit (»bieder« und »rechtschaffen«) zugunsten der gemeinsamen städtischen Wirtschaft, am guten Leumund bzw. der Unbescholtenheit.¹⁹¹ Bürgerliche Moral- und Wertvorstellungen und Bürgerrechte gehörten zusammen, wer gegen erstere verstieß, »zeigte« (das stellte jedenfalls der Ehrverlust dar und her), dass er nicht zur bürgerlichen Gesellschaft gehöre und keine Bürgerrechte verdiene.¹⁹²

Zudem hatte Rodenburger seine Kreditwürdigkeit verloren und fürchtete, kein »rechtskräftiges« Testament abschließen zu können. Standesspezifische Erwerbsmöglichkeiten wie auch der Besitz von Grund und Haus bzw. Erbmöglichkeiten bestimmten das bürgerliche Selbstverständnis.¹⁹³ André Holenstein spricht von der *societas civilis* der bürgerlichen »Häuser und Korporationen«,¹⁹⁴ denn

»Die politisch-ökonomische Grundlage der »societas civilis« blieb theoretisch bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts das »Haus«, sei es die einem Staat vorstehende fürstliche Dynastie, das an der städtischen Herrschaft maßgebend partizipierende bürgerlich-patrizische Geschlecht oder die adlige Grundherrschaft auf dem Lande.«¹⁹⁵

In Nürnberg war Hausbesitz keine zwingende Voraussetzung, sehr wohl aber ein gewisses Vermögen.¹⁹⁶ Augustin Bayr aus Ulm wiederum bat darum, zu seinem Besitz zurückkehren zu können.

Die Bitte um die Restitution ihrer jeweiligen (Standes-)Ehre konnte jedoch nicht nur von Bürgern vorgebracht werden, denn »Ehrlichkeit« war eine zentrale Lebensform, ein soziales Leitbild sowohl von Bürgern als auch von Bauern.¹⁹⁷ Hans Radin und Martin Radin/Georg Seifried sollte es ebenso um Ämter (»Zu Erlichen dorffämpferten vffgenommen«¹⁹⁸ werden) und Erwerbsmöglichkeiten gehen wie Rodenburger. In all diesen Fällen ging es also um herrschafts- und standesspezifische Ämter; die verschiedenen Standesehren waren zumindest strukturell gleich aufgebaut. Bauern waren ebenso Hausväter;¹⁹⁹ »Auf dem Land zeigten sich die Bauern über alle Zeiten hinweg standes-

er beschrieben: »Darneben werden sy [= bestimmte von Protestanten drangsalierte Katholiken] zu keinen burgerlichen ehrnstandt, also zum rathgannng, zum gericht und was der ding mehr, erwolt noch gelaßen, sonder darvon, als weren sie keine piderleüth noch christen, ausgeschlossen; ja es auch dahin kommen, dz man sie zu den hochtzeiten kindertauff und andere ehrlaisstung nit beruffen wil.«, Religionsgravamina Katholiken 1576, fol.184r.

191 Vgl. Burkhart, Geschichte, S. 39; S. 41; Deutsch, Rechtsbegriff, S. 182; Isenmann, Bürgerrecht, S. 224.

192 Vgl. Lidman, Spektakel, S. 317.

193 Vgl. Bruckmüller, Bürger, Sp.546; Haltern, Gesellschaft, S. 7; Meier/Schreiner, Regimen, S. 11; Riedel, Staatsbürgertum, S. 676f.

194 Vgl. Holenstein, Empowering, S. 5.

195 Haltern, Gesellschaft, S. 7.

196 Vgl. Isenmann, Bürgerrecht, S. 210.

197 Vgl. Hartinger, Rechtspflege, S. 55.

198 Akt Hans Radin, fol.25v.

199 Vgl. den Vortrag von Luise Schorn-Schütte, *Politikberatung in der Frühen Neuzeit: Theologen und Juristen im Wettstreit*, gehalten am 23.1.2020 in Graz; Schorn-Schütte, Wort, o.S. (Kap. 2.2).

bewusst u. verteidigten die aus der reinen Tugend erwachsende dignitas rusticana, die bäuerl. StandesE. [...]«²⁰⁰.

Grundwerte der Ständegesellschaft: Ehre & Ordnung

Einig sind sich ältere und neuere Ehrforschung darüber, dass Ehre von großer Bedeutung in der »ehrbewussten« Ständegesellschaft des Mittelalters und, v.a., der Frühen Neuzeit (ca. 1500–1800)²⁰¹, bzw. Alteuropas (ca. 1350–1750)²⁰², der »Epoche der ständischen Ehre«, war.²⁰³ Im »langen 16. Jahrhundert«²⁰⁴, also der Zeit, in die die Eingabe von Ehrrestitutionssuppliken an Kaiser Rudolf II. fällt, spielte sie eine wichtige Rolle. Sie war eine zentrale Lebensform und ein gesellschaftliches Leitbild:²⁰⁵ »In Early Modern society, honour was clearly everywhere«. ²⁰⁶ Allerdings ist die Bedeutung von Ehre nicht unumstritten:²⁰⁷

»Vieles deutet darauf hin, daß Äußerungen derartiger Begriffe [Ehre, Schande] auf einen realen oder auch nur vermeintlichen tiefen Konsens, eher im Sinne eines Mitfühlens als eines Mitdenkens seitens des jeweiligen Gegenübers, zielten«²⁰⁸,

so Ralf-Peter Fuchs. Ehre war auf jeden Fall viel wichtiger, als sie es heute ist, und dennoch bestand gerade in jener Zeit die Möglichkeit, sie zu restituieren.

Hans-Christoph Rublack und Münch bezeichnen Ehre als »Grundwert« der frühneuzeitlichen Ständegesellschaft, andernorts ist von einem Grundprinzip oder einer Grundtugend die Rede. Grundwerte werden dabei als alle sozialen Schichten der Ständegesellschaft ganz oder teilweise fundamentierendes bzw. überspannendes Set an allgemeinen Ansichten möglichst aller Bevölkerungsschichten und Ordnungsstrukturen beschrieben, welche die Gesellschaft zusammenhalten und soziales Handeln und Verhalten leiten.²⁰⁹ Derartige Wertvorstellungen der Ständegesellschaft seien erst ansatzweise erforscht.²¹⁰ Ehre selbst erwähnt Münch nur kurz: Sie hatte gesamtgesellschaftliche Bedeutung, war mit dem exemplarisch beschriebenen Grundwert der hierarchi-

200 Deutsch, Ehre, Sp.1226.

201 Vgl. Haug-Moritz/Ullmann, Supplikationspraxis, S. 181.

202 Vgl. Blauert/Schwerhoff, Einleitung, S. 13; zur Periodisierung mithilfe des Alteuropa-Konzepts vgl. Schreiner/Schwerhoff, Vorwort, S.VI; einer anderen Datierung zufolge dauerte die Phase vom 13./14. Jahrhundert bis zum Ende des Ancien Régimes, vgl. Blauert/Schwerhoff, Einleitung, S. 13; als Alternativbegriff zum Epochenkonzept der Frühen Neuzeit beschreibt das Konzept, in der von Wolfgang Reinhard verwendeten engen Spielart, Europa in der Frühmoderne, d.h. vor der Aufklärung, der Französischen Revolution, der Industriellen Revolution und dem Aufkommen des Nationalismus, vgl. Hinrichs, Alteuropa, Sp.288; Reinhard, Einleitung, S. 12f.

203 Vgl. Deutsch, Rechtsbegriff, S. 180; Fuchs, Ehre, S. 2; Kesper-Biermann/Ludwig/Ortmann, Ehre, S. 7f.; Klappentext, Ehre und Recht; Ludwig, Duell, S. 233; Schreiner/Schwerhoff, Ehre, S. 2; S. 6f.; Weber, Ehre, Sp.77.

204 Vgl. Fink, Bauernrevolte, S. 13.

205 Vgl. Hartinger, Rechtspflege, S. 55.

206 Lidman, Importance, S. 201.

207 Vgl. Fuchs, Ehre, S. 2.

208 Fuchs, Ehre, S. 3.

209 Vgl. Armer, Ulm, S. 388f.; Münch, Grundwerte, S. 53f.; S. 66; Rublack, Grundwerte, S. 11f.

210 Vgl. Münch, Grundwerte, S. 54.

schen Ordnung verbunden, hing mit Ordnungs- und Wertvorstellungen zusammen und bestimmte Kontakte und Kommunikation von Individuen und Gruppen.²¹¹ Ordnung verschaffte als Grundwert Dingen Rang und Wert, und führte zu Ungleichheits-erfahrungen;²¹² »Der Begriff [...] meinte in erster Linie eine statische, hierarchisch gestufte Ordnung; den Mikrokosmos [sic!] der *societas humana* dachte man sich als Spiegelbild des Makrokosmos.«²¹³ Ehre war ein Zentralbegriff der ständischen Gesellschaftsordnung (!),²¹⁴ sie begründete diese durch das ihr eigene Wertungssystem,²¹⁵ ordnete bzw. strukturierte Gruppen,²¹⁶ schuf Ordnung.²¹⁷ Von den Obrigkeiten wurde Ehre als Ordnungs- und Steuerungselement benützt.²¹⁸ Ein Grundwert regulierte somit den anderen. In der Causa Rodenburger argumentierte gerade der Stadtrat dezidiert mit dem Ordnungsbegriff, der natürlich ein anderer war als der Rodenburger. Er sah Rodenburger Ehrrestitutionsbitte als negatives Beispiel, »sich aus bißhero auferlegter straff Zuwurcken, Vnd also vnserer wolhergebrachte Priuilegirte Ordnungen ZuZerrutten«²¹⁹. Was für ihn die Ordnung gefährdete, hätte für Rodenburger für Ordnung gesorgt.²²⁰ Ehre blieb eine Ansichtssache.

3.1.4.2 Herkunft der Supplikanten/innen

Die Supplikanten/innen kamen aus verschiedenen Teilen des Heiligen Römischen Reichs deutscher Nation (= HRR), ein Großteil stammte jedoch aus dem süddeutschen Bereich, nämlich dem heutigen Bayern und Baden-Württemberg. Zwei Supplikanten stammten aus der kaiserlichen Residenzstadt Prag²²¹, doch gerade bei ihnen ist bzgl. einer Wohnortsangabe Vorsicht geboten: Justinus Hiob Raiser war ein Prager Jurist und Hofagent,²²² Urban Frick dagegen war ursprünglich für den Mainzer Münzmeister tätig gewesen und Bürger von Goslar.²²³ Wie Tabelle 3.6^A im Anhang veranschaulicht, kamen zwölf Supplikanten(-Gruppen) aus überwiegend süddeutschen Reichsstädten²²⁴, ein Supplikant aus der Reichsstadt Frankfurt a.M. Sieben Suplikan-

211 Vgl. Dinges, Anthropologie, S. 30; Dinges, Stadtgeschichte, S. 410; Münch, Grundwerte, S. 71.

212 Vgl. Münch, Grundwerte, S. 66; S. 70.

213 Münch, Grundwerte, S. 67.

214 Vgl. Althoff, Spielregeln, S. 199ff.; S. 279.

215 Vgl. Grigore, Ehre, S. 39.

216 Vgl. Deutsch, Hierarchien, S. 20; Dinges, Stadtgeschichte, S. 418; Schreiner, Ehre, S. 266f.

217 Vgl. Bulst, Gnade, S. 470; Dinges, Anthropologie, S. 54; Dinges, Geschlecht, S. 146; Lentz, Ordnung, S. 156; Speitkamp, Ohrfeige, S. 18; S. 103.

218 Vgl. Frevert, Politikgeschichte, S. 158.

219 Akt Rodenburger, fol.700r.

220 Vgl. Akt Rodenburger, fol. 720r; fol.732r-735v.

221 Vgl. Vocolka, Rudolf, S. 94.

222 Zu kaiserlichen Agenten und RHRsagenten vgl. Ehrenpreis, Reichshofratsagenten, S. 165ff.; Rasche, Urteil, S. 219.

223 Vgl. Akt Frick, fol.(1)rff.; fol.(8)r.

224 Unter Reichsstädten wurden alle Städte des Alten Reichs verstanden, die keinen eigenen Landesherren besaßen, sondern unmittelbar dem König bzw. dem Kaiser bzw. dem Reich unterstanden und einen Sitz und eine Stimme am Reichstag besaßen; diese beiden Eigenschaften, die Reichsunmittelbarkeit und die Reichsstandschaft, bezogen sich auf die ganze Stadt, die vom jeweiligen

ten(-Gruppen) stammten aus süddeutschen Territorien, v.a. dem Herzogtum Bayern, vier aus anderen Territorien. Die meisten Tötungsdelikte, denen Ehrrestitutionsbitten folgten, begingen Bewohner reichsstädtischer Herrschaftsgebiete. Ein Großteil der Eigentumsdelikte exkl. Diebstahl wurde dagegen von Bewohnern der Territorien verübt. Sexualdelikte wurden sowohl von Bewohnern der Reichsstädte als auch der Territorien begangen.

Neben Bayern rückt der kleinräumige Südwesten des HRRs in den Blick.²²⁵ Laut Fuchs hatte »Die Anrufungspraxis königlicher bzw. kaiserlicher Gerichte [...] im süddeutschen Raum eine stärkere Tradition als in den nördlichen und nordwestlichen Gebieten des Reiches.«²²⁶ Auch Gabriele Haug-Moritz und Sabine Ullmann verweisen darauf, dass ein großer Teil der Supplikanten/innen, die sich an den RHR Rudolfs II. wandten, aus dem reichs- bzw. kaisernahen Südwesten stammten mit seiner regionalen Dichte reichsständischer Herrschaftsgebiete inklusive zahlreicher auf den Schutz von Kaiser und Reich angewiesener »mindermächtiger« Reichsstände,²²⁷ was das Reichsbewusstsein ihrer Untertanen erklären könnte. Bzgl. der Dominanz des Südens zitiert Schreiber Ulrich Hausmanns geringfügig älteren Befund, dass die meisten Supplikanten/innen aus dem trapezförmigen Raum zwischen Bad Wimpfen, Lindau, München und Nürnberg stammten (dem heutigen Mittelfranken, Oberbayern und Schwaben).²²⁸ In diesem Bereich lebten auch sehr viele Supplikanten des vorliegenden Quellenkorpus. Die räumliche und herrschaftliche Nähe des Kaisers war ein wichtiger Grund für die Nutzung des RHRs:²²⁹ »Mit der großen Anzahl an Reichsstädten als ehemaligem Königsgut und Versammlungsorte der Reichstage – allen voran Nürnberg, Augsburg, Regensburg und Ulm – galt diese Region seit jeher als besonders reichs- beziehungsweise kaisernah«²³⁰, so Hausmann. Zu ergänzen bzw. hervorzuheben ist: Diese Reichsstädte unterstanden unmittelbar dem Kaiser.²³¹ Ullmann selbst beschreibt es so:

»Das Bild der Reichslandschaft basiert auf der häufigen Präsenz der Reichsversammlungen in den oberdeutschen Reichsstädten, auf der politischen Relevanz dieser drei Kreise als Reichsinstitutionen sowie der Klientelanbindung des niederen Adels und der Reichskirche an den Kaiserhof [...]«²³²

Stadtrat politisch vertreten wurde; das Verhältnis zum Kaiser war durch gegenseitige Rechte und Pflichten geprägt; der Kaiser garantierte Schutz und Rechtssicherheit, dafür hatte er Anspruch auf Gehorsam und bestimmte Dienste, vgl. Brandt, Reichsstadt, Sp.945f.

225 Vgl. Ullmann, Landesherr, S. 260.

226 Fuchs, Ehre, S. 76.

227 Vgl. Haug-Moritz/Ullmann, Supplikationspraxis, S. 186.

228 Vgl. Schreiber, Untertanen, S. 164.

229 Vgl. Hausmann, Untertanen, S. 193; Schwerhoff, Kriminalitätsforschung, S. 80; zur räumlichen Erreichbarkeit von Institutionen als wichtiger Faktor der Justiznutzung vgl. Dinges, Justiznutzung, S. 519.

230 Ulrich Hausmann zit.n. Schreiber, Untertanen, S. 167.

231 Vgl. Press, Biberach, S. 21.

232 Ullmann, Geschichte, S. 57.

Kaiser und Untertanen profitierten voneinander und waren voneinander abhängig.²³³ Die meisten Supplikanten stammten also in herrschaftlicher Hinsicht aus dem kaiserlichen Nahbereich.²³⁴ Dazu kam jedoch eine große Anzahl von Supplikanten aus den Herzogtümern Bayern und Sachsen, eine Zahl, die sich nicht auf dieselbe Weise erklären lässt. Hier helfen andere Forschungsergebnisse: Peter Moraw untersucht, wenn auch für das Mittelalter, sogenannte »königsnahe Landschaften«, indem er die Gebiete des HRRs hinsichtlich ihrer Offenheit gegenüber dem König bzw. Kaiser in Zonen einteilt und zu Ergebnissen gelangt, die auch für die Frühe Neuzeit von Bedeutung sind.²³⁵ Als »königsnah« bezeichnet er Gebiete, die personelle Beziehungen zum König aufwiesen (z.B. weil aus ihnen Hofbeamte stammten) und die für das königliche Reichsbewusstsein eine wichtige Rolle spielten, nämlich Franken, Teile Schwabens, der Mittel- und Unterrhein und das Saale-Mittelbe-Gebiet.²³⁶

»Überall da, wo der König traditionell sehr präsent gewesen war, hatte er eine allzu starke Expansion der Mächtigen verhindert und eine Zersplitterung des Raumes begünstigt, indem er den Kleineren die Waage halten half«²³⁷,

so Volker Press. Die südwestdeutschen Reichsstädte waren kaisernah, wenn auch z.T. protestantisch.²³⁸ Das Herzogtum Bayern dagegen wurde von den mit der Kaiserdynastie zeitweise rivalisierenden Wittelsbachern beherrscht, deren katholische Linie jedoch in Konfessionsangelegenheiten mit dem Kaiser kooperierte. Sachsen war relativ kaisernah, Sachsen wie auch Bayern waren jedoch an kaiserliche Erbländer angrenzende Territorien.²³⁹ Arnold Esch rät bei der Interpretation der Überlieferungsquote von Suppliken nach lokalen Kriterien jedoch generell zur Vorsicht:²⁴⁰ Die Herkunft der Supplikanten alleine, ohne die für Einzelfälle vorgenommene Kontextualisierung, sollte nicht überinterpretiert werden.

3.1.4.3 Restitution männlicher Ehre

Die einzigen Supplikantinnen des Quellenkorpus sind die beiden Frauen Nicolas und, blickt man auch auf Unehrlche, die beiden Frauen Schlechthueber, die jeweils im Verbund mit anderen, männlichen Familienmitgliedern supplizierten.²⁴¹ In beiden Fällen ging es um Probleme, die die ganze Familie betrafen, die in einem Fall mit dem Vater, im anderen schon mit dem Großvater begonnen und somit ein Ehrdefizit der nachfolgenden Generationen bewirkt hatten. Abgesehen davon, dass, wie Schreiber feststellte, ohnehin die meisten Supplizierenden, unabhängig des Supplikationsgegenstands,

233 Vgl. Moraw, Franken, S. 133.

234 Vgl. Schreiber, Untertanen, S. 166.

235 Vgl. Moraw, Franken, S. 125; Press, Territorialstruktur, S. 242.

236 Vgl. Moraw, Franken, S. 125f.; Ullmann, Geschichte, S. 56f.

237 Press, Territorialstruktur, S. 242.

238 Vgl. Press, Territorialstruktur, S. 254.

239 Vgl. Press, Territorialstruktur, S. 243; S. 249; S. 258.

240 Vgl. Esch, Lebenswelten, S. 25f.

241 Vgl. Datenbank.

Männer waren, könnte der Grund für die großteils männlichen Supplikanten auch im Unterschied von männlicher und weiblicher Ehre liegen.

Ehre & Geschlecht

Wenngleich vor quantitativen Aussagen gewarnt wurde, so kann der Befund der von Männern eingebrachten Ehrrestitutionssuppliken dennoch kontextualisiert werden: Ehre war geschlechtlich konnotiert, d.h. der Ehrcode stellte geschlechtsspezifisch unterschiedliche Verhaltensanforderungen,²⁴² er beruhte auf der Deutung von Männern und Frauen als Wesen mit zwei verschiedenen Geschlechterrollen bzw. Rollenbildern.²⁴³ Geschlechtliche Ehrkonzepte trugen zur Selbstdefinition und Fremdbeschreibung dieser sozialen Geschlechterrollen bei,²⁴⁴ die sich auch durch ihren Herrschaftsbezug auszeichneten;²⁴⁵ sie schufen unterschiedliche Handlungsmöglichkeiten.²⁴⁶ Frauen waren stärker in ein System informeller Sozialkontrolle und weniger in eines der vertikalen Sozialkontrolle eingebunden als Männer.²⁴⁷ Generell hatte Justiznutzung für sie weniger Bedeutung als für Männer,²⁴⁸ die womöglich auch über bessere Ressourcen verfügten, um zu supplizieren. Birgit Rehse wiederum geht für die Supplikationspraxis des 18. Jahrhunderts davon aus, dass ihre Geschlechterrolle Straftäterinnen bei bestimmten Rechtsverletzungen für kaiserliche Gnadengewährungen disqualifiziert haben dürfte,²⁴⁹ insofern sollte auch zwischen einzelnen Delikten unterschieden werden.

242 Vgl. Behrisch, Obrigkeit, S. 153; Burghartz, Leib, S. 139; Pitt-Rivers, Postscript, S. 226; Speitkamp, Ohrfeige, S. 9; zu männlicher und weiblicher Ehre im 19. Jahrhundert vgl. Frevert, Ehre, S. 21ff.

243 Vgl. Dinges, Geschlecht, S. 124; S. 146; Lidman, Spektakel, S. 63; Loetz, Männlichkeit, S. 285; Puff, Ehre, S. 101; S. 109; Speitkamp, Ohrfeige, S. 20; Wilms, Männlichkeit, S. 64; der soziologische Begriff Geschlechterrolle betont die mit Geschlechterkonstrukten verbundenen sozialen und sexuellen Verhaltensmuster und soziale Statuszuweisungen, vgl. Ostner, Geschlecht, S. 93f.; er »umfasst wesentlich mehr als das natürliche Geschlecht, das darüber bestimmt, ob man Kinder bekommen kann oder nicht. Mit Geschlechtsrolle ist vielmehr eine Summe von Verhaltenserwartungen gemeint, die kulturell geprägt sind und weit über den biologischen ›kleinen Unterschied‹ hinausgehen. So wird von einem männlichen Vortragenden erwartet, mit Schlips am Kragen am Rednerpult zu stehen und dabei Socken zu tragen, während die Frauen in dieser Hinsicht größere Freiräume haben. Solche Erwartungen sind keineswegs aus dem ›kleinen Unterschied‹ ableitbar, sondern werden relativ willkürlich festgelegt.«, Dinges, Geschlecht, S. 124; Geschlechterrollen sind ein Produkt zusammenwirkender biologischer, sozialer und individueller Faktoren und ein Produkt der sozialen Praxis bzw. Performanz, vgl. Frevert, Mann, S. 13; Reckwitz, Grenzen, S. 104; Wilms, Männlichkeit, S. 120f.; denn »Abgesehen von biologisch bedingten geschlechtsspezifischen anatomischen und physiologischen Merkmalen bestehe [...] nach der modernen Entwicklungspsychologie keine sachlogische Notwendigkeit, soziale Differenzierungen an das biologische Geschlecht zu binden.«, Wilms, Männlichkeit, S. 120; noch konstruktivistischer und zum besonders »kleinen« Unterschied vgl. Frevert, Mann, S. 13f.

244 Vgl. Dinges, Anthropologie, S. 30; Lidman, Spektakel, S. 63.

245 Vgl. Dinges, Geschlechtergeschichte, S. 13; Loetz, Männlichkeit, S. 265.

246 Vgl. Dinges, Anthropologie, S. 47.

247 Vgl. Dinges, Justiznutzung, S. 526.

248 Vgl. Dinges, Justiznutzung, S. 529.

249 Vgl. Rehse, Gnadenpraxis, S. 229; S. 590.

Männliche Ehre war v.a. geschäftliche, monetäre, statusbezogene Ehre,²⁵⁰ war mit Erfolg, Besitz, Einkommen und Wohlstand, Macht, Rang und Status verbunden (Stichwort: Leistungsfähigkeit), mit der »ehrlichen« Tätigkeit des Mannes, seinem moralischen Verhalten und der Kontrolle des Verhaltens der Frau.²⁵¹ In den Ehrrestitutions-suppliken scheint es um solche männliche Ehre (Ämter, Beruf, Zeugnisfähigkeit) gegangen zu sein. Ehre und Männlichkeit bezogen sich wechselseitig aufeinander.²⁵² Männliche Ehre war dabei immer »mehrpölig«, war stets mehreren Lebensbezügen zugeordnet, war gruppenbezogen (Schutz der Familie, Standesbewusstsein) und nur nachrangig sexuell konnotiert.²⁵³ Weibliche Ehre war dagegen v.a. sexuelle Ehre, d.h. mit dem weiblichen Sexualverhalten verbunden.²⁵⁴ Denn Frauen wurden über ihr Verhalten zu Männern definiert.²⁵⁵ Jungfräulichkeit, Keuschheit und bzw. sexuelle Integrität, das einzige »Eigentum« der Frau, zeichneten sie aus.²⁵⁶ Hierbei kann Ehre selbst etwas Materielles bzw. einen Zustand (etwa den der Jungfräulichkeit) meinen.²⁵⁷ Es war diese Einpöligkeit ihrer Ehre, weswegen Frauen im Zuge von Beleidigungen meist einschlägig als »Huren« beschimpft wurden.²⁵⁸ Dennoch war es auch bei männlichen Ehebrechern wie Rodenburger sexuelles Verhalten, das zum Ehrverlust führte – dies verband Männer und Frauen.²⁵⁹

Isabel Hull nennt die Tatsache, dass nur Frauen schwanger werden konnten, als Grund für die besondere sexuelle Konnotation ihrer Ehre: ihr Sexualverhalten konnte besonders folgenreich sein und sichtbar werden.²⁶⁰ In mindestens zwei Fällen waren es daher auch Schwangerschaften, welche, vielleicht neben anderem, die späteren Supplikanten verrieteten.²⁶¹ Hull fasst es so zusammen:

»Die männliche Sexualehre war [...] kompliziert: Sie bestand einerseits aus sexuellem Vermögen (Virilität) und andererseits aus der sozialen Verantwortung für eine daraus resultierende Schwangerschaft eines ehrlichen Mädchens. Die weibliche Sexualehre war einfacher: Sie bestand [...] aus geschlechtlicher Treue dem Mann gegenüber, den sie zu heiraten beabsichtigte oder den sie schon geheiratet hatte – daher ihre höhere Bestrafung bei Ehebruch.«²⁶²

250 Vgl. Behrisch, Obrigkeit, S. 115; Roper, Männlichkeit, S. 154.

251 Vgl. Casimir/Jung, Honor, S. 268f.; Pitt-Rivers, Postscript, S. 242; Wilms, Männlichkeit, S. 48; S. 121.

252 Vgl. Wilms, Männlichkeit, S. 31.

253 Vgl. Dinges, Geschlecht, S. 140; Roper, Männlichkeit, S. 154f.

254 Vgl. Backmann/Künast, Einführung, S. 18; Dinges, Anthropologie, S. 55; Lidman, Importance, S. 208; Lidman, Shaming, S. 315; Lidman, Spektakel, S. 62; S. 64; S. 315; Roper, Männlichkeit, S. 154; Schreiner/Schwerhoff, Ehre, S. 18; Wilms, Männlichkeit, S. 48.

255 Vgl. Alfing/Schedensack, Frauenalltag, S. 38.

256 Vgl. Lidman, Importance, S. 208; Wilms, Männlichkeit, S. 47.

257 Vgl. Grimm, s. v. Ehre.

258 Vgl. Alfing/Schedensack, Frauenalltag, S. 38; Burghartz, Leib, S. 130; Dinges, Geschlecht, S. 124; S. 139f.; Günther, Sittlichkeitsdelikte, S. 146.

259 Sowohl die Beleidigung als »Hure« als auch Angriffe auf männliche Sexualehre finden sich nicht nur bei Christen, sondern auch bei Juden, vgl. Preuß, Ehrvorstellungen, S. 124ff.; S. 136.

260 Vgl. Hull, Sexualstrafrecht, S. 230; Lidman, Spektakel, S. 318.

261 Vgl. Akt Bayr, fol.12r; Akt Richter, fol.214r.

262 Hull, Sexualstrafrecht, S. 230; vgl. Roper, Männlichkeit, S. 154.

Die Mannes- und Familienehre war somit von der weiblichen abhängig,²⁶³ die eine Manifestation bzw. ein Teil der männlichen Ehre war.²⁶⁴ Eine Frau konnte ihre und die Ehre ihres Mannes schädigen;²⁶⁵ ja, die Sexualehre einer Frau wurde oft nur deshalb angegriffen, um dadurch ihren Mann zu treffen.²⁶⁶ Dies führte zur strengen Kontrolle und Unterdrückung weiblicher Sexualität.²⁶⁷ Männliche Ehre war so gesehen aktiv, weibliche Ehre passiv;²⁶⁸ auch das mag ein Grund für aktive männliche Ehrrestitutionsbitten sein. Frauen waren generell ihren Männern unterstellt;²⁶⁹ in all seiner Drastik drückt dies Mark Breitenberg aus: »*women are a transacted property, or their chastity is a badge of honor for their husbands*«²⁷⁰. Frauen wurden somit verdinglicht und als »knappe Ressource« gesehen.²⁷¹ Die Beschimpfung einer Frau fiel auf ihren Mann zurück.²⁷² Waren Männer als Haushaltsvorstände und Rechtsvormünder ihrer Frauen²⁷³ daher auch die »Vormünder« der gemeinsamen, auch der »weiblichen« Ehre? Im untersuchten Quellenbestand bat jedoch kein Mann um die Restitution der Ehre seiner Frau. Nicht nur dieser Befund lässt die Vermutung, Männer hätten um die Ehrrestitution ihrer Frau supplizieren können, fraglich erscheinen.

Die Einpoligkeit weiblicher Ehre führt allerdings zur Überlegung, dass, wer »kein anderes Kapital« als sexuelle Ehre hatte, möglicherweise keines zur Wiederherstellung verlorener sexueller Ehre mobilisieren konnte.²⁷⁴ Zu bedenken ist, dass Frauen sehr wohl aufgrund des Supplikationsanlasses »Ehebruch« supplizierten, in den überlieferten Suppliken aber eben nicht um kaiserliche Ehrrestitution baten.²⁷⁵ Vielleicht hatte ihr sexuelles Fehlverhalten die fast ausschließlich sexuell konnotierte Ehre derart beschädigt, dass nur mehr schlecht mit Ehre und ihrer möglichen Wiederherstellung zu argumentieren war, während Männer besser auf ihren sonst guten Leumund, auf Beruf und Besitz, von ihnen abhängige Personen etc. verweisen konnten. Das Problem wäre hier demnach das Delikt und die Tatsache, dass Männer auch nicht-sexuelles Ehrkapital einzutauschen und auf nicht-sexuell konnotierte Ehre zu hoffen hatten. War ein männlicher Ehebruch aufgrund der mehrpoligen männlichen Ehre harmloser als ein

263 Vgl. Wilms, Männlichkeit, S. 47.

264 Vgl. Lidman, Shaming, S. 317; Terry, Vows, S. 1078.

265 Vgl. Grigore, Ehre, S. 49f.; die juristische Literatur des 16. Jahrhunderts, namentlich Kilian Königs *Processus und Practica* von 1541, erklärte etwa die Wirkung entehrender Strafen dadurch, dass eine ehrlose Ehebrecherin nicht von ihrem Mann wiederaufgenommen werden könne, ohne dass dieser selbst ehrlos würde, vgl. Deutsch, Hierarchien, S. 25.

266 Vgl. Dinges, Geschlecht, S. 132.

267 Vgl. Wilms, Männlichkeit, S. 63.

268 Vgl. Pitt-Rivers, Postscript, S. 226; Dinges, Anthropologie, S. 54.

269 Vgl. Dinges, Geschlecht, S. 133.

270 Mark Breitenberg zit.n. Terry, Vows, S. 1078.

271 Vgl. Dinges, Anthropologie, S. 48.

272 Vgl. Alfing/Schedensack, Frauenalltag, S. 38.

273 Vgl. Alfing/Schedensack, Frauenalltag, S. 42.

274 Vgl. Schreiner/Schwerhoff, Ehre, S. 18f.; 1848 schrieb der Abgeordnete Freiherr Theodor von Gaffron: »*Ich gebe zu, daß der Mann durch den Ehebruch nicht so tief fällt als die Frau, weil ihm andere Gebiete des Wirkens und Strebens offen stehen. Die Frau fällt aber tiefer als der Mann, weil ihr Beruf als Mutter und Gattin ihr höchster ist.*«, Theodor von Gaffron zit.n. Frevert, Ehre, S. 36.

275 Vgl. Datenbank, Verfahren, s. Kap. 6.

weiblicher? Oder baten nur Männer um Ehrrestitution, weil an ihrer Ehre so viel Materielles hing und weil sie eine breitere Argumentationsgrundlage besaßen? Das heißt aber nicht, dass so etwas wie Sexualehre nicht unter Umständen restituierbar war,²⁷⁶ was die Sache noch komplexer macht: Denn auch entjungferte Frauen konnten »rehabilitiert« werden.²⁷⁷

Die Delinquentinnen, deren Suppliken in der Datenbank unter »Ehebruch« verschlagwortet sind, baten ähnlich den zahlreicheren männlichen Ehebrechern um kaiserliche Interzession oder Hilfe. Sie baten jedoch nicht um Ehrrestitution. Eine Ausnahme stellt der unter »Vermögensverlust« verschlagwortete Fall von Elisabeth Abelin dar, der, ihrer Schilderung zufolge, von ihrem Ehemann und ihrem Vormund unbegründeter Weise Ehebruch vorgeworfen worden sei, was ihr an »Ehre, Leib und Gut« Schaden zugefügt habe, und die »zur Errettung ihrer Ehre« um eine kaiserliche Interzession bat; von Ehrrestitution war aufgrund des abgewiesenen Deliktsvorwurfs, aufgrund einer folglich anderen Argumentationsstrategie und, möglicherweise, einer anderen Hoffnung nicht die Rede.²⁷⁸

Es wurde bereits darauf hingewiesen, dass nur Frauen in den höchsten und niedersten Gesellschaftsschichten über einen eigenen unabhängigen Ehrcode verfügten.²⁷⁹ Dies mag vielleicht, neben dem Familienargument, erklären, warum gerade die Abdecker-Frauen Schlechthueber zusammen mit ihren Männern supplizierten. Die Frauen Nicolas dagegen supplizierten im Familienverbund wegen des »Konfessionsdelikts« ihres Vaters. In beiden Fällen ging es um die Ehre der gesamten Familie bzw. Geschwister. Klaus Schreiner und Gerd Schwerhoff weisen zudem darauf hin, dass weder männliche noch weibliche Ehre zu eindimensional und zu eindeutig abgegrenzt vorgestellt werden darf.²⁸⁰

Gruppenehre

Die *Causae Nicolas* und Schlechthueber haben, trotz ihrer unterschiedlichen verhandelten Ehrdefizite, eine Gemeinsamkeit: Es ging um familiäre Ehre. Grundsätzlich können individuelle und kollektive Ehre unterschieden werden,²⁸¹ wobei Ehre stets Gruppen betraf²⁸² und individuelle Zugehörigkeit anzeigte, wie ständische Ehre die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Stand.²⁸³ Die persönliche Ehre existierte nur im Verbund mit der kollektiven Ehre. Die Gruppenehre konnte das Individuum schützen, das Individuum konnte aber auch die Gruppenehre gefährden bzw. ihr schaden.²⁸⁴ »An honorable man must always pay attention to his words because he bears responsibility not only for

276 Wenngleich Ute Frevert für das 19. Jahrhundert feststellt: »Konnte die Frau Ehre zwar besitzen und verlieren, nicht aber erwerben und verteidigen, war es dem Mann gegeben, verlorene Ehre zurückzugewinnen, verletzte Ehre zu reparieren.«, Frevert, Ehre, S. 64.

277 Vgl. Dinges, Geschlecht, S. 137; Volbeh, Wiederaufhebung, S. 343ff.

278 Vgl. Akt Abelin, fol.405rf.

279 Vgl. Casimir/Jung, Honor, S. 259.

280 Vgl. Schreiner/Schwerhoff, Ehre, S. 20.

281 Vgl. Casimir/Jung, Honor, S. 235.

282 Vgl. Bourdieu, Ökonomie, S. 148f.

283 Vgl. Nowosadtko, Standesgrenzen, S. 166.

284 Vgl. Bourdieu, Entwurf, S. 25; Nowosadtko, Staatsinteresse, S. 364.

himself but also for the group he represents.«²⁸⁵ Gruppenehre und individuelle Ehre wurden gemeinsam vermehrt oder vermindert.²⁸⁶ Dinges bezeichnet Ehre entsprechend als kombinierten Code aus Gruppen- und individueller Ehre.²⁸⁷ ›Ehrverlustsfolgen‹ betrafen oftmals eine Gruppe bzw. eine Personenmehrheit: das Ehepaar, die Familie, die Zunft etc.²⁸⁸ Rodenburger bat etwa um Ehrrestitution, um »Mein leben noch forthin Zu Nurnberg mit Weib, Kinden, Vnd aller handtierung Zuzubringen«²⁸⁹; Interesse an materiellen Ressourcen konnte, qua Ehre, über den Hinweis auf den zu »ernährenden« Familienverband in ein soziales Problem umgedeutet werden.²⁹⁰ Ein Fall von deliktbedingtem Ehrverlust konnte jedoch auch die Ehre der anderen Familienmitgliedern mindern,²⁹¹ deviantes Verhalten der Eltern, wie etwa des Vaters Nicolas, konnte noch den Kindern zum Vorwurf gemacht werden.²⁹² Und der Abt von Elchingen trat für den Supplikanten Augustin Bayr ein, »darmit Er seine Armen Trostloßen noch klaine kinder mit Ehern ernöhren erZiehen vnd Zu Lernung Eherlicher handt werckhen treiben vnd bringen köndte«²⁹³. Ansehen, Beruf und Besitz »gehörten« der gesamten Familie.²⁹⁴ Im Übrigen war auch die Ehre einer Stadt mit der ihrer Bürger verbunden, man trug gegenseitig zur Ehre des anderen bei.²⁹⁵ Die zum Nachteil der Parteien unterschiedlichen Ehrkonzepte von Rodenburger und seinem Stadtrat wurden bereits erwähnt.

3.1.5 Devianz & Delikte

Diese Studie konzentriert sich auf die von Straftätern nach einem deliktbedingten Ehrverlust eingebrachten Suppliken, in denen dezidiert um kaiserliche Restitution gebeten wurde. Dazu sind zuvor der in der Historischen Kriminalitätsforschung zentrale Begriff des Delikts ebenso wie die Begriffe deviantes Verhalten und Kriminalität zu klären: Die Kriminalitätsgeschichte blickt auf die im ›Alltag‹ auftretende (wenn auch aus dem ›Alltag‹ hinausführende) Kriminalität bzw., neutraler gesagt, da die Zuschreibung, etwas sei »kriminell«, eine zeitgebundene Bewertung bzw. ein Konstrukt darstellt:²⁹⁶ auf abweichendes bzw. deviantes Verhalten. Devianz bezeichnet ein Verhalten, das von den jeweiligen Normen und Wertvorstellungen und damit den Regeln des sozialen Miteinanders, den als legitim angesehenen sozialen Erwartungen abweicht bzw. gegen sie verstößt und mit negativen Sanktionen belegt wird, indem Verhalten zuerst zugeschrieben, bewertet und danach gespiegelt, im Sinne von: sanktioniert wird. Der

285 Lidman, Importance, S. 203.

286 Vgl. Dinges, Geschlecht, S. 124.

287 Vgl. Dinges, Stadtgeschichte, S. 436.

288 Vgl. Bauer, Gnadenbitten, S. 68; Deutsch, Rechtsbegriff, S. 186; Dinges, Anthropologie, S. 48; Nosadtko, Staatsinteresse, S. 364; van Dülmen, Mensch, S. 67.

289 Akt Rodenburger, fol. 692r.

290 Vgl. Fuchs, Ehre, S. 286.

291 Vgl. Stuart, Disonore, S. 696; van Dülmen, Mensch, S. 78.

292 Vgl. Burghartz, Leib, S. 129.

293 Akt Bayr, fol. 19v; vgl. ebd., fol. 21v.

294 Vgl. Clementi, Heiratsgüter, S. 121.

295 Vgl. Lidman, Spektakel, S. 52; Zunkel, Ehre, S. 12.

296 Vgl. Eiffler, Verhalten abweichendes, S. 585f.

Begriff kommt vom franz. Verb *dévier* (abweichen).²⁹⁷ Zudem trägt er »der Tatsache Rechnung, daß die Definition dessen, was als ›abweichend‹ definiert wird, eben nur zu einem Teil der Justiz obliegt«²⁹⁸ und in einem kulturellen, rechtlichen, politischen und sozioökonomischen Kräftefeld passiert.²⁹⁹ Ehrverlust und Ehrrestitution sind hervorragende Beispiele dafür.

Der wertende Begriff Kriminalität und das neutralere³⁰⁰ deviante Verhalten sind beide gesellschaftliche, historisch variable Konstrukte.³⁰¹ Sie spiegeln historische (Wert-)Vorstellungen von Recht und Unrecht, Gerechtem und Ungerechtem.³⁰² Als Beispiel: Von den einstigen Sittlichkeitsdelikten zählt heute nur noch Vergewaltigung als Schwerverbrechen, Ehebruch und Homosexualität dagegen wurden mittlerweile entkriminalisiert.³⁰³ In den Suppliken tauchen jedoch viele bestrafte Ehebrecher

297 Vgl. Eifler, Verhalten abweichendes, S. 585; Eifler, Verhalten konformes, S. 590; Härter, Strafverfahren, S. 459; Peuckert, Verhalten, S. 380; der Ausdruck geht zurück auf »die auf [den Soziologen] Emile Durkheim zurückgehende Theorietradition zur ›Devianz‹ [...]. Jedes Sozialsystem verfügt demnach über Verhaltensregeln und sucht deren Einhaltung zu überwachen. Abweichungen von diesen Normen, also ›Devianz‹, sind eine Funktion dieser Normen selbst: Ohne Norm keine Devianz, ohne Devianz keine Norm. Die Grenze zwischen deviantem und konformem Verhalten ist allerdings variabel und kann in jeder gesellschaftlichen Gruppe an anderer Stelle verlaufen.«, Behrisch, Obrigkeit, S. 18.

298 Blauert/Schwerhoff, Waffen, S. 10.

299 Vgl. Wascher, Mord, S. 34; eine Geschichte des Umgangs mit Kriminalität zeigt demnach mentale Verhaltensdispositive der Bevölkerung, Gesellschaftsbilder und soziale Rollen, Regulierungsmöglichkeiten und Sanktionsarten von Devianz und deren Grenzen sowie Herrschaftstechniken und Machtmöglichkeiten der Obrigkeiten, vgl. Burghartz, Anthropologie, S. 210ff.; Schilling, Stadt, S. 81; Schwerhoff, Kriminalitätsforschung, S. 12; S. 151.

300 Vgl. Behrisch, Obrigkeit, S. 19.

301 Vgl. Burghartz, Leib, S. 27; Schwerhoff, Kriminalitätsforschung, S. 72.

302 Vgl. Habermas/Schwerhoff, Vorbemerkung, S. 11; Rehse, Gnadenpraxis, S. 25; Schwerhoff, Kriminalitätsforschung, S. 12; S. 152ff.

303 Vgl. Behringer, Mörder, S. 99; Susanne Burghartz erklärt das Problem so: »Die modernen Begriffe ›Kriminalität‹, ›Delinquenz‹, ›Devianz‹ [...] führen leicht zu Anachronismen. ›Kriminalität‹, definiert etwa als ›Summe der strafrechtlich mißbilligten Handlungen‹, oder als ›Verhalten, das im Widerspruch steht zu ausdrücklich als allgemeinverbindlich erklärten Normen, die mit einer Sanktionsandrohung gekoppelt sind‹, führt [...] notgedrungen zu Definitionsproblemen. Die kriminologische Definition enthält eine Wertung, die für die moderne Kriminologie bezeichnend [...] ist [...]. Begriffe wie ›Delinquenz‹, ›Devianz‹ und ›abweichendes Verhalten‹ gehen alle von einer allgemein akzeptierten oder doch mindestens herrschenden Norm aus, deren Verletzung zu deviantem Verhalten führt, das entsprechende soziale Konsequenzen wie Kriminalisierung, Marginalisierung und Stigmatisierung nach sich zieht.«, Burghartz, Leib, S. 9; James Sharpe spricht den problematischen Begriff *crime* an, das englische Pendant zu Kriminalität mit einem ähnlichen bzw. weiteren Problem, nämlich »how ›crime‹ is to be defined. Our starting-point must be that the word *crime* is a general blanket term rather than a precise analytical or descriptive category. The term can be used to describe an accident; an incidental and unpremeditated explosion of passion or despair; a behaviour pattern expressive of emotional or mental instability or frustration; something akin to business activity; or even a chosen way of life. Defining behaviour as ›criminal‹ varies according to different circumstances or social conventions, and there is a constantly moving frontier of what is, and what is not, acceptable conduct in any given society. Crime thus includes not only those acts which most human beings would regard as intrinsically wicked [...] (theft and murder, for example); it also comprehends behaviour which can be newly classified as criminal by a specific society and can therefore be created by legislators or law-enforcement agencies. As criminologists have reminded us, there is a need to distinguish between crime waves and ›enforcement waves‹ when analysing criminal statistics. [...] crime is a behaviour which is

auf, die in ihrem historischen Kontext als Straftäter galten. Das darin geschilderte deviante Verhalten war, in den Augen bzw. der Bewertung der Zeitgenossen, ein Verbrechen. Susanne Burghartz etwa verwendet für zeitgenössisch strafbare und bestrafte Verhaltensweisen den Begriff Delikt.³⁰⁴ Ein Delikt (von lat. *delictum* = Vergehen)³⁰⁵ im heutigen Verständnis ist, Carl Creifelds' *Rechtslexikon* folgend, »ein rechtswidriges, schuldhaftes Verhalten, das im Zivilrecht grundsätzlich mit Schadensersatzpflicht [...], im Strafrecht mit Straffolge [...] verknüpft ist«³⁰⁶, eine mit Strafe bedrohte rechtswidrige Handlung, die gegen ein gesetzliches Verbot verstößt.³⁰⁷ Satu Lidman verweist allerdings darauf, dass nicht nur Gesetze und Verurteilungen, sondern auch zeitgenössische (Ehr-)Vorstellungen Delikte und deren Folgen bestimmten.³⁰⁸

Unter den hier untersuchten Fällen finden sich sowohl Delikte, welche die Delinquenten gestanden, als auch solche, bei denen es sich den angeblichen Delinquenten zufolge nur um Deliktsvorwürfe handelte. Im Umkehrschluss können nicht nur Delikte, sondern auch Unschuld, Geständnisse und Unschuldsbehauptungen als Konstrukte gelten. Eine Straftat entstand jedoch, Unschuld hin oder her, erst durch eine vollstreckte oder zumindest mögliche Strafe. Erst eine eventuelle Verurteilung und eine negative Sanktionierung machen eine Straftat im Nachhinein zu einer solchen. Endurteil und Strafpraxis können jedoch nicht gleichgesetzt werden: So gab es etwa zusätzliche soziale Folgen von Strafen oder auch Begnadigungen.³⁰⁹

Delikte im Quellenkorpus

Gewisse Delikte, genauer: Delikte und Deliktvorwürfe führten gehäuft zu Ehrrestitutionsbitten – es lassen sich gewisse Gruppen erkennen und Kategorien bilden. Diese Gruppen sind wie folgt: zwei relativ eindeutige Gruppen von Sexual- bzw. Sittlichkeitsdelikten (9 Fälle) und Tötungsdelikten (5 Fälle), dazu kommt eine dritte nicht ganz homogene, aber relativ eindeutige Gruppe von Diebstahlsfällen (3 Fälle) in einer größeren heterogenen Gruppe von Eigentumsdelikten (3+6 Fälle) und ein Paar von vermutlich zwei Fällen verbotener Konfessionsausübung. Lediglich ein Fall, der »Rumor« mit der Scharwache, fällt hier unter Sonstiges und besitzt, sofern man nicht von Gewaltdelikten generell spricht und »Rumor« und Tötungsdelikte zusammenzählt, keine eigene Gruppe. Einige Straftäter, namentlich von denen, welche eines der heterogenen Eigentumsdelikte begangen hatten, beklagten sich auch wegen Rechtsverzögerung bzw. -verweigerung. Hier erfüllte die jeweilige lokale Obrigkeit in den Augen des Supplikanten

regarded as illegal and which, if detected, would lead to prosecution in a court of law or summarily before an accredited agent of law enforcement.«, Sharpe, Crime, S. 5f.

304 Vgl. Burghartz, Leib, S. 10; S. 73; Susanne Burghartz stellt sich gegen die Wertung von Begriffen wie Kriminalität oder Verbrechen und den impliziten Verweis darauf, der Kontakt mit dem Strafgericht müsse negative Konsequenzen nach sich ziehen; die Supplikanten, die einen Ehrverlust beklagten, beklagten jedoch eindeutig diese negativen Konsequenzen.

305 Vgl. Creifelds, Rechtswörterbuch, s. v. Delikt.

306 Creifelds, Rechtswörterbuch, s. v. Delikt.

307 Vgl. Münchener Rechtslexikon, s. v. Delikt (Strafrecht).

308 Vgl. Lidman, Spektakel, S. 14.

309 Vgl. Härter, Strafverfahren, S. 459.

nicht ihre richterliche Pflicht, jede von ihr zu entscheidende Rechtsfrage zu beantworten;³¹⁰ dabei wurde also ein Fehlverhalten von Seiten der Obrigkeit kritisiert und der Kaiser eingeschaltet. Gerade die lebensweltliche Fülle, die in den Suppliken enthalten ist, erschwert somit die Kategorisierung: Ein einzelnes Delikt ist stets ein Konstrukt, und zudem ist es innerhalb einer Supplik nicht der einzige Supplikationsanlass, es liegen ganze Gemenge von Supplikationsanlässen vor.

Der scheinbar klare Befund darf daher nicht in die Irre führen: Suppliken präsentieren immer nur einen bestimmten Ausschnitt der frühneuzeitlichen Delinquenz aus einer bestimmten Perspektive.³¹¹ Die Konzentration auf die Überlieferung nur einer Instanz bzw. Institution bedeutet einen ›Filter‹ von Delikten und Bitten.³¹² Ehrrestitutionssuppliken schildern in ihren Narrationes aber im Normalfall ein Delikt und den daraus resultierenden Ehrverlust, die Supplikanten/innen räumten den Straftaten also selbst einen großen Stellenwert innerhalb der Supplikationsanlässe ein. Keinesfalls bedeutet die vorgenommene Kategorisierung jedoch, dass alle Straftäter/innen dieselbe Ausgangsposition und dieselben Zielvorstellungen hatten, dazu sind die einzelnen Fälle zu verschieden. Nicht alle Straftäter/innen, die Suppliken einreichten, baten um Ehrrestitution (man denke an die unter »Ehebruch« verschlagworteten Fälle). Es mag durchaus Fälle verurteilter männlicher Straftäter gegeben haben, die sich nicht derartig stigmatisiert fühlten, um um Ehrrestitution zu bitten, oder die ihre (anderen) Probleme auf andere Weise besser lösen zu können glaubten. Die Frage, die im Rahmen dieser Studie beantwortet werden kann, lautet: Wann und warum wurde um kaiserliche Ehrrestitution gebeten?

Deliktkategorien

So eindeutig sich manche Deliktgruppen in den Quellen auch zeigen, wie die Delikte benannt und folglich kategorisiert werden können, bedarf der Reflexion, gerade weil diese Einteilung das Fundament für die weiteren Ausführungen darstellt. Um welche Delikte es sich handelt, hängt von geschichtswissenschaftlichen Urteilen und der Verwendung bestimmter, historisch wandelbarer Termini ab. Eine unreflektierte Verwendung moderner Begriffe und Kategorien würde moderne juristische Ordnungsvorstellungen transportieren, die in der Frühen Neuzeit nicht vorhanden waren. Daher ist Vorsicht vor Anachronismen und der unreflektierten Verwendung moderner Begriffe zur Beschreibung historischer Kriminalfälle angebracht.³¹³

Die in den Suppliken genannte Delikte scheinen den Zeitgenossen/innen klar und verständlich gewesen zu sein. Sie gaben ihre Schuld zu oder beteuerten ihre Unschuld, beschrieben die begangene oder ihnen vorgeworfene Straftat mehr oder minder genau und beklagten den daraus erwachsenen Ehrverlust. Bei Ehebruchsfällen bzw. Sexual- und bei Tötungsdelikten als sehr homogenen Deliktgruppen ist die Sache relativ klar. Die heterogenen Eigentumsdelikte, die diffuseste bzw. offenste dieser Gruppen, bedarf jedoch einer genaueren Erklärung, um die aufgeworfenen Systematisierungsfragen zu

310 Vgl. Oestmann, Rechtsverweigerung, S. 57.

311 Vgl. Fuchs, Ehre, S. 75; S. 90; S. 189; Ludwig, Herz, S. 277.

312 Vgl. Fuchs, Ehre, S. 75.

313 Vgl. Sharpe, Crime, S. 6.

beantworten. Im Folgenden wird auf Deliktgruppen in der geschichtswissenschaftlichen Literatur, zum Vergleich dazu auf das moderne Strafrecht und auf die Quellen eingegangen.

Schon Wolfgang Behringer stand vor dem Problem, zeitgenössische Delikte zu kategorisieren. Sein Aufsatz *Verbrechen und Strafen in Kurbayern vom 16.-18. Jahrhundert*, der wohl wichtigste kriminalitätshistorische Text zu Deliktkategorien,³¹⁴ nennt einen ›Kernbestand‹ an frühneuzeitlichen Delikten.³¹⁵ Der Haupttitel des Textes lautet passender Weise *Mörder, Diebe, Ehebrecher*³¹⁶ – dies sind zugleich die großen Deliktsfelder des Quellenkorpus. Es sind prototypische und besonders häufige Deliktgruppen.³¹⁷ Laut Richard van Dülmen gingen Herrschaftsträger »zu allen Zeiten« gegen Eigentums-, Sittlichkeits- und Tötungsdelikte vor.³¹⁸

»Selbst wenn man ›Verbrechen‹ im weitesten Sinn als sozial determiniert begreift, gibt es einen Kernbestand an Delikten, der [...] von jeder Form menschlicher Gesellschaft sanktioniert werden dürfte, wenn auch nicht stets in Form eines institutionalisierten Strafrechts«³¹⁹,

lässt sich daher von fundamentalen Delikten sprechen? In der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts machten die drei Hauptdelikte in Behringers Quellenkorpus, das sind Sittlichkeitsdelikte, Gewaltdelikte und Eigentumsdelikte, jedenfalls insgesamt 76,5 % aller Delikte aus, davon 30,6 % Sittlichkeitsdelikte, 25,5 % Eigentumsdelikte und 20,4 % Gewaltdelikte.³²⁰

Behringers Quellengrundlage sind Entscheidungsprotokolle des frühneuzeitlichen kurbayerischen Hofrats.³²¹ Nachdem diese Deliktgemenge bereits meist auf ein Hauptdelikt reduzierten, nimmt er eine weitere Kategorisierung der Deliktfelder vor und nennt: 1.) Verbrechen gegen das Leben (Gewaltverbrechen) wie z.B. Körperverletzung, Mord oder Totschlag, 2.) Verbrechen gegen die Eigentumsordnung wie z.B. Diebstahl, Betrug oder Veruntreuung, 3.) Verbrechen gegen die Moral (Sittlichkeitsdelikte) wie z.B. Ehebruch und Kuppelei, 4.) Verbrechen gegen die Religion wie z.B. Hexerei oder Ketzerei, 5.) Verbrechen gegen den ›Staat‹ (Staatsverbrechen) wie z.B. Amtsmissbrauch, Münz- und Urkundenfälschung, 6.) Verfahrensverbrechen wie z.B. Meineid und Urfehdebruch, 7.) Statusverbrechen, verübt z.B. durch Juden ohne Pass oder Vaganten, 8.) sonstige Delikte, hier wird z.B. Verleumdung genannt, und 9.) Unklare Delikte.³²² Vergleicht man diese Liste mit dem Quellenkorpus, wird nicht nur deutlich, dass sich viele Delikte und Deliktfelder darin wiederfinden, sondern auch, dass sie die Unvollkommenheit der Kategorien zu Problemen führt: Einige Bezeichnungen bleiben fraglich,

314 Er wird auch von Andreas Blauert zitiert, vgl. Blauert, Urfehdedewesen, S. 94.

315 Vgl. van Dülmen, Vorbemerkung S. 10.

316 Vgl. Behringer, Mörder.

317 Vgl. Behrich, Obrigkeit, S. 32; Blauert, Urfehdedewesen, S. 91; Blauert/Schwerhoff, Waffen, S. 12f.; van Dülmen, Vorbemerkung, S. 7; Wettlaufer, Ehrenstrafen, S. 8.

318 Vgl. van Dülmen, Vorbemerkung, S. 7.

319 Vgl. Behringer, Mörder, S. 86.

320 Vgl. Behringer, Mörder, S. 129.

321 Vgl. Behringer, Mörder, S. 89.

322 Vgl. Behringer, Mörder, S. 95f.

sodass auch Kritik an der teils auf verschiedene Weise möglichen Zuordnung von Einzeldelikten geübt wird.³²³ So stecken moralische Vorstellungen nicht nur hinter den Moralverbrechen, wenn auch besonders hinter diesen; gerade in der Frühen Neuzeit waren Moral und Religion eng miteinander verbunden: James Sharpe nennt die Verbindung der frühneuzeitlichen Vorstellungen von *disorder* und *ungodliness*,³²⁴ Sibylle Schnyder spricht anhand von frühneuzeitlicher Strafrechtswissenschaft von Einflüssen der Theologie in der Jurisprudenz und umgekehrt.³²⁵ Ehebruch wurde beispielsweise, so Behringer, vor dem Hintergrund einer religiösen Weltordnung taxiert,³²⁶ aber von der weltlichen Justiz geahndet;³²⁷ Sexualverhalten, aber auch der Schutz des Eigentums und vor Gewalt waren wichtige Aspekte der frühneuzeitlichen Moralgesetzgebung.³²⁸ Denn Delikte hatten in der Frühen Neuzeit nicht nur eine rechtliche, sondern auch eine moralisch-theologische Dimension: Sie verstießen gegen menschliches und göttliches Recht, waren Straftat und Sünde³²⁹ und beleidigten Gott, als dessen Vertreter auch weltliche Gerichte fungierten,³³⁰ die mit ihren Strafen versuchten, göttlichen ›Strafen‹ vorzubeugen.³³¹ Überspitzt formuliert könnte jedes Delikt als religiöses Fehlverhalten verstanden werden: Ehebruch, Totschlag und Diebstahl, die schon von den Zehn Geboten verboten wurden, sind allesamt auch schwere Sünden.³³² Die Supplikanten Hans Radin und Georg Seifried, zwei Totschläger, berichteten z. B., »den gebotten Gottes Zuwider gehandelt«³³³ zu haben, aber vom Bischof bereits »begnadigt« worden zu sein.³³⁴ Manche Konzepte des Kirchen- und Strafrechts, etwa Bußen und entehrende Strafen, zeigten anfangs große Ähnlichkeiten;³³⁵ dies gilt es zu beachten, wenn Straftäter auch um geistliche Absolution baten und Buße taten. Delikte hatten zwar dementsprechend auch eine konfessionelle Dimension und es gab konfessionelle Unterschiede, ›gesündigt‹ wurde jedoch da wie dort (s. Kap. 6). Auf der anderen Seite ist auf die angesprochenen ›Konfessionsdelikte‹ zu verweisen.

Selbst der Begriff der Gewalt ist fraglich, wird doch bei vielen Delikten, nicht nur bei Gewaltverbrechen, jemandem (physische oder psychische) Gewalt angetan. Der Begriff Gewaltdelikte ist daher unscharf.³³⁶ Der hier unter Sonstige geführte Raufhandel der Supplikanten Ertl/Grämel mit der Münchner Scharwache könnte ein Gewaltverbrechen oder ein Staatsverbrechen sein. Man müsste außerdem dem zeitgenössischen

323 Vgl. Blauert, Urfehdedewesen, S. 96.

324 Vgl. Sharpe, *Crime*, S. 7f.

325 Vgl. Schnyder, Tötung, S. 15; S. 36.

326 Vgl. Behringer, Mörder, S. 99.

327 Vgl. Mitteis/Lieberich, Rechtsgeschichte, S. 304.

328 Vgl. Coy, Banishment, S. 84.

329 Vgl. Piltz/Schwerhoff, Devianz, S. 22; S. 24; Schnyder, Tötung, S. 36; Sère/Wettlaufer, Introduction, S. XLIII.

330 Vgl. Lidman, Shaming, S. 315.

331 Vgl. Rudolph, Regierungsart, S. 94.

332 Vgl. Neumann, Sünder, S. 13f.

333 Akt Radin-Seifried, fol. 554r.

334 Vgl. Radin-Seifried, fol. 554r.

335 Vgl. Wettlaufer/Nishimura, Shaming punishments, S. 224ff.

336 Vgl. Schwerhoff, Kriminalitätsgeschichte, S. 37.

Verständnis entsprechend auch verbale Gewalt miteinbeziehen (man denke an Injurien, s. Kap. 3.2).³³⁷ Zudem können nicht nur Staatsverbrecher, z.B. die Opposition im städtischen Steuerstreit in der Causa Johann Heckner, als von der Obrigkeit bedrängte Untertanen angesehen werden, da letztlich alle Straftäter von der Obrigkeit ›bedrängt‹ wurden. Deliktgemenge und unscharfe Deliktkategorien bedingen einander.

Behringers Fußnoten enthalten die Anmerkung, dass bei einzelnen Delikten auch eine andere Kategorisierung denkbar wäre, und den Verweis auf das Buch von Sharpe, das andere Beispiele enthalte.³³⁸

Ulrike Ludwig nennt in ihrer Studie zur kursächsischen Gnadenpraxis im 16. und 17. Jahrhundert folgende, ebenso quellennah gebildete Deliktkategorien: Eigentumsdelikte, Ehebruch, Gewalt, Tötungsdelikte, Unzucht und Verbalinjurien.³³⁹ Quellennähe ist es, die notwendiger, ja sinniger Weise alle Studien auszeichnet. Schnyder geht auf die normativen bzw. theoretischen Texte der spanischen Spätscholastiker (Schule von Salamanca, s. Kap. 4), aber auch von Kanonisten und Legisten aus Spanien, den Niederlanden, Italien und Frankreich vom 13. bis ins 16. Jahrhundert, die sich gegenseitig auf vielfältige Weise beeinflussten, zu den Delikten Diebstahl und Tötung ein.³⁴⁰ Auch

337 Vgl. Blauert, Urfehdewesen, S. 96.

338 Vgl. Behringer, Mörder, Fußnote 70 (S. 289); in *Crime in Early Modern England 1550–1750* finden sich folgende Unterscheidungen: »Petty crime«, Kleinkriminalität, war sehr häufig, vgl. Sharpe, *Crime*, S. 6; S. 10; daneben steht »felony«, Schwerverbrechen, beiden widmet der Autor ein eigenes Kapitel; ebd., S. 69ff.; S. 77ff.; eine Tabelle zu »felony« enthält die Rubriken »property offences«, »homicide and infanticide« und »sexual offences«, vgl. ebd., S. 80; »adultery«, »fornication«, »bridal pregnancy« »and so on« subsumiert Sharpe unter »sexual misbehaviour«, also eine Gruppe ähnlich den Sexual- bzw. Sittlichkeitsdelikten, vgl. ebd., S. 73; ein weiteres Beispiel enthält der Aufsatz von Peter Wettmann-Jungblut: »Für das Territorium des Klosters St. Peter im Schwarzwald sind von 1601–1631 die peinlichen Urteile gegen insgesamt 102 Personen erhalten. 14 Personen (13,7 %) wurden wegen Diebstahls, ebenso viele wegen Vergehen gegen die Person (Mord, Totschlag, Verwundung), 12 (11,8 %) wegen moralischer Vergehen (Unzucht, Ehebruch, Hurerei etc.), 60 (58,8 %) wegen Hexerei/Zauberei und 2 (2 % [sic!]) wegen anderer Vergehen bestraft. Ein stark davon abweichendes proportionales Verhältnis der einzelnen Deliktgruppen liefert das zwischen 1596 und 1636 geführte Urgichtbuch der freien Reichsstadt Ulm. Von den insgesamt 148 peinlich Verurteilten standen 74 (50 %) wegen Diebstahls, 17 (11,5 %) wegen anderer Eigentumsvergehen (Raub, Betrug etc.), jeweils 26 (17,5 %) wegen Vergehen gegen die Person bzw. moralische Verbrechen, 3 (2,1 %) wegen Hexerei/Zauberei sowie 2 (1,4 %) wegen anderer Delikte vor Gericht.«, Wettmann-Jungblut, Diebstahl, S. 139; neben der räumlich unterschiedlichen Deliktsverteilung fallen hier folgende Kategorisierungen ins Auge: Diebstahl wie auch Hexerei/Zauberei sind eigene Kategorien, Behringers Gewaltverbrechen werden als Vergehen gegen die Person gelistet, moralische Verbrechen bleiben gleich; die jeweiligen Deliktfelder sind größtenteils dieselben. Statistiken nennen »andere Eigentumsdelikte« neben Diebstahl als eigene Kategorie, ebenso Injurien und Vergehen gegen die öffentliche Ordnung, vgl. ebd., S. 143.

339 Vgl. Ludwig, Herz, S. 243.

340 Vgl. Schnyder, Tötung, S. 17; so enthält der *Tractatus de maleficiis* des Bonifacius de Vitalinis aus dem 14. Jahrhundert folgenden am spätantiken *Corpus Iuris Civilis* (= CIC) angelehnten Delikt-katalog: Diebstahl, Ehebruch, Fälschungsdelikte, Glaubensdelikte, *homicidium* etc.; der *Tractatus varii* des Aegidius Bossius aus dem 16. Jahrhundert bespricht unter anderem Fälschungsdelikte, *furtum*, Häresie, *homicidium*, *iniurias*, Unzucht usw., vgl. ebd., S. 22f.; die Abhandlung *Praxis rerum criminalium* von Jodocus Damhouder aus dem Jahr 1554 beinhaltet Diebstahl, Ehebruch und Sittlichkeitsdelikte, Fälschungsdelikte, *homicidium*, *iniurias*, Glaubensdelikte u.a., vgl. ebd., S. 24f.

die frühneuzeitliche Policygesetzgebung als ›praktischere‹ Normsetzung pflegte keine genauere Systematisierung der Delikte.³⁴¹

»Im frühneuzeitlichen Reich existierte daher weder auf der normativen Ebene noch in der Wissenschaft und der Gerichtspraxis eine eindeutige Hierarchie der einzelnen Straftatbestände oder gar ein ›rationales‹ Strafrecht, vielmehr standen Flexibilität und Handlungsspielraum im Vordergrund.«³⁴²

Burghartz zufolge sind zeitgenössische Formulierungen oft vage, da die zeitgenössischen Wahrnehmungen und Formulierungen nicht so stark zwischen einzelnen Delikt-kategorien unterschieden wie die moderne Rechtswissenschaft.³⁴³

Im Folgenden werden die drei für das Quellenkorpus relevanten Delikt-kategorien näher besprochen. Dabei spiegeln die Delikte auch die jeweilige ›Bedeutung‹ von Ehre bzw. die Ehrkonzepte.

341 Vgl. Härter, Ordnungsdiskurse, S. 205.

342 Härter, Ordnungsdiskurse, S. 205.

343 Vgl. Burghartz, Leib, S. 154f.; wengleich eine Orientierung an modernen Kategorien nach Möglichkeit vermieden werden soll, so können die bisherigen Ausführungen an dieser Stelle doch mit der modernen Systematisierung strafrechtlicher Delikte kontrastiert werden, um den Überblick über die verschiedenen Kategorisierungsmöglichkeiten zu vervollständigen: Dem *Münchener Rechts-Lexikon* zufolge sind verschiedene Einteilungen von Delikten möglich, nämlich nach der Begehung oder Unterlassung einer Handlung, nach der Beziehung zwischen Handlung und Erfolg, nach dem Grad der Erfüllung der Tatbestandsmerkmale, nach der Intensität der Beeinträchtigung der betroffenen Person, nach der Schwere der Strafdrohung usw., vgl. *Münchener Rechtslexikon*, s. v. Delikt (Strafrecht); der *Grundkurs Strafrecht* von Harro Otto nennt unter den *Delikten gegen Rechtsgüter des Einzelnen* Delikte gegen das Leben (darunter Tötungsdelikte, darunter wiederum Totschlag), Delikte gegen die körperliche Unversehrtheit (z.B. Körperverletzung) und Delikte gegen die Ehre (darunter Beleidigung und üble Nachrede); *nota bene*: Deliktsbedingter Ehrverlust resultierte nur aus einem Delikt gegen die Ehre, wenn es sich um einen Deliktsvorwurf, nicht aber ein gestandenes Delikt handelte; unter *Delikten gegen übertragbare Rechtsgüter (Vermögen)* werden die »Vermögensentziehungsdelikte« Diebstahl, Betrug und Veruntreuung genannt; die *Delikte gegen Rechtsgüter der Gesamtheit* enthalten »Delikte gegen nichtstaatliche überindividuelle Rechtsgüter« wie »Delikte gegen die Wirtschaftsordnung« (z.B. Wirtschaftsdelikte wie Insolvenzdelikte oder Wucher), »Delikte gegen die Grundlagen des friedlichen Zusammenlebens« (z.B. Die Anleitung zu Straftaten wie Diebstahl etc.), »Delikte gegen die sozioethischen Grundlagen des Gemeinschaftslebens« (darunter Delikte gegen die familiäre Ordnung, unter die der heute entkriminalisierte Ehebruch fallen würde) und »Delikte gegen die Sicherheit des Rechts- und Geldverkehrs« (z.B. Fälschungsdelikte) wie auch »Delikte gegen staatliche Rechtsgüter« (z.B. Gefährdung der Staatsgewalt, Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte oder Gefährdung öffentlicher Interessen), vgl. Otto, *Strafrecht*, S.VIff.; dem Laien fallen hier die Kategorisierung der Delikte nach dem jeweils Beeinträchtigten sowie die Unterteilung in individuell unveräußerliche, individuell übertragbare und überindividuelle Rechtsgüter auf; dadurch ergibt sich eine fundamentale Trennung von Delikten gegen Ehre und Leben, Delikten gegen Eigentum und Vermögen des/r Einzelnen und Delikten gegen Moral, Staat und Wirtschaft – auch der modernen Systematisierung zufolge liegt also eine Unterscheidung von Tötungsdelikten, Diebstahl und Sexualdelikten nahe, allerdings ebenso eine Unterscheidung von Eigentums- und Staatsverbrechen.

3.1.5.1 Ehrkonzepte, Norm- & Wertverstöße

Ehre, aber auch Delikte sind auf ihre jeweilige Weise mit Ordnungs- und Wertvorstellungen verbunden, dies wurde bereits beschrieben. Delikte verstießen gegen Werte und konkretere Normen. Derartige Verstöße führten, dem Prinzip negativen Gabentauschs folgend, zur Ehraberkennung bzw. zum Ehrverlust – denn als Relationsbegriff³⁴⁴ erhielt Ehre ihre ›Bedeutung‹ aus der Beziehung zu anderem. Die Beschreibung von Delikten, Norm- und Wertverstößen und somit von ›Ehrverlustsgründen‹ ist daher ein erster wichtiger Schritt zur Beschreibung der jeweiligen Ehrkonzepte. Dem Korpus folgend ging es um Ehe und außereheliche Sexualität (Sexualdelikte), körperlich-physische Gewalt (Tötungsdelikte) und verletztes Eigentum (Eigentumsdelikte); schon Dinges nennt als soziale Hauptfunktionen von Ehre die physische Reproduktion, die Güterproduktion, den Gütertausch und das soziale Zusammenleben.³⁴⁵ Zu beachten ist jedoch, dass primär die Narrationen der Supplikanten den Konnex zwischen Straftat und Ehrverlust herstellten. Erst anderen Quellen können diese Sichtweise bestätigen: Sexualverhalten sowie Schutz des Eigentums und vor Gewalt standen auch für frühneuzeitliche Obrigkeiten an oberster Stelle.³⁴⁶

a) Ehre & außereheliche Sexualität: Ehebruch bzw. Sexualdelikte

Gegen Rodenburger sagte Anna Beilsteinin, ihm zufolge, aus, »alß ob Ich mit Ir fleischlich Zugehalten hette«³⁴⁷. Der Supplikant Augustin Bayr gestand, dass er seiner Schwägerin »verbottener weiß beygewohnt, vnnd eines Kindts geschwängert«³⁴⁸ habe. Christoph Richter erzählte, dass er seiner Dienstmagd »in VnZucht flaischlichen beygehalten, ain khind beuollen[?]vnd also mein Ehepflicht (Gott verZeiche mirs gnediglich) eben übel bedacht, vnd gesündiget habe«³⁴⁹.

Ehebruch galt als Sittlichkeitsdelikt,³⁵⁰ denn in der Frühen Neuzeit wurde die sexuelle Ordnung als Teil der gesamten sittlichen Ordnung gesehen³⁵¹ und Sittlichkeitsverbrechen meinten alle Vergehen gegen geltende Moralvorstellungen.³⁵² Dass gerade Sexualdelikte die größte homogene Deliktgruppe innerhalb der Ehrrestitutionssuppliken darstellen, zeigt, wie sehr Ehre durch sexuell deviantes Verhalten geschädigt werden konnte. Sexualität war kein historisch konstantes Phänomen. So zeigte etwa Michel Foucault, dass Sexualität immer auch von historischen Diskursen um Herrschaft und Macht bestimmt wurde. Rechtsauffassungen und -diskurse bestimmen den Umgang mit Sexualität und führten zu verschiedenen Zeiten zur unterschiedlichen Kriminalisierung bestimmten Sexualverhaltens. Insgesamt zeigt sich, auch in Fällen wie dem

344 Vgl. Burkhart, *Geschichte*, S. 16; Kesper-Biermann/Ludwig/Ortmann, *Ehre*, S. 4; Schreiner/Schwerhoff, *Ehre*, S. 8.

345 Vgl. Dinges, *Stadtgeschichte*, S. 436.

346 Vgl. Coy, *Banishment*, S. 84.

347 Akt Rodenburger, fol.69or.

348 Akt Bayr, fol.12r.

349 Akt Richter, fol.214r.

350 Vgl. Lidman, *Schande*, S. 205.

351 Vgl. Hull, *Sexualstrafrecht*, S. 225.

352 Vgl. Günther, *Sittlichkeitsdelikte*, S. 122ff.

Rodenburgers, eine Verbindung von sozialen und rechtlichen Normen und dem Politischen.³⁵³ Bei solchen Regelungen lässt sich von einer frühmodernen Vorform der Biopolitik im foucaultschen Sinn sprechen, deren Ziel die staatliche Macht über den menschlichen Körper war.³⁵⁴ Sexuell ›richtiges‹ Verhalten erhielt die bzw. führte zur Ehre, sexuell deviantes Verhalten führte zum Ehrverlust.

In der Frühen Neuzeit war das Sexualleben dabei besonders rigide normiert: Ehelicher Sex war die Grundlage eines ehrenhaften Lebens.³⁵⁵ Die Kirche hatte sich, anders als weltliche Obrigkeiten, schon seit Jahrhunderten mit sexuellen respektive sittlichen Ordnungsvorstellungen beschäftigt. Im 15. Jahrhundert begannen schließlich auch weltliche Obrigkeiten Sexualdelikte zu kontrollieren und zu sanktionieren.³⁵⁶ Fortan wurde Ehebruch, mitunter, mit Ehrenstrafen sanktioniert.³⁵⁷ Ab da und verstärkt um 1600 wurde jede Form außer- bzw. nichtehelicher Sexualität für deviant erklärt. Trotzdem, so der wissenschaftliche Befund, den auch die Ehrrestitutionsverfahren bestätigen, gab es außer- und nichteheliche Sexualität. Norm und Praxis unterschieden sich teils erheblich voneinander,³⁵⁸ wenngleich illegales Sexualverhalten auch zum Verlust sozialer Ehre führen konnte.³⁵⁹ Im 16. und 17. Jahrhundert versuchten die Kirche und die weltliche Herrschaft schließlich zusammen ihre Sittlichkeitsvorstellungen durchzusetzen. Zusätzlich ist von einer Wechselbeziehung zwischen den obrigkeitlichen Normen und der Mentalität der Bevölkerung auszugehen.³⁶⁰ Von einer ihm auferlegten »Beichte« und einer (kirchlich oder weltlich angeordneten) »Buße« sprach jedoch nur ein Supplikant, nämlich Christoph Richter.³⁶¹ »As sexual purity was now at the heart of the new moral politics, the number of legal charges of moral offences grew in most European countries«³⁶², daher ist auch Behringer zufolge ein Anstieg der Sittlichkeitsdelikte seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts zu beobachten.³⁶³

Gerade im Zuge der Reformation wurden Ehre und Schande zum Marker legitimen oder illegitimen Sexualverhaltens.³⁶⁴

»Die reformatorische Aufwertung der Ehre führte spiegelbildlich zu einer härteren Sanktionierung von ›freiwilligen‹ vor-, außer- und nicht-ehelichen geschlechtlichen Taten, die als besondere Gefahr für die ›gottgewollte‹ Sittlichkeit gewertet wurden.«³⁶⁵

353 Vgl. Burghartz, Anthropologie, S. 209f.; Frevert, Politikgeschichte, S. 157; Jarzebowski, Sexualität, Sp.1118ff.; Zeilinger, Ehrrestitutionsfälle, S. 40f.

354 Vgl. Pieper/Atzert/Karalavali/Tsianos, Biopolitik, S. 8ff.

355 Vgl. Dinges, Anthropologie, S. 32; Puff, Ehre, S. 103; Schilling, Stadt, S. 18; Stuart, Unehrlliche, S. 15.

356 Vgl. Hull, Sexualstrafrecht, S. 223f.

357 Vgl. Wettlaufer, Ehrenstrafen, S. 9.

358 Vgl. Jarzebowski, Sexualität, Sp.1125; Lidman, Spektakel, S. 63; Pallaver, Sexualität, S. 84; Roper, Haus, S. 10.

359 Vgl. Breit, Leichtfertigkeit, S. 78; Pallaver, Sexualität, S. 84f.

360 Vgl. Hull, Sexualstrafrecht, S. 227; Lidman, Spektakel, S. 315; Pallaver, Sexualität, S. 3f.; S. 240f.

361 Vgl. Akt Richter, fol.214r.

362 Lidman, Report, S. 2.

363 Vgl. Behringer, Mörder, S. 100.

364 Vgl. Lidman, Spektakel, S. 63.

365 Hull, Sexualstrafrecht, S. 224.

Bestimmte Formen von Sexualität wurden v. a. deshalb kriminalisiert, weil die Reformatoren zwar die Auffassung vertraten, dass sexuelles Begehren nicht sündhaft sei, aber legitime mit ehelicher Sexualität gleichsetzten. Lyndal Roper stellt sogar die These auf, die Reformation in den Städten sei eine Theologie des Geschlechterverhältnisses gewesen.³⁶⁶ Ein Fundament und Nährboden des Protestantismus war dabei der Betrieb bzw. die Werkstätte der Handwerker, die Arbeitsplatz und Wohnhaus in Einem war.³⁶⁷ Das Ehrkonzept verband Arbeit und Sexualität untrennbar miteinander; beide bestimmten die soziale Position. Ehre war der größte Besitz, das wichtigste Kapital des (Familien-)Betriebs.³⁶⁸ Auch protestantische Kaufleute wie Rodenburger lebten mit ihren Familien in ähnlichen sozioökonomischen Verhältnissen.³⁶⁹ Hausväter sollten sich sittlich, sozial und wirtschaftlich »richtig« verhalten.³⁷⁰ Dies ist mit dem Konzept des »ganzen Hauses« verbunden, einem frühneuzeitlichen Begriff, der den Haushalt als Einheit und Rahmen von Arbeit, Ehe und Familie meinte, eine patriarchalisch-paternalistische Gemeinschaft und eine »Wirtschaft« im alten Sinn. Darin hatten zwar auch Frauen wichtige Funktionen, dennoch war es keine idyllische Gemeinschaftsform.³⁷¹ Die Beziehungen im Haus und nach außen wurden durch Ehre geregelt.³⁷² Der verheiratete Haushaltsvorstand verkörperte öffentlich anerkannte Ehre, sexuelle Reife und Ehelichkeit, finanzielle Unabhängigkeit und den politischen Status eines Vollbürgers. Das Ideal des »frommen Haushalts« beinhaltete dabei die Unterordnung der Ehefrau unter ihren Ehemann, der Kinder unter ihre Eltern und des Gesindes unter den Hausvater. Die Ehe war Arbeitsgemeinschaft und sexuelle Partnerschaft zugleich. Besitz und Sexualität waren also aufs Engste verzahnt. Sexual-disziplinierende Gesetze folgten moralpolitischen und ökonomischen Interessen.³⁷³ Für eine Heirat benötigte man einen gewissen Besitz, Ehebruch beschädigte auch die Kreditwürdigkeit.³⁷⁴ Roper spricht daher von einer »sexuellen Ökonomie«:³⁷⁵ *»Im Ideal der Einheit von Haushalt und Werkstatt reflektierte eine Ökonomie der Geschlechterbeziehungen eine Ökonomie der Produktion.«*³⁷⁶ Ehe und Ehre dienten der ökonomischen Produktion und sozialen Reproduktion.³⁷⁷

Es entstanden Zucht- und Policeyordnungen (auch) zur Bekämpfung der »Unsittlichkeit« als Störung der göttlichen und weltlichen Ordnung.³⁷⁸ Der Stadtrat gerierte

366 Vgl. Jarzebowski, Sexualität, Sp.1121ff.; Lidman, Importance, S. 208; Schwerhoff, Kriminalitätsforschung, S. 152.

367 Vgl. Roper, Haus, S. 7ff.

368 Vgl. Roper, Haus, S. 39.

369 Vgl. Schilling, Stadt, S. 19.

370 Vgl. Holenstein, Ordnung, S. 254.

371 Vgl. Gestrich, Haus, Sp.216f.; Lüdtke, Einleitung, S. 34; Münch, Lebensformen, S. 196; Roper, Haus, S. 10; S. 30ff.; S. 114; S. 230; Schilling, Stadt, S. 18.

372 Vgl. Schreiner, Ehre, S. 266f.

373 Vgl. Günther, Sittlichkeitsdelikte, S. 131; Hull, Sexualstrafrecht, S. 224; Roper, Haus, S. 10; S. 30ff.; S. 54ff.; S. 114; S. 229f.; Schilling, Stadt, S. 18.

374 Vgl. Roper, Haus, S. 33; Zeilinger, Ehrrestitutionsfälle, S. 40.

375 Vgl. Roper, Haus, S. 33.

376 Roper, Haus, S. 33.

377 Vgl. Hull, Sexualstrafrecht, S. 227.

378 Vgl. Härter, Polizei, Sp.172; Roper, Haus, S. 39.

sich als Hausvater der ganzen Stadt und sah deshalb soziales und ökonomisches Verhalten stets im Rahmen des wohlgeordneten Haushalts.³⁷⁹ Die frühneuzeitliche Repression von Sexualität fällt dabei auch mit dem Aufkommen des (Früh-)Kapitalismus zusammen.³⁸⁰

Publik gewordener außerehelicher Geschlechtsverkehr verletzte das christliche Sakrament der Ehe, das Bild des »frommen Hauses«, die öffentliche Ordnung und das sittliche Zusammenleben der Gesellschaft, weiblicher Ehebruch zudem die privaten Rechte des Ehemanns. Eine strenge Bestrafung sah z.B. Ausweisung und Ehrverlust vor.³⁸¹ Roper bringt das Beispiel eines Augsburger Ehebrechers, dem es mit seiner »Verbanung innerhalb der Stadtmauern« ähnlich wie Rodenburger erging:

»Lienhart Numenbeck verlor all seine Ehre, ihm wurde untersagt, bei allen ehrvollen Gelegenheiten anwesend zu sein, er durfte bei Wahlen nicht kandidieren oder wählen, durfte Gasthäuser nicht mehr betreten und keine Waffe tragen«³⁸².

Zivilrechtlich bedeutete Ehebruch einen Ehetrennungs- bzw. -scheidungsgrund³⁸³ – der Supplikant Justinus Raiser schilderte etwa seinen Ehebruch, »Darüber sich dann mein Weib gar sambt meinen Khündern, von mir begeben«³⁸⁴.

Der Ehebruch stellte eine Gefahr für die städtische Ökonomie in einer Zeit dar, in der Ressourcen begrenzt (gedacht) waren.³⁸⁵ Dabei konnten auch uneheliche »Bastarde« gezeugt werden, die als unrechtmäßige Erben die Familie gefährdeten und »schändeten«.³⁸⁶ Die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts war zudem die Zeit der »Kleinen Eiszeit«, die zwischen 1570 und 1630 ihren Höhepunkt erreichte, und eine der Wirtschaftskrise, die zu geringeren Gewinn- und Heiratschancen und zu restriktiverem Denken führte.³⁸⁷

Der z.B. von Richter verwendete Begriff »Unzucht« meinte, als Sammelbegriff, die verschiedenen Formen von Sittlichkeitsdelikten wie Ehebruch, Inzest oder Prostitution, allerdings wurde der Begriff (*fornicatio*) auch speziell für vorehelichen Geschlechtsverkehr verwendet.³⁸⁸ Im Kontext des Konfessionalisierungsprozesses wurde er zum Kampfbegriff für die »Reinigung« der Gesellschaft, für »Sittlichkeit« und gegen »Leichtfertigkeit«. Wer Unzucht betrieb, sollte aus obrigkeitlicher Perspektive bestraft werden, da eine einzelne Tat die ganze Gemeinschaft in Gefahr bringen konnte bzw. um ein allgemeines Ärgernis und den Zorn Gottes zu vermeiden.³⁸⁹

379 Vgl. Roper, Haus, S. 30; S. 54.

380 Vgl. Lidman, Report, S. 14; Pallaver, Sexualität, S. 238f.

381 Vgl. Roper, Haus, S. 168ff.; Scholz-Löhnig, Ehebruch, Sp.57ff.

382 Roper, Haus, S. 177.

383 Vgl. Scholz-Löhnig, Ehebruch, Sp.58f.

384 Akt Raiser, fol.35v.

385 Vgl. Dinges, Anthropologie, S. 48; Roper, Haus, S. 36f.; S. 168ff.; Scholz-Löhnig, Ehebruch, Sp.57f.

386 Vgl. Frevert, Ehre, S. 58; Lidman, Spektakel, S. 324.

387 Vgl. Roper, Haus, S. 36f.; Schreiber, Suppliken, S. 139; S.165; Vocolka, Neuzeit, S. 162.

388 Vgl. Lidman, Spektakel, S. 318; Schwerhoff, Kriminalitätsforschung, S. 155.

389 Vgl. Lidman, Spektakel, S. 320; S. 326.

Die mit der Reformation beginnende Konfessionalisierung und ihre Verzahnung von Politik und Religion hatte also entscheidende lebensweltliche Konsequenzen.³⁹⁰ Ehebruch konnte aber auch in bikonfessionellen oder katholischen Gebieten, wie Richters Stadt Biberach/Riß, zum Problem werden. Denn am Konzil von Trient (1545–1563) war eine Reorganisation der katholischen Kirchenstrukturen beschlossen worden, woraufhin es zu einer vermehrten, auch: sittlichen Kontrolle der Gläubigen kam.³⁹¹ Auch in katholischen Gebieten kooperierten geistliche und weltliche Herrschaft und strebten nach religiöser Konformität,³⁹² Bestrebungen, die in einen Teufelskreis von Kriminalisierung, Verdächtigung und Verfolgung führten.³⁹³ Mit der Konfessionalisierung kam es somit zu einer generellen Sexualisierung der Geschlechterbeziehungen, zum Streben nach »Zucht«, das ein gutes Verhältnis einer sittlich möglichst reinen Gesellschaft zu Gott anstrebte, und zur Kriminalisierung bestimmten Sexualverhaltens.³⁹⁴ Beide Konfessionen suchten den Zorn Gottes zu vermeiden.³⁹⁵ Wolfgang Reinhard spricht daher für die Zeit ab der Mitte des 16. Jahrhunderts von einem »überkonfessionellen Puritanismus«.³⁹⁶

b) Ehre & körperliche Gewalt: Tötungsdelikte

Lukas Brenneisen berichtete, er sei in eine »vnfirsetzliche schlachhandlung gerathenn, DarInnen einer mit Nammen Frantz Kron. von Baccara auß lottringen gebürttig, der-

390 Vgl. Akt Rodenburger, fol.690r; fol.711v; Schilling, Stadt, S.101f.; Schwerhoff, Unzucht, Sp.1108; inkl. Kritik am Konfessionalisierungskonzept: Armer, Ulm, S.13ff.; das Konzept der »Konfessionalisierung« entwickelten Wolfgang Reinhard und Heinz Schilling; ihm zufolge wird das in der Forschung lang marginalisierte späte 16. Jahrhundert als konfessionelles Zeitalter beschrieben, das von der katholischen, der lutherischen und der reformierten Konfession geprägt wurde, vgl. Schilling, Stadt, S.99; das »konfessionelle Zeitalter« wird ca. zwischen 1550 und 1650 angesiedelt und stellt eine besondere Phase in der Beziehungsgeschichte zwischen Religion und Politik dar, die innerhalb ihres Dualismus generell und seit der Reformation verstärkt strukturell miteinander verzahnt waren, das Streben nach kirchlich-religiösem Seelenheil und jenes nach politisch-ökonomischem Erfolg waren verbunden, vgl. Schilling, Konfessionalisierung, S.129ff.; Cornel Zwierlein kritisiert den Begriff Konfessionalisierung aufgrund seiner begriffsgeschichtlichen Wurzeln in der NS-Zeit, wenngleich das Konzept erst ab den 1960ern entwickelt wurde, aufgrund seiner modernisierungstheoretischen teleologischen Perspektive, seiner Top-down-Perspektive und seiner Fixierung auf das Soziale, vgl. Zwierlein, Konfessionalisierung, S.3ff.; »Ich schlage daher eine Rückführung des Verständnisses von Konfessionalisierung auf einen epistemischen Funktions- und Bedeutungskern vor, der durchaus einige ursprünglich auf den deutschen territorialstaatlichen Kontext bezogene Beobachtungen des Ausgangsparadigmas aufnimmt, allerdings selektiv, und diese eher generalisierend. Der Kern von Konfessionalisierung wird hierbei, einfach formuliert, als nichts anderes verstanden als das Fragen-Stellen- und das Fragen-Beantworten-Können-Müssen von Fragen, die man vorher so nicht hatte: Angeknüpft wird an die Konfession, das Bekenntnis selbst, das im Wort steckt, und das den Inklusions/Exklusions-Code markiert. [...] Das Zentrale ist hiernach, dass Konfessionalisierungs-Kommunikation in der Tat genuin neuzeitlich und zunächst jedenfalls genuin mittel-/westeuropäisch ist, und dass der epistemisch besondere Kern weniger im Normativen als im Zusammenspiel von Normativität und Empirismus liegt.«, ebd., S.9f.

391 Vgl. Pallaver, Sexualität, S.21f.

392 Vgl. Pallaver, Sexualität, S.230f.

393 Vgl. Lidman, Spektakel, S.316f.

394 Vgl. Lidman, Spektakel, S.315; S.324.

395 Vgl. Lidman, Spektakel, S.320.

396 Vgl. Lidman, Spektakel, S.316; Piltz/Schwerhoff, Devianz, S.34.

maassen verwundt wordenn, das [er] Innerhalb ettlicher tagenn darauff todts verschieden«³⁹⁷ sei.

Jemanden zu töten ist im ›Normalfall‹ ein klarer Wertverstoß; auf geistliche wie auch auf weltliche Normen wurde bereits verwiesen. Dazu kam in der Frühen Neuzeit die Verbindung von Ehre und körperlicher Unversehrtheit sowie die ambivalente Verbindung von Ehre und körperlich-physischer Gewalt. Wie schon im Fall von Männern als Beschützern und zugleich Gefährdern von Sexualehre³⁹⁸ zeigt sich auch hier die Ambivalenz des Ehrcodes: Die zu verteidigende Ehre konnte schuld daran sein, dass es überhaupt zur Gewaltanwendung kam,³⁹⁹ Gewaltanwendung wiederum konnte zum Ehrverlust des Täters führen. Gewaltsame Ehrverteidigung konnte bis zur Tötung des ›Angreifers‹ bzw. des Beleidigers gehen.⁴⁰⁰ So erzählte der Totschläger Hans Radin, er habe »uß bewegtem Zorn vnnd hitz, ain enndtleibung an Sebastian henßingern von vnndersulmentingen seligen beganngen«⁴⁰¹, Martin Radin und Georg Seifried schilderten, sie haben »ain entleibung an weilund Jörgen Bergern [...] beganngen, Jedoch nachdem sich bei dieser laidigen that, souil ereugt vnd befunden, das wir darZu größlichen bewegt vnd vervrsacht worden«⁴⁰². Es ist daher möglich, dass Supplikanten ihre Tötungsdelikte eigentlich und auf schrecklich ironische Weise zur Verteidigung ihrer Ehre begangen hatten, die sie später wegen eben diesem Verbrechen verloren.

Gewalt konnte sowohl physisch als auch symbolisch sein⁴⁰³ (oftmals diente sie der Verteidigung des symbolischen Kapitals und dem symbolischen Sieg über den Kontrahenten⁴⁰⁴). Körperverletzungen wurden dabei als genauso entehrend empfunden wie verbale Beleidigungen.⁴⁰⁵ Sprachliche Gewalt beruhte auf der Verletzlichkeit des »sozial konstruierten symbolischen Körpers«.⁴⁰⁶ Häufig waren körperliche und verbale Gewalt miteinander verbunden:⁴⁰⁷ »Bereits die Gewalt im Wort barg in sich ein hohes zerstörerisches Potential. Von ihr bis zur Gewalt des Körpers war es oftmals nur ein kleiner Schritt.«⁴⁰⁸ Die Frühe Neuzeit mit dem symbolischen Grundwert Ehre war entsprechend ›sprachbewusst‹ bzw. sensibel gegen verbale Gewalt,⁴⁰⁹ Worte spielten kulturell eine große Rolle.⁴¹⁰

Lars Behrisch stellt eine Diskrepanz zwischen der allgemeinen Norm des Gewaltverzichts einerseits und Ehre, die zur gewaltsamen Verteidigung zwang, andererseits fest.⁴¹¹ Warum existierte dieser Widerspruch? Dies liegt an der Existenz zweier Normsysteme: Die lebensweltlichen und rechtlichen Normen bzw. die Normsysteme Ehre

397 Akt Brenneisen, fol.359r.

398 Vgl. Roper, Haus S. 78.

399 Vgl. Behrisch, Obrigkeit, S. 116; Schwerhoff, Violence, S.30ff.

400 Vgl. Gauvard, Grace 2, S. 788.

401 Akt H. Radin, fol.25r.

402 Akt Radin-Seifried, fol.554r.

403 Vgl. Gauvard, Grace 2, S. 708; Speitkamp, Ohrfeige, S. 21.

404 Vgl. Behrisch, Obrigkeit, S. 129.

405 Vgl. Wittke, Auswertungsmöglichkeiten, S. 315.

406 Vgl. Ellerbrock et al., Invektivität, S. 11.

407 Vgl. Fuchs, Beleidigung, Sp.1181.

408 Fuchs, Ehre, S. 29.

409 Vgl. Lidman, Spektakel, S. 228;

410 Vgl. Burghartz, Leib, S. 134.

411 Vgl. Behrisch, Obrigkeit, S. 174; S. 176; S. 232; Burghartz, Leib, S. 200.

und Recht konkurrierten miteinander.⁴¹² Gewalt widersprach dem Recht, aber nur z.T. dem Ehrcode.⁴¹³ Normkonkurrenzen stellten daher ein Problem für die öffentliche Ordnung dar.⁴¹⁴ Behrisch, der Ehre und Gewalt am Beispiel von Görlitz untersuchte, einer Stadt mit wenig bürgerlicher Partizipation an und geringer Akzeptanz der Stadtregierung, zeigt den Zusammenhang zwischen obrigkeitlicher Normsetzung und -durchsetzung im Konsens mit der Bürgerschaft und Gewaltprävention auf. Zugleich beschreibt er das Südwest-Nordostgefälle des Grads der Einhegung gewaltsamer Konflikte im ländlichen Bereich des HRRs.⁴¹⁵ In südwestdeutschen Stadtgebieten waren konflikt-hafte Gewalt stark ritualisiert und schwere Verletzungen selten bzw. meist unbeabsichtigt.⁴¹⁶ Dies gilt es bei den Tötungsdelikten zu bedenken. Die Vorstellung von Ehre und Gewalt als Mittel sozialer Selbstregulierung weist Behrisch als idealisierendes Bild zurück.⁴¹⁷ Er betont zudem, dass es sich bei gewaltsamer Ehrverteidigung um eine kulturelle Motivation handelte.⁴¹⁸ Gewalt war kein primitives ›naturnahes‹ Verhalten, sondern ein von einer spezifischen Kultur geprägtes Verhaltensmuster – es war kulturell bedingt.⁴¹⁹

Ehre, der Körper und die Person waren in der Frühen Neuzeit auf vielfältige Weise miteinander verbunden.⁴²⁰ Ehrverlust konnte etwa auch mit auf das physische Äußere bezogenen Metaphern ausgedrückt werden. Rodenburger beklagte die »verkleinerung meiner vnn der meinigen Ehren«⁴²¹. Der Körper wurde als Ausdruck der persönlichen Ehre betrachtet,⁴²² eine »somatische Auffassung von Ehre« (Dagmar Burkhart).⁴²³ Ehre wurde mit körperlicher Integrität konnotiert,⁴²⁴ es galt das Rechtsprinzip auf ehrbedingte und körperliche Unversehrtheit.⁴²⁵

-
- 412 Vgl. Armer, Ulm, S. 428f.; Behrisch, Obrigkeit, S. 232; Burghartz, Leib, S. 15; Fuchs, Ehre, S. 326; Ludwig, Duell, S. 329f.; Schuster, Ehre, S. 56ff.
- 413 Vgl. Behrisch, Gerichtsnutzung, S. 244; »Zurückzuführen ist diese Normenkonkurrenz darauf, dass es gerade wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Ehre als sozialem Gut nicht möglich war, den rechtlichen Ehrenschatz widerspruchsfrei mit dem herrschaftlichen Zuständigkeitsanspruch einerseits und der gesellschaftlich weithin akzeptierten, eigenmächtigen Ehrverteidigung andererseits zu verknüpfen.«, Ludwig, Duell, S. 329.
- 414 Vgl. Lidman, Spektakel, S. 54.
- 415 Vgl. Behrisch, Gerichtsnutzung, S. 247f.; Behrisch, Obrigkeit, S. 13f.; S. 22; S. 241f.
- 416 Vgl. Behrisch, Obrigkeit, S. 132f.
- 417 Vgl. Behrisch, Gerichtsnutzung, S. 245; unkritischer Klaus Schreiner: »Zu Recht ist neuerdings gesagt worden, in Dörfern und Städten [...] der frühen Neuzeit bilde die Ehre den »Angelpunkt der Strafrechtspflege«, von deren rechtsförmiger Praxis die Erhaltung der friedlichen Ordnung abhing.«, Schreiner, Ehre, S. 314.
- 418 Vgl. Behrisch, Obrigkeit, S. 233.
- 419 Vgl. Burghartz, Leib, S. 139; S. 153f.; Wilms, Männlichkeit, S. 2f.
- 420 Vgl. Burkhart, Geschichte, S. 49; de Waardt, Liminalität, S. 316; für eine Studie zum physischen und sozialen Gesicht vgl. Groebner, Gesicht, S. 361ff.
- 421 Akt Rodenburger, fol.734v.
- 422 Vgl. Lidman, Importance, S. 210.
- 423 Vgl. Burkhart, Ehre, S. 84.
- 424 Vgl. Lidman, Spektakel, S. 228.
- 425 Vgl. Fuchs, Ehre, S. 288; Groebner, Gesicht, S. 361.

»Auffälligerweise lassen sich immer wieder Parallelen zwischen dem Schutz des Körpers und dem Schutz der Ehre nachvollziehen. Leib und Ehre wurden offensichtlich als konsitutive Elemente der Einheit der Persönlichkeit betrachtet, körperliche Angriffe entsprechend oftmals in gleicher Weise bestraft, wie Schmähungen des guten Namens.«⁴²⁶

Ehre und Körper waren somit gegenseitige Bedeutungsträger, wobei die Ehre selbst kaum noch eine Metapher war, eher war der Körper selbst Ehre.⁴²⁷ Manche Strafen stempelten daher das ›Opfer‹ nicht nur durch Ehrverlust, sondern auch physisch dauerhaft als Schuldigen ab.⁴²⁸ Der Supplikant Raiser etwa, dem Ehebruch und eine Messerattacke auf die betroffene Frau vorgeworfen worden waren, wurde auf den Pranger gestellt und ihm wurden in einer quasi spiegelnden Strafe Fingerglieder der rechten Hand (»so an die Justitia geheftet«, also die Schwurhand) abgeschlagen – eine gut sichtbare körperliche Etikettierung.⁴²⁹

Schnyder's sich auf die Strafrechtswissenschaft konzentrierendes Werk trägt den bezeichnenden Titel *Tötung und Diebstahl*,⁴³⁰ der sogar zwei der drei hier vorgestellten ›Kerndelikte‹ enthält. Sie werden von ihr als »typisches« mittleres und schweres Delikt vorgestellt,⁴³¹ denn im 16. Jahrhundert waren Tötung (*homicidium*) und Diebstahl (*furtum*) hinsichtlich ihrer Strafen, für das heutige Verständnis, ungewöhnlich gewichtet: Diebstählen drohten peinliche (Leibes-)Strafen bzw. die Todesstrafe, Tötungsdelikten oft nur eine Geldstrafe.⁴³² Die hinter den Sanktionen liegenden Normen gründeten auf Wertvorstellungen, denen zufolge ein Tötungsdelikt zwar strafbar war, aber kein besonders schweres Vergehen darstellte. Vielleicht konnten daher gerade Totschläger leichter um Ehrrestitution bitten als Diebe, die mit größeren Problemen zu kämpfen hatten; dies bleibt jedoch Spekulation.

c) Ehre & Eigentum: Eigentumsdelikte

Die Eigentumsdelikte stellen eine besonders heterogene Gruppe mit komplexen ›Ehrverlustsgründen‹ dar. Tabelle 3.7^A listet daher den jeweiligen Kern der in den Narrationen der Suppliken genannten ›Ehrverlustsgründe‹ in (Quellen-)Zitaten auf. Warum dennoch von einer gemeinsamen Deliktskategorie gesprochen werden kann, soll nun geklärt werden:

Die *Constitutio Criminalis Carolina* (= CCC) von 1532 besprach ausführlich Sexualdelikte, Tötungsdelikte und Diebstahl, davon abgesetzt die Strafen für Betrug mit Gewichten bzw. Maßen und Falschmünzerei.⁴³³ Systematischer dagegen die Forschungsliteratur:

426 Fuchs, Ehre, S. 42; vgl. Kesper-Biermann/Ludwig/Ortmann, Ehre, S. 6.

427 Vgl. de Waardt, Liminalität, S. 316; S. 318.

428 Vgl. Groebner, Gesicht, S. 365; S. 367; S. 380; Wascher, Mord, S. 40.

429 Vgl. Akt Raiser, fol.28r; fol.26r; Nowosadtko, Staatsinteresse, S. 363.

430 Vgl. Schnyder, Tötung, Titel.

431 Vgl. Schnyder, Tötung, S. 15.

432 Vgl. Härter, Strafverfahren, S. 461; Hartinger, Rechtspflege, S. 54; Schnyder, Tötung, S. 15; Schwerhoff, Eigentumsdelikte, Sp.109f.; Schwerhoff, Kriminalitätsgeschichte, S. 39; S. 41.

433 Vgl. CCC, S. 32ff.

Behrisch spricht bzgl. Diebstahl und Raub von Eigentumsdelikten, bei denen jemandem sein Eigentum entzogen wird,⁴³⁴ Diebstahl kann also, historisch betrachtet, zu den Eigentumsdelikten gezählt werden.⁴³⁵ Dagegen fasst Karl Härter Diebstahl, Betrugs- und Fälschungsdelikte zusammen.⁴³⁶ Letztere stehen dem Betrug nahe, da beide für gewöhnlich mit Täuschungs- und Bereicherungsabsicht durchgeführt werden; zu ihnen zählten laut mittelalterlichen Stadtrechten etwa Münzfälschung oder der Vertrieb gefälschter Waren.⁴³⁷ Burghartz verwendet den Begriff Eigentumsdelikte für ein Bündel heterogener Handlungen, die den Besitz bzw. das Eigentum anderer beschädigten bzw. verletzten:⁴³⁸

»neben dem ›klassischen‹ Diebstahl waren das Einbruch, Sachbeschädigung an Häusern, [...] Feldfrevel, Grenzstreitigkeiten, aber auch die verschiedensten Formen von Betrug. Weiter gehören in diesen Bereich auch Handlungen, die weniger der eigenen Bereicherung als vielmehr der Schädigung und Beleidigung anderer dienen«⁴³⁹,

womit die Grenze zwischen Sach- und Personendelikten verschwimmt.⁴⁴⁰ Allerdings verwendet sie auch den Begriff Wirtschaftsdelikte, nämlich für Verstöße gegen städtische Handels- und Produktionsbestimmungen und für zunftinterne Streitigkeiten, da es sich dabei nicht um Konflikte zwischen zwei Personen, sondern um die Verletzung von auf das Kollektiv bezogenen Bestimmungen handelte, die mehr oder minder mit dem wirtschaftlichen System verbunden waren, z. B. Münzfälschung. Hierbei kam es z. T. zu einer Überschneidung zwischen ökonomischen und politischen Delikten,⁴⁴¹ mit Behringer gesprochen: zwischen Eigentums- und Staatsverbrechen. Eigentums- und Wirtschaftsdelikte wurden allerdings stärker personen- und weniger sachbezogen wahrgenommen als heute.⁴⁴² Jason Coy zählt Diebstahl und Betrug als »*violations involving property or economic activity*«⁴⁴³, was abermals eine Einordnung als Eigentums- oder Wirtschaftsdelikte nahelegt, wobei er auch »*the city's property*«⁴⁴⁴ nennt, also auch Delikte gegen Stadteigentum dazuzählt. In Sharpes Quellen überwiegen die Eigentumsdelikte die Gewaltverbrechen,⁴⁴⁵ wobei, zusammengenommen, Gewalt gegen Personen oder Eigentum die meisten Verbrechen ausmachte.⁴⁴⁶ Als »*property offences*« werden bei ihm unter anderem »*theft*« und »*fraud*« (Diebstahl und Betrug) genannt. Unter »*offences against the peace*« fallen »*riot, assault, failure to keep the peace*« und »*defamation*«.⁴⁴⁷

434 Vgl. Behrisch, Obrigkeit, S. 196.

435 Vgl. Hartinger, Rechtspflege, S. 54.

436 Vgl. Härter, Ordnungsdiskurse, S. 202.

437 Vgl. Deutsch, Fälschungsdelikte, Sp.1492.

438 Vgl. Burghartz, Leib, S. 155.

439 Burghartz, Leib, S. 155.

440 Vgl. Burghartz, Leib, S. 155.

441 Vgl. Burghartz, Leib, S. 155; S. 160.

442 Vgl. Burghartz, Leib, S. 163.

443 Coy, Banishment, S. 29.

444 Coy, Banishment, S. 29.

445 Vgl. Sharpe, Crime, S. 70; S. 81.

446 Vgl. Sharpe, Crime, S. 74.

447 Vgl. Sharpe, Crime, S. 72.

In dieser Studie wird der Begriff Eigentumsdelikte folglich im weiten Sinn verstanden, ist dadurch offen genug, um diverse Delikte vom Diebstahl bis zur Veruntreuung von Stadtgeldern zu umfassen, und folgt dabei zeitgenössischen Logiken. Denn anders als heute bezeichneten historische Eigentumsdelikte eine heterogene Gruppe von Delikten, v.a. Diebstahl in seinen unterschiedlichen Ausprägungen, aber auch Betrug, Sachbeschädigung u.a. Schwerhoff bringt es auf den Punkt:

»Die Zusammenfassung der heterogenen Delikte unter dem vereinheitlichenden Begriff der E.[igentumsdelikte] bietet den Vorteil, sie jenseits von Problemen der strafrechtlichen Abgrenzung analytisch auf ihre sozial- und kulturgeschichtlichen Erscheinungsformen [...] hin befragen zu können.«⁴⁴⁸

Die ENZ definiert den dieser Deliktkategorie zugrundeliegenden Begriff Eigentum wie folgt:

»Der aus dem niederdt. *egendom* abgeleitete Begriff [...] kennzeichnet das Recht zum Haben eines i. Allg. körperlichen Gegenstandes und bewirkt somit die rechtliche Unterscheidung zwischen Mein und Dein«⁴⁴⁹,

bzw. »bezeichnet vor allem das (E.-)Recht an der Sache, wird aber auch für den im E. stehenden Gegenstand gebraucht.«⁴⁵⁰ Eigentum und Recht waren somit verbunden und konnten sogar dasselbe bezeichnen. Die dadurch getroffene normative Zuordnung schuf die Befugnis, über einen Gegenstand selbst zu verfügen und andere von derartiger Verfügung auszuschließen.⁴⁵¹

Der neuzeitliche Eigentumsbegriff wurde von antiken römisch-rechtlichen und mittelalterlichen Traditionen geprägt. Das Römische Recht kannte die dem Eigentum fast synonymen Begriffe *dominium* (lat. Herrschaft) und *proprietas* (lat. Eigentum) als umfassendes, unteilbares und insofern totales Recht über Personen oder Sachen. Im deutschen Rechtskreis existierten weiter gefasste Vorstellungen von Eigentum als Rechtszuordnung. So gab es im mittelalterlichen Recht auch geteiltes Eigentum (etwa an Grund und Boden) und Eigentum, das allen Mitgliedern einer Gemeinschaft gleichermaßen zukommen und über das nur die Gemeinschaft als solches verfügen konnte.⁴⁵² Auf Grundlage des Römischen Rechts wurde seit dem 16. Jahrhundert jedoch zunehmend betont, dass der Eigentümer das Recht habe, frei über die entsprechende Sache zu verfügen.⁴⁵³ Der »liberale« Eigentumsbegriff, der Eigentum als ungeteilte und unbeschränkte Sachherrschaft sah, setzte sich erst seit dem Ende des 17. Jahrhunderts durch, im verstärkten Eigentumsdiskurs dieser Zeit spiegeln sich der wirtschaftliche Aufstieg des Bürgertums und dessen politische Partizipationsansprüche:⁴⁵⁴ »Im Eigen-

448 Schwerhoff, Eigentumsdelikte, Sp.109.

449 Thier, Eigentum, Sp.98; vgl. Hagemann, Eigentum, Sp.1271.

450 Hagemann, Eigentum, Sp.1272.

451 Vgl. Thier, Eigentum, Sp.98.

452 Vgl. Thier, Eigentum, Sp.98ff.; Hagemann, Eigentum, Sp.1272.

453 Vgl. Thier, Eigentum, Sp.98ff.; Köster, Eigentum, Sp.104.

454 Vgl. Köster, Eigentum, Sp.104ff.

tum materialisierte sich die Freiheit der Person, Eigentum war die Emanation der bürgerlichen Freiheit«⁴⁵⁵, so Renate Blickle.

Besitz (lat. *possessio*) meinte in der Frühen Neuzeit die tatsächliche Herrschaft über eine Sache, nicht jedoch die rechtliche Herrschaftsmacht, die eben als Eigentum bezeichnet wurde.⁴⁵⁶ Man

»unterschied als Gegenbegriff zum Eigentum den zivilrechtlichen Besitz (*possessio civilis*), der einen rechtlich wirksamen B.-Erwerb (*iusta causa*) voraussetzte, und den natürlichen Besitz (*possessio naturalis*), bei dem es als bloßer Innehabung der Sachherrschaft (*detentio*) einer *iusta causa* nicht bedurfte.«⁴⁵⁷

»Voraussetzung der im ›Haus‹ symbolisierten alteuropäischen ständischen Herrschaftsordnung ist das ›Eigentum‹ (*dominium*), das [...] die Stellung und Zugehörigkeit der Menschen innerhalb der jeweiligen Sozialordnung regelt und bestimmt«⁴⁵⁸,

so Utz Haltern. Das ›ganze Haus‹ hatte als Wirtschaftsform für alle hausbesitzenden Schichten Grundwertcharakter⁴⁵⁹ und war die grundlegende soziale und wirtschaftliche Einheit der Ständegesellschaft.⁴⁶⁰ Da es sich beim ›Haus‹ (griech. *oikos*) also um ein zeitgenössisches Konzept handelte, ist auch die Bezeichnung »ökonomisch deviantes Verhalten« für die entsprechenden Delikte möglich.

In der heutigen Strafrechtswissenschaft gilt als gemeinsamer Nenner aller Eigentumsdelikte, dass einem Eigentümer eine Sache entzogen, beschädigt oder zerstört wurde. In die Gruppe fallen z.B. Diebstahl und Betrug. Letzterer kann auch zu Delikten gegen das Vermögen als Ganzes zählen, die zusammen mit Eigentumsdelikten zu den Vermögensdelikten zählen.⁴⁶¹ Eigentumsdelikte sind also ein Teil der Vermögensdelikte.⁴⁶² Eine klare Abgrenzung ist nicht problemlos möglich, es gilt aber folgende Regel: Bei Eigentumsdelikten wird eine Sache, d.h. ein Gegenstand beschädigt, zerstört oder entzogen, während bei Vermögensdelikten die vermögensrechtliche Position des Opfers beeinflusst wird.⁴⁶³ Vermögen, das seit dem 18. Jahrhundert z.B. Geldmittel bzw. Sachvermögen bezeichnet und im bürgerlichen Recht die Gesamtheit der einer natürlichen oder juristischen Person zustehenden geldwertigen Rechte meint, umfasste ursprünglich sämtliche Güter der Hausgemeinschaft.⁴⁶⁴ Der Begriff Vermögensdelikte war in der Frühen Neuzeit jedoch nicht gebräuchlich, weshalb er hier zugunsten des zeitgenössischen Begriffs Eigentum und der angestrebten Quellennähe nicht verwendet wird.

455 Blickle, Nahrung, S. 74.

456 Vgl. Haferkamp, Besitz, Sp.82.

457 Haferkamp, Besitz, Sp.82.

458 Haltern, Gesellschaft, S. 7.

459 Vgl. Münch, Grundwerte, S. 72.

460 Vgl. Gestrich, Haushalt, Sp.225.

461 Vgl. Ammerer, Vermögensdelikte, Sp.170; Schwerhoff, Eigentumsdelikte, Sp.108f.

462 Vgl. Ammerer, Vermögensdelikte, Sp.170.

463 Vgl. Ammerer, Vermögensdelikte, Sp.170.

464 Vgl. Sedatis, Vermögen, Sp.769f.

Da die traditionale, vormoderne Gesellschaft von einer Vorstellung von knappen Ressourcen und einem chronischen Mangel an materiellen Gütern geprägt war, wurden Eigentumsdelikte streng sanktioniert.⁴⁶⁵ Im 16. Jahrhundert wurde, wie erwähnt, Diebstahl als größere Gefahr bzw. größerer Schaden für Einzelpersonen wie auch für die *respublica* angesehen als Tötungsdelikte⁴⁶⁶ – der Vergleich der Strafmaße bestätigt dies.⁴⁶⁷

»Nach Rublack war die Ehre [...] an den ehrlichen Umgang mit Eigentum gebunden. Niemandem sollte etwas entzogen oder gestohlen werden und jeder musste sich durch ehrliche Arbeit selber sein Brot verdienen.«⁴⁶⁸ Ehrhaftigkeit bedeutete auch »ehrlichen« Umgang mit Geld und ein Bezahlen der eigenen Schulden.⁴⁶⁹ Durch Eigentumsdelikte konnte auch die Ehre des/r Straftäters/in verlorengehen,⁴⁷⁰ denn Ehre war nicht nur ein Code für ökonomisch-besitzindividualistische Sachverhalte⁴⁷¹ bzw. die Symbolisierung von ökonomischem Kapital, sie diente auch der Sanktionierung von Verstößen gegen die Eigentumsordnung⁴⁷² und galt selbst als eine Art Eigentum.⁴⁷³ Scheu nannte etwa seinen »diffamanten, ehrn vnnnd gutz Priuantten [= Räuber]«⁴⁷⁴. Delikte gegen das Eigentum anderer konnten somit, dem Prinzip des negativen Gabentauschs folgend, zu Problemen beim Eigentumserwerb und der Eigentumsweitergabe wie auch zum Verlust des eigenen Eigentums führen. David Wegmann etwa bat nach einem Betrug mit Salzscheiben (= ein Gefäß bzw. ein Maß⁴⁷⁵), wieder nach Augsburg ein- und zu »häuslichen Ehren« gelassen zu werden, um seine Familie »mit Gott und Ehren ernähren« zu können.⁴⁷⁶ Aber Delikte konnten auch zu anderen Eigentumsproblemen führen: »Ein Handwerker oder Patrizier verlor durch ein infamierendes Delikt nicht nur sein symbolisches Kapital, sondern zumeist auch seinen materiellen Besitz.«⁴⁷⁷ Rodenburgers Kreditwürdigkeitsverlust und seine Furcht, kein rechtskräftiges Testament machen zu können, wurden bereits erwähnt. Der Ehebrecher Raiser beklagte, er sei »vmb Eher, Weib, Khündter, haab vnd guett, gebracht worden«⁴⁷⁸. Richter sollte man laut kaiserlicher Verfügung »seine Ehr, leib, haab vnd Gutter darwid[er] nicht beküm[m]ern, noch beschwären«⁴⁷⁹. Burghartz betont am Beispiel spätmittelalterlicher Zürcher Quellen den funktionalen Zusammenhang von

465 Vgl. Hartinger, Rechtspflege, S. 54; Schwerhoff, Eigentumsdelikte, Sp.109f.; Schwerhoff, Kriminalitätsgeschichte, S. 39; S. 46.

466 Vgl. Schnyder, Tötung, S. 187.

467 Vgl. Behrisch, Gerichtsnutzung, S. 224f.; Schwerhoff, Eigentumsdelikte, Sp.109f.

468 Lidman, Spektakel, S. 51; »Soziale Anerkennung [...] war dem Erwerb eines standesgemäßen Auskommens förderlich [...]«, Schreiner, Ehre, S. 264.

469 Vgl. Lidman, Spektakel, S. 51; ähnlich auch die jüdische »Geschäftslehre«, vgl. Preuß, Ehrvorstellungen, S. 120ff.

470 Vgl. Behrisch, Obrigkeit, S. 201.

471 Vgl. Dinges, Ehrenhändel, S. 363.

472 Vgl. Speitkamp, Ohrfeige, S. 103.

473 Vgl. Lidman, Spektakel, S. 65; Weber, Honor, S. 93.

474 Akt Scheu, fol.350r.

475 Vgl. Grimm, s. v. Salzscheibe.

476 Vgl. Akt Wegmann, fol.477r; fol.478v.

477 Van Dülmen, Mensch, S. 78.

478 Akt Raiser, fol.36r.

479 Akt Richter, fol.217r.

»Leib, Ehre und Gut«,⁴⁸⁰ eine Phrase, die sich nicht nur in der Argumentation der Supplikanten, sondern auch in kaiserlichen Verfügungen fand.⁴⁸¹

Ehre und Eigentum sorgten für das Eingebunden-Sein ins soziale System, das für die frühneuzeitlichen Menschen von größter Wichtigkeit war,⁴⁸² sie erzeugten zudem ein Gemeinschaftsgefühl,⁴⁸³ verbanden also Materielles und Soziales zu einer fast untrennbaren Einheit. In der normativen Strafrechtswissenschaft wurde Eigentum als Gut (*bona externa*) als Stütze und Voraussetzung des Lebens als weiteres Gut (*bona vitae*) und als dementsprechend wichtig angesehen.⁴⁸⁴ Ehre hing am Eigentum und am Körper und stand für diese;⁴⁸⁵ die Ehrerhaltung diente daher der Existenzsicherung und war somit (über-)lebenswichtig.⁴⁸⁶ Ehrlosigkeit bzw. -verlust bedeutete, z.B. qua Zunftausschluss, den Verlust der Existenzgrundlage.⁴⁸⁷

Kurz: Ehre war Eigentum, aber auch Eigentumsvoraussetzung und Eigentumssymbolisierung. Sie verband materielle und symbolische Ziele,⁴⁸⁸ sie konnte ein Medium der Formulierung und des Austrags sozialer Konflikte um »Leib, Hab und Gut« sein:⁴⁸⁹ »Gerade in der Frühneuzeit waren Ehrkonflikte oft zugleich Konflikte um Eigentum. Das eine konnte nicht losgelöst vom anderen betrieben und bezeichnet werden.«⁴⁹⁰ Fuchs schlussfolgert daher:

»Die Ehrsemantik wurde zuweilen sehr direkt zur Erreichung von materiellen Interessen ins Spiel gebracht, umgekehrt bestand eine permanente soziale Verpflichtung, wachsam auf Gut und Ehre ein Auge zu haben. Ein sehr paternalistisches, männlich geprägtes Ehrkonzept lässt sich hierbei als Grundmuster erkennen.«⁴⁹¹

d) Konfessionsdelikte

Noch unklarer ist die Kategorie konfessionell devianten Verhaltens, die grundsätzlich ein breites Spektrum an Devianz umfasste.⁴⁹² In beiden Causae stammten die Supplikanten/innen, Johann Baptist Paris und die Familie Nicolas (Catharina, Johanna, Johannes »Franciscus«⁴⁹³, Petrus), aus dem Hochstift Besançon; beide Verfahren begannen 1599⁴⁹⁴ (wobei das der Nicolas bis 1613 dauerte und erst vom RHR Kaiser Matthias' abgeschlossen wurde). Beide Akten sind auf Latein verfasst, bei Paris ohne die Angabe von »Ehrverlustsgründen«, beide hilft die Datenbank zu kategorisieren: Paris' Verfahren

480 Vgl. Burghartz, Leib, S. 9.

481 Vgl. Akt Hans Radin, fol.17v; Akt Richter, fol.217r.

482 Vgl. Garnier/Schnocks, Einführung, S. 7; S. 10; Lidman, Shaming, S. 315.

483 Vgl. Roper, Haus, S. 39; Schreiner, Ehre, S. 264.

484 Vgl. Schnyder, Tötung, S. 72.

485 Vgl. Krischer, Verfahren, S. 81.

486 Vgl. Bulst, Gnade, S. 475; Fuchs, Ehre, S. 325.

487 Vgl. Nowosadtko, Staatsinteresse, S. 365; Stuart, Disonore, S. 683.

488 Vgl. Casimir/Jung, Honor, S. 268.

489 Vgl. Burghartz, Leib, S. 15.

490 Speitkamp, Ohrfeige, S. 102; vgl. Grigore, Ehre, S. 27f.

491 Fuchs, Ehre, S. 191.

492 Vgl. Piltz/Schwerhoff, Devianz, S. 12.

493 An einer Stelle: »*Joannes, dictus François*«, Akt Nicolas, fol.77r.

494 Allerdings sprechen die Supplikanten/innen Nicolas in einer Supplikation mit Datumsvermerk 1599 davon, »*quod iam ante duos annos [...] supplicaverint*«, Akt Nicolas, fol.70r; vgl. ebd., fol.70rff.

ist im Frontend unter »Ehrverlust, Bitte um kaiserliche Restitution« verschlagwortet, jenes der Nicolas unter »Ketzerie, Bitte um kaiserliche Restitution«. ⁴⁹⁵ Zu Paris ist im Backend vermerkt: «*pro consequenda restitutione in integrum statum nominis*» (Name nicht aus eigener Schuld kraft Gesetzes verletzt, offensichtlich hinsichtlich Religion) ⁴⁹⁶, zu den Nicolas heißt es:

»Ihr wahrer Glaube ist durch viele sehr würdige Zeugen versichert worden, zudem ihre Liebe zum Vaterland, zum Glauben und zum heiligen Reich, weshalb sie auch zu öffentlichen Ehren/Ämtern kamen. Kaiser hatte bereits die Restitution beschlossen, doch es blieben Beschränkungen.« ⁴⁹⁷

Petrus Nicolas selbst verweist auf Strafen gegen Nicht-Katholiken in Besançon seit 1573, auf die Schlacht von Besançon am 21.6.1575 zwischen den siegreichen Katholiken und den Protestanten, ⁴⁹⁸ seinen konfessionell von der »Mehrheitsglaubensgesellschaft« ⁴⁹⁹ abweichenden Vater und die daraus erwachsene »Infamie«. ⁵⁰⁰ Damit wird auch dieser Fall, mehr oder minder, zu einem »vererbten« familiären, woraus sich die Beteiligung

495 Vgl. Datenbank.

496 Datenbank, Backend.

497 Datenbank, Backend.

498 Vgl. Brelot, Comté, S. 69f.; »*Mais, en 1569, le chef protestant Wolfgang des Deux-Ponts en marche vers le Poitou pillait Faucogney, Faverney, Luxeuil et, en 1571, les huguenots suisses faisaient une vaine tentative contre Saint-Claude. La même année, puis en 1573, les commissaires impériaux mirent les Réformés en demeure de quitter Besançon voulurent y rentrer pour faire de la ville une base d'opération dans la province. La colonne neuchâteloise du baron d'Aubonne passa un gué du Doubs vers Morteau, mais fut repoussée par les villageois des Fins et de Noël-Cerueux. Cent cinquante autres Réformés débouchèrent alors de Palente (nuit du 21 juin) dans les rues du faubourg Battant aux cris de »Vive Evangil!« Cernés par les hommes de l'archevêque Claude de La Baume et du gouverneur Vergy, qui interdirent avec des bombardes les accès du pont, ils furent noyés, tués ou capturés par les Bisontins qui se targuèrent d'être les »Bousbots« (bous = pousse, bots = protestants). Besançon avait échappé au coup de force protestant [...].«., ebd.*

499 Vgl. Piltz/Schwerhoff, Devianz, S. 11.

500 »*Maximilianus Secundus [...] 1573 Commissarios delegasset qui una cum Gubernatoribus seu Magistratu eiusdem Civitatis edicto publico Capitis poena[?] Omnibus imposuissent, qui aliqua religioni Catholicae et Romanae contraria dogmata, Sive errores sectarentur, facultate tamen tunc omnibus relicta, qui eis adhaerere uellent, à Civitate intra decendium cum bonis secedendi. Contigit Petrum Nicolas exponentis parentem eo iisq[ue] à quibusdam[?] misere seduce, ut sedem mutare potius maluerit quam à susceptis aliquot erroribus discedere. Sed cum postmodum ipsum Patriae sic derelictae cogitation praemeret accidit et eum persuasionibus diuresis sic commoveri, ut consilio habito de occupanda Ciuitate assensum praebuerit, simulq[ue] cum aliis magna ui manuq[ue] armata, in eam de nocte irruptionem fecerit 21 Iunii A[nn]o 1575 et rebus ipsi sociisq[ue] strenua. Ciuium deffensione male succedentibus, cum aliis pluribus captus fuerit, postea Magistratus sententia ultimo supplicio affectus unde misere coniugi liberisq[ue] tenellis aliud nihil quam perpetui luctus occasion superfuert qua cum et adhuc premature, exponens eo magis quod licet annos tum quattuor solum natus, eadem in Ciuitate et Catholica religione educates in haec usq[ue] tempora ibidem, uitam intactam, et prout Catholicum Romanorum decet egerit Paterni tamen facinoris[?] culpa et in ipsum sic transiisse dicatur ut quaedam, Infamia inde seu in ipsum resultarit. Vnde cum omnibus honoris sit innata cupiditas rebus caeteris praeferenda, ad quam ardentius ferantur, qui laudabilem agunt uitam, hacq[ue] in parte malum quod patiat, fundamentum in aliena culpa habeat remedium autem in una Sacrae Caes.[are]ae M.[aiesta]tis Vestrae clementia [...].«., Akt Nicolas, fol.74r.*

der Frauen an der Supplikation erklären könnte. Wie Ehre und Recht waren auch Ehre und Religion zwei einander teils ergänzende, teils konkurrierende Normsysteme.⁵⁰¹

3.1.5.2 Spezialfall: Injurien

Einen Spezialfall stellt z.B. die Behauptung des Supplikanten Hans Scheu dar, er wäre »ein Schelmen, Dieb, vnd Bößwicht öffentlich vnd mit wolbedachtem fursatz, gescholten«⁵⁰² worden, ohne ein solcher zu sein, d.h. obwohl er unschuldig sei. Hier wurde der falsche Vorwurf, ein Delikt begangen zu haben, als Ehrverletzung bzw. als sogenannte Injurie beklagt. Während seine Obrigkeit Scheu Diebstahl vorwarf, warf er ihr eine derartige Injurie vor. Ergo: Die Behauptung, die Behauptung eines Delikts sei eine Injurie und somit Unrecht, warf dem Gegner selbst ein Delikt vor, spielte den Ball also zurück. Je nachdem, wer als Sieger aus diesem Streit bzw. dem folgenden Verfahren hervorging, der Injuriant oder der Injurierte, galt als Straftäter. Hier sollen Injurien daher als Delikte behauptende Delikte, d.h. als Verbindung von Delikt und Deliktvorwurf vorgestellt werden. Ob es sich um eine tatsächliche Injurie handelte oder dies nur eine Verteidigungsstrategie des Supplikanten war, lässt sich kaum klären, denn es

»zeigt sich [...], daß der Übergang zwischen Beleidigung, Verleumdung und gerechtfertigter Anschuldigung fließend war und daß Trennlinien nachträglich aus den Quellen nicht mehr eindeutig zu rekonstruieren sind.«⁵⁰³

Neben Scheu sprachen auch die Supplikanten Urban Frick und Heinrich Gerhardt von Injurien.⁵⁰⁴

Injurien waren der frühneuzeitliche Sammelbegriff für verbale oder tätliche Beleidigungen, Verletzungen des Leibes oder der Ehre.⁵⁰⁵ Seit den *Kursächsischen Constitutionen* von 1572 wurde zwischen Real- und Verbalinjurien unterschieden⁵⁰⁶ (anders als rein verbale *diffamationes* und *infamationes*)⁵⁰⁷, die jedoch beide jeweils einen Ehrverlust bedeuteten.⁵⁰⁸ »In general, social honour – bona fama – could be attacked by gossip, rumours, verbal and nonverbal insults, certain gestures or other suggestions of one's questionable honour«⁵⁰⁹. 1608 definierte die Landtafel des Erzherzogtums Österreich ob der Enns Injurien auf folgende Weise:⁵¹⁰

»Obwol alles, was einem ohne und wider recht an seinem leib und guet unbillich zuegefegt würdt, ein iniuri khann genennt und gehaisen werden, so ist doch aigentlich dis für ein iniuri zu halten, wann einer an seinem wolhergebrachten namen, standt

501 Vgl. Piltz/Schwerhoff, Devianz, S. 25.

502 Akt Scheu, fol.365v.

503 Burghartz, Leib, S. 133.

504 Vgl. Akt Frick, fol.(4)v; Akt Gerhardt, fol.207v; fol.211r.

505 Vgl. Fuchs, Beleidigung, Sp.1180f.; Fuchs, Ehre, S. 2; Nowosadtko, Staatsinteresse, S. 370; Wilms, Männlichkeit, S. 25; Winkelbauer, Injurien, S. 141.

506 Vgl. Fuchs, Beleidigung, Sp.1181; Wilms, Männlichkeit, S. 26.

507 Vgl. Bettoni, Diffamation, S. 43, s. Kap. 3.2.

508 Vgl. Fuchs, Ehre, S. 9; Winkelbauer, Injurien, S. 143ff.

509 Lidman, Importance, S. 207f.

510 Vgl. Winkelbauer, Injurien, S. 131.

und gueten leinmueth [= Leumund] von einem andern mündtlich oder schriftlich angetastet, verkhleinert und geschmächet oder auch mit schleglen angegriffen und verschimpft würdt, dessen er sich bei ehrlichen leithen schemen mueß«⁵¹¹.

Hier ist von der Verbindung von Leumund, Name, Schmähung und Verkleinerung, ja sogar Scham die Rede (letztere wird normativ verwendet: die betroffene Person muss sich schämen). Derartige Attacken auf die Ehre konnten Personen aus allen sozialen Gruppen treffen.⁵¹²

Wie in der Causa Scheu benötigte eine Injurie eine gewisse Öffentlichkeit bzw. ein Publikum, die Anwesenheit des Injurierten selbst war jedoch keine zwingende Voraussetzung.⁵¹³ Scheu erzählte von seinem Injurianten Georg Philipp von Berlichingen:

»Hatt er verschiener weyln, In meinem abwesen, ein Gantze Gemeindt Zu Dörtzbach Zusammen fordern Lassen, Vnd mich *Absentem inpraesentia* derselben (mit aller vnderthenigst[er] gebhör Zueermelden) ein Schelmen, Dieb, vnd Bößwicht öffentlich [...] gescholten«⁵¹⁴.

Das Ausrufen rief die Gesellschaft zur Übernahme der Verantwortung auf,⁵¹⁵ die Öffentlichkeit sollte ihre Funktion als Kontroll- und Sanktionierungsinstanz wahrnehmen⁵¹⁶ und sich um den »Verschrienen« kümmern. Eine öffentliche Infamierung bedeutete soziale und rechtliche Exklusion, bedeutete einen Ansehens- und Rechtsverlust.⁵¹⁷ Wie Scheu implizierte, konnten Injurien nicht nur spontan entstehen, sondern auch gezielt angebracht werden.⁵¹⁸ Die genauere Darstellung des Geschehens belegt dabei den rituellen Charakter von Injurien: von Berlichingen habe Scheu

»*Sollenniter* durch glockhen geleutt, wie sonnst in anndern publicis Congregationib[us] & actibus gebreichig, Zuesamen berueffen, gantz vhnferndtlich, vnnd schmachlich *iniuriert diffamiert*, vnnd nemblich in derselben offnen darZueerforderten versamblung vorsetzlich, wohlbedachten mueths, vnnd ybermuets, *salua honestate*, ainen schelmm, dyeb, vnnd bößwicht, Treurlosen vnnd mainaydigen Mann gescholten, *publiciert* vnnd außgeschryhen«⁵¹⁹.

Ehrverletzende Handlungen mit ihren symbolischen Bedeutungen liefen nach bestimmten Regeln ritualisiert ab. Im Rahmen dieser Rituale nahm der Injuriant eine Selbst- und Fremdinszenierung und -stilisierung vor.⁵²⁰

511 Winkelbauer, Injurien, S. 131.

512 Vgl. Lidman, Importance, S. 207.

513 Vgl. Bettoni, Diffamation, S. 43; Burghartz, Leib, S. 132f.; Fuchs, Beleidigung, Sp.1181; Gauvard, Grace 2, S. 734; Nowosadtko, Staatsinteresse, S. 370; »*La présence du public garantit la renommée.*«, Gauvard, Grace 2, S. 747.

514 Akt Scheu, fol.365v.

515 Vgl. Thum, Öffentlich-Machen, S. 23.

516 Vgl. Fuchs, Beleidigung, Sp.1181.

517 Vgl. van Dülmen, Mensch, S. 67.

518 Vgl. Fuchs, Beleidigung, Sp.1182.

519 Akt Scheu, fol.348r.

520 Vgl. Burghartz, Leib, S. 132f.; Dinges, Anthropologie, S. 51f.

Beleidigende Worte hatten, v.a. wenn sie »ausgeschrien« oder auch wiederholt vorgebracht wurden, große Macht.⁵²¹ Sie waren mehr als ›bloße Worte‹, sie hatten sozial verletzende Wirkung,⁵²²

»[...] denn die Ehre einer Person [...], ihr ehrbarer Ruf war für ihre sozialen Beziehungen und ihre Identität von größter Bedeutung und dieser Ruf konnte durch die verschiedenen, oben erwähnten Beleidigungen und Verleumdungen ernsthaft gefährdet oder sogar zerstört werden.«⁵²³

Jede Beleidigung, egal wie begründet sie war, stellte eine Ehrabschneidung dar. Die Öffentlichkeit entzog einem Beleidigten daraufhin die soziale Billigung.⁵²⁴ Anders als von Bourdieu angedacht beleidigten sich in der Causa Scheu jedoch keine Gleichgestellten,⁵²⁵ sondern ein Höhergestellter einen Niedriggestellten.

Beleidigungen können laut dem interdisziplinären SFB 1285 als invektive Phänomene verstanden werden: Der weite Begriff Invektivität meint, zusammengefasst,

»phenomena of insult and debasement, of humiliation and exposure as – cross-cultural and epoch-spanning – basic operations of societal communication [...]. The term includes all aspects of communication (either verbal or non-verbal, oral or written, gestural or graphic) that are used to degrade, to hurt or to marginalize others. Manifestations and functions of the Invective are not systemised under strict patterns but medially, politically, socially and aesthetically contextualized depending on the diverse historical contexts and complex constellations they occur in.«⁵²⁶

521 Vgl. Fuchs, Ehre, S. 115.

522 Vgl. Burghartz, Leib, S. 125; S. 130f.

523 Burghartz, Leib, S. 130f.

524 Vgl. Schreiner, Ehre, S. 272.

525 Vgl. Lidman, Importance, S. 212.

526 Ellerbrock et al., Invektivität, S. 3; dabei geht es um Degradierung und Exklusion, um emotionale und performative Ereignisse und Phänomene der Bloßstellung und Herabwürdigung, die sich auf Elemente der Identitätskonstruktion beziehen, um bestimmte Ordnungsvorstellungen durchzusetzen, vgl. ebd., S. 3; S. 6; wie bei jeder Ehraberkennung geht es um die Herabsetzung der sozialen Position; Individuen und Gruppen und deren Verhalten werden kommunikativ bewertet, vgl. ebd., S. 5f.; Invektivität bezeichnet somit Interaktions- und Kommunikationsprozesse, welche das Soziale dar- und herstellen, stabilisieren oder verändern, ein relationales Geflecht von Deutungen und Zuschreibungen in einem bestimmten Kontext, vgl. ebd., S. 4; S. 6f.; es bedarf bestimmter sozialer Normen und kultureller »Skripten«, eines sozialen Wissens, situativer Möglichkeiten, medialer Speicherung, vgl. ebd., S. 12; S. 15; Invektivität entsteht dabei dadurch, dass kommunikative Akte von den Beteiligten und Zuschauenden als invektiv aufgefasst werden; es bedarf der intendierten oder nicht-intendierten Adressierung und der Reaktion der Betroffenen und der Beobachtenden, vgl. ebd., S. 8f.; S. 13; invektive Adressierungen gelingen im Dreieck von Invektierendem, Invektierten und »Publikum«, vgl. ebd., S. 9; Ulrike Ludwig formuliert es so: »Die Kunst des Beleidigens kam letztlich ohne die Kunst des Beleidigtseins nicht aus.«, Ludwig, Duell, S. 252; Georg Philipp von Berlichingen dagegen bestätigte, Scheu als Dieb ausgeschrien zu haben, stritt jedoch ab, dass es sich beim Vorgehen von seiner Seite um eine Injurie gehandelt habe, vgl. Scheu, Zusatzakt, fol. 99v; auch Beleidigungen sind somit Ansichts- und ›Ansehenssachen‹.

Schimpfwörter spiegeln dabei die Wertvorstellungen der Schimpfenden,⁵²⁷ das Zeichenrepertoire der Injurien verwies auf gesellschaftliche Normen und Werte:⁵²⁸ »A man was generally insulted with words which debased his honourable name, his origin or his profession, and which made him to be close to a criminal«⁵²⁹, so Lidman. Als Beleidigungen fungierten etwa Deliktswürfe wie Dieb, Räuber oder Meineidiger.⁵³⁰ Besonders häufig wurden Männer, wie Scheu, als Dieb oder Schelm beschimpft, worin sich die Bedeutung des Eigentums und die Kriminalisiertheit von Eigentumsdelikten spiegelte⁵³¹ und womit die Integrität und die Wertvorstellungen des Betroffenen angegriffen wurden. Wer entsprechend standardisierte Schimpfwörter verwendete, wollte auch beleidigen,⁵³²

»Den Schimpfwörtern war dabei häufig eine ›kondensierte Geschichtlichkeit‹ zu eigen, denn sie waren als Schimpfwörter mit einem zugehörigen semantischen Gehalt allgemein bekannt. Das heißt im Grunde nichts anderes, als dass man sich als Sprecher sicher sein konnte, seinen Konterpart zu beleidigen, [...]«⁵³³

Das schlimmste Schimpfwort war jedoch Schelm, denn es enthielt sämtliche beleidigende Inhalte⁵³⁴ wie Dieb (Delinquent), Abdecker (unehrlicher Beruf), Hexenmeister oder Hurentreiber (unsittlicher Mensch).⁵³⁵ Behauptungen, herabgewürdigt bzw. invektiert worden zu sein, konnten aber auch strategisch eingesetzt werden.⁵³⁶

Eine Wiederherstellung der sozialen Position des Invektierten ist prinzipiell möglich:

»Im wechselseitigen Bezug aufeinander bemühen sich Interagierende – um mit Erving Goffman zu sprechen – darum, ihr Gesicht zu wahren, Bedrohungen ihres face abzuwenden bzw. nach einer Verletzung seine Wiederherstellung zu betreiben.«⁵³⁷

Eine entsprechende Verteidigung konnte in einer gerichtlichen Klage bestehen,⁵³⁸ da die genannten Beleidigungen den Ehrstatus des Invektierten betrafen und diese Kategorie als rechtlich schützenswertes Gut angesehen wurde.⁵³⁹ Schon das Römische Recht kannte Real- und Verbalinjurien (*CIC*, *Digesten*⁵⁴⁰) und den Injurienprozess (*CIC*, *Institutionen Liber 4 Titel 4, De Iniuriis*⁵⁴¹), in dessen Rahmen der Beleidigte auf eine Geldsumme als Schadensersatz klagen konnte. In der Frühen Neuzeit bezog man

527 Vgl. Lidman, *Spektakel*, S. 60.

528 Vgl. Fuchs, *Beleidigung*, Sp.1181.

529 Lidman, *Importance*, S. 211; vgl. Hartinger, *Rechtspflege*, S. 55.

530 Vgl. Burghartz, *Leib*, S. 127; Schreiner, *Ehre*, S. 268; S. 270.

531 Vgl. Fuchs, *Beleidigung*, Sp.1181; Fuchs, *Ehre*, S. 41; S. 47; Lidman, *Spektakel*, S. 60.

532 Vgl. Ludwig, *Duell*, S. 250.

533 Ludwig, *Duell*, S. 249.

534 Vgl. Nowosadtko, *Staatsinteresse*, S. 370.

535 Vgl. Hartinger, *Rechtspflege*, S. 55.

536 Vgl. Ellerbrock et al., *Invektivität*, S. 17.

537 Ellerbrock et al., *Invektivität*, S. 9.

538 Vgl. Lidman, *Spektakel*, S. 61; Nowosadtko, *Staatsinteresse*, S. 370.

539 Vgl. Kesper-Biermann/Ludwig/Ortmann, *Ehre*, S. 6.

540 Vgl. Fuchs, *Ehre*, S. 45f.

541 Vgl. *CIC Institutionen*, S. 222ff. (*Lib.4 4*); Fuchs, *Ehre*, S. 45.

sich letztlich auf eine Mischung antiker und mittelalterlicher Rechtssätze und Gelehrtenmeinungen: Der scholastischen Bußlehre mit der *satisfactio* und der *restitutio famae* folgend führte ein frühneuzeitlicher Injurienprozess zu einem Widerruf, einer Abbitte und einer Ehrenerklärung, eventuell auch zu einer Geldstrafe.⁵⁴² Die CCC übernahm in Art. 216 Injurienstrafen inklusive Widerruf, Abbitte und Ehrenerklärung.⁵⁴³ Vom 16. bis ins 18. Jahrhundert erarbeiteten die Gelehrten eine gemeinrechtliche Injurienlehre,⁵⁴⁴ wobei eine »straf-« und »zivilrechtliche« Injurienklage (*actio civilis* und *actio criminalis*) entwickelt wurden.⁵⁴⁵ Man versuchte, mit dem Begriff Injurie sämtliche die Ehre betreffenden Verstöße zu fassen, selbst Eigentums- und Körperverletzungen, wodurch der Begriff schließlich weiter gefasst wurde als im Römischen Recht.⁵⁴⁶ Die Klagen, die auf Ehrwiederherstellung abzielten, dienten der Entschädigung und Rehabilitation nach erlittenem Unrecht,⁵⁴⁷ sie sollten vor sozialer Desintegration und weiterer Gewaltanwendung schützen und der von der Obrigkeit angestrebten sozialen Pazifizierung dienen.⁵⁴⁸ Gerichtliche Ehrenrettung konnte sogar weiteren gerichtlichen Klagen vorbeugen,⁵⁴⁹ schützte also rechtlich und sozial – darauf wird noch zurückzukommen sein.

Unter Umständen war eine, auch in der Causa Scheu erwähnte,⁵⁵⁰ *actio ex lege Diffamari* möglich, welche den Diffamanten zwang, seine Worte zu beweisen oder für immer zu schweigen. Sie geht auf das römische *CIC* zurück, auf dem aufbauend die Glossatoren und Kommentatoren des Mittelalters, v.a. Baldus de Ubaldis, aber auch die Rechtsgelehrten des 16. Jahrhunderts zahlreiche Abhandlungen über die *lex Diffamari* verfassten. Zwischen 1530 und 1548 wurden im HRR mehrere Verordnungen erlassen, welche eine Reform der *Ex-lege-Diffamari*-Prozesse am Reichskammergericht (= RKG) vornahmen, sodass fortan nur mehr in Fällen von Friedensverletzung und Injurien mit böswilliger Schädigungsabsicht und in solchen, die eine Gefahr für Güter und Ruf des Diffamierten darstellten, entsprechende Prozesse möglich waren. Handelte es sich um Deliktvorwürfe, musste die Diffamation zuerst bewiesen werden, ehe der Diffamant vorgeladen wurde.⁵⁵¹

Injurien konnten *ex officio* oder durch Vergleiche aufgehoben werden.⁵⁵² Eine gewonnene Injurienklage bestätigte den Injurierten in seinem ehrlichen Stand,⁵⁵³ der

542 Vgl. Fuchs, Ehre, S. 57f.; Lingelbach, Injurienklage, Sp.1221.

543 Vgl. Lingelbach, Injurienklage, Sp.1221f.; Rannacher, Ehrenschtz, S. 15.

544 Vgl. Fuchs, Ehre, S. 2; Wilms, Männlichkeit, S. 25.

545 Vgl. Fuchs, Ehre, S. 51; Oestmann/Berg, Buße, Sp.608; das HRG erklärt: »Seit der frühen NZ gab es die Möglichkeit, gegen Injurien zu klagen. Diese I.[Injurienklage] konnte bürgerlicher Natur sein und zu einer Geldentschädigung sowie zur Rücknahme der Behauptung führen. Im peinlichen Verfahren vorgebrachte Klagen konnten durch den Richter auch mit einer poena extraordinaria belegt werden.«, Lingelbach, Injurienklage, Sp.1222; vgl. Fuchs, Ehre, S. 51.

546 Vgl. Fuchs, Ehre, S. 47; S. 89.

547 Vgl. Fuchs, Beleidigung, Sp.1182; Lidman, Spektakel, S. 228.

548 Vgl. Wechsler, Ehre, S. 45.

549 Vgl. Wechsler, Ehre, S. 211.

550 Vgl. Akt Scheu, fol.438r.

551 Vgl. Bettoni, Diffamation, S. 41; S. 49f.; S. 55.

552 Vgl. Winkelbauer, Injurien, S. 154.

553 Vgl. Hartinger, Rechtspflege, S. 55f.

verurteilte Injuriant musste dem Injurierten Abbitte und Entschädigung leisten, musste mitunter einen öffentlichen Widerruf leisten bzw. eine Ehrenerklärung abgeben und konnte zudem bestraft werden.⁵⁵⁴ Öffentliche Abbitten konnten wiederum für den, der sie leisten musste, »schändlich« wirken,⁵⁵⁵ insofern war eine missglückte bzw. als solche anerkannte Injurie »nach hinten losgegangen«. Ob ein Deliktsworwurf »wahr« war, war letztlich Entscheidungssache. Ein Injurienprozess zeigte jedenfalls, wer Schuld(-en) hatte: der Beleidiger, der sich am Ende ent-schuldigen musste, oder der zurecht Beleidigte, welcher fortan mit seinen Ehren-Schulden leben musste.

3.1.6 Auswahl der Einzelfälle

Rodenburgers Fall ist bei Weitem nicht das einzige Ehrrestitutionsverfahren am RHR. Da aber nur »dichte Beschreibungen« und detaillierte Einzelfallanalysen die gestellten Fragen klären können, bedarf es einer engeren Auswahl von Verfahrensakten. Die Quellen im Quellenkorpus werden somit in unterschiedlicher Tiefe analysiert. Für die Einzelfallanalysen bietet es sich dabei an, Verfahren jeder Delikt-kategorie zu analysieren, um die Ehrrestitutionsverfahren von Straftätern möglichst in ihrer ganzen Bandbreite in den Blick zu bekommen. Ein bis drei Causae pro Kategorie werden detailliert analysiert, davon eine ausführlich, die anderen diese Ergebnisse ergänzend. Die Auswahl möglichst dicht überlieferter, möglichst umfangreicher und somit aussagekräftiger, aber noch zur Bearbeitung geeigneter Verfahrensakten erlaubt es, Konzept und Praxis der Ehrrestitution möglichst genau zu beschreiben. Das Hauptaugenmerk liegt dabei auf gelingenden Ehrrestitutionsbitten, in denen der RHR die Petita der Untertanen bestätigte; sie werden durch misslingende Bitten kontrastiert. Sind Aktenstücke verschiedener Akteure (z.B. auch Berichte des Stadtrats) überliefert, zeigen sich dabei die Perspektiven mehrerer Beteiligten auf dasselbe Verfahren.

Die ausgewählten Ehrrestitutionsverfahren von Sexualstraftätern sind: die Causae Rodenburger, Bayr und Richter (drei umfangreichere Verfahren von Ehebrechern aus dem süddeutschen Bereich, zwei davon relativ erfolgreich, einer nicht; im Akt Rodenburger finden sich zudem als Beilage die Verhörprotokolle aus dem vorangehenden Inquisitionsprozess); von Totschlägern: die Causa Brenneisen und zusammengezogen die Causae Hans Radin und Martin Radin/Georg Seifried (die Causae Radin zeichnen sich durch die bäuerlichen, vermutlich verwandten Supplikanten aus); von Delinquenten, die Eigentumsdelikte begingen: die Causa Scheu (Diebstahl bzw. Injurie) und Stumpf (aus der Gruppe der heterogenen Eigentumsdelikte; seine Ehre war bereits restituiert worden, was nun kritisiert wurde; beide Male parallele Gerichtsverfahren am RHR und RKG).

554 Vgl. Behrisch, Obrigkeit, S. 113; Crosby, Honor, S. 291; Winkelbauer, Injurien, S. 143f.

555 Vgl. Lidman, Schande, S. 202.

3.2 Ehrverlust

Rodenburger hatte seine Ehre weder ohne Grund und Konsequenzen verloren, noch wollte er sie grund- und folgenlos wiederbekommen. Was aber bedeutete Ehre für ihn konkret? Mit welchen konkreten lebensweltlichen Problemen bzw. Verlusten ging ein Ehrverlust einher? Neben der Antwort auf diese Frage wird im Folgenden beschrieben, mit welchen zeitgenössischen Begriffen der der *Untertanensuppliken*-Datenbank entnommene analytische Begriff Ehrverlust explizit bezeichnet bzw. wie er ggf. impliziert wurde.

3.2.1 ›Ehrverlustsgründe‹

Die Bedeutung von Ehre zeigt sich zuerst in der Behandlung der besprochenen Delikte: Sie standen am Beginn des delikts- und strafbedingten Ehrverlusts. Der in den *Narrationes* genannte Ehrverlust stellte eine Sanktion für nicht-normkonformes Verhalten dar. Aber Achtung: Er wurde von den Supplikanten strategisch angesprochen, war ein erstes Argument für die erbetene Ehrrestitution, musste plausibel klingen und dabei mehr oder minder sozialen Mechanismen entsprechen. Von der Darstellung der Supplikanten lässt sich nicht direkt auf das schließen, was ›wirklich‹ geschah, vielmehr aber auf den ›Sinn‹, dem sie dem Geschehenen und ihrer Supplik gaben.

Rechtsbrüche konnten grundsätzlich zur Ehrlosigkeit führen,⁵⁵⁶ »*le crime à son tour dégrade celui qui l'a commis*«⁵⁵⁷. Unehrenhaftes wurde mit Unehre als solches ausgezeichnet.⁵⁵⁸ Tatsächlich oder angeblich begangene Delikte waren gleichsam der frühestmögliche, aber nicht der einzige ›Ehrverlustsgrund‹, alle anderen setzen jedoch erst später an: Es wurde bereits angesprochen, dass eine Straftat aus einer vermeintlichen Tat und deren Beurteilung und Bestrafung entsteht. Als genauere und weitere ›Ehrverlustsgründe‹ müssen daher Deliktswürfe, Strafverfahren, Urteile und Sanktionen angesehen werden.⁵⁵⁹ Sie bestimmten in verschiedenem Maß bzw. in verschiedener Zusammensetzung die *infamia facti* und, als deren Folge, die *infamia iuris*,⁵⁶⁰ »*fait et droit*«. ⁵⁶¹

Rechtliche Ehre ging im Gerichtsprozess oder auch außergerichtlich verloren.⁵⁶² Doch: »*Si potrebbe obiettare che [...] la forza dell'infamia derivasse non tanto dal processo giudiziario quanto dalla natura del crimine*«⁵⁶³, Straftaten konnten auch ohne gerichtliche Verurteilung zum Ehrverlust führen.⁵⁶⁴ Seit dem Mittelalter waren es bestimmte Straftaten, z.B. Diebstahl, aber auch Meineid, die automatisch ehrlos machen konnten.⁵⁶⁵ Andrea Boockmann zeigt am Beispiel Göttingen, dass dort seit ca. 1550 eine begangene Straftat

556 Vgl. Lentz, *Ordnung*, S. 152.

557 Gauvard, *Fama*, S. 53.

558 Vgl. Casimir/Jung, *Honor*, S. 261.

559 Vgl. Lidman, *Importance*, S. 205; S. 222f.

560 Vgl. Bettoni, *Fama*, Abs. 23ff.

561 Leveleux-Teixeira, *Fama*, S. 47.

562 Vgl. Leveleux-Teixeira, *Fama*, S. 49ff.

563 Stuart, *Disonore*, S. 696.

564 Vgl. Leveleux-Teixeira, *Fama*, S. 50; Zunkel, *Ehre*, S. 17.

565 Vgl. Deutsch, *Rechtsbegriff*, S. 185.

einen Makel erzeugte, der zum Verlust bürgerlicher Ehre führte.⁵⁶⁶ Hans Scheu etwa erlitt seinen Ehrverlust, als er öffentlich, ohne Gerichtsprozess, als Dieb »ausgeschrien« wurde.⁵⁶⁷ Doch Andreas Deutsch zufolge hatte der automatische Eintritt von Ehrlosigkeit aufgrund einer begangenen Straftat nur Ausnahmecharakter: Gerade in späteren Zeiten sei ein Ehrverlust eher nur nach einer rechtskräftigen Verurteilung eingetreten.⁵⁶⁸

Auch, aber nicht nur der Nachweis einer Straftat konnte ehrverletzend wirken.⁵⁶⁹ In der Diskussion der Rechtsgelehrten, wann persönliche Ehre als beeinträchtigt gelten könne, ging es auch darum, dass Beschimpfungen wie Injurien bzw. ungerechtfertigte Vorwürfe ehrlos machen konnten.⁵⁷⁰ Schon Gerede und Gerüchte konnten Ehre beschädigen,⁵⁷¹ ihr »öffentlicher« Charakter legitimierte sie.⁵⁷² Allein der schlechte Leumund, ein Verdacht, Fama als »*public knowledge*« bzw. vermeintliche Tatsachenkenntnis oder ein Vorwurf von deviantem Verhalten konnte einer Person ihre Ehre kosten, da es zum folterrelevanten Indiz werden konnte.⁵⁷³ Nicht nur heute wird die Unschuldsvermutung oft nicht geteilt – man denke an Vorwürfe, bei denen schon eine Anschuldigung ohne Urteil den »guten Glauben«, d.h. Sozialkredit bzw. Vertrauen zerstört. Schon ein allseits bekanntes *notorium facti*, die stärkere Form der Fama, konnte einen Inquisitionsprozess starten:⁵⁷⁴ »Als notorisch wurde all das betrachtet, was »so bekannt ist, daß ein Wegleugnen desselben nicht gut möglich ist«. Das notorium machte also einen Beweis überflüssig [...].«⁵⁷⁵ Albrecht von Berlichingen etwa schrieb seinen Bruder betreffend, dem Injurien vorgeworfen werden: »Wahr das solches alles, nicht allein Überflüssig Zubeweisen, sondern auch Landkündig«⁵⁷⁶.

Die Ehre generell konnte in jedem Gerichtsverfahren eine Rolle spielen,⁵⁷⁷ der gute Leumund war eine Bedingung der Rechtsfähigkeit einer Person.⁵⁷⁸ Wohl deshalb beschrieben zahlreiche Supplikanten ihre Furcht, dass ihr Ehrverlust künftige Verdachtsmomente und, gegebenenfalls, Strafverfahren initiieren könne: Brenneisen bat darum, dass er durch kaiserliche Restitution »meiner Ehren, vnd anderen guttathen vnd vortheyl Rechtenß widerumb fehicg seye, alß das d[er]gleichen beschwerden, eußerungen vnd verleümbdungen mir bißhero viel begegnet, vnd nach täglichs begegnen«⁵⁷⁹. Er

566 Vgl. Boockmann, Urfehde, S. 73.

567 Vgl. Akt Scheu, fol.348rff.

568 Vgl. Deutsch, Rechtsbegriff, S. 186.

569 Vgl. Schreiner, Ehre, S. 315; noch heute reichen Verdachtsmomente und die Möglichkeit einer Anklage aus, um Vertrauen zu verlieren, konkret: um etwa als Politiker in Umfragewerten abzustürzen, vgl. ORF, Nationalratsmandat; Standard, Blümel.

570 Vgl. Fuchs, Ehre, S. 47; Schreiner, Ehre, S. 264.

571 Vgl. Lidman, Importance, S. 207f.

572 Vgl. Krischer, Verfahren, S. 254.

573 Vgl. Gauvard, Fama, S. 39; Härter, Strafverfahren, S. 468; Lidman, Spektakel, S. 144; Schwerhoff, Schande, S. 184; Sellert, Leumund, Sp.1857; Vitiello, Justice, S. 88.

574 Vgl. Gauvard, Grace 1, S. 135ff.; Vitiello, Justice, S. 88.

575 Zenz, Beweiswürdigung, S. 11.

576 Akt Scheu, fol.403v.

577 Vgl. Arlinghaus, Gnade, S. 137.

578 Vgl. Leveleux-Teixeira, Fama, S. 45; Wechsler, Ehre, S. 214f.

579 Akt Brenneisen, fol.346vf.

wollte nicht mehr dem *notorium facti* entsprechend straf- bzw. klagbar sein. »Beschwerden« konnten andererseits ganz allgemein Beschwernisse oder Lasten meinen,⁵⁸⁰ waren also nicht auf gerichtliche Klagen beschränkt. Brenneisen wurde etwa von Geschäftspartnern die Zeugnisfähigkeit abgesprochen.⁵⁸¹ Richter supplizierte darum, »das mir mein gehandlete VnZucht, wider Inn, nach außßerhalb gericht, gericht, oder an andern Orthen, wie das namen haben möchte, gar Zu khainer schmach, schand oder schaden fürgehalten, aufgeruckht«⁵⁸² werde. Martin Radin und Georg Seifried schlossen einen Aussöhnungsvertrag mit der Obrigkeit,

»darumben von Iren H[rn] Bürgermeister vnd Rathe oder Iren nachkhom[m]en ferrer oder weitter, nit meer angelanngt, vmbgetriben, fürgenom[m]en, beclagt noch angefochten worden, wede mit noch one Recht, gaistlichen noch weltlich[en] noch sonnst mit keinen annd[er]n sach[en] wie das lm[m]er erdacht od[er] herfür gesucht werd[en] möchte«⁵⁸³.

»Jemanden Beklagen« wird vom *Deutschen Wörterbuch* eindeutig auf gerichtliches Klagen bezogen.⁵⁸⁴ Gerichtlich oder »öffentlich«, rechtlich oder sozial belangt werden zu können, war also sowohl eine Grundlage als auch eine Folge von Ehrverlust. *Fama facti* (das vermeintlich Geschehene) und *fama personae* (der generelle Leumund u.a.) bestimmten zusammen die rechtliche und soziale Behandlung einer Person.⁵⁸⁵ Die von der Strafnorm oftmals stark abweichende gerichtliche Strafpraxis berücksichtigte bei der Strafzumessung auch die *fama personae* und damit auch Alter, Geschlecht, Herkunft und Konfession, den Beruf bzw. den sozialen Stand, die Familie und das Sozialkapital des Delinquenten, auch seine bisherige Ehre und den bisherigen Lebenswandel. Kamen einstige Straftäter erneut vor Gericht, baute die neue Strafzumessung jedoch auf der vorigen auf.⁵⁸⁶ Bei übel beleumundeten Personen bestrafte man eigentlich den »sozialen Unwert« des Beschuldigten.⁵⁸⁷ Dies bedeutet aber auch, dass man Ehre mit Ehre verteidigen konnte.⁵⁸⁸

Eine nach einer Injurie bzw. einer öffentlicher Verleumdung ausbleibende Verteidigung, also öffentliche »Ehrvergessenheit«, konnte ebenso zum Ehrverlust führen,⁵⁸⁹

580 Vgl. Grimm, s. v. Beschwerde.

581 Vgl. Akt Brenneisen, fol.346rf.

582 Akt Richter, fol.215rf.; Hans Radin wurde vom RHR restituiert, damit er »des angeregten Thodtschlags halben, wed[er] mit noch one Recht furgenommen, beclagt, od[er] etwas wider Ine gerurtheilt, procedirt vnd verfahren, sonder Er deß alles gar frey vnd entledigt sein vnd [geruhiglich] bleiben, vnd weitter von niemandts darumb angelant, gerechtfertigt noch lme deßhalben lchtes Zuegemessen od[er] aufgehebt werden soll«, Akt H. Radin, fol.27r; sein kaiserlicher Absolutionsbrief erging, »Damit Er aber dißes Zuegestandten vnfalls wegen, von niemandt angefochten oder beschwert wurde«, Akt H. Radin, fol.24v.

583 Akt Radin-Seifried, fol.564v.

584 Vgl. Grimm, s. v. Beklagen.

585 Vgl. Gauvard, Fama, S. 44.

586 Vgl. Lidman, Schande, S. 212.

587 Vgl. Wechsler, Ehre, S. 214.

588 Vgl. Behrisch, Obrigkeit, S. 22f.; Härter, Strafverfahren, S. 470; S. 475; Lidman, Schande, S. 198; S. 212; Nowosadtko, Staatsinteresse, S. 363f.

589 Vgl. van Dülmen, Mensch, S. 67.

denn »jede Infragestellung, jede Beleidigung, war sie auch noch so ungegründet [sic!], musste umgehend zurückgewiesen werden, um keinen Zweifel an der eigenen Ehrenhaftigkeit aufkommen zu lassen.«⁵⁹⁰

Das Abführen bzw. eine Festnahme unter Bewachung waffentragender Stadtknechte,⁵⁹¹ Untersuchungshaft, Verhör durch den Scharfrichter oder auch das Strafverfahren konnten genauso ehrverletzend wirken.⁵⁹² Ob eine Gefängnisstrafe im 16. Jahrhundert ehrmindernd wirkte, lag an der öffentlichen oder nicht-öffentlichen Einführung ins Gefängnis, an der Dauer der Gefängnishaft (kurzfristige Freiheitsstrafen in Niedergerichtsgefängnissen waren nicht ehrmindernd), und den Haftumständen (in Verbindung mit menschenunwürdiger Unterbringung konnte auch schon eine Untersuchungshaft ehrmindernd wirken).⁵⁹³ Die »bürgerliche verschuldu[n]gen«⁵⁹⁴ des Supplikanten Richter verweisen, ebenso wie die »bürgerliche [...] Custodiam«⁵⁹⁵ Rodenburgers darauf, dass in der Frühen Neuzeit bürgerliche/›ehrliche‹ und ›unehrliche‹ Verbrechen und entsprechende Strafen unterschieden wurden. Als ›unehrlich‹ galten z.B. heimlich und vorsätzlich begangene Delikte wie Diebstahl oder Mord, sie wurden mit harten, ›unehrlichen‹ Strafen belegt. Im Gegensatz dazu standen ›ehrliche‹ Delikte wie z.B. Raub oder Totschlag, die mit ›ehrlichen‹ Strafen sanktioniert wurden.⁵⁹⁶ Doch auch die ›Bürgerlichkeit‹ einer Strafe bedeutete keinen Schutz: Sowohl Richter als auch Rodenburger hatten immerhin ihre Ehre verloren.

Bei Verhören ist zwischen gütlichen Befragungen ohne und peinlichen Befragungen mit Folter als physischer Gewaltanwendung zu unterscheiden. Beide fanden nur vor einer begrenzten Öffentlichkeit statt, doch wirkte die von Gerichtsschergen durchgeführte Folter infamierend bzw. sozial stigmatisierend.⁵⁹⁷ Eine Verhör unter Folter erzeuge, so die CCC, »Schmach, Schmerzen, Kosten und Schaden«.⁵⁹⁸ Bereits die bloße Möglichkeit, gefoltert zu werden, z.B. ein nahegelegener Folterraum, hatte ehrmindernde Wirkung auf die Häftlinge;⁵⁹⁹ »[...] le autorità dovevano affrontare il fatto che il contatto con il sistema della giustizia criminale diffamava i prigionieri, al di là delle intenzioni delle autorità.«⁶⁰⁰ Auch eine Anklage ohne weiteres ehrminderndes Urteil erzeuge »Schmach und Schaden«, so die CCC.⁶⁰¹

Obrigkeitliche Verurteilungen und, mitunter peinliche, Bestrafungen waren jedoch die Hauptgründe für deliktsbedingten Ehrverlust,⁶⁰² es blieb fortan eine den Ruf be-

590 Behrisch, Gerichtsnutzung, S. 242.

591 Vgl. Boockmann, Urfehde, S. 67; S. 88.

592 Vgl. Schwerhoff, Schande, S. 169; Stuart, Disonore, S. 684.

593 Vgl. Lidman, Spektakel, S. 139ff.

594 Akt Richter, fol.223v.

595 Akt Rodenburger, fol.691r.

596 Vgl. van Dülmen, Mensch, S. 68; Wilms, Männlichkeit, S. 19.

597 Vgl. Deutsch, Rechtsbegriff, S. 187; Härter, Strafverfahren, S. 471; Lidman, Spektakel, S. 143ff.

598 Vgl. CCC, S. 11 (Art.20).

599 Vgl. Härter, Strafverfahren, S. 471; Lidman, Spektakel, S. 145.

600 Stuart, Disonore, S. 693.

601 Vgl. CCC, S. 9 (Art.12).

602 Vgl. Deutsch, Rechtsbegriff, S. 187; DRW, s. v. Schande; Ludwig, Herz, S. 207; Schreiner, Ehre, S. 264; van Dülmen, Mensch, S. 67.

einflussende »*mémoire de la peine*«. ⁶⁰³ Aber: »*The verdict had its effect on honour, even if the punishment itself was not carried out.*« ⁶⁰⁴ Fama, der Ruf, konnte verdächtig machen, konnte aber auch, als *mala fama* oder, offizieller, *infamia*, die Folge einer Verurteilung sein. Somit machte sie, Claude Gauvard folgend, etwas Implizites explizit. ⁶⁰⁵ Selbst noch, wenn man sich von der Strafe freigekauft bzw. die Obrigkeit auf die Strafe verzichtet hatte, konnte man als ehrlos gelten. ⁶⁰⁶ Die Schilderungen einiger Supplikanten belegen das.

All das verweist auf den teils außergerichtlichen bzw. außerrechtlichen Sanktionscharakter eines Ehrverlusts: »*In people's minds, shame and dishonour were linked with danger, criminality and disorder*« ⁶⁰⁷, so Satu Lidman. Straftaten konnten zu Ehrverlust führen, Ehrverlust machte eine Person in den Augen der Gesellschaft zum potenziellen Straftäter.

Zusammenfassend gesagt waren es das Delikt bzw. der Verdacht, das Abführen, die Untersuchungshaft, der Kontakt mit dem Strafvollzugspersonal, die Verhörsform, das Urteil und die Strafe, welche den Ehrverlust nach einer Straftat bestimmten. Was genau in welcher Causa zum angeblichen Ehrverlust führte, können nur Einzelfallanalysen klären, sofern die Suppliken die entsprechenden Informationen hergeben: Rodenburger etwa wurde als Bürger und Ratsherr des Ehebruchs beschuldigt, wobei er nicht nur dem Stadtrat gegenüber in Verdacht geriet. Trotz seines nur »gütlichen« Verhörs verhielt er sich jedoch derart verdächtig, dass er zu einer vierwöchigen »bürgerlichen« Haftstrafe verurteilt wurde. Von einem öffentlichen Abführen ist nicht die Rede, zudem war das Nürnberger Strafvollzugspersonal an sich weniger unehrlich als anderswo. Schließlich verlor er sein Amt im Stadtrat – spätestens damit war die Sache dann öffentlich geworden (s. Kap. 6.1).

3.2.2 Ehre und Öffentlichkeit

In seiner Supplik ging Rodenburger darauf ein, wie die Ereignisse in Nürnberg kommuniziert und die Informationen verbreitet wurden: Sie wurden »ausgeschrieben« ⁶⁰⁸ – vielleicht »ausgeschrien« mit einem Schreibfehler. Unklar ist auch, ob Rodenburger der Ausschreibende selbst oder der, über den etwas ausgeschrieben wurde, war. Adressiert wurden jedenfalls seine »Freunde und Handelsgenossen«. ⁶⁰⁹ Auch der Supplikant Hans Scheu wurde vor der versammelten Dorfgemeinschaft, aber auch vor Adeligen als potenziellen Arbeitgebern »ausgeschrien«. ⁶¹⁰ Weiters schrieb Rodenburger, es sei

603 Vgl. Leveleux-Teixeira, Fama, S. 45ff.

604 Lidman, Importance, S. 222.

605 Vgl. Gauvard, Fama, S. 43.

606 Vgl. Behrlich, Obrigkeit, S. 235; Deutsch, Hierarchien, S. 24; S. 38.

607 Lidman, Importance, S. 222.

608 Vgl. Akt Rodenburger, fol.691r.

609 Vgl. Akt Rodenburger, fol.691r; ein Beispiel für Kommunikationsnetze unter Handelspartnern, allerdings jenes der großen Welsler-Vöhlin-Gesellschaft, liefert die Studie von Mark Häberlein, vgl. Häberlein, Handelsgesellschaften, S. 305ff.

610 Vgl. Akt Scheu, fol.384r; fol.418r.

»das geschrei von der gerechtfertigten Beihelstainin wid[er] mich ausgesagten Vn-Zucht halbenn hinnab geen Wienn gelannget, der gestalt Das nicht allein in offentlichen gastungen daruon geredet wuerde, Sundern auch etliche sich vnnterstundenn, mich deßhalbenn Zu uexiren, DarZue die *disputationes pro et contra*, mit einfleien, Ob Ich schuldig sein wuerde«⁶¹¹.

Ein Gasthaus war ein öffentlicher »newsroom«, war der Ort des »Achtungsmarkts«, auf dem der soziale Auf- und Abstieg verhandelt wurden, ein Umschlagplatz für Gerüchte und Informationen.⁶¹² Aber auch Ehrrestitution konnte dort wirken, wurden doch gerade hier obrigkeitliche Mandate und Verordnungen ausgehängt bzw. vorgelesen.⁶¹³

Schon mehrmals wurde auf die Öffentlichkeit als Faktor und Medium, pointierter: soziales Medium der Ehre bzw. die diese bedingenden Rezipienten/innen sozialer Symbole verwiesen: Äußere Ehre brauchte stets eine gewisse Öffentlichkeit,⁶¹⁴ sie bestand zu einem gewichtigen Teil aus öffentlicher Anerkennung,⁶¹⁵ denn »Das Verhalten des Einzelnen blieb auf die Billigung durch eine Öffentlichkeit bezogen [...]«. ⁶¹⁶ Ehre war ein öffentlich dar- und hergestelltes Gut,⁶¹⁷ die »ganze Person« auch eine »ganz öffentliche Person«:

»Die Öffentlichkeit, vor der der einzelne Ehre sucht, ist die Gemeinschaft, der er sich zugehörig empfinden will [...]. Hier sucht er Akzeptanz, Anerkennung und Vertrauen [...]. Hier strebt er nach Auszeichnungen und Ehrungen [...].«⁶¹⁸

Ehrungen und Entehrungen brauchten Dritte als Publikum, um wirksam zu werden,⁶¹⁹ wobei das jeweilige Publikum, das Bedeutungszuschreibungen tätigte, Rezipient und Akteur zugleich war.⁶²⁰ Ebendieses Publikum konstituierte das Öffentliche.⁶²¹ Öffentliches Abbitten bzw. öffentliche Ehrenerklärungen von Injurianten konnten Ehre wie-

611 Akt Rodenburger, fol.732vf.

612 Vgl. Rau/Schwerhoff, Räume, S. 12; S. 27; Schwerhoff, Öffentlichkeit, S. 11ff.; »Wo Menschen verschiedenster Provenienz in komplexe soziale Austauschbeziehungen traten, wo Meinungsbildungsprozesse vorangetrieben, Konflikte ausgetragen und Entscheidungen getroffen wurden, konstituierte sich ›Öffentlichkeit‹. In diesem Sinne lassen sich Wirtshäuser und Tavernen, Kirchenräume, Rathäuser und Marktplätze als zentrale Schnittstellen gesellschaftlicher Kommunikations- und Interaktionsprozesse in der frühneuzeitlichen Stadt verstehen [...]«. Schwerhoff, Öffentlichkeit, S. 12.

613 Vgl. Schwerhoff, Öffentlichkeit, S. 11; S. 14.

614 Vgl. Dinges, Stadtgeschichte, S. 423; Speitkamp, Ohrfeige, S. 17; »Das Schwergewicht [...] liegt also erstens auf einer teilnehmenden, »realen« und anonymen Öffentlichkeit; zweitens auf einer »gedachten« Öffentlichkeit und drittens auf einem als diffus zu bezeichnenden Einfluss einer Öffentlichkeit, die sich anhand von »Geschrei« und »Gerücht« herauskristallisierte. In allen drei Themenbereichen vermittelt sich eine Öffentlichkeit, die über die Ehre richtete, die »Ehrenkontrolle« vornahm. Der Terminus der Öffentlichkeit steht für das Prinzip, dass Ehre nur von aussen zu- oder aberkannt werden konnte.«, Wechsler, Ehre, S. 215f.

615 Vgl. Burkhart, Geschichte, S. 21.

616 Schreiner, Ehre, S. 317; vgl. Schmale, Öffentlichkeit, Sp.360.

617 Vgl. Schreiner, Ehre, S. 294.

618 Speitkamp, Ohrfeige, S. 321.

619 Vgl. Frank, Ehre, S. 323.

620 Vgl. Gries, Kulturgeschichte, S. 54f.

621 Vgl. Hoffmann, Öffentlichkeit, S. 69.

derum wiederherstellen und Ehrkonflikte beenden.⁶²² Auch Ehrrestitutionsdokumente mussten dementsprechend öffentlich wirksam werden.

Was genau meint Öffentlichkeit? Andreas Blauert spricht vom »sozialen Raum« als »öffentlicher Sphäre«, welche durch und in der Gesellschaft entsteht,⁶²³ für Rudolf Schlögl ist sie das, was »alle« wissen.⁶²⁴ Eine weitere Definition sieht sie als allgemein zugängliche Sphäre der Kommunikation.⁶²⁵ Sie bedarf anderer und deren Wahrnehmungen, Vorstellungen und Deutungen.⁶²⁶ Öffentlichkeit und Gesellschaft stehen in einem engen Verhältnis der Wechselwirkung.⁶²⁷ Soziale Gruppen, aber auch Kommunikationsinhalte und -mittel bestimmen die Öffentlichkeit.⁶²⁸ Ihre Reichweite war in der Frühen Neuzeit meist lokal und regional begrenzt, ein überregionaler Aktionsradius war nur ökonomisch, politisch und sozial führenden Schichten möglich,⁶²⁹ zu denen Rodenburger durchaus zählte. Genauer wurde der Begriff etwa von Bernd Thum für das Mittelalter untersucht: Die Öffentlichkeiten früherer Zeiten sind demzufolge nicht mit der von Immanuel Kant und später Jürgen Habermas beschriebenen umfassenden Öffentlichkeit ab der Aufklärungszeit gleichzusetzen.⁶³⁰ Die Frühe Neuzeit kannte nicht den Begriff, aber das Phänomen.⁶³¹ Vormoderne Öffentlichkeiten waren, gerade im Hinblick auf den hier untersuchten Ehrverlust,⁶³² okkasionelle, situative bzw. temporäre Teilöffentlichkeiten.⁶³³ Barbara Stollberg-Rilinger spricht demnach von der relativen Öffentlichkeit der jeweiligen Gemeinschaft.⁶³⁴ Ähnlich metaphorisch und ebenso situativ konstituiert ist das von Gerhard Maletzke als Terminus eingeführte »disperse Publikum«, den er allerdings auf Massenkommunikation bezieht⁶³⁵ und der sich in der Ehrforschung bislang nicht etabliert hat – der Begriff Öffentlichkeit scheint dem Verfasser die aktive Rolle des entsprechenden Kollektivs deutlicher zu machen. Im Fall von deliktsbedingtem Ehverlust kann zwischen der Obrigkeit, etwa dem Stadtrat, und

622 Vgl. Schreiner, Ehre, S. 271; Thum, Öffentlichkeit, S. 43f.

623 Vgl. Blauert, Urfehdedewesen, S. 29.

624 Vgl. Schlögl, Bedingungen, S. 244; Rudolf Schlögl beschreibt Öffentlichkeit »als ein Wissen über die Gemeinschaft [...] als Summe des Wissens über die Kommunikationen und Entscheidungen ihrer Mitglieder.«, Schlögl, Anwesenheit, S. 190.

625 Vgl. Eva-Maria Schnurr zit. n. Schwerhoff, Öffentlichkeit, S. 7.

626 Vgl. Dinges, Stadtgeschichte, S. 421ff.; van Dülmen, Kultur, S. 195.

627 Vgl. Schmale, Öffentlichkeit, Sp.358.

628 Vgl. Schmale, Öffentlichkeit, Sp.358; Schwerhoff, Öffentlichkeit, S. 7; Thum, Öffentlich-Machen S. 42; Wechsler, Ehre, S. 213.

629 Vgl. Schmale, Öffentlichkeit, Sp.359f.

630 Vgl. Habermas, Strukturwandel, S. 13ff.; Hoffmann, Öffentlichkeit, S. 69f.; Lentz, Ordnung, S. 154f.; Rau/Schwerhoff, Räume, S. 13f.; Schwerhoff, Öffentlichkeit, S. 3f.

631 Vgl. Hoffmann, Öffentlichkeit, S. 72ff.; für einen Forschungsüberblick zu vormoderne Öffentlichkeit vgl. ebd., S. 74ff.

632 Die in der Neuzeit aufgekommenen Druckmedien spielen hierbei keine Rolle, vgl. Hoffmann, Öffentlichkeit, S. 89ff.

633 Vgl. Hoffmann, Öffentlichkeit, S. 84; Rau/Schwerhoff, Räume, S. 18; Schwerhoff, Öffentlichkeit, S. 8; Thum, Öffentlichkeit, S. 69f.; Thum, Öffentlich-Machen, S. 44; S. 47; ähnlich die Modelle von Esther-Beate Körber, Gert Melville, Peter von Moos und Bob Scribner vgl. Hoffmann, Öffentlichkeit, S. 77f.; S. 94.

634 Vgl. Stollberg-Rilinger, Rituale, S. 10.

635 Vgl. Maletzke, Psychologie, S. 28ff.

außergerichtlichen Öffentlichkeiten, etwa dem jeweiligen Berufsstand oder der eigenen Familie⁶³⁶ unterschieden werden, die natürlich auf vielfältige Weise miteinander verbunden waren. Bei Rodenburger waren es z.B. die Gruppe der Kaufleute und die Stadtöffentlichkeit, also zumeist Präsenzöffentlichkeiten.⁶³⁷ Teilweise wurde Ehre in öffentlichen Räumen aberkannt: etwa im Rathaus im Stadtrat oder in den genannten Wirtshäusern,⁶³⁸ möglicherweise auch auf Marktplätzen, oder wenn Geschäftsleute korrespondierten oder unter sich waren.

Offenbar-Machen bedeutete v.a. Sichtbar-Machen,⁶³⁹ und was ›öffentlich‹ war bzw. wurde, ging alle an,⁶⁴⁰ dies wurde schon am Beispiel der Injurien demonstriert. Denn Öffentlichkeit hatte Beurteilungs- bzw. Bewertungsfunktion:⁶⁴¹ Sie wurde dadurch gebildet, dass bestimmte Personen ein Verhalten auf seine Rechtmäßigkeit und Soziabilität hin bewerteten.⁶⁴² Eine teilhabende Öffentlichkeit war jene Kontroll- und Sanktionierungsinstanz, die über die Ehre von Personen ›urteilte‹.⁶⁴³ Die Frühneuezeitforschung bezeichnet die Öffentlichkeit daher als »ständiges Gericht«⁶⁴⁴ bzw. als »premier juge«⁶⁴⁵. Bourdieu spricht von der Öffentlichkeit, die mehr oder minder Zeuge und Richter zugleich sein konnte,⁶⁴⁶ und vom »Tribunal der Gemeinschaft«.⁶⁴⁷ Wechsler nennt Ehre ein öffentliches Urteil:

»Die persönliche Ehre bildet mit der gesellschaftlichen insofern eine Identität, als der Entscheid über ehren- oder unehrenhaftes Verhalten nicht durch Personen gefällt wird, sondern als in der Gesellschaft zirkulierendes Prinzip und kommunikativ übermittelter Wert nur ›aussengesteuert‹ wurde. Damit einher ging ein Selbstbewusstsein, das ausschliesslich in gesellschaftlichen Urteilen und nicht in persönlichen Wertvorstellungen wurzelte. ›Innerlichkeit‹ und ›Privatheit‹ ein [sic!] einem modernen Sinn existierten [sic!] nicht.«⁶⁴⁸

Rainer Wohlfeil beschreibt Öffentlichkeit als

»Allgemeinheit in gesellschaftlichen Kommunikations-, Informations- und Partizipationsverhältnissen, die eine ›öffentliche Meinung‹ als Gesamtheit der gegenüber Staat

636 Vgl. Dinges, Stadtgeschichte, S. 436.

637 Vgl. Schwerhoff, Öffentlichkeit, S. 23.

638 Vgl. Rau/Schwerhoff, Räume, S. 45; »Als öffentlich möchten wir vorläufig Räume definieren, die für Menschen unterschiedlicher regionaler Herkunft, sozialer Zugehörigkeit und unterschiedlichen Geschlechts prinzipiell zugänglich waren. Weiterhin sollen diese Räume kommunikativ und interaktiv profiliert und für die frühneuzeitlichen Gesellschaften relevant sein – Orte, wo Menschen verschiedenster Provenienz in komplexe soziale Austauschbeziehungen traten, wo Meinungsbildungsprozesse vorangetrieben, Konflikte ausgetragen und Entscheidungen getroffen wurden, kurz: wo Öffentlichkeit hergestellt wurde.«, ebd., S. 48.

639 Vgl. Hoffmann, Öffentlichkeit, S. 70f.; Lentz, Ordnung, S. 157.

640 Vgl. Thum, Öffentlich-Machen, S. 19; S. 25; Wechsler, Ehre, S. 227.

641 Bzw. Ordnungsfunktion, vgl. Bernd Thum zit.n. Lentz, Ordnung, S. 155.

642 Vgl. Lentz, Ordnung, S. 156.

643 Vgl. Wechsler, Ehre, S. 216.

644 Vgl. Fuchs, Ehre, S. 30.

645 Vgl. Gauvard, Grace 1, S. 137.

646 Vgl. Bourdieu, Entwurf, S. 33.

647 Vgl. Bourdieu, Ökonomie, S. 147.

648 Wechsler, Ehre, S. 228.

und Gesellschaft formulierten, mannigfaltigen [...] Ansichten [...] der Mitglieder einer sozialen Einheit entstehen und fortwährend wirksam werden lässt.«⁶⁴⁹

Die öffentliche Meinung, also die Meinung, welche die meisten anerkannten und teilen, wurde seit der Antike als *communis opinio* bezeichnet.⁶⁵⁰ Sie galt als ungewisses bzw. nicht voll ausgewiesenes Urteil⁶⁵¹ und konnte einen Ausdruck für⁶⁵² bzw. eine Quelle von Ansehen und Ehre darstellen⁶⁵³ oder Druck darauf ausüben;⁶⁵⁴ beide waren auch semantisch verbunden.⁶⁵⁵ *Communis opinio* erzeugte durch agonale Kommunikation *fama publica*, umgekehrt erzeugte diese wiederum selbst Öffentlichkeit.⁶⁵⁶ Die Meinung der anderen war in der Frühen Neuzeit existenzbegründend, da sie über den individuellen Status, über In- oder Exklusion entschied.⁶⁵⁷ Gerade die öffentliche Meinung konnte dabei, ob sinnvoller oder ungerechter Weise, Komplexität reduzieren.

Öffentlichkeit war das Medium des (Kommunikations-)Mediums Ehre:⁶⁵⁸ ohne Öffentlichkeit keine Ehre.⁶⁵⁹ Die Öffentlichkeit als Gruppe von Menschen war aber nicht nur ein Kommunikations-, sondern auch ein Speichermedium⁶⁶⁰: Sie merkte sich deviantes Verhalten und stigmatisierte das Individuum. Ein schlechter Leumund war deshalb so gefährlich, da Öffentlichkeit ihn gegen Veränderung und Vergessen immunisierte.⁶⁶¹ Das Erinnerungsvermögen lokaler Gesellschaften war dabei erstaunlich gut.⁶⁶²

Exkurs: Urteile & Verurteilungen

Erst durch ein Urteil wurde die Strafe festgelegt, z.B. wurde Rodenburger vom Stadtrat »die gewonliche straff *per sententiam* auferlegt«⁶⁶³. Wenngleich der Begriff Urteil hier großteils analytisch verwendet wird, so fand er, wie das Beispiel zeigt, doch seine Entsprechung in den Quellen. Etymologisch betrachtet meint Urteil etwas Erteiltes im Sin-

649 Rainer Wohlfeil zit.n. Hoffmann, Öffentlichkeit, S. 75.

650 Vgl. Zimmermann, Meinung, Sp.336; Claude Gauvard spricht auch für das Mittelalter von Fama als öffentlicher Meinung, vgl. Gauvard, Fama, S. 41f.

651 Vgl. Habermas, Strukturwandel, S. 112.

652 Vgl. Hoffmann, Öffentlichkeit, S. 76.

653 Vgl. Zimmermann, Meinung, Sp.336; auf Englisch oder Französisch konnte *opinion* einerseits eine Meinung, andererseits den Ruf meinen, vgl. Habermas, Strukturwandel, S. 112.

654 Vgl. Bourdieu, Entwurf, S. 28.

655 Vgl. Fenster/Smail, Introduction, S. 2

656 Vgl. Rau/Schwerhoff, Räume, S. 19.

657 Vgl. Nowosadtko, Staatsinteresse, S. 368; Rau/Schwerhoff, Räume, S. 19.

658 Vgl. Dinges, Stadtgeschichte, S. 430; Schlögl, Anwesende, S. 191.

659 Vgl. Dinges, Stadtgeschichte, S. 423; van Dülmen, Kultur, S. 194f.

660 Freilich wären, genauer betrachtet, einzelne Körper mit ihrem Erinnerungsvermögen Speichermedien, vgl. Reckwitz, Grenzen, S. 116.

661 Vgl. Thum, Öffentlich-Machen, S. 19; S. 25; Wechsler, Ehre, S. 227.

662 Vgl. Dinges, Justiznutzung, S. 531; Loetz, L'infrajudiciaire, S. 554; »*War die vormoderne Sprechkultur einerseits durch eine gewisse Langsamkeit des Informationsaustausches geprägt, wirkte darin andererseits aber auch eine gewisse Langlebigkeit dieser Information im Gedächtnis der Menschen. Das Wort wurde tatsächlich als eine gewaltige Waffe empfunden. Wer einmal in der Öffentlichkeit gescholten oder blamiert worden war, besaß einen schlechten Ruf, wenn er die anderen nicht vom Gegenteil überzeugen konnte.*«, Lidman, Spektakel, S. 60.

663 Akt Rodenburger, fol.699r.

ne des lateinischen *iudicium*.⁶⁶⁴ Die ENZ definiert Urteile allgemein als »das Vermögen und den Akt von Unterscheidung und Entscheidung«. ⁶⁶⁵ Rechtliche Urteile im heutigen Verständnis bezeichnen »die abschließende Entscheidung eines konkreten Rechtsstreits.«⁶⁶⁶ Im Mittelalter wurde unter Urteil dagegen noch jede verbindliche Antwort auf eine Frage, was rechtens sei bzw. was Recht sein solle, verstanden. Allgemeiner Rechtssatz und angewandtes Urteil wurden ebenfalls noch nicht unterschieden.⁶⁶⁷ In der Frühen Neuzeit bildete sich schließlich die begriffliche Unterscheidung aus, wonach das Urteil in einem konkreten Rechtsstreit von der auf eine generelle Rechtsfrage und eine unbestimmte Anzahl von Fällen bezogenen Entscheidung zu unterscheiden sei.⁶⁶⁸ Aus der mittelalterlichen Tradition kommend existierte in der Urteilspraxis jedoch noch eine Trennung von Rechts- bzw. Urteilsfindung (durch Schöffen bzw. Urteiler) und Urteilsverkündung (durch den Richter). Erst im Lauf der Neuzeit endete diese Aufteilung, die in der CCC von 1532 allerdings noch enthalten war.⁶⁶⁹

Wie bereits anklang, konnte Ehrverlust aber auch aus inoffiziellen Be- bzw. Verurteilungen entstehen. Verschiedene Urteils- und Sanktionierungsinstanzen bestimmten über Ehre.⁶⁷⁰ Das ist in der Ehrforschung bekannt: Es ist die Rede vom Renomee als einer »fruit d'un jugement commun«⁶⁷¹, von Ehre, die der Verhaltensbeurteilung diene,⁶⁷² die in gesellschaftlichen Urteilen wurzle⁶⁷³ und von »Ehrenscheitern« als »außergerichtlicher Verurteilung und Sanktion«.⁶⁷⁴

Das soziologische Modell von Werten–Normen–Verhaltenserwartungen–Verhalten–Sanktionen kann daher um die Beurteilung des jeweiligen Verhaltens, die jenes an den Verhaltensnormen misst und zu Sanktionen führt, ergänzt werden: »*The individual's or group's capacities, conduct, and actions are judged against the culture- or group-specific values, norms, and connotations of virtue [...].*«⁶⁷⁵

664 Vgl. Schmidt-Wiegand, Urteil, Sp.609.

665 Eckert, Urteil, Sp.1138.

666 Otto, Urteil, Sp.1142; vgl. Kaufmann, Urteil, Sp.604; die in der Philosophie besprochene Urteilskraft sollte etwa Vermittlungsleistungen zwischen dem Allgemeinen und Besonderen, zwischen Moral und Verhaltensbewertung erbringen, vgl. Projektbeschreibung, Judgment.

667 Vgl. Kaufmann, Urteil, Sp.604ff.

668 Vgl. Otto, Urteil, Sp.1142f.

669 Vgl. Kaufmann, Urteil, Sp.608; Oestmann, Rechtsgeschichte, S. 70; S. 118; S. 129; S. 161; S. 210; S. 372; Otto, Urteil, Sp.1142f.

670 Vgl. Härter, Strafverfahren, S. 460.

671 Vgl. Gauvard, Grace 2, S. 735.

672 Vgl. Lentz, Ordnung, S. 33.

673 Vgl. Wechsler, Ehre, S. 188; S. 228.

674 Vgl. Thum, Öffentlich-Machen, S. 58.

675 Casimir/Jung, Honor, S. 234.

3.2.3 Rechtliche und soziale Strafen

Sanktionen

Den verschiedenen Arten von Urteilen entsprechend sind mit Strafen sowohl öffentliche, aber auch nichtöffentliche Strafen gemeint,⁶⁷⁶ wenngleich der Grad ihrer Öffentlichkeit entscheidend für den Grad ihrer Ehrenrührigkeit sein konnte.⁶⁷⁷

Sanktionen bzw. Strafen sind eine Reaktionsform auf bestimmtes vergangenes Verhalten,⁶⁷⁸ die auf zukünftige Zwecke abzielen. Meist sind es, als negative Sanktionen für deviantes Verhalten, die Rechtsfolgen von Rechtswidrigkeiten.⁶⁷⁹ Strafen sind also auf vergangenes Verhalten reagierendes Verhalten, das Gründe in Folgen übersetzt. Strafmaßnahmen formieren sich stets auf Grundlage des jeweiligen Normen- und Wertesystems,⁶⁸⁰ der Umgang mit Strafen spiegelt daher diese Normen und Werte. Strafen bestätigen und schützen deren Gültigkeit gegen individuelle Verletzungen, sie dienen der Vergeltung und sollen, als negativer Gabentausch, Normverletzer ›verletzen‹. Strafen können zu einem Stigma als als legitim angesehenem Zeichen vergangener Normverletzung und gegenwärtiger Vergeltung führen.⁶⁸¹

In der Frühen Neuzeit wurden Normverstöße nicht ausschließlich gerichtlich-strafrechtlich verfolgt, horizontale Sozialkontrolle und Sanktionierung spielten ebenso eine große Rolle,⁶⁸² Obrigkeit und Öffentlichkeit(en) waren Kontroll- und Sanktionierungsinstanzen.⁶⁸³

Entehrung war ein Sanktionierungsmittel.⁶⁸⁴ Die CCC drohte bei bestimmten Strafen ausdrücklich Ehrverlust an, so z.B. bei Meineid, unrechten Schmachschriften oder Prostitution der eigenen Frau und Kinder.⁶⁸⁵ Klaus Schreiner spricht daher von Ehre als einem »Angelpunkt der Strafrechtspflege«. ⁶⁸⁶ Bei James Whitman heißt es: »*The history of punishment is, in some large measure, a history of social status [...].*«⁶⁸⁷ »*Lestrema vulnerabilità dell'onore dei propri sudditi garanzia ai governi un formidabile strumento di coercizione*«⁶⁸⁸, so Kathy Stuart. Oftmals war Ehrentzug die außergerichtliche Folge von negativ sanktioniertem Verhalten.⁶⁸⁹ Er diente als Mittel der Disziplinierung durch angedrohte oder vollzogene Marginalisierung und sollte gruppenkonformes Verhalten fördern.⁶⁹⁰ Dabei

676 Vgl. Schwerhoff, Schande, S. 169.

677 Vgl. Lidman, Schande, S. 212.

678 Vgl. Kubiciel, Shame, S. 60; S. 63.

679 Vgl. Creifelds, Rechtswörterbuch, s. v. Strafen; Schnyder, Tötung, S. 95.

680 Vgl. van Dülmen, Vorbemerkung, S. 8.

681 Vgl. Kubiciel, Shame, S. 69.

682 Vgl. Nowosadtko, Staatsinteresse, S. 364; Schreiner/Schwerhoff, Ehre, S. 2; van Dülmen, Vorbemerkung, S. 7.

683 Vgl. Dinges, Stadtgeschichte, S. 439; Härter, Disziplinierung, S. 366.

684 Vgl. Kesper-Biermann/Ludwig/Ortmann, Ehre, S. 11; Schreiner, Ehre, S. 264; Wilms, Männlichkeit, S. 18.

685 Vgl. Burkhart, Geschichte, S. 46; CCC, S. 31 (Art.107, Art.110); S. 34, (Art.122).

686 Vgl. Behrisch, Gerichtsnutzung, S. 245; Schreiner, Ehre, S. 314.

687 Whitman, Harsh Justice, S. 32.

688 Stuart, Disonore, S. 685.

689 Vgl. Frank, Ehre, S. 332; Hartinger, Rechtspflege, S. 51.

690 Vgl. Lidman, Schande, S. 197ff.

wurden »Gesetze und Strafmaßnahmen [...] durch gesellschaftliche Akzeptanz oder Widersetzlichkeit und durch soziale Kontrolle wie Eigengesetzlichkeit der Bevölkerung ergänzt«⁶⁹¹.

Im frühneuzeitlichen Strafrechtssystem spielten die, wie beschrieben, zusammenhängenden Formen der Ehre, *bona/mala fama* (soziale Ehre bzw. Unehre) und *dignitas civilis/infamia* (rechtliche Ehre bzw. Unehre), eine wichtige Rolle,⁶⁹² es ging, mit Bernd-Ulrich Hergemöller gesprochen, um primäre rechtliche und sekundäre soziale Stigmata.⁶⁹³ Die Glossatoren des Mittelalters hatten *infamia iuris* und *infamia facti* unterschieden: Erstere machte ihre Träger unfähig, zu klagen, als Zeugen auszusagen, gerichtliche Funktionen auszuüben oder ein Testament zu machen, Letztere war eine soziale Sanktion der *community* bzw. der Öffentlichkeit.⁶⁹⁴ Rodenburger und die anderen Supplikanten, welche ihren Zeugnisfähigkeitsverlust beklagten und fürchteten, die Möglichkeit, ein rechtskräftiges Testament abzuschließen, verloren zu haben, verwiesen damit auf den Verlust rechtlicher, mit der Nennung ihres Kreditwürdigkeitsverlust den Verlust sozialer Ehre. *Infamia iuris* wurde vom Richter *per sententiam* wegen einer Straftat, d.h. einer strafwürdigen Tat verhängt, *infamia facti* kam durch soziale Schmähung unabhängig von obrigkeitlicher Bestrafung zustande, ein Unterschied, der dem Römischen Recht entspricht.⁶⁹⁵ Die »von oben« verfügte *Infamia juris* wurde dabei meist als *infamia facti* »von unten« mitgetragen,⁶⁹⁶ es ist jedoch prinzipiell zwischen dem juristischen Zweck und sozialen Folgen einer Strafe zu unterscheiden.⁶⁹⁷

Schand- & Ehrenstrafen

Nur ein einziger Supplikant aus der engeren Auswahl, nämlich Bayr, hatte zusammen mit seiner Ehebruchspartnerin eindeutig entehrende Strafen hinter sich: Er schilderte, dass »wir beede von Einem Er: weißen Rath der Statt Vlm, als vnnser lieben vnd von Gott vorgesetzten Obrigkheit gefengkhlich eingeZogen, Ich mit ruthen Öffentlich geZiehitigt, vnd hernach deß Lanndts verwisen worden sein«⁶⁹⁸. Kathy Stuart spricht diesbezüglich vom »*rituale pubblico di degradazione*«,⁶⁹⁹ Dagmar Burkhart von einem Bündel ritualisierter Handlungsmuster.⁷⁰⁰ Die negative Aufmerksamkeit zerstörte dabei den Ruf des/r Betroffenen.⁷⁰¹ Ohne näher auf den Ritualbegriff einzugehen,⁷⁰² sei festgehalten,

691 Van Dülmen, Vorbemerkung, S. 10.

692 Vgl. Bettoni, Fama, Abs.27; Lidman, Importance, S. 202ff.; »Unter Strafjustiz werden hie sämtliche Institutionen und Verfahren verstanden, die deviantes Verhalten auf der Basis obrigkeitlicher Normen verfolgen und sanktionieren.«, Härter, Ordnungsdiskurse, S. 191.

693 Vgl. Lidman, Importance, S. 213.

694 Vgl. Bettoni, Fama, Abs.23f.; Abs.36; Abs.59; DRW, s. v. klagsfähig; Grimm, s. v. klagfähig.

695 Vgl. Nowosadtko, Staatsinteresse, S. 362f.; Schreiner, Ehre, S. 276.

696 Vgl. Nowosadtko, Staatsinteresse, S. 366.

697 Vgl. Lidman, Schande, S. 202.

698 Akt Bayr, fol.12r.

699 Stuart, Disonore, S. 687.

700 Vgl. Burkhart, Geschichte, S. 11; Whitman, Harsh Justice, S. 24.

701 Vgl. Lidman, Shaming, S. 312.

702 Rituale sind, grob gesagt, handlungsorientierte Praxisformen mit Interpretations- und Veränderungsspielräumen, vgl. Bachmann-Medick, Einleitung, S. 27; bzw. »Bestandteile sozialer Dramen, durch die gesellschaftliche Konflikte in eine gegliederte Verlaufsform eingebunden und inszeniert, zugleich jedoch auch reguliert werden.«, Bachmann-Medick, Turns, S. 118.

dass Ehre immer aus mehr oder minder geregelten, mehr oder minder gleichförmigen Handlungsabläufen resultierte: Die ähnliche Behandlung verschiedener Delinquenten ist ein Beispiel dafür.

Die Idee, Straftäter/innen durch entsprechende Strafen auszustellen und zu demütigen, ist eine transkulturelle, war jedoch im europäischen Mittelalter noch relativ selten. Öffentliche Strafen existierten seit dem 10. bzw. 11. Jahrhundert, ihr Aufschwung kam mit der sukzessiven Entwicklung des öffentlichen Strafrechts im 13. Jahrhundert. Mit der Rezeption des römisch-kanonischen Rechts, der Entstehung eines individuellen Ehrbegriffs und Ehre als zentraler sozialer Kategorie entwickelte sich schließlich ein ganzes System entehrender Strafen.⁷⁰³ Entehrende Strafen bestanden dabei aus einer Verflechtung von rechtsförmiger Bestrafung, sozialer Exklusion und kirchlicher Buße,⁷⁰⁴ die allesamt öffentlichkeitswirksam vollzogen wurden.⁷⁰⁵ Allerdings entwickelten sich die Strafen anders, nämlich nicht so reintegrativ, wie die von Kirchenbußen inspirierten Richter und Juristen dies beabsichtigt hatten: Der Pranger wurde schnell zu einem Instrument der Stigmatisierung.⁷⁰⁶ Kirche, Justiz, aber auch die Gesellschaft trugen zum Entstehen einer »*humiliating society*« bei.⁷⁰⁷ Das »*public shaming*« sollte, dem zeitgenössischen Denken nach, auf unehrenhaftes Verhalten folgen,⁷⁰⁸ »[...] at its core the predominant pattern was one of moral failure and betrayal of trust.«⁷⁰⁹ Im 16. Jahrhundert wurden mit zunehmender obrigkeitlicher Disziplinierung und, da Ehre zur zentralen rechtlichen und sozialen Kategorie aufstieg, entehrende Strafen immer wichtiger.⁷¹⁰ Sie dienten der obrigkeitlich angeordneten Exklusion,⁷¹¹ Versuche der sozialen Reintegration der Straftäter/innen wurden seltener.⁷¹²

Verhängt wurden entehrende Strafen bei verschiedenen Delikten, z. B. nach Ehebruch, Diebstahl und nächtlicher Ruhestörung.⁷¹³ Im Südwesten des HRRs waren die entehrenden Strafen besonders vielfältig ausgeprägt und wurden relativ häufig verhängt, allerdings häufiger bei Frauen als bei Männern.⁷¹⁴ Entehrende Strafen waren v. a. die von Henkershand vollzogenen Strafen;⁷¹⁵ hierbei zeigt sich, dass das unehrliche Strafvollzugspersonal einer der Gründe ihres entehrenden Charakters war.⁷¹⁶ Solche Strafen, wie sie z. B. in der Causa Raiser vorkamen (er sei »nicht allain in den Pranger gestellt, Sondern auch mit abhawung meiner Rechten Handt so an die Justitia gehefft

703 Vgl. Lidman, Schande, S. 199ff.; Wettlaufer, Ehrenstrafen, S. 1; zum weit gefassten Begriff Ehrenstrafen vgl. Deutsch, Ehrenstrafe.

704 Vgl. Schreiner, Ehre, S. 264.

705 Vgl. Rau/Schwerhoff, Räume, S. 37.

706 Vgl. Wettlaufer/Nishimura, History, S. 208.

707 Vgl. Smail, Debt, S. 250.

708 Vgl. Lidman, Shaming, S. 311.

709 Wettlaufer/Nishimura, History, S. 220.

710 Vgl. Lidman, Schande, S. 200; Lidman, Spektakel, S. 13; Schwerhoff, Schande, S. 180.

711 Vgl. Lidman, Spektakel, S. 70.

712 Vgl. Bettoni, Fama, Abs. 7; Schwerhoff, Schande, S. 181f.

713 Vgl. Hartinger, Rechtspflege, S. 57; Lidman, Schande, S. 215f.; Schwerhoff, Schande, S. 169.

714 Vgl. Schwerhoff, Schande, S. 163; S. 171f.

715 Vgl. Hofer, Ehrverlust, Sp. 89.

716 Vgl. Schwerhoff, Schande, S. 165.

gestraft worden⁷¹⁷), unterschieden sich nach Dauer und Grad ihrer Öffentlichkeit sowie der ausgelösten Ehrminderung. Es werden die analytischen Begriffe Schand- und Ehrenstrafen unterschieden, die in der Praxis aber nicht immer klar zu trennen waren: Schandstrafen sollten demnach temporäre soziale Verachtung bewirken, zielten also auf die soziale Ehre, Ehrenstrafen hatten länger andauernde juristische Auswirkungen, sie zielten somit auf die rechtliche Ehre.⁷¹⁸ Letztere erzeugten, wie die gerichtliche Aberkennung der Ehre von Schuldern, *infamia iuris*,⁷¹⁹ sie waren »außeralltäglichen« Verbrechen vorbehalten.⁷²⁰ Darunter fielen, wie bei Raiser, z.B. Prangerstehen, Rutenzüchtigung, Stadt- und Landesverweis oder Verstümmelungsstrafen. Schandstrafen dagegen beinhalteten z.B. Abbitte, Auf-eine-Tafel-Schreiben, Rutenzüchtigung und Zurschaustellung.⁷²¹ Relativ optimistisch vermerkt Lars Behrisch, dass die Exklusion und Stigmatisierung von Straftätern oft nicht dauerhaft anhielt,⁷²² damit ist er hoffnungsvoller als die um Ehrrestitution bittenden Supplikanten.

Entehrende Strafen verbanden rechtliche und soziale Sanktionen gegen deviantes Verhalten,⁷²³ »making him [= das bestrafte Individuum] a sort of sub-individual.«⁷²⁴ Die Gesellschaft partizipierte stark im Strafsystem.⁷²⁵ Von Seiten der Obrigkeit allein war die Straf Wirkung daher nicht vollkommen planbar, Gerd Schwerhoff spricht gar von einer »Büchse der Pandora«. ⁷²⁶ Die Obrigkeit konnte also Öffentlichkeit herstellen, aber auch durch Öffentlichkeit Konkurrenz bekommen.⁷²⁷ Öffentlichkeit konnte soziale Kontrolle ausüben, konnte Gerichte entlasten oder mit ihnen konkurrieren und konnte, im Sinne einer gerichtlichen oder außergerichtlichen Urteilsinstanz, selbst Strafen verhängen und exekutieren.⁷²⁸ Behrisch zufolge konnte es daher, auch wenn die Obrigkeit auf den Vollzug öffentlicher Strafen verzichtete, zur sozialen Exklusion kommen.⁷²⁹ Ähnliches dürfte im Fall Richter geschehen sein, in dem der betroffene Stadtrat später dem Kaiser berichtete, der Ehrverlust des Supplikanten sei so gar nie geplant gewesen.⁷³⁰ Thum spricht auf das Mittelalter bezogen etwa von einem »Recht mit weichen Rändern«, da es

717 Akt Raiser, fol.28r.

718 Vgl. Frank, Ehre, S. 332; Hartinger, Rechtspflege, S. 57; Lidman, Importance, S. 214; Lidman, Schande, S. 199; S. 201f.; S. 212; Wettlaufer, Ehrenstrafen, S. 1; Kritik an einer klaren, analytischen Einteilung übt etwa Gerd Schwerhoff: »Eine solche starre Unterscheidung berücksichtigt weder angemessen die komplizierte soziale Wirklichkeit noch den historischen Wandel.«, Schwerhoff, Schande, S. 174.

719 Vgl. Schuster, Ehre, S. 59; S. 61.

720 Vgl. Behrisch, Obrigkeit, S. 22; Kesper-Biermann/Ludwig/Ortmann, Ehre, S. 15; Schwerhoff, Schande, S. 173.

721 Vgl. Lidman, Schande, S. 208ff.; Wettlaufer/Nishimura, History, S. 199f.

722 Vgl. Behrisch, Obrigkeit, S. 22.

723 Vgl. Blauert/Schwerhoff, Waffen, S. 14; Lidman, Importance, S. 219; Lidman, Schande, S. 201; Schreiner, Ehre, S. 275f.; S. 315; Schreiner/Schwerhoff, Ehre, S. 2; Schwerhoff, Schande, S. 158f.; Stuart, Dissonore, S. 696.

724 Bettoni, Fama, Abs.7.

725 Vgl. Bettoni, Fama, Abs.3; Schwerhoff, Schande, S. 177.

726 Vgl. Lidman, Schande, S. 213; Schwerhoff, Schande, S. 173; S. 185f.

727 Vgl. Schwerhoff, Öffentlichkeit, S. 24.

728 Vgl. Thum, Öffentlichkeit, S. 54ff.

729 Vgl. Behrisch, Obrigkeit, S. 235.

730 Vgl. Akt Richter, fol.223rff.

für die Menschen sogar relativ gleichgültig war, ob eine ›kriminelle‹ Rechtsverletzung oder eine Nichterfüllung sozialer Erwartungen vorlag.⁷³¹ Die Öffentlichkeit bestrafte also, mitunter, auf ›ihre‹ Weise. Sie ließ es sich nicht nehmen, (vermeintliche) grundsätzlich rechtliche Normverstöße zu ahnden, wobei sie Entehrung auch ohne die von der Obrigkeit dafür vorgesehenen Strafen anwandte. Darin spiegelt sich möglicherweise die alte, mittelalterliche Form von Recht und Strafen »from below«,⁷³² nur dass nun alte und neue Sanktionsformen als Ungleichzeitige gleichzeitig nebeneinander bestanden.⁷³³ Das obrigkeitlich-staatliche Gewaltmonopol setzte sich erst im Lauf der Frühen Neuzeit durch.⁷³⁴

Während Obrigkeit und Öffentlichkeit bei Schand- und Ehrenstrafen kooperieren sollten,⁷³⁵ und, wie Rodenburger schrieb, Öffentlichkeit auch die Obrigkeit beeinflussen konnte

(»Demnach aber die begangne Blutschandt so gar offenbar gewest, also ist man villicht der Ergernüs bey dem gemeinen Mann vorgekommen, mit der Execution vorfahren, Vnnd Sy baldt eh (als Ich hernach Zu hauß kohenen.) die gedachte Peilsteinerin schon vom leben Zum todt hingerichtet gewesen«⁷³⁶),

ging es in den ausgewählten Ehrrestitutionssuppliken häufiger um andere Strafen. Doch auch für sie ist von einem Gericht/Obrigkeit, Öffentlichkeit und Bestrafte umfassenden Dreieck an beteiligten Akteuren zu sprechen.

Offizielle & außergerichtliche Sanktionen

Rodenburger musste keine typischen entehrenden Strafen verbüßen, wurde jedoch verhaftet und verlor später sein Amt, seine Zeugnisfähigkeit und, gegenüber seinen Handelspartnern, seine Kreditwürdigkeit. Tabelle 8^A führt die von obrigkeitlich-gerichtlicher Seite unmittelbar auf die Straftat hin verhängten Sanktionen, wie Gefängnishaft, und ihre jeweiligen ›Öffentlichkeiten‹ auf. Wie besprochen traten kirchliche Bußleistungen neben rechtsförmige Strafen.⁷³⁷ Ein vor obrigkeitlichen Vertretern geschlossener Vergleichsvertrag etwa wie in den *Causae Brenneisen*, Radin und Radin/Seifried (s. Kap. 6), der einer Verurteilung vorbeugte, aber dennoch Bußleistungen festschreiben konnte, legte einen Streit durch das Nachgeben der geschädigten Partei bei.⁷³⁸

Die offiziellen Strafen mussten gar nicht absichtlich bzw. direkt auf Ehrverlust abzielen, dieser konnte auch unabhängig der obrigkeitlichen Intentionen eintreten.⁷³⁹ Die Frühneuzeitforschung kennt rechtliche und soziale Sanktionen,⁷⁴⁰ nennt entehrende

731 Vgl. Thum, Öffentlichkeit, S. 51f.

732 Vgl. Bettoni, Fama, Abs.15.

733 Vgl. Ernst Bloch zit.n. Oestmann, Rechtsgeschichte, S. 115.

734 Vgl. Härter, Disziplinierung, S. 366.

735 Vgl. Bettoni, Fama, Abs.44.

736 Akt Rodenburger, fol.69ov.

737 Vgl. Schnyder, Tötung, S. 143; Schreiner, Ehre, S. 264.

738 Vgl. Creifelds, Rechtswörterbuch, s. v. Vergleich; heutzutage können Vergleiche in einem Rechtsverfahren, aber auch in einem schiedsrichterlichen Verfahren o. ä. stattfinden, vgl. ebd.

739 Vgl. Blauert/Schwerhoff, Waffen, S. 14.

740 Vgl. Piltz/Schwerhoff, Devianz, S. 27.

Strafen der Obrigkeiten als auch der außergerichtlichen Sanktionierungsinstanzen,⁷⁴¹ bezeichnet öffentlichen Schimpf als Sanktionsmittel⁷⁴² und verweist auf das »volkskulturelle Straßentheater« als kollektive öffentliche Sanktionierungsmethode, durch welche Ehre aberkannt werden konnte.⁷⁴³ Ehrverlust verband also stets um beides: die Sanktionierungsinstanzen Obrigkeit und Öffentlichkeit, Gericht und Außergerichtliches – Kategorien, die schon der Supplikant Richter ansprach, der hoffte, dass künftig »mir mein gehandelte VnZucht, wider Inn, nach außerhalb gerichts, oder an andern Orthen, wie das namen haben möchte, gar Zu khainer schmach, schand oder schaden fürgehalten, aufgeruckht«⁷⁴⁴ werde. Insgesamt lassen sich, analytisch mit Martin Ingram gesprochen, kirchliche Bußen, weltliche Schand- und Ehrenstrafen, beide mit bestimmten sozialen Auswirkungen, und außergerichtliche »popular or unofficial justice« als verschiedene Sanktionsarten verschiedener Sanktionierungsinstanzen unterscheiden.⁷⁴⁵ Rechtliche und soziale Normkontrolle fanden nebeneinander statt,⁷⁴⁶ »Die vielschichtige Semantik des Begriffs Ehre verweist zugleich auf rechtliche, soziale und religiöse Aspekte ehrverletzenden Handelns und ehrverletzender Strafen [...]«. ⁷⁴⁷Die Frage, ob sich die Gesellschaft mit außergerichtlichen Sanktionen auf die möglichen populären Wurzeln entehrender Strafen bezog und sich diese wieder aneignete, beantwortet Ingram mit einem teilweisen Ja. In England seien außergerichtliche Sanktionen auf bestimmte Delikte bezogen gewesen (z.B. von ihren Frauen geschlagene Ehemänner), weil durch sie bestimmte Wertvorstellungen transportiert wurden (in diesem Beispiel: patriarchale Autorität).⁷⁴⁸ In den deutschsprachigen Suppliken wurden allerdings verschiedenste Delikte mit sozialem Ehrverlust bestraft. Gänzlich kritisiert wird das Bild einer selbständigen Volkskultur von Carlo Ginzburg, der eine wechselseitigen Beeinflussung von »Volkskultur« und »herrschender Kultur« sieht.⁷⁴⁹

741 Vgl. Wettlaufer/Nishimura, History, S. 223.

742 Vgl. Nowosadtko, Staatsinteresse, S. 369.

743 Vgl. Dinges, Ehrenhändel, S. 362; Dinges, Justiznutzung, S. 522; das andersartige und doch mit Ehrrestitution verwandte, ebenso öffentliche Charivari, die nächtliche »Katzenmusik«, vgl. Ginzburg, Käse, S. 13; Mahlerwein, Öffentlichkeit, Sp.366; Schempf, Charivari, Sp.829; ein »Rechtvolkskundlich bis in die Gegenwart und europaweit (nicht Osteuropa [...]) zu beobachtender Akt sittenrichterlicher Tätigkeit besonders der Burschen [...] durch öffentliche Brandmarkung [...], vor allem bei Verstößen gegen die geschlechtliche Moral«, Schempf, Charivari, Sp.829f.; mag hier als Beispiel dienen; dabei nutzt man Lärm und andere symbolische Handlungen dazu, einen Rufverlust des/r Betroffenen herbeizuführen; ein Erklärungsversuch sieht derartige »Volksjustiz« als Ersatz für eine fehlende obrigkeitliche Gerichtsbarkeit, was jedoch nicht immer zutrifft; sie kann bzw. konnte auch neben einer existierenden Gerichtsbarkeit auftreten; Charivaris sind jedenfalls, neben der dagegen harmlosen Gehörnten- bzw., in Italien noch heute üblichen, *Mano-cornuta*-Geste u.a. (vgl. Ingram, Shame punishments, S. 303) weitere Beispiele für die Diskrepanz zwischen obrigkeitlichen und sozialen Sanktionierungssystemen.

744 Akt Richter, fol.215rf.

745 Vgl. Ingram, Shame punishments, S. 286ff.; S. 307; Schreiner, Ehre, S. 264.

746 Vgl. Fuchs, Ehre, S. 30.

747 Vgl. Schreiner, Ehre, S. 264.

748 Vgl. Ingram, Shame punishments, S. 306.

749 Vgl. Ginzburg, Käse, S. 11; S. 15.

Francisca Loetz plädiert diesbezüglich für die Verwendung des aus der französischen Forschung stammenden *Infrajudiciaire*-Konzepts und übersetzt den Begriff mit außergerichtlicher Konfliktlösung. Sie hält fest, dass ein sich teils komplementär, teils konkurrierend zur institutionalisierten Justiz verhaltendes Konfliktaustragungssystem bestand.⁷⁵⁰ Die Grenze und somit das Verhältnis zwischen Justiz und Außergerichtlichem sei jedoch schwer zu bestimmen.⁷⁵¹ Schiedsrichterliche Funktionen wurden beispielsweise sowohl von Amtspersonen bzw. Gerichten als auch von anderen Personen ausgeübt.⁷⁵² Den Unterschied zwischen *Infrajudiciaire* und Sozialkontrolle sieht Loetz darin, dass das *Infrajudiciaire* auf die Aufhebung von Normbrüchen und somit auf Konfliktlösungsziele, Sozialkontrolle nicht.⁷⁵³ Als Beispiel nennt sie jedoch den sehr an einen Ehrverlust erinnernden Fall des Zürcher Schneiders Heinrich Bürkli im 18. Jahrhundert, dem ein vor langen Jahren begangenes, bereits verbüßtes Delikt vorgeworfen wurde, der also aufgrund der Speicherfunktion der Gesellschaft angreifbar blieb.⁷⁵⁴ Bei ihr meint außergerichtlicher Konfliktaustrag auch nicht zwangsläufig ein Konfliktende. Im Idealfall, so Loetz, wären alternativ- und nicht-, vor- und nachgerichtliche Konfliktaustragung zu unterscheiden.⁷⁵⁵ Im Folgenden sollen unter Außergerichtlichem v.a. inoffizieller, d.h. obrigkeitlich nicht-angeordneter Ehrverlust, aber auch die Möglichkeit nach- und selbst nicht-gerichtlicher Ehrrestitution verstanden werden.

Timon de Groot, der Ehrrestitutionsverfahren des 19. Jahrhunderts untersucht,⁷⁵⁶ verweist auf den Begriff *Harsh Justice* bzw. *Harsh Punishment*, der heutige Phänomene wie *Public Shaming* in den USA umfasst, also öffentliche Formen der Degradierung.⁷⁵⁷ *Harsh Justice* ist das Gegenteil von »*mercy*«, die man stattdessen walten lassen könnte,⁷⁵⁸ läßt Verhalten moralisch auf⁷⁵⁹ und führt zur Ausgrenzung der Betroffenen.⁷⁶⁰ Sie wird von der Öffentlichkeit »auf der Straße« vollzogen:⁷⁶¹ »*Mutilation punishments obviously always have an element of public display, serving as a kind of badge of convict status.*«⁷⁶² Die Gefahr solcher nicht staatlich geregelter Sanktionen bestand und besetzt allerdings darin, dass sich die »moralisch« Strafenden nicht mehr kontrollieren können und sich über den/die Bestrafte/n überheben.⁷⁶³

750 Vgl. Loetz, *L'infrajudiciaire*, S. 545f.; S. 555ff.; S. 562; auch Loetz nennt als Beispiel Charivari-Praktiken, vgl. ebd., S. 561.

751 Vgl. Loetz, *L'infrajudiciaire*, S. 553f.

752 Vgl. Loetz, *L'infrajudiciaire*, S. 550.

753 Vgl. Loetz, *L'infrajudiciaire*, S. 557f.

754 Vgl. Loetz, *L'infrajudiciaire*, S. 554.

755 Vgl. Loetz, *L'infrajudiciaire*, S. 557.

756 Vgl. Timon de Groot, Berlin; Timon de Groot, Köln.

757 Vgl. Whitman, *Harsh Justice*, S. 3; S. 7f.; »*The literal meaning of »to degrade« is to reduce another person in status, to treat another person as inferior*«, ebd., S. 8; vgl. ebd., S. 20.

758 Vgl. Whitman, *Harsh Justice*, S. 12.

759 Vgl. Whitman, *Harsh Justice*, S. 14.

760 Vgl. Whitman, *Harsh Justice*, S. 19.

761 Vgl. Khuen, *Fama*, S. 32.

762 Whitman, *Harsh Justice*, S. 27.

763 Vgl. Whitman, *Harsh Justice*, S. 27; Michael Kubiciel verweist diesbezüglich auf ein (gar nicht »übermenschliches«, aber doch relativ misanthropisches) Nietzsche-Zitat: »*Den Menschen kann man, wie Nietzsche [...] meinte, mit der Strafe nicht bessern, sondern allenfalls zähmen. Gerade dann aber darf die*

Tabelle 9 verzeichnet nicht die offiziellen, obrigkeitlich-gerichtlich verhängten und bereits verbüßten Strafen, wie z. B. Gefängnishaft, sondern die offiziellen, noch andauernden Strafen, wie z. B. Landesverweis, diverse Fähigkeiten-⁷⁶⁴ bzw. Rechtsverluste, die sich ebenfalls dadurch auszeichnen, dass sie noch immer andauern, schon schlagend wurden oder, wie manche Supplikanten befürchteten, noch schlagend werden würden, und die inoffiziellen sozialen Sanktionen, die genauso noch andauerten. Konkret waren es Ämter, Berufsmöglichkeiten, Eigentum und der Rechtsstatus, die verloren gegangen sein sollten. Allesamt sind aber Argumente der Supplikanten für die kaiserliche Ehrrestitution und daher mit Vorsicht zu betrachten.

Tab. 3.9: obrigkeitlicher und sozialer Ehrverlust in den ausgewählten Ehrrestitutions-suppliken

Ehrrestitutionsverfahren	Konkrete Sanktion (kursiv: Eintreten befürchtet)	Sanktionierungsinstanz
Rodenburger (Ehebruch)	Amtsverlust (rechtliche Ehre)	Obrigkeit, offiziell
	Zeugnisfähigkeitsverlust (rechtliche Ehre)	Obrigkeit, offiziell
	Kreditwürdigkeitsverlust (soziale Ehre)	Öffentlichkeit, sozial
	<i>Verlust der Möglichkeit, ein rechtskräftiges Testament abzuschließen (rechtliche Ehre)</i>	<i>Obrigkeit, offiziell?</i>
Bayr (Ehebruch)	Landesverweis (entehrend, dauert an)	Obrigkeit, offiziell + Öffentlichkeit, sozial
	<i>Zulassung seiner Kinder zu Handwerken und Zünften (soziale Ehre)</i>	<i>Öffentlichkeit, sozial</i>
Richter (Ehebruch)	Amtsverlust (rechtliche Ehre)	Obrigkeit, offiziell
	Fähigkeiten- & Zeugnisfähigkeitsverlust (rechtliche Ehre)	Obrigkeit, offiziell
	<i>Verlust der Möglichkeit, zu Kontrakten, Geschäften, Zünften, Handwerk zugelassen zu werden (soziale Ehre)</i>	<i>Öffentlichkeit, sozial</i>
	<i>Gefahr, dass ihm die Tat in- oder außerhalb Gerichts vorgehalten wird (rechtliche + soziale Ehre)</i>	<i>Obrigkeit, offiziell + Öffentlichkeit, sozial</i>

Zähmung nicht von jenen vorgenommen werden, die sich konstitutionell selbst nicht immer im Zaume halten können.«. Kubiciel, Shame, S. 75.

764 Fähigkeit meint ein Berechtig- bzw. Rechtsfähig-Sein, vgl. DRW, s. v. fähig.

Brenneisen (Totschlag)	Geschäftszeugnisfähigkeitsverlust	Öffentlichkeit, sozial?
	Heiratsgut vorenthalten (soziale Ehre)	Öffentlichkeit, sozial
	<i>Verlust der Möglichkeit, ein rechtskräftiges Testament abzuschließen (rechtliche Ehre)</i>	<i>Obrigkeit, offiziell</i>
	<i>Gefahr, dass Familienmitglieder als Totschläger geschmäht und gescholten werden</i>	Öffentlichkeit, sozial
H. Radin (Totschlag)	Verlust der Möglichkeit, Dorfämter zu bekleiden (rechtliche Ehre)	Obrigkeit, offiziell
	Gefahr, angefochten zu werden (rechtliche Ehre) ^{*1}	Obrigkeit, offiziell
	Verlust der Möglichkeit, für seine »Leibsnahrung« zu sorgen (soziale Ehre)	Öffentlichkeit, sozial
M. Radin/ G. Seifried (Totschlag)	Verlust der Möglichkeit, Dorfämter zu bekleiden (rechtliche Ehre)	Obrigkeit, offiziell
	<i>Gefahr, angefochten zu werden (rechtliche Ehre)</i>	<i>Obrigkeit, offiziell</i>
	Verlust der Möglichkeit, für ihre »Leibsnahrung« zu sorgen (soziale Ehre)	Öffentlichkeit, sozial
Scheu (Diebstahl/Injurie)	als Dieb öffentlich »ausgeschrien« (rechtliche Ehre)	Obrigkeit, offiziell + Öffentlichkeit, sozial
	berufliche Einschränkungen	Öffentlichkeit, sozial
Stumpf/Stumpf (Veruntreuung/ Fahrlässigkeit)	Amtsverlust (rechtliche Ehre)	Obrigkeit, offiziell
	Verlust der Möglichkeit, an Märkten teilzunehmen (soziale Ehre)	Öffentlichkeit, sozial
	Verlust der Möglichkeit, sein Handwerk auszuüben und für seine »Nahrung« zu sorgen (soziale Ehre)	Öffentlichkeit, sozial

*1 Hans Radin wurde tatsächlich schon gerichtlich belangt im Gegensatz zu Martin Radin/Georg Seifried (s. Kap. 6.5).

Gradueller Ehrverlust

Sibylle Hofer u.a. betonen, dass die frühneuzeitlichen Ehrvorstellungen verschiedene Grade des Ehrverlusts, kurz: einen graduellen Ehrverlust kannten,⁷⁶⁵ von beschränk-

ter Unehrlichkeit bis zu vollständiger Ehrlosigkeit.⁷⁶⁶ Anders als im römischen Recht bewirkte Ehrverlust in den deutschsprachigen Gebieten in der Frühen Neuzeit keinen vollständigen Rechtsverlust, sondern betraf nur bestimmte Rechte, eben z.B. die Amtsfähigkeit, die Zeugnisfähigkeit und die Fähigkeit, bestimmte Verträge abzuschließen.⁷⁶⁷ Wenn Behrisch dagegen nur ein Zu- oder Absprechen von Ehre ohne dazwischenliegende Abstufungen für möglich hält,⁷⁶⁸ dann bezieht er sich wohl auf einzelne Kommunikationsakte mittels dem binär codierten Kommunikationsmittel Ehre, nicht auf den daraus resultierenden Ehrstatus, der hier im Fokus steht. Die Mischung einzelner Verluste bestimmte den Grad und die Schwere des angesprochenen Ehrverlusts, wenngleich dieser bei den Supplikanten insgesamt relativ ähnlich ausfiel.

Die Ehre der um Ehrrestitution bittenden Untertanen musste nicht vollkommen verloren sein. Rodenburger selbst betonte seinen sonst guten Leumund und verwies auf seinen familiären Rückhalt.⁷⁶⁹ Er wurde sogar während eines Hauskaufs 1585, also zwischen seiner obrigkeitlichen Bestrafung und seiner ersten Supplikation, »ehrsam« genannt.⁷⁷⁰ Später sagten zahlreiche Handelsleute als Zeugen aus, sie könnten sich an Rodenburgers Ehrverlust nicht erinnern und überließen Aussagen über seine Zeugnisfähigkeit lieber dem Gericht.⁷⁷¹ Dabei muss zwischen den Klagen des betroffenen Supplikanten und offiziellen Aussagen seiner möglichen Gegner unterschieden werden, zudem muss die Kaufmanns-Öffentlichkeit nicht zwangsläufig alle Kaufmänner umfasst haben. Scheu wiederum wurde von seinem Anwalt während des Injurienprozesses als »ehrenhafter Hans Scheu« genannt.⁷⁷² Dabei dürfte es sich nicht nur um eine Floskel, sondern um eine demonstrative Herstellung der eigenen Ehre zum Zweck ihrer Verteidigung, um ein Pochen auf der eigenen Unschuld handeln. Das jeweilige Gegenüber und die jeweilige Situation bestimmten, ob Ehre als verloren angesehen und Ehrverlust schlagend wurde oder nicht.⁷⁷³

766 Vgl. Deutsch, Rechtsbegriff, S. 180; Zunkel, Ehre, S. 17; anders die Kategorisierung von Gerd Schwerhoff. Er trennt in seiner Tabelle zurecht, wie besprochen, Ehrlosigkeit und Unehrlichkeit, ignoriert aber die Gradualität ersterer, vgl. Schwerhoff, Violence, S. 34.

767 Vgl. Hofer, Ehrverlust, Sp.89.

768 Vgl. Behrisch, Gerichtsnutzung, S. 246.

769 Vgl. Akt Rodenburger, fol.69orff.

770 Vgl. StadtAN A 1 Urkundenreihe 1585–05-01 E 4/34 – Burgstr. 8.

771 Vgl. BayHStA, Akt 4180, 6051/II, Q45, fol.67rff.

772 Vgl. Akt Scheu, fol.356r.

773 Bayr wurde aus der Stadt Ulm verwiesen, hält aber fest, dass er in seiner neuen Umgebung »von anndern ehrlichen Leüthen nicht sonnders gescheüht« (Akt Bayr, fol.12v) werde. Richter hatte die Stadtobrigkeit auf seiner Seite, die Stadtöffentlichkeit jedoch anscheinend nicht, vgl. Akt Richter, fol.213rff.; Stumpf wurde von seiner Stadtobrigkeit zwar begnadigt, hatte aber, aufgrund seines andauernden »Stadtarrests«, weiterhin Probleme, da »Ire Erbarkeiten [...] mir nit allain ainen freyen außgang auß meiner behausung erlaubt, sondern auch meines handtwercs übung vnd gewerb Inner der Stadt Zwinngen vnd bännen mir frey gelaßen vnd nachgesehen, [Abstand] Dieweil aber auß der Stadt vnd Inn andern frembden vnd benachbarten Oberigkkeiten sollich ains E. Rahts Zue Giengen väterliche mir erZaigte milltigkait vnd vergünstigung, mir wenig fürträglich sein kann vnd will, Sondern würdt hin vnd wider Inn frembder herrschafften Jar und wochen Märckthen Zue offnem freyen marckt durch vnd von andern verhindert, verschmächt vnd gescheucht«, Akt Stumpf, fol.(3)vf.

3.2.4 Begriffe der Unehre

Um sich einen ›Begriff‹ von Ehrverlust zu machen, muss man fragen, mit welchen Begriffen die Supplikanten ihre verlorene Ehre bezeichneten. Denn Ehrverlust selbst ist ein analytischer, kein zeitgenössischer Begriff. Die ENZ definiert ihn mit dem zeitgenössischen römisch-rechtlichen Begriff als *infamia* und weist auf die verschiedenen Arten und Grade von Ehrverlusten hin.⁷⁷⁴ Die hier vorgenommene Aufstellung vermag es, den Artikel mit Beispielen aus der zeitgenössischen Begriffsverwendung zu ergänzen. Tabelle 10^A lässt dabei nicht nur die Begriffe, sondern auch die Wahrnehmungskategorien der Zeitgenossen erkennen. Sie benützten nicht nur bedeutungsähnliche Begriffe, sondern auch diverse konkrete Verluste als Ausdruck der Unehre. All diese Begriffe tauchten häufig in Enumerationen bzw. Kollokationen auf.⁷⁷⁵ Die Tabelle und das hier folgende Diagramm erheben jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit, handelt es sich doch nur um die ausgewählten Ehrrestitutionsverfahren und nicht um das gesamte Quellenkorpus.⁷⁷⁶

Häufig war von Schmach die Rede (in 62,5 % der näher untersuchten Causae), von Schande, Schaden oder Makel (in je 37,5 %), auch vom Zeugnisfähigkeitsverlust (ebenso in 37,5 %), von Unrat,⁷⁷⁷ und Verkleinerung. Der Begriff Scham spielte keine Rolle – er meinte im 16. Jahrhundert v.a. die körperliche Scham, aber auch Beschämung.⁷⁷⁸ Die Argumentationslogik des Supplikanten Scheu folgte der vermeintlichen Injurie als Supplikationsanlass, ihm ging es daher auch um seine finanziellen Unkosten. Andere Supplikanten verwendeten den bei ihnen bedeutungsoffeneren, bereits genannten Begriff Schaden. Die meisten verschiedenen Begriffe finden sich in den Ehrrestitutionssuppliken Rodenburgers.

774 Vgl. Hofer, Ehrverlust, Sp.88f.

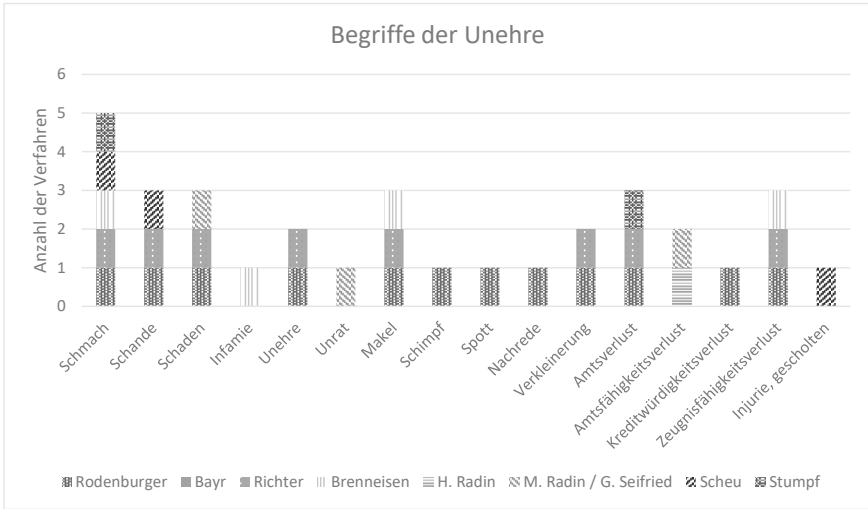
775 Bei Bayr, Radin und Radin/Seifried ergibt sich der Ehrverlust quasi aus dem jeweiligen Petitem, bei Letzteren aus jenem, wieder zu »ehrlichen Dorfämtern« zugelassen zu werden; gerade jener Supplikant in der engeren Auswahl, der entehrende Strafen erlitt, nannte also nicht explizit seine Unehre – dieser zufällige Befund darf jedoch nicht verallgemeinert werden: Justinus Raiser, der ebenso Ehrenstrafen zu erleiden hatte, sprach sehr wohl von dem »Spott«, in dem er nun leben müsse, vgl. Akt Raiser, fol.28r; die Stelle in Brenneisens Supplik, der »als Totschläger verworfen« wurde, belegt, dass eine Straftat auch ohne Verurteilung und offiziell-obrigkeitlichem Ehrentzug ausreichte, um sozial exkludiert zu werden; sein Beispiel zeigt auch, dass die Beurteilung eines Straftäters nicht nur vom Vollzug der Strafe abhing, da Brenneisen bereits einen Vergleich geschlossen und somit eine Verurteilung verhindert hatte, vgl. Rudolph, Regierungsart, S. 37.

776 Auf das Beispiel Raiser wurde bereits hingewiesen.

777 Vgl. Grimm, s. v. Unrat.

778 Vgl. DRW, s. v. Scham.

Diagramm 3.4: Begriffe der Unehre in den ausgewählten Ehrrestitutions-suppliken und ihre Häufigkeit



Schande, Schaden & Schmach

Das DRW definiert Schande als der Ehre einer Person schadenendes Verhalten, als Ehrlosigkeit infolge einer Straftat, aber auch als böser Leumund und Verurteilung. Auch im 16. Jahrhundert konnte damit sowohl auf ehrschädigendes Verhalten als auch auf ein Ehrdefizit verwiesen werden.⁷⁷⁹ Schimpf und Schande und andere »Synonyme« sind häufig miteinander verbunden. Schande hat dabei dieselbe etymologische Wortwurzel wie Schaden und kann Zerstörung bedeuten, spezifischer eine Schädigung der Ehre, wobei sie als mehrdeutiges Wort zugleich deren Ursache und Folge meinen kann.⁷⁸⁰ Erst der Blick der anderen, spricht: eine gewisse Öffentlichkeit erzeugt Schande.⁷⁸¹

Schmach, so das *Deutsche Wörterbuch*,

»bezeichnet einerseits die handlung des schmähen, die verunglimpfung durch wort und that, in älterer sprache prägnant die beschimpfung, herabsetzung durch die rede (vgl. schmähen), andererseits die an der betreffenden person haftende kränkung, erniedrigung; ferner den zustand, in dem man verachtung erfährt, entweder durch eine von anderen ausgehende handlung oder durch eigenes verhalten. schliesslich wird das wort ganz von der beziehung auf personen gelöst und bezeichnet allgemein das verächtliche, verachtungswürdige, entehrende, z. b. einer handlung oder eines zustandes.«⁷⁸²

Sie kann, wie Schande, Grund oder Folge sein, eine Straftat oder die Perpetuierung des Zustands der Straffälligkeit, der Akt des Schmähen durch andere oder der Zustand

779 Vgl. DRW, s. v. Schande.
 780 Vgl. Grimm, s. v. Schande.
 781 Vgl. Wettlaufer/Nishimura, History, S. 222.
 782 Grimm, s. v. Schmach.

der Schande.⁷⁸³ Auf Ehre bezogen bezeichnete sie eine Ehrminderung, die Verachtung einer Person etwa durch eine Ehrenstrafe oder eine Injurie.⁷⁸⁴ Da Supplikanten also vermehrt von Schmach statt von Schande sprachen, könnten sie – auch – auf ihre innerliche Kränkung sowie auf das Schmähen von außen, die Herstellung der Unehre durch andere angespielt haben. Der Begriff verwies sowohl auf ordentliche Strafen wie auch auf unrechtmäßige Sanktionen und blieb somit, günstiger Weise, bedeutungslos. Formelhafte Verbindungen von Schmach, Schande, Spott u. ä. waren häufig.⁷⁸⁵

Der, etwa von Bénédicte Sère und Jörg Wettlaufer in ihrem Sammelband *Shame Between Punishment and Penance* dominierende emotionsgeschichtliche, Biologie und Kulturgeschichte verbindende Blick auf *shame* (was auf Deutsch sowohl Schande und Schmach als auch Scham meinen kann,⁷⁸⁶ daher: »*shame sanctions*«) im Sinne der allgemeinen menschlichen Fähigkeit, »*to feel shame*«, soll hier etwas weniger interessieren.⁷⁸⁷ Denn auch wenn Supplikanten mit ihren Gefühlen argumentierten, so verwendeten sie dazu nicht den Begriff Scham. Zudem zeigt sich in Suppliken nur das Wissen der Supplikanten um strategisches Vorbringen von Emotionen, es lässt sich jedoch nicht herausfinden, was sie »wirklich« fühlten. Die Bedeutung von *shame* als Schande treffen die Sammelbandbeiträge von Ingram und Lidman am ehesten.⁷⁸⁸ Wie auch Ehre betrifft der Begriff *shame* jedoch stets die Identität einer Person.⁷⁸⁹ Insofern lässt sich etwas sicherer als von Schamgefühlen (konnotiert mit einer bestimmten Einsicht) von Identitätsbrüchen bzw. -verunsicherungen⁷⁹⁰ der Supplikanten sprechen, deren Selbstbild nicht mehr dem Fremdbild, das andere von ihnen hatten, entsprach.⁷⁹¹ Man wollte, es wäre anders.

Schandflecken als Labels

Rodenburger sprach von seinem ihm »angehenngten Schanddflecken«⁷⁹², der zu seiner »Verkleinerung« geführt habe,⁷⁹³ beides quasi physisch imaginierte Bilder des symbolischen Körpers. Verkleinerung meinte, in übertragener Bedeutung, die »moralische

783 Vgl. Grimm, s. v. Schmach.

784 Vgl. DRW, s. v. Schmach.

785 Vgl. Grimm, s. v. Schmach.

786 Vgl. Casimir/Jung, Honor, S. 231f.; Langenscheidt, Englisch-Deutsch, s. v. shame.

787 Vgl. Neumann, Beschämung, S. 266f.; Sère/Wettlaufer, Introduction, S.XXXIff.; Wettlaufer/Nishimura, History, S. 197; »*Shame is first and foremost a social emotion that does not exist without the attention of others; in this respect, it is an important aspect of the social bond. Shame, which can be defined as an individual internalisation of collective norms, is thus situated at the juncture of the collective and the singular.*«, Sère/Wettlaufer, Introduction, S.XXXI; »[...] *shame consists in a bodily reaction to a transgression of cultural norms, and is elicited by behaviour that is deemed inappropriate in terms of in-group norms. [...] Living, as humans do, in complex social relationships requires generally accepted rules and norms that hold moral value for a given culture.*«, Wettlaufer/Nishimura, History, S. 200.

788 Vgl. Ingram, Shame Punishments, S. 285ff.; Lidman, Shaming, S. 309ff.

789 Vgl. Wettlaufer/Nishimura, History, S. 200f.

790 Vgl. Peuckert, Stigma, S. 354f.

791 Vgl. Descombes, Identität, S. 87.

792 Akt Rodenburger, fol.734v.

793 Vgl. Akt Rodenburger, fol.734v.

Herabsetzung einer Person« auch hinsichtlich ihrer Ehre.⁷⁹⁴ Auch der Schandfleck wurde v.a. von außen, vom jeweiligen Gegenüber gesehen, konnte jedoch von einem/r selbst oder von anderen als störend empfunden werden.

Unehre lässt sich daher mit Hilfe des interdisziplinären, mit Sozialer Kontrolle verbundenen Etikettierungs- bzw. Stigmatisierungsansatzes (Labeling Approach) beschreiben: Er beleuchtet die Definition dessen, was abweichendes Verhalten ist, durch äußere formelle und informelle Instanzen sozialer Kontrolle. Deviant sind Verhaltensweisen demnach nicht von selbst, sondern nur, wenn sie von den entsprechenden Instanzen dazu erklärt bzw. als solche »abgestempelt« bzw. »etikettiert« werden.⁷⁹⁵ Es geht somit weniger um die Handlung einer Person, als um den aktiven sozialen Zuschreibungsprozess mittels Entscheidungsprozessen und (Vor-)Urteilen, basierend auf Wertvorstellungen und Wissensbeständen.⁷⁹⁶ Geht man von der Existenz positiver und negativer Etiketten, angelehnt an positives und negatives Verhalten wie auch positive und negative Sanktionen, aus, so könnte man Ehre als positives, Ehrverlust aufgrund einer Straftat als negatives Label und, dem Bild des Etiketts folgend, als Be-Wertung einer Person begreifen. Derartige Be-Wertungen reduzierten mit Hilfe des entsprechenden symbolisch generalisierten Kommunikationsmediums, ähnlich »richtigen« Preisschildern, Komplexität und ermöglichten weitere soziale Entscheidungen. Der Makel bzw. der Schandfleck, den die Supplikanten ansprachen, war exakt jenes in der Frühen Neuzeit quasi-materiell gedachte Etikett, das der durch Fehlverhalten »angepatzten« Person anhaftete – Grund und Folge ihrer Verurteilung durch andere. Darüber, was wie etikettiert wurde, konnte durchaus gestritten werden, es konnte zur Etikettierungskonkurrenz zwischen verschiedenen Gruppen kommen,⁷⁹⁷ z.B. der Gruppe um einen Supplikanten und ihren Gegnern.

Es lässt sich auch von einem Stigma sprechen: von einem vorhandenen physischen oder zugeschriebenen sozialen Merkmal, das die soziale Identität eines Individuums beeinflusste und wodurch eine Person von den übrigen Mitgliedern einer Gruppe unterschieden werden konnte, das ihre vollständige soziale Anerkennung verunmöglichte und stattdessen zum sozialen Ausschluss führte;⁷⁹⁸ wenngleich etwa Erving Goffman in seinen Forschungen vom Begriff des Stigmas schließlich zu jenem bereits angesprochenen der Identität als sozialem Etikett wechselte.⁷⁹⁹ Doch die Ehrforschung nennt nach wie vor das Stigma als Ziel entehrender Strafen, welches als »*painful and permanent mark of infamy*« länger andauernde Auswirkungen zeitigte.⁸⁰⁰ Infamie stand für eine sozia-

794 Vgl. Grimm, s. v. Verkleinerung.

795 Vgl. Blauert/Schwerhoff, Einleitung, S. 11; Eifler, Verhalten abweichendes, S. 586; Gatrell/Lenman/Parker, Introduction, S. 5; Habermas/Schwerhoff, Vorbemerkung, S. 10; Ludwig, Herz, S. 14; Piltz/Schwerhoff, Devianz, S. 20; »*Crime is after all a label attached to an act by those who make and enforce law [...]*«, Gatrell/Lenman/Parker, Introduction, S. 4.

796 Vgl. Härter, Strafverfahren, S. 459; Peuckert, Verhalten, S. 382; Rudolph, Regierungsart, S. 36.

797 Vgl. Eifler, Verhalten abweichendes, S. 586.

798 Vgl. Bausch, Inszenierung, S. 216; Peuckert, Stigma, S. 354f.

799 Vgl. Descombes, Identität, S. 34.

800 Vgl. Ingram, Shame punishments, S. 293.

le Sanktionierung und Stigmatisierung⁸⁰¹ – man sprach vom Makel der Infamie (*nota infamia*)⁸⁰² – und war eine Institution wie andere Strafen.⁸⁰³

Wenn Supplikanten wie etwa Richter baten, man möge ihnen ihren »Makel der Unehre« abnehmen,⁸⁰⁴ entsprach das gleichsam einer Ehrrestitutionsbitte, nur dass diese Formulierung auf die Entfernung des aktuellen Etiketts und nicht auf die (Wieder-)Zuweisung des früheren fokussierte. Der binären Codierung von Ehre folgend kam die Abnahme von Unehre jedoch dem Hinzufügen von Ehre gleich.

Infamie

Infamie, Latein für Ehrlosigkeit bzw. Ehrverlust, bezeichnete eine Modalität der Fama,⁸⁰⁵ genauer war sie eine Minderung der Ehre und des guten Rufs, der *bona fama*.⁸⁰⁶ Antonella Bettoni beschreibt sie als »*social discredit*«. ⁸⁰⁷ Sie führte zur Amts- und Eidunfähigkeit sowie zum Verlust der Zeugnisfähigkeit und anderer Rechte⁸⁰⁸ und ist somit der »Missing Link« zwischen Ehr- und anderen Verlusten. Schon das Mittelalter kannte verschiedene, nicht klar unterschiedene Arten der Ehr- und Rechtlosigkeit.⁸⁰⁹ Die kirchenrechtliche »Strafe der Infamie« etwa bestand aus dem Absprechen der Klage- und Zeugnisfähigkeit.⁸¹⁰ Man verlor mitunter auch die Würde, die Amtsfähigkeit und das Recht, über seinen Besitz testamentarisch zu verfügen.⁸¹¹ Die Glossatoren sahen theoretisch auch für Ehebrecher, Mörder und Diebe eine *infamia ipso iure* vor, für die es gar kein abschließendes Gerichtsurteil brauchte, nur das (vermeintliche) Begehen einer Straftat und deren Notorietät bzw. einen »sozialen Skandal«. ⁸¹² Eine *infamia per sententiam* dagegen hing von einem richterlichen Urteil ab, eine *infamia ex genere poena* von entehrenden Strafen.⁸¹³

Die auf verbale Ehrverletzungen bezogenen Begriffe *Infamatio* und *Diffamatio* erklärt Bettoni folgendermaßen:

»Infamatio und diffamatio setzen den ursprünglichen Zustand des guten Rufes, dessen sich [fast] jedes Individuum von seiner Geburt an erfreut, aufs Spiel und erzeugen die mala fama. Es handelt sich um zwei Seiten ein und derselben Medaille. Die infamatio wählt das Individuum als ihren Beobachtungspunkt und bezeichnet das Phänomen, durch das jemand zu Recht oder Unrecht infolge der Zuweisung einer Missetat seinen guten Ruf verliert. Die diffamatio ist bedeutungsgleich, enthält aber zusätzlich das Element der Verbreitung. Sie zeigt das Phänomen vom Beobachtungspunkt der

801 Vgl. Nowosadtko, Staatsinteresse, S. 364.

802 Vgl. Schreiner, Ehre, S. 263.

803 Vgl. Kubiciel, Shame, S. 60; Scheyhing, Ehre, Sp.848.

804 Vgl. Akt Richter, fol.215r.

805 Vgl. Foucault, Leben, S. 22; Peristiany/Pitt-Rivers, Introduction S. 6.

806 Vgl. Becker, Infamie; Schreiner, Ehre, S. 275f.

807 Vgl. Bettoni, Fama, Abs.24.

808 Vgl. Becker, Infamie, Sp.1213; Schreiner, Ehre, S. 275f.; S. 280.

809 Vgl. Hofer, Ehrverlust, Sp.88f.

810 Vgl. Schnyder, Tötung, S. 149.

811 Vgl. Migliorino, Fama, S. 139ff.; Migliorino, Kommunikationsprozesse, S. 66f.

812 Vgl. Bettoni, Fama, Abs.27ff.; Migliorino, Fama, S. 93f.

813 Vgl. Migliorino, Fama, S. 113; S. 130.

Gemeinschaft aus und schließt das Bewusstsein über die Verbreitungsmöglichkeit der Nachricht mit ein.«⁸¹⁴

Scheu etwa sprach von seinem Injurianten Georg Philipp von Berlichingen als seinem »diffamanten«⁸¹⁵ und verwies auf dessen »infamandi voluntatem«⁸¹⁶.

3.2.5 ›Ehrverlustsfolgen‹

Der Fall Rodenburger zeigt: Ein deliktsbedingter Ehrentzug diente nicht nur symbolischen, sondern handfesten materiellen Zielen,⁸¹⁷ so wie Ehre selbst aus Materiellem und Symbolischem bestand, und hatte konkrete ›Bedeutungen‹. Ohne Ehre bzw. Ruf lebte es sich somit gar nicht »ungeniert«, wie das Sprichwort zynischer Weise vermuten ließe.⁸¹⁸ Ja, »Ehre zu verletzen und zu vernichten, zahlte sich für Privatpersonen und Obrigkeiten nur deshalb aus, weil Ehre, Ruf und Leumund ein hohes soziales Kapital darstellten«⁸¹⁹, so Klaus Schreiner. Ging die Ehre verloren, drohten das materiell-wirtschaftliche Aus sowie der Verlust von politischen Ämtern,⁸²⁰ von Standes- und Berufsrechten.⁸²¹ Zu den bürgerlichen Ehrenrechten⁸²² zählten etwa die Amtsfähigkeit, die Rechts-, Gerichts- und Zeugnisfähigkeit.⁸²³ Genauer ist von konkreten lebensweltlichen Bedeutungen zu sprechen: Amt, Beruf, Besitz, Familie, Wohnmöglichkeiten und Rechte waren allesamt relevante Dinge für einen Bürger und Kaufmann wie Rodenburger. Wurden die Handlungsmöglichkeiten des Subjekts eingeschränkt,⁸²⁴ hatte dies Auswirkungen, eben, auf das Arbeits-, Familien- und Sozialleben der Betroffenen.⁸²⁵ Wer seine Rechtsfähigkeit verlor, konnte keine Rechtsgeschäfte mehr vornehmen,⁸²⁶ der Begriff war jedoch nicht so eng wie jener der Rechtlosigkeit.⁸²⁷ Insgesamt waren es zwei bzw. drei lebensweltliche Bereiche und ansatzweise ausdifferenzierte, teilweise aber auch verbundene Subsysteme,⁸²⁸ in denen Ehre ›Bedeutung‹ hatte: der politisch-rechtliche und der sozioökonomische Bereich. John Peristiany und Julian Pitt-Rivers erklären, dass die verschiedenen

814 Bettoni, Diffamation, S. 43.

815 Akt Scheu, fol.350r.

816 Akt Scheu, fol.360r.

817 Vgl. Lentz, Ordnung, S. 154.

818 Vgl. Schwerhoff, Schande, S. 183; William Shakespeares Falstaff fragt kritisch: »*What is honour? A word. What is in that word honour? What is that honour? Air.*«, Shakespear, Heinrich, zit.n. Schwerhoff, Ehre, S. 2f.; in der weniger kritischen frühneuzeitlichen Gesellschaft war Ehre jedoch nicht nur folgenloses »Gerede«, »*not [...] just »air« as Falstaff thought, for it has caused more deaths than the plague.*«, Peristiany/Pitt-Rivers, Introduction, S. 15f.

819 Schreiner, Ehre, S. 317.

820 Vgl. Armer, Ulm, S. 428; Schreiner, Verletzte, S. 264.

821 Vgl. Burkhart, Geschichte, S. 29; Deutsch, Ehre, Sp.1225; van Dülmen, Mensch, S. 67; Wechsler, Ehre, S. 169; S. 189; Zunkel, Ehre, S. 5; S. 16.

822 Vgl. Schreiner, Ehre, S. 279.

823 Vgl. Schreiner, Ehre, S. 277f.

824 Vgl. Burhart, Kapital, S. 11f.

825 Vgl. Zeilinger, Ehrrestitutionsfälle, S. 34.

826 Vgl. Hofer, Person, Sp.992.

827 Vgl. Schwerhoff, Schande, S. 160.

828 Vgl. Brunczel, Modernity, S. 113.

Aspekte von Ehre wie ein bestimmtes Verhalten, etwa Sexualverhalten (›Ehrgrund‹), und Kreditwürdigkeit (›Ehrfolge‹) nicht unbedingt zusammenpassen wie Puzzleteile, dafür aber die verschiedenen Interessen einer Gesellschaft spiegeln.⁸²⁹

Konkrete Verluste waren die Folgen und Manifestation verlorener Ehre und konnten den Ehrverlust perpetuieren bzw. reproduzieren: Ein Amtsverlust beispielsweise stellte Ehrverlust dar und her; er folgte aus und führte zu ihm. Ehre war die »Tauglichkeit«, die Voraussetzung für Ämter und deren Resultat. Die Mediävistik hat dieses Problem bereits formuliert: »As a visible cluster of acts, appearances, and possessions, then, this predominant kind of medieval honor constituted and was constituted by both a material and a discursive semiotics«⁸³⁰, so die Romanistin Thelma Fenster und der Historiker Daniel Lord Smail.

Um die verwendeten Ehrkonzepte genauer zu beschreiben, muss der Ehrbegriff zwangsläufig in seine einzelnen Bedeutungen bzw. die damit verbundenen konkreten Verluste aufgedrösel werden.⁸³¹ Die Causa Rodenburger zählt dabei zusammen mit der Causa Brenneisen zu denjenigen Verfahren, welche die meisten bzw. verschiedenartigsten ›Ehrverlustsfolgen‹ erwähnen. Wörtlich berichtete er,

»Zu waß Schmach, nachreden, Spott vnd schanden auch Zu verkurtzung meines Credits vnd gantzer handtierung mir [...] diß gedigen, vnnd noch täglich gedeyet, [...] Vnnd wie hoch Ich mir diesen Vnuerschuldtten Zustandt Zu gemuet vnnd hertzen Ziehen thue, das alles hat ain Ehrliebendes gemüet [...] mitleidenlich Zubehertzigen, Vber das vnnd welches noch viel mehr ist, als man Jungst Osternn altem herkohmen gemeß alle Rhatsuerwandte Personen das Eussernn Rhats Zu reuocierenn pflegt, hat man [...] tacite außgeschlossen, dardurch Ich alß noch mehrers bey der gemein In Verdacht genohmen, der Zeugsfertigung vnnd anderer dergleichen Burgerlicher Ehrenkleinotter halber Zum hochsten bey Menniglich beschwertzt«⁸³²,

und bat:

»Eur Kay: Mt: [...] wollen mich [...] von auffgedichter Zulag vnd schmach allergenedigist absoluieren, vnd dahin begnaden, auch bey Einem Erbarh Rhatt Zu Nurnberg durch kayserliche Vorschrifften Comendiren vnd furdern auff das Ich wiederumb Inn den vorigen Standt meiner Ehren vnnd Priuirten genandten ampts, Vnnd der Zeugsfertigung restituirt vnnd eingesetzt, auch mein Testament, so Ich etwan kunftig aufrichten wurde, fur krefftig angenohmen, vnd wie andern meines gleichenn Burgers Personen In der Stadt Nurnberg Passiert werden«⁸³³.

Rodenburger nannte also Kreditwürdigkeitsverlust als soziale, seinen Amts- und Zeugnishaftigkeitsverlust als rechtliche ›Ehrverlustfolgen‹ und bat um Ehre, Amt, Zeugnishaftigkeit und die Möglichkeit, ein als ›rechtskräftig‹ annehmbares Testament

829 Vgl. Peristiany/Pitt-Rivers, Introduction, S. 4.

830 Fenster/Smail, Introduction, S. 4.

831 Vgl. Günther, Sittlichkeitsdelikte, S. 144.

832 Akt Rodenburger, fol.691rf.

833 Akt Rodenburger, fol.691vf.

abschließen zu können.⁸³⁴ Ehre stand dabei dezidiert neben ihren konkreten ›Folgen‹, aber auch ›dahinter‹.

a) Ehre & Kreditwürdigkeit

Rodenburger beklagte den Verlust seiner Kreditwürdigkeit⁸³⁵. Seine Handelspartner respektive eine bestimmte Öffentlichkeit hatte auf Rodenburgers Verdächtigkeit reagiert. Brenneisen schrieb allgemeiner von seiner geschäftlichen

»beschwerung (als wolche Ime fur sein Person nit allein etwan hinterung in sein sachen vnd geschefften bringen, Sond[ern] auch konfftiger Zeit durch vnruheige Leuth seinen Kindern vnd Verwandten schmählich vnd verclainerlich furgeZog[en] werd[en] möchte)«⁸³⁶.

Denn die Berufsverbände regelten die ökonomischen, aber auch die rechtlichen Lebensbedingungen ihrer Mitglieder als »ganze Personen«.⁸³⁷

Ehre bestimmte die beruflich-ökonomischen⁸³⁸ Handlungsmöglichkeiten, an ihr hing der Kredit eines Betriebs bzw. eines Kaufmanns.⁸³⁹ So betonte Jakob Welser 1529, für einen Kaufmann gebe es nichts Wichtigeres als ein »gut Geschrei und ehrlich Gerücht«,⁸⁴⁰ und deshalb untersucht auch Sibylle Backmann die Verbindung von Kaufmannsehre und Kreditwürdigkeit.⁸⁴¹ Ebene jene Kreditwürdigkeit war eine Ausformung des allgemeineren Sozialkredits:

»To be of good fame was to be considered honest and of good repute; sometimes ›fame‹ was equated with »credit«, which could carry its modern meaning – the ability to raise loans or, more generally, to be considered trustworthy in business dealings – but was also used in a much more general sense«⁸⁴²,

schreibt Ingram auf die römisch-rechtliche Fama bezogen. Finanzielle Schulden konnten die Ehre und Glaubwürdigkeit des Einzelnen mindern,⁸⁴³ und auch Korruption konnte unehrlich machen⁸⁴⁴ oder aber die Veruntreuung von und Bereicherung mit

834 Vgl. dazu Migliorino, Kommunikationsprozesse, S. 66f.

835 Zur Kreditwürdigkeit, welche (auch) in der Frühen Neuzeit die Vergabe und die Höhe von Krediten bestimmte vgl. Holbach, Arbeit, S. 150.

836 Akt Brenneisen, fol. 343r.

837 Vgl. Nowosadtko, Staatsinteresse, S. 367.

838 Diesbezüglich lässt sich Daniel Schläppis Definition von Ökonomie folgen: »*Ökonomie* hat zwingend mit Ressourcen zu tun und soll hier ganz allgemein verstanden werden als menschliches Wirtschaften von Individuen und/oder Gemeinschaften zur Allokation und Distribution von Ressourcen im Modus von Konkurrenz bzw. Kooperation. [...] Wird Ökonomie als Bereitstellung und Verwendung, als Bewirtschaftung und Distribution vielfältiger Ressourcen verstanden, begreift sie zwingend soziale Kontexte mit ein und markiert so einen Dreh- und Angelpunkt sozialer Beziehungen.«, Schläppi, Ökonomie, S. 685.

839 Vgl. Dinges, Geschlecht, S. 131; Holenstein, Seelenheil, S. 44f.

840 Vgl. Zunkel, Ehre, S. 14.

841 Hinweis in Backmann/Künast, Einführung, S. 14.

842 Ingram, Shame punishments, S. 285f.

843 Vgl. Schläppi, Ökonomie, S. 690.

844 Vgl. Lidman, Spektakel, S. 51.

Stadtgeldern wie in der Causa Stumpf. Valentin Groebner spricht von einer »ökonomisch gedachten Ehrbarkeit«, derzufolge man keine Schulden machte, keine Verträge brach, nicht stahl usw.⁸⁴⁵ Ehrverlust wiederum konnte, wie Peter Schuster für das Spätmittelalter zeigte, zum ökonomischen Niedergang führen.⁸⁴⁶ Ökonomien waren dabei, wie sie es immer, allerdings mit institutionellen und kulturellen Unterschieden, sind, Moralökonomien.⁸⁴⁷

b) Ehre & Ämter

Die erste Konsequenz nach Rodenburgers offizieller Verurteilung zu einer vierwöchigen Haftstrafe war die offizielle Aberkennung seines Genannten-Amtes im Äußerem Rat der Stadt durch den Stadtrat selbst.⁸⁴⁸ Bereits im Römischen Recht war Ehre mit Ämtern verknüpft⁸⁴⁹ (*»The doors to an official position of rank (dignitas) will be open neither to the infamous nor to the disreputable, nor to those whom crime or turpitude of life defiles [...]«*⁸⁵⁰), seit damals war Ämterverleihung ein Zeichen äußerer Ehrung,⁸⁵¹ auch Amtslehen hießen *honor*.⁸⁵² In spätmittelalterlichen Texten waren v.a. Amtspflichten neben der Pflicht der Schuldenbezahlung die zentralen Bedeutungen des Wortes Ehre.⁸⁵³ Durch das 16. Jahrhundert hindurch bedeutete der Begriff Ehre auch Amt oder Amtsehre.⁸⁵⁴ Ämter waren öffentliche Ehrenbezeugungen bzw. -stellungen;⁸⁵⁵ sie waren bestimmten Ständen vorbehalten,⁸⁵⁶ die Amtsfähigkeit war ein Bestandteil der rechtlichen Ehre eines Bürgers, der *dignitas civilis* (vgl. die Formel »in Amt und Würden«).⁸⁵⁷ Ämter bekleiden zu können, also über das aktive und passive Wahlrecht zu verfügen und politisch partizipieren zu können, bedeutete gerade für Ratsbürger⁸⁵⁸ Handlungschancen und Macht.⁸⁵⁹ Wie die Bitten der Supplikanten Radin und Radin/Seifried belegen, waren Ämter jedoch nicht nur Bürgern vorbehalten, sondern spielten auch in bäuerlichen Lebenswelten eine Rolle. Bestimmte Ämter, die von ihnen genannten »Dorfämter«, wurden in diesem Fall von den Dorfbewohnern (innerhalb eines reichsstädtischen Landgebiets) ausgeübt.

845 Vgl. Casimir/Jung, Honor, S. 233; Groebner, Gesicht, S. 377; Lentz, Ordnung, S. 13f.; S. 25; S. 162; Schreiner, Ehre, S. 314.

846 Vgl. Schuster, Ehre, S. 60.

847 Vgl. Adloff/Mau, Reziprozität, S. 18f.

848 Vgl. Akt Rodenburger, fol. 691r.

849 Vgl. Grigore, Ehre, S. 35f.; auch jüdische Ehrvorstellungen kannten eine Amtsehre, vgl. Preuß, Ehrvorstellungen, S. 102ff.

850 Codex of Justinian 3, S. 2819 (Lib.12.1).

851 Vgl. Burkhart, Geschichte, S. 21; Burkhart, Kapital, S. 11; Grigore, Ehre, S. 36.

852 Vgl. Dinges, Anthropologie, S. 33.

853 Vgl. Schuster, Ehre, S. 41.

854 Vgl. DRW, s. v. Ehre.

855 Vgl. Burkhart, Geschichte, S. 21.

856 Vgl. Deutsch, Hierarchien, S. 21.

857 Vgl. Lidman, Spektakel, S. 70.

858 Vgl. Meier/Schreiner, Regimen, S. 11; S. 16.

859 Vgl. Meier/Schreiner, Regimen, S. 26.

Das Amt selbst war dabei eine temporäre, die Amtsfähigkeit im ›Normalfall‹ eine dauerhaftere Ehrenbezeugung.⁸⁶⁰

Ehre und der Ruf bedingten die Amtsfähigkeit,⁸⁶¹ Gerüchte um einen schlechten Leumund konnten dagegen politischen Druck auf den Amtsinhaber erzeugen.⁸⁶² Die Aberkennung bürgerlicher Privilegien, wie etwa von Ämtern, stellte eine Nebenfolge von Verurteilungen und Ehrverlust dar:⁸⁶³ »jemand, der durch seine Untreue ehrlos – römisch-rechtlich ausgedrückt: *infamis* – geworden war, hatte [...] mit seiner öffentlichen Achtung auch seine Fähigkeit zur Übernahme und Führung eines städtischen Amtes verscherzt.«⁸⁶⁴ Der Nürnberger Stadtrat etwa schrieb mit Verweis auf das für das Amt notwendige »Vertrauen«, das Rodenburger gebrochen hatte:

»das dies straff vnd entsetzung Von alters hero gegen dergleichen deliquirenden Personen nit allain gebrechlich gewest, sonder man hats auch allzeit beharrt, alldieweil die Rathswahl vnd burgerlich vertrauen Vff den Genannten stehet«⁸⁶⁵.

Wichtig dabei ist nicht nur die rechtliche, sondern auch die soziale Begründung des offiziellen Amtsentzugs. Der Stadtrat verwies auf seine Mitglieder,

»Welche auch ein sondere scharffe Pflicht haben, Vnd gemainer Burgerschafft nit wenig daran gelegen ist, sonderlich Inn ertzeugungen vnd siglung allerlai brieflicher vrkhunden, Conträct vnd Testament, vnnd wurden sich besorglich gar Paldt vnd leichtlich allerlai vngeschickligkaiten Zutragen, do Jemandt wider ein solchen Genannten Vnd Zeugen excipiren, oder neben Ime nit siglen noch Zeugen wolte«⁸⁶⁶.

Noch heute können, laut deutschem Recht, ein zeitlich begrenzter Verlust der Amtsfähigkeit, des Stimmrechts und der Wählbarkeit juristische Straffolgen sein.⁸⁶⁷ In Österreich führt die Verurteilung von Beamten, die eine vorsätzliche Straftat begangen haben, zu Freiheitsstrafen auch zum Amtsverlust; politische Delikte und mehr als fünfjährige Haftstrafen können einen Ausschluss vom bzw. einen Verlust des Wahlrechts zum Nationalrat bewirken.⁸⁶⁸ Man spricht vom deliktsbedingten Wahlrechtsausschluss, auf Englisch: *felony disenfranchisement*.⁸⁶⁹

860 Vgl. Stollberg-Rilinger, Rang, S. 399.

861 Vgl. Bettoni, Diffamation, S. 42; Burkhart, Geschichte, S. 39.

862 Vgl. Weber, Ehre, S. 222.

863 Vgl. Deutsch, Ehrenstrafen; Deutsch, Rechtsbegriff, S. 189; Hofer, Ehrverlust, Sp.89; van Dülmen, Mensch, S. 67; Wechsler, Ehre, S. 189.

864 Schreiner, Ehre, S. 280.

865 Akt Rodenburger, fol.699v.

866 Akt Rodenburger, fol.699vf.

867 Vgl. Deutsch, Rechtsbegriff, S. 179 [§ 45 StGB]; nicht im rechtlichen, aber im politischen Sinn verwies der österreichische Vizekanzler Werner Kogler 2021 darauf, der als Beschuldigter geführte Kanzler Sebastian Kurz sei nicht mehr »amtsfähig«, vgl. ORF, Kogler; Heribert Prantl verwies in der *Süddeutschen Zeitung* auf die Vorwürfe der Untreue (Veruntreuung von Steuergeld) und schrieb dazu: »Wegen solcher Straftaten wurden einem früher »die bürgerlichen Ehrenrechte«, also das Wahlrecht und Wählbarkeit, entzogen.«, Prantl, Österreich; da die Unschuldsumsetzung gilt, wird hier wiederum auf soziales Vertrauen und Verdacht verwiesen.

868 Vgl. Wikipedia, s. v. Bürgerliche Ehrenrecht [Nationalratswahlordnung §22; StGB §27].

869 Vgl. Wikipedia, s. v. Disenfranchisement.

c) Ehre & Zeugnisfähigkeit

Nachdem Rodenburger seines Amts entsetzt und somit in weiteren »Verdacht« gekommen war, so seine Kausalitätsvorstellung, verlor er auch seine »Zeugsfertigkeit«, d.h. seine Testier- bzw. Zeugnisfähigkeit.⁸⁷⁰ Noch klarer ist der Zusammenhang von Amts- und Zeugnisfähigkeitsverlust in der Causa Richter: Er sei »auch deß Rath endtsetzt worden, wölhe haimweysung mir auch ander wertts, Zu vnstatten, schmach, vnd verklainerung raicht, also das ich für ain Zeugen[?] Zusagen, mich hier durch selbst vntüchtig gemacht«⁸⁷¹.

Kriterien für die Zeugnisfähigkeit waren etwa die ehrliche Geburt, das Geschlecht und der gute Leumund, der »ehrenwerte« Lebenswandel bzw. die Unbescholtenheit einer Person.⁸⁷² Ehr- und Rechtsstatus bedingten somit, ob eine Zeugenaussage der betroffenen Person als glaubwürdig eingestuft wurde oder eben nicht.⁸⁷³ Die entsprechenden Grundlagen stammten aus dem Römischen Recht.⁸⁷⁴ Ein Ehrverlust, etwa durch Ehebruch oder Meineid, verunmöglichte es, als Zeuge aussagen zu können.⁸⁷⁵ Bereits der mittelalterliche Richter Albertus de Gandino verwies darauf, dass, wer aufgrund von deviantem Verhalten seine soziale Ehre verlor, auch seine rechtliche Ehre und damit seine Gerichts- und Rechtsfähigkeit, inkl. der Amts- und Zeugnisfähigkeit, verlor.⁸⁷⁶ Schon allein eine *infamia facti* konnte somit die Klags- und Zeugnisfähigkeit mindern.⁸⁷⁷

Im 14. Jahrhundert war auch das Nürnberger Bürgerrecht mit der Zeugnisfähigkeit verbunden.⁸⁷⁸ Daher lässt sich der Zeugnisfähigkeitsentzug als rechtliche⁸⁷⁹ und offiziell-obrigkeitliche Sanktion sehen: Zumindest offiziell sagten einige Zeugen im späteren Konkursverfahren aus, über Rodenburgers Zeugnisfähigkeit könnten sie nichts sagen, darüber müsse ein Gericht entscheiden.⁸⁸⁰ Zusätzlich bat Rodenburger in seiner Supplik um die Wiederzulassung zum Reinigungseid,⁸⁸¹ denn die von einem schlechten Leumund bewirkten Ehrverlustsfolgen inkludierten auch die Unfähigkeit, Eide zu leis-

870 Vgl. Akt Rodenburger, fol.691rf.

871 Akt Richter, fol.214rf.

872 Vgl. Bähr, Sprache, S.47; Fischer, Zeugen, Sp.1684ff.; Grimm, s. v. Leumund; Ruf; Nehlsen-von Stryk, Zeuge, Sp.584; »*infamous people cannot testify in that their words cannot be fully trusted (they lack fides). [...] the testimony of infamous people never has the value of full evidence, rather only that of circumstantial evidence.*«, Bettoni, Fama, Abs.51; besonders Ehebrecher waren zeugnisunfähig, vgl. Fuchs/Schulze, Zeugenverhöre, S.14; übrigens hatten im Römischen Recht der Spätantike Frauen die Testierfähigkeit sehr wohl erlangt, vgl. Mosgan, Ius, S.45.

873 Vgl. Fischer, Zeuge, Sp.1684ff.; Hofer, Ehrverlust, Sp.89; Kesper-Biermann/Ludwig/Ortmann, Ehre, Einleitung, S.6.

874 Vgl. Deutsch, Rechtsbegriff, S.188.

875 Vgl. Bähr, Sprache, S.47f.; van Dülmen, Ehrloser, S.67.

876 Vgl. Schreiner, Ehre, S.277f.

877 Vgl. Bettoni, Fama, Abs.26.

878 Vgl. Satzungsbücher, Nürnberg, S.214 (Satzungsbuch IV).

879 Vgl. Hofer, Ehrverlust, Sp.89.

880 Vgl. BayHStA, Akt 4180, 6051/II, Q45, fol.67rff.

881 Vgl. Akt Rodenburger, fol.692r.

ten, was einer weiteren Einschränkung gerichtlicher Möglichkeiten gleichgekommen wäre.⁸⁸²

Wie lebensweltlich relevant oder wie ideell-symbolisch aufgeladen die Testierfähigkeit war, ist nicht klar. In den Suppliken findet sich aber auch ein ganz konkretes Beispiel – Brenneisen erzählte:

»das erst verschinen Jars Im Breißgaw. [...] sich Zugetragen, daß ich Zwischen Zwayen handelsmennern ein khauff helffen abreden, vnd beschließen, von welchem doch den ein *Contrahent* volgendes wid[er]umb begint abZufallen, vnd daß]henig, so Zugesagt gewesen, Zuuernainen, Darauf vom gegenthail neben andern mher bid[er]leuthen, welche solchem *Contract* beygewont, auch ich Zu Zeugen angeZogen, do ich aber mit hertzlichem schmerzen von dem beclagten, alß ein todtschleger vnd *persona infamis*, verworffen, vnd Zu nit geringem nachtayl deß Rechthabenden von der Bekhundtschaffung außgestellt worden bein«⁸⁸³.

Zeugnisfähigkeit implizierte neben dem Auftreten als Wahrnehmungs- bzw. Zufallszeuge vor Gericht also auch die Fähigkeit, Geschäftszeuge bei rechtserheblichen Vorgängen zu sein und Verträge zu unterfertigen.⁸⁸⁴ Wenn nicht von der Fertigkeit, so rührt Rodenburgers Begriff der »Zeugsfertigung« womöglich daher.⁸⁸⁵ Denn Urkunden wurden lange Zeit erst durch die Nennung von Geschäfts- bzw. Urkundenzeugen beweiskräftig.⁸⁸⁶

Ehrverlust konnte somit das Recht, Verträge abzuschließen bzw. als Vertragspartner zu fungieren, beeinträchtigen.⁸⁸⁷ Ökonomisches und Rechtliches waren dabei, wie z.T. heute noch, verbunden. Begrifflich wurde zwischen den jeweiligen Zeugen überhaupt nicht unterschieden. Es handelte sich um ein und dasselbe Phänomen in unterschiedlichen Kontexten.

d) Ehre & Erben

Dass Rodenburgers Rechtsstatus und seine ökonomischen Möglichkeiten eingeschränkt wurden, zeigt sich auch in seiner Befürchtung, kein rechtskräftiges Testament abschließen zu können,⁸⁸⁸ denn ein Testamentsabschluss bzw. Vererben hing ebenfalls, wie das Wort sagt, an der Testierfähigkeit.⁸⁸⁹ Es ging Rodenburger dabei um die rechtlich abgesicherte bzw. ermöglichte Weitergabe von Eigentum. Soziales Eingebunden-Sein und -Bleiben mittels Ehre und Rechtsstatus erlaubte, über Eigentum über den eigenen Tod hinaus zu bestimmen, es innerhalb der Familie zu behalten. Ehre,

882 Vgl. Deutsch, Rechtsbegriff, S. 188; Sellert, Leumund, Sp.1856f.

883 Akt Brenneisen, fol.346r.

884 Vgl. Fischer, Zeugen, Sp.1684.

885 Der *Grimm* kennt keine Zeugsfertigung, aber eine Fertigung, die eine Anfertigung, Vollendung oder Zuteilung meint, vgl. Grimm, s. v. Fertigung.

886 Vgl. Fischer, Zeugen, Sp.1684f.; Garnot, Zeugenaussage, S. 111.

887 Vgl. Hofer, Ehrverlust, Sp.89; Schuster, Ehre, S. 51.

888 Vgl. Akt Rodenburger, fol.692r.

889 Vgl. Bettoni, Fama, Abs.23f.; Abs.36; Mosgan, Ius, S. 12.

Eigentum und Rechte standen in der ständischen Gesellschaft in einem wechselseitigen Abhängigkeitsverhältnis.⁸⁹⁰

Brenneisen nannte weitere besitzökonomische Probleme innerhalb der Familie, da dem Ehepaar das Heiratsgut der Frau vorenthalten werde:

»Nit weniger auch mir von meinem aignen schweher. *Simon* Engelhertrn, so auch in E. Kay Mt. hochlöblichen Hauß Österreich Statt Villingen seßhaft, dieße beschwernuß widerfharn, daß er mir seiner dochter, meiner lieben hausfrauen heuratgut nie richtig machen wöllen (wie Ichs das nach heutigs tags nit gar bekommen mögen).«⁸⁹¹

Beides, Heiratsgut und Erbe, können dabei als Formen familiärer Vermögensverschiebung bzw. als ›frühzeitiges‹ und ›normales‹ Erben angesehen werden.⁸⁹² »Die symbolische Bedeutung der Heiratsgüter kondensiert sich in ihrer Bedeutung als Indikator der Familienehre, die sich auf die individuelle Ehre auswirkte«⁸⁹³, so Siglinde Clementi in ihrem einschlägigen Aufsatz.

3.2.6 Strafzwecke

Zu Strafen gehören auch Strafnachlässe: Da Strafnachlässe stets Bestandteil der ›zeitgenössischen Strafphilosophie‹ sind, wie es in der Forschungsliteratur heißt,⁸⁹⁴ kann auch Ehrrestitution als Element einer frühneuzeitlichen ›Strafphilosophie‹ betrachtet werden. Als solche werden hier die jeweiligen konzeptionellen Strafzwecke verstanden, die einer Strafe oder einem Strafnachlass zugrunde liegen. Sie sind dabei auch Teil der untersuchten Ehrrestitutionskonzepte.

Die Verbindung von Ehre und Strafzwecken ist etwa Gegenstand eines von fünf Kapiteln des Katalogs zur Niederösterreichischen Landesausstellung von 2017, *Alles was Recht ist*.⁸⁹⁵ Dessen Autorin Elisabeth Vavra stellt die plakative Frage: »Vergelten oder versöhnen?« Die Strafphilosophie an sich lässt sie mit Platon beginnen. Bereits der altgriechische Philosoph behauptete, dass man nicht strafe, weil jemand »gesundigt« habe, sondern damit nicht wieder »gesundigt« werde, und betonte, dass sich eine Tat auch durch eine Strafe nicht ungeschehen machen lasse.⁸⁹⁶ Im Lauf der Geschichte konnten Strafen dazu dienen, einem/r Täter/in die durch die Tat erreichten Vorteile wieder zu nehmen, einen Schuldausgleich zu erreichen oder auch eine Besserung des/r Täter/in, seine/ihre Resozialisierung, und dazu, durch Abschreckung mögliche künftige Verbrechen anderer oder des/r Täters/in selbst zu verhindern (General- und Spezialprävention).⁸⁹⁷ Generalprävention dient dabei der allgemeinen Abschreckung, richtet

890 Vgl. Haltern, *Gesellschaft*, S. 7; Münch, *Lebensformen*, S. 75.

891 Akt Brenneisen, fol. 346v.

892 Vgl. Clementi, *Heiratsgüter*, S. 109.

893 Clementi, *Heiratsgüter*, S. 119.

894 Vgl. Bendlage, *Obrigkeit*, S. 59; Schwerhoff, *Kriminalitätsgeschichte*, S. 32.

895 Vgl. Landesausstellung NÖ, S. 4f. (Inhaltsverzeichnis).

896 Vgl. Vavra, *Vergelten*, S. 36.

897 Vgl. Härter, *Disziplinierung*, S. 365f.; Schnyder, *Tötung*, S. 108f.; Vavra, *Vergelten*, S. 36; S. 40; die mittelalterlichen Legisten, also die weltlichen Juristen, äußerten sich selten zu Strafzwecken, die Kanoniker, die Kirchenrechtsgelehrten, zielten, auf Augustinus von Hippo zurückgehend, auf eine

sich also auf die Allgemeinheit als zweiten Adressaten der Strafe, Spezialprävention bezieht sich auf den/die Täter/in selbst.⁸⁹⁸ Heute existieren eine rehabilitationsorientierte spezialpräventive Straftheorie (die Strafe als Mittel zur Besserung des/r Täters/in inkl. seiner/ihrer sozialen Reintegration zur Verhinderung künftiger Straftaten), aber auch eine Straftheorie, welche Strafe als Schuldausgleich und Tadel begreift.⁸⁹⁹

Von Bruce Lenman und Geoffrey Parker werden dementsprechend punitive Strafzwecke (Abschreckung und Vergeltung, Schutz der Gesellschaft, Wiedergutmachung) und restitutive Strafzwecke (Ausgleich und Entschädigung, Befriedung, Reintegration) unterschieden.⁹⁰⁰ Punitive Justiz wurzelte unter anderem im Römischen Recht, restitutive Justiz in der Tradition ›privater‹ Täter-und-Opfer-Ausgleiche⁹⁰¹ (»*The hallmark of ›community law‹ – an arbitrated yet extra-judicial settlement, usually involving the payment of money, to pacify the parties to a criminal offence – is found in most primitive [sic!] and feudal societies.*«⁹⁰²). Im Ancien Régime existierten innerhalb des Strafsystems sowohl punitive als auch restitutive Elemente nebeneinander, die je nach der Person des/r Täters/in angewandt wurden.⁹⁰³

Während des 16. Jahrhunderts nahm das Bemühen um Reintegration ab,⁹⁰⁴ die ausgrenzenden, die soziale Reintegration erschwerenden Schand- und Ehrenstrafen nahmen zu.⁹⁰⁵ Öffentliche entehrende Strafen dienten v.a. dem Strafzweck der Abschre-

Besserung des Straftäters ab, vgl. Schnyder, Tötung, S. 20; S. 109; S. 113; der mittelalterliche Scholastiker Thomas von Aquin sah Strafen als folgerichtige Konsequenzen von Gerechtigkeits- bzw. Ordnungsverstößen und wies erstmals auf ihre rächende bzw. vergeltende Funktion und auf die *satisfactio* (Genugtuung) hin; in dieser Tradition standen auch die spätscholastischen Moraltheologen des 16. Jahrhunderts, Diego de Covarrubias (1512–1577) und Leonardus Lessius (1554–1623), die, wenn auch zurückhaltender, von *satisfactio* bzw. *vindicta* und, im Sinne der Wiedergutmachung, von *reparatio* sprachen, vgl. Jansen, Philosophie, S. 12f.; S. 16f.; Schnyder, Tötung, S. 18f.; S. 95; S. 110f.; S. 115f.; S. 192; Unterreitmeier, Schmerzensgeldanspruch, S. 42; aus ihrer moraltheologischen Sicht diente die Strafe dabei der Wiederherstellung der gerechten göttlichen Ordnung, sie befreite den/die Sünder/in von Schuld, diente also seinem/ihrer eigenen Seelenheil, vgl. Schnyder, Tötung, S. 96; S. 111; S. 190; bei Covarrubias und anderen stand auch das *bonum commune* als übergeordnetes gemeinschaftliches Interesse im Zentrum ihrer Überlegungen, vgl. Schnyder, Tötung, S. 113; S. 119; indem damit argumentiert wurde, gewann der Abschreckungs- und Besserungsgedanke gegenüber dem Vergeltungsgedanken wieder an Gewicht, auch in der Strafpraxis; der Präventionstheorie gemäß strafe man nicht primär wegen Vergangenen, sondern für die Zukunft, vgl. Behrlich, Obrigkeit, S. 196; Schnyder, Tötung, S. 96; S. 114; S. 190f.; auch der Rechtsgelehrte Andreas Tiraquellus/Tiraqueau (1488–1558) betonte den Besserungsgedanken, vgl. Wettlaufer, Ehrenstrafen, S. 15; in der CCC kamen Abschreckung und Besserung als Strafzwecke jedoch noch nicht vor, vgl. Schnyder, Tötung, S. 191; generell ist auf die Meinungsvielfalt in der normativen Strafrechtswissenschaft hinzuweisen, vgl. Schnyder, Tötung, S. 190.

898 Vgl. Lidman, Schande, S. 200; S. 212; Härter, Disziplinierung, S. 365f.; Kubiciel, Shame, S. 52.

899 Vgl. Kubiciel, Shame, S. 49f.

900 Vgl. Lenman/Parker, State, S. 11f.; Schwerhoff, Kriminalitätsgeschichte, S. 33.

901 Vgl. Lenman/Parker, State, S. 23; Schwerhoff, Kriminalitätsgeschichte, S. 33.

902 Lenman/Parker, State, S. 23.

903 Vgl. Lenman/Parker, State, S. 28.

904 Vgl. Härter, Strafverfahren, S. 477; Schwerhoff, Kriminalitätsforschung, S. 155.

905 Vgl. Bettoni, Fama, Abs.7ff.; Härter, Strafverfahren, S. 477; Schwerhoff, Kriminalitätsgeschichte, S. 48.

ckung,⁹⁰⁶ der Generalprävention, nicht der Spezialprävention.⁹⁰⁷ Bei Landesverweisen drohte allerdings das Abgleiten in die Dauerkriminalität.⁹⁰⁸ Jutta Nowosadtko dagegen blickt nach vor:

»[...] die Form der verbindlichen Ehrensanktion wurde [im Längsschnitt betrachtet] zunehmend als dysfunktional für die Gesellschaft empfunden, und man monierte, daß die Folgen der Strafe für den Betroffenen härter seien als die Strafe selbst, d.h. als die eigentlichen Folgen der Straftat.«⁹⁰⁹

Die Obrigkeit begann daher, gegen eine ausufernde soziale Infamierung, welche die Betroffenen bis in die Dauerkriminalität führen konnte, mit Ehrenerklärungen bzw. Rehabilitationen vorzugehen,⁹¹⁰ wobei sich das Problem ergab, dass horizontale Sozialkontrolle vertikal kontrolliert werden musste.

Ehrentzug scheint zumeist eine punitiv-repressive und z.T. unspezifische (Nachwirkung einer spezifischen) Sanktion gewesen zu sein⁹¹¹ (die entsprechenden Fähigkeiten- und Rechtsverluste dauerten an, die Öffentlichkeit als Sanktionierungsinstanz »vergaß nicht«), Ehrrestitutionsbitten waren das Bemühen um ein restitutives Element in der Strafpraxis.

Ehrrestitution erhielt ihren »strafphilosophischen« Sinn dadurch, dass sich die Supplikanten auf Besserungsgedanken und Nützlichkeitsüberlegungen stützten und für ein selbstreflexives Strafsystem eintraten, das einen Schlussstrich unter Strafen ziehen sollte: Sie baten um restitutive Nachlässe der andauernden Strafen. Die verbüßten obrigkeitlich-gerichtlichen Strafen bezeichneten diejenigen, die ihre Schuld zugaben, durchaus als »billig«,⁹¹² d.h. als rechtens im Sinne von rechtmäßig, rechtsüblich bzw. gerecht, angemessen oder maßvoll.⁹¹³ Die andauernden Sanktionen und Stigmata dagegen wurden kritisiert, womit die Supplikanten andere normative Vorstellungen besaßen als manche ihrer Sanktionierungsinstanzen.⁹¹⁴

906 Vgl. Wilms, Männlichkeit, S. 19.

907 Vgl. Kubiciel, Shame, S. 53; S. 55; die Kritik des 19. Jahrhunderts dagegen sah das Problem der »Weitläufigkeit« von Ehrenstrafen, vgl. Schreiner, Verletzte, S. 319; heutige US-amerikanische Harsh Justice bzw. Shame Sanctions werden von Kritikern, aus ähnlichen Gründen, als Gefahr für den sozialen Frieden gesehen, da sie zum Abbruch sozialer Beziehungen führen, vgl. Kubiciel, Shame, S. 53; S. 56.

908 Vgl. Hartinger, Rechtspflege, S. 64.

909 Nowosadtko, Staatsinteresse, S. 366.

910 Vgl. Nowosadtko, Staatsinteresse, S. 364.

911 Vgl. Peuckert, Sanktion, S. 267.

912 Vgl. Akt Richter, fol.214r; Akt Rodenburger, fol.737r; Griesebner/Scheutz/Weigl, Justiz, S. 13; Höpfel, Gerechtigkeit, S. 45.

913 Vgl. DRW, s. v. billig; s. v. Billigkeit; Grimm, s. v. billig.

914 Bayr, der zwar viel weiter weg verbannt worden war, als er tatsächlich gegangen war (vgl. Akt Bayr, fol.13r; fol.15r), supplizierte, »Weil Ich biß auf die Stundt lenger als Sechs vnd Zweintzig ganntzer Monat mein angethone Straff nun mehr gedultig erliten, In solcher Zeit auch mich aller erbarkheit vnnd ein[ge]Zogenen Lebens beflissen, vnd mir dises ein ernstliche wahrung sein wirdt, mich vermittelst Gottlicher gnaden Ins khünfftig vor dergleichen vnglickh eiferig Zuhütten, vnd nicht wenig[er], als vor disem leidigen Zustandt, aufrecht vnd Gottsförchtig Zuleben«, Akt Bayr, fol.13r.

3.2.7 Ehrverteidigung

Ehre war ›bedeutend‹, sie war aber zugleich labil: »it was in constant danger of decline«⁹¹⁵. Dies, so die Annahme der Forschung, führte zu einem Klima ständiger Furcht und Sorge, steter Alarmbereitschaft und Wachsamkeit.⁹¹⁶ Wurde man mit Schande »befleckt«, konnte und musste sie nach Möglichkeit abgewaschen werden, um einem bleibenden, »eingetrockneten« »Schandfleck« und somit geschaffenen Tatsachen vorzubeugen.⁹¹⁷ Ehrbeleidigungen durften nicht ignoriert werden, wollte man die eigene Ehre nicht verlieren,⁹¹⁸ auf sie musste reagiert werden.⁹¹⁹ Kurz: Ehre musste verteidigt werden. Aufgrund der ›Bedeutung‹ von Ehre und Ehrverlust forderten auch Strafen eine entsprechende Verteidigung heraus, im Zuge dessen sich dann auch mit deren Übermäßigkeit argumentieren ließ.

Differenzkategorie: Gewaltsame Ehrverteidigung & Konfliktbegriff

Prototypische Ehrkonflikte bestanden aus dem Austausch von Beleidigungen und Angriffen auf die Ehre des/r Gegners/in,⁹²⁰ bei denen eine/r am Ende siegte oder sich beide vertragen. Lars Behrisch definiert als Experte für gewaltsame Ehrverteidigung diese Konflikte als reziproke, zielgerichtete Interaktionen mit einer Ursache, einem Austrag und eventuell einer Konfliktlösung. Der Soziologe Ralf Dahrendorf sieht Konflikte in der Ungleichheit an knappen Gütern und der Absicht einer Person, ihren Anteil daran zulasten von anderen auszubauen, begründet.⁹²¹ Ferner kann ein Konflikt als Auseinandersetzung und Grundbefindlichkeit von Akteuren/innen definiert werden: Diese bewerten ihre momentane Situation als Konflikt, definieren eine Gefährdung ihrer jeweiligen Position, prognostizieren künftige Entwicklungen und entwickeln Handlungsstrategien, um das, was sie als essenzielle Güter ansehen, zu erhalten bzw. zu verteidigen.⁹²² Folglich sprachen auch Ehrrestitutionssuppliken von Konflikten, wenngleich das Ehrrestitutionsverfahren an sich frei von physischer Gewalt war. Stephanie Armer merkt an, dass mit dem Begriff Ehre im Konfliktfall verschiedene Verhaltenserwartungen artikuliert werden konnten, ohne sie im Einzelnen definieren und sich somit zu sehr festlegen zu müssen.⁹²³ Dies nützte umso mehr, da Konflikte generell strukturverändernde Kraft haben.⁹²⁴

Für die folgenden Ausführungen wird daher vorgeschlagen, sowohl gewaltsame als auch gewaltlose Auseinandersetzungen um Ehre, in denen die Ehre eines Individuums für eine/n oder mehrere andere fraglich wurde, als Ehrkonflikt oder Ehrenhandel

915 Lidman, Importance, S. 205.

916 Vgl. Burkhart, Kapital, S. 256; Dinges, Stadtgeschichte, S. 421f.; Schreiner/Schwerhoff, Ehre, S. 12f.; Wechsler, Ehre, S. 189.

917 Vgl. Schreiner, Ehre, S. 272; Wechsler, Ehre, S. 187.

918 Vgl. Lidman, Importance, S. 212.

919 Vgl. Armer, Ulm, S. 432.

920 Vgl. Behrisch, Obrigkeit, S. 110; S. 116ff.

921 Vgl. Rudolph, Regierungsart, S. 35.

922 Vgl. Lankenu/Zimmermann, Konflikt, S. 160f.; Lau, Reichsstadt, S. 11.

923 Vgl. Armer, Ulm, S. 428.

924 Vgl. Lau, Reichsstadt, S. 16.

zu begreifen. Ein Ehrenhandel war eine kulturelle Form der Auseinandersetzung um Ehre, wobei der Begriff unterschiedliche Ansprüche der Beteiligten umfasste, die wiederum verschiedene Ehrvorstellungen haben konnten;⁹²⁵ es handelte sich um symbolische Kommunikation.⁹²⁶ Grundsätzlich konnten alle Auseinandersetzungen um Ehre als Ehrhändel bezeichnet werden, denn Handel bedeutete Thomas Winkelbauer zufolge so viel wie Streit.⁹²⁷ Zu beachten ist, dass Suppliken keine Kommunikation unter Kontrahenten darstellten, sondern eine zwischen Untertan und Kaiser, und dass mögliche Gegner, etwa die Stadtoberkeit oder diverse Geschäftspartner, in der Supplik selbst nur z.T. benannt wurden. Den Supplikanten ging es in ihren Schreiben eher um sich selbst und ihr Gegenüber, den Kaiser.

Da Ehre dem Prinzip von Gabe und Gegengabe folgte, Ehrbeleidigung einem Muster von Herausforderung und Gegenherausforderung,⁹²⁸ lassen sich jedoch auch Ehrrestitutionssuppliken als Instrumente der Ehrverteidigung und als entsprechende Reaktionen begreifen. Auch sie kannten einen Betroffenen, dessen Ehrerbekennung und einen Adressaten, der von der Position des Betroffenen überzeugt werden sollte. Das Ehrkonflikt-Grundmuster, in dem ein ›Verteidiger‹ seine Ehre verteidigen musste, um sie nicht zu verlieren, fand sich auch hier. Gerade hier ›kämpfte‹ jedoch nicht einer gegen einen. Selbst wenn Gewalt eine Lösung in ›Zweikämpfen‹ gewesen wäre, wäre ein Raufhandel von einem gegen viele nicht möglich gewesen. Gewalt war hier weder eine Lösung noch eine Möglichkeit – daher war Kommunikation das Mittel der Wahl.⁹²⁹

Differenzkategorie: Gerichtliche Ehrverteidigung Laut Winfried Helm machte

»Das System der Konfliktaustragung durch Handlungen, die die Ehre des anderen beeinflussen konnten, [...] eine Institution notwendig, die die Ehre des einzelnen garantieren und auch wiederherstellen konnte. Das Gericht vermochte diese Aufgabe zu erfüllen«⁹³⁰.

Generell verschob sich im 16. Jahrhundert das Gleichgewicht zwischen Ehr- und Friedenscode zugunsten des letzteren:⁹³¹ Ehrkonflikte wurden verstärkt am Rechtsweg ausgetragen,⁹³² was den »*neuralgischen Punkt zwischenmenschlicher Konflikte [...], an dem die ›horizontale‹ Sozialkontrolle versagte und der Unterstützung durch obrigkeitliche Mechanismen der Konfliktregulierung bedurfte*«⁹³³, zeigt. Die verstärkt aufkommenden (Gerichts-)Verfahren ermöglichten, so Rudolf Schlögl, einen gewaltfreien Austrag von »Ehrkommunikation«

925 Vgl. Dinges, Ehrenhändel, S. 363.

926 Vgl. Dinges, Kulturgeschichte, S. 187.

927 Vgl. Winkelbauer, Injurien, S. 147.

928 Vgl. Schreiner/Schwerhoff, Ehre, S. 12.

929 Vgl. Zeilinger, Ehrrestitutionsfälle, S. 76.

930 Winfried Helm zit.n. Winkelbauer, Injurien, S. 156.

931 Vgl. Pohl, Totschlag, S. 243.

932 Vgl. Behrisch, Gerichtsnutzung, S. 243; Fuchs, Ehre, S. 192.

933 Behrisch, Gerichtsnutzung, S. 243.

und neutralisierten deren negativen Folgen.⁹³⁴ Die Zahl von Beleidigungsfällen stieg ab dem Ende des Jahrhunderts.⁹³⁵

Injurienprozesse zeigen jedenfalls, dass Ehre gerichtlich bzw. obrigkeitlich wiederhergestellt werden konnte,⁹³⁶ dass vertikale in horizontale Sozialkontrolle eingreifen konnte: Man konnte sich zur Ehrverteidigung bzw. -wiederherstellung an die Obrigkeit wenden.⁹³⁷ Straftäter, die ihre Schuld zugaben, konnten jedoch keine Injurienklage, schon gar nicht gegen einen diffusen Gegner, einbringen. Ihre Ehrrestitution sollte zwar auch am behördlichen Weg und durch die Obrigkeit erfolgen, aber auf andere Weise.

Liminale Phasen

Verschiedene Darstellungen werfen die Frage auf, in welchem Verhältnis Ehrverteidigung und -wiederherstellung zueinander standen. Denn teilweise scheint kein Unterschied zwischen der Verteidigung noch vorhandener Ehre und der Wiederherstellung von etwas Verlorenem gemacht zu werden. Ulrike Ludwig etwa erwähnt in ihrer Monographie über Duelle ehrenrührige Handlungen und die darauffolgende Ehrwiederherstellung,⁹³⁸ so auch Kenneth Greenberg bei seinem Vortrag *Honor and Slavery in the American South* 2018 in Bielefeld.⁹³⁹ Klaus Schreiner und Gerd Schwerhoff sprechen von der auf eine Diebstahlsbeschuldigung folgenden Verteidigung, welche auf die Wiederherstellung der eigenen Ehre zielte.⁹⁴⁰ Verwenden sie alle unscharfe Begriffe oder steckt mehr dahinter?

Hans de Waardt, der Gnadenbriefe und Urteile aus Holland und Zeeland untersucht, nützt das auf Arnold van Gennep und Victor Turner zurückgehende, die Konstruiertheit von Ehre hervorhebende kulturwissenschaftliche Konzept der Liminalität, um individuelle und soziale Übergangsprozesse zu beschreiben.⁹⁴¹ Ihm zufolge geriet der in einem Ehrkonflikt Herausgeforderte nach dem Angriff auf seine Ehre in eine liminale Phase, während der sich sein soziales Ansehen, seine Handlungsmöglichkeiten und seine Rolle ändern konnten, während der sein Status jedoch unklar war.⁹⁴²

»Eine Person, die [...] an Ehre gewann oder [...] verlor, mußte eine Phase durchlaufen, während der noch nicht feststand, welchen Status sie sich nachher erwerben würde. Während dieser Phase war ihre Position so ambivalent, daß ich eine solche Person als

934 Vgl. Schlögl, Anwesende, S. 148.

935 Vgl. Lidman, Importance, S. 207.

936 Vgl. Behrisch, Obrigkeit, S. 114.

937 Vgl. Behrisch, Obrigkeit, S. 114.

938 Vgl. Ludwig, Duelle, S. 325.

939 Vgl. Wettlaufer, Bericht.

940 Vgl. Schreiner/Schwerhoff, Ehre, S. 13f.

941 Vgl. Bachmann-Medick, Turns, S. 38; S. 115; de Waardt, Liminalität, S. 303; S. 307; Turner, Ritual Process, S. 94ff.; S. 166; Arnold van Gennep untersuchte soziale Übergangsrituale, die eine Grenzziehung und Grenzüberschreitung beinhalten, Victor Turner beschrieb die Schwellenphase bzw. den Schwellenzustand der Liminalität, vgl. Turner, Ritual Process, S. 94ff.; Wagner-Willi, Liminalität, S. 228f.; Liminalität meint dabei einen ambigen Schwellenzustand des Dazwischen-Seins, des *In-between*, vgl. Turner, Ritual Process, S. 95.

942 Vgl. de Waardt, Liminalität, S. 308ff.

liminell betrachten möchte. Erst wenn sie durch diese Phase hindurchgegangen war, konnte sie reintegriert werden, entweder in einen höheren, den früheren oder einen niedrigeren Status.«⁹⁴³

Das jeweilige Handeln des ›Verteidigers‹ während dieser Phase war entscheidend. Seine Verteidigung musste ritualisierte, symbolische, für die Beobachtenden verständliche Elemente enthalten, darunter durchaus theatralische Gegenmaßnahmen;⁹⁴⁴ und was wäre theatralischer als eine Supplik an den Kaiser? Nur so entschied sich, ob die Verteidigung funktionierte und die zwischenzeitlich fragliche Ehre am Ende wiederhergestellt war oder nicht.⁹⁴⁵ Im günstigsten Fall konnte Ehre am Ende der entsprechenden Phase, wenn sie ›aktualisiert‹ wurde, als wiederhergestellt gelten. Das Konzept der liminalen Phase erlaubt somit, die Begriffe Verteidigung und Wiederherstellung gemeinsam zu verwenden. Mehr noch, nicht nur einem Ehrverlust, auch einer Ehrrestitution ging eine liminale Phase voran – schon Turner unterscheidet dabei die liminale Phase vor sozialen Positionserniedrigungen von jener vor Staturerhöhungen.⁹⁴⁶

Auch ein Rechtsstreit vor Gericht wirkte liminal: Scheu etwa zog vor Gericht, um gegen den Deliktsvorwurf, ihm zufolge eine Injurie, vorzugehen. Dabei ›entschied‹ der Supplikant selbst, dass er seine Ehre verteidigen wollte, dass sie eben noch nicht entschieden, sondern liminal sei. Denn Ehre musste fraglich sein, bevor sich ihr Status ändern konnte. Die prototypische gewaltsame Ehrverteidigung (unter Gleichrangigen, *face-to-face*), Injurienklagen (vor Gericht) und Ehrrestitution sind einerseits durch den Einsatz physischer Gewalt, die jeweiligen Akteure und Reaktionen und andererseits durch den zeitlichen Abstand vom ehrgefährdenden Ereignis unterschieden, als verschiedene Arten der Ehrverteidigung aber miteinander verbunden. Das letzte Wort war in keinem dieser Konflikte gesprochen.

943 De Waardt, Liminalität, S. 310; »A person who lost his honour had to go through a phase during which his future was not yet clear. For a short time, his position was ambivalent, After this limited period passed, he could be rehabilitated and his honour might be restored; if not, he took on a lower status through public conviction.«, Lidman, Importance, S. 212; vgl. Lidman, Spektakel, S. 230; zur Gegenherausforderung/Reaktion und dadurch erreichten Ehrenrettung vgl. auch Bourdieu, Entwurf, S. 21f.

944 Vgl. de Waardt, Liminalität, S. 318f.

945 Man könnte im Hinblick auf dieses temporäre Vielleicht-so-vielleicht-gegenteilig das populär gewordene Bild von »Schrödingers Katze« bemühen und von ›Schrödingers Ehre‹ sprechen, vgl. Osterhage, Physik, S. 157: Das jeweilige Verhalten der Akteure zu einem bestimmten Zeitpunkt unterschied, ob die Ehre verteidigt oder verloren war.

946 Vgl. Turner, Ritual Process, S. 167.

4 Ehrrestitution, die sie meinen

4.1 Der Begriff Ehrrestitution

Aufgrund der immensen lebensweltlichen ›Bedeutung‹, die Ehre zumindest laut der eigenen Schilderung zukam, und den gravierenden Folgen ihres deliktsbedingten Ehrverlusts, baten Supplikanten wie Rodenburger inständig um Ehrrestitution – mit diesem Begriff lässt sich ihre Bitte jedenfalls zusammenfassen. Doch worum genau baten sie?

Der zeitgenössische Restitutionsbegriff

Das *DRW*, das im Gegensatz zur *ENZ* und zum *HRG* als einziges einen eigenen Eintrag zum Begriff Restitution enthält, definiert diesen wie folgt als »Zurückerstattung, Wiederherstellung; als Bez. der umfassenden Wiedereinsetzung in den vorigen Stand auf Grund einer veränderten Sachlage, auch in der gleichbed. römischrechtlichen Formel *restitutio in integrum*«¹. Restitution selbst konnte somit auch die Kurzform für eine *restitutio in integrum* darstellen, deren Gemeinsamkeiten mit und Unterschiede zur Ehrrestitution in diesem Kapitel noch näher besprochen werden. Das Verb restituieren wird definiert als »*jm. etwas zurückerstatten, etw. wiedergutmachen; jn. oder etw. in den vorigen Stand versetzen*«². Es konnte also Materielles oder ein Zustand wiederhergestellt werden. Das Verb wurde, seit dem Spätmittelalter und besonders gehäuft im 16. Jahrhundert, verbunden mit Eigentum oder Rechten verwendet,³ denn restituieren bedeutet, noch heute, Eigentum zu retournieren: Der/die legitime Eigentümer/in eines Guts wird wieder in das Recht seines Gebrauchs gesetzt.⁴

Wie wurde der Begriff zeitgenössisch verwendet? Volker Press handelt in seinem *Restitution und Reformation* betitelten Aufsatz über die Rückeroberung Württembergs 1534⁵ und somit vom kriegerischen Wiedergewinnen eines Territoriums; Kirchenordnungen bezogen sich auf die Restitution des alten Glaubens zur Zeit des Interims;⁶ die *Reichs-*

1 DRW, s. v. Restitution.

2 DRW, s. v. Restituieren.

3 Vgl. DRW, s. v. restituieren.

4 Vgl. Sarr/Savoy, *Restitution*, S. 64.

5 Vgl. Press, *Restitution*, S. 202ff.; S. 217ff.

6 Vgl. Kirchenordnungen, Baden-Württemberg, S. 437.

kammergerichtsordnung (= RKG) von 1555 sprach von der Restitution gegen RKGsurteile,⁷ aber auch von Restitution als »Wiedereinsetzung in den Besitz« einer Sache;⁸ am Reichstag 1576 wurde nicht nur über die »Rekuperation« oder Restitution von Gebieten wie Livland, das dem HRR verloren gegangen war, beraten,⁹ sondern auch über das Restituieren bzw. »Einsetzen« des Abts von Fulda;¹⁰ war um 1600 von Restitution die Rede, ging es häufig um Besitzrestitution oder eine Restitution im Gerichtsverfahren,¹¹ im 17. Jahrhundert baten oftmals katholische Geistliche beim Kaiser um die Restitution ihrer von protestantischen Reichsständen säkularisierten Klöster.¹² Sucht man in *Landeskunde entdecken online* (= LEO) *Baden-Württemberg*¹³ nach dem Begriff Restitution, findet man zwar keine Ehrrestitutionsfälle, liest aber unter anderem von der Restitution von geistlichen Gütern, Klöstern und Herrschaften. Die reichshofrätlichen Ehrrestitutionsverfahrensakten belegen jedoch, dass auch Ehre restituierbar gedacht wurde. Dass die in manchen Suppliken nicht näher bestimmte Bitte um »Restitution« wie auch das analytische Schlagwort »kaiserliche Restitution« jedoch nicht zwangsläufig auf Ehrrestitution schließen lassen, sondern entsprechend weit verstanden werden konnten, ist nun deutlich geworden.

Der analytische Begriff Ehrrestitution

Der Begriff der Ehrrestitution taucht als »Ehre restituieren«, »*restitutio honoris*« u. ä. (s.u.) in den Quellen auf, nicht aber als das hier verwendete Kompositum. Davon ausgehend definierte der Verfasser den Begriff Ehrrestitution bisher als »*analytische[n] Begriff [...] welcher die Wiederherstellung verlorener (äußerer) Ehre [...] durch das Supplizieren um kaiserliche Gnade bezeichnet.*«¹⁴

Diese Definition lässt sich verfeinern: Ehrrestitution wurde durch die Beteiligung von Supplikenschreibern und RHRäten mehr oder minder professionalisiert, durch das Anrufen des Kaisers »verobrigkeitlicht« bzw. »verstaatlicht«. Die Suppliken spiegeln dabei die Formalisierung und Professionalisierung bestimmter Verfahren und die fortschreitende Staatsbildung im Lauf der Frühen Neuzeit. Ehre sollte auf friedlichem, formalisiertem und professionalisiertem sowie auf offiziell-obrigkeitlichem Weg schriftlich wiederhergestellt werden.¹⁵

7 Vgl. DRW, s. v. Restitution.

8 Vgl. RKG 1555, S. 177ff. (Teil 2, VIII.); S. 313.

9 Vgl. FR-Protokoll 1576, fol.469r; RA 1576, fol.2rf.; das Register der Reichstagsakteneedition von 1582 verweist von *Restitution* auf *Rekuperation* einzelner Reichsterritorien, vgl. RTA 1582, 1, S. 45; S. 67; RTA 1582, 2, S. 1524.

10 Vgl. FR-Protokoll 1576, fol.481rf.; zur Grafschaft Berge vgl. Religionsprotokoll Protestanten 1576, fol.115rf.; zur Restitution von Ortenburg vgl. ebd., fol.120v.

11 Vgl. DRW, s. v. restituieren; Restitution; Restitutionsgesuch.

12 Vgl. Haag, *Dynastie*, S. 1776f.; Hoke, *Restitutionsedikt*, Sp.945ff.

13 Vgl. LEO BW.

14 Zeilinger, *Ehrrestitutionsfälle*, S. 49.

15 Vgl. Haug-Moritz, *Gutachten*; Stollberg-Rilinger, *Formalisierung*, S. 12; Zeilinger, *Ehrrestitutionsfälle*, S. 76.

Das oberste Ziel der frühneuzeitlichen Obrigkeiten war die Wahrung des sozialen Friedens.¹⁶ Ehrrestitution konnte ein Mittel der sozialen Pazifizierung sein. Ja gerade dadurch, dass Ehre obrigkeitlich verfügt wurde, lief ihre Wiederherstellung friedlich ab. Diese konnte aber auch, aufgrund der Ambivalenz der Ehre, von der gegnerischen Seite wie z.B. von Rodenburgers Stadtrat als Gefahr für den Frieden abgelehnt werden.

Von Ehrrestitutionssuppliken als einem Mittel der Verrechtlichung im Sinn Winfried Schulzes zu sprechen, der darunter den umfassenden Prozess der Regelung des sozialen, politischen und ökonomischen Verhaltens durch Rechtssetzung seit dem 15. Jahrhundert versteht,¹⁷ ist weniger vorteilhaft: Die Supplikanten erhoben, wie noch genauer zu zeigen ist, selten einen konkreten Rechtsanspruch auf ihre Ehre (wenn dann in Injurienprozessen) und es ging selten um gerichtlich ausgetragene Konflikte.¹⁸

Die Argumentation für und mit Ehrrestitution hatte eine Zeitdimension: Ein früherer Zustand sollte wiederhergestellt, etwas Verlorenes zurückerstattet werden. Durch die Verwendung des Begriffs wurde dezidiert mit der Rückkehr zum Alten argumentiert. Die Supplikanten hatten vor ihrem Delikt wohl tatsächlich Ehre besessen, ihre Argumentation entsprach jedoch auch dem Denken der Zeitgenossen, die Innovationen stets als Rückkehr zu einem besseren Zustand kaschierten,¹⁹ denn Tradition galt als wichtig und konnte nur verändert werden, indem man diese Veränderung als Wiederherstellung des früheren besseren Zustands darstellte;²⁰ man wollte nichts Neues akzeptieren, sondern bedurfte stets Vorbilder aus der Vergangenheit.

Ehrverlust gewann seine ›Bedeutung‹ und Brisanz durch seine für gewöhnlich unumstößliche Endgültigkeit und seine konkreten Folgen, bzw. durch die Exzeptionalität der Ehrrestitution. Wäre Ehre leicht zu restituieren gewesen, hätten Ehre und Ehrverlust keinen Wert gehabt. Niklas Luhmann zufolge erzeugt Semantik jedoch stets neue Abweichungen, neue Varianten.²¹ Eine solche Ausnahme dürften auch Ehrrestitutionsbitten gewesen sein: Ehrverlust wurde dabei nicht als endgültig und unumkehrbar gesehen.²² Ehrrestitution bleibt jedoch ein Spezialfall im Ehrsystem der frühneuzeitlichen Ständegesellschaft. Gerade die Möglichkeit der Restitution zeigt dabei die Konstruiertheit von Ehre.

4.2 Eine Suche nach den normativen Hintergründen

Supplikanten wie z.B. Christoph Richter griffen Reparatur- und Wiedergutmachungsgedanken auf, wenn sie darum baten, ihnen »*cum restitutione praestinae dignitatis & famae, quod princeps restituere dicitur et reparat id quod laesio abstulit*«²³ zu helfen. Ist daher

16 Vgl. Lidman, Report, S. 13.

17 Vgl. Schulze, Einführung, S. 62.

18 Vgl. Haug-Moritz/Ullmann, Supplikationspraxis, S. 184.

19 Vgl. Armer, Ulm, S. 421ff.

20 Vgl. Walther, Tradition, Sp.682f.

21 Vgl. Luhmann, Struktur, S. 215.

22 Vgl. Zeilinger, Ehrrestitutionsfälle, S. 77.

23 Akt Richter, fol.215r.

die, mittlerweile relativ gut erforschte, moraltheologisch-spätscholastische Restitutionslehre der normative Hintergrund von Ehrrestitutionsbitten nach deliktsbedingtem Ehrverlust? Diese Restitutionslehre, deren Restitutionsbegriff z.T. mit jenem des Römischen Rechts verflochten war,²⁴ wird von heutigen Rechtshistorikern/innen als wichtiger Teil der Geschichte des Bereicherungs- und Schadensersatzrechts bzw. des Schmerzensgeld- und Wiedergutmachungsanspruchs beschrieben, wobei es sich jedoch um moderne Begriffe handelt²⁵ – oder, wie es Nils Jansen beschreibt:

»In diesen Texten eröffnet sich eine ganz ferne Glaubenswelt, deren Denken und aberwitzige Sorgen um das Seelenheil wir nur schwer nachvollziehen können; und doch findet ein heutiger Jurist dort, das kann man ohne Überspitzung so sagen, geradezu die Blaupausen zentraler Elemente des modernen, säkularen europäischen Rechts.«²⁶

Da die Restitutionslehre in den Bereich gehört, aus dem das heutige Privat- bzw. Zivilrecht hervorging, bei dem sich Beteiligte einander gleichberechtigt gegenüberstehen,²⁷ ist jedoch Vorsicht vor einer hypothetischen Verbindung von Ehrrestitution und Restitutionslehre geboten.

Antike Wurzeln: Aristoteles, Christentum

Eine der wichtigsten Wurzeln der mittelalterlich-scholastischen Restitutionslehre bildete Aristoteles' (384–322 v. Chr.) Gerechtigkeitslehre: Für ihn gab es zwei Arten der ausgleichenden Gerechtigkeit, nämlich jene in freiwilligen und jene in unfreiwilligen Transaktionen; letztere riefen nach Wiedergutmachung.²⁸

»Involuntary transactions include those which are ›clandestine, such as theft, adultery, [...] assassination, false witness‹ and others which are ›violent, such as assault, imprisonment, murder, robbery with violence, [...] abuse, insult‹«²⁹.

Im Christentum war Restitution schon in frühen Tagen ein Bestandteil der Lehre von der Sündenvergebung.³⁰ Dieser ging es primär um den/die durch eine Sünde Geschädigte/n, um das Opfer einer Tat, nicht den/die Täter/in. Ein fundamentaler Lehrsatz stammte vom spätantiken Kirchenvater Augustinus von Hippo (354–430), der sich auf das biblische Diebstahlsverbot stützte: Eine Sünde könne ihm zufolge nur dann vergeben werden, wenn das zuvor weggenommene Gut rückerstattet worden sei: »*non remittetur peccatum nisi restituatur ablatum*«. ³¹ Damit wurde die Restitutionspflicht des/r Sünders/in festgehalten und er/sie daran gehindert, weiterhin von seinem/ihrem Unrecht

24 Vgl. Lavenia, *Restituire*, S. 392.

25 Vgl. Jansen, *Philosophie*, SVII.; S1; S. 19; S. 143; Jansen, *Restitutionslehre*, S. 210; Unterreitmeier, *Schmerzensgeldanspruch*, Titel.

26 Jansen, *Philosophie*, SVII.

27 Vgl. Gordley, *Foundations*, S. 3ff.; S. 217ff.; Österreich, *Zivilrecht*; Richtervereinigung, *Privatrecht*; James Gordley spricht von »*foundations of private law*«, Gordley, *Foundations*, Titel.

28 Vgl. Gordley, *Foundations*, S. 182.

29 Gordley, *Foundations*, S. 182.

30 Vgl. Jansen, *Restitutionslehre*, S. 195.

31 Vgl. Jansen, *Philosophie*, S. 25; Jansen, *Restitutionslehre*, S. 196; Jansen, *Theologie*, S. 167; Unterreitmeier, *Schmerzensgeldanspruch*, S. 154; S. 334.

zu profitieren.³² Als Vorbedingung für einen Sündennachlass³³ ging es einer solchen Restitution aber um das Seelenheil des/r Täters/in.³⁴ Augustinus' Lehrsatz bildete ein grundlegendes Element des Beicht- bzw. Bußsakraments und somit des kanonischen Rechts und fand Eingang in zentrale kirchenrechtliche Werke, nämlich das *Decretum Gratiani*, den *Liber Sextus* und die Sentenzen des Petrus Lombardus.³⁵

Antike Wurzeln: Römisches Recht

Der Rechtshistoriker James Gordley beginnt in *Foundations of Private Law* das Kapitel über die *Protection of Reputation and Dignity* aus gutem Grund mit dem relativ weit gefassten römisch-rechtlichen Injurienbegriff³⁶ aus dem *CIC*³⁷ (vgl. Kap. 3). Bei der Restitution immaterieller Schäden (Ehr- und Körperverletzungen) kannte das Römische Recht einerseits die ästimatorische Injurienklage (*actio iniuriarum*) für vorsätzliche Persönlichkeitsverletzungen im weitesten Sinn, die eine an das Opfer zu zahlende Geldbuße gewährte, welche der Genugtuung und Wiedergutmachung diene. Diese wurde aufgrund einer Schätzung durch den/die Kläger/in (*aestimatio* oder *taxatio*), die ggf. vom Richter angepasst wurde, bestimmt. Andererseits kannte es die *actio legis Aquiliae* bei nicht-vorsätzlicher Verletzung. Die Schadensbemessung stützte sich auch hier auf die Schadensschätzung, der immaterielle Schaden wurde dabei jedoch nicht erfasst. Während das oströmisch-justinianische Recht diese Regelungen beibehielt, kam es im Westen zu einer Verschmelzung von Privatklagen, die auf Buße abzielten, mit dem Schadensersatzanspruch.³⁸ Im Lauf des Mittelalters verwendeten sowohl das weltliche Recht (die Legistik) als auch das geistliche Recht (die Kanonistik) das Römische Recht, seine Privatstrafen wurden v.a. von den Legisten übernommen.³⁹ Im 16. Jahrhundert kam es im HRR zu einer verstärkten Rezeption des Römischen Rechts⁴⁰ in seiner Interpretation durch die mittelalterlichen Juristen,⁴¹ die auch auf dem Anspruch der Kaiser beruhte, rechtmäßige Nachfolger der römischen Kaiser zu sein.⁴²

32 Vgl. Jansen, Restitutionslehre, S. 196f.; Jansen, Theologie, S. 168ff.

33 Vgl. Becker, Naturalrestitution.

34 Vgl. Jansen, Theologie, S. 168f.

35 Vgl. Jansen, Philosophie, S. 25; Jansen, Restitutionslehre, S. 196ff.; Jansen, Theologie, S. 167.

36 Vgl. Gordley, Foundations, S. 217f.

37 »Der oströmische Kaiser Justinian hatte zwischen 528 und 534 die große Überlieferung des antiken römischen Rechts in den noch anwendbaren Teilen neu verkündet. Es gab ein Einführungslehrbuch mit Gesetzeskraft (Institutionen), Auszüge aus den Schriften klassischer Juristen (Digesten bzw. Pandekten) sowie eine Sammlung von Kaisergesetzen (Codex). Im Verlauf des 6. Jahrhunderts traten noch weitere Kaisergesetze hinzu (Novellen).« Oestmann, Rechtsgeschichte, S. 117; vgl. Apathy/Klingenberg/Pennitz, Recht, S. 10f.

38 Vgl. Unterreitmeier, Schmerzensgeldanspruch, S. 333.

39 Vgl. Jansen, Philosophie, S. 94f.; Unterreitmeier, Schmerzensgeldanspruch, S. 33; S. 335.

40 Vgl. Lenman/Parker, State, S. 29; Oestmann, Rechtsgeschichte, S. 194.

41 Vgl. Oestmann, Rechtsgeschichte, S. 117.

42 Vgl. Rudolph/Schnabel-Schüle, Rahmenbedingungen, S. 18.

Mittelalterliche Scholastik

Die scholastische Restitutionslehre erwuchs aus der aristotelisch-thomistischen Gerechtigkeitslehre:⁴³ Sich auf den aristotelischen Gedanken der Wiederherstellung einer gestörten Gleichheit beziehend entwickelten (spätestens) Albertus Magnus (†1280) und Thomas von Aquin (†1274) das Konzept der Restitution als Rückgabe einer entwendeten fremden Sache und als Ausgleich einer Schadenszufügung.⁴⁴ Thomas' *Summa theologica* bedeutete insofern einen Paradigmenwechsel, als sie die Wiedergutmachungspflicht in der aristotelischen Gerechtigkeitslehre verankerte und dessen ausgleichender Gerechtigkeit zuordnete:⁴⁵ »*restitutio est actus commutativae iustitiae*«⁴⁶, sie hatte somit Korrektur-Charakter.⁴⁷ Zum Ausgleich (*restitutio*) verpflichtet war, wer sich an einem fremden Rechtsgut bereichert hatte oder wer eine fremde Sache entgegengenommen bzw. jemandem Schaden zugefügt hatte.⁴⁸ Restitution und Schadensersatz verschmolzen gleichsam zu synonymen Begriffen, fast im Sinn der modernen Wiedergutmachungspflicht. Schadensersatz *in natura* oder in Geld wurde immer selbstverständlicher;⁴⁹ der/die Geschädigte durfte auf einer Naturalrestitution bestehen.⁵⁰

Die scholastische Restitution war, anders als die römisch-rechtliche, ein umfassender Ausgleich einer gestörten Güterordnung⁵¹ und diente dem Ausgleich eines Verlusts,⁵² egal ob materiell (Sachbeschädigung) oder immateriell (Ehr- und Körperverletzung),⁵³ ob »*bonum animae, bonum corporis und bonum exteriorum rerum*«⁵⁴. Die Fama war bei Thomas ein *bonum externum* und wurde aufgrund ihrer Nähe zu spirituellen Gütern für wichtiger als Wohlstand angesehen.⁵⁵ Die scholastischen Autoren diskutierten fortan drei Gruppen von Personenverletzungen: Körperverletzung, Ehr- und Rufverletzung sowie Schändung einer Jungfrau.⁵⁶ Auch Rodenburger nannte Leben und Ehre, »Welche Zwey auch die Rechten yederzeit nebeneinander setzen«⁵⁷.

Klaus Schreiner geht auf die *restitutio famae* der Scholastik ein:⁵⁸

43 Vgl. Gordley, Foundations, S. 4; Jansen, Restitutionslehre, S. 195.

44 Vgl. Binding/Dilg, Albertus, Sp.294; Elders, Thomas, Sp.706; Jansen, Philosophie, S. 30; Jansen, Theologie, S. 171.

45 Vgl. Gordley, Foundations, S. 219; Jansen, Philosophie, S. 20; Jansen, Restitutionslehre, S. 198ff.; Nufer, Restitutionslehre, S. 13; Unterreitmeier, Schmerzensgeldanspruch, S. 154; grundsätzlich konnte die Restitutionspflicht sowohl aus einer Verletzung der ausgleichenden (kommutativen) wie auch der austeilenden (distributiven) Gerechtigkeit erwachsen, vgl. Nufer, Restitutionslehre, S. 13.

46 Thomas von Aquin: Summa theologiae, zitiert nach: Jansen, Theologie, S. 170.

47 Vgl. Jansen, Philosophie, S. 30; Unterreitmeier, Schmerzensgeldanspruch, S. 43.

48 Vgl. Jansen, Philosophie, S. 1f.; S. 56.

49 Vgl. Gordley, Foundations, S. 222ff.; Unterreitmeier, Schmerzensgeldanspruch, S. 43; S. 154; S. 334.

50 Vgl. Becker, Naturalrestitution; Gordley, Foundations, S. 224; Jansen, Philosophie, S. 95.

51 Vgl. Jansen, Philosophie, S. 24.

52 Vgl. Jansen, Philosophie, S. 30.

53 Vgl. Jansen, Philosophie, S. 107; Jansen, Restitutionslehre, S. 201; Jansen, Theologie, S. 172.

54 Schnyder, Tötung, S. 39.

55 Vgl. Bettoni, Fama, Abs.21; Gordley, Foundations, S. 219.

56 Vgl. Jansen, Philosophie, S. 100f.; Unterreitmeier, Schmerzensgeldanspruch, S. 44; S. 154.

57 Akt Rodenburger, fol.691v.

58 Vgl. Schreiner, Ehre, S. 263.

»Scholastische Theologen – wie Albertus Magnus, Thomas von Aquin und Duns Scotus – beschäftigten sich eingehend mit der Frage, wie ein Verhalten einzuschätzen sei, das durch Beleidigung, Verleumdung und Anschuldigung den guten Ruf anderer verletzte. Ihre Antwort war einhellig: Die *restitutio famae* ist sittliche Pflicht. Sie ist ein *actus iustitiae*, den der Beleidigte dem Beleidigten schuldet. [...] Die *reparatio famae* müsse vor denen vorgenommen werden, vor denen die *detractatio famae* tatsächlich erfolgt sei.«⁵⁹

Die Wiedergutmachung immaterieller Schäden wie Ehrverletzungen konnte dabei z. B. durch eine Bitte um Verzeihung oder einen Widerruf erfolgen.⁶⁰ Thomas und seine Nachfolger stellten jedoch auch, näher unserem Verständnis der *restitutio famae*, Überlegungen an, wie denn Ehre zu restituieren sei, wenn die ehrverletzende Aussage wahr war. Das blieb kompliziert, andererseits belegt es die Möglichkeit der Ehrrestitution nach einem deliktsbedingten Ehrverlust.⁶¹

Da die Kirche kanonistische und theologische Lehre getrennt hielt, bestanden das römisch-kanonische Recht und die Restitutionslehre anfangs unvermittelt nebeneinander.⁶² Die scholastische Restitutionslehre fand jedoch zunehmend Aufnahme in die Rechtstexte, es kam zu Wechselwirkungen zwischen beiden Bereichen.⁶³ Die scholastische Restitutionslehre war somit, wie Jansen schreibt, zwischen Theologie, Philosophie und Jurisprudenz angesiedelt.⁶⁴

Spätscholastische Restitutionslehre

Der letzte, für den Betrachtungszeitraum Ende des 16. Jahrhunderts relevante Entwicklungsschritt war die spätscholastische Restitutionslehre der frühneuzeitlichen, in sich jedoch nicht einheitlichen »Schule von Salamanca« – in der ersten Hälfte und der Mitte des 16. Jahrhunderts: Francisco de Vitoria (1492–1546), welcher mit seinem Bezug auf die *Summa theologica* die Schule der Thomas-Kommentatoren begründete, Martín de Azpilcueta/Doctor Navarrus (1493–1586), Diego de Covarrubias (1512–1577) und Domingo de Soto (1494–1560); in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts: Luis de Molina (1535–1600), Franciscus Suárez (1548–1617), Gabriel Vásquez (1551–1604) und der Flame Leonardus Lessius (1554–1623). Die Universität von Salamanca war zu dieser Zeit eines der wissenschaftlichen Zentren der katholischen Welt,⁶⁵ ihre Gelehrten bildeten eine geschlossene Diskursgemeinschaft, die sich auf bestimmte Autoritäten bezog, Methoden teilte (exegetisch-dogmatische und logisch-dialektische Argumentation zwischen Autoritätsbezug und Vernunftdenken), ein systematisch-universalistisches Wissenschaftsprogramm pflog und der es um ein göttliches Naturrecht (*iustitia*) als Normordnung

59 Schreiner, Ehre, S. 269.

60 Vgl. Jansen, Philosophie, S. 94; Jansen, Theologie, S. 172.

61 Vgl. Gordley, Foundations, S. 223f.

62 Vgl. Unterreitmeier, Schmerzensgeldanspruch, S. 33; S. 35; S. 53; S. 335.

63 Vgl. Gordley, Foundations, S. 4; Jansen, Restitutionslehre, S. 195; Unterreitmeier, Schmerzensgeldanspruch, S. 33f.; S. 154.

64 Vgl. Jansen, Philosophie, S. 2; . Schreiner, Ehre, S. 269.

65 Vgl. Jansen, Philosophie, S. 1; Schnyder, Tötung, S. 13; zu den Gelehrten vgl. Jansen, Philosophie, S. 12f.; S. 16f.; Schnyder, Tötung, S. 18f.; Unterreitmeier, Schmerzensgeldanspruch, S. 42.

ging.⁶⁶ Die Gelehrten selbst waren sowohl Moralthologen als auch Kanonisten und beschäftigten sich daher auch mit juristischen Fragen.⁶⁷ Hinsichtlich der Beichtgerichtsbarkeit, die seit dem IV. Laterankonzil (1215) und dem, auch von Spätscholastikern beeinflussten, Konzil von Trient (1545–1563) fest institutionalisiert und verrechtlicht war (als *forum conscientiae* bzw. *forum internum*), kam ihrer Restitutionslehre große moraltheologisch-praktische Bedeutung zu.⁶⁸

Verletzungen der *iustitia* sollten den/die Sünder/in wie zuvor zur Restitution, d.h. zur verpflichtenden Rückgabe des Erlangten bzw. zur Wiedergutmachung des Schadens verpflichten, die die Voraussetzung für die Sündenvergebung war.⁶⁹ Betont wurde nun aber der Anspruch des/r Verletzten auf eine *restitutio*.⁷⁰ Je nach Rechtsgrund wurden drei Restitutionsarten unterschieden: die *restitutio ratione acceptionis* (Erstattung aufgrund der Wegnahme einer Sache), die *restitutio ratione rei acceptae* (Erstattung aufgrund des gutgläubigen Besitzes einer weggenommenen Sache) und die Restitution aufgrund vertraglicher Verpflichtung; alle drei Haftungstatbestände konnten kumulativ zusammentreffen.⁷¹ Grundsätzlich war nur der zur *restitutio ratione acceptionis* verpflichtet, der fahrlässig oder vorsätzlich und somit, aus Sicht der Theologen, sündhaft gehandelt hatte.⁷²

Die spätscholastischen Autoren sahen die Restitution, aufbauend auf Vitoria, als ein durch subjektives Recht geschütztes individuelles Rechtsgut (*dominium*).⁷³ Das auch zur Zeit der Spätscholastiker mehrdeutige Konzept des *dominium* bezeichnete ursprünglich ein Eigentum, genauer: eine rechtlich garantierte Macht über individuelle Rechtsgüter, und in weiterer Folge ein ordnungsphilosophisch zentrales ›Grund-Recht‹, das in erweiterter Form auch Lebensgüter wie die Ehre, den Körper oder das Seelenheil umfasste.⁷⁴ Der weitreichende Schutz der Ehre und des guten Rufs, auch, und dies ist für die Ehrrestitution von Straftätern wichtig, gegen wahre Anschuldigungen, war durch den hohen Rang der subjektiven Rechte bzw. Rechtsgüter bedingt.⁷⁵

Soweit als möglich sollten entsprechende Rechtsverletzungen im Weg der Naturalrestitution rückgängig gemacht werden,⁷⁶ wobei Ehrenerklärungen und Schuldeingeständnisse auch selbst naturale Restitutionsformen darstellen konnten:⁷⁷ »Schädigungen des guten Rufs (*fama*) konnte man sich durchaus gegenständlich, wie einen Diebstahl, als eine

66 Vgl. Jansen, Philosophie, S. 4ff.; S. 10ff.; S. 16; Nufer, Restitutionslehre, S. 15; Unterreitmeier, Schmerzensgeldanspruch, S. 154; S. 335.

67 Vgl. Schnyder, Tötung, S. 20.

68 Vgl. Jansen, Philosophie, S. 5ff.; Jansen, Theologie, S. 184; Schnyder, Tötung, S. 19.

69 Vgl. Jansen, Philosophie, S. 5ff.; Jansen, Theologie, S. 184; Schnyder, Tötung, S. 19.

70 Vgl. Nufer, Restitutionslehre, S. 13f.; Schnyder, Tötung, S. 102.

71 Vgl. Jansen, Theologie, S. 168f.; Nufer, Restitutionslehre, S. 13f.

72 Vgl. Nufer, Restitutionslehre, S. 49.

73 Vgl. Jansen, Philosophie, S. 9; S. 46; Jansen, Restitutionslehre, S. 195; S. 204; Jansen, Theologie, S. 175f.

74 Vgl. Jansen, Restitutionslehre, S. 205ff.

75 Vgl. Jansen, Philosophie, S. 47.

76 Vgl. Jansen, Philosophie, S. 107.

77 Vgl. Nufer, Restitutionslehre, S. 39.

Wegnahme vorstellen, solange es in der Hand des Schädigers lag, den guten Ruf wiederherzustellen«⁷⁸. Unterschieden wurde jedoch zwischen dem aus der Ehrverletzung entstandenen Vermögensschaden und der Ehr- und Rufsverletzung selbst (zwischen Immateriellem und Materiellem). Der Vermögensschaden war nach Ansicht der meisten Autoren in Geld zu ersetzen, die finanziellen Erstattungsfähigkeit des immateriellen Schadens wurde heftiger diskutiert.⁷⁹ Schon Thomas und später auch Vitoria waren der Ansicht, dass eine Verletzung der Ehre oder des guten Rufs durch eine Geldzahlung ausgeglichen werden könne. Soto argumentierte aristotelisch, dass Geld sämtliche weltliche Güter wie Vermögen, Körper und Ehre kommensurabel, also tauschbar mache, andere sahen Geld nur als gemeinsamen Wertmesser materieller Güter. Lessius lehnte einen Anspruch auf eine ausgleichende Geldzahlung gänzlich ab. Sehr dem Ehrideal verhaftet erklärte er, dass es zumindest unter Personen höheren Standes lächerlich sei, sich einen Ehrverlust in Geld abkaufen zu lassen, außerdem könne Geld den Ehrverlust nicht aufheben.⁸⁰ Azpilcueta dagegen argumentierte, dass die Tatsache, dass sich eine Ehrverletzung nicht adäquat in Geld bemessen lasse, einen entsprechenden Ausgleichsanspruch (*compensatio*) nicht ausschließen dürfe. Bei Molina wiederum lassen sich die Begriffe *restitutio* und *compensatio* nicht mehr klar trennen.⁸¹ Das Problem der (In-)Kommensurabilität von immateriellem Verlust und finanziellem Ausgleich wurde jedenfalls erkannt.⁸² Unter den Supplikanten beklagte nur der seiner Ansicht nach injurierte Scheu einen aufgrund der Verbindung von Ehre und beruflichem Handlungsspielraum entgangenen ökonomischen Gewinn:⁸³ Er habe

»in dieser schmähung vnnd vnehr ganntzer 6 Jahr steckhen vnnd bleiben müssen, dadurch jedes Jahr an Meiner Nahrung, die ich sonsten in meinem Beruff, bey Grafen, herrn, vnnd Edelleüten hette haben mügen bey 300 thalern beraubt worden«⁸⁴.

Für zahlreiche Supplikanten, v.a. die Ehebrecher und Scheu, wichtig ist folgende Tatsache:

»Notorische Ehrverletzungen infolge einer öffentlichen Beleidigung oder eines bekannt gewordenen Ehebruchs ließen sich kaum aus der Welt schaffen; [und] selbstverständlich durfte ein Mann niederen Standes einen Edelmann [...] normalerweise weder einen öffentlichen Widerruf noch eine Entschuldigung aberlangen«⁸⁵.

Für den Untersuchungszeitraum im Zeitalter der Konfessionalisierung muss auf die katholische Provenienz der Restitutionslehre hingewiesen werden,⁸⁶ wobei Jansen treffend festhält, dass die für eine Gegenüberstellung nötige Grenze zwischen Recht und

78 Jansen, Philosophie, S. 107.

79 Vgl. Jansen, Theologie, S. 181f.; Nufer, Restitutionslehre, S. 38f.; Schnyder, Tötung, S. 104.

80 Vgl. Gordley, Foundations, S. 224; Jansen, Philosophie, S. 109f.; Nufer, Restitutionslehre, S. 39f.; Unterreitmeier, Schmerzensgeldanspruch, S. 45f.

81 Vgl. Jansen, Philosophie, S. 110f.

82 Vgl. Jansen, Philosophie, S. 56f.; S. 94.

83 Vgl. Nufer, Restitutionslehre, S. 21ff.

84 Akt Scheu, fol. 44or.

85 Jansen, Philosophie, S. 108.

86 Vgl. Jansen, Philosophie, S. 138; Jansen, Restitutionslehre, S. 195; Nufer, Restitutionslehre, S. 12f.

Religion besonders im Mittelalter und der Frühen Neuzeit fließend war.⁸⁷ Theologische, philosophische und juristische Bausteine wurden zu einer komplexen Naturrechtstheorie zusammengefügt;⁸⁸ Jansen spricht von »absoluten Menschenrechten« *avant la lettre*.⁸⁹ Trotz ihrer juristischen Ausformung wurde die Restitutionslehre jedoch nicht von den protestantischen Juristen übernommen. Diese, auch die protestantischen Naturrechtslehrer, tabuisierten sie aufgrund ihrer Anbindung an das katholische Bußsakrament. Ihnen ging es nicht um Buße, sondern um Gnade. Hugo Grotius etwa übernahm viele Lehren und Wertentscheidungen aus der Restitutionslehre, von Restitution als solcher ist bei ihm jedoch nicht die Rede.⁹⁰

Fazit: Täter als Opfer?

Auch die Supplikanten sahen Ehre als ein Gut neben anderen, etwa dem Leben, wenngleich sie keine speziellen moraltheologischen Grundlagen dieses Ehrverständnisses anführten. Im Gegensatz zu gewissen Rechtstexten (s. Kap. 6) fand die spätscholastische Restitutionslehre keinen Eingang in die Ehrrestitutionssuppliken. Nur in einem einzigen Verfahren wurde ein einzelner Spätscholastiker neben anderen Quellen zitiert, nämlich Diego de Covarrubias vom »Anwalt« von Georg Philipp von Berlichingen, in der sich der Beklagte gegen Scheus Injurienvorwurf wehrte und mit dem Verweis auf den »gemeinen Nutzen« seiner Tat verteidigte:

»so hatt beclagter Junckher [...] abermal Ihnen nicht iniuriren können, sondern diß ins weck gesetzt, das der gemein nutz von Ihme erfordert, vnd Er *publicae utilitatis causa* billich nit hinderhalten sollen, *Atqui communiori interpretum calculo receptum est, Veritatem conuitii iniuriantem excusare, & ab omni delicti suspicione ac culpa penitus liberare, si Reipub: intersit, factum palam esse* L. *Justissimos ubi* Text: *expressus* C. *De officio Rectoris prouinc. L. Quisquis* C. *De postulando* Thomas Grammat. *Decis. 37. nu. 1. & 2. plene Dicfat.* [?] Couerau: *Lib. 8[?]. uariar: resolute: c. 11. nu. 6. [...]*.«⁹¹

87 Vgl. Jansen, *Theologie*, S. 165.

88 Vgl. Jansen, *Theologie*, S. 166.

89 Vgl. Jansen, *Restitutionslehre*, S. 210; Jansen, *Theologie*, S. 166.

90 Vgl. Jansen, *Theologie*, S. 181ff.; S. 184; S. 187.

91 Zusatzakt Scheu, fol.97v.; verwiesen wurde hier auf den Codex Liber 1 Titel 40, *De officio rectoris provinciae*, über das Amt eines Provinzstatthalters (grundsätzlich geht es darin um die Rechte eines Statthalters, unter anderem bei der Untersuchung von Betrugsfällen Eigentumsfragen zu entscheiden und auch gegen untergegebene Beamte vorzugehen), vgl. Codex of Justinian 1, S. 363ff. (Lib.1 40.1ff.); ein Abschnitt gleichen Titels findet sich sowohl im CIC als auch in den Dekretalen, vgl. Zedler, s. v. *Officio rectoris provinciae*, de [1. und 2. Eintrag]; »*justissimos*« verweist auf die Stelle in Abschnitt 3: »*lustissimos et vigilantissimos iudices publicis adclamationibus collaudandi damus omnibus potestatem, ut honoris eis auctiores proferamus processus, et e contrario iniustos et maleficos querellarum vocibus accusandi, ut censurae nostrae vigor eos absumat.*«, Codex of Justinian 1, S. 362 (Lib. 1 40.3); d.h. die »Ungerechten« sollten mit anklagenden Stimmen quasi »beschrien« werden, vgl. ebd., S. 363; »*quisquis*« auf den Codex Liber 2 Titel 6, *De postulando*, Abschnitt 6: »*Quisquis vult esse causidicus, non idem in eodem negotio sit advocatus et iudex, quoniam aliquem inter arbitros et patronos oportet esse delectum. [...] § 6. Quisquis igitur ex his, quos agere permisimus, vult esse causidicus, eam solam, quam sumit tempore agendi, sibi sciat esse personam, quousque causidicus est, nec putet quisquam honori suo aliquid esse detractum, quum ipse necessitatem elegerit standi, et ipse contempserit ius sedendi.*«, ebd., S. 450; man könne nicht zugleich Advokat und Richter, nicht zugleich Schiedsrichter und Rich-

Dass Angeklagte bzw. Straftäter selbst auf die Restitutionslehre zurückgriffen, war relativ unwahrscheinlich: Ihr zufolge musste Schaden wiedergutmacht werden, was sich in erster Linie gegen die Straftäter selbst richtete. In Ehrrestitutionssuppliken baten Delinquenten jedoch für sich selbst. Nichtsdestotrotz verwendeten sie alle den Begriff Restitution und implizierten damit, allgemein, die Wiedergutmachung von ungerechtfertigt Genommenem, einem erlittenem Schaden und einen früheren gerechten Zustand, der nicht hätte enden sollen. Indem sie um Ehrrestitution baten, drehten die Straftäter den Spieß also um und stilisierten sich selbst, bis zu einem gewissen Grad, als Opfer der Geschehnisse. Die Supplikenverfasser mochten den Begriff dabei reflektierter oder unreflektierter auf die jeweilige Situation anpassen, auf jeden Fall benützten sie ihn und argumentieren damit für die Ausübung ausgleichender Gerechtigkeit.

4.3 Die Begriffspraxis in den Petita

Rodenburger bat um Absolution von seiner Schmach, um die Restitution von seiner bzw. die Wiedereinsetzung in seine Ehre und in sein Amt, um die Restitution seiner Zeugnisfähigkeit usw. Zur weiteren Klärung des Begriffs Ehrrestitution lohnt es sich daher, einen ersten genaueren Blick auf die in den Suppliken vorgebrachten Petita zu werfen.

Tabelle 1^A ergänzt die standardisierten Schlagwörter der *Untertanensuppliken*-Datenbank, die sich jeweils nur auf die Bitten in der ersten Supplik des jeweiligen Verfahrensaktes beziehen, durch einen Blick in die Quellen. Dementsprechend listet Tabelle 2^A Quellenbeispiele für die mit analytischen Begriffen bezeichneten einzelnen Bitten auf und kategorisiert die erbetenen Verfügungen: Erbetene Handlungen an sich und Dokumente, mit denen diese vollzogen werden sollten, werden dabei getrennt angeführt. Es fällt auf, dass gerade die Bauersleute aus Volkersheim keine konkreten Dokumente erbat, dafür aber beispielsweise den Fachbegriff *restitutio in integrum* verwendeten; doch auch Bayr nannte keine Dokumente. Öfters war von einer »Urkunde« die Rede. Die häufig auf Latein auftretenden Begriffe *restitutio honoris* und *restitutio famae* wer-

ter sein, wer aber richterliche Gewalt bekommen habe, der dürfe seine Funktion ausüben ohne dass dies ehrenrührig sei, vgl. ebd., S. 451f.; danach wird eine Stelle im Werk des neapolitanischen Rechtsgelehrten Thomas Grammaticus, den *Decisiones Sacri Regii Consilii Neapolitani*, Decisio 37 Nr. 1 und 2, zitiert, worin wiederum auf die Digesten Liber 47 Artikel 10, *De iniuriis*, verwiesen wurde, vgl. CIC Library, Digesten (Lib.47 10); Grammaticus, *Decisiones*, S. 49 (Dec.XXXVII); Zedler, s. v. Thomas Grammaticus; am relevantesten für unsere Betrachtungen ist jedoch die Referenz auf Covarrubias' *Variarum resolutionum ex iure pontificio regio et caesareo*, ein Rechtswerk (!), Kapitel 11 Nr. 6, das mit den Worten »*eum qui nocentem infamavit, non esse bonum & aequum ob eam rem condemnari: peccata enim nocentum[m] nota esse & oportere & expedire dict. l. eum qui nocentem, cui conuenit Regia l. 1. tit. 9. part. 7. Bart.*« (Covarrubias, *Variarum*, S. 46) begann, einem »lediglich« wörtlichen Zitat aus den Digesten, *De iniuriis*, Abschnitt 18, vgl. CIC Library, Digesten (Lib.47 10.18); demzufolge ein Schuldiger »verleumdet« werden dürfe, mit einem Verweis auf Bartolus' de Saxoferrato; von Berlichingens Argumente sind dabei, allgemein gesprochen, denen seines Gegners und denen anderer Supplikanten sehr ähnlich: Er stellt sich als unschuldig Beklagter dar, der Hilfe benötigt bzw. sogar verdiene.

den hier mit »Ehr-« und »Rufrestitution« übersetzt. Die Probleme bei der Übersetzung lateinischer Begriffe werden im folgenden Kapitel thematisiert.

Tabelle 3 schlüsselt die analytischen Begriffe für die Petita, ohne Dokumente, übersichtlicher auf. Der dick gezogene Querstrich trennt dabei die begrifflich eindeutigen Restitutionsbitten von denjenigen Begriffen, die nur indirekt auf Ehrrestitution verweisen. Besonders deutlich wird in dieser Tabelle Scheus der Injurienklage geschuldetes Vorgehen. Weiters zeigen sich gewisse Unterschiede zwischen der Gruppe der Ehebrecher und jener der Totschläger, wobei die Causa Brenneisen eher eine »Mischform« darstellt, während die auch sonst sehr ähnlichen Suppliken von Radin und Radin/Seifried einander sehr ähnliche Petita enthalten. Es lässt sich also durchaus ein Zusammenhang zwischen Delikten, Sanktionen und Petita erkennen. Durch die Bank wurde von »Begnadigungen« gesprochen, auch von Supplikanten, die kaum obrigkeitlich bestraft worden waren oder ihre obrigkeitlich-gerichtliche Strafe schon hinter sich hatten.

Tab. 4.3: Aufstellung der Petita ohne erbetene Dokumente; Konz. = laut reichshofrätlichem Konzept, Rub. = Rubrumvermerk, Stadt = laut Schreiben des Stadtrats, Vergleich = laut Vergleichsvertrag

	Ehebruch			Totschlag			Eigentumsdelikte	
	Rodenburger	Bayr	Richter	Brenneisen	H. Radin	M. Radin / Seifried	Scheu	Stumpf / Stumpf
Ehrrestitution	x		x	x	s. Kap.3	s. Kap.3	x	x
Ehrendstandsrestitution	x	x		x				
Rufrestitution		x	x	x				
Leumundsrestitution				Stadt				x
Amtsrestitution	x		x					
Amtsfähigkeitsrestitution				x	x	x		
Zeugnisfähigkeitsrestitution	x		x					

Absolution	x		Konz.	x		x		
Entledigung, Entbindung						x		
Abolition				Rub.	Rub.			x
Reinigungseid	x							
Begnadigung		x		x	x			x
Verweisaufhebung		x						
Fähigkeitenrestitution			x					
Geführrestitution								x
Würdenrestitution			x	x	Konz.			
<i>restitutio in integrum</i>				x	x	x		
Standesrestitution				Vergleich	Konz.	x		
Restitution (ohne Objekt)					x		x	x
Redintegration								x
Huldigung					x	x		
Schadens- & Unkostenrestitution							x	
Guts- erstattung							x	
Schmach- rekompens							x	
Refundierung							x	

Mandat							x	
Befehl							x	

Wie sich zeigt, wurde, begrifflich getrennt, um die Restitution der Ehre (*honoris*), von Ämtern, des Leumunds, des Rufs (*famae*), des Stands, der Testierfähigkeit und der Würde angesucht, daneben stand begrifflich die *restitutio in integrum*.⁹² Der weitgefasste analytische Begriff Ehrrestitution, der Gegenstand dieser Untersuchung ist, umfasst all diese Bitten. Dass dies erst an dieser Stelle deutlicher wird, liegt daran, dass der Aufbau der Studie dem kommunikativen Vorgehen der Supplikanten und damit der geschilderten Kausalkette Delikt–Ehrverlust–Ehrrestitutionsbitte folgt.

Der Begriff »Begnadigung« taucht dabei häufiger auf, als von der Forschung festgestellt: Bisher wurde nur festgehalten, dass die von Davis und Gauvard untersuchten Bitten um Begnadigung (dort sind allerdings Begnadigungen von drohenden offiziellen Strafen gemeint) innerhalb der Untertanensuppliken an Kaiser Rudolf II. insgesamt selten waren.⁹³ Als eines von wenigen Verfahren nannten Gabriele Haug-Moritz und Sabine Ullmann die *Causa Bayr*,⁹⁴ in der wörtlich um Begnadigung gebeten wurde.⁹⁵ Bei den von den Autorinnen angesprochenen vier Fällen fehlten jedoch die *Causae Brenneisen* und *Radin/Seifried*, in denen ebenfalls von »Begnadigung« bzw. »begnadigen« gesprochen wurde.⁹⁶ Im Fall der genannten *Causa Kästlein* dürfte zudem ein Fehler passiert sein: Der Supplikant bat gar nicht um Begnadigung, sondern erwähnte eine Begnadigung auf lokaler Ebene im Zuge eines geschlossenen Vergleichs.⁹⁷

Die Frage nach dem Verhältnis vom Ehrrestitutionskonzept und der -praxis der Supplikanten zum Konzept und der Praxis des RHRs kann ansatzweise durch eine Zusammenschau von *Petita*, Rubrumvermerken der Reichshofkanzlei und Verfügungen des RHRs beantwortet werden (s. Tab. 7.2^A). Alle Bitten enthalten Begriffe, die in der Praxis auf bestimmte Weise verwendet wurden – Semantik und Pragmatik, die zusammengekommen Zeichen, ihre Bedeutung und ihre Benutzer/innen bzw. ihre historische kontextabhängige Benützung untersuchen, sind dabei verbunden.⁹⁸ Reinhart Kosel-

92 Ein erster Blick auf die Tabelle 3 zeigt: Ehrrestitution konnte auch ohne explizit genannte Rufrestitution erbeten werden; Ehrrestitution schon bestrafter Straftäter und Begnadigungsbitten gingen problemlos zusammen; Bürger und Bauern äußerten ähnliche Bitten (es ging ihnen allen um Ämter, ihren Beruf usw.), wobei gerade die Totschläger um eine *restitutio in integrum* baten; Ehrrestitution, genauer: *restitutio fama*, und *restitutio in integrum* wurden nur ein einziges Mal, nämlich von Brenneisen, zusammen genannt, andernfalls entweder das eine oder das andere; dafür kamen Bitten um *restitutio in integrum* und kaiserliche Huldigung zweimal verbunden vor, beide Male wurden sie von Totschlägern vorgebracht.

93 Vgl. Schreiber, Untertanen, S. 14.

94 Vgl. Haug-Moritz/Ullmann, Supplikationspraxis, S. 183.

95 Vgl. Akt Bayr, fol.19v.

96 Vgl. Akt Brenneisen, fol.360v; Akt Radin-Seifried, fol.554rf.; aufgrund des anderen Fokus wurden andere Begriffe des Begnadigungsrechts in römisch-rechtlicher Tradition nicht berücksichtigt, vgl. Waldstein, Begnadigungsrecht, S. 13ff.

97 Vgl. Akt Kästlein, fol.346f.

98 Vgl. Müller/Schmieder, Begriffsgeschichte, S. 168ff.; S. 338.

leck verweist auf die zunehmende Abstraktion und damit die zunehmend weite Bedeutung von Begriffen.⁹⁹ Zuvor getrennt existierende Ausdrücke konnten im Lauf der Zeit zu einem Begriff zusammengefasst werden, was Rückschlüsse auf ihre »begriffliche Bewältigung« zulässt.¹⁰⁰ Vielleicht fehlte um 1600 also einfach noch ein Überbegriff für verschiedene Restitutionsbitten. Davon abgesehen können Begriffe als »Container« mehrere mögliche, kontextabhängige Bedeutungen haben und verschieden ausgelegt werden; Bedeutungsspektrum und kontextbezogene Bedeutung sind zu unterscheiden – die Praxis bestimmt die Semantik.¹⁰¹ Juristische Begriffe können etwa von der allgemeinen Sprache entlehnt und somit in abgeschliffener Form verwendet werden.¹⁰² In einem bestimmten Kontext lässt sich auch mit der Bedeutungs Offenheit eines Begriffs operieren. Seine individuelle Verwendung (»Rede«) kann durchaus die überindividuelle Struktur (»Sprache«) gestalten. Beides beeinflusst sich gegenseitig.¹⁰³ Die benutzten Begriffe müssen dabei nicht zwangsläufig konsistent verwendet werden.¹⁰⁴ Kommunikation, genauer: bestehende Begriffe und dahinterliegende Vorstellungen, führt zu weiterer Kommunikation. Sie entsteht, systemtheoretisch betrachtet, »autopoietisch« aus sich selbst¹⁰⁵ – die Begriffe und Vorstellungen können aufgegriffen und dabei verändert werden. Eine bestimmten Normen widersprechende Rede muss jedoch erst positiv sanktioniert werden, um entsprechend wirken zu können;¹⁰⁶ es kam also auf die jeweilige Reaktion des RHRs an.

4.3.1 Restitutionsbitten

a) Restitutio famae et honoris

Rodenburger schrieb, es gehe ihm darum, zu zeigen, »*me esse Virum bonae famae, conditionis et Vitae honestae*«¹⁰⁷. Andere Supplikanten führten das für die Ehrrestitution typische lateinische Begriffspaar explizit an: Bayr bat, »mich Armen elenden Man auß Kayl: G: vnd Vollmacht widerumb In meinen vorigen standt *honoris et fam[ae]* Zu *restituieren*«¹⁰⁸; Brenneisen brachte ein Zitat über das »*honoris et famae restituere*«¹⁰⁹, der Rubrumvermerk auf seiner Supplik nannte eine »restitutione famae«¹¹⁰; Richter suchte um »völlige Verzeihung *cum restitutione praestinae dignitatis & famae*«¹¹¹ an, das Rubrum vermerkte eine »*restit: honoris*«¹¹².

99 Vgl. Schultz, Begriffsgeschichte, S. 71.

100 Vgl. Schultze, Mediävistik, S. 245.

101 Vgl. Schultze, Mediävistik, S. 246; Stierle, Semantik, S. 160f.; S. 170.

102 Vgl. Migliorino, Kommunikationsprozesse, S. 56.

103 Vgl. Hölscher, Öffentlichkeit, S. 413; Stierle, Semantik, S. 155; S. 160.

104 Vgl. Stierle, Semantik, S. 161.

105 Vgl. Moser, Theorie, S. 246.

106 Vgl. Stierle, Semantik, S. 156f.

107 Akt Rodenburger, fol.69ov.

108 Akt Bayr, fol.12v.

109 Akt Brenneisen, fol.359v.

110 Akt Brenneisen, fol.352v[?].

111 Akt Richter, fol.215r.

112 Akt Richter, fol.216v.

Was unterschied *fama* und *honor*? Wiederholt differenziert die Forschungsliteratur zwar zwischen »Ehre« und »Ruf«, »honour« und »reputation«, definiert sie aber nicht:¹¹³ Bei Yvonne Wilms heißt es kurz: »In der frühen Neuzeit war den Menschen nichts wichtiger als die Unbescholtenheit ihres Rufs, ihrer persönlichen Ehre.«¹¹⁴ Die Ehrforscherin Dagmar Burkhart unterscheidet an einer Stelle innere Ehre und äußeren Ruf.¹¹⁵ Auf den Dualismus der Ehre wurde bereits, zur Vorbereitung auf ebendieses Problem, hingewiesen. Dass man andere um die Wiederherstellung der äußeren Ehre bzw. des Rufs bat, würde Sinn machen – was aber ist mit der inneren Ehre? Oder folgte die Unterscheidung von *honor* und *fama*, ähnlich der von *dignitas* und *fama*, den Kategorien rechtlicher und sozialer Ehre? Der Trick dabei ist, nicht über seine eigenen Begriffe zu stolpern: Denn *fama* (Gerede, Nachrede, Leumund, öffentliche Meinung, Ruf¹¹⁶) und *honor* (Ansehen, Ehrenbezeugung, Amt, Würde¹¹⁷) sind lateinische Begriffe und das Lateinische drückte den Dualismus der Ehre mit zwei unterschiedlichen Wörtern aus, die allerdings beide auf der ›äußeren‹ Seite des Sprechers angesiedelt sein konnten, während das deutsche Wort Ehre grundsätzlich beides, nämlich Ehre und Ruf, bedeuten konnte.¹¹⁸ Sie war ein polysemantischer Begriff,¹¹⁹ ein Homonym mit mehreren Bedeutungen.¹²⁰ Gebeten wurde in manchen Fällen um *fama*, in manchen um *honor*, in manchen um beides. Benützte man dagegen deutschsprachige Begriffe, war von »Ehre«, aber in keinem Fall von »Ruf« die Rede. Das Bedeutungsspektrum von »Ehre« war weit genug, um ihn mitzumeinen.

»As a rule of thumb, words or roots of words that have wide semantic fields are usually doing important things within a culture«¹²¹, so Thelma Fenster und Daniel Lord Smail. Laut DRW konnte der Begriff Ehre für eine ganze Menge, nämlich ein Amt oder Amtsehre, Ansehen, Ehrenrechte, guten Ruf, Ruhm wie auch einen Stand und das damit verbundene Ansehen stehen,¹²² das mittellateinische *honor* bezeichnete ein Amt, einen Besitz oder ein Recht.¹²³ Stumpfs Stadtrat sprach etwa von dessen »status et honos publicus«¹²⁴.

Der im 16. Jahrhundert zumindest grundsätzlich verwendete Begriff Ruf meinte, unter anderem, »Einschätzung der Person durch andere und das daraus resultierende Ansehen, Leumund [...], insb. als gemeiner Ruf«¹²⁵. Das *Deutsche Wörterbuch* erklärt die übertragene Bedeutung von Ruf als Kunde von etwas, die sich verbreitet. Mit dieser Kunde verknüpfen sich ein bestimmtes (Wert-)Urteil und somit bestimmte Sanktionen.¹²⁶ Sie interpre-

113 Vgl. Behrisch, Obrigkeit, S. 112; Sère/Wettlaufer, Introduction, S.XXXII; Weber, Honor, S. 70ff.; Zunkel, Ehre, S. 1ff.

114 Wilms, Männlichkeit, S. 20.

115 Vgl. Burkhart, Panel I, S. 2.

116 Vgl. Stowasser, s. v. fama.

117 Vgl. Stowasser, s. v. honor.

118 Vgl. DRW, s. v. Ehre; Grimm, s. v. Ehre.

119 Vgl. Speitkamp, Ohrfeige, S. 12.

120 Vgl. Burkhart, Geschichte, S. 12; Burkhart, Unwort, S. 9.

121 Fenster/Smail, Introduction, S. 10.

122 Vgl. DRW, s. v. Ehre.

123 Vgl. Schuster, Ehre, S. 42f.

124 Akt Stumpf, fol.(43)r.

125 DRW, s. v. Ruf.

126 Vgl. Grimm, s. v. Ruf.

tierte Informationen¹²⁷ und bildete ein Gerücht, Gerede, die öffentliche Meinung oder den Leumund.¹²⁸ Das HRG nennt den guten Ruf und sein lateinisches Pendant, die *bona fama*, synonym.¹²⁹

Fama war äußere Ehre.¹³⁰ Sie kann auf Deutsch mit Ehre, auf Englisch mit *name*, *worship* u.a., auf Französisch mit *bon nom* und *renommée* und auf Italienisch mit *onore* oder *riputazione* wiedergegeben werden.¹³¹ Es existierte eine semantische Verwandtschaft mit Begriffen wie *dignitas* und *opinio*, war doch Fama ein Zustand intakter »Würde«. ¹³² Fama entstand, wie Ehre, in Kommunikationssituationen:¹³³ »[...] *fama* is the public talk that continually adjusts honor and assigns rank or standing as the individual grows up [...].«¹³⁴ Gerd Schwerhoff verweist auf den zentralen Stellenwert des Geredes, das den öffentlichen Diskurs über deviantes Verhalten, und hier müsste man dazufügen: öffentliche Etikettierung und Sanktionierung konstituierte.¹³⁵ Außergerichtlich entstandener *talk*, der noch weit mehr als *gossip* meint, konnte die Funktion dessen, was in modernen Gesellschaften offiziell Banken, Rechtsanwälte u.a. erledigen, übernehmen,¹³⁶ also die Festlegung der Kreditwürdigkeit. Thomas Kuehn, der sich in seinem Aufsatz *Fama as a Legal Status* auf italienische Städte der Renaissance bezieht, sieht auch eine rechtliche Komponente von Fama:

»In the late medieval *ius commune* and the statues of Italian city-states, *fama* was more than gossip, reputation, or common knowledge. *Fama* could also refer to the legal condition or status of a person or even a group [...]. It qualified people as witnesses, [...] or citizens [...].«¹³⁷

Schlechtes Gerede und somit ein schlechter Ruf konnten die Ehre¹³⁸ und letztlich die Rechtsfähigkeit, die ökonomische und politische Stellung von Individuen beeinträchtigen.¹³⁹ Die Spätscholastiker bezeichneten eine Ehrschädigung als *damnum in fama*.¹⁴⁰ Auf die (mitunter fatale) Doppelbedeutung von Reputation und Tatsachenkenntnis verweist Claude Gauvard,¹⁴¹ Joanna Vitiello dagegen unterscheidet, analytisch, eine »*fama of facts*« (Tatsachen) und eine »*fama of a person*« (Leumund).¹⁴²

127 Vgl. Fenster/Smail, Introduction, S. 2.

128 Vgl. DRW, s. v. Gerücht, Gerüfte; s. v. Geschrei; Grimm, s. v. Gerücht; Grimm, s. v. Geschrei; Fenster/Smail, Conclusion, S. 210.

129 Vgl. Becker, Infamie; Migliorino, Kommunikationsprozesse, S. 61; S. 65.

130 Vgl. Kuehn, Fama, S. 33.

131 Vgl. Fenster/Smail, Introduction, S. 10.

132 Vgl. Migliorino, Fama, S. 73.

133 Vgl. Pompe, Medium, S. 102.

134 Fenster/Smail, Introduction, S. 3.

135 Vgl. Schwerhoff, Kriminalitätsgeschichte, S. 36.

136 Vgl. Fenster/Smail, Introduction, S. 9.

137 Kuehn, Fama, S. 27; vgl. Fenster/Smail, Introduction, S. 4; Kuehn, Fama, S. 37.

138 Vgl. Lidman, Importance, S. 207f.

139 Vgl. Migliorino, Kommunikationsprozesse, S. 61.

140 Vgl. Schnyder, Tötung, S. 104.

141 Vgl. Gauvard, Fama, S. 39.

142 Vgl. Vitiello, Justice, S. 89ff.

Sehen wir uns kurz um: Das *Verzeichnis der Drucke des 16. Jahrhunderts* (= VD 16) enthält keine Werke, die den Begriff *restitutio famae* im Titel tragen. Johann Jakob Moser, der Rechtsgelehrte des 18. Jahrhunderts, zitierte in seinem einschlägigen Aufsatz über landesherrliche *Gnadensachen* lediglich Werke des 17. und 18. Jahrhunderts.¹⁴³ Die *restitutio famae* verstand Moser als eine solche Gnadensache. Gnadensachen definierte er wie folgt: Sie seien

»Gerechsam eines teutschen Landesherrns, in deren Ausübung er in so ferne freye Hände hat, daß ihre Ertheilung in seiner Willkühr beruhet, und Niemand sie von ihm schlechterdings mit Recht fordern, mithin auch sich nicht mit Grund beschweren kann, wann der Regent ihm in seinem Gesuch nicht willfahret: Sie seynd also gewisser masen denen Justiz- und Rechts- wie auch denen Policy-Sachen entgegen gesetzt.«¹⁴⁴

Im Folgenden unterschied Moser zwei Hauptgattungen, nämlich pure Gnadensachen, an denen kein Dritter ein Interesse hat, z.B. die Verleihung bestimmter Titel, und andere, in denen es auch um die Rechte Dritter geht, z.B. Legitimationen.¹⁴⁵ Auffällig ist v.a., dass die von ihm vorgenommene Einteilung in vielem den knapp 200 Jahre zuvor auftauchenden Gruppen von Legitimationssuppliken Unehelicher und von Ehrrestitutionssuppliken von Unehrliehen wie auch von Straftätern/innen entsprach. Moser konzentrierte sich dabei auf die »Landeshoheit«, doch auch der Kaiser konnte, gerade wegen der reichsweiten Geltung seiner Gnadengewährungen, angerufen werden.¹⁴⁶ Auch im 18. Jahrhundert waren die Restitution von Unehrliehen und von Straftätern/innen einander ähnlich:

»Der Freyherr von Kreittmayr machet bey dieser Materie folgende practische Anmerkungen: »Mit Legitimir- und Habilitierung derjenigen, welche levis notae maculam [= Unehrllichkeit] auf sich haben, hat es die nemliche Beschaffenheit, wie mit der Restitutione Famae contra infamiam [...].«¹⁴⁷

Für den vorliegenden Forschungsgegenstand zentral ist das Kapitel *Von der Wieder-Ehrlichmachung, oder Restitutione Famae*,¹⁴⁸ kurz wurde auch von der *restitutio honoris et famae* gesprochen.¹⁴⁹ Diese Ehr- bzw. Rufsstitution wurde folgendermaßen definiert:

»Wieder-Ehrlichmachung ist die von einem Landesherrn verfügte Wiederherstellung einer durch die Landes-Obrigkeith, wegen begangener Verbrechen, ihrer Ehre auf eine rechtliche [!] Weise beraubten Person in ihren vorigen unbescholtenen Stand«¹⁵⁰,

es ging um Bescholtenheit und deliktsbedingten Ehrverlust. Ehrrestitution sollte Strafen und die persönliche Strafbarkeit beenden.¹⁵¹ Dabei konnte der Kaiser Moser zufolge

143 Vgl. Moser, Gnadensachen, S. 67.

144 Moser, Gnadensachen, S. 1 (Kap.1 §1).

145 Vgl. Moser, Gnadensachen, S. 1f. (Kap.1 §1).

146 Vgl. Moser, Gnadensachen, S. 6ff.

147 Moser, Gnadensachen, S. 12 (Kap.3 §3); vgl. Zedler, s. v. NOTA, so viel, als Unehre.

148 Vgl. Moser, Gnadensachen, S. 67 (Kap.13).

149 Vgl. Moser, Gnadensachen, S. 68 (Kap.13 §4).

150 Moser, Gnadensachen, S. 68 (Kap.13 §2).

151 Vgl. Moser, Gnadensachen, S. 70 (Kap.13 §7f.).

auch die Ehre derjenigen restituieren, denen sie von den Reichsständen aberkannt worden war.¹⁵² Generell konnten aber auch Landesherren und Hofpfalzgrafen Ehre restituieren.¹⁵³ Das Amt des Hofpfalzgrafen (*comes palatinus*) war aus der Wahrnehmung der kaiserlichen Reservatrechte hervorgegangen bzw. war von Kaiser Karl IV. (1355–1378) aus Italien übernommen worden: Das »große Palatinat« war in der Regel erblich und schloss die Möglichkeit, zu nobilitieren und Unterpfalzgrafen zu ernennen, mit ein. Das »kleine«, institutionelle Palatinat wurde von geistlichen und gelehrten Institutionen, z.B. von den Juristenfakultäten der Universitäten, ausgeübt.¹⁵⁴ Auf einen solchen Hofpfalzgrafen verwies etwa der Supplikant Johann Waltmann.¹⁵⁵ All diese Ausführungen zeigen, dass die Ehrrestitutionspraxis des 16. Jahrhunderts gleichsam einen Vorläufer der später normiert(er)en, systematisiert(er)en Gnadensachen darstellte.

Johann Heinrich Zedlers *Universal-Lexicon* des 18. Jahrhunderts kennt einen Eintrag zur *famae restitutio*, der hier nur um des Ausblicks willen angeführt werden soll und um später eines der darin zitierten Werke in den Blick zu nehmen, es kennt aber keine *honoris restitutio*:

»Famae restitutio, ist, wenn die Kayserliche Majestät durch das gantze Reich, oder ein Landes-Herr in seinem Territorio diejenigen, welche die Leges Ciuiles oder Reichs-Abschiede ihres Verbrechens halben, mit Ehren-Verlust bestrafft, in vorigen Stand und Ehren, durchs gantze Reich, oder in seinen Landen setzen. L. 1. L. 10. C. de sent. pass. et restit. R. J. de anno 1525. und ist derohalben 4. Carpzou. de L. reg. C. 9. sect. II. Hermes. II. n. 120. seq. Bes. de Regal. c. 2. §. 4. R. j. anno 1526. und wiewohl. Es exerciret auch Kayserl. Maj. dieses Jus durch Comites Palatinos, denen sie Macht giebt, Famam zu restituiren, und ist diese Restitutio Famae oder wider-Einsetzung in vorigen Stand und Würde zweyerley; Eine, die geschicht ex justitia, die andere ex gratia; Jene [= ex justitia] ist, wenn zur Vergeltung eines sonderbaren der Republic geleisteten Dienstes, oder weil das Verbrechen etwa über die Gebühr angesehen, und binnen drey Jahren ein gut und verbessertes Leben von dem Delinquenten verspühret worden, die selbst redende Gerechtigkeit eine Restitution veranlasset; L. vn. §. 2. [?] ad L. jul. de ambit. Diese, wenn der Landes-Herr aus Landes-herrl. Majestät einen aus lautern Gnaden in vorigen Stand setzet, welches entweder expresse geschiehet, durch ertheiltes

152 Vgl. Moser, Unterthanen, S. 29 (1. Buch, 3. Kap., §32).

153 Vgl. Moser, Gnadensachen, S. 68f. (Kap.13 §2ff.); für ein Beispiel aus späterer Zeit vgl. Volbehr, Wiederaufhebung, S. 343ff.; »Denen Oesterreichischen Regenten verliehe Kayser Friderich III. Anno 1453. Daß sie alle verungeleumte, von welcherley That dieselben durch Urtheil oder sonst sie verunleumt, und an ihren Ehren, Würden und Ständen geschwächt seynd, ihren Leumt, Ehre und Würde wieder geben und sie in ihren vordern Stand wiederum sezen mögen; dessen Würckungen Schroetter auf das ganze Reich erstreckt wissen will. [...] Die übrige Stände des Reichs seynd aber ebenfalls in dem Besitz, restitutionem Famae zu ertheilen; und zwar 1. so wohl ihren eigenen in ihrem Lande sich enthaltenden Unterthanen, als auch 2. fremden, die von einem andern Landesherrn unehrlich erkläret worden seynd, sich aber nun in ihren Landen aufhalten.«, Moser, Gnadensachen, S. 68 (Kap.13 §3).

154 Vgl. Battenberg, Hofpfalzgraf, Sp.1098; Mitteis/Lieberich, Rechtsgeschichte, S. 278; Nowosadtko, Staatsinteresse, S. 374; hier muss auf den Fehler in der Diplomarbeit des Verfassers hingewiesen werden, in welcher der Unterschied zwischen dem Pfalzgrafen (als Herrscher der Pfalz) und dem Hofpfalzgrafen (als Amt) nicht erkannt wurde, vgl. Zeilinger, Ehrrestitutionsfälle, S. 47.

155 Vgl. Akt Waltmann, fol.20v.

Decret, oder Rescript, oder tacite, wenn dem Verbrecher, doch daß er auch von seinem Verbrechen wisse, oder solches öffentlich bekannt sey, eine Ehren-Stelle gegeben wird, die kein infam- oder Ehren-loser Mann vertreten kann; L. 23. §. 4. C. de nupt. Hernach geschiehet solche Restitution entweder generaliter, oder aus einer blossen Indulgentz [= Gnade], so wird dadurch nur die Straffe aufgehoben, und dem Delinquenten die sichere Rückkunfft verstattet, oder specialiter, durch völlige Einsetzung in vorigen Stand und Würde, wodurch der verurtheilte nicht nur eine sichere Rückkunfft, sondern auch die vorige Dignität, ehrlichen Namen und Güter, oder deren Werth, wo sie vom Fisco alienirt wären, wieder bekommt, und wird in dubio vor die letztere Restitution die Praesumtion gemacht, L. 1. L. 2. C. de sent. pass. et restit. ibique Brunn. Sfort. Oddo. de Rest. in int. p. 2. art. [?] quaest. 93. Merend. 6. C. 7. Es bleibt aber, gleichwie bey der ersten Restitution unstreitig, daß die Existimation und gutes Gerücht verloren ist, und durch dieselbe nicht wieder gegeben wird, massen auch bey der letzten ein Macel kleben bleibt, so daß bey ehrbaren Leuten die Existimation eines solchen restituirten grauret und er nicht sonderlich aestimiret wird, welches durch keine Fürstliche Gnade kann abgewaschen werden. L. 7. C. d. t. Perez d. tit. n. 7. et 14.«¹⁵⁶

Die »Einsetzung in Stand und Würde« war dabei wohl dasselbe wie jene in den früheren »Ehrenstand«. Eine solche Restitution konnte im 18. Jahrhundert also am Rechts- oder am »Gnadenweg« erfolgen, auf letzterem z.B. nach Straftaten. Sie ließ sich anwenden, wenn Urteil und Sanktion zu hart waren und der Delinquent seither einen guten Lebenswandel vorzuweisen hatte.

Zu hohe Erwartungen wurden durch die abschließende Passage gedämpft: Ein »gutes Gerücht« und d.h. guter Ruf würden wohl, wenn auch restituiert, so doch bis zu einem gewissen Grad »ruiniert« bleiben. Die Rechtshistorikerin Antonella Bettoni sieht Rufrestitution für frühere Zeiten ebenso kritisch:

»If it is evident that the Prince cannot change the quality of man or woman, old or young, for many jurists it is also evident that the bad fama cannot be remitted, quashed, cancelled by the Prince or the Pope. They indeed do not have the power to change the vox populi (popular opinion).«¹⁵⁷

Der römische Jurist Farinacus verwies dagegen auf die gegenteilige Meinung des Sforza Oddi, der in seinem Traktat *De restitutione in integrum* von 1584 die Frage nach der Rufrestitution durch Autoritäten behandelt und gemeint hatte, der Fürst könne sehr wohl eine Rufrestitution vornehmen, wobei er sich jedoch auf eine fürstliche Entscheidung bezog, die sich schon auf die öffentliche Meinung stützte.¹⁵⁸ Satu Lidman erwähnt ebenfalls zweifelnd: »Even after rehabilitation, however, one's »bona fama« might still not recover; no law could restore the good reputation of those who had lost it and became stigmatised.«¹⁵⁹ Gab es für Rodenburger also wirklich keine Hoffnung? Der Zedler selbst vermerkt, dass eine aus deviantem Verhalten resultierende Unehre ohne entsprechendes

156 Zedler, s. v. Famae restitutio.

157 Bettoni, Fama, Abs.60.

158 Vgl. Bettoni, Fama, Abs.60ff.

159 Lidman, Importance, S. 222.

rechtliches Urteil nach drei Jahren erzielter Besserung, quasi von selbst, hinwegfalle.¹⁶⁰ Es fällt jedoch schwer, zu glauben, es habe einst einen entsprechenden Automatismus gegeben. Zumindest jene Supplikanten zwei Jahrhunderte zuvor, die mehr als drei Jahre nach ihrer Tat supplizierten, dürften nicht damit gerechnet haben.

Leumund

Stumpf bat den Kaiser, »mir mein arm bürgerlich eher, gefür vnd leumuth allergnädigst Zu restituieren vnd wider Zuergentzen«¹⁶¹. Leumund meinte dabei die *fama publica*, die aus der öffentlichen Meinung resultierende soziale Einschätzung. Guter Leumund war verbunden mit Glaubwürdigkeit und stellte eine Voraussetzung für bestimmte Rechte und die Übernahme von Ämtern dar, war aber auch im ökonomischen Bereich von Bedeutung. Sein Gegenteil war der üble Leumund bis hin zum konkreten Verdacht.¹⁶² Äußere Ehre hing am guten Leumund, d.h. an der Unbescholtenheit,¹⁶³ sie war, bildlich gesprochen, eine Art symbolisches »Vorstrafenregister«; anders als heute verbanden sich dabei rechtliche und außerrechtlich-soziale Ehre.¹⁶⁴ Aus verschiedenen »Markierungen«, zu denen neben dem sozialen Stand auch der gute Leumund zählte, ergab sich die rechtliche und soziale Position einer Person.¹⁶⁵

Ruhm

Bayr beteuerte mit Blick auf seine Straftat, er habe sich »ausser disem Laidigen Zustands [...] vor disem JederZeit aufrecht vnnnd redlich verhalten, vnnnd [sei] deßwegen von meniglich, für from vnd erbar gerümbt worden«¹⁶⁶. Guter Ruhm wird vom *Zedler* definiert als »gute Opinion, welche die Leute von eines Menschen Geschicklichkeit hegen und öffentlich kund geben«¹⁶⁷. Richter verwendete, wie einige andere Supplikanten, eine bestimmte Redewendung, wenn er schrieb, dass er sich »mit Vfschwehung deß Burger Rechts Ehelich beheyrath, vnd Ir [= seiner Ehefrau] biß In gemelte Sibentzehen Jar (Ohn Ruhm Aber mit wahrheit Zumelden) alle Eheliche Pflicht vnnnd trew gehalten«¹⁶⁸ habe. Er erwähnte den »Ruhm« bzw. den Zustand des »Gerühmt«-Werdens dabei nicht als etwas leider Verlorenes, sondern als etwas glücklicherweise Fehlendes. Er dachte an die negative Form des Ruhms, nur teilweise »böser Ruhm« genannt, der hochmütiges Sich-Rühmen und damit ein sündiges Verhalten meinte¹⁶⁹ und von dem Richter

160 Vgl. *Zedler*, s. v. Unehre, oder Ehrlosigkeit.

161 Akt Stumpf, fol.(4)v.

162 Vgl. *DRW*, s. v. Leumund; *Duden*, s. v. Bürge; *Grimm*, s. v. Fama; *Sellert*, *Leumund*, Sp.1856; *Wechsler*, *Ehre*, S. 214; *Burkhart* dagegen unterscheidet Ruf und Leumund: Ihr zufolge sei der Ruf publikumsgemacht, während der Leumund das sei, was man über jemanden gehört habe, vgl. *Burkhart*, *Geschichte*, S. 13.

163 Vgl. *Zunkel*, *Ehre*, S. 5.

164 Vgl. *Jansen*, *Philosophie*, S. 108; Bürgen bzw. Gutsteher konnten noch im 20. Jahrhundert bei Geschäftseröffnungen und Kreditnahmen zum Einsatz kommen, vgl. *Grimm*, s. v. Gutsteher; Vorstrafen können noch heute die Ausübung bestimmter Berufe verhindern.

165 Vgl. *Griesebner*, *Justiz*, S. 28.

166 Akt Bayr, fol.12r.

167 *Zedler*, s. v. Ruhm.

168 Akt Richter, fol.219r; vgl. H. Akt Radin, fol.25v; Akt Radin-Seifried, fol.554v.

169 Vgl. *Zedler*, s. v. Ruhm (böser).

Abstand nahm: Die Phrase »ohne Ruhm zu melden« meinte ohne Prahlerei, ohne Vermessenheit.¹⁷⁰

Würde

Richter bat bekanntlich um Wiederherstellung seiner *dignitatis* und *famae*, womit er wohl rechtliche *dignitas civilis* und soziale *bona fama* gemeint haben dürfte.¹⁷¹ Nach Thomas konnte der Verlust der *fama*, also *infamia*, auch zu einem Verlust der *dignitas personae* führen.¹⁷² Für den mittelalterlichen Rechtsgelehrten Bartolus war *fama* eine Art von *dignitas*, die auf Recht und Moral gründete.¹⁷³ Der mittelalterliche Richter Albertus de Gandino († nach 1310) bezeichnete mit *dignitas*, spezieller, die einem Amt innewohnende Würde.¹⁷⁴ In unseren Fällen mag *dignitas* mit Ehre übersetzbar sein, in den Quellen taucht jedoch auch der deutsche Terminus Würde auf: Der Begriff ist etymologisch mit Wert verwandt und bezeichnet ein Amt (daher die Paarformel »in Amt und Würden«), einen Rang oder einen Stand und das damit verbundene Ansehen, die entsprechenden Ehrerweisungen;¹⁷⁵ man denke an den daran hängenden Begriff »Kredit-würdig-keit«.

b) Personen- & Standesrestitution

Der Nürnberger Stadtrat sprach in seinem Gegenbericht von einer allgemein auf die Person Rodenburgers bezogenen Form der Restitution, indem er schrieb, »das wir bemelten Rotenburger, wie er Pit, vnd gern wolte, mit restituieren können«¹⁷⁶. War die Rede davon, die Person selbst zu restituieren, ging es darum, diese Person in einen bestimmten (Zu-)Stand wiedereinzusetzen. Brenneisen etwa sollte »in seine Ehre« restituiert werden.¹⁷⁷ Die verschiedenen Formulierungen eines Sachverhalts in ein und derselben Causa könnten dabei Folge dessen sein, dass es eine sprachliche Varianz in der Bezeichnung der entsprechenden Restitution gab. Die genannten Beispiele müssen jedoch nicht zwangsläufig als vereinfachende Kurzform anderer Petita gelten: In der Rechtslehre des 16. Jahrhunderts meinte »Person« auch die Rechtsstellung und den sozialen Stand, die Ehre und Gruppenzugehörigkeit eines Individuums, an der seine Rechte und Pflichten hingen.¹⁷⁸ Insofern wurden mit einer Person auch ihre Ehre und Rechte restituiert.

Rodenburger und andere Supplikanten baten auch um die Wiedereinsetzung in ihren »Ehrenstand«.¹⁷⁹ Um eine generelle Standesrestitution suchten dagegen Radin/

170 Vgl. Grimm, s. v. Ruhm.

171 Vgl. Lidman, Importance, S. 202ff.; Lidman, Schande, S. 199.

172 Vgl. Gordley, Foundations, S. 219; Leveleux-Teixeira, Fama, S. 55.

173 Vgl. Gauvard, Fama, S. 51.

174 Vgl. Schreiner, Ehre, S. 277f.; Weimar, Gandino, Sp.294.

175 Vgl. Burkhart, Geschichte, S. 16f.; Grimm, s. v. Würde; erst später kam die Idee von der Gleichheit aller Menschen an Würde, d.h. dass alle über die gleiche Würde verfügen, auf, die sich schließlich auch in den Menschenrechten findet, vgl. Bourdieu, Entwurf, S. 55; Schild, Würde, Sp.1542ff.

176 Akt Rodenburger, fol.697r.

177 Vgl. Akt Brenneisen, fol.343rf.

178 Vgl. Grimm, s. v. Ehre; Hofer, Person, Sp.990f.

179 Vgl. Akt Rodenburger, fol.692r.

Seifried an: »Das vnns Itzund allein an dem, welcher gestallt wir widerumb restituirt, vnd in vorigen standt gestellt werden mögen, abgeht vnd mangelt«¹⁸⁰. Stand konnte dabei den sozialen Stand mit der entsprechenden Standesehre und Standesrechten meinen oder, noch allgemeiner, den früheren rechtlichen und sozialen Status bzw. Zustand.¹⁸¹ Das DRW definiert Ehrenstand als bürgerliche Ehre und Amtsfähigkeit,¹⁸² das *Deutsche Wörterbuch* übersetzt ihn mit *dignitas*.¹⁸³ Einen Stand zu restituieren bedeutete somit, den vorigen Zustand und damit auch die frühere Ehre wiederherzustellen. Die reichshofrätlichen Verfügungen beschrieben diesen Zustand genauer, etwa wenn sie anordneten, dass Brenneisen, »widerumb in den Standt, Eher vnd Wirde darin Er Zuor gewesen, restituirt vnd gesetzet«¹⁸⁴ werden solle.

c) Restitutio in integrum

Von der Restitution des früheren Stands vollständiger Ehre ist es bei grober Übersetzung nicht weit bis zur *restitutio in integrum*. Nicht nur Supplikanten, auch die Forschung spricht, auf Ehrrestitution bezogen, mitunter von einer solchen *restitutio in integrum*, erklärt aber auch diesen Zusammenhang nicht weiter.¹⁸⁵ Francesco Migliorino beschreibt die römisch-kanonische *restitutio in integrum*, welche eine andauernde Exklusion und rechtliche Infamie beenden könne, und bezieht sich auf die Codex-Stelle *De postulando*.¹⁸⁶ Bei einer *infamia facti* seien dagegen, wie er festhält, auch andere Formen von »Indulten« möglich, etwa eine »abolitio infamiae«.¹⁸⁷

Die Klärung des Begriffs *restitutio in integrum* ist eine schwierige: Das Römische Recht kannte die *in integrum restitutio* (= *iir*):¹⁸⁸ Dem Namen nach war sie eine »Wiedereinsetzung in den vorigen Stand« einer Person oder einer Sache oder Wiederherstellung einer frü-

180 Akt Radin-Seifried, fol.554rf.

181 Vgl. Grimm, s. v. Ehrenstand; s. v. Stand; s. v. Status.

182 Vgl. DRW, s. v. Ehrenstand.

183 Vgl. Grimm, s. v. Ehrenstand.

184 Akt Brenneisen, fol.343v.

185 Vgl. Carbasse, Préface, S. 14.

186 Vgl. Migliorino, Fama, S. 159f.

187 Vgl. Migliorino, Fama, S. 160f.

188 Die Einrichtung mag älter sein, Überlieferungen reichen bis ins ausgehende 3. Jahrhundert v. Chr. zurück, als politisch oder kriegerisch vollzogene Rechtsakte und ihre faktischen Folgen durch die Wiederherstellung eines früheren Zustands beseitigt werden sollten; um das Jahr 70 v. Chr. werden zwei verschiedene Restitutionsarten innerhalb eines »Privatrechts« greifbar, vgl. Kaser, Restitutio, S. 180; eine judiziale Restitution, bei der der Richter (*judex*) dem Beklagten Leistungen zur Herstellung eines früheren Zustands auftrug, gestattete die Wiederherstellung dieses Zustands, während eine prätorische Restitution, bei der der Prätor über die Zulassung und Art der Durchführung bestimmte, indem er einem Antragssteller die erforderlichen Rechtsmittel erteilte, nicht den tatsächlichen Zustand, sondern »nur« die frühere oder eine ihr gleichwertige Rechtslage wiederherstellte; in klassischer Zeit (vom Prinzipat im 1. Jh. v. Chr. bis zum Ende der Severer-Dynastie im 3. Jh. n. Chr.) verschmolzen die Funktionen beider Justizorgane, vgl. ebd., S. 102ff.; hervorzuheben ist, dass nur der Prätor bzw. der Richter, also bestimmte Ämter gleichsam mit einer Restitutionsgewalt über die angesprochenen Rechtsmittel für eine Restitution verfügten; Max Kaser schreibt: »Es versteht sich, daß diese Eingriffe [in bestehende Rechte und Rechtslagen] den obersten Trägern der Staatsgewalt vorbehalten sind.«, ebd., S. 182.

heren Rechts- oder Sachlage«¹⁸⁹, kurz: eines früheren Zustands, »indem sie einer rechtlichen Handlung oder Unterlassung aus einem bestimmten Grund [...] ihre Wirksamkeit entzieht«¹⁹⁰. Sie sollte Nachteile, z.B. aufgrund von Betrug, Furcht, Irrtum, Minderjährigkeit, Standesveränderung, Zwang etc. aufheben,¹⁹¹

»[...] eine in integrum restitutio wurde angeordnet, wo ein Vertragspartner getäuscht oder erpresst worden war oder eine sonstige – vom Prätor [= oberster Stadtrichter und Inhaber anderer Amtsgewalten] gewährte – honorarrechtliche Einrede gegen einen [...] Vertrag geltend machte. Zudem ging es um Fälle, in denen ein Bürger aus guten Gründen – insbesondere als Soldat – abwesend gewesen war und deshalb seine Rechte nicht rechtzeitig hatte geltend machen können.«¹⁹²

Der Begriff verfügte über eine gewisse Bedeutungsbreite, es gab zudem einen großen Spielraum in der Verfahrensgestaltung.¹⁹³ Der Rechtshistoriker Berthold Kupisch hält fest, dass es verschiedenste Restitutionsgründe und -sachverhalte gab und der Begriff deshalb wohl verschiedene römische Restitutionsarten meinte,¹⁹⁴ und fügt hinzu: »Die [...] breite Verwendung [...] korrespondiert im übrigen mit der heute wachsenden Erkenntnis, daß die klassische Rechtssprache auf weite Strecken hin ohne technische Termini ausgekommen ist.«¹⁹⁵ Dies sollte man für die weiteren Untersuchungen im Gedächtnis behalten. Der Blick ins DRW zeigt, dass der Begriff seit Ende des 15. Jahrhunderts in Quellen im deutschen Sprachraum auftaucht.¹⁹⁶ Heute meint die *restitutio in integrum* die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach Fristversäumung im Verfahren.¹⁹⁷

Nachschlagewerke stolpern mitunter über den Versuch, den Begriff knapp zu beschreiben, und verkürzen ihn dadurch: Das *Wörterbuch Geschichte* erklärt den römisch-rechtlichen Begriff *restitutio in integrum* als »die durch ein Gericht verfügte Wiederherstellung eines früheren Rechtszustandes.«¹⁹⁸ Detailliertere Angaben finden sich im HRG: Dieses verweist bzgl. *restitutio in integrum* einerseits auf die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und andererseits auf die Wiederaufnahme des Verfahrens. Beide Rechtsmittel entstammten dem römisch-kanonischen Recht.

Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, genauer: den vorigen Stand des Gerichtsverfahrens nach einer Fristversäumung (z.B. der Frist für eine Berufung) konnte unter bestimmten Umständen erreicht werden, etwa wenn eine Partei ohne eigenes Verschulden daran gehindert worden war, die Frist einzuhalten. Sie ließ sich nicht immer klar von einer Wiederaufnahme des Verfahrens trennen, unterschied sich jedoch v.a. dadurch von dieser, dass sie auch ohne vorige Anhörung des Streitgegners verfügt

189 Kaser, *Restitutio*, S. 179; vgl. Apathy/Klingenberg/Pennitz, *Recht*, S. 326.

190 Nufer, *Restitutionslehre*, S. 12; vgl. *Münchener Rechtslexikon*, s. v. *Restitutio in integrum*.

191 Vgl. Apathy/Klingenberg/Pennitz, *Recht*, S. 326; CIC, 1, S. 341ff. (Lib.4 1); Nufer, *Restitutionslehre*, S. 12.

192 Jansen, *Philosophie*, S. 24; zum Prätor vgl. Zedler, s. v. *Setzung in den vorigen Stand*.

193 Vgl. Kaser, *Restitutio*, S. 179; Kupisch, *Restitutio*, S. 106; S. 255.

194 Vgl. Kupisch, *Restitutio*, S. 11.

195 Kupisch, *Restitutio*, S. 101.

196 Vgl. DRW, s. v. *Restitutio*.

197 Vgl. Apathy/Klingenberg/Pennitz, *Recht*, S. 326.

198 *Wörterbuch Geschichte*, s. v. *Restitutio*.

werden konnte. Die Wiedereinsetzung war ein am RHR und RKG von Anfang an geduldetes Rechtsmittel, wurde jedoch erst im Jahr 1600 gesetzlich geregelt und als *restitutio in integrum* erst 1654 in die RHRO aufgenommen;¹⁹⁹ Radin/Seifried behaupteten jedoch schon 1583, dass »dergleichen Restitution in integrum keiner anderer orten, weder von E Röm: Keis: Mt: als dem höchsten haubt des heiligen Reichs, Zuerpitten vnd Zuerlängen ist«²⁰⁰. Trotz aller untertäniger Übertreibung lagen sie nicht so falsch: Schon am mittelalterlichen kaiserlichen Kammergericht war die *restitutio in integrum* ein Rechtsmittel neben anderen.²⁰¹ Auch die RKG von 1555 verstand unter *restitutio* die *restitutio in integrum*²⁰² und auch Andreas Perneders *Gerichtlicher Process* (!) von 1564 beschreibt unter der »Wiedereinsetzung in den vorigen Stand« die römisch-rechtliche *restitutio in integrum*, die auch »Beleidigten« nützen solle, deren »Beleidigung« in einem klar gerichtlichen Verfahren erwiesen werden müsse.²⁰³

Die Wiederaufnahme eines durch ein rechtskräftiges Endurteil geschlossenen Verfahrens durch eine Nichtigkeits- oder Restitutionsklage war ein spätestens seit dem frühen 16. Jahrhundert geduldetes Rechtsmittel, das sich durch die Prozesswissenschaft wie auch die Prozesspraxis des RHRs und des RKGs (RKG Oen 1495, 1555) deutlicher ausbildete. Dem kanonischen Recht folgend musste sie innerhalb von vier Jahren nach Verkündung des Urteils erhoben werden. Gewährt wurde sie nur, wenn die Parteien Umstände vorbrachten, die sich zeitlich nach dem Urteil ergeben hatten, dies unterschied sie von der Revision.²⁰⁴ Die entsprechenden Supplikanten wandten sich jedoch allesamt gute 10 Jahre nach ihren Delikten an den Kaiser, nach denen sie im Übrigen nicht verurteilt worden waren, sondern Vergleichsverträge geschlossen hatten (s. Kap. 6).

Wichtig ist noch die Klärung des Begriffs Rechtsmittel: Rechtsmittel bzw. Rechtsbehelfe sind heute

»prozeßrechtlich geregelte Institute, mit denen die Nachprüfung einer noch nicht rechtskräftigen, dem Rechtsmittelführer (Beschwerten) ungünstigen Entscheidung durch ein höheres Gericht ermöglicht wird. Der Rechtsmittelführer will mit dem R. die Beseitigung der angegriffenen Entscheidung durch das höhere Gericht (Kassation) und eine für ihn günstige anderweitige Entscheidung (Reformation) anstreben.«²⁰⁵

Sie können gegen Urteile in Strafsachen ergehen und das vorangegangene Verfahren, die Entscheidung der Schuldfrage oder die Strafbemessung anfechten.²⁰⁶ Typische Merkmale moderner Rechtsmittel sind der Devolutiveffekt (die Sache wird der nächsthöheren Instanz zur Verhandlung und Entscheidung vorgelegt) und der Suspensiveffekt (die formelle Rechtskraft der früheren Entscheidung wird aufgehoben),²⁰⁷

199 Vgl. Sellert, Prozeßgrundsätze, S. 390f.; Werkmüller, Wiedereinsetzung, Sp.1366ff.

200 Akt Radin-Seifried, fol.554v.

201 Vgl. Kirschvink, Revision, S. 24.

202 Vgl. RKG 1555, S. 274f. (Teil 3 LII.).

203 Vgl. Perneder, Prozess, S. 90.

204 Vgl. Creifelds, Rechtswörterbuch, s. v. Restitutionsklage; Sellert, Wiederaufnahme, Sp.1364.

205 Münchener Rechtslexikon, s. v. Rechtsmittel.

206 Vgl. Schroll/Schillhammer, Rechtsmittel, S. 1.

207 Vgl. Creifelds' Rechtswörterbuch, s. v. Rechtsmittel; Hüttemann, Rechtsmittel, S. 39f.

Rechtsbehelfe dagegen können auch formlose Gesuche sein.²⁰⁸ In einem weiten Sinn, allerdings nur in einem solchen, richteten sich Ehrrestitutionsbitten tatsächlich an höhere Instanzen und baten um Entscheidungen, wenn auch nicht um Gerichtsprozesse. Zu bedenken ist, dass auch der zugrundeliegende Ehrverlust zumeist nicht gerichtlich verfügt worden war. Laienhaft ausgedrückt – und die Supplikenverfasser mussten keine Gelehrten sein – erinnerte eine Ehrrestitutionsbitte also sehr wohl an ein Rechtsmittel, wenngleich auf ihre Gewährung kein Rechtsanspruch wie auf tatsächliche *remedia* bestand.²⁰⁹ Dagegen waren sowohl die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand als auch die Wiederaufnahme des Verfahrens Rechtsmittel, um einen früheren rechtlichen Status innerhalb eines Gerichtsverfahrens wiederherzustellen. In den Ehrrestitutionsverfahren wurden jedoch keine versäumten Fristen genannt, ja, es liefen auch keine Gerichtsverfahren mehr. Die betroffenen Supplikanten waren nicht einmal verurteilt worden. Sie waren mithilfe von Vergleichsverträgen um Urteil und Strafe herumgekommen, hätten ihre Situation am Rechtsweg also gar nicht verbessern können.

Damit wird das Problem deutlich: Die in den gängigen Nachschlagewerken festgehaltene Norm entspricht nicht der in frühneuzeitlichen Ehrrestitutionsverfahren geübten Praxis. Der Begriff *restitutio in integrum* scheint in den Suppliken vielmehr eine »Wiedereinsetzung«²¹⁰ in einen vorigen rechtlichen und sozialen Stand bzw. Zustand im weiten Sinn zu bedeuten und den Bitten um Ehrenstandsrestitution bzw. die Restitution in »*praestinae dignitatis*«²¹¹ nahezustehen, um künftig nicht mehr ausgegrenzt bzw. beklagt zu werden. Unterschieden sich in den Suppliken Norm und Praxis(-regeln)? Und folgt auch die Forschungsliteratur mitunter dieser praktischen »Rede«?

Interessanterweise wird im – und nur im – für seine professionellen Einträge bekannten tschechischen *Ottův slovník naučný* die römisch-rechtliche *iur* mit der *restitutio famae* genau im Sinn der Supplikanten gleichgesetzt: »*Všechny důsledky odsouzení se tůrců promijejí. Instituci tuto znalo již staré právo římské (restitutio in integrum) i středověké (v říši Římskoněm. restitutio famae).*«²¹²

Es ist die bisher zu wenig rezipierte Studie Wolfgang Waldsteins zum *Römischen Begnadigungsrecht*, welche die Bedeutungsspanne und -offenheit einiger semantisch ähnlicher römisch-rechtlicher Begriffe wie etwa *abolitio*, *indulgentia* oder *restitutio in integrum* nachweist: Die klassische *restitutio in integrum* ist ihm zufolge als umfassende Begnadigungsart zu verstehen, die sogar die Urteilsfolgen (wie Ehrverlust) beseitigen konnte.²¹³ Die berühmteste Erwähnung aus dieser Epoche stammt von Kaiser Caracalla (211–217), der sich auf eine *restitutio* »*in integrum: honoribus et ordini tuo et omnibus ceteris*« bezog.²¹⁴

208 Vgl. Creifelds' Rechtswörterbuch, s. v. Rechtsbehelf.

209 Vgl. DRW, s. v. Rechtsmittel.

210 Vgl. Akt Richter, fol. 215r.

211 Vgl. Akt Richter, fol. 215r.

212 *Slovník*, s. v. Rehabilitace; grob übersetzt: Alle Konsequenzen der Verurteilung sind vergeben. Diese Institution war bereits im antiken römischen Recht (*restitutio in integrum*) und im mittelalterlichen Recht (im Römischen Reich *restitutio famae*) bekannt.

213 Vgl. Crifò, Lessico, S. 82f.; Waldstein, Begnadigungsrecht, S. 133.

214 Vgl. Waldstein, Begnadigungsrecht, S. 133f.

Sie konnte *ex indulgentia*,²¹⁵ also aus Gnade erfolgen.²¹⁶ Von der Reichshofkanzlei wurde der Begriff dagegen, bezeichnenderweise, im Gegensatz zu vielen anderen Begriffen nie in die jeweiligen Rubrumvermerke übernommen, aber auch der RHR verwendete ihn nicht; stattdessen nannten die Rubra in allen betreffenden Fällen eine Absolutions- bzw. Abolitionsbitte (Waldstein beschreibt auch diese letztere Form der Begnadigung,²¹⁷ s.u.).

Ein Hinweis darauf, dass *restitutio famae* und *restitutio in integrum* auch im 16. Jahrhundert zusammengedacht werden konnten, findet sich im bereits zitierten Zedler-Eintrag zur *restitutio famae*, in dem Sforza Oddis zeitgenössischer Traktat *De restitutione in integrum* zitiert wurde.²¹⁸ Der in Perugia geborene Oddi war Rechtsgelehrter in diversen norditalienischen Städten, ehe er 1610 verstarb. Der Traktat, von dem mindestens eine Ausgabe von 1584, also aus der Zeit Rudolfs II., existiert, war eines seiner Werke,²¹⁹ das in einer Zeit intensiver Auseinandersetzung mit dem Thema erschien.²²⁰ Das Titelblatt der Ausgabe von 1672 beschreibt den Traktat,

»In quo restitutionis in integrum materia absolutissime pertractata, non solum, quae personae, cujusque sexus, aetatis, & status, ac quibus ex causis hoc Juris remedium petere possint, quandove, & quibus id denegandum veniat, sed etiam quo in foro, quove Juris processu & ordine ac probationibus peti debeat, ut & illius effectus ac causae, in quibus locum habet, artificiosissima methodo, ex ipsis Legum fontibus, atque Interpretum scriptis uberrimè explicatur & declaratur«²²¹,

es geht also auch hier um die *restitutio in integrum* als »Rechtsmittel«. Den Begriff erklärte Oddi wie folgt: *in integrum* bedeute, »*supra dictam plenam, & perfectam existentiam rei, vel personae, in suo pristino, & perfecto statu*«²²², *restitutio in integrum* selbst habe verschiedene

215 Vgl. Waldstein, Begnadigungsrecht, S. 135.

216 Vgl. Waldstein, Begnadigungsrecht, S. 60ff.

217 Vgl. Waldstein, Begnadigungsrecht, S. 16ff.

218 Vgl. Zedler, s. v. *Famae restitutio*.

219 Vgl. Oddi, Tractatus 1584; Zedler, s. v. *Oddus (Sfortia)*.

220 Der VD 16 enthält weitere Werke mit Titeln, die den Begriff *restitutio in integrum* enthalten, z.B.: Nikolaus Cisnerus et al.: *Commentarius de restitutionibus in integrum* [...], Basel 1588 [unter anderem VD16 C 3952]; Johann Cronenburger/Johann Hollandt/Johannes von Oeyen: *Theses ex materia de in integrum restitutione maiorum 25 annis* [...], Köln 1596 [VD16 C 6026]; Petrus Denaisius: *Theses de restitutionibus in integrum* [...], Basel 1583 [VD16 D 554]; Johann Dürfeld: *Divino favente numine theses, argumentum restitutionum in integrum* [...], Basel 1592 [VD16 ZV 29647]; Leopold Hackelmann/Christoph von Loß: *Theses disputationis duodecimae de restitutionibus in integrum in genere* [...], Jena 1596 [VD16 ZV 18966]; Johann Hochmann/Johann Bidenbach: *De in integrum restitutione minorum* [...], Tübingen 1586 [VD16 H 3999]; Antonius Matthäus/Jacob Tieffenbach: *De restitutionibus in integrum disputatio* [...], Siegen 1595 [VD16 ZV 10479]; Giulio Pace/Heinrich Gernand: *Disputacio VIII. de restitutionibus in integrum de eo quod met. causa et de dolo malo* [...], Heidelberg 1589 [VD16 P 18]; Arnold von Reyger: *Deo duce et auspice sub praesidio* [...], Jena 1595 [VD16 ZV 13169]; Valentin Voltz/Johannes Meyer: *Disputatio de in integrum restitutione* [...], Tübingen 1580 [VD16 V 2317], vgl. VD 16.

221 Oddi, Tractatus 1 1672.

222 Oddi, Tractatus 1 1672, S. 3 (p. 1, quaest. 1, art. 2).

Bedeutungen, wobei er ihn »*pro omni repositione in pristinum statum*« verstehe,²²³ also grundsätzlich weit, aber seinen Gegenstand dezidiert einengte,

»*cùm de hac restitutione in integrum totus tractatus iste futurus sit, non autem de legitimationibus, spoliatorum redintegrationibus, redhibitoriis, vel absolutionibus ab excommunicatione, quae omnia suum specialem tractatum habent*«²²⁴.

Der Begriff konnte also grundsätzlich auch Legitimationen, Reintegrationen und geistliche Absolutionen umfassen, allesamt Hinweise auf die »verwandte« *restitutio famae*. Der Rechtsgelehrte erachtete es als notwendig, den Begriff einzuengen und bestimmte »Standesveränderungen« aus seinem Traktat auszuschließen. Die *restitutio famae* selbst behandelte er jedoch: Die im *Zedler* zitierte Quaestio 93, enthalten im zweiten Band des Traktats, bezog sich auf »*verbis, & clausulis, quibus intelligitur concessa restitutio in integrum, & quibus simplex indulgentia*«²²⁵, es ging also um *indulgentia*, d.h. um Gnade und Milde,²²⁶ man denke an Gnadensachen. Restitutionen *ex mera et sola gratia* wurden von solchen *ex officio iudicis* unterschieden.²²⁷ Die Zusammenfassung der Quaestio erwähnte, auf Ehre bezogen: »*Fama & honor proprius cunctis bonis & rebus anteponi debent.*«²²⁸ Quaestio 92 Artikel 4 beschrieb, dass »*Videndum igitur est in primis, quae infamia removibilis sit ab aliquo, ut quae fama recuperabilis sit, cognosci possit, & postmodum de ea, quae recuperabilis est, à quo restituti possit, disceptabimus.*«²²⁹ Dabei wurde also von der Beseitigung von Schmach und der Rekuperation der Fama gesprochen. Quaestio 94 Artikel 4 behandelte durch Bezug auf diverse Rechtstexte die Frage,

»*An scilicet per indulgentiam simplicem recuperetur fama? [...] Primò, per tex. l. cum indulgentia, C. eodem. Secundò, facit l. fi. C. eodem, & quod pulchrè tradit Bal. In l. generalis, in princ. C. eodem. Contrarium tenent Doctores, Glosa in l. cum indulgentia, [...] Ratio est, quia fama est + omnibus bonis preferenda, & magis omnibus opibus aestimanda, l. Isti quidem, ff. Quod met. Causa. Sed bona non recuperantur per simplicem indulgentiam, ergo nec fama. Ad contrarium resp. ut per Glosam ibi trib. modis.*«²³⁰

In der angeführten Digestenstelle (Liber 4, *Quod metus causa gestum erit*, Abschnitt 2.8, welcher *De in integrum restitutione* folgte) ging es um die Befugnisse des Prätors bei einer *iir* nach Benachteiligungen durch Furcht (*metus*).²³¹ Am Ende fragte Oddi:

223 Vgl. Oddi, Tractatus 1 1672, S. 4 (p.1, quaest. 1, art. 3).

224 Oddi, Tractatus 1 1672, S. 4 (p. 1, quaest 1, art. 3).

225 Oddi, Tractatus 2 1623, S. 236 (p. 2, quaest. 93).

226 Vgl. Crifò, Lessico, S. 90; Stowasser, s. v. indulgentia.

227 Oddi, Tractatus 2 1623, S. 227 (p. 2, quaest. 91).

228 Oddi, Tractatus 2 1623, S. 239 (p. 2, quaest. 93).

229 Oddi, Tractatus 2 1623, S. 231 (p. 2, quaest. 92, art. 4).

230 Oddi, Tractatus 2 1623, S. 240 (p. 2, quaest. 94, art. 4).

231 Vgl. CIC 1, S. 341ff. (Lib.4 1f.); CIC Library, Digesten (Lib.4 2).

»Restitutio hac gratiosa an ad fama, sine honoris recuperationem se extendat? Dignitates, & honores infamibus non conferuntur. Infamis in aliquo genere mali non po[ssun?]t in eodem genere mali, ita ad fama[m] reintegrari, ut infamia facti illius tollatur.«²³²

Damit dürfte er pessimistischer gewesen sein als seine supplizierenden Zeitgenossen.

Der Zedler selbst nannte unter *Setzung in den vorigen Stand* eine dingliche und eine persönliche Restitution, wobei erstere das Recht, zu klagen, wiederherstellte, und zweite eine durch Recht und Urteil »verdammte« Person in ihren vorigen Stand setzte, was auch *restitutio gratiae* oder Begnadigung genannt wurde – von einem Rechtsmittel kann dabei keine Rede mehr sein. Diese Standesrestitution einer rechtlich verurteilten Person, erfolgte »ex L. 27 pr.ff. de poenis«, also dem römischen Recht nach, eine dingliche Restitution erfolgte »ex L. Iff. de in integr. restit.«²³³

Es gab also Verbindungen zwischen der *restitutio famae* und der *in integrum*: Die Erstere konnte als Teil der umfassenderen Zweiteren gesehen werden, wenn diese in einem relativ weiten Sinn verstanden wurde. Der Supplikant Brenneisen bat beispielsweise um eine *restitutio famae et in integrum*,²³⁴ die bei ihm eindeutig nebeneinanderstanden – so, wie auch der RHR im oben genannten Beispiel »Stand und Ehre« restituierte? Radin und Radin/Seifried zufolge sollte eine *restitutio in integrum* »ehrliche Dorfämter« ermöglichen, ihnen ging es um die »Wiedereinsetzung« in ihren früheren »integren« Ehrenstand inklusive ihrer Amtsfähigkeit.

Generell nehmen die Bedeutungen von Begriffen mit der Zeit zu, deren Bedeutungsvielfalt wird diffuser, sie besitzen schließlich ein Bedeutungskontinuum, aus dem in einem bestimmten Kontext einzelne Bedeutungen ausgewählt werden können, aber nicht müssen.²³⁵

»Die Aufhellung der Bedeutungsgeschichte eines Worts ist [...] auch eine Aufhellung des Zusammenhangs seiner gegenwärtigen Bedeutungsmöglichkeiten. [...] endgültig abgestorben sind Wörter erst dann, wenn ihr signifiant abgestorben ist [...].«²³⁶

Mit Begriffen wie der *restitutio famae* oder *in integrum* mag es ähnlich gewesen sein.

4.3.2 Sonstige Bitten

Neben den genannten Restitutionsarten wurde auch um folgende Verfügungen gebeten: um Absolution, Abolition, Aufhebung des Landesverweises, Begnadigung, Entbindung und Entledigung, Freilassung, Huldigung, Reinigungseid, Rekompens, Satisfaktion und Schadensersatz. Die wichtigsten bzw. merkwürdigsten davon sollen hier besprochen werden. Abermals ist dabei die praxeologische Dimension der Begriffsverwendung zu beachten: Benützten die Supplikenverfasser normative Begriffe, deren Bedeutungsgehalt sie wissentlich ausdehnten, oder machten sie einfach Fehler?

232 Oddi, Tractatus 2 1623, S. 243 (p. 2, quaest. 95).

233 Vgl. Zedler, s. v. *Setzung in den vorigen Stand*.

234 Vgl. Akt Brenneisen, fol. 359v.

235 Vgl. Stierle, Semantik S. 168ff.

236 Stierle, Sprache, S. 167.

a) Absolution

Absolution wurde erbeten als Absolution von einem Delikt als ›Ehrverlustsgrund‹ (*absolutio ab homicidio*²³⁷) oder als Absolution von Ehrverlust selbst (*absolutio ab infamia*²³⁸). Damit war sie Ehrrestitution von der ›anderen Seite‹ her betrachtet. Das Römische Recht kannte eine *absolutio* als Abweisung einer Klage, d.h. als abweisendes Urteil.²³⁹ Der Rechtshistoriker Matthias Schmoeckel nennt eine *absolutio ab instantia* als Instanzentbindung und Urteilsverzicht, auch eine *absolutio ab observatione iudicii*, die *absolutio ad cautelam* als Freispruch unter Auflagen und eine nur im Register geführte *absolutio ad reincidentiam*;²⁴⁰ diese können aus den schon zuvor genannten Gründen jedoch nicht gemeint sein. In den vorliegenden Quellen baten gerade die Supplikanten, die ihre Schuld längst zugegeben und ihr Verfahren mitsamt einer Verurteilung oder einem Vergleich hinter sich hatten, um Absolution.

Sowohl Ehebrecher, Totschläger als auch Eigentumsdelinquenten brachten entsprechende Bitten vor, allerdings fallen besonders die katholischen Totschläger auf, die schon eine geistliche Absolution hinter sich hatten, nun aber auch noch um eine kaiserliche und somit ›weltliche‹ Absolution baten. Hatten sie den Begriff noch ›von vorher‹ im Kopf?

Ein Eintrag zu weltlicher Absolution findet sich weder im *DRW* noch in der *ENZ* oder im *HRG*. Letzteres wie auch das *Lexikon des Mittelalters* definieren Absolution nur als geistlichen Sünden- und Kirchenstrafennachlass, der zwischen geistlicher Richter- und Gnadengewalt angesiedelt war.²⁴¹ Der *VD 16*, soweit er im Rahmen dieser Untersuchung eingesehen werden konnte, enthält ebenfalls nur geistliche Werke, die *absolutio* bzw. Absolution im Titel tragen.

Grundsätzlich bedeutete Absolution Lossprechung, Pitt-Rivers nennt Absolution als eine Art Begnadigung von Sünden.²⁴² »*Wer recht beichtet, wird recht absolviert*«, lautete ein zeitgenössisches Sprichwort, das ebenso in verschiedenen, auch profanen Situationen eingesetzt werden konnte,²⁴³ und letztlich gestanden auch – fast – alle Supplikanten eine gewisse Schuld, ehe sie um Absolution baten, ja, sie mussten zuerst gestehen, um überhaupt um Absolution bitten zu können. In der Eigenschaft der Absolution als »Zeugnis« vollzogener Kirchenbuße, durch welches die Sündenschuld vergeben wurde,²⁴⁴ spiegelte sich der restitutive Charakter der Buße, der eine soziale Reintegration ermöglichte.²⁴⁵ Die *absolutio ab homicidio* zählte sogar zu den päpstlichen Befugnissen.²⁴⁶ Arnold Esch, der entsprechende Quellen untersuchte, verweist auf eine »Abso-

237 Vgl. z.B. Akt Brenneisen, fol.346r.

238 Vgl. z.B. Akt Rodenburger, fol.62Orf.

239 Vgl. Apathy/Klingenberg/Pennitz, Recht, S. 304; S. 309.

240 Vgl. Creifelds' Rechtswörterbuch, s. v. *absolutio ab actione*; s. v. *absolutio ab instantia*; Schmoeckel, Humanität, S. 360; S. 366ff.; S. 372; S. 382; S. 664.

241 Vgl. de Wall, Ablass; Fischer, Absolution, Sp.57..

242 Vgl. Pitt-Rivers, Postscript, S. 222.

243 Vgl. FR-Protokoll 1576, fol.381r.

244 Vgl. De Wall, Ablass

245 Vgl. Meyer, Kirchenbuße.

246 Mit problematischer Webdarstellung: Kalkoff, Forschungen, [S. 16].

lutio von Mord«, die in einer Supplik an den Papst erbeten wurde.²⁴⁷ Ralf-Peter Fuchs erwähnt, ohne weitere Erklärung, einen Injurienprozess der 1560er, in welchem der Injurierte zur Errettung seiner Ehre »von den Vorwürfen absolviert« werden sollte.²⁴⁸ Zudem nennt die Literatur die von den Supplikanten Ertl/Grämel erbetene »*cancellazione dell'infamia*«. ²⁴⁹ Wolfgang Sellert bringt, ebenso knapp, ein Quellenbeispiel, in dem ein Beklagter von dieser Klage zu »absolvieren« sei, wobei dieses Absolvieren einem Freispruch entsprach.²⁵⁰

Die Lösung dürfte demnach in einem weiten zeitgenössischen Begriffsverständnis liegen: Die deutschen Übersetzungen der Absolution im weiten Sinn, »Entbindung« und »Entledigung«, fanden sich sogar in den Suppliken.²⁵¹ Gemeint ist, wie in den von Fuchs und Sellert beschriebenen Fällen, eine Befreiung bzw. Loslösung im weiteren Sinn.²⁵² Das DRW definiert den Begriff Entledigung als Befreiung oder Rückgängigmachung, er wurde im 16. Jahrhundert z.B. für die Entledigung von einer Bürgschaft oder einem Kauf verwendet.²⁵³ »Mit Urteil und Recht ledig erkennen« bedeutete freisprechen.²⁵⁴ Doch nur ein Nachschlagewerk, nämlich der *Zedler*, hält dezidiert fest, und daher soll aus ihm trotz der zeitlichen Distanz zu den Supplikationen zitiert werden, dass Absolution im weltlichen Bereich tatsächlich das (richterliche) Befreien, Entbinden bzw. Lossprechen meinte: »*Wenn jemand von einem Verbrechen ist absolviret worden, so kann er von einem andern Richter, um eben dieses Verbrechens willen zur Inquisition nicht gezogen werden, [...] der ist weiter nicht mehr zu molestiren*«. ²⁵⁵ An dieser Stelle sei auch auf die »Ablassbriefe« genannten Gnadenbitten bzw. Suppliken hingewiesen,²⁵⁶ denn die *absolutio* gehörte zur »Semantik der Begnadigung«. ²⁵⁷

Kaiserliche Absolution war somit die Lossprechung von einer Tat bzw. von ihrer Be- und Verurteilung und den ihr folgenden Etikettierungen und Sanktionen aus kaiserlicher Gnade. Sie befreite von den Folgen vergangenen Handelns und beeinflusste das künftige Leben des Supplikanten, indem sie zu seiner Reintegration beitrug. Der Supplikant Brenneisen hatte mit seiner Absolutionsbitte, dies sei vorweggenommen, Erfolg: Er erhielt vom RHR tatsächlich einen sogenannten Absolutionsbrief, welcher der Absolution die Restitution folgen ließ²⁵⁸ und welcher wirken sollte, »Als ob Er, [Bre[n]neisen] durch angeregten vnfall in ainicherley Verleumdung od[er] Vermailigung niemalls komen noch gerath[en] were«. ²⁵⁹

247 Vgl. Esch, *Lebenswelt*, S. 22.

248 Vgl. Fuchs, *Ehre*, S. 58f.

249 Vgl. Stuart, *Disonore*, S. 685.

250 Vgl. Adelungs Handwörterbuch, s. v. Absolution; Sellert, *Prozeßgrundsätze*, S. 357.

251 Vgl. Akt Radin-Seifried, fol.570r; Diefenbach, *Glossarium*, s. v. *absoluere*; Grimm, s. v. Entledigen; Schmoeckel, *Humanität*, S. 360.

252 Vgl. Adelungs Handwörterbuch, s. v. Absolution; Diefenbach, *Glossarium*, s. v. *absoluere*.

253 Vgl. DRW, s. v. Entledigung; auf Italienisch wäre dies, wie im Kathy Stuarts Beispiel, eine »*cancel-lazione*«, vgl. Crifò, *Lessico*, S. 84.

254 Vgl. CCC, S. 29 (Art.99).

255 Vgl. *Zedler*, Absolution, oder die Lossprechung von einem Verbrechen.

256 Vgl. z.B. Davis, *Kopf*, S. 17.

257 Vgl. Crifò, *Lessico*, S. 84.

258 Vgl. Akt Brenneisen, fol.343v.

259 Akt Brenneisen, fol.343v; fol.362r.

b) Abolition

Peter Oestmann unterscheidet Abolition und Begnadigung dadurch, dass es sich bei der Abolition um die Niederschlagung eines noch nicht abgeschlossenen Strafverfahrens handelt, während eine Begnadigung erst nach einem Urteil, d.h. nach Verfahrensende stattfinden kann.²⁶⁰ Daraus ergibt sich abermals dasselbe Problem wie bei der *restitutio in integrum*: Nachdem sich die Täter bereits mit den Angehörigen der Opfer verglichen hatten, gab es eigentlich kein Verfahren, das niedergeschlagen hätte werden können.

In der Praxis dürfte also auch ein weiter Abolitionsbegriff verwendet worden sein: Schon im 19. Jahrhundert unterschied der Rechtshistoriker Aemilius Hermann, auf den Waldstein hinweist, die römisch-rechtliche von einer zeitgenössischen *abolitio*.²⁶¹ Erste- re ähnelte der schon in klassischer Zeit geläufigen *indulgentia* als strafrechtliche Begnadigung oder Nachsicht verschiedenen Umfangs.²⁶² Im *CIC* in der nachklassischen Zeit ersetzte die *abolitio* die *indulgentia*.²⁶³ Kaiser Justinian (527–565) gebrauchte die Verben nicht zur Bezeichnung einer »normalen« Begnadigung, die *abolitio* richtete sich »nur« gegen ein zugefügtes Unrecht, vor einer »gerechten« Strafe schützte sie nicht.²⁶⁴ Lag ein solches Unrecht vor, hob sie jedoch den Strafanspruch auf und konnte zur Straffreiheit bzw. zu einem Strafnachlass führen. Urteilsfolgen wurden allerdings nicht nachgelassen,²⁶⁵ die *abolitio* war auf Begnadigungen vor dem Urteil beschränkt²⁶⁶ – zumindest die supplizierenden Totschläger hatten tatsächlich kein solches Urteil hinter sich. Das, was als *indulgentia* bezeichnet wurde, dürfte dagegen in nachklassischer Zeit auch Urteilsfolgen beseitigt haben.²⁶⁷

Ein Delinquent wurde aufgrund einer Abolition, so hieß es zumindest knapp zweihundert Jahre später bei Moser, angesehen, als hätte er die Tat nie begangen.²⁶⁸ Dass dies auch Ziel von Ehrrestitutionsverfahren des 16. Jahrhunderts gewesen sein dürfte, wurde bereits gezeigt: Etwas Geschehenes wurde damit aus der Welt geschafft. Der Begriff Abolition negierte eine geschehene Straftat dabei noch deutlicher als eine Absolution. Allerdings bleibt das Verhältnis beider in einem weiten Sinn verwendeten Quellenbegriffe zueinander uneindeutig: Brenneisen bat um Absolution und Begnadigung, Hans Radin nur um Begnadigung, die Rubrumvermerke auf den Suppliken beider Totschläger lauten dagegen auf Abolition (s. Kap. 7).

260 Vgl. Münchener Rechtslexikon, s. v. Abolition; Oestmann, Begnadigung, Sp.1148; Krause, Gnade, Sp.1718.

261 Vgl. Waldstein, Begnadigungsrecht, S. 45.

262 Vgl. Waldstein, Begnadigungsrecht, S. 52; S. 60ff.; S. 76; S. 130ff.; S. 203; S. 205.

263 Vgl. Waldstein, Begnadigungsrecht, S. 76; S. 197ff.; S. 204; S. 206.

264 Vgl. Waldstein, Begnadigungsrecht, S. 197ff.

265 Vgl. Waldstein, Begnadigungsrecht, S. 199f.; S. 204.

266 Vgl. Waldstein, Begnadigungsrecht, S. 206.

267 Vgl. Waldstein, Begnadigungsrecht, S. 218.

268 Vgl. Butz, Gnadengewalt, S. 28.

c) Huldigung

Radin und Radin/Seifried baten auch darum, dass ihnen die kaiserliche Huldigung mitgeteilt werde:

»Sie wellen [...] vnns arme *Supplicanten*, [...] Ire Kaiserliche alle[r]g[nedig]ste huldigung, [...] nit allein von vnnselbst sond[er]n auch vnnserer armen Weib vnnd noch Zum teil vnrtzogner kleiner kinder erbarmnus willen gleichfalls allgerenedigist mittailen vnd wid[er]fahren lassen«²⁶⁹.

Und wieder führt eine erste Recherche in die Irre: Laut DRW war eine Huldigung ein Treue- bzw. Unterwerfungsgelöbnis,²⁷⁰ laut HRG eine »durch Eid oder andere Anerkennungs-handlungen vollzogene Treuebindung von Untertanen an ihren Herrn«²⁷¹, meinte also die Anerkennung als Untertan bzw. die Einbindung in ein geregeltes Herrschaftsverhältnis. Die semantische Verbindung von Ehre und Treue allein ist es allerdings nicht, worum es hier geht.²⁷² Eher ist der Begriff Hulde gemeint, nämlich der ›Normalzustand‹ der herrscherlichen Gnade²⁷³ bzw. ein Recht des Herrn auf Strafverhängung und Gnadenweisen gegenüber seinen Untertanen/innen.²⁷⁴ Gnade- und Huldeverlust waren schon im Mittelalter eine Sanktionsform,²⁷⁵ es existierte die Paarformel »Strafe und Ungnade«.²⁷⁶ Aus Gnade konnte jedoch schon im Mittelalter auf einen Huldeentzug verzichtet werden.²⁷⁷ Ehrmindernden Strafen konnten Bitten um Wiederaufnahme in die Hulde des Herrschers folgen.²⁷⁸ Das DRW kennt zudem eine Landeshuldigung als Wiederaufnahme eines/r Straftäters/in in den vom Landesherren gewährten Schutz der Untertanen/innen, den dieser zuvor nach begangener Straftat verloren hatte.²⁷⁹

4.4 Ehrrestitutionssuppliken an den Kaiser

Ehrrestitutionsbitten wurden in Suppliken formuliert und durch diese transportiert. Diese wiederum sind, den Aufnahmekriterien in die Datenbank entsprechend, der am häufigsten in den Verfahrensakten überlieferte Quellentyp und stellen daher die wichtigsten Quellen dieser Studie dar. Im Folgenden werden zuerst (4.4.1) die Quellengattung Supplik und das Supplikenwesen des HRRs, das als »*composite monarchy*«²⁸⁰ aus mehreren Ebenen von Untertanen-Obrigkeiten-Beziehungen bestand, beschrieben,

269 Akt Radin-Seifried, fol.569vf.

270 Vgl. DRW, s. v. Huldigung.

271 Diestelkamp, Huldigung.

272 Vgl. Schuster, Ehre, S. 50.

273 Vgl. Diestelkamp, Hulde; Krause, Gnade, Sp.1716.

274 Vgl. Bauer, Gnadenbitten, S. 33f.

275 Vgl. Bauer, Gnadenbitten, S. 35; Diestelkamp, Huldeverlust; Krause, Gnade, Sp.1715f.

276 Vgl. Grimm, s. v. Ungnade.

277 Vgl. Diestelkamp, Huldeverlust; Krause, Gnade, Sp.1715f.; Rehse, Gnadenpraxis, S. 77.

278 Vgl. Schwerhoff, Schande, S. 161.

279 Vgl. DRW, s. v. Landeshuld; s. v. Landeshuldigung.

280 Vgl. Brakensiek, Supplikation, S. 315.

dann (4.4.2) der an den Kaiser als Reichsoberhaupt²⁸¹ gerichtete Suppliken bearbeitende RHR und schließlich (4.4.3) die Untertanensuppliken an den Kaiser und deren Bearbeitung durch die Reichshofkanzlei und den RHR.

4.4.1 Suppliken

4.4.1.1 Forschungsstand

Supplikenforschung Suppliken wurden im deutschen Sprachraum zuerst von der Rechtsgeschichte untersucht, welche ab den 1970ern intensive Supplikenforschung betrieb.²⁸² Um 2000 kam die allgemeinhistorische Kritik an den rechtshistorischen Ergebnissen auf (z.B. an deren Unterscheidung von Gnaden- und Justizsuppliken), die zu einem stärkeren Blick auf die sich in Suppliken zeigende Verbindung von Rechts- und Gnadengewalt in den europäischen Monarchien um 1600 führte: Denn wer Recht festlegte, musste ggf. auch Gnade walten lassen.²⁸³ Seither haben zahlreiche Studien das Supplikenwesen als übliche, mehr oder minder ›alltägliche‹ Praxis der frühneuzeitlichen Gesellschaft ausgewiesen²⁸⁴ und es lässt sich mittlerweile von einem interdisziplinären Forschungsfeld sprechen.²⁸⁵

Die Unterwürfigkeit der supplizierenden Untertanen konnte auch Strategie sein:²⁸⁶ Natalie Zemon Davis' Werk *Fiction in the Archives* von 1987 behandelte daher die Erzählstrategien und die rhetorisch-stilistischen Mittel französischer Suppliken des 16. Jahrhunderts (*lettres de rémission*).²⁸⁷ Auf ihrer Arbeit gründen nicht nur diverse Argumentationsanalysen von Suppliken, sondern auch verschiedene kriminalitätsgeschichtliche Untersuchungen des Bittens um Begnadigung von Straftätern/innen.²⁸⁸

Das Projekt »Untertanensuppliken am RHR Kaiser Rudolfs II.«

Es ist v.a. eine Erkenntnis neuester Forschungen, dass auch reichsmittelbare Untertanen/innen, die dem Kaiser nicht unmittelbar unterworfen waren, sondern andere Obrigkeiten zwischen sich und dem Kaiser hatten, an das Reichsoberhaupt supplizier-

281 »Der röm. K. war das von den Kurfürsten auf Lebenszeit gemäß dem in der Goldenen Bulle (1356) festgelegten Mehrheitsprinzip gewählte Oberhaupt des Heiligen Römischen Reichs Deutscher Nation.«, Pelizaeus, Kaiser, Sp.256.

282 Vgl. Fiedler, Supplikenwesen, S. 7f.; Rehse, Gnadenpraxis, S. 36; Schreiber, Untertanen, S. 12; Ulbricht, Supplikationen, S. 149.

283 Vgl. Haug-Moritz/Ullmann, Supplikationspraxis, S. 178; Ullmann/Haug-Moritz, Projektantrag, S. 4.

284 Vgl. Schennach, Supplik, Sp.148; Schreiber, Gnadengewalt, S. 215.

285 Vgl. Fiedler, Supplikenwesen, S. 8; Nubola/Würgler, Einführung, S. 7; Ullmann/Haug-Moritz, Projektantrag, S. 3f.; Würgler, Bitten, S. 17f.; S. 46ff.

286 Vgl. Blickle, Supplikationen, S. 263ff.

287 Vgl. Davis, Kopf, S. 9ff.; Fiedler, Supplikenwesen, S. 10; Rehse, Gnadenpraxis, S. 48f.; Schreiber, Untertanen, S. 12; auch die Mediävistin Claude Gauvard wertete französische Gnadenbriefe aus, vgl. Gauvard, Grace 1, S. 1ff.; Gauvard, Grace 2, S. 477ff.; Schwerhoff, Kriminalitätsgeschichte, S. 22.

288 Vgl. Ullmann/Haug-Moritz, Projektantrag, S. 4f.; Würgler, Suppliken, S. 45.

ten, d.h. dass sie ›direkt‹ mit dem Kaiser kommunizierten und dieser mit ihnen.²⁸⁹ Erst mit der Erschließung der Reichshofratsakten und dem 2012–2015 durchgeführten Eichstätt-Ingolstädter und Grazer DFG/FWF-Projekt *Untertanensuppliken am RHR Kaiser Rudolfs II. (1576–1612)* konnte die große Anzahl der Suppliken reichsmittelbarer Untertanen/innen an den Kaiser belegt und ihre Bedeutung aufgezeigt werden.²⁹⁰ Das Projekt verband das frühneuzeitliche Supplikenwesen mit der monarchischen Herrschaftsausübung, die Reichsgeschichtsforschung mit den aktuellen Forschungsansätzen einer Kulturgeschichte des Politischen,²⁹¹ deren weitem Kulturbegriff zufolge auch Politik ein Teil von Kultur ist.²⁹²

Gezeigt werden konnte, dass der Kaiser mitunter eine ganz konkrete Rolle im Leben einzelner Untertanen/innen spielte.²⁹³ Die Zahl der Suppliken belegt dabei, dass das Untertanensupplikenwesen und somit die Interaktion zwischen dem Kaiser und den reichsmittelbaren Untertanen/innen ein integraler Bestandteil der politischen Ordnung des HRRs war.²⁹⁴ Da Suppliken Auskunft über das Herrschaftsverständnis der Untertanen/innen geben,²⁹⁵ zeigt sich, dass Kaiser und Reich in der Wahrnehmung und den Handlungen reichsmittelbarer Untertanen/innen eine nicht unwesentliche Bedeutung zukam.²⁹⁶

Materielle Ergebnisse des Projekts waren unter anderem ein Tagungsband und die bereits angesprochene frei und kostenlos zugängliche Online-Datenbank,²⁹⁷ aber auch Thomas Schreibers Dissertation *Untertanen als Supplikantinnen und Supplikanten am Reichshofrat Kaiser Rudolfs II. (1576–1612)*²⁹⁸.

289 Vgl. Haug-Moritz/Ullmann, *Supplikationspraxis*, S. 177; Hausmann/Schreiber, *Majestät*, S. 73f.; Schreiber, *Gnadengewalt*, S. 216; Ullmann, *Gnadengesuche*, S. 164f.; Ullmann/Haug-Moritz, *Projektantrag*, S. 2; S. 6.

290 Vgl. Fiedler, *Supplikenwesen*, S. 9; Schreiber, *Untertanen*, S. 24.

291 Vgl. Ullmann/Haug-Moritz: *Projektantrag*, S. 2.

292 Vgl. Frevert, *Politikgeschichte*, S. 161; Stollberg-Rilinger, *Kulturgeschichte*, S. 9ff.

293 Vgl. Schreiber, *Untertanen*, S. 135f.; Schreiber, *Votum*, S. 214.

294 Vgl. Schreiber, *Untertanen*, S. 173; zuvor wurde dies lange Zeit über negiert, vgl. Schreiber, *Untertanen*, S. 15ff.; S. 129f.; Schreiber, *Votum*, S. 214.

295 Vgl. Rehse, *Gnadenpraxis*, S. 24f.

296 Vgl. Schreiber, *Untertanen*, S. 135f.; schon davor war Sabine Ullmann durch die Untersuchung eines reichshofrätlichen Zeugenverhörs zu dem Schluss gekommen, dass bäuerliche Untertanen durchaus über ein Reichsbewusstsein verfügten und sich als Untertanen des Kaisers sahen, vgl. Ullmann, *Landesherr*, S. 289; Thomas Schreiber wiederum zeigte, dass der Kaiser für reichsstädtische Bürger eine bedeutende Bezugsgröße im Fall eines Konflikts mit der ihnen unmittelbar vorgesetzten Obrigkeit sein konnte, vgl. Schreiber, *Votum*, S. 204.

297 Vgl. Schreiber, *Untertanen*, S. 24.

298 Vgl. Schreiber, *Untertanen*, S. 25; ausgehend von den 3.252 durch Suppliken nicht-adeliger Untertanen angestoßenen reichshofrätlichen Verfahren vom Regierungsantritt bis zum Tod Rudolfs II. (13.10.1576–20.1.1612) kommt Schreiber, bei Einberechnung der von der Forschung geschätzten Verlustrate von 50 %, auf ca. 6.500 Verfahren, das sind 16 pro Monat; die überlieferten Untertanensuppliken machten 42 % aller Gratial- und Judizialverfahren am RHR aus, vgl. ebd., S. 133ff.; nicht-adelige Untertanen waren also eine wichtige Supplikantengruppe; die quantitative Auswertung aller Suppliken spiegelt die Ständepyramide, die bevölkerungsreichsten Schichten supplizierten stärker als die sozial höheren Schichten (Schreiber spricht, vielleicht im Hinblick auf die größere Macht der Wenigen, von einer »umgekehrten Ständepyramide«, vgl. ebd., S. 147); im quantitativen

4.4.1.2 Quellengattung

Definition & zeitliche Einordnung

Suppliken oder Supplikationen, so die synonym gebrauchten Pauschalbegriffe, wurden in der Frühen Neuzeit diverse Ansuchen genannt, prototypisch aber solche, in denen eine Einzelperson oder ein Kollektiv, das sind: die Supplikanten/innen, bei einer Obrigkeit in untertäniger Form um einen Gnadenerweis ansuchte, auf dessen Gewährung sie/es kein subjektives Recht hatte.²⁹⁹ Sollte auch in den vorliegenden Suppliken eine Gnadengewährung erbeten worden sein, erklärt das sowohl die Absolutionsbitten als auch die weite Bedeutung der *restitutio in integrum*. Die Begriffe Supplik und Supplikation stammen vom lateinischen *supplicare*, knien oder flehentlich bitten, bzw. *supplicum*, Bittschrift, und wurden ebenso gebraucht wie die synonymen Bezeichnungen Bitte, Bittbrief u. ä.³⁰⁰ Die beiden erstgenannten Begriffe wurden dabei europaweit, d.h. für ein europäisches Phänomen verwendet, das im deutschsprachigen Raum seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts auftrat (die Wörter, nicht die Praktik, stellten eine Neuerung dar) und bis in die Zeit um 1800 existierte, ehe die Suppliken von ihren Nachfolgern, den Petitionen, abgelöst wurden.³⁰¹ Das im lateinischen Ausgangswort enthaltene Knien veranschaulicht den Kommunikationsakt, denn es meint unterwürfig flehen.³⁰²

-
- Vergleich mit niederrangigen Obrigkeiten und dem dortigen Supplikationswesen war der Gang zum Kaiserhof dennoch eine Ausnahme; Tobias Schenk relativiert daher das Bild vom Einfluss von Kaiser und Reich auf das Leben der Einzelnen, bezeichnet ihn als Ausnahmefall und verweist auf die »administrativ-bürokratische Schmalbrüstigkeit« des HRRs, vgl. Schenk, Kaisertum, S. 256f.; Schreiber argumentiert dagegen, dass Gerichtsverfahren bis heute keineswegs zum Alltag gehören, zudem komme es auf den jeweiligen Vergleich an: Die Anzahl der an Rudolf II. gerichteten Untertanensuppliken entsprach jener an den französischen König, war höher als im HRR zwei Jahrhunderte später, aber trotz des größeren Einzugsgebiets niedriger als das Supplikeneinkommen in der Landgrafschaft Hessen-Kassel im selben Zeitraum; immerhin lösten die Suppliken nicht-adeliger Untertanen an den Kaiser knapp die Hälfte des reichshofrätlichen Regierungs- und Verwaltungshandelns auf territorialer Ebene aus, vgl. Schreiber, Untertanen, S. 137ff.; Schreiber bezeichnet den HRR daher zwar als keine »Gnadenmaschine«, spricht aber dennoch vom strukturell verankerten Phänomen der Untertanensuppliken im HRR um 1600, vgl. ebd., S. 144.
- 299 Vgl. Blickle, Supplikationen, S. 278; Rehse, Gnadenpraxis, S. 84; näher den untersuchten Suppliken (erwähnt wird die Bitte um eine obrigkeitliche Intervention in der von den Supplikanten als bedrängend empfundenen Situation) sind Ortlieb, Reichstag, S. 78; Ullmann/Haug-Moritz, Projektantrag, S. 3; die Begriffe Supplik und Supplikation meinen auch im Folgenden dasselbe; wenn überhaupt, so wird zwischen Supplik als Dokument und Supplikation als Vorgang unterschieden, so auch Rehse, Gnadenpraxis, S. 84f.
- 300 Vgl. Schreiber, Untertanen, S. 32.
- 301 Vgl. Almbjör, Voice, S. 7; Blickle, Supplikationen, S. 274ff.; Rehse, Gnadenpraxis, S. 84; S. 89; Schenach, Supplik, Sp.146ff.; Schreiber, Untertanen, S. 15; S. 32f.; Ulbricht, Supplikationen, S. 149ff.; Ullmann/Haug-Moritz, Projektantrag, S. 3; im Internet-Zeitalter erhalten auch Petitionen, nun Online-Petitionen, neue Verbreitungsmöglichkeiten, vgl. Amnesty International; Avaaz; OpenPetition..
- 302 Vgl. Hausmann/Schreiber, Majestät, S. 72; Rehse, Gnadenpraxis, S. 84; Schreiber, Untertanen, S. 32; Elias Canetti beschreibt in seinem literarisch-anthropologischen Essay *Masse und Macht* treffend die Stellung des Knien und die dadurch ausgedrückte Machtbeziehung: Knien sei die aktive Form der Ohnmacht, vgl. Canetti, Masse, S. 467; ORF, Kulturgeschichte; »Das Knien ist immer ein Vorspielen des letzten Augenblicks [= des Getötet-Werdens], auch wenn es in Wirklichkeit um etwas ganz anderes geht,

Die demonstrativ zur Schau gestellte Unterwürfigkeit der Supplikanten/innen stellte die asymmetrische Kommunikationssituation zwischen ihnen und der Obrigkeit dar bzw. her.³⁰³

Die tendenzielle Zunahme überlieferter Suppliken als schriftlicher Kommunikationsform zwischen Untertanen und Obrigkeiten im Lauf der Frühen Neuzeit spiegelt die sich verdichtende Kommunikation zwischen Herrschenden und Beherrschten, die zunehmende Verschriftlichung, Formalisierung und Professionalisierung von Verfahren aller Art und die Entwicklung des frühmodernen Staates, d.h. der Staatsbildung.³⁰⁴ Suppliken lösten dabei einen großen Teil des Regierungs- und Verwaltungshandelns aus und konnten als bedeutsames Instrument zur gewaltlosen Lösung von Konflikten dienen.³⁰⁵ Als Bittgesuche stellten sie, neben Beschwerden/Gravamina, eines der wichtigsten politischen Kommunikationsmedien zwischen Regierten und Regierenden im Ancien Régime dar,³⁰⁶ qua Suppliken interagierten diese miteinander, konnten ein ›Bündnis‹ eingehen³⁰⁷ bzw. eine, wie es bei Davis heißt, »Komplizenschaft«³⁰⁸ (z.B. Rodenburger und der RHR vs. den Nürnberger Stadtrat). Der Erfolg eines entsprechenden ›Bündnisses‹ lag nicht zuletzt im Machtverhältnis des Kaisers zu den lokalen Obrigkeiten, in seinen Möglichkeiten und seinem Willen, sich in bestimmte Belange einzumischen, begründet.³⁰⁹

Suppliken stellten Kommunikationsformen bzw. -medien dar, welche die Wahrnehmungs-, Verstehens- und Handlungsmöglichkeiten des Empfängers beeinflussten,³¹⁰ und sie werden als eigene Quellengattung³¹¹ bzw. Textsorte³¹² beschrieben. Dabei waren sie zugleich Resultat und Teil einer kommunikativen Praxis.³¹³

eine äußerste Schmeichelei, die Beachtung einträgt. Wer sich scheinbar darein ergibt, getötet zu werden, schreibt dem, vor dem er kniet, die größte Macht zu, nämlich die über Leben und Tod. Einem so Mächtigen muß es auch möglich sein, allerhand anderes zu gewähren. [...] Der Abstand wird als ein so großer vorgetäuscht, daß eben nur die Größe des Mächtigen ihn überbrücken kann; und tut sie es nicht, so bleibt er vor sich selber geringer zurück als im Augenblick, da man vor ihm kniete.«, Canetti, Masse, S. 467.

303 Vgl. Schreiber, Suppliken, S. 179; Ullmann/Haug-Moritz, Projektantrag, S. 5.

304 Vgl. Brakensiek, Supplikation, S. 310; Härter, Aushandeln, S. 243ff.; Haug-Moritz/Ullmann, Supplikationspraxis, S. 184; Hausmann/Schreiber, Majestät, S. 72; Schreiber, Untertanen, S. 14; Würgler, Suppliken, S. 41; aber Achtung: »Das Alte Reich verfügte weder über eine zentrale Exekutive noch über ein stehendes Heer oder eine souveräne oberste Gewalt und entbehrte somit nahezu aller Charakteristika, die für moderne Staatlichkeit als konstitutiv gelten.«, Schenk, Protokollüberlieferung, S. 125.

305 Vgl. Nubola/Würgler, Einführung, S. 12; Würgler, Suppliken, S. 36.

306 Vgl. Nubola/Würgler, Einführung, S. 7.

307 Vgl. Schreiber, Votum, S. 204; S. 214.

308 Vgl. Davis, Kopf, S. 80; Härter, Aushandeln, S. 258; Schreiber, Votum, S. 204.

309 Vgl. Rehse, Gnadenpraxis, S. 18.

310 Vgl. Fiala, Medien, S. 111; Ludwig, Herz, S. 153; Müller, Kommunikation, S. 219; Nubola/Würgler, Einführung, S. 7; Schreiber, Untertanen, S. 14; S. 32.

311 Vgl. Fiedler, Supplikenwesen, S. 7.

312 Vgl. Schreiber, Untertanen, S. 32; zur Abstraktion bzw. Konstruiertheit von Textsorten und dem Fehlen allgemein anerkannter Kriterien zur Beschreibung intuitiv angenommener Textsorten vgl. Gülich/Raible, Textsorten, S. 2; S. 5; Gülich/Raible, Vorwort, o.S.

313 Vgl. Haug-Moritz/Ullmann, Supplikationspraxis, S. 187.

Das Problem der ›doppelten‹ Verfasser/innen: Supplikanten/innen & Supplikenschreiber
Suppliken wurden von Einzelpersonen oder kleinen Gruppen verfasst.³¹⁴ Jede/r durfte, unabhängig seiner/ihrer sozialen, regionalen oder ethnischen Herkunft und unabhängig von Alter, Geschlecht, Rechtsstatus und Religionszugehörigkeit supplizieren, deshalb beinhaltet die Bandbreite der Supplikanten/innen Bauern/Bäuerinnen, Bürger/innen, Kleriker und Adelige, Zünfte, Gemeinden und Landstände, Arme, Witwen und Waisen.³¹⁵ »Supplizieren und Wassertrinken sind jedermann erlaubt«, lautete ein Sprichwort.³¹⁶ Nur für Heimatlose war es *de facto* fast unmöglich, zu supplizieren, da sie kaum über die notwendigen Kontakte und Mittel verfügten.³¹⁷

Stets waren es Untertanen/innen, die sich an eine Obrigkeit wandten. Der Untertanen-Begriff wurde in der Forschung allerdings oftmals unreflektiert verwendet,³¹⁸ er ist aufgrund der Heterogenität der damit Bezeichneten prinzipiell unscharf. Als das Verbindende lässt sich Folgendes festmachen: Untertan/in

»war ein zentraler Relationsbegriff der polit.rechtlichen Sprache des MA und der Nz. und bezeichnete im weiteren Sinn eine Person, die einer höheren [...] Gewalt unterworfen war. Im engeren Sinn war U. seit dem Ausbau der Landesherrschaft im SpätMA die dem König, Landesherrn bzw. Souverän als dem Inhaber der höchsten staatlichen Gewalt untergegebene Person.«³¹⁹

Primär bezeichnet der Begriff also eine Über-und-Unterordnungsbeziehung. Adelige konnten damit zugleich Herrscher und Untertanen sein.³²⁰ Es gibt jedoch die Tendenz, primär die dem Reich mittelbar unterworfenen nicht-adeligen Personen als Untertanen zu bezeichnen,³²¹ ihr entspricht der Begriff Untertanensuppliken.³²² Schreiber spezifiziert den analytischen Begriff und versteht unter Untertanen/innen diejenigen Personen, welche in der Zeit um 1600 unter obrigkeitlicher Gewalt lebten, zu Treue, Gehorsam und Ehrenbezeugungen gegenüber Autoritätsträgern verpflichtet waren und selbst keine obrigkeitlichen Befugnisse hatten.³²³

Fürbitter/innen waren andere supplizierende Familienmitglieder, Verwandte oder lokalen ›Eliten‹ (z.B. Pfarrer oder Ratsherren), welche auf die soziale Eingebundenheit und den guten Ruf eines/r Betroffenen hinwiesen und deren Einmischung eine Verschränkung formeller und informeller Sozialkontrolle bedeutete,³²⁴ »signalisierte ihre

314 Vgl. Nubola/Würgler, Einführung, S. 8.

315 Vgl. Blickle, Supplikationen, S. 278; Härter, Aushandeln, S. 253; Rehse, Gnadenpraxis, S. 349; S. 356; S. 588ff.; Ulbricht, Supplikationen, S. 152; Würgler, Suppliken, S. 17; dass jedoch nicht alle Bevölkerungsgruppen *de facto* die Möglichkeit, zu supplizieren, in gleicher Weise nutzen konnten, dazu vgl. Haug-Moritz/Ullmann, Supplikationspraxis, S. 180f.; Hausmann, Herkunft, S. 193ff.

316 Vgl. Leeb, Reichsversammlungen, S. 33; Ulbricht, Supplikationen, S. 152.

317 Vgl. Härter, Aushandeln, S. 253.

318 Vgl. Schreiber, Untertanen, S. 26.

319 Holenstein, Untertanen, Sp.1095f.

320 Vgl. Schreiber, Untertanen, S. 26f.

321 Vgl. Schreiber, Untertanen, S. 31.

322 Vgl. Ortlieb, Untertanensuppliken, S. 263.

323 Vgl. Schreiber, Untertanen, S. 31f.

324 Vgl. Härter, Disziplinierung, S. 376f.; Rehse, Gnadenpraxis, S. 358.

Fürbitte doch der Obrigkeit und den Richtern den Grad an sozialer Integration und damit die Möglichkeit zur Wiedereingliederung in die Gesellschaft.«³²⁵ Untertanensuppliken an den Kaiser wurden aber nur relativ selten von der Familie, Verwandtschaft und »Freundschaft«, also dem soziale Umfeld der Betroffenen verfasst, häufiger von diesen selbst.³²⁶ Dies mag auch an der institutionellen Trennung des Strafprozesses mitsamt den offiziellen Strafen von der Supplikation liegen, denn, wie Ulrike Ludwig schon für die territoriale Ebene feststellt, konnte das persönliche Umfeld des Delinquenten vor lokalen Gerichten leichter Einfluss auf das Geschehen nehmen als vor übergeordneten Gerichten.³²⁷ Vermutlich hat auch die größere Verbindlichkeit kaiserlicher Macht die Zahl potenzieller Unterstützer/innen eingeschränkt.³²⁸

Die Verfasserschaft ist jedoch auf eine andere Weise ein Problem der Quellenkritik:

»Die Ähnlichkeiten des formalen und inhaltlichen Aufbaus der untersuchten Suppliken deuten [...] darauf hin, dass diese größtenteils nicht von den Supplikanten selbst, sondern von professionellen Schreibern oder zumindest mit deren Hilfe verfasst wurden«³²⁹,

so Ludwig. Tatsächlich bemerkt, wer aus Forschungszwecken viele Suppliken liest, deren erstaunliche formale und sprachliche Ähnlichkeiten. Es schrieben also nicht die meist illiteraten Supplikanten ihre Suppliken (Ende des 16. Jahrhunderts war der Alphabetisierungsgrad selbst des städtischen Bürgertums noch relativ gering), sondern mehr oder minder juristisch »gebildete« bzw. (semi-)professionelle Schreiber wie Advokaten, Lehrer, Notare, Pfarrer, Prokuratoren oder Berufsschreiber. Dies auch deshalb, weil Suppliken bestimmten formalen Kriterien (dem »Formular«) folgen mussten, zu nennen sind korrekte Anredeformeln und eine standardisierte Rechts- und Verwaltungssprache, was »gebildete« bzw. wissende Schreiber ebenso nötig machte, wie die Verwendung von Stempelpapier.³³⁰ Eine Ausnahme, die die Regel bestätigt, stellt der Doktor beider Rechte und Hofagent Justinus Hiob Raiser dar, selbst akademisch gebildet, der 1603 um Ehrrestitution supplizierte: Sein Beruf, damit sein juristisches Wissen, und zudem die ihm kurz zuvor abgeschlagenen Schwurfinger(-glieder) der rechten Hand in Verbindung mit der auffällig ungewöhnlichen »Druckschrift« (nicht die übliche Kurrentschrift), in der seine erste Supplik geschrieben ist, lassen die Schlussfolgerung zu, dass er sie eigenhändig verfasste.³³¹ Bertram Fink dagegen, der Suppliken im Zuge der Böhmenkircher Bauernrevolte Anfang der 1580er Jahre untersucht, nennt das Beispiel der örtlichen Gemeindevertreter, welche ihre Supplikation von einem rechtsge-

325 Schwerhoff, Schande, S. 175.

326 Vgl. Haug-Moritz/Ullmann, Supplikationspraxis, S. 183.

327 Vgl. Ludwig, Herz, S. 163.

328 Vgl. Ludwig, Herz, S. 167f.

329 Ludwig, Herz, S. 174.

330 Vgl. Blickle, Supplikationen, S. 279; Fiedler, Supplikenwesen, S. 22; Härter, Aushandeln, S. 248; Nubola/Würgler, Einführung, S. 9; Schreiber, Untertanen, S. 84; Ulbricht, Supplikationen, S. 153; Würgler, Suppliken, S. 40.

331 Vgl. Akt Raiser, fol.28rf.; Zeilinger, Ehrrestitutionsfälle, S. 59ff.

lehrten Doktor verfassen ließen.³³² Akademisch gebildete Supplikenschreiber würden erklären, warum nicht nur Raiser gewisse Rechtsbegriffe verwendete.

Grundsätzlich galt: »Schreiben war ein Beruf, Schriftlichkeit eingebettet in ein funktionierendes System arbeitsteiliger Textproduktion und Kommunikation.«³³³ Die Supplikenschreiber berieten die Supplikanten/innen und halfen bei der sprachlichen Ausformulierung der Supplik.³³⁴ Die Schreiber wussten um die notwendigen Gestaltungsregeln und nutzten Akten- und Urkundenlehren, Briefsteller und Formularbücher.³³⁵ Der Aufbau und die Gestaltung der Suppliken folgten eben jenen Mustern,³³⁶ wobei ihre Form physische Unterwerfungsgesten ersetzte und die hierarchischen Strukturen reproduzierte.³³⁷ Schreibschulen, in denen Schriftrhetorik gelehrt wurde, gab es seit dem 14. Jahrhundert.³³⁸ Wie gut die Ausbildung der Schreiber war bzw. wie professionell sie waren und, damit verbunden, ob sie die Rechtsbegriffe auch »richtig« anwandten, ist eine andere Frage. Die Beamten in Finks Beispiel waren Ende des 16. Jahrhunderts bereits akademisch gebildet, waren »juridifiziert«.³³⁹ Durch die herrschaftliche Kommunikation mit den Untertanen, welche durch diese Beamten vollzogen wurde, lernten die Untertanen wiederum Argumente und Interessen der Obrigkeit kennen.³⁴⁰ Untertanen/innen konnten also durchaus etwas von der Obrigkeit übernehmen, konnten aus Erfahrungen »teilbares« Wissen machen bzw. auf solches rekurrieren.

Im aus Brief- und Rhetoriklehrbüchern übernommenen Formular der Suppliken, in affekterregenden Strategien durch den Einsatz bestimmter Topoi und Überzeugungsmittel und im Rekurrieren auf die kaiserliche Tugend der *caritas* spiegelt sich die antike Rhetoriktradition.³⁴¹ Wurde in Formularbüchern und Musterbriefen, einer Grundlage der Schreibertätigkeit, jedoch in erster Linie auf rechtlicher Grundlage argumentiert, ging es in den Suppliken dagegen meist um kaiserliche Gnade, hier unterscheiden sich die Suppliken von ihren Vorlagen.³⁴² Die von Formularbüchern vorgeschlagenen Formulierungen wurden nur bedingt verwendet, es finden sich kaum wortwörtliche Übereinstimmungen, die Sprache der Suppliken ist in der Praxis devoter und emotionaler. Keinesfalls dienten die Vorgaben als Schablonen, in die nur noch fallrelevante Daten wie Name und Ort eingesetzt wurden.³⁴³ Ähnlich bzw. gleich sind nur viele Salutationsfor-

332 Vgl. Fink, Bauernrevolte, S. 143; ein anderes Beispiel bei Würigler, Bitten, S. 43.

333 Ulbrich, Zeuginnen, S. 209.

334 Vgl. Fiedler, Supplikenwesen, S. 23.

335 Vgl. Brakensiek, Supplikation, S. 312; Härter, Aushandeln, S. 248; Schennach, Supplik, Sp.147; Schreiber, Untertanen, S. 86; Würigler, Suppliken, S. 40.

336 Vgl. Schreiber, Untertanen, S. 86.

337 Vgl. Schreiber, Untertanen, S. 85; »Die Würde und Majestät des Kaisers kann nur zur »objektiven« sozialen Realität werden, wenn sie äußerlich symbolisch erkennbar gemacht und in korrektem Ritus angesprochen wird, auch und gerade in der schriftlichen Kommunikation. Somit sind solche Formalia keineswegs leere Worthülsen. Sie spiegeln vielmehr die zeitgenössischen Ordnungen und Weltdeutungen wider, und nicht nur das, sie konkretisieren diese und stellen sie immer wieder aufs Neue unter Beweis.«, ebd., S. 85.

338 Vgl. Fiedler, Supplikenwesen, S. 23; S. 62.

339 Vgl. Fink, Bauernrevolte, S. 258.

340 Vgl. Fink, Bauernrevolte, S. 282f.

341 Vgl. Fiedler, Supplikenwesen, S. 61.

342 Vgl. Fiedler, Supplikenwesen, S. 45.

343 Vgl. Fiedler, Supplikenwesen, S. 61f.

meln (»Allerdurchlauchtigster Grosmechtigster Vnüberwindlichster Römischer Kayser, allergenedigster Herr«³⁴⁴) sowie die einleitenden Worte des Exordiums (z.B. »kan Ich hochster Ehren Notturfft nach nit Vnderlassen«³⁴⁵) und der Petitio (»dem allem nach, [...] lanngt an dieselben mein allerunterthenigists Pitten«³⁴⁶) und die Conclusi-
onsformeln (z.B.

»Das vmb Eur Kay: Mt: die Zeit meines lebens Zzuerdienen, will Ich Vngespart leibs vnd guets willig vnnd bereit erfunden werden, Vnd thue Eur Kay: Mt: mich hiemit Zu kays-
erlichen genaden, Vnd aller genedigistenn beschaidt gehorsamist beuehlen«³⁴⁷).³⁴⁸

Der Aufbau der Suppliken an den Kaiser orientierte sich dabei an der antiken Rhetorik-
tradition mit ihrem fünfgliedrigen Dispositionsschema.³⁴⁹ Das Supplikationsformular
bestand aus der Intitulatio bzw. Inscriptio (der standesgemäßen Anrede), dem Exor-
dium (der Legitimation der Anrufung des Kaisers), der Narratio (der Schilderung des
Supplikationsanlasses), der Petitio (der demütigen Bitte) und der Sanctio (der Devotion,
oftmals in Verbindung mit einer Fürbitte für den Kaiser), am Ende folgte die Subscrip-
tio aus dem Name, ggf. dem Beruf, dem Stand und der Herkunft.³⁵⁰ Auf der Rückseite
der letzten Seite fanden sich die Außenadresse, die Personalisierung und die Benen-
nung des Kommunikationsakts (»An die Rom: Kay: Mayt: Aller Vnttertenigste, Hansen
Rotenburgers, Burg[er]s Zue Nornbergk Supplication.«³⁵¹) und eine Subscriptio. Außer-
dem finden sich dort zumeist auch die Vermerke der Reichsbehörden.³⁵² Die Suppliken
wurden von den Ausstellern/innen zumeist, wenn auch nicht immer – aus für den Ver-
fasser bisher ungeklärten Ursachen, vielleicht aber, weil sie nicht übermittelt, sondern
vor Ort übergeben wurden – nicht datiert, es kann also nicht exakt eruiert werden, an
welchem Tag genau sie verfasst wurden.³⁵³

Davis zufolge entstanden die Gnadenbriefe im Wechsel- bzw. Zusammenspiel zwi-
schen mehreren Personen.³⁵⁴ Die betroffenen Supplikanten/innen achteten aber meist
genau darauf, dass ihre Intentionen von den Schreibern nicht verfälscht wurden.³⁵⁵
Insofern kontrollierten einander Supplikant/en/innen und Schreiber gegenseitig. Ja,
»Laut [Otto] Ulbricht sind die mündlichen Darstellungen der Supplikanten/Supplikantinnen trotz
schriftlicher Formalisierung der Bitten durch die Schreiber immer noch stark fassbar.«³⁵⁶ Diver-
se narrative Wiederholungen, der dem gesprochenen Wort nahe »additive Aufbau« der

344 Akt Rodenburger, fol.69or.

345 Akt Rodenburger, fol.69or.

346 Akt Rodenburger, fol.691v.

347 Akt Rodenburger, fol.692v.

348 Vgl. Fiedler, Supplikenwesen, S. 64.

349 Vgl. Fiedler, Supplikenwesen, S. 61; das fünfgliedrige Schema besteht aus *salutatio*, *exordium*, *narratio*, *petitio* und *conclusio*.

350 Vgl. Schreiber, Gnadengewalt, S. 216ff.; Schreiber, Untertanen, S. 87; in seiner Dissertation spricht Schreiber von *Inscriptio* anstatt von *Intitulatio*, vgl. Schreiber, Untertanen, S. 87.

351 Akt Rodenburger, fol.730v.

352 Vgl. Schreiber, Untertanen, S. 87.

353 Vgl. Schreiber, Untertanen, S. 98.

354 Vgl. Davis, Kopf, S. 37ff.; S. 41; S. 139.

355 Vgl. Brakensiek, Supplikation, S. 312.

356 Fiedler, Supplikenwesen, S. 63.

Texte sowie die hypotaktischen, sprich: Schachtel-Sätze könnten dabei auf die individuellen Erzählungen des/r jeweiligen Supplikanten/in verweisen und würden so gegen eine komplette Überformung der getätigten Selbstaussagen durch den Schreiber sprechen.³⁵⁷

Pia Fiedler kommt in ihrer Studie daher zu dem Ergebnis, dass zwei Drittel des Inhalts und der Sprache der von ihr untersuchten Suppliken »individuell« gestaltet wurden.³⁵⁸ Zu den inhaltlich individuellen Aussagen der Supplikanten/innen gesellt sich die von der inhaltlichen und sprachlichen Norm unterschiedene Praxis der Schreiber.³⁵⁹ Daher bedarf die Frage nach formelhaften und individuellen Elementen in Suppliken folgender Differenzierung: Einerseits kann nach den inhaltlichen und sprachlichen Gemeinsamkeiten und Unterschieden zwischen Mustern und Suppliken gefragt werden (dem Verhältnis von vorgegebener Norm und vollzogener Praxis), andererseits nach den inhaltlichen Gemeinsamkeiten und Unterschieden zwischen einzelnen Suppliken (dem Verhältnis von überindividuellen, ungeschriebenen ›Praxisregeln‹ und individuellem Vorgehen).³⁶⁰

»Eine weitere Aufsplitterung zwischen den Formulierungen der Schreiber und der Sprache der BittstellerInnen erweist sich allerdings als äußerst schwierig«³⁶¹, so Fiedler. Zusammenfassend gesagt sind Suppliken fast immer das »Konstrukt eines Mittlers«³⁶² bzw. das »Ergebnis arbeitsteiliger Textproduktion«³⁶³: Der »Verschriftlichungsprozeß führt zu einer Veränderung [...] durch Nachfragen des Schreibers und Besprechung des Vorgangs, die sich in Straffungen, logischer Systematisierung etc. niederschlugen.«³⁶⁴ Dies ist ein zu betonendes Grundproblem einer Gesellschaft, in der man sich zur Textproduktion professionelle Hilfe suchen musste.³⁶⁵ Grob gesagt ist nicht von einem Verfasser allein, sondern einem ›doppelten Verfasser‹ auszugehen. Noch der ›einfachste‹ Supplikant (z.B. der Bauer Martin Radin) mochte Argumente bereits von einem Bekannten oder Verwandten (Hans Radin), der selbst einmal suppliziert hatte, gekannt haben. Die eingenommene Supplikantenperspektive auf Wertvorstellungen und Wissensbestände schließt daher stets den jeweiligen Schreiber mit ein.

Da Suppliken eine der wenigen Quellengattungen sind, die von Menschen aller sozialer Schichten initiiert wurden, eignen sie sich als Quelle für das Denken und die Wahrnehmungsweisen ›einfacher‹ Menschen.³⁶⁶ (Gerichts-)Akten bzw. Untertanensuppliken verlangten von den Betroffenen letztlich immer ein gewisses Maß an Selbststre-

357 Vgl. Fiedler, Supplikenwesen, S. 64.

358 Vgl. Fiedler, Supplikenwesen, S. 63.

359 Vgl. Fiedler, Supplikenwesen, S. 64.

360 Vgl. Fiedler, Supplikenwesen, S. 64.

361 Fiedler, Supplikenwesen, S. 65.

362 Vgl. Fiedler, Supplikenwesen, S. 65; Ginzburg, Käse, S. 10; S. 15.

363 Vgl. Ulbrich, Zeuginnen, S. 209.

364 Dinges, Justiznutzung, S. 534.

365 Erving Goffman verweist auf ein grundsätzliches Problem jeder Selbstdarstellung, nämlich jenes, »daß der Darsteller einen beachtlichen Teil seiner Energie auf die Aufgabe verwenden muß, seine Rolle wirkungsvoll zu gestalten, und diese [...] Tätigkeit verlangt häufig gerade andere Eigenschaften als die, die dramatisch dargestellt werden sollen.«, Goffman, Theater, S. 32.

366 Vgl. Schreiber, Untertanen, S. 13.

flexion, wenngleich sie von anderen verschriftlicht wurden.³⁶⁷ Aus mikrogeschichtlich-biografischer Perspektive betrachtet können sie als individuelle Ego-Dokumente bzw. Selbstzeugnisse gelesen werden,³⁶⁸ die

»einiges zu sagen haben: über das Wirken der großen Ereignisse und Strukturen im konkreten Leben, über die Sicht der kleinen Leute auf die große Politik, über ihren Alltag, über ihre Werte und Deutungen, über die Art und Weise, wie sie mit den Normvorstellungen der Obrigkeiten umgegangen sind.«³⁶⁹,

über ihre »Lebenswelten«.³⁷⁰ Gabriele Haug-Moritz und Sabine Ullmann verweisen auf die dadurch gewonnenen Erkenntnismöglichkeiten:

»Im Kontext sozialgeschichtlicher Forschung mit einer mikrogeschichtlich-biographischen Perspektive werden diese Texte [= die Suppliken] als Ego-Dokumente gelesen, die zentrale Einblicke in die Lebensläufe »kleiner Leute« eröffnen.«³⁷¹.

367 Vgl. Fuchs, Ehre, S. 1; Schulze, Ego-Dokumente, S. 28; Ulbricht, Supplikationen, S. 155.

368 Vgl. Fiedler, Suppliken, S. 8; Härter, Aushandeln, S. 244; Ulbricht, Supplikationen, S. 149; Ullmann/Haug-Moritz, Projektantrag, S. 4; Würgler, Suppliken, S. 17; S. 27; S. 42; Wilfried Schulze schlägt folgende Arbeitsdefinition von Ego-Dokumenten vor: Es müssen »Aussagen oder Aussagepartikel vorliegen, die – wenn auch in rudimentärer und verdeckter Form – über die freiwillige oder erzwungene Selbstwahrnehmung eines Menschen in seiner Familie, seiner Gemeinde, seinem Land oder seiner sozialen Schicht Auskunft geben oder sein Verhältnis zu diesen Systemen und deren Veränderungen reflektieren. Sie sollen individuell-menschliches Verhalten rechtfertigen, Ängste offenbaren, Wissensbestände darlegen, Wertvorstellungen beleuchten, Lebenserfahrungen und -erwartungen widerspiegeln.«, Schulze, Ego-Dokumente, S. 28; von dieser Definition geht auch Schreiber in seiner Diplomarbeit über Suppliken am RHR Rudolfs II. aus, vgl. Schreiber, Suppliken, S. 113f.; Ego-Dokumente enthalten soziales Wissen, Bewertungen und Meinungen von Menschen, die diese nie in anderer überlieferter Form geäußert haben, vgl. Fuchs, Ehre, S. 1; Schulze, Zeugenbefragungen, S. 324; all das trifft auf Suppliken zu, vgl. Härter, Strafverfahren, S. 470; wenngleich Suppliken aufgrund ihrer Intentionalität nicht völlig offen und ehrlich, sondern strategisch und subjektiv gefärbt sind, vgl. Schnabel-Schüle, Ego-Dokumente, S. 295f.; Schulze, Ego-Dokumente, S. 11ff.; S. 28; Ulbricht, Supplikationen, S. 149ff.; und wenngleich sie von Schreibern verfasst wurden; entsprechend kritisch bezeichnet Andreas Würgler Suppliken »nicht als ideale Ego-Dokumente«, da sie einen formalisierten, funktionalen Charakter aufweisen und meist ein Supplikenschreiber zwischen Supplikant und Adressat stand, vgl. Würgler, Bitten, S. 42; Schreiber entgegnet dem nach eingehender Analyse: »[...] es erscheint durchaus richtig, dass diese Aspekte in der Quellenanalyse zu reflektieren sind. Suppliken sind als konstruierte Geschichten zu lesen, mit denen die Supplikanten ihre Ziele durch gezielte Erzählstrategien zu erreichen versuchten. Die Aussagekraft dieser Texte im Sinne der Definition Schulzes ist damit aber nicht in Abrede gestellt. Suppliken lassen durchaus Rückschlüsse auf die Selbstwahrnehmung, auf Wissensbestände und Wertvorstellungen zu, insofern, als der Entstehungskontext der Bittschriften auch in umgekehrter Weise zu berücksichtigen ist. Immerhin ist dem Schreiben der Kommunikationsvorgang zwischen Schreiber und Bittsteller vorangegangen und dadurch ebenfalls von Wertvorstellungen und Erzählstrategien der Supplikanten geprägt.«, Schreiber, Suppliken, S. 114; es lasse sich daher von formalisierten Ego-Dokumenten mit realen und fingierten Elementen sprechen, vgl. Hausmann/Schreiber, Majestät, S. 80; Ute Daniel vergleicht Ego-Dokumente daher mit Interviews der Feldforschung, da in beiden Fällen Wirklichkeit (nach-)erzählt und gedeutet wird, vgl. Daniel, Kompendium, S. 307.

369 Emich, Geschichte, S. 204f.

370 Vgl. Schütz/Luckmann, Lebenswelt, S. 23.

371 Haug-Moritz/Ullmann, Projektantrag, S. 4.

4.4.1.3 Warum ›funktionierten‹ Suppliken?

Die Frage, warum Suppliken überhaupt ›funktionierten‹, muss ebenfalls behandelt werden, da sie wesentlich zum Verständnis von Ehrrestitutionssuppliken, die sowohl aufgrund ihres Gegenstands als auch des Mediums und somit in doppelter Hinsicht Gabentauschpraktiken folgten – was für die vorzunehmende Analyse der Argumentation und Kommunikation als Gabentausch von grundlegender Bedeutung ist.

Machtdemonstrationsmöglichkeiten

Relativ jung ist die in den 2000ern entstandene Forschung zu Suppliken als Medien der politischen Kommunikation,³⁷² genauer: der frühneuzeitlichen Herrschaftskommunikation.³⁷³ Andreas Würgler weist dabei auf die Bedeutung formaler Gestaltungsrichtlinien und formalisierter Unterwerfungspraktiken für den Erfolg von Suppliken hin.³⁷⁴ Suppliken waren an Mächtigere gerichtet, die aus persönlicher bzw. offizieller Machtposition heraus eine Gunst bzw. eine Gnade gewähren konnten.³⁷⁵ Für die Supplikanten/innen galt dabei: »Wer nicht befehlen kann, muß bitten.«³⁷⁶ Auf die Gewährung ihrer Bitte hatten sie, wie erwähnt, keinen Anspruch,³⁷⁷ sie akzeptierten und betonten daher stets ihre eigene Ohnmacht.³⁷⁸ Für Renate Blickle sind Suppliken symptomatisch für eine Gesellschaftsform, die Gnade als Legitimationsgrundlage verstand, ihre Ordnung auf Hierarchie beruhend dachte und deren Kommunikationssystem aus einem Bitt- und Gebotskreislauf bestand.³⁷⁹ Doch nicht nur die tatsächliche Machtlosigkeit der Untertanen/innen, sondern auch strategische Überlegungen waren Gründe für ihre Subordination, welche die obrigkeitliche Macht anerkannte, soziale Rollenerwartungen bestätigte und dadurch zementierte.³⁸⁰ Stefan Brakensiek beschreibt die Konstruktion untertäniger Schwäche und herrschaftlicher Omnipotenz so:

»Wer einen Herrn um Gnade bat, schrieb ihm Macht zu, die er ohne dieses Ersuchen nicht gehabt hätte. Dabei schuf die Institution ›Supplik‹ eine Situation, die beide an der Kommunikation beteiligten Seiten in ein enges Korsett der Verhaltensalternativen zwängte. Die gnadenbittende Seite war in der Regel genötigt, sich als gehorsam und abhängig zu stilisieren. [...] Die gnadengewährende Seite wurde dagegen in eine Position versetzt, die derjenigen des göttlichen Vaters ähnelte, der untertäniges und gehorsames Flehen erhörte. Das stärkte Paternalismus und Gottesgnadentum, setz-

372 Vgl. Ullmann/Haug-Moritz, Projektantrag, S. 5f.; Würgler, Suppliken, S. 45.

373 Vgl. Fiedler, Supplikenwesen, S. 8.

374 Vgl. Ludwig, Herz, S. 20.

375 Vgl. Würgler, Suppliken, S. 20.

376 Würgler, Suppliken, S. 20.

377 Vgl. Nubola/Würgler, Einführung, S. 9; Fiedler, Supplikenwesen, S. 7.

378 Vgl. Nubola/Würgler, Einführung, S. 9.

379 Vgl. Rehse, Gnadenpraxis, S. 44.

380 Vgl. Brakensiek, Supplikation, S. 313; Nubola/Würgler, Einführung, S. 9ff.; Rehse, Gnadenpraxis, S. 17f.; Schennach, Supplik, Sp.146.

te die Fürsten jedoch bis zu einem gewissen Grade unter Druck, diesem Bild auch zu entsprechen.«³⁸¹

Das Medium Supplik verlangte eine bestimmte Selbstdarstellung, doch diejenigen, die sich entschieden hatten, zu supplizieren, »spielten« auch absichtlich die Rolle des demütigen Untertanen und ermöglichten dem Kaiser, sich wiederum in seiner Rolle darzustellen, um ihre alte Position zurückzubekommen.

Die Ansätze einer Kulturgeschichte des Politischen begreifen Herrschaftsausübung als kommunikative Praxis, wobei Macht durch kommunikative Praktiken dar- und hergestellt wird.³⁸² Ehrrestitutionssuppliken etwa schrieben ihrem Empfänger die Macht zu, Ehre restituieren zu können, in der Hoffnung, er möge sie demonstrieren. Suppliken gaben der Obrigkeit also die Möglichkeit, ihre Macht unter Beweis zu stellen.³⁸³ Auf die Bitte folgte in der Regel zumindest irgendeine Antwort, denn das Herrschaftsprinzip der Responsivität schrieb vor, sich der Anliegen der Untertanen/innen anzunehmen.³⁸⁴ Diese handelten politisch, indem sie das Reichsoberhaupt »einzuschalten« versuchten.

Suppliken waren dabei Indikatoren für die Akzeptanz, aber auch die Aushandlung von Normen,³⁸⁵ die Supplikationspraxis konnte Machtverhältnisse und soziales Wissen stabilisieren, aber auch verändern.³⁸⁶ Denn beides ist in den Suppliken enthalten: Die Untertanen/innen akzeptierten die eigene Ohnmacht und bestätigten die Macht der Herrschenden, zugleich waren Bittgesuche aber auch ein aktives Etwas-in-die-Hand-Nehmen.³⁸⁷ Supplikanten/innen, die versuchten, »alltägliche« Konflikte zu bewältigen,³⁸⁸ waren keinesfalls machtlos, sondern supplizierten, um relativ aktiv ihre »Lebenswelt« zu gestalten.³⁸⁹ Ludwig beschreibt das Bild der neueren Forschung von Untertanen/innen, »die nicht länger aufregierte und verwaltete Objekte zu reduzieren sind, sondern als eigenständige Akteure begriffen werden müssen.«³⁹⁰ Mit André Holenstein lassen sich Suppliken daher als »empowering interaction« zwischen Beherrschten und Herrschenden verstehen und somit als Kommunikationsprozesse, die einer win-win-Logik folgend beiden Seiten Machtmöglichkeiten verliehen bzw. machtssteigernd wirkten.³⁹¹ Ehemalige

381 Brakensiek, Supplikation, S. 311; das Zitat zeigt dabei, dass auch eine Praxis eine Institution sein konnte, vgl. Almbjör, Voice, S. 48.

382 Vgl. Haug-Moritz/Ullmann, Supplikationspraxis, S. 178; Hausmann/Schreiber, Majestät, S. 71f.; Ullmann/Haug-Moritz, Projektantrag, S. 2.

383 Vgl. Ortlieb, Gnadensachen, S. 198; Schreiber, Untertanen, S. 356.

384 Vgl. Brakensiek, Supplikation, S. 310; Hausmann/Schreiber, Majestät, S. 82; der/die Adressat/in konnte eine Bitte jedoch auch bewusst entgegen der Botschaft und Senderintention verstehen oder zuungunsten des/r Supplikanten/in anders entscheiden, vgl. Weber, Praktiken, S. 566; manche Suppliken führten sogar zu gar keiner (überlieferten) Antwort: Ohne eine konkrete kaiserliche Entscheidung der Ehrrestitutionsbitten enden etwa die Causae Bayr und Richter.

385 Vgl. Härter, Ordnungsdiskurse, S. 192; Schennach, Supplik, Sp.148.

386 Vgl. Ludwig, Herz, S. 276f.; Rehse, Gnadenpraxis, S. 375; S. 593; S. 599; Schreiber, Untertanen, S. 85f.

387 Vgl. Blickle, Supplikationen, S. 263ff.; Nubola/Würgler, Einführung, S. 9.

388 Vgl. Würgler, Suppliken, S. 35f.

389 Vgl. Fiedler, Supplikenwesen, S. 5.

390 Ludwig, Herz, S. 10.

391 Vgl. Brakensiek, Einleitung, S. 12; Brakensiek, Supplikation, S. 311; Holenstein, Empowering, S. 5; S. 13; S. 16; S. 18; S. 25f.; Weber, Praktiken, S. 570.

Straftäter versuchten dabei, nachdem sie zuvor nicht den Erwartungen bzw. den Ordnungsvorstellungen einer lokalen Obrigkeit entsprochen hatten, durch das Anerkennen der Herrschenden und formalisierte Unterwerfungsakte, den Supplikenempfänger gnädig zu stimmen.³⁹²

Autoritative Macht

In den Suppliken spiegelte sich zugleich die sogenannte »autoritative Macht« der Obrigkeit. Der Begriff des Soziologen Heinrich Popitz beschreibt eine Macht, die so wirkmächtig war, dass sie, ohne mit äußeren Vor- und Nachteilen zu operieren, (offiziell) willentliche Folgebereitschaft erzeugte. Sie beeinflusste die Einstellungen, Wahrnehmungen, Werturteile und die kommunikativen Praktiken der Betroffenen.³⁹³ Das *Untertanensuppliken*-Projekt zeigt dabei, dass sich die autoritative Macht des Kaisers auch auf die reichsmittelbare Bevölkerung erstreckte.³⁹⁴

Popitz fasst seinen übergeordneten Machtbegriff folgendermaßen zusammen:

»Macht ist machbar, Machtordnungen sind veränderbar [...]. Macht ist omnipräsent, eindringend in soziale Beziehungen jeden Gehalts: sie steckt überall drin. Macht ist freiheitsbegrenzend, als Eingriff in die Selbstbestimmung anderer begründungsbedürftig: alle Macht ist fragwürdig.«³⁹⁵

Im Folgenden unterscheidet er vier anthropologische Grundformen von Macht, von denen oft mehrere miteinander kombiniert vorkommen.³⁹⁶ 1.) die Aktionsmacht als

392 Vgl. Ludwig, Herz, S. 20.

393 Vgl. Haug-Moritz/Ullmann, Supplikationspraxis, S. 177ff.; Ullmann/Haug-Moritz, Projektantrag, S. 4; einen Überblick über die soziologischen Kategorien Macht und Herrschaft gibt Peter Imbusch, vgl. Imbusch, Macht, S. 9ff.: Sie sind primär relationale Phänomene; Macht bezeichnet 1.) was eine Person oder eine Personengruppe »vermag«, meint also physisches und psychisches Leistungs- »Vermögen«, 2.) die jemandem zustehende und/oder ausgeübte Befugnis, über andere oder etwas zu bestimmen, 3.) die existente Staats- oder Regierungsgewalt, 4.) die herrschende Gruppe bzw. Schicht und 5.) den Staat als Ganzes, vgl. ebd., S. 10; sie ist, in Anlehnung an Max Weber, die Fähigkeit, kraft personen- und situationsbezogenen Eigenschaften beliebige Ziele gegen den Widerstand anderer durchzusetzen, vgl. Max Weber zit.n. Imbusch, Macht, S. 11; Plauen, Gnade, S. 29f.; Macht hängt dabei eng mit Entscheidungen zusammen, wobei die dafür notwendige Autorität auch auf der Gewährung von Legitimität seitens der Machtunterworfenen basieren kann, vgl. Imbusch, Macht, S. 11f.; Macht bedarf also durchaus der Machtunterworfenen, welche Macht zuschreiben oder anerkennen, was diesen wiederum eine gewisse »Vor-Macht« verleiht, vgl. Imbusch, Macht, S. 19; Lüdtkke, Einleitung, S. 11.; dies ist die gegenseitige Abhängigkeit von »Herr« und »Knecht« in Georg Wilhelm Friedrich Hegels berühmtem Beispiel, vgl. Lüdtkke, Einleitung, S. 30f.; Herrschaft beschreibt Imbusch als institutionalisierte Macht bzw. soziales Verhältnis, in dem wechselseitige, stark asymmetrische Beziehungen zwischen den Akteur/innen bestehen, vgl. Imbusch, Macht, S. 19; Macht ist abstrakter, Herrschaft konkreter, vgl. Plauen, Gnade, S. 28ff.; Weber folgend lässt sich Herrschaft als »Macht mit Legitimation« verstehen, vgl. ebd., S. 22; für André Holenstein ist sie ein »kommunikatives Verhältnis zwischen Akteuren ungleicher hierarchischer Stellung«, vgl. Westphal, Reichshofrat, S. 125; für Alf Lüdtkke eine soziale Praxis, ist anerkannte Übermächtigung, vgl. Lüdtkke, Einleitung, S. 9; S. 12f.

394 Vgl. Haug-Moritz/Ullmann, Supplikationspraxis, S. 177.

395 Popitz, Macht, S. 20.

396 Vgl. Popitz, Macht, S. 11; S. 23.

Verletzungskraft (jemandem etwas antun können), auf Dauer gestellt durch 2.) die instrumentelle Macht des Geben-und-nehmen-Könnens, Belohnen-und-strafen-Könnens (künftige Sanktionen vornehmen können), 3.) die innere bzw. autoritative Macht, die willentliche, einwilligende Folgebereitschaft erzeugt, ohne mit äußeren Vor- und Nachteilen zu operieren (auch sie steuert Verhalten mit »alternativen Strukturen« des Entweder-Oder), und 4.) die Macht des Datensetzens, die Artefakte bzw. Tatsachen schafft und somit die Wirklichkeit verändert. Während Aktions- und Datensetzmacht primär den ›Spielraum‹ verändern, verändern instrumentelle und autoritative Macht primär das Verhalten.³⁹⁷ Den Vorteil der autoritativen Macht streicht Popitz auf folgende Weise heraus: »Es ist ein Indiz für die Wirksamkeit dieser Macht, daß sie auch dort Konformität erzeugt, wo Handlungen nicht kontrolliert werden können. [...] Man trägt sie als verinnerlichte Kontrolle mit sich herum.«³⁹⁸ Sie resultiert aus dem Maßstabsbedürfnis bzw. dem Suchen nach Anerkennung und Gewissheit: Denn autoritative Macht »beruht auf der Maßstab-Bedürftigkeit des Menschen und dem Bestreben, von den Personen und Gruppen, die als maßgebend anerkannt werden, selbst anerkannt zu werden«³⁹⁹, dies betrifft Suppliken im Allgemeinen und Ehrrestitutionssuppliken im Besonderen: Sowohl das Supplikenwesen als auch das Ehrsystem als Anerkennungssystem zeichneten sich durch autoritative Macht aus. Autoritätsbeziehungen beruhen dabei auf einem zweifachen Anerkennungsprozess, nämlich auf der Anerkennung der Überlegenheit des/r Maßsetzenden und dem Streben nach dessen/deren Anerkennung. Autoritative Macht wird ausgeübt, wenn Anerkennung bewusst instrumentell eingesetzt wird, um Einstellungen und Verhalten anderer zu steuern.⁴⁰⁰ Die Untertanen, die um Ehrrestitution supplizierten, folgten ihr bereits.

Aushandlungspraktiken

Das Supplikenwesen in der Strafjustiz⁴⁰¹ zwischen Delinquenten/innen und Obrigkeit konnte das Verfahren, das Urteil, die Strafen oder Missstände im Strafvollzug beeinflussen, diente also dem Aushandeln von Sanktionen, wenngleich es kein regulärer Bestandteil des Strafverfahrens war.⁴⁰² Straftäter, die um Ehrrestitution supplizierten, stellten jedoch nochmals eine eigene Unterkategorie dar: In Ehrrestitutionsverfahren wurden die jeweiligen Delikte meistens eingestanden und die für die Delikte verbüßten offiziellen Strafen zumeist nicht mehr vor dem RHR nach-ausgehandelt, ja waren oft gar nicht mehr aushandelbar, weil bereits verbüßt. Der seither andauernde Ehrverlust und die diversen Fähigkeitsverluste als weitere Sanktionen wurden jedoch sehr wohl ausgehandelt. Supplikanten, die sich gegen obrigkeitliche Urteile bzw. soziale Verurteilungen stellten und ihre Ehre entgegen der Ansicht ihrer Gegner als restituierbar erachteten, begaben sich in die Aushandlung über ihren Status, wobei sie v.a. ein ›Bündnis‹

397 Vgl. Popitz, Macht, S. 24ff.; S. 35.

398 Popitz, Macht, S. 28.

399 Popitz, Macht, S. 32.

400 Vgl. Popitz, Macht, S. 29; S. 108ff.

401 Unter Strafjustiz versteht Karl Härter dabei »sämtliche Institutionen und Verfahren, die normativ fixiertes, deviantes Verhalten verfolgten und sanktionierten.«, Härter, Ordnungsdiskurse, S. 191.

402 Vgl. Härter, Aushandeln, S. 246ff.

mit dem Kaiser, dessen autoritativer Macht sie bereitwillig folgten, gegen die genannten Gegner anstrebten.

Nadir Weber erklärt Aushandlungspraktiken als kommunikative Praktiken zwischen Ungleichrangigen, die sowohl mit gemeinsamen als auch mit gegensätzlichen Interessen nach einer Übereinkunft suchten, wobei es um Normdurchsetzung ›von oben‹ als auch um Interessensdurchsetzung, ggf. Widerstand, ›von unten‹ ging.⁴⁰³ Man darf sich jedoch nicht zu viel erwarten: Aushandeln von Herrschaft bedeutet lediglich, dass jede Herrschaft der Kooperation der Untergebenen bedarf.⁴⁰⁴ Die für das Ancien Régime typischen reziproken Tauschpraktiken und Verhandlungsstrategien, mittels derer Entscheidungen und Rechte immer wieder neu ausgehandelt wurden, bestimmten auch die Supplikationspraxis.⁴⁰⁵ Ein fordernder Ton oder ein explizites Tauschangebot von Seiten der Untertanen waren jedoch, verständlicherweise, zu vermeiden.⁴⁰⁶ Zudem war die Anwendung entsprechender Aushandlungsstrategien nur in eingeschränktem Ausmaß möglich, hatten die Supplikanten/innen doch nur wenige ›Druck-‹ bzw. ›Machtmittel‹.⁴⁰⁷ Wurden innerhalb eines Verfahrens nur eine oder wenige Suppliken eingereicht und kam es somit nur zu einem geringen ›Hin-und-Her‹, spricht dies ebenso für eingeschränkte Aushandlungspraktiken.⁴⁰⁸ Entsprechend kritisch bemerkt Ludwig zum Beispiel Sachsen: »Hier kann [...] kaum von einem ›Aushandeln der Strafen‹ wie im städtischen Kontext gesprochen werden, vielmehr begegnen Muster von einseitig angebotenen Gegenleistungen«⁴⁰⁹, ein Gabentauschprinzipien folgendes *Do-ut-des*.⁴¹⁰ Mögliche Gegenleistungen aber, z.B. Machtdemonstrationsmöglichkeiten, und die entsprechenden Tauschstrategien gilt es im Folgenden zu untersuchen.

Fazit: Machtlose als Mächtige?

Ehrrestitutionssuppliken gründeten nicht auf einem Rechtsanspruch der Supplikanten auf Wiederherstellung ihrer Ehre, dennoch erlaubten sie es den Untertanen, in eigener Sache zu supplizieren, ermöglichten, im Sinne eines Empowerments bzw. der Interaktion mit der mächtigen Obrigkeit, politische Partizipation, d.h. Partizipation bei obrigkeitlichen Entscheidungen. Zu supplizieren verlieh den Supplikanten gegenüber ihren Sanktionierungsinstanzen wie auch gegenüber der Obrigkeit, welcher sie Machtdemonstrationsmöglichkeiten verschufen, selbst Macht. Zu supplizieren wie auch auf Suppliken zu reagieren, enthielt somit Machtdemonstrationsmöglichkeiten. Die entsprechende *win-win*-Situation resultierte aus einem Gabentausch: Man musste etwas investieren für den erhofften Gewinn, d.h. dafür, dass auch der ›Bündnispartner‹ investierte: Rolle für Rolle, Anerkennung für Anerkennung. Dies qua dem Medium Supplik anbieten zu können – denn erst dieses Medium erlaubte eine entsprechende Darstellung –, begründete die Macht der Ohnmächtigen.

403 Vgl. Weber, Praktiken, S. 56off.

404 Vgl. Brakensiek, Einleitung, S. 11f.

405 Vgl. Ludwig, Herz, S. 9f.; Nubola/Würgler, Einführung, S. 12f.

406 Vgl. Weber, Praktiken, S. 565.

407 Vgl. Nubola/Würgler, Einführung, S. 12f.

408 Vgl. Ludwig, Herz, S. 241ff.

409 Ludwig, Herz, S. 173; vgl. Würgler, Asymmetrie, S. 279ff.

410 Vgl. Brakensiek, Supplikation, S. 311.

4.4.2 Der RHR

Wie die Adressierung zeigt, waren die hier untersuchten Suppliken direkt an den Kaiser gerichtet.⁴¹¹ Sprachlich kennzeichnend war dabei der Superlativ („Allergändigster, Großmächtigster, Unüberwindlichster“).⁴¹² Schreiber und Ullmann stellen jedoch die Frage, ob den supplizierenden Untertanen bewusst war, dass sich der Kaiser nur in Ausnahmefällen persönlich mit den Suppliken auseinandersetzte.⁴¹³ Für ihre Bearbeitung war nämlich der kaiserliche RHR zuständig,⁴¹⁴ für den die Beschäftigung mit Suppliken ein zentrales Tätigkeitsfeld darstellte.⁴¹⁵

Der im Grunde multifunktionale RHR wird von der Forschung bisher zumeist als Höchstgericht beschrieben,⁴¹⁶ wenngleich er nicht ausschließlich als Gericht fungierte – gerade bei Untertanensuppliken stellt sich die Frage, in welcher Funktion der RHR Verfahren führte.

Als Gericht war er, neben dem RKG, eines von zwei (!) Höchstgerichten des HRRs,⁴¹⁷ die beide eine Art Justizaufsicht über die Territorien des Reichs ausübten.⁴¹⁸ Darin spiegelt sich auch die »doppelte Staatlichkeit« des HRRs, d.h. der Dualismus von Kaiser und Reichsständen,⁴¹⁹ der an heutige Spannungsfelder zwischen staatlichen und supra-staatlichen Gebilden erinnert. Die beiden Höchstgerichte schützten

»die im Zuge der frühmodernen Staatsbildung [...] neu geschaffenen Landes- und Policyordnungen und schließlich das europaweit verbreitete römisch-kanonische Recht, das seit dem späten 15. Jahrhundert [...] als »Gemeines Recht« eine rasante Rezeptionsphase erlebte«⁴²⁰,

und waren v.a. »Zivilgerichte«. Strafsachen behandelten sie kaum. Es existierte sogar ein reichsweites Appellationsverbot in »peinlichen Sachen«, es gab für Strafsachen also keine höhere Instanz.⁴²¹ Der RHR war dabei ein Höchstgericht von quasi europäischem Rang: Prozesse aus Gebieten, die heute Teil von 16 europäischen Staaten sind, vom Mit-

411 Vgl. Schreiber, Gnadengewalt, S. 216; Schreiber, Untertanen, S. 86.

412 Vgl. Schreiber, Untertanen, S. 86.

413 Vgl. Rehse, Gnadenpraxis, S. 158; Schreiber, Untertanen, S. 86; Ullmann, Gnadengesuche, S. 180.

414 Vgl. Schreiber, Gnadengewalt, S. 216ff.; Schreiber, Untertanen, S. 17; S. 129; S. 152.

415 Vgl. RHRO 1559, S. 30f.

416 Vgl. Hausmann/Schreiber, Majestät, S. 73; Schreiber, Untertanen, S. 19; Sellert, Vorwort Akten, S. 7; darauf, dass dieser Fokus lediglich eine »Forschungsvereinbarung« sei, wies Peter Moraw schon 1990 hin, vgl. Moraw, Reichshofrat, Sp.630.

417 Vgl. Diestelkamp, Zuständigkeit, S. 163; Moraw, Reichshofrat, Sp.630; Oestmann, Rechtsgeschichte, S. 166f.; Ortlieb, Gnadensachen, S. 177; Ortlieb, Prozessverfahren, S. 117; Schenk, Kaisertum, S. 249; Schreiber, Untertanen, S. 17; Sellert, Reichshofrat, S. 17; Johann Jakob Moser nennt in seinen Darstellungen an den entsprechenden Stellen nur Literatur aus demselben Jahrhundert, Moser, Grund-Riß, S. 607ff.; Moser, Justizverfassung, S. 303ff.

418 Vgl. Oestmann, Rechtsgeschichte, S. 163.

419 Vgl. Duchhardt, Reichskammergericht, S. 1.

420 Ehrenpreis, Gerichtsbarkeit, S. 12.

421 Vgl. Härter, Strafverfahren, S. 478; Oestmann, Rechtsgeschichte, S. 207; Ortlieb, Reichshofrat, Sp.916.

telmeer bis an die Nordsee, wurden an ihm geführt,⁴²² »[...] in alphabetischer Reihenfolge Belgien, Deutschland, Estland, Frankreich, Italien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Monaco, Niederlande, Österreich, Polen, Schweiz, Slowenien, Tschechien«⁴²³, so Leopold Auer.

Im Gegensatz zu den 1821 auf die damaligen deutschen Staaten aufgeteilten RKG-Akten (für die Einzelfallanalysen wurden die Akten aus den Hauptstaatsarchiven München und Stuttgart eingesehen) sind die RHR-Akten als weitgehend geschlossener Bestand erhalten geblieben und lagern heute im Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchiv.⁴²⁴

»Inhaltlich stellen die Archivalien des Reichshofrats ein fast unerschöpfliches Reservoir für historische Forschungen von der Rechts- und Verwaltungsgeschichte des Alten Reiches bis hin zur Geschichte einzelner Territorien, Familien und Personen dar«⁴²⁵,

so Auer. Überblicke über die Forschungsgeschichte geben Thomas Schreiber⁴²⁶ und Wolfgang Sellert⁴²⁷.

Entstehung & Entwicklung

Der RHR ist die Weiterentwicklung und organisatorische Verdichtung eines Phänomens, das in der *Hofordnung*, d.h. der Verwaltungsreform des Königs und späteren Kaisers Maximilian I. (1493–1519) von 1497/98 wurzelt. Mit dieser *Hofordnung* entstand der RHR, *avant la lettre*, als kaiserliche Antwort auf die Reichsreform von 1495 mit der Gründung des RKGs und der Stärkung der Reichsstände,⁴²⁸ die Geschichte von RHR und RKG sind daher eng miteinander verwoben.⁴²⁹

»Auf den ersten Blick ließe sich die graduelle Stärkung des Reichshofrats in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts als der Versuch der Etablierung eines eigenen – in räumlicher, politischer und bald auch konfessioneller Hinsicht – spezifisch kaiserlichen Gerichts interpretieren, als eines auf den Monarchen ausgerichteten »Gegen-Reichskammergerichts«⁴³⁰,

422 Vgl. Sellert, Projekt, S. 203; Sellert, Vorwort Akten, S. 7.

423 Auer, Erschließungsstrategien, S. 211.

424 Vgl. Auer, Erschließungsstrategien, S. 214; Schreiber, Untertanen, S. 17; Sellert, Projekt, S. 205.

425 Auer, Erschließungsstrategien, S. 214.

426 Vgl. Schreiber, Untertanen, S. 20ff.; der Grund für den jüngsten Aufschwung und die zentrale Stütze der RHRsforschung ist das bis 2025 laufende deutsch-österreichische Langzeitprojekt zur Erschließung der Judizialserien der RHR-Akten unter der Leitung der *Göttinger Akademie der Wissenschaften*, vgl. Rasche, Urteil, S. 203ff.; Schenk, Protokollüberlieferung, S. 139; Schreiber, Untertanen, S. 19; unter der Leitung Sellerts wurden bisher einzelne geschlossene, weniger umfangreiche Aktenbestände wie die *Alten Prager Akten* (Kartons mit ca. 1200–1500 Prozessakten) verzeichnet, vgl. Sellert, Projekt, S. 209; einschlägig sind die Arbeiten von Eva Ortlieb zum RHR und jene von Stefan Ehrenpreis speziell zum RHR Rudolfs II.; vgl. z.B. Ehrenpreis, Gerichtsbarkeit, S. 15; Ortlieb, Kommissionen, S. 47ff.; Ortlieb, Prozessverfahren, S. 117ff.; Ortlieb, Reichstag, S. 76ff.; Ortlieb, Untertanensuppliken, S. 263ff.

427 Vgl. Sellert, Vorwort Akten, S. 10ff.

428 Vgl. Ehrenpreis, Gerichtsbarkeit, S. 12f.; Moraw, Reichshofrat, Sp.630; Oestmann, Rechtsgeschichte, S. 167; Sellert, Reichshofrat, S. 18; Wieland, Ausnahme, S. 127f.

429 Vgl. Mitteis/Lieberich, Rechtsgeschichte, S. 275; Sellert, Reichshofrat, S. 16.

430 Wieland, Ausnahme, S. 128.

denn »Den Anspruch, weiterhin Inhaber der Gerichtsgewalt (*iurisdictio*) und damit oberster Gerichtsherr [...] zu bleiben, hatten die Kaiser nie aufgegeben.«⁴³¹ Mit der Entstehung des RKGs, das ebenfalls im Namen des Kaisers urteilte, und des RHRs war der römisch-deutsche König bzw. Kaiser, der schon nach mittelalterlicher Auffassung in erster Linie als Richter und Schutzherr der Gerechtigkeit galt, nun auch förmlich oberster weltlicher Richter des HRRs und blieb dies bis zu dessen Ende.⁴³² Wie Eva Ortlieb festhält, bedurfte der Kaiser aber auch, unabhängig vom RHR als Höchstgericht, einer Behörde zur Behandlung von Suppliken, war er doch Ansprechpartner für bedrängte Untertanen.⁴³³

Schon der Hofrat Kaiser Maximilians I. wies Kennzeichen einer auf Dauer gestellten, kollegial verfassten Behörde auf.⁴³⁴ Ortlieb betont dabei, dass der RHR im Gegensatz zum RKG als herrschaftlicher Rat entstanden war, dessen Aufgabe primär die eines kaiserlichen Rates in Rechts-, Lehens- und Gnadenangelegenheiten war.⁴³⁵ Die Bezeichnung RHR ist erst seit der ersten *RHRsordnung* (= *RHRO*) von 1559 belegt,⁴³⁶ Stefan Ehrenpreis spricht für dieses Jahr von der »Gründung des RHRs«.⁴³⁷ Seit 1559, so Wieland, war der RHR ein »veritables Reichsgericht«.⁴³⁸ Die Konsolidierungsphase

431 Oestmann, Rechtsgeschichte, S. 167; vgl. Mitteis/Lieberich, Rechtsgeschichte, S. 275.

432 Vgl. Hausmann/Schreiber, Majestät, S. 80; Oestmann, Rechtsgeschichte, S. 159f.; S. 195; Schreiber, Untertanen, S. 22.

433 Vgl. Westphal, Reichshofrat, S. 128; der analytische Begriff Behörde bezieht sich auf organisatorische Einheiten und deren administrative und herrschaftliche Tätigkeiten, vgl. Creifelds, Rechtswörterbuch, s. v. Behörde; s. v. Gericht; Simon, Behörde, Sp.1155; Wieland, Verwaltung, Sp.260; Willoweit, Verwaltung I, Sp.867; »Unter einer Behörde wollen wir großzügig ein Organ verstehen, das bestimmte (nach heutigem Maßstab öffentlich-rechtliche) Amtsgeschäfte durchführt, also ganz allgemein »Ämter« (im institutionalisierten Sinne), Dienststellen, Einrichtungen, kurzum: jede »Verwaltungsorganisation« unabhängig von ihrer Konsistenz.«, so die Arbeitsdefinition Michael Hochedlingers in seinem einschlägigen Aufsatz, Hochedlinger, Behördengeschichte, S. 79; der RHR lässt sich als Gericht und Behörde mit nicht-gerichtlichen Funktionen bezeichnen (Stefan Ehrenpreis beschreibt den RHR zumindest »im System der« bzw. »im Zusammenspiel mit den« Hofbehörden wie dem GR oder der Reichshofkanzlei, vgl. Ehrenpreis, Gerichtsbarkeit, S. 77ff.) oder aber als Behörde i. w. S., die sowohl gerichtliche als auch nicht-gerichtliche Tätigkeiten wahrnahm; entsprechende Räte waren das Musterbeispiel früher Behördenbildung, der Begriff Behörde selbst existiert jedoch erst seit Ende des 17. Jahrhunderts, vgl. Simon, Behörde, Sp.1155; möglicherweise ließe sich auch von einer Organisation sprechen: »Formal organizations are generally understood to be systems of coordinated and controlled activities that arise when work is embedded in complex networks of technical relations and boundary-spanning exchanges.«, so Meyer/Rowan, Organizations, S. 340; der Begriff wird in der Soziologie nicht einheitlich definiert, als Merkmale einer Organisation, die unter anderem als soziales Subjekt auftreten kann, gelten ihre Errichtung zur Erreichung von bzw. ihre Orientierung auf bestimmte Ziele, der Besitz einer formalen Struktur, Arbeitsteilung, Machtdifferenzierung, die Einrichtung auf eine langfristige Existenz, ein komplexes Interaktionssystem, genau festgelegte Mitglieder, aber auch genau festgelegte Verfahren (eine moderne Eigenschaft, die der RHR Rudolfs II., wie manch andere dieser Merkmale, nicht aufwies), vgl. Endruweit, Organisationssoziologie, S. 17ff.

434 Vgl. Wieland, Fehde, S. 84.

435 Vgl. Schreiber, Untertanen, S. 21.

436 Vgl. Wieland, Ausnahme, S. 127f.; Wieland, Fehde, S. 83.

437 Vgl. Ehrenpreis, Gerichtsbarkeit, S. 286.

438 Vgl. Wieland, Fehde, S. 86.

des RHRs dauerte jedoch auch noch um 1600 an.⁴³⁹ Die Kompetenz des RHRs in Justizangelegenheiten hatte sich zwar schon in seinen Anfangsjahren verfestigt, aber erst unter den Kaisern Maximilian II. (1564–1576) und Rudolf II. (1576–1612) wurde mit der Entstehung des Geheimen Rats (= GR) als spezielles politisches Gremium eine funktionale Ausdifferenzierung und somit eine Trennung von Politik und Rechtsprechung erreicht.⁴⁴⁰ Doch auch danach behielt der RHR eine politische Funktion,⁴⁴¹ und

»es bestand eine im einzelnen noch nicht gründlich untersuchte personelle Verbundenheit zwischen dem Geheimen Rat und dem RHR. So gehörte beispielsweise der Reichsvizekanzler als Chef der Reichshofkanzlei beiden Gremien an.«⁴⁴²

Der Supplikant Raiser etwa supplizierte sowohl an den RHR als auch den GR, die Akten zu seinem Fall enthalten sowohl diese als auch jene Suppliken.⁴⁴³ Unter Maximilian II. und Rudolf II. kam es jedenfalls zur professionellen Juridifizierung des RHRs, d.h. zu höheren Anforderungen hinsichtlich der juristischen Qualifikationen der RHRäte.⁴⁴⁴ Der RHR Rudolfs II. war von einer steigenden Bedeutung und Inanspruchnahme seit der Mitte der 1580er Jahre gekennzeichnet und entwickelte sich zum dominierenden Reichsgericht ab der Zeit um 1620.⁴⁴⁵

Die Ausdifferenzierung und Juridifizierung der Behörde im 17. Jahrhundert, etwa die schriftliche Fixierung des Verfahrensrechts 1654 und die generelle Rechtsentwicklung, bringen das Problem mit sich, dass Beschreibungen des RHRs, die aus dem 18. Jahrhundert stammen,⁴⁴⁶ schwerlich für Untersuchungen seiner Frühzeit genutzt werden können,⁴⁴⁷ da die Gefahr besteht, den weniger ›festgelegten‹ und stattdessen freieren Charakter⁴⁴⁸ der Behörde im 16. Jahrhundert zu verkennen.

Aufgaben & Zuständigkeit

Wenngleich in der Forschung meist die gerichtliche Funktion des RHRs hervorgehoben wird,⁴⁴⁹ muss daher auf seine das 16. Jahrhundert hindurch andauernde⁴⁵⁰ Mehrfachfunktion⁴⁵¹ als Gericht, oberstes politisches Beratungsgremium und Verwaltungs-

439 Vgl. Hausmann/Schreiber, Majestät, S. 75f.

440 Vgl. Wieland, Fehde, S. 85f.

441 Vgl. Sellert, Reichshofrat, S. 22f.

442 Sellert, Reichshofrat, S. 22; für den RHR und GR Maximilians II. vgl. Ullmann, Geschichte, S. 24.

443 Vgl. Akt Raiser, fol. 28rff.; Zeilinger, Ehrrestitutionsverfahren, S. 59f.

444 Vgl. Wieland, Fehde, S. 86.

445 Vgl. Ehrenpreis, Gerichtsbarkeit, S. 281; Ehrenpreis, Tätigkeit, S. 46; Hausmann/Schreiber, Majestät, S. 76; Ortlieb/Polster, Prozessfrequenz, S. 193; S. 196; S. 213ff.; Schenk, Kaisertum, S. 249; Wieland, Fehde, S. 90f.; dagegen besaß der RHR laut Oestmann schon um 1600 als Gericht größeres politisches Gewicht als das RKG, vgl. Oestmann, Rechtsgeschichte, S. 170.

446 Vgl. Ehrenpreis, Gerichtsbarkeit, S. 13; S. 285; Sellert, Prozeßgrundsätze, S. 95.

447 Vgl. Ehrenpreis, Gerichtsbarkeit, S. 13f.

448 Schon Wolfgang Sellert sprach vom Wandel des RHRs hin zu einer stärker gerichtlichen Institution Anfang des 17. Jahrhunderts, vgl. Sellert, Prozeßgrundsätze, S. 94.

449 Vgl. Moraw, Reichshofrat, Sp. 630.

450 Vgl. Oestmann, Rechtsgeschichte, S. 166.

451 Auch in anderen europäischen ›Staaten‹ existierten entsprechende Behörden, die administrative wie auch gerichtliche Aufgaben wahrnahmen: Ein Beispiel ist das in Gwilym Dodds Studie zu pe-

behörde des Kaisers z.B. für Lehens- und Standesangelegenheiten (Gratialis) verwiesen werden:⁴⁵² Laut RHRO von 1559 sollte der RHR »bei Ansuchen um Hilfe«, aber auch bei »Justiziasachen« entscheiden.⁴⁵³ Er hatte die ausschließliche Zuständigkeit in kaiserlichen Reservatrechten.⁴⁵⁴ Die »Gnadensachen« am RHR sind allerdings bisher, wie Ort-

titions behandelte englische *parliament* mit seiner Verbindung von »justice and graces«, vgl. Dodd, Justice, S. 1ff.: auch das vormoderne *parliament* zeichnete sich durch seine administrativ-jurisdiktionelle Doppelfunktion aus, vgl. ebd., S. 4; S. 9; S. 221; S. 318; Dodd spricht daher von einer »mixture of complaints and requests«, die eingebracht wurden, ebd., S. 2; auch die Doppelfunktion des Parlaments beruhte auf der des jeweiligen Königs, der Herrscher und Richter in Einem war, vgl. ebd., S. 234f.; S. 318; S. 323; Gnade wurde ausgeübt, wenn der König keinem Rechts- oder Verwaltungsverfahren folgen musste, vgl. ebd., S. 232f.; aber: »Modern attempts to categorize or define cases that fell within the remit of royal grace should not obscure the very real possibility that most contemporaries, when they used the term, did not understand the concept of »grace« in such a precise or clearly delineated way. [...] the vast majority of petitioners (and the clerks and lawyers who drafted their supplications) probably used the word »grace« in only a very loose sense, as a way of asking for the king's personal consideration of the supplicant's request and to acknowledge the king's authority to resolve such matters through his personal judgment. [...] It was a turn of phrase that some petitions utilized whilst others did not. [...] In practice, although petitions were dispatched in parliament by drawing on a number of different legal, moral, and governmental imperatives, petitioners almost certainly had no clear view of where the boundaries between these different considerations lay; where the Crown's obligation to do justice stopped and the king's choice to exercise royal grace began. The terms »grace« and »justice«, which were in one sense quite incompatible, nevertheless appear to have been regarded by contemporaries as interchangeable [...]«. ebd., S. 235.

452 Vgl. Ehrenpreis, Gerichtsbarkeit, S. 29ff.; S. 35; Mitteis/Lieberich, Rechtsgeschichte, S. 307; Moraw, Reichshofrat, Sp.630; Oestmann, Rechtsgeschichte, S. 166; Ortlieb, Gnadensachen, S. 177; Ortlieb, Prozessverfahren, S. 132; Ortlieb, Reichshofrat, Sp.914; Rasche, Urteil, S. 215; Schenk, Protokollüberlieferung, S. 140; Schreiber, Untertanen, S. 18; Sellert, Projekt, S. 206; Sellert, Reichshofrat, S. 21; Ullmann, Gnadengesuche, S. 178; Westphal, Reichshofrat, S. 128f.; Wieland, Fehde, S. 85; laut ENZ stellt Verwaltung ein Subsystem zur bürokratischen Organisation von (den sich in der Frühen Neuzeit entwickelnden) Staaten oder anderen Körperschaften dar, vgl. Wieland, Verwaltung, Sp.255: »Mit V. bezeichnet man die Summe der Institutionen, die polit. Entscheidungen vorbereiten, prüfen und in regelmäßigen Verfahren ihre Durchführung anordnen und diese Umsetzung ggf. kontrollieren; schließlich gilt auch die Tätigkeit dieser Institutionen als V.«, ebd., Sp.255; es ging um die Wahrnehmung herrschaftlicher Rechte, vgl. Willoweit, Verwaltung, Sp.865; Verwaltung ist ein Instrument zur Durchsetzung von Macht, nach Max Weber ist sie »Herrschaft im Alltag«, vgl. Emich, Formalisierung, S. 81; Wieland, Verwaltung, Sp.255; in der Frühen Neuzeit war die Verwaltung jedoch nur ansatzweise ausdifferenziert, es gab kaum ausschließliche Verwaltungsinstitutionen, vgl. Wieland, Verwaltung, Sp.256; sie war weder personell, noch institutionell oder im Handeln von anderen Gewalten getrennt, vgl. Wieland, Verwaltung, Sp.256; Willoweit, Verwaltung I, Sp.865; die dominierende Form der frühneuzeitlichen Verwaltung war der herrschaftliche Rat im Verbund mit den für die Fixierung von Beschlüssen zuständigen Kanzleien; das typische Verwaltungsverfahren war eines des Beratschlagens und Ratgebens, vgl. Wieland, Verwaltung, Sp.258; Willoweit, Verwaltung I, Sp.867.

453 Vgl. RHRO 1559, S. 28.

454 Vgl. Sellert, Projekt, S. 201f.; bzgl. der reichshofrätlichen Zuständigkeiten ist es notwendig, zwischen Hoheits- bzw. Reservatrechten, Regalien und Privilegien zu unterscheiden: 1.) Reservate waren einem Herrscher vorbehaltene Sonderrechte, vgl. DRW, s. v. Reservat; Pahlow, Majestätsrechte, Sp.1123f.; 2.) Regalien, ein vielschichtiger Begriff, waren königliche Hoheitsrechte, und zwar ursprünglich alle Reservate, egal ob uneingeschränkt oder nicht oder verleht oder nicht, vgl. Marquart, Regalien, Sp.844.; Wegener, Regalien, Sp.471ff.; seit dem Mittelalter fallen darunter, neben höchstrichterlichen Befugnissen, v.a. Berg-, Münz- und Verkehrsregalien, aber auch die Gewäh-

lieb für dessen Formierungsphase konstatiert, dem allgemeinen Trend folgend, weniger erforscht als Judizialsachen:⁴⁵⁵

»Die Gnadensachen dürften [...] eine wichtige Rolle bei der Ausbildung des kaiserlichen Hofrats als permanenter, wesentlich für Parteiansuchen aus dem Reich zuständiger Institution [...] gespielt haben. Das bedeutet auf der anderen Seite, daß der Reichshofrat nicht in erster Linie als Gericht entstanden ist, sondern als kaiserliche Behörde für Lehens- und Gnadensachen – eine Behörde, die allerdings von Beginn an auch Prozesse führte.«⁴⁵⁶

Matthias Schnettger nennt daher folgende Forderungen für eine neue Verwaltungsgeschichte:

»Zum einen wäre die Tätigkeit des Reichshofrats und seiner Mitglieder außerhalb des Bereichs der Rechtsprechung, insbesondere in Lehnsangelegenheiten und Gratialsachen, systematisch zu untersuchen. Zum anderen wäre das Verhältnis zu den anderen Institutionen am Kaiserhof genauer aufzuarbeiten, wie dies Stefan Ehrenpreis für die

rung von Geleitbriefen und Nobilitierungen/Standeserhöhungen; die Grenzen zu anderen Hoheitsrechten waren unscharf, vgl. Marquart, Regalien, Sp.844.; Pelizaeus, Kaiser, Sp.257f.; Wegener, Regalien, Sp.471ff.; Willoweit, Verwaltung I, Sp.865; das DRW definiert Regal als »(ursprünglich) vom König vergebenes Herrschafts-/Nutzungsrecht, [...] als Regalien werden schließlich Rechte bezeichnet, an denen ein öffentliches Interesse besteht, auch wenn die Nutzung entgeltlich an Privatpersonen übertragen wurde«, DRW, s. v. Regal; die Handhabung der Regalien fiel der Verwaltung zu, vgl. Willoweit, Verwaltung I, Sp.865; 3.) Der Kaiser konnte Privilegien, d.h. Sonderrechte erteilen: Der historisch und landläufig uneinheitlich gebrauchte – einmal auf formale, einmal auf inhaltliche Kriterien bezogene – Begriff meinte, als Quellen- bzw. Rechtsbegriff, zumeist ein Einzelrecht, einen begünstigenden Hoheitsakt für eine Einzelperson, ein Sonderrecht bzw. ein persönliches Vorrecht im Gegensatz zu dem für alle Mitglieder einer Gruppe geltenden Recht, vgl. DRW, s. v. Privileg; Krause, Privileg, Sp.1999ff.; Mohnhaupt, Privileg ENZ, Sp.391f.; Mohnhaupt, Privileg HRC, Sp.2005f.; die römischen Rechtsquellen verwendeten für Privilegien auch die synonymen Begriffe *diploma*, *gratia*, *indulgentia*, *rescriptum* u.a., im Deutschen hießen sie auch Brief, Freiheit, Gerechtigkeit, Gnade, Handfeste etc., beide Male konnten das Recht und/oder die dazugehörige Urkunde gemeint sein, vgl. DRW, s. v. Privileg; wobei die unterschiedlichen Bezeichnungen die unterschiedlichen Erteilungsgründe und -zwecke widerspiegeln, vgl. Mohnhaupt, Privileg ENZ, Sp.398f.; Privilegien dienten der Ergänzung, Korrektur bzw. Vervollkommnung der Rechtsordnung, vgl. Mohnhaupt, Privileg HRC, Sp.2008; die Privilegienerteilung oblag dem Gesetzgeber, im Alten Reich war sie ursprünglich ein aus seiner Gesetzgebungsgewalt (*potestas legitimatoria*) (!) abgeleitetes Reservatrecht des Kaisers, vgl. Mohnhaupt, Privileg ENZ, Sp.394f.; Mohnhaupt, Privileg HRC, Sp.2006f.; zu den kaiserlichen Privilegien zählten unter anderem Geleit-, Pass- und Schutzbriefe, Legitimationen und Volljährigkeitserklärungen, vgl. Schreiber, Untertanen, S. 18; der Privilegienerteiler betonte dabei stets den Gnadenscharakter seiner Entscheidung, auch wenn Privilegien als Gegenleistung für erbrachte bzw. zu erbringende Dienste vergeben wurden; Zuwiderhandeln wurde mit einer Geldstrafe sanktioniert, die zur Hälfte dem Erteilenden, zur Hälfte dem/r Privilegierten zu entrichten war, vgl. Mohnhaupt, Privileg ENZ, Sp.394f.; Restitutionsurkunden hatten ebenso Ausnahmeharakter und drohten Strafen für künftiges Zuwiderhandeln an, der Begriff Sonderrechte eignet sich in ihrem Fall jedoch nicht.

455 Vgl. Ortlieb, Gnadensachen, S. 177.

456 Ortlieb, Gnadensachen, S. 202.

Zeit Rudolphs II. versucht hat. Schließlich wären auch die Forschungen Gschließers zum Personal des Reichshofrats zu vertiefen und auszubauen.«⁴⁵⁷

Zum ersten dieser Punkte vermag diese Studie einen kleinen Teil beizutragen.

Der RHR war während der angesprochenen Zeit jedenfalls nie ein reines Gericht,⁴⁵⁸ er verfügte über eine gleichsam allumfassende administrative, jurisdiktionelle und politische Zuständigkeit.⁴⁵⁹ »In seinen Tätigkeitsbereich fiel nahezu jeder Aspekt der kaiserlichen Machtfülle.«⁴⁶⁰ Derartige Gewalten, v.a. Justiz und Verwaltung, waren in der Frühen Neuzeit noch nicht voneinander getrennt,⁴⁶¹ der Herrscher vereinigte sie als Inhaber der Machtfülle oder -vollkommenheit (*plenitudo potestatis*) in seiner Hand.⁴⁶² Der Kaiser und sein RHR befanden sich also zugleich in und außer- bzw. überhalb der Justiz.⁴⁶³

Die verschiedenen Gewalten des Kaisers dürften ansatzweise erklären, wieso Supplikanten zwischen Gnadenbitten und rechtlicher Argumentation hin und her wechseln konnten. Für die Analyse der Suppliken ist daher zu fragen, welche Funktion(en) bzw. Rolle(n) des Kaisers konkret angesprochen wurden und in welchen er schließlich auftrat.

»Darüber hinaus übte der RHR – vielfach in Konkurrenz zum RKG – umfangreiche Tätigkeiten aus, die wir heute im weitesten Sinne dem Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit zuordnen würden. Dazu gehörten Vormundschaftsbestellungen, Adoptionen, Standeserhöhungen und die Erteilung der Volljährigkeit (Indulte); ferner [...] die Erteilung von Schutzgeleiten und einer Fülle von Privilegien«⁴⁶⁴

so Sellert. Es hing von der Herkunft, dem Aktionsradius, Kontakten u.a. der Betroffenen ab, welche Instanz angerufen wurde, der RHR oder das RKG.⁴⁶⁵ Abgesehen von kaiserlicher Lehensvergabe und Privilegierungen qua kaiserlichen Reservatrechten⁴⁶⁶

»galten in sachlicher und personenstandsrechtlicher Hinsicht die gleichen Prinzipien für beide Reichsgerichte: Die erstinstanzliche Zuständigkeit bei Fällen von Landfriedensbruch, der Ausweis als *forum privilegiatum* für Reichsunmittelbare, Hilfe bei Rechtsverweigerung und Appellationsinstanz für das gesamte Reichsgebiet. Das hieß grundsätzlich für die Frage der Verteilung der Kompetenzen zwischen den Reichsgerichten, daß ihre Zuordnung in der Entscheidung der Parteien selbst begründet lag – das zuerst angerufene Tribunal war eben wegen dieser Erst-Anrufung zuständig, eine *Maxime*, die sich im Grundsatz der »Prävention« niederschlug. Damit sollte der willkürliche Wechsel von einem Gericht zum anderen im Laufe eines Verfahrens

457 Schnettger, Rechtsgeschichte, S. 236.

458 Vgl. Oestmann, Rechtsgeschichte, S. 167.

459 Vgl. Wieland, Fehde, S. 84.

460 Schreiber, Untertanen, S. 18.

461 Vgl. Moraw, Reichshofrat, Sp.631; Sellert, Reichshofrat, S. 22; Willoweit, Verwaltung I, Sp.865.

462 Vgl. Sellert, Reichshofrat, S. 23f.

463 Vgl. Wieland, Ausnahme, S. 129f.

464 Sellert, Projekt, S. 206.

465 Vgl. Hausmann, Herkunft, S. 199.

466 Vgl. Diestelkamp, Zuständigkeit, S. 163.

verhindert werden, was sich allerdings bei einer geschickten Umformulierung des Klagepunktes durch die Parteien umgehen ließ [...].⁴⁶⁷

Auch in manchen Ehrrestitutionsverfahren musste der RHR gegen eine doppelte Prozessführung an beiden Reichsgerichten zur selben Zeit einschreiten.⁴⁶⁸ Dementsprechend ist zu fragen, durch welchen Akt der Fall an welchem Gericht zuerst rechtshängig geworden war,⁴⁶⁹ denn das Gericht, das als erstes angerufen worden war, blieb für den Fall zuständig⁴⁷⁰ (in der Causa Scheu etwa hielt der RHR fest: »hat sein begern nit statt [...], weil die sach alberet am Khay Cammergericht anhengig«⁴⁷¹). Beide standen in regem Aktenaustausch.⁴⁷² Teilweise versuchte sich der RHR zwar, v.a. durch Mahnschreiben um Prozessbeschleunigung (Promotoriales), am RKG einzumischen, was dieses jedoch nie akzeptierte.⁴⁷³ Die beiden Gerichte waren aber niemals eindeutig zueinander positioniert,⁴⁷⁴ beide rezipierten Römisches Recht und verbanden es mit deutsch- bzw. gewohnheitsrechtlichen Praktiken,⁴⁷⁵ Sie hatten einander ergänzende, z.T. parallele Funktionen,⁴⁷⁶ es gab Doppelzuständigkeiten und eine gewisse prinzipielle Konkurrenz.⁴⁷⁷ Ihr Verhältnis war jedoch größtenteils von Kooperation und wechselseitiger Anerkennung geprägt, vielfach kam es auch zu personellem Austausch.⁴⁷⁸

»Was jedoch die räumliche und sachliche Zuständigkeit sowie die Prozesspraxis betrifft, gestaltete sich das Verhältnis zwischen Reichskammergericht und Reichshofrat weit komplizierter, als es die schroffe Alternative »ständisch und protestantisch« auf der einen, »monarchisch und katholisch« auf der anderen Seite, nahelegt.«⁴⁷⁹

Räumlich betrachtet war der RHR für das gesamte HRR,⁴⁸⁰ für Reichs-»Deutschland« und -»Italien« zuständig,⁴⁸¹ aber auch für die Rechtsangelegenheiten der österreichischen Erblande und Böhmen in seiner Funktion als landesherrlicher Rat,⁴⁸² sodass sich

467 Wieland, Fehde, S. 90; vgl. Diestelkamp, Zuständigkeit, S. 163; Oestmann, Rechtsgeschichte, S. 168; Rasche, Urteil, S. 212; Schenk, Protokollüberlieferung, S. 128.

468 Vgl. Akt Scheu; Akt Stumpf.

469 Vgl. Diestelkamp, Zuständigkeit, S. 163.

470 Vgl. Schreiber, Untertanen, S. 18.

471 Akt Scheu, fol. 441r.

472 Vgl. Hausmann/Schreiber, Majestät, S. 90; Wieland, Ausnahme, S. 129.

473 Vgl. Oestmann, Rechtsgeschichte, S. 170.

474 Vgl. Wieland, Fehde, S. 499.

475 Vgl. Sellert, Projekt, S. 204; Wieland, Fehde, S. 84.

476 Vgl. Moraw, Reichshofrat, Sp. 635.

477 Vgl. Sellert, Reichshofrat, S. 20.

478 Vgl. Oestmann, Rechtsgeschichte, S. 170; Rasche, Urteil, S. 213; Wieland, Ausnahme, S. 128; Wieland, Fehde, S. 89f.

479 Wieland, Ausnahme, S. 128.

480 Vgl. Moraw, Reichshofrat, Sp. 630.

481 Vgl. Moraw, Reichshofrat, Sp. 635.

482 Vgl. Ortlieb, Revisionsgericht, S. 189ff. (der RHR als Gericht für Revisionen gegen Entscheidungen der nieder- und oberösterreichischen Regierung sowie des Hofmarschallamts; für Ober- und Innerösterreich bis zur Länderteilung nach dem Tod Kaiser Ferdinands I.; für Niederösterreich und das Hofmarschallamt, bis die 1620 gegründete österreichische Hofkanzlei den RHR in einem längeren Prozess verdrängte); Schenk, Protokollüberlieferung, S. 130; Schreiber, Untertanen, S. 17f.

auch für die Erblände und Böhmen Material in der *Untertanensuppliken*-Datenbank findet.⁴⁸³

Die RHR-Verfahren⁴⁸⁴, sofern sie überhaupt greifbar sind, hingen an den unterschiedlichen Aufgaben des RHRs als Gericht und Verwaltungsbehörde.⁴⁸⁵ Die derart administrativ-jurisdiktionelle Behörde mit ihrer noch wenig formalisierten Arbeitsweise⁴⁸⁶ (*»Von einem förmlichen Verfahren mit den der Zeit bereits bekannten Prozeßmaximen, wie Ladung, rechtliches Gehör etc., kann nicht die Rede sein. Was uns begegnet, sind prozessuale Fragmente.«*⁴⁸⁷) führte dementsprechend nicht nur Gerichtsprozesse⁴⁸⁸ (d.h. Rechtsstreitigkeiten⁴⁸⁹), sondern auch Verwaltungsprozesse⁴⁹⁰. Prozessuale und nicht-prozessuale Verfahren wiesen zur Regierungszeit Rudolfs II., wie die einzelnen Aufgaben selbst, keine Trennschärfe auf.⁴⁹¹ Seit Kaiser Maximilian I. war es aber üblich, die Organisation und die mehr oder minder formalisierten Entscheidungsverfahren einzelner Behörden mittels Ordnungen, wie eben der *RHRO*, zu regeln.⁴⁹²

483 Vgl. Auer, Erschließungsstrategien, S. 213; Akt Raiser; oder der Supplikant Peter von Holz aus Waidhofen/Ybbs, vgl. Datenbank, Verfahren.

484 Carola Hartmann-Polomski blickt auf das reichshöfträtliche »Beschlussverfahren« allgemein, vgl. Hartmann-Polomski, Regelung, S. 143ff.; Schreiber spricht generell von dessen »Verfahrenspraxis«, vgl. Schreiber, Untertanen, S. 25; es lässt sich daher von Verfahren generell (*»nicht als ›Prozesse im eigentlichen Sinn des Begriffs«*, so Ortlieb/Polster, Prozessfrequenz, S. 193) sprechen, denn sowohl gerichtliche als auch administrative Verfahren, vereint durch den vielfach gleichen Geschäftsgang, waren z.T. formalisiert bzw. gleichförmig ablaufende Handlungsweisen zur Entscheidungsfindung, die durch kommunikative Formung neue Situationen hervorbrachten, vgl. Oestmann, Rechtsgeschichte, S. 168; Schlögl, Anwesende, S. 61ff.; Verfahren, die in der Frühen Neuzeit aber weder komplett autonom abliefern noch garantiert zu Entscheidungen führten, folgten dabei festgelegten Regeln, grenzten sich gegenüber ihrer Umwelt ab, bestimmten Handlungsoptionen und konnten, indem die Betroffenen sich in ihnen verstrickten, Akzeptanz erzeugen, mussten aber auch auf gewisse Weise »gerecht« ablaufen, um als legitim anerkannt zu werden, vgl. Stollberg-Rilinger, Einleitung Verfahren, S. 27ff.; Barbara Stollberg-Rilinger versteht Verfahren, die in verschiedenen Bereichen wie etwa der Justiz oder der Verwaltung vorkommen können (vgl. Stollberg-Rilinger, Einleitung Entscheidungen, S. 16), entsprechend allgemein als *»Handlungssequenzen [...], deren äußere Form generell (zumeist schriftlich) geregelt ist und die der Herstellung verbindlicher Entscheidungen dienen. Es kennzeichnet sie idealiter, dass ihr Ausgang zu Beginn offen ist und erst im Verlauf durch das Verfahren selbst hervorgebracht wird. Es kennzeichnet sie ferner, dass sie eine funktionale Autonomie gegenüber ihrer Umwelt besitzen, d.h. dass sie symbolisch herausgehoben und markiert sind [...]. Und es kennzeichnet sie schließlich, dass die Beteiligten sich ihnen schon zum Voraus unterwerfen, unabhängig von dem späteren Ausgang. Das unterscheidet Verfahren [...] von Verhandlungen.«*, Stollberg-Rilinger, Einleitung Verfahren, S. 9; sie unterscheidet insgesamt gerichtliche, legislative, Verwaltungs- wie auch politische Verfahren, vgl. ebd., S. 11; S. 14.

485 Vgl. Ehrenpreis, Gerichtsbarkeit, S. 35.

486 Vgl. Ortlieb, Reichstag, S. 78.

487 Sellert, Prozeßgrundsätze, S. 94.

488 Laut ENZ dienen Prozesse *»als gerichtliches Verfahren zur Streitbeilegung oder zur Sanktion abweichenden Verhaltens«*, Keiser, Prozess, Sp.518.

489 Vgl. Creifelds Rechtswörterbuch, s. v. Prozess; s. v. Rechtsstreit; Münchener Rechtslexikon, s. v. Prozeß.

490 Vgl. Wieland, Verwaltung, Sp.255f.; Willoweit, Verwaltung I, Sp.868.

491 Vgl. Ehrenpreis, Gerichtsbarkeit, S. 63f.; Oestmann, Rechtsgeschichte, S. 168.

492 Vgl. Willoweit, Verwaltung I, Sp.867f.

Verfahrensrechtliche Grundlagen

Das Verfahren am RHR war weniger streng ausgebildet als das am RKG bzw. es war nur in Versatzstücken vorhanden, zudem war gelehrt-juristische Sachkunde hier lange Zeit weniger gefragt als dort.⁴⁹³ Die Nicht-Festlegung auf fixierte Verfahrensregeln ist daher ein wesentlicher Unterschied zum RKG:⁴⁹⁴ »[...] der RHR entschied oft nicht im Wege eines förmlichen Prozeßverfahrens, sondern auf diplomatischem Wege, gleichsam regierungs- und verwaltungsmäßig.«⁴⁹⁵ Dies lag an der kaiserlichen, über-richterlichen Legitimierung des RHRs und seiner Beschäftigung auch mit politischen Fragen als »Staatsrat« des Kaisers, also an der Tatsache, dass der RHR kein reines Gericht war⁴⁹⁶ und

»– manifestiert im Abweis von allzu eindeutig einklagbaren Regeln – eben nicht an den unerbittlichen Lauf eines selbständig gewordenen Rechts gekettet war, sondern der immer wieder die Möglichkeit wahrnehmen konnte, sich im Sinne von ›Gerechtigkeit‹ und ›Gnade‹ über das Recht – die Justiz – zu stellen.«⁴⁹⁷

Der RHR konnte aus »kaiserlicher Machtvollkommenheit« verfahren,⁴⁹⁸ eine gesetzlich festgeschriebene Prozessordnung wäre von den meisten Zeitgenossen als Eingriff in diese gesehen worden.⁴⁹⁹ Die *RHROen* waren daher kürzer gehalten als die *RKGOen* und enthielten keine detaillierten Prozessbestimmungen. Der RHR sollte nicht zu streng an Normen gebunden sein, um mit größerem Spielraum abwägen und entscheiden zu können.⁵⁰⁰ Es wird daher auch nicht von einem Prozessrecht, sondern vom *stilus curiae*, d.h. dem Gerichtsgebrauch gesprochen,⁵⁰¹ wengleich auch am RHR Kameralprozesse auf Basis des Römischen Rechts geführt werden konnten (s. Kap. 6.6)⁵⁰², da die Bestimmungen der *RKGOen* zumindest Vorbildfunktion für Verfahren am RHR hatten.⁵⁰³ In der Praxis waren sich die Verfahren an beiden Höchstgerichten ähnlich, auch wenn der RHR nicht so streng gerichtsförmig arbeitete. Fälle wurden am RHR auch entsprechender Weise *Causae* und nicht Prozesse genannt.⁵⁰⁴

Unter den gerichtlichen Verfahren waren Kameralprozesse, aber auch summarische Prozesse, darunter unter anderem Mandatsverfahren (s. Kap. 6), häufig. Teilweise ging es auch, wie in der *Causa Rodenburger*, um kaiserliche (Interzessions-)Schreiben ohne fixierte Form.⁵⁰⁵

493 Vgl. Moraw, Reichshofrat, Sp.634; Sellert, Reichshofrat, S. 40.

494 Vgl. Wieland, Fehde, S. 84.

495 Sellert, Reichshofrat, S. 40; vgl. Sellert, Prozess des Reichshofrats, Sp.22.

496 Vgl. Moraw, Reichshofrat, Sp.634; Oestmann, Rechtsgeschichte, S. 166f.; Sellert, Prozess des Reichshofrats, Sp.22.

497 Wieland, Fehde, S. 84.

498 Vgl. Sellert, Prozessgrundsätze, S. 216.

499 Vgl. Ortlieb, Prozessverfahren, S. 137; Sellert, Prozess des Reichshofrats, Sp.22.

500 Vgl. Oestmann, Rechtsgeschichte, S. 166f.; Ortlieb, Prozessverfahren, S. 117; Sellert, Prozess des Reichshofrats, Sp.22; Ullmann, Geschichte, S. 28f.; S. 31f.

501 Vgl. Ehrenpreis, Gerichtsbarkeit, S. 13f.; Oestmann, Rechtsgeschichte, S. 167; Ortlieb, Prozeßverfahren, S. 117.

502 Vgl. Oestmann, Rechtsgeschichte, S. 168ff.; Ullmann, Geschichte, S. 32.

503 Vgl. Wieland, Fehde, S. 88.

504 Vgl. Oestmann, Rechtsgeschichte, S. 168.

505 Vgl. Ehrenpreis, Gerichtsbarkeit, S. 37; S. 42.

Die fehlenden prozessrechtlichen Beschränkungen, aber auch Billigkeitserwägungen, freies Ermessen und politische Überlegungen führten zu einer kürzeren Verfahrensdauer als am RKG,⁵⁰⁶ die reichshofrätlichen Verfahren waren »straffer und elastischer.«⁵⁰⁷ Rechtsmittel wie Mandate konnten schneller erteilt werden (*nota bene*: Mandate werden von manchen Autoren auch als Rechtsmittel bezeichnet, allerdings könnten diese, Begriffe ähnlich ungenau verwendend wie manche Supplikanten, Rechtsmittel mit rechtlichen Mitteln generell ›verwechseln‹).⁵⁰⁸ Schon die mittelalterlichen Rechtsgelehrten hatten Überlegungen dazu angestellt, dass Mandate ohne Prüfung der Sachlage gewährt werden und schleunige Verfahren möglich sein sollten.⁵⁰⁹ Der RHR konnte die Parteien auch zu weiteren schriftlichen Äußerungen anleiten und so einen Informationsaustausch und sogar eine gütliche Konfliktbeilegung mittels Vergleichen erreichen,⁵¹⁰ in der *Causa Scheu* scheint ein derartiger Versuch allerdings gescheitert zu sein (s. Kap. 6.6).

Besetzung & Sitz

Der RHR bestand aus einer juristisch gebildeten Gelehrten- und einer adeligen Herrenbank.⁵¹¹ Die RHRäte der Ersteren repräsentierten

»spätestens seit dem letzten Drittel des 16. Jahrhunderts die juristische Elite des Reiches, hatten alle ein Rechtsstudium, meist auch an einer der nach wie vor überaus prestigeträchtigen oberitalienischen Universitäten, und fast immer mit der Promotion zum *Doctor iuris*, absolviert, und betrachteten mit Fug und Recht die Kooptation in den Reichshofrat als die Krönung ihrer beruflichen und sozialen Karriere.«⁵¹²

Außerdem sollten sowohl die RHRäte der Gelehrten- als auch der Herrenbank diplomatische Erfahrungen aufweisen können.⁵¹³ Letztere beschreibt Wieland wie folgt:

»Die Mitglieder der Herrenbank [...] stammten, wenn sie nicht den österreichischen Herrenstand repräsentierten, meist aus dem reichsunmittelbaren Adel Frankens, Schwabens und der Rheinlande, so daß das Personal des Reichshofrats mit einer weiteren bedeutenden Gruppe der kaiserlichen Klientel die regionalen und sozialen Zentren der kaiserlichen Präsenz im Reich in der unmittelbaren Umgebung des Reichsoberhauptes widerspiegelte.«⁵¹⁴

506 Vgl. Hartmann-Polomski, *Regelung*, S. 148; Mitteis/Lieberich, *Rechtsgeschichte*, S. 275; Moraw, *Reichshofrat*, Sp.634; Sellert, *Prozessgrundsätze*, S. 175f.

507 Vgl. Sellert, *Prozess des Reichshofrats*, Sp.24.

508 Vgl. Ehrenpreis, *Gerichtsbarkeit*, S. 282; Uhlhorn, *Mandatsprozess*, S. 42ff.

509 Vgl. Uhlhorn, *Mandatsprozess*, S. 42ff.

510 Vgl. Rasche, *Urteil*, S. 202ff.; Wieland, *Fehde*, S. 88.

511 Vgl. Ortlieb, *Prozessverfahren*, S. 120; Sellert, *Reichshofrat*, S. 38; Wieland, *Fehde*, S. 86f.

512 Wieland, *Fehde*, S. 86.

513 Vgl. Sellert, *Reichshofrat*, S. 38.

514 Wieland, *Fehde*, S. 87.

Die RHRäte wurden vom Kaiser selbst ausgewählt und besoldet, weshalb eine (relative) richterliche Unabhängigkeit wie am RKG undenkbar war.⁵¹⁵ Die Räte waren überwiegend, aber nicht ausschließlich katholisch; um 1600 war etwa ein Siebtel evangelisch.⁵¹⁶ Auch evangelische Parteien, wie z.B. Rodenburger, riefen den RHR an.⁵¹⁷ Die konfessionelle Haltung des RHRs entsprach jedoch stets der kaiserlichen, d.h. der katholischen Reichspolitik.⁵¹⁸

Dass der Kaiser selbst oberster Richter des RHRs war, zeigt seine Möglichkeit zur Einflussnahme. Die RHRäte leisteten jedoch zumindest offiziell einen Eid, unparteiisch Recht zu sprechen.⁵¹⁹ Auch in der Wahrnehmung der Untertanen/innen galt der RHR, trotz seines kaisertreuen Personals und dem nicht-fixierten Prozessrecht, als ein Reichsgericht bzw. eine Reichsinstitution.⁵²⁰

Bis 1550 versahen jeweils 12 bis 18 Räte zugleich ihren Dienst, danach stieg ihre Anzahl sukzessive an, sodass es 1657 stets 24 Räte waren. Von 1559 bis zum Ende des Alten Reichs sind insgesamt 445 RHRäte nachgewiesen, davon 222 aus dem Binnenreich, 191 aus den österreichischen Erblanden, 10 aus Italien und den Niederlanden und 22 nicht näher bestimmbare. Anfangs waren die Räte aus dem deutschen Süden und Südwesten und Österreich in der Überzahl (großes personelles Gewicht hatten der Münchner Hof und die bayerische Landesuniversität Ingolstadt⁵²¹), man denke auch an die Herkunft der um Ehrrestitution bittenden Supplikanten/innen aus »kaisernahen« Gebieten (s. Kap. 3). Zur Zeit Rudolfs II. gab es also sowohl bzgl. der RHRäte als auch der Supplikanten eine Verbindung zwischen dem RHR und dem Süden des HRRs.

Der RHR arbeitete am Kaiserhof bzw. folgte dem Itinerar des Kaisers.⁵²² Besonders während der Reichstage, die jeweils in einer Stadt des Reichs stattfanden, war er gezwungen, kurzfristige »Explosionen« des Geschäftsanfalls zu verkraften, da die Untertanen dann eine besonders gute Gelegenheit hatten, dem Kaiser ihre Suppliken zu überreichen.⁵²³

Inanspruchnahme

Schreiber weist darauf hin, dass sich im chronologischen Längsschnitt Spitzen der Inanspruchnahme des RHRs in den Reichstagsjahren 1582 und 1594 zeigen:⁵²⁴ Es war nicht nur die persönliche, sondern auch die geografische Nähe zum Kaiser, welche zu vermehrten Supplikationen führte.⁵²⁵ In den Reichstagsjahren 1597/98, 1603 und 1608, als

515 Vgl. Oestmann, Rechtsgeschichte, S. 168ff.; Ortlieb, Reichshofrat, Sp.918; Schreiber, Untertanen, S. 18; Sellert, Reichshofrat, S. 33.

516 Vgl. Oestmann, Rechtsgeschichte, S. 169f.; Sellert, Reichshofrat, S. 34.

517 Vgl. Ullmann, Gnadengesuche, S. 164.

518 Vgl. Oestmann, Rechtsgeschichte, S. 169f.; Schreiber, Votum, S. 210f.

519 Vgl. Sellert, Reichshofrat, S. 26f.

520 Vgl. Wieland, Fehde, S. 92.

521 Vgl. Wieland, Fehde, S. 87.

522 Vgl. Oestmann, Rechtsgeschichte, S. 167; Schreiber, Untertanen, S. 18; Wieland, Fehde, S. 85.

523 Vgl. Wieland, Fehde, S. 85.

524 Vgl. Schreiber, Untertanen, S. 168.

525 Vgl. Schreiber, Untertanen, S. 173f.

der Kaiser am Reichstag nicht anwesend war, gab es keine entsprechenden Spitzen;⁵²⁶ denn nur wenn der Kaiser persönlich anwesend war, kam der »Charakter des Reichshofrats als Fortsetzungsinstitution des mittelalterlichen königlichen Hofgerichts [...] zum Ausdruck [...]«.⁵²⁷ In der durchaus chaotischen Endphase der Regierungszeit Rudolfs II. nahmen die Suppliken generell ab.⁵²⁸

›Behördennutzung‹

Das Aushandeln von Reaktionen und Sanktionen, das Initiieren von und Partizipieren an obrigkeitlichen Entscheidungen und die eigenständige Wahl eines obrigkeitlichen Adressaten belegen eine gewisse ›Freiheit‹ der Supplikanten/innen in der Nutzung obrigkeitlicher Behörden.⁵²⁹ Sie mussten dieses durchaus ernste ›Spiel‹ nicht ›spielen‹, aber wenn, dann konnte es gewisse Probleme lösen.⁵³⁰

Das Konzept der Justiznutzung versteht Justiz dementsprechend nicht als bloßen Repressionsapparat, sondern als ein obrigkeitliches »Angebot« zur Konfliktregulierung.⁵³¹ Martin Dinges' These geht davon aus, dass Personen bzw. Untertanen aktiv zwischen existierenden institutionalisierten Konfliktlösungsangeboten wählen konnten und auch tatsächlich wählten.⁵³²

»Als ›Justiznutzung‹ bezeichne ich den Umgang der Zeitgenossen mit den Gerichten. Mit dem Konzept der ›Justiznutzung‹ ist sowohl die Inanspruchnahme von Justiz als auch deren Form gemeint. Die Gerichte werden im Sinn dieses Zugriffs lediglich als ein obrigkeitliches institutionelles Angebot betrachtet, dessen Inhalt nur zum Teil durch die Gerichtsherren determiniert wurde. Die Rolle der Gerichte wurde nämlich von der Bevölkerung, die sich diese Institutionen durch Nutzung aneignete, durchaus mitdefiniert. Erst beide Vorgänge, Angebot und Annahme, bestimmen gemeinsam den Charakter der Institution Gericht.«⁵³³

Die Gerichte erscheinen also als institutionelle Angebote, die von den Untertanen/innen genutzt werden konnten und von deren Interessen mitbestimmt wurden.⁵³⁴ Die Interessen der Justiznutzenden förderten aber auch die Durchsetzungschancen der Justiz und ihre Akzeptanz in der Bevölkerung, Justiz und Justiznutzern/innen beeinflussten sich wechselseitig.⁵³⁵ Justiznutzung ging dabei immer einher mit einer gewissen Über-

526 Vgl. Schreiber, Untertanen, S. 170; S. 175.

527 Ehrenpreis, Reichshofrat, S. 195.

528 Vgl. Schreiber, Untertanen, S. 169; Vöcelka, Rudolf, S. 112; S. 114; S. 116.

529 Vgl. Dinges, Justiznutzung, S. 503-544; Würgler, Suppliken, S. 26.

530 Für die Supplikanten/innen galt, grob gesagt, das von Franz Kafka poetisch formulierte Prinzip: »Das Gericht will nichts von dir. Es nimmt dich auf, wenn du kommst [...]«. Kafka, Proceß, S. 205; zur Dispositionsmaxime (s. Kap. 5) vgl. Oestmann, Rechtsgeschichte, S. 122.

531 Vgl. Blauert/Schwerhoff, Einleitung, S. 11; Oestmann, Rechtsgeschichte, S. 165f. (kritisch); Würgler, Suppliken, S. 26.

532 Vgl. Würgler, Suppliken, S. 26.

533 Dinges, Justiznutzung, S. 535; vgl. ebd., S. 508; Würgler, Suppliken, S. 26.

534 Vgl. Dinges, Justiznutzung, S. 504; S. 508; Ludwig, Herz, S. 18; Schwerhoff, Kriminalitätsgeschichte, S. 37.

535 Vgl. Dinges, Justiznutzung, S. 507ff.; S. 540; S. 544; Schwerhoff, Kriminalitätsgeschichte, S. 37.

nahme der an Institutionen geltenden normativen und sozialen Regeln, Werten, Denk- und Sprechmustern.⁵³⁶ Ausgewogener als Dinges beschreibt Ulrike Ludwig das Konzept:

»Die Gerichte sind als institutionelles Angebot, als eine Möglichkeit unter vielen zu begreifen, deren Bedeutung für die Konfliktregulierung im Einzelfall wesentlich durch die Interessen der Akteure mitbestimmt war. [...] Allerdings kann Strafjustiz auch nicht auf ein Angebot reduziert werden, das durch die Untertanen nach Belieben genutzt werden konnte oder auch nicht. An die Landesherrschaft waren ohne Frage Macht- und Definitionspotentiale gebunden, die einen zentralen Einfluss auf die Ausformulierung der Rechtspraxis hatten.«⁵³⁷

Schon Dinges bemerkte, dass der Teil der Bevölkerung, der die Justiz nutzte, möglichst alle Institutionen bzw. Möglichkeiten ausnutzte und es verstand, die Konkurrenz verschiedener Gerichte gezielt zu seinem Vorteil einzusetzen.⁵³⁸ Gerade der RHR als jurisdiktionell-administrative Behörde dürfte dabei für die Supplikanten attraktiv gewesen sein: »Wenn es [...] einen formalen Rechtsweg gibt, den man beschreiten kann, aber nicht muss, hat das Rückwirkungen schon auf die vor- und außergerichtlichen Konfliktmechanismen«⁵³⁹, so Barbara Stollberg-Rilinger. Der Stellenwert des Außergerichtlichen ist daher hervorzuheben:

»Überhaupt ist die Unterscheidung zwischen außergerichtlichen, vorgeordneten und gerichtlichen Konfliktregelungen lediglich idealtypisch zu verstehen. In Bewußstein und Handeln der Akteure handelt es sich dabei nicht um klar hierarchisierte und zeitlich hintereinander geschaltete Phänomene, sondern um ein Ensemble von Optionen, deren man sich je nach situativem Kontext abwechselnd bedient.«⁵⁴⁰

Angesichts der administrativ-jurisdiktionellen Funktion des RHRs ist allerdings zu fragen, ob in seinem Fall anstelle von Justiznutzung nicht genauer bzw. umfassender von »Behörden-« oder »Justizverwaltungsnutzung« gesprochen werden sollte. Damit soll jedoch nicht die Nutzung dessen gemeint sein, was als Justizverwaltung bezeichnet wird,⁵⁴¹ sondern »The subjects' uses and appropriations of state courts and offices«⁵⁴², wie André Holenstein schreibt. Die unscharfe Trennung bzw. Verbindung der einzelnen Funktionen des RHRs erlaubte den Supplikanten gewisse Handlungsspielräume, sodass nicht von vornherein klar war, worum sie bitten würden.

536 Vgl. Krischer, Problem, S. 48f.; »Man könnte deswegen vermuten, dass die Verrechtlichung von Resistenz durch Justiznutzung und Aushandlungsprozesse [...] immer auch die Staatsgewalt stärkte, die nämlich, wie Wolfgang Reinhard es formulierte, in aller Regel eine nicht-intendierte Nebenfolge politisch-sozialen Handelns war.«, ebd., S. 50f.

537 Ludwig, Herz, S. 18.

538 Vgl. Dinges, Justiznutzung, S. 542.

539 Stollberg-Rilinger, Formalisierung, S. 10.

540 Schwerhoff, Kriminalitätsgeschichte, S. 36.

541 Vgl. DRW, s. v. Justizverwaltung.

542 Holenstein, Empowering, S. 22.

Justiznutzung, und zu ergänzen ist nun: auch ›Justizverwaltungsnutzung‹ stellte in vielen ›Alltagskonflikten‹ nicht die erste Wahl dar.⁵⁴³ Gerichtsprozesse wurden häufig erst nach einer Reihe von außer- bzw. vorgerichtlichen Konflikten angestrebt,⁵⁴⁴ Friedenswahrung wurde zumeist als wichtiger erachtet als das Erreichen eines offiziellen Urteils.⁵⁴⁵ In jedem Fall bedurfte ›Justizverwaltungsnutzung‹ der Überwindung einer Schwelle, da ein Konflikt auf ein relativ formelles bzw. ein formelleres Niveau gehoben werden musste.⁵⁴⁶ Ihre möglichen unberechenbaren Folgen und das damit verbundene Risiko mussten gut abgewogen werden.⁵⁴⁷ Andreas Würgler meint ferner, dass Verfahren wohl nicht immer angestrengt wurden, um zu Entscheidungen zu führen, sondern vielleicht auch, um endgültige (nachteilige) Entscheidungen zu verhindern.⁵⁴⁸ Stollberg-Rilinger nennt die »befriedende Wirkung des In-der-Schwebe-Lassens«⁵⁴⁹, des Liminal-Bleibens. Man konnte entsprechende Behörden auch nur nutzen, um mit möglichen Gerichtsprozessen zu drohen und den eigenen Standpunkt zu unterstreichen. Justiznutzung diente dabei paradoxerweise der Justizvermeidung.⁵⁵⁰ Nicht-prozessuale Verfahren am RHR hatten somit die doppelte Chance, eine schnelle Konfliktlösung zu bewirken.

4.4.3 Suppliken am RHR

Gratial- & Judizialakten

Bereits im ursprünglichen RHRsarchiv wurden Akten in bestimmten »Registraturen« abgelegt, welche die zeitgenössischen Ordnungsvorstellungen spiegelten, die aber nicht die Trennschärfe juristischer Grundsatzdefinitionen aufwiesen.⁵⁵¹ Es unterschied Feudal-, Gratial- und Judizialakten und unterteilte diese wiederum, je nach der in den Akten verwendeten Sprache, in die »deutsche« und die »lateinische Expedition«.⁵⁵² Akten

543 Vgl. Dinges, Justiznutzung, S. 511ff.

544 Vgl. Wieland, Ausnahme, S. 133.

545 Vgl. Dinges, Justiznutzung, S. 514; Schwerhoff, Kriminalitätsgeschichte, S. 36.

546 Vgl. Dinges, Justiznutzung, S. 515.

547 Vgl. Dinges, Justiznutzung, S. 518f.; S. 525; Wieland, Ausnahme, S. 133.

548 Vgl. Würgler, Funktionen, S. 521.

549 Stollberg-Rilinger, Einleitung Entscheidungen, S. 19.

550 Vgl. Dinges, Justiznutzung, S. 504; S. 513; S. 536.

551 Vgl. Ortlieb, Gnadensachen, S. 180f.; Schreiber, Untertanen, S. 36; S. 358; doch nicht einmal das Ordnungsverständnis um 1600 vermag die Bestandsstruktur des RHRsarchivs abzubilden, denn die Archivstruktur änderte sich im Lauf der Zeit, vgl. Schreiber, Untertanen, S. 37f.: Ende des 18. Jahrhunderts gab es in der deutschen Judizialregistratur neun verschiedene Serien, die der RHRsregistrator Nikolaus Wolf in *acta currentia* und *acta decisa* aufzuteilen bzw. umzusortieren versuchte; seinen Bemühungen wurde jedoch durch die Auflösung des HRRs ein Ende gesetzt, vgl. Auer, Erschließungsstrategien, S. 215; die von ihm 1806 angelegten Serien *Antiqua*, *Denegata Antiqua* und *Denegata recentiora* bis zum Buchstaben G blieben unvollständig, vgl. Sellert, Projekt, S. 206f.; während die *Alten Prager Akten* und *Judicialia miscellanea* noch gar nicht berührt worden waren, vgl. Auer, Erschließungsstrategien, S. 215.; zudem gibt es irrtümlich in der deutschen Expedition enthaltene lateinische Verfahrensakten, z.B. die Untertanensuppliken der Familie Nicolas und von Johann Baptist Paris, beide aus Besançon, vgl. Datenbank, Verfahren.

552 Vgl. Sellert, Projekt, S. 206.

gleicher Verfahren konnten dabei in verschiedenen Registraturen landen, die Archivlogik entsprach nicht der Verfahrenslogik: *Gratitalia* waren im Wesentlichen Urkunden, die Supplikanten/innen kraft kaiserlicher Regale und Reservatrechte Privilegien und Rechte zusprachen, z.B. Druckprivilegien, Geleit-, Pass- und Schutzbriefe, Pfründe, Legitimationen etc.⁵⁵³ Zu ihnen zählten nicht nur Begnadigungen in Strafverfahren, sondern auch die Bearbeitung anderer Gnadenansuchen, d.h. sie überschritten sich sowohl mit der freiwilligen Gerichtsbarkeit des Kaisers als auch mit seinen Reservatrechten.⁵⁵⁴ *Judicialia* dagegen enthielten manchmal ebenso Bitten um kaiserliche Begnadigung oder um Interventionsschreiben.⁵⁵⁵ Denn: »Die sog. *Judicialia* versammeln die als Gerichtssachen interpretierten Vorgänge, die *Feudalia* und *Gratitalia* dagegen *Lehens- und Gnadensachen*.«⁵⁵⁶ Geordnet wurden die Verfahrensakten also danach, ob »nur« interveniert oder ob etwas verliehen wurde,⁵⁵⁷ ob zwei oder drei Akteure miteinander kommunizierten.⁵⁵⁸

Die Archivsignaturen der Untertanensuppliken im Quellenkorpus veranschaulichen die uneinheitliche Zuordnung zu *Gratitalia* und *Judicialia*.⁵⁵⁹ Von den neun Verfahren nach Sexualdelikten sind fünf (unter anderem die *Causa Bayr*⁵⁶⁰) in den *Restitutiones natalium ac legitimationes* und somit den *Gratitalia* überliefert, vier (unter anderem die *Causae Rodenburger* und Richter mit verbüßten offiziellen Strafen) in den *Alten Prager Akten* und somit den *Judicialia*. Von den fünf Verfahren nach Tötungsdelikten wurden drei (unter anderem die *Causae Brenneisen* und H. Radin) in den *Restitutiones natalium ac legitimationes* (*Gratitalia*) überliefert, zwei (unter anderem die *Causa Radin/Seifried*) in den *Alten Prager Akten* (*Judicialia*). Alle drei Verfahren nach Diebstählen (unter anderem die *Causa Scheu* mit dem Injurienvorwurf) wurden in den *Alten Prager Akten* (*Judicialia*) überliefert. Von den sechs Verfahren nach anderen Eigentumsdelikten wurden zwei (unter anderem die *Causa Stumpf*) in den *Judicialia miscellanea* (*Judicialia*) überliefert, zwei in den *Decisa* (*Judicialia*), und jeweils eines in den *Alten Prager Akten* (*Judicialia*) sowie den *Restitutiones natalium ac legitimationes* (*Gratitalia*).

Wie Ortlieb mit dem Hinweis auf den pönalen Charakter von Mandaten vermerkt (s. Kap. 6), stand dem RHR

»eine breite Palette an Maßnahmen zur Verfügung, zu der nicht nur prozessuale Anordnungen – Befehl, Ladung, Mandat – gehörten, sondern auch Gnadenverfügungen – etwa Fürbittschreiben – und die Aktivierung diplomatischer Kanäle. Anstelle

553 Vgl. Schreiber, Untertanen, S. 108f.

554 Vgl. Ortlieb, Gnadensachen, S. 178.

555 Vgl. Ortlieb, Gnadensachen, S. 183.

556 Ortlieb, Gnadensachen, S. 180.

557 Vgl. Schreiber, Untertanen, S. 357.

558 Vgl. Schreiber, Untertanen, S. 41.

559 Vgl. Datenbank, Akten: Tektonik.

560 Weitere »dichte« Einzelfallanalysen müssten klären, ob etwa die bereits verbüßte oder noch nicht verbüßte Strafe ein Kriterium für die Zuordnung zu *Gratitalia* bzw. *Judicialia* darstellte, wie die drei genannten Ehebruchsverfahren vermuten lassen, oder ob davon unabhängig sowohl diese als auch jene Zuordnung möglich war.

eines beantragten Mandats konnte der Reichshofrat einen einfachen kaiserlichen Befehl, der nicht mit einer Strafandrohung versehen war, bewilligen oder eine kaiserliche Kommission einsetzen.«⁵⁶¹

Den genannten Registraturen nach können Gratialverfügungen, z.B. Gewähungen von Geleit- und Passbriefen, Legitimationen usw.,⁵⁶² und Judizialverfügungen, z.B. kaiserliche Befehle, Ermahnungen, Empfehlungen, Fürbittschreiben und andere Interventionsschreiben, auch Mandate und Zitationen,⁵⁶³ unterschieden werden. Die in Ehrrestitutionssuppliken konkret erbetenen Verfügungen sind dabei allesamt dieser zweiten Gruppe, den Judizialverfügungen, zuzuordnen (s. Kap. 6).

Die zwei wesentlichen Prozessarten waren, so Sellert, Mandats- und Zitationsprozess, deren genaue Unterscheidung jedoch schwierig ist⁵⁶⁴ und die erst im 17. Jahrhundert geregelt wurden.⁵⁶⁵ In der RHRO von 1559 war noch keine Rede von konkreten Verfahrensarten.⁵⁶⁶ Die Handhabung entsprechender Verfügungen am RHR Rudolfs II. kann erst im Rahmen der Einzelfallanalysen beschrieben werden. Hier sei daher nur ein kurzer Ausblick auf die spätere, von Sellert untersuchte Zeit gewährt: Mandatsprozesse führten zu einstweiligem Rechtsschutz, Zitationsprozesse zur Ladung des Beklagten.⁵⁶⁷ Schon der Supplikant Scheu bat allerdings um ein Mandat aus kaiserlicher Barmherzigkeit, später um einen Befehl an seinen Injurianten,⁵⁶⁸ was jedoch noch nicht auf eine der später systematisierten Verfahrensarten schließen lässt. Förmliche Zitationsprozesse waren relativ selten.⁵⁶⁹ In ihnen wurde der Beklagte geladen um sich auf die Klage einzulassen.⁵⁷⁰ Eine *citatio* erfolgt in der Causa Scheu nur durch das RKG.⁵⁷¹

Interventionsschreiben an andere Obrigkeiten⁵⁷² waren »Schreiben, in denen der Kaiser sich zwar zugunsten der Supplikanten verwendete, den betroffenen Obrigkeiten ein bestimmtes Verhalten aber lediglich empfahl«⁵⁷³, also keine Befehle, »nur« Ermahnungen, die als kaiserliche Schreiben jedoch, neben der Gnadengewährmöglichkeit einen gewissen Nachdruck enthielten.⁵⁷⁴ Dabei boten sie Vorteile für den Aussteller und den Adressaten, denn so konnten sich beide ohne Eingriff des einen in die Kompetenzen des anderen gnädig erweisen und ihr Gesicht wahren,⁵⁷⁵ oder wie Ehrenpreis für Religionskonflikte vor dem RHR feststellt:

561 Ortlieb, Prozessverfahren, S. 125.

562 Vgl. Ortlieb, Gnadensachen, S. 182.

563 Vgl. Ehrenpreis, Gerichtsbarkeit, S. 35ff.; Ortlieb, Gnadensachen, S. 197f.

564 Vgl. Sellert, Prozess des Reichshofrats, Sp.24; Sellert, Prozeßgrundsätze, S. 95; Schreiber nennt Reskriptsprozesse, Mandatsprozesse und Kommissionsverfahren, vgl. Schreiber, Untertanen, S. 112ff.

565 So in der RHRO von 1654, vgl. RHRO 1654, S. 102ff.; S. 111f.; S. 228ff.

566 Vgl. RHRO 1559, S. 27ff.

567 Vgl. Oestmann, Rechtsgeschichte, S. 85.

568 Vgl. Akt Scheu, fol.366v; fol.436vf.

569 Vgl. Sellert, Prozess des Reichshofrats, Sp.27.

570 Vgl. Sellert, Prozess des Reichshofrats, Sp.25.

571 Vgl. Akt Scheu, fol.355v.

572 Vgl. Schreiber, Untertanen, S. 119.

573 Schreiber, Votum, S. 215.

574 Vgl. Ortlieb, Gnadensachen, S. 194ff.

575 Vgl. Ortlieb, Gnadensachen, S. 194; Schreiber, Untertanen, S. 120f.; Westphal, Reichshofrat, S. 133.

»ein vorschneller Gebrauch letzter Mittel, die – wie das Mandat – einen konsequenten Einsatz aller Strafsanktionen verlangt hätten, brachte unter den gegebenen Verhältnissen den Kaiserhof selbst in Zugzwang und drohte, bei allzu häufig fehlgeschlagenen Einsätzen die kaiserliche Reputation zu beschädigen und die Erhaltung der Rechtsfunktion des RHR [...] zu gefährden. Daher nutzte der RHR das summarische Verfahren lediglich als Handhabe, sich alle denkbaren Reaktionsmöglichkeiten [...] offenzuhalten.«⁵⁷⁶

Dementsprechend bewilligte der RHR vorwiegend Fürbittschreiben,⁵⁷⁷ Wie etwa in der Causa Rodenburger. Ortlieb zufolge waren kaiserliche Interventionen vergleichsweise leicht, d.h. ohne genauere Prüfung, zu erwirken.⁵⁷⁸ Die Wirkung kaiserlicher Interventionen lässt sich jedoch nur anhand der RHR-Akten oft nicht mehr feststellen.⁵⁷⁹

Suppliken als Anträge generell

Nicht nur die Zeitgenossen pflegten eine Unterteilung in Gratial- und Judizialregistraur, auch die Forschung versuchte sich verschiedentlich an einer – erfolglosen – Systematisierung von Suppliken anhand der Aspekte Gnade und Recht.⁵⁸⁰ Laut Schreiber dürfte die Ursache für die begrifflichen Probleme darin liegen, dass sich die Definition von Gnadensuppliken auf die *Petitio* bezieht, die der Rechtssuppliken dagegen auf die *Narratio*.⁵⁸¹ Da Suppliken z.B. in der *Narratio* auf ein Justizgeschehen verweisen, aber in der *Petitio* auf ein kaiserliches Reservatrecht Bezug nehmen konnten, werden die vorgeschlagenen Bezeichnungen der komplexeren Realität nicht gerecht. Noch dazu waren Justiz und Verwaltung, wie zu Beginn erläutert, miteinander verbunden.⁵⁸² Schreiber rät daher von Einteilungen entlang moderner juristischer Systematiken ab und verwendet einen weiten Supplikenbegriff.⁵⁸³

576 Ehrenpreis, Gerichtsbarkeit, S. 282.

577 Vgl. Schreiber, *Votum*, S. 215.

578 Vgl. Ortlieb, *Gnadensachen*, S. 197.

579 Vgl. Ortlieb, *Gnadensachen*, S. 196.

580 Werner Hülle etwa schlägt eine Dreiteilung in Gnadensuppliken ohne Rechtsanspruch auf das Erbetene (z.B. Bitten um Gewährung einer Gunst oder von Privilegien, wie z.B. Geleitbriefe), Rechtssuppliken als auf ein gefährdetes oder verletztes Rechtsgut der Supplikanten/innen bezogene Schutzmittel und Rechtssupplikationen gegen inappellable Endurteile vor; die Differenzierung von Gnaden- und Rechtssuppliken entspricht, laut Schreiber, grob den reichshofrätlichen Registaturen *Gratialis* und *Judicialia*, findet aber wie diese kaum eine Entsprechung in den Quellen selbst, vgl. Schreiber, *Untertanen*, S. 34; eine weitere Unterscheidung stellt jene zwischen Gnaden- und Justizsuppliken dar; Gnadensuppliken meinen in diesem Fall die Bitte um Gewährung einer Gnade durch Höhergestellte, Justizsuppliken dagegen betreffen Justiz oder Verwaltung (z.B. Klagen), vgl. Schreiber, *Untertanen*, S. 34f.; Würzler, *Suppliken*, S. 20; aber, so Schreibers Kritik, »Das Dilemma ist, dass nun Gnadensuppliken alles sein können, sowohl Bitten um Hilfe in einer Notlage, aber auch Bitten um Begnadigung, die aber je nach Belieben wiederum auch in die Rechtssuppliken oder Justizsuppliken passen würden.«, Schreiber, *Untertanen*, S. 35; weder die Quellen- noch die Forschungsbegriffe halten sich an diese Unterscheidung, vgl. Rehse, *Gnadenpraxis*, S. 87; Würzler, *Suppliken*, S. 20.

581 Vgl. Schreiber, *Suppliken*, S. 223; Schreiber, *Untertanen*, S. 266.

582 Vgl. Schreiber, *Suppliken*, S. 223.

583 Vgl. Schreiber, *Untertanen*, S. 35f.

Unter Suppliken dürfen demnach nicht nur, wie lange Zeit geschehen, Gnadenbitten verstanden werden.⁵⁸⁴ Schreiber zufolge bezeichnete der Begriff *supplicatio* am RHR in der Praxis *alle* Anträge bzw. Eingaben von Parteien in einem reichshofrätlichen Verfahren.⁵⁸⁵ Als Reichsoberhaupt und oberster Richter konnte der Kaiser Recht sprechen, durch Begnadigungen Korrekturen bzw. Milderungen von Urteilen und Strafen vornehmen oder auch aus Gnade in Konflikte eingreifen, denen keine Rechtsansprüche zugrunde lagen,⁵⁸⁶ denn

»Die Gnadengewalt des Kaisers [...] ermöglichte dem Kaiser auch, als Hüter des Wohls und der Rechte der Reichsglieder in Konfliktsituationen zu intervenieren und auf einen rechtlichen oder an Grundsätzen der Billigkeit ausgerichteten Konfliktaustrag zu dringen – unabhängig von der Zuständigkeit eines vom Kaiser getragenen Gerichts.«⁵⁸⁷

Der Übergang zwischen Bitten und Beschwerden war fließend: Auch Klagen hießen *supplica*.⁵⁸⁸ Der Supplikant Johannes Schwarz etwa sagte in seiner Supplik (seinem »Bitten«⁵⁸⁹) mit rechtlichen Petita,⁵⁹⁰ er komme nicht umhin, »gegen vnnd wider meine eigene vorgesetzte Obrigkeit [...] aller vnderthennigst Zu klagen«⁵⁹¹. Klagen sollten aber nicht, wie am RKG, in artikulierter Form, d.h. in »Artikel« aufgeteilt, sondern in einfacher Geschichtserzählung wie andere Suppliken vorgebracht werden.⁵⁹² Auch formalsprachlich gesehen waren sich Klagen und (andere) Suppliken dabei sehr ähnlich.⁵⁹³ »Abgrenzbar ist die Klage von der Supplikation im eigentlichen Sinn nur auf Basis der erbetenen kaiserlichen Verfügung, nicht aber aufgrund der Formgebung«⁵⁹⁴, so Schreiber. Im Umgang mit Suppliken zeigt sich die »unauflöbliche Verflochtenheit der kaiserlichen Rechts- und Gnadengewalt« bzw. die »kaiserliche Rechts- und Gnadengewalt *in actu*«. ⁵⁹⁵ Bei den Einzelfallanalysen wird daher zu fragen sein, ob die Supplikanten um Gnade baten oder ob sie auch, nebenher, zugleich oder stattdessen, Gerichtsprozesse anstrebten – denn all dies konnte mit Suppliken bewerkstelligt werden.

Hausmann/Schreiber verstehen die vielfältigen Suppliken an den Kaiser aus den genannten Gründen als Textsorte, die sich durch folgende Merkmale auszeichnete: durch den Sprechakt des Bittens in schriftlicher Form; durch eine asymmetrische Kommunikationssituation; durch eine bestimmte formale und sprachliche Ausgestaltung, welche das Machtgefälle zwischen Sender und Adressat dar- und herstellte und welche zur Anschließbarkeit des Kommunikationsakts beitrug; und durch die Vielfalt der so kommu-

584 Vgl. Schreiber, Untertanen, S. 13.

585 Vgl. Schreiber, Gnadengewalt, S. 217; Stefan Brakensiek verwendet den Begriff »Eingabe«, vgl. Brakensiek, Einleitung, S. 14f.

586 Vgl. Ortlieb, Reichshofrat, Sp.914; Ortlieb, Untertanensuppliken, S. 277f.

587 Ortlieb, Untertanensuppliken, S. 278.

588 Vgl. Sellert, Prozess des Reichshofrats, Sp.25.

589 Vgl. Akt Schwarz, fol.242v.

590 Vgl. Akt Schwarz, fol.241vf.

591 Akt Schwarz, fol.241r.

592 Vgl. Sellert, Prozess des Reichshofrats, Sp.25.

593 Vgl. Schreiber, Untertanen, S. 353f.

594 Schreiber, Untertanen, S. 354.

595 Vgl. Hausmann/Schreiber, Majestät, S. 82f.

nizierten Inhalte.⁵⁹⁶ Suppliken waren nach ganz bestimmten Konventionen hergestellte Dokumente.⁵⁹⁷

Eingreifen in Strafsachen

Schreiber unterschied 2015 folgende Kategorien von Untertanensuppliken: Bitten um eine kaiserliche Gunst wie z. B. ein Privileg, Bitten um kaiserliche Hilfe aus Anlass strafrechtlicher Verfolgung, Bitten um kaiserliche Hilfe bei der Verfolgung ökonomischer Ansprüche und die marginale Gruppe der an den RHR herangetragenen Untertanenkonflikte.⁵⁹⁸ In seiner Dissertation hält Schreiber fest, dass der RHR seltener Bitten erfüllte, wenn er in einen Konflikt zwischen Untertanen und Obrigkeiten, z. B. in strafrechtlichen Angelegenheiten, eingreifen sollte, als wenn eine kaiserliche Gunst erbeten wurde;⁵⁹⁹ »In die gerichtlichen Befugnisse der Obrigkeiten griff der Reichshofrat offenkundig nur ausnahmsweise ein. Bezeichnend ist, dass er bei solchen Verfahren besonders häufig nur Berichte anforderte«⁶⁰⁰, auf die fehlenden höheren Instanzen in Strafsachen wurde bereits hingewiesen. In Fällen strafrechtlicher Verfolgung wurden jedenfalls nur 50 % der von Schreiber untersuchten Suppliken positiv beschieden, womit die Bewilligungsquote relativ niedrig war; meist wurde der/die Supplikant/in an die zuständige lokale Obrigkeit zurückverwiesen.⁶⁰¹

In Ehrrestitutionsverfahren suchten zwar v. a. Straftäter um kaiserliche Interventionen bei der zuständigen lokalen Obrigkeit an,⁶⁰² allerdings waren die entsprechenden Strafverfahren auf lokaler Ebene in den meisten Fällen schon abgeschlossen (die Supplikanten/innen leugneten ihre Taten zumeist nicht und waren schon verurteilt bzw. hatten ihre Strafe bereits verbüßt), es ging also kaum mehr um strafrechtliche Verfolgung, sondern zumeist um anderweitige Sanktionen. Ehrrestitutionsbitten von Straftätern waren somit lediglich Strafsachen i. w. S., es ging um kein neues Strafverfahren

596 Vgl. Hausmann/Schreiber, Majestät, S. 76; Schreiber, Untertanen, S. 35f.; Sprechakte beruhen auf Konventionalisierungen und bedürfen der korrekten, d. h. norm- und erwartungskonformen Ausführung, um zu funktionieren; als Grundtypen gelten Repräsentativa (Aussagen über die Welt, z. B. Narrationen), Direktiva (Aufforderungen oder Bitten), Kommissiva (Angebote und Versprechen), Expressiva (Ehrerbietungen, Dank u. a.) und Deklarativa (Ehrrestitution und andere Entscheidungen), vgl. Stukenbrock, Interaktion, S. 218ff.

597 Vgl. Schreiber, Untertanen, S. 84.

598 Vgl. Schreiber, Gnadengewalt, S. 220ff.; je nach Forschungsperspektive existieren auch andere Kategorisierungen, vgl. Hausmann, Herkunft, S. 198f.

599 Vgl. Schreiber, Untertanen, S. 350; Filippo Ranieri verwendete in seinen Forschungen unter anderem die Kategorie »Kriminalität«, vgl. Ullmann, Geschichte, S. 79; S. 91f.; »Ob dann unserm hofrätthen sachen und beschwörungen fürkomen, darinnen ye zue zeitten die partheyen ir nechst ordenliche obrigkait und gericht, auch unser fürgesezt landtsfürstliche regierung überschritten und umbgangen, sollen unsere hofrath dieselbe partheyen erstlich für bemelt ir ordenliche obrigkaiten gericht oder regierungen, wohin sy dann gehören, zu gepürender expedition weisen, es were dann, daß solche sachen und beschwerden die ordenliche obrigkaiten, gericht oder regierungen derselben irer ämpter halber selbst berürtten oder sonst beweglich ursach vorhanden weren, die sachen in unserm hofrath anzunemen;«, RHRO 1559, S. 33.

600 Schreiber, Untertanen, S. 350.

601 Vgl. Schreiber, Gnadengewalt, S. 226.

602 Vgl. Schreiber, Gnadengewalt, S. 220ff.

und weniger um eine Begnadigung von offiziellen Strafen als vielmehr um eine Begnadigung im Sinn einer sozialen Reintegration des Straftäters.

4.4.4 Reichshofrätliche Ehrrestitutionsentscheidungen

Symbolische Macht und Ehrrestitutionsentscheidungen

Den strategisch vorgebrachten Argumenten mancher Supplikanten folgend konnte nur der Kaiser Ehre restituieren. Brenneisen etwa schrieb, dass er »In disem fhall vff erdrtrich khain andere Zuflucht noch hoffnung hab, dan Zu Ew: Röm: Kay: Mt, Als dem Obristenn weltlichenn haupt der gantzen christenhait«⁶⁰³, und auch seine Stadtobrigkeit wandte sich in Sachen Ehrrestitution an den Kaiser,⁶⁰⁴ sah sich also alleine nicht in der Lage, eine solche vorzunehmen. Entscheiden zu können, brauchte eine bestimmte Autorität, d.h. fest- bzw. einer Person zugeschriebene Eigenschaften wie ihre Amtsgewalt, ihre Machtposition oder ihren Status,⁶⁰⁵ entscheiden zu können, verlieh andererseits aber auch Macht.

Stollberg-Rilinger schreibt aus der Perspektive der Ritualforscherin: »Das Amt oder der Titel, den ein Einzelner durch ein Instituierungsritual erworben hat, autorisiert ihn wiederum dazu, in anderen Instituierungsritualen gegenüber anderen wirksam zu handeln.«⁶⁰⁶ Der Kaiser, der durch Amtsübernahme⁶⁰⁷ erhöht und zu einem solchen gemacht worden war, konnte nun andere erhöhen, konnte andere »ehrlich machen«. Er hatte nach Ansicht der einzelnen Akteure das Ansehen und die Macht, Ehre herzustellen und somit soziale Realität erzeugen zu können.⁶⁰⁸ Ansehen schuf Ansehen, Handlungsspielräume schufen Handlungsspielräume. Ehre war ein Machtfaktor und eine Machtfrage zugleich,⁶⁰⁹ Ehre-Geben resultierte aus dem und vermehrte das symbolische Kapital des Gebers.⁶¹⁰ Herrschaftsträger wie der Kaiser verfügten nämlich über symbolisches Kapital bzw. symbolische Macht,⁶¹¹ welche, wie Macht an sich, stets durch die ihr Unterworfenen legitimiert werden musste⁶¹² und Pierre Bourdieu zufolge wiederum soziale Realität erzeugen konnte, indem sie der Welt symbolische Bedeutung verlieh.⁶¹³ Die hinter Ehrrestitution aus kaiserlicher Gnade stehende Gnadengewalt beruhte somit auf der autoritativen bzw. intransitiven Macht anerkannten symbolischen Kapitals, auf geteilten Symbolen und Vorstellungen.⁶¹⁴

Der Kaiser konnte Personen und ganze Gruppen mittels Ehre klassifizieren bzw. neu klassifizieren. Entsprechend gilt, John Austins Sprechakttheorie zufolge: »Sym-

603 Z. B. Akt Brenneisen, fol.359v.

604 Vgl. Akt Brenneisen, fol.349rff.

605 Vgl. Pfister, Einleitung, S. 18f.

606 Stollberg-Rilinger, Rituale, S. 30.

607 Vgl. RHRO 1559, S. 28.

608 Vgl. Wechsler, Ehre, S. 228.

609 Vgl. van Dülmen, Kultur, S. 194ff.; Wilms, Männlichkeit, S. 14.

610 Vgl. Wechsler, Ehre, S. 291.

611 Vgl. Göhler/Speth, Macht, S. 40.

612 Vgl. Chartier, New Cultural History, S. 204f.

613 Vgl. Göhler/Speth, Macht, S. 39.

614 Vgl. Göhler/Speth, Macht, S. 20; S. 44; S. 47.

bolic power is the power to make things with words«⁶¹⁵. Als Vertreter des Kaisers konnte der RHR kraft seiner symbolischen Macht soziale Rangordnungen festlegen, hatte also soziale Benennungsmacht,⁶¹⁶ und war eine Quelle von Ämtern, Ehren und Privilegien,⁶¹⁷ ein »Prunquellen, alles Rechten, Ehern, wülden vnnnd Hochait«⁶¹⁸. Bourdieu selbst beschreibt staatliche Benennungsmacht bzw. staatliches symbolisches Kapital, dank derer/dessen der »Staat«, als »Bank des symbolischen Kapitals«, festlegen konnte und kann, was »gilt«,⁶¹⁹ wie folgt:

»This [= concentrated symbolic] capital is the basis of the specific authority of the holder of state power and in particular of a very mysterious power, namely his power of nomination. Thus, for example, the king attempts to control the totality of the traffic in honors«⁶²⁰,

was wie ein göttliches Unterfangen wirkt:

»By stating with authority what a being (thing or person) is in truth (verdict) according to its socially legitimate definition, that is what he or she is authorized to be, [...] the social being that he may claim, the State wields a genuinely creative, quasi-divine, power.«⁶²¹

Ehrentzug und Ehrgenerierung von obrigkeitlicher Seite dienten der Herrschaftsvermittlung, -legitimation und -festigung,⁶²² auch das verbindet Suppliken im Allgemeinen mit Ehrrestitutionssuppliken im Speziellen und lässt diese zu prototypischen Quellen von Herrschaftskommunikation werden.⁶²³ Ehre diente als obrigkeitliches Steuerungsmittel zur Integration zuvor ausgeschlossener Personen und Bevölkerungsgruppen, allerdings mussten sich Obrigkeiten meist eng an die sozialen Erwartungen halten, um Erfolg zu haben (man denke an die Ehrlichsprächung unehrlicher Personen).⁶²⁴ Daher stellt sich die Frage, wann, wieso und mit welchem Erfolg Ehrrestitutionsbitten vom RHR positiv beschieden wurden.

Für den RHR, der nicht immer, sondern nur manchmal als Gericht angerufen wurde, lässt sich, wie dargelegt, generell von Verfahren anstelle von spezielleren Gerichtsprozessen sprechen und von Entscheidungen anstelle von Urteilen.⁶²⁵ Die ENZ wie auch das HRG beschreiben Urteile als Entscheidungen,⁶²⁶ laut DRW ist Entscheidung ein auch auf Außergerichtliches bezogener oder dem Urteil übergeordneter Begriff, der

615 Göhler/Speth, Macht, S. 40.

616 Vgl. Fuchs-Heinritz/König, Bourdieu, S. 170; Göhler/Speth, Macht, S. 38.

617 Vgl. Bourdieu, State, S. 11.

618 Akt Stumpf, fol.(1)v.

619 Vgl. Fuchs-Heinritz/König, Bourdieu, S. 172f.

620 Bourdieu, State, S. 10.

621 Bourdieu, State, S. 12.

622 Vgl. Weber, Ehre, Sp.239ff.

623 Vgl. Haug-Moritz, Gutachten.

624 Vgl. Weber, Ehre, Sp.81.

625 Vgl. Rasche, Urteil, S. 221.

626 Vgl. Kaufmann, Urteil, Sp.604; Oestmann, Rechtsgeschichte, S. 353; Otto, Urteil, Sp.1142.

die Entscheidungen von Schiedsgerichten, Urteile und Vergleiche umfasst.⁶²⁷ Auch die kaiserliche Verfügung von Ehrrestitutionsurkunden u. ä. stellte das Ergebnis einer Entscheidung dar. Ihr ging, wollte man spitzfindig sein, die Entscheidung des ›Behördennutzers‹, überhaupt an den RHR zu supplizieren, voraus, und ihr musste eine entsprechende Reaktion der lokalen Sanktionierungsinstanz(en) folgen.

Bei all dem waren es schriftliche Kommunikation bzw. schriftliche Verfügungen, die, als Medien, Ehre restituieren und soziale Realität erzeugen konnten.⁶²⁸ Denn Sprache hat realitätserzeugende Kraft. Sprecher/innen können den Diskurs und, wie erwähnt, die Sprache selbst beeinflussen.⁶²⁹ Ehrrestitution veränderte die soziale Realität durch bestimmte sprachlich-symbolische Akte,⁶³⁰ wirkte also sozialkonstruktiv. Schon Austins Phrase »*How to do things with words*« verweist darauf, dass Sprache etwas ist, womit man handelt.⁶³¹ Seiner Sprechakttheorie nach – angesichts der schriftlichen Kommunikation sollte vielleicht eher von Kommunikationsakten gesprochen werden – lassen sich lokutionäre Akte (mit denen etwas geäußert oder behauptet wird, z. B. Narrationes in Suppliken), illokutionäre Akte (im Sprechen vollzogenes Handeln, seien es Behauptungen, Entscheidungen o. a.) und perlokutionäre Akte (Konsequenzen des Sprechakts beim Empfänger, z. B. eine gewährte Bitte) unterscheiden.⁶³² Eine genauere Unterscheidung von illokutionären Akten und perlokutionären Akten, die in der Forschung kontrovers diskutiert wird,⁶³³ soll hier ausbleiben. Kommunikation und Sprache können, kurz gesagt, den ›Alltag‹ wie auch Umbruchssituationen sowohl vermitteln als auch gestalten.⁶³⁴ So wurde Ehre durch Kommunikation dar- und hergestellt. Die schriftliche Verankerung von Ehrveränderungen konnte für die Betroffenen dabei Vor- und Nachteile haben: Sie schrieb etwas fest, schuf aber auch Präzedenzfälle.⁶³⁵

Obrigkeit und Öffentlichkeit

Dass der Kaiser als höchste Obrigkeit gegen mindermächtige Obrigkeiten vorgehen konnte, verwundert nicht. Manche dieser Obrigkeiten, wie etwa Brenneisens Stadtrat, betonten sogar, dass kaiserliche Macht für eine Ehrrestitution notwendig wäre. Rodenburger wiederum, im Konflikt mit seinen Handelspartnern und seinem Stadtrat, supplizierte, da angeblich »mir nun mehr auff dieser Weldt neimandts, alß allein Eur Röm: Kay: Mt: helffen kan«⁶³⁶. Und Waltmann klagte, ihm sei trotz verbüßter Strafe »deß

627 Vgl. DRW, s. v. Entscheidung.

628 Vgl. Daniel, Kompendium, S. 394; Stukenbrock, Interaktion, S. 218f.

629 Vgl. Armer, Ulm, S. 386.

630 Vgl. Bachmann-Medick, Turns, S. 34; Endruweit/Hölscher, Kommunikations- und Mediensoziologie, S. 231; Luckmann, Grundformen, S. 200; Scherr, Kommunikation, S. 156.

631 Vgl. Daniel, Kompendium, S. 390.

632 Vgl. Bachmann-Medick, Turns, S. 38; Kopperschmidt, Rhetorik, S. 81; Müller-Jentsch, Theorie, S. 551; Stukenbrock, Interaktion, S. 219; dies belegt, dass die Sprechakttheorie, entgegen der Kritik, durchaus auf die Praxis anzuwenden ist, vgl. Stukenbrock, Interaktion, S. 220; auf die Dreiteilung der Sprechakttheorie weist Niklas Luhmann bei Beschreibung seines dreiteiligen Kommunikationsmodells hin, vgl. Luhmann, Systeme, S. 196.

633 Vgl. Kopperschmidt, Rhetorik, S. 81.

634 Vgl. Dinges, Kulturgeschichte, S. 190; Kühnel, Einführung, S. 5f.; Müller, Kommunikation, S. 220.

635 Vgl. Wechsler, Ehre, S. 53.

636 Akt Rodenburger, fol. 691v.

Gerichts beywohnung von Hochgeachtem Fürsten [...] so lang verboten, biß von Euer Röm: Kay: Mt: ich meines leimuets uß gnaden allergnedigst wid[er] restituirt werde«⁶³⁷. Manche Begnadigungen mussten sowohl durch die Obrigkeit, die verurteilte und sanktionierte, als auch durch eine höhere Instanz erfolgen.⁶³⁸ Bei ›ungefragtem‹ Eingreifen in die Entscheidungen der lokalen Obrigkeit, musste der Kaiser aber, wie andere Obrigkeiten, darauf achten, nicht sein Gesicht zu verlieren.⁶³⁹ Doch auch Rodenburgers Stadtrat argumentierte mit einem drohenden Gesichtsverlust

«do wir Ine Rotenburger (wie wir sonst Eur Kay. Mat. allervnderthenigist gern gehorsamen wolten) widerumb Inn berurt *Collegiu* der genannten aufnehmen solten, Zu was schimpf vnd verklainerung es dannocht vns so wol als dem Vbrigen *Collegio* geraichen möchte«⁶⁴⁰).

Stumpf erzählte von seiner Begnadigung; da

›aber außer der Stadt vnd Inn andern frembden vnd benachbarten Oberigkaiten sollich ains E. Rahts Zue Giengen vätterliche mir erZaigte milltigkait vnd vergünstigung, mir wenig fürträglich sein kann vnd will als ob die von Giengen mit derselben wo Zufriiden (welches sich aber nit befindet)«⁶⁴¹,

kritisierte er die mangelnde Reichweite der lokal-obrigkeitlichen Entscheidung, da die Entscheidungen seiner Stadt nicht automatisch in anderen Städten galten.

Eine entsprechende Entscheidung wird stets durch kollektive Verbindlichkeit legitimiert.⁶⁴² Wie aber konnte eine Obrigkeit eine andere und ggf. sogar andere Öffentlichkeiten wie jene der Kaufleute beeinflussen? Wie konnte ihre Entscheidung Legitimität gewinnen? Niklas Luhmann weist darauf hin, dass es keine direkte Beeinflussung zwischen System und Umwelt bzw. zwischen verschiedenen Systemen gebe, nur indirekte Beeinflussung bzw. Resonanz,⁶⁴³ es sei denn, zwei Systeme seien miteinander strukturell gekoppelt, wie heutzutage etwa Politik und Recht oder Politik und Ökonomie über Gesetze gekoppelt sind: Die Politik erlässt auf Grundlage bestehender Gesetze neue, Menschen inner- außerhalb des politischen Systems handeln auf deren Grundlage bzw. ihr Verhalten wird im Vergleich dazu beurteilt und kontrolliert.⁶⁴⁴ Wie Ehrrestitutionsentscheidungen zeigen, waren es auch in der nur ansatzweise ausdifferenzierten Gesellschaft schriftliche Verfügungen, mit denen eine Obrigkeit wie das

637 Akt Waltmann, fol.19rf.

638 Vgl. Oestmann, Begnadigung, Sp.1148.

639 Vgl. Meyer/Rowan, Organizations, S. 358.

640 Akt Rodenburger, fol.699v.

641 Akt Stumpf, fol.(6)vf.

642 Vgl. Krischer, Rollenspiel, S. 211.

643 Vgl. Becker, Systemtheorie, S. 11; Becker/Reinhardt-Becker, Systemtheorie, S. 94; Brunczel, Modernity, S. 54; S. 66f.

644 Vgl. Becker/Reinhardt-Becker, Systemtheorie, S. 65ff.; Brunczel, Modernity, S. 52f.; »[...] *autopoietic systems are systems determined by structures: the range of their possible operations is defined by their structures. Structural coupling means that the range of possible structures by which the autopoiesis of a system can persist is limited.*«, Brunczel, Modernity, S. 53.

Reichsoberhaupt öffentlich-soziales Verhalten regeln konnte. Die erbetenen reichshofrätlichen »Briefe« bzw. »Urkunden« waren letztlich öffentlich und rechtlich wirksame bzw. auf eine entsprechende Wirkung abzielende, mit Siegeln beglaubigte Dokumente.⁶⁴⁵ Vielleicht wurden sie, wie bereits dargelegt, an öffentlichen Orten verlesen, vielleicht ging es den Supplikanten aber auch einfach darum, etwas ›amtlich‹ und ›schriftlich‹ zu haben, um es im Fall des Falles vorzeigen zu können.

645 Vgl. Frenz, *Urkunde*, Sp.574.

II) Analysen

Auf Grundlage der bisherigen Ausführungen können im Folgenden die Analysen und »dichten Beschreibungen« der Einzelfälle, wie etwa des Falles Rodenburger, vorgenommen werden. Davor gilt es nur noch, die Analyseschritte methodisch zu erklären. Nochmals sei dabei auf die Multifaktorialität der Ehre hingewiesen: Hier kann und soll nicht essenziellistisch nach einem Gemeinsamem aller Ehrrestitutionskonzepte gefragt werden, sondern nach den Modi der Dar- und Herstellung von Ehransprüchen durch einzelne Akteure in verschiedenen Kontexten.¹ Je nach Kontext konnten Ehrrestitutionskonzepte und -praktiken variieren.² Die Supplikanten teilten sich dabei den Supplikenempfänger, Kaiser Rudolf II. in Prag, die Akteure selbst unterschieden sich jedoch, einmal mehr, einmal weniger, voneinander.³ Die »dichten Beschreibungen« sollen klären, wer wann warum vor welcher Instanz, mitunter: mit wem, und mit welchen Begründungen, Strategien, Selbst- und Fremdbildern bat.⁴ Vergleicht man alle Schriftstücke, lassen sich mitunter, wie in der Causa Rodenburger, verschiedene, sich teilweise ergänzende, teilweise konkurrierende Ehrkonzepte einzelner Akteure erkennen.⁵ Geordnet werden die Einzelfallanalysen nach den beschriebenen Deliktategorien, die einen Teil des Kontexts ausmachen, nämlich nach Sexualdelikten (A), Tötungsdelikten (B) sowie Diebstahlsfällen und weiteren Eigentumsdelikten (C).

1 Vgl. Kesper-Biermann/Ludwig/Ortmann, Ehre, S. 4.

2 Vgl. Backmann/Künast, Einführung, S. 15; Hausmann, Herkunft, S. 205; Kesper-Biermann/Ludwig/Ortmann, Ehre, S. 3; Schreiner/Schwerhoff, Ehre, S. 9; es ist eine grundlegende Eigenschaft der Kultur, ja, Gregory Bateson zufolge sogar aller codierten, mit Unterschieden operierenden Systeme, dass erst der Kontext eine Bedeutung schafft, vgl. Bateson, Geist, S. 25ff.

3 Vgl. Backmann/Künast, Einführung, S. 15.

4 Vgl. Wieland, Fehde, S. 14.

5 Vgl. Dinges, Stadtgeschichte, S. 438.

5 Analyseschritte

Die Analysen werden in jeweils drei Schritten vollzogen: Nach einer einleitenden Kurzbeschreibung der jeweiligen Causa werden (1.1) Akteure und Instanzen des Ehrrestitutionsverfahrens in den Blick genommen und es wird (1.2) nach den jeweiligen Verfahrensschritten gefragt, nach den vorgegebenen rechtlichen Strukturen, dem Supplikationsanlass (deviantes Verhalten, das ›Vorverfahren‹ auf lokaler Ebene und seine Folgen wie Ehrverlust und andere Sanktionen), der/n Bitte/n und dem Ehrrestitutionsverfahren.¹ Diese ersten Analyseschritte korrespondieren dabei mit den Ebenen der Datenbank (*Supplikanten/innen, Verfahren, Verfahrensschritte*).² Daran anschließend (2) werden die kommunikativen Praktiken des jeweiligen Supplikanten innerhalb der zuvor beschriebenen Strukturen beleuchtet.³ Schriftliche Kommunikationsakte bzw. Texte sind dabei alles, was die angesprochenen Ehrkonzepte greifbar macht, daher bildet die ›semantische‹ Analyse der kontextgebundenen Kommunikationsstrategien den zentralen Teil dieser Arbeit. Abschließend (3) werden die in der kommunikativen Praxis verwendeten Ehrrestitutionskonzepte respektive die in den Argumentationsstrategien erkennbaren mobilisierten Wertvorstellungen und Wissensbestände des jeweiligen Supplikanten untersucht.⁴ Von den äußeren Rahmenbedingungen der Ehrrestitution wird also, so weit als möglich, bis in den ›Kopf‹ des Supplikanten ›herangezoomt‹.⁵ Die in den jeweiligen Einzelfallanalysen gewonnenen Ergebnisse (Kap. 6) erlauben eine zusammenfassende Darstellung in Tabellenform und Text (Kap. 7), wodurch sie vergleichbar werden. Dadurch können schließlich Gemeinsamkeiten und Unterschiede der einzel-

1 Vgl. Klappentext, Ehre und Recht.

2 Vgl. Hausmann/Schreiber, Majestät, S. 85.

3 Vgl. Dinges, Stadtgeschichte, S. 436f.; Hausmann, Herkunft, S. 205; Schwerhoff, Kriminalitätsgeschichte, S. 22.

4 Vgl. Schreiber, Suppliken, S. 176.

5 Dabei ist zu beachten, dass die vorgegebenen Strukturen, z.B. das Verfahren, die Vorstellungen und das Wissen des Subjekts, seine Strategien bestimmen, während seine Vorstellungen und Handlungen wiederum die Strukturen beeinflussen können – das erinnert an die Warnung Martin Dinges', innerhalb der Ehrforschung Lebenswelt und Systemlogik nicht zu strikt zu trennen, vgl. Dinges, Anthropologie, S. 57.

nen Ehrrestitutionsverfahren festgestellt und Aussagen über Konzept und Praxis der Ehrrestitution in entsprechenden Verfahren getroffen werden.

Aktenerschließung

Als Akten sind hier jene Schriftstücke zu verstehen, die zur Vorbereitung und Durchführung eines Rechts- bzw. Verwaltungsgeschäfts angelegt wurden bzw. in denen dieses seinen Niederschlag fand, d.h. Suppliken, Berichte, reichshofrätliche Entscheidungen u. ä.⁶ Thomas Schreiber beschreibt die Struktur dieser Akten wie folgt: Jeder in die Datenbank aufgenommene Akt beinhaltet mindestens eine Supplik, es können darin aber auch mehrere Suppliken, dazu das Konzept, d.h. der in den Akten das Original vertretende Entwurf der reichshofrätlichen Verfügungen, Berichte der zuständigen Obrigkeiten und weitere Beilagen enthalten sein.⁷ Besonders zu erwähnen sind die einzelnen Schreiben an den Kaiser angehängten Vorakten, die das Vorgehen lokaler Gerichtsinstanzen dokumentieren. Der Begriff Untertanensuppliken umfasst, wie erwähnt, all diese Schriftstücke im jeweiligen Verfahrensakt.

Die Suppliken an den Kaiser sind in der Regel nicht datiert, ihre zeitliche Einordnung kann jedoch in den meisten Fällen anhand der Bearbeitungsvermerke (*termini ante quem*) oder anderer Texte erfolgen.⁸ Die einzelnen Dokumente eines Akts sind außerdem nicht zwangsläufig chronologisch oder zumindest nicht in einer immer gleichen Reihenfolge geordnet. In welcher Reihenfolge die einzelnen Dokumente verfasst wurden, welche alleine stehen und welche zum Anhang welches anderen gehören, muss erst geklärt werden. In diesem einen Punkt wird die Aktenerschließung durch die Digitalisate auch nicht erleichtert, sondern sogar erschwert: Denn an sich einen relativ barrierefreien Zugang und ortsunabhängiges Arbeiten ermöglichend ›trennen‹ die Scans einzelner (Doppel-)Seiten die Papierbögen in jpg-Dateien – anders gesagt: Es ist ein grundsätzliches Problem digitaler Reproduktionsscans, dass sie keine materiell zusammenhängenden Papierbögen abbilden können. Welche Seiten mit welchen physisch zusammenhängen, welcher Bogen in welchen eingelegt ist, ist durch sie nur schwer ersichtlich. Diesen keineswegs trivialen Problemen ist die genaue ›Aufdröselung‹ der Akten, die Aktenerschließung zu Beginn jeder Einzelfallanalyse geschuldet: Zuerst wird der Akt in seine einzelnen Dokumente zerlegt, die der aufgefundenen Reihenfolge nach aufgelistet werden. Eingelegtes und Umschließendes wird getrennt. Anschließend werden die einzelnen Dokumente und wichtige Ereignisse (z.B. die daraus rekonstruierbaren Straftaten) in einer Zeitleiste chronologisch abgebildet; Zeiten verdichteter Kommunikation werden dadurch erkennbar. Dieses Vorgehen erwies sich bei den folgenden Analysen als sehr nützlich.

Ergänzende Akten aus lokalen Archiven

Langten keine neuen Gesuche bzw. Schriftstücke ein, war das Verfahren normalerweise zu Ende, dies bedeutet aber nicht zwangsläufig ein Ende des ihm zugrundeliegen-

6 Vgl. Emich, Geschichte, S. 154; Schenk, Kaisertum, S. 257.

7 Vgl. DRW, s. v. Konzept; Schreiber, Gnadengewalt, S. 219.

8 Vgl. Schreiber, Votum, S. 202.

den Konflikts.⁹ Wo vorhanden, d.h.: aufgefunden, werden daher auch Archivalien aus anderen, lokalen Archiven¹⁰ wie auch die Resolutionsprotokolle des RHRs, die für jeden Sitzungstag die jeweiligen Causae und die gefassten Beschlüsse dokumentieren,¹¹ als ergänzende Quellen herangezogen, sie werden in Tabelle 1^A im Anhang aufgelistet. Lokale Archivalien dokumentieren dabei das Handeln lokaler Obrigkeiten und enthalten Informationen zum andernfalls ausgeblendeten Umgang mit bzw. zur Umsetzung der Ehrrestitution. Damit kann in Ansätzen ein Ziel des *Untertanensuppliken*-Projekts erreicht werden,¹² wobei in diesem bisher keine der ausgewählten Causae näher untersucht wurde.¹³ Konkret sind Kirchenbücher, Akten und Urkunden gemeint, die Informationen zum Leben und zum sozialen Stand der Supplikanten enthalten. Akten zu den lokalen Strafverfahren wurden, außerhalb des RHRsachrivs, keine aufgefunden, ebenso wenig fanden sich auf lokaler Ebene überlieferte reichshofrätliche Akten. Auch Ehrrestitutionsurkunden tauchen in lokalen Archiven nicht auf. Dies mag der jeweiligen archivalischen Überlieferung geschuldet sein, mag aber vielleicht auch daran liegen, dass die Untertanen ihre Restitutionsurkunden persönlich zugestellt bekamen¹⁴ und in weiterer Folge auch persönlich aufbewahrten. Zudem konnte in keinem der untersuchten Fälle nachgewiesen werden, dass entsprechende Urkunden von der jeweiligen städtischen Kanzlei registriert worden wären.¹⁵ Dokumente bzw. Texte, welche die Ereignisse nach dem RHR-Verfahren und die konkreten Folgen der Ehrrestitution dokumentieren, liegen nur selten vor, aber immerhin in ein paar Fällen, in denen es stets unterschiedliche Quellen sind (Kirchenbücher, Urkunden, Zeugenverhöre). Dagegen existieren in manchen Fällen Akten zu weiteren Prozessen, welche der jeweilige Supplikant in gleicher oder anderer Sache am RKG führte.

5.1 Akteure und Instanzen

Es sind bestimmte Akteure, die in ihrem jeweiligen historischen und sozialen Kontext kommunizierten, d.h. argumentierten, baten und Entscheidungen trafen;¹⁶ sie sind, kommunikationstheoretisch betrachtet, Sender und Empfänger, für die konkrete Kommunikation qua Suppliken vielleicht schöner: Verfasser und Adressaten der jeweiligen Dokumente und damit Partner innerhalb der jeweiligen Kommunikationssituation. Die Kontextanalyse fragt zuerst nach der sozialen Zugehörigkeit der Supplikanten,¹⁷ etwa

9 Vgl. Rasche, Urteil, S. 209f.

10 Namentlich aus dem Hauptstaatsarchiv München, dem Hauptstaatsarchiv Stuttgart und dem Stadtarchiv Nürnberg.

11 Vgl. Ortlieb, Kommissionen, S. 54; Rasche, Urteil, S. 228; Schenk, Protokollüberlieferung, S. 135ff.

12 Vgl. Hausmann/Schreiber, Majestät, S. 77; S. 82.

13 Vgl. E-Mail, 16./17.1.2019, Sabine Ullmann an Florian Zeilinger.

14 Vgl. Oestmann, Rechtsgeschichte, S. 168.

15 Beim Nürnberger Scharfrichter Frantz Schmidt war das sehr wohl der Fall, weil er das kaiserliche Antwortschreiben auf seine Supplikation hin bei der städtischen Kanzlei einreichte, vgl. Harrington, Ehre, S. 318.

16 Vgl. Forschungsprogramm Entscheiden, o.S.

17 Vgl. Backmann/Künast, Einführung, S. 15.

Rodenburgers, des »Bürgers Vnnd Handelßman Inn Nurnberg«¹⁸ mit seinen Kreditwürdigkeits- und anderen Problemen. Laut Gabriele Haug-Moritz und Sabine Ullmann waren in den in der *Untertanensuppliken*-Datenbank verzeichneten Verfahren Verwandte und »Freundschaften«, d.h. das soziale Umfeld des Supplikanten, nur selten involviert;¹⁹ ein Befund, der auch für Ehrrestitutionsverfahren gilt. Es geht also primär um die Delinquenten selbst, ihre Herkunft, ihren Beruf, ihr Alter etc.²⁰ Laut Schreiber, der wie erwähnt ein weitaus größeres Quellenkorpus untersuchte, machten 70 % aller Supplikanten/innen Angaben zu ihrem sozialen Stand.²¹ Resultierten aus der sozialen Position und Situation der Supplikanten ihre Interessen,²² ihre Motive wie auch ihr Wissen?

Um möglichst viele Daten zum sozialen Stand der Supplikanten zu gewinnen, kann zuerst eine Abfrage im Datenbank-Backend durchgeführt werden: Bei einer Suche nach *Verfahren* wird in der *Kopfzeile* entlang der sozialen Zugehörigkeit der Antragsteller (*Supplikant: Funktion*) und als weitere Bedingung (= Kreuzabfrage) nach den kommunizierten Gegenständen bzw. Inhalten (*Verfahren: Gegenstand*) gefragt, die Ergebnisse finden sich in Tabelle 2^A. Zu beachten sind die Funktionen, die wiederum konkrete, quellennah formulierte Berufe umfassen. Sie werden in Tabelle 3^A aufgeschlüsselt. So wertvoll diese Daten auch sind, müssen sie bei entsprechenden Einzelfallanalysen dennoch mit den Quellen selbst abgeglichen werden. Dabei zeigt sich, dass das Datenbank-Backend in wesentlichen Punkten ergänzt werden kann: z.B. wird mithilfe der Akten klar, dass Rodenburger tatsächlich verheiratet war, wohingegen höchst fraglich ist, ob Brenneisen wirklich ledig war. Rodenburgers Kinder, im Akt erwähnt, werden von der Datenbank nicht verzeichnet, ebenso fehlt seine Funktion als Handelsmann. Radin wiederum wollte Amtmann werden, war es aber noch nicht, sein Ehrverlust verhindere, ihm zufolge, die Ausübung dieses Amtes. Die Angaben zu Conrad Stumpf beziehen sich dagegen auf seinen Vater Christoph, für den bzw. mit dem er supplizierte. Der Verfasser plädiert daher dafür, die durchaus nützlichen Backend-Daten stets nach eigenem Aktenstudium zu ergänzen.

Neben einzelnen Akteuren waren auch bestimmte Instanzen in Ehrrestitutionsverfahren involviert: Nachdem der RHR bereits eingehend beschrieben wurde, werden in den folgenden Kapiteln v.a. die lokalen Obrigkeiten als Gerichtsherren und Herrschaftsträger betrachtet. Als weitere Instanz ist das RKG zu nennen, erwähnt wurde in den Suppliken auch der bischöfliche Ordinarius in Konstanz. Denn im Spätmittelalter und der Frühen Neuzeit waren auf lokaler Ebene eine ganze Reihe von Gerichten und Institutionen für Konfliktregelung zuständig.²³

»Die aus dem Mittelalter bekannte Längsspaltung der Gerichtsverfassung in geistliche und weltliche Justiz prägte das Bild auch in der frühen Neuzeit. Das bunte Nebeneinander ganz verschiedener Gerichte in Städten, Dorfgemeinden, Zünften, landes-

18 Akt Rodenburger, fol.693v.

19 Vgl. Haug-Moritz/Ullmann, *Supplikationspraxis*, S. 183.

20 Zu diesen Parametern in kriminalitätsgeschichtlichen Studien vgl. Burghartz, Leib, S. 97.

21 Vgl. Schreiber, *Untertanen*, S. 157ff.

22 Vgl. Schreiber, *Untertanen*, S. 266ff.

23 Vgl. Arlinghaus, Gnade, S. 151.

herrlichen Regierungen und anderen Institutionen wurde immer ergänzt durch eine umfassende und weit ausgreifende kirchliche Gerichtsbarkeit.«²⁴

Welche Instanzen wurden vor dem, welche im jeweiligen Ehrrestitutionsverfahren angerufen? Mit welcher Instanz ›verbündete‹ man sich gegen welche andere? Rodenburger etwa hatte gegenüber dem Nürnberger Stadtrat mit seinen Bitten keinen Erfolg, daher wandte er sich schließlich an den Kaiser. Damit waren schon zwei Instanzen in die Causa involviert, die im Lauf des Ehrrestitutionsverfahrens auch miteinander in Kontakt traten, nämlich qua einem reichshofrätlichen Fürbittschreiben und einem stadträtlichen Gegenbericht.

5.2 Verfahrensschritte

In einem zweiten Schritt sollen die einzelne Verfahrensschritte darstellenden bzw. dokumentierenden Aktenstücke analysiert, das Verfahren rekonstruiert und in seinen rechtlichen bzw. verwaltungstechnischen Rahmen eingeordnet werden.²⁵ Schriftliche Verfahren waren Bestandteile einer zunehmend institutionalisierten Herrschaftsausübung,²⁶ sie existierten seit dem Mittelalter mit seinen geheim ablaufenden, schriftlich geführten Prozessen.²⁷ Schriftlich fixierte Entscheidungen ermöglichten dabei einen späteren Rückgriff auf Festgeschriebenes,²⁸ womit die stets fragliche Erinnerung entlastet und Präzedenzfälle geschaffen wurden.²⁹ Die großen Fragen dieses Analyseschritts lauten: Was weiß man überhaupt vom jeweiligen RHR-Verfahren? Gab es *das* Ehrrestitutionsverfahren schlechthin oder wurden unterschiedliche Verfahrensarten gewählt?

›Vorverfahren‹ & Verfahren

Laut André Krischer sind Verfahren Handlungskontexte, sind eine »Matrix möglicher Ereignisse«.³⁰ Behördliche Verfahren spiegeln unter anderem die Ritualisierung des Umgangs mit Ehre, mit der ein »soziales Spiel« der Selbstinszenierung und -stilisierung einherging. Man nahm bestimmte Rollen ein und behauptete die eigene Identität. Die ›Behördennutzer‹ wussten dabei, teils besser, teils schlechter, über die notwendigen ›Spielregeln‹ Bescheid.³¹

Die jeweiligen Verfahren werden hier in ein dem Ehrverlust vorausgehendes ›Vorverfahren‹, d.h. das durchgeführte lokale Strafverfahren, das öffentliche Als-Straftäter-»ausgeschrien«-Werden oder die Unterhandlungen, die zu einem Vergleich führten, und das zentrale Verfahren am RHR um Ehrrestitution unterteilt; beide Verfah-

24 Oestmann, Rechtsgeschichte, S. 194.

25 Vgl. Schnabel-Schüle, Ego-Dokumente, S. 298.

26 Vgl. Wechsler, Ehre, S. 45.

27 Vgl. Keiser, Prozess, Sp.518; Vismann, Medien, S. 133.

28 Vgl. Wechsler, Ehre, S. 46.

29 Vgl. Wechsler, Ehre, S. 53.

30 Vgl. Krischer, Problem, S. 37ff.; Krischer, Verfahren, S. 211.

31 Vgl. Dinges, Anthropologie, S. 61; Krischer, Problem, S. 42.

ren werden rekonstruiert. Lokale und reichshofrätliche Entscheidungen werden dabei in eigenen Abschnitten dargestellt. Generell gelingt es aber, so Karl Härter, selten, die Verfahrenspraxis – ausführlich – zu beschreiben, da dazu quasi alle Akten des Verfahrens ausfindig gemacht werden müssten.³² Der Akt der Causa Rodenburger und andere Akten bieten diesbezüglich, dank ihrer dichten Überlieferung, relativ gute Chancen.

Das Grundproblem der Rekonstruktion der Verfahrensschritte ist dabei, dass die Dokumente zwar grundsätzlich die groben Schritte nachvollziehen lassen, genauere Schilderungen der Supplikanten, v.a. der Tat und des ›Vorverfahrens‹ auf lokaler Ebene aber bis zu einem gewissen Grad fragwürdig bleiben: Die Konfliktdarstellung vor Gericht bzw. vor dem Kaiser ist nicht der Konflikt selbst.³³ Die dabei entstandenen Akten spiegeln, als Ego-Dokumente (s. Kap. 4.2), eher die Selbstwahrnehmung und -darstellung der historischen Subjekte.³⁴

Prozessrechtliche Rahmenbedingungen

Welche rechtlichen Rahmenbedingungen bestimmten die ›Vorverfahren‹? Klaus Schreiner nennt für die Frühe Neuzeit eine »enge Verflechtung zwischen Religion und Recht, Politik und Frömmigkeit«³⁵ mit regionalen Unterschieden.³⁶ Generell kam es zur Professionalisierung des juristischen Personals, zur Übernahme des Inquisitionsprozesses³⁷ und zu einem durch die Konfessionalisierung geprägten normativen Diskurs, einer »Kriminalisierung des Alltags« und sich verschärfenden Sanktionen.³⁸

Aus den Reformen der mittelalterlichen Kirche ging die allmählich, aber langsam sich vollziehende Trennung von Straf- und Zivilprozess hervor: Ersterem, dem Inquisitionsprozess, übersetzt etwa: dem Untersuchungsverfahren,³⁹ ging es um die Aufklärung eines Sachverhalts von Amts wegen, es galten die Instruktions- bzw. Inquisitionsmaxime (Ermittlung der »materiellen Wahrheit« bzw. Tatsachenüberprüfung) und die Officialmaxime (Aufklärung von Amts wegen als zentraler Punkt). Die Obrigkeit setzte nun ihren Strafanspruch gegenüber Verdächtigen durch, die Strafverfolgung war zur obrigkeitlichen Aufgabe geworden.⁴⁰ Rodenburger etwa erwähnte, der Rat habe nach ihm geschickt,⁴¹ und »beschehens Ernstlicher besprechen Vnnd furhalten«⁴². Ging es um die Verurteilung von Straftätern/innen, ist von einem solchen Strafprozess auszugehen. Geführt wurde dieses Amtsermittlungsverfahren von einem Richter,

32 Vgl. Härter, Strafverfahren, S. 459.

33 Vgl. Ludwig, Duell, S. 247.

34 Vgl. Schnabel-Schüle, Ego-Dokumente, S. 309.

35 Schreiner, Ehre, S. 287.

36 Vgl. Schreiner, Ehre, S. 287.

37 Vgl. Keiser, Prozess, Sp.518; Lenman/Parker, State, S. 29; Oestmann, Rechtsgeschichte, S. 194; Schulze, Gesellschaft, S. 12.

38 Vgl. Behrlich, Gerichtsnutzung, S. 229; Lidman, Spektakel, S. 380.

39 Vgl. Oestmann, Rechtsgeschichte, S. 17; Schwerhoff, Inquisition, Sp.1017.

40 Vgl. Härter, Aushandeln, S. 247; Härter, Strafverfahren, S. 463ff.; Keiser, Prozess, Sp.520f.; Oestmann, Rechtsgeschichte, S. 17ff.; S. 122; S. 210; Schmoeckel, Inquisitionsprozess, Sp.1031; Schwerhoff, Inquisition, Sp.1017; Schwerhoff, Kriminalitätsforschung, S. 41; S. 72f.

41 Vgl. Akt Rodenburger, fol.69ov.

42 Akt Rodenburger, fol.69ov.

der zugleich als Verteidiger des/r Beschuldigten fungieren sollte.⁴³ Bei einem dualen Inquisitionsprozess wurde zuerst im Zuge der Generalinquisition die strafbare Handlung festgestellt, dann der/die vermeintliche Täter/in ermittelt, summarisch verhört und, falls gegen den/die Tatverdächtige/n schwerwiegende Verdachtsgründe vorlagen, in Haft genommen. In der Praxis gab es teils übereilte Verhaftungen; so konnte jemand schon aufgrund seines/ihrer sozialen Status oder durch ein bloßes Gerücht in ›Untersuchungshaft‹ eingezogen werden. Die folgende Spezialinquisition zielte auf die Erlangung eines glaubwürdigen Geständnisses als zentrales Beweismittel ab.⁴⁴ Verhöre und andere wesentliche Teile des Inquisitionsprozesses erfolgten »geheim«, d.h. unter Ausschluss der Öffentlichkeit.⁴⁵ Blieb das Geständnis aus, kam bei »schweren« Delikten und ausreichenden Indizien die Folter zum Einsatz.⁴⁶

Bei dem sich entwickelnden Zivilprozess war die Prozessführung Aufgabe der Parteien, es galten die Dispositionsmaxime (Prozesshandlungen hingen vom Handeln der Parteien ab) und der Beibringungsgrundsatz (Tatsachenaufklärung durch die Parteien).⁴⁷ Dieses proto-›zivilrechtliche‹ Verfahren, wie z.B. der Kameralprozess, lief nach immer festeren Mustern ab (Klage, Schriftsatzwechsel, Litiskontestation und Kalumnieneid der Parteien für eine quasi ›faire‹ Prozessführung).⁴⁸

Normen wurden etwa in der CCC, der Peinlichen Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532, aber auch in Policeynormen, Rechtslehrbüchern und rechtswissenschaftlichen Kommentaren, also einer Vielzahl unterschiedlicher Rechtsquellen festgehalten.⁴⁹ Auch die Maximen des Strafprozesses wurden in der CCC festgelegt, die eine Mischung aus Strafgesetzbuch und Strafprozessordnung darstellte⁵⁰ und die zwei Arten des Strafprozesses, den Akkusationsprozess oder *processus ordinarius* (›privater‹ Kläger) und den Inquisitionsprozess oder *processus extraordinarius* (obrigkeitlicher Kläger) regelte. Die CCC sah auch vor, dass ein unter der Folter abgelegtes Geständnis nicht verwertet werden durfte, sondern in bestimmtem zeitlichen Abstand ohne akute Schmerzen wiederholt und somit bestätigt werden musste, der Widerruf des Geständnisses konnte allerdings als Begründung weiterer Folter dienen.⁵¹ Legitimiert wurde das entsprechende Urteil durch den Endlichen Rechtstag, eine öffentliche, mündliche Verhandlung.⁵² Die CCC fixierte damit das Inquisitionsverfahren zum ersten Mal reichseinheitlich, wenngleich nicht besonders detailliert. Sie stellte ein kompromissartiges Rahmengesetz dar,

43 Vgl. Oestmann, Rechtsgeschichte, S. 210.

44 Vgl. Härter, Strafverfahren, S. 468f.; Oestmann, Rechtsgeschichte, S. 123; Schmoeckel, Inquisitionsprozess, Sp.1032.

45 Vgl. Oestmann, Rechtsgeschichte, S. 215; Zenz, Beweiswürdigung, S. 13f.

46 Vgl. Härter, Strafverfahren, S. 471; Keiser, Prozess, Sp.520; Oestmann, Rechtsgeschichte, S. 122f.

47 Vgl. Oestmann, Rechtsgeschichte, S. 122.

48 Vgl. Keiser, Prozess, Sp.519; Oestmann, Rechtsgeschichte, S. 118f.

49 Vgl. Härter, Disziplinierung, S. 374f.

50 Vgl. Keiser, Prozess, Sp.520; Oestmann, S. 207ff.; S. 210; S. 212f.; Schwerhoff, Kriminalitätsforschung, S. 75.

51 Vgl. Oestmann, Rechtsgeschichte, S. 210f.; quasi selbstgerechte Stimmen warfen der *Carolina* in an aktuelle Diskurse erinnernder Weise vor, sie schaffe ein »Asyl der Verbrecherwelt«; dagegen müssen die Unschuldvermutung und die Wichtigkeit von Beweisen gegen willkürliche Justiz ins Feld geführt werden, vgl. ebd., S. 210.

52 Vgl. Krischer, Verfahren, S. 233; Oestmann, Rechtsgeschichte, S. 214.

das genügend Handlungsspielraum zur flexiblen Ausgestaltung von Prozessen bot.⁵³ Ihre Gestaltungskraft war räumlich unterschiedlich, es existierte ein gewisser Rechtspluralismus, sprich: viele sich ergänzende oder überschneidende Normen.⁵⁴ Ein einziges, einheitliches und umfassendes Rechtswerk gab es nicht.⁵⁵ Der Rechtspluralismus konnte Spielräume eröffnen, aber auch zu Rechtsunsicherheit führen. Dennoch war die Anwendung von Rechtsquellen nicht so chaotisch, wie sie es hätte sein können, regelorientierte Verhaltensweisen sind durchaus zu erkennen.⁵⁶ Im Zweifelsfall wurden eher zu viele als zu wenige Rechtsbehauptungen vorgetragen,⁵⁷ dies mag auch für die (wenigen) Supplikanten gelten, die Rechtstexte allegierten.

Strafandrohungen und Strafpraxis waren oftmals verschieden,⁵⁸ ihre Grenze aber auch nicht ganz klar;⁵⁹ »Die in der Rechtspraxis anzutreffende flexible Strafzumessung wurde [...] zu weiten Teilen durch das normativ verankerte Strafspektrum gedeckt.«⁶⁰ Indem sie eine Verbindung zwischen Normen und konkreten Delikten herstellten, über Geschehenes und Zukünftiges bestimmten, hatten Strafverfahren »Scharnierfunktion«.⁶¹

5.3 Das kommunikatives Vorgehen der Supplikanten

Nachdem der die jeweilige kommunikative Praxis bestimmende Kontext analysiert wurde,⁶² soll nun nach dem kommunikativen Vorgehen selbst gefragt werden. Oder anders gesagt, mit der sogenannten Lasswell-Formel: In welchem Medium kommunizierte bzw. rezipierte wer was, wann, warum und mit welcher Wirkung?⁶³ Ehre und Ehrrestitutionsbitten wie auch die sie transportierenden Suppliken waren Kommunikationsmedien. Ehre wurde im kommunikativen Handeln dar- und her- bzw. wiederhergestellt.⁶⁴ Die Suppliken machen die entsprechenden Handlungsstrategien historischer Subjekte im Umgang mit bestimmten Ehrkonflikten sichtbar.⁶⁵ Wie in allen Ehrkonflikten ging es auch hierbei darum, das jeweilige Gegenüber von der eigenen Sichtweise zu überzeugen.⁶⁶ Suppliken enthielten daher Bitten und Argumente für deren Gewährung. Gerade Ehre und Ehrrestitution als Supplikationsgegenstand *par excellence* mussten stets begründet, Ehre musste als ›Container‹ befüllt werden. Man »erzählte eine Geschichte« mit argumentativem Charakter, um seine Ehre zu

53 Vgl. Härter, Strafverfahren, S. 463f.

54 Vgl. Günther, Sittlichkeitsdelikte, S. 121ff.; Schwerhoff, Kriminalitätsforschung, S. 75.

55 Vgl. allgemein Cordes, Freundschaft, S. 12.

56 Vgl. Ludwig, Herz, S. 15f.; Oestmann, Rechtsvielfalt, S. 681; S. 683; Schwerhoff, Kriminalitätsforschung, S. 76ff.

57 Vgl. Oestmann, Rechtsvielfalt, S. 684.

58 Vgl. Blauert/Schwerhoff, Waffen, S. 8; Lidman, Spektakel, S. 382.

59 Vgl. Schwerhoff, Kriminalitätsgeschichte, S. 52.

60 Ludwig, Herz, S. 15.

61 Vgl. Härter, Disziplinierung, S. 373; Ludwig, Herz, S. 14.

62 Vgl. Kopperschmidt, Argumentationstheorie, S. 125.

63 Merten, Kommunikation, S. 306; Genz/Gévaudan, Medialität, S. 70.

64 Vgl. Kopperschmidt, Argumentationstheorie, S. 35f.

65 Vgl. Schnabel-Schüle, Ego-Dokumente, S. 297.

66 Vgl. Lentz, Ordnung, S. 154.

retten.⁶⁷ Die Beschreibungssprache von Sachverhalten wurde dabei zugleich zur Begründungssprache und umgekehrt,⁶⁸ denn »Codes können Themen nur in ihrer je eigenen Sprache bearbeiten [...]«. ⁶⁹

Emotionen

Suppliken konnten, dies zeigen schon die jeweils ersten Zeilen (so heißt es bei Rodenburger: »kan Ich hochster Ehren Notturfft nach nit Vnderlassen, mein Vnuersahen ganz beschwerlichen Zustandt allerunterthenigst Zueroffnen«⁷⁰), relativ emotional ausfallen,⁷¹ denn der Zwang zur Ehrverteidigung ergab, wie Ralf-Peter Fuchs schreibt, einen »Sinn für Theatralik«⁷² (z.B. wenn man bei Rodenburger weiter liest, dass seine

»recusation [= Zurückweisung der Vorwürfe] von mir etwas hitzig geschehen, demnach mir ye die schmach vnnd vnehr, alß Einem Inn Ehren so lange Jar erkantten, vnd nun In eussersten Rhat gewurdigten Eines alten loblichen herkhomens biederman, nit vnbillich *ex iusto calore* [= aus gerechtfertigter Hitze] nahendt Zu hertzen gegangen«⁷³).

Emotionalität konnte dabei freilich strategisch eingesetzt werden, wobei sich die jeweiligen Anteile von Authentizität und Strategie nicht genau ermittelt lassen.⁷⁴ Auf Suppliken bezogen lässt sich daher durchaus von »Gefühlssimulation« sprechen:⁷⁵ Die emotionalen Schilderungen in den Texten mochten helfen, die eigenen Probleme der Supplikanten mit all ihrer lebensweltlichen Relevanz zu artikulieren und die Rolle des armen, unterwürfigen Untertanen zu unterstreichen – ähnlich einem verständnisfördernden Emoji.

Dem kulturwissenschaftlichen *emotional turn* entsprechend kann auf die rhetorische Erzeugung von Emotionalität in Texten geblickt werden:⁷⁶ Die Rhetorik ist die Kunst des mündlichen und schriftlichen »*bene dicendi*«, eine auf ihre Wirkung bedachte Kommunikationsform, die einsetzt, was eine Sache glaubhaft macht, und überzeugen will, und ist somit persuasiv.⁷⁷ Zu ihr gehörten schon zur Zeit Rodenburgers die Affektenlehre, die Argumentationstheorie und die Stilistik. Erstere war als Theorie der Gefühlserregung in der Rede⁷⁸ »ein Stück angewandte Psychologie«;⁷⁹ die Begriffe Affekt und Emo-

67 Vgl. den Vortrag von Bénédicte Sère, *Shame as one key of Church historiography. The example of Conciliarism*, gehalten am 15.6.2018 in Bielefeld, vgl. Wettlaufer, Bericht.

68 Vgl. Kopperschmidt, Argumentationstheorie, S. 114.

69 Kopperschmidt, Argumentationstheorie, S. 118.

70 Akt Rodenburger, fol.690r.

71 Vgl. Rudolph, Regierungsart, S. 277.

72 Vgl. Fuchs, Ehre, S. 191.

73 Akt Rodenburger, fol.691r; vgl. DRW, s. v. Rekusation; Zedler, s. v. Recusation.

74 Vgl. Rehse, Gnadenpraxis, S. 368.

75 Vgl. Ottmers, Rhetorik, S. 67.

76 Vgl. Till, Affekt, S. 286.

77 Vgl. Ottmers, Rhetorik, S. 6f.

78 Vgl. Affektenlehre, Sp.218.

79 Vgl. Ueding/Steinbrink, Rhetorik, S. 95.

tion können dabei synonym verwendet werden.⁸⁰ Rhetorische Figuren unterstützen die ausgedrückten Affekte und intensivieren deren Wirkung, wobei entsprechende Figuren auch in der alltäglichen Sprache von Subjekten ohne rhetorisches Wissen verwendet werden.⁸¹ Redner/innen, hier besser: Supplikanten/innen konnten insgesamt drei verschiedene Redeebenen nützen: Sie konnten logisch argumentieren und informieren (*logos*, auf den Inhalt bezogen) durch ihren Charakter überzeugen (*ethos*, auf die Person des/r Sprecher/in bezogen) oder den Zuhörern/innen bestimmte Gefühlslagen vermitteln und sie dadurch geneigt machen (*pathos*, auf den/die Zuhörer/in bezogen). Zu den rationalen Argumenten kamen also emotionale Strategien, die die Zuhörer/innen von ungünstigen Fakten ablenken bzw. für den/die Sprecher/in einnehmen und Vertrauen herstellen sollten.⁸² Der/die Sprecher/in stellte eine »Affekt-Brücke« zwischen sich und seinem/ihrer Gegenüber her.⁸³ Ziel derartiger rhetorischer Strategien war die Beeinflussung der Entscheidungen und der Urteilsfähigkeit des Gegenübers.⁸⁴ Die Rhetorik galt daher schon Platon als »Erzeugerin von Überzeugung«.⁸⁵ Gerade dem Ethos ging es dabei um die Glaubwürdigkeit des/r Sprechenden;⁸⁶ dazu musste diese/r jedoch authentisch wirken,⁸⁷ durfte also nicht zu sehr übertreiben. Während für Aristoteles Ethos noch mit Glaubwürdigkeits-, Pathos dagegen mit Affekterzeugung verbunden war,⁸⁸ brachten lateinische Rhetoriker beide mit bestimmten Gefühlen in Verbindung.⁸⁹ Marcus Fabius Quintilianus († 96 n. Chr.) führte beide Redeebenen unter dem Begriff Affekt an⁹⁰ und fokussierte sich auf sie, da er vom »zwanglosen Zwang« logisch besserer Argumente nicht überzeugt war.⁹¹ Andere römische Autoren verstanden schließlich sowohl Ethos als auch Pathos als Mittel des/r Sprechenden.⁹² Auf der Ebene des Ethos werden allerdings, so Marcus Tullius Cicero (106–34 v. Chr.), sanftere Emotionen erzeugt, auf der Pathos-Ebene dagegen ziele man auf die Erregung stärkerer Gefühle⁹³ wie Hass, Mitleid, Sanftmut oder Wohlwollen gegenüber anderen.⁹⁴ Beide Ebenen aber bewegen emotional und Bewegtheit könne, Antonius Lullus zufolge, dazu

80 Vgl. Till, Affekt, S. 286; bereits in der antiken Rhetorik war Affekterregung wichtig, verwiesen sei v.a. auf die Schriften von Aristoteles, Marcus Tullius Cicero und Marcus Fabius Quintilianus, vgl. Wisse, Affektenlehre, Sp.218ff.

81 Vgl. Till, Affekt, S. 298ff.

82 Vgl. Fiedler, Supplikenwesen, S. 13; S. 15; Hannken-Illjes, Argumentation, S. 76; Ottmers, Rhetorik, S. 123; Till, Affekt, S. 287f.; S. 292.

83 Vgl. Till, Affekte, S. 295.

84 Vgl. Till, Affekt, S. 287; S. 290; Ueding/Steinbrink, Rhetorik, S. 277.

85 Vgl. Till, Affekt, S. 293.

86 Vgl. Till, Affekt, S. 288.

87 Vgl. Till, Affekt, S. 295.

88 Vgl. Wisse, Affektenlehre, Sp.220.

89 Vgl. Ottmers, Rhetorik, S. 127.

90 Vgl. Till, Affekt, S. 292.

91 Vgl. Till, Affekt, S. 292; S. 294.

92 Vgl. Wisse, Affektenlehre, Sp.221.

93 Vgl. Fiedler, Supplikenwesen, S. 13; Till, Affekt, S. 291; Ueding/Steinbrink, Rhetorik, S. 277; Wisse, Affektenlehre, Sp.220f.

94 Vgl. Ottmers, Rhetorik, S. 125; Till, Affekt, S. 290; Ueding/Steinbrink, Rhetorik, S. 280.

führen, dem/r Sprecher/in eher zu glauben.⁹⁵ Die von Cicero präsentierten⁹⁶ zentralen Persuasionsgrade bzw. Wirkungsfunktionen der Rede waren *docere* (belehren), *delectare* (erfreuen) und *movere* (bewegen),⁹⁷ wobei das *Movere* den heftigeren Affekten zugeordnet war.⁹⁸ Es sollte eine »*seelische Erschütterung des Publikums im Sinne einer Parteinahme für die Partei des Redners*«⁹⁹ erzeugen.

Die antike Affektrhetorik war Teil des mittelalterlichen Studiums, *der septem artes liberales*,¹⁰⁰ und wurde in der Frühen Neuzeit über Brieflehr-, Formular- und Rhetorikbüchern weitertradiert, sodass sie so auch die Suppliken beeinflusste.¹⁰¹ Pia Fiedler etwa legt in ihrer einschlägigen Studie das Augenmerk auf die antike Theorie der Affektrhetorik und ihre frühneuzeitliche Rezeption.¹⁰² Reden sollte, so die frühneuzeitliche Ansicht, ein rechtschaffener Mann, ein *vir bonus*, der beim Reden das Angemessene, auch sich selbst, das Gegenüber, Zeit und Ort des Redens berücksichtigte,¹⁰³ also den jeweiligen Kontext.

Fakt, Fiktion und Glaubwürdigkeit

Grundlegend für die Analyse von Suppliken ist, dass sie nicht die historische Wirklichkeit selbst zeigen, sondern nur die Welt nach ihren Vorgaben.¹⁰⁴ Die Realität wurde in den Dokumenten und durch Dokumente konstruiert.¹⁰⁵ Es geht daher nicht um das in den Texten Abgebildete, sondern das, was sie erzeugten.¹⁰⁶ Alles Beschriebene sehen wir v.a. aus der Supplikantenperspektive. Die Aussagen des jeweiligen Supplikanten respektive aller Kommunikationspartner sind daher kritisch zu betrachten. Eine historische ›Wahrheit‹ zu suchen, wäre ein vergebliches und unzumutbares Unterfangen.¹⁰⁷ Suppliken koordinierten dabei die Erwartungen und Sinnhorizonte der Kommunikationsteilnehmer;¹⁰⁸ darin enthaltene Behauptungen mögen fragwürdig sein, spiegeln aber die Wahrnehmung und Darstellung durch die Supplikanten gegenüber einem bestimmten Gegenüber.¹⁰⁹

95 Vgl. Mainberger, Glaubwürdige, Sp.996.

96 Vgl. Till, Affekt, S. 291.

97 Vgl. Fiedler, Supplikenwesen, S. 14; Ottmers, Rhetorik, S. 10f.; S. 128; Till, Affekt, S. 291; Ueding/Steinbrink, Rhetorik, S. 91; Wöhrle, *Movere*, Sp.1498.

98 Vgl. Ottmers, Rhetorik, S. 11; Till, Affekt, S. 291; Ueding/Steinbrink, Rhetorik, S. 95; Wöhrle, *Movere*, Sp.1498.

99 Wöhrle, *Movere*, Sp.1498.

100 Vgl. Ueding/Steinbrink, Rhetorik, S. 77f.

101 Vgl. Fiedler, Supplikenwesen, S. 61; Schmidt, Affektenlehre, S. 226.

102 Vgl. Fiedler, Supplikenwesen, S. 10.

103 Vgl. Ueding/Steinbrink, Rhetorik, S. 86f.

104 Vgl. Grampp, McLuhan, S. 137.

105 Vgl. Schwerhoff, Kriminalitätsforschung, S. 70.

106 Vgl. Vogt, Ehre, S. 292.

107 Vgl. Schwerhoff, Kriminalitätsforschung, S. 69.

108 Vgl. Durben et al., Interaktion, S. 170.

109 Vgl. Wieland, Fehde, S. 362; entsprechend stellt Erving Goffman in seinem soziologischen Grundlagenwerk *Wir alle spielen Theater* – und Rollenübernahme qua Suppliken wurde bereits besprochen – fest: »Es ist immer möglich, den Eindruck zu manipulieren, den der Beobachter als Ersatz für die Realität verwendet, weil ein Zeichen für die Existenz eines Dings, das nicht selbst dies Ding ist, in dessen Abwesenheit benutzt werden kann. Die Tatsache, daß es für den Beobachter notwendig ist, sich auf die Dar-

Natalie Zemon Davis spricht, auf Gnadenbriefe nach Tötungsdelikten bezogen, von »fiction in the archives« und von »gestalteten« Quellen:¹¹⁰ Fiktionalität versteht sie im weiten Sinn als Geschichtenerzeugung und -gestaltung durch bestimmte Elemente.¹¹¹ Die Bittsteller/innen redeten sich mitunter aus bestimmten Sachverhalten heraus, machten sich »kleiner als sie waren«, ihre Aussagen unterlagen aber auch der Kontrolle der Obrigkeit(en).¹¹² Neben einem notwendigen grundsätzlichen Kontextbezug brauchte es eine gewisse sprachliche Anpassung an Normtexte.¹¹³

Immer wieder betont Davis die Bedeutung, die Authentizität, Glaubwürdigkeit bzw. Plausibilität (quasi: *ethos*) zukam, wenn es darum ging, als Bittsteller/in überzeugend zu wirken.¹¹⁴ Angesprochene Motive wie z.B. persönliche Armut erlauben zwar keine Rückschlüsse auf den Wahrheitsgehalt der Aussagen, zeigen jedoch, dass die Bittsteller/innen ihrer Erwähnung Plausibilität beimaßen,¹¹⁵ die inoffiziellen Beweggründe der Supplikanten lassen sich nicht immer aus den Argumenten herauslesen.¹¹⁶

»Das Offenlegen, das implizite Andeuten und das Verschweigen von Motiven und Interessen sind als solches schon Aussagen: An ihnen erkennt man nicht nur den Grad an Überzeugungskraft, den die supplizierenden Männer und Frauen der Nennung beimaßen, sondern auch erhoffte oder befürchtete Rückwirkungen des Supplizierens auf die eigene gesellschaftliche Stellung«¹¹⁷,

so Birgit Rehse.

Glaubwürdig-Sein bedeutet dabei so viel wie Vertrauen-Erwecken oder Überreden,¹¹⁸ Glaubwürdigkeit meint die Zuschreibung von einer Person, die Aussage einer anderen über ein Ereignis sei wahr.¹¹⁹ Gerade in »persuasiven Sprechakten«, so der Rhetoriker Josef Kopperschmidt, spielt die Glaubwürdigkeit der Kommunikationspartner eine große Rolle.¹²⁰ Sie wurde unter anderem durch »lebendige« Geschichten hergestellt.¹²¹ Davis fragt daher nach der jeweiligen, sender- und rezipientenbedingten Ausformung von Geschichten, nach den jeweiligen Bedingungen, Interessen und Medien des Geschichtenerzählens und was eine »gute«, d.h. im intendierten Sinn wirksame Geschichte war.¹²² »Routiniert heruntergespulte«, konfuse oder handlungs-

stellungen von Dingen zu verlassen, schafft die Möglichkeit der falschen Darstellung.«, Goffman, Theater, S. 229.

110 Vgl. Daniel, Kompendium, S. 280.

111 Vgl. Davis, Kopf, S. 16f.; S. 22.

112 Vgl. Esch, Zeugenverhöre, S. 55.

113 Vgl. Arnauld, Erzählen, S. 39.

114 Vgl. Davis, Kopf, S. 19; S. 75; S. 80; S. 139.

115 Vgl. Rehse, Gnadenpraxis, S. 594; S. 596.

116 Vgl. Rehse, Gnadenpraxis, S. 373.

117 Rehse, Gnadenpraxis, S. 373.

118 Vgl. Mainberger, Glaubwürdige, Sp.993.

119 Vgl. Mainberger, Glaubwürdige, Sp.998; schon Platon stellte Überlegungen zum Wahrscheinlichen in der Gerichtsrede an, vgl. Mainberger, Glaubwürdige, Sp.994.

120 Vgl. Kopperschmidt, Rhetorik, S. 153.

121 Vgl. von Arnauld, Erzählen, S. 34; S. 36.

122 Vgl. Davis, Kopf, S. 18f.; S. 21.

lose Geschichten hatten kaum Erfolg.¹²³ Eine gewisse »Kunstfertigkeit« musste eine Geschichte dabei nicht ›falsch‹ bzw. ›fiktiv‹ werden lassen, sie konnte sie in einer bestimmten Ausformung auch wahrscheinlicher wirken lassen oder eine zumindest moralische Wahrheit vermitteln;¹²⁴

»[...] ich meine, wir können Roland Barthes, Paul Ricœur und Lionel Grossman darin zustimmen, daß bestimmte sprachliche Formen, Details und eine bestimmte Gliederung notwendig sind, damit es sich für Autor und Leser gleichermaßen um einen authentischen Bericht handelt, der Tatsachen darstellt, etwas aussagt und/oder erklärt«¹²⁵,

so Davis. Mit Barthes spricht sie auch vom »Realitätseffekt« als basale narrative Technik, die unter anderem durch die Abfolge von Ereignissen Kausalität suggeriert.¹²⁶ Es ging darum, »*the illusion of mimesis*« (Gérard Genette) zu erzeugen,¹²⁷ »*recreating for their readers and hearers a situation where the supplicant became all of a sudden justifiably or understandably [for example] heated up*«¹²⁸. Dennoch konnte es Lücken in der Argumentation geben, denn auch bzw. gerade gute Geschichten warfen Fragen über die Natur des Zufalls auf:¹²⁹ In einem seiner Verhöre nannte Rodenburger die Kleinigkeit, namentlich den Spitzweck, mit der alles, zufälligerweise, begonnen hatte, er sprach: »von ainem Spitzweck, volgends, was sich Ins Ochssenfeldts haus vnd letztlich In seinem Gartten Zu Wörtd, Zwischen Inen [= ihm und Anna Beilsteinin] verlossen haben soll«¹³⁰.

Suppliken sind daher als konstruierte Geschichten zu lesen: Von mehr oder minder gebildeten, (semi-)professionellen Schreibern produziert zeichnen sie sich durch einen relativ durchdachten Argumentationsstil und narrative Grundstrukturen aus, mit denen das eigene Ansuchen legitimiert werden sollte. Die kommunizierten Geschichten wurden dadurch verzerrt.¹³¹ Allerdings konnten die Schilderungen auch relativ wahrheitsgetreu sein, wenn die Supplikanten die Kontrolle bzw. die Prüfung der Sachlage durch den RHR und die jeweilige lokale Obrigkeit fürchteten.¹³²

Der Begriff Erzählung meint im weiten Sinn erzählende Darstellungen, also auch Alltagsnarrationen, mit realen und fiktiven Handlungen,¹³³ die durchaus gemischt vorkommen können, wie dies in Suppliken der Fall ist. Eine derartige Erzählung ist keine bloß reproduktive Nacherzählung von Geschehenem, sondern lässt die ›Welt‹ erst entstehen:¹³⁴ »*Narratives reconstruct reality by selecting what to attend to, what is important*

123 Vgl. Davis, Kopf, S. 71.

124 Vgl. Davis, Kopf, S. 18.

125 Davis, Kopf, S. 17.

126 Vgl. Davis, Kopf, S. 66f.

127 Vgl. Davis, Kopf, S. 37.

128 Davis, Kopf, S. 37.

129 Vgl. Davis, Kopf, S. 70f.

130 Akt Rodenburger, fol. 716v.

131 Vgl. Brakensiek, Supplikation, S. 313; Fuchs, Ehre, S. 8; Haug-Moritz/Ullmann, Supplikationspraxis, S. 182; Schreiber, Suppliken, S. 113; Ullmann, Gnadengesuche, S. 167; S. 172.

132 Vgl. Esch, Zeugenverhöre, S. 55.

133 Vgl. Spörl, Erzählung S. 208.

134 Vgl. Koschorke, Wahrheit, S. 22.

and unimportant, what is good and bad, and how events are causally linked to each other.«¹³⁵ Und weiters gilt: »each story is an edited version of the personal truth. Therefore, the storyteller must be placed in the proper sociohistorical context because life will always be more chaotic than the stories we construct to make sense of it.«¹³⁶ Je nach Adressat/in (Stadtrat, Reichshofrat) und Medium (Verhöraussage, Supplik) kann der Inhalt umgeformt werden,¹³⁷

»Um von der Erzählung einer Partei zur Totalität der ›erzählten Welt‹ zu gelangen, muss der Zuhörer/Leser Leerstellen nach seinem eigenen Erfahrungs- und Erwartungshorizont ausfüllen [...]. Die Folge [...] ist, dass die vom Hörer/Leser imaginierte Welt immer von den Vorstellungen des ›Senders‹ (›Autors‹) abweicht«¹³⁸,

auf dieses Grundproblem der Kommunikation kommen wir gleich zurück. Erzählen dient jedenfalls der Selbstdarstellung und hat damit eine sozialpositionierende Funktion,¹³⁹ daher lässt sich erzählen, um seine Ehre zurückzubekommen. Erzählungen vermitteln bzw. erzeugen die Wirklichkeit durch Sprache, d.h. sie enthalten transformierte Wirklichkeitsbezüge, die der/die Rezipient/in, im besten Fall, verstehen kann.¹⁴⁰

Grundsätzlich sind faktuale und fiktionale Erzählungen bzw. Texte zu unterscheiden, die einen stellen eine reale, die anderen eine fiktive Welt dar.¹⁴¹ Selbst fiktionale Texte verbinden jedoch Faktual-Reales und Fiktionales,¹⁴² denn in allen Erzählungen bezieht man sich auf die eine oder andere Weise auf Dinge, die außerhalb des Texts existieren.¹⁴³ Faktuale Erzählungen wiederum sind ebenso wirklichkeitserzeugende Konstruktionen.¹⁴⁴ Christian Klein und Matías Martínez untersuchten sogenannte nicht-literarische »Wirklichkeitserzählungen«,¹⁴⁵ ein Konzept, das sich auch für die Analyse von Suppliken anbietet, welche die Wirklichkeit ebenfalls nicht 1:1, aber mit einem gewissen faktualen Anspruch wiedergeben:¹⁴⁶ »Erzählungen mit unmittelbarem Bezug auf die konkrete außersprachliche Realität nennen wir Wirklichkeitserzählungen«¹⁴⁷, heißt es bei ihnen. Wirklichkeitserzählungen, wie etwa Supplikentexte, beziehen sich auf und konstruieren die Realität.¹⁴⁸ Was ist und was werden soll, d.h. Deskriptives und Normatives, werden verbunden.¹⁴⁹

135 Alder/Leydesdorff, Tapestry, S.x.

136 Alder/Leydesdorff, Tapestry, S.ix.

137 Vgl. Grampp, McLuhan, S. 136.

138 von Arnauld, Erzählen, S. 40.

139 Vgl. Becker/Stude, Erzählen, S. 48f.

140 Vgl. Knopf, Wirklichkeitsbezug, S. 768; Ullmann/Haug-Moritz, Projektantrag, S. 2ff.

141 Vgl. Daniel, Kompendium, S. 274; S. 279; Fludernik, Probleme, S. 116; Klein/Martínez, Wirklichkeitserzählungen, S. 2.

142 Vgl. Künzel, Fakten, S. 175.

143 Vgl. Klein/Martínez, Wirklichkeitserzählungen, S. 1.

144 Vgl. Fludernik/Falkenhayner/Steiner, Einleitung, S. 9; Vogt, Ehre, S. 292.

145 Vgl. Martínez, Erzählen, S. 1.

146 Vgl. Esch, Lebenswelt, S. 26; Künzel, Fakten, S. 177.

147 Klein/Martínez, Wirklichkeitserzählungen, S. 1.

148 Vgl. Klein/Martínez, Wirklichkeitserzählungen, S. 1.

149 Vgl. Klein/Martínez, Wirklichkeitserzählungen, S. 6f.

Argumentations- & Erzählstrategien

Eine Supplik bot Platz für argumentative und narrative Strategien, um die enthaltenen Ansuchen zu legitimieren,¹⁵⁰ mehr noch: der gesamte Text kann als Ansammlung von Argumenten für eine ebenso darin enthaltene Bitte verstanden werden.

Argumentation ist, so der Linguist Manfred Kienpointner, eine Form kommunikativen Handelns in partnerbezogenen, von Regeln geleiteten und auf Symbole gestützten Interaktionen.¹⁵¹ Laut Kopperschmidt handelt es sich bei ihr um eine Sequenz von Sprechhandlungen, ein methodisches Verfahren der Problembewältigung bzw. einen Umgang mit problematisierten Geltungsansprüchen,¹⁵² die mithilfe von Argumenten als Geltungsgründen bzw. nicht-problematisierten Geltungsansprüchen gestützt werden.¹⁵³ Argumentation stellt dabei eine gesellschaftliche Kulturleistung dar, die physische Gewalt ersetzt,¹⁵⁴ so wie Ehrrestitutionsbitten gewaltsame Ehrverteidigung ersetzen (mussten). Die Grundeinheit der Argumentation ist das konkrete Argument, welches Aussagen verbindet, indem es einen Grund und eine Konklusion verknüpft.¹⁵⁵ Oder anders gesagt: Argumente bestehen aus einer begründungsbedürftigen, aber auch als begründungsfähig angesehenen Äußerung und einer als stützfähig angesehenen Begründung (These und Argument), in der Form »p, weil q«. Sie vermitteln somit zwischen problematisierten und nicht-problematisierten Geltungsansprüchen.¹⁵⁶ Dabei wird eine Streitfrage durch das Geben und Nehmen von Gründen bearbeitet, wobei davon ausgegangen wird, dass das jeweilige Gegenüber die Gründe als geltend akzeptiert.¹⁵⁷ Ungewissheit wird durch das Anschließen an »geteilte Gewissheiten«, Plausibilitätsannahmen und geteilte Vorstellungen reduziert;¹⁵⁸ Argumente sind daher »Anschlüsse an Vertrautes, um so mit Unvertrautem besser umgehen zu können.«¹⁵⁹ Ungünstige Details können vom Argumentierenden unterschlagen, günstige Details¹⁶⁰ und identische Interessen betont werden.¹⁶¹ Gerade ein Subjekt und Gesellschaft verbindendes Phänomen wie Ehrrestitutions suppliken musste zwangsläufig auf sozial geltende Normen abstellen, um andere von der eigenen Position überzeugen zu können. Die Anerkennung der Begründung und ihrer Beziehung zur These führt dabei zur Anerkennung der Äußerung.¹⁶² Bei Ehre ist dies die Anerkennung begründende Anerkennung begründeter Anerkennungsansprüche.

150 Vgl. Haug-Moritz/Ullmann, Supplikationspraxis, S. 182; Schreiber, Suppliken, S. 113.

151 Vgl. Kienpointner, Argumentationsanalyse, S. 11; S. 30; S. 32; S. 69.

152 Vgl. Kienpointner, Argumentationsanalyse, S. 51f.; Kopperschmidt, Argumentationstheorie, S. 59; Kopperschmidt, Methodik, S. 120.

153 Vgl. Kopperschmidt, Argumentationstheorie, S. 43.

154 Vgl. Kopperschmidt, Argumentationstheorie, S. 8; S. 59f.

155 Vgl. Hannken-Illjes, Argumentation, S. 21f.; S. 32.

156 Vgl. Kopperschmidt, Argumentationstheorie, S. 19f.; S. 55; Kopperschmidt, Methodik, S. 120; S. 122; S. 207; Rehbock, Rhetorik, S. 300.

157 Vgl. Hannken-Illjes, Argumentation, S. 20; Kopperschmidt, Argumentationstheorie, S. 62ff.; Kopperschmidt, Methodik, S. 120.

158 Vgl. Kopperschmidt, Argumentationstheorie, S. 20f.

159 Kopperschmidt, Argumentationstheorie, S. 132.

160 Vgl. Rehbock, Rhetorik, S. 299f.

161 Vgl. Wieland, Fehde, S. 403.

162 Vgl. Kopperschmidt, Argumentationstheorie, S. 20.

Der Rückgriff auf die den Begründungen zugrundeliegenden Begründungs-Begründungen kann, wenn man so möchte, unendlich fortgeführt werden in Form eines »informativen Regresses«, man denke an kindliche Warum-Fragen.¹⁶³ Hinter den Argumenten für Ehrrestitution stehen Ehrkonzepte usw. Umgekehrt können alle argumentativ gerechtfertigten Aussagen wiederum problematisiert werden.¹⁶⁴

Der/die Rezipient/in muss die vorgebrachte schriftliche Botschaft »richtig«, d.h. auf bestimmte Weise verstehen.¹⁶⁵ Der Aspekt des Verstehens ist nicht nur,¹⁶⁶ aber v.a. für Niklas Luhmann Teil des Kommunikationsmodells: Kommunikation wird von ihm als Sinn generierender und selektierender Prozess verstanden, der auf einer dreiteiligen Relation basiert, nämlich der von Information, Mitteilung und Verstehen.¹⁶⁷ Alle drei bestehen jeweils aus einer Selektion an Möglichkeiten.¹⁶⁸ Information ist das, was vorgebracht wurde, auch wenn anderes möglich gewesen wäre. Die Mitteilung ist der gewählte Äußerungsmodus. Verstehen betrachtet anschließend die Differenz zwischen dem Inhalt und den Gründen, warum er mitgeteilt wurde.¹⁶⁹ Anders als herkömmliche Transmissionsmodelle von Kommunikation, bei denen ein/e Sender/in einem/r Empfänger/in rohrpostartig eine Botschaft übersendet, die von beiden auch noch gleich verstanden wird, geht Luhmanns rezeptionstheoretisches Kommunikationsmodell nicht davon aus, dass die Nachricht für Sender/in und Empfänger/in die gleiche sein muss.¹⁷⁰ Denn Kommunikation ist nicht nur das Übersenden einer Botschaft, sondern auch deren Interpretation.¹⁷¹ Beide Kommunikationspartner/innen bedingen, was die Bot-

163 Vgl. Kopperschmidt, Argumentationstheorie, S. 55.

164 Vgl. Kopperschmidt, Argumentationstheorie, S. 60.

165 Vgl. Krippendorff, Kommunikation, S. 89f.; Merten, Kommunikation, S. 312; Ullmann/Haug-Moritz, Projektantrag, S. 2f.

166 Schon Platon ließ Sokrates darauf hinweisen, »[...] daß, wenn jemand nicht die Naturanlagen seiner künftigen Hörer auseinander kennt und nicht fähig ist, die Dinge nach Gattungen zu unterscheiden und jedes Einzelding unter einer allgemeinen Idee zu begreifen, – daß er dann niemals ein Meister der Rede sein wird in jenem Maß, das menschenmöglich ist.«, Platon, Phaidros, S. 81; laut Alfred Schütz schafft man durch Unterstellungen einen Zugang zum Weltverstehen des anderen und erzeugt Intersubjektivität, vgl. Endruweit, Handeln, S. 167; der von der Ehrforschung bisher nur wenig rezipierte (vgl. z.B. Dinges, Stadtgeschichte, S. 438) Soziologe Goffman verweist auf das Darstellen von Rollen, wenn er »Alltagshandeln« als Drama, als »Presentation of Self in Everyday Life« bzw., v.a., als Einnehmen-der-Sicht-des-generalisierten-Anderen beschreibt, vgl. Dellwing, Aktualität, S. 73; Griesse, Rolle, S. 413; Scherr, Kommunikation, S. 155f.; Wiswede, Rollentheorie, S. 20: Individuen »leben« ihm zufolge in den Köpfen anderer, teils bewusst, teils unbewusst, und es kommt zum Versuch, bestimmte mutmaßliche Reaktionen des anderen gedanklich vorwegzunehmen, vgl. Goffman, Theater, S. 5; Scheff, Goffman, S. 33; S. 40f.; Wiswede, Rollentheorie, S. 39.

167 Vgl. Luhmann, Systeme, S. 194ff.; Moser, Theorie, S. 247; Rinofner-Kreidl, Systemtheorie, S. 77; Schlögl, Anwesende, S. 188; Stollberg-Rilinger, Einleitung symbolisch, S. 16.

168 Vgl. Brunczel, Modernity, S. 54; S. 63f.; Schirmer, Bedrohungskommunikation, S. 94.

169 Vgl. Becker/Reinhardt-Becker, Systemtheorie, S. 43f.; Brunczel, Modernity, S. 83; S. 85; Luhmann, Systeme, S. 195f.; S. 198; Schirmer, Bedrohungskommunikation, S. 95f.

170 Vgl. Brunczel, Modernity, S. 62f.; Reckwitz, Grenzen, S. 105; Schirmer, Bedrohungskommunikation, S. 96; der Grundgedanke findet sich schon in Platons Phaidros: »Sokrates: Da die Macht der Rede darin liegt, daß sie die Seelen leitet, muß der künftige Redner notwendig wissen, wieviele Arten der Seele es gibt.«, Platon, Phaidros, S. 77.

171 Vgl. Genz/Gévaudan, Medialität, S. 73f.

schaft bedeutet.¹⁷² Aufgrund einer gemeinsamen Schnittmenge von Sinnzuschreibungen, Wertvorstellungen und Wissensbeständen, auf die zurückzukommen sein wird, können die Kommunizierenden einander dann, im besten Fall, verstehen.¹⁷³ Auf Suppliken bezogen schreibt Gerd Schwerhoff daher:

»Nur wer sein Gnadengesuch – natürlich mit professioneller Hilfe – richtig formuliert und seine eigene Rolle im vorausgegangenen Drama der Tat so stilisierte, wie die Obrigkeit es erwartete, durfte auf die königliche Gnade hoffen.«¹⁷⁴

Es geht, gerade auch bei Suppliken, so Haug-Moritz/Ullmann, um die in der kommunikativen Interaktion enthaltenen Sinnzuschreibungen, die durch das Verstehen des Adressaten verankert werden.¹⁷⁵

Kienpointner verweist in seiner *Argumentationsanalyse* auf die aus der Spieltheorie entlehnten Begriffe Strategie und Nutzen.¹⁷⁶ Das Wort Strategie impliziert bereits Antizipation,¹⁷⁷ d.h. das Vorwegnehmen von Gedanken und Handlungen des/r anderen: Argumentationsstrategien richteten sich nach dem/r jeweiligen Adressaten/in,¹⁷⁸ persuasive Strategien sind daher an wechselseitige Antizipationen bzw. Unterstellungen geknüpft.¹⁷⁹ Dem Gegenüber können nämlich auch andere Absichten unterstellt werden, als dieses besitzt.¹⁸⁰ Die Suppliken waren umso überzeugender, je häufiger »Orientierungsinteraktionen« gelangen, d.h. wenn beide Interaktionspartner möglichst viele Ansichten über die Wirklichkeit teilten,¹⁸¹ etwa die Ansicht, dass »leichtfertige« Frauen wie die Beilsteinin eher lügen würden als ein Handelsmann wie Rodenburger. Strategische Kommunikation löst dabei das systemtheoretische Problem der doppelten Kontingenz, das durch das Aufeinandertreffen zweier sinnbenutzender Systeme entsteht, die füreinander nicht komplett einsehbar sind.¹⁸² Allerdings verweist Peter Oestmann darauf, dass Parteien vor Gericht nicht immer »um drei Ecken« dachten,¹⁸³ dass strategisches Handeln hier nicht zwangsläufig größtmögliches Kalkül bedeutete. Hier gilt Ähnliches wie für die Plausibilitätsfrage:

172 Vgl. Merten, *Wirkungen*, S. 312; »Von Bedeutung ist hier [...], dass nicht der Sender einer Information ausschlaggebend für das Entstehen von Kommunikation ist, sondern die Empfängerin. Denn erst die Adressatin bestimmt durch ihre Beobachtung einer mitgeteilten Information, d.h. mit der Unterscheidung von Information und Mitteilung, dass Kommunikation vorliegt.«, Schirmer, *Bedrohungskommunikation*, S. 95.

173 Vgl. Endruweit/Hölscher, *Kommunikations- und Mediensoziologie*, S. 230; Krippendorff, *Kommunikation*, S. 88ff.; Rusch, *Kommunikation*, S. 71; Ruhrmann, *Nachricht*, S. 245; zu praxeologischen Verstehensakten vgl. Reckwitz, *Grenzen*, S. 118; Reckwitz, *Transformation*, S. 531.

174 Schwerhoff, *Kriminalitätsgeschichte*, S. 30.

175 Vgl. Ullmann/Haug-Moritz, *Projektantrag*, S. 2.

176 Vgl. Kienpointner, *Argumentationsanalyse*, S. 63ff.

177 Vgl. Duden, s. v. Strategie.

178 Vgl. Kopperschmidt, *Rhetorik*, S. 122f.; S. 153; Nubola/Würgler, *Einführung*, S. 10; Platon, *Phaidros*, S. 79ff.

179 Vgl. Kopperschmidt, *Rhetorik*, S. 84; S. 152.

180 Vgl. Schlögl, *Anwesende*, S. 29f.

181 Vgl. Rusch, *Kommunikation*, S. 71.

182 Vgl. Moser, *Theorie*, S. 247; Schirmer, *Bedrohungskommunikation*, S. 93f.

183 Vgl. Oestmann, *Gerichte*, S. 725.

»Für die Bewertung der Argumente und Motive ist es [...] letztlich unerheblich, ob Supplikanten und Supplikantinnen diese aus taktischem Kalkül anführten oder ob sie tatsächlich aus den angeführten Gründen handelten, denn in jedem Fall wollten sie damit überzeugen und daher mussten die Argumente und Motive authentisch wirken. Suppliken lassen also in jeder Hinsicht Rückschlüsse auf gängige Deutungsmuster in der frühneuzeitlichen Gesellschaft zu.«¹⁸⁴

Ideale Argumentation ist herrschaftsfreie Verständigung in einer dialogischen Situation. Supplizierte man schriftlich an den Kaiser, befand man sich folglich in einer defizitären Kommunikationssituation:¹⁸⁵ Man konnte nicht damit rechnen, dass sich der Kaiser auf eine ausführliche Diskussion einlassen würde. Der Unterschied zwischen mono- und dialogischer Argumentation ist jedoch nur ein gradueller,

»Denn der monologisch agierende Redner reagiert immer schon auf Reden anderer Redner vor ihm oder hat zumindest die Reaktion des Publikums zu berücksichtigen, der Verfasser eines Textes muss prinzipiell damit rechnen, dass Gegenpositionen geäußert, im Extremfall sogar Gegendarstellungen publiziert werden.«¹⁸⁶

Um das Gegenüber intellektuell zu überzeugen,¹⁸⁷ dienen rhetorische Stilmittel.¹⁸⁸ In der Frühen Neuzeit erlebte die Rhetorik generell, dank des Buchdrucks, einen Aufschwung.¹⁸⁹ Die rhetorisch-stilistische Auswertung von Gnadenbitten geht auf Davis zurück.¹⁹⁰ Fiedler, welche konkret die rhetorischen Strukturen von Suppliken an Kaiser Rudolf II. untersuchte, beschreibt dabei den Zweck der Topik (der rhetorischen Findelehre), die dem/r Sprecher/in helfen soll, die im jeweiligen Kontext überzeugendsten Topoi bzw. Loci aufzuspüren.¹⁹¹ Topoi beziehen sich, argumenttypisch, auf das »kollektiv Geltende«, also auf etwas, von dem der/die Redner/in annimmt, dass sein/ihr Gegenüber dieses akzeptiere.¹⁹² Dabei meinte Topos sowohl den Fundort, als auch das

184 Rehse, Gnadenpraxis, S. 216.

185 Vgl. Kopperschmidt, Methodik, S. 121; Ottmers, Rhetorik, S. 70f.

186 Ottmers, Rhetorik, S. 71.

187 Vgl. Rehbock, Rhetorik, S. 297; zur Rhetorik, die auf die Wirkungen von Kommunikation abzielt, vgl. Merten, Kommunikation, S. 294.

188 Vgl. Fiedler, Supplikenwesen, S. 4ff.; Neudeck, Argumentationsstrategien, S. 11ff.; Schreiber, Suppliken, S. 7ff.; die Rhetorik kann daher als ein System von Problemlösungsstrategien gesehen werden, vgl. Kopperschmidt, Argumentationstheorie, S. 29ff.

189 Vgl. Fiedler, Supplikenwesen, S. 18f.; Kopperschmidt, Argumentationstheorie, S. 32.

190 Vgl. Würzler, Suppliken, S. 25.

191 Vgl. Coenen, Locus, Sp.399; Fiedler, Supplikenwesen, S. 44; Hannken-Illjes, Argumentation, S. 100; Kienpointner, Argumentationsanalyse, S. 86; Kopperschmidt, Argumentationstheorie, S. 126f.; Ottmers, Rhetorik, S. 89.

192 Vgl. Hannken-Illjes, Argumentation, S. 101; es existieren etwa alltagslogische Schlussverfahren (z.B. Argumentation mit Beispielen) und konventionalisierte Schlussverfahren (z.B. Autoritätstopos oder personenbezogene Topoi), vgl. Ottmers, Rhetorik, S. 88f.; S. 93; unter den der Affekterregung dienenden *loci communes* fanden sich etwa die *loci misericordiae* speziell zur Mitleiderregung, vgl. Wöhrle, Movere, Sp.1500; bereits Aristoteles unterschied inartifizielle (vom/von der Redner/in nicht selbst produzierte, z.B. Beilagen) und artifizielle Überzeugungsmittel (selbst produzierte), vgl. Hannken-Illjes, Argumentation, S. 76.

dort aufgespürte Einzelargument,¹⁹³ entsprechend viele Topoi gibt es, ihre Abgrenzung und Einteilung gelingt nicht vollkommen.¹⁹⁴ Die Trennung von Argumenten und realen Lebensverhältnissen ist dabei oft schwierig; selbst etablierte Topoi können, müssen aber nicht Auskünfte über das Leben der Supplikanten geben.¹⁹⁵

Cicero unterschied *loci a re* (auf eine Sache bezogene *loci*) und *loci a persona* (auf eine Person bezogene *loci*).¹⁹⁶ *Loci a re* umfassen, laut Quintilian, z.B. Argumente, die sich aus der Zeit des Geschehens (*loci a tempore*), aus den Gründen für die Tat (*loci a causa*) oder aus der Art ihrer Durchführung (*loci a modo*) ergeben.¹⁹⁷ Die Unterteilung in *loci a re* und *loci a persona* scheint auf den ersten Blick auch für die Analyse von Ehrrestitutions-suppliken geeignet, auf den zweiten jedoch problematisch: Ist unter der Sache das jeweilige Strafverfahren bzw. die Vergleichsverhandlung zu verstehen? Oder ist nicht auch die erbetene Ehrrestitution eine Sache? In diesem Fall zählen z.B. zu den *loci a causa* (Gründe) auch Argumente, die genauso gut zu den *loci a persona* (z.B. der gute Lebenswandel) gezählt werden könnten. Diese Studie fokussiert daher auf andere, im Folgenden vorgestellte Kategorien, die jedoch im Zusammenhang mit den genannten *loci* stehen und die, jede für sich, nur bedingt erkenntnisfördernd sind, am nützlichsten ist ihr Zusammenspiel.

Ich- & fremdbezogene Argumente

Die einzelnen Akteure kommunizierten während des Verfahrens Selbstdeutungsangebote und Zuschreibungen.¹⁹⁸ Daher die Frage: Welche Selbstzuschreibungen tätigte Rodenburger, welche tätigte bzw. griff der RHR auf?¹⁹⁹ Zur Selbstdarstellung kam die Reflexion der Selbstdarstellung des Gegenübers.²⁰⁰ Rodenburger etwa zeichnete von sich das Bild eines ehrliebenden Mannes und vom Kaiser jenes des Reichsoberhauptes mit der Fähigkeit und Macht, seine Bitte zu erfüllen, welches dieser schließlich bestätigte. Am Vorgehen der lokalen Obrigkeit konnte dagegen Kritik geübt werden, wie in der Causa Scheu geschehen: Man nützte das Argument der schlechten Herrschaft.²⁰¹ Die Supplikanten trafen also Aussagen über sich selbst (z.B. über den eigenen sozialen Stand, ihre

193 Vgl. Coenen, Locus, Sp.399;

194 Vgl. Ottmers, Rhetorik, S. 93f.

195 Vgl. Fiedler, Supplikenwesen, S. 65; Rudolph, Regierungsart, S. 277f.

196 Vgl. Hannken-Illjes, Argumentation, S. 106.

197 *Loci a persona* umfassen z.B. das »ehrliche« Herkommen (*genus*), das Alter (*aetas*), den Beruf (*studia*) oder die soziale Stellung (*conditio*) und die Vorgeschichte, vgl. Fiedler, Supplikenwesen, S. 44f.; S. 47; S. 49; S. 51ff.; Ueding/Steinbrink, Rhetorik, S. 238ff.; S. 244ff.; die *loci a persona* lassen sich zudem in vier argumentative Ebenen untergliedern: 1.) eine auf die Person des Herrschers bezogene Ebene (z.B. kaiserliche Gnadengewalt), 2.) eine gesellschaftliche Ebene (z.B. Beruf, familiäre Versorgungspflicht, Gemeinwohl und normative Gesellschaftsordnung), 3.) eine sich aus der rechtlichen oder sozialen Position des Supplikanten ergebende Ebene (z.B. abgebüßte Strafe), 4.) eine sich aus der individuellen Verfasstheit ergebende Ebene (z.B. Reue), vgl. Fiedler, Supplikenwesen, S. 59f.

198 Vgl. Haug-Moritz/Ullmann, Supplikationspraxis, S. 179; Rehse, Gnadenpraxis, S. 32; Schreiber, Suppliken, S. 114; Schulze, Ego-Dokumente, S. 28.

199 Vgl. Haug-Moritz/Ullmann, Supplikationspraxis, S. 181.

200 Vgl. Schreiber, Suppliken, S. 113.

201 Vgl. Neudeck, Argumentationsstrategien, S. 75.

Schuld oder Unschuld usw.) und Aussagen über andere (z.B. den Kaiser); man blickte von außen auf sich selbst oder von sich selbst nach außen. Entsprechende Bezüge sind auch in den vier argumentativen Ebenen der *loci a persona*, die Fiedler herausarbeitet, enthalten.²⁰² Sie zielten stets auf eine Herstellung von Beziehungen ab: Ich-Aussagen sollten eine Identifikation mit dem Supplikanten bewirken, Fremd-Bezüge das Gegenüber mit seinem jeweiligen Amt²⁰³ charakterisieren. Da die Supplikanten stets mit einem Gegenüber kommunizierten, könnte man natürlich bei jedem Argument Ich- und Fremd-Bezüge zugleich feststellen. Dadurch würde die Analyse jedoch ihre Aussagekraft verlieren. Im Folgenden werden Argumente daher v.a. danach kategorisiert, ob sie sich auf Eigenschaften des Supplikanten (Ich-Bezug) oder des Adressaten, sprich: des Kaisers (Fremd-Bezug) bezogen. Sonderfälle stellen der Bezug z.B. des Supplikanten auf seine lokale Obrigkeit oder seine Familie dar: Sofern es sich um die Probleme handelt, die er mit dieser hatte, oder die Sorge, die er für diese trug, werden sie auch als Ich-Bezüge behandelt, da sie die Situation des Supplikanten bestimmen. Kommunizierte der RHR jedoch mit der lokalen Obrigkeit über den Supplikanten als Dritten, wird neben dem nun auf ihn bezogenen Ich- und dem auf sie bezogenen Fremd-Bezug auch ein Supplikanten-Bezug auszuzeichnen sein. Versprach der Supplikant eine eindeutige Gegenleistung, die er vollziehen musste und die seinem Gegenüber nützen sollte, z.B. für den Kaiser zu beten, wird eine Mischung aus Ich- und Fremd-Bezug festgehalten.

Personen- und gruppenbezogene Argumente

Da Ehre sowohl auf persönliche Eigenschaften und persönliches Verhalten als auch auf die jeweilige Gruppe bezogen sein konnte, ließen sich personen- wie auch gruppenbezogene Argumente anführen: Erstere bezogen sich auf eine Person in einer bestimmten Rolle (der Supplikant als Bürger, als Handelsmann, als Vater usw.), letztere auf ein Kollektiv bzw. das Soziale (die Handelsleute, der Stadtrat usw.). Dadurch lässt sich Ehre als Attribut einer bestimmten Rolle und als Bindeglied zwischen Individuum und Gesellschaft untersuchen. Die schon im Verweis auf *loci a persona* angelegte Kategorie personenbezogener Argumente erlaubt dabei eine bessere Unterteilung der ich- und fremdbezogenen Argumente: Rodenburgers Familie war ein Kollektiv (Ich- und Gruppen-Bezug), kaiserliche Gnade war dagegen auf eine persönliche Rolle bezogen (Fremd- und Personen-Bezug).

Rechts- & sozialnormative Argumente

Ehre konnte rechtliche oder soziale Ehre sein. Je nach Inhalt bzw. aufgerufenen Normen können auch rechts- und sozialnormative Argumente unterschieden werden.²⁰⁴ Philipp Neudeck etwa untersuchte in seiner Diplomarbeit die rechts- und sozialnormativen Argumentationslinien in der *Causa Valentin Jäger*: Rechtsnormative Argumente konzentrieren sich in seinem Beispiel auf Rechtsnormen und das strafrechtliche Vorgehen der

202 Vgl. Fiedler, *Supplikenwesen*, S. 59.

203 Vgl. Ludwig, Herz, S. 13.

204 Vgl. Neudeck, *Argumentationsstrategien*, S. 70; Thomas Schreiber unterscheidet, auf ähnliche Weise u.a. »rechtliche« und »sozialpolitische« Aspekte, vgl. Schreiber, *Suppliken*, S. 116ff.; S. 138ff.

lokalen Obrigkeit (z. B. Allegationen, Injurien, schlechte Rechtsberater, Schuld oder Unschuld, das offizielle Strafverfahren etc.).²⁰⁵ Sie können sich hier generell auf Gerichte, Prozesse, Rechtstexte und Rechtsansprüche beziehen. Sozialnormative Argumente beziehen sich auf den außerrechtlich-sozialen Bereich. Darunter fallen in Neudecks Beispiel vier Argumentationskategorien, nämlich 1.) das Argument des guten Leumunds des Supplikanten, 2.) das Armuts-Argument, 3.) das konfessionelle Argument und 4.) ein bestimmtes Kaiserbild,²⁰⁶ also ich- und fremd-bezogene Argumente, um eine erste Überschneidung zu nennen. Argumente mit Rechts- und Sozialnormen und Argumente mit Ich- und Fremd-Bezug sind sich überkreuzende Kategorienfelder. Nicht immer können Argumente eindeutig klassifiziert werden, z. B. wenn es um den rechtlich wie auch sozial bedingten und bedeutenden Leumund des Supplikanten geht. Rechts- und sozialnormative Argumente korrespondieren somit teilweise mit den *loci a re* und den *loci a persona* (letztere enthalten auch den persönlichen Rechtsstatus). Die in Kap. 2 angesprochene fehlende Ausdifferenzierung von Rechtlichem und Sozialem erschwert die Kategorisierung entsprechender Argumente – wie tragfähig sie ist bzw. wie ihr heuristischer Wert einzuschätzen ist, wird sich in den konkreten Einzelfallanalysen erweisen.

Der normative, d. h. der Sollseins-Charakter der rechts- und sozialnormativen Argumente lässt, dies gilt es zu betonen, nicht direkt auf ›reale‹ Gegebenheiten schließen; sie drückten, wie alle Argumente, die Sichtweise der Supplikanten, wie Recht und die Gesellschaft funktionieren sollen, aus.²⁰⁷ Rechtliche Argumente bedeuteten nicht zwangsläufig, dass ein Gerichtsprozess angestrebt wurde, unterstrichen aber die Billigkeit bzw. Legitimität des eigenen Vorgehens. Ein rechtliches, aber auch ein außerrechtliches Vorgehen konnte als gerecht angesehen werden.²⁰⁸ Man konnte mit dem Bezug auf Rechtstexte, aber auch mit einem Bezug auf Gnade, die (höhere) Gerechtigkeit gewährleisten sollte, argumentieren.²⁰⁹ Recht und Moral sind auf diese Weise zu unterscheiden, allerdings wurde bereits auf die Verbindungen beider Bereiche in der Frühen Neuzeit hingewiesen.

Supplikanten konnten zwischen Argumentkategorien hin- und herwechseln, sie abwechseln oder vermischen. Bei mehreren in einer Causa eingebrachten Suppliken spiegelt ihr Wechsel das abwägende, strategische Verhalten der Kommunikationspartner.²¹⁰

Spezialfall: Allegationen

Grundsätzlich konnte, rechtsnormativ argumentierend, die eigene Unschuld betont und der Vorwurf eines Justizirrtums geäußert werden, um Prozessbeschleunigung gebeten und Verfahrenskritik geübt werden.²¹¹ Ein besonderes rechtsnormatives Argument stellen Rechtszitate dar: Die sogenannten Allegationen, die im Mittelalter und in

205 Vgl. Neudeck, Argumentationsstrategien, S. 70ff.; Philipp Neudecks Feststellung, dass rechtsnormative Argumente nicht personen-, sondern sachbezogen seien, steht im Widerspruch dazu und lässt sich so nicht halten.

206 Vgl. Neudeck, Argumentationsstrategien, S. 79ff.

207 Vgl. Kopperschmidt, Rhetorik, S. 153.

208 Vgl. Schlögl, Bedingungen, S. 243.

209 Vgl. Rehse, Gnadenpraxis, S. 593.

210 Vgl. Neudeck, Argumentationsstrategien, S. 101.

211 Vgl. auch Fiedler, Supplikenwesen, S. 56; Rehse, Gnadenpraxis, S. 358.

der Frühen Neuzeit relativ häufig waren,²¹² sollten die geäußerten Rechtsstandpunkte bekräftigen oder widerlegen.²¹³ Das Problem ist, dass Allegationen indirekt, also nicht-wörtlich zitiert, die Referenzstellen stark abgekürzt und die Zitate »katenenartig aneinandergereiht« wurden.²¹⁴ Daher beschreibt sie Hermann Kantorowicz wie folgt:

»Die Allegationen, also die Verweise auf die Rechtsquellen, sind keine Zitate, d.h. wörtliche oder annähernd wörtliche Wiedergaben einer Stelle; sie enthalten lediglich die zur Auffindung der gemeinten Stelle erforderlichen Angaben. Diese sind in der Regel die Sigle des Rechtsbuches, die Rubrik des Titulus, d.h. eines mit einer Überschrift versehenen Unterteils eines der Libri des Rechtsbuches, und das Initium der Lex oder des Canons, gegebenen- und nötigenfalls auch des Paragraphen.«²¹⁵

Derart genaue rechtliche Informationen konnten nur von mehr oder minder rechtskundigen Supplikenverfassern stammen.²¹⁶ Doch sie bereiten dem/r Historiker/in noch mehr Schwierigkeiten:

»Der Text der Initien der Leges und Paragraphen weicht infolge veränderter Textgestaltung, Einteilung und Bezifferung von dem der heutigen Ausgaben nicht selten ab, ebenso der Text der Titulrubriken, die außerdem beschränkt wurden auf die notwendigen Worte, und diese wurden ihrerseits auf stärkste [sic!] abgekürzt.«²¹⁷

Zudem können die Allegationen als Fremdkörper bzw. Verweise im Text oft nicht einmal aus dem Sinnzusammenhang verstanden werden.²¹⁸ Weitere Probleme sind

»Krasse Fehler, Verstümmelungen bis zur Unkenntlichkeit oder Kontaminationen, das heißt das Zusammenfließen mehrerer Zitate in eines [...] Der Grund dafür ist nicht zuletzt, daß die Allegationen von den Schreibern [...] sehr häufig mehr oder minder stark abbreviiert worden sind, was zur Folge hat, daß manche, vor allem juristisch weniger geschulte, die gekürzten Zitate ihrer Vorlagen falsch oder auch gar nicht verstanden und sie lediglich – und sehr häufig nicht korrekt – »abmalten« oder auch falsch auflösten.«²¹⁹

Die Auflösung von Allegationen wird auch dadurch erschwert, dass es kaum Hilfsmittel gibt, die ein flüssiges Entschlüsseln erlauben würden.²²⁰ Kantorowicz, der selbst einen grundlegenden Aufsatz dazu verfasste, nennt diese den am schlechtesten überlieferten Bestandteil der Rechtsliteratur.²²¹ Der Verfasser kann an dieser Stelle v.a. jenen Auf-

212 Vgl. Kantorowicz, Allegationen, S. 15.

213 Vgl. Kaufmann, Bemerkungen, S. 173.

214 Vgl. Kantorowicz, Allegationen, S. 15; Kaufmann, Bemerkungen, S. 173; S. 176; S. 182.

215 Kantorowicz, Allegationen, S. 16; vgl. Kaufmann, Bemerkungen, S. 176.

216 Vgl. Rehse, Gnadenpraxis, S. 220.

217 Kantorowicz, Allegationen, S. 18.

218 Vgl. Kantorowicz, Allegationen, S. 24f.

219 Kaufmann, Bemerkungen, S. 175; vgl. S. 182.

220 Vgl. Kantorowicz, Allegationen, S. 15.

221 Vgl. Kantorowicz, Allegationen, S. 25.

satz von Kantorowicz (von 1935)²²² und den von Frank-Michael Kaufmann (von 2000)²²³ nennen – diese enthalten die grundlegendsten Werkzeuge zur Entschlüsselung der Allegationen. Mit ihrer Hilfe wird versucht, den in Ehrrestitutionssuppliken eingestreuten Rechtszitaten nachzugehen. Am RKG waren Allegationen übrigens unerwünscht, so Oestmann,²²⁴ am RHR dagegen scheinen sie erlaubt gewesen zu sein.

Argumentieren mit Erzählungen

In den Suppliken waren Argumente eng mit Erzählungen verbunden: Eine derzeit aktuelle und für die Analyse der Suppliken relevante Forschungsfrage ist jene nach dem Verhältnis von Argumentieren und Erzählen,²²⁵ wengleich sie schon so alt ist wie die Rhetorik selbst.²²⁶ Das Problem lässt sich in aller Kürze so beschreiben: Auch narrative Texte wollen ihre Rezipienten überzeugen.²²⁷ Gerade vor Gericht, und wohl auch dem RHR, werden bzw. wurden Geschichten zu Argumenten transformiert.²²⁸ Die Linguistin Kati Hannken-Illjes legt dar, dass schon in der klassisch-antiken Gerichtsrede *argumentatio* und *narratio* als Hauptbestandteile zur Überzeugung des Publikums eingesetzt wurden. Es wurde erzählt, um Begründungen zu liefern, und es wurden Gründe für das Erzählte angeführt.²²⁹ Hannken-Illjes plädiert daher dafür, Argumentieren und Erzählen nicht, wie in der Linguistik oft, als zwei getrennte »Textsorten« zu betrachten, und stellt die These von der Transformation von Geschichten in Argumente auf.²³⁰ Hierbei kommt sie auf die bereits erwähnten Wirklichkeitserzählungen zu sprechen, deren angenommene Faktualität die Grundlage ihrer argumentativen Verwendung ist.²³¹

Argumentieren mit Petita

Den Argumenten in der *Narratio* folgt, in den meisten Suppliken eingeleitet mit den Worten »Dem allem nach«, die *Petitio*. *Narratio* und *Petitio* sind allerdings nicht immer klar zu trennen, weil Argumente auch noch in diesem Textteil auftauchen können, aber auch weil die *Petita* selbst implizite Argumente enthalten können (Ehrrestitutionsbiten enthalten z.B. die Bedeutung von Ehre als Grundwert und die kaiserliche Restitutionsgewalt). Rodenburger etwa bat aufgrund der vorangegangenen Argumente, ihn »in allergnädigster Erwägung« und »weil er die Schmach der Gefängnis hatte erdulden müssen« aus »kaiserlicher Machtvollkommenheit« zu absolvieren – all das waren Argumente:

»dem allem nach, so thue In diesen meinen hochbeschwertten Wiederwertigkeiten
Zu Eur Kay: Mt: Ich hiemit allain fliehen, Vnnd langnt an dieselben mein allerunter-

222 Vgl. Kantorowicz, Allegationen, S. 15ff.

223 Vgl. Kaufmann, Bemerkungen, S. 159ff.

224 Vgl. Oestmann, Rechtsvielfalt, S. 672; die vielen Allegationen in der *Causa Scheu* stammen jedoch sehr wohl aus den an den RHR übersandten Abschriften der RKG-Akten, vgl. Akt Scheu, fol.356ff.

225 Vgl. Hannken-Illjes, Argumentation, S. 79; S. 152.

226 Vgl. Hannken-Illjes, Argumentation, S. 152.

227 Vgl. de Waardt, Liminalität, S. 306; Ullmann, Geschichte, S. 295.

228 Vgl. von Arnould, Erzählen, S. 18.

229 Vgl. Hannken-Illjes, Argumentation, S. 155; Hannken-Illjes, Geschichten, S. 211f.

230 Vgl. Hannken-Illjes, Geschichten, S. 211f.

231 Vgl. Hannken-Illjes, Argumentation, S. 163.

thenigists Pitten, die wollen mich Inn allgenedigister erwegung aller Vmbstenden dieser sachenn, furnemlich dieweil Ich auch die Schmach der gefengknüs obgehärtter massen gedulden müssen, auß kayserlicher Macht vnd volkommenheit von auffgedichter Zulag vnd schmach allgenedigist absoluieren«²³².

Bei Hans Radin ist es erst dessen Bitte, die auf einen Ehrverlust und somit auf die ›Bedeutung‹ von Ehre schließen lässt. Er bat,

»das mir anderst JehZitt weder ain *Restitution In Integrum* (welche khainer anderer orthen weder bey E, Rö., Kay., Mt., alß haupt vnnd vorsteher des Christenthumbs habend[en] *potestat* Gewalt vnnd hochait vßgebracht vnnd erlangt werden mag.) mangelt vnd ablaufft, durch die Ich auch darsider (wan Ich mit deren begnadigt gewessen) von mainer ordentlichen oberkait, meines lebens thun vnd laßens halb, alß ain Bawrman (ohnn Rhom) Zu Erlichen dorffämptern vffgenomen auch sunsten bey meniglich[e][m] desto weniger verscheücht, vnd an meiner leibs narung verhindert worden were«²³³.

Erst ihre Einbettung in Argumente erhellt die praktische Verwendung der Restitutionsbegriffe: Der Forschungsgegenstand der Begriffsgeschichte können daher, so Heiner Schultz, nicht nur einzelne Begriffe sein, vielmehr sollte sie auf Lexeme in ihrem jeweiligen sprachlichen und außersprachlichen Kontext, quasi auf Argumentation blicken; eine Argumentationsgeschichte könne auf diese Weise die Begriffsgeschichte erweitern.²³⁴

Die folgenden fünf Beispiele zeigen, wie im Folgenden Argumente aus dem Text herausgelesen, wie diese normalisiert bzw. paraphrasiert und schließlich kategorisiert werden. Als Argumente werden alle aufgefundenen, in den Suppliken genannten Gründe für die Gewährung der vorgebrachten Bitte verstanden. Doch schon dabei wird deutlich, dass sich die Argumente mit Hilfe der aufgestellten Kategorien nicht immer eindeutig zuordnen lassen.

Tab. 5.4: Beispiele für den ersten Schritt der Argumentationsanalyse (Paraphase & Kategorisierung)

Quellenbeispiel	Argument (normalisiert)	Kategorien
»Eur Röm: Kay: Mt: kan Ich hochster Ehren Notturfft nach nit Vnderlassen, mein Vnuersahen ganz beschwerlichen Zustandt allerunterthenigist Zueroffnen« ²³¹	Ehrennotdurft (beschwerlicher Zustand, untertänigstes Eröffnen), Kaiser als Schutzherr der Bedrängten	Ich-Bezug (IB) Fremd-Bezug (FB) Personen-Bezug (PB) sozialnormativ (SN)

232 Akt Rodenburger, fol.691vf.

233 Akt H. Radin, fol.25v.

234 Vgl. Schultz, Begriffsgeschichte, S. 69ff.; man denke auch an John Firths Imperativ »You shall know a word by the company it keeps.«, John Firth zit.n. Louwerse, Words, S. 227.

»Sintemal aber Ich Inn meinen Geschefften vnd Factoreyen (als diese Peilsteinerin Zu gefenglicher hafft khomen) Zu Wienn In Osterreich gewest« ^{*2} , später: »das durch mich vnd meine Voreltern, vnserre Ehrliche gewerb, Vnnd handtirungen nun langer Jar Eur Kay: Mt: Cammerguett mercklich dardurch gefurdert, vnnd noch gefurdert werdenn solle« ^{*3}	betreibt Handel in Österreich (ökonomische Verbindung zum Kaiser), verdienstvolle Familie/Vorfahren	Ich-Bezug (IB) Fremd-Bezug (FB) Personen-Bezug (PB) Gruppen-Bezug (GB) sozialnormativ (SN)
»mein Vnschult« ^{*4}	unschuldig	Ich-Bezug (IB) Personen-Bezug (PB) rechtsnormativ (RN)
»Mein Leben noch forthin Zu Nurnberg mit Weib, Kindern, Vnd aller handtirung Zuzubringen« ^{*5}	sein Leben mit »Weib und Kindern« und berufstätig zubringen können	Ich-Bezug (IB) Personen-Bezug (PB) Gruppen-Bezug (GB) sozialnormativ (SN)
»auß besondern kayserlichen genaden« ^{*6}	ksl. Gnade	Fremd-Bezug (FB) Personen-Bezug (PB) sozialnormativ (SN)

*1 Akt Rodenburger, fol.690r. | *2 Akt Rodenburger, fol.690r. | *3 Akt Rodenburger, fol.692r. | *4 Akt Rodenburger, fol.690v. | *5 Akt Rodenburger, fol.692r. | *6 Akt Rodenburger, fol.692r.

Individuelle & überindividuelle Argumente

Die Unterscheidung zwischen Argumenten, die den Lebensverhältnissen bzw. Situationen der Supplikanten entsprachen, und Standard-Argumenten, welche die Schreiber üblicherweise benützten, ist schwierig bis unmöglich.²³⁵ Eine etwas andere Unterteilung ist jedoch möglich: Entsprechend der von Ulrike Ludwig für die kursächsischen Suppliken konstatierten Mischung von üblichen und individuellen Argumenten wird hier auch nach diesen gefragt.²³⁶ Der Begriff »überindividuelle Argumente« soll dabei der Abgrenzung von individuellen Argumenten dienen, der Verfasser möchte allerdings möglichen Missverständnissen vorbeugen, die sich daraus ergeben können, dass letztlich alle Argumente, wie beschrieben, auf sozial geteilte Vorstellungen Bezug nehmen möchten und Argumente in dieser Hinsicht stets »überindividuell« sind. Das ist hier jedoch nicht gemeint. Mit einem Beispiel: Der Verweis auf eine verbüßte Strafe bezieht sich einerseits selbstverständlich auf die konkrete Strafe des individuellen Supplikanten, andererseits auf die geteilte Vorstellung, dass verbüßten Strafen soziale Reintegration folgen sollte, er kann jedoch bei wiederholtem Vorkommen in verschiedenen Sup-

235 Vgl. Fiedler, Supplikenwesen, S. 65.

236 Vgl. Ludwig, Herz, S. 20; »Der Umstand, dass häufig ähnliche Argumente ins Feld geführt wurden, legt [...] die Überlegung nahe, dass vor allem auf bewährte Argumentationsmuster zurückgegriffen wurde.«, ebd., S. 174.

plicken, abstrahiert betrachtet, als ›überindividuelles‹ Argument mehrerer Supplikanten gelten. Dem oben genannten Einwurf folgend ließe sich unproblematischer, aber auch weniger trennscharf von häufigen Argumenten sprechen.

Einst erfolgreiche persönliche Argumente mögen sich dabei zu erfolversprechenden Argumentationsmustern verfestigt haben.²³⁷ Der Rückgriff auf häufig vorgebrachte Argumente, der deren Häufigkeit wiederum vermehrte, dürfte wiederum dem Einsatz (semi-)professioneller Supplikenschreiber geschuldet sein.²³⁸ Welche Argumente als häufig gelten können, kann somit erst der Vergleich der Analyseergebnisse in Kap. 7 zeigen.

In den Einzelfallanalysen wird nach den Argumentations- und Erzählstrategien der Supplikanten gefragt, genauer: Wie argumentierten die Supplikanten wann wofür? Wurde in verschiedenen Suppliken (an verschiedene Instanzen) unterschiedlich argumentiert und Unterschiedliches erzählt? Was wurde vorgebracht, was vom RHR bestätigt? Welche Argumente hatten in reichshofrätlichen Ehrrestitutionsverfahren welche Chancen, welche wurden aufgegriffen, welche ›zogen‹? Welche Vorstellungen teilten Supplikenverfasser und -empfänger? Wie wurde Entscheidungsgewalt legitimiert? Die Argumente können dabei auf verschiedene Arten kategorisiert werden, wobei die Argumentationsanalyse auch nach dem Verhältnis der verschiedenen vorgestellten Kategorien zueinander fragt: dem Verhältnis von Argumenten mit Ich- zu solchen mit Fremd-Bezug, von rechts- zu sozialnormativen Argumenten, von unikal zu häufig vorgebrachten Argumenten, von Argumenten zu den durch sie begründeten Bitten wie auch von Gründen zu ihren Begründungen, sprich: von Argumenten zu dahinterliegenden Wertvorstellungen.

5.4 Wertvorstellungen und Wissensbestände

Die praktisch vorgebrachten Argumente für Ehrrestitution fußten auf bestimmten, als geltend bzw. geteilt angesehenen Norm- und Wertvorstellungen und spiegeln daher das soziale Wissen der Argumentierenden darüber.²³⁹ Deshalb erlaubt die vorangegangene Argumentationsanalyse, im Folgenden Wertvorstellungen und Wissensbestände der Supplikanten zu analysieren. Ehre gründete selbst, wie beschrieben, auf bestimmten

237 Vgl. Ludwig, Herz, S. 279; »Der Umstand, dass von allen Kommunikationspartnern auf die gleichen Argumentationselemente zurückgegriffen wurde, dürfte die Kommunikation erleichtert und eine Begnadigung begünstigt haben. Hierbei ist von einer zirkulär wirkenden Verstärkung und Bestätigung von normativ-moralischen Verhaltensansprüchen und angewandten Beschreibungsmustern der Supplikanten auszugehen.«, ebd., S. 182.

238 Vgl. Ludwig, Herz, S. 174.

239 Vgl. Forst/Günther, Ordnungen, S. 17f.; Kopperschmidt, Argumentationstheorie, S. 63; Schreiber, Suppliken, S. 176; Schreiner/Schwerhoff, Ehre, S. 27; Schwerhoff, Kriminalitätsforschung, S. 70; Stuart, Unehrlche, S. 21; zu Ego-Dokumenten, die Wertvorstellungen und Wissensbestände enthalten vgl. Rehse, Gnadenpraxis, S. 32; Schreiber, Suppliken, S. 114; Schulze, Ego-Dokumente, S. 28; zu Wissen und Einstellungen als »internem Kontext« des/r Rezipienten/in, vgl. Merten, Kommunikation, S. 312.

Wertvorstellungen und stellte selbst einen Grundwert dar.²⁴⁰ Supplikanten wie Rodenburger mussten andere von den guten Seiten der Veränderung ihrer Situation überzeugen, mussten ›Bündnispartner‹ finden; »die Schilderung von als »ungerecht« beurteilten Realitäten [bedarf] notwendig der – mehr oder weniger explizit gemachten – Norm, [...] Welten der Unordnung und Vorbildern der Ordnung.«²⁴¹ Die Supplikanten bemühten sich um kommunikative Realitätserzeugung,²⁴² ein gemeinsames »Wirklichkeitsmodell« beruhend auf gemeinsamen Interessen, Vorstellungen u.a. konnte konstruiert werden.²⁴³ Die vermutlich geteilten Wertvorstellungen konnten bestätigt werden, wenn sie vom RHR verstanden, aufgegriffen und somit tatsächlich ›geteilt‹ wurden²⁴⁴ – in diesem Moment wurde das Sollen zum Sein, wurde aus der konstruierten Darstellung und den normativen Erwartungen der Supplikanten tatsächlich Wirklichkeit. Normatives meint dabei das, was sein soll, was als verbindlich gedacht wird, wenngleich es umstritten ist. Hinter mehr oder minder individuellen Argumenten und ›überindividuelle‹ Argumentationsmustern konnten ›überindividuelle‹ Wertvorstellungen stehen. Die Vorstellungen einzelner Akteure konnten jedoch auch differieren, dann konnten Argumente mit entsprechenden Gegenargumenten gekontert werden. Unterschiedliche Ehrkonzepte beruhten auf konkurrierenden Norm- und Wertvorstellungen.²⁴⁵

Normative Ordnungsvorstellungen

Norm- und Wertvorstellungen sind mit Ordnungsvorstellungen verbunden.²⁴⁶ Alle Akteure in Ehrrestitutionsverfahren argumentierten mit dem Rückgriff auf bestimmte Ordnungsvorstellungen, sprich: damit, dass bestimmtes Verhalten ›in Ordnung‹ oder eben ›nicht in Ordnung‹ sei.²⁴⁷ Der Geltungsanspruch der entsprechenden Normen überschreitet dabei ihre Faktizität, normative Ordnungen stehen zwischen Faktizität und Idealität, zwischen dem, was ist, und dem, was sein soll.²⁴⁸ Im Rahmen des Frankfurter SFBs 243, *Die Herausbildung normativer Ordnungen*, wurde die Entwicklung von Ordnungen des Handelns und Denkens und der diesen zugrundeliegenden Wertungen untersucht:²⁴⁹

»Unter ›normativer Ordnung‹ verstehen wir den Komplex von Normen und Werten, mit denen die Grundstruktur einer Gesellschaft [...] legitimiert wird, namentlich die Ausübung politischer Autorität und die Verteilung von elementaren Lebens- oder Grundgütern«²⁵⁰,

240 Vgl. Armer, Ulm, S. 385ff.

241 Wieland, Fehde, S. 362.

242 Vgl. Merten, Kommunikation, S. 293; Schreiber, Suppliken, S. 84; S. 177.

243 Vgl. Schmidt, Wirklichkeitsmodell, S. 769.

244 Vgl. Hausmann/Schreiber, Majestät, S. 77; Luhmann, Systeme, S. 198; Rehse, Gnadenpraxis, S. 171; S. 586; Schmidt, Wirklichkeitskonstruktion, S. 769; Thiele, Text, S. 706.

245 Vgl. Dinges, Anthropologie, S. 30.

246 Vgl. Forst/Günther, Ordnungen, S. 17f.

247 Vgl. Stollberg-Rilinger, Kulturgeschichte, S. 22f.; Zeilinger, Ehrrestitutionsverfahren, S. 25.

248 Vgl. Forst/Günther, Ordnungen, S. 15f.

249 Vgl. Forst/Günther, Ordnungen, S. 11.

250 Forst/Günther, Ordnungen, S. 15.

so Rainer Forst und Klaus Günther in ihrem Einleitungstext mit Beispielen zum Thema Globalisierung. Normative Ordnungen beruhen, ihnen zufolge, auf Rechtfertigungen und dienen wiederum der Rechtfertigung, sie sind in Rechtfertigungsnarrative eingebettet.²⁵¹ Diese bestehen aus

»kontextuell und zeitlich situierten, stärker sedimentierten Legitimationsmustern, faktischen Legitimationen und normativen Traditionen, die immer wieder in Geschichten, Bildern und Erzählmustern reproduziert werden, um politische und soziale Verhältnisse zu rechtfertigen.«²⁵²

Einzelne Ordnungsansprüche können miteinander konkurrieren.²⁵³ Sie werden in sozialen Dramen, Prozessen und Ritualen problematisiert, stabilisiert oder verändert.²⁵⁴ Damit ist abermals die kommunikative, praktische Herstellung von Normen und Werten angesprochen,²⁵⁵ erst in performativen Akten bzw. in Praktiken zeigt sich die Wirksamkeit von Normen und Ordnungen.²⁵⁶ Gerade – aber nicht nur – die Justiz war eine Arena eines solchen Streits um voneinander abweichende Ordnungsvorstellungen.²⁵⁷

Macht kann normative Ordnungen hinterfragen oder sogar, gegen den Willen bestimmter Akteure, verändern,²⁵⁸ man denke an die erbetene kaiserliche Ehrrestitution. Macht bedarf jedoch selbst der Anerkennung bzw. Rechtfertigung.²⁵⁹ Herrschaftskommunikation bedeutet daher die gemeinsame Dar- und Herstellung von Ordnung und Orientierung zur Herrschaftslegitimation.²⁶⁰ Machtzuschreibungen sind daher mit Ordnungszuschreibungen verbunden.²⁶¹ Eine entsprechende »Ordnungskommunikation« bewirkte als symbolischer Prozess eine Gestaltung, Korrektur oder Veränderung der Realität.²⁶²

Die Argumentationsanalyse blickt auf die Argumente (die aufgerufenen Begründungen bzw. Normen) und von diesen auf die dahinterliegenden Ordnungsbegründungen bzw. normativen Ordnungsvorstellungen, hier in Sollte-Sätzen ausgedrückt, die auf den kritisierten gegenwärtigen Ist-Zustand und seine erbetene Änderung verweisen:

251 Vgl. Forst/Günther, Ordnungen, S. 11.

252 Forst/Günther, Ordnungen, S. 16.

253 Vgl. Forst/Günther, Ordnungen, S. 12.

254 Vgl. Forst/Günther, Ordnungen, S. 16.

255 Vgl. Forst/Günther, Ordnungen, S. 20.

256 Vgl. Forst/Günther, Ordnungen, S. 12f.

257 Vgl. Dinges, Justiznutzung, S. 535.

258 Vgl. Forst/Günther, Ordnungen, S. 21.

259 Vgl. Forst/Günther, Ordnungen, S. 21.

260 Vgl. Wechsler, Ehre, S. 239ff.

261 Vgl. Stollberg-Rilinger, Kulturgeschichte, S. 21.

262 Vgl. Gries, Kulturgeschichte, S. 47; Wechsler, Ehre, S. 239ff.

Tab. 5.5: Beispiele für den zweiten Schritt der Argumentationsanalyse (Norm & Ordnungsbegründung)

Argument (aufgerufene Norm)	Ordnungsbegründung/-vorstellung
Ehrennotdurft, beschwerlicher Zustand, untertänigstes Eröffnen	Supplikant demonstriert sein Ehrbewusstsein; Ehre sollte geschätzt, Ehrbewusstsein und Ehrennotdurft sollten berücksichtigt werden; Notdurft: die für ein rechtmäßiges Auskommen benötigte Ehre sollte restituiert werden; das Untertanenverhältnis wird anerkannt; Kaiserbild: der Kaiser sollte als Schutzherr der Bedrängten auftreten
betreibt Handel mit Österreich	fiskalische bzw. wirtschaftliche Interessen sollten berücksichtigt werden; Verbindung zum Kaiser
unschuldig	nur Schuldige sollten bestraft werden
sein Leben mit »Weib und Kindern« und berufstätig zubringen können	Unschuldige sollten nicht von Ehrverlust betroffen sein; der Kaiser sollte den sozioökonomischen Frieden befördern, gegen die Exklusion Unschuldiger vorgehen und deren Abgleiten in die Armut verhindern
ksl. Gnade	der Kaiser sollte seine Gnadengewalt nützen und ksl. Gnade walten lassen

Wissensbestände

Um strategisch argumentieren und entscheiden zu können, braucht es ein bestimmtes, reflektiertes oder nicht-reflektiertes Wissen über Problemlösungsmuster²⁶³ und kommunikative Strategien,²⁶⁴ aber auch ein semantisches Wissen um Begriffe, ein Wissen um Rechte und Instanzen, auch Vermutungen über die Erwartungen, die Vorstellungen und das Wissen des jeweiligen Gegenübers.²⁶⁵ Wissen im weiten Sinn beruht dabei auf eigenen Erfahrungen oder der Mitteilung von Erfahrungen anderer;²⁶⁶ wir sprechen also nicht vom objektiven Fakten-Wissen. Die Supplikanten hatten, wie bereits besprochen, ein bestimmtes Reichsbewusstsein, Vorstellungen über legitime Herrschaftsausübung und kannten Handlungsoptionen, um sich gegen diverse Sanktionierungsinstanzen zur Wehr zu setzen.²⁶⁷ Winfried Schulze spricht vom »sozialen Wissen«, das in Ego-Dokumente wie Suppliken reflektiert, produziert und perpetuiert wurde.²⁶⁸ Zum

263 Vgl. Kopperschmidt, Argumentationstheorie, S. 45; S. 58; die Internationale Standardisierungsorganisation ISO versteht Wissen als »*human or organizational asset enabling effective decisions and action in context*«, ISO, 3.25; kurz gesagt: (Kommunikations- und Entscheidungs-)Praktiken setzen Wissen voraus.

264 Vgl. Ottmers, Rhetorik, S. 69.

265 Vgl. Fritz, Semantik, S. 12.

266 Vgl. Gelfert, Testimony, S. 9ff.

267 Vgl. Schreiber, Votum, S. 203f.

268 Vgl. Schreiber, Suppliken, S. 84.

Wissen des jeweiligen Supplikanten kam dabei, wie dargelegt, das Wissen des jeweiligen Supplikenschreibers.

Erwartungshorizont

Wertvorstellungen bestimmen, wie in Kap. 2 dargelegt, Erwartungen²⁶⁹ und Handlungsorientierungen,²⁷⁰ umgekehrt verlangen bestimmte Ziele gewisse Argumente mit dahinterliegenden Ordnungsvorstellungen: »In dieser Hinsicht ist die Ehre die Anpassung an ein überpersonelles Denk- und Erwartungsmuster einer bestimmten Gruppe durch einen Wertungskomplex.«²⁷¹ Erwartungen sind dabei »Vorstellungen darüber, was ein Individuum in einer bestimmten Situation oder Position tun wird und/oder tun sollte.«²⁷² Nicht nur eigene Vorstellungen, auch das Antizipieren der Vorstellungen des/r anderen schafft Erwartungshaltungen.²⁷³ Normative Erwartungen sind somit Erwartungen darüber, wie jemand handeln sollte.²⁷⁴ Interaktionspartner/innen unterstellen einander gegenseitige solche Erwartungen (»Erwartungserwartungen«).²⁷⁵ Der jeweilige Erwartungshorizont besteht aus der Gesamtheit aller Annahmen, welche das Verständnis einer Mitteilung leiten.²⁷⁶ Es sind symbolisch generalisierte Kommunikationsmedien wie Ehre, die gegenseitige Erwartungen erwartbar und deren Erfüllung wahrscheinlich machen.²⁷⁷ Auch das Medium Supplik erzeugte eigene Erwartungen,²⁷⁸ und die Supplikanten versuchten mit ihm kaiserliche Erwartungen zu bedienen, damit der Kaiser letztlich ihre Erwartungen erfüllte.²⁷⁹

Wurden die Erwartungen des Adressaten erfüllt, kamen die Ehrrestitutionskonzepte der Supplikanten und die Praxis der kaiserlichen Ehrrestitution zur Deckung, existierte allerdings eine Diskrepanz zwischen den Ehrrestitutionskonzepten, wurden die Erwartungen der Supplikanten zumeist nicht erfüllt.

269 Vgl. Wiswede, Rollentheorie, S. 37.

270 Vgl. Lucke, Norm, S. 339.

271 Crigore, Ehre, S. 27.

272 Wiswede, Rollentheorie, S. 39; vgl. Rusch, Kommunikation, S. 71f.

273 Vgl. Luhmann, Systeme, S. 198.

274 Vgl. Wiswede, Rollentheorie, S. 39.

275 Vgl. Schmidt, Wirklichkeitsmodell, S. 769.

276 Vgl. Antor, Erwartungshorizont, S. 172; zum Begriff Erwartungshorizont vgl. Müller/Schmieder, Begriffsgeschichte, S. 301.

277 Vgl. Schlögl, Anwesende, S. 38f.

278 Vgl. Behringer, Kommunikation, Sp.997f.; Ellerbrock et al., Invektivität, S. 19; Grampp, McLuhan, S. 123; S. 125; Rehse, Gnadenbitten, S. 596.

279 Vgl. Schirmer, Bedrohungskommunikation, S. 93.

6 Analysen ausgewählter Ehrrestitutionsverfahren

Dieses Buch begann aus gutem Grund mit der Geschichte von Rodenburgers ehebruchsbedingtem Ehrverlust. Die folgenden, auf Deliktategorien basierende Einteilung der Einzelfallanalysen betrachtet zuerst die größte homogene Gruppe, eben jene der Ehebrüche bzw. Sexualdelikte, und konkret die bereits skizzierten Causa Rodenburger. Bei ihr handelt es sich um einen besonders dicht überlieferten Fall (der Akt enthält mehrere Suppliken, Konzepte reichshofrätlicher Verfügungen, einen Gegenbericht der lokalen Stadtobrigkeit und Verhörprotokolle aus dem ›Vorverfahren‹), der Supplikant schildert darin einen vergleichsweise ›umfassenden‹ Ehrverlust, seine Bitte um ein kaiserliches Fürbittschreiben zur Ehrrestitution wurde schließlich gewährt (seinen Erwartungen wurde entsprochen, der RHR griff darin bestimmte Argumente des Supplikanten auf) und zusätzlich existiert eine relativ gute Überlieferung weiterer Akten in lokalen Archiven (Kirchenbücher, Urkunden, RKG-Akten plus Erwähnungen des Supplikanten in der Sekundärliteratur), weshalb sich der Fall und seine Hintergründe verhältnismäßig gut rekonstruieren lassen. Zugleich bleibt die komplexe Causa jedoch rätselhaft. Viele Fragen bleiben offen, die jedoch durch weitere, kürzere Einzelfallanalysen z.T. geklärt werden können. Die Erkenntnisse der Causa Rodenburger können mit denen der anderen Causae teilweise ergänzt und nachgeschärft, teilweise kontrastiert werden, wodurch das Spektrum der Ehrrestitutionsverfahren am RHR Rudolfs II. abgebildet werden kann. Die komplexen Causae und Materien bedingen dabei durchaus umfangliche Analysen.

A ›Ehebruchsverfahren‹

In der Frühen Neuzeit galt Ehebruch als das schwerste Verbrechen innerhalb einer Geschlechterbeziehung.¹ Der CCC Artikel 120 sah dafür peinliche Strafen vor:

»Item so eyn ehemann eynen andern vmb des ehebruchs willen, den er mit seinem eheweib verbracht hat, peinlich beklagt vnd des überwindet, der selbig ehebrecher sampt der ehebrecherin sollen nach sage vnser vorfarn, vnd vnser Keyserlichen rechten gestrafft werden. Item daß es auch gleicherweiß in dem fall, so eyn eheweib jren mann, oder die person, damit der ehebruch volbracht hett, beklagen will, gehalten werden soll.«²

Auf das entsprechende kaiserliche Recht geht die CCC selbst nicht näher ein. Wie die folgenden Untersuchungen zeigen, wurde vielfach auf »gewöhnliche« lokale Regelungen zurückgegriffen, die einander wiederum relativ ähnlich sein konnten, Stichwort: vierwöchige Turmstrafe für ehebrechende Bürger. Gerade im Süden des HRRs wurde Ehebruch damit relativ »nüchtern« bewertet.³ Die Obrigkeiten hatten zahlreiche Gesetze und Ordnungen erlassen:

»Die Disziplinierung und Bestrafung devianten Sexualverhaltens [...] sowie der staatliche Schutz der Ehe bildeten zentrale Materien der Policygesetzgebung, die praktisch jegliche freie Geschlechtsverbindung außerhalb der Ehe unter Strafe – meist Geld-, Turm-, Ehrenstrafen und Landesverweisung – stellte«⁴,

Strafen, die auch die Supplikanten schilderten. Auf Reichsebene regelte zudem die 1530 in Kraft getretene *Reichspolicyordnung* Straftatbestände wie Ehebruch, Betrug u.a., die ihr zufolge mit z.T. bürgerlichen Strafen sanktioniert wurden.⁵

Die Zusammenschau mehrerer Ehrrestitutionsverfahren zu jeweils einem bestimmten Delikt macht deutlich, dass die zugrundeliegenden Delikte sowohl das

1 Vgl. Günther, Sittlichkeitsdelikte, S. 125; Härter, Strafverfahren, S. 461.

2 CCC, S. 33.

3 Vgl. Behrisch, Obrigkeit, S. 221.

4 Härter, Ordnungsdiskurse, S. 199; vgl. Härter, Strafverfahren, S. 477.

5 Vgl. Härter, Ordnungsdiskurse, S. 193f.

Vorgehen der Supplikanten als auch die Reaktionen des RHRs prägten. Die ›Ehebruchsverfahren‹ innerhalb der Ehrrestitutionsverfahren stellten sich etwa wie folgt dar: In den meisten untersuchten Causae kam es, höchstwahrscheinlich (da die Angaben nicht immer so präzise sind), zu einem Inquisitionsprozess und zu einer Verurteilung durch die lokale Obrigkeit. In zwei von drei Fällen wurde eine Haftstrafe, genauer: eine Turmstrafe verhängt, ebenso wurden Ämter, welche die Delinquenten inne hatten, aberkannt und ihre rechtlichen und ökonomischen Handlungsspielräume eingeschränkt. Die Delinquenten supplizierten relativ zeitnah nach Verurteilung, Bestrafung und eingetretenen Straffolgen, zumeist binnen eines Jahres, an den Kaiser. Der Supplikant Rodenburger bat dabei um ein Fürbittschreiben (›Vorschrift‹) zur Ehrrestitution, der Supplikant Richter gar um eine Restitutionsurkunde. Der RHR sandte der betroffenen lokalen Obrigkeit oftmals ein Schreiben um Bericht, um weitere Informationen bzw. um deren Meinung einzuholen, und schloss sich in zwei von drei Fällen der Ansicht der Stadtoberigkeit an. In der Causa Rodenburger, in welcher der RHR sofort sein Fürbittschreiben zugunsten des Supplikanten erließ, meldete sich die Stadtoberigkeit selbst mit einem Gegenbericht zu Wort.

Allerdings sollte zu Beginn des Kapitels der Blick auf alle neun Ehrrestitutionsverfahren nach Sexualdelikten gerichtet werden (die Causae Bayr, Fieger, Fruyo, Harengrubner, Mayer, Raiser, Richter, Rodenburger, Waltmann), um die Repräsentativität der ausgewählten Causae reflektieren zu können: Dadurch lässt sich bestätigen, dass es sich bei den drei ausgewählten um durchaus exemplarische Verfahren handelt. Es zeigt sich ferner, dass sowohl katholische als auch protestantische Delinquenten, zu denen Bayr, Mayer und Rodenburger zählten, um Ehrrestitution supplizierten, zwei davon aus Nürnberg (wobei Mayer, selbst Akademiker, nicht unbedingt von Rodenburgers Fall ›gelernt‹ haben muss) und dass insgesamt drei Supplikanten, nämlich Bayr aus Ulm, Harengrubner aus Neumarkt-St. Veit und Raiser aus Prag, mit einem Stadtverweis bestraft wurden und somit mit entehrenden Strafen (bei Bayr und Harengrubner kamen Rutenschläge,⁶ bei Raiser Prangerstehen und das Abschlagen von Finger(-glieder-)n dazu, daneben stand auch Fruyo am Pranger⁷). Alle Supplikanten supplizierten relativ kurze Zeit nach ihrer Verurteilung. Auffällig selten sind Konzepte schriftlicher Verfügungen des RHRs überliefert, öfter die Stellungnahmen lokaler Obrigkeiten. Die Bewilligungsquote aller Sexualdelikts-Causae war relativ niedrig, sie lag bei 33,3 % überlieferten Gewährungen durch den RHR, wobei jedoch zu wenige Fälle für eine aussagekräftige quantitative Auswertung vorliegen. Fieger berichtete von einem ›Ausnahmefall‹, der sich von den anderen Ehebrüchen unterschied: Seine »Base« Katharina Gnänin habe ihn nächtens, auf Anstiften des »bösen Feinds« (des Teufels) und als er betrunken war, verführt, ohne sich zu erkennen zu geben; weil es sich um Inzest handelte, sei er bestraft worden, nun bitte er aber, da die Tat ohne Vorsatz geschehen sei, um Ehrrestitution, welche der RHR allerdings abwies.⁸ In der Causa Fruyo berichtete der Stadtrat von einer »ungebührlich vorgenommenen Ehewerbung« und, dezidiert, von einer peinlichen Bestrafung des Delinquenten durch den Scharfrichter, weshalb er nun in seiner

6 Vgl. Akt Harengrubner, fol.89v.

7 Vgl. Akt Fruyo, fol.306r.

8 Vgl. Akt Fieger, fol.59vff.

Berufsausübung eingeschränkt sei; aufgrund seiner seither erfolgten »Besserung« sei er allerdings zu »rehabilitieren«. ⁹ Argumentativ spannend ist zudem die Causa Harengruber, nannte doch auch er, wie Bayr und Fieger, das »Anreizen« durch den »bösen Feind« und relativierte seine Schuld, wie Richter, durch den Verweis auf seine greise, 85-jährige (!), Ehefrau; er habe sich allerdings, wie er schrieb, mit »leichtfertigen« Frauen eingelassen und sei daraufhin mit Rutenschlägen und Landesverweis bestraft worden. Auch ihm gewährte der RHR, wie erbeten, die »*restitutio fama*«. ¹⁰ In der Causa Waltmann erging ein nur in der Antwort des Empfängers erwähntes, aber nicht überliefertes Fürbittschreiben an die geistliche Obrigkeit des Supplikanten, welche daraufhin bestätigte, dass erst nach erfolgter kaiserlicher Verfügung, eine Ehrrestitution vorgenommen werden könne; vom RHR wurde Waltmann allerdings abgewiesen. ¹¹

Die 14 Verfahren, als deren Supplikationsanlass in der Datenbank »Ehebruch« und als deren Bitten zumeist eine »kaiserliche Interzession« oder »sicheres Geleit« (also keine Restitution) genannt werden, ¹² sind als Differenzkategorie in mehrfacher Hinsicht aufschlussreich, stellen jedoch ein ebenso kleines Sample dar: Erstens finden sich darin auch ein paar supplizierende Frauen, zweitens zeigen die Verfahren, worum bei demselben Delikt gebeten werden konnte, wenn nicht mit Ehrverlust argumentiert und um Ehrrestitution angesucht wurde. Die Supplikantin Anna Bey aus Ulm etwa, die von einem verheirateten Mann geschwängert worden war, ehe beide der Stadt verwiesen wurden, bat nun, nachdem sie ledig und er verwitwet war, um kaiserliche Hilfe, um in die Stadt zurückkehren zu können. Sie bat nicht, wie der ebenso verwiesene Augustin Bayr, um Ehrrestitution, ihr ging es nur um ihre Rückkehr, womöglich mitsamt ihrem »Mittäter«. ¹³ Dies stellt die Bedeutung von Ehre in anderen Fällen in Frage (war die (Sexual-)Ehre der weiblichen Supplikantin unwiederbringlich verloren?, war deren Restitution einfach schlechter argumentierbar?, konnte sie auch ohne Ehre zurückkehren?, konnte ihre (Sexual-)Ehre bei einer künftigen Verbindung mit dem »Mittäter« innerhalb der Stadt wiederhergestellt werden?). Dorothea Griesauer sprach lediglich vom Verdacht des Ehebruchs, der sie an ihrer »Ehre verletzt« habe und weswegen sie in Untersuchungshaft gekommen sei und dem Stadtrat gegenüber, von ihrer Unschuld überzeugt, zu scharf reagiert und ihn dabei quasi beleidigt habe, woraufhin sie zu ihrem »Spott und Nachteil« der Stadt verwiesen worden sei und nun ebenso darum bitte, zurückkehren zu können. ¹⁴ Sie sah sich, wie Rodenburger, als unschuldig und ihre Reaktion dem Rat gegenüber als Wurzel allen weiteren Übels. Wie in der Causa Rodenburger verfasste auch in ihrem Fall der Stadtrat einen Gegenbericht, in dem von mehreren Delikten, unter anderem Zauberei, die Rede war, auch hier stand also Aussage gegen Aussage. ¹⁵ Auch den männlichen Delinquenten ging es, großteils, um die

9 Vgl. Akt Fruyo, fol.305r.

10 Vgl. Akt Harengruber, fol.89rff.

11 Vgl. Akt Waltmann, fol.20rf.; fol.22v.

12 Vgl. Datenbank, Verfahren.

13 Vgl. Akt Bey, fol.115r.

14 Vgl. Akt Griesauer, fol.591rf.

15 Vgl. Akt Griesauer, fol.589r.

Rückkehr nach einem Stadt- oder Landesverweis, der sich von anderen, schnell verbüßten Strafen eben dadurch unterschied, dass er noch andauerte. Es kam aber auch vor, dass Männer ihre Unschuld beweisen wollten. Ihre Hoffnung auf Erfolg mochte die Hoffnung auf noch nicht oder nur temporär verlorene Ehre implizieren. Jakob Keßer, der als verheirateter Mann einen Ehebruch begangen hatte und des Hochstifts verwiesen worden war, bat um Begnadigung und darum, zurückkehren zu können.¹⁶ Alexius Vesl, der schrieb, er habe auf Anreizen des »Feinds« alkoholisiert einen Ehebruch begangen, befand sich derzeit im Gefängnis und bat um eine Interzession, um »ohne Spott und Schand« freizukommen.¹⁷ Matthias Federle behauptete, seine Frau habe ihn ungerichteter Weise angezeigt, nur deshalb sei er der Stadt verwiesen worden.¹⁸ Paul Haffner meinte, »diffamiert« worden zu sein, denn sein einstiger adeliger Dienstgeber habe ihm nach Ende seines Diensts einen Ehebruch mit dessen Frau vorgeworfen; er bat um kaiserliches Geleit, um sich »verantworten« zu können.¹⁹ Hans Schmidtknoll schrieb, er habe im alkoholisierten Zustand das Haus seines Nachbarn mit seinem eigenen verwechselt und deshalb mit seiner Nachbarin geschlafen, auf Fürbitten hin wurde seine Todesstrafe in einen Stadtverweis umgewandelt, nun wollte er aber zu seiner Familie zurück und wieder in die »Landeshuld« aufgenommen werden, ohne weitere Strafen zu erleiden.²⁰ Georg Neuner wurde von Amtleuten ein Ehebruch mit Veronika Frauentraut, der Schwester seiner Ehefrau, vorgeworfen; er sprach zwar von seiner »Ehrennotdurft«, bat jedoch um eine Interzession, um am Rechtsweg seine Unschuld beweisen zu können.²¹ Sixt Herter war nach seinem Ehebruch wohl geflohen, nun bat er um sicheres Geleit, um in seinen Wohnort zu Frau und Kind zurückkehren zu können und um dabei nicht an Leib und Leben gestraft zu werden.²² Michael Lutz, seit seinem wiederholten Ehebruch auf der Flucht vor der befürchteten Todesstrafe, supplizierte, um zu seiner Familie zurückkehren zu können und darum, dass ihm das Leben geschenkt werde.²³ Doch auch hinter anders verschlagworteten Causae verbergen sich Ehebruchsfälle – so etwa die Causa Elisabeth Abelin (Schlagwort: »Vermögensverlust«), deren Schilderung mit einem Ehebruchsvorwurf durch ihren Mann und ihren Schwager begann und der eine Bitte um eine Interzession, um in »Schutz und Gnade« wiederaufgenommen zu werden und ihrer Güter »habhaft« werden zu können, folgte.²⁴ Die Supplikanten/innen befanden sich also oftmals an einem anderen Punkt des »Vorverfahrens« bzw. litten unter anderen Sanktionen oder hatten andere Ziele als jene, die um Ehrrestitution baten.

16 Vgl. Akt Keßer, fol.554rf.

17 Vgl. Akt Vesl, fol.681rff.

18 Vgl. Akt Federle, fol.548rf.

19 Vgl. Akt Haffner, fol.3rf.

20 Vgl. Akt Schmidtknoll, fol.254rf.

21 Vgl. Akt Neuner, fol.21rff.

22 Vgl. Akt Herter, fol.266rf.

23 Vgl. Akt Lutz, fol.336rff.

24 Vgl. Akt Abelin, fol.405rf.

6.1 Causa Rodenburger oder: Geschichten & Ehr-Zeugen

Bisher wurde immer nur kurz auf die schon in der Einleitung grob skizzierte Causa Rodenburger hingewiesen, im Folgenden soll der Fall endlich ganz, d.h. vom Rodenburger vorgeworfenen Ehebruch bis hin zum finalen Einschreiten des kaiserlichen RHRs aufgerollt werden.

6.1.1 Überblick

6.1.1.1 Bestandteile des Verfahrensakts

Der Akt Rodenburger setzt sich aus mehreren verschiedenen Bestandteilen zusammen: aus Suppliken an den RHR, an die auch frühere Suppliken an den Nürnberger Stadtrat angehängt sind, aus zwei Konzepten reichshofrätlicher Fürbittschreiben sowie dem Bericht der Stadt Nürnberg inklusive angehängter Verhörprotokolle. Ihre Reihenfolge im Akt entspricht zwar nicht dem zeitlichen Ablauf des gesamten Falls mit ›Vorverfahren‹ und Verfahren von 1583 bis 1586, dafür jedoch dem des Ehrrestitutionsverfahrens am RHR von 1585 bis 1586. Tabelle 1^A im Anhang listet die Bestandteile nach aufsteigender Folio-Nummer auf.

Rodenburgers zwei Suppliken an den Kaiser weisen unterschiedliche Schreiberhände auf,²⁵ die sich zudem beide von der Schreiberhand der Suppliken an den Stadtrat unterscheiden.²⁶ ein klares Zeichen für am Verfassen der Suppliken beteiligte, mehr oder minder professionelle, Schreiber. Die Suppliken sind nicht datiert, weder jene an den Kaiser noch jene an den Stadtrat. Das auf ihrer Rückseite im Entscheidungsvermerk genannte Datum ist stets dasselbe wie am dazugehörigen reichshofrätlichen Konzept, welches die ausformulierte Entscheidung darstellt.

6.1.1.2 Kurze Fallbeschreibung

Im Sommer 1584²⁷ sagte die wegen mehrfachen Ehebruchs verhaftete Nürnbergerin Anna Beilsteinin in einem Verhör vor den »verordneten Schöff« aus und nannte die Männer, die mit ihr »fleischlich zugehalten« hätten, darunter auch den Handelsmann und Bürger Hans Rodenburger, den sie somit des Ehebruchs beschuldigte. Die Beilsteinin wurde, aufgrund einer ihr vorgeworfenen »Blutschande«, dem »Zuhalten« mit einem Vater und dessen Sohn, zum Tode verurteilt und hingerichtet, noch ehe Rodenburger, den seine »Freunde« während einer Geschäftsreise in Wien informierten, sie »konfrontieren« und zur Rede stellen konnte.²⁸ In der Bestandsbeschreibung der

25 Vgl. Akt Rodenburger, fol.69orff.; fol.72orff.

26 Vgl. Akt Rodenburger, fol.732rff.

27 Vgl. Akt Rodenburger, fol.69or; fol.697v; fol.702r; zur Verhaftung des Ehepaars Hieronymus Beilstein und Anna Beilsteinin im Juni 1584 vgl. ebd., fol.697v.

28 Vgl. Akt Rodenburger, fol.69orff.; laut dem Scharfrichter Meister Frantz, welcher sie später hinrichten sollte, handelte es sich um Vater und Sohn Toppengieß und zusätzlich 21 weitere Ehemänner und Junggesellen, vgl. Harrington, Ehre, S. 236.

reichshofrätlichen *Alten Prager Akten* findet sich, paraphrasiert, der weitere Inhalt von Rodenburgers Narratio:

»Als Ehrenmann habe er es gegenüber dem Rat abgelehnt, einen Reinigungseid zu leisten[,] und sei daraufhin für vier Wochen inhaftiert worden. Sein öffentliches Ansehen sei dadurch schwer beschädigt worden, zumal er auch bei der turnusmäßigen Ergänzung des Äußeren Rats übergangen worden sei.«²⁹

Die Folgen trafen den Handelsmann hart: Das Verfahren kostete ihn nicht nur sein politisches Amt und seine Ehre, sondern in weiterer Folge seine Kreditwürdigkeit und seine Zeugnisfähigkeit, zudem fürchtete er nun um die Möglichkeit, ein Testament abschließen zu können, das als ›rechtskräftig‹ anerkannt werden könne.³⁰

Rodenburger wandte sich daher im Herbst 1585 an den Kaiser, dessen RHR sich mit einer am 26.9. abgefassten kaiserlichen »Vorschrift«, einem Fürbittschreiben, für die Restitution von Rodenburgers Ehre einsetzte.³¹ Der damit beauftragte Nürnberger Stadtrat widersetzte sich jedoch dem kaiserlichen Schreiben und brachte eine Gegen Darstellung des Falls ein, die vom 17.11.1585 datiert und die der Erzählung Rodenburgers widersprach, inklusive angehängter Akten zu den Verhören der Beilsteinin und Rodenburgers sowie zu dessen Verurteilung und Haft.³² Demzufolge war die Beilsteinin verhört worden, wobei sie Rodenburger mindestens zwei Mal, davon einmal am 6.7.1584, nachdem sie bereits zum Tod verurteilt worden war, des um Allerheiligen 1583 geschehenen »Zuhaltens« mit ihr beschuldigt hatte.³³ Dieser dagegen hatte während zweier Verhöre am 4.11. und am 16.11.1584 seine Unschuld beteuert, hatte sich jedoch geweigert, einen Reinigungseid zu leisten.³⁴ Als der Rat ihm beim dritten Verhör am 18.11. die Wahl gelassen hatte, entweder im Turm eingesperrt zu werden oder den Eid zu schwören, hatte Rodenburger seine Taktik geändert und die Tat gestanden, hatte aber beteuert, es nur »ein einziges Mal« mit der Beilsteinin getan zu haben.³⁵ Er war daraufhin am 21.11. im Luginsland-Turm inhaftiert worden. Sein Geständnis hatte ein weiteres Verhör am 23.11. gefüllt,³⁶ nach dem Rodenburger am 24.11. zur »ordentlichen« Strafe für Ehebrecher verurteilt worden war: vier Wochen Turmhaft bei Wasser und Brot.³⁷ Der Verzögerung nicht genug hatte Rodenburger auch noch versucht, seinen Haftantritt mit dem Argument der jährlich abzuschließenden Handelsrechnung hinauszuzögern,³⁸ hatte aber keinen Erfolg gehabt, da er sich noch am selben Tag, dem 25.11., etwas später, wie die Akten dokumentieren, in Haft befunden hatte. Daraufhin

29 APA, 4347, S. 403.

30 Vgl. Akt Rodenburger, fol.690rff.

31 Vgl. Akt Rodenburger, fol. 693r; fol.694rf.

32 Vgl. Akt Rodenburger, fol.697rff.

33 Vgl. Akt Rodenburger, fol.702rf.

34 Vgl. Akt Rodenburger, fol.703rff.

35 Vgl. Akt Rodenburger, fol.709rf.

36 Vgl. Akt Rodenburger, fol.710rff.

37 Vgl. Akt Rodenburger, fol.713r; später nannte Rodenburger die Versorgung mit »Wasser vnd Brodt« bzw. beklagte die »Straff deß Wassers«, ebd., fol.714r.

38 Vgl. Akt Rodenburger fol.714rff.

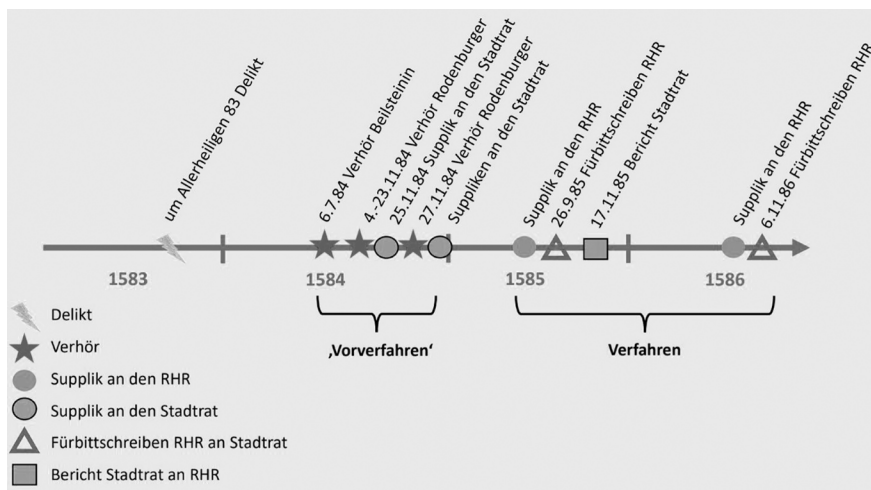
hatte er im Gefängnis in Gegenwart seines »Vetters« Carl Gößwein und des Kanzlisten Leupold Eber einen weiteren strategischen 180-Grad-Schwenk vollzogen³⁹ und am 27.11. ausgesagt, er wäre doch unschuldig, er habe zuvor bloß die Nerven verloren und ein falsches Geständnis abgelegt.⁴⁰ Der Rat kam, laut Bestandsbeschreibung, zu folgendem Schluss:

»Antragsteller sei des Ehebruchs zunächst geständig gewesen, habe dies jedoch später widerrufen. Es bestehe hingegen kein Grund, an Peilsteiners Aussage zu zweifeln. Eine Aufnahme des Antragsteller [sic!] in den Rat müsste dem Gremium deshalb zu großer Schande gereichen, weshalb Antragsteller abgewiesen werden möge.«⁴¹

1586 wandte sich Rodenburger, dessen Ehre vom Stadtrat nicht restituiert worden war, ein zweites Mal an den Kaiser, dessen RHR seiner mittlerweile zweiten Supplik am 6.11. nachkam.⁴² Und wieder trat er in einem Fürbittschreiben für die Restitution von Rodenburgers Ehre ein.⁴³ Der Akt bricht mit dem reichshofrätlichen Konzept ab, weitere Reaktionen der Stadt oder Rodenburgers fehlen.

Die folgende Darstellung bildet den gesamten Fall Rodenburger, von der angeblichen Tat im Spätherbst 1583 bis zum zweiten reichshofrätlichen Fürbittschreiben 1586, chronologisch ab:

Abbildung 6.1: chronologischer Ablauf der Causa Rodenburger



39 Vgl. Akt Rodenburger, fol.716rff.

40 Vgl. Akt Rodenburger, fol.718rff.

41 APA, 4347, S. 403.

42 Vgl. Akt Rodenburger, fol.720rff.; der Supplik an den Kaiser sind zwei Suppliken an den Nürnberger Stadtrat beigelegt, wobei sich Anhang B auf die Ereignisse im November des »*nechst abgeloffenen*« Jahres 1584 bezieht und Anhang A aus Rodenburgers Sicht »*in meiner, vor wenig wochenn, bei denselben angebrachter laidigen Sachenn, Deß, durch mich begerten purgation Aids halbenn*« um Gnade bittet, vgl. ebd., fol.732rff.

43 Vgl. Akt Rodenburger, fol.741r.

6.1.2 Akteure und Instanzen

6.1.2.1 Der Supplikant: Hans Rodenburger

Es ist nicht einfach, den Supplikanten »hinter« seinen Suppliken zu fassen, denn trotz der Narrationes sind direkte Äußerungen zur eigenen Person in der Regel selten.⁴⁴ Wie aus dem Vorwurf des Ehebruchs und dem weiteren Inhalt des Akts ersichtlich, hatte der »Handelsmann und Bürger« Rodenburger Ehefrau und Kind(er?). Er nannte unter anderem sein »leben [...] zu Nurnberg mit Weib, Kindern«⁴⁵ bzw. sein »betrübtes weib vnnnd kind«⁴⁶. Rodenburger taucht in seinen Suppliken somit als erwachsener Mann und Familienvater auf. Zudem hatte er »Freunde« bzw. »Freundschaften«, bei denen es sich gemäß der Begriffsauffassung der Zeit v.a. um Gleichrangige, etwa um Handelspartner bzw. Bekannte innerhalb eines sozialen Netzwerks gehandelt haben dürfte.⁴⁷ *Amicitia* konnte außerdem für vertraglich geregelte Rechte und Pflichten zur gegenseitigen Unterstützung⁴⁸ oder für die Stadtgemeinschaft stehen,⁴⁹ »Freundschaft« auch für (angeheiratete) Verwandte⁵⁰ wie Carl Gößwein. Erwähnung fanden sie z.B. als »meine Freunde«⁵¹, in der Aufzählung der »befreundten vnd Handlsgenossen«⁵², laut Verhörprotokollen als »gönner vnd freunt«⁵³ und als »ehrlichen freundschaft«⁵⁴. Namentlich genannt wurde aber nur ein solcher »Freund«: Rodenburgers »Vetter« Gößwein⁵⁵, der aus im Folgenden genannten Gründen mit dem »Mitverwandten« ident ist, mit dem Rodenburger die jährliche Handelsrechnung abschließen wollte.⁵⁶ Nachdem das aufgrund seiner Haftstrafe nicht möglich war, kam Gößwein den im Turm inhaftierten

44 Vgl. Ulbricht, Supplikationen, S. 155.

45 Akt Rodenburger, fol.692r; fol. 714v; fol.720v.

46 Akt Rodenburger, fol.730r; fol.735v; fol.740v.

47 Vgl. Weber, *Amicitia*, Sp.297; die ENZ definiert *amicitia* als das in Europa nach der Verwandtschaft wichtigste Gruppenkonstituierungs- und Vergesellschaftungsmuster; in seiner frühneuzeitlichen Ausprägung lassen sich vom Mittelalter übernommene Formen und Neubildungen erkennen; erhalten blieb die besondere, wenn auch variable Beziehungsqualität von kurz- oder längerfristiger Interessensübereinstimmung bis zur Loyalität und Sympathie; das Kosten-Nutzen-Kalkül der Beziehung wurde dagegen zunehmend materieller, die Verpflichtungen zunehmend verrechtlicht; *amicitia* konnte daher eine wirtschaftlich-berufliche Zweckgemeinschaft, z.B. ein gemeinschaftliches Unternehmen, meinen, vgl. Weber, *Amicitia*, Sp.297f.; da »Freundschaft« auch egalitäre (vgl. Oschema, Einführung, S. 10) bzw. sozial- oder politisch-konstitutive (vgl. Oschema, Einführung, S. 18) Beziehungen meinte, könnten auch immer wieder Ratsmitglieder und somit Rodenburgers Verbindungen zum Rat gemeint sein; ein Netzwerk meint, soziologisch betrachtet, ein verhaltenssteuerndes Geflecht sozialer Beziehungen, das nicht ident sein muss mit und nicht so klar definiert sein muss wie eine soziale Gruppe, vgl. Wegmann, Netzwerk, S. 225.

48 Vgl. Steiger, Friedensschluß, S. 447.

49 Vgl. Lenman/Parker, State, S. 25.

50 Vgl. Breit, Leichtfertigkeit, S. 300; Oschema, Einführung, S. 13.

51 Akt Rodenburger, fol.690r; fol.703r.

52 Akt Rodenburger, fol.691r.

53 Akt Rodenburger, fol.703r.

54 Akt Rodenburger, fol.712v; fol.716r; fol. 730r.

55 Vgl. Akt Rodenburger, fol.703v; fol.716r.

56 Vgl. Akt Rodenburger, fol.714r.

Rodenburger besuchen, wo sie »beede Irer handelssachen halben anfangklichs allerley miteinander verrichtet haben«⁵⁷ und sich Gößwein auch erbötig zeigte, »neben der freundschaftt aller gute befürderung beym handel Zuthon«⁵⁸.

Rodenburgers exaktes Alter, sein genauer Wohnort wie auch seine konkreten Geschäfte blieben ungenannt. Doch einiges in den Akten spricht für den Reichtum respektive den geschäftlichen Erfolg und den recht hohen sozialen Status des Supplikanten: Rodenburger hielt sich zeitweise auf relativ ausgedehnten Geschäftsreisen in Wien in Österreich auf⁵⁹ und besaß mehrere Immobilien, z.B. zwei Gärten, davon einen bei Wöhrd⁶⁰ und einen in St. Johannis⁶¹. Zudem konnte er sich professionelle Rechtsberater leisten.⁶² Für den Fall seiner Begnadigung durch den Stadtrat versprach er, ein Almosen⁶³ an die »Schuel Aldtorf«⁶⁴, der reichsstädtischen Hochschule,⁶⁵ zu geben und somit quasi als Sponsor aufzutreten. Außerdem war er Mitglied des Äußeren Rats,⁶⁶ eines Teils des Nürnberger Stadtrats.⁶⁷ Rodenburger, so die in den Konzepten der Fürbittschreiben getätigte bzw. geteilte Feststellung des RHRs, sei »gut angesessen« und habe einen guten Leumund (gehabt).⁶⁸

Soweit die Angaben im Akt Rodenburger. Sie seien absichtlich, trotz bzw. gerade aufgrund ihrer Lückenhaftigkeit, zu Beginn angeführt. Die entsprechenden Lücken können nur mit zusätzlichen Quellen ansatzweise gefüllt werden: Genauere Personendaten finden sich in Kirchenbüchern sowie in Urkunden aus dem Stadtarchiv Nürnberg, von denen nur die für die Kontextualisierung des untersuchten Falls wichtigsten genannt werden sollen. Demnach war Rodenburger, ein Kaufmann und Ochsenhändler, von 1569 bis zu seiner »Aberteilung« am 4.12.1584 »Genannter« des Äußeren Rats.⁶⁹ Zusammen mit Gößwein führte er die Handelsgesellschaft Gößwein-Rot(t)enburger.⁷⁰ Derartige offene Handelsgesellschaften, die zugleich Familiengesellschaften darstellten, waren charakteristisch für das Nürnberger Wirtschaftsleben der Frühen Neuzeit.⁷¹ Als Ochsenhändler spielte Rodenburger dabei eine Rolle im überregionalen Viehhandel,

57 Akt Rodenburger, fol.716r.

58 Akt Rodenburger, fol.716r.

59 Vgl. Akt Rodenburger, fol.690r; fol.690v; fol.732v.

60 Vgl. Akt Rodenburger, fol.702r.

61 Vgl. Akt Rodenburger, fol.711r.

62 Vgl. Akt Rodenburger, fol.712rf.; Dinges, Justiznutzung, S. 532.

63 Vgl. Akt Rodenburger, fol.740r.

64 Akt Rodenburger, fol.740r.

65 Zur Bezeichnung »Universität Altdorf« vgl. Leiser, Rechtsleben, S. 175.

66 Vgl. Akt Rodenburger, fol.691r.

67 Vgl. Bauernfeind, Größerer Rat, S. 379.

68 Vgl. Akt Rodenburger, fol.694r; fol.741r; zu Rodenburgers Selbstdarstellung als jemand mit gutem »Gerücht« und »Namen« vgl. ebd., fol.691r; fol.734r.

69 Vgl. Stadtarchiv Nürnberg GSI 152 (Genannte des Größeren Rats) Nr. 56972, zitiert nach: Briefbogen 412–47.23.00-8/410/2, 2.6.2016, Walter Bauernfeind an Florian Zeilinger; die Schreibungen variieren auch hier, so finden sich allein im Schreiben des Stadtarchivs die Varianten »Rothenburger« und »Rotenburger«, in den übermittelten Akten-Transkripten auch »Rottenburger«.

70 Vgl. Briefbogen 412–47.23.00-8/410/2, 2.6.2016, Walter Bauernfeind an Florian Zeilinger; die Schreibung folgt in diesem Fall der Sekundärliteratur.

71 Vgl. Kellenbenz, Reformation, S. 192; Kellenbenz, Religionsfrieden, S. 300.

an dem Nürnberger Händler generell stark beteiligt waren⁷² und bei dem es trotz des Namens mehrheitlich um Kühe ging. Oberdeutschland bezog seine Rinder v.a. aus Ungarn, dementsprechend handelte auch Rodenburger im von Ungarn belieferten Wien:⁷³

»Der V[iehhandel]. diente der Versorgung der Konsumzentren Mittel- und Westeuropas mit Schlachtvieh und stellte angesichts des hohen Fleischkonsums seit dem Spätmittelalter und dank des großen Preisgefälles für Ochsen zwischen den Zucht- und den Verzehrgebieten eine besonders ertragreiche Handelssparte dar.«⁷⁴

Der überregionale frühneuzeitliche Viehhandel kann dabei als früher großräumiger Nahrungsmittelhandel angesehen werden.⁷⁵

Geheiratet hatte Rodenburger am 4.5.1568 Helena Österreicher⁷⁶ in der Nürnberger Pfarre St. Sebald.⁷⁷ Rodenburgers Hochzeitstag ist dabei der *terminus ante quem* seines Eintritts ins heiratsfähige Alter. In den Beständen des Stadtarchivs finden sich für die Jahre ab 1555 mehrere Dokumente, die eine Magdalena Rottenburger, Witwe des Hanns Rottenburger und mittlerweile, wie 1563 erwähnt, Ehefrau des Georg Gößwein, und ihr »Töchterlein« nennen.⁷⁸ Erst von 1566 ist ein Dokument erhalten, welches neben Magdalena ihre zwei (!) Kinder aus erster Ehe nennt:⁷⁹ Daraus ist einerseits zu entnehmen, dass es sich bei Magdalena, die auch als Schwägerin von Carl Gößwein aufscheint⁸⁰, höchstwahrscheinlich um die Mutter Rodenburgers handelt, und andererseits, dass Rodenburger (lange) vor 1566 geboren sein muss. Tatsächlich findet sich im entsprechenden Taufbuch von St. Sebald 1547 folgender Eintrag: »Hanns Rotenburger, Ein Son Jo[ann]es 15: Nouembris«⁸¹. Sowohl der Name des Vaters und der des Sohnes als auch das Geburtsjahr passen. Demnach wurde Rodenburger am oder kurz vor dem 15.11.1547 geboren, er heiratete mit 20 Jahren, war zum Tatzeitpunkt 1583 knapp 36, im Zeitraum des Verhörs ca. 37 und zum Zeitpunkt des Supplizierens an den Kaiser gute 37 Jahre alt. Generell ist Rodenburger ein Kind des protestantischen Nürnbergs⁸² und des konfessionellen Zeitalters.

72 Vgl. Kellenbenz, Religionsfrieden, S. 298; Hermann Kellenbenz zählt bedeutende Nürnberger Viehhändler auf: »*Sebastian Hofmann, Jobst Furter, Jörg Aff, Hans Kraus, die Gößwein und die Albrecht. Der Viehhandel wurde oft mit dem Tuch-, Gewürz- und Kramwarenhandel gekoppelt.*«, ebd.

73 Vgl. Diefenbacher, Viehhandel, S. 1141; Kellenbenz, Religionsfrieden, S. 298; Rippmann, Ochsenhandel, Sp.323f.

74 Diefenbacher, Viehhandel, S. 1141.

75 Vgl. Hirschfelder, Fleischkonsum Sp.1015.

76 Vgl. Briefbogen 412–47.23.00-8/410/2, 2.6.2016, Walter Bauernfeind an Florian Zeilinger.

77 Vgl. Nürnberg, St. Sebald, Trauungen 1556–1586, fol.113v (Bild 90).

78 Vgl. StadtAN A 1, Urkundenreihe, 1566–02-11 E 4/287 – Theresienstr. 10.

79 Vgl. StadtAN A 1, Urkundenreihe, 1566–05-01.

80 Vgl. StadtAN E 1/382 – Familie Gößwein, Nr. 2.

81 Vgl. Nürnberg, St. Sebald, Taufen 1544–1555, fol.138r (Bild 102); das entsprechende Taufbuch enthält keine Frauennamen, und auch davon abgesehen konnten bisher keine genauen Lebensdaten von Anna Beilsteinin ermittelt werden.

82 Vgl. Diefenbacher/Beyerstedt, Reichsoberhaupt, S. 48f.

6.1.2.2 Die lokale Obrigkeit: Der Stadtrat von Nürnberg

Der Nürnberger Stadtrat wurde sowohl von Rodenburger (als »Ehreneuest, fürsichtig, Erbar vnnnd Weiß gebiettennde, grosünstige herrn«⁸³) als auch vom RHR (in der »Vorschrift an die Statt Nurnberg«⁸⁴) adressiert: Eine Reichsstadt wie Nürnberg wurde vom Rat der Stadt verwaltet und »regiert«.⁸⁵ Darunter verstand man jedoch gewöhnlich nur das Gremium des Inneren bzw. Kleineren Rates, während der Äußere bzw. Größere Rat, dem Rodenburger vor seinem Amtsverlust angehörte, zwar ein Teil des Rats, aber politisch nahezu machtlos war. Seine Mitglieder wurden demnach auch nicht als Ratsherren, sondern als Genannte bezeichnet.⁸⁶ Er hatte »nur« Gerichtsfunktion,⁸⁷ doch spiegelt seine Besetzung die Bedeutung der Kaufleute für die Nürnberger Wirtschaft, waren doch Mitte des 16. Jahrhunderts die meisten der über 300 Genannten, neben Patriziern, Kaufleute⁸⁸ wie Rodenburger und Gößwein.⁸⁹ Das *Stadtlexikon Nürnberg* definiert den Äußeren bzw. Größeren Rat wie folgt: Er

»war ein Organ der r[eichs]st[ädtischen]. Stadtverfassung. Seine Mitglieder setzten sich aus dem sog. Genanntenkollegium zusammen, zu dem nominell auch die Mitglieder des Inneren Rats gehörten. [...] vom 15. bis 18. Jh. gab es jeweils ca. 200 bis 500 Genannte des G[rößeren Rats]. Während in der 1. Hälfte des 14. Jh. noch relativ häufig auch der G[rößere Rat]. als Mitwirkungsorgan bei Gesetzen und Verordnungen aufgeführt wird, beschränkte sich in den folgenden Jh. seine Tätigkeit v.a. auf die Gerichtsfunktion sowie das Zusammentreten bei der jährlichen Ratswahl. [...] Ansonsten berief der Innere Rat nur in Krisensituation auch den G[rößeren Rat]. ein, um für seine Entscheidungen eine breitere Basis zu erhalten.«⁹⁰

Dagegen war der Innere Rat seit dem 14. Jahrhundert, gemäß der Stadtverfassung, das zentrale Organ der Stadt. In ihm konzentrierte sich die gesamte obrigkeitliche Herrschaft der Freien Reichsstadt mit »Exekutive«, »Legislative« und »Judikative«. Der Innere Rat bestand aus 42 Personen, darunter 34 patrizische Ratsherren und acht Handwerksherren.⁹¹ Aus der Mitte dieser 42 Mitglieder wurden die beiden regierenden Bürgermeister gewählt.⁹² Die oberste Regierung der Stadt bestand aus einer Deputation des Inneren Rats, dem sogenannten Inneren Geheimen Rat bzw. dem Kollegium der sieben Älteren Herren, dem Septemvirat.⁹³ Der Innere Rat sah sich zuständig für Disziplinierungen und Normierungen,⁹⁴ und er war es auch, aus dem sich das Ratsgericht

83 Akt Rodenburger, fol.732r.

84 Akt Rodenburger, fol.694r.

85 Vgl. Schilling, Stadt, S. 79.

86 Vgl. Bauernfeind, Rat, S. 854.

87 Vgl. Bauernfeind, Größerer Rat, S. 379; StadtA Nürnberg, Genanntenkollegium.

88 Vgl. Kellenbenz, Reformation, S. 192; Kellenbenz, Religionsfrieden, S. 300.

89 Vgl. StadtAN A 1 – Urkundenreihe, 1587–05-01 E 4/34 – Burgstr. 8.

90 Bauernfeind, Größerer Rat, S. 379.

91 Vgl. Bauernfeind, Innerer Rat, S. 477; Bendlage, Obrigkeit, S. 61; vgl. Schilling, Stadt, S. 79.

92 Vgl. Bendlage, Obrigkeit, S. 61.

93 Vgl. Bauernfeind, Rat, S. 854.

94 Vgl. Schilling, Stadt, S. 17.

zusammensetzte, welches die politische und rechtliche Kontrolle der Ehre übernahm.⁹⁵ Außerdem bestimmte er, wer in den Äußeren Rat aufgenommen wurde.⁹⁶

Die vom Rat repräsentierte Freie Reichsstadt war aufgrund ihres Verhältnisses zum königlichen bzw. kaiserlichen Stadtherrn wie auch aufgrund der Schwäche des Königtums zu einer solchen geworden. Sie unterstand direkt dem Kaiser, der Schutz, Spielraum und Einschränkung bedeutete.⁹⁷ Aus der Beziehung zu ihm ergaben sich Vor- und Nachteile. Nürnberg war relativ früh zur Reformation übergegangen und war dabei geblieben. Da der fränkische Raum jedoch von katholischen Nachbargebieten umgeben war, arrangierte man sich und provozierte den katholischen Kaiser und Stadtherren nicht.⁹⁸ Mittels einer prekären Gratwanderung konnte der Rat zwar die Kirchenhoheit über die lutherische Stadt bewahren, agierte aber nicht antikaiserlich und vermied so Repressalien.⁹⁹ Das illustriert das Spannungsverhältnis zwischen Stadtrat und Kaiser. Dennoch betonte nicht nur der Rat seine Nähe zum Kaiser, auch das reichsstädtische Bewusstsein der »einfachen« Bevölkerung war erstaunlich stark.¹⁰⁰

Eine Grundlage der dennoch stattfindenden Selbstbehauptung Nürnbergs gegenüber seinen Nachbarn als auch seinem Stadtherrn war die Wirtschaftskraft der Stadt. Der Kaiser gewährte der Reichsstadt Rückhalt gegen ihre Nachbarn, indem er mit der Rechtsordnung des Reichs die Existenzgrundlage der Reichsstädte garantierte, und förderte zudem ihre Steuerkraft. Aufgrund ihrer Bereitschaft, seinen finanziellen Anforderungen (z.T.) zu entsprechen, konnte die Stadt aber auch Einfluss auf die kaiserliche Politik nehmen.¹⁰¹ Das städtische Wirtschaftsbürgertum engagierte sich erfolgreich im frühen Handelskapitalismus und handelte mit Europa und darüber hinaus.¹⁰² Dem Nachlassen der Hochkonjunktur zur Mitte des 16. Jahrhunderts und der daraus resultierenden Inflation und Krise der Nürnberger Wirtschaft, die zur Preissteigerung und zum Verfall der Löhne führte, folgte eine neue, positive Entwicklung bis um 1630.¹⁰³ Die Wirtschaft, und als deren Teil auch Rodenburger, befand sich also am Beginn eines neuerlichen Aufschwungs.

95 Vgl. Wechsler, Ehre, S. 186.

96 Vgl. StadtA Nürnberg, Genanntkollegium.

97 Vgl. Brandt, Reichsstadt, S. 945f.; Diefenbacher/Beyerstedt, Reichsoberhaupt, S. 42; Press, Biberach, S. 21.

98 Vgl. Press, Territorialstruktur, S. 259.

99 Vgl. Diefenbacher/Beyerstedt, Reichsoberhaupt, S. 48f.

100 Vgl. Diefenbacher/Beyerstedt, Reichsoberhaupt, S. 52f.

101 Vgl. Diefenbacher/Beyerstedt, Reichsoberhaupt, S. 44ff.

102 Vgl. Schilling, Stadt, S. 22.

103 Vgl. Kellenbenz, Religionsfrieden, S. 295ff.; Ullmann, Gnadengesuche, S. 162.

6.1.3 Verfahrensschritte

6.1.3.1 Lokales ›Vorverfahren‹: Ehebruch und Ehrverlust

Strafprozess & Verhörprotokolle

Aufgrund des laut Aussage der Beilsteinin begangenen Ehebruchs leitete der Nürnberger Stadtrat ein Strafverfahren gegen Rodenburger ein.¹⁰⁴ Der nachreformatorische Rat, nach Martin Luther weltliche wie geistliche Obrigkeit und verantwortlich für die sittliche Lebensweise und das Seelenheil seiner Bürger, war zum umfassenden Kontrollorgan der städtischen Gemeinschaft geworden; sittlichkeitsregulierende »Policeyordnungen« wurden mit religiösen Argumenten und regelmäßig auch mit dem »*bonum commune*«, dem Gemeinnutz, begründet.¹⁰⁵ Allerdings entsprachen die strikten Vorgaben nicht immer den von der Stadtbevölkerung geübten Verhaltensweisen,¹⁰⁶ wie auch der vorliegende Fall belegt. Das Nürnberger *Malefizverzeichnis* etwa verzeichnete 1502–1650 106 Fälle, in denen Sitten- bzw. Sexualdelikte mit dem Tod geahndet wurden, davon 26 Ehebruchsfälle,¹⁰⁷ wozu eine weitaus größere Anzahl kleinerer Verbrechen kam. Um dem vorzubeugen, wurden Feierlichkeiten und Vergnügungen streng reglementiert, unter anderem wurden auch abendliche Gasthausbesuche eingeschränkt.¹⁰⁸ Ein solcher sollte auch Rodenburger, glaubt man seiner Aussage vor eben diesem Rat, zum Verhängnis werden. Auch die zuvor als »kleineres Übel« geduldeten Frauenhäuser wurden in den 1560ern in Nürnberg geschlossen, woraufhin allerdings verstärkt heimliche Prostitution auftrat,¹⁰⁹ die Beilsteinin ist ein Beispiel dafür. In der Frühen Neuzeit, in der kaum die Möglichkeiten einer Liebesheirat oder einer Ehescheidung bestanden, war, wie Bettina Günther feststellt, »Fremdgehen« die übliche Form, sexuelle Bedürfnisse zu befriedigen oder gegenseitige Zuneigung zu verspüren.¹¹⁰

Bereits im 14. Jahrhundert war das Inquisitionsverfahren in Nürnberg angekommen, im 16. Jahrhundert nahm die Stadt dann die CCC an. Sie verfügte über mehrere Gerichte mit unterschiedlicher Zuständigkeit: Das Stadt- und Ehegericht, bestehend aus dem Stadtrichter und zehn bis zwölf Schöffen, entschied über Ehesachen und Vermögensansprüche. Für niedere Strafsachen war das Fünfergericht zuständig, das sich aus den beiden regierenden Bürgermeistern, dem »Jüngeren Bürgermeister der vorigen Frag« und zwei weiteren Ratsmitgliedern zusammensetzte, wobei der regierende Ältere Bürgermeister den Vorsitz führte. Das oberste Strafgericht der Reichsstadt war das sogenannte Halsgericht, wo unter dem Vorsitz des Stadtrichters 13 Schöffen Blurteile fielen.¹¹¹ Welche(s) dieser Gerichte im Fall Rodenburger tätig wurde(n), lässt sich anhand des untersuchten Akts nicht genau ausmachen, in den Verhörprotokollen

104 Vgl. Oestmann, *Rechtsgeschichte*, S. 17.

105 Vgl. Günther, *Sittlichkeitsdelikte*, S. 122ff.; 143f.

106 Vgl. Günther, *Sittlichkeitsdelikte*, S. 124f.

107 Vgl. Günther, *Sittlichkeitsdelikte*, S. 138.

108 Vgl. Günther, *Sittlichkeitsdelikte*, S. 125ff.

109 Vgl. Günther, *Sittlichkeitsdelikte*, S. 134ff.

110 Vgl. Günther, *Sittlichkeitsdelikte*, S. 139.

111 Vgl. Leiser, *Rechtsleben*, S. 171ff.; StadtA Nürnberg, *Genanntkollegium*; zur Koexistenz mehrerer Rechtssysteme vgl. Schwerhoff, *Kriminalitätsforschung*, S. 32.

werden allerdings »Schöffen« genannt¹¹² und in seiner Supplik schrieb Rodenburger, er sei von »etlichen Ratspersonen und Schöffen« verhört worden.¹¹³

Es sind die Verhörprotokolle, die, im Rahmen des Inquisitionsprozesses aufgezeichnet, detailliert den angeblichen Tathergang und das Verfahren dokumentierten. Sie stellen »unfreiwillige« Selbstzeugnisse der Verhörten dar, abgelegt in der Zwangssituation der Befragung.¹¹⁴ In derartigen Verhören trat die »Psychologie« des/r Inquisiten/in unverfälschter, weil direkter zutage als etwa in den in ruhigeren Situationen und strategischer formulierten Suppliken.¹¹⁵ Beiläufige Aussagen des/r Befragten, seine/ihre »unwillkürliche Überlieferung«, geben Einblick in sein/ihr »Alltagsdenken«. ¹¹⁶ Letztlich lässt sich »hinter den Worten« eine gewisse »Wirklichkeit des Lebens« finden,¹¹⁷ d.h. individuelle Erfahrungen sowie soziale Wertvorstellungen und Wissensbestände.¹¹⁸

»Die Quelle vermittelt [...], ähnlich wie andere autobiographische Zeugnisse, etwas darüber, wie sich die Bruchstellen zwischen gesellschaftlichen Erwartungshaltungen und den akuten Erfordernissen in bestimmten Lebenssituationen konkret darstellten, darüber hinaus, wie man versuchte, sie zu verarbeiten.«¹¹⁹

Ralf-Peter Fuchs und Winfried Schulze erwähnen einerseits die »Aura des Authentischen«, die Verhörprotokollen anhafte, andererseits auch die intentional vorgebrachten Standpunkte der Inquisiten/innen; alles in allem handle es sich jedenfalls um »subjektive Quellen«; abermals lässt sich von eingeschränkten Ego-Dokumenten sprechen. Denn schon beim Versuch, sich »richtig« zu erinnern, kam die Erinnerung einer Verzerrung der bereits subjektiv verzerrten Wahrnehmung gleich.¹²⁰ Zudem ist auf die offizielle Verschriftlichung der Aussagen zu verweisen, die zu weiteren Informationsverlusten führen konnten,¹²¹ auch wenn darauf geachtet wurde, alles aufzuschreiben, was die Befragten preisgaben.¹²² Der Gerichts- oder Stadtschreiber, der das »summarische Protokoll« schrieb, indem er den inhaltlichen Kern einzelner Aussagen in indirekter Rede wiedergab und die Dialogsituation ansatzweise festhielt,¹²³ konnte Aussagen missverstehen oder willentlich verfälschen, dazu kamen eine geglättete Kanzleisprache und eher typisierende Zusammenfassungen.¹²⁴ Wie Rodenburger im O-Ton redete und, an einer Stelle, fluchte, ist damit nicht geklärt. Helga Schnabel-Schüle zufolge sind »Interpolationen« nötig, um die durch die Verschriftlichung entstandenen Lücken zu schlie-

112 Vgl. Akt Rodenburger, fol.703r.

113 Vgl. Akt Rodenburger, fol.698r.

114 Vgl. Schulze, Ego-Dokumente, S. 23; Schwerhoff, Kriminalitätsforschung, S. 40.

115 Vgl. Behringer, Gegenreformation, S. 293.

116 Vgl. Fuchs/Schulze, Zeugenverhöre, S. 9; S. 34f.

117 Vgl. Schulze, Ego-Dokumente, S. 22.

118 Vgl. Fuchs/Schulze, Zeugenverhöre, S. 32f.

119 Fuchs/Schulze, Zeugenverhöre, S. 32.

120 Vgl. Fuchs/Schulze, Zeugenverhöre, S. 28f.; S. 32.

121 Vgl. Schwerhoff, Kriminalitätsforschung, S. 65.

122 Vgl. Bähr, Sprache, S. 75.

123 Vgl. Schnabel-Schüle, Ego-Dokumente, S. 299.

124 Vgl. Schwerhoff, Kriminalitätsforschung, S. 67.

ßen.¹²⁵ All das spricht für ein notwendigerweise quellenkritisches Vorgehen.¹²⁶ Matthias Bähr argumentiert in *Die Sprache der Zeugen* jedoch, dass die Aufgabe, »recht« zu protokollieren, und die Tendenz, dass relevante Informationen ausführlicher und nicht im herkömmlichen Protokollstil aufgeschrieben wurden, eine relativ authentische Beschreibung der Aussagen nahelegen.¹²⁷ Der Ehrrestitutionsverfahrensakt Rodenburger ist jedenfalls der einzige innerhalb der Auswahl, in dem sich derartige Verhörprotokolle finden, die es erlauben, die Darstellung des Geschehenen in der Supplik mit anderen Darstellungen zu vergleichen.¹²⁸ Indem er sie mitsamt seinem Gegenbericht an den Kaiser übermittelte, wollte der Nürnberger Stadtrat offenbar auf Nummer sicher gehen.

Die Verhörprotokolle illustrieren den Ablauf einer Inquisition: In der dialogischen Situation¹²⁹ antwortete Rodenburger »als Sager« jeweils »auf Vorhalten« einer bestimmten Behauptung der Inquisitoren, die Beilsteinin als »Sagerin«, indem sie die jeweilige Behauptung bestätigten oder dementierten.¹³⁰ Trotz der Möglichkeit, Inquisiten/innen zu foltern, wurde im Akt Rodenburger betont, die Beilsteinin habe »außerhalb der Tortur« gegen den Handelsmann ausgesagt,¹³¹ und auch bei Rodenburgers Inquisition wurde keine solche »Tortur« dokumentiert. Doch bereits die Unterbringung im ›Untersuchungsgefängnis‹ mit seinen fehlenden Heizungsmöglichkeiten und der schlechten Nahrungsmittelversorgung konnte als Druckmittel fungieren.¹³²

Die Urteilsfindung im Prozess geschah nicht durch den das Verfahren leitenden Richter, sondern durch die daran beteiligten Laienschöffen,¹³³ die zu diesem Zweck schon während der Verhöre anwesend waren.¹³⁴ Am Ende des Strafprozesses stand der sogenannte Endliche Rechtstag, an dem eine öffentliche, mündliche Gerichtsverhandlung abgehalten wurde. Ein Fiskal erhob als Amtsankläger die peinliche Klage, der/die Beschuldigte musste öffentlich sein/ihr Geständnis ablegen, das Gericht sprach sein vorformuliertes Urteil und es wurde, wie wohl auch im Fall der Beilsteinin, auf der Richtstätte vollstreckt.¹³⁵ Im Fall Rodenburger erging das Urteil auf sein Geständnis hin, ein Endlicher und somit öffentlicher Rechtstag wurde nicht explizit erwähnt;¹³⁶ obwohl man ihm diese öffentliche Zurschaustellung erspart haben mochte, blieb der Ehrverlust nicht aus.

Das erste Verhör war jenes der Beilsteinin, die laut dem vorangestellten Bericht der Stadt Nürnberg wegen des Vorwurfs verhaftet wurde, sie habe

125 Vgl. Schnabel-Schüle, Ego-Dokumente, S. 296.

126 Vgl. Esders/Scharff, Untersuchung, S. 39ff.

127 Vgl. Bähr, Sprache, S. 75.

128 Vgl. Davis, Kopf, S. 36.

129 Vgl. Schnabel-Schüle, Ego-Dokumente, S. 299.

130 Vgl. Akt Rodenburger, fol.702rff.

131 Vgl. Akt Rodenburger, fol.690r.

132 Vgl. Akt Rodenburger, fol.709r; Härter, Strafverfahren, S. 471.

133 Vgl. Oestmann, Rechtsgeschichte, S. 16.

134 Vgl. z.B. Akt Rodenburger, fol.702rff.

135 Vgl. Oestmann, Rechtsgeschichte, S. 214.

136 Vgl. Akt Rodenburger, fol.713r.

»ein ergerlich vnZuchtig leben mit Jungen gesellen vnd Eemennern gefurt, darundt sie mit ainem leiblichen Vatter vnd Sonne auch Zugehalten, vnd sonst daneben Kupperei getrieben, vnd Junge Töchterlein Zuuerfüren vnderstanden, Darumben der Mann Zum tail auch wissen gehabt, vnd solches alles von gewins vnd nutz wegen«¹³⁷.

Heimliche Prostitution, Ehebruch und Inzest, d.h. mehrfache Unzucht,¹³⁸ betrieben unter der Mitwisserschaft ihres Ehemanns, der daraus auch ökonomischen Nutzen zog, waren der Tatbestand, der sowohl dem Ideal der Sittlichkeit als auch der Idee von Frauen als moralisch zu kontrollierender »knapper Ressource« widersprach.¹³⁹ Warum Hieronymus Beilstein im Folgenden nicht mehr erwähnt wurde, vielleicht wegen des Fokus auf Rodenburger, oder inwiefern Männer und Frauen hier ungleich behandelt wurden, bleibt offen. Das Messen mit zweierlei Maß in Fragen der Sexualmoral war jedoch durchaus üblich.¹⁴⁰ Folglich, so die weitere Sachverhaltsdarstellung des Stadtrats,

»damit nun demselben Rotenburger (als welcher eben kurzlich daruor [...] Inn Osterreich verraist) mit solcher betzichtigung nit Vnrecht beschech, haben wir sie [...], vngeacht das sie Ir Vrgicht [= ihr Geständnis] vnd bekandtnus vorhin schon ordenlicher weis ratificiert gehabt, darauf Ir dann ein Peinlicher Rechtstag angesetzt vnnd verkhundt worden, noch ein mal vor Irem ende, vnd gleich wie sie den morgen darnach gerechtfertigt werden sollen, Vnd also Zum Vberfluß, durch etliche vnser Rathspersonen vnd Schöpff[en], Inn beisein der Zu Ir geordneter Priester besprach[en] vnnd vermanen lassen«¹⁴¹.

Dabei wurden nicht nur die bei einer derartigen Inquisition anwesenden Personen genannt, sondern es wurde auch das konkrete Verfahren beschrieben. Es war durchaus üblich, Inquisiten/innen nach weiteren Namen, d.h. weiteren Verdächtigen zu befragen.¹⁴² Eine Denunzierung anderer Straftäter/innen konnte zur Strafmilderung führen.¹⁴³

Am Nachmittag des 6.7.1584, dem Rat zufolge kurz vor ihrer Hinrichtung, wurde die Beilsteinin, die zu diesem Zeitpunkt schon im Lochgefängnis inhaftiert und zum Tod verurteilt worden war, vor den »verordneten Schöffen« ohne Folter, sprich: »gütlich« verhört,¹⁴⁴ wobei man ihr mit dem Verweis auf das frühere Verhör vorhielt, sie wisse, was sie bzgl. Rodenburger »am nehern außgesagt«¹⁴⁵ habe, nämlich dass er mit ihr »In seinem Garten auch sündtlich Zugehalten«¹⁴⁶ habe. Inwiefern das frühere Ge-

137 Akt Rodenburger, fol.697v; vgl. Harrington, Ehre, S.236.

138 Vgl. Akt Rodenburger, fol.690r.

139 Vgl. Dinges, Anthropologie, S. 48.

140 Vgl. Roper, Haus, S. 172.

141 Akt Rodenburger, fol.697vf.

142 Vgl. Behrisch, Obrigkeit, S. 190; Lidman, Report, S. 11.

143 Vgl. Schnyder, Tötung, S. 182.

144 Vgl. Akt Rodenburger, fol.697v; fol.702r; Behringer, Mörder, S. 90; peinlicher Verbrechen Verdächtige mussten im Lochgefängnis unter dem Rathaus auf Urteil und Strafe warten, vgl. Leiser, Rechtsleben, S. 173; zur Nürnberger Lochhaft vgl. Bendlage, Obrigkeit, S. 72.

145 Akt Rodenburger, fol.702r.

146 Akt Rodenburger, fol.702r.

ständnis erfolgtert worden war oder nicht, lässt sich so nicht feststellen.¹⁴⁷ Der Begriff »sündlich« spiegelt die Verbindung von Recht und Religion. Die Nachfrage nach Rodenburger scheint auf eine gewisse Brisanz der Sache hinzudeuten, womöglich mochte diese an Rodenburgers sozialer Stellung hängen. Auf Befehl »eines ehrbaren Rats« sollte die Beilsteinin jetzt, im Angesicht des Todes, ihre Aussagen bestätigen oder widerrufen, um niemandem Unrecht zu tun oder wichtige Informationen mit ins Grab zu nehmen. Sie, die »Sagerin«, blieb daraufhin bei ihren Aussagen über Rodenburger,¹⁴⁸ die sie, wie es hieß, »mhermals«¹⁴⁹ getätigt habe. Dann begann sie, die »Gelegenheit« zu schildern, die sich ihr zufolge »um das vergangene Allerheiligen«, also 1583, zugetragen habe,¹⁵⁰ »als eben die Spitzweck noch gewesen«¹⁵¹ waren, also als saisonales Gebäck verkauft wurden. Damals sei ihr Rodenburger an einem Sonntagabend begegnet, als er beim Ochsenfelder (heutiger Maximiliansplatz¹⁵²) mit Andreas Iglauer aus Wien zu Abend essen wollte. Rodenburger habe den »Jungen«, der ihn begleitete – seinen Sohn oder den möglicherweise jüngeren Iglauer? –, ins Wirtshaus gebracht und dann mit ihr außerhalb des Wirtshauses ein Treffen am nächsten Tag in seinem Garten bei Wöhrd vereinbart bzw. habe sie dorthin »beschieden«. Als sie dem nachgekommen und an seinem Gartentor erschienen sei, habe er ihr aufgetragen, zu warten, während er auskundschaftete, ob die Gärtnerin da sei. Sie sei nicht da gewesen, also seien sie ins Gartenhaus gegangen,¹⁵³ »Daselbsten hab Ehr wie vor gemelt seinen willen mit Ir volbracht«¹⁵⁴. Sollte Rodenburger deshalb verhört werden, würde er es nicht leugnen können.¹⁵⁵ Peter Oestmann weist darauf hin, dass Klagen teilweise, aber nicht immer mit Hintergedanken erhoben wurden.¹⁵⁶ Offen bleibt, ob bereits ein obrigkeitliches Misstrauen gegen Rodenburger bestand.¹⁵⁷ Als Ehebrecher und somit sozial devianter Unruhestifter, der das Ideal des »frommen Haushalts« und den stadttökonomischen Umgang mit den »knappen Ressourcen« gefährdet hatte, wurde er jedenfalls zum Fall für die »Sittenpolicey«.¹⁵⁸ Die Beilsteinin wiederum könnte zum »Opfer« der bestimmte Gesellschaftsgruppen ausgrenzenden Strafjustiz¹⁵⁹ geworden sein – sorgte sie deshalb auch für Rodenburgers Untergang? Und was drang vom geheimen Verhör an die Öffentlichkeit?¹⁶⁰

Die Beilsteinin nannte, genauer, einen Sonntag um Allerheiligen 1583, an dem sie Rodenburger im Wirtshaus getroffen, und den folgenden Tag, also einen Montag, an

147 Vgl. Schwerhoff, Kriminalitätsforschung, S. 65f.

148 Vgl. Akt Rodenburger, fol.702rf.

149 Akt Rodenburger, fol.702r.

150 Vgl. Akt Rodenburger, fol.702r.

151 Akt Rodenburger, fol.702r.

152 Vgl. Hampe, Malefizbücher, S. 102.

153 Vgl. Akt Rodenburger, fol.702rf.

154 Akt Rodenburger, fol.702v.

155 Vgl. Akt Rodenburger, fol.702v.

156 Vgl. Oestmann, Rechtsgeschichte, S. 216.

157 Vgl. Schwerhoff, Kriminalitätsforschung, S. 156.

158 Vgl. Günther, Sittlichkeitsdelikte, S. 122; Roper, Haus, S. 37; S. 54ff.; Schwerhoff, Kriminalitätsforschung, S. 152f.

159 Vgl. Härter, Strafverfahren, S. 480.

160 Vgl. Härter, Strafverfahren, S. 469.

dem er im Garten »seinen Willen mit ihr vollbracht« habe.¹⁶¹ Sowohl von den in den Verhörprotokollen ein Jahr später (einem Schaltjahr¹⁶²) genannten Wochentagen, als auch mithilfe der Kalendarien in Hermann Grotefelds *Taschenbuch der Zeitrechnung* lassen sich die in Frage kommenden Tage ermitteln: Da Nürnberg, Grotefeld zufolge, erst im Jahr 1700 auf den in manchen Gebieten schon 1582 eingeführten Gregorianischen Kalender umstieg, gilt für die Stadt der Alte Kalender.¹⁶³ Allerheiligen, also der 1.11., fiel 1583 diesem zufolge auf einen Freitag.¹⁶⁴ Sonntage und Montage nach Allerheiligen (denn die Spitzwecken gab es »noch«!¹⁶⁵) waren der 3. und 4.11., der 10. und 11.11. sowie, recht spät, der 17. und 18.11.¹⁶⁶ Sie wären mögliche »Tatzeitpunkte«, wenn die Tat (so) überhaupt stattfand.

Denn anders stellte sich der Sachverhalt bei Rodenburger's erstem Verhör vor den Schöffen, am 4.11.1584 in der Kanzlei¹⁶⁷ im Rathaus¹⁶⁸ dar. Da der Rat gehört habe, dass Rodenburger sich mit dem »suntlichen lasster des Eebruchs befleckt«¹⁶⁹ habe, solle der Beklagte nun aussagen, was wirklich geschehen sei. Nachdem also die Indizien, wie so oft, nicht zureichend waren, verlangte der Rat quasi ein Geständnis als »Königin des Beweises«, d.h. als zentrales Beweismittel im Inquisitionsprozess.¹⁷⁰ Ein bis dato guter Ruf konnte einem Delinquenten dabei die Folter ersparen,¹⁷¹ wie es auch hier der Fall gewesen zu sein scheint. Rodenburger entgegnete den Inquisitoren, die Beichtigung werde sich niemals als wahr herausstellen, daher wolle er »gutwillig« leiden, so er dennoch »ungnädig« gestraft werden sollte. Es folgte die Thematisierung seiner Geschäftsreise – unternahm er sie etwa, um vor der Bestrafung zu fliehen,¹⁷² weil er es sich im Gegensatz zur Beilsteinin »leisten« konnte? Er habe, sagte er, während er in Wien war, dank einiger seiner »Freunde« und »Gönner« von der Sache erfahren, wobei er die Beilsteinin halb vertraut, halb nichts von ihrem Ehemann wissend, »Mosner Annalein« nannte. Weil er sich jedoch unschuldig gewusst habe und um sich keine Geschäfte entgehen zu lassen, habe er sich bei seinen »Freunden« (Ratsmitgliedern?) entschuldigt und sei nicht zurückgekommen, in der Meinung, die Sache würde sich schon klären oder er würde andernfalls offiziell »zurückzitiert« werden. Gößwein habe ihm geschrieben, dass er bei den Losungern¹⁷³ darum angesucht habe, die Beilsteinin

161 Vgl. Akt Rodenburger, fol.702r.

162 Vgl. Grotefeld, *Taschenbuch*, S. 200.

163 Vgl. Grotefeld, *Taschenbuch*, S. 27.

164 Vgl. Grotefeld, *Taschenbuch*, S. 162f.

165 Vgl. Akt Rodenburger, fol.702r.

166 Vgl. Grotefeld, *Taschenbuch*, S. 163.

167 Vgl. Akt Rodenburger, fol.703r.

168 Vgl. Akt Rodenburger, fol.710r.

169 Akt Rodenburger, fol.703r.

170 Vgl. Schwerhoff, *Kriminalitätsforschung*, S. 65; Zenz, *Beweiswürdigung*, S. 13.

171 Vgl. Bettoni, *Fama*, Abs.40; Abs.47; Abs.49.

172 Vgl. Akt Rodenburger, fol.698v; der Rat fand es verdächtig, dass Rodenburger »*eher nit wider hieher gethan, biß erst vber ein gute Zeit, nachdem sie gestrafft worden, vnnd also die gelegenheit nit mehr verhanden gewesen, sie bede gegeneinander Zuconfrontiren*«, ebd; ist Rodenburger also, rhetorisch gefragt, so langsam zurückgekehrt wie er konnte?

173 Die Losunger erhoben die Losung, eine direkte Vermögenssteuer, ein, waren also die obersten Finanzbeamten, vgl. Bauernfeind, *Losung*, S. 652; Fleischmann, *Losungamt*, S. 652.

bis zu Rodenburgers Rückkehr auf dessen Kosten gefangen zu halten, die Bitte sei ihm aber abgeschlagen worden.¹⁷⁴ Zumindest könne Rodenburger aber einen Konflikt mit der Beilsteinin beweisen, da sie vor seiner Abreise öfters verdächtigerweise in seinen Garten gegangen sei, weshalb er seinen Gärtner danach gefragt habe, der aber nichts dergleichen wahrgenommen haben wollte. Daraufhin habe Rodenburger den Gemeindegemeister Hans Wiener und den Büttel von Wöhrd eingeschaltet. Letzterer habe die Beilsteinin allerdings nie im Garten angetroffen, habe sie jedoch über Rodenburgers Verdächtigung informiert,¹⁷⁵ weswegen sie sich, anscheinend in ihrer weiblichen Ehre verletzt, beklagt habe, »das sie ein Eeweib, vnnd kain solche Dirn were«¹⁷⁶, und quasi Rache geschworen habe mit den Worten, dass sie ihm das nie vergessen werde und ihm noch ein »Pankart«, ein unehelich gezeugtes Kind, schenken werde (sehr widersprüchliche Aussagen ihrerseits);¹⁷⁷ Anschläge auf die Ehre des anderen also. Rodenburger schlussfolgerte, dass die spätere üble Nachrede durch die Beilsteinin wohl das metaphorische Pankart gewesen sei.¹⁷⁸

Doch die Inquisitoren bohrten nach, um ihn gemäß ihrer Verhörtaktik in die Enge zu treiben,¹⁷⁹ sagten, er erinnere sich doch sicher des Ehebruchs, was Rodenburger bestritt. Er sagte, man solle Zeugen dafür suchen, man werde jedoch keine finden. Für einen Reinigungseid hielt er sich für zu ehrlich und meinte, dass man ihm mehr glauben müsse als »einer solchen losen Dirne«.¹⁸⁰ Grundsätzlich konnte ein gewisses Prestige vor Ehrverlust schützen,¹⁸¹ auch hier wurde also auf ein bestimmtes Ehrkonzept verwiesen, nämlich das, dem zufolge ein (anständiger) Handelsmann glaubwürdiger sei als eine ehebrechende Frau. Ein Reinigungseid wäre in diesem Fall, zumindest laut Rodenburger, sogar rechtlich unzulässig.¹⁸² Der Fehler sei gewesen, dass man ihn nicht vor der Hinrichtung der Beilsteinin herzitert und verhört habe. Als man daraufhin Fakten nannte, sprich: das Essen im Wirtshaus und den folgenden Montag,¹⁸³ wurde Rodenburger ungehalten und sagte laut Protokoll einem Schwur, bei dem Gott als Zeuge angerufen wurde, gleich:

»meine herren haben seinen leib, vnd mögen Ine hin nemen vnd Zu stucken Zerreißen lassen, Aber bei Gott dem herren, auch bei seinem Aidt, vnd so wahr Gott Im himel leb, Vnnd Er soll Gottes anplick nimmermehr ansichtig werden, wölle auch das heilig Abentmal darüber empfahren, das Er sich keins Anschlags ZuerInnen wisse, den er sein lebenlang bei des Ochsenfelders hauß mit Ir gemacht«¹⁸⁴.

174 Vgl. Akt Rodenburger, fol. 703rf.

175 Vgl. Akt Rodenburger, fol. 703vf.

176 Akt Rodenburger, fol. 704r.

177 Vgl. Akt Rodenburger, fol. 704r.

178 Vgl. Akt Rodenburger, fol. 704r.

179 Vgl. Schwerhoff, Kriminalitätsforschung, S. 66.

180 Vgl. Akt Rodenburger, fol. 704v.

181 Vgl. Bourdieu, Entwurf, S. 23.

182 Vgl. Akt Rodenburger, fol. 704v.

183 Vgl. Akt Rodenburger, fol. 704rff.

184 Akt Rodenburger, fol. 705rf.

Wenn es, v.a. im Prozess ohne studierte Juristen, darum ging, den gestörten Frieden wiederherzustellen, spielten Eide eine wichtige Rolle:¹⁸⁵ Eide sind ein ethnologisches Urphänomen,¹⁸⁶ sie schaffen soziale Bindungen auf Grundlage geteilter Glaubens- bzw. Wertvorstellungen. Besonders in der Frühen Neuzeit fungierten sie als soziales Bindemittel,¹⁸⁷ verbanden Individuum und Gesellschaft, religiöses Gewissen und Soziales.¹⁸⁸ Sie dienten der Aufnahme in Ämter, Gerichte, Räte usw.¹⁸⁹ und somit der Inklusion; es existierten etwa Amtseide, Huldigungseide, d.h. politische Eide, und Prozesseide.¹⁹⁰ Letztere dienten als Mittel der Wahrheitsfindung und stellten ein gerichtliches »Ritual der Ver-Gewisserung« (André Holenstein) dar, wodurch sie die Schwächen der zeitgenössischen Ermittlungsverfahren »kompensieren« und Streitfragen klären konnten.¹⁹¹ Sie dienten somit, quasi, als Beweismittel¹⁹² bzw. erzeugten Glaubwürdigkeit.¹⁹³ Als rechtlich-religiöse Akte¹⁹⁴ bestanden sie aus einer »Anrufung Gottes als Zeuge der Wahrheit einer Aussage oder eines Versprechens.«¹⁹⁵, wie in der Causa Rodenburger. Gott war jedoch nicht nur Zeuge, was die Beweiskraft des Eides bedingte, sondern auch Richter bzw., ggf., Rächer und Strafinstanz.¹⁹⁶ Denn mit einem Eid setzte man sein Seelenheil, qua Strafen sein physisches Leben und seine Rechtsperson als Pfand ein.¹⁹⁷ Daher stellte ein Eid eine bedingte Selbstverfluchung für den Fall des Eidbruchs dar.¹⁹⁸ Die Furcht vor göttlicher Strafe sollte das Gewissen dabei positiv beeinflussen.¹⁹⁹ Die Wirkungskraft des Eides, also ob er zu seiner Einhaltung führte oder nicht, ist jedoch umstritten.²⁰⁰ Rodenburger selbst nannte das Jurament »ain schreckliches vnnd schweres Panndt, Zwischen Got vnnd dem Mennschen«²⁰¹.

Mittels des auf dem römisch-kanonischen Recht gründenden²⁰² Purgations- bzw. Reinigungseids konnten sich Beklagte von den Anschuldigungen und gegen sie sprechenden Indizien »reinigen«:²⁰³ »Eidesfähig ist grundsätzlich jeder unbescholtene Bürger; der E[id]. erscheint geradezu als das Zeichen der vollen Rechtsfähigkeit«²⁰⁴, so das HRG. So kann-

185 Vgl. Oestmann, Rechtsgeschichte, S. 18.

186 Vgl. Erler, Eid, Sp.861; Munzel-Everling, Eid.

187 Vgl. Prodi, Eid, S. 8; Prodi, Einführung, SVIII.

188 Vgl. Holenstein, Rituale, S. 235; Prodi, Einführung, S.XX.

189 Vgl. Prodi, Sakrament, S. 288.

190 Vgl. Holenstein, Seelenheil, S. 15f.; S. 232; Kornblum, Eid, Sp.863; Prodi, Einführung, SVIIIff.

191 Vgl. Holenstein, Rituale, S. 232f.; S. 235; Munzel-Everling, Eid.

192 Vgl. Kaufmann, Reinigungseid, Sp.838; Kornblum, Eid, Sp.863.

193 Vgl. Holenstein, Seelenheil, S. 29f.

194 Vgl. Erler, Eid, Sp.861; Holenstein, Rituale, S. 233; Holenstein, Seelenheil, S. 12.

195 Luminati, Eid, Sp.90; vgl. Holenstein, Rituale, S. 234; Holenstein, Seelenheil, S. 12; Munzel-Everling, Eid; Prodi, Einführung, SVIII; Terri, Vows, S. 1074.

196 Vgl. Holenstein, Rituale, S. 234; Holenstein, Seelenheil, S. 12; Nehlsen-von Stryk, Krise, S. 209.

197 Vgl. Holenstein, Rituale, S. 235; Munzel-Everling, Eid; Prodi, Einführung, SVIII.

198 Vgl. Geipel, Beweiswürdigung, S. 14; Holenstein, Rituale, S. 234f.; Holenstein, Seelenheil, S. 12; Munzel-Everling, Eid.

199 Vgl. Holenstein, Seelenheil, S. 12.

200 Vgl. Luminati, Eid, Sp.92.

201 Akt Rodenburger, fol.734r.

202 Vgl. Kaufmann, Reinigungseid, Sp.839.

203 Vgl. Zagolla, Folter, S. 221.

204 Kornblum, Eid 2, Sp.864; vgl. Munzel-Everling, Eid.

te sich Ehre qua Unschulds-›Beweis‹ reproduzieren. Auch Antonia Fiori weist in ihrem einschlägigen Werk zum Reinigungseid im Mittelalter darauf hin, dass Purgation und Fama eng miteinander verbunden waren, da Erstere Letztere zu einer *res*, einer juristischen Tatsache (also explizit), machen konnte.²⁰⁵ Der Reinigungseid war jedoch nur bei geringfügigen Delikten zulässig.²⁰⁶ Beispielsweise konnte er, den *Kursächsischen Konstitutionen* zufolge, in Ehesachen angewandt werden.²⁰⁷

Ein Beklagter wie Rodenburger musste bei der Purgation beides, dass die erhobenen Vorwürfe nicht zuträfen und er kein Unrecht begangen hatte.²⁰⁸ Zur Anrufung Gottes musste der den Eid Leistende einen Reliquienschrein berühren, oftmals gab es eine feste Eidesformel, die er nachzusprechen hatte und die er zudem nicht allein schwören durfte. Eideshelfer wurden benötigt, die als eine Art (aber keine klassischen) Leumundszeugen bzw. Mitschwörer die Redlichkeit des Beklagten bzw. die Rechtmäßigkeit von dessen Unschuldsbehauptung zu bestätigen hatten. Die Anzahl dieser Leumundszeugen richtete sich unter anderem nach dem jeweiligen Vorwurf.²⁰⁹ Wer sich derartig reinigte und freigesprochen wurde, galt als »*purgatus absolutusque*«²¹⁰ – man denke an Rodenburgers eigene, spätere Verwendung des Begriffs Absolution.²¹¹ Die *purgatio* sollte so einer deliktsbedingten Rufschädigung entgegenwirken und wurde ebenso öffentlich gemacht.²¹² In all dem zeigt sich, welche gewichtige Rolle Ehre und öffentliche Meinung bei der Reinigung von entsprechenden Vorwürfen und welche Rolle diese Reinigung für die Erhaltung der Ehre spielte, etwa da sich nur unbescholtene Menschen mit (relativ) gutem Ruf reinigen und somit als unschuldig deklarieren konnten.²¹³ »*Der Gerichtsprozess diente nicht der Wahrheitsfindung, sondern der Beurteilung der öffentlichen Meinung über ein Verbrechen.*«²¹⁴ Dass Rodenburger während dem Verhör ein Reinigungseid angeboten worden war, spricht für seine damals noch intakte Ehre²¹⁵ und seine Position.

Wegen ihrer mangelnden Überprüfbarkeit wurden seit dem 15. Jahrhundert anstelle von Reinigungseiden mehr und mehr sogenannte ›rationale‹ Beweismittel verwendet, dennoch gab es sie bis ins 18. Jahrhundert, allerdings nur bei leichten Delikten oder bei schweren, wenn nicht genügend Indizien vorlagen.²¹⁶ Das bei Eiden zu tragen kommende Statusdenken wurde erst nach und nach von obrigkeitlichen Überführungs-

205 Vgl. Fiori, *Giuramento*, S.XVIIff.

206 Vgl. Kaufmann, *Reinigungseid*, Sp.838.

207 Vgl. Kaufmann, *Reinigungseid*, Sp.839.

208 Vgl. Oestmann, *Rechtsgeschichte*, S. 72ff.

209 Vgl. Fischer *Zeugen* Sp.1684f.; Oestmann, *Rechtsgeschichte*, S. 72f.; Ruth, *Zeugen*, S. 2ff.; Scheyhing, *Eideshelfer*, Sp.870f.; Weitzel, *Eideshelfer*.

210 Vgl. Fiori, *Giuramento*, S. 2.

211 Die Bitte, der Kaiser möge ihn »von Schmach absolvieren«, vgl. Akt Rodenburger, fol.692r.

212 Vgl. Bettoni, *Diffamation*, S. 43; S. 45f.

213 Vgl. Nehlsen-von Stryk, *Krise*, S. 239; Zagolla, *Folter*, S. 222.

214 Wechsler, *Ehre*, S. 190.

215 Vgl. Sellert, *Leumund*, Sp.1856f.

216 Vgl. Esders/Scharff, *Untersuchung*, S. 18; Holenstein, *Seelenheil*, S. 41; Kaufmann, *Reinigungseid*, Sp.839; Luminati, *Eid*, Sp.92; Munzel-Everling, *Eid*; Schmoeckel, *Humanität*, S. 501f.; Zagolla, *Folter*, S. 221; die Anführungszeichen zeigen an, dass eine ›Rationalität‹ von Beweismitteln nicht der mittelalterlichen Wahrnehmung entspricht, vgl. Nehlsen-von Stryk, *Krise*, S. 212; S. 239.

Wahrheitsermittlungs- und Strafinteressen überlagert. Daher bestanden in der Frühen Neuzeit verschiedenartige Beweismittel im Spannungsverhältnis unterschiedlicher Wertvorstellungen nebeneinander.²¹⁷ Robert Zagolla etwa bringt das Rostocker Beispiel von Martin Schefer, der sich 1599 gegen die Vorwürfe, eine Magd geschwängert zu haben, reinigen konnte. Oftmals ging es Angeklagten mit einer höheren sozialen Position um Reinigungseide. Auch im Italien des 16. Jahrhunderts galten Reinigungseide als Privileg in ordentlichen Prozessen, in England und Flandern wurden sie noch häufiger angewandt. V.a. in Inquisitionsprozessen fanden sie Verwendung. Allerdings wurden Purgationen im 17. Jahrhundert nur mehr zurückhaltend angewandt²¹⁸ und es sprachen sich immer mehr Juristen gegen sie aus, ehe sie im Zuge einer Synode 1725 verboten wurden.²¹⁹ Im 16. Jahrhundert galt ein Abschlagen des Reinigungseids, wie von Rodenburger praktiziert, jedoch mehr oder minder als Geständnis.²²⁰

Wo Eide gebraucht wurden, bestand die Gefahr des Meineids: Meineide galten schon im Kirchenrecht als schwere Verbrechen, nämlich als Verbrechen gegen Gott selbst.²²¹ Sie führten, nach der traditionellen Eideslehre, welche einen Kompromiss zwischen dem strengen christlichen Eidverbot und lebensweltlichen Anforderungen darstellte,²²² zum Glaubwürdigkeits-, konkret auch zum Zeugnisfähigkeitsverlust,²²³ zum Ehrverlust bzw. zum »bürgerlichen Tod«. ²²⁴ Die CCC vermerkte in Artikel 107: »Item welcher vor Richter oder gericht eynen gelerten meyneydt schwert, [...] soll auch darzu verleumbt vnd aller ehren entsetzt sein [...]«. ²²⁵ Üblicherweise wurden Meineidige mit dem Abhauen der Schwurfinger bzw. der Schwurhand bestraft,²²⁶ sie wurden sozial geächtet und hatten zudem ihr Seelenheil verwirkt.²²⁷ Die Beteuerung seiner Unschuld mit der Berufung auf Gott sollte Rodenburger, bei später veränderten Aussagen, noch zum Verhängnis werden.

Um sich der Anschuldigungen trotz abgeschlagenem Reinigungseid zu entledigen, brachte Rodenburger zuerst, gleichsam als Alibi vor, er sei »pald nach des Igelawers hochzeit krank worden«²²⁸ und sechs Wochen lang weder aus seinem Haus noch in seinen Garten in Wöhrd gekommen, andernfalls hätten es der Gärtner und dessen Frau bemerkt.²²⁹ Fraglich ist dabei zunächst die angesprochene Hochzeit, zu der sich im St. Sebalder Trauungsbuch 1583 folgender Eintrag findet: »Endras Iglawer von Wien, Junckf. Anna Lienhart von Werden tochter 11. Noueb:«²³⁰. Der 11.11.1583 fiel auf einen

217 Vgl. Nehlsen-von Stryk, *Krise*, S. 239f.

218 Vgl. Zagolla, *Folter*, S. 222f.

219 Vgl. Fiori, *Giuramento*, S. 18ff.

220 Vgl. Zagolla, *Folter*, S. 221.

221 Vgl. Prodi, *Sakrament*, S. 250.

222 Vgl. Holenstein, *Rituale*, S. 244; Munzel-Everling, *Eid*.

223 Vgl. Neudeck, *Argumentationsstrategien*, S. 93.

224 Vgl. Fink, *Bauernrevolte*, S. 172; Holenstein, *Seelenheil*, S. 29f.

225 CCC, S. 31 (Art.107).

226 Vgl. CCC, S. 31 (Art.107); Kornblum, *Eid*, Sp.863.

227 Vgl. Bähr, *Sprache*, S. 70.

228 Akt Rodenburger, fol.705v.

229 Vgl. Akt Rodenburger, fol.705v.

230 Trauungen 1556–1586 St. Sebald, fol.62v (Bild 44).

Montag.²³¹ Wenn Rodenburger, wie er laut Protokoll sagte bzw. wie er sich zu erinnern vorgab, »nach« Iglauers Hochzeit krank geworden war, so konnte er erst ab dem 12.11. das Haus gehütet haben und wäre erst für den möglichen Tatzeitpunkt am Montag, dem 18.11., entschuldigt. Gab es da »noch« die typischen Spitzwecken? Am 11.11. wiederum könnte Rodenburger ein anderes Alibi haben, nämlich die Hochzeit selbst, je nachdem, wann er bei den Feierlichkeiten anwesend war. Der andere Hinweis, den die Beilsteinin gab, lautete, Rodenburger wäre am Abend vor der Tat mit Iglauer essen gewesen.²³² War dieses Essen am Tag vor der Hochzeit, am 10.11., oder logen eine oder zwei Personen?

Das Verhör ging weiter. Der Inquisitor sagte, Rodenburger solle sich selber »nicht im Licht stehen«, die Beilsteinin habe trotz Ermahnung auf ihrer Aussage beharrt, und es wurde nach der Szene beim Garten gefragt, wozu auch ihre Aussage vorgelesen wurde. Rodenburger sagte emotional, er möchte aufgrund des erlittenen Unrechts sterben, aber von einer Abmachung im Wirtshaus oder von seinem »Jungen« wisse er nichts,²³³ und er konterte mit Verweis auf seine Zurechnungsfähigkeit: »es were dann das er aller seiner Vernunft beraubt gewest sein müsste, das er nichts darumb wissen köndt«²³⁴. Er habe sich zuerst nicht gestellt, da er sich an nichts Derartiges erinnern konnte, nachdem er jedoch mehr von den diffamierenden Aussagen der Beilsteinin erfahren habe, habe er sich unaufgefordert der Verantwortung stellen wollen, wovon ihm aber seine »beiden Doktoren«, d.h. seine Anwälte, abgeraten haben.²³⁵ Diese Rechtsberater sind, wie Gößwein, ein Beispiel dafür, dass am Inquisitionsprozess mehr Akteure beteiligt sein konnten als nur der/die Angeklagte und das Gericht, nämlich auch Personen aus dem sozialen Umfeld des/r Beschuldigten, Rechtsberater u.a.²³⁶ Allerdings waren Rechtsvertreter des/r Inquisiten/in im Untersuchungsverfahren selbst kaum zugelassen,²³⁷ Rodenburger war während des Verhörs auf sich allein gestellt.

Beim zweiten Verhör am 16.11. meinte »ein Rat«, er würde Rodenburger seine Unschuld gönnen, da aber der Verdacht gegen ihn so groß und es gebräuchlich sei, sich in einem solchen Fall mit einem »leiblichen Eid« zu reinigen, müsse er auf diesem Eid bestehen,²³⁸ »Den man Ime dann hiemit auferlegt«²³⁹. Rodenburger sagte daraufhin, dem Rat solle seine letzte Aussage genügen. Den Eid finde er bedenklich, v.a. wenn die »Kaufleute« und der »Markt« davon erführen, hätte er »seines Gerichts und Handels halben« Nachteile zu erwarten. Die Reinigungskraft des Eides wurde also bezweifelt, er schien ihm nicht ausreichend, um Ehre zu bewahren, sondern schien, im Gegenteil, ehrmindernd zu wirken. Daher bat der Handelsmann, man möge ihn mit der Leistung des Eids verschonen.²⁴⁰ Ein zweites Mal bat er, seine »Entschuldigung« schriftlich vor-

231 Vgl. Grotefend, Taschenbuch, S. 163.

232 Vgl. Akt Rodenburger, fol.702r.

233 Vgl. Akt Rodenburger, fol.705vf.

234 Akt Rodenburger, fol.706r.

235 Vgl. Akt Rodenburger, fol.706r.

236 Vgl. Härter, Strafverfahren, S. 468.

237 Vgl. Härter, Strafverfahren, S. 475.

238 Vgl. Akt Rodenburger, fol.707r.

239 Akt Rodenburger, fol.707r.

240 Vgl. Akt Rodenburger, fol.707rf.

bringen zu dürfen.²⁴¹ Er dürfte sich aus bestimmten Gründen, womöglich aufgrund der damit verbundenen Bedenkzeit²⁴² und aufgrund der Hilfe durch seine juristischen Ratgeber, im Medium der Schriftlichkeit wohler gefühlt haben. Allerdings war die Verteidigung mittels einer Verteidigungsschrift oft erst nach Abschluss des Entscheidungsverfahrens zulässig.²⁴³

Es folgte das Verhör vom 18.11.,²⁴⁴ für das der Schreiber mit Verweis auf das Kollegium der sieben Älteren Herren vermerkte: »Als hannßen Rottenburger, meiner gungstigen herrn Der Eltern erganngrer beschaid, wie der Im Raths Manual verZaichnet nachlennngs furgelhalten, vnd darauf der purgation Ayd von Ime begert worden«²⁴⁵, da habe Rodenburger anfangs wieder »sehr hoch disputiert«, habe wiederum den Eid verweigert mit dem Hinweis auf das Sprichwort »Genötigter Eid wäre Gott leid« und habe denselben mit der besonders schrecklichen Spanischen Inquisition verglichen. Dann aber habe man ihm die Wahl gelassen, entweder auf den Turm zu gehen oder den Eid zu schwören, woraufhin Rodenburger kleinlaut »vermeldet« habe,²⁴⁶ »es möchte Zwischen Ime vnd der gerechtfertigten Payhelstainin etwas geschehen sein«²⁴⁷. Allerdings betonte er, er habe sich nur ein einziges Mal »mit ihr vergriffen« bzw. »in sündlicher Unzucht« mit ihr »eingelassen«,²⁴⁸ darüber »wolle er nicht nur ain Ayd allain, sond[ern] souil Ayd als man haben wöll, schweren vnd laisten, vnd Ime darauf wol vnd wehe geschehen lassen«²⁴⁹. Rodenburger hatte den Reinigungseid also anfangs verweigert, ehe er sich zu einem Eid generell bereit erklärte und sein »einziges Mal« mit der Beilsteinin als quasi »eidesfähig« gestand. Dabei darf nicht vergessen werden, dass Rodenburger bestimmte Aussagen der Beilsteinin kannte, dass er also die folgende Geschichte auf dieser Grundlage erfunden haben könnte. Realität wurde jedenfalls durch die Handlungen der einzelnen Akteure ständig neu geschaffen.²⁵⁰

Drei Tage nach seinem ersten Geständnis, am 21.11., wurde Rodenburger im Turm inhaftiert, der aufgrund der gestiegenen Beweislast als »Untersuchungsgefängnis« fungiert haben dürfte. Das Protokoll des nächsten, besonders ausgiebigen Verhörs datiert vom 23.11. und nennt die verordneten Schöffen einmalig nicht »*auditores*«, sondern »*testes*«,²⁵¹ denn sie hatten das Verhör später zu bezeugen und zu beurteilen²⁵² (man sollte dabei anstelle von Tat- von Verfahrenszeugen sprechen). Rodenburger wurde, wie er Gößwein später mitteilte, von Martin Haller und Paulus Beheim »besprochen«. ²⁵³ Das

241 Vgl. Akt Rodenburger, fol.705r; fol.707v.

242 Vgl. Akt Rodenburger, fol.705r.

243 Vgl. Härter, Strafverfahren, S. 475.

244 Vgl. Akt Rodenburger, fol.709r.

245 Akt Rodenburger, fol.709r.

246 Vgl. Akt Rodenburger, fol.709r.

247 Akt Rodenburger, fol.709r.

248 Vgl. Akt Rodenburger, fol.709r.

249 Akt Rodenburger, fol.709r.

250 Vgl. Schwerhoff, Kriminalitätsforschung, S. 37.

251 Vgl. Akt Rodenburger, fol.710r.

252 Vgl. Battenberg, Schöffen, Sp.1463ff.; Fischer, Zeugnis, Sp.1693; Geipel, Beweiswürdigung, S. 17.

253 Vgl. Akt Rodenburger, fol.716v.

erste »Besprechen« bzw. »Vorhalten« fasste das bisher Geschehene rund um den viel diskutierten Reinigungseid zusammen und begründete Rodenburgers Inhaftierung:

»Weil er dann anfangklich den Aidt nicht schweren wöllen, od[er] vil mehr mit vnu-erletztem gewissen nicht schweren können, Vnd sich derwegen letztlich Zu der beschuldigten VnZucht bekennt, Yedoch das er sich nicht mehr dann ainmal mit der gerechtfertigten eingelassen, Wie sie dann selbst auch nicht mehr dann ainmal von Ime außgesagt, vnnd er sich darüber erpotten, deßhalben [...] nicht allain nur ainen Aidt, sonder souil man haben wöll, Zu schweren, Yetzo aber demselben Zuwider ein anders furgebe, Vnnd Zu schweren vrpittig, Das er aller mit Ir getribner VnZucht vnd vermischung vnschuldig, In massen er auch, so man Ine mit dem Aidt Zugelaissen, wisentlich vnd fursetzlich falsch geschworen haben wurde, So köndten Ine meine herren nun mehr von wegen solcher seiner vermessnen wanckelmütigen leichtfertigkeit nicht fur vnschuldig achten, noch mit dem Aidt Zulassten, Sonder hetten Ine letztgedachter leichtfertigkeit halben vff den Thurn verschafft, Vnd wolten kurtzumb ein lautere Vnuerdunkelte bekindtnus seines mit ernannter Peyhelstainin geubten Eebruchs vnd VnZucht von Ime haben.«²⁵⁴.

Rodenburger hatte also, zumindest dem »Vorhalten« nach, bereits nach dem 18.11. außerhalb des regulären Verhörs sein Geständnis widerrufen. Während er behauptete, unter einem Eid fälschlicherweise seine Schuld bekannt zu haben, deuteten die Räte seine »Wankelmütigkeit« als Zeichen von Schuld, verweigerten ihm ihrerseits den Reinigungseid, sperrten ihn aufgrund der »jetztgedachten Leichtfertigkeit« ein und forderten ein neues Geständnis, das Licht in die Sache bringen sollte. Rodenburger gestand sofort, betonte aber, dass es sich anders zugetragen habe als von der Beilsteinin geschildert. Er erzählte nun seine Version der Geschichte,²⁵⁵ sagte, er kenne die Beilsteinin von früher, da sie einst in seiner Nachbarschaft »gedient« habe. Als er um Allerheiligen 1583 von seinem Garten bei Wöhrd nach Hause gegangen sei, sei er ihr bei der Laufergasse begegnet, wo sie ihn um einen Spitzweck gebeten habe. (Ob nur ein Mensch des 21. Jahrhunderts darin eine schlüpfrige Allusion zu erkennen vermag oder auch einer des 16., sei dahingestellt.) Rodenburger habe ihr daraufhin zugesagt, sie dürfe sich beim Bäcker einen auf seinen Namen nehmen, und habe später 18 oder 20 Pfennige dafür bezahlt. Sie habe ihn dabei gefragt, wann sie zu ihm in den Garten kommen solle, woraufhin er sie, laut Protokoll ohne Zögern, für den nächsten Tag dorthin bestellt habe, doch sei es »bei seinem Eid« nicht dazu gekommen, da er nicht hingegangen sei.²⁵⁶ Sie »leichtfertig«, was Freiwilligkeit bzw. ein mutwilliges Verführen impliziert,²⁵⁷ er moralisch standhaft – Rodenburger versuchte sich auch noch bei seinem Geständnis positiv darzustellen. Dennoch: Rodenburger und die Beilsteinin wollten Gebäck gegen sexuelle Gefälligkeit tauschen.

Wenige Tage später, so der Inquisit, nachdem er sich mit Arbeitern in seinem Garten in St. Johannes bezechet gehabt habe, sei er mit einem langen Wolfspelz (beklei-

254 Akt Rodenburger, fol.710r.

255 Vgl. Schulze, Ego-Dokumente, S. 14.

256 Vgl. Akt Rodenburger, fol.710v.

257 Vgl. Breit, Leichtfertigkeit, S. 79.

det?) ins Ochsenfelder Wirtshaus zum Iglauer weitergegangen, wobei er die Beilsteinin am Weg kurz vor dem Wirtshaus getroffen und sie, da es schon dunkel gewesen sei, dorthin mitgenommen habe.²⁵⁸ Eventuell vor Gericht ausgesagte Unwahrheiten, v.a. elaborierte Erzählungen, waren von den eigenen Erfahrungen vorstrukturiert,²⁵⁹ d.h. Rodenburger mag durchaus irgendwann betrunken in einem Wolfspelz durch Nürnberg getorkelt sein, vielleicht aber ein anderes Mal, oder jemanden, der das getan hatte, gekannt haben. Die Erzählung musste im zeitgenössischen Interpretationshorizont jedenfalls als plausibel wahrgenommen werden und spiegelt dadurch sozial als solche verstandene Wahrheiten (soziales Wissen).²⁶⁰ Andererseits könnte der Wolfspelz auch Rodenburgers Absichten symbolisieren: Als *pars pro toto* konnte das Fell für das ganze Tier stehen, wer mit ihm in Berührung kam, wurde selbst ›animalisch‹.²⁶¹ Der Wolf ist überhaupt häufig sexuell konnotiert. Die Wölfin wurde mit Geilheit und Brünstigkeit in Verbindung gebracht, woraus sich auch die Bezeichnung »lupa« für Dirne ergab.²⁶² Solche Konnotationen mögen, ansatzweise, bei Rodenburgers Auswahl der Geschichte und seiner ›Requisiten‹ mitgespielt haben.

Rodenburger wollte ›es‹: Er habe die Beilsteinin beim Tor an die Wand gelehnt und ihr die Kleider aufgeknöpft, doch auch dieses Mal habe er sich besonnen; er verwies auf die vielen Gäste, die es andernfalls bemerkt hätten. Wieder wenige Tage später sei er am Weg zu seinem Garten gewesen, als er ihr begegnet sei, während sie gerade von ein paar rastenden Sackträgern als Hure beschimpft worden sei,²⁶³ d.h. nicht nur, dass sie in ihrer Ehre angegriffen wurde, sondern auch, dass es bekannt gewesen sei, dass sie durch ihre Prostitution gegen die sittliche Ordnung verstieß.²⁶⁴ Rodenburger habe sich jedoch nicht darum gekümmert und sei in seinen Garten gegangen, allerdings sei ihm die Beilsteinin gefolgt, woraufhin es, ohne weitere Begründung, zu ihrem »einzigsten Mal« gekommen sei. Dieses Argument für eine Strafmilderung, im Sinn von: es sei alles nicht so schlimm gewesen, zeigt die unterschiedlichen Auslegungen von sittlichen Verhaltensregeln. Der neuen Erzählung nach könnte der Ehebruch auch später im November stattgefunden haben als der Beilsteinin zufolge, denn zwischen der Spitzweck-Frage und dem Ehebruch seien, so Rodenburger, mehrere Tage vergangen.

Das Geständnis war jedenfalls ein beweiskräftiges, dies sollte Rodenburger später zu spüren bekommen, als er versuchte, es zu widerrufen. Im Moment fragte der Rat nach, warum Rodenburger zuvor bereit gewesen war, einen falschen Eid zu schwören.²⁶⁵ Rodenburger antwortete, »Er sei Inn disem handel so verIrrt, erschrocken vnnd verZagt gewesen, das Er vff die letzt schier selbst nicht gewust, was er geredt oder gethan hab«²⁶⁶ Wenngleich die Verhörprotokolle keinen (eindeutig) abgelegten Eid belegen, nur die genannte Beteuerung seiner Unschuld, ging Rodenburger darauf ein und

258 Vgl. Akt Rodenburger, fol.711r.

259 Vgl. Schwerhoff, Kriminalitätsforschung, S. 69.

260 Vgl. Schwerhoff, Kriminalitätsforschung, S. 69.

261 Vgl. Tiemann, Leder, Sp.998; Sp.1002.

262 Vgl. Penckert, Wolf, Sp.726f.; Sp.750.

263 Vgl. Akt Rodenburger, fol.711rf.

264 Vgl. Schwerhoff, Kriminalitätsforschung, S. 152.

265 Vgl. Akt Rodenburger, fol.712v.

266 Akt Rodenburger, fol.712v.

sagte, er habe, als er gesehen habe, dass es mit dem Eid ernst werde, seinen Rechtsberater, Doktor Heffner, konsultiert, der ihm zum Eid geraten habe; er hätte ihn jedoch nicht geschworen, hätte er gewusst, wie sehr sich das Gericht darauf versteifen würde.²⁶⁷ Rodenburgers letzte verzeichnete Worte bei diesem Verhör lauteten:

»Vnnd dieweil Er dann ausser dises aintzigen mals, anderer dergleichen sachen vn-schuldig, sich auch furterhin In ewigkeit daruor huetten wölle, vnd bißher ein statlichs gewerb Inn Osterreich gefurt, So pitt Er vnderthenig, ein E. Rath wölle Inn ansehung desselben, vnd seiner ehrlichen freundschaftt seiner mit verrer gefengknus, vnd entsetzung seiner Genannten Pflicht verschonen, vnd mit allen gnaden vnd gunsten be-folhen sein lassen«²⁶⁸

Dass die Aberteilung seines Genannten-Amtes drohte, war Rodenburger folglich schon bewusst.

Am nächsten Tag, dem 24.11.,²⁶⁹ fällten die Schöffen das Urteil, das wie folgt lautete: Rodenburger bekomme »die ordenliche Eebrecher straff, nemblich vier wochen mit wasser vf ein versperrten Thurn Zuerstehen auferlegt, vnd befolhen worden, Ine mit Speiß vnd dranck nit annderst, dann der ordnung gemes Zuhalt[en]«²⁷⁰. Welchem Recht nach war dies die »ordentliche« Strafe, immerhin war auch die anders bestrafte Beilsteinin eine Ehebrecherin? Karl Härter stellt für die frühneuzeitlichen Strafjustiz generell fest, dass Normen aufgrund der Vielzahl an bestehenden Rechtsquellen und deren Interpretationsmöglichkeiten unterschiedlich angewandt werden konnten, wobei die Strafe den Umständen der Tat und dem/r Täter/in sowie seinem/ihrem Background angepasst wurde.²⁷¹ Theoretisch wurden, laut CCC und RPOen, männlicher und weiblicher Ehebruch als prinzipiell gleichwertig, nämlich gleich schlimm erachtet, in der Praxis wurden Frauen aber öfter und härter bestraft. Frauen hatten generell einen schlechten Leumund, der zur *self-fulfilling prophecy* werden konnte. Für sie bestand zudem die Gefahr, uneheliche »Bastardkinder« zu gebären, die, auch als unrechtmäßige Erben, die Familie »schändeten«.²⁷² Der soziale Status beeinflusste das Strafmaß²⁷³ (*»In addition to the crime itself, the social position and the gender of the accused played a significant role in the severity of the sentence.«*²⁷⁴), d.h. auch, dass Ansehen vor Ehrverlust schützen konnte;²⁷⁵ und dass Rodenburgers Delikt anders dimensioniert war als jenes der Beilsteinin.²⁷⁶ Bettina Günther zufolge konnte der Nürnberger Rat Ehebrüche von Höhergestellten dennoch nicht ungeahndet lassen.²⁷⁷ Die Nürnberger *Eheartikel* von 1565/73 verboten Ehebruch und ordneten an, dass Amtsleute gegen Ehebrecher/innen

267 Vgl. Akt Rodenburger, fol. 712v.

268 Akt Rodenburger, fol. 712v.

269 Vgl. Akt Rodenburger, fol. 713r.

270 Akt Rodenburger, fol. 713r.

271 Vgl. Härter, Aushandeln, S. 259.

272 Vgl. Hull, Sexualstrafrecht, S. 230f.; Lidman, Spektakel, S. 324; S. 336.

273 Vgl. Lidman, Spektakel, S. 325.

274 Lidman, Report, S. 10f.; vgl. Lidman, Schande, S. 198.

275 Vgl. Lidman, Schande, S. 198.

276 Vgl. Roper, Haus, S. 60; Wechsler, Ehre, S. 189.

277 Vgl. Günther, Sittlichkeitsdelikte, S. 145.

vorgehen sollten und die Ehepartner »gütlich versöhnen« oder aber den/die Ehebrecher/in vor das Ehegericht schaffen sollten.²⁷⁸ Das kirchliche *Mandat wider die Hurerei* von 1582 sah für »sträfliche Handlungen« der »Unzucht und Vermischung der beiden Eheverlobten«, die nach der Hochzeit bekannt wurden, eine vierzehntägige Turmhaft bei Wasser und Brot vor,²⁷⁹ wie sie Rodenburger traf. Auf die gleiche Weise wie Rodenburger wurde der Nürnberger Ehebrecher Hanns Rigel bestraft.²⁸⁰ Auch, z.B., laut *Badischer Malefizordnung* wurde Ehebruch mit vier Wochen Gefängnis bei Wasser und Brot bestraft, Blutschande dagegen mit dem Schwert,²⁸¹ letztere Regel traf die Beilsteinin. Theodor Hampe schreibt vom ähnlichen Fall der Barbara Schlumpfin, die wegen vielfachem Ehebruch ebenso zum Tode verurteilt wurde,²⁸² wie auch von folgendem Fall:

»Von einer durchgreifenden Bestrafung beteiligter Mannspersonen hören wir [...] schon zum Jahre 1531, wo einmal 24 Bürger, welche mit des Wolf Königs, Rotgerbers, Eheweib Hurerei und Ehebruch getrieben, für vier Wochen ›mit Wasser und Brot zu speisen‹ auf den Turm wandern mußten, während Wolf Königs Frau der Stein angehängt wurde, ›den sie um die Stadt hat herumtragen müssen. Hernach wurde ihr die Stadt auf ewig verboten.«²⁸³

Rodenburger wurde also ›normal‹ bzw. relativ mild bestraft,²⁸⁴ was wohl an seinem Delikt und auch an seinem sozialen Status lag. Vielleicht war er bei all dem auch ›nur‹ ein bürgerliches Bauernopfer.

Rodenburgers Supplik an den Stadtrat, die er »für« Martin Haller »an die Herren Älteren« schickte,²⁸⁵ die Haftstrafe aufzuschieben, blieb ohne Erfolg.²⁸⁶ Der Bericht, der vom 25.11. datiert, dokumentiert den Besuch, den Rodenburger im Gefängnis von seinem Vetter Gößwein und dem Kanzlisten Leupold Eber erhielt. Denn die Kommunikation mit Verwandten und »Freunden« war auch im Gefängnis möglich, Rodenburger war nicht völlig von der Außenwelt abgeschnitten und konnte dadurch seine sozialen Beziehungen nützen.²⁸⁷ Die beiden Handelspartner sprachen über die Handelsgesellschaft, dann über die erfolglose Supplik, deren Konzept Rodenburger,²⁸⁸ wie der Schreiber vermerkte, »In mainem Bey sein furgeleßen«²⁸⁹ habe. Rodenburger sagte, er sei nur

278 Vgl. Kirchenordnungen, Franken, S. 367ff.

279 Vgl. Kirchenordnungen, Franken, S. 557f.

280 Vgl. Schreiner, Ehre, S. 286.

281 Vgl. Hull, Sexualstrafrecht, S. 225.

282 Vgl. Hampe, Malefizbücher, S. 41.

283 Hampe, Malefizbücher, S. 43.

284 Vgl. Günther, Sittlichkeitsdelikte, S. 125ff.; Sabine Ullmann bringt in anderem Zusammenhang das Beispiel des Ehebrechers Peter Welcker aus Nürnberg, der für seine Tat aus der Stadt verwiesen wurde und nach sieben Jahren, 1582, an den Kaiser supplizierte, also auch nicht, wohl wegen anderer Umstände, so mild bestraft wurde wie Rodenburger, vgl. Datenbank, Verfahren (dort: Welker); Ullmann, Gnadengesuche, S. 163.

285 Vgl. Akt Rodenburger, fol. 716r.

286 Vgl. Akt Rodenburger, fol. 714rff.

287 Vgl. Härter, Strafverfahren, S. 472.

288 Vgl. Akt Rodenburger, fol. 716r.

289 Akt Rodenburger, fol. 716r.

wegen des Prokurators²⁹⁰ Paulus Wirsing in diese Bredouille geraten, der ihm anfangs geraten habe, keinen Reinigungseid zu schwören, da die Aussagen einer »leichtfertigen« Person wie der Beilsteinin keinen verlangen würden. Dann habe er die Unzucht jedoch gestanden, die er als schlimmstmögliche Folge des verhängnisvollen Gebäckkaufs beschrieb:²⁹¹ Er habe

»Erstlich von ainem Spitzweck, volgends, was sich Ins Ochssenfeldts haus vnd letztlich In seinem Gartten Zu Wörtd, Zwischen Inen verloffon haben soll angeZaigt Das Er, so whar Gott In ewigkait lebe, deren kains gethon, noch sein leben lang ain aintzige vnZucht mit Ir getriben, od[er] deren ort, ainichs wort mit Ir geredt oder sy gesehen sond[ern] hab solches alles allain auß forcht der Eingepiltten betrohten Lochgefengknus, vnd andern Beichtuaters, den man Ime an die seiten setzen möchte, Darunder auch seiner freuntschafft nit verschont werden solte, gethon, vnd Zu enthebung der Lochgefengknus darin er In noch meerern vnd ewigen vnaußleschlichen Schimpff vnd Spott gerathen, wolte Er ehe ain anders, vnd was man mit begert, vnd haben wölen, gesagt vnd bekannt haben«²⁹².

Damit widersprach er, inoffiziell, seinen vorigen Aussagen – angeblich habe er die Beilsteinin nie gesehen, das folglich falsche Geständnis habe er nur aus Angst vor dem vermeintlich drohenden Lochgefängnis und unter Einfluss des ihm zur Seite gestellten Beichtvaters abgelegt.²⁹³ Wieder waren all seine Aussagen fraglich geworden. Es scheint, dass sich der Sinneswandel vollzog, nachdem die Haftstrafe nicht mehr abzuwenden, weil bereits angetreten, war. Besonders interessant ist, dass Rodenburger den einer eventuellen Inhaftierung im Lochgefängnis folgenden, noch größeren und »ewig unauslöschlichen Schimpf und Spott« fürchtete, dass also mit der Strafe tatsächlich ein bestimmter Grad des Ehrverlusts einherzugehen drohte. Nun plante Rodenburger ein Treffen mit seinem Beichtvater, der ihm das Sakrament spenden sollte, sodass auch Gott wisse, dass die Beilsteinin ihm Unrecht getan habe.²⁹⁴ Obwohl Eber und Gößwein Rodenburger ermahnten (fürchten sie größere Schwierigkeiten?), blieb dieser bei seinem Widerruf, welchen der Kanzlist dem Rat mitzuteilen hatte.²⁹⁵

Am 27.11. wurde Rodenburger daraufhin, auf Befehl der Älteren Herren, von Neuem verhört, diesmal von zwei Schöffen. Sie und Heinrich Schmidlin, Prediger zu St. Sebald (der zuvor genannte Beichtvater?), ermahnten Rodenburger, letzterer typischerweise mit einer Warnung vor göttlichem Zorn:²⁹⁶ Er habe

290 Prokuratoren und Advokaten waren die Anwaltsberufe, die das gelehrte Recht kannte: Advokaten berieten Parteien in rechtlicher Hinsicht und verfassten in schriftlichen Verfahren die Schriftsätze, Prokuratoren konnten dagegen auch, wo dies möglich war, vor Gericht auftreten; auch Vermischungen waren möglich, vgl. Oestmann, Rechtsgeschichte, S. 120f.

291 Vgl. Akt Rodenburger, fol. 716rf.

292 Akt Rodenburger, fol. 716v.

293 Zum Beichtvater, der zum Geständnis ermuntern sollte, vgl. CCC, S. 30 (Art.103).

294 Vgl. Akt Rodenburger, fol. 716r-716v.

295 Vgl. Akt Rodenburger, fol. 717r.

296 Vgl. Akt Rodenburger, fol. 718r.

»Ine deß Ayds, so Er, Wann er In seinem gewissen rayn vnd vnschuldig gewesen, ainem Erb: Rath als seiner Oberkait Zu laisten schuldig gewesen, aus der heyiligen schrift erInnert, Das er auch In sich selbst geen, vnd Gottes augen nit plenden vnd die Oberkait Zu milt berichten, Sonder seine Sünd vnd Mißethat frey offentlich bekennen, vmb gnad pitten Vnd sich vilmeer In die Zeitliche, dann ewige straf ergeben solte, dann es schwer were, In die hand deß herrn Zu fallen, vnd mit dem Mund Zu sagen, Ich habs nicht gethan, Da Ime das hertz dagegen sagte, Er hetts gethan«²⁹⁷.

Weltliche Obrigkeit und Kirche arbeiteten sichtlich zusammen. Rodenburger blieb jedoch bei der Beteuerung seiner Unschuld und erklärte, nun auch offiziell, das falsche Geständnis habe er aus Furcht vor dem drohenden Turm- und Lochgefängnis abgelegt,²⁹⁸ er »wisse mit warhait von kainem Spitzweck des Ochsenfelders haus, darinnen er sy vffgedeckt, vnd auch von d[er] VnZucht so In seinem Gartten geschehen sein soll, gar nichts Zusagen«²⁹⁹. Nach wie vor bezog sich Rodenburger auf das Gebäckstück, dieses wurde zum Symbol für den drohenden Ehrverlust. Das Ringen um scheinbar nebensächliche Details des Tathergangs sieht Gerd Schwerhoff im Zusammenhang mit der Selbstrechtfertigung von Angeklagten, die ihre jeweilige Identität zu sichern versuchten.³⁰⁰ Unklar ist freilich, ob dies für oder gegen die Geschichte des Spitzwecks spricht. Er habe, so Rodenburger, sein »Nein« ebenso wie die Beilsteinin ihr »Ja« letztlich vor Gott zu verantworten. Aufgrund schlechter Rechtsberatung habe er den Reinigungseid verweigert, den er guten Gewissens hätte leisten können und noch leisten könne (eine klare Ansage), und sei deshalb ins Gefängnis gekommen. Er wolle sich jedoch mit der weiteren Entscheidung der Obrigkeit abfinden,³⁰¹ eine Behauptung, die mit Blick auf die folgenden Suppliken nicht eingehalten werden sollte. Das Verhörprotokoll vermerkt, dass Rodenburger trotz aller Ermahnungen und Erinnerungen auf seinen letzten Aussagen beharrt habe.³⁰²

In den Worten des Stadtrats liest sich der zusammengefasste Ablauf des Prozesses wie folgt: Rodenburger habe

»ein weil gestritten, das er das auferlegt Juramentum purgationis Zulaisten nit schuldig were, Vnd widerumb furgeben, wie ers wol laisten köndte, Vnd dann solchem abermals Zuwider, das er dasselbig Zulaisten gegen Gott Verschworen hab, [...] dardurch er den seinethalben befundenen Verdacht nur [...] grösser gemacht, vnd das begangne delict aggrauirt hat, sonderlich weiln er dasselb delict, [...] gutlich bekindt hat, darauf Ime dann die gewonliche straff per sententiam [= durch Gerichtsurteil] auferlegt, vnd gegen Ime Zuexequiren angefangen worden, darein er sich auch ergeben, vnnd allain vmb mitigation [= Milderung] gepetten, Vnd ist hernach vil zu spat gefallen, als nemblich post Sententiam et ceptam iam eius Executionem, das vorbekannte Zuwiderlauffen, sonder wir habens von Rechts wegen bei gewöhnlicher straff, vmb souil desto

297 Akt Rodenburger, fol. 718r.

298 Vgl. Akt Rodenburger, fol. 718v.

299 Akt Rodenburger, fol. 718v.

300 Vgl. Schwerhoff, Kriminalitätsforschung, S. 71.

301 Vgl. Akt Rodenburger, fol. 718v.

302 Vgl. Akt Rodenburger, fol. 718v.

Pillicher pleiben lassen, dieweil er sich, wie Vor eingefurt Vernemen lassen, Er hab gegen Gott verschworen, den Ime auferlegten Aidt nit Zulaisten, dene er doch in effectu, durch seine vilfeltige Zum hochsten beteurte Verlangnussen, mehr dann ainmal vnd dergestalt praestirt [= geleistet] hat, das er wol pro quasi periuro [= quasi als Meineid], wo man sein nit sonderlich verschont, deßwegen angeZogen werden köndt, Hat er nun den Purgation Aidt nit Zulaisten verschworen, [...] Vnd durch verwaigerte laistung des Iuraments quodammodo conuincirt [= gewissermaßen überführt]«³⁰³.

Der Rat meinte also, dass Rodenburger schon durch seine Weigerung, den Reinigungseid zu leisten, verdächtig bzw. quasi überführt worden sei. Er schilderte Rodenburgers »Wankelmütigkeit« und hielt fest, dass Rodenburger zu spät, nämlich erst nach dem Urteilspruch und der Exekution der Haftstrafe eingelenkt habe. Die »gewöhnliche Strafe«, die man ihm durch ein Urteil (*per sententiam*) auferlegt habe, sei dabei eine sehr milde Entscheidung gewesen, habe Rodenburger doch aufgrund seiner »Wankelmütigkeit« quasi einen Meineid geschworen, der viel härter hätte bestraft werden können.

Ob Rodenburger tatsächlich einen Ehebruch begangen hatte, kann weder vom Stadtrat noch von heutigen Historikern/innen festgestellt werden. Für die geschichtswissenschaftliche Analyse des späteren Ehrrestitutionsvorgangs ist Rodenburgers ungeklärte Schuld jedoch, gewissermaßen, von Vorteil, wird dadurch immerhin deutlich, dass der Ehrstatus nicht von ›realen‹ Gegebenheiten bestimmt, sondern von Interpretationsvorgängen und Meinungen abhängig, also: konstruiert war.

Suppliken

In das zuvor beschriebene ›Vorverfahren‹, in den Strafvollzug wie auch danach griff Rodenburger mehrmals mittels Suppliken ein. Denn da die Verteidigungsmöglichkeiten im Inquisitionsprozess selbst eingeschränkt waren, konnten Delinquenten eine Milderung ihres Urteils lediglich über Supplikationen erreichen.³⁰⁴ Wer welche von Rodenburgers Suppliken schrieb, ob Schreiber und/oder Rechtsberater, muss dabei allerdings offen bleiben.

Die nachweislich älteste im Akt als Abschrift erhaltene Supplik datiert vom Morgen des 25.11.1584 und enthält, nachdem Rodenburger am Vortag als Ehebrecher verurteilt worden war und dieses Urteil durch Haller übermittelt bekommen hatte, seine Bitte, den Haftantritt zu verschieben,³⁰⁵ da, so die Narratio,

»Ich diser Zeit mit sonderlicher schwachait, Welche Ich noch von Wien aus durch forcht vnd entsetzung der Jetzigen Sterbsleufften [= vor der Sterblichkeitsrate während der gegenwärtigen Epidemie] mit mir hieher gepracht auch sonnst meins leibs diser Zeit nicht mechtig bin, darZu mir dann die auferlegte Straff deß Wassers Zu mehrern schaden geraichen möchte, auch vor disem täglich willens gewest, mich vnder die Ehrtzte Zubegeben, auch Zu solchem Weyl die Zeit erscheint, das mein Mittuerwandter vnd

303 Akt Rodenburger, fol.699r.

304 Vgl. Härter, Aushandeln, S. 248.

305 Vgl. Akt Rodenburger, fol.714r.

Ich Järlich vnser handelsrechnung anfangen Zu schließen, [...] Also da Ich Zu Haus ainem vnd dem andern abwartten köndt³⁰⁶.

Zuvor war es ihm nicht eingefallen, mit dieser »Schwachheit« zu argumentieren. In der Petition bat er darum, dass ihm die Leibstrafe, d.h. die Haft bei Wasser und Brot gelindert und durch eine »gnädige Geldstrafe« ersetzt werde. Weiters ersuchte er, man möge ihn beim Genannten-Amt »bleiben« lassen.³⁰⁷ Die Supplik blieb allerdings erfolglos, er musste die Haftstrafe noch am selben Tag antreten und verlor sein Amt kurze Zeit später.

Im Gegensatz dazu erlaubt die am 27.11. angefertigte Notiz, die auf eine am Vortag eingebrachte Supplik verweist, keine Rekonstruktion.³⁰⁸ Formulierung und Quellenlage lassen offen, ob es sich um Rodenburgers mündlich oder ein später auch schriftlich vorgebrachtes Geständnis oder, dem am 25.11. verzeichneten Gespräch nach, um den schriftlichen Widerruf dieses Geständnisses handelt. Das Verhörprotokoll vermerkt dazu:

»Aus beuelch der herrn Eltern, Ist der vff dem Thurn verhafte hanns Rotenburger, der gerechtfertigten Anna Peyhelstainin vff Ine außgesagten, vnd biß In Iren tod beharren beZüchtigung, auch seiner Darauf Zum Zwaytenmal vndererst Gestern Supplication weiß, gethanen Bekantnus durch herrn hainrichen Schmidlin Prediger Zu S: Sebald, auch obgedachte beede verordnete herrn, mit fleyß erInnert, Vnd Zur gründtlichen Warhait vermainet worden«³⁰⁹.

Weiters sind zwei Suppliken an den Nürnberger Stadtrat im Anhang von Rodenburgers zweiter Supplik an den Kaiser überliefert. Beide (Anhang A und B) sind undatiert.³¹⁰ In der Narratio der ersten (A) verwies Rodenburger auf den »vor wenig wochenn, bei denselben angebrachter laidigen Sachenn, Deß, durch mich begerten purgation Aids halben, aber darauf eruolgtenn abschlegigen Beschaidt«³¹¹. Da Rodenburger am 4.³¹² und am 16.11. den Eid verweigerte,³¹³ am 18. gestand,³¹⁴ also sich nicht »reinjigte«, sondern »befleckte«, und am 23. wieder gestand,³¹⁵ bleibt höchstwahrscheinlich nur der 27.11. (von dem auch die genannte Notiz stammt), an dem Rodenburger andeutete, er könne nach seinem Widerruf den Reinigungseid immer noch schwören.³¹⁶ Der Reinigungseid wurde Rodenburger somit vermutlich Ende November oder im Dezember 1584 erneut abgeschlagen, die Supplik entstand »wenige Wochen« danach.

Rodenburger berichtete, dass er mit seinem Schwager Joachim Nutzelt gesprochen habe bzw. von ihm beraten worden sei, weswegen er drei Dinge richtigstellen wolle:

306 Akt Rodenburger, fol.714r.

307 Vgl. Akt Rodenburger, fol.714rf.

308 Vgl. Akt Rodenburger, fol.718r.

309 Akt Rodenburger, fol.718r.

310 Vgl. Akt Rodenburger, fol.732rff.

311 Akt Rodenburger, fol.732r.

312 Vgl. Akt Rodenburger, fol.704vf.

313 Vgl. Akt Rodenburger, fol.707rf.

314 Vgl. Akt Rodenburger, fol.709r.

315 Vgl. Akt Rodenburger, fol.712rf.

316 Vgl. Akt Rodenburger, fol.718v.

Erstens sei die Gefahr des Meineids bei neuerlicher Auferlegung des Reinigungseids, den er davor abgelehnt habe, nicht gegeben. Zweitens meinen »viele« in Anbetracht seiner Aberteilung, dass die Strafe unrechtmäßig sei und der Rat zu »geschwind«, sprich: unüberlegt und zu heftig reagiert habe.³¹⁷ Rodenburger machte Druck. Drittens habe die Beilsteinin aus »Neid und Hass« falsch gegen ihn ausgesagt, und es sei nicht richtig, anzunehmen, dass seine Wiederzulassung zum Reinigungseid andere anregen würde, sich ihrer gerechten Strafe zu entziehen, da er nie falsch geschworen habe. Er habe keine seiner Aussagen unter Eid abgelegt und den Reinigungseid nur aufgrund schlechter Rechtsberatung verweigert. In seiner jüngsten Supplik (womöglich Anhang B?) habe er sich³¹⁸ »genuegsamblich entschuldiget«³¹⁹, verstehe die Strafe aber aufgrund seiner »damals erZaigte[n] halssterrigkeit vnnd Verstockhung«³²⁰, da sein Verhalten verdächtig gewesen sei.³²¹ Andererseits verwies er mit dem impliziten Hindeuten auf die Phrase »in dubio pro reo« darauf, dass der Reinigungseid das

»aintzige mittel ist, Dardurch der widerwertige Verdacht, Zu mal bei söllichen Personen, die sonnstens aines vnuerleümbten gueten geruchts vnnd Namens sein[Falz] remouiret vnnd abegeleget werdenn mueß, Vnnd das sölliches mittel von Rechts wegen, Niemand versaget oder abgestriket werdenn khann.«³²²

Daher bitte er um die Annahme seiner Entschuldigung und die Gewährung des Reinigungseids.³²³

Da in der Supplik mehrmals auf eine vorangegangene verwiesen wurde,³²⁴ in der Rodenburger den Reinigungseid schon einmal als »schweres Band« bezeichnet und die falschen Aussagen der Beilsteinin angesprochen habe,³²⁵ könnte es sich bei dieser um die zweite Supplik (B) handeln, die beide Kriterien mehr oder minder erfüllt³²⁶ und zudem, wenn auch als Anhang B, so doch auch als »Nr. 1«³²⁷ beschriftet ist, während Anhang A »Nr. 2«³²⁸ ist. In »Nr. 1« wird, anders als in »Nr. 2«, keine vorangehende Supplik genannt. Davon abgesehen sind sich beide Suppliken inhaltlich sehr ähnlich,³²⁹ Anhang B verweist anfangs auf die Ereignisse im November »dieses demnächst abgelaufenen« Jahres,³³⁰ muss also ebenfalls Ende 1584 entstanden sein. Auch darin bat Rodenburger um die »Wiedereröffnung« seines Reinigungseids zur Wiedererlangung seines Amtes im Rat und zur Bestätigung seiner Unschuld.³³¹

317 Vgl. Akt Rodenburger, fol.732v.

318 Vgl. Akt Rodenburger, fol.732rff.

319 Akt Rodenburger, fol.733v.

320 Akt Rodenburger, fol.733v.

321 Vgl. Akt Rodenburger, fol.733v; fol.734v.

322 Akt Rodenburger, fol.733vf.

323 Vgl. Akt Rodenburger, fol.735v.

324 Vgl. Akt Rodenburger, fol.732rff.

325 Zum Reinigungseid als »schweres Band« vgl. ebd., fol.734r; zur Beilsteinin vgl. ebd., fol.734v.

326 Zum Reinigungseid als »schweres Band« vgl. ebd., fol.739r; zur Beilsteinin vgl. ebd., fol.737r.

327 Vgl. Akt Rodenburger, fol.736v.

328 Vgl. Akt Rodenburger, fol.740v.

329 Vgl. Akt Rodenburger, fol.737rff.

330 Vgl. Akt Rodenburger, fol.737r.

331 Vgl. Akt Rodenburger, fol.734v; fol.738vf.

Auch die Suppliken, die an sich zum Ehrrestitutionsverfahren zu rechnen sind, geben, wenngleich wiederum spezifisch verzerrte, Einblicke in den Ablauf des ›Vorverfahrens‹. In seiner ersten Supplik an den Kaiser, die im September 1585 bearbeitet wurde, berichtete Rodenburger von der vor ungefähr einem Jahr verhafteten Beilsteinin,³³² die Supplik war wohl im (Spät-)Sommer 1585 verfasst worden. Die Beilsteinin habe im Lauf des Inquisitionsprozesses, aber in »guetlicher besprechen ausser Aller Tortur«³³³ ausgesagt, dass zahlreiche Ehemänner und junge Gesellen mit ihr »zugehalten« haben.³³⁴ Seine »Freunde« haben supplizierend gebeten, dass die Exekution aufgeschoben werde, bis Rodenburger aus Wien zurückgekehrt sei, eine nicht ungewöhnliche Praxis. Zudem habe er sich auf das Schreiben seiner »Freunde« hin unverzüglich von Wien nach Nürnberg begeben, um in einer Gegenüberstellung bzw. Konfrontation der Beilsteinin gegenüberzutreten. Aufgrund der so eindeutigen Blutschande habe man sie jedoch vor seiner Rückkehr exekutiert,³³⁵ »also ist man villeicht der Ergernüs bey dem gemeinen Mann vorgekommen«³³⁶; übrigens nicht nur eine Exekution, die der Nürnberger Scharfrichter Meister Frantz durchführte und in seinem Tagebuch beschrieb, sondern auch jene, die auf der einzigen ihn und damit auch die Beilsteinin abbildenden Zeichnung dargestellt wurde.³³⁷ Den Reinigungseid, dem man Rodenburger habe zumuten wollen, habe er jedoch abgelehnt, wobei diese Weigerung »etwas hitzig« geschehen sei. Daraufhin habe man ihm den Reinigungseid nicht mehr erlaubt,³³⁸ sondern ihn »vmb erzeugter Insolenz vnnd hitz willen Inn Ein Burgerliche Vierwochentliche Custodiam verordnet«³³⁹. Rodenburger erwähnte beiläufig, schuldbewusst, sein »Bekentnis«, d.h. sein Geständnis. Dessen Wiederholung und auch sein Widerruf wurden jedoch verschwiegen,³⁴⁰ die (choleraische³⁴¹) »Hitze« und der dadurch gemehrte Verdacht scheinen in dieser Supplik die einzigen Gründe für die Verhaftung zu sein.

Die zweite Supplik an den Kaiser, die 1586 beim RHR einging, raffte die Nacherzählung des ›Vorverfahrens‹, blieb der Darstellung aber grundsätzlich treu. Mit Verweis auf den Anhang der Supplik bemerkte Rodenburger,³⁴² er sei

»wie aus hiebeyligenden Zweyen mitt A. vnnd B. Verzeichneten vntterschiedlichen meinem vor diesem bey einem Erb: Rath besonders vbergebenen Supplicationen weit-
leufftig Zusehen, vnschuldiglich verdachter mann«³⁴³.

332 Vgl. Akt Rodenburger, fol.69or.

333 Akt Rodenburger, fol.69or.

334 Vgl. Akt Rodenburger, fol.69or.

335 Vgl. Akt Rodenburger, fol.69orf.

336 Akt Rodenburger, fol.69ov; in Rodenburgers Narratio zeigt sich zumindest ein Nachteil der noch heute diskutierten Todesstrafe.

337 Vgl. Harrington, Ehre, S. 55.

338 Vgl. Akt Rodenburger, fol.69ovf.

339 Akt Rodenburger, fol.691r.

340 Vgl. Akt Rodenburger, fol.691r.

341 Vgl. Schöner, Viererschema, S. 58.

342 Vgl. Akt Rodenburger, fol.72orf.

343 Akt Rodenburger, fol.72ov.

Gründe & Folgen des Ehrverlusts

Mit dem ›Vorverfahren‹ verbunden sind der daraus resultierende Ehrverlust und seine lebensweltlichen Folgen. Der wichtigste ›Ehrverlustsgrund‹ war die Straftat bzw. der zum Strafprozess führende Verdacht: Bereits zu Beginn des ersten Verhörs wurde der Vorwurf angesprochen, dass Rodenburger mit dem »sundtlichen lasster des Eebruchs befleckt were«³⁴⁴. Rodenburger schrieb von dem »mier, dardurch angehenngten Schanndtflecken, Zu ewiger verkleinerung meiner vnnd der meinigen Ehren«³⁴⁵. Schon allein der bloße Verdacht konnte den Ruf beeinträchtigen. Der Verdacht, ein »Straftäter« zu sein, sei es, der zur Verkleinerung der Ehre von ihm und den Seinen beitrage, so Rodenburger.³⁴⁶ Auch das Inquisitionsverfahren an sich wirkte stigmatisierend,³⁴⁷ ein Urteil genauso.³⁴⁸ Und auch ein öffentliches Abführen³⁴⁹, das in seinem Fall aber weder be- noch widerlegt ist, konnte stigmatisierend wirken, ebenso wie das Gefängnis als Sanktionierungsort.³⁵⁰ Rodenburger sprach von einer »bürgerlichen (!) Custodia«,³⁵¹ aber auch von der »Schmach der gefengknüs«³⁵²; die bürgerliche Strafe schützte also nicht vor Schmach. Zum Vergleich: Die Münchner Turmhaft galt, Satu Lidman zufolge, einmal als ehrmindernd, einmal nicht,³⁵³ die ehrmindernde Wirkung scheint situativ bedingt gewesen zu sein. Falls der Stadtrat versuchte, Rodenburger mit einer »bürgerlichen« Strafe zu schonen, so war danach doch der Schandfleck so groß, dass Rodenburger auch als Genannter nicht länger tragbar war. Obrigkeitliche Sanktionen (Amtsverlust, Zeugnisfähigkeitsverlust), die zum Ehrverlust beitrugen, wurden bewusst und auch in Hinblick auf Rodenburgers verlorenen Sozialkredit, sein verlorenes öffentliches »Vertrauen« verhängt

(»das dies straff vnd entsetzung Von alters hero gegen dergleichen deliquirenden Personen nit allain gebreuchlich gewest, sonder man hats auch allzeit beharrt, alldieweil die Rathswahl vnd burgerlich vertrauen Vff den Genannten stehet«³⁵⁴).

Öffentliche Sanktionen liefen parallel dazu bzw. resultierten daraus, Unehre reproduzierte sich selbst.

Die Funktion des Mediums Öffentlichkeit beklagte Rodenburger mehrmals: Schon zu Beginn seiner Schwierigkeiten sei »das geschrei von der gerechtfertigten Beihelstainin wid[er] mich ausgesagtenn VnZucht halbenn hinnab geen Wienn gelanngt«³⁵⁵

344 Akt Rodenburger, fol.703r.

345 Akt Rodenburger, fol.734v; vgl. ebd., fol.738v.

346 Vgl. Akt Rodenburger, fol.734v.

347 Vgl. Härter, Disziplinierung, S. 374; Härter, Strafverfahren, S. 468ff.; s. Kap. 3.

348 Vgl. Lidman, Importance, S. 222.

349 Vgl. Lidman, Spektakel, S. 147.

350 Vgl. Blauert, Urfehhdewesen, S. 61; Neudeck, Argumentationsstrategien, S. 88; Nowosadtko, Staatsinteresse, S. 365.

351 Vgl. Akt Rodenburger, fol.691r.

352 Akt Rodenburger, fol.691v.

353 Vgl. Lidman, Spektakel, S. 147.

354 Akt Rodenburger, fol.699v.

355 Akt Rodenburger, fol.732v.

und habe dazu geführt, »Das nicht allein in öffentlichen gastungen daruon geredet wurde, Sundern auch etliche sich vntterstundenn, mich deßhalbenn Zu uexiren«³⁵⁶, wozu auch öffentliche Diskussionen, »die disputationes pro et contra, mit einfleien, Ob Ich schuldig sein wuerde, mich Zurettung meiner Vnschuldt, mit dem Aidt Zu purqiren«³⁵⁷; das Gasthaus war somit der Ort, wo der neueste Klatsch ausgetauscht wurde.³⁵⁸ Dabei zeigt sich, wie schnell sich die Kunde von den im ratsgerichtlichen Verhör getätigten Aussagen der Beilsteinin, die möglicherweise auch durch ihren Status als »*dead man*« diffamierend wirkten, in der Öffentlichkeit verbreiteten.³⁵⁹ Rodenburger war schon vor Beginn seines Prozesses »in aller Munde«. Im Anhang der zweiten an den RHR gelangten Supplik hieß es: »Dieweil angeregte mein laidige Sach, nu mer weiter nicht im verborgenn, Sonndern vor lengst bei meniglich in der Stat, so weit erschollen ist, Daß auch, Wie mann sagt, Daß Kindt, auf der Gassenn daruon Zureden waiß«³⁶⁰. Von den Gasthäusern bis zu den Kindern auf der Straße wussten also »alle«, eben weil sie »darüber redeten«, von Rodenburgers angeblichen Verfehlungen. Sein Verhalten dürfte die Unsicherheit befeuert haben; so meinte Gößwein im Nachhinein, als er mit dem nach seinem Geständnis inhaftierten Rodenburger sprach:

»das sich Er [= Gößwein] vnd die freuntschafft Zu Ime versehen gehabt, Er [= Rodenburger] solte Inen vff Ir getreues hohes vermainen, die sachen pillich vertraut vnd nicht so stattlich vernaint haben, Damit sy Zeitlich Rigel vnderschieben, vnd diese weit leufftigkait abgraben können«³⁶¹.

An anderer Stelle heißt es, um seine Ehre und die mit ihr verbundene Position zumindest in seinen engeren Netzwerken zu bewahren, habe Rodenburger es, sobald er von dem Vorwurf erfahren habe, »weil Er sich diser sachen vnschuldig gewußt, Ime auch an seinem Ehre, vnd trauen vnd glauben, als ainem handelsman sehr vil gelegen, [...] nicht underlassen, sich gegen seinen freunden Zuentschuldigen«³⁶².

Die schimpfende Ablehnung des Reinigungseids brachte Rodenburger in noch größere Schwierigkeiten, wobei offen bleibt, ob der Reinigungseid gegen die Aussage der »leichtfertigen« Beilsteinin tatsächlich, wie er befürchtet hatte, ehrmindernde Wirkung gehabt hätte,³⁶³ ob also die Purgation aufgrund einer »malefizischen« Person »bei den Kauf vnnnd handdelsleüthen des Marckhts, Zu allerlei vnglimpf vnd verklienerung meines Credit, geraichen«³⁶⁴ würde. Folgenreich war jedoch der aus der folgenden Verurteilung erwachsende weitere Verdacht gegen ihn.³⁶⁵ Rodenburger reflektierte, »das dieser gantze handel auß meiner selbst aigen Verursachung In dem herrüert, Weil Ich

356 Akt Rodenburger, fol.733r.

357 Akt Rodenburger, fol.733r.

358 Vgl. Frank, Ehre, S. 336.

359 Vgl. Dinges, Anthropologie, S. 50.

360 Akt Rodenburger, fol.735rf.

361 Akt Rodenburger, fol.716r.

362 Akt Rodenburger, fol.716r.

363 Vgl. Akt Rodenburger, fol.690vf.

364 Akt Rodenburger, fol.737v.

365 Vgl. Akt Rodenburger, fol.734v.

mich Eh Zur auffgedichten betzüchtigung bekennen, alß den aid leistenn wollen«³⁶⁶. Er beklagte, als Folge des hitzigen Verhaltens dem Rat gegenüber und der daraufhin erfolgten Inhaftierung,³⁶⁷

»Zu waß Schmach, nachreden, Spott vnd schanden auch Zu verkurtzung meines Credits vnd gantzer handtierung mir bey meinen befreundten vnd Handlsgeossen diß gedigen, vnnd noch täglich gedeyet, auch Inn alle landt von mir außgeschrieben worden«³⁶⁸

(fälschlich für »ausgeschrien« wie andernorts?³⁶⁹); ironischer Weise verlor er so tatsächlich seine Kreditwürdigkeit und Handlungsmöglichkeiten. Die Schmach »bei anderen Handelsleuten« brachte konkrete Handelsnachteile mit sich,³⁷⁰ eine Folge der großen Konkurrenz um Ehre und materielle Güter³⁷¹ und der Tatsache, dass Unehre ›ansteckend‹ wirken konnte und eingedämmt werden musste. Informiert wurden, ob mündlich oder schriftlich, »alle Land«, also nicht nur die lokale städtische, sondern eine quasi überregionale wirtschaftliche ›Community‹. Ob der Ehrkonflikt aber die Folge eines schon schwelenden Sozialkonflikts war, bleibt offen.³⁷² Städtische Gerichte wurden durchaus von innerstädtischen Interessensgruppen beeinflusst.³⁷³ Als ›Kandidaten‹, die möglicherweise schon davor etwas gegen Rodenburger hatten, kommen die entsprechenden Sanktionierungsinstanzen in Frage: Kaufleute und Ratsherren.

Die Rodenburger treffende »bürgerliche Custodia«³⁷⁴ als »ordentliche«, also übliche Haftstrafe, war, im Gegensatz zum umgehenden Gerücht über seinen Ehebruch, wohl kaum so öffentlichkeitswirksam wie Schand- und Ehrenstrafen. Dazu kam jedoch der Amtsverlust, denn nur unbescholtene Bürger durften Genannte sein.³⁷⁵ Rodenburger erklärte, nach der Aberteilung aus dem Rat im Dezember 1584,

»als man Jungst Osternn altem herkohmen gemeß alle Rhatsuerwandte Personen das Eussernn Rhats Zu reuocierenn pflegt, hat man mich [...] alß tacite [= stillschweigend] außgeschlossen, dardurch Ich alß noch mehrers bey der gemein In Verdacht genohmen, der Zeugsferttigung vnnd anderer dergleichen Burgerlicher Ehrenkleinotter halber Zum hochsten bey Menniglich beschwertzt, Vnnd ganz vnschuldiglich vbergangen vnnd gleichsam veracht werde«³⁷⁶.

Der Ausschluss habe, wie Rodenburger berichtete, zu noch größerem Verdacht geführt und seinem Ruf noch mehr als der Prozess und die mittlerweile abgebüßte Haftstrafe geschadet. Er verlor seine Zeugnisfähigkeit und weitere »bürgerliche Ehrenkleinode«.

366 Akt Rodenburger, fol.691v.

367 Vgl. Akt Rodenburger, fol.691r.

368 Akt Rodenburger, fol.691rf.

369 Vgl. z. B. Akt Scheu, fol.384r.

370 Vgl. Akt Rodenburger, fol.691v.

371 Vgl. Frank, Ehre, S. 326.

372 Vgl. Kesper-Biermann/Ludwig/Ortmann, Ehre, S. 13.

373 Vgl. Ludwig, Herz, S. 19.

374 Vgl. Akt Rodenburger, fol.691r.

375 Vgl. StadtA Nürnberg, Genanntenkollodium.

376 Akt Rodenburger, fol.691rf.

An anderer Stelle äußerte Rodenburger im selben Atemzug mit der Zeugnisfähigkeit die Bitte, dass »auch mein Testament, so Ich etwan kunftig aufrichten wurde, für krefftig angenommen, vnd wie andern meines gleichenn Burgers Personen In der Stadt Nurnberg Passiert werden«³⁷⁷ möge, eine Möglichkeit, um die er wohl ebenso fürchtete. Der Rat selbst nannte nicht nur den Amts-, sondern auch den Zeugnisfähigkeitsverlust als Deliktsfolgen von alters her gebräuchlich,³⁷⁸ es gehe um die

»ertzeugungen vnd siglung allerlai brieflicher vrkhunden, Conträct vnd Testament, vnnnd wurden sich besorglich gar Paldt vnd leichtlicht allerlai vngeschickligkaiten Zu-tragen, do Jemandt wider ein solchen Genannten Vnd Zeugen excipiren, oder neben Ime nit siglen noch Zeugen wolte, Zu dem das es vmb disen Rotenburger allain nicht Zuthun, sonder andere mehr dergleichen Verprechenden Personen hierdurch Vrsach vnnnd gelegenheit Inn die handt gegeben wurde, sich aus bißhero auferlegter straff Zuwurcken«³⁷⁹.

Amts-, Zeugnisfähigkeits- und Kreditwürdigkeitsverlust waren konkrete lebensweltliche Gründe und Folgen des fortdauernden Ehrverlusts (»dardurch Ich alß noch mehrers bey der gemein In Verdacht genohmen«³⁸⁰). Der Ausschluss aus der Gesellschaft, z.B. durch Ehr- und Rechtsverlust, stellte eine der frühesten Sanktionsarten von Friedensverstößen dar.³⁸¹ So wurde Rodenburger aus der Gesellschaft exkludiert, verlor z.T. seinen Ruf und seine Rechtsstellung.³⁸² Die gleichsam konkret-physisch einschränkende Komponente des Ehrverlusts wurde in der Formel »schimpf vnd verklainerung«³⁸³ deutlich.

Dass er seine Ehre verloren hatte, wurde in Rodenburgers erster Supplik an den Kaiser vom Herbst 1585 deutlich. Bemerkenswert ist dagegen, dass Rodenburger am 1.5.1585 in einer Urkunde als Hauskäufer auftrat, der für eine Immobilie 6.000fl bezahlte respektive bezahlen konnte³⁸⁴ und der dabei, mag es auch nur eine Phrase sein,³⁸⁵ als »Erbern Hannsen Rotenburger«³⁸⁶ bezeichnet wurde. Andreas Deutsch zufolge wurde »ehrbar« in manchen Regionen nur für die niedrigste Stufe von Bezeichnungen verwendet;³⁸⁷ Rodenburger, aber auch die Verhörprotokolle nennen jedoch auch den Stadtrat »ehrbar«.³⁸⁸ Half es, dass Rodenburger »*tacite*«, also nicht nur, indem er übergangen wurde, sondern generell heimlich aus dem Rat ausgeschlossen worden war? Zwar wurde er hier nicht vom Rat, sondern nur von den Verkäuferinnen als »ehrbar« bezeichnet,

377 Akt Rodenburger, fol.692r.

378 Vgl. Akt Rodenburger, fol.699v.

379 Akt Rodenburger, fol.700r.

380 Akt Rodenburger, fol.691rf.

381 Vgl. Härter, Strafverfahren, S. 463; Oestmann, Rechtsgeschichte, S. 73.

382 Vgl. Lidman, Schande, S. 197.

383 Akt Rodenburger, fol.699v.

384 Vgl. StadtAN A 1 Urkundenreihe 1585–05-01 E 4/34 – Burgstr. 8.

385 Zum »Allerweltsbegriff« des »ehrlichen Mannes« vgl. Dinges, Anthropologie, S. 33

386 StadtAN A 1 Urkundenreihe 1585–05-01 E 4/34 – Burgstr. 8.

387 Vgl. Deutsch, Rechtsbegriff, S. 183.

388 Vgl. Akt Rodenburger, fol.690v; 714v.

allerdings wurde der Vertrag von Ratsherren besiegelt.³⁸⁹ War sein Ehrverlust also gar nicht so schlimm bzw. eben ›nur‹ ein gradueller Ehrverlust (»[...] *we have to recognize that views of one's fama could be different in different social circles and different within and outside the law.*«³⁹⁰)? Michael Frank verweist darauf, dass die gesellschaftliche Kommunikationsfähigkeit auch dann noch erhalten bleiben konnte, wenn der gute Ruf verletzt war.³⁹¹ Oder hatte Rodenburger Konkretes vor und gerade deshalb viel zu befürchten, weswegen er vorsorglich um Ehrrestitution supplizierte? Dies führt zur Frage, ob Supplikanten erst zu bestimmten Anlässen, wenn Ehre für sie ›wichtig‹ wurde, um Ehrrestitution baten, also in bestimmten Situationen Ehre idealisierten und als Wert konstruierten. Falls ja, würden die Supplikanten gewisse Hintergedanken bzw. Hintergründe wohl kaum explizit machen, sondern eher mit ›idealen‹ Ehrvorstellungen argumentieren. Gerade der Hauskauf könnte der ›heimliche‹ Grund dafür sein, warum Rodenburger in der im selben Jahr verfassten Supplik seinen Kreditwürdigkeitsverlust beklagte (der aber schon, so seine Supplik, nach der Gefängnishaft einsetzt habe³⁹²) und fürchtete, kein ›rechtskräftiges‹ Testament machen zu können. Dagegen hielten die Verkäufer/innen schon im Kaufvertrag fest:

»Wir wöllen auch unns solcher verkauffer vnnd pahr bezahlter Behausung vnnd aller vnserer biß dahero daran vnnd darzu gehabter unnd zu haben vermainter Recht, gerechtigkeit, sprüch, vnnd forderung hiemit allerdings, vf endtlich vnnd ewig verzigen begeben, vnnd enteussert, Dieselben an Ine Kauffer vnnd seine Erben Transferirt gewendet, vnnd sie also hiedurch Inn Ruhige Nützliche Posseß vnnd gewehr Immittirt vnnd gesetzt haben, dergestalt, das nun hinfüro der Kauffer seine Erben vnnd Nachkommen, mit solcher Behausung, als Irem redtlich erkaufften vnnd pahr bezaltem gutt handeln thun vnnd lassen solten vnnd möchten«³⁹³.

Umgekehrt könnte der Hauskauf auch, selbst wenn er von langer Hand geplant gewesen war, einen Versuch dargestellt haben, sich als ordentlich »angessener« Bürger zu präsentieren; dementsprechend erwähnt Rodenburger in seiner ersten Supplik auch:

»darumben Ich dann yetzo erst Zu mehrer betzeugung meines alles unterthenigsten gemuts Mein leben noch forthin Zu Nurnberg mit Weib, Kinden, Vnd aller handtierung Zuzubringen nach Ein furnehme behausung vber Zuuor habende meine Heuser erkaufft habe«³⁹⁴.

Das bar bezahlte Haus verkaufte er aber schon 1587 wieder, diesmal zum Preis von 5000fl³⁹⁵ – nach wie vor konnte er Kaufverträge abschließen:

389 Vgl. StadtAN A 1 Urkundenreihe 1585–05-01 E 4/34 – Burgstr. 8.

390 Kuehn, Fama, S. 38.

391 Vgl. Frank, Ehre, S. 328.

392 Vgl. auch die Supplik an den Stadtrat, Akt Rodenburger, fol. 737v.

393 StadtAN A 1 Urkundenreihe 1585–05-01 E 4/34 – Burgstr. 8; das Zitat folgt der Transkription des StadtAN.

394 Akt Rodenburger, fol. 692r.

395 Vgl. StadtAN A 1 Urkundenreihe 1587–05-01 E 4/34 – Burgstr. 8.

»Ich Hanns Rottenburger Burger Inn Nürnberg Bekhenn Öffentlich vnndt thue Khundt Jeder meniglich mit diesem brieff für mich Vnnd meine Erben das Ich vmb meines Pessern Nutzs vnnd frumens wiellen, Auff zuuor gehabten gutten Rath vnnd bedacht, mein frey lauter aigen gegen Meniglich, vnuersetzte vnnd vnuerpfende, [...] dem Ersten tag des Monats May Im 1585 Jar Erkhauffte vnnd bar bezahlte Eckbehaußung vnnd Hoff Raith alhie In Sandt Sebolts Pfar vnder halb der Vesten Oben gegen dem Prediger Closter vber, vnnd gegen der Vesten Auffwärts, vorn vnnd hinten.«³⁹⁶

Insgesamt scheinen die Suppliken Ehre kaum zu idealisieren, der Hauskauf wiederum verweist eindeutig auf Erben.

6.1.3.2 Ehrrestitutionsverfahren am RHR

Erste Supplik an den RHR & erstes Konzept des RHRs

Durch den Ehrverlust wurde Rodenburger dazu gedrängt, zu handeln und einen Weg zu finden, seine Ehre liminal zu halten und in weiterer Folge zurückzuerlangen. Zu supplizieren war seine Entscheidung, er nahm die Sache also selbst in die Hand. Nachdem er aber auf städtischer Ebene keinen Erfolg hatte, richtete er eine Supplik an den Kaiser. Dem neuen Adressaten gegenüber bat er dabei erstmals um Ehrrestitution.

1585 supplizierte Rodenburger erstmals an das Reichsoberhaupt. Als Protestant hatte er kein Problem mit dem gemischt-konfessionellen RHR des katholischen Kaisers.³⁹⁷ In der Narratio seiner Supplik stellte er das Geschehen dar,³⁹⁸ wobei er mit Verweis auf die an den Stadtrat gerichteten Bitten bemerkte, es habe ihn »Ein Erbar Rhat [...] weitters vber mein embsiges Supplicieren Zum Iurament nit wieder kommen lassen wollen«³⁹⁹.

Die Petitio beinhaltete folgende zentrale Passage:

»so thue In diesen meinen hochbeschwertten Wiederwertigkeiten Zu Eur Kay: Mt: Ich hiemit allain fliehen, Vnnd lanngt an dieselben mein allerunterthenigists Pitten, die wollen mich Inn allergenedigister erwegung aller Vmbstenden dieser sachenn, furnemlich dieweil Ich auch die Schmach der gefengknüs obgehärtter massen gedulden müssen, auß kayserlicher Macht vnd volkommenheit von auffgedichter Zulag vnd schmach allergenedigist absoluiere, vnd dahin begnaden, auch bey Einem Erbar Rhatt Zu Nurnberg durch kayserliche Vorschrifften Comendiren vnd furdern auff das Ich wiederumb Inn den vorigen Standt meiner Ehren vnnd Priuiritten genandten ampts, Vnnd der Zeugsferttigung restituirt vnnd eingesetzt, auch mein Testament, so Ich etwan kunftig aufrichten wurde, fur krefftig angenohmen, vnd wie andern meines gleichenn Burgers Personen In der Stadt Nurnberg Passiert werden«⁴⁰⁰.

Als konkrete Bitten nannte er also, etwas anders als gegenüber dem Stadtrat, die Ab-solution von der ihm »aufgedichteten« Schmach, eine kaiserliche »Vorschrift« an den

396 Stadt AN A 1 Urkundenreihe 1587–05-01 E 4/34 – Burgstr. 8.

397 Vgl. Hausmann, Herkunft, S. 194f.

398 Vgl. Akt Rodenburger, fol. 69orff.

399 Akt Rodenburger, fol. 691r.

400 Akt Rodenburger, fol. 691vf.

Stadtrat, die Wiedereinsetzung in seinen »Ehrenstand« und in sein Genannten-Amt und die Restitution seiner Zeugnisfähigkeit, sodass auch sein künftiges Testament angenommen werde. Dies entspricht den knapperen Rubrumvermerken »Restitution«, »Absolution« und »Vorschrift« am Umschlag der Supplik.⁴⁰¹ Fürbittschreiben, zeitgenössisch: »Vorschriften«, wurden am RHR Kaiser Rudolfs II. quasi routinemäßig erlassen.⁴⁰² Das Fürbittschreiben sollte den Nürnberger Stadtrat, der Funktion des Kaisers als besonders einflussreichem Fürbitter nach,⁴⁰³ schriftlich ermahnen, Rodenburgers Ehre zu restituieren. Um Kreditwürdigkeitsrestitution wurde nicht direkt gebeten, sie zählte vermutlich nicht zu dem von der Obrigkeit Gewährbaren. Zudem fällt auf, dass der Verlust der Kreditwürdigkeit in der Supplik an anderen Stellen als die anderen Verluste genannt wurde.⁴⁰⁴ Wie seine Ehre wiederhergestellt werden könne, wurde von Rodenburger aber noch genauer beschrieben: »Eur Kay: Mt: wollen mich Zu recuperierung [= Wiedererlangung] meiner Ehren durch mittel begertter furschrifft bey Eim Erbarh Rhatt, meinen Herren, wieder Inn mein vorigen Standt der Ehren einzusetzen«⁴⁰⁵ bitten. Ob der Kaiser ihm auch den Reinigungseid erlaube, überließ Rodenburger ihm, er bat jedoch in jedem Fall um die Wiederherstellung seiner Ehre und seines »Standts«.⁴⁰⁶ Ehrrestitution konnte bzw. sollte hier also durch die schriftliche Kommunikation zweier Obrigkeiten erreicht werden.

An dieser Stelle sei, noch detaillierter als zuvor, erklärt, warum sich im vorliegenden Fall von einer Bitte um Ehrrestitution sprechen lässt: Dies liegt daran, dass bestimmte Supplikationsanlässe (Begriffe der Schande, Formen punitiver Sanktionen) und Petita (Restitutionsarten u.a.) vorliegen. Rodenburger schrieb, der Stadtrat habe sich auf die Aussagen der Beilsteinin hin seiner »Person und Ehre« angenommen, doch er habe den Reinigungseid als Mann »*bonae famae*« abgelehnt; beklagte die spätere »Schmach und Unehre« bzw. »Nachreden, Spott, Schande« und seinen Kreditwürdigkeitsverlust, die Verbreitung der Informationen in der und die Verurteilung durch die Öffentlichkeit, den Amts- und Zeugnisfähigkeitsverlust und »anderer bürgerlicher Ehrenkleinode«; und bat um Ehren-, Amts- und Zeugnisfähigkeitsrestitution, auch um »Rekuperierung meiner Ehre« (der Begriff *recuperatio* stammte aus dem Römischen Recht und meinte den Vorgang, der nötig wurde, »*wenn einer dasjenige, was ihm schon würcklich abgesprochen war, wieder haben wolte*«⁴⁰⁷), um wieder »zu Ehre und in den vorigen Stand« kommen zu können.⁴⁰⁸

Eine Supplik konnte dem Kaiser bei Hof (nach einer Reise dorthin) oder bei besonderen Anlässen (etwa bei Herrscherreisen, Huldigungen oder Reichstagen) persönlich überreicht werden; erst für das 18. Jahrhundert nennt Andreas Würigler die Möglich-

401 Vgl. Akt Rodenburger, fol.693v.

402 Vgl. Ortlieb, Lettere, S. 184; S. 189.

403 Vgl. Bauer, Gnadenbitten, S. 74.

404 Vgl. Akt Rodenburger, fol.691rf.

405 Akt Rodenburger, fol.692r.

406 Vgl. Akt Rodenburger, fol.692rf.

407 Zedler, s. v. Recuperatores; s. v. Recuperatorium Judicium.

408 Vgl. Akt Rodenburger, fol.690rff.

keit, Suppliken mit der Post zu übersenden.⁴⁰⁹ Für die Jahre 1585 und 1586 ist dabei davon auszugehen, dass Rodenburger an den Aufenthaltsort des Kaisers in Prag reiste. Der folgende Innenlauf innerhalb der kaiserlichen Behörden spiegelt sich in den Akten- bzw. Bearbeitungsvermerken und den Konzepten reichshofrätlicher Verfügungen.⁴¹⁰ Ein idealtypischer Innenlauf sah folgendermaßen aus: Die Eingabe(n) an den Kaiser wurden in der Reichshofkanzlei vom Reichsvizekanzler geöffnet, gelesen und an die entsprechenden Behörden aufgeteilt. Dazu erhielt(en) sie, meist am rechten unteren Rand der Rückseite des letzten Bogens, den entsprechenden Zuschreibungsvermerk,⁴¹¹ z.B., wie im Akt Brenneisen, »HRath«⁴¹². Erst die Reichshofkanzlei ordnete Suppliken also dem RHR zu. Meistens setzte der Reichsvizekanzler bzw. die -hofkanzlei neben den Zuschreibungsvermerk einen Eingangsvermerk in *praesentatum*-Form mit Eingangsdatum, der auch die Aufnahme des Schriftstücks in das Einlaufprotokoll (Exhibitenprotokoll) bezeichnet. Mitunter wurde das Schriftstück dabei auch nummeriert, eine laut Stefan Ehrenpreis gängige Praxis in den 1580ern und 1590ern. Seltener findet sich ein Geschäftszeichen in Form eines Buchstabens.⁴¹³ Vom Reichsvizekanzler oder einem Reichshofkanzleisekretär stammte auch das Rubrum rechts oben, das den/die Namen des/r Supplikanten/in/nen und gewöhnlich auch Supplikationsanlass und Bitte knapp zusammenfasste,⁴¹⁴ z.B., »schöner« als bei Rodenburger, auf dessen erster Supplik es mit unklarer Handzuordnung »p[ro] Restitution et Absolution«⁴¹⁵ heißt, bei Brenneisen: »Brenejisen Laux p[ro] absolute et restitutione famae«⁴¹⁶. Bei entsprechender von der Kanzlei vorgenommener Verfahrens-Vorstrukturierung wurde das Schriftstück dem (deutschen) Reichshofratspräsidenten bzw. dem Reichshofkanzleisekretär überantwortet und in die RHR-Sitzung eingebracht.⁴¹⁷

Ein RHR-Verfahren lief geheim, d.h. nicht-öffentlich und schriftlich ab, wie Vermerke und Konzepte in den Untertanensuppliken belegen. Die letzten mündlichen Ent-

409 Vgl. Hausmann/Schreiber, *Majestät*, S. 79; Schreiber, *Votum*, S. 205; Ulbricht, *Supplikationen*, S. 155; Würgler, *Suppliken*, S. 41.

410 Vgl. Schreiber, *Untertanen*, S. 98ff.

411 Vgl. Ehrenpreis, *Reichshofrat*, S. 196f.; Schreiber, *Untertanen*, S. 99; der RHR solle, so die RHRO, »Alle und jede verschlossene und offene schreiben, supplicationes, brief und dergleichen, so an uns gestellt und uns nit zu unsern handen überantwortt werden, die soll und mag unser viceczanler annemen, die verschlossene, so nit zu unsern aignen handen stehen, aufbrechen, besichtigen, auch volgens die obvermelte alle nach gestalt und gelegenheit ainer jeden handlung aintweders bey uns in unserm gehaimen rath anbringen oder aber in andere unsere verordnete des heyligen reichs, auch hungerische, bohaimische und osterreichische hof- oder cammerräth austhailen; und wo die supplicationes und andere schriften zu unserer secretari- en handen komen, sollen sy den tag, monat und jahrzahl ihres empfangs alsbaldt darauf verzeichnen.«, RHRO 1559, S. 30.

412 Z. B. Akt Brenneisen, fol.352v[?].

413 Vgl. Ehrenpreis, *Reichshofrat*, S. 197; Fiedler, *Supplikenwesen*, S. 26; Hartmann-Polomski, *Regelung*, S. 149; Schreiber, *Untertanen*, S. 100.

414 Vgl. Fiedler, *Supplikenwesen*, S. 26; Schreiber, *Untertanen*, S. 101; zur Tätigkeit des Reichshofkanzleisekretärs vgl. Ortlieb, *Reichshofrat*, Sp.918.

415 Akt Rodenburger, fol.693v.

416 Akt Brenneisen, fol.352v[?].

417 Vgl. Hartmann-Polomski, *Regelung*, S. 150; Schreiber, *Untertanen*, S. 101f.

scheidungsverkündungen gab es kurz nach 1600.⁴¹⁸ Es waren also Schriftstücke, die das Verfahren starteten und weitere Verfahrensschritte und Resultate darstellten. Der RHR tagte drei oder vier Mal wöchentlich unter dem Vorsitz des RHRspräsidenten oder dessen Stellvertreters, des Reichsvizekanzlers. Arbeitsgrundlage der Sitzungen waren die schriftlichen Eingaben der Parteien, z.B. Suppliken, die den Referenten aus der Gelehrtenbank zur Vorbereitung zugewiesen und dann »konkludiert« und »inrotuliert« wurden, ehe die zwei zuständigen Referenten, Referent und Korreferent, ein Gutachten (Relation) anfertigten und über die Causa im Plenum referierten. Dann kam es zur »Umfrage«, bei der die RHRäte ihr Votum abgaben. Gegebenenfalls folgten Debatten und schließlich kam es zur Beschlussfassung durch Mehrheitsentscheid. Voraussetzung für eine gültige Abstimmung war die Anwesenheit des RHRspräsidenten und mindestens acht weiterer RHRäte.⁴¹⁹ Bei besonders kontroversen Auseinandersetzungen, unüberbrückbaren Differenzen wie der Uneinigkeit von Referent und Korreferent über Tatsachen, bei knappen Mehrheiten oder Stimmgleichheit, bei der der Präsident keine Meinung für besser erachtete, wurden die behandelten Fälle dem GR oder dem Kaiser persönlich vorgelegt, d.h. es kam zum *votum ad imperatorem*.⁴²⁰ Im GR führte der Obersthofmeister den Vorsitz, dem auch die RHRäte unterstellt waren. Mitglieder waren der Reichsvizekanzler und ca. vier bis sechs weitere Vertraute des Kaisers. Thomas Schreiber stellt jedoch die Frage, welche Causae tatsächlich vor den GR kamen und ob es tatsächlich Fälle waren, die der RHR nicht entscheiden konnte, denn zwei Drittel der betroffenen Parteien waren solche, die in kaiserlichen Diensten standen oder die dem kaiserlichen Hof nahestanden.⁴²¹ Auf die Causa Raiser, in der sich der juristisch gebildete Supplikant und Hofagent zuerst an den RHR und dann, vergeblich, an den GR wandte,⁴²² wurde bereits verwiesen. Zudem wurden viele Causae, die der RHR nicht entscheiden konnte, nicht vom GR, sondern vom Reichsvizekanzler persönlich entschieden, worauf Zustellungsvermerke wie »Vizekanzler« oder »S. Viehauser« oder einfach der fehlende Zustellungsvermerk »Hofrat« verweisen.⁴²³ Raiser war selbst Agent: Da kein Anwaltszwang wie am RKG bestand, konnten die Parteien selbst oder ihre Parteienvertreter, die sogenannten RHRsagenten, immer wieder Schriftstücke in das laufende Verfahren einbringen.⁴²⁴ Am RHR und am RKG war zudem die Sollizitatur üblich, d.h. dass die Parteien die Behörde an die baldige Erledigung ihres Prozesses

418 Vgl. Oestmann, Rechtsgeschichte, S. 166ff.; Sellert, Prozess des Reichshofrats, Sp.25; Sellert, Reichshofrat, S. 42.

419 Vgl. RHRO 1559, S. 30f.; Sellert, Prozess des Reichshofrats, Sp.28; Sellert, Prozessgrundsätze, S. 332; S. 342; S. 344ff.; Wieland, Fehde, S. 88.

420 Vgl. Ehrenpreis, Reichshofrat, S. 193 betont die Rolle des GRs bei *votibus ad imperatorem*; Mitteis/Lieberich, Rechtsgeschichte, S. 275; Sellert, Prozess des Reichshofrats, Sp.28; Sellert, Prozessgrundsätze, S. 332; S. 342; S. 344ff.; Sellert, Reichshofrat, S. 29; Wieland, Fehde, S. 88.

421 Vgl. Ehrenpreis, Reichshofrat, S. 190f.; Schreiber, Untertanen, S. 103.

422 Vgl. Akt Raiser, fol.28rff.; Zeilinger, Ehrrestitutionsverfahren, S. 60ff.

423 Vgl. Schreiber, Untertanen, S. 104; für fehlende »HRat«-Vermerke vgl. z.B. Akt Rodenburger, fol.692v; fol.730v.

424 Vgl. Ehrenpreis, Reichshofratsagenten, S. 165ff.; Wieland, Fehde, S. 89.

erinnerten.⁴²⁵ Suppliken konnten weitere erinnernde Suppliken als mehr oder minder unterwürfige ›Reminder‹ folgen, so auch in der Causa Rodenburger.⁴²⁶

Der RHR konnte Ansuchen entweder nach erfolgter Prüfung der Sachlage (*ex certa scientia*), d.h. nach Berichteinholung, oder ohne eine solche (*si preces veritate nituntur*) entscheiden; Letzteres war die üblichere Praxis⁴²⁷ – und zeigt auch eine gewisse Chance und ›Macht‹ der Supplikanten/innen. Schien eine Entscheidung ohne Kenntnis der Sachlage doch zu unsicher, erfolgte die Prüfung durch Berichteinholung, durch ein sogenanntes »Schreiben um Bericht« an die lokale Obrigkeit des/r Supplikanten/in/innen.⁴²⁸ Gerade wenn sich der RHR durch ein Schreiben um Bericht mehr erhoffte als durch ein förmliches Verfahren, kam es dazu.⁴²⁹ Der daraufhin eingebrachte Bericht wurde dem/r/n Supplikanten/in/innen anschließend zur Stellungnahme vorgelegt oder ihre Bitte gleich abgewiesen. Der RHR neigte nämlich dazu, sich im Fall eines Gegenberichts die Sichtweise der Obrigkeit anzueignen, er stand tendenziell auf deren Seite.⁴³⁰ Die Causa Rodenburger ist das beste Beispiel für ein in gewisser Weise gegenteiliges Vorgehen, bei dem die Obrigkeit selbst intervenierte, der RHR aber, zumindest auf Nachfrage hin, grundsätzlich auf Seiten des Supplikanten blieb.⁴³¹ Es ist also zu fragen, welche Bitten der RHR routinemäßig bewilligte, bei welchen er dagegen ein bestimmtes Prüfungsverfahren einleitete⁴³² und die lokale Obrigkeit einband und in welchen Fällen sein den Supplikanten geschenktes ›Vertrauen‹ später kritisiert wurde.

Im Durchschnitt, so Schreiber, vergingen 20 Tage vom Einreichen einer Supplik bis zur Entscheidungsfindung.⁴³³ Entscheidungen sollten laut *RHROen* vom Präsidenten diktiert werden, in der Praxis zeichnete sie jedoch der zuständige Referent auf und übergab sie einem RHR-Sekretär, der sie konzipierte und in der nächsten Sitzung vorlas.⁴³⁴ Unter einem Konzept ist dabei der Entwurf eines Schriftstücks zu verstehen, das in den Reichshofratsakten das ausgegebene Original vertreten konnte.⁴³⁵ Der letztlich gefasste Entschluss wurde zumeist auf der Rückseite des letzten Bogens der Supplik als Entscheidungsvermerk notiert und datiert.⁴³⁶ Auf die Entscheidung hin erging die Ausfertigung eines Konzepts der ausgehenden kaiserlichen Verfügung durch den Sekretär, der auch das Resolutionsprotokoll führte, und dessen Prüfung in der Reichshofkanzlei (*Expedit*),⁴³⁷ z.B. »E 26 7b[er] :[15]85«⁴³⁸. Entscheidungen und Gerichtsurteile

425 Vgl. Sellert, Prozessgrundsätze, S. 332.

426 Vgl. Akt Rodenburger, fol.720rff.

427 Vgl. Schreiber, Untertanen, S. 105f.

428 Vgl. Schreiber, Untertanen, S. 107.

429 Vgl. Sellert, Prozessgrundsätze, S. 190.

430 Vgl. Schreiber, Untertanen, S. 107; Schreiber, Votum, S. 213; Sellert, Prozessgrundsätze, S. 182.

431 Vgl. Akt Rodenburger, fol.694rff.

432 Vgl. Schreiber, Gnadengewalt, S. 217.

433 Vgl. Schreiber, Untertanen, S. 125.

434 Vgl. Sellert, Prozessgrundsätze, S. 353f.

435 Vgl. DRW, s. v. Konzept.

436 Vgl. Hartmann-Polomski, Regelung, S. 150; Schreiber, Untertanen, S. 101f.; nicht so im Fall von Rodenburgers erster Supplik.

437 Vgl. Schreiber, Untertanen, S. 107f.

438 Akt Rodenburger, fol.693v; vgl. Ausstellungsdatum des Konzepts ebd., fol.694v.

des RHRs ergingen im Namen des Kaisers,⁴³⁹ die Reichshofkanzlei stellte die entsprechenden Schreiben aus.⁴⁴⁰ Die Entscheidungsformeln, so Wolfgang Sellert, entsprachen inhaltlich zumeist den Anträgen der Parteien.⁴⁴¹

Entscheidungsgründe wurden den Parteien an gelehrten Gerichten jedoch prinzipiell nicht mitgeteilt.⁴⁴² Weder das ältere deutsche Recht noch das römisch-kanonische Recht kannten eine generelle Urteilsbegründungspflicht. Zudem hätte eine Bekanntgabe von Entscheidungsgründen der zeitgenössischen Vorstellung von der Würde des Gerichts widersprochen.⁴⁴³ Die reichshofrätliche Entscheidungsfindung bleibt daher, zumindest zum großen Teil, eine Blackbox, der Prozess des Entscheidens nicht-rekonstruierbar. Nur für den gerichtlichen Gebrauch wurden Entscheidungen gesammelt,⁴⁴⁴ nämlich in Form der Resolutionsprotokolle, die »alle beim Reichshofrat eingebrachten Eingaben sowie deren weitere Behandlung verzeichnen.«⁴⁴⁵ Sie enthalten wichtige Ergänzungen zu den aus den Suppliken gewonnenen Informationen. Publik gemacht wurden diese Entscheidungssammlungen nicht,⁴⁴⁶ ein Verkaufsschlager war jedoch generelle Entscheidungsliteratur, die von vielen Schreibenden als Vorlage verwendet wurde und somit zur Vereinheitlichung der Prozessführung beitrug.⁴⁴⁷ Die formalisierten Elemente vieler Suppliken sind womöglich auch auf diese Entscheidungsliteratur zurückzuführen.

Rodenburger hatte Erfolg. Die Supplik bewirkte das gewünschte Fürbitt- bzw., so die Zeitgenossen, Interzessionsschreiben.⁴⁴⁸ Interzessionen fallen unter einen weitgefassten Supplikenbegriff, der Übergang zwischen ihnen und herkömmlichen Suppliken war fließend. Ein Interzessionsschreiben war quasi die Bittschrift eines/r Höhergestellten zugunsten eines/r Niedriggestellten. Es konnte z.B. zum Zweck der Intervention versandt werden, um eine Begnadigung zu erwirken. Dabei half es nicht nur dem/r Unterstützten, sondern trug auch zur Profilierung des/r Autors/in bei, seine Erfüllung war ein Zeichen der Ehrerbietung.⁴⁴⁹ Das Fürbittschreiben für Rodenburger entsprach der Form kaiserlicher Ermahnungsschreiben, die, so Sabine Ullmann, dem/r Supplikanten/in die bestmöglichen Chancen bei der Durchsetzung seines/ihrer Anliegens eröffneten.⁴⁵⁰

Der RHR trat darin für Rodenburgers Sache ein, das entsprechende Konzept vom 26.9.1585 ist in den RHRsakten erhalten. Er verlangte auch keine weiteren Beweismit-

439 Vgl. Oestmann, Rechtsgeschichte, S. 170; Otto, Urteil, Sp.1143.

440 Vgl. Ehrenpreis, Reichshofrat, S. 193.

441 Vgl. Sellert, Prozessgrundsätze, S. 356.

442 Vgl. Duchhardt, Reichskammergericht, S. 8; Haug-Moritz/Ullmann, Supplikationspraxis, S. 185; Ortlieb, Prozessverfahren, S. 125; Sellert, Prozess des Reichshofrats, Sp.28; Sellert, Prozessgrundsätze, S. 358.

443 Vgl. Werkmüller, Urteilsbegründung, Sp.611ff.

444 Vgl. Auer, Erschließungsstrategien, S. 216; Sellert, Reichshofrat, S. 42.

445 Auer, Erschließungsstrategien, S. 216.

446 Vgl. Sellert, Reichshofrat, S. 42.

447 Vgl. Oestmann, Rechtsgeschichte, S. 134.

448 Vgl. Akt Rodenburger, fol.697v; fol.741r.

449 Vgl. Blicke, Interzession, S. 297; Ludwig, Herz, S. 168f.; S. 204; Nubola/Würgler, Einführung, S. 12; Würgler, Suppliken, S. 21; im 18. Jahrhundert ausdifferenzierter, vgl. Zedler, s. v. Intercessionales.

450 Vgl. Ullmann, Gnadengesuche, S. 181.

tel, sondern forderte den Stadtrat sogleich zu billigem Verhalten auf.⁴⁵¹ Die RHRäte hatten dabei oft nicht mehr Möglichkeiten der Informationsbeschaffung als heutige Historiker/innen.⁴⁵² Ihrer Ansicht nach hatte Rodenburger die Ehrrestitution also ›verdient‹ – ein ›Bündnis‹ von RHR und Rodenburger ›gegen‹ den Stadtrat hatte sich ergeben. Der RHR brachte im Namen des Kaisers, als »Rudolff[us]«⁴⁵³, seinen kaiserlichen Wunsch zum Ausdruck, er möchte

»Ime darumb g[nädig] gern gonden [= gönnen], das Er Zur vorigem seinem Erenstandt wider gelassen vnd also vber alberait erlittene nit wenig beschwerliche fengnis spott vnd schaden, vernerer nachred vnd Verclainerung enthaben wurde, VngeZweifelt Ir Wissett aus angedeutten Vrsachen, die sachen seinet halben Zur solchen Wegen Woll füeglich Zurichten, daran beschiehe vns guts gehorsams gefallen, Vnd wir seien Euch mit kaiserlichen gnaden Wol gewogen«⁴⁵⁴.

Am Stadtrat lag es nun, die kaiserliche Bitte umzusetzen und Rodenburgers Ehre zu restituieren. Somit hatten zuerst Rodenburger, dann der RHR durch einen jeweiligen Text zur Erzeugung bzw. zur Veränderung der Realität beigetragen.⁴⁵⁵ Die Sache war aber noch nicht ›durch‹. Außerdem wurde im Fürbittschreiben nicht beschrieben, wie genau Rodenburger wieder in seinen »Ehrenstand« eingesetzt werden könne – der Stadtrat »wisse« schon, wie das zu bewerkstelligen sei. Damit präsentierte sich der Kaiser nicht als alleiniger, wohl aber als initialer Restituent verlorener Ehre. Er erteilte seiner Reichsstadt keinen dezidierten Befehl,⁴⁵⁶ kam damit aber v.a. der Bitte des Supplikanten nach. Zudem übersandte der RHR zusammen mit dem Fürbittschreiben eine Kopie der eingelangten Supplik, auf deren beim RHR verbleibendem Original sich die Randnotiz »emittat in copia« (= möge in Kopie fortgeschickt werden) findet.⁴⁵⁷ Wie Rodenburger in seiner zweiten Supplik, ein Jahr später, mitteilte, habe auch er selbst eine Kopie des Fürbittschreibens erhalten,

»Darauf dann euere Rom: Kay: Mayt: mir aller genedigst so weit willfaret, d[as] Sie mir aller genedigste Inhalts hiebey uerwart CoPirn mit No. i. Fürschrifften, mich Zue meiner Ehren Stand wider komen Zulassen, aller genedigst vnnd deren ich mich noch heutiges tages aller vnttertenigst bedancken thue, mittgethailt«⁴⁵⁸.

Ein Eingangsvermerk des Fürbittschreibens in der städtischen Kanzlei ist nicht überliefert, im RHRsarchiv findet sich jedoch der Gegenbericht des Stadtrats.

Gegenbericht der Stadt Nürnberg

Der Nürnberger Stadtrat brachte knapp zwei Monate später, am 17.11.1585, nachdem ihm das kaiserliche Interzessionsschreiben eigener Stellungnahme nach »vor wenig ta-

451 Vgl. Ortlieb, Prozessverfahren, S. 134.

452 Vgl. Fuchs, Ehre, S. 93.

453 Akt Rodenburger, fol.694r.

454 Akt Rodenburger, fol.694rf.

455 Vgl. Ertl/Roggendorf, Narratologie, S. 98.

456 Vgl. Würgler, Suppliken, S. 45.

457 Vgl. Akt Rodenburger, fol.691r; Ullmann, Gnadengesuche, S. 181.

458 Akt Rodenburger, fol.720v.

gen vberantwort worden«⁴⁵⁹ war, eine Gegendarstellung des Falls ein, die formal einer Supplik sehr ähnlich ist. Die ohnehin offen formulierte kaiserliche Bitte hielt er aufgrund konkreter Argumente für nicht durchführbar, womit er *de facto* die Ehrrestitution verweigerte; denn

»die Durchsetzungschancen und der Erfolg der BittstellerInnen wurden nicht zuletzt von der Akzeptanz oder eben dem Widerstand der Reichsstände gegenüber den kaiserlichen Einwirkungsversuchen in die ständischen Hoheitsbefugnisse bestimmt«⁴⁶⁰,

so Gabriele Haug-Moritz und Sabine Ullmann. Der Stadtrat musste dabei eine Gratwanderung zwischen Kaiserstreue und dem Behaupten der eigenen Position meistern. Untertänig, aber unerbittlich antwortete er:

»ob wir vns wol schuldig erkennen, Eur Kay. Mat. hierynne allervnderthenigiste willfarung Zuerzaigen, wie wir dann von hertzen gern gethan, vnd bemelten Rotenburger Eur Kay. Mat. begern nach, widerumb Zu vorigen seinen ehren vnd Standt des Genannten Ampts alhie, kommen lassen wolten, wie wir dann dem vnsern [...] anders nichts, dann alle gunst, freundschaft, ehr, liebs vnd guts gönnen, [...] So ligt vns doch hergeg[en] allerlai ansehenlicher impedimenta [= Hindernisse], vnd bewegliche vrsachen Im wege, das wir bemelten Rotenburger, wie er Pit, vnd gern wolte, nit restituiren können«⁴⁶¹.

Hier ist die Rede von der Restitution der (›ganzen‹) Person.

Dem Bericht zufolge wusste der Stadtrat von Rodenburgers Plan, an den Kaiser zu supplizieren:

»Vnd ist vns gleichwol vnbewusst, was er Rotenburger derwegen an E. Kay. Mat. gelangt oder supplicirt haben mag, können aber wol gedencken, das er sich vf allerlai vnbescheinter entschuldigung gelegt haben wirdet, E. kay. Mat. dardurch Zu Kaiserlicher Intercession Zubewegen, sintemal er sich Zuuor, als wir Ime sein gleichmessig begern aus erheblichen vrsachen abgelaint, vernemen lassen, das er sein notturfft bei Eur kay. Mat. suchen wölle«⁴⁶².

Nun schilderte er selbst die Verhaftung des Ehepaars Beilstein und die Aussagen der Beilsteinin,⁴⁶³ die »dann abermaln vf Irer Vrgicht [= ihrem Geständnis] bestendiglich biß Inn Iren todt beharrt, In massen E Kay. Mat. aus den beikommenden Actis allgredigist mit mehrern notwendigen vmbstenden Zubefinden«⁴⁶⁴. Gemeint waren die Verhörprotokolle als Anhänge des Berichts, die klarer das Bild eines Straftäters zeichneten als die Suppliken. Rodenburger habe, als er einige Monate später aus Österreich zurückgekehrt sei, ausgesagt, dass die Beilsteinin ihm Unrecht getan habe, habe den

459 Vgl. Akt Rodenburger, fol.697r.

460 Haug-Moritz/Ullmann, Supplikationspraxis, S. 179.

461 Akt Rodenburger, fol.697r.

462 Akt Rodenburger, fol.697rf.

463 Vgl. Akt Rodenburger, fol.697vf.

464 Akt Rodenburger, fol.698r.

Reinigungseid verweigert und »Widerwärtiges« vorgebracht, ehe er die Tat doch gestanden und eine Gefängnisstrafe erhalten habe.⁴⁶⁵ Das Beharren der Beilsteinin auf ihrer Aussage auch angesichts ihres bevorstehenden Todes und die »Wankelmütigkeit« Rodenburgers wie auch seine vermeintliche Flucht wurden gegen ihn angeführt.⁴⁶⁶ Da er sich zuerst nicht reinigen und danach quasi einen Meineid begehen wollte, sei er mit der ordentlichen Strafe für Ehebrecher ohnehin milde bestraft worden.⁴⁶⁷ Die Aberteilung eines Straftäters folge dabei nicht nur alter Gewohnheit, er bewahre das Gremium auch vor »Schimpf und Verkleinerung«,⁴⁶⁸ somit argumentierte auch der Stadtrat mit seiner eigenen Ehre und machte seine Ordnungsvorstellungen deutlich.⁴⁶⁹

Waren es Rodenburgers Bitte um Wiederezulassung zum Reinigungseid und um Amtsrestitution als rechtliche und politische Einmischung in die Kompetenzen der Stadt, die trotz knapper, offen formulierter Fürbitte des Kaisers den Stadtrat auf den Plan riefen? Oder war es die Tatsache, dass Rodenburger, anders als andere Supplikanten, seine Unschuld beteuerte und somit das obrigkeitliche Urteil und die Strafen in Frage stellte? Die Sanktionen gegen Rodenburger, so der Stadtrat, dienen der Abschreckung anderer und helfen, die Ordnung in der Stadt zu wahren, um nicht »vnsere wolhergebrachte Priuilegirte Ordnungen ZuZerrutten«⁴⁷⁰. Auch wenn ein Fürbittschreiben kein dezidierter Befehl war und dem Empfänger grundsätzlich erlaubte, sein Gesicht zu wahren, so schien es der Stadt doch unmöglich, der Bitte nachzukommen, ohne Schaden zu nehmen. Für den Stadtrat stand fest, dass Rodenburgers Ehrverlust legitim war und nicht rückgängig gemacht werden sollte. Die Schlussfolgerung, auf die der RHR nicht unmittelbar reagierte, die er aber, wie das weitere Verfahren zeigt, auch nicht akzeptierte, lautete:

»Eur kay. Mat. geruchen disen vnsern notwendigen bericht Zu vngraden nit aufZunemen, sondern vns von wegen angedeutter beweglich[er] Vrsachen, Inn diesem fall allernedigist entschuldigt Zuhaben, vnd mehr offtgedachten Rotenburger mit seinem suchen abweisen Zulass[en]«⁴⁷¹.

Die Reichsstadt zeigte sich gegenüber dem ihr unmittelbar vorgesetzten Kaiser letztlich »unbeeindruckt«, aber auch nur, indem sie einen untertänigen Gegenbericht vorlegte und darin Rodenburgers Argumente entkräftete.

Über die Bedingungen und die Legitimität der Ehrrestitution gab es somit zwei konkurrierende Vorstellungen (Rodenburger+RHR vs. Stadtrat), es musste auch zwischen den Obrigkeiten ausgehandelt werden, ob eine Ehrrestitution stattfinden konnte oder nicht. Wird die Stadt als aus Untertanen und Obrigkeit bestehend gedacht, so schlug sich der RHR eindeutig auf die Seite des Untertanen.⁴⁷² Indem der Stadtrat sich

465 Vgl. Akt Rodenburger, fol.698r.

466 Vgl. Akt Rodenburger, fol.698v.

467 Vgl. Akt Rodenburger, fol.699r.

468 Vgl. Akt Rodenburger, fol.699v.

469 Vgl. Schilling, Stadt, S. 81.

470 Akt Rodenburger, fol.700r.

471 Akt Rodenburger, fol.700r.

472 Vgl. Schilling, Stadt, S. 87.

jedoch vorbehielt, selbst bestem Wissen nach über Ehre zu bestimmen, also gleichsam sein »Ehrmonopol« verteidigte, verteidigte er auch seine obrigkeitliche Autonomie.⁴⁷³

Wie erwähnt machten sich die RHRäte Gegendarstellungen der betroffenen Obrigkeiten meistens zu eigen.⁴⁷⁴ Der Stadtrat war (vermutlich) näher an Rodenburger und somit näher an der Wirklichkeit, er konnte aber auch tendenziöser, weil stärker betroffen, sein. In Rodenburgers Fall kam nach diesem Bericht zwar das Verfahren zum Erliegen, der RHR war jedoch grundsätzlich weiterhin auf der Seite Rodenburgers, wie der weitere Verlauf des Verfahrens zeigen sollte.

Zweite Supplik an den RHR & zweites Konzept des RHRs

Auf den Gegenbericht folgte keine weitere Reaktion des RHRs mehr. Doch Rodenburger gab nicht auf und versuchte ein Jahr später, das Verfahren mit seiner nun zweiten Supplik wieder in Gang zu bringen. Offensichtlich war das Problem bzw. die Hoffnung auf eine entsprechende Lösung noch immer vorhanden. Im Herbst 1586⁴⁷⁵ supplizierte er daher abermals an den Kaiser, dessen ihm nun bekannte »Reichs Hofe Canzleye« sich wohl an ihn erinnern könne,⁴⁷⁶ bzgl. der

»sonderlich[en] hohen Schmach, so mir durch einer misthetigen vnnd Zue Nernbergk gerechtfertigten Weibs Person, leichtfertige vnnd vnwarhafft, wider mich, darzue in meinem abwesen, [...] gethane Aussage, als obe ich ein Eheman, mitt Ir einem Eheweib, Vnzucht getrieben hette, Zugefüeged worden«⁴⁷⁷.

Wieder schilderte er seinen Fall⁴⁷⁸ und wieder mündete die Darstellung in einer Bitte, die jener der ersten Supplik ähnelte, nur kürzer gehalten war und die kaiserliche »Machtfülle« auf Latein nannte:

»d[as] deren wegen ewer Rom: Kay: Mayt: selbsten mich *ex Plenitudine potestatis Caesareae*, [...] von solch[er] Schmach absoluieren wolten, vnnd dann auch eerengedachten Rath, dahin aller genedigst vermogen, mich als dan auch meiner entsetzten eeren wid[er]umb Zurestituiren«⁴⁷⁹.

Wieder ging es Rodenburger um ein kaiserliches Fürbittschreiben.⁴⁸⁰ Amt, Zeugnisfähigkeit und Testament wurden jedoch nicht mehr erwähnt, insofern kam es zu einem Strategiewechsel: Nun ging es primär um die Wiederherstellung seiner Ehre. Eine zweite Möglichkeit, seine Bitte zu erfüllen, wäre, wie Rodenburger meinte,

»das vor möglich, euere Kay: Mayt: [...] entweder selbsten alhir von mir angeZogenes Juramentum Purgatorium aller genedigst auff vnnd annemen, Oder aber dasselbige

473 Vgl. Dinges, *Anthropologie*, S. 49.

474 Vgl. Ortlieb, *Gnadensachen*, S. 197.

475 Vgl. Akt Rodenburger, fol. 730v.

476 Vgl. Akt Rodenburger, fol. 720r.

477 Akt Rodenburger, fol. 720r.

478 Vgl. Akt Rodenburger, fol. 720r.

479 Akt Rodenburger, fol. 720rf.

480 Vgl. Akt Rodenburger, fol. 720v.

Zuthuen vnnd mich Zugleich angeregter meiner Ehren widerumb Zurestituiren, nochmaals meergedachten Rath durch eine wolmainende embsige Kay: Fürschrifft dahin aller genedigst Zuumogen«⁴⁸¹.

Nach wie vor wollte sich Rodenburger also durch eine Aussage unter Eid reinigen.⁴⁸² Und wieder war er, zumindest am RHR, erfolgreich.

Nachdrücklicher als zuvor und somit relativ ungeduldig wirkt das Konzept des daraufhin verfassten zweiten kaiserlichen Fürbittschreibens, das auf die Verzögerung des Verfahrens einging:

»Ersame libe getreue, Euch Ist Zweifels one noch Indenck was wir [...] wegen Euers mit-Burgers Hanßen Rottenburgers Vorschriftlich an Euch gelanget, Darauff wir vns Zwar g[nädig] V[er]sehen, Es solle Ime solche vnser Intercession Zur widerlang[u]ng seines Eren standts erspeislich gewesen sein, Wir mercken aber von Ime vnd seinen befreundten so vil, das solchs nit beschehen, vnd das Er noch [...] in hochster betrubnis schewebe, vnd weder Zue dem hiuor angepotenem Purgatio aidt, noch seine[m] gnanten ampt gelassen werden wolle«⁴⁸³.

Rodenburger habe sich demnach mit »seinen Befreundeten« an den RHR gewandt. Der reichshofrätliche Wunsch für den Supplikanten, an dessen erste Supplik er sich erinnerte, lautete, detaillierter:

»Im werdet Zum wenigsten vns vnd seiner Erlichen freundschaftt Zu Eren vernner kein bedencken trage[n] Ime Zue angedeutter Purgation vnd seinen vorigen Standt vnd ampt widrunb kumen Zulassen, das geraiche vns Zur angenebmem gefallen«⁴⁸⁴.

Entgegen Rodenburgers offener Bitte wurde der RHR dieses Mal also in seiner Fürbitte, die noch Petita aus der früheren Supplik aufgriff, konkreter. Die insgesamt zwei Fürbittschreiben folgten jedes Mal einer eigenen Supplik, dabei sprach das erste jedoch, knapper als die Supplik, nur von Ehrenstandsrestitution, das zweite dagegen, genauer als die Supplik, von Amts- und Standesrestitution und der Zulassung zum Reinigungseid.⁴⁸⁵

Die relativ genauen Daten des Backends der *Untertanensuppliken*-Datenbank⁴⁸⁶ zum Verfahren (s. Tab. 2^A) können im Sinn der hier vorgenommenen spezifischen Analyse um Daten zum ›Vorverfahren‹, zu den Petita, den Verfügungsarten und -inhalten sowie zu den Entscheidungsfolgen ergänzt werden (Tab. 3^A). Der Eintrag im Backend enthält beispielsweise keine Angaben zu *Aktenvermerken*, *Taxen* und *Vorverfahren*, dagegen die bereits bekannten Daten zu *Bestand*, *Supplikant*, *Gegenstand*, *Laufzeit* und *Beilagen*; die *Verfahrensschritte* setzen nach der ersten Supplik an den Kaiser ein.

481 Akt Rodenburger, fol.730r.

482 Vgl. Akt Rodenburger, fol.735v; fol.738vf.

483 Akt Rodenburger, fol.741r.

484 Akt Rodenburger, fol.741v.

485 Vgl. Akt Rodenburger, fol.694v; fol.741v.

486 Vgl. Datenbank, Backend.

Gründe der Ehrrestitutionsbitte & Folgen des Fürbittschreibens?

Mit dem Konzept des zweiten reichshofrätlichen Fürbittschreibens bricht der Akt ab, was danach geschah, also ob die Ehrrestitution vom Nürnberger Stadtrat akzeptiert und durchgeführt wurde oder nicht, bleibt offen. Eva Ortlieb zufolge lässt sich die Wirkung vieler reichshofrätlicher Interventionen nicht mehr feststellen.⁴⁸⁷ Häufig, so Ullmann, verlief die Angelegenheit im Sande.⁴⁸⁸ Rodenburgers Ehrrestitution hatte nach dem zweiten Fürbittschreiben entweder funktioniert oder die Akteure, d.h. Rodenburger und der RHR selbst, verloren das Interesse am Versuch, sie auf diesem Weg durchzusetzen. Nachdem der RHR zweimal auf seine kaiserliche Legitimation gepocht hatte, zeigten sich möglicherweise die Grenzen seiner realen Wirkungsmacht.⁴⁸⁹ Zumindest fällt auf, dass auf das zweite Fürbittschreiben keine erhaltene, eventuell ablehnende Reaktion des Stadtrats mehr folgte. Eine solche war jedoch nach dem relativ nachdrücklichen Schreiben vermutlich auch nicht mehr möglich. Eventuell gab der Stadtrat seine Vorbehalte gegenüber der Ehrrestitution auch mit Verweis auf die Bestätigung bzw. den Druck von oben, ähnlich dem Bischof im Fall Waltmann,⁴⁹⁰ auf. Es folgte zumindest keine weitere Supplik Rodenburgers über ein stockendes Verfahren. Vielleicht wurde Rodenburgers Ehre also wiederhergestellt.

Aber selbst wenn der Stadtrat mit dem RHR kooperierte, bleibt die Frage, ob Rodenburgers Ehre nicht trotzdem vor der einen oder anderen Öffentlichkeit, man denke besonders an die Handelsmänner, verloren blieb. Hatte er vielleicht deshalb nicht um Kreditwürdigkeitsrestitution gebeten, weil ihm diese nur über Umwege beeinflussbar schien? Fakt ist, wie Martin Dinges feststellt, dass Entscheidungen nur selten dauerhaft konfliktentscheidend wirkten.⁴⁹¹

Ratsbücher geben genauere Auskunft: Das Original des Nürnberger Genanntensbuchs wurde in den 1850ern nach einem Diebstahl vernichtet, es existieren jedoch händische Abschriften und eine gedruckte Version von 1802 von Johann Ferdinand Roth, der sich dabei auf diverse Abschriften stützen konnte.⁴⁹² In den Abschriften ist als Datum von Rodenburgers Aberteilung der 4.12.1584 vermerkt,⁴⁹³ in einer der beiden findet sich der Zusatz: »Ehebruch halber«⁴⁹⁴. Der Direktor des Staatsarchivs Nürnberg, Peter Fleischmann, erklärt:

»Bei der Vereidigung der Genannten des Größeren Rats nach der jährlichen Ratswahl war es üblich, die Namen derjenigen Genannten, die sich eines Vergehens schuldig gemacht hatten, zu verdecken und vor den Anwesenden nicht zu verlesen.«⁴⁹⁵

487 Vgl. Ortlieb, Gnadensachen, S. 196.

488 Vgl. Ullmann, Gnadengesuche, S. 182.

489 Vgl. Schwerhoff, Kriminalitätsforschung, S. 63.

490 Vgl. Akt Waltmann, fol.2orf.

491 Vgl. Dinges, Justiznutzung, S. 536.

492 Vgl. Briefbogen StadtAN 412–47.23.00-12/764/3, 19.7.2020, Walter Bauernfeind an Florian Zeilinger; Briefbogen StArchiv-N-5051.9-857/1/4, 10.7.2019, Peter Fleischmann an Florian Zeilinger; bei den genannten Abschriften handelt es sich um die Archivalien StadtAN Abschrift 5072 und Abschrift 3288.

493 Vgl. StadtAN Abschrift 5072, Bl.153r; StadtAN Abschrift 3288, unfol.

494 StadtAN Abschrift 3288, unfol.

495 Briefbogen StArchiv-N-5051.9-857/1/4, 10.7.2019, Peter Fleischmann an Florian Zeilinger.

Er schlussfolgert daher, überraschenderweise, dass Rodenburger womöglich »die Affäre« »erfolgreich überstanden« habe, da sein Name andererseits getilgt worden wäre.⁴⁹⁶ Wurde jenes Verdecken in Rodenburgers Vorwurf, er sei »*tacite*«, also stillschweigend aus dem Rat ausgeschlossen worden,⁴⁹⁷ angesprochen, oder war es in seinem Fall noch heimlicher geschehen – vielleicht, ohne große Spuren zu hinterlassen? Im Genanntenbuch bzw. *Ratsverzeichnis*, das Rodenburgers Aufnahme im Jahr 1569 nennt, aber nicht seine Aberteilung 1584, wurde als Austritts- oder Sterbejahr die Zahl 1590 vermerkt.⁴⁹⁸ Das erscheint seltsam: War Rodenburger länger im Amt und wurde nur zwischenzeitlich aberteilt oder wurde hier, entgegen dem von Fleischmann genannten Usus, ein Sterbejahr verzeichnet? Die Sterbebücher von St. Johannis und St. Bartholomäus/Wöhrd beginnen erst später und im Sterbebuch von St. Sebald findet sich 1588–1606 kein entsprechender Eintrag.⁴⁹⁹ Für eine erfolgreiche Amtsrestitution findet sich aber ebenso kein Beweis.

Falls es dazu kam, ist fraglich, wie die Ehrrestitution in der Praxis umgesetzt wurde. Es hätte, je nach Grad der Umsetzung, ggf. das Ablegen des Reinigungseids und den Beweis von Rodenburgers Unschuld, die Wiedereinsetzung in sein Genanntes-Amt, die Wiederherstellung seiner Zeugnisfähigkeit und die Annahme seines künftigen Testaments gebraucht bzw. ein Öffentlich-Machen seiner Rehabilitation.

Blieb die Kreditwürdigkeit verloren, wäre der Konkurs der Handelsgesellschaft Gößwein-Rottenburger eine Folge von Rodenburgers Ehrverlust. War schon die Supplikation weniger eine Folge verlorener Ehre als eines sich anbahnenden Konkurses, den man durch eine kaiserliche Restitution abwenden wollte? Andererseits bat Rodenburger gerade nicht explizit um ökonomische Hilfe. Da ein Zusammenhang zwischen missglückter Ehrrestitution und Konkurs jedoch nicht auszuschließen ist und erstere zweiten zumindest mitbestimmt haben könnte, soll das weitere Schicksal der Handelsgesellschaft Gößwein-Rottenburger hier kurz skizziert werden: Fraglich ist zunächst, in welchem Zustand sie sich 1584, im Jahr des »Vorverfahrens«, befand, ob es ein für Rodenburger wirtschaftlich günstiger oder ungünstiger Moment war. Im Verhör sagte er, bezogen auf die Aussagen der Beilsteinin, dass ihm das »gleichwol an Jetzo Zu grössten Vnstatt kommen«⁵⁰⁰. Im Nürnberger *Stadtlexikon* wird im Artikel zum Kaufmann Bartholomäus Viatis erwähnt, dass der gebürtige Venezianer, der 1570 seine erste Handelsgesellschaft in Nürnberg gegründet hatte, 1589 mit den Gewinnen seines florierenden Unternehmens den Herrnsitz Schoppershof aus der Konkursmasse der Handelsgesellschaft Gößwein-Rottenburger bzw. von Rodenburger kaufte.⁵⁰¹ Gerhard Seibold erwähnt mehrmals in seiner Geschichte der Handelsgesellschaft Viatis-Peller die Geschäftsleute Gößwein und Rodenburger als temporäre Handelspartner, die auch

496 Vgl. Briefbogen StArchiv-N-5051.9-857/1/2, 3.7.2019, Peter Fleischmann an Florian Zeilinger.

497 Vgl. Akt Rodenburger, fol.691r.

498 Vgl. Briefbogen StArchiv-N-5051.9-857/1/2, 3.7.2019, Peter Fleischmann an Florian Zeilinger.

499 Vgl. Nürnberg St. Sebald, Bestattungen 1588–1606, fol.30 (Bild 32).

500 Akt Rodenburger, fol.704v.

501 Vgl. Diefenbacher, Viatis, S. 1140; Seibold, Viatis, S. 124.

Personenkonten bei dieser Handelsgesellschaft besaßen.⁵⁰² Seibold beschreibt deren Verbindungen mit einigen Vermutungen wie folgt:

»Zwischen Viatis und der Gesellschaft Gößwein-Rottenburger hatte es bereits vor dem 1588 eintretenden Falliment [von Gößwein-Rottenburger] Kontakte gegeben. [...] Auch Gößwein und Rottenburger gehörten wie Viatis zum Kreis der wohlhabenden nicht-patrizischen Kaufleute Nürnbergs. Carl Gößwein hatte durch seine Vermählung mit Clara Schlüsselfelder Anschluß an die Stadtadelsfamilien erhalten. Sein Bruder Georg [Rodenburgers Stiefvater?] konnte bereits 1569 den Herrensitz Schoppershof, vor den Toren der Stadt Nürnberg gelegen, erwerben. Mit diesem Bruder muß Carl Gößwein über etliche Jahre eine Handelsgesellschaft unterhalten haben. Georg Gößwein scheint ohne Leibeserben verstorben zu sein, denn 1582 erbte Carl Gößwein aus seinem Nachlaß den Schoppershof. Nun wird sich Carl Gößwein mit Hans Rottenburger zusammengeschlossen haben. Auch ihr Handel hat sich im wesentlichen wohl auf dieselben Warengruppen wie im Falle der Forst-Viatis-Gesellschaft erstreckt.«⁵⁰³

Diesen Vermutungen nach, die kritisch zu prüfen wären, was im Rahmen der vorliegenden Studie nicht geschehen kann, handelte es sich bei den Warengruppen der Handelsgesellschaft um Leinwand, Gewürze, Baumwolle, Ochsen, Sämischleder, Straußenfedern, Wachs, Wein, Wolle und Quecksilber, dazu kamen Kreditgeschäfte.⁵⁰⁴ Gößwein und Rodenburger mögen *in realitas* nur mit einem Teil dieser Waren gehandelt haben; der Viehhandel wurde jedoch, wie Hermann Kellenbenz anmerkt, oft mit dem Tuch-, Gewürz- und Kramwarenhandel gekoppelt.⁵⁰⁵

»Aus dem Jahr 1580 ist ein Alaunkaufkontrakt erhalten geblieben, bei dem die Nürnberger als Käufer auftreten. Obwohl Carl Gößwein in seinem Bruder Niclaus ein warnendes Beispiel für unvorsichtige Geschäftspraktiken hatte, vollzog sich sein Lebensschicksal in gleicher Weise.«⁵⁰⁶;

worin dessen Unvorsichtigkeit bestand, wird nicht gesagt. Der Ehrverlust Rodenburgers, so eine daraus ableitbare Erkenntnis, könnte, muss aber nicht die Schuld am Konkurs der Handelsgesellschaft tragen.

Dem Darlehen nach, das Viatis noch 1587 gewährte, erfolgte der Konkurs der Handelsgesellschaft ziemlich überraschend. Seibold erwähnt, eher kryptisch, »Gößwein soll von Rottenburger ›in seinen unglückseligen Zustand bösslicher Weiß gebracht worden sein«⁵⁰⁷ – etwa aufgrund seines Ehrverlusts, oder war dieser drei Jahre später nicht mehr von Bedeutung? Die Auflistung der Schulden der Handelsgesellschaft nennt dann auch einen Teil des Handelsnetzwerks bzw. der beruflichen »Freundschaften« Rodenburgers:

502 Vgl. Seibold, Viatis, S. 42; S. 62.

503 Seibold, Viatis, S. 74f.

504 Vgl. Peters, Handel, S. 352; Seibold, Viatis, S. 63ff.

505 Vgl. Kellenbenz, Religionsfrieden, S. 298.

506 Seibold, Viatis, S. 75.

507 Seibold, Viatis, S. 75; verwiesen wird auf das StadtAN, Peller-Archiv 376 ohne genauere Angaben.

»1588 beliefen sich die Schulden der Gößwein-Rottenburger-Gesellschaft auf 69.314 fl. 16 sh. 3 Pfg. Diese Verbindlichkeiten verteilten sich auf 56 Gläubiger. [...] Bereits an zweiter Stelle rangierte Viatis mit einer Forderung von 4.034 fl. 14 sh. Zu den Gläubigern gehörten alle namhaften Kaufleute Nürnbergs, wie die Tucher, Scherl, Willibald Schlüsselfelder, Sigismund Fürer [...], Gabriel Nützel und Wolf Harsdörfer, Heinrich Muellegg [etc., auch die Imhoffs] [...].«⁵⁰⁸

Viatis war vom Konkurs der Gesellschaft Gößwein-Rottenburger wegen verschiedener Forderungen direkt betroffen.⁵⁰⁹

»Die Gesellschaft mußte in der Folge ihre Zahlungen einstellen. Die beiden Anteilseigner wurden verhaftet. Gößwein gelang es jedoch, auf Grund seiner Beziehungen zu einflußreichen Persönlichkeiten Nürnbergs wieder auf freien Fuß zu kommen«⁵¹⁰;

anscheinend die zweite Haftstrafe für Rodenburger (womit 1588 zu einem *terminus post quem* seines Todes wird) und die zweite, bei der ihm seine »Freundschaften« halfen. Zur Abdeckung der Forderungen der Gläubiger wurde das Vermögen der Schuldner verkauft und 1589 der Erlös verteilt.⁵¹¹ Der Untergang der Handelsgesellschaft stand dabei am Anfang einer ganzen Reihe von Konkursen,⁵¹² andererseits war diese Zeit auch von Aufstiegen, wie dem von Viatis, gekennzeichnet.⁵¹³ 1598 bestanden Forderungen von Viatis im Wert von 3.130fl 6ß 6Pfg.⁵¹⁴ In Viatis' Todesjahr, 1625, fanden sich jedoch noch immer Forderungen an Gößwein-Rottenburger über denselben Betrag und an Wilhelm Stöckle über 3.791fl 13ß 4Pfg.⁵¹⁵ Hierzu sei auf einen bestehenden RKGsakt zu Rodenburger verwiesen,⁵¹⁶ der im folgenden Unterkapitel behandelt wird. Sofern Rodenburgers Ehrverlust nur ein temporärer war, führte spätestens der Konkurs zur nächsten sozialen Exklusion. Peinlich dürfte die Causa zudem für Rodenburgers Schwager Joachim Nutzel gewesen sein, der sich auf dem Sprung ins Septemvirat befand.⁵¹⁷ Ein Bankrott konnte sogar die Gläubiger ihr Gesicht verlieren lassen;⁵¹⁸ versuchte man deshalb Rodenburger eher zu schädigen oder zu schützen?

Auch wenn Gößwein und Rodenburger zusammen Konkurs machten, sei es nun die Schuld von einem oder von beiden, so hatte doch Gößwein nach Rodenburgers Ehrverlust mehr Erfolg: Er wurde als Unbeteiligter am Ehebruch logischerweise nicht inhaftiert und verlor auch nicht sein Genannten-Amt. 1587 traten sowohl Gößwein als auch

508 Seibold, Viatis, S. 75; vgl. Peters, Handel, S. 396; zu den Gläubigern vgl. Peters, Handel, S. 193; S. 396; S. 483; S. 501.

509 Vgl. Seibold, Viatis, S. 74.

510 Seibold, Viatis, S. 75.

511 Vgl. Seibold, Viatis, S. 76.

512 Vgl. Seibold, Viatis, S. 166.

513 Vgl. Peters, Handel, S. 350.

514 Vgl. Seibold, Viatis, S. 108f.

515 Vgl. Seibold, Viatis, S. 77.

516 Vgl. Briefbogen 412–47.23.00-8/410/4, 8.6.2016, Walter Bauernfeind an Florian Zeilinger.

517 Vgl. Briefbogen 412–47.23.00-12/79/2, 29.1.2020, Walter Bauernfeind an Florian Zeilinger; das »zivilrechtliche« Verfahren zum Konkurs der Handelsgesellschaft Gößwein-Rottenburger fand zum großen Teil seinen Niederschlag im Stadtarchiv.

518 Vgl. Schläppi, Ökonomie, S. 690.

Rodenburger als Siegler einer Urkunde auf, in der Gößwein als Mitglied des Rates genannt wurde.⁵¹⁹ Dass Kellenbenz »die Gößwein« als wichtige Viehhändler Nürnbergs nennt, nicht jedoch Rodenburger,⁵²⁰ mag eher damit zusammenhängen, dass es neben Carl Gößwein noch andere berühmte Unternehmer innerhalb seiner Familie gab, doch vielleicht ist es auch eine Folge davon, dass Gößwein als kleinerer Verlierer aus dem Konkurs ausstieg.

Ließ sich also das einmal »Ausgeschriebene«, der verbreitete »Schaden und Spott« aus den Öffentlichkeiten bzw. »aus der Welt« zurückholen, ließ es sich löschen, zumindest wenn die Umstände passten? Erhellend ist ein Blick in die bereits angesprochenen RKGsakten.

Spätere RKG-Akten zum Konkurs Gößwein-Rottenburger

Im Hauptstaatsarchiv Bayern lagern in fünf Kartons zwei umfangreiche Akten, welche den Konkurs der Handelsgesellschaft Gößwein-Rottenburger betreffen, genauer: den Rechtsstreit zwischen dem Nürnberger Stadtrichter Andreas Tucher und dem Kreditoren-Ausschuss der Handelsgesellschaft, vertreten durch Bartholomäus Viatis u.a., z.T. Mitglieder des Größeren Rats, sowie den Rechtsstreit zwischen dem Kreditoren-Ausschuss und dem Nürnberger Bürger und Handelsmann Wilhelm Stöckle am RKG.⁵²¹ Der erste Rechtsstreit begann nach dem Konkurs 1588, als Tucher auf reichsstädtischer Ebene klagte und eine Schuldforderung erhob.⁵²²

»Bekl. behaupteten, daß kl. Forderungen durch dessen eigenen Bevollmächtigten in den Vertragsverhandlungen vorgebracht wurden, dieser Bevollmächtigte dem Vertrag auch zustimmte, Kl. selbst erst im nachhinein [sic!] seine Zustimmung widerrief und demzufolge erst verspätete Ansprüche auf die Konkursmasse geltend machte, die nicht berücksichtigt werden könnten. Kl. wandte dagegen ein, daß er auf den entsprechenden Sitzungen des Gläubigerausschusses nicht anwesend war, er zudem seinen Bevollmächtigten entlassen hatte, demzufolge seine Interessen nicht angemessen vertreten wurden. Darüber hinaus machte Kl. geltend, daß sich der Gläubigerausschuß einiger Unregelmäßigkeiten schuldig gemacht hätte, indem einige der Gläubiger vorab in voller Höhe befriedigt wurden, der Großteil jedoch nur teilweise entschädigt werden sollte. [...] Am 5. Febr. 1589 erging Urteil dahingehend, daß bekl. Seite dem Kl. die strittige Summe sowie Zinsen und Unkosten zu entrichten hätte.«⁵²³

Die Kreditoren appellierten noch 1589, ebenfalls in Nürnberg, gegen dieses Urteil, woraufhin es 1594 zu einem neuen Urteil kam, welches das Urteil erster Instanz aufhob und die Kreditoren von der Klage »absolvierte«. Tucher appellierte dagegen am RKG, an dem fortan noch jahrelang prozessiert werden sollte. Das Inventar des Hauptstaatsarchivs München nennt den Zeitraum 1594–1623 bzw. -1658 (zu Verfahren am RKG s. Kap. 6.6).

519 Vgl. StadtAN A 1 Urkundenreihe 1587–05-01 E 4/34 – Burgstr. 8.

520 Vgl. Kellenbenz, Religionsfrieden, S. 298.

521 Vgl. BayHStA, Akt 4180; BayHStA, Akt T462; Inventar RKG-Akt Rodenburger.

522 Vgl. Inventar RKG-Akt Rodenburger.

523 Inventar RKG-Akt Rodenburger.

Der Vorakt des Verfahrens beinhaltet dabei eine ganze Reihe von Zeugenaussagen aus dem Jahr 1589, der dazugehörige Fragenkatalog enthält jedoch keine wesentlichen Informationen zu Rodenburgers Ehrrestitutionsverfahren.⁵²⁴

Der zweite Rechtsstreit resultierte daraus, dass Stöckle 1588 auf Veranlassung des Kreditoren-Ausschusses verhaftet worden war, da er dem Ausschuss zufolge bestimmte Schuldforderungen in Höhe von 2.200fl nicht beglichen hatte, woraufhin er um eine *citatio ex lege diffamari* ansuchte, dem Ausschuss also Injurien vorwarf.⁵²⁵ Stöckle

»gab zu, verschiedentlich Gelder für Rottenburger eingenommen und ausgegeben zu haben, wozu er sich durch eine auf seinem Haus lastende Hypothek und eine Bürgschaft Rottenburgers genötigt gesehen habe, doch bestritt er, als dessen Kassier und Buchhalter tätig gewesen oder von diesem dafür gehalten worden zu sein.«⁵²⁶

1590 erhob er wegen seiner »angesichts seines Immobilienbesitzes in Nürnberg unnötigen« öffentlichen Gefangennahme, seiner Turmhaft, der daraus erfolgten Fehlgeburt und gesundheitlichen Beeinträchtigung seiner Ehefrau, wegen Geschäftsverhinderung und -verlust, wegen »Untergrabung seines Kredits« und wegen schmählicher Haftentlassung eine Gegenklage auf 100.000fl. Das Stadtgericht sprach ihm 10.000fl davon zu. 1594 appellierte der Ausschuss jedoch an das RKG,⁵²⁷ da

»Stöckle rottenburgerische Gelder verwaltet habe, woraus sich dessen Pflicht zur Rechnungslegung ergebe, und bezeichnet[e] dessen Schadenersatzforderungen in Anbetracht seines geringen Vermögens, das ihm Handel auf eigene Rechnung verwehre, als überzogen.«⁵²⁸

Auch dieser Prozess zog sich über Jahre hin: 1641 wies das RKG die Appellation ab, erließ ein Mandat zur Entschädigungszahlung und weitere Paritorialurteile (Urteile in Mandatssachen). In diesem Akt sind Zeugenaussagen enthalten, welche vor kaiserlichen Kommissionen 1597 und 1604 (Rotulus Q45 und Q76) getätigt wurden.⁵²⁹

Im Protokoll von 1597 (s. Tab. 4^A) sind die beiden nach den »gemeinen Fragstücken« zur Person des/r Zeugen/in angeführten »Generalia Praeliminiaria« Nr. 14 und 15 relevant, in denen es um Rodenburgers Verfehlungen ging, darunter sein Ehebruch, wegen dem er auch an »Leib und Gut« gestraft worden sei – von einer »bürgerlichen Haft« ist keine Rede – und, pauschal für Bürgerrechte bzw. die entsprechenden Fähigkeiten gesprochen, »aller Ehren entsetzt« worden sei, und auch darum, ob Rodenburger der Einschätzung der Zeugen nach zeugnisfähig sei. Dabei zeigt sich, dass auch die »Frager« die Beilsteinin »Moser Annalein« nannten, was Rodenburgers Verwendung dieses Namens weniger strategisch erscheinen lässt, und dass »Glauben zuzustellen« (jemanden als glaubwürdig erachten) einen zeitgenössischen Begriff darstellte.⁵³⁰ Die Frage Nr.

524 Vgl. BayHStA, Akt T462, Q6/7, fol.143rff.; Inventar RKG-Akt Rodenburger.

525 Vgl. Inventar RKG-Akt Rodenburger.

526 Inventar RKG-Akt Rodenburger.

527 Inventar RKG-Akt Rodenburger.

528 Vgl. Inventar RKG-Akt Rodenburger.

529 Vgl. DRW, s. v. Paritorialurteil; Inventar RKG-Akt Rodenburger.

530 Vgl. BayHStA, Akt 4180, 6051/II, Q45, fol.53v.

6 der Praeliminaria, welche nur Anton Geuder und Jakob Imhoff gestellt wurde, entsprach der Ehrverlustsfrage der Generalia Praeliminaria Nr. 14, ehe die beiden genauer nach Rodenburgers Konkurs und dessen Folgen befragt wurden.⁵³¹ Auch wenn die Fragstücke keinen kausalen Zusammenhang zwischen Ehrverlust und Konkurs herstellten, so zeigt sich doch, dass in den späteren Gerichtsprozessen Fragen zu Ehrverlust und Zeugnisfähigkeit von einer gewissen Bedeutung waren.

Befragt wurden v.a. »Handelsmänner« und nur zwei Frauen, nämlich die Ehefrau und die Tochter Rodenburgers. Dies könnte an der verminderten Zeugnisfähigkeit, die Frauen in der Frühen Neuzeit zugeschrieben wurde, liegen⁵³² oder an der Kronzeugenschaft der beiden Rodenburgerinnen. Ebenso auffällig ist, wie wenige Zeugen 11 Jahre nach dem Ehrrestitutionsverfahren etwas vom Ehrverlust wissen wollten, falls sie denn die Wahrheit sagten, nämlich nur 9 von 31 (29,0 %), darunter Frau und Tochter. Eher erinnerten sie sich an die öffentlich hingerichtete Beilsteinin. Wussten sie derart wenig? Hatten sie ein so schlechtes Gedächtnis? Oder verschwiegen die meisten Handelsmänner, trotz geleistetem körperlichen Eid und dadurch bei Meineid drohendem jüngsten Gericht,⁵³³ die Aberteilung ihres einstigen Handelspartners und ihre eigenen sozioökonomischen Sanktionen gegen ihn? Nachbarn etwa garantierten einander in derartigen Prozessen häufig einen untadeligen Lebenswandel.⁵³⁴ Wurden die ›Falschen‹ befragt? Hatte Rodenburger in seiner Supplik übertrieben? Oder war die Ehrrestitution wirklich erfolgreich gewesen und getraute man sich gegenüber dem kaiserlichen RKG nicht vom durch den RHR beendeten Ehrverlust zu sprechen?

Befragt nach Rodenburgers Zeugnisfähigkeit verwendeten die Befragten gerne das Wort »urteilen« für beurteilen und verwiesen darauf, dass sie keine Aussage machen können, da solche Entscheidungen der Obrigkeit gebühren bzw. da sie keine Richter seien. Nur 5 von 31 (16,1 %) bezweifelten Rodenburgers Zeugnisfähigkeit. Den anderen erschien sie als etwas, das das Gericht bzw. die Obrigkeit festzulegen habe. Die Zeugen enthielten sich eindeutiger Aussagen in dieser Frage vielleicht auch aus christlicher Demut bzw. genereller Scheu davor, offiziell zu »urteilen«,⁵³⁵ bzw. da sie die Kompetenz des Rats, der z.T. aus Leuten aus ihren eigenen Reihen bestand, nicht in Frage stellen wollten. Man wahrte die Zuständigkeiten der anderen; an einer Stelle heißt es, man könne nicht zugleich Richter und Zeuge sein.⁵³⁶ Hier folgten die Zeugen/innen somit nicht der kaiserlichen Verfügung, sondern dem lokalen Gericht, dies mag aber vielleicht auch an Rodenburgers Verhalten seit der Ehrrestitution liegen. Nach Rodenburgers ökonomischer Kreditwürdigkeit wurden sie nicht explizit befragt.

Beinahe ident waren die Fragen im Zeugenverhör 1604 (s. Tab. 5^A), hier waren es die Generalia Praeliminaria Nr. 12 und 13,⁵³⁷ nur die Zeugen waren dieses Mal andere, wenn auch wieder zumeist Genannte und Handelsmänner. Wiederum wollten nur

531 Vgl. BayHStA, Akt 4180, 6051/II, Q45, fol.57vf.

532 Vgl. Fischer, Zeugen, Sp.1686; Garnot, Zeugenaussage, S. 116.

533 Vgl. Bähr, Sprache, S. 68; S. 70.

534 Vgl. Bähr, Sprache, S. 47.

535 Vgl. die Bibelstellen Lk 6,37, Mt 7,1, Röm 2,1, Röm 14,13.

536 Vgl. BayHStA, Akt 4180, 6051/II, Q45, fol.158v.

537 Vgl. BayHStA, Akt 4180, 6051/III, Q76, unfol.

5 von 35 Zeugen (14,3 %), oft vage, etwas vom Ehrverlust wissen. Manche bezeichneten den Ehrverlust als »stadtkundig« – was bedeutet, dass die Ansichten darüber, was »stadtkundig« war, innerhalb der Stadt auseinandergingen –, einer verband Ehrverlust und Amtsverlust. Häufiger waren den Zeugen Rodenburgers Aufenthalte im Gefängnis bekannt als seine Verbindung zur Beilsteinin. Zumindest 9 von 35 (25,7 %) zweifelten an Rodenburgers Zeugnisfähigkeit. Damit hatten sich, bei annähernd gleicher Zeugenanzahl, aber anderen Personen, sieben Jahre nach der letzten Befragung, die Zahlenwerte umgedreht. Wurde der Ehrverlust über die Jahre unbedeutender, der Zeugnisfähigkeitsverlust dagegen schlagender? Die Anzahl der befragten Personen und der Wechsel der Zeugen/innen erlauben keine belastbaren Aussagen. Die Antworten belegen jedoch, dass Rodenburger Anfang des 17. Jahrhunderts noch am Leben war und sich – wieder einmal – im Gefängnis befand, womit der unklare Eintrag zu »1590« im Genanntenbuch noch fragwürdiger wird. Er kann somit nicht Rodenburgers Sterbedatum bezeichnen. Dass er aber bei all den andauernden Problemen seit dem Konkurs der Handelsgesellschaft Rodenburgers Wiederaufnahme in den Stadtrat anzeigen sollte, scheint ebenso unmöglich zu sein.

Weiters existiert ein Verfahrensakt im Staatsarchiv Wertheim, welcher mit der Klage der Gläubiger von Gößwein-Rottenburger gegen Christoph, Andreas und Hans Kuchenmeister wegen Schuldforderungen beginnt,⁵³⁸ der für diese Studie jedoch nicht näher eingesehen wurde. All die genannten Verfahren belegen, wie heftig die Justiz nach dem Konkurs genutzt, sprich: wie heftig prozessiert wurde – allerdings erst nach Rodenburgers »RHRsnutzung«.

6.1.4 Kommunikatives Vorgehen

6.1.4.1 Rodenburgers Argumente gegenüber dem Stadtrat

Das erste im Verhör vorgebrachte und zugleich eines der häufigsten Argumente Rodenburgers war, dass er unschuldig sei und sich die Tat nicht beweisen lasse.⁵³⁹ Pia Fiedler stellt fest, dass alle Supplikanten/innen versuchten, die Frage nach der Schuld zu ihren Gunsten zu beantworten, indem sie die eigene Schuld entweder leugneten oder zumindest relativierten.⁵⁴⁰ Karl Härter zufolge stritten Delinquenten/innen in der Regel, deren Ausnahme Rodenburger darstellt, weder die Tat ab, noch forderten sie ein neues Verfahren;⁵⁴¹ sie gaben ihre Schuld zu und baten beispielsweise um eine Begnadigung.

Gegen den Reinigungseid als Bestätigung seiner Unschuld brachte Rodenburger zuerst vor, dieser würde, wenn gegen die Aussage einer so »leichtfertigen«, ehrlosen und folglich viel unglaubwürdigeren Person geschworen, seinem Ruf und seinen Geschäften schaden. Außerdem wäre er nicht verpflichtet, den Eid zu leisten.⁵⁴² (Dass Rodenbur-

538 Vgl. Briefbogen 412–47.23.00-12/79/2, 29.1.2020, Walter Bauernfeind an Florian Zeilinger.

539 Vgl. Akt Rodenburger, fol.703rff.; fol. 735r.

540 Vgl. Fiedler, Supplikenwesen, S. 47.

541 Vgl. Härter, Aushandeln, S. 261.

542 Vgl. Akt Rodenburger, fol.704v; fol.707v; zur »Unwahrhaftigkeit« der »leichtfertigen« Person vgl. ebd., fol.72or.

ger die Beilsteinin als »leichtfertig« bezeichnete, sich selbst aber nicht, mag zwar angesichts ihrer angeblich eklatant höheren Anzahl an Vergehen verständlich sein, spiegelt jedoch v.a. seine Selbsteinschätzung.) Tatsächlich büßte er aber auch ohne Purgation seine Kreditwürdigkeit ein,⁵⁴³ der Verdacht allein hatte dazu geführt. Als man ihn während seines Geständnisses fragte, warum er die Tat nicht viel früher angezeigt habe, meinte er, er habe eben gehofft, sich durch die Verweigerung des Eids retten zu können,⁵⁴⁴ wozu ihn seine rechtlichen Berater verleitet hätten. Später, als er um Erteilung des Eids supplizierte, bezeichnete er diesen quasi alternativlos als das »einzige Mittel«, mit dem sich jemand angesichts einer so zweifelhaften Faktenlage reinigen könne und das niemandem abgeschlagen werden dürfe. Aufgrund fehlender Beweise stehe der Reinigungseid einem sonst unbescholtenen Bürger wie ihm zu.⁵⁴⁵ Zusätzlich versuchte er es mit der Öffentlichkeit als ›Druckmittel‹ und argumentierte, dass »viele« der Ansicht seien, der Rat habe ihn in dieser Sache ungerecht behandelt.⁵⁴⁶ Rodenburger implizierte damit, dass ihm ihm zustehendes Recht verweigert werde.⁵⁴⁷ Er versuchte auch, die Anschuldigung, er habe mit dem Reinigungseid einen Meineid leisten wollen, zu entkräften. Weder heimlich noch öffentlich habe er den Reinigungseid je wirklich »gegenüber Gott« geschworen.⁵⁴⁸ Zudem könne sein Fall nicht zu einem Präzedenzfall werden, welcher der öffentlichen Abschreckung zuwiderlaufe, sei er doch unschuldig und würde daher rechtmäßig behandelt werden.⁵⁴⁹ Der Reinigungseid würde das frühere Urteil aber auch nicht ungerechtfertigt erscheinen lassen, da sich Rodenburger, wie er zugab, eindeutig verdächtig verhalten habe. Der Eid würde dem Rat also keinesfalls zum Schaden gereichen. Die Aussagen der Beilsteinin, den später vorenthaltenen Reinigungseid und die vollzogene Strafe bezeichnete Rodenburger allerdings, die Praxis der städtischen Justiz anklagend, als »Unrecht«,⁵⁵⁰ das es auszugleichen gelte.

Seine rechtlichen Berater bzw. die schlechte Rechtsberatung erwähnte er bei mehreren Gelegenheiten. Erstmals verwies er auf seine zwei »Doktoren«, als er Gerüchte über die Aussagen der Beilsteinin gehört habe, so

»das er endtlichs willens gewesen, sich vnerfordert Zur verantwortung fur meine herren Zustellen, [...] Ime aber von seinen beden doctoren geratt[en] worden, solches fur sich selbst nicht Zuthun, sond[er]n der erforderung Zuerwarten, vnd Zuor Zuhören, ob vnd was Ime derwegen wurd furgehalten werden.«⁵⁵¹

Später sagte Rodenburger über den verweigerten Reinigungseid aus,

»der handel sei Ime durch Paulussen Wirsing Procurator alhir, gen Wien Zugeschrieben worden, [...], wie Er dann dasselb schreiben noch bei handen, Also hab er anfengklichs

543 Vgl. Akt Rodenburger, fol.737v.

544 Vgl. Akt Rodenburger, fol.711v.

545 Vgl. Akt Rodenburger, fol.733v-734r; fol. 737v.

546 Vgl. Akt Rodenburger, fol. 703v; fol.706r; fol. 716v; fol.732vff.; fol. 698rff.

547 Vgl. Schreiber, Suppliken, S. 117.

548 Vgl. Akt Rodenburger, fol.733r.

549 Vgl. Akt Rodenburger, fol.732v.

550 Vgl. Akt Rodenburger, fol.733v; fol.738r.

551 Akt Rodenburger, fol.706r.

bei ainem Procurator Zu Wien, Vnd volgendts Zu seiner wider hieher kunfft, bei gedachtem Wirsing rath gesucht, weil sie dann bede der mainung gewesen, das Ime mit Recht kein Aidt auferlegt werden köndt oder möcht, Er auch denselben, do er Ime gleich mit gewalt aufgetrungen werden wolt, Zulaisten nicht schuldig were, vnd In sonderhait der Wirsing darbai vermeldt, das Er Ime deßwegen ein schriffthchs bedencken zu stellen wolt, Welches er aber gleichwol nicht gethan, Also hab Er [...] sich dardurch Zuentledig[en] Verhofft«⁵⁵².

Der Prokurator habe also weder seinen Auftrag erfüllt, noch habe er Rodenburger gut beraten. Auch später war es daher Wirsing, dem Rodenburger die Schuld am verlorenen Prozess zuschrieb.⁵⁵³

War Rodenburger ein Opfer seiner Anwälte? Dagegen spricht die Involvierung Doktor Heffners, der ihm etwas anderes, nämlich zur Leistung des Eids geraten hatte und in besserem Licht dargestellt wurde:

»do man so hardt mit dem Aidt an Ine gesetzt, hab Er gleichwol beim herren doctor heffner auch rath gehalten, derselbig hab Ime, wie er mit warhait bekennen musste, Von stundan geratten, das Er den Aidt, do er annders mit gutem gewiss[en] schweren köndte, Inn allweg vnwider setzlich laisten solte, dann Ime meine herren, als die Obrigkeit denselbigen Inn solchem fall wol auflegen köndte, Er auch denselben gehorsamlich Zulaisten schuldig were, vnd wurde dardurch sein bai sich selbst gethanes gelubt vnd verschweren widerumb Cassirt vnd aufgelöst«⁵⁵⁴.

Es standen sich also zwei juristische Meinungen gegenüber. Rodenburger hatte sich für die erste, aber schlechtere, weil auch vom Rat ›falsch‹ aufgenommene, entschieden. Die angedrohte Gefängnisstrafe habe ihn letztlich ganz aus dem Konzept gebracht, er habe aufgrund von den Umständen geschuldeter Nervosität bzw. aufgrund der Verhörführung nicht gewusst, was er rede,⁵⁵⁵

»also hart hab er sich vor der bedrohten gefengknus entsetzt, Vnd ob wol nicht on, das er sich letztlich Zum Aidt erpotten, so wolte er doch denselben, wann er gesehen, das es ernst gewesen nicht geschworn, sonder Ime Zuuor ainen bedacht darub[er] genommen haben, Wie Ime dann herr doctor Heffner gerathen, das Er vmb ainen bedacht Pitt[en] solte, Do er dann gesehen, das man den Aidt ye so gar steiff vnnd hart gegen Ime beharrt, so hette er gewiß nicht geschworen«⁵⁵⁶.

Rodenburger fürchtete in diesem Moment also doch, bei seinem ausführlichen Geständnis den Eid abgelegt bzw. sich in der ungünstigen Situation zu sehr für den Eid bereit erklärt zu haben. Später führte er als rechtlichen Berater noch seinen »Schwager« Joachim Nutzen an.⁵⁵⁷

552 Akt Rodenburger, fol.711vf.; fol.737v.

553 Vgl. Akt Rodenburger, fol.716r.

554 Akt Rodenburger, fol.712r.

555 Vgl. Akt Rodenburger, fol.712v.

556 Akt Rodenburger, fol.712v.

557 Vgl. Akt Rodenburger, fol.732r.

›Rationale‹ Beweise für Rodenburgers Unschuld scheinen nicht vorhanden gewesen zu sein, das zeigen auch seine Glaubwürdigkeit heischenden Versuche, bei etwas zu schwören, etwa indem er »Sagt, Er wöll eben so wol darauf sterben, das Ime von diser gerechtfertigten WeibsPerson gewalt vnd vnrecht geschehe«⁵⁵⁸. Mehrmals wurde Gott, den Rodenburger auf seiner Seite wählte, zur Beteuerung der Wahrheit angerufen. Gott wurde dadurch zum Zeugen, was letztlich an einen Eid erinnert.⁵⁵⁹ So entgegnete Rodenburger dem Rat während des fortgeschrittenen ersten Verhörs aufgebracht:

»meine herren haben seinen leib, vnd mögen Ine hin nemen vnd Zu stucken Zerreißen lassen, Aber bei Gott dem herren, auch bei seinem Aidt, vnd so wahr Gott Im himel leb, Vnnd Er soll Gottes anplick nimmermehr ansichtig werden, wölle auch das heilig Abentmal darüber empfangen, das Er sich keins Anschlags ZuerInnen wisse, den er sein lebenslang bei des Ochsenfelders hauß mit Ir [= der Beilsteinin] gemacht«⁵⁶⁰.

Und auch beim aufgezeichneten Widerruf seines Geständnisses vertraute er, wie er sagte, auf eine Art ›Gottesurteil‹: »Gott soll Ime an seinem letzten end nimer gnedig vnd Barmhertzig sein, So sey er vnschuldig«⁵⁶¹. Auch der Reinigungseid werde dadurch abgesichert, andernfalls könne es Konsequenzen haben, wenn er schließlich vor Gottes Angesicht trete.⁵⁶² Sophisticated, weil nichtssagend bzw. die Tatsachen verschleiern, ist auch die Aussage über das, was »Zwischen mir vnnnd der gerechtfertigten Beilsteinin füergangenn ist, Wölliches aber, allein Got bekannt, der in das verborgenn siehet, vnnnd herrz vnnnd Niern brüefet, denn Ich dißfahls nicht betrigenn kan«⁵⁶³. Hier war Gott im Inneren angesiedelt, war das eigene Wunschdenken, obwohl er als Gegenüber dargestellt wurde. Später, in seiner Supplik an den Stadtrat, heißt es demonstrativ: »Ich waiß vnnnd verstehe auch, Das Got warhaftig, Vnnnd gerecht ist, Vnnnd, wie obgemelt, in daß verborgenn siehet, Vnnnd denn nicht vnschuldig halttenn wierdet, der seinen Namen mißbrauchet vnnnd vergeblich füeret.«⁵⁶⁴ Diese stark religiös geprägten Erzählstrukturen waren nicht nur Strategie, sie entsprachen auch den zeitgenössischen Konventionen.⁵⁶⁵

Als Rodenburger begann, die Tat zu gestehen, betonte er, sich nur ein »einziges Mal« mit der Beilsteinin »vergriffen« zu haben;⁵⁶⁶ denn für die Strafzumessung wurde häufig zwischen einer Einzeltat bzw. dem ersten Mal und einer Wiederholungstat unterschieden.⁵⁶⁷ Ins Gespräch seien sie gekommen, da sie, die er von früher kannte, ihn angesprochen habe und auch nach einem weiteren Treffen gefragt habe.⁵⁶⁸ Die In-

558 Akt Rodenburger, fol.706r.

559 Vgl. Akt Rodenburger, fol.735v; fol.737v; Holenstein, Rituale, S. 229.

560 Akt Rodenburger, fol.705rf.

561 Akt Rodenburger, fol.718v.

562 Vgl. Akt Rodenburger, fol.739r.

563 Akt Rodenburger, fol.738r; vgl. ebd., fol.739rf.

564 Akt Rodenburger, fol.739r.

565 Vgl. Ullmann, Gnadensachen, S. 173.

566 Vgl. Akt Rodenburger, fol.709r.

567 Vgl. Lidman, Spektakel, S. 321; Dinges, Justiznutzung, S. 530.

568 Vgl. Akt Rodenburger, fol.710v.

itiative sei also, dies wurde betont, von ihr ausgegangen.⁵⁶⁹ Rodenburger habe, wie er argumentierte, zwei Mal die Chance auf Sex mit ihr abgelehnt, das zweite und letzte Mal davon in alkoholisiertem Zustand,⁵⁷⁰ also während einer Beeinträchtigung seiner Zurechnungsfähigkeit.⁵⁷¹ Denn laut der CCC war Vorsatz (*dolus*) eine Bedingung für die Vollstrafe.⁵⁷² Als es schließlich zum »einzigsten Mal« gekommen sei, sei es wieder sie gewesen, die ihn verführt habe. Außerdem, so Rodenburger, handle es sich bei der Beilsteinin quasi um eine Prostituierte und somit eine unsittliche, kriminelle Person: Es sei geschehen »gantz on [...] das er gewusst, das sie verheurat gewesen, vnd hab Ir seins bedunckens ein Taler oder guldengroschen Zu lohn geben«⁵⁷³. Die öfters verwendete Bezeichnung mit dem Mädchennamen »Mosner Annalein« statt als »Beilsteinin« ist nicht in diesem Sinn zu verstehen, wurde sie doch auch von Zeugen und auch vom Scharfrichter Meister Frantz verwendet.⁵⁷⁴ Mit dem Verweis auf die Bezahlung sexueller Dienste nützte Rodenburger das reformatorische Bild von der illegalen Prostituierten als böse, teuflische Versucherin⁵⁷⁵ – die Frau sei (mehr) schuld. Damit stützte er sich eindeutig auf bestimmte Geschlechterbilder, nämlich das Bild von weiblicher Lüsternheit im Gegensatz zur bemüht widerstehenden Männlichkeit,⁵⁷⁶ eine damals übliche Erzählstrategie von Männern.⁵⁷⁷

Rodenburger sagte, er sei dadurch »in eine schwere Last und Weitläufigkeit« geraten:⁵⁷⁸ Weitläufigkeit meinte hier Schwierigkeiten und Verwicklungen unangenehmer Art besonders in rechtlichen Angelegenheiten, die Zeit und Mühe kosten.⁵⁷⁹ Weiters argumentierte er mit seiner Familie, wenn er klagte, der Verdacht gegen ihn führe »Zu ewiger verkleinerung meiner vnnnd der meinigen Ehren«⁵⁸⁰. Er erwähnte Weib, Kind(er?) und »Freunde«.⁵⁸¹ Damit verwies er auf einen drohenden, noch größeren Schaden, nämlich auf die prekäre ökonomische Situation⁵⁸² und das drohende Absinken der ganzen Familie in die Armut.⁵⁸³ Das Haus als kleinste Einheit der städtischen

569 Vgl. Härter, Aushandeln, S. 247.

570 Vgl. Akt Rodenburger, fol.711r.

571 Vgl. Dinges, Justiznutzung, S. 533.

572 Vgl. Mitteis/Lieberich, Rechtsgeschichte, S. 304.

573 Akt Rodenburger, fol.711v.

574 Vgl. Harrington, Ehre, S. 296; S. 391; Joel Harrington schreibt dazu, möglicherweise überinterpretierend: »Nürnbergers erfahrenem Scharfrichter zeigte häufig schon allein die Existenz eines Spitznamens eine gewisse Verbindung mit dem »losen Gesindel«, wenn nicht mit der Unterwelt an. [...] Frauen mit Spitznamen wie Spilkundl, die Peltz Kathra, das schleiffer Maidlein oder – ein Beispiel von nicht zu übertreffender Direktheit – das Mosre [Möse] Annala dürften kaum ehrbare Beschäftigungen gefunden haben.«, ebd., S. 177.

575 Vgl. Dinges, Geschlecht, S. 134ff.; Roper, Haus, S. 94f.

576 Vgl. Dinges, Anthropologie, S. 47f.; Dinges, Geschlecht, S. 134; Jarzebowski, Sexualität, Sp.1122ff.

577 Vgl. Lidman, Report, S. 12; Roper, Haus, S. 77; S. 175; Schwerhoff, Kriminalitätsforschung, S. 152; Ullmann, Gnadengesuche, S. 170.

578 Vgl. Akt Rodenburger, fol.716r.

579 Vgl. Grimm, s. v. Weitläufigkeit.

580 Akt Rodenburger, fol.734v; vgl. ebd., fol.738v.

581 Vgl. Akt Rodenburger, fol.735v; fol.740r.

582 Vgl. Ludwig, Grazia, S. 247.

583 Vgl. Schreiber, Suppliken, S. 130.

sozialen Ordnung sei in Gefahr;⁵⁸⁴ Strafe und Ehrverlust seien daher gefährlicher für den sozialen Frieden als sein Ehebruch. Rodenburger scheint gewusst zu haben, dass der Rat grundsätzlich großes Interesse am materiellen Wohlergehen von Frauen und Kindern hatte⁵⁸⁵ und dass das primäre Ziel frühneuzeitlicher obrigkeitlicher Rechtsprechung die Wahrung des sozialen Friedens war.⁵⁸⁶ Rodenburger versuchte so, sein Gegenüber zu beeinflussen. Er flehte das »väterlich gnädige Herz« des Stadtrats an,⁵⁸⁷ und betonte seine »ehrliche Freundschaft« gegenüber dem Rat. Diese »Freundschaft«, quasi ein Teil seines Sozialkapitals, wie auch seine Geschäfte in Österreich, also sein wirtschaftlicher Nutzen, wurden als Argumente gegen die drohende Inhaftierung und Aberteilung angeführt.⁵⁸⁸

Als die drohende Haftstrafe durch das Urteil bestätigt wurde, behauptete Rodenburger, er sei krank. Ein zweites Mal, neben seinem Alibi, führte er also eine angebliche Krankheit als Entschuldigungsgrund an. Ob diese Entschuldigung gerechtfertigt war und/oder ob hier ein Muster erkennbar wird, muss offen bleiben. Daneben nannte Rodenburger abermals ökonomische Probleme, nämlich die anstehende Handelsrechnung als Argument für eine Verschiebung des Strafantritts.⁵⁸⁹ Die Geldspende an die Schule in Altdorf oder an einen anderen »Ort« nach der Wahl des Stadtrats, war Rodenburgers letztes Argument in diesem ›Sanktionshandelk.⁵⁹⁰ Angesichts der vielen verschiedenen Argumente, die oft gemeinsam vorgebracht wurden, geht Andreas Bauer davon aus, dass zumeist wohl der Gesamteindruck des Delinquenten zur Gnadengewährung führte.⁵⁹¹

Trotz später, in der Supplik an den Kaiser wiederholter Argumente bat Rodenburger den Stadtrat selbst jedoch nicht um Ehrrestitution. Ihm ging es ›nur‹, ganz konkret, um die Wiederzulassung zum Reinigungsseid und die Wiedererlangung seines Amtes:⁵⁹²

»Ewer Ht: wöllen meine vorige nachlenngs füergebrachte, Vnd jetzt abermahls mit kurtz vnderholte entschuldigung, nochmals mit gnaden aufnehmen vnnd behertzigenn, sich meines obligenndten ellendts, Vnnd daruntter nicht minder höchst betrüebten armen Weibs vnnd Kinder, auch gantzen Erbarn Freündtschaft vätterlich erbarmen, Vnnd mich nochmahls, aintweder füer sich selbst, oder aber beschehener andeüttung gemeß, gleich mit vorwissenn vnnd *Consens* aines Erbarn Raths, wegen ausfüerung meiner, Got lob, recht bewüsten, vnnd vor Gottes Augenn Kundtbaren Vnschuldt vnnd Ablegung alles wid[er]werttigenn, gegenn mier schwebennden Verdachts, Zu würckhlicher *praestinierung* des Jüngst begerten *purgation* Aidts genediglich kommen lassenn.«⁵⁹³

584 Vgl. Akt Rodenburger, S. 140; Härter, Aushandeln, S. 264.

585 Vgl. Roper, Haus, S. 57.

586 Vgl. Lidman, Report, S. 13.

587 Vgl. Akt Rodenburger, fol.735r.

588 Vgl. Akt Rodenburger, fol.712v.

589 Vgl. Akt Rodenburger, fol.714r; Rudolph, Regierungsart, S. 281.

590 Vgl. Akt Rodenburger, fol.736r; fol.740r.

591 Vgl. Bauer, Gnadenbitten, S. 56.

592 Vgl. Akt Rodenburger, fol.740r.

593 Akt Rodenburger, fol.735v.

6.1.4.2 Rodenburgers Argumente gegenüber dem Kaiser

Die Argumentationsstrategien von Suppliken auf lokaler Ebene und Suppliken an den Kaiser stimmten, so Ullmann, üblicherweise großteils überein.⁵⁹⁴ Rodenburgers Argumentation gegenüber dem Stadtrat war der gegenüber dem RHR ähnlich, aber nicht gleich, auch da das jeweils Erbetene divergierte: Schon Rodenburgers Selbstbeschreibung implizierte, dass er gut angesessen (gewesen) sei,⁵⁹⁵ was er dem Stadtrat gegenüber wohl nicht zu erwähnen brauchte, und dass er in Wien, in Österreich wohlge-merkt, Handel treibe,⁵⁹⁶ also in den Territorien des Kaisers von ökonomischem Nutzen sei.⁵⁹⁷ Rodenburger präsentierte sich somit als wirtschaftlicher ›Player‹, der dem Kaiser im schlechtesten Fall abhanden kommen könnte;⁵⁹⁸ das Aushandeln der Begnadigung vor dem RHR war eröffnet.

Neben mehreren lateinischen Rechtsbegriffen und seinen rechtsnormativen Argumenten, wie seiner Unschuld, die sich auf die Funktion des Kaisers als Wahrer des Rechts bezogen,⁵⁹⁹ führte Rodenburger auch eine lateinische Allegation nach der Erklärung, dass er trotz Supplizierens an den Rat den Reinigungseid nicht mehr habe schwören dürfen, an:⁶⁰⁰ »forte quod Iuramentum semel recusatum postea uero praestitum, nullius esset momenti L non erit § fui Et l/s remittit § fui ff de Iureiurandis. etc.«⁶⁰¹ Die Passage lautet grob übersetzt: Weil ein einmal zufällig abgeschlagener, später jedoch geleisteter Eid keinen Wert hätte. Quelle sind die *Digesten* (ff.) des *CIC*, welcher schon im 15. Jahrhundert im Nürnberger Rechtsleben wirksam wurde: So wurde in der Stadt ab 1482 die erste Gesamtausgabe des *Corpus* gedruckt, um 1530 erschien mit Unterstützung des Rats eine kritische *Digesten*-Ausgabe.⁶⁰² Die daraus indirekt zitierte Passage, welche das Argument untermauern sollte, lautet offiziell übersetzt: »Wenn der Beklagte daher später zur Eidesleistung bereit ist, wird ihm dieser Eid nichts nützen, weil nicht auf den Eid geschworen wurde, der zugeschoben worden war.«⁶⁰³ Damit bestätigte Rodenburger

594 Vgl. Ullmann, Gnadengesuche, S. 170.

595 Vgl. Akt Rodenburger, fol.691r; fol.734r.

596 Vgl. Akt Rodenburger, fol.690r.

597 Vgl. Härter, Aushandeln, S. 263.

598 Vgl. Fiedler, Supplikenwesen, S. 55.

599 Vgl. Westphal, Reichshofrat, S. 136.

600 Zu den juristischen bzw. lateinischen Begriffen vgl. Akt Rodenburger, fol.691r; zum Rodenburger widerfahrenen Unrecht vgl. ebd., fol.702r; fol.732vff.

601 Akt Rodenburger, fol.691r.

602 Vgl. Leiser, Rechtsleben, S. 174f.; Kernstück des rezipierten Römischen Rechts war der für Allegationen (= Rechtszitate) in Suppliken wichtige *CIC*: »Der oströmische Kaiser Justinian hatte zwischen 528 und 534 die große Überlieferung des antiken römischen Rechts in den noch anwendbaren Teilen neu verkündet. Es gab ein Einführungslehrbuch mit Gesetzeskraft (*Institutionen*), Auszüge aus den Schriften klassischer Juristen (*Digesten* bzw. *Pandekten*) sowie eine Sammlung von Kaisergesetzen (*Codex*). Im Verlauf des 6. Jahrhunderts traten noch weitere Kaisergesetze hinzu (*Novellen*).«, Oestmann, Rechtsgeschichte, S. 117.

603 *CIC*, 3, 12,2,5.

gleichsam das rechtliche Vorgehen des Stadtrats und zeigte sich einsichtig im Sinne eines partiellen Schuldeingeständnisses;⁶⁰⁴ es implizierte eine gewisse Reue.⁶⁰⁵

Allerdings legitimierte er zugleich sein Verhalten,⁶⁰⁶ denn auch wenn er beim ersten Verhör etwas hitzig, eben aus »gerechter Hitze« heraus, reagiert habe, sei er doch lange Zeit ein ehrenhafter Mann gewesen,

»demnach mir ye die schmach vnnd vnehr, alß Einem Inn Ehren so lange Jar erkandten, vnd nun In eussersten Rhat gewurdigten Eines alten loblichen herkhomens bieder-
derman, nit vnbillich ex iusto calore nahendt Zu herten gegangen«⁶⁰⁷

sei. Indem er berichtete, dass ihm etwas zu Herzen gehe, äußerte er, Quintilians Beispiel folgend, Emotionen, um auch das Gegenüber emotional zu bewegen.⁶⁰⁸ Ehre, die, wenn sie bedroht sei, das Gemüt erhitze, stehe ihm zu. Rodenburger äußerte dabei ein Ehrbewusstsein bzw. internalisierte Ehrgefühle. Überhaupt waren »Hitze« und Zorn häufig gebrauchte Entschuldigungsgründe,⁶⁰⁹ wobei Dagmar Burkhart den Zusammenhang zwischen gekränkter Ehre und Zorn seit der Geschichte des Achilles belegt sieht (»Singe den Zorn, o Göttin, des Peleiden Achilles...«).⁶¹⁰ In der Strafrechtswissenschaft war »furor« ein Grund von Unzurechnungsfähigkeit.⁶¹¹ Mit dem »Hitze«-Argument erzeugte Rodenburger somit Plausibilität.⁶¹²

Als Ursache des »gerechten Zorns« nannte er seinen (früher) guten Leumund, seinen ehrbaren und friedlichen Lebenswandel.⁶¹³ Als »Biedermann«⁶¹⁴ sei er ein normkonformes Gesellschaftsmitglied gewesen.⁶¹⁵ Die dem Ethos zugeordnete Lebensführung konnte den Sprecher glaubwürdig machen, den Adressaten gewinnen.⁶¹⁶ Die für einen selbst günstige Darstellung des eigenen Lebenswandels und die geringe Gewichtung von Verfehlungen spiegelt zudem die kommunikative Konstruktion der »ganzen Person«; Thomas Luckmann definiert Identität etwa als »Lebenslauf mit eigener Geschichte«.⁶¹⁷ Die Straftat wurde in solchen Fällen als absolutes Ausnahmeereignis dargestellt. Zusammen mit der Anerkennung des Rechts galt dies als »Versicherung für die Zukunft«.⁶¹⁸ Zu unterscheiden sind dabei, so Joanna Vitiello, die »fama of facts« und die »fama of a person«: Erstere konnte teilweise als Beweis fungieren, Zweitere bezeichnete

604 Vgl. Fiedler, Supplikenwesen, S. 62.

605 Vgl. Fiedler, Supplikenwesen, S. 58.

606 Akt Rodenburger, fol.691r.

607 Akt Rodenburger, fol.691r; vgl. ebd., fol.691vf.

608 Vgl. Ottmers, Rhetorik, S. 131; Till, Affekt, S. 295f.; Ueding/Steinbrink, Rhetorik, S. 281; Wisse, Affektenlehre, Sp.223.

609 Vgl. Lidman, Schande, S. 202.

610 Vgl. Burkhart, Geschichte, S. 20.

611 Vgl. Schnyder, Tötung, S. 154.

612 Vgl. Erll/Roggendorf, Narratologie, S. 82; Knopf, Wirklichkeitsbezug, S. 768.

613 Vgl. Neudeck, Argumentationsstrategien, S. 73f.; Ullmann, Gnadengesuche, S. 169.

614 Vgl. Akt Rodenburger, fol.691r.

615 Vgl. Lentz, Ordnung, S. 154.

616 Vgl. Till, Affekt, S. 288; S. 290.

617 Vgl. Fuchs/Schulze, Zeugenverhöre, S. 29.

618 Vgl. Ludwig, Herz, S. 182ff.

den Leumund und konnte bei bestimmten Delikten vor Strafen schützen.⁶¹⁹ Rodenburger sicherte sich somit doppelt ab: Er beteuerte seine Unschuld *und* verwies zudem auf seinen persönlichen Leumund.

In seiner zweiten Supplik erinnerte Rodenburger an das auf seine erste Bitte hin gewährte kaiserliche Fürbittschreiben und klagte, dass das Ehrrestitutionsverfahren danach verschleppt worden sei.⁶²⁰ Er beschrieb sich, nachdem er in seiner ersten Supplik seine »höchste Ehrennotdurft« beklagt⁶²¹ und an den Kaiser als den Schutzherren der Bedrängten appelliert hatte,⁶²² als »armselig« und »hochbetrübt«. ⁶²³ Damit spielte er auf das in Suppliken sehr beliebte »Armen-Argument« an,⁶²⁴ obwohl andere Argumente, Rodenburgers in Ansätzen skizziertes Vermögen wie auch die Tatsache, dass das Armen-Argument von so vielen Supplikanten/innen benützt wurde, darauf verweisen, dass es sich eher nicht um eine realistische Selbsteinschätzung, sondern v.a. um ein rhetorisches Mittel handelte.⁶²⁵ Christian Wieland zufolge war die Behauptung, man sei »arm«, weniger eine ökonomische als eine rechtliche und z.T. moralische Kategorie. »Arm« musste nicht nur finanzielle Armut bedeuten, sondern konnte generell etwas Bemitleidenswertes, Elendes bezeichnen. Es meinte nicht-adelig, auch bedauernswert oder ungerecht behandelt.⁶²⁶ Alter, Krankheit oder auch »nur« Lohnarbeit, Not, aber auch Konjunkturschwankungen, Pandemien oder drohende Verarmung führten dazu, sich als »arm« zu bezeichnen.⁶²⁷ Es meinte aber auch Sozial-ausgeschlossen-Sein in einer Gesellschaft, in der Eingebunden-Sein fast alles war.⁶²⁸ Alle Hilflosen galten als »arm«. ⁶²⁹ Robert Jütte beschreibt Armut daher als eine Art zwischenmenschlicher Beziehung, die wiederum Beziehungen und Rangordnungen beeinflusste.⁶³⁰ »Arm« waren, wie erwähnt, auch unschuldig Bestrafte wie Rodenburger bzw. durch Strafe übermäßig Belastete.⁶³¹ Damit konnten auch besitzindividualistische und »moralökonomische« Forderungen ausgedrückt werden.⁶³² Mit dem Armen-Argument wies Rodenburger den Kaiser wie zuvor den Stadtrat auf drohende sozialpolitische Probleme hin, die es zu verhindern gelte.⁶³³ Das Armutsargument, das auf die Ernährungs- und Erziehungsfunktion des Supplikanten als Familienvater verwies, hatte generell einen hohen Stellenwert,⁶³⁴ eine fehlende männliche Arbeitskraft wurde als etwas besonders Schlim-

619 Vgl. Vitiello, Justice, S. 89ff.

620 Vgl. Akt Rodenburger, fol.720v.

621 Vgl. Akt Rodenburger, fol.69or.

622 Vgl. Schreiber, Suppliken, S. 143; Ullmann, Gnadengesuche, S. 164.

623 Vgl. Akt Rodenburger, fol.720v.

624 Vgl. Fiedler, Supplikenwesen, S. 50; Rudolph, Regierungsart, S. 303.

625 Vgl. Ullmann, Gnadengesuche, S. 168; Wieland, Fehde, S. 405.

626 Vgl. Grimm, s. v. arm; Jütte, Arme, S. 257; Wieland, Fehde, S. 403.

627 Vgl. Jütte, Arme, S. 2; S. 4ff.

628 Vgl. Garnier/Schnocks, Einführung, S. 7; S. 10; Lidman, Shaming, S. 315.

629 Vgl. Jütte, Arme, S. 15.

630 Vgl. Jütte, Arme, S. 12; S. 14.

631 Vgl. Rudolph, Regierungsart, S. 280ff.

632 Vgl. Dinges, Ehrenhändel, S. 363.

633 Vgl. Schreiber, Suppliken, S. 139.

634 Vgl. Neudeck, Argumentationsstrategien, S. 71.

mes dargestellt.⁶³⁵ Dem sogenannten »Wirtschaftsargument« ging es dabei nicht nur um die Sicherung der eigenen ökonomischen Existenz,⁶³⁶ es sollte die Interessen von Supplikant und Obrigkeit verbinden,⁶³⁷ denn »aus einer ruinierten Wirtschaft waren keine Abgaben mehr zu erwarten.«⁶³⁸ Arbeitskraft sollte daher nicht verloren gehen.⁶³⁹ Auf die »Nahrung« der Familie bzw. des Haushalts,⁶⁴⁰ welche als Grundprinzip- und Wert der Ständegesellschaft die »Notdurft« an als knapp gedachten Ressourcen bezeichnete,⁶⁴¹ wurde schon verwiesen (s. Kap. 3). Man appellierte mit ihr bzw. mit dem allgemeinen Notlagen-Argument (man sei »bedrängt«⁶⁴²) an die Schutzfunktion des Kaisers gegenüber *personae miserabiles*, d.h. Armen, Kranken, Witwen und Waisen,⁶⁴³ deren Schutz schon in der RHRO von 1559 angesprochen⁶⁴⁴ und dezidiert für die Armen in der Wahlkapitulation Kaiser Rudolfs II. versprochen wurde.⁶⁴⁵ Die Angst vor besitzlosen Vagabunden war ein Gemeinplatz, die auslösende Armut wurde als Problem der Obrigkeit gesehen;⁶⁴⁶

»Ob die Supplikanten und Supplikantinnen diese Existenzangst tatsächlich verspürten, ist letztlich zweitrangig – wenngleich in vielen Fällen sehr wahrscheinlich, von Bedeutung ist vielmehr, dass sie vom Wirtschaftsargument überzeugt waren.«⁶⁴⁷

Noch immer aber leide Rodenburger unter den Folgen dieser Haft, unter Schmach, Spott und verlorener Kreditwürdigkeit.⁶⁴⁸ Der Verweis auf seine Geschäfte und seine Kreditwürdigkeit lässt sich dabei als ökonomisches Argument verstehen.⁶⁴⁹ Der RHR möge den Handelsmann retten und der Wirtschaft helfen, »dieweil Niemandts mit dieser meiner Schmach gedient«⁶⁵⁰. Er argumentiert also mehr oder minder wirtschaftsrational, Nützlichkeitsüberlegungen spielten eine Rolle.⁶⁵¹ Er wolle, so Rodenburger, neben anderen »ehrlichen Leuten« »bestehen« können.⁶⁵² (Die Ironie des baldigen Konkurses der Handelsgesellschaft bleibt den Historikern/innen vorbehalten.) Es war auch

635 Vgl. Rehse, Gnadenpraxis, S. 251.

636 Vgl. Rehse, Gnadenpraxis, S. 359.

637 Vgl. Rehse, Gnadenpraxis, S. 250f.; Rudolph, Regierungsart, S. 281.

638 Rehse, Gnadenpraxis, S. 361; vgl. Härter, Aushandeln, S. 264; S. 271; Ullmann, Gnadengesuche, S. 163.

639 Vgl. Fiedler, Supplikenwesen, S. 55.

640 Vgl. Zunkel, Ehre, S. 12f.

641 Vgl. Nowosadtko, Staatsinteresse, S. 370.

642 Vgl. Akt Richter, fol. 215v.

643 Vgl. Fiedler, Supplikenwesen, S. 51.; Neudeck, Argumentationsstrategien, S. 72; Schreiber, Votum, S. 206f.

644 Vgl. RHRO 1559, S. 30; S. 34f.

645 Vgl. Wahlkapitulation Rudolfs II., S. 77 (Art.1).

646 Vgl. Jütte, Arme, S. 16; S. 258.

647 Rehse, Gnadenpraxis, S. 250.

648 Vgl. Akt Rodenburger, fol. 691r.

649 Zur materiellen Not als Folge entehrender Strafen vgl. Härter, Aushandeln, S. 262.

650 Akt Rodenburger, fol. 692r.

651 Vgl. Härter, Aushandeln, S. 263; Härter, Strafverfahren, S. 478f.

652 Vgl. Akt Rodenburger, fol. 692v.

ein Akt des Begnadigens, einem Verurteilten zu erlauben, ein ›rechtskräftiges‹ Testament abschließen zu können, das v.a. den Erben/innen des Begnadigten zugutekam.⁶⁵³

Weiters verwies Rodenburger auf seine abgebußte Haftstrafe,⁶⁵⁴ ein weiterer Umstand, der die Chancen der Begnadigung erhöhen konnte.⁶⁵⁵ Wie er bat, auch andere um soziale Reintegration und eine Rückkehrmöglichkeit ins ›ehrliche‹ Leben,⁶⁵⁶ die kritisierten andauernden Sanktionen bzw. die unverhältnismäßigen Folgen und Wirkungen des Strafvollzugs konnten zu Argumenten für eine Strafmilderung, d.h. zu Strafmilderungsgründen werden.⁶⁵⁷ Dazu zählten sozioökonomische bzw. -politische Argumente wie etwa, dass gewisse Sanktionen nicht nur den Straftäter selbst, sondern auch seine Familie betrafen.⁶⁵⁸

Immer wieder ging es daher auch um die Probleme, die sich für das soziale Umfeld des Supplikanten ergaben,⁶⁵⁹ die Auswirkung von Strafen auf unschuldige Dritte, denn es galt, so Ulrike Ludwig, ein von ihr aus der Praxis geschlossener »Rechtsgrundsatz«, wonach Strafen keine Unschuldigen schädigen durften, was i.e. S. die direkten Opfer eines Täters, i. w. S. auch dessen Familienangehörige meinte.⁶⁶⁰ Beruf, Besitz und Ehre beeinflussten die ganze Familie,⁶⁶¹ die Supplikanten verwiesen daher auf ihre Familie und Kinder, deren Ehre und deren Lebensgrundlage auch in Mitleidenschaft gezogen werden würden, wenn es so weiterginge. Unschuldige hatten vermutlich auch bessere Chancen auf Mitleid als der Straftäter selbst.⁶⁶² Oftmals wurde das Bild »unerzogener«, quasi verwahter Kinder ohne Zukunftschancen gezeichnet, die nun auf ihren Ernährer verzichten müssten,⁶⁶³ die männlichen Supplikanten könnten ihren wichtigen väterlichen Pflichten nicht mehr nachkommen.⁶⁶⁴ Auch das schädige langfristig die städtische Wirtschaft.⁶⁶⁵ Ludwig sieht das Argument als durchaus plausibel an,⁶⁶⁶ aber auch Fiedler:

»Schließlich gefährdeten sich [sic!] in finanziellen Notlagen befindende StadtbewohnerInnen nicht nur den städtischen Frieden, sondern bedeuteten für die Stadt, die die Versorgungspflicht gegenüber verarmten Bürgern/Bürgerinnen hatte, auch zusätzliche Kosten.«⁶⁶⁷

653 Vgl. Bauer, Gnadenbitten, S. 62; S. 70.

654 Vgl. Akt Rodenburger, fol. 691v.

655 Vgl. Fiedler, Supplikenwesen, S. 57; Ortlieb, Gnadensachen, S. 195; Ullmann, Gnadengesuche, S. 170.

656 Vgl. Ludwig, Herz, S. 186.

657 Vgl. Schreiber, Votum, S. 208.

658 Vgl. Ludwig, Herz, S. 207.

659 Vgl. Rehse, Gnadenpraxis, S. 167.

660 Vgl. Fiedler, Supplikenwesen, S. 55; Ludwig, Herz, S. 205ff.; Harriet Rudolph beschreibt allgemeiner, dass Opfer eines Verbrechens entschädigt werden mussten und eine Begnadigung Dritten nicht schaden durfte, vgl. Rudolph, Regierungsart, S. 273.

661 Vgl. Clementi, Heiratsgüter, S. 121.

662 Vgl. Rehse, Gnadenpraxis, S. 370.

663 Vgl. Ludwig, Herz, S. 206; Rehse, Gnadenpraxis, S. 369.

664 Vgl. Fiedler, Supplikenwesen, S. 54; Rehse, Gnadenpraxis, S. 355.

665 Vgl. Härter, Aushandeln, S. 264; S. 271; Ullmann, Gnadengesuche, S. 163.

666 Vgl. Ludwig, Herz, S. 206.

667 Fiedler, Supplikenwesen, S. 55.

Rodenburger habe, wie er schrieb, noch »ehrbare« Freunde sowie, trotz des angeblichen Ehebruchs, Frau und Kind(er?) hinter sich. Er besaß somit ein bestimmtes Sozialkapital⁶⁶⁸ und demonstrierte seine ›Referenzen‹, seinen sozialen Rückhalt⁶⁶⁹ durch die »stützende Gemeinschaft«⁶⁷⁰, die sich auch fortan um ihn kümmern und vor weiteren Delikten bewahren würde,⁶⁷¹ denn »Neben den guten Lebenswandel trat mitunter ein auf die Zukunft zielender, erzieherischer Impetus der Argumentation.«⁶⁷² Man könnte bei dieser Einbindung in die Gemeinschaft⁶⁷³ übertrieben metaphorisch von einer ›sozialen Fußfessel‹ sprechen. Deviantes Verhalten wurde jedenfalls nicht nur von Delinquenten/innen, sondern auch von deren Umwelt durch Sozialkontrolle bestimmt.⁶⁷⁴ Das Zeugnis von Instanzen informeller Sozialkontrolle konnte durchaus über Ehre bestimmen.⁶⁷⁵ Diverse sozialnormative Argumente waren dabei miteinander verzahnt:

»Indem man die Unersetzbarkeit der angeklagten bzw. verurteilten Person für ihr gesamtes soziales Umfeld betonte, dokumentierte man zugleich, dass sie ihren Platz in der Gesellschaft gefunden hatte. Dies sollte der Obrigkeit wiederum signalisieren, dass der bzw. die Verurteilte aus dem Arrest in ein intaktes soziales Umfeld entlassen würde, welches durch soziale Kontrolle abweichendes Verhalten zu verhindern und zu sanktionieren wusste.«⁶⁷⁶

Mit seiner ›demonstrative Rechtsakzeptanz‹ zielte Rodenburger zudem darauf ab,⁶⁷⁷ Besserung zu versprechen und Zukunftschancen aufzeigen.⁶⁷⁸ Sein Versprechen für die Zukunft lautete entsprechend: »Das vmb Eur Kay: Mt: die Zeit meines lebens Zuuerdienen, will Ich Vngespart leibs vnd guets willig vnnd berait erfunden werden«⁶⁷⁹. Neben früherem guten Lebenswandel und einem gegenwärtig guten Umfeld wurde somit auch künftiges gutes Verhalten ins argumentative ›Feld‹ geführt.

Der Kaiser habe nun die Gelegenheit, seine Macht unter Beweis zu stellen,⁶⁸⁰ er solle »*ex Plenitudine potestatis Caesarae*«⁶⁸¹ handeln. Ein Do-ut-des. Rodenburger versprach dafür, in der Sanctio, für den Kaiser zu beten, d.h. er und »mein betrübtes weib vnnd kind, sambt vnser beeder Erbaren freundschaftt«⁶⁸². Dieses Gebetsversprechen spiegelt die politisch-rechtliche wie moralisch-sakrale Dimension kaiserlicher Würde.⁶⁸³

668 Vgl. Härter, Aushandeln, S. 263.

669 Vgl. Schreiner/Schwerhoff, Ehre, S. 19.

670 Vgl. Ludwig, Herz, S. 201ff.

671 Vgl. Härter, Aushandeln, S. 267; Härter, Disziplinierung, S. 377f.

672 Ludwig, Herz, S. 267.

673 Vgl. Härter, Aushandeln, S. 268.

674 Vgl. Schwerhoff, Kriminalitätsforschung, S. 35.

675 Vgl. Schreiner/Schwerhoff, Ehre, S. 19.

676 Rehse, Gnadenpraxis, S. 362.

677 Vgl. Rudolph, Regierungsart, S. 303.

678 Vgl. Härter, Aushandeln, S. 266; Härter, Strafverfahren, S. 477.

679 Akt Rodenburger, fol.692v.

680 Vgl. Akt Rodenburger, fol.730r.

681 Akt Rodenburger, fol.720r.

682 Akt Rodenburger, fol.730r.

683 Vgl. Schreiber, Suppliken, S. 123f.

Der Kaiser, für den Rodenburger betete, solle ›höhere Gerechtigkeit‹ walten lassen, die sich für ihn auch im Jenseits bezahlt mache.⁶⁸⁴ Eine Fürbitte für eine andere Fürbitte.

Zwei Beispiele können das Argumentieren mit Erzählungen beleuchten. Rodenburger modellierte bzw. veränderte seine Geschichte dabei je nach Adressat, um seine Erfolgchancen zu steigern. Die daraus resultierenden unterschiedlichen Wirklichkeitserzählungen, für die Fakten ausgewählt oder ausgelassen, umgestellt, reformuliert und mit fiktiven Aussagen ergänzt werden konnten, waren mitunter sogar widersprüchlich.⁶⁸⁵ Erstens wurden Erzählungen über die Frau als Verführerin eingesetzt.⁶⁸⁶ Die Bezeichnung der Beilsteinin als ›leichtfertige‹ Person, als ›Dirne‹ bzw. als illegale Prostituierte spielte sowohl während des ›Vorverfahrens‹ als auch des Verfahrens eine Rolle, allerdings variierte Rodenburger das Bild. Bei seinem ersten Verhör erzählt er noch von ihrer Behauptung, ›keine solche Dirne‹ zu sein, aber auch von ihrer Drohung, ihm ein ›Panckart‹ anzuhängen. Während seines Geständnisses trat sie v.a. als Prostituierte und Verführerin auf, mit der er sich schließlich ein ›einziges Mal‹ einließ. Bei der Beteuerung seiner Unschuld war sie schließlich die Animositäten hegende Lügnerin. Ohne Folter sei ihr nicht zu glauben⁶⁸⁷ – ihm dagegen schon. In seinen Suppliken versuchte er, die ›Wirklichkeit‹ neu herzustellen und seine Lebenswelt zu verändern,⁶⁸⁸ versuchte, die Deutungshoheit über das Geschehene zu erlangen.⁶⁸⁹

Zweitens griff er aus ihrer Erzählung den Verweis auf den Spitzweck heraus und entwickelt ihn während des ›Vorverfahrens‹ zu einem wichtigen Symbol für seinen Ehrverlust bzw. die fast ›chaos-theoretisch‹ anmutende, sträfliche ›Kleinigkeit‹, die zum Ehrverlust führte – auch in vielen frühneuzeitlichen Hinrichtungsakten wurde der Weg aus relativ kleinen Ursachen in die schwere Kriminalität beschrieben⁶⁹⁰ –, während das Gebäck in den Suppliken an den RHR, in denen Rodenburger seine Unschuld betonte, nicht mehr erwähnt wurde. Wieder und wieder, je nach Intention und Kontext, veränderte Rodenburger seine Erzählung.

Rodenburgers Suppliken an den Stadtrat und jene an den Kaiser ähnelten sich in der Argumentation bzgl. Rodenburgers Verbindung zum Haus Österreich, seiner Wirtschaftsleistung, seinem Sozialkapital und seiner hinsichtlich ihres Lebensunterhalts bedrohten Familie. In beiden Fällen kam es zum ›Gnadenhandel‹ mittels Gegenleistungen: Der Stadt bot Rodenburger eine konkrete Geldspende an, dem Kaiser sein Gebet und dass er die kaiserliche Gnade verdienen werde,⁶⁹¹ beide Male betonte er seine Verdienste für die Wirtschaft, eine gängige Argumentationsstrategie.⁶⁹² Den Stadtrat bat er jedoch noch nicht um Ehrrestitution, zu diesem Zeitpunkt ging es Rodenburger ›nur‹ um den Reinigungseid und sein Amt. Es bleibt daher zu fragen, warum er seine Bitte an

684 Vgl. Neudeck, Argumentationsstrategien, S. 77f.

685 Vgl. Ruhrmann, Nachricht, S. 244ff.

686 Vgl. Roper, Haus, S. 77; S. 94f.; S. 175; Schwerhoff, Kriminalitätsforschung, S. 152; Ullmann, Gnaden-sachen, S. 170.

687 Vgl. Akt Rodenburger, fol. 691r.

688 Vgl. Schwerhoff, Kriminalitätsforschung, S. 37.

689 Vgl. Schnabel-Schüle, Ego-Dokumente, S. 298f.

690 Vgl. Hartinger, Rechtspflege, S. 65.

691 Vgl. Akt Rodenburger, fol. 692v.

692 Vgl. Ludwig, Grazia, S. 246.

den Kaiser modifizierte: Waren neue Probleme aufgetreten, die nach einer umfassenderen Lösung riefen? Oder orientierte sich die neue Strategie am neuen Adressaten, am Kaiserbild, bzw. am neuen Wissen des Supplikanten? Rodenburger hatte jedenfalls sein verbliebenes symbolisches Kapital (Ehre), aber auch sein kulturelles (Wissen), ökonomisches (Geld) und soziales (Beziehungen) zusammengekratzt und versuchte, seine Ehre zu retten.

6.1.4.3 Argumente des Stadtrats

Aufgrund einer gewisse Sachverhalte beschönigenden bzw. verschweigenden Supplik die Zuständigkeit über einen Fall entzogen zu bekommen, auch wenn das Strafverfahren schon beendet war, konnte für die betroffene Obrigkeiten einen Gesichts- und Machtverlust bedeuten,⁶⁹³ daher brachte der Nürnberger Stadtrat zumindest im Nachhinein einen Gegenbericht ein: Der Stadtrat, so schrieb er relativ untertänig, wäre der kaiserlichen Verfügung gerne nachgekommen, allerdings müsse er, seinem ihm vom Kaiser selbst und dessen Vorfahren anvertrauten »Amt« nach, dagegen einwenden, dass es einige »Ursachen« gebe, weshalb man Rodenburger nicht restituieren könne. Zwar sei dem Stadtrat »unbewusst«, was Rodenburger dem Kaiser mitgeteilt habe, er könne sich aber denken, dass dieser verschiedene Entschuldigungen angeführt habe, um den Kaiser zur Fürbitte zu bewegen, außerdem habe Rodenburger selbst seinerzeit angekündigt, er wolle sich an den Kaiser wenden.⁶⁹⁴

Die Beilsteinin, deren ›Verbrechen‹ geschildert wurden, habe im gütlichen Verhör gegen Rodenburger ausgesagt. Um Rodenburger, der kurz zuvor verreist war, nicht Unrecht zu tun, habe man einen Endlichen Rechtstag angesetzt, an dem die Beilsteinin ihre Anschuldigungen noch einmal wiederholt habe, an dem er allerdings nicht anwesend war. Anwesend waren dabei, und hier wird eine gewisse Öffentlichkeit greifbar, »etliche« Ratspersonen, Schöffen und Priester. Der Rat wäre somit »verursacht« worden, Rodenburger nach seiner Rückkehr zu verhören. Dieser sei jedoch trotz entsprechender Ankündigung erst zurückgekehrt, als die Beilsteinin bereits hingerichtet gewesen war. Und obwohl er zuerst den Reinigungseid, bevor er ihm auferlegt wurde, freiwillig »exzipiert« habe, habe er später seine Schuld gestanden, auch wenn er sich durch einen späteren Widerruf des Geständnisses habe retten wollen.⁶⁹⁵ Rodenburger habe daraufhin die »gewöhnliche« Strafe erhalten und zu spät um »Mitigation« (um Strafnachlass) gebeten. Wegen des freiwillig abgelehnten Reinigungseids könne er sich nun nicht beklagen, dass ihm die Strafe »unrechtmäßig« auferlegt worden sei.⁶⁹⁶ Mehr noch:

»Er hab gegen Gott geschworen, den Ime auferlegten Aidt nit Zulaisten, dene er doch *in effectu*, durch seine vilfeltige Zum hochsten beteurte Verlangnussen, mehr dann ain-

693 Vgl. Rehse, Gnadenpraxis, S. 363.

694 Vgl. Akt Rodenburger, fol.697rf.; wurde die vom RHR erwähnte Kopie von Rodenburgers Supplik nicht an den Stadtrat, sondern einen anderen Adressaten überschiedt, oder verschwiegen die Stadträte etwas?

695 Vgl. Akt Rodenburger, fol.697vff.

696 Vgl. Akt Rodenburger, fol.699rf.

mal vnd dergestalt praestirt hat, das er wol *pro quasi periura* [= quasi als Meineid] wo man sein nit sonderlich verschont, deßwegen angeZogen werden köndt«⁶⁹⁷,

und da er »das *Iuramentum purgationis* hernach laisten wöllen, so hett er (wofern er damit Zugelassen worden were) notwendig *periurium* [= Meineid] begehen müssen«⁶⁹⁸. Der Kaiser werde aus den beigefügten »Akten« (den Verhörprotokollen), welche die Geständnisse wie auch Rodenburgers »Wankelmütigkeit« dokumentieren und den Verdacht gegen ihn nur vergrößern, »verstehen«, dass Rodenburgers Schuld erwiesen sei.⁶⁹⁹

Sollte Rodenburger jedoch wieder in den Rat aufgenommen werden, würde das dem übrigen Kollegium zu »Schimpf und Verkleinerung« gereichen,⁷⁰⁰ »In bedacht, das dies straff vnd entsetzung Von alters hero gegen dergleichen deliquirenden Personen [...] gebreuchlich gewest«⁷⁰¹, denn Genannte bräuchten die entsprechende Glaubwürdigkeit bzw. den entsprechenden Sozialkredit, mussten sie doch Urkunden, Verträge und Testamente ausstellen und siegeln und somit als »Zeugen« auftreten.⁷⁰² Dies gehe nicht mit Bescholtenheit zusammen, daher der Verlust von Amt und Zeugnisfähigkeit. Ein hochgestellter Mann wie Rodenburger sei immerhin ein Vorbild, in diesem Fall: ein schlechtes Beispiel für die Allgemeinheit.⁷⁰³ Eine Ehrrestitution würde einen gefährlichen Präzedenzfall schaffen,⁷⁰⁴ dazu angetan, »vnserer wolhergebrachte Priuilegirte Ordnungen ZuZerrutten«⁷⁰⁵. Hier wurde dezidiert mit »Ordnung« argumentiert. Wenn Verhaltenssicherung soziopolitische Stabilität erzeugte,⁷⁰⁶ so konnte Ehrrestitution, die Aufhebung von Sanktionen wegen »falschen« Verhaltens, eine Gefahr für die lokale Gemeinschaft darstellen. Tatsächlich boten Restitutionen als Eingriffe in den Status quo immer die Gefahr, dass es zu »Weiterung und Unruhe« kam.⁷⁰⁷ Man versuchte, Rodenburger mit »seinen eigenen Waffen« zu schlagen, indem man mit dem gleichen Wert, aber einem anderen Ehrkonzept argumentierte. Und es wurde suggestiv angefügt, dass, anders als vom Stadtrat vorgeschlagen zu handeln, »one Zweiuel Eur Kay. Mat. will vnd mainung gar nit ist«⁷⁰⁸.

6.1.4.4 Argumente, die der RHR aufgriff

Dass der RHR in seinen Fürbittschreiben auf Rodenburgers Argumente einging, spiegelt die Wirkung verschiedener Kommunikationsakte und -medien (die Protokolle vom

697 Akt Rodenburger, fol.699r.

698 Akt Rodenburger, fol.699v.

699 Vgl. Akt Rodenburger, fol.698vf.

700 Vgl. Akt Rodenburger, fol.699v.

701 Akt Rodenburger, fol.699v.

702 Vgl. Akt Rodenburger, fol.699vf.

703 Vgl. Schnyder, Tötung, S. 181.

704 Vgl. Akt Rodenburger, fol.700r.

705 Akt Rodenburger, fol.700r.

706 Vgl. Armer, Ulm, S. 430.

707 Vgl. FR-Protokoll, fol.487r.

708 Akt Rodenburger, fol.700r.

Verhör des Delinquenten vs. das unterwürfige Flehen des Supplikanten),⁷⁰⁹ die verschiedenen Interessen der beiden Instanzen sowie ihre unterschiedlichen Ehrvorstellungen. Wie sich zeigt, funktionierte die Kommunikation zwischen Rodenburger und dem Stadtrat sowie zwischen dem Stadt- und dem RHR schlechter als die zwischen Rodenburger und dem RHR, die ein ›Bündnis‹ eingingen. Der RHR demonstrierte im Sinn des Supplikanten seine Zuständigkeit für die Ehrrestitution. Rodenburger bat den Kaiser z. B.,

»damit Ich auß Kayserlicher Vollmacht mehr begerter massen Zu Ehren vnd In mein vorigen Standt wiederumb kommen, Neben andern Ehrlichen leutten bestehen, mein werbung, wie Zuuor ohne scheuch treiben, handln vnd wandlen möge«⁷¹⁰,

der RHR ersuchte daraufhin den Stadtrat, »das Er Zur vorigem seinem Erenstandt wider gelassen vnd also vber alberait erlittene nit wenig beschwerliche fengnis spott vnd schaden, vernerer nachred vnd Verclainerung enthaben wurde«⁷¹¹ bzw. »Ime Zue ange-deutter Purgation vnd seinen vorigen Standt vnd ampt widrunb kumen Zulassen«⁷¹².

Rodenburgers Geschäfte in Österreich wurden vom RHR nicht erwähnt. Allerdings hatte Rodenburger seine (ehemaligen) Handelsgenossen in »allen Ländern« genannt,⁷¹³ möglicherweise hatte er also sogar Netzwerke bis an den Kaiserhof. Klientelbeziehungen zum Hof hatten immerhin eine große Bedeutung für die Supplikationspraxis.⁷¹⁴ Rodenburger stand aber auch als Reichsstadtbewohner in einem relativ engen Verhältnis zum Kaiser als seinem Stadtherrn.

Der RHR übernahm dagegen in seinem ersten Fürbittschreiben Rodenburgers Argument der unglaubwürdigen »leichtfertigen« Beilsteinin, die im zweiten als »malefizische Person« wiederkehrte. Dem Stadtrat seien die Sache und somit die Fragwürdigkeit ihrer Aussagen bekannt. Grundsätzlich sei man auch mit Maßnahmen zur Eindämmung der »Leichtfertigkeit« einverstanden,⁷¹⁵

»Wan aber diser Rottenburger nit allein von seinem Eheweib vnd Erlichen freundschaft, selbst verpetten wurd, danebens auch seiner aufrichtigen handtierung vnd vorigen wandels, guette Zeugnis hatt, One das vnd da Er Ime eines andern bewusst gewesen, Er Zweifels frei sich bei Euch nit selbst wurde eingestelt haben, oder nachmals da auffhalten, Neben dem das wir auch vermercken, das Er der ortten Zimblich Wol angesessen«⁷¹⁶.

Der RHR verwies auch auf Rodenburgers sozialen Rückhalt durch Familie und »Freundschaften«, auf seinen früheren guten Lebenswandel, d.h. seinen guten Leumund und Ruf. Da dieser nicht auf das Strafverfahren bezogen war, wird er hier als sozialnormatives Argument kategorisiert. Für den RHR zählten der Lebenswandel des Delinquenten,

709 Vgl. Merten, Kommunikation, S. 297.

710 Akt Rodenburger, fol.692v.

711 Akt Rodenburger, fol.694v.

712 Akt Rodenburger, fol.741v.

713 Vgl. Akt Rodenburger, fol.691r.

714 Vgl. Haug-Moritz/Ullmann, Supplikationspraxis, S. 181.

715 Vgl. Akt Rodenburger, fol.694r; fol.741r.

716 Akt Rodenburger, fol.694r.

seine soziale Integration und seine Bereitschaft zu diszipliniertem Verhalten,⁷¹⁷ sie waren somit entscheidende Argumente für die Ehrrestitutionsfürbitte. Dass auch seine Frau bzw. seine Familie, gleichsam die ›Opfer‹ der Tat, für Rodenburger gebeten bzw. ihm, vielleicht aufgrund der Beteuerung seiner Unschuld, verziehen hatten (dass »dieser Rottenburger nit allein von seinem Eheweib vnd Erlichen freundschaftt, selbst verpetten wurd«⁷¹⁸), spielte, wie Härter erklärt, gerade bei Ehebruchsdelikten eine wichtige Rolle: Die von der Ehefrau gewährte Verzeihung war ein besonders wichtiges Argument für jegliche Strafmilderung.⁷¹⁹ Im protestantischen Nürnberg ließ sich damit sogar an Luther selbst erinnern, der eine Weiterführung der Ehe nach dem Ehebruch befürwortet hatte, wenn die Ehepartner weiterhin miteinander leben wollten.⁷²⁰ Schon Thomas von Aquin hatte als Voraussetzungen für einen Straferlass die Berücksichtigung des Gemeinwohls, Vergebung durch das Opfer und die notwendige Autorität und Zuständigkeit genannt.⁷²¹ Begnadigungen konnten das Recht der Geschädigten beeinträchtigen,⁷²² die Vergebung der Geschädigten war daher ein wichtiger ›Gnadengrund‹.⁷²³ Das Argument, seine Frau habe ihm vergeben, fand sich jedoch gar nicht explizit in Rodenburgers Supplik, daher stellt sich die Frage, woher der RHR diese Information besaß. Sofern er das nicht aus Rodenburgers Aussage, er wolle weiterhin mit Frau und Kindern ehrlich leben,⁷²⁴ abgeleitet hatte, was möglich wäre, muss es andere Informationskanäle gegeben haben. All die genannten Argumente entsprechen jedenfalls den von Härter aufgelisteten Argumenten für Begnadigungen: Er nennt, als wichtigste soziale Faktoren, den Leumund des Delinquenten, seine ökonomische Situation, die Unterstützung und das Ansehen bei Familie, Nachbarn und lokalen Eliten sowie die soziale Integration in Bezug auf die dadurch ausgeübte Sozialkontrolle.⁷²⁵ Ehrrestitution, darauf wird noch einzugehen sein, war anderen Begnadigungen sehr ähnlich.

Der RHR griff also v.a. sozialnormative Argumente auf und ›teilte‹ offiziell die Ordnungsvorstellungen des Supplikanten; er nannte aber auch rechtsnormative Argumente (Rodenburgers Unschuld, die bereits abgebüßte Haftstrafe), wobei das erste Fürbittschreiben dem Stadtrat aufgrund fehlender konkreter ›Empfehlungen‹ einen gewissen Handlungsspielraum ließ, während das zweite, nach der städtischer Weigerung, jenem nachzukommen, konkretere Bestimmungen enthielt. Nur ein einziges Mal argumentierte der RHR mit dem Herrschaftsverhältnis zwischen Kaiser und Stadt.

Im zweiten Fürbittschreiben ging der RHR auf die Gegendarstellung des Stadtrats ein und nannte die darin vorgebrachten »Bedenken« »nicht unerheblich«, ⁷²⁶ trotzdem trat er im Namen des Kaisers für Rodenburgers Ehrrestitution ein, da

717 Vgl. Härter, Strafverfahren, S. 473; S. 478.

718 Akt Rodenburger, fol.694r; vgl. Grimm, s.v. verboten; s.v. verbitten.

719 Vgl. Härter, Aushandeln, S. 265.

720 Vgl. Ludwig, Herz, S. 246f.

721 Vgl. Novak, Strafe, S. 109f.

722 Vgl. Schnyder, Tötung, S. 136.

723 Vgl. Schnyder, Tötung, S. 135f.

724 Vgl. Akt Rodenburger, fol.692r.

725 Vgl. Härter, Aushandeln, S. 251.

726 Vgl. Akt Rodenburger, fol.741r.

»Er aber hinwider sein Vnschuldt so hoch beteuert, vnd dan Euch nit vnbeuust was dergleichen malefit[zische] Personen aussagen, gegen, bekanten Erlichen leuten, die sonsten gutes namens vnd herkomens seindt dessen auch gutt Zeugnis haben, gelten mögen, Zudeme Er Rottenburger nunmehr durch erlittene fengnis vnd langwerige kumernis sein vnbedachtsames V[er]weigern Zimblich abgepusset, auch nebens seiner Hausfrauen vnd ansehnlichen freundschaftt selbst vorpitt, solche erpitten thuet, die vnser erachtens der sachen nit vngemeiß seien«⁷²⁷.

Es waren dieselben Argumente wie ein Jahr zuvor, ergänzt um Rodenburgers beteuerte Unschuld und seine bereits abgebüßte Haftstrafe. Ein ›ehrliches‹ Herkommen, ein guter Lebenswandel, eine verbüßte Strafe, sozialer Rückhalt und eine zu ernährende Familie waren die Argumente, die eine Ehrrestitution für den RHR als ›nützlich‹ erscheinen ließen. Härter verweist darauf, dass v.a. arbeitsfähige Familienväter wie Rodenburger begnadigt wurden.⁷²⁸ Kulturelles, ökonomisches, soziales und symbolisches Kapital konnten einen Sanktionennachlass und eine soziale Reintegration bewirken.

Wie die Zeugenverhöre belegen, war Rodenburgers Ehre später kaum mehr ein Thema, sein Amt erhielt er jedoch, höchstwahrscheinlich, wenn auch nicht sicher, nicht zurück.

Resolutionsprotokolle

Ergänzen lassen sich die offiziellen Fürbittschreiben durch die internen Resolutionsprotokolle des RHRs: In diesen wurde am 6.11.1586, auf Rodenburgers zweite Supplik hin, vermerkt:

»Das Jurament alhie anZunemen hat gar nit statt, Aber vorschrifft noch einmal an die Von Nürnberg Zugeben, Weil dennoch die Inzicht nit so lautter Vnd der Supplicant einer so Erlichen guten freundschaftt Ist. möcht wol geschehen«⁷²⁹,

bzw. »Renovetur ire Mey: vorige Intercession«⁷³⁰. Die inoffiziell wichtigsten oder zumindest die einzigen hier vermerkten Argumente waren also Rodenburgers ungeklärte Schuld und seine »ehrliche gute Freundschaft«, d.h. seine ›Beziehungen‹ bzw. sein ›Sozialkapital‹. Der gegnerische Stadtrat war damit allerdings nicht gemeint. Der städtische Gegenbericht fand in dieser Entscheidung überhaupt keinen Niederschlag. Möglicherweise versuchte der RHR, mit seiner wiederholten Entscheidung einem Gesichtsverlust vorzubeugen. Auffällig ist zugleich, dass der Reinigungseid, den der RHR in dem am selben Tag ausgestellten Fürbittschreiben vom Stadtrat erbat, am RHR selbst »nicht statt« hatte. Der RHR sah es anscheinend als nicht zulässig bzw. nicht klug an, selbst einen Reinigungseid zu erlauben, die lokale Obrigkeit solle das selbst tun. Damit erachtete er die zweite der beiden von Rodenburger erbetenen Optionen für rechtlich in Ordnung

727 Akt Rodenburger, fol.741rf.

728 Vgl. Härter, Aushandeln, S. 267.

729 Resolutionsprotokoll 53, fol.57r.

730 Resolutionsprotokoll 52a, fol.657r.

(»entweder selbsten alhir von mir angeZogenes *Iuramentum Purgatorium* aller genedigst auff vnnd annemen, Oder aber [...] mich Zugleich angeregter meiner Ehren widerumb Zurestituiren, nochmaals meergedachten Rath durch eine [...] Kay: Fürschriffth dahin aller genedigst Zuermogen«⁷³¹.)

6.1.4.5 Zusammenfassung

Die Ergebnisse der Argumentationsanalyse, veranschaulicht in Tabelle 6^A, lassen sich wie folgt zusammenfassen: In Rodenburgers Suppliken an den Kaiser fanden sich sowohl rechts- als auch zahlreiche sozialnormative Argumente (in der Tabelle gekennzeichnet als RN und SN), deren Anzahl nicht zwangsläufig auf ihr jeweiliges Gewicht schließen lässt. Es überwog die Argumentation mit negativen Tatfolgen, da die von vielen anderen vorgebrachten Schuld-milderungsgründe aufgrund der vom Supplikanten behaupteten Unschuld wegfielen. Eine Allegation fand sich nur in der ersten Supplik an den Kaiser, wobei mit dieser Verständnis für die Position des Stadtrats demonstriert wurde. Rechts- und sozialnormative Argumente konnten auch gemischt vorkommen, eben aufgrund der Verbindung von rechtlicher und sozialer Ehre, so etwa Rodenburgers Hinweis auf sein »ehrliches Herkommen«, das sich auf den sozialen Stand des Supplikanten bezog, das jedoch auch mit Rechten verbunden war und im Strafverfahren berücksichtigt werden sollte.

Es überwogen Argumente mit Ich-Bezug (IB), wenngleich alle vom jeweiligen Gegenüber berücksichtigt werden sollten und viele implizit die Stadtobergkeit kritisierten. Das Argumentieren mit der eigenen Familie bzw. den eigenen Rechtsberatern wird deshalb als ich-bezogen kategorisiert, weil es dabei nicht primär um das adressierte Gegenüber ging, sondern um mit der Person des Supplikanten verbundene Ehrrestitutionsgründe. Gewichtige Argumente mit Fremdbezug (FB) sind diejenigen, welche als Legitimationsgrundlage für die erbetene Ehrrestitution kaiserliche Gnade und Machtvollkommenheit nannten. Der Protestant Rodenburger hatte kein Problem, an den katholischen Kaiser mit dessen, wohl gemerkt, bikonfessionellem und beiden Konfessionen offenstehendem RHR⁷³² zu schreiben, ja thematisierte seine Konfession nicht einmal,⁷³³ bat aber, allgemein-christlich, um Gnade und versprach für den Kaiser zu beten – Andreas Würgler spricht von einem Phänomen, dass sich in verschiedenen Gebieten unabhängig der jeweiligen Konfession beobachten lässt.⁷³⁴

Obwohl normative Ordnungsvorstellungen stets beinhalten, was gelten und somit was vom jeweiligen Gegenüber getan werden soll, stellten die vorliegenden Argumente, die sowohl mit Ich- als auch mit Fremd-Bezug ausgewiesen werden, eine noch direktere Verbindung zwischen den Kommunikationspartnern her, es ging um die Verbindungen des Supplikanten zum Kaiser bzw. um angebotene Gegenleistungen (in der Tabelle gekennzeichnet als IB/FB). Derartige Argumente, die sich nicht einer Kategorie allein zuordnen lassen, zeigen besonders deutlich, dass Ehre Innen und Außen, Individuum und Gesellschaft verband.

731 Akt Rodenburger, fol.730r.

732 Vgl. Ortlieb, Reichshofrat, Sp.915.

733 Ähnlich auch in der Studie von Philipp Neudeck, vgl. Neudeck, Argumentationsstrategien, S. 77.

734 Vgl. Würgler, Asymmetrie, S. 292f.

Personen-Bezogene Argumente (PB) konnten sich dabei auf Rodenburger, die Beilsteinin, seine Rechtsberater oder den Kaiser beziehen. Seine Familie wiederum stellte, ebenso wie seine Handelsgesellschaft, die Öffentlichkeit oder der Stadtrat, eine Gruppe dar (GB). Es überwogen die personen-bezogenen Argumente, wobei Rodenburger daneben, auch zu seinen eigenen Gunsten, einige Gruppen anführte: Eltern, Familie, »Freunde« als Kollektive, die auf seiner Seite stehen, damit der Kaiser dem Stadtrat schreibe und er wieder in die Gesellschaft integriert werde, die ihn bisher schmähe.

Seine Rollen, auf die sich der Supplikant bezog, waren jene des ehrlich geborenen Mannes mit einem lange Zeit über guten Lebenswandel, jene des Bürgers und Handelsmanns, der nicht ohne bestimmte Fähigkeiten sein konnte, jene des besorgten, für den Schutz seiner Familie zuständigen Familienvaters und jene des flehenden Untertanen. Der Kaiser dagegen sollte aus Gnade und Machtvollkommenheit handeln.

Nicht immer lassen sich Argumente eindeutig kategorisieren. Solche, die innerhalb einer Supplik wiederholt wurden, werden in der Tabelle nicht wiederholt aufgezeichnet, Variationen werden bei der ersten und einzigen Nennung des Arguments vermerkt.

Wurden innerhalb eines Ehrrestitutionsverfahrens mehrere Suppliken eingebracht, konnte es von einer zur anderen zu Strategiewechseln kommen: Wiederholt wurden in der kürzeren zweiten Supplik Rodenburgers die »Leichtfertigkeit« der Beilsteinin, die Unschuld des Supplikanten, der unkluger Weise abgeschlagene Reinigungseid sowie die »Freunde« und die betroffene Familie. Neu waren die Argumentation mit kaiserlicher Machtvollkommenheit und das versprochene Gebet für den Kaiser. Nicht näher ausgeführt wurde der genaue Ablauf der Ehrrestitution, dieser scheint als bekannt vorausgesetzt worden zu sein bzw. als weniger fragwürdig als die Begründung der Restitution.

Der Stadtrat bezog sich, wie der Supplikant selbst, auf dessen Verhalten. Da der Rat sein eigenes Vorgehen jedoch verteidigte, könnten seine supplikanten-bezogenen Argumente (SB) auch zugleich als ich-bezogen kategorisiert werden, allerdings würde dann auch ein Gruppen-Bezug (GB) zu vermerken sein und die Angaben würden besonders unübersichtlich. Deutlich wird, dass Rodenburger nicht auf den Gegenbericht des Stadtrats einging und seine zweite Supplik kürzer ausfiel als die erste, als hätte es die Gegendarstellung nie gegeben. Er übernahm jedoch die Methode des Stadtrats, Beilagen anzuhängen, die seinen Standpunkt stützen sollten.

Für die Fürbittschreiben des RHRs ist zwischen Ich-Bezug (der RHR), Fremd-Bezug (der Stadtrat) und Supplikanten-Bezug (Rodenburger) zu unterscheiden, da nun zwei Obrigkeiten über einen Dritten sprachen. Die vom RHR aufgegriffenen Argumente sind in der Tabelle fett gedruckt. Interessant ist jedoch auch, was nicht wiederholt wurde. Dass inoffiziell auch andere Argumente ausschlaggebend sein konnten, wurde anhand der Resolutionsprotokolle gezeigt.

6.1.5 Wissensbestände und Wertvorstellungen

6.1.5.1 Rodenburgers Vorstellungen und sein Wissen von Ehrrestitution

Indem Rodenburger in seiner Supplik die mit dem Ehrverlust verbundenen Veränderungen mitteilte und für Ehrrestitution argumentierte, ließ er ein gewisses Ehrkonzept

bzw. Ehrrestitutionskonzept erkennen: Ehre war für ihn, kontextabhängig, verbunden mit Unschuld bzw. Unbescholtenheit, Unverdächtigkeit, künftiger Straffreiheit, Amt und Zeugnisfähigkeit (er zählte sie zu den »bürgerlichen Ehrenkleinoden«, also zu den wertvollen Gütern und Vorrechten,⁷³⁵ deren Aberkennung ebenso wie die Haft den Verdacht gegen ihn mehrte). Kredit, Amt und Zeugnisfähigkeit wurden alle zusammen beeinträchtigt worden und es war zur Schmach für sein »Herkommen«, seinen »Stand und Namen« gekommen. Die Lösung lag für ihn in einer Ehren-, Amts- und Zeugnisfähigkeitsrestitution.⁷³⁶ Im späteren Zeugenverhör wurden unter »Ehren« all die genannten Kleinode verstanden. Ehre und Rechtsstatus wurden also zusammengedacht. Sie waren, Rodenburgers Meinung nach, vom Kaiser bzw. durch ein kaiserliches Fürbittschreiben aus kaiserlicher Gnade und Machtvollkommenheit wiederherstellbar. Seine Ehre solle restituiert werden, da er sie brauche, um »neben anderen ehrlichen Menschen zu bestehen«, um mit Frau und Kind leben zu können.

Ehrbewusstsein zu demonstrieren, war die Vorbedingung für eine Ehrrestitution: »Als Ehrenmann gilt einer, der eine besonders ausgeprägte Empfindlichkeit im Hinblick auf Ehre besitzt«,⁷³⁷ so Dagmar Burkhart. Bereits im Verhör erklärte Rodenburger, dass ihm »auch an seinem Ehre, vnd trauen vnd glauben, als ainem handelsman sehr vil gelegen«⁷³⁸ sei. Nun leide er unter der ihm widerfahrenen Schmach, schrieb er in seiner Supplik: »Vnnd wie hoch Ich mir diesen Vnuerschuldten Zustandt Zu gemuet vnnd hertzen Ziehen thue, das alles hat ain Ehrliebendes gemüet bey sich selbst mitleidlich Zubehertzigen«⁷³⁹. Dadurch anerkannte er das »Anerkennungssystem«.

Ehrrestitution musste »vorstellbar« und »sagbar« sein, um durchführbar zu sein.⁷⁴⁰ Der Ehrrestitutionsverfahrensakt Rodenburger beweist wie die im Folgenden analysierten Fälle, dass sie all das war. Ehrrestitution tauchte begrifflich als »Restitution«⁷⁴¹ auf bzw. als »restituieren«⁷⁴² Rodenburgers, als »eeren [...] restituieren«⁷⁴³, »das Ich wiederumb Inn den vorigen Standt meiner Ehren eingesetzt«⁷⁴⁴ werde, als »recuperierung [= Wiedererlangung] meiner Ehren«⁷⁴⁵ bzw. »widerlang[u]ng seines Eren standts«⁷⁴⁶, »das Er Zur vorigem seinem Erenstandt wider gelassen [...] wurde«⁷⁴⁷ und als »Zu Ehren [...] wiederumb kommen«⁷⁴⁸. Dabei erbat, d.h. auch: dachte der Supplikant Absolution und Restitution zusammen,⁷⁴⁹ ohne dass er eine geistliche Absolution hinter

735 Vgl. Grimm, s. v. Kleinod.

736 Vgl. Akt Rodenburger, fol.691rff.

737 Burkhart, Geschichte, S. 257.

738 Akt Rodenburger, fol.703r.

739 Akt Rodenburger, fol.691r.

740 Vgl. Frevert, Politikgeschichte, S. 162.

741 Akt Rodenburger, fol.693v.

742 Akt Rodenburger, fol.697r.

743 Akt Rodenburger, fol.720v.

744 Akt Rodenburger, fol.692r.

745 Akt Rodenburger, fol.692r.

746 Akt Rodenburger, fol.741r.

747 Akt Rodenburger, fol.694v.

748 Akt Rodenburger, fol.692v; vgl. ebd., fol.697r.

749 Vgl. Akt Rodenburger, fol.692r.

sich hatte. Der Protestant dacht dabei an eine Befreiung bzw. Entledigung von der deliktivorwurfsbedingten Schmach durch die weltliche Obrigkeit. Rodenburger bzw. sein Supplikenschreiber wusste, ohne anzugeben, woher, dass man den Kaiser mittels einer Supplik um eine entsprechende Restitution und Absolution bitten konnte.

Versteht man soziale Institutionen wie die Formen der Ehrrestitution mit Pierre Bourdieu als »geronnene Geschichte«, so zeigt sich im Wissen des Supplikenverfassers um Ehrrestitution auch ein gewisses geschichtliches Wissen,⁷⁵⁰ denn er wusste, dass ähnliche Bitten vorgebracht worden waren bzw. funktioniert hatten, und orientierte sein weiteres Vorgehen daran. Nochmals sei auf den Nürnberger Bildschnitzer Veit Stoß verwiesen, dessen Ehre ebenfalls durch einen »kaiserlichen Gnadenerlass« wiederhergestellt wurde.⁷⁵¹ Rodenburger selbst wiederum wusste, dass man einen Supplikenschreiber aufsuchen konnte, der einen Text in der entsprechenden Form und mit dem nötigen Inhalt verfasste, mit bestimmten teils von vielen vorgebrachten Argumenten und Begriffen, den man dann an den Kaiserhof in Prag bringen musste, und er wusste bzw. hoffte, dass man damit Erfolg haben und seine Situation verbessern konnte. Der Supplikant verfügte also über ausgiebige Wissensressourcen.⁷⁵² Rodenburgers normative Vorstellungen entsprachen zwar nicht denen des Stadtrats, aber denen des RHRs, es existierten also zugleich verschiedene Vorstellungen von Ehre und Ehrrestitution.

Ehrennotdurft

Hinter der Erwähnung von Rodenburgers »Ehrennotdurft« steckt nicht nur ein Grundwert der frühneuzeitlichen Ständegesellschaft: Renate Blickle bespricht Eigentum und

750 Vgl. Bourdieu, Kapital, S. 183; Eder, Institution, S. 159; Institutionen meinen, generell, auf Dauer gestellte soziale Einrichtungen: Sie bestimmen soziales Handeln, definieren Pflichten und üben somit normative Wirkung aus; sie formen Bedürfnisse und sichern eine bestimmte Gesellschaftsstruktur; sie dienen der Aufrechterhaltung einer bestimmten Ordnung und etablieren Wertbeziehungen, vgl. Lipp, Institution, S. 134; sie bestehen aus sozialen Strukturbildungen, welche die Reproduktion bestimmter Handlungs- und Rollenmuster ermöglichen, vgl. Krischer, Problem, S. 51; Institutionen beruhen auf mehr oder weniger formalisierten Handlungsregeln und dienen der Komplexitätsreduktion, der »Entlastung« der Menschen, können sie aber auch belasten, vgl. Lipp, S. 136; Stachura, Institution, S. 200; Institutionen werden als »symbolische Ordnungen« verstanden, bestehen aus Ordnungsbehauptungen, vgl. Stollberg-Rilinger, Rituale, S. 40; »*March and Olsen define an institution as a ›relatively stable collection of rules and practices, embedded in structures of resources that make action possible—organizational, financial and staff capabilities, and structures of meaning that explain and justify behaviour—roles, identities and belongings, common purposes and causal and normative beliefs.‹*«, Almbjör, Voice, S. 16; Ehre schaffte es, wie Institutionen, Komplexität zu reduzieren, Rollen und Rollengefüge hervorzubringen, Patzelt, Evolutionstheorie, S. 134; S. 146; sie konnte, gerade in vormodernen Zeiten, Institutionen ersetzen, vgl. Speitkamp, Ohrfeige, S. 18; Wechsler, Ehre, S. 228; es wurde bereits von Unehrlichkeit als »Institution« gesprochen, vgl. Nowosadtko, Scharfrichter, S. 17; vermutlich kann man daher vom Ehrsystem bzw. auch vom Ehre-Haben (nicht von Ehre allein) als Institution sprechen; genauer sollte jedoch von symbolischen Institutionen gesprochen werden, von auf relative Dauer gestellten, internalisierten Verhaltensmuster mit Orientierungs- und Regulierungsfunktion, welche die Wirklichkeit ordnen helfen, vgl. Burkhart, Geschichte, S. 16; Göhler/Speth, Macht, S. 18.

751 Vgl. van Dülmen, Ehrloser, S. 80.

752 Vgl. Haug-Moritz/Ullmann, Supplikationspraxis, S. 181.

»Nahrung« als zwei miteinander in Beziehung stehende (Grund-)Werte.⁷⁵³ Die standespezifische »Nahrung« bzw. »Nahrungs«-Sicherheit prägte ständische Ehrkonzepte:⁷⁵⁴ denn »Ehre [...] war gleichbedeutend mit dem Recht auf Partizipation an einer knappen Subsistenzgrundlage«⁷⁵⁵, »Wer nicht über die Mittel verfügt, sich selbst zu ernähren, hat keine Ehre.«⁷⁵⁶ Recht auf Eigentum, Besitz von Eigentum und Ehre wurden zusammengedacht, das eine prädestinierte gleichsam zum anderen, Ursache und Wirkung wurden verkehrt bzw. zumindest wechselseitiger gedacht, als heute. Das Fehlen der Mittel führte schon dazu, auf das Fehlen des Rechts zu schließen.

Der zeitgenössische Begriff »Notdurft« bezog sich dabei auf die bedarfsorientierte Vorstellung des für das Leben Notwendigen und war somit ein Vorläufer des Menschenrechtskonzepts.⁷⁵⁷

»Hausnotdurft ist eine Norm, die die Verteilung der ökonomischen Ressourcen der Gesellschaft nach dem Prinzip des Bedarfs regulieren soll. Der Bedarf gilt als legitim – er wird daher als Notbedarf gekennzeichnet. Der Bedarf ist allgemeingültig – jedes Haus hat Anrecht auf den Schutz seiner Existenz. Der Bedarf ist dem sozialen Status angemessen – er ist an der Größe des Hauses orientiert. Inhaltlich umfaßt er die »ziemliche Nahrung« einer Hausgemeinschaft«⁷⁵⁸,

so Blickle. Ehrennotdurft war demnach die für das soziale Leben notwendige Ehre und näherte sich auf diesem Weg wiederum dem Recht des Untertanen und der Pflicht der Obrigkeit, bzw. wechselseitigen Verpflichtungen:⁷⁵⁹ Obrigkeit und Untertanen hatten zu tun, was die Notdurft des jeweils anderen verlangte.⁷⁶⁰ In vielen Auseinandersetzungen zwischen Untertanen und Obrigkeit wurde daher mit »Nahrung« im Sinne des einer eigenverantwortlichen Existenz Angemessenen und Zustehenden argumentiert.⁷⁶¹ »Nahrung« und »Notdurft« sollten auch in der Argumentation einzelner Supplikanten immer wieder auftauchen: Brenneisen supplizierte »meiner Ehren notturfft, meiner handtierung vnd nahrung, vnd anderen merckhlichen Vrsachen halber«⁷⁶². Scheu nannte als einer von mehreren Supplikanten auch seine »Ehrennotdurft«.⁷⁶³

Ehre, Leben & sozialer Tod

Rodenburger sagte, auf einen exemplarischen Jemand bezogen, der den Reinigungseid falsch schwören würde,

»Daß Ehr, vmb ainer kleinen Zeitlichenn Ehre willen, Die Ehr, darunter Zu recuperiren [= wiederzuerlangen] vermeinen möchte, Vill liber Gottes Genad vnd huld, in ewig-

753 Vgl. Blickle, Nahrung, S. 73f.

754 Vgl. Stollberg-Rilinger, Gut, S. 40; Zunkel, Ehre, S. 15.

755 Nowosadtko, Standesgrenzen, S. 171.

756 Groebner, Gesicht, S. 376.

757 Vgl. Blickle, Nahrung, S. 76; S. 82.

758 Blickle, Nahrung, S. 85.

759 Vgl. Plumpe/Köster, Wirtschaft, Sp.1126; Sp.1134.

760 Vgl. Blickle, Nahrung, S. 78ff.

761 Vgl. Blickle, Nahrung, S. 87; Fink, Bauernrevolte, S. 278.

762 Akt Brenneisen, fol.346r.

763 Vgl. Akt Scheu, fol.360r.

keit verlieren, Dann die begegnete entsetzung ain kleine Zeit mit geduldt ertragen wolte.«⁷⁶⁴.

Außerdem beklagte er, dass sein Amtsverlust »mier Zum höchsten beschwerlich, Ja schwerer vnnnd schmerzlicher dann der Todt selbst sein will«⁷⁶⁵. Gemeint war der physische Tod, eine Präzisierung, die nicht so banal ist, wie sie vielleicht scheint. Claudia Garnier und Johannes Schnocks fragen nämlich, ob Menschen über den, gemeint ist auch hier: physischen Tod hinaus sterben können, und antworten wie folgt: Da Personen in vormodernen Gesellschaften erst in ihren Beziehungen zu anderen Menschen als wirklich ›lebendig‹ angesehen wurden, bedeutete der Abbruch sozialer Beziehungen, der Ausschluss aus dem sozialen Umfeld den ›sozialen Tod‹,⁷⁶⁶ bedeutete kein ehrendes Andenken, sondern das ehrverlusts-bedingte Vergessen,⁷⁶⁷ also Exklusion auf ›beiden Seiten‹. Denn Ehre war die Grundlage für ein Leben in Gesellschaft, die auch noch das Jenseits bzw. die Toten miteinschloss. Mit Blick auf den Tod betont auch Florike Egmond die Transzendenz der Ehre: »honour, unlike pain, transcends death«⁷⁶⁸. Ein ehrhafter Toter blieb auf seine Weise Teil der Gesellschaft, ein Entzug bzw. die nicht-erfolgte Wiederherstellung äußerer Ehre konnte dagegen bis zum ›sozialen Tod‹ führen,⁷⁶⁹ Den physischen Tod »ließ man im Grabe zurück«, der soziale aber begleitete eine/n ins Jenseits.⁷⁷⁰ Ehre bestand als Rechtsgut über das Leben hinaus,⁷⁷¹ der soziale Tod war ein Teil der Strafpraxis.⁷⁷²

Eine ›soziale Auferstehung‹ brauchte gute Argumente, nämlich die Anerkennung, dass das soziale Leben wichtiger sei als das physische: Rodenburger erwähnte schon in seiner ersten Supplik an den Kaiser, dass

»Einem Jeden Ehrlichen Mann sein Ehr weniger nit alß das Leben lieb sein solle, Welche Zwey auch die Rechten yederzeit nebeneinander setzen, vnd gleichformig achten, So were mir aber der Todt noch viel lieber, alß Inn solcher vnuerschulden schmach vnd vnehr, die Ueberige Zeit meines lebens hinzubringen«⁷⁷³,

bzw. meinte, dass »Ich doch lieber Todt, dann der gestalt, Vnnnd mit söllichem Vnschuldigen Verdacht lennger in leben sein wolte«⁷⁷⁴, stattdessen werde er sich die Ehrresti-

764 Akt Rodenburger, fol.734r.

765 Akt Rodenburger, fol.734v; vgl. Akt Richter, fol.214v.

766 Vgl. Garnier/Schnocks, Einführung, S. 7; gerade wenn man trotz Ehrverlust an einen Ort gebunden war und nicht anderswo ›neu anfangen‹ konnte, konnte man vom sozialen Tod betroffen sein, vgl. Wilms, Männlichkeit, S. 21.

767 Vgl. Garnier/Schnocks, Einführung, S. 10.

768 Egmond, Execution, S. 111; hier zeigt sich eine weitere Parallele zwischen Ehrgesellschaften und dem digitalen Zeitalter: Anke Offerhaus etwa verwendet die Begriffe »digitale Unsterblichkeit« und »digitaler Nachlass« auf digitale Kommunikationen bezogen, die den Tod einer Person überdauern und einem Vergessen entgegenwirken, vgl. H/Soz/Kult, transmortale.

769 Vgl. Burkhart, Geschichte, S. 11f.; Lidman, Inclusion, S. 221.

770 Vgl. Burkhart, Geschichte S. 255.

771 Vgl. Hartinger, Rechtspflege, S. 61.

772 Vgl. Garnier/Schnocks, Einführung, S. 7ff.

773 Akt Rodenburger, fol.691v.

774 Akt Rodenburger, fol.735r.

tution »Vngespant leibs vnd guets«⁷⁷⁵ verdienen. Wer für Ehre seinen eigenen physischen Tod in Kauf nahm, demonstrierte damit, dass sein Sein für ihn nur soziales Sein bedeutete,⁷⁷⁶ und machte sich auf diese Weise wiederum der Ehre würdig. In Ralf-Peter Fuchs' Worten: »Transzendenz von Interesse wird hier als Verteilungskriterium für soziale Positionen in Anspruch genommen.«⁷⁷⁷ Die Demonstration von Ehrbewusstsein und -empfindlichkeit als Gegensatz zur Ehrvergessenheit, war immer eine Form der Ehrverteidigung,⁷⁷⁸ sie behauptete soziale Zugehörigkeit.⁷⁷⁹

In den *Kursächsischen Constitutionen* von 1572 hieß es etwa: »Es haben ehrbare Leute allwege das Leben und die Ehre gleich geachtet, und, die Verletzung oder die Verleumdung an Ehren, höher und beschwehrlicher, dann Leibes-Beschädigung, gehalten.«⁷⁸⁰ Bis heute wird Ehre mitunter über den Wert des menschlichen Lebens, teils des eigenen, teils des anderen, gestellt.⁷⁸¹ Das Leben kann riskiert werden, um die Ehre zu retten.⁷⁸²

Rodenburger argumentierte daher mit dem Ideal der Ehre, die wichtiger sei als das Leben, auch wenn es ihm im Folgenden doch um eine Verbesserung seines diesseitigen Daseins ging – er »praktizierte« ein Wertsystem, ohne es »vernünftig« zu durchdringen und seine Widersprüche zu benennen.⁷⁸³ Von einer Ehrenrettung qua Suizid konnte keine Rede sein. Dennoch demonstrierte der Supplikant mit dem radikalen Argument sein Ehrbewusstsein, indem er das Ideal der Ehre⁷⁸⁴ anerkannte, für die es sich zumindest rhetorisch »zu sterben lohnte«.

Unschuldige Nachkommen

Ohne Ehrrestitution werde ihm nicht nur verwehrt, seinen Besitz weiterzugeben, sondern auch seinen Erben, dieses Erbe zu erhalten, so Rodenburger. Ja, Ehre wie auch Unehre und deren Folgen konnten vererbt werden: Dies zeigte sich bereits bei unehelich Geborenen, bei der unehrlichen Familie Schlechthueber und der ehrlosen Familie Nicolas (s. Kap. 3). Bei den eingangs besprochenen Legitimationsbitten unehelich Geborener wurde z. B. damit argumentiert, dass die Kinder doch keine Schuld am devianten Verhalten ihrer Eltern haben und folglich nicht dafür »bestraft« werden sollten: Die uneheliche Margaretha Stähler etwa supplizierte, »Da [...] Ich Arme Tochter, auch mit dieser Mäckhel, meinthalb unuerschuldt, behafft, unnd vor Zwayen Ledig Persohnen alhie erboren bin«⁷⁸⁵. Auch die unehrliche Familie Schlechthueber argumentierte, ihr Großvater sei aus finanziellen Problemen ein Abdecker geworden, sie aber können nichts

775 Akt Rodenburger, fol.692v.

776 Vgl. Fuchs, Ehre, S. 21.

777 Fuchs, Ehre, S. 21.

778 Vgl. Fuchs, Ehre, S. 285.

779 Vgl. Schreiner, Ehre, S. 263.

780 Kursächsische Constitutionen, 4. Teil, Const. 42 zit.n. Rannacher, Ehrenschatz, S. 17f.

781 Vgl. Wilms, Männlichkeit, S. 2.

782 Vgl. Grigore, Ehre, S. 45.

783 Vgl. Bourdieu, Entwurf, S. 43.

784 *Nota bene*: Ehrideale waren nicht immer wörtlich zu verstehen, sondern oftmals nur Mittel zum Zweck.

785 Akt Stähler, fol.471r.

dafür,⁷⁸⁶ ein Argument, das 1617 auch für den Juristen Georg Obrecht schwer wog.⁷⁸⁷ Die Straftäter, die um Ehrrestitution baten, versteckten sich dagegen quasi hinter ihren unschuldigen Familien. Die Gemeinsamkeit der in all diesen Fällen aufgerufenen Ehrkonzepte war: Ehrverlust als Sanktionierungsmittel sollte nur der Sanktionierung des/r Schuldigen, des/r Täters/in dienen, Unschuldige dagegen sollten nicht bestraft werden. Das Argument war ein relativ erfolgreiches. Entsprechende Legitimations- und Restitutionsbitten hebelten so das Prinzip der Gruppenehre aus, das Ehre so brisant machte. Der RHR schließlich konnte das Argument im Verbund mit anderen anerkennen und zugunsten des ›ganzen Hauses‹ bzw. zum Schutz der Armen, Bedrängten und Unschuldigen entscheiden.

6.1.5.2 Rodenburgers Vorstellungen von Ordnung und »guter Policy«

Delinquenten wie Rodenburger brachten viele ihrer Argumente deshalb in Suppliken vor, da sie implizit, der zeitgenössischen Straf- und Gnadenpraxis entsprechend, auf »gute Policy« anspielten.⁷⁸⁸ Kategorien wie der gute Lebenswandel u.a. waren policyliche und strafrechtlichen Normen, mit denen Verhaltenserwartungen umschrieben wurden, und waren Voraussetzungen einer Begnadigung.⁷⁸⁹ Die Zeitgenossen unterschieden jedoch grundsätzlich zwischen Policy und (Straf-)Justiz,⁷⁹⁰ bei denen es sich um parallele, teilweise komplementäre, teilweise in Widerspruch zueinander stehende Bereiche handelte.⁷⁹¹ »Policyliche Strafzwecke« umfassten dabei das Vorgehen gegen Schädigungen der ›guten‹ öffentlichen Ordnung und für öffentliche Sicherheit.⁷⁹² »Gute Policy« meinte »*Local initiatives in legislation and administrative measures*«⁷⁹³. Policy war ein Grundbegriff frühneuzeitlicher Politik, der einerseits den Zustand der ›guten Ordnung‹ des Gemeinwesens und andererseits die obrigkeitlichen Maßnahmen zur Herstellung dieses Zustands bezeichnete.⁷⁹⁴ Policynormen etikettierten v.a. abweichende Verhaltensweisen »in Bereichen wie Ehe und Sexualität, Religion, Festkultur, Genussmittel, Kleidung, Gesundheitswesen, Armenwesen, Randgruppen, Arbeit und Wirtschaft.«⁷⁹⁵ Oft wurden soziale, auch religiöse Normen dadurch festgeschrieben,⁷⁹⁶ verwiesen sei auf das gottgefällige Leben und den guten Leumund.⁷⁹⁷

786 Vgl. Akt Schlechthueber, fol.168rf.

787 Vgl. Nowosadtko, Ehre, S. 377.

788 Vgl. Härter, Strafverfahren, S. 478.

789 Vgl. Härter, Disziplinierung, S. 365; Härter, Ordnungsdiskurse, S. 192; Ludwig, Herz, S. 182; S. 265f.; S. 278.

790 Vgl. Dinges, Justiznutzung, S. 516; Simon, Verwaltungsrecht, Sp.269.

791 Vgl. Härter, Ordnungsdiskurse, S. 189.

792 Vgl. Härter, Ordnungsdiskurse, S. 208.

793 Holenstein, Empowering, S. 19; vgl. Härter, Strafverfahren, S. 466; Simon, Verwaltungsrecht, Sp.269f.

794 Vgl. Härter, Strafverfahren, S. 466; Holenstein, Ordnung, S. 253; Iseli, Policy, S. 8; Schreiner/Schwerhoff, Ehre, S. 14.

795 Härter, Disziplinierung, S. 366; vgl. Iseli, Policy, S. 11.

796 Vgl. Härter, Disziplinierung, S. 366.

797 Vgl. Neudeck, Argumentationsstrategien, S. 90f.

»Policeynormen erweiterten folglich über das klassische Strafrecht der Carolina hinaus ganz erheblich den Katalog der strafbaren Handlungen und trugen dazu bei, daß neben den »ordentlichen« peinlichen Strafen (Leibes- und Todesstrafen) außerordentliche, arbiträre Strafformen stärker in die Strafjustiz integriert und auch in der Strafpraxis zunehmend angewandt wurden«⁷⁹⁸,

so Härter.

Die soziale Ordnung war dabei Gegenstand einer zweckrationalen Gestaltung durch die obrigkeitliche Politik.⁷⁹⁹ Da Ordnung, wie Ehre, ein Grundwert, aber auch ein Konstrukt war,⁸⁰⁰ konnte sie in verschiedenen Ausformungen existieren. Dementsprechend konträr waren die Ordnungsvorstellungen von Rodenburger und dem Stadtrat,⁸⁰¹ der als »ehrbarer Rat« auf Rodenburgers fortdauernden Ehrverlust beharrte, während dessen Ordnungsvorstellungen denen des RHRs ähnelten – obwohl er als ehemaliges Mitglied des Äußeren Rates die Vorstellung des Inneren Rates mehr oder minder gekannt haben muss,⁸⁰² diese aber spätestens in Folge seines eigenen Ehrverlusts geändert hatte. Die Ordnungsvorstellungen der Obrigkeiten und »Behördenutzer« konnten sich überschneiden, aber sie konnten einander auch widersprechen.⁸⁰³ Rodenburger und der Stadtrat argumentierten beide mit Ehre, stellten das »Ehrsystem« nicht in Frage, hatten aber konträre Ziele.

Ob 1584 wirklich viele der Meinung waren, Rodenburger wäre ungerecht behandelt worden, sei dahingestellt, generell sprach Rodenburger damit aber einen wichtigen Punkt an: »Waren hinreichend viele überzeugt, der Magistrat der Stadt handle im Sinne dieser regulativen Ideen, herrschte jene oft beschworene Eintracht, war das nicht der Fall, herrschte Zwietracht.«⁸⁰⁴ Denn Ordnung wurde primär als positiver Friedenszustand verstanden.⁸⁰⁵ Bitten um Ehrrestitution als Mittel sozialer Pazifizierung entsprachen diesem obrigkeitlichen Friedens-Code.⁸⁰⁶ Das versprochene »Ehrenverhalten« bedeutete letztlich ein »Friedensangebot«, eine mehr oder minder freiwillige Subordination unter eine bestimmte sittlich-moralische Ordnung.⁸⁰⁷ Der Stadtrat dagegen meinte, eine Rehabilitation Rodenburgers drohe »vnserer wolhergebrachte Priuilegirte Ordnungen Zu-Zerrutten«⁸⁰⁸. Er hatte den Anspruch, der alleinige Bewahrer von Frieden und Recht zu sein.⁸⁰⁹ Eine Ehrrestitution gegen seinen Willen hätte seiner Ansicht nach die »gute Ordnung« zerstört.

798 Härter, Strafverfahren, S. 466; vgl. Härter, Aushandeln, S. 268f.; Härter, Polizei, Sp.170f.; Schwerhoff, Kriminalitätsforschung, S. 21.

799 Vgl. Härter, Strafverfahren, S. 466; Holenstein, Ordnung, S. 253; Iseli, Policy, S. 8; Schreiner/Schwerhoff, Ehre, S. 14.

800 Vgl. Stollberg-Rilinger, Kulturgeschichte, S. 19.

801 Vgl. Burghartz, Leib, S. 15.

802 Vgl. Günther, Sittlichkeitsdelikte, S. 143.

803 Vgl. Burghartz, Leib, S. 15; Dinges, Justiznutzung, S. 507.

804 Meier/Schreiner, Regimen, S. 16.

805 Vgl. Lentz, Ordnung, S. 11; S. 27ff.; S. 151; Schreiner, Ehre, S. 314.

806 Vgl. Pohl, Totschlag, S. 279.

807 Vgl. Puff, Ehre, S. 117.

808 Akt Rodenburger, fol.700r.

809 Vgl. Bendlage, Nürnberg, S. 59ff.

Die Policeynormen sollten qua Festschreibung und Reglementierung von Verhaltensweisen den »gemeinen Nutzen« fördern.⁸¹⁰ Der Gemeinnutz bzw. das *bonum commune* war ebenso ein frühneuzeitlicher Grundwert und ein Schlüsselbegriff der scholastischen Staatslehre und meinte das Gemeinwohl:⁸¹¹

»Das Gemeinwohl wurde ab dem 16. Jahrhundert zu einem zentralen Leitbegriff der politisch-sozialen Sprache und politischen Kultur generell. Geprägt von einer inhaltlichen Offenheit kann er im Umfeld der städtischen Verwaltung des ausgehenden Mittelalters und der Frühen Neuzeit lokalisiert werden und meint die Ordnung des Gemeinwesens aufrechtzuerhalten, den innerstädtischen Frieden zu sichern, das wirtschaftliche Leben zu normieren und politische Ämter zu legitimieren und es waren vor allem Städte, die mit dem Gemeinwohl argumentierten.«⁸¹²

Winfried Schulze nennt Gemeinnutz einen programmatischen Begriff des frühneuzeitlichen Staatsdenkens, der von Seiten der Herrschenden und Beherrschten eingehalten werden musste,⁸¹³ wenngleich verschiedenes als nützlich verstanden werden konnte: Auch Nützlichkeit war ein Konstrukt.⁸¹⁴ Die Supplikanten verstanden es dementsprechend, mit Nützlichkeit zu argumentieren, denn die

»Nützlichkeit« eines Delinquenten, sein Vermögen, sein ›Lebenswandel‹ und seine soziale Integration, seine Bereitschaft zu diszipliniertem Verhalten und die – über Supplikationen – signalisierte informelle Sozialkontrolle [... konnten] erhebliche Bedeutung für die Strafzumessung gewinnen.«⁸¹⁵

Sie war durchaus ein Begnadigungsgrund.⁸¹⁶

6.1.5.3 Rodenburgers Kaiserbild

a) Kaiserliche Gnade

Begnadigung

Während seiner Verhöre in Nürnberg brachte Rodenburger, strategisch schwankend, einerseits vor, er wolle »selbsten gutwillig leiden das Ine meine herren nicht nach gnaden, sonder nach vngnaden straffen sollen«⁸¹⁷, andererseits ersuchte er den Stadtrat um »gnaden vnd gunsten«⁸¹⁸, und darum, »Ihre vorige gehabte bedenncken, mit gnadenn

810 Vgl. Härter, Disziplinierung, S. 366; Härter, Polizei, Sp.171; Holenstein, Ordnung, S. 253ff.; Hölscher, Öffentlichkeit, S. 424; Iseli, Policey, S. 8.

811 Vgl. Günther, Sittlichkeitsdelikte, S. 122ff.; Münch, Grundwerte, S. 65; Piltz/Schwerhoff, Devianz, S. 22; Rublack, Grundwerte, S. 29f.; Schubert, König, S. 282f.

812 Neudeck, Argumentationsstrategien, S. 96; vgl. Piltz/Schwerhoff, Devianz, S.22; Schiera, Bonum, S. 283ff.; S. 289; S. 293.

813 Vgl. Armer, Ulm, S. 416f.; S. 420.

814 Vgl. Holenstein, Ordnung, S. 267; Münch, Grundwerte, S. 65.

815 Härter, Disziplinierung, S. 377f.

816 Vgl. Schnyder, Tötung, S. 136; S. 180; S. 182.

817 Akt Rodenburger, fol.703r.

818 Akt Rodenburger, fol.712v.

*temperiren vnn miltern*⁸¹⁹ zu wollen. In seiner Supplik bat er, der nun seine Unschuld beteuerte, aber seine Haftstrafe schon verbüßt hatte, man möge »sich meiner mitt Kay: gnaden annemen«⁸²⁰ und »auß kayserlicher Macht vnd volkomenheit von auffgedichter Zulag vnd schmach allgenedigist absoluieren«⁸²¹. Er argumentierte mit und sprach von (kaiserlicher) Begnadigung, Gnade und Milde. Denn Ehrrestitution konnte den Quellen zufolge als »Begnadigung«, nämlich von Sanktionen wie Amts- und Ehrverlust, verstanden werden. Auch Ludwig spricht von Begnadigungen, welche eine Statusanerkennung bzw. -erhöhung bewirkten.⁸²²

Gnade – in den Suppliken meist: »Gnaden« im Plural –, ein so häufig und ungenau verwendeter Begriff wie Fama,⁸²³ meinte allgemein Gunst und Milde⁸²⁴ oder, so ihre rechtliche Hauptbedeutung, Begnadigungen, also konkrete Anwendungen von Gnade, die in der Frühen Neuzeit nicht nur, wie heute, bedeuteten, dass jemand für straf-frei erklärt bzw. jemandem eine Strafe erlassen wird aus Gründen, die jenseits des Rechts liegen,⁸²⁵ sondern generell Gewährungen persönlicher Vorteile durch obrigkeitliche Gunstbezeugungen bzw. eine »Erteilung von gewissen Ehren« meinen konnten.⁸²⁶ Der zeitgenössische Begriff war also ein verhältnismäßig weiter,⁸²⁷ wie auch die Suppliken belegen, in denen es um die Begnadigung von Sanktionen im weiten Sinn ging. Generell war Gnade das, was man nur erbeten, nicht aber verlangen konnte, sie implizierte bzw. setzte asymmetrische Machtbeziehungen in einer unegalitären Gesellschaft voraus⁸²⁸ mit Menschen in der Machtposition des Nicht-Müssens-aber-Könnens. Insgesamt scheint Gnade aber durchaus eine Art Grundprinzip der frühneuzeitlichen Ständegesellschaft gewesen zu sein: Titulaturen höhergestellter Personen reichten, je nach Rang, vom »Gnädigen« bis zum »Allergnädigsten«⁸²⁹, sämtliche Bitten innerhalb

819 Akt Rodenburger, fol.735r.

820 Akt Rodenburger, fol.729v.

821 Akt Rodenburger, fol.692r.

822 Vgl. Ludwig, Herz, S. 178.

823 Vgl. Crifò, Lessico, S. 82.

824 Vgl. Rehse, Gnadenpraxis, S. 72; in Shakespeares *Kaufmann von Venedig* findet sich eine hervorragende Zusammenfassung der Eigenschaften von Gnade, die auch die Forschungsliteratur bespricht: »*The quality of mercy is not strain'd, / It droppeth as the gentle rain from heaven / Upon the place beneath: it is twice blest; / It blesseth him that gives and him that takes: / 'Tis mightiest in the mightiest: it becomes / The throned monarch better than his crown; / His sceptre shows the force of temporal power, / The attribute to awe and majesty, / Wherein doth sit the dread and fear of kings; / But mercy is above this sceptred sway; / It is enthroned in the hearts of kings, / It is an attribute to God himself; / And earthly power doth then show likest God's / When mercy seasons justice.*«, Shakespear, Merchant; auf Deutsch in: Karner, Gnade, S. 4.

825 Vgl. Bauer, Gnade; Dimoulis, Begnadigung, S. 24; Karner, Gnade, S. 6; S. 12f.; Krause, Gnade, Sp.1714; Oestmann, Begnadigung, Sp.1148.; Rehse, Gnadenpraxis, S. 73f.; Rudolph, Regierungsart, S. 265.

826 Vgl. Butz, Gnadengewalt, S. 22f.; Rehse, Gnadenpraxis, S. 36; S. 174; grundsätzlich sind das »Richten nach Gnade« und monarchische Gnadenakte zu unterscheiden, vgl. Rudolph, Regierungsart, S. 265.

827 Für das 18. Jahrhundert vgl. Rehse, Gnadenpraxis, S. 174.

828 Vgl. Ortlieb, Lettere, S. 176f.; Rehse, Gnadenpraxis, S. 72.

829 Vgl. z.B. Akt Rodenburger, fol.690r.

solcher asymmetrischen Beziehungen rekurrten auf das Gnädig-Sein. Der RHR etwa schrieb an den Stadtrat: »So möchten Wir Ime [= Rodenburger] darumb g[nädig] gern gonden, das Er Zur vorigem seinem Erenstandt wider gelassen [...] wurde«⁸³⁰, das Wort »gern« drückt noch heute Freiwilligkeit und Geneigtheit aus,⁸³¹ wie sie sich in der Frühen Neuzeit der Höhergestellte leisten durfte.

Ullmann, die von *Gnadengesuchen* spricht, schreibt:

»Bereits der Entschluss zu diesem Schritt setzte das Wissen um die kaiserliche Gnadenfunktion voraus sowie den Glauben und die Hoffnung, daß der Kaiser davon Gebrauch machen würde und seine Entscheidung gegenüber der eigenen territorialen bzw. städtischen Obrigkeit auch durchsetzen würde. Die Kenntnis dieser Option beinhaltete ein differenziertes Kaiser- und Reichsbewusstsein, das über schemenhafte und vage Vorstellungen hinausging und das Reichsoberhaupt als eine letzte Instanz über der eigenen Obrigkeit begriff.«⁸³²

Der Supplikant Rodenburger hatte, spätestens dank seiner Rechtsberater und Schreiber, Wissen über die machtpolitische Stellung des Kaisers.⁸³³

Harriet Rudolph, die selbst eine Monographie zum 18. Jahrhundert verfasste, stellt jedoch fest, dass das Gnadenrecht von Rechtshistorikern/innen bisher kaum erforscht wurde, eine Ausnahme stellt der in dieser Studie ebenso zitierte Andreas Bauer dar.⁸³⁴ Seither sind Werke zum Verhältnis von Gnade und Recht (mit den einschlägigen Titeln *Justice and Grace* bzw. *Grazia e Giustizia*)⁸³⁵ wie auch zur Gnadenpraxis erschienen – im Buch Birgit Rehse,⁸³⁶ jünger als jenes von Rudolph, heißt es:

»Trotz der teilweisen hohen Bedeutung, die dem Gnadenrecht im jeweiligen Untersuchungsgebiet zukam, wurden jedoch bislang die Funktionsweise sowie die rechtliche und soziale Bedeutung von Gnadenakten höchstens angerissen. Die Vernachlässigung dieses wichtigen Elements frühneuzeitlicher Strafjustiz in der deutschen rechtshistorischen und kriminalitätshistorischen Forschung dürfte darauf zurückzuführen sein, daß die Gnade im Recht weithin als Überbleibsel eines überholten Rechtssystems gilt.«⁸³⁷

Sie beschreibt Gnadenbitten und Gnadengewährung als voneinander abhängige Praktiken.⁸³⁸ Ulrich Hausmann und Thomas Schreiber sprechen von der »*bislang nur punktuell erforschte[n] Verflechtung kaiserlicher Rechts- und Gnadengewalt, die der Supplikationspraxis ebenso voraus liegt wie sie sich in ihr konkretisiert.*«⁸³⁹

830 Akt Rodenburger, fol.694f.

831 Vgl. Grimm, s. v. gern.

832 Ullmann, *Gnadengesuche*, S. 171.

833 Vgl. Ullmann, *Gnadengesuche*, S. 171.

834 Vgl. Rudolph, *Regierungsart*, S. 265f.

835 Vgl. Dodd, *Justice*, S. 1ff.; Härter, *Grazia*, S. 43ff.

836 Vgl. Rehse, *Gnadenpraxis*, S. 17ff.

837 Rudolph, *Regierungsart*, S. 267.

838 Vgl. Rehse, *Gnadenpraxis*, S. 17f.

839 Hausmann/Schreiber, *Majestät*, S. 82.

Auch die Verbindung von Ehre und Gnade wurde, so die Anthropologen John Peristiany und Julian Pitt-Rivers in ihrem Werk *Honor and Grace*, erst relativ spät erforscht.⁸⁴⁰ Grundlegende Punkte ihrer Ausführungen, die primär der mediterranen Ehre gelten, können, mit entsprechender Reflexion bzw. Vorsicht, ähnlich wie solche aus Pierre Bourdieu's kabylicher Ethik auf mitteleuropäische Ehre übertragen werden.⁸⁴¹ Etymologisch zeigt sich die, wenngleich nur lose Verbindung im altenglischen *ār* und isländischen *eir*, die neben Ehre auch Gnade bedeuteten.⁸⁴² Geehrt zu werden, war eine »alltägliche« Gnadengewährung innerhalb der hierarchischen Ständegesellschaft, Gnade im Gegensatz zur Ungnade der »Normalzustand« des Freiseins von negativen Sanktionen.⁸⁴³ Da Ehraberkennung Exklusion eine negative Sanktion darstellte, kam Ehrrestitution nach einer entsprechenden Gnadenbitte einer Begnadigung gleich. Der Verfasser von Rodenburgers Suppliken konnte daher auf die Gnadengewalt des Kaisers, die eine Ehrrestitution ermöglichte, verweisen.

Gnadengewalt

Gnade bedeutete in ihrer althochdeutschen Form *ginâda* wörtlich so viel wie Sich-Herabneigen⁸⁴⁴ – man denke an die asymmetrisch-komplementäre Machtbeziehung zwischen dem Knienden/Supplizierenden und dem Sich-Hinabneigenden. Erst eine rituell vollzogene symbolische Unterwerfung ermöglichte demnach eine Gnadengewährung.⁸⁴⁵ Später bedeutete Gnade Erbarmen, Gunst, Hilfe oder Wohlwollen.⁸⁴⁶ Unklar ist, ob der Ursprung der Gnade im herrschaftlichen, privat(-rechtlich-)en oder im sakralen Bereich lag, wahrscheinlich ist das mittelalterliche und frühneuzeitliche Gnadenwesen aber aus mehreren Wurzeln entstanden.⁸⁴⁷ Dimitri Dimoulis betont zudem, dass ein sakraler Charakter der Gnade nur Ausdruck einer bestimmten, historischen Gesellschaftsorganisation ist.⁸⁴⁸

840 Vgl. Pitt-Rivers, Postscript, S. 215.

841 So gemacht von Fuchs, Ehre, S. 12.

842 Vgl. Burkhart, Geschichte, S. 20.

843 Vgl. Krause, Gnade, Sp.1715; Pitt-Rivers, Postscript, S. 240f.

844 Vgl. Rehse, Gnadenpraxis, S. 73.

845 Vgl. Hausmann/Schreiber, Majestät, S. 95.

846 Vgl. Bauer, Gnade; Ruhstorfer, Gnade Sp.979.

847 Vgl. Bauer, Gnade; Krause, Gnade, Sp.1715.

848 Vgl. Dimoulis, Begnadigung, S. 29; schon antiken Herrschern, nämlich den hellenistischen Königen und den römischen Kaisern, galt Milde als Herrschertugend, vgl. Rehse, Gnadenpraxis, S. 73; sie übten eine mehr oder minder sakrale Herrschaft und Gnadenpraxis aus, vgl. Karner, Gnade, S. 23; manche Theorien blicken v.a. auf das christliche Gnadenverständnis, genauer: die göttliche Erlösung von Schuld, vgl. ebd., S. 16; gerade in der Bibel spiegelt sich der Gegensatz von Recht und Gnade: Während im *Alten Testament* Moses das Gesetz brachte, brachten im *Neuen Testament* Jesus bzw. Gott die Gnade, vgl. Bauer, Gnadenbitten, S. 36; Karner, Gnade, S. 15; S. 17; Strasser, Gnade, S. 15; sowie den Vortrag von Jayson Georges, *Honor-shame in biblical studies, review of recent research*, gehalten am 15.6.2018 in Bielefeld, vgl. Wettlaufer, Bericht; das christliche Gnadenkonzept hatte Einfluss auf das spätantike Recht, das einen Eingriff aus »höherer Gerechtigkeit« zur Rechtskorrektur, ohne das Recht aufzuheben, erlaubte, vgl. Karner, Gnade, S. 17f.; Strasser, Gnade, S. 15ff.; es kam zu einer Verbindung von kaiserlichen Machtansprüchen und christlichem Gnadenkonzept, vgl. Karner, Gnade, S. 24; das Christentum sorgte dafür, dass Barmherzigkeit auch zur Handlungsmaxime und Tugend der mittelalterlichen Herrscher wurde, vgl. Rehse, Gnadenpraxis, S. 76; im

In der Figur des Kaisers des HRRs überlagerten sich römische und christliche Herrschertugenden,⁸⁴⁹ die unter anderem mit den lateinischen Begriffen *gratia*, *indulgentia* oder *misericordia* bezeichnet wurden.⁸⁵⁰ Gnade, Hulde und Milde waren sowohl Beiwörter Gottes als auch des Herrschers,⁸⁵¹ sie gingen auf das christliche Gebot der *miltecheit* zurück⁸⁵² und dienten der Herrschaftslegitimation.⁸⁵³ Das Ideal bzw. der Topos des gnädigen christlichen Herrschers, der sich auf den neutestamentarischen verzeihenden Gott als herrschaftliches Vorbild bezog, fand sich in fürstlichen Tugendlehren und wurde auch zur herrschaftlichen Selbststilisierung verwendet.⁸⁵⁴ Zu den in politischen Schriften der Frühen Neuzeit genannten, ebenso mit Gnade verbundenen Herrschertugenden zählten *clementia*, *fortitudo*, *justitia*, *prudentia* und *temperantia* bzw. *caritas*, *fides*, *spes*, Bildung, Gerechtigkeit, Güte und Milde.⁸⁵⁵ Welche davon von den Supplikanten verwendet wurden, werden die Einzelfallanalysen zeigen, in jedem Fall ging es bei der Verwendung dieser Begriffe stets um die Adressaten-Seite und somit das Pathos. Der Kaiser sollte Mitleid verspüren und gnädig handeln.

Gnadengewalt, d.h. »die Macht und das Recht, Gnadensachen zu entscheiden«⁸⁵⁶, war eines der wichtigsten Rechte des Herrschers.⁸⁵⁷ Von den Königen war die Gnade auf rangniedrigere Richter und Gerichte übergegangen,⁸⁵⁸ in der Frühen Neuzeit trennte die CCC Richteramt und Gnadenhoheit jedoch voneinander.⁸⁵⁹ Weiterhin existierten herrscherliche Gnadensachen (Privilegienverleihung, aber auch Restitutionen »*finalizzati alla mitigazione degli effetti giuridici, mediante la reintegrazione, o il generale miglioramento dello status sociale/giuridico*«⁸⁶⁰), die im 17. Jahrhundert zum landesherrlichen Reservatrecht wurden.⁸⁶¹ Um 1600 übte, wie gezeigt werden kann, auch der Kaiser eine entsprechende Gnadengewalt aus und kümmerte sich um Gnadensachen.⁸⁶² Die Gnadengewalt

(später) deutschen Sprachraum gab es seit fränkischer Zeit ein königliches Begnadigungsrecht; im Lauf des Mittelalters wurden christliche Tugenden wie Barmherzigkeit, Gnade und Nächstenliebe immer wichtiger, Begnadigung wurde zur religiös-rechtlichen Sache, vgl. Bauer, Gnade; Schwerhoff, Kriminalitätsgeschichte, S. 32.

849 Vgl. Bauer, Gnade; Schwerhoff, Kriminalitätsgeschichte, S. 32.

850 Vgl. Bauer, Gnade; Krause, Gnade, Sp.1714f.

851 Vgl. Bauer, Gnadenbitten, S. 34.

852 Vgl. Wechsler, Ehre, S. 291.

853 Vgl. Wechsler, Ehre, S. 302.

854 Vgl. Ludwig, Herz, S. 174f. (mit Beispielen).

855 Vgl. Haug-Moritz/Ullmann, Supplikationspraxis, S. 183ff.; Ullmann, Gnadengesuche, S. 172ff.

856 Butz, Gnadengewalt, S. 21; vgl. Bauer, Gnadenbitten, S. 37; Peristiany/Pitt-Rivers, Introduction, S. 9.

857 Vgl. Butz, Gnadengewalt, S. 8; Rehse, Gnadenpraxis, S. 76; Schwerhoff, Kriminalitätsgeschichte, S. 32.

858 Vgl. Bauer, Gnade.

859 Vgl. Rehse, Gnadenpraxis, S. 78.

860 Härter, Grazia, S. 53.

861 Vgl. Bauer, Gnade; Bauer, Gnadenbitten, S. 39; S. 49; Härter, Grazia, S. 51ff.; Karner, Gnade, S. 25; Krause, Gnade, Sp.1718; Rehse, Gnadenpraxis, S. 73; S. 77f.

862 Vgl. Ortlieb, Lettere, S. 177.

war eine Folge von Macht und ein Statussymbol:⁸⁶³ »*Only those with power can favor or pardon; you must possess a thing before you can give it away*«⁸⁶⁴, so Peristiany/Pitt-Rivers.

Die frühneuzeitlichen Gnadenkonzepte waren insgesamt von religiösen Vorstellungen geprägt⁸⁶⁵ (die ENZ etwa behandelt Gnade im gleichnamigen Artikel nur im theologischen Sinn⁸⁶⁶): Schon dem Stadtrat gegenüber sprach Rodenburger von der »Verzeihung aller gnadenn vnnd barmhertzigkeit Gottes«⁸⁶⁷. Göttliche Gnade war ein Vorbild für herrschaftliches Handeln,⁸⁶⁸ herrscherliche Gnadengewährung, schon im Mittelalter, das Weitergeben der Gnade Gottes.⁸⁶⁹ Laut Thomas von Aquin konnte der Fürst, göttliche Gnade weitergebend, Strafen erlassen.⁸⁷⁰ Nicht umsonst waren Gnade und Gnadenbitten in den Vorstellungen der Zeit mit flehentlichem, kummervollem Bitten verbunden, das einem Gebet ähnelte.⁸⁷¹ Einzelne Formeln erinnern stark an Gottesdienste und schlossen an das geteilte religiöse Wissen der Kommunikationspartner an.⁸⁷²

Da Gnade stets vom Mächtigen zum Mindermächtigen strömte, vom Gott zum Kaiser und von diesem zu den Supplikanten, lässt sich bildhaft von ›Gnadenkaskaden‹ sprechen. Das ›Rauschen des Wasserfalls‹ verdeckte dabei die untertänige Machtzuschreibung: Denn der strategische Verweis auf Gott, der noch über dem Kaiser stand, hatte durchaus auffordernden Charakter.⁸⁷³ Er erinnerte zudem an die Wahlkapitulation Rudolfs II., in der dieser festgehalten hatte, er sei Kaiser »aus Schickung des Allmächtigen« und sei zur »Ehre und Würde des römischen königlichen Namens und Gewalts erhöht«. ⁸⁷⁴ Entsprechende Zuschreibungen konnten funktionieren, denn »*In dem der Monarch ähnlich wie Gott seinen Untergebenen Gnade angedeihen lässt, fällt auch ein wenig des göttlichen Glanzes auf sein Haupt.*«⁸⁷⁵ Wer Gnade gewährte, demonstrierte nicht nur seine Macht,⁸⁷⁶ sondern trug auch zum vermeintlichen eigenen Seelenheil bei.⁸⁷⁷ Die Statuserhöhung der Supplikanten diente somit zugleich der Statuserhöhung des Kaisers selbst,⁸⁷⁸ stellte eine *win-win*-Situation dar.

Ludwig stellt für die von ihr untersuchten kursächsischen Suppliken eine durchgängige Argumentation mit gottähnlicher, angeborener Barmherzigkeit und Milde des

863 Vgl. Ullmann, Gnadengesuche, S. 183.

864 Pitt-Rivers, Postscript, S. 241; vgl. Karner, Gnade, S. 22f.; Strasser, Gnade, S. 20; Wechsler, Ehre, S. 291.

865 Vgl. Rehse, Gnadenpraxis, S. 74.

866 Vgl. Ruhstorfer, Gnade, Sp.979ff.

867 Akt Rodenburger, fol.739v.

868 Vgl. Bauer, Gnadenbitten, S. 34; Ludwig, Herz, S. 175; Plauen, Gnade, S. 30f.; Schnyder, Tötung, S. 135; Ullmann, Gnadengesuche, S. 172f.

869 Vgl. Krause, Gnade, Sp.1717.

870 Vgl. Novak, Strafe, S. 110.

871 Vgl. Rehse, Gnadenpraxis, S. 84; S. 162; Würgler, Bitten, S. 21.

872 Vgl. Ludwig, Herz, S. 175; S. 178.

873 Vgl. Ludwig, Herz, S. 176; S. 182.

874 Vgl. Wahlkapitulation Rudolfs II., S. 76f.

875 Karner, Gnade, S. 24.

876 Vgl. Härter, Grazia, S. 47.

877 Vgl. Fiedler, Supplikenwesen, S. 46.

878 Vgl. Ludwig, Herz, S. 178.

Herrschers fest, eine rhetorische Figur, die sich bereits in einem Formelbuch von 1529 findet; in den Suppliken war, wie sie festhält, der Verweis auf die herrscherliche Gnade aber oftmals ein beiläufiger.⁸⁷⁹ Außerdem zeigt sie, dass schon im 16. Jahrhundert der Begriff ›Gottes Gnade‹ der Herrschaftslegitimation diene.⁸⁸⁰ Im 17. Jahrhundert entwickelte sich schließlich das absolutistische Gottesgnadentum, das mit der früheren göttlichen Gnade des Herrschers aber nicht ident war. Ihm zufolge war der Herrscher in seiner gottgewollten Herrschaft, theoretisch, nur mehr durch Gott beschränkt,⁸⁸¹ war als Herrscher ›von Gottes Gnaden‹ über das irdische Recht erhaben.⁸⁸²

Recht & Gerechtigkeit

›The only general rule that can be cited is that grace [= Gnade] is always something extra, over and above ›what counts,‹ what is obligatory or predictable; it belongs on the register of the extraordinary (hence its association with the sacred)‹⁸⁸³,

so Peristiany/Pitt-Rivers. Gnade war demnach eine Gratwanderung zwischen ›höherer‹, ›korrigierender‹ Gerechtigkeit und Willkür.⁸⁸⁴ Für den Rechtsphilosophen Peter Strasser gilt dabei: ›Gerechtigkeit ist eine primär moralische und erst sekundär rechtliche Kategorie.‹⁸⁸⁵ Idealerweise beugte sie das Recht zugunsten der von diesem nicht erreichten Gerechtigkeit, realiter führte sie zu Ausnahmesituationen, die begründet werden mussten, also zu einem ›Argumentationsnotstand‹.⁸⁸⁶

Gnade und Recht waren beide soziale Regulative,⁸⁸⁷ wobei Gerechtigkeit und Recht in einem historisch wandelbaren Verhältnis zueinander standen.⁸⁸⁸ So konnte sich Gnade mit Ehre als weiterem, teils außerrechtlichem Normsystem verbinden. Gnade ermöglichte eine Individualisierung, wo diese vom Rechtssystem nicht erreicht werden konnte.⁸⁸⁹ Aus der Perspektive des regulären Normsystems kann Gnade jedoch als ungerecht erscheinen.⁸⁹⁰ Gnade und Recht besaßen in der Frühen Neuzeit aber keine Trennschärfe:⁸⁹¹ Gnade war einerseits, z.T., dem Recht entgegengesetzt bzw. übergeordnet, andererseits aber ein Bestandteil der Rechtspraxis,⁸⁹² wie die von Rodenburger

879 Vgl. Ludwig, Herz, S. 175.

880 Vgl. Ludwig, Herz, S. 9.

881 Vgl. Ruppert, Gottesgnadentum, Sp.1051f.

882 Vgl. Karner, Gnade, S. 26.

883 Pitt-Rivers, Postscript, S. 217.

884 Vgl. Butz, Gnadengewalt, S. 8; Härter, Grazia, S. 44; S. 47; Karner, Gnade, Titel; Rehse, Gnadenpraxis, S. 608.

885 Strasser, Gnade, S. 16.

886 Vgl. Karner, Gnade, S. 4f.; S. 13; S. 24; Rehse, Gnadenpraxis, S. 604; Schnyder, Tötung, S. 136.

887 Vgl. Krause, Gnade, Sp.1714.

888 Vgl. Loos/Schreiber, Recht, S. 232.

889 Vgl. Butz, Gnadengewalt, S. 1; Karner, Gnade, S. 25; Strasser, Gnade, S. 12; bei Franz Kafka heißt es dementsprechend, auf das ›einfach‹ Gerechte bezogen: ›Das Gute ist in gewissem Sinn trostlos‹, Franz Kafka: Betrachtungen über Sünde, Leid, Hoffnung und den wahren Weg, zit.n. Strasser, Gnade, S. 21; es bedarf manchmal der Ausnahme von der Regel, um gerecht zu sein.

890 Vgl. Strasser, Gnade, S. 16.

891 Vgl. Haug-Moritz/Ullmann, Supplikationspraxis S. 178f.

892 Vgl. Bulst, Gnade, S. 465; S. 470ff.; S. 483ff.

erbetene Ehrrestitution. Dementsprechend heißt es auch im Sammelband *Grazia e Giustizia*:

»Gli autori del pensiero politico e giuridico dell'Europa tardo-medievale e moderna sono prevalentemente concordi sul fatto che giustizia e grazia non sono una coppia diametricale di opposti che si escludono l'uno con l'altro, bensì delle configurazioni del potere sovrano e quindi diritti sovrani che di volta in volta dovevano essere esercitati nel modo adeguato: o mediante l'autorità giudiziaria e gli organi amministrativi, o direttamente dal sovrano in qualità di giudice supremo e detentore del potere e quindi del diritto di concedere la grazia.«⁸⁹³

Gnadengewährung als Korrektiv des strengen Rechts war seit dem Mittelalter gleichsam ein Rechtsgrundsatz bzw. gehörte zur Strafphilosophie.⁸⁹⁴ Noch in der Frühen Neuzeit unterschieden sich strenges Recht und Strafandrohungen von der oft milderer Praxis.⁸⁹⁵ Die Obrigkeit, allen voran Gott und der Kaiser, wurde stets als strenger Richter und gnädiger Herr zugleich dargestellt.⁸⁹⁶ Gerade weil ein Herrscher, wie der Kaiser, über den Rechtsweg wachte, nahm er auch Begnadigungen vor.⁸⁹⁷ Den Schutz von Frieden und Recht hatte Kaiser Rudolf II. schon in seiner Wahlkapitulation gelobt.⁸⁹⁸ Er hatte daher für dieses Recht und, ob auf dem Rechts- oder ›Gnadeweg‹, für Gerechtigkeit zu sorgen.

Fiedlers Studie kam zu dem Ergebnis, dass in Suppliken an den Kaiser weniger rechtlich, sondern v.a. mit kaiserlicher Gnade argumentiert wurde: »*Offensichtlich wollte man eine direkte Einmischung in die lokale Rechtssprechung vermeiden und wählte stattdessen den indirekten Weg eines Interzessionsschreibens.*«⁸⁹⁹ Auf Gnade hatte man als Supplikant jedoch keinen Rechtsanspruch – sie begann, wo die Rechtspflicht endete.⁹⁰⁰ »*Die Gnadenbitte erscheint als ritualisierte Form von Kommunikation, die Herrschaft bestätigt, aber gleichzeitig in Frage stellt.*«⁹⁰¹ Im Fall der Supplikanten sollte Gnade den Kreislauf von Verbrechen und obrigkeitlicher wie auch öffentlicher Strafe zugunsten der sozialen Pazifizierung durchbrechen,⁹⁰² konnte aber auch, gerade durch ihre Arbitrarität, den sozialen Frieden gefährden.⁹⁰³

893 Härter, *Grazia*, S. 43.

894 Vgl. Bulst, Gnade, S. 476f.; Schwerhoff, *Kriminalitätsgeschichte*, S. 32.

895 Vgl. Bauer, *Gnadenbitten*, S. 27f.; Bendlage, *Hetzbruder*, S. 293; Bulst, Gnade, S. 469f.; S. 477; Rehse, *Gnadenpraxis*, S. 45f.; Schnyder, *Tötung*, S. 135; S. 151; Schwerhoff, *Schande*, S. 175.

896 Vgl. Bauer, *Gnadenbitten*, S. 29.

897 Vgl. Gauvard, *Grace 1*, S. 908; Ortlieb, *Untertanensuppliken*, S. 277.

898 Vgl. Ortlieb, *Prozessverfahren*, S. 132ff.; *Wahlkapitulation Rudolfs II.*, S. 77 (Art.1).

899 Fiedler, *Supplikenwesen*, S. 45.

900 Vgl. Butz, *Gnadengewalt*, S. 8; Karner, *Gnade*, S. 18f.

901 Rudolph, *Regierungsart*, S. 32.

902 Vgl. Karner, *Gnade*, S. 15.

903 Vgl. Karner, *Gnade*, S. 12.

Gabentausch & vermeintliches Schenken

Idealtypischer Weise war Gnade unverdient.⁹⁰⁴ Sie ist etymologisch mit dem Wort gratis verwandt, da sie sich scheinbar nicht bezahlen lässt:⁹⁰⁵ »Grace is a »free« gift, a favor, an expression of esteem, of the desire to please, a product of the arbitrary will, human or divine, an unaccountable love.«⁹⁰⁶ Auch die Supplikanten betonten dementsprechend ihre ›Unwürdigkeit‹: Richter etwa, der anders als Rodenburger seine Schuld eingestand, sprach von seiner »kleinfüeger [= geringen] person«⁹⁰⁷ bzw. der »Ringe [= geringheit] meiner armen Person«⁹⁰⁸, Stumpf sprach von der »Kayserlichen millte vnd barmhertzigkait, welliche ich gleichwol nimmermehr kann oder wayß Zuuerdienen«⁹⁰⁹. Zumindest eines ging der Vergebung allerdings voraus: Unterwerfung⁹¹⁰ – und entsprechend unterwürfig waren Suppliken, auch die von Rodenburger, wenngleich er seine Unschuld beteuerte.

Frank Adloff und Steffen Mau betonen allerdings die, ihrer Ansicht nach, »merkwürdige«⁹¹¹ Tatsache, dass »die Unterwerfung unter die Macht des Staates wiederum als eine Gabe aufgefasst werden kann.«⁹¹² Denn die Supplikanten, und dies unterscheidet Theorie und Praxis, begründeten ihre Gnadenbitten sehr wohl, was gegen eine vollkommen grundlose Gnadengewährung spricht. Gnade bedurfte in der Praxis bestimmter Gründe.⁹¹³ Das Argumentieren mit solchen »Gnadengründen«⁹¹⁴ beschreibt Härter auf Strafverfahren bezogen wie folgt:

›In den Supplikationen baten die Delinquenten bzw. ihre Angehörigen nicht lediglich um christliche Gnade, sondern sie argumentierten auf einer rationalen Ebene und im

904 Vgl. Butz, Gnadengewalt, S. 8.

905 Vgl. Pitt-Rivers, Postscript, S. 223; ein alltägliches Beispiel nennt der Anthropologe Pitt-Rivers, indem er auf Dank-Ausdrücke wie *thanks*, *merci*, *gracias* und *grazie* eingeht: Sie alle anerkennen einen Gnadenerweis bzw. eine Schuld i. w. S., der bzw. die sich momentan nur durch Anerkennung und Dank ›zurückzahlen‹ lässt, und dienen der Aufrechterhaltung des Gabentauschs, vgl. Bourdieu, Entwurf, S. 221; Pitt-Rivers, Postscript, S. 216; Dank ist die symbolische Minimal-Vergütung eines Gnadenerweises i. w. S., der an sich ›unbezahlbar‹ ist wie ein sehr teures Geschenk, vgl. Pitt-Rivers, Postscript, S. 217f.; im Sinn von Gabe und Gegengabe war Gnade, etymologisch und semantisch, mit Vergeben verbunden (daher das französische *pardon*) bzw. mit aktivem Vergessen-Machen (italienisch *perdere*) zugunsten eines Neuanfangs, vgl. Adloff/Mau, Reziprozität, S. 40f.; Härter, Grazia, S. 49: »Man gibt die Vergebung in einer vollkommenen Asymmetrie, die keine Gegengabe vom Empfänger einfordert. [...] Verzeihen ist für Ricoeur mithin Bruch mit der Logik der Reziprozität und in diesem Sinne eine Gabe, nämlich die Gabe, die Bedeutung einer Handlung für Gegenwart und Zukunft zu vergessen. Eine solche Gabe vermag auch [...] zu versöhnen angesichts eigentlich nicht wieder gutzumachender Schäden und Verbrechen.«, Adloff/Mau, Reziprozität, S. 41.

906 Pitt-Rivers, Postscript, S. 224.

907 Akt Richter, fol. 215r.

908 Akt Richter, fol. 216r.

909 Akt Stumpf, fol. (5)r.

910 Vgl. Bourdieu, Entwurf, S. 12.

911 Vgl. Adloff/Mau, Reziprozität, S. 16.

912 Adloff/Mau, Reziprozität, S. 16.

913 Vgl. Schwerhoff, Kriminalitätsgeschichte, S. 32; Strasser, Gnade, S. 10.

914 Vgl. Bauer, Gnadenbitten, S. 55.

Kontext der ›guten Policy‹. Ebenso waren die Entscheidungen [...] der zuständigen Regierungs- und Justizbehörden kaum von christlicher Milde und humanitären Erwägungen geleitet. [...] Entscheidend waren fiskalische [...] und »policyliche« Erwägungen. Selten wurde das Delikt völlig bestritten, vielmehr argumentierten die Delinquenten mit ihrem Sozialkapital, ihrem ökonomischen und sozialen Status und ihrer »Nützlichkeit«, um einen Strafnachlaß zu erreichen.«⁹¹⁵

Auch Ludwig nennt diverse Gnadengewährungsgründe,⁹¹⁶ Rudolph spricht etwa von Billigkeitserwägungen, Gegenleistungen und Gnadenwürdigkeit.⁹¹⁷ Weil Gnadenbitten eine zentrale Institution im vormodernen Justizsystem waren, spricht Andrea Boockmann gar von einem »System des Gnadenhandelns«⁹¹⁸ mit diversen Strafmilderungsgründen.⁹¹⁹ Mittels Gnadenbitten wurden Sanktionen ausgehandelt,⁹²⁰ Suppliken enthielten dazu Gegenleistungs- und Gehorsamsversprechen.⁹²¹ Unverdient heißt nämlich nicht zwangsläufig unbegründet, daher ist die Existenz von ›Gnadengründen‹ nicht einmal paradox: Für Gnade konnte argumentiert werden. Sie sollte dem Geber und dem Empfänger nützen. Zu Gegenleistungen zählten etwa Integrationsangebote von Supplikanten, die zuvor deviantes Verhalten gezeigt hatten, z. B. die Zusicherung zukünftiger Dienste,⁹²² oder die in Aussicht gestellten Gebete am Schluss der Suppliken: Rodenburger und die Seinen verblieben

»mitt vnserem embsigen Gebete gegen Gott, vmb euerer Kay: Mayt: desto langwieriger vnnd glückseligere Regierung, vnnd dan mitt anderen vnseren armen diensten, die tage vnserers lebens eusserstes vnserers vermögens Zuuerdienen«⁹²³.

Man versprach künftig gutes Verhalten, denn »*I supplicanti [...] dovevano senz'altro sottomettersi e rendere convincente una loro futura buona condotta (fedeltà) al fine di ottenere una riduzione di pena o un favore.*«⁹²⁴

Gnadengewährungen spiegelten die auf Reziprozität bzgl. Tauschlogiken beruhenden Herrschaftsbeziehungen. Daher musste in Bittschriften das Bild eines »gnadenwürdigen Delinquenten« gezeichnet werden.⁹²⁵ Den Prinzipien des Gabentauschs entsprechend wurde der Tausch aber nicht dezidiert benannt, Gnade blieb Gnade und somit vermeintliches Schenken, ein Do-ut-des bzw., wenn man so will, ein keine Verbindung zwischen beiden Gaben suggerierendes Do-et-des.

915 Härter, Strafverfahren, S. 479.

916 Vgl. Ludwig, Herz, S. 281.

917 Vgl. Rudolph, Regierungsart, S. 3; S. 326.

918 Vgl. Blauert, Urfehdedwesen, S. 63.

919 Vgl. Bauer, Gnade.

920 Vgl. Härter, Grazia, S. 50.

921 Vgl. Brakensiek, Supplikation, S. 311; Würgler, Asymmetrie, S. 279ff.; S. 290f.

922 Vgl. Rehse, Gnadenpraxis, S. 50; S. 164; Ludwig, Herz, S. 211ff.

923 Akt Rodenburger, fol. 730r.

924 Härter, Grazia, S. 53.

925 Vgl. Brakensiek, Supplikation, S. 311; Ludwig, Herz, S. 182; Nubola/Würgler, Einführung, S. 12f.; Würgler, Asymmetrie, S. 279ff.

b) Kaiserliche Machtvollkommenheit

Rodenburger adressierte den Kaiser zudem als Herrscher, der so »allmächtig« sei, dass er aus »kayserlicher Macht vnd volkomenheit«⁹²⁶ bzw. »ex Plenitudine potestatis Caesareae«⁹²⁷ verlorene Ehre restituieren könne.⁹²⁸ *Plenitudo potestatis* war die kaiserliche Gewalten- bzw. Machtfülle, die Plenipotenz.⁹²⁹ Ursprünglich vom Papst in Anspruch genommen, behauptete seit dem Hochmittelalter auch das Kaisertum seine ihm eigene Machtvollkommenheit.⁹³⁰ Damit sprach der Supplikant, der die Gnadengewalt des Kaisers anerkannte, ein Selbstverständnis an, das auch von kaiserlicher Seite gerne bedient wurde, was die Chancen auf eine Gnadengewährung erhöhte.⁹³¹ Ja, dem Kaiser wurde eine Macht zugeschrieben, welche dieser zu ihrer Bestätigung in Anspruch nehmen konnte bzw. sollte.⁹³²

Außerdem galt der Kaiser, wie bereits erwähnt, als oberster Richter, hatte also auch Rechtsprechungsgewalt, die selbst auf dem Herrscherrecht beruhte: »*Upholding the law was considered a [...] regalia, a regal right, of the kings and queens of early modern Europe.*«⁹³³ Auf die von ihm nicht eindeutig abgrenzbare Machtvollkommenheit und die Milde des Kaisers als oberster Richter (!) bezogen schreibt Francesco Migliorino:

»La remissione o l'alleviamento degli effetti dell'infamia sono connaturati con la plenitudo potestatis dell'imperatore, che con un atto di clemenza restituisce integra al condannato la sua fama; ma sono, altresì, valutati dagli interpreti come momento qualificante della funzione giurisdizionale.«⁹³⁴

c) Der Kaiser als Schutzherr der Bedrängten

Der Kaiser war zugleich Schutzherr seiner Untertanen/innen.⁹³⁵ In seiner ersten Supplik bezeichnete ihn Rodenburger gleichsam als letzte Hilfe, indem er Verurteilung und Ehrverlust beklagte, »auß welchem beschwerlichen last mir nun mehr auff dieser Weldt neimandts, alß allein Eur Röm: Kay: Mt: helffen kan«⁹³⁶. Später schrieb er auf seine Bitte bezogen: »Hieran erZeigen euere Kay: Mayt: vnnd dessen Sye von Gott selbsten am Jüngsten tage Zeugnus werden haben, ein sonderlich werck der Errettung der Vnschulden«⁹³⁷. Und tatsächlich wurde der Kaiser bzw. sein RHR in seiner Eigenschaft als Schutzherr der in irgendeiner Notsituation befindlichen Untertanen aktiv.⁹³⁸

926 Akt Rodenburger, fol.692r.

927 Akt Rodenburger, fol.720r; vgl. ebd., fol.730r.

928 Vgl. Akt Rodenburger, fol.690r; fol.720r.

929 Vgl. Willoweit, Verfassungsgeschichte, S. 66; Wyduckel, Plenipotenz, Sp.1769.

930 Vgl. Wyduckel, Plenipotenz, Sp.1770f.

931 Vgl. Ullmann, Gnadengesuche, S. 172f.

932 Vgl. Brakensiek, Supplikation, S. 311; Schreiber, Suppliken, S. 177; Westphal, Reichshofrat, S. 136.

933 Almbjör, Voice, S. 44.

934 Migliorino, Fama, S. 162.

935 Vgl. Schreiber, Suppliken, S. 142f.; S. 216; Ullmann, Gnadengesuche, S. 164.

936 Akt Rodenburger, fol.691v.

937 Akt Rodenburger, fol.730r.

938 Vgl. Ullmann, Gnadengesuche, S. 164.

6.1.5.4 Rodenburgers normativer Erwartungshorizont

In den Petitiones seiner Suppliken an den Kaiser formulierte Rodenburger seine Erwartungen an die erhoffte Ehrrestitution. So lauteten seine Erwartungen 1585, er werde »Zu Ehren vnd In mein vorigen Standt wiederumb kommen, Neben andern Ehrlichen leuten bestehen, mein werbung, wie Zuuor ohne scheuch treiben, handln vnd wandlen«⁹³⁹,

»darumben Ich dann yetzo erst Zu mehrer betzeugung meines alles unterthenigsten gemuts Mein leben noch forthin Zu Nurnberg mit Weib, Kinden, Vnd aller handtierung Zuzubringen nach Ein furnehme behausung vber Zuuor habende meine Heuser erkaufft habe«⁹⁴⁰.

Zudem bat er,

»auff das Ich wiederumb Inn den vorigen Standt meiner Ehren vnnd Priuritten genandten ampts, Vnnd der Zeugsfertigung restituirt vnnd eingesetzt, auch mein Testament, so Ich etwan kunftig aufrichten wurde, fur krefftig angenommen, vnd wie andern meines gleichenn Burgers Personen In der Stadt Nurnberg Passiert werden«⁹⁴¹.

Verglichen mit den Problemen der Ehrrestitution, welche die frühneuzeitliche Literatur immer wieder nannte, war Rodenburger relativ optimistisch, hatte im Endeffekt aber auch relativ viel Erfolg: Der Kaiser kam seiner Bitte nach und bestätigte die eigene Fürbitte auch nach dem Gegenbericht des Stadtrats. Rodenburgers Vorstellungen hatten sich also als durchaus realistisch erwiesen, wenngleich spätestens der Konkurs und die folgenden Inhaftierungen seinen Traum von einer erfolgreichen, bleibenden Ehrrestitution zunichtemachten.

6.1.5.5 Zusammenfassung

Offiziell hatte Rodenburger in seinen Suppliken von Ehrennotdurft gesprochen und Ehre somit als etwas Überlebensnotwendiges, aber auch als etwas ihm Zustehendes dargestellt – denn das Lebensnotwendige musste einem quasi gewährt werden. Ehre erlaubte ihm, sein Amt und seinen Beruf auszuüben, erlaubte, Geld zu verdienen und Besitz weiterzugeben, ermöglichte das physische Leben und, währenddessen, soziales Eingebunden-Sein wie auch soziale Inklusion über den Tod hinaus. Sein Ehrstatus als Familienvater beeinflusste dabei den seiner Familie und Nachkommen, welche wiederum als Argumente für die Notwendigkeit einer Ehrrestitution angeführt wurden. Sowohl er, dessen Schuld nicht eindeutig geklärt war, als auch seine unschuldige Familie sollten nicht weiter unter dem Ehrverlust zu leiden haben. Dies sei gerecht, wenngleich er Verständnis für das vorangehende, strafrechtlich gestützte Vorgehen des Stadtrats empfand. Dennoch, nämlich aus den genannten Gründen, sei er gnadenwürdig. Der Kaiser, der auch oberster Richter war, möge ihm deshalb entweder den Reinigungseid erlauben, womit er selbst seine Unschuld beweisen könne, oder er möge ohne einen

939 Akt Rodenburger, fol.692v.

940 Akt Rodenburger, fol.692r.

941 Akt Rodenburger, fol.692r.

solchen Beweis kaiserliche Gnade walten lassen und ihm seine Ehre restituieren. Dies würde dazu führen, dass er seine Amts- und Zeugnisfähigkeit zurückerhalte, seinen »ehrlichen« Beruf ausüben und ein rechtskräftiges Testament abschließen könne. Mit dieser Argumentation hatte Rodenburger – v.a. aufgrund der beteuerten Unschuld und der genannten »Freundschaften« – am RHR Erfolg. Unklar bleibt, ob die lokale Stadtobergkeit dem kaiserlichen Fürbittschreiben nachkam. Doch selbst wenn dem so war, schlitterte Rodenburger schon bald in die nächste persönliche Krise. Die Ehrrestitution, sofern sie tatsächlich umgesetzt wurde, bewahrte ihn nicht vor dem folgenden Konkurs.

6.2 Causa Bayr oder: Aus dem Exil

Die Causa Bayr vermag, als kürzeres und zuungunsten des Supplikanten endendes Verfahren, die durch die Causa Rodenburger gewonnenen Erkenntnisse zu ergänzen. In ihr supplizierte ein Ehebrecher, welcher, wie zahlreiche andere in anderen Causae und ein paar wenige in Ehrrestitutionsverfahren, seiner Stadt verwiesen worden war und dessen Ehrrestitutionsbitte vom RHR letztlich nicht gewährt wurde.

6.2.1 Überblick

6.2.1.1 Bestandteile des Verfahrensakts

Der Akt Bayr⁹⁴² enthält keinerlei Beilagen, welche ein lokales ›Vorverfahren‹ dokumentieren. Er beginnt mit der Supplik Augustin Bayrs und der quasi ›nachgereichten‹ Interzession⁹⁴³ des Abts Thomas von Elchingen zugunsten des Supplikanten. Beide weisen unterschiedliche Schreiberhände auf.⁹⁴⁴ Ein Vermerk am Konzept der reichshofrätlichen Entscheidung macht deutlich, dass zwölf Tage zwischen der Behandlung der Causa im RHR (29.3.1604) und dieser Zwischenentscheidung vergingen (10.4.1604).⁹⁴⁵ Der RHR erließ ein Schreiben um Bericht an Bayrs Obrigkeit, die Stadt Ulm, welches sodann eine Stellungnahme des Ulmer Stadtrats mit der Bitte, Bayrs Supplik nicht nachzukommen, nach sich zog. Dieser Bericht befindet sich im Akt zwischen der Supplik und dem Interzessionsschreiben.⁹⁴⁶

6.2.1.2 Kurze Fallbeschreibung

Der Ulmer Untertan Augustin Bayr hatte 1601 mehrfachen Ehebruch mit seiner verheirateten Schwägerin, der Schwester seiner verstorbenen Frau, begangen. Als sie die Tat ihrem Mann Jakob Donner gestand, ging dieser auf Bayr los, der nur durch das

942 Vgl. Akt Bayr, fol.12r-23r.

943 Der Begriff »interzedieren« wird in der Quelle verwendet, vgl. Akt Bayr, fol.22v; zu Interzessionen um 1600 vgl. Ludwig, Herz, S. 168f.

944 Vgl. Akt Bayr, fol.12rff.

945 Vgl. Akt Bayr, fol.23r.

946 Vgl. Akt Bayr, fol.14rff.; fol.23r.

Eingreifen seiner Tochter und anderer gerettet werden konnte. Der Ehebrecher wurde daraufhin in der Ulmer Fronfeste arrestiert, wurde sowohl einzeln als auch in Gegenüberstellung mit seiner Schwägerin verhört und wurde, nachdem eine strafrechtliche Verurteilung erfolgt sein dürfte, öffentlich mit Ruten gezüchtigt und der Stadt verwiesen.⁹⁴⁷ Daraufhin supplizierte er, dem Eingangs- bzw. Praesentatum-Vermerk auf seiner Supplik vom 14.2.⁹⁴⁸ nach, Anfang 1604, nachdem er sich eigenen Angaben zufolge schon seit 26 Monaten im Exil aufhielt, von seinem jetzigen Aufenthaltsort im württembergischen Gerstetten aufbrechend an den Kaiser in Prag und bat diesen, ihm »Stand, *honor* und *fama*« zu restituieren, damit er zu seinem »Armütlein«, d.h. seiner geringen Habe, seinem Besitz und Haushalt, und seinen Kindern zurückkehren könne.⁹⁴⁹ Außerdem interzedierte Abt Thomas II. Holl, der Abt der Reichsabtei Elchingen,⁹⁵⁰ zugunsten des Supplikanten, nachdem dieser ihn zusammen mit »Befreundeten und Beiständen« um Hilfe gebeten und er entsprechende Informationen über den Supplikanten eingeholt habe.⁹⁵¹ Diese Interzession datiert vom 8.3.1604 und wurde somit ungefähr ein Monat nach der Supplik eingebracht.⁹⁵² Sie ging, den weiteren Vermerken folgend, am 26.3. in der Reichshofkanzlei ein.⁹⁵³ Das Verzeichnis der *Alten Prager Akten* nennt nur den Verfahrensgegenstand, allerdings in einer Vermischung der Biten von Interzession und Supplik, nämlich »*intercessionalium in puncto restitutionis famae et honoris*«. ⁹⁵⁴ Im RHR wurde die Sache, einem Vermerk am späteren Konzept folgend, am 29.3. beraten.⁹⁵⁵ Dieser erließ daraufhin, am 10.4., ein Schreiben um Bericht an den Ulmer Stadtrat,⁹⁵⁶

»Dieweil vns dann, von beschaffenhait seines verbrechens, ausser seines *supplicierens*, nicht bewußt, Als beuehlen wir Euch hiemit, d[a]z Ir vns deß wegen Eurn bericht [mit wid[er]schickung des Einschluß] vnverlengt[?] übersendet, vns nach befindung, gegen obgenannten *Supplicanten*, Zuer clären«⁹⁵⁷.

Der Stadtrat sprach sich in seinem Bericht gegen die Restitution Bayrs aus: Bayr und die Donnerin hatten ihm zufolge eine »Blutschande« begangen.⁹⁵⁸ Bei drei »gütlichen« Verhören habe sie wiederholt ausgesagt, von ihm genötigt worden zu sein, nämlich

»das er Bayer sie ersten mals nächtlicher weil, auch schlaffendt, in Irer gewonlichen Schlafkammer, darin sie vnd Ire claine Kinder gelegen, abwesendt Ihres Ehemans (der sein nahrung, mehrern theils vffm Landt suchen musß) wider alles Ir versehen, vor-

947 Vgl. Akt Bayr, fol.12r; fol.14rff.; fol.16r.

948 Vgl. Akt Bayr, fol.13v.

949 Vgl. Akt Bayr, fol.12rff.; Grimm, s. v. Armütlein.

950 Vgl. Drascek, Elchingen, S. 560.

951 Vgl. Akt Bayr, fol.19rff.

952 Vgl. Akt Bayr, fol.22r.

953 Vgl. Akt Bayr, fol.22v.

954 Vgl. APA, 203, S. 124.

955 Vgl. Akt Bayr, fol. 20r[?]; dieses Blatt ist nur auf der Rückseite foliiert.

956 Vgl. Akt Bayr, fol.20r[?].

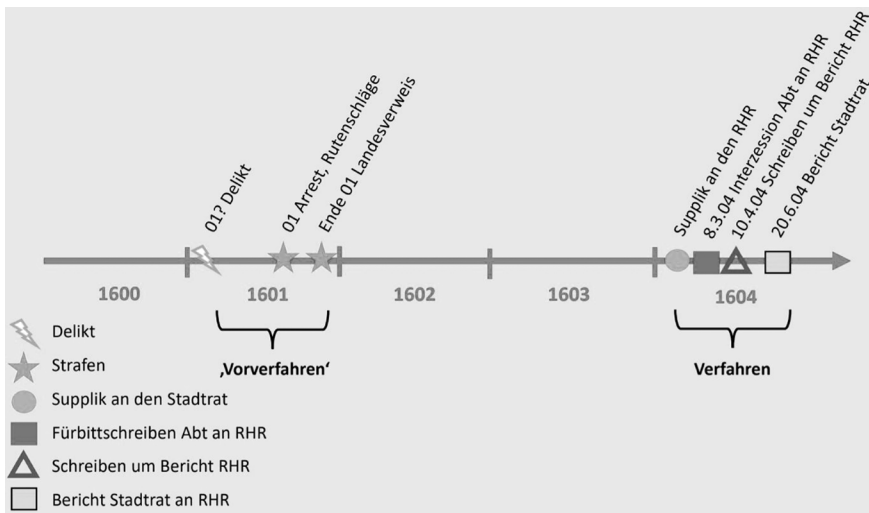
957 Akt Bayr, fol.20r[?].

958 Vgl. Akt Bayr, fol.14r.

gehend verursachen, vnd anrätzen, haimblich vbergangen, vnd Zu solchen seinem gefassten besen vorhaben genöttigt, wie auch folgens noch etlich mal beschehen«⁹⁵⁹.

Bayr selbst sei bereits in zwei Einzelverhören »geständig« gewesen und habe bei der folgenden Konfrontation mit der Donnerin »nicht mehr stark widersprochen«. ⁹⁶⁰ Über beide sei daher, den »geistlichen und weltlichen Rechten« gemäß, die »wohlverdiente und zugelassene« Strafe verhängt worden, wobei Bayr »über den Rhein« und die Donnerin »über den Lech« verwiesen worden sei. ⁹⁶¹ Allerdings sei der Supplikant dieser Strafe niemals nachgekommen, sei gar nicht »über den Rhein« gegangen, sondern halte sich noch immer in der Nähe von Ulm auf, womit er auch seinen »leiblichen geleisteten Eid« gebrochen habe; ⁹⁶² ob es sich dabei um einen typischen Urfehdeschwur vor dem Verweis und einen ebenso typischen Urfehdebruch danach handelte, ⁹⁶³ bleibt offen, liegt jedoch nahe (s. Kap. 6.7). Der Stadtrat bat deswegen, »E: Kay Mt: wöllen den Supplicanten, von solchem seinem, mehrern theils Im selbst schedlichen suchen vnd anlangen, gebettner *restitution* ernstlich ab, vnd in sein vferlegte, auch mehr dan woluerdiente straff weisen«⁹⁶⁴. Eine weitere Reaktion des RHRs fehlt, er kam jedoch insofern dem städtischen Bericht nach, als dass er Bayrs Ehre nicht restituierte.

Abbildung 6.2: chronologischer Ablauf der Causa Bayr



959 Akt Bayr, fol.14v.

960 Vgl. Akt Bayr, fol.14v.

961 Vgl. Akt Bayr, fol.15r.

962 Vgl. Akt Bayr, fol.15v.

963 Vgl. Blauert, Urfehdeswesen, S. 81; Saar, Urfehde, Sp.568.

964 Akt Bayr, fol.17r.

6.2.2 Akteure

6.2.2.1 Der Supplikant: Augustin Bayr

Bayr war Witwer: In seiner ersten Supplik, deren Vermerke vom Februar 1604 datieren,⁹⁶⁵ erwähnte er sein »Eheweib«, welches ihm »vngefah vor vier Jharn [...] Todts verfahren«⁹⁶⁶ sei, also Anfang 1600 oder Ende 1599 gestorben sein dürfte, seine »Armen Sechs Kleinen vnd vnerZogen Waißlen«⁹⁶⁷, unter denen sich mindestens eine Tochter befand,⁹⁶⁸ und die Schwester seiner Frau, die mit Jakob »Donner« bzw. »Dauner« verheiratet war, mit dem sie auch Kinder hatte, und die ihm, Bayr, nach dem Tod seiner Frau geholfen habe, seine »Nahrung, Haushaltung und Kinder zu versehen«, mit der er zu einem gewissen Zeitpunkt jedoch auch geschlafen und die er am Ende geschwängert hatte.⁹⁶⁹

Gerade in der Causa Bayr ist ein Blick in die Kirchenbücher aufschlussreich: Am 8.3.1579 heiratete Augustin, Sohn von Michael und Elisabeth Bayr, Barbara, die Tochter des Hans und der Elisabeth Schemp aus Altheim.⁹⁷⁰ Durch die Angabe der Schwiegereltern lässt sich bei mehreren verzeichneten »Jakob Dauners« folgende Hochzeit seiner Schwägerin und seinem Schwager zuordnen: Es handelte sich um jenen Jakob Donner, der am 1.5.1582, also drei Jahre nach Bayr, Magdalena Schempin, Barbaras Schwester, ehelichte.⁹⁷¹

Bayrs eigene Ehe war, wie von ihm erwähnt, kinderreich: 1579 wurde der erste Sohn, Jakob, geboren, 1581 die Tochter Anna, 1582 Urban, der jedoch schon mit einem Jahr starb, 1584 Michael, 1586 Johannes, 1588 Elisabeth, 1591 Augustinus, dessen Tod ein »†« markiert, 1592 ein zweiter Augustin (der erste dürfte also binnen eines Jahres verstorben sein), 1594 ein zweiter, jung verstorbener Jakob (war der erste ebenfalls verstorben?), 1595 Barbara und noch im Juni 1600 ein weiterer Jakob.⁹⁷² Das ergibt acht Kinder, deren Tod nicht im Taufbuch vermerkt wurde, wenngleich drei Jakobs zwei weitere Todesfälle nahelegen. Damit käme man auf die von Bayr erwähnten sechs Kinder. Wie aufgrund seiner Angaben in der Supplik vermutet starb Barbara im Jahr 1600, entgegen Bayrs großzügiger Schätzung »vor vier Jahren« jedoch erst im August (fühlte er sich einsam oder versuchte er, das Witwerschaftsargument zuzuspitzen?). Ihr Sterbeeintrag lautet: »Barbara Schempin, Augustin Bayr eheliche hausfrau ist im herrn selig entschlaff[en] den 28. Augstmont«⁹⁷³.

965 Vgl. Akt Bayr, fol.13v.

966 Akt Bayr, fol.12r.

967 Akt Bayr, fol.12v; vgl. ebd., fol.17r; fol.19v.

968 Vgl. Akt Bayr, fol.16r.

969 Vgl. Akt Bayr, fol.12r; fol.14rf.

970 Vgl. Ulm Altheim, Mischbuch 1 1560–1631, S. 462 [Scan 243].

971 Vgl. Ulm Altheim, Mischbuch 1 1560–1631, S. 469 [Scan 246].

972 Vgl. Ulm Altheim, Mischbuch 1 1560–1631, S. 152 [Scan 83]; S. 161 [Scan 87]; S. 172 [Scan 93]; S. 185 [Scan 100]; S. 199 [Scan 107]; S. 216 [Scan 116]; S. 229 [Scan 122]; S. 237 [Scan 126]; S. 249 [Scan 133]; S. 257 [Scan 137]; S. 281 [Scan 149].

973 Ulm Altheim, Mischbuch 1 1560–1631, S. 704 [Scan 361].

Wie der Ulmer Stadtrat festhielt, handelte es sich beim Supplikanten um seinen »geweißnen vnderthonen Zu Alheim«⁹⁷⁴. Er und die Donners waren in Alheim/Alb wohnhaft,⁹⁷⁵ nämlich »beyeinander in eim hauß«⁹⁷⁶. Als Ulmer Untertan war Bayer, wie auch die evangelischen Kirchenbücher belegen, Protestant. Der Stadtrat berichtete weiters, dass Bayr auf den Ehebruch hin des Landes verweisen worden sei und jetzt in Gerstetten (in der Nähe, aber nicht im Stadtgebiet von Ulm) lebe⁹⁷⁷ und dass er somit dem Landesverweis »über den Rhein«⁹⁷⁸ nicht nachgekommen sei. Bayers uneheliches Kind mit der Donnerin respektive dessen Taufe konnte im Kirchenbuch nicht aufgefunden werden,⁹⁷⁹ die werdende Mutter war jedoch der Stadt verwiesen worden und mag ihr Kind an einem anderen Ort zur Welt gebracht haben.

Zu seinem Beruf äußerte sich Bayr kaum, als Dorfbewohner ging er jedoch mit großer Wahrscheinlichkeit landwirtschaftlichen Tätigkeiten nach. Er erwähnte etwa die zur Straftat führende »Eingebung des bösen Feinds« zur Zeit der Weinlese,⁹⁸⁰ die in seiner Erinnerung bzw. seinem Leben also eine Rolle gespielt haben dürfte. Wein war ein bedeutendes Nahrungsmittel.⁹⁸¹ Hatte er eine Landwirtschaft besessen? Man denke aber auch an seinen auswärts, also außerhalb des Dorfs arbeitenden Schwager: Im Dorf zu wohnen bedeutete nicht, permanent nur im Dorf zu arbeiten. Der Abt von Elchingen berichtete dementsprechend über Bayrs vergangene Tätigkeiten in seinem Herrschaftsgebiet: Bayr habe

»hin vnd wid[er] Inn der benachParschafft (Reuerenter Zu melden) Allerlay Vich ann Rossen, Rindern vnd schweinen, wie auch vor etlichen Jarn alhie Inn meinem Gottshauß dergleichen verschnitten [= kastriert] vnd verhaylet«⁹⁸².

Weinlesen und Tiereverschneiden weisen zumindest auf bäuerliche bis hin zu quasi veterinärmedizinischen Tätigkeiten hin. Das Schweineschneiden musste auch nicht zwangsläufig unehrlich machen (s. Kap. 3). Ob es jedoch zu einer gewissen Skepsis gegenüber Bayr, einem gewissen Ehrmangel führte und letztlich seine Stigmatisierung beförderte, muss offen bleiben.

Dem Abt zufolge besaß der Supplikant auch »Beistände«,⁹⁸³ verfügte also über soziale Unterstützung nicht nur durch den Interzedenten.⁹⁸⁴ Bayr selbst sprach schon in seiner Supplik von seiner »ansehnlichen ehrlichen Freündt: vnd Schwagerschafft«⁹⁸⁵.

Der wichtigste Kirchenbucheintrag in der Causa Bayr dürfte jedoch jene ungewöhnliche Notiz sein, die sich am Rand neben seinem Hochzeitseintrag findet: »a[nn]o 1601

974 Akt Bayr, fol.14r; vgl. fol.13v; fol.19r.

975 Vgl. Akt Bayr, fol.14r.

976 Akt Bayr, fol.14r.

977 Vgl. Akt Bayr, fol.12rf.

978 Vgl. Akt Bayr, fol.15r.

979 Vgl. Ulm Alheim, Mischbuch 1 1560–1631, S. 184 [Scan 151] bis fol.300 [Scan 159].

980 Vgl. Akt Bayr, fol.12r.

981 Vgl. Armer, Ulm, S. 68.

982 Akt Bayr, fol.21r.

983 Vgl. Akt Bayr, fol.19v.

984 Vgl., Akt Bayr, fol.19rff.

985 Akt Bayr, fol.12v.

adulter falt[us?] est inces[tum] exul[atuz?], morit[ur] a[nn]o 1611 in exilio⁹⁸⁶, grob übersetzt: Im Jahr 1601 ist ehebrecherisch eine Blutschande verbrochen worden, er ist verbannt worden, er ist im Jahr 1611 im Exil gestorben. Sie bezieht sich auf den sonst in den Ulmer Kirchenbüchern nicht auffindbaren Sterbezeitpunkt Bayrs, 1611 »im Exil« (!). Dem Schreiber war Bayrs Tod es wert, dem Straftäter eine außerordentliche Notiz zu widmen, in der drei verschiedene Sachverhalte genannt und, auf gewisse Weise, in Beziehung zueinander gesetzt wurden: der Ehebruch, der Verweis und der Tod im Exil. Der Landesverweis dürfte also bis zu Bayrs Tod aufrecht geblieben sein, seiner Supplik war demnach kein Erfolg beschieden. Im Kirchenbuch von Gerstetten findet sich jedoch kein entsprechender Sterbeeintrag.⁹⁸⁷ Dessen Fehlen wie auch die außertourliche Notiz könnten daher rühren, dass Ehrlosen ein ehrliches Begräbnis und folglich auch ein Sterbeeintrag verwehrt blieben.⁹⁸⁸

Abschließend sei noch auf die Hochzeiten von Bayrs Töchtern verwiesen, wie sie ebenfalls durch Notizen im Alheimer Kirchenbuch vermerkt wurden und die belegen dürften, dass seine Kinder, von denen Bayr durch seinen Verweis getrennt worden war, nicht vollständig aus der Gesellschaft ausgeschlossen wurden, wenngleich sich keine der beiden in Ulm vermählte: 1609 heiratet Elisabeth in Setzingen, 1618 Barbara »in Württemberg«.⁹⁸⁹

6.2.2.2 Die lokale Obrigkeit: Der Stadtrat von Ulm

Ulm war seit 1274 eine Freie Reichsstadt.⁹⁹⁰ Seit 1359 besaß sie sogar das *ius de non appellando*, womit der Stadtrat zur Rechtsmittelinstanz wurde:⁹⁹¹ Bayr, der seine Schuld ohnehin zugab, hätte somit nicht an anderen Gerichten gegen sein Strafurteil berufen können. Im Spätmittelalter hatte sich das Gebiet der Stadt ausgedehnt, sodass es schließlich mit ca. 830km², 4 Städten und 55 Dörfern das größte reichsstädtische Gebiet im oberdeutschen Raum darstellte. Es umfasste auch den Ort Alheim/Alb,⁹⁹² Bayrs ursprünglichen Wohnort. Um 1600 besaß Ulm ca. 21.000 Einwohner/innen.⁹⁹³

Der wichtigste Wirtschaftszweig waren die Produktion und der Verkauf von Textilien, v.a. Brachent (ein Gewebe aus Baumwolle und Leinen), welche der Stadt großen Wohlstand bescherten.⁹⁹⁴ Die ökonomische Blüte, welche seit dem 15. Jahrhundert andauerte, endete mit der in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts einsetzenden kri-

986 Ulm Alheim, Mischbuch 1 1560–1631, S. 462 [Scan 243].

987 Vgl. Heidenheim/Brenz Gerstetten, Mischbuch 1 1607–1715, unfol. [Scan 181ff.].

988 Vgl. Deutsch, Hierarchien, S. 36.

989 Vgl. Ulm Alheim, Mischbuch 1 1560–1631, S. 216 [Scan 116]; S. 257 [Scan 137].

990 Vgl. Coy, Banishment, S. 1; Kirchenordnungen, Baden-Württemberg, S. 61; Weller/Weller, Geschichte, S. 140.

991 Vgl. Göggelmann, Strafrecht, S. 18.

992 Vgl. Coy, Banishment, S. 16; Enderle, Ulm, S. 196; Kirchenordnungen, Baden-Württemberg, S. 61; Schlaier, Ulm, S. 453; Weller/Weller, Geschichte, S. 140.

993 Vgl. Enderle, Ulm, S. 196; Schlaier, Ulm, S. 453; Specker, Ulm, S. 740; Weller/Weller, Geschichte, S. 141.

994 Vgl. Coy, Banishment, S. 15; Weller/Weller, Geschichte, S. 141.

senhaften Zeit.⁹⁹⁵ Die Kleine Eiszeit, v.a. deren kältestes Jahrzehnt 1592–1601, hatte mit ihren Epidemien und Ernteausfällen gravierende ökonomische Folgen und führte zur Preissteigerung.⁹⁹⁶ In den 1600er Jahren selbst blieben wirtschaftliche Notlagen jedoch großteils aus.⁹⁹⁷

Aufgrund ihres wirtschaftlichen Rangs und einer engagierten Außenpolitik wurde Ulm zum politischen Zentrum der südwestdeutschen Reichsstädte: Schon 1376 schlossen sich unter ihrer Führung 14 Reichsstädte zum Schwäbischen Städtebund zusammen.⁹⁹⁸ Reichsstadt zu sein, sowie die Nähe zu anderen Reichsstädten und habsburgischen Territorien (Vorderösterreich) könnten Gründe für das Reichsbewusstsein des Supplikenverfassers gewesen sein.⁹⁹⁹

Laut Stadtverfassung von 1397 wurde Ulm mehrheitlich von Zünften regiert.¹⁰⁰⁰ Die Reformation fasste relativ früh Fuß, Ulm wurde dadurch zur evangelischen Reichsstadt.¹⁰⁰¹ 1530 entschied sich die Bürgerschaft mehrheitlich für die Einführung der Reformation,¹⁰⁰² wobei gerade die landsässige Bevölkerung außerhalb der Stadt teilweise politischen Widerstand leistete.¹⁰⁰³ Nach der Niederlage im Schmalkaldischen Krieg (1546–47) musste Ulm das Interim Kaiser Karls V. annehmen,¹⁰⁰⁴ eine 1548 am Reichstag von Augsburg bestimmte »Zwischenreligion«, die für zuvor protestantische Stände galt und im Wesentlichen katholisch geprägt war (sie anerkannte die Bischöfe und schrieb Messfeiern vor, gestattete aber auch den Laienkelch und die Priesterehe) und in den Reichsstädten in vielen Fällen Verfassungsänderungen zur Folge hatte.¹⁰⁰⁵ Der Kaiser stärkte zudem die Stellung des Patriziats, das fortan bis zum Ende des HRRs an der Macht blieb.¹⁰⁰⁶ 1555 sorgte der Augsburger Religionsfriede für eine gewisse Gleichberechtigung von Katholiken und Protestanten, was die Konfessionsbildung ankurbelte.¹⁰⁰⁷ 1558 wurde die Ulmer Patrizierherrschaft in einer neuen Verfassung festgeschrieben,¹⁰⁰⁸ 1560 wurde die württembergische Kirchenordnung eingeführt.¹⁰⁰⁹ Die Katholiken wurden nun nach und nach aus dem Rat gedrängt, ab 1594 bestand dieser

995 Vgl. Coy, Banishment, S. 15; Kirchenordnungen, Baden-Württemberg, S. 61; Schlaier, Ulm, S. 453; Specker, Ulm, S. 738.

996 Vgl. Armer, Ulm, S. 60f.; Coy, Banishment, S. 22.

997 Vgl. Armer, Ulm, S. 62; S. 67.

998 Vgl. Enderle, Ulm, S. 195; S. 197; Kießling, Stadt, S. 768; Kirchenordnungen, Baden-Württemberg, S. 61.

999 Vgl. Armer, Ulm, S. 39f.

1000 Vgl. Kirchenordnungen, Baden-Württemberg, S. 61; Weller/Weller, Geschichte, S. 140.

1001 Vgl. Weller/Weller, Geschichte, S. 141.

1002 Vgl. Schlaier, Ulm, S. 453; Specker, Ulm, S. 739.

1003 Vgl. Enderle, Ulm, S. 202.

1004 Vgl. Weller/Weller, Geschichte, S. 141.

1005 Vgl. Enderle, Ulm, S. 195, S. 203f.; Weller/Weller, Geschichte, S. 154.

1006 Vgl. Schlaier, Ulm, S. 454; Weller/Weller, Geschichte, S. 141.

1007 Vgl. Enderle, Ulm, S. 210; Weller/Weller, Geschichte, S. 155.

1008 Vgl. Coy, Banishment, S. 20; Enderle, Ulm, S. 195; S. 203; Specker, Ulm, S. 739.

1009 Vgl. Enderle, Ulm, S. 205.

abermals ausschließlich aus Protestanten.¹⁰¹⁰ 1593 waren beispielsweise auch die im Ulmer Landgebiet in Geislingen lebenden Katholiken »bekehrt« worden.¹⁰¹¹

Schon ab den 1550ern und v.a. in den 1590ern begann man, um göttlichen Zorn zu vermeiden, verstärkt auf christliche Moral und strenge Sanktionierung von deviantem Verhalten zu setzen. Man orientierte sich dabei, zuerst, an Gesetzen, die sich schon in Büchern des 14. Jahrhunderts fanden, verstärkte aber die Strafverfolgung.¹⁰¹² 1558, 1574 und 1581 erließ der Rat Policeyordnungen, die unter anderem auch Regelungen des Sexualverhaltens und der »Sittenzucht« enthielten, die mit den kommenden Ordnungen noch zunahmen.¹⁰¹³

6.2.2.3 Der Interzedent: Der Abt von Elchingen

Eines der Nachbarterritorien von Ulm war das des Benediktiner-Reichsklosters Elchingen.¹⁰¹⁴ Das Benediktinerstift lag nahe der Stadt und verfügte über Besitzungen links und rechts der Donau.¹⁰¹⁵ Es war um 1100 gegründet worden und hatte 1484 die Reichsunmittelbarkeit erlangt.¹⁰¹⁶ Sein Abt war Mitglied des Schwäbischen Reichsprälätenkollegiums,¹⁰¹⁷ dessen Mitglieder über Klöster mit Grundbesitz und somit über Grundherrschaften mit einer eigenen, von einem dazu bestellten Vogt ausgeübten Gerichtsbarkeit verfügten.¹⁰¹⁸

Seit den 1530er Jahren gab es Spannungen zwischen dem protestantisch gewordenen Ulm und dem Reichskloster. Im Schmalkaldischen Krieg hatten die Ulmer das Kloster schließlich erstürmt und verbrannt, da es sich der Bevormundung durch die Reichsstadt widersetzt hatte.¹⁰¹⁹ 1580 unterwies der Hofmeister des Klosters Ulmer Einwohner in deren Häusern im katholischen Glauben. Eine Strafe wurde ihm von Seiten der Stadt nur deshalb erlassen, weil er Besserung gelobte.¹⁰²⁰ Danach war es die Einführung des Gregorianischen Kalenders in Elchingen, die zu Konflikten mit der Reichsstadt führte.¹⁰²¹ Das Konkurrenzverhältnis der verschiedenenkonfessionellen Obrigkeiten und ihre gemeinsame Geschichte könnten mit ein Grund für das Eintreten des Abtes gegen einen von der Stadt ausgeschlossenen Untertanen sein. Seit 1602 wurde dieses Amt von Thomas Holl bekleidet.¹⁰²²

1010 Vgl. Enderle, Ulm, S. 203f.

1011 Vgl. Armer, Ulm, S. 445f.

1012 Vgl. Coy, Banishment, S. 23f.; S. 26.

1013 Vgl. Armer, Ulm, S. 280f.

1014 Vgl. Drascek, Elchingen, 533f.; Enderle, Ulm, S. 195.

1015 Vgl. von Reden-Dohna, Weingarten, S. 232.

1016 Vgl. Drascek, Elchingen, S. 533f.; Konrad, Elchingen, S. 38.

1017 Vgl. von Reden-Dohna, Weingarten, S. 232f.

1018 Vgl. von Reden-Dohna, Weingarten, S. 234f.

1019 Vgl. Drascek, Elchingen, S. 538f.; Konrad, Elchingen, S. 38.

1020 Vgl. Armer, Ulm, S. 334.

1021 Vgl. Drascek, Elchingen, S. 539.

1022 Vgl. Drascek, Elchingen, S. 539.

6.2.3 Verfahrensschritte

6.2.3.1 Lokales ›Vorverfahren‹: Ehebruch und entehrende Strafe

Trotz knapperer Angaben als in der Causa Rodenburger lässt sich auch in der Causa Bayr ein aus einem Inquisitionsprozess bestehendes lokales ›Vorverfahren‹ rekonstruieren: In diesem Fall dürfte die Obrigkeit aufgrund des Geständnisses der Donnerin an ihren Mann und aufgrund ihrer Schwangerschaft aktiv geworden sein. Denn, wie Satu Lidman festhält: »*When not exposed by gossip, forbidden relationships were often discovered only when a woman could not longer hide her pregnancy.*«¹⁰²³

Daraufhin kamen Bayr und die Donnerin in die Fronfeste in Untersuchungshaft, wo sie dreimal »gütlich« (!) verhört¹⁰²⁴ und, nachdem sie ausgesagt bzw. gestanden hatten, verurteilt wurden; denn: »*Once the magistrates received word of criminal activity, and decided to take up a case, they ordered the suspect taken into custody and imprisoned, usually in the Strafturm, a prison tower overlooking the Danube.*«¹⁰²⁵ Dem stadträtlichen Bericht zufolge gestand Bayr einmal, seine Schwägerin genötigt zu haben, bei späteren Verhören gestand er nicht mehr, widersprach ihr bei der Konfrontation aber auch nicht.¹⁰²⁶ Bei Schwerverbrechen hatten die zwölf aus dem Stadtrat stammenden Richter des städtischen Gerichts die Aufgabe, ein Urteil zu sprechen.¹⁰²⁷ Dafür mussten von drei Mal vier geschworenen Richtern bzw. Schöffen drei pro Drittel anwesend sein, deren Urteil vom Amtmann erfragt wurde.¹⁰²⁸ Das Gericht verurteilte Bayr zu einer entehrenden Strafe, konkret: zu öffentlichen Rutenschlägen, ehe sowohl er als auch seine ›Ehebruchspartnerin‹ der Stadt verwiesen wurden – die Frau, die ausgesagt hatte, »genötigt« worden zu sein,¹⁰²⁹ weniger weit als der Hauptschuldige, dennoch wurde auch sie offensichtlich als mit-schuldig angesehen.

Die Bestrafung Bays entsprach weitgehend der ältesten überlieferten Rechtsvorschrift zu einem Ulmer Ehebruchsfall aus dem Jahr 1380: Damals hatte Hans von Halle die Schwester seiner Ehefrau »geminnert und tragend gemacht« und war dafür auf ewig aus der Stadt verbannt worden, eine für diese Zeit relativ milde, nicht-peinliche Strafe. Das Ulmer *Roten Buch* hielt fest, dass, wer sich in Zukunft so verhalte, auf die gleiche Weise bestraft werden solle.¹⁰³⁰ Strafen für Ehebruch waren jedoch uneinheitlich: Urteile von 1531 und 1532 sahen etwa, wie in den auswärtigen Causae Rodenburger und Richter, eine Turmhaft vor und erwähnten keinen Stadtverweis.¹⁰³¹ Auch die kirchliche Zuchtordnung Ulms von 1558 sah für »öffentlich« und »mit Wahrheit« des Ehebruchs »Beschriene« die Turmhaft vor.¹⁰³² Mit der Policyordnung von 1581 wurde die Sitten-

1023 Lidman, report, S. 12; vgl. Hull, Strafrecht, S. 230.

1024 Vgl. Akt Bayr, fol. 14v.

1025 Coy, Banishment, S. 24.

1026 Vgl. Akt Bayr, fol. 14v.

1027 Vgl. Coy, Banishment, S. 24.

1028 Vgl. Göggelmann, Strafrecht, S. 14ff.

1029 Vgl. Akt Bayr, fol. 14v.

1030 Vgl. Göggelmann, Strafrecht, S. 132.

1031 Vgl. Göggelmann, Strafrecht, S. 133f.

1032 Vgl. Kirchenordnungen, Baden-Württemberg, S. 220ff.; S. 230ff.

zucht schließlich stärker geregelt: Waren seit 1558 als Strafe für Ehebruch noch acht Tage Haft vorgesehen, waren es 1581 schon 30 Tage. Wiederholungstäter konnten auch der Stadt verwiesen oder sogar hingerichtet werden.¹⁰³³ Bayr wurde vermutlich wegen der Schwere seines Ehebruchs mit einer Verwandten verbannt: Für solch schwere Delikte war lebenslängliche Verbannung vorgesehen.¹⁰³⁴

Die physische Entfernung von Straftätern gehört, wie Jason Coy schreibt, zu den epochenübergreifenden und transkulturell grundlegendsten Sanktionsarten. In der Frühen Neuzeit stellten Landes- bzw. Stadtverweise eine sehr häufige Strafe gerade bei Sexualdelikten dar, die zugleich der »sozialpolitischen Reorganisation« dienten, um die Stadt für ein »gutes christliches Leben« zu »reinigen« und die Gruppen Ehre von Familien und Zünften zu schützen. Sie gingen mit Performances einher, welche obrigkeitliche Autorität und Ordnung wie auch soziale Exklusion dar- und herstellten.¹⁰³⁵

»the council used expulsion to rid the community of particularly troublesome offenders, using the public rituals that often accompanied banishment to display civic norms, the boundaries of inclusion within the community, and the power of central authority.«¹⁰³⁶

Man definierte dabei das Innen und Außen der Gesellschaft und unterschied akzeptiertes und nicht-akzeptiertes Verhalten.¹⁰³⁷ Die Sanktionierten konnten fortan unter *infamia iuris* leiden.¹⁰³⁸ Zum Verweis kam dabei oftmals, laut Strafrechtswissenschaft, eine Vermögensbeschlagnahmung.¹⁰³⁹ Wenn Bayr seinen Besitz erwähnte, zu dem er zurückkehren wolle, ging es ihm jedoch ganz grundsätzlich um eine Rückkehr zu Hab und Gut.

Auch die Stadt Ulm versuchte seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts ihre Bewohner/innen durch Stadtverweise stärker zu kontrollieren, indem sie diese Sanktionsart immer häufiger anwandte.¹⁰⁴⁰ Im gesamten 16. Jahrhundert wurden 26 % aller vom Ratsgericht Verurteilten verwiesen, was für die Schwere ihres Delikts spricht,¹⁰⁴¹ 72 % der Verwiesenen waren Männer, 55 % Sexualstraftäter.¹⁰⁴² Dabei ging es oft um temporäre Verweise,¹⁰⁴³ was Bayr Hoffnung gemacht haben könnte. Er selbst war jedoch auf ewig verwiesen worden, wozu er einen Eid, nicht mehr zurückzukehren, leisten musste, nämlich einen »leiblichen Eid«.¹⁰⁴⁴ Zu schwören, man gehe »über den Rhein«, war

1033 Vgl. Armer, Ulm, S. 280ff.

1034 Vgl. Göggelmann, Strafrecht, S. 48.

1035 Vgl. Bauer, Urfehdedewesen, S. 93; Coy, Banishment, S. 1f.; S. 8; S. 28f.; S. 81; S. 84; S. 89; S. 114; S. 135; Lidman, Schande, S. 215f.; van Dülmen, Mensch, S. 77; Wilms, Männlichkeit, S. 19.

1036 Coy, Banishment, S. 3.

1037 Vgl. Coy, Banishment, S. 124f.; S. 138.

1038 Vgl. Nowosadtko, Staatsinteresse, S. 363.

1039 Vgl. Schnyder, Tötung, S. 147.

1040 Vgl. Coy, Banishment, S. 9.

1041 Vgl. Coy, Banishment, S. 89ff.

1042 Vgl. Coy, Banishment, S. 29.

1043 Vgl. Coy, Banishment, S. 139.

1044 Es wird von einem »Eid« und »meineidigem« Verhalten gesprochen, vgl. Akt Bayr, fol.15v; fol.17r.

trotz der übertrieben weiten Strecke, nicht unüblich.¹⁰⁴⁵ Coy spricht von »symbolischen Urteilen«, die sich auf Grenzen weit außerhalb der städtischen Gerichtsbarkeit bezogen, weil man die Straftäter vor einer urteilswidrigen Rückkehr sonst schwer abhalten konnte.¹⁰⁴⁶

Ein Stadtverweis lief wie folgt ab:

»Die Verbannungsstrafe wurde vollstreckt, indem man den Schuldigen im Turm schwören ließ, für die Dauer der ausgesprochenen Verbannung den Bannbezirk zu meiden. War der Verbannte zuvor im Gefängnis gewesen oder hatte er sonst von seiten der Stadt Unbill erlitten, so verband man damit den Urfehdeid, mit dem der Täter schwörte [sic!], sich hierfür nicht zu rächen. Dann wurde er vom Henker an einem Strick zum Rathaus geführt, wo ihm von der Kanzel noch einmal sein Urteil vorgelesen wurde. Anschließend wurde er für etwa eine halbe Stunde an den Pranger gestellt. Daraufhin führte ihn der Henker am Strick zum Frauentor, während er von einem Helfer ständig mit Ruten geschlagen wurde und ein Begleiter des Zuges zwei metallene Becken gegeneinanderschlug, um die Aufmerksamkeit der Bevölkerung zu wecken. Diese Prozedur des Austreibens, die ›Hinausbaiken‹ genannt wurde, endete damit, daß dem Verbannten vor dem Frauentor erneut eingeschärft wurde, den Eid zu halten, den er zuvor im Turm geschworen hatte.«¹⁰⁴⁷

So dürfte es auch Bayr ergangen sein. Nach 26 Monaten schien es ihm allerdings nicht mehr möglich, seinen Eid zu befolgen, weshalb er an den RHR supplizierte, womit er jedoch in den Augen des Stadtrats »meineidig«, d.h. eidbrüchig wurde.

6.2.3.2 Gründe und Folgen des Ehrverlusts

Bayrs Ehrverlust war beinahe ein ›idealtypischer‹: Der Supplikant war nicht nur ein verurteilter Straftäter, der eine gewisse Zeit in Untersuchungshaft verbracht hatte, er wurde auch öffentlich mit einer entehrenden Strafe gedemütigt und mittels Stadtverweis sogar räumlich aus der Gesellschaft exkludiert. Im Zuge des Verweisungsrituals war das Urteil öffentlich verlesen worden, womit der Stadtrat versucht hatte, die anderen Bürger für sich zu gewinnen.¹⁰⁴⁸ Verweise konnten dadurch, neben der räumlichen auch zur sozialen Exklusion¹⁰⁴⁹ bis hin zum ›sozialen Tod‹ führen,¹⁰⁵⁰ sie entsprachen einer politisch-rechtlichen und sozialen Degradierung.¹⁰⁵¹ Die Chancen, sich anderswo niederzulassen und dort wieder Fuß zu fassen, waren gering: Der schlechte Ruf und mitunter ein »Abschiedsbrief« verhinderten die Rückkehr der Straftäter ins ›ehrliche‹ Leben.¹⁰⁵² Die Interaktion zwischen manchen Untertanen und den Verwiesenen, und

1045 Vgl. Coy, Banishment, S. 12; S. 129; Göggelmann, Strafrecht, S. 49.

1046 Vgl. Coy, Banishment, S. 127; S. 129; Ludwig, Herz, S. 265.

1047 Göggelmann, Strafrecht, S. 51f.

1048 Vgl. Coy, Banishment, S. 132.

1049 Vgl. Hartinger, Rechtspflege, S. 64.

1050 Vgl. Wilms, Männlichkeit, S. 20.

1051 Vgl. Schreiner, Ehre, S. 279.

1052 Vgl. Hartinger, Rechtspflege, S. 64.

dies spiegelt die Schwäche der Exekutive, dauerte aber oftmals noch Jahre lang an.¹⁰⁵³ Auch Bayr hatte Glück – in Gerstetten werde er, wie er später schrieb, »von anndern ehrlichen Leüthen nicht sonnders gescheüht, noch wie andere[?] *delinquenten* geeusert«¹⁰⁵⁴, eine andere Bezeichnung für exkludiert bzw. gemieden.¹⁰⁵⁵

6.2.3.3 Ehrrestitutionsverfahren am RHR

Bayr war der Stadt verwiesen und so von seinem Besitz und seiner Familie getrennt worden. Das war es, wogegen er mit seiner Supplik vorzugehen versuchte. Er bat um Ehr- (*honor* und *fama*) und Standesrestitution, um zu seinem Haushalt und seinen Kindern zurückkehren zu können, und damit seine Kinder künftig zu Handwerken und Zünften zugelassen werden,¹⁰⁵⁶ damit sich seine Ehrlosigkeit also nicht »ererbe«. Ehre, Stand, Besitz und Beruf waren miteinander verbunden wie die räumliche mit einer materiellen und symbolischen Exklusion. Die angestrebte Rückkehr zu Haus und Familie scheint dabei der konkrete Supplikationsanlass gewesen zu sein; die Ehrrestitutionsbitte selbst könnte nur als Mittel zum Zweck gesehen worden sein, wenngleich Bayrs Ehre innerhalb von Ulm durchaus Schaden genommen haben dürfte. Der Verlust seiner Ehre war, wenn überhaupt, innerhalb der Stadt virulent, denn an seinem neuen Aufenthaltsort werde Bayr, seinen allerdings strategisch vorgebrachten Aussagen nach, »nicht besonders gescheut«.¹⁰⁵⁷ Da es ihm aber um die Rückkehr in die Stadt ging, musste ihm auch an seiner Ehre gelegen sein. Dass er dabei, anders als viele andere Ehebrecher, erst nach ein paar Jahren um Ehrrestitution supplizierte, liegt wohl daran, dass ihm keine schnell verbüßbare Strafe auferlegt worden war, sondern eine, die nach wie vor andauerte und die er als »ewigen« Verweis auch nicht verbüßen hätte können.

»*Wer kein reales Kapital gegen den drohenden Ehrverlust aufbieten konnte, der vermochte vielleicht symbolisches Kapital zu mobilisieren. [...] Oft waren es hohe Gönner, die für die armen Sünder intervenierten*«¹⁰⁵⁸, so Gerd Schwerhoff. Durch Fürbitten von Geistlichen beispielsweise konnten Verwiesene begnadigt werden,¹⁰⁵⁹ ein Brauch, der trotz Einschränkungen im Lauf des Mittelalters fortlebte.¹⁰⁶⁰ Daher wandten sich Bayr und seine Verbündeten an den ihn von früheren Diensten her bekannten Abt von Elchingen. Dieser »interzedierte«, nach dem Einholen weiterer Informationen zu Bayrs früherem Lebenswandel,¹⁰⁶¹ beim Kaiser für eine Aufhebung des Stadtverweises. Der für einen evangelischen Untertan bittende katholische Geistliche ist zusätzlich zu bewundern, als Ehebruch nicht nur gegen Ulmer Recht und Sittlichkeit, sondern generell gegen die göttlichen Gebote verstieß,¹⁰⁶² allerdings argumentierte der Abt mit christlicher Barmher-

1053 Vgl. Coy, Banishment, S. 30.

1054 Akt Bayr, fol.12v.

1055 Vgl. Grimm, s. v. äuszern.

1056 Vgl. Akt Bayr, fol.12vf.

1057 Vgl. Akt Bayr, fol.12v.

1058 Schwerhoff, Schande, S. 175.

1059 Vgl. Coy, Banishment, S. 108.

1060 Vgl. Bauer, Gnadenbitten, S. 67.

1061 Vgl. Akt Bayr, fol.21r.

1062 Vgl. Lidman, Spektakel, S. 326.

zigkeit und kam insofern seiner geistlich-obrigkeitlichen Schutzfunktion nach. Geistliche standen, wie man dachte, in einer besonderen Beziehung zum gnädigen Gott.¹⁰⁶³ Dabei galt: Je höher der Stand des Interzedenten, desto größer die Erfolgchancen.¹⁰⁶⁴ Ein Reichsprälat war grundsätzlich ein ›guter‹ Verbündeter. Die Interzession spiegelt zudem Freundschaftsbeziehungen (die für Bayr Bittenden) und Klientensysteme (einstige Dienste Bayrs für den Abt).¹⁰⁶⁵ Der Kaiser wiederum galt als oberster Schutzherr der Kirche, die Reichsklöster bzw. -prälaten verfügten über kaiserliche Privilegien.¹⁰⁶⁶ Durch seine Supplik und die Interzession des Abtes an den Kaiser versuchte Bayr somit, Verbündete gegen die städtische Obrigkeit zu gewinnen. Vielleicht hatte er dabei dem Abt gegenüber verschwiegen, dass er seiner Strafe nie nachgekommen war, denn dieser erwähnte dem Kaiser gegenüber nur, dass Bayr sie bisher ›geduldig‹ ertragen habe.¹⁰⁶⁷

Interessant ist der Umgang des RHRs mit Informationen in der Causa Bayr im Gegensatz zur Causa Rodenburger: Die Argumente des Supplikanten für die konkrete(n) Bitte(n) ›zogen‹ in diesem Fall nicht stark genug, der RHR war daher vorsichtiger und sandte ein Schreiben um Bericht an den Ulmer Stadtrat, welcher den Fall ›dem Beschluss‹ zu entnehmen habe,¹⁰⁶⁸ d.h. wohl dem Einschluss, der angehängten Supplik. Dadurch ergab sich eine Dreieckskommunikation zwischen den Supplikanten, dem RHR und der intermediären Obrigkeit.¹⁰⁶⁹

6.2.3.4 Folgen des städtischen Berichts?

Städte konnten Verwiesene tatsächlich begnadigen und wiederaufnehmen, nämlich *de facto* dann, wenn es sich um ehemalige Einheimische mit breiten sozialen Beziehungen bzw. Sozialkapital handelte.¹⁰⁷⁰ Auch in Ulm war die Wiederaufnahme von Verwiesenen grundsätzlich möglich: Coy nennt das Beispiel des wiederaufgenommenen Ulmer Bürgers Hans Mercklin von 1592, in dessen Fall es jedoch nicht um Ehrrestitution ging. Dieser musste für eine formelle Ermahnung, die eine ›Unterwerfung‹ darstellte, vor dem Stadtrat in der Ratsstube erscheinen und einen Eid schwören, sein Haus (außer zum Baden und für den Kirchgang) bis zu seiner vollständigen Begnadigung nicht zu verlassen.¹⁰⁷¹ Allerdings sträubte sich der Stadtrat in Bayrs Fall gegen eine solche Behandlung und unterließ es im Gegensatz zum Nürnberger Stadtrat auch, Verfahrensakten als Mittel der Beglaubigung anzuhängen. Der gefühlte Rechtfertigungs- bzw. Beweisdruck dürfte nach dem Schreiben um Bericht nicht so hoch gewesen sein wie nach einem kaiserlichen Fürbittschreiben. Zudem hatte Bayr seine Schuld ja zugegeben.

1063 Vgl. Bauer, Gnadenbitten, S. 84.

1064 Vgl. Boockmann, Urfehde, S. 87; Bulst, Gnade, S. 478f.

1065 Vgl. Würzler, Suppliken, S. 25; S. 45.

1066 Vgl. von Reden-Dohna, Weingarten, S. 235.

1067 Vgl. Akt Bayr, fol.19r.

1068 Vgl. Akt Bayr, fol.20(?)r.

1069 Vgl. Hausmann/Schreiber, Majestät, S. 79.

1070 Vgl. van Dülmen, Mensch, S. 76.

1071 Vgl. Coy, Banishment, S. 133f.

Nach dem Bericht, der negativ ausfiel, ist keine reichshofrätliche Entscheidung mehr überliefert:¹⁰⁷² Wie in der Causa Rodenburger blieb also auch in der Causa Bayr nach dem städtischen (Gegen-)Bericht jede weitere reichshofrätliche Reaktion aus. Insofern lässt sich nur von einem ›Berichtsverfahren‹ bzw. einem »*processus informativus*« sprechen,¹⁰⁷³ der zu einem Prüfen der Sachlage, aber zu keiner weiteren Entscheidung führte. Dabei ist zu bedenken, dass Bayr seine Schuld zugegeben hatte und dass er im Gegensatz zu Rodenburger seine Strafe noch nicht, ja, wollte man genau sein, überhaupt nicht verbüßt hatte. Ein Strafabbruch hätte einen sehr starken Eingriff in die Strafbefugnisse der lokalen Obrigkeit bedeutet, den der RHR vermeiden wollte. Wie die Notiz zu seinem Tod belegt, verstarb Bayr zehn Jahre nach seinem Ehebruch im Exil.

6.2.4 Kommunikatives Vorgehen

In Bayrs Supplik finden sich sowohl rechts- als auch sozialnormative Argumente, wobei letztere überwiegen. Immerhin gestand Bayr seine Schuld, ihm blieben daher größtenteils nur sozialnormative Argumente. Als rechtsnormativ zählen die allerdings schwache Relativierung der eigenen Schuld und das Betonen der angeblich teilweise abgebüßten, obrigkeitlich verhängten Strafe (dass er sie, die eigentlich ewig gelten sollte, auch noch am falschen Ort verbüßte, wurde ebenso verschwiegen). Bayr relativierte seine Schuld konkret, indem er auf seine tote Ehefrau verwies und somit seine sexuellen Bedürfnisse implizierte, aber auch indem er sich als einmalig verführtes Opfer des »bösen Feinds« darstellte, womit die Straftat als Sünde, er aber nicht als einziger Verantwortlicher, sondern als unvorsätzlich verleitet, erschien. Belastende Details nannte Bayr nicht. Die Daunerin dagegen sprach von Nötigung, also keinesfalls von einvernehmlichem Geschlechtsverkehr. Es war eine typische und angesichts von Leichtfertigkeit- bzw. Verführungsvorwürfen wohl auch notwendige weibliche Argumentationsstrategie, zu betonen, dass es nur auf das männliche Drängen hin zum Sex gekommen sei.¹⁰⁷⁴

Die Argumentation mit Schuldmilderungsgründen und jene mit negativen Straffolgen hielten sich die Waage. Sozialnormativ kategorisiert werden können das Armutargument verbunden mit der Betrübtheit des Supplikanten, das Argument der betroffenen Unschuldigen, die Erwähnung eines gewissen sozialen Rückhalts und das Versprechen, sich künftig gut und »gottesfürchtig« verhalten und für den Kaiser beten zu wollen. Wie schon bei der Schuldrelativierung, die auf die Eingebung bzw. Verführung des »bösen Feinds« hinwies,¹⁰⁷⁵ wurde auch hier auf die gemeinsamen christlichen Glaubensvorstellungen von Supplikant und Kaiser angespielt.

Seinen Beruf nannte Bayr nicht, vielleicht, weil er ihm kein so gutes Argument bot wie Rodenburger. Er argumentierte allerdings mit seinem Besitz: Die Dauer seiner

1072 Vgl. Akt Bayr, fol.20r[?]; auch im Stadtarchiv Ulm findet sich keine entsprechende reichshofrätliche Verfügung, vgl. E-Mail StA Ulm, 29.4.2019, Gudrun Litz an Florian Zeilinger.

1073 Vgl. Sellert, Prozeßgrundsätze, S. 182.

1074 Vgl. Dinges, Geschlecht, S. 135.

1075 Vgl. Akt Bayr, fol.12rff.

Abwesenheit würde seinen Haushalt, über den er grundsätzlich verfügte, »ringern«, sprich: ihm schaden, wie auch seinen kleinen unerzogenen Kindern. All das führe zum gegenwärtigen »Herzeleid« des pflichtbewussten Hausvaters, der zudem fürchten müsse, seine Kinder könnten aufgrund seiner Tat künftig beruflichen Einschränkungen unterliegen.¹⁰⁷⁶ Familiäre Beziehungen wurden nämlich, zeittypisch, aus persönlichen, aber auch materiellen Interessen gepflogen.¹⁰⁷⁷ Dieser Argumentationsstrang wurde jedoch vom Stadtrat gekontert: Die Kinder seien entgegen den Angaben des Vaters schon erwachsen und werden gut gepflegt, generell habe die städtische Vormundschaft über die Kinder und die Verwaltung der Güter diesen eher genützt, es gehe ihnen mittlerweile sogar besser als unter Bayr selbst.¹⁰⁷⁸ Welche dieser einander entgegenstehenden Wirklichkeitserzählungen die Wirklichkeit eher ›verbog‹, muss letztlich offen bleiben. Mithilfe der Kirchenbücher lässt sich zumindest festhalten, dass Bayrs Kinder im Jahr 1604 zwischen vier und 25 Jahren alt waren – weder vollständig erwachsen, noch vollständig unerzogen.

Der Supplikant bat um Ehr- und Standesrestitution – Stand meinte hier v.a. den sozioökonomischen Besitzstand – und die Möglichkeit zur Rückkehr aus göttlicher Gnade sowie aus kaiserlicher »Gnade und Vollmacht«,¹⁰⁷⁹ was eine Argumentation mit Fremdbezug darstellt, während alle anderen Argumente ichbezogen sind.

Der vom Supplikanten angerufene Abt wiederholte in seiner Interzession Bayrs Argumente zumindest inhaltlich, ergänzte zudem jenes von dessen früherem gutem Leumund und betonte in seiner Rolle als geistlicher Fürsprecher, wie christlich es wäre, einen »bußfertigen Christen« zu begnadigen.¹⁰⁸⁰ Er konnte sich so dem Kaiser wie auch den Untertanen gegenüber als katholisches Gegenbeispiel zur evangelischen Reichsstadt präsentieren.

Der RHR selbst griff keine Argumente auf, da er den Stadtrat in seinem Schreiben lediglich um mehr Informationen bat. Die ausbleibende positive Verfügung belegt, dass Bayrs Supplik und die Interzession des Abts nicht fruchteten, der städtische Bericht dagegen schon. Darin wurde aus obrigkeitlich-straferichtsbareitlicher Position aus verstärkt rechtsnormativ argumentiert (»daran wir dan verhoffentlich gethon vnd gehandelt, was sich in Crafft Gaistlich: vnd Weltlicher Recht vnd gesetz gebürt«¹⁰⁸¹, die Strafe sei auch nicht zu scharf¹⁰⁸²), wengleich er auch sozialnormative Argumente enthielt. Verwiesen wurde dabei auf Ordnungsvorstellungen wie obrigkeitliche Herrschaft, in deren als ›ordentlich‹ wahrgenommene Kompetenzen man sich nicht einmischen solle (»Ir beder ordenliche oberkeit«¹⁰⁸³), auf das Ideal der Ehe, des Eids (er habe »seines leiblich[en] geleisten aidts leicht fertig vergessen«¹⁰⁸⁴) und des sozialen Friedens (eine Resitution würde der Generalprävention zuwiderhandeln: »es wurde bey

1076 Vgl. Akt Bayr, fol.12v.

1077 Vgl. Fahrmeir, Bürgertum, Sp.588.

1078 Vgl. Akt Bayr, fol.16r.

1079 Vgl. Akt Bayr, fol.12v.

1080 Vgl. Akt Bayr, fol.19rff.

1081 Akt Bayr, fol.15r.

1082 Vgl. Akt Bayr, fol.15r.

1083 Akt Bayr, fol.14v.

1084 Akt Bayr, fol.15v.

den vnderthonen Zue Altheim, vnd anderer orth daselbst herumb ein große oügernus sein, vnd schedliche *consequens* daraus erfolgen«¹⁰⁸⁵, bzw. »sonst allerhandt vnru, gefahr, vnd mehrer vnraths, daraus erfolgen wurde«¹⁰⁸⁶). All das habe Bayr missachtet: Der Stadtrat sprach sogar von einer »Blutschande«¹⁰⁸⁷, also einem besonders schwerwiegenden Ehebruch – ein Etikett, dass sich durchgesetzt haben dürfte, denkt man an Bayrs Sterbenotiz. Außerdem sei Bayr dem ihm auferlegten Stadtverweis »über den Rhein« nie nachgekommen (»das er Augustein Bayr seiner auferlegten straff in dem nit gelebt haben, das er nie übern Rhein komen sein solle«¹⁰⁸⁸). Da der spätere Supplikant zudem einen Eid geleistet habe, handle es sich somit um einen Eidbruch, der zugleich einen Treuebruch darstelle und die Beziehung zwischen Stadtobrigkeit und Untertan zusätzlich beeinträchtige.¹⁰⁸⁹ Bei gebrochenem Eid und nicht-verbüßter Strafe wäre keine Ehrrestitution möglich. Während der Abt zu Bayrs Gunsten also für eine restitutive Begnadigung eintrat, beharrte der Stadtrat auf dem punitiven Beibehalten der Strafe zur Generalprävention und zur Vergeltung der Schuld: Gnade und Recht, restitutive und punitive Strafzwecke standen einander gegenüber.

Was war anders als bei Rodenburger? Zusammenfassend gesagt handelte es sich in diesem Fall um einen anderen Ehebruch (mit einer, wenn auch angeheirateten, so doch selbst verheirateten Verwandten, und somit eine »Blutschande«, welche zum Konflikt mit deren Ehemann führte) mit offensichtlicherer, aber auch klar eingestandener Schuld und um eine andere Strafe (keine »bürgerliche«, sondern eine entehrende, sogar räumlich exkludierende Strafe, die zudem nicht ganz bzw. überhaupt nicht verbüßt worden war). Der RHR wandte sich daher direkt an den Stadtrat und bat ihn um genauere Informationen. Dieser argumentierte in seinem Bericht gegen eine Ehrrestitution, womit das Verfahren endete. Bayr fragte auch kein zweites Mal beim RHR nach, der nach dem eingegangenen lokalen Bericht, ähnlich wie bei Rodenburger, nicht mehr von selbst aktiv wurde.

6.2.5 Wissensbestände und Wertvorstellungen

Die Wertvorstellungen, auf die sich Bayr bezog, waren größtenteils dieselben wie in der Causa Rodenburger: Im Gegensatz zu diesem gestand Bayr zwar seine Schuld, klagte aber auch über die übermäßig lange Dauer der offiziellen punitiven Strafe, die gerechterweise eine restitutive sein sollte. Wie Rodenburger argumentierte er mit seinen unschuldigen Kindern, die als Unschuldige betroffen und ungerechterweise armutsgefährdet seien. Da er jedoch von seinem Wohnort verwiesen worden war und Haus und Kinder zurücklassen hatte müssen, bekam dieses Argument noch zusätzliches Gewicht. Das Schlüsselwort des drohenden »Bettelstabs«, das im 16. Jahrhundert häufig verwendet wurde, deutet auf entsprechende Zukunftsängste hin.¹⁰⁹⁰ In der als krisenhaft er-

1085 Akt Bayr, fol.15vf.

1086 Akt Bayr, fol.17r.

1087 Vgl. Akt Bayr, fol.14r.

1088 Akt Bayr, fol.15v.

1089 Vgl. Armer, Ulm, S. 424f.

1090 Vgl. Akt Bayr, fol.12v; Rehse, Gnadenpraxis, S. 360.

lebten Zeit – man denke an das vergangene Jahrzehnt vor Bayrs Supplikation – dürfte das Argument der Auskömmlichkeit der eigenen Gruppe, d.h. der gefährdeten »Nahrung« und »Notdurft«, wohl von besonderer Relevanz gewesen sein.¹⁰⁹¹ Die eigene Familie und die eigenen Kinder mussten versorgt werden können, ihre Existenz stand auf dem Spiel.¹⁰⁹²

Besonders häufig brachten die Supplikanten, die ihre Schuld gestanden, Schuldrelativierungs- und Strafmilderungsgründe, sprich: »mildernde Umstände« vor, um die andauernden Sanktionen zu mildern respektive zu verkürzen.¹⁰⁹³ Auch nach dem Strafverfahren nannte Bayr daher entsprechende Argumente, die nun von einer höheren Obrigkeit neu bewertet werden sollten. Man musste die Ergebnisse des vorangegangenen Strafverfahrens zwar weitgehend wahrheitsgemäß schildern und anerkennen, allerdings ließ sich der Tathergang aus zeitlichem Abstand und aus strategischen Gründen zugunsten des Supplikanten erzählen.¹⁰⁹⁴ Die Verzerrungs- und Aushandlungsmöglichkeiten waren gering, aber vorhanden.¹⁰⁹⁵ Zu mildernden Tatumständen zählten etwa Affekthandlungen bzw. Gemütsbewegungen, emotionale Ausnahmestände, Fahrlässigkeit, Motivlosigkeit, sprich: fehlender Vorsatz, Notwehr, Provokation, Trunkenheit, Unwissenheit, die Mittäterschaft Dritter (Bayrs »böser Feind«¹⁰⁹⁶), aber auch persönliche bzw. soziale Eigenschaften des Delinquenten wie der soziale Stand (er war Witwer). Dieser konnte wie auch ein sonst guter Lebenswandel, einstige Verdienste, Alter oder Jugend, Geständnis und Reue, Familie und Kinder, Armut u.a. die Strafzumessung beeinflussen.¹⁰⁹⁷ Gerade mit Schuldrelativierungs- und Strafmilderungsgründen konstruierten die Supplikanten ein bestimmtes Selbstbild, stellten sich selbst als in kollektive Vorstellungen eingebettete Untertanen dar und betonten die Übereinstimmung ihres Handelns mit den Wertvorstellungen der Wertegemeinschaft, während diese Eigenschaften ihren Gegnern z.T., explizit oder implizit, abgesprochen wurden.¹⁰⁹⁸ Das jeweilige Gegenüber, aber auch Dritte, zwangen zur Selbststilisierung im Kommunikationsakt.¹⁰⁹⁹

Mit Bayr existiert ein weiterer Supplikant aus dem bäuerlichen Milieu (s. Kap. 6.5), der in seiner Supplik keine konkreten Dokumente nannte, mit denen die Ehrrestitution vollzogen werden sollte. Dies muss nichts weiter bedeuten, wenn davon ausgegangen wird, dass es allein die Sache des Supplikenschreibers war, derartiges juristisch-administratives Wissen in den Text einfließen zu lassen. Möglicherweise ist es aber doch ein Indiz dafür, dass es vom Supplikanten abhing, welchen Schreiber er finden konnte, und dass es auf seine mündlich vorgebrachte Vorlage ankam, was an konkreten Bitten in die Supplik aufgenommen wurde.

1091 Vgl. Burghartz, Leib, S. 15.

1092 Vgl. Bauer, Gnadenbitten, S. 167.

1093 Vgl. Bulst, Gnade, S. 478; Rehse, Gnadenpraxis, S. 166.

1094 Vgl. Ludwig, Herz, S. 158f.; S. 173.

1095 Vgl. Ludwig, Herz, S. 173; S. 279.

1096 Vgl. Akt Bayr, fol.12r; Ludwig, Herz, S. 194.

1097 Vgl. Bauer, Gnadenbitten, S. 55; Behrisch, Obrigkeit, S. 191; Bulst, Gnade, S. 478f.; Davis, Kopf, S. 16; S. 26f.; Ludwig, Herz, S. 182; Rehse, Gnadenpraxis, S. 221; S. 358; S. 555ff.; Schnyder, Tötung, S. 178.

1098 Vgl. Dinges, Ehrenhändel, S. 366; Wieland, Fehde, S. 355.

1099 Vgl. Wieland, Fehde, S. 365.

Bayr und seine Unterstützer hatten allerdings das Wissen, dass sie den Abt von Elchingen um Hilfe bzw. konkreter um eine Interzession bitten konnten. Dieser bat für Bayr, indem er mit »christlicher Barmherzigkeit« argumentierte, also religiöse Gnaden- respektive Ordnungskonzepte aufrief: Ehrrestitution sei quasi »gottgefällig«. Hier stand christliche Gnade harter irdischer *law-and-order*-Politik gegenüber. Die mit Gnade verwandten Begriffe¹¹⁰⁰ Barmherzigkeit und Mitleid, erstere auch von Bayr selbst angeführt, galten in der Frühen Neuzeit als zentrale Herrschertugenden.¹¹⁰¹ Ein frühneuzeitlicher Herrscher sollte barmherzig sein, seine Beziehung zu seinen Untertanen sollte einer Vater-Kind-Beziehung entsprechen.¹¹⁰² Dies war somit das zweite Mal, das mit »Vaterpflichten« argumentiert wurde.

Nichtsdestotrotz vermochte es der Stadtrat, erfolgreich zu kontern: Wie in der *Causa* Rodenburger knüpfte auch er an die Wertvorstellungen des Gegners (Unschuldige sollten nicht betroffen sein, Kinder gut erzogen werden) ein Gegenargument: Eigentlich gehe es dem Haus und den Kindern unter städtischer Obsorge und Verwaltung besser als unter ihrem leiblichen Vater. Sofern er nicht selbst die Unwahrheit sagte, entlarvte er Bayrs Argument damit als rhetorischen Trick und gerierte sich selbst, im Gegensatz zu diesem, als väterliche Figur.

Nicht nur eine der Generalprävention abträgliche Rückkehr ins Ulmer Stadtgebiet, auch dass Bayr mit seiner Kritik am Stadtverweis nicht allein sei und »Unruhe« unter den Untertanen drohe, machte dem Stadtrat Sorgen: Ruhe und Frieden waren gerade in Ulm in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts wichtige politische Schlüsselbegriffe, wie Stephanie Armers Studie zeigt. Ziel war es, den Grundwert bzw. den Idealzustand des Friedens und der Einmütigkeit zwischen Bürgern und Stadtobrigkeit zu wahren.¹¹⁰³ Frieden und Recht ermöglichten schließlich prosperierenden Handel,¹¹⁰⁴ und darauf beruhte die Stadtehre.¹¹⁰⁵ Daneben wäre auch Jakob Donner beinahe handgreiflich geworden und hätte an dem Ehebrecher Selbstjustiz verübt. Dem Stadtrat schien es daher besser, Bayr der Stadt zu verweisen, als Aufruhr und einen gewalttätigen Konflikt zu riskieren.

Hatte Bayr wohl gehofft, dass der RHR kein Schreiben um Bericht senden oder die Gegendarstellung des Stadtrats zumindest nicht annehmen werde, so wurden seine Erwartungen am Ende enttäuscht. Doch für den RHR bedeuteten die Geltungsbehauptungen bzw. Ordnungsbegründungen des Supplikanten nicht zwingend eine bestimmte Reaktion, ja er holte sogar eine zweite Darstellung des Geschehens ein, die eine Ehrrestitution als nicht ratsam erscheinen ließ. Bayr konnte sich nur damit trösten, an seinem neuen Aufenthaltsort nicht übermäßig »gescheut« zu werden.

1100 S. Kap. 7; man denke auch an die englischen Begriffe *clemency*, *grace* und *mercy*, die allesamt mit Gnade übersetzt werden können.

1101 Vgl. Rehse, *Gnadenpraxis*, S. 368.

1102 Vgl. Karner, *Gnade*, S. 26.

1103 Vgl. Armer, *Ulm*, S. 412f.

1104 Vgl. Kießling, *Stadt*, S. 769.

1105 Vgl. Armer, *Ulm*, S. 431.

6.2.6 Zusammenfassung

Die Causa Bayr stellt den ersten Fall dar, in dem der Supplikant, im Gegensatz zu Rodenburger, seine Schuld am Ehebruch mit einer verheirateten Frau gestand, wenn auch relativierte. Dabei hatte er sie nicht nur geschwängert, sondern sich auch den Zorn ihres Ehemanns, seines Schwagers, zugezogen. Außerdem handelt es sich um den einzigen der ausgewählten Einzelfälle, in dem dem Supplikanten eine eindeutig entehrende, noch andauernde Strafe auferlegt worden war, und den einzigen, in dem eine andere als die ursprüngliche Obrigkeit für ihn ein Interzessionsschreiben an den Kaiser verfasste. Der höchstwahrscheinlich evangelische Supplikant hatte kein Problem damit, eine katholische, mit seiner ursprünglichen Obrigkeit konkurrierende Obrigkeit um Hilfe zu bitten, die mehr oder weniger bereitwillig auf seine Bitten reagierten – Konfession spielte dabei kaum eine Rolle. Der RHR erließ daraufhin zumindest ein Schreiben um Bericht und folgte schließlich der, für den Supplikanten negativen, Gegendarstellung der Stadtobrigkeit. Bayrs Stadtverweis wurde auch danach nachweislich nicht aufgehoben – wie abträglich das seiner Ehre war bzw. ob diese nur als Mittel zum Zweck erbeten worden war, muss allerdings offen bleiben.

6.3 Causa Richter oder: Als wäre es nie geschehen

Die Causa Richter, im gleichen Jahr abgeschlossen wie die Causa Bayr, zeichnet sich dadurch aus, dass der Stadtrat, der auch hier vom RHR angehalten wurde, einen Bericht zu verfassen, in diesem Fall das Ansuchen des Supplikanten unterstützte und betonte, dass der entsprechende Ehrverlust so gar nicht vorgesehen gewesen war. Daraufhin erstellte der RHR von sich aus eine Ehrrestitutionsurkunde aus.

6.3.1 Überblick

6.3.1.1 Bestandteile des Verfahrensakts

Der Akt Richter¹¹⁰⁶ ist anders geordnet als die Akten Rodenburger und Bayr: Er beginnt mit dem reichshofrätlichen Konzept der Ehrrestitutionsurkunde von 1604, dem die beiden älteren Suppliken Christoph Richters folgen. Supplik 2, die von einer anderen Hand geschrieben wurde als Supplik 1, ist in das Konzept eingelegt. Die Reihenfolge der Suppliken lässt sich dabei aus ihrem Inhalt ermitteln: Supplik 1 beschreibt den Ehebruch »vor einem Jahr«, Supplik 2 den Ehebruch »vor zwei Jahren«. Supplik 1 stammt aus dem Jahr 1601, die Tat muss also ungefähr im Jahr 1600 stattgefunden haben. Nach den Suppliken folgen das reichshofrätliche Konzept eines Schreibens um Bericht, also das in chronologischer Reihenfolge erste reichshofrätliche Schreiben, und der angeforder-

1106 Vgl. Akt Richter, fol.212r-224v.

te Bericht des Stadtrats von Biberach/Riß.¹¹⁰⁷ Die einzelnen Dokumente sind also nicht chronologisch geordnet.

Das Konzept der Restitutionsurkunde wurde von einem »R. Coradin« unterzeichnet und trägt den Vermerk »Admandatu An Haniwaldt«:¹¹⁰⁸ Gemeint sind, vermutlich, der damalige Reichsvizekanzler Rudolf Coraduz (im Amt 1597–1606) und der Reichshofkanzleisekretär Andreas Hannewald (1590–1613),¹¹⁰⁹ was die Ausfertigung der Urkunde in der Reichshofkanzlei beweisen würde. Die Vermerke am Bericht der Stadt halten fest, dass dieser zuerst im RHR und anschließend auch noch im GR »bewilligt« wurde.¹¹¹⁰

6.3.1.2 Kurze Fallbeschreibung

Richter, ein Goldschmied in Biberach/Riß, hatte, vermutlich im Jahr 1600, einen Ehebruch mit seiner Dienstmagd begangen, wobei diese geschwängert wurde. Seine »geistliche und weltliche« Obrigkeit bestrafte ihn daraufhin mit Turmhaft, einer Geldstrafe, Buße und Beichte. Zudem wurde Richter des Großen Rats der Stadt entsetzt, verlor seine Testierfähigkeit und erfuhr noch »weitere Schmach und Verkleinerung«. Um den negativen Folgen seiner Straftat entgegenzutreten, bat er die Priesterschaft um geistliche Absolution und supplizierte 1601 schließlich an den Kaiser als höchste weltliche Obrigkeit.¹¹¹¹ Das Verzeichnis der *Alten Prager Akten* nennt als Verfahrensgegenstand dementsprechend eine »*restitutio honoris ratione adulterii*«,¹¹¹² also Ehrrestitution wegen Ehebruchs.

Richters erste Supplik dürfte am 19.6.1601 in der Reichshofkanzlei eingegangen sein.¹¹¹³ Eine Zweite, deren Datum allerdings schwer zu lesen, vielleicht auch verschrieben ist ([15]93?), stammt, ihrem Inhalt nach zu schließen, aus dem Jahr 1602 oder 1603.¹¹¹⁴ Der RHR erließ auf die erste Supplik hin am 5.10.1601 ein Schreiben um Bericht an den Biberacher Stadtrat.¹¹¹⁵ Dessen Bericht datiert, offiziell wegen der notwendigen Befragung des Supplikanten (»auß des *Supplicanten* selbst einstellung, vnd

1107 Vgl. Akt Richter, fol.212rff.; auf Supplik 1 findet sich gleiche Jahreszahl wie am reichshofrätlichen Schreiben um Bericht (5.10., an anderer Stelle Vermerk der Jahreszahl 1601); der Bericht der Stadt Biberach erwähnt das Schreiben vom 5.10.1601, folglich stammen Supplik 1 und das Schreiben um Bericht jeweils aus dem Jahr 1601; Supplik 2 wurde [15]93 oder [16]03 eingereicht; die Ziffer, welche die Zehnerstelle bezeichnet, entspricht weder einem der Zeichen für 0 noch einem für 9, die in Adriano Cappellis für die Entschlüsselung frühneuzeitlicher handschriftlicher Texte zumeist so hilfreichem *Dizionario di abbreviature latine ed italiane* angeführt werden, vgl. Cappelli, *Dizionario*, S. 427f.; vielleicht resultierte sie aus einer schlecht geschriebenen <0> oder <6>, vgl. ebd., S. 426.

1108 Vgl. Akt Richter, fol.217r.

1109 Vgl. Gross, Reichshofkanzlei, S. 466f.; Andreas Hannewald, der Sekretär von der deutschen Expedition, ist nicht mit Bartholomäus Hanniwald, einem früheren Sekretär der lateinischen Expedition zu verwechseln, vgl. ebd., S. 467.

1110 Vgl. Akt Richter, fol.217r; fol.224v.

1111 Vgl. Akt Richter, fol.219rff.

1112 Vgl. APA, Nr. 4291, S. 383.

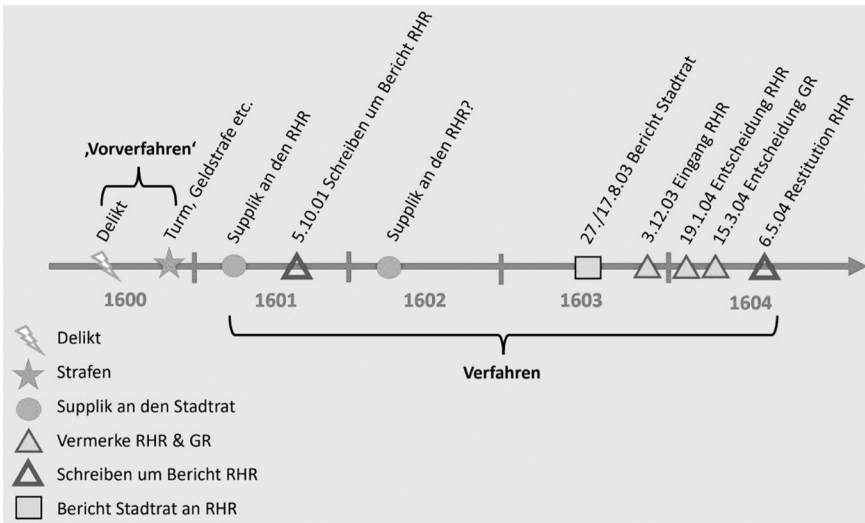
1113 Vgl. Akt Richter, fol.221v.

1114 Vgl. Akt Richter, fol.213rff.; fol.216v.

1115 Vgl. Akt Richter, fol.222rf.

vnnsrer Inmitels gehaltner nachfrag, oder *Inquisition*«¹¹¹⁶), erst vom August 1603. Diese Zeitspanne würde auch die ›Nachfrage‹ Richters beim Kaiser mittels einer zweiten Supplik erklären. Der Stadtrat betonte in seinem Bericht, dass Richters »bürgerliche Strafe« ihm zufolge keine »weitere Verhinderung« an Ehre und Leumund bedeute und, da sich auch die Ehefrau des Delinquenten »zufrieden« zeige und keine weiteren Klagen (!) vorliegen, die Ehrrestitution stattfinden könne.¹¹¹⁷ Der Bericht ging am 3.12.1603 in der Reichshofkanzlei ein.¹¹¹⁸ Die Reichshofkanzlei verfasste daraufhin, nach einem Beschluss im RHR am 19.1. und im GR am 15.3., am 6.5.1604 ein zweites, *Restitutio ad honor[em]* betiteltes (Konzept-)Schreiben zur Absolution und Restitution, in welchem der Ehebruch als »aufgehoben« angesehen und der Supplikanten von seinem Verbrechen »absolviert« wurde, damit es zu keiner weiteren »Verkleinerung« mehr komme, also ganz so »als ob er niemals da hineingeraten wäre.«¹¹¹⁹

Abbildung 6.3: chronologischer Ablauf der *Causa Richter*



1116 Akt Richter, fol.224r.

1117 Vgl. Akt Richter, fol.223rff.

1118 Vgl. Akt Richter, fol.224v.

1119 Vgl. Akt Richter, fol.212rf.; fol.217r; fol.224v.

6.3.2 Akteure

6.3.2.1 Der Supplikant: Christoph Richter

Christoph Richter war Bürger und Goldschmied in der Reichsstadt Biberach/Riß.¹¹²⁰ Der Katholik¹¹²¹ stammte ursprünglich aus Schluckenau in Böhmen,¹¹²² dem heutigen Šluknov im nordböhmischem Kreis Litomerice;¹¹²³ Kirchenbücher für Šluknov gibt es allerdings erst ab 1615.¹¹²⁴ Er sei

»ohngeuar von 17. Jarn in deß heiligen Reichs statt Biberach khommen, aldo mein Handtarbait gesellen weiß getriben: Hat es sich Zue getragen, das ainer deß gehaimen Raths, weilundt der Ersam Mathauß Seidler seeligen, thodts verblichen, mitt welhes hinderlasßenen wittib, Elisabethen Stärckhin dieselben mals von achtundtffünffitz Jä-rigen alten, ich mich mitt auffschwerung [= Aufschwörung] des Burger Rechts, ehelichen beheurat«¹¹²⁵,

wie er schrieb. Falls der schwer lesbare Vermerk auf seiner Supplik das Jahr 1593 oder, eher, 1603 nennt und sich Richter ob der langen und »ungefähren« Zeitspanne mit einer allerdings recht präzisen Zeitangabe nicht irrte, muss er ca. 1576 oder, eher, 1586 nach Biberach gekommen sein. Das Biberacher Bürgerbuch verzeichnet tatsächlich Richters Erhalt des Bürgerrechts – allerdings – am 14.5.1577 gegen eine Bezahlung von 12 Pfennigen.¹¹²⁶ Es ist jedoch schwer vorstellbar, dass die erste Supplik von 1601 eine Tat »vor einem Jahr« nennt, während eine zweite von 1593 stammt, und es ist ebenso schwer vorstellbar, dass zwischen beiden Suppliken zehn Jahre liegen, in denen der RHR überhaupt nicht tätig wurde und Richter von sich aus nicht nachfragte.¹¹²⁷ Zudem heißt es in beiden Suppliken, Richter sei 17 Jahre lang treu gewesen,¹¹²⁸ er hatte die genaue Zeitangabe also trotz fortschreitender Zeit nicht mehr angepasst. Von 1600 ausgehend würde das eheliche Treue seit 1583 bedeuten, also eine Hochzeit lange nach der genannten »Aufschwörung« des Bürgerrechts. Wäre der Ehebruch dagegen, der 1593er-Variante folgend, schon 1590 geschehen, würden die genannten 17 Ehejahre eine Hochzeit ca. 1574 bedeuten, das wäre vor dem Erhalt des Bürgerrechts. Es sind bedauerlicher Weise keine katholischen Eheregister verfügbar.¹¹²⁹

1120 Vgl. Akt Richter, fol.213r; fol.216r.

1121 Vgl. Akt Richter, fol.214r.

1122 Vgl. Akt Richter, fol.213r.

1123 Vgl. SOA Litomerice, Startseite, Ortslexikon.

1124 Vgl. SOA Litomerice, Šluknov.

1125 Akt Richter, fol.213rf.

1126 Vgl. Biberach, Bürgerbuch; Nebinger, Bürgerbuch, S. 41.

1127 Arnold Esch stellt für mittelalterliche Zeugenverhöre grundsätzlich fest, dass für die Befragten Präzision bei Angaben zu Zeitspannen, wie lange man etwas bereits machte oder wie weit etwas zurücklag, lange Zeit nicht wesentlich war, vgl. Esch, Zeugenverhöre, S. 46; Ungenauigkeiten beim Sich-Zurückerkennen an Anfänge und Ereignisse, die sich nicht mitsamt einem Datum in die Erinnerung eingebrannt haben oder denen man bisher keine besondere historische Bedeutung zugemessen hat, sind aber auch heute gang und gäbe.

1128 Vgl. Akt Richter, fol.213v; fol.219r.

1129 Vgl. Diözesanarchiv Rottenburg-Stuttgart, Kirchenbücher.

Richters Ehefrau hieß Elisabeth Stärkin und war Geheimratswitwe. Die beiden trennte ein Altersunterschied von 30 bis 35 Jahren (als seine Ehefrau »schon ein 75-jähriges Weib« gewesen sei, sei er »ein vollständig 40-jähriger Mann« gewesen).¹¹³⁰ Er hatte zweckmäßig geheiratet, hatte dadurch seine individuelle Ehre gemehrt¹¹³¹ und war zum Bürgerrecht gekommen; denn dieses war, prinzipiell, durch ›ehrliche‹ eheliche Geburt, wirtschaftliche Unabhängigkeit bzw. eine entsprechende Heirat zu erreichen.¹¹³² Schlussendlich war er auch Mitglied des Größeren Rats geworden.¹¹³³ Durch Heirat war ihm also der soziale Aufstieg gelungen. Richters Angaben erlauben aber noch eine weitere Rechnung: War er (ca.) 40, als Elisabeth (ca.) 75 war, so war er (ca.) 23, als sie 58 war, ihr Alter zum Zeitpunkt der Hochzeit.¹¹³⁴ »Jetzt in des 27. Jahrs«, wie es in Supplik 2 heißt, wobei die Zahl schwer lesbar ist und auch nur ein »7.« sein könnte, sei er Ratsherr im Größeren Rat und bekleide auch noch andere »Befehle und Ämter.«¹¹³⁵ 1601 schrieb er eindeutig von sieben Jahren im Rat.¹¹³⁶ Katholische Ratsprotokolle sind im Zeitraum 1559–1618 nicht überliefert,¹¹³⁷ erlauben also keine Gegenprobe. Der Blick in die Kirchenbücher wiederum bleibt in der Causa Richter ergebnislos: Die katholischen Trauungsbücher, die angesichts des katholischen Bräutigams die richtigen wären, beginnen erst 1624, die Taufbücher 1623.¹¹³⁸ Auch das protestantische Eheregister 1572–1602 nennt keine entsprechende Hochzeit, das Taufregister 1587–1605 kein Kind des Vaters Richter mit der ›namenlosen‹ Dienstmagd.¹¹³⁹

Aufschlussreich sind dagegen andere Verfahren, die mit dem Namen Christoph Richter in Verbindung stehen und Auskunft über dessen Justiznutzung geben: So nennt das Verzeichnis der *Alten Prager Akten* einen Akt von 1578, Christoph Richter contra den Juden Haim, der jedoch nicht überliefert sei;¹¹⁴⁰ ein Fehler, denn das Verfahren um Schuldforderungen am RHR findet sich in der *Untertanensuppliken*-Datenbank.¹¹⁴¹ Im Stadtarchiv Biberach lagert ein Dokument vom 4.11.1591, in welchem die zwei Bürger Martin Weißhaupt und Hans Gösus von Markdorf den Biberacher Spitalschreiber Bartholomäus Storer bevollmächtigten, sie im Streit mit dem »Bürger und Goldschmied« Christoph Richter bei diversen Schritten eines Prozesses vor dem Stadtgericht zu vertreten. Worum es bei dem Streit ging, wird nicht erwähnt.¹¹⁴² All das spricht für jedoch

1130 Vgl. Akt Richter, fol.213v.

1131 Vgl. Deutsch, Hierarchien, S. 32.

1132 Vgl. Fahrmeir, Bürgerrecht, Sp.578; Stuart, Unehrlliche, S. 40.

1133 Vgl. Akt Richter, fol.213v.

1134 Vgl. Akt Richter, fol.213r.

1135 Vgl. Akt Richter, fol.213v.

1136 Vgl. Akt Richter, fol.219r.

1137 Vgl. E-Mail LRA Biberach, 14.8.2020, Johanna Schauer-Heinrich an Florian Zeilinger.

1138 Vgl. Briefbogen Diözesanarchiv Rottenburg-Stuttgart DAR_761.61/31, 8.5.2019, Magdalena Rais an Florian Zeilinger; Briefbogen Diözesanarchiv Rottenburg-Stuttgart DAR_761.61/13, 26.6.2019, Monika Neulist an Gabriele Haug-Moritz.

1139 Vgl. Biberach, Eheregister 1572–1602, unfol. (Scan 3 bis 142 = 1572-1594); Biberach, Taufregister 1587–1605, unfol., [Scan 126 bis 158 = 1600-1602]; Biberach, Mischbuch 1586–1658, unfol. (Hochzeiten: Scan 73 bis 77 = 1586-1595; Taufen: Scan 28 bis 31 = 1600-1602).

1140 Vgl. APA, Nr. 4290, S. 382.

1141 Vgl. Datenbank.

1142 Vgl. StA Biberach, A1 Hospitalarchiv, A 1 U 2956; Eintrag im Aktenverzeichnis des StA Biberach.

einen Supplikanten, der Erfahrung mit der ›Behördennutzung‹ hatte. Doch auch seine Ehefrau war ökonomisch und gerichtlich aktiv: Ein am Ende beigelegter Prozess der Fuhrmannsfrau Anna Steigmüller gegen Bürgermeister und Rat der Stadt in den 1580ern und 1590ern führte zu einer Schuldverschreibung des Fuhrmanns für die Stadt und Elisabeth Stärkin.¹¹⁴³

Implizit erwähnte Richter auch bestimmte soziale Netzwerke: Er sagt, dass er früher

»bei meniglichen, hochenn vnd nidern standts, auch allen benachbarten orthen, den Leüthen gefälliger weiß, wol mogen betragen, vnd geduldet worden, Sonsten vmb Aich vngbüß vor der Oberkheit nie beclagt oder gestrafft worden.«¹¹⁴⁴

sei. Ferner verfügte er über die Dienstmagd, mit der er schließlich Ehebruch beging und die er dabei schwängerte.¹¹⁴⁵

6.3.2.2 Die lokale Obrigkeit: Der Stadtrat von Biberach/Riß

Biberach an der Riß entstand aus einer staufischen Städtegründung des Hochmittelalters.¹¹⁴⁶ 1355 erlangte sie die Freiheit von auswärtigen Gerichten.¹¹⁴⁷ 1374 bekam die zuvor aristokratisch geführte Stadt eine Zunftverfassung, 1400 wurde der Große Rat erstmals erwähnt.¹¹⁴⁸ Laut Verfassung wurde Biberach von dem aus 24 Mitgliedern, darunter zehn Patrizier und 14 Zunftvertreter, bestehenden Kleinen Rat regiert, der Große Rat war lediglich von untergeordneter Bedeutung. Das Stadtgericht bestand aus zwölf Mitgliedern und wurde von den zwei Bürgermeistern geleitet.¹¹⁴⁹ Die geografische und politische Nähe der Habsburger (der Kaiser als Stadtherr und der Landesherr Vorderösterreichs als Nachbar) bedingte den österreichischen Einfluss auf die Stadt.¹¹⁵⁰

Um 1600 hatte Biberach ca. 6000 Einwohner/innen.¹¹⁵¹ Der bedeutendste Wirtschaftszweig waren auch hier die Produktion und der Verkauf von Brachent bzw. die Weberei, die wirtschaftliche Blütezeit hatte die Stadt allerdings bereits hinter sich.¹¹⁵² Die Jahre nach 1550 waren hier wie auch andernorts eine Zeit des wirtschaftlichen Niedergangs.¹¹⁵³

Die Reformation setzte sich in Biberach früh durch, die Katholiken konnten sich jedoch behaupten, weswegen der Rat die Pfarre nicht unter seine Kontrolle bringen

1143 Vgl. RKG-Akten Stuttgart S-T, Nr. 3994, S. 260.

1144 Akt Richter, fol.214v; vgl. ebd., fol.220r.

1145 Vgl. Akt Richter, fol.213vf.

1146 Vgl. Diemer, Biberach, S. 663; Press, Biberach, S. 21; Weller/Weller, Geschichte, S. 124.

1147 Vgl. Diemer, Biberach, S. 663.

1148 Vgl. Diemer, Biberach, S. 663; Weller/Weller, Geschichte, S. 125.

1149 Vgl. Warmbrunn, Konfessionen, S. 37f.

1150 Vgl. Press, Biberach, S. 26.

1151 Vgl. Diemer, Bikonfessionalität, S. 292; Press, Biberach, S. 25; S. 36f.

1152 Vgl. Clemen, Biberach, S. 195; Diemer, Biberach, S. 664; S. 666; Warmbrunn, Konfessionen, S. 37.

1153 Vgl. Diemer, Bikonfessionalität, S. 294.

konnte.¹¹⁵⁴ Biberach war und blieb fortan eine bikonfessionelle Stadt, nicht nur aufgrund der sich behauptenden katholischen Minderheit, sondern auch aufgrund der Entscheidungsschwäche des Stadtrats und der Führungsschwäche der evangelischen Prediger.¹¹⁵⁵ Die Katholiken fanden Rückhalt in den Nachbarterritorien wie etwa der Landvogtei in Oberschwaben¹¹⁵⁶ mit ihrem Sitz in Altdorf, deren Gebiet sich auch auf das Umland von Biberach erstreckte.¹¹⁵⁷ Nach der Niederlage der Protestanten im Schmalkaldischen Krieg verfügte Kaiser Karl V. 1548 das mehr oder minder bikonfessionelle Interim, mit dem es zur Restitution der katholischen Glaubensausübung in der Stadt kam, und 1551 eine Verfassungsänderung, welche die Wiederherstellung der Herrschaft des katholischen Patriziats im Kleinen Rat beinhaltete.¹¹⁵⁸ Die Mehrheit der Stadtbewohner/innen war dagegen weiterhin evangelisch.¹¹⁵⁹ Es kam zu Spannungen zwischen dem katholischen Rat und der evangelischen Gemeinde,¹¹⁶⁰ ob dies später eventuell zu Richters öffentlicher Stigmatisierung und seiner obrigkeitlichen Unterstützung beitrug, ist nicht geklärt. 1553 kam es durch den Druck der evangelischen Bürgerschaft zu einer kurzzeitig paritätisch besetzten Stadtregierung.¹¹⁶¹ Die städtische Pfarrkirche wurde fortan von beiden Konfessionen zugleich benützt (»Simultaneum«).¹¹⁶² Auch der Augsburger Religionsfriede von 1555 konnte die unausgewogenen Konfessions- und Machtverhältnisse nicht ›lösen‹, auf Befehl des Kaisers blieben der mehrheitlich katholische Rat an der Macht und die Wahlordnung von 1551 in Kraft.¹¹⁶³ Denn laut § 27 des Augsburger Religionsfriedens waren die Reichsstädte vom Grundsatz »*Cuius regio, eius religio*« ausgenommen, der Stadtoberkeit blieb das *ius reformandi* verwehrt. Dies bedeutete eine rechtliche Gleichstellung und Gleichberechtigung beider Konfessionen, die sogenannte Parität.¹¹⁶⁴ Laut Martin Heckel ist darunter die »*Gleichberechtigung verschiedener Bekenntnisse und Bekenntnisgemeinschaften [...] in einer politischen Verfassungsordnung auf der Grundlage ihrer Gleichwertigkeit und ihres Gleichranges*«¹¹⁶⁵ zu verstehen. *De facto* blieb das Zusammenleben der herrschenden katholischen Minderheit mit der evangelischen Mehrheit weiterhin ein spannungsreiches. 1562 wurde erstmals eine durch beide Konfessionen gleichmäßige Besetzung aller Ämter (»numerische Parität«) vorgeschlagen, die aber erst nach dem Dreißigjährigen Krieg

1154 Vgl. Diemer, Biberach, S. 664; Kirchenordnungen, Baden-Württemberg, S. 435; Warmbrunn, Konfessionen, S. 39; Weller/Weller, S. 125.

1155 Vgl. Enderle, Ulm, S. 196; Kirchenordnungen, Baden-Württemberg, S. 435.

1156 Vgl. Warmbrunn, Konfessionen, S. 39; S. 396.

1157 Vgl. Warmbrunn, Konfessionen, S. 38.

1158 Vgl. Clemen, Biberach, S. 210; S. 217ff; Diemer, Biberach, S. 665; Press, Biberach, S. 34; Riotte, Parität, S. 322; Warmbrunn, Konfessionen, S. 15; S. 388; Weller/Weller, Geschichte, S. 125.

1159 Vgl. Diemer, Bikonfessionalität, S. 289; Enderle, Rottweil, S. 226; Warmbrunn, Konfessionen, S. 55; S. 139; S. 143; Weller/Weller, Geschichte, S. 155.

1160 Vgl. Diemer, Biberach, S. 665.

1161 Vgl. Clemen, Biberach, S. 220.

1162 Vgl. Warmbrunn, Konfessionen, S. 224f.; S. 392.

1163 Vgl. Clemen, Biberach, S. 219; S. 221; Kirchenordnungen, Baden-Württemberg, S. 437; Warmbrunn, Konfessionen, S. 140.

1164 Vgl. Warmbrunn, Konfessionen, S. 1f.; S. 8; S. 11.

1165 Warmbrunn, Konfessionen, S. 7.

1649 durchgesetzt werden konnte.¹¹⁶⁶ Ein kaiserliches Dekret von 1563 trat zwar für eine Erhöhung der Mitgliederzahl des Kleinen Rats zugunsten einer annähernden numerischen Parität ein, konnte die Lage aber nicht beruhigen. Es wurde vom Rat bis 1581 geheim gehalten. Letztlich führte es aber zur Steigerung der Anzahl evangelischer Räte (1583 waren acht von 21 Ratsmitgliedern evangelisch, 1585 wurde sogar ein Protestant Bürgermeister).¹¹⁶⁷ Noch 1576 überwog im Großen Rat die Zahl der Protestanten, im Stadtgericht jedoch nach wie vor die der Katholiken.¹¹⁶⁸ Nach einer ersten Beschwerde am Kurfürstentag 1575 beschwerten sich die Protestanten auch am Reichstag 1582 über das Übergewicht der katholischen Patrizier im Kleinen Rat und schlugen, wenn auch erfolglos, eine paritätische oder zumindest proportionale Besetzung des Rats vor.¹¹⁶⁹ Ende des 16. Jahrhunderts kam es immerhin zu einer Entspannung in den katholisch-evangelischen Beziehungen,¹¹⁷⁰ was Animositäten gegen den Katholiken Richter etwas unwahrscheinlicher erscheinen lässt. Daneben kam es aber zur stärkeren Herausbildung eines jeweiligen konfessionellen Selbstbewusstseins.¹¹⁷¹ Der Supplikant war somit ein Katholik in einer katholisch regierten Stadt mit großteils evangelischer Bevölkerung, deren Einfluss auf seinen Ehrverlust nicht auszuschließen ist. Als Rats Herr einer Reichsstadt verfügte er zudem über ein entsprechendes Reichsbewusstsein, was ihm beim Supplizieren zugutekam.

6.3.3 Verfahrensschritte

6.3.3.1 Lokales ›Vorverfahren‹: Ehebruch und Ehrverlust

Richters Tat dürfte aufgrund der Schwangerschaft seiner Dienstmagd¹¹⁷² publik geworden sein. Die Dienstmagd selbst war, soweit dies die Aufzeichnungen hergeben, nicht verheiratet; der RHR erwähnt diesen Umstand trotz fehlender Informationen in der eingereichten Supplik.¹¹⁷³ Falls er nicht Informationen auf einem anderen als dem schriftlichen Weg einholte, könnte es sich hierbei um eine Schlussfolgerung auf Grundlage der Supplik handeln. Richter selbst war jedoch verheiratet mit einer, wie er betonte, um vieles älteren Frau. Er hatte somit einen ›einfachen‹ Ehebruch begangen. Auch für die Zeitgenossen war diese Straftat der primäre ›Ehrverlustsgrund‹, auch wenn sie offiziell nicht auf einen Ehrverlust zielte: Der Stadtrat etwa sprach von Richter und »seiner *ex Adulterio commisso perdierten Ehren*«¹¹⁷⁴.

1166 Vgl. Diemer, Biberach, S. 665; Kirchenordnungen, Baden-Württemberg, S. 437; Riotte, Parität, S. 322f.; Warmbrunn, Konfessionen, S. 16.

1167 Vgl. Clemen, Biberach, S. 222; Diemer, Bikonfessionalität, S. 293; Press, Biberach, S. 37; S. 39; Warmbrunn, Konfessionen, S. 140ff.

1168 Vgl. Diemer, Bikonfessionalität, S. 292; Warmbrunn, Konfessionen, S. 141.

1169 Vgl. Diemer, Bikonfessionalität, S. 290; Warmbrunn, Konfessionen, S. 159f.

1170 Vgl. Clemen, Biberach, S. 210.

1171 Vgl. Warmbrunn, Konfessionen, S. 389ff.

1172 Vgl. Akt Richter, fol.213vf.

1173 Vgl. Akt Richter, fol.212r.

1174 Akt Richter, fol.223r.

Ein Inquisitionsprozess unmittelbar nach der Tat wird nicht beschrieben, sehr wohl aber die spätere Inquisition, die dem Schreiben um Bericht folgte.¹¹⁷⁵ Dies könnte für ein Ausbleiben des ersten Inquisitionsprozesses, vielleicht aufgrund eines als solches wahrgenommenen ›Kavaliersdelikts‹ des Hausherrn gegenüber seiner Untergebenen, und folglich für eine sehr patriarchal-paternalistisch nachsichtige, vermeintlich ›ehrschonende‹ Behandlung des Ratsherrn sprechen.

Jedenfalls sei Richter, auf erkannte Straftat hin, »Zue gemainer bürgerlicher straff (wie bey handtwerckhs gnoßen leichtlich geschicht) angenomben«¹¹⁷⁶ worden: ihm wurden Turmhaft, eine Geldstrafe, eine Beichte und eine Buße auferlegt.¹¹⁷⁷ Seine Strafe war somit, wie bei Rodenburger, eine »bürgerliche« und nicht zwangsweise entehrende, die vom sozialen Status des Straftäters abhängig war.

Die Turmhaft erinnert dabei an die auch in Nürnberg und Ulm gebräuchlichen Strafen. Dass die Straftat mit der Übernahme des Ulmer Stadtrechts 1312 nach Biberach kam, ist damit aber nicht gesagt, da das älteste, zeitlich relevante Ulmer Gesetzeswerk möglicherweise verlorengegangen und die These nicht überprüfbar ist.¹¹⁷⁸ Die evangelische (!) Biberacher Zucht- und Eheordnung von 1531 nannte als Strafe für Ehebruch jedoch eine vierzehntägige Turmstrafe bei Brot, Habermus und Wasser, die bei Bezahlung einer Geldstrafe um acht Tage verkürzt werden konnte (1 Gulden pro Tag). Nach dieser Strafe sollte der/die Delinquent/in vor dem Rat erscheinen, melden, dass er/sie bestraft worden war, und ermahnt werden, sich künftig »unärgerlich, rechtschaffen, ehrlich und wohl« zu verhalten.¹¹⁷⁹

Der Begriff Buße dagegen wurde in der Neuzeit nicht eindeutig verwendet, er konnte eine öffentliche Geldstrafe (die Richter jedoch getrennt anführte¹¹⁸⁰) oder einen privatrechtlichen Schadensersatz bezeichnen, da beide Bereiche auch an sich nicht klar getrennt waren.¹¹⁸¹ Zudem konnte eine Buße allein, aber auch, wie hier, im Verbund mit anderen Sanktionen geistliche und weltliche Strafpraxis verbinden.¹¹⁸² Seit dem 16. Jahrhundert kam es etwa in Freiburg i.Br., für das eine Studie von Friederike Neumann vorliegt, zu vom Stadtrat angeordneten kirchenbußenähnlichen Sanktionen, auch in Verbindung mit der Turmhaft.¹¹⁸³ Die womöglich v.a. von der katholischen Geistlichkeit geforderte Buße¹¹⁸⁴ konnte übrigens auch, aufgrund ihres öffentlichen, selbsterniedrigenden Charakters, durchaus ehrmindernd und nicht wie im ursprünglich bzw. offiziell intendierten Sinn restitutiv wirken.¹¹⁸⁵ Die strafrechtliche Verurteilung durch die geistliche und weltliche lokale Obrigkeit und die Verhängung von Buße, Beichte, Geldstrafe und Turmhaft spiegeln abermals die Verbindung von Religion und Recht,

1175 Vgl. Akt Richter, fol.224r.

1176 Akt Richter, fol.223v.

1177 Vgl. Akt Richter, fol.214r.

1178 Vgl. Göggelmann, Strafrecht, S. 2.

1179 Vgl. Kirchenordnungen, Baden-Württemberg, S. 439; S. 442f.

1180 Vgl. Akt Richter, fol.214r.

1181 Vgl. Oestmann/Berg, Buße, Sp.606.

1182 Vgl. Schreiner, Ehre, S. 285.

1183 Vgl. Neumann, Beschämung, S. 277f.

1184 Vgl. Jansen, Theologie, S. 181ff.; S. 187.

1185 Vgl. Schreiner, Ehre, S. 316.

gegen die Richter mit seinem sexuellen Fehlverhalten verstoßen hatte. Entsprechend dieser Verbindung bat Richter später auch die »ehrwürdige Priesterschaft« um Absolution.¹¹⁸⁶

Das Datierungsproblem der beiden Suppliken wurde bereits angesprochen. Auffällig ist aber auch, dass beide Suppliken, obwohl sie von verschiedenen Schreiberhänden stammen, über einen beinahe identen Inhalt und Wortlaut verfügen. In der zweiten Supplik wird nicht etwa auf eine erste verwiesen, deren Inhalt kurz zusammengefasst wird. Die beiden Suppliken sind, von den unterschiedlichen Zeitangaben abgesehen, quasi ident. Der Schreiber der zweiten Supplik, der allerdings nicht ident mit jenem der ersten war, muss sich an den Wortlaut der früheren Supplik gehalten haben, ohne größere Veränderungen vorzunehmen – insofern war der textsortentypisch »doppelter« Verfasser hier ein »dreifacher«.

Gründe und Folgen des Ehrverlusts

Bei der »Aufschwörung« des Bürgerrechts versprach man seiner Stadt Gehorsam, Huld und Treue.¹¹⁸⁷ Mit einer Straftat handelte man diesem Schwur zuwider, was Sanktionen nach sich zog. In Richters Fall sollte der Stadtrat später »nur« von einer »bürgerlichen Strafe« sprechen, mit welcher ein weiterer Ehrverlust gar nicht beabsichtigt gewesen sei,¹¹⁸⁸ dennoch verlor der spätere Supplikant auch sein, am Bürgerrecht hängendes, Amt und seine Zeugnisfähigkeit – und somit Grundlagen bzw. Manifestationen seiner Ehre. Wie in der Causa Rodenburger, so dürfte auch hier die öffentlichkeitswirksame Amtsaberkennung den »Verdacht« bzw. den schlechten Ruf des Delinquenten gemeht haben: Richter schrieb, er sei »deß Rath endtsetzt worden, wölhe haimweysung weyßung mir auch ander wertts, Zu vnstatten, schmach, vnd verklainerung raicht«¹¹⁸⁹. War der Stadtrat naiv genug, zu glauben, ein Amtsverlust würde keiner Entehrung gleichkommen? Er ging in seinem Bericht dezidiert nur auf die »bürgerliche Strafe«, d.h. auf Turmhaft, Geldstrafe, Beichte und Buße ein, weiters auf Richters einstiges Amt, nicht aber auf dessen Amtsverlust.¹¹⁹⁰ Diesen, sei er nun aus Kalkül oder aus Naivität erfolgt, verschwie er gleichsam und unterstützte dagegen »freundlich« Richters Bitte um Ehrrestitution. Lag dies am kaiserlichen Gegenüber oder am lokalen Gegensatz von Kleinem und Großem Rat? Der Supplikant selbst bat jedenfalls auch um die Restitution seiner »*dignitas*«, also der rechtlichen Ehre und (Amts-)Würde.¹¹⁹¹

Richter wurde jedoch nicht nur rechtlich, sondern auch in seinen »Geschäften und Handlungen«, also auch durch die, möglicherweise evangelische, Öffentlichkeit der Gewerbetreibenden bzw. der Goldschmiede eingeschränkt.¹¹⁹² Deshalb beklagte er seinen Ehrverlust »inner- und außerhalb des Gerichts«,¹¹⁹³ eine auf Probleme mit verschie-

1186 Vgl. Akt Richter, fol.214r.

1187 Vgl. Dilcher, Bürgerrecht, S. 84; S. 87.

1188 Vgl. Akt Richter, fol.223v.

1189 Akt Richter, fol.214rf.

1190 Vgl. Akt Richter, fol.223rf.

1191 Vgl. Akt Richter, fol.215r; Codex of Justinian 3, S. 2819 (Lib.12 1).

1192 Vgl. Akt Richter, fol.215v.

1193 Vgl. Akt Richter, fol.220v.

denen Sanktionierungsinstanzen anspielende Formel, die sich schon in Texten des 15. Jahrhunderts fand.¹¹⁹⁴

6.3.3.2 Ehrrestitutionsverfahren am RHR

Um seine diversen, im Ehrcode verbundenen Probleme zu lösen, supplizierte Richter an den Kaiser. Dabei wird deutlich, dass er trotz einer gewissen sozialen Exklusion weiterhin seinem Beruf nachgegangen war: Er arbeitete nach wie vor, um, seinen eigenen Aussagen nach, seine Besserungsabsichten zu demonstrieren, aber wohl auch, weil es soziale In- und Exklusion zuließen. Dennoch hatte er rechtliche wie auch geschäftliche Probleme, weshalb er den Kaiser umfassend bat, ihm seinen »Makel und Unehre« abzunehmen und ihn in seine vorigen Ämter, Ehren, Fähigkeiten, den vorigen Stand und die vorige Zeugnisfähigkeit wiedereinzusetzen, damit ihm seine »Unzucht« weder inner- noch außerhalb Gerichts »zu Schmach« »vorgehalten« werde und um wieder zu ehrlichen Geschäften, Handlungen, Handwerken, Kontrakten, Zünften sowie zum Bürgerrecht und zu Versammlungen zugelassen zu werden;¹¹⁹⁵ damit waren insgesamt ökonomische, rechtliche und politische Handlungsmöglichkeiten gemeint.¹¹⁹⁶ Das eine (die Abnahme von Schande, die Restitutionen) sollte, seiner Formulierung nach, das andere (weder gerichtliche noch außergerichtliche Beschwerden und somit neue Schmach, sondern diverse ›Zulassungen‹) bedingen. Mit den Ehren, »in die« er wiedereingesetzt werden sollte, dürften dabei keine konkreten Ämter, sondern abstrakte Ehren gemeint sein, denn das Amt und andere Manifestationen der primär rechtlichen Ehre wurden eigens genannt. Sie alle sollten wiederum gerichtliche als auch außergerichtliche, rechtliche als auch soziale Folgen haben. Somit sind Ehrrestitutionsfolgen hier einerseits nebeneinandergestellt, andererseits als Ursachen und Wirkungen getrennt. Doch hinter allen steckte Ehre, alle wurden durch Ehre ermöglicht und reproduzierten diese. Der Satz in Richters Supplik drückte daher keine strikte, sondern nur eine bedingte Kausalität aus. Dennoch dürfte eine problemlose Ausübung des eigenen Berufs nur über eine Restitution rechtlicher Ehre möglich gewesen sein.

Auch in der Causa Richter erging ein reichshofrätliches Schreiben um Bericht an den lokalen Stadtrat mit »beigelegter Supplik«.¹¹⁹⁷ Vielleicht lag dies daran, dass auch Richter seine Schuld gestand und der RHR angesichts der großen Bitte zur Absicherung die Ansichten der lokalen Stadtobrigkeit erfahren wollte. Schreiben um Bericht etwa, die vor dem Erlass eines Mandats (s.u.) ergingen, sollten Informationen von der betroffenen lokalen Obrigkeit einholen und übermäßigen Klagen der Untertanen Einhalt gebieten.¹¹⁹⁸ Das übersandte Schreiben war jedenfalls, auch in seiner Knappheit, ähnlich dem in der zuvor besprochenen Causa Bayr. Hier hieß es:

»Liebe getrewen, Was[massen wir] [von] Ewrn Bürger vnd gewেষter Mit Rathsfreundt Christoff Richter, wegen aines mit ainer seiner DienstMagdt aus menschlich[er] blö-

1194 Vgl. Cordes, Freundschaft, S. 14.

1195 Vgl. Akt Richter, fol.215r.

1196 Vgl. Grimm, s. v. Handlungen; s. Kap. 6.4.

1197 Vgl. Akt Richter, fol.222r.

1198 Vgl. Westphal, Reichshofrat, S. 131.

digkeit, begangnen *Excess*, vmb *restitution* seiner Ehren, in Vntertheniger Demuet angerueffen vnd gepeten worden, d[a]z habt Ir abbeylegtem *Supplicieren* Zuuernemen, Dieweil Vns dann ausser des *Supplicanten* selbs anZaig, von seiner verbrechen nichtz bewußt, Darbey aber gleichwol souil vermercken, d[a]z Er [darüber] über obberuerte seine straffbare *Excess*, sondern Rew vnd laidt tregt, Alls beuehlen wir Euch hiemit gnediglich, Ir wollet Vnns über obbemelts Richters [derwegen] verbrechen, Eurn grundtlichen bericht, vns darauf, gestalten dingen nach, gegen dem *Supplicanten* haben, vnuerlegt Zu komen lassen«¹¹⁹⁹,

in jener, noch etwas distanzierter:

»Ersame, liebe getrewe, Welchermassen vnns Eur gewester vnterthan Augustein Bayr von Althaim, vmb *Restitution* seiner Ehren, in vnterthenigkait angerueff[en] vnd gepeten, das habt Ir ab dem beschluß Zuuernemen, Dieweil vns dann, vns beschaffenhait seines verbrechens, ausser seines *supplicierens*, nicht bewußt, Als beuehlen wir Euch hiemit, d[a]z Ir vns deß wegen Eurn bericht [mit vnd[er]schickung des Einschluß] vnverlengt[?] übersendet, vns nach befindung, gegen obgenannten *Supplicanten*, Zuer clären[?]«¹²⁰⁰.

In beiden Fällen »befahl« der RHR einen Bericht.

Daraufhin führte der Stadtrat eine (erste oder zweite?) »Nachfrage oder Inquisition« des Supplikanten durch, ehe er dem RHR seinen Bericht ablieferte.¹²⁰¹ Hatte er Richter diese Inquisition zuvor erspart, so schien es ihm notwendig, sie zumindest jetzt nachzuholen, um dem Kaiser entsprechende Informationen zukommen lassen zu können. In jedem Fall könnte der Begriff Inquisition weniger meinen als in einem typischen Inquisitionsprozess. Dennoch dauerte die Inquisition, der offiziellen Darstellung folgend, erstaunlich lange, nämlich knapp zwei Jahre. Wahrscheinlich supplizierte Richter wegen dieser Verzögerung ein zweites Mal, wobei unklar ist, ob dies vor, während oder nach der erfolgten Inquisition geschah.

Dem Bericht des Stadtrats zufolge rechtfertigte die verhängte »bürgerliche Strafe« jedenfalls keine Ehrminderung, die erbetene Ehrrestitution sei daher in Ordnung. Richter hatte also durch die Obrigkeit und seinen verlorenen Sozialkredit sein Amt verloren und meinte, durch die Öffentlichkeit und Sanktionierungsinstanz der Gewerbetreibenden eingeschränkt bzw. exkludiert zu werden, hatte aber zumindest seit dem Bericht an den RHR den Stadtrat auf seiner Seite, der einen Ehrverlust offiziell als nicht beabsichtigt beschrieb.¹²⁰² Der Katholik Richter fand also Rückhalt durch den vom Kaiser befragten, mehrheitlich, aber nicht ausschließlich katholischen Stadtrat.

Einen spannenden Einblick in die Reproduktion von Ehre und Schande bietet die Frage nach rechtswirksamer Fama und *notorium facti*: Richter bat um Ehrrestitution, um künftig nicht beklagt zu werden (»daß mir Mein gehandlete vnZucht, weder Inn noch vsserhalb Gerichts oder an and[er]n Orthen, Zu kheiner Schanndt, Schmach oder

1199 Akt Richter, fol.222rf.

1200 Akt Bayr, fol.20(?)r.

1201 Vgl. Akt Richter, fol.224r.

1202 Vgl. Akt Richter, fol.223v.

Schaden fürgehalten, vffgerükht noch deren In ainichen Weg Entgelten [...] werden solle«¹²⁰³), der Stadtrat wiederum unterstützte sein Ansuchen eben deshalb, weil er nicht weiter beklagt worden sei (›einiche Clag hierumben weiter nit geweßen«¹²⁰⁴). Dies lässt den positiven Bericht als Produkt eines glücklichen Zufalls erscheinen, denn dieselbe Begründung der Ehrrestitutionsbitte teilten Untertan und Obrigkeit nicht. Klagen konnten Grund und Folge eines Ehrverlusts sein – mit etwas Pech ein Teufelskreis. Der RHR verfügte daraufhin, dass das Geschehene Richter zu keiner ›Verkleinerung« oder sonstigem »Nachteil«, also auch zu keiner weiteren Klage mehr gereichen dürfe – eine Klarstellung –, und es solle so getan werden, als wäre die Straftat nie geschehen.¹²⁰⁵ Nicht mehr beklagt werden zu können, das bedeutete, künftige Verfahren mit verfahrenstypisch ungewissem Ausgang zu vermeiden. Die möglichen Gründe für künftige Klagen, pointiert gesagt: die ›Geschichte‹, wurde abgeschafft bzw. verändert. Dies erinnert an die in anderen Untertanensuppliken erwähnte Abolition (s. Kap. 4.3).

Dem in dieser Causa, anders als bei Bayr, positiven Bericht folgte die reichshofrätliche Reaktion in Form einer kaiserlichen Verfügung, nämlich eines Restitutions-›Briefs« mit Siegel,¹²⁰⁶ welcher der von Richter erbetenen Urkunde (›E. Kay Mt: *secret* und Insigel notturfftig Vrkhundt, vnd schein«¹²⁰⁷) entsprach. Die Entscheidung dazu wurde vom RHR getroffen, musste aber danach noch, mit zwei Monaten Abstand, vom GR ›approbiert« werden. Der Beschluss kam, laut Vermerk, am 19.1.1604 ›*Ex Cons: Imp: Auli:co*«¹²⁰⁸, vom RHR, und ging

›*Ad Consilium Secretum*, ob wol[?] Inuermeldtes *delictum Adultery*, Pillich Zubestrafen: Vnd so leichtlich nicht Zu begnadigen, Yedoch, weil aus gegenwertigem bericht erscheint, daß der *Supplicant* sich seithero, so wol gegen der Oberkait, als auch seinem [Eheweib der schuldigkait weeg, verhalten, So würdet[?] Zu der herrn Geheimen gnedigem gefallen gestelt, ob sy Ine, mit der gepettnen *Restitution* begnaden wöllen]«¹²⁰⁹.

Auch das von Richter Erbetene wurde demnach als eine Begnadigung verstanden, für die gewisse Auflagen notwendig seien. Richters ›Bewährung‹, konkret: sein Verhalten gegenüber Ehefrau und Stadt, spreche, so der RHR, für ihn, zu entscheiden habe in dem komplizierten Fall jedoch der GR.

Dass die Causa aufgrund der klar gestandenen Schuld kompliziert war, liegt auf der Hand, allerdings sprach mehr für Richter als für Bayr. Am Ende wurde vermerkt: ›*Restitutio* Ist im Geheimen Rath Bewilligt in *ConSueta forma 15 Martij [1]604*«¹²¹⁰, der sogenannte Restitutionsbrief wurde aufgesetzt. Laut RHRO von 1559 wurden Ausfertigungen von Beschlüssen ›Briefe« genannt,¹²¹¹ die Bezeichnung verwies auf den Ur-

1203 Akt Richter, fol.220v.

1204 Akt Richter, fol.223v.

1205 Vgl. Akt Richter, fol.212v.

1206 Vgl. Akt Richter, fol.217r.

1207 Akt Richter, fol.215r.

1208 Akt Richter, fol.224v.

1209 Akt Richter, fol.224v.

1210 Akt Richter, fol.224v.

1211 Vgl. RHRO 1559, S. 34.

kundencharakter eines Texts, ob legislativ oder nicht.¹²¹² Im Namen des Kaisers wurde »kraft dieses Briefs« gültig und »öffentlich« bekannt, und somit adressierte die Obrigkeit die Öffentlichkeit, dass nach Bericht über den begangenen Ehebruch und die erlittene Schmach Richters »Unehre und Strafe« als aufgehoben anerkannt werden sollen und Richter »absolviert«, »seiner Ehre restituiert« und in seinem »Ehrenstand wieder eingesetzt« werde.¹²¹³ Ein Dokument sollte also Richters Ehre wiederherstellen, indem diverse Sanktionen als aufgehoben angesehen, der Straftäter absolviert und seine Ehre restituiert wurden. Dies zeigt eine Verbindung von Absolution und Ehrrestitution respektive von Sanktion und Ehrlosigkeit. Der Ehebruch wurde eindeutig als Ursache von Schmach und Strafe genannt, die nun aufgehoben sein sollten, damit Richter zu ehrlichen Ämtern, Geschäften und Handlungen »gebraucht« werden könne. Absolution und Ehrrestitution sollten zum Wiedererlangen der Amts- und anderer Fähigkeiten führen. Dieser Eingriff in die Kompetenzen des Stadtrats schien dem RHR der Meinung der Stadtoberkeit nicht entgegenzustehen, wiewohl diese nicht näher auf Richters verlorenes Amt eingegangen war. Richter sollte auch nicht mehr belangt werden, was der RHR mit einer relativ offenen bzw. unbestimmten Formulierung unter Strafe stellte: Man möge

»Ime obangeregte seine verbrechung nicht aufreken, auch seine Ehr, leib, haab vnd Gutter darwid[er][?] nicht beküm[m]ern, noch beschwären, Sondern Ine von vnser wegen darbei hanthaben, schützen schirmen, vnd hierwid[er] nicht thun, noch des Yemandts Anderm Zuthun gestatten, in kein[?] weis[Fleck] Als lieb ainem Yeden sei vnser vnd des Reichs schwäre vngnadt vnd Straff Zuuermeid[en], D[a]z mainen Wir Ernstlich«¹²¹⁴.

Ämter, Geschäfte und Handlungen (Rechtliches und Ökonomisches, Obrigkeitliches und Öffentliches),¹²¹⁵ Ehre, Leib, Hab und Gut (diverse Güter) waren miteinander verbunden und sollten unversehrt bleiben. Eine Häufung von Formeln konnte dabei laut Ansicht der Zeitgenossen durch die »magische« Bindung an Worte Rechtsunsicherhei-

1212 Vgl. Schennach, Gesetz, S. 141; zum Brief als schriftliche Mitteilung, offizielles rechtliches Dokument, öffentliche Bekanntmachung, rechtsgültiges Dokument o. ä. vgl. Grimm, s. v. Brief.

1213 »[...] die Schmach, Unehre, vnd Straff, darein [Christoff Richter Goldeschmidt V[n]d[?] Bürger Zue Bibrach] von wegen des Ehebruchs, so Er verschiner Jahren, mit seiner ledigen Magdt, aus menschlicher plödigkait [begang] ge[bleich]en [aus Kay: [serliche]r gnadt v[n]d miltekeit] aufgehebt [bleich] gesehe, Ine dauon[?] absolwirt, vnd seiner Ehren wid[er]u[m]b restituiert, [auch] in seiner Ehrlichen Standt[?] darinnen Er vor diser verprechnus gewesen, [auch nochmals (wie vor uns glaubwürdig bezeugt wirdt, mit seiner Ehwirtin, fridtfertig v[n]d vnderweißlich lebt)] gesezt, thun d[a]s nicht hiemit wissentlich in Crafft diß Briefs. [Abstand] Vnd meinen, setzen vnd wöllen[?], d[a]s er melter Christoff Richter, von obangeregter begang[bleich] nen mißhandlung gantz lich absoluiert [A[u]ch] hinfüro, solche seine verprechnus [Ihne od[er] den seinigen] Zu keiner Schmach, vnehr, verkleinerung oder nachthail fürgeruckt[?] vnd gehalten, noch[?] Er [vnd die seinige] derselbe in ainicherlay weg entgelten, sondern sich Aller vnd Yeder Ehrlicher Ämpter, Handlungen vnd geschäft geprauchen soll vnd mag, Allermassen[?] als ob mehrgenanter Christoff Richter, in obberuerte Mißhandlung niemals gerathen wäre«, Akt Richter, fol. 212r.

1214 Akt Richter, fol. 217r.

1215 Vgl. Akt Richter, fol. 212v.

ten überwinden helfen,¹²¹⁶ denn einen ›selbstverständlich‹ alles zusammenfassenden Restitutionsbegriff schien es nicht zu geben. Ehrrestitutionsurkunden dienten jedenfalls der Erzeugung von Rechtssicherheit. Das Siegel war dabei ein Beglaubigungsmittel und ermöglichte den späteren Urkundenbeweis, d.h. den Beweis mittels beglaubigter Dokumente¹²¹⁷ und somit die Realitätserzeugung.

Anders als im Fürbittschreiben in der Causa Rodenburger, das quasi bat bzw. ›vorschrieb‹, der Stadtrat solle Rodenburger wieder »zu seiner Ehre« lassen,¹²¹⁸ verordnete der RHR hier selbst die Ehrrestitution, entschied also nach eingeholtem Bericht und somit eingeholter Meinung der lokalen Obrigkeit selbst aus kaiserlicher Gnade – wollte er stärkeren politischen Einfluss nehmen als durch Vermittlung, boten die kaiserlichen Reservat- und Gnadenrechte die Möglichkeit dazu.¹²¹⁹

Handelte es sich bei dem Brief nun um eine prozessuale oder eine nicht-prozessuale Verfügung? Grundsätzlich wurden Informationen eingeholt (*processus informativus* mit einer Entscheidung »*ex certa scientia*«), wobei der Stadtrat jedoch nicht als Streitgegner, sondern nur als berichtende Obrigkeit auftrat. Eine derartige Ehrrestitutionsurkunde wird in Aktenverzeichnissen wie auch in manchen Quellen als »Pönalmandat« bezeichnet,¹²²⁰ es handelt sich dabei jedoch keinen in der vorliegenden Causa verwendeten Begriff. Ein *mandatum poenali* war ein Mandat, das eine Strafandrohung enthielt¹²²¹ – letzteres ist hier eindeutig der Fall. Lässt sich jedoch nicht nur von einer Pönalverfügung, sondern auch problemlos von einem -mandat sprechen? Im Römischen Recht bedeutete *mandatum* einen Auftrag,¹²²² die Übertragung amtlicher Befugnisse oder, hier treffender, ein außergerichtliches Gebot an bestimmte Personen.¹²²³ Der neuzeitliche Begriff Mandat war relativ diffus.¹²²⁴ In Tirol etwa wurden ausschließlich Einzelgesetzgebungsakte, die als publizierte Befehle einzelne Materien guter Policey regel-

1216 Vgl. Boockmann, Urfehde, S. 76.

1217 Vgl. Drews/Schlie, Zeugnis, S. 12; Mitteis/Lieberich, Rechtsgeschichte, S. 205.

1218 Vgl. Akt Rodenburger, fol. 694v; fol. 741v.

1219 Vgl. Westphal, Reichshofrat, S. 136f.

1220 Vgl. Akt Stumpf, fol. (12)rf.; RKG-Akten Stuttgart S-T, S. 453 (4245 (S 9337)) ; ein ›richtiges‹, d.h. prozessual verfügbares Pönalmandat erging im RKG-Prozess Heckner, vgl. Akt Heckner, fol. (9)rff.

1221 Vgl. RKG 1555, Sachregister, S. 307.

1222 Vgl. Schreiber, Untertanen, S. 114.

1223 Vgl. Uhlhorn, Mandatsprozess, S. 5; 1594 wurde der Grundsatz verabschiedet, dass Mandate gegen Obrigkeiten nicht leichtlich vergeben werden sollten, vgl. Westphal, Reichshofrat, S. 132.

1224 Vgl. Uhlhorn, Mandatsprozess, S. 6ff.; unter Mandatsprozessen (!) versteht Manfred Uhlhorn, der ein einschlägiges Werk dazu verfasste, dagegen klar gerichtliche Prozesse mit Klägern und Beklagten und ohne genaue *causae cognitio*, d.h. ohne Sachkenntnis, vgl. ebd., S. 14; S. 43f.; allerdings enthalten die frühen *RHRO* überhaupt keine und die *RHRO* von 1654 nur knappe Angaben zu Mandats- und anderen Prozessen, vgl. ebd., S. 48f.; diese mögen also, gerade in der Zeit um 1600, dem offenen *stilus curiae* entsprechend, relativ frei gehandhabt worden sein; die *RHRO* von 1654 verweist jedoch in Titel IV § 11 dezidiert auf die *RKGO*, vgl. ebd., S. 49; die *RKGO* von 1555 kannte »Sachen *mandatorum poenali*« als *causae extraordinariae* (*RKGO* 1555, S. 220f. (Teil 3 [II.] §3)), sprach von Mandaten als Prozessen (vgl. *RKGO* 1555, S. 229 (Teil 3 XII. §2)) und sah Mandate *cum clausula* in vier Fällen als erlaubt an, unter anderem wenn dem »anrufenden Teil« durch Handlungen von Dritten ein unwiderbringlicher Verlust drohe, wenn eine Sache gegen den »gemeinen Nutzen« verstoße oder wenn eine Sache keinen Verzug dulde, vgl. ebd., S. 56ff.

ten, als Mandat bezeichnet.¹²²⁵ Mandatsprozesse, wie sie auch am RHR geführt wurden,¹²²⁶ waren, wie bereits ausgeführt, beschleunigte, sogenannte summarische Verfahren, in denen auf Antrag einer Partei ohne Anhörung ihrer Gegner ein richterlicher Befehl an diese erging, um eine Gefahr abzuwenden.¹²²⁷ Davon abgesehen, dass Richter keine konkret benannten ›Gegner‹ hatte und die Ehrrestitutionsurkunde vielmehr alle Untertanen als potenzielle Sanktionierungsinstanzen adressierte, trifft die Beschreibung durchaus zu. Die vorliegende Ehrrestitutionsurkunde erging auf eine Supplik eines Untertanen und ein beantwortetes Schreiben um Bericht an die lokale Obrigkeit hin und ordnete ohne ›ordentlichen‹ Gerichtsprozess die Restitution der Ehre des unter diversen Einschränkungen leidenden Supplikanten an, wobei sie seinen potentiellen Gegnern bei Zuwiderhandeln, also bei gewissen über Richter verhängten Sanktionen, eine festgelegte Strafe androhte. Damit stellte sie eine neue offizielle Entscheidung dar und schrieb Ehre fest. Die Urkunde wurde »aus kaiserlicher Gnade« gewährt, mit ihr fand das Ehrrestitutionsverfahren seinen Abschluss. Eine prozessuale Verfügung i.e.S. war sie nicht, sie konnte aber, da man mit ihr etwas ›schwarz auf weiß‹ hatte, ggf. vorgelegt werden und die rechtskräftige Ehrrestitution, eine Regelung für einen Einzelfall, beweisen.

Gründe für die Ehrrestitution

Im Gegensatz zu Bayr hatte Richter seine mildere Strafe bereits verbüßt und v.a. hatte er, nach dem kaiserlichen Schreiben um Bericht, den Stadtrat auf seiner Seite. Dies war, wie erwähnt, ein Glück, da sein Stadtrat in seinem Bericht mit ausbleibenden Klagen argumentierte, aber auch damit, dass seine Strafe nicht als entehrend intendiert gewesen sei. Auch Richters Besserungsbemühen scheinen sich ausgezahlt zu haben. Dennoch entschied der RHR nicht allein, auch der GR war involviert. Möglicherweise war das eingestandene Delikt schwerwiegend genug, um den RHR nicht, wie in anderen Fällen, z.B. bei den untersuchten Tötungsdelikten, allein eine Entscheidung treffen zu lassen.

Ob Richter seine Ehrrestitutionsurkunde jemals offiziell vorlegte, ist unklar: Das Protokoll des gemeinsamen (evangelischen und katholischen) Rats von 1604 ist nicht überliefert und das Stadtgerichtsprotokoll enthält keinen entsprechenden Vermerk.¹²²⁸ Ebenso konnten keine Quellen, die belegen, dass Richter sein Amt zurückerhielt, aufgefunden werden.

6.3.4 Kommunikatives Vorgehen

Auch Richter gab seine Schuld zu und relativierte sie zugleich –

»Alß Mein Ehwürtin Ettlich tag Nicht bei mir Zu Hauß gewesen, Hab Ich vß Menschlicher Blöde vnnd Schwachheit, In Ainem trunkh vnd In höchster wahrheit vff Merkhlichs

1225 Vgl. Schennach, Gesetz, S. 139.

1226 Vgl. Uhlhorn, Mandatsprozess, S. 9; S. 91ff.

1227 Vgl. Ehrenpreis, Gerichtsbarkeit, S. 14; RKGO 1555, Sachregister, S. 307; Sellert, Prozess des Reichshofrats, Sp.25; Sellert, Reichshofrat, S. 41; Uhlhorn, Mandatsprozess, S. 5.

1228 Vgl. E-Mail StA Biberach 47.72.10ha, 5.8.2020, Stefanie Hartmannsgruber an Florian Zeilinger.

Anrätzen vnd verursachen Meiner dienstMagt (wie daß Mein HausFraw schon Ain Fünff vnd Sibentzig Järig Weib, Ich aber ain volständiger vüertzig Järiger Mann wäre, Vnd dergleichen mehr verführllicher wortten) Ihre In VnZucht fleischlich beygehalten Ain khindt befolchen«¹²²⁹ –

und hielt auch fest, dass er seine obrigkeitliche Strafe bereits verbüßt, ja sogar schon die geistliche Absolution empfangen habe.¹²³⁰ All das sollte für ein Ende des Ehrverlusts und anderer Sanktionen sprechen. Die Schuldmilderung geschah hier auf eine relativ individuelle Weise, denn Richter konnte auf den großen Altersunterschied zwischen ihm und seiner Ehefrau verweisen: Dieser und die bisher treu geführte Ehe wurden ausführlich geschildert, auch die Verführung, bei der, Richters Angaben zufolge, sogar die vermeintliche Verführerin auf den Altersunterschied der Eheleute rekurrierte und ihn dazu nutzte, den in seinen ›besten Jahren‹ befindlichen Goldschmied zum Ehebruch zu überreden. Die Tat sei außerdem unter Alkoholeinfluss und somit mit beeinträchtigter Zurechnungsfähigkeit sowie aus »menschlicher Blöde und Schwachheit« begangen worden. Zusätzlich zu den Rollen, die andere Supplikanten einnahmen, sprach Richter dabei in seiner Rolle als Katholik aus den österreichischen Erbländen und als ›schwacher‹ Mann mit ›blödem‹ sexuellem Verlangen,¹²³¹ spätestens als es darum ging, die eingestandene Schuld zu relativieren, waren dies keine Widersprüche mehr.

Abermals überwogen sozialnormative Argumente. Richter nannte seine Verbindung zum Kaiser als einstiger böhmischer Untertan, seinen sonst guten Lebenswandel und Leumund und seine Reue¹²³² – denn ein reumütiges Geständnis konnte durchaus zur Strafmilderung führen,¹²³³ wenngleich die Delinquenten in Ehrrestitutionssuppliken auffallend selten dezidiert von Reue sprachen¹²³⁴ – und er betonte, am Höhepunkt der Konfessionalisierung,¹²³⁵ wie der Kaiser katholisch,¹²³⁶ also Mitglied der die Stadt regierenden katholischen Minderheit zu sein. War, evangelisch zu sein, schon kein Hinderungsgrund, um zu supplizieren, so konnte man es dagegen sehr wohl zu seinen Gunsten anführen, katholisch zu sein. Christlich bedingt war auch Richters Bezeichnung des Delikts als Sünde, wenn er um »Meiner Sündt völlige verZeichung *Cum Restitutione* Meiner Ehren«¹²³⁷ bat und auf die bereits erhaltene geistliche Absolution verwies.¹²³⁸

Wie auch Rodenburger argumentierte Richter damit, dass er arm und bedrängt sei, mit übermäßigen Sanktionen bzw. die Reintegration verhindernden Straffolgen – Kin-

1229 Akt Richter, fol.219r.

1230 Vgl. Akt Richter, fol.214r.

1231 Vgl. Akt Richter, fol.213rff.

1232 Vgl. Akt Richter, fol.213rff.

1233 Vgl. Schnyder, Tötung, S. 182; zur Reue als Kriterium für Begnadigungen in den heutigen USA vgl. Strasser, Gnade, S. 20.

1234 Anders dagegen Würzler, Asymmetrie, S. 290.

1235 Vgl. Armer, Ulm, S. 451.

1236 Vgl. Akt Richter, fol.214r; Katholiken nützen dieses Argument auch in Philipp Neudecks Studie, vgl. Neudeck, Argumentationsstrategien, S. 101.

1237 Akt Richter, fol.220r.

1238 Vgl. Akt Richter, fol.214r.

der, mit denen er hätte argumentieren können, hatte er jedoch keine –, und er versprach, für den Kaiser zu beten¹²³⁹ und Gott zu bitten

»E Kay: Mt: Zue beschützung der arme betrenkten Cristenhait, mitt geßundter fridlicher Regierung, lang vorsteen Zue lassen, auch Zeittlicher vnd ewiger wolfart Zuerscheinen starckhen beystandt, Vnd erwinschten sig vnd frid wider vnsern der Cristenheit ewig verhassten Erbfeindt, gnediglichen Zue geben vnd Zuuerleichen«¹²⁴⁰.

Mit dem »Erbfeind« waren, wie in anderen Dokumenten der Zeit,¹²⁴¹ die Osmanen gemeint.¹²⁴²

Der Kaiser, so bat Richter mit Fremdbezug, möge ihm aus Barmherzigkeit und kaiserlicher Machtvollkommenheit seine Ehre restituieren (»auß lautter kayserlicher angeborner milte, Barmhertzigkheit vnd güettigkheit & *ex plenitudine potestatis et virtute Regiae pragmaticae*«¹²⁴³), indem er »*laesio abstulit*«, also die Verletzung beseitige¹²⁴⁴ – hier ging es um eine Wiedergutmachung verletzter Ehre und somit des Schadens, den der Täter als Opfer erlitten hatte. Bei der lateinischen Phrase handelt es sich zwar um keine Allegation, aber um eine Formulierung, die auch, z. B., in Sforza Oddis Traktat öfters in Zusammenhang mit der *restitutio in integrum* auftaucht.¹²⁴⁵ Die ganze lateinische Passage lautete: Er bitte um »völlige VerZeichung *cum restitutione praestinae dignitatis & fama, quod princeps restituere dicitur et reparat id quod laesio abstulit*«. In diesem Fall fehlt jedoch jede mögliche Quellenangabe, der Satz scheint in Anlehnung an lateinische Vorbilder selbst gebildet worden zu sein. Eine entsprechende Quelle konnte nicht aufgefunden werden, inhaltliche Vorbilder werden in Kap. 6.4 genannt. Erreicht sollte diese Restitution durch eine »notdürftige«, also die dafür notwendige Urkunde werden.¹²⁴⁶

Richters Argumente alleine reichten jedoch nicht. Es erging zuerst ein Schreiben um Bericht an die Stadtobrigkeit, woraufhin der Stadtrat manche von Richters rechtsnormativen (»bürgerliche« Strafe) und sozialnormativen Argumenten (sonst guter Leumund, wieder zufriedengestellte Geschädigte) bestätigte. Dabei ergänzte er die Argumente Richters noch (seine Hausfrau wäre »zufrieden«, weitere Klagen gebe es nicht).¹²⁴⁷

Der RHR selbst argumentierte in der folgenden Ehrrestitutionsurkunde mit dem eingeholten städtischen Bericht, übernahm die Schuldrelativierung (»aus menschlicher Blödigkeit«), führte an, dass seine Ehefrau Richter verziehen habe, und gewährte die Ehrrestitutionsbitte aus kaiserlicher »Gnade und Milde«. ¹²⁴⁸ Im Fürbittschreiben

1239 Vgl. Akt Richter, fol.213rff.

1240 Akt Richter, fol.216r.

1241 Vgl. SR-Protokoll 1576, fol.34r.

1242 Vgl. Grimm, s. v. Erbfeind.

1243 Akt Richter, fol.215r.

1244 Vgl. Akt Richter, fol.215r.

1245 Vgl. Oddi, Tractatus 1 1672, S. 35f. (Pars I, Quaestio IV, Articulus X, über die Gründe einer *restitutio*); S. 163 (Pars I, Quaestio XIX, Articulus II, über die Zeit, um um eine *restitutio* zu bitten).

1246 Vgl. Akt Richter, fol.215r.

1247 Vgl. Akt Richter, fol.223vf.

1248 Vgl. Akt Richter, fol.212rff.

für Rodenburger wurden diese nicht erwähnt, Richter hatte jedoch seine Schuld eingestanden, deshalb war seine Ehrrestitution in besonderem Maß von einer gnädigen Verfügung abhängig. Anders als Bayr hatten Richter die Betroffenen vergeben, anders als Bayr hatte er seine Strafe ordnungsgemäß verbüßt bzw. verbüßen können. Vielleicht machte sich aber auch, auf andere Weise als bei Rodenburger, seine Verbindung zum Stadtrat bezahlt. Man solle, so der RHR, Richter gegenüber fortan nichts tun, »als lieb einem jeden sei«,¹²⁴⁹ womit alle möglichen Akteure inklusive des Supplikanten miteinbezogen werden. Es solle nun so werden, als wäre der Ehebruch nie geschehen¹²⁵⁰ – auch das ein Argument: Die Strafe war verbüßt, die Straftat vergolten, die Ehrrestitution solle geschehen und diverse Sanktionen beenden, indem die Vergangenheit vergessen und der Täter reintegriert werde.

6.3.5 Wissensbestände und Wertvorstellungen

Richter gestand seine Tat. Er erwähnte den großen Altersunterschied zwischen sich und seiner Frau, der mit fortschreitendem Alter der beiden zu einem noch größeren Problem geworden sei und den selbst seine Verführerin genannt habe, die also seine Vorstellungen geteilt und ihn dadurch manipuliert habe, und sprach von »menschlicher Blödigkeit und Schwachheit«¹²⁵¹ im Sinn von unbedachtem Handeln und mangelnder Urteilskraft.¹²⁵² Dies alles waren freilich notwendige Argumente, um den Ehebruch kleinzureden, dahinter steckten jedoch auch Vorstellungen von sexuellen Bedürfnissen bzw. einer Sexualität, die ausgelebt werden müsse, und von typisch menschlichen Schwächen: Der Mensch sei beschränkt, daher bleiben Sünden nicht aus, diese sollten aber vergeben werden – ein sehr humanes Menschenbild, das der Straftäter hier zeichnete.

Im Zuge seiner Bestrafung musste der Delinquent Buße tun und zeigte sich auch danach öffentlich reuig und besserungswillig;¹²⁵³ Reue anerkannte im Nachhinein ein normkonformes Verhalten, ›Selbsterkenntnis‹ wurde zum ersten Schritt am Weg zur Problemlösung. Die bereits demonstrierten Besserungsabsichten, betonte Richter am stärksten von allen Supplikanten und versuchte so, die erhoffte soziale Reintegration zu erreichen. Konkret nannte er eine ganze Reihe von Wiederherzustellendem und von deren Folgen. Ehrrestitution war nur eine seiner Bitten, die erbetene Urkunde sollte jedenfalls zu einer umfassenden Reintegration beitragen.

So untertänig sich Richter auch erzeigte, er bat nicht, wie Rodenburger, um ein Fürbittschreiben an seine Obrigkeit, sondern gleich um eine Ehrrestitutionsurkunde. Hätte Rodenburger seinen Stadtrat also auch umgehen können? Zu berücksichtigen ist, dass Rodenburgers Ehrrestitutionskonzept einfach ein anderes sein konnte, aber auch, dass es zwischen ihm und seiner Stadtoberigkeit bereits einen Konflikt gegeben hatte, dass Rodenburger seine Unschuld beteuert und das Delikt gar nicht hatte anerkennen

1249 Vgl. Akt Richter, fol. 217r.

1250 Vgl. Akt Richter, fol. 212v.

1251 Vgl. Akt Richter, fol. 219rf.

1252 Vgl. Akt Richter, fol. 213v; Ludwig, Herz, S. 201.

1253 Vgl. Akt Richter, fol. 219vf.

wollen, dass er mehr gewollt hatte, als ›nur‹ diverse Restitutionen, nämlich auch eine Wiederzulassung zum Reinigungseid, und dass er es zumindest in seiner zweiten Supplik dem Kaiser überlassen hatte, ob dieser diese selbst verfügte oder an die Stadt schrieb.

Auch Richter hielt eine Ehrrestitution aus göttlicher Barmherzigkeit, dem Vorbild für kaiserliche Gnade, kaiserlicher Milde und Machtfülle für möglich. Dies war das einzige fremdbezogene Argument in Richters erster Supplik. Seine zweite, nahezu idente Supplik verlieh diesem Argumentationsstrang noch mehr Gewicht, insofern lässt sich von einer Strategieergänzung sprechen: Richter bat hier um Ehrrestitution »auß lautter kayserlicher angeborner milte, Barmhertzigkeit vnd güettigkeit & *ex plenitudine potestatis et virtute Regiae pragmaticae*«¹²⁵⁴. *Virtus*, Tugend, meinte alle positiven Qualitäten und eine charakterliche Voraussetzung, um zu herrschen.¹²⁵⁵ Die Tugend Adelliger, der sogenannte Tugendadel, konnte ›berufsbedingt‹ ererbt sein, da sie sich von Vorgängergenerationen, die ihre Untergebenen geschützt hatten, fortschrieb.¹²⁵⁶ Was aber war diese, grob übersetzte, »Tugend der königlichen Pragmatik«? Verwiesen sei auf *sanctiones pragmaticae*, im Römischen Recht vom Kaiser getroffene Bestimmungen und somit herrschaftliche Gestaltungsmittel,¹²⁵⁷ Verordnungen (*sanctiones*) mit dem Charakter einer Staatshandlung (*pragma*).¹²⁵⁸ Verstand man im antiken Rom darunter – ähnlich den Supplikanten – ein auf eine Eingabe hin ergangenes *rescriptum*,¹²⁵⁹ meinte der Begriff »Pragmatische Sanktion« seit dem Mittelalter v.a. verfassungsrechtliche Verordnung, wie etwa die Goldene Bulle von 1356.¹²⁶⁰ Bei Richter fiel, anders als in den Quellenbeispielen des HRG,¹²⁶¹ der Begriffsteil *sanctio* weg, übrig blieb begrifflich die kaiserliche Handlungsgewalt. Die konkrete Wendung *virtute Regiae pragmaticae* selbst wurde im 16. Jahrhundert durchaus verwendet: Sie findet sich etwa im Werk des Rechtsgelehrten Thomas Grammaticus.¹²⁶² Die Erwähnung der kaiserlichen Machtvollkommenheit wie auch der königlichen Pragmatik dürften v.a. auf eines abzielen: eine Art Gesetzgebungsgewalt des Kaisers. Die Reichsgesetzgebung durfte der Kaiser zwar nur zusammen mit dem Reichstag ausüben,¹²⁶³ allerdings verbarg sich hinter der kaiserlichen Judikative – der Kaiser als oberster Richter¹²⁶⁴ – auch eine Art Legislative,¹²⁶⁵ ergo: kaiserliche Machtvollkommenheit. Der Kaiser bzw. sein RHR konnte auf Einzelfälle be-

1254 Akt Richter, fol.215r.

1255 Vgl. Eckert, Tugend, Sp.807; Sp.813; Stowasser, s. v. *virtus*.

1256 Vgl. Gussone, Tugendadel, Sp.816f.

1257 Vgl. Becker, Pragmatische Sanktion (alt), Sp.1864f.; Becker, Pragmatische Sanktion (neu).

1258 Vgl. Pöpperl, Pragmatische Sanktion, S. 7.

1259 Vgl. Becker, Pragmatische Sanktion (neu).

1260 Vgl. Becker, Pragmatische Sanktion (alt), Sp.1864f.; Becker, Pragmatische Sanktion (neu).

1261 Vgl. Becker, Pragmatische Sanktion (alt), Sp.1864f.

1262 Vgl. Grammaticus, Decisiones, S. 18r (Decisio XIII); S. 90v (Decisio LXV).

1263 Vgl. Pelizaeus, Kaiser, Sp.258.

1264 So erwähnt etwa am Reichstag 1576 in der Antwort zum 2. Hauptartikel, vgl. Antwort 2. HA 1576, fol.170v.

1265 Vgl. Brauneder, Gesetzgebung, Sp.739.

zogene rechtskräftige Entscheidungen treffen – man denke eben an Pönalmandate. Die Supplik bezog sich daher auf die Gnaden- und Rechtsgewalt des Kaisers.¹²⁶⁶

Kurz nach Richters Argument folgte eine lateinische Passage, wenn auch keine Allegation, da jegliche Referenz fehlt: »*quod princeps restituere dicitur et reparat id quod laesio abstulit*«, der Kaiser könne, wie es sehr allgemein heißt, restituieren und eine Verletzung beseitigen. Restitution hatte generell mit Wiedergutmachung zu tun. Auch von Reparieren war im Zusammenhang mit der Restitutionslehre bereits die Rede.¹²⁶⁷ Richters Kaiserbild war damit relativ differenziert: Er nannte Milde, Machtvollkommenheit wie auch eine rechtliche Handlungsgewalt. Machtvollkommenheit und Pragmatik wurden vom Kaiser jedoch, anders als das Gnadenargument, nicht aufgegriffen.

Richter bezog sein Kaiser- und Reichsbewusstsein womöglich sowohl von seiner böhmischen Herkunft als auch von seinem Amt im Rat der Reichsstadt: Er wusste, dass man um eine Ehrrestitutionsurkunde bitten konnte. Außerdem war er der einzige Supplikant, der rechtliche und soziale Ehre in seiner Bitte präzise benannte und beide wiederhergestellt haben wollte, die rechtliche und dadurch auch die soziale, weil der Kaiser dazu in der Lage sei.

Richters Erwartungen wurden, nachdem auch der Stadtrat dem Kaiser einen für ihn günstigen Bericht erstattete, demzufolge eine »bürgerliche Strafe« nicht zu Harsh Justice führen sollte, erfüllt – er hatte sich, anders als Rodenburger und Bayr, wenig zuschulden kommen lassen und sich nach dem Delikt nicht mehr mit der Obrigkeit angelegt, sondern besserungswillig gezeigt. Nach der erfolgten Ehrrestitution supplizierte Richter nicht mehr – er scheint kein Problem mehr gehabt zu haben, dass seiner Meinung nach mit einem Schreiben an den Kaiser gelöst werden müsse.

6.3.6 Zusammenfassung

Richter gestand seine Schuld, sodass der RHR auch in seinem Fall ein Schreiben um Bericht erließ, erhielt jedoch, nach einer positiven Darstellung und somit durch Unterstützung des Stadtrats einen kaiserlichen Restitutionsbrief. Seine teils allgemeinen, teils individuellen Argumente, der große Altersunterschied zu, aber auch die Vergabung durch seine Frau, seine verbüßte Strafe und seine Besserungsabsichten wie auch die Beteuerung des Stadtrats, dass in seinem Fall kein Ehrverlust beabsichtigt gewesen sei, schienen den RHR zu überzeugen. Als Katholik verfügte Richter dabei nicht nur über eine besondere Beziehung zum gleichkonfessionellen Kaiser, er hatte sich auch bereits die geistliche Absolution geholt. Der Restitutionsbrief verfügte aus kaiserlicher Machtvollkommenheit die Ehrrestitution und machte diese als offizielles, beglaubigtes Dokument zugleich öffentlich. Er schrieb vor, wie Richter, bei genereller Strafandrohung, künftig zu behandeln sei und dass ihm seine Vergangenheit nicht weiter vorgehalten werden dürfe.

1266 Vgl. Hausmann/Schreiber, Majestät, S. 77.

1267 Vgl. Jansen, Philosophie, S. 119; Unterreitmeier, Schmerzensgeldanspruch, S. 80.

B ›Totschlagsverfahren«

Totschlag wurde etwa seit Mitte des 16. Jahrhunderts obrigkeitlich verfolgt.¹ Man unterschied »ehrlichen« und »unehrlichen« Totschlag. Ersterer war die unbeabsichtigte Folge einer gewalttätigen Reaktion auf eine Provokation,² dem der kaltblütig geplante, heimliche Mord gegenüberstand.³ Tötung im Affekt und ohne Intention, etwa im offenen Streit, wurde milder bewertet als Mord.⁴ In der Strafrechtswissenschaft wie auch in der Praxis ging es somit um die Art des jeweiligen Totschlags, die dahinterliegenden Motive, den Vorsatz und, damit verbunden, die Zurechnungsfähigkeit des Delinquenten.⁵ Die Supplikanten bemühten sich daher stets, Herr über die Definition ihrer Taten zu werden.⁶

Die CCC bezog sich in den Artikeln 34, 137 und 138ff. auf »ehrlichen«, »öffentlichen« Totschlag.⁷ Sie handelte unter anderem von »todtschleg[en], so inn offenbaren schlagen oder rumoren beschehen, des niemant thetter sein will«⁸ und »vnlaugbarn todtschlegen die auß solchen vrsachen geschehen, so entschuldigung der straff auff inen tragen«⁹. Grundsätzlich bzw. bei fehlender »Entschuldigung« drohte Totschlägern/innen wie Mördern/innen eine Lebens-, d.h. die Todesstrafe.¹⁰ Allerdings gebe es »Entschuldigungen«: Die CCC führte Notwehr zur Rettung des eigenen Leibs oder Lebens, Unfälle, bei denen kein fahrlässiges Verschulden von Seiten des Totschlägers vorlag, Verwundungen, deren Auswirkung

1 Vgl. Hoffmann, Einigung, S. 568.

2 Vgl. Pohl, Totschlag, S. 272; Pohl, Umstände, S. 235.

3 Vgl. Schnyder, Tötung, S. 60f.

4 Vgl. Wascher, Mord, S. 43.

5 Vgl. Schnyder, Tötung, S. 136; S. 178.

6 Vgl. Pohl, Totschlag, S. 274.

7 Vgl. CCC, S. 15; S. 37ff.; vgl. Jerouschek, Carolina, S. 83; Wascher, Mord, S. 43ff.

8 CCC, S. 15 (Art.34).

9 CCC, S. 38 (Art.138).

10 »[...] eyn jeder mörder oder todtschläger wo er deßhalb nit rechtmessig entschuldigung außfüren kan, hat das leben verwürckt. Aber nach gewonhey etlicher gegent, werden die fürsetzlichen mörder vnd die todtschleger eynander gleich mit dem radt gericht, darinnen soll vnderscheydt gehalten werden, Vnd also daß der gewonhey nach, ein fürsetzlicher mutwilliger mörder mit dem rade, vnnnd eynander der eyn todtschlag, oder auß gecheyt [= Gähheit, Jähzorn] vnd zorn gethan, vnd sunst auch gemelte entschuldigung nit hat, mit dem schwert vom leben zum todt gestrafft werden sollen, [...]«. CCC, S. 37 (Art.137).

auf einen mit zeitlichem Abstand erfolgten Tod unklar blieb, und das Erschlagen eines Ehebrechers durch den betrogenen Ehemann oder Hausvater an (man denke an Jakob Donner, der nur schwer zurückzuhalten war).¹¹ Selbst Zorn wurde nicht zwangsläufig so hart bestraft wie vorgesehen, da römisch-rechtliche Schuld-milderungsgründe die Strafpraxis beeinflussten.¹²

Im Mittelalter war Totschlag noch relativ milde bestraft und oft mit Geldbußen oder privaten Vergleichen gesühnt worden, wodurch ein Strafverzicht der Angehörigen des Opfers erreicht werden konnte. Wenngleich das Delikt seit der CCC reichsrechtlich kriminalisiert war und es im Lauf des 16. Jahrhunderts aufgrund der steigenden Bedeutung des Friedenscodes zu einer stärkeren Ahndung von Gewaltdelikten kam,¹³ gingen den entsprechenden Ehrrestitutionssuppliken meist noch solche Vergleiche voraus: Denn die Totschlagsbuße verschwand erst allmählich;¹⁴ »Wesentlichstes Kriterium für die Notwendigkeit der Einigung scheint die Bedeutung des Delikts bzw. der begründeten Klage für den städtischen Frieden gewesen zu sein.«¹⁵ Thomas Winkelbauer etwa nennt außergerichtliche Vergleiche eine gängige »Rechtspraxis« im Österreich des 16. Jahrhunderts.¹⁶ Die Hinterbliebenen konnten mit dem Täter einen Sühnevertrag aushandeln und somit für eine finanzielle Kompensation der Tat und das Seelenheil des Verstorbenen sorgen,¹⁷ wobei sich Obrigkeiten mehr und mehr in die Verhandlungen einschalteten.¹⁸ Die zeitgenössische Strafrechtswissenschaft kannte, besonders bei Delikten, die mit Leibes- oder Lebensstrafen geahndet wurden, einen Täter-Opfer-Ausgleich, wobei die meisten Autoren davon ausgingen, dass der erhoffte Friedensschluss ein weiteres Gerichtsverfahren nicht ausschloss, da ein Delikt nicht nur die Angehörigen des Opfers, sondern auch die *res publica* schädige.¹⁹ Dementsprechend fürchteten auch die Supplikanten und ihre Unterstützer weitere »Beschwerden«.²⁰

Vergleiche galten wie ein gerichtliches Urteil,²¹ wenngleich sie ohne Richter und Urteil auskamen.²² Sie sollten die Delinquenten dadurch vor der möglichen Verurteilung und Strafe bewahren. Andererseits konnte das Gericht selbst, wie Susanna Burghartz zeigte, als Schlichtungs- und Versöhnungsinstanz fungieren und Bußzahlungen

11 Vgl. CCC, S. 38ff. (Art.139ff.).

12 Vgl. Pohl, Umstände, S. 237; S. 240; S. 242.

13 Vgl. Bauer, Gnade; Bauer, Gnadenbitten, S. 37f.; Behrisch, Gerichtsnutzung, S. 224; Behrisch Obrigkeit, S. 22; S. 24f.; Neumann, Sünder, S. 143f.; Pohl, Totschlag, S. 240; S. 243f.; Saar, Vergleich, Sp.723; Wascher, Mord, S. 37f.; Albertus Gandinus, der den Übergang von privaten Verhandlungen hin zu obrigkeitlicher Strafjustiz im Italien des 13. Jahrhunderts selbst miterlebte, beschrieb die Verbindung von Inquisitionsprozess und Verhandlungspraktiken, welche diesen durch richterliche Vermittlung mit einer »Transaktion«, römisch-rechtlich für: Vergleich, beenden konnten, vgl. Bettoni, Fama, Abs.39f.; Abs.50; Saar, Vergleich, Sp.724.

14 Vgl. Schwerhoff, Kriminalitätsgeschichte, S. 49.

15 Hoffmann, Einigung, S. 577.

16 Vgl. Winkelbauer, Injurien, S. 135.

17 Vgl. Pohl, Totschlag, S. 241; Pohl, Umstände, S. 236; Saar, Vergleich, Sp.723.

18 Vgl. Pohl, Umstände, S. 236.

19 Vgl. Schnyder, Tötung, S. 137f.

20 Vgl. Akt Brenneisen, fol.342vf.

21 Vgl. Hoffmann, Einigung, S. 565.

22 Vgl. Vavra, Vergelten, S. 41.

als Ausgleichshandlung festlegen.²³ Die Obrigkeit stellte, auch in den hier untersuchten *Causae*, die Unterhändler, die entsprechenden Vergleichsverträge wurden unter ihrer Vermittlung geschlossen, der Täter zahlte an die Familie des Opfers und das Ratsgericht.²⁴ Der Historiker Carl Hoffmann spricht bezüglich Vergleichen dennoch von »außergerichtlichen« Einigungen als »Schnittpunkte horizontaler und vertikaler Sozialkontrolle«.²⁵

»Ein in die Gemeinschaft zurückkehrender Totschläger, Täter, die Bürger lebensgefährlich verletzt hatten, [...] sie alle waren gezwungen, durch eine Einigung mit den Opfern und ihrer sozialen Umgebung ihre ›Resozialisierbarkeit‹ zu beweisen. Letztlich entschieden also hier die Opfer und die Gesellschaft in einem hohen, wenn auch unterschiedlichem [sic!] Maße über das Schicksal des auf Gnade angewiesenen Täters.«²⁶

Doch auch wenn die entsprechenden Vergleichsverträge mit Siegeln beglaubigt wurden, konnten sie in der Praxis nicht allen negativen Deliktsfolgen vorbeugen.²⁷ Für Hoffmann war die konkrete Reintegration vom Kapital des Delinquenten abhängig.²⁸

Bei der opferseitigen *restitutio* nach einem Totschlag waren die Witwe, Eltern und Kinder des Getöteten anspruchsberechtigt.²⁹ Mittels Geldzahlungen und weiteren Sühneleistungen, etwa dem Errichten eines Steinkreuzes oder dem Lesen-Lassen von Messen, wie sie auch in den Suppliken erwähnt werden, konnte die ›Rache‹, d.h. die Klage der Angehörigen des Opfers abgewandt werden.³⁰ Kirchliche Bußen konnten dabei auch Teil der weltlichen Strafpraxis sein.³¹ Die Mischung straf- und sühnrechtlicher Elemente, punitiver und restitutiver Tendenzen war typisch für das 16. Jahrhundert.³² Grundsätzlich dienten etwa Geldbußen restitutiven Strafzwecken und somit der Wiedereingliederung in die Gesellschaft und Rechtsgemeinschaft,³³ doch entgegen ihrer Intention konnten sie von den Betroffenen als ehrenrührig wahrgenommen werden.³⁴ Die öffentliche Wirkung einer von der geistlichen oder weltlichen Obrigkeit verhängten Strafe war somit nicht unbedingt gleich dem, was obrigkeitlich vorgesehen war. Die Supplikanten etwa litten fortan einerseits unter nicht-ausgeräumten sozialen Folgen der Tat, andererseits fürchteten sie eine zukünftige Justiznutzung ihrer Gegner. Hier kamen sich wiederum die Ehre nicht-antastende offizielle Sanktionen mit dem grundsätzlich möglichen öffentlichen Labeln³⁵ und Stigmatisieren von Totschlägern in

23 Vgl. Schwerhoff, Kriminalitätsgeschichte, S. 38f.

24 Vgl. Pohl, Totschlag, S. 248.

25 Vgl. Hoffmann, Einigung, S. 563ff.

26 Hoffmann, Einigung, S. 577.

27 Vgl. Hoffmann, Einigung, S. 566f.

28 Vgl. Hoffmann, Einigung, S. 578.

29 Vgl. Schnyder, Tötung, S. 104.

30 Vgl. Bauer, Gnadenbitten, S. 37f.; S. 61; Hoffmann, Einigung, S. 566f.

31 Vgl. Bauer, Gnadenbitten, S. 61.

32 Vgl. Blauert, Urfehdedewesen, S. 28.

33 Vgl. Burghartz, Leib, S. 72; S. 201.

34 Vgl. Armer, Ulm, S. 434; Piltz/Schwerhoff, Devianz, S. 27.

35 Vgl. Wascher, Mord, S. 39.

die Quere. Der Täter-Opfer-Aus- bzw. -Vergleich konnte dem Supplikanten später jedoch als Argument für weitere Begnadigungen dienen.³⁶

Die Ehrrestitutionssuppliken nach Tötungsdelikten sind erstaunlich homogen und erlauben es, von einem ›Totschlagsverfahren‹ innerhalb der Ehrrestitutionsverfahren zu sprechen: Fast alle, nämlich vier von fünf Supplikanten(-gruppen) gaben ihre Schuld zu. Fast alle hatten durch die Vermittlung von Unterhändlern Vergleichsverträge mit den Angehörigen ihrer Opfer geschlossen, womit sie den Strafprozess, ein Urteil und die Strafe umgingen – deshalb kann nicht von einem typischen ›Vorverfahren‹ im Sinn eines Gerichtsprozesses, sondern nur von einem ›Vorverfahren‹ als Unter- bzw. Vergleichsverhandlung gesprochen werden. Wie Barbara Stollberg-Rilinger darlegt, waren Verfahren und Verhandlungen im HRR jedoch nicht klar voneinander unterschieden, ebenso wenig ihre Ergebnisse: Urteil und Vertrag.³⁷ Die betroffenen Supplikanten leisteten, den Vergleichsverträgen folgend, Bußen und suchten zudem um bischöfliche Absolution an, ein durchaus übliches Vorgehen.³⁸ Vorsicht vor Verallgemeinerungen ist jedoch geboten, da sich alle vier Causae im selben Bistum, nämlich der Diözese Konstanz, abspielten und drei Supplikanten(-gruppen) sogar aus demselben Herrschaftsgebiet, dem Gebiet der Reichsstadt Biberach/Riß, stammten. Die Totschläger wandten sich erst relativ lange nach ihren Taten, die z.T. noch in die Regierungszeit von Rudolfs Vater, Kaiser Maximilian II., fielen, an den Kaiser und baten um Ehrrestitution. Der lange Abstand zwischen ›Vorverfahren‹ und Verfahren am RHR, in den grafischen Darstellungen durch einen gestauchten Zeitstrahl dargestellt, wirft die Frage nach dem Warum auf: Er kann nicht nur durch die schon an sich längere Zeit, mitunter Jahre, in Anspruch nehmenden Bußeleistungen erklärt werden. Machte sich der von den Supplikanten einmal expliziter, einmal implizit angesprochene bleibende Ehrverlust erst im Lauf der Zeit bemerkbar? Hatten sich die langjährigen Bemühungen um Reintegration irgendwann als erfolglos erwiesen? Oder gab es einen anderen, nicht genannten oder nur angedeuteten Anlass für die jeweilige Supplik? Auf jeden Fall waren die Narrationes der Suppliken nicht so ›nahe‹ am Geschehen, an der erfolgten Tat und dem ›Vorverfahren‹, wie in Ehebruchsfällen. Doch auch sie folgten den Intentionen der Supplikanten(-gruppen). Die Bitten der vier Supplikanten(-gruppen), die Totschläge begangen hatten, ähnelten sich. Und auch hier konnte der RHR Schreiben um Bericht erlassen bzw. Schreiben der lokalen Stadtobrigkeiten erhalten. Die, allerdings bei wenigen überlieferten Akten, relativ hohe Bewilligungsquote lag bei 60 %, war also bemerkenswert hoch. Erbeten und gewährt wurden v.a. Ehrrestitutionsurkunden. Die einzige Supplik, die nicht bewilligt wurde, war jene, die generell aus dem Muster fiel, nämlich die des Supplikanten Hans Eberle.

Drei Verfahren (die Causae Brenneisen, Radin und Radin/Seifried) werden hier näher besprochen, zwei nicht: Die Causa Kästlein mit Ausgangspunkt in Westerflach, das ebenso zur Reichsstadt Biberach gehörte, zeichnet sich, wie die drei anderen, durch eine in der Supplik geschilderte Tat »vor etlichen Jahren« aus, nach der sich der Delinquent mit den Angehörigen seines Opfers verglichen und Buße getan hatte. Er wies

36 Vgl. Ludwig, Herz, S. 262.

37 Vgl. Stollberg-Rilinger, Einleitung Verfahren, S. 24f.

38 Vgl. Neumann, Sünder, S. 143f.

nicht nur eine bischöfliche, sondern auch eine bereits erlangte (nicht im Akt befindliche) »kaiserliche Urkunde« vor, bat nun aber noch um eine kaiserliche *restitutio in integrum*, um später durch Ämter »gewürdigt« werden zu können.³⁹ Die Causa Eberle unterscheidet sich vom Rest: Hier wurde dem Supplikanten vorgeworfen, in einem allgemeinen »Rumor« einen Einnehmer, d.h. Eintreiber, und Kirchenprobst, also einen Amtsträger, erschlagen zu haben, weshalb er ins Gefängnis geworfen, unter Folter zur Tat befragt und schließlich »ausgehauen« und der Kurpfalz verwiesen wurde. Allerdings habe er stets nichts als seine Unschuld bekannt und bitte daher um Restitution seiner Ehre und seines Vermögens wie auch *in integrum*, um sich irgendwo, wenn auch außerhalb der Pfalz, problemlos niederlassen zu können.⁴⁰

Auch bei den Tötungsdelikten lohnt ein zweiter Blick in die *Untertanensuppliken*-Datenbank: Darin finden sich 53 Suppliken, die unter »Tötung« verschlagwortet sind, wobei nur die Causa Brenneisen sowohl wegen Ehrverlusts als auch wegen Tötung verzeichnet wurde. Aus dem vorliegenden Quellenkorpus sind es, nebst dieser, die Causae Kästlein, Radin und Radin-Seifried, die unter dem Schlagwort Tötung zu finden sind. Die Causa Eberle wurde dagegen unter »Landesverweis« aufgenommen. Dabei dürfte sich eine leichte Inkonsistenz zeigen, wurde doch die Causa Wullenweber sowohl unter »Landesverweis« als auch unter »Tötung« verschlagwortet. Oftmals wurde in diesen anderen Fällen, laut Datenbank, um kaiserliches Geleit bzw. einen Geleitbrief oder um kaiserliche Interzession gebeten, aber auch um einen Befehl, um Begnadigung (z. B. von Kästlein), Restitution (von Radin und Radin/Seifried), ein Mandat oder ein Schreiben.⁴¹

Die Suppliken wegen Tötungsdelikten, in denen nicht um Ehrrestitution gebeten wurde, stellen sich, genauer, wie folgt dar: 1.) Bitten um »kaiserliches Geleit«: Bernhard Klauflügel aus Biberach etwa schrieb, er habe »notdrungenlich« einen Totschlag begangen und habe, um sich abzusichern, dem Stadtrat eine *supplicatio pro examinandis testibus*, d.h. für eine Zeugenbefragung, sowie Probatorialartikel überschickt, die Angehörigen des Opfers hätten sich allerdings nicht zitieren lassen.⁴² Dabei lieferte Klauflügel auch die Beschreibung eines Archivalienverlusts (sofern es sich nicht um den Topos des Hundes handelt, der die Hausübung gefressen hat):

»So hatt sich aber under deßen am nechsten verschinen Pffingstag dem neüwen reformierten Calender nach in der verloffenen geschicht zugetragen, das In damalen zu nacht angestanden vhn gestummen vhnwetter, ein feüriger strall in dem kürch thurn zu Biberach vhnfürsechenlichen eingeschlagen, vnnd dardurch so wol denselben, als nechst angelegene gemeiner Statt Cantzlei mit allen darin ligenden documentis, vnnd schriffthen verzert, vnnd zu grundt gerichtet, darunder dan auch die alberaith meines theils aufgehabene khundtschafften«⁴³.

39 Vgl. Akt Kästlein, fol.346r.

40 Vgl. Akt Eberle, fol.14vff.; Grimm, s. v. Einnehmer.

41 Vgl. Datenbank, Verfahren; Akt Eberle, fol.16v; fol.18r.

42 Vgl. Akt Klauflügel, fol.(12)r.

43 Akt Klauflügel, fol.(12)v; Klauflügel spricht eindeutig vom Jahr 1583, vgl. ebd., fol.(12)r, während das Biberacher Stadtarchiv den Kirchturmbrand des Jahres 1584 nennt, vgl. StA Biberach, Bestände.

Seither habe er seinem Beruf nur mehr an anderen Orten nachgehen können, nun bitte er aber um »Geleit und Sicherung«, um zu seinen Rechten zu kommen.⁴⁴ Hans Symmacher war sein entgegen seiner Meinung geladenes »Bürstrohr« losgegangen und er hatte seinen Freund und Nachbarn erschossen. Auf Rat seiner anderen Nachbarn hin habe er schließlich seinen Wohnort verlassen und sei ins Kloster gezogen, wo er sich nun seit einem Jahr aufhalte. Nun bitte er um kaiserliche Landeshuldigung oder ein kaiserliches Geleit.⁴⁵ Martin Tangel schrieb, er habe betrunken und aus »bewegter Hitze« einen Totschlag begangen, und bedauerte, seinem Opfer sein Leben »nicht restituieren« zu können, er habe sich aber mit dessen Witwe verständigt. Diese lasse ihn allerdings weder zu einer »Transaktion«, noch zu seiner Familie kommen, darum bitte er um »Geleit und Sicherheit«, um zu seinen »Rechten« und, wieder, zu seiner Familie kommen zu können.⁴⁶ War er anfänglich geflohen, um teilweise, wie viele Totschläger, Gerichtsprozessen mit vermutlich negativem Ausgang zu entgehen?⁴⁷ Immerhin hatte er keinen Vergleich schließen können. Überhaupt scheinen Totschläger häufig auch räumlich exkludiert worden zu sein. Auch Leonhard Ullmann befand sich nach einem Totschlag im Exil, könne sich aber, wie er schrieb, die von den Angehörigen des Opfers verlangte Zahlung nicht leisten. Darum bitte er um kaiserliche »Sicherheit und Geleit«, um zu seiner Familie zurückkehren zu können und bis zum »rechtlichen oder gütlichen Austrag« der Sache geschützt zu sein.⁴⁸ In den Geleit-Fällen hatte es also keine Vergleiche gegeben, die Supplikanten hatten aus verschiedenen Gründen, nämlich um ihren Beruf ausüben zu können, auf Anraten der Nachbarn oder um einem Prozess zu entgehen, ihren Wohnort verlassen müssen und baten nun um Geleit, um zurückkehren und die Sache rechtlich oder gütlich regeln zu können.

2.) Bitten um »Interzession«: Hans Boss, ein Nürnberger Untertan, hatte vor 15 Jahren seinen damaligen Diener getötet und wurde daraufhin ins Gefängnis geworfen, ehe er vom Gericht von der ordentlichen Strafe absolviert wurde, allerdings sollte er dafür an einem Feldzug gegen die Osmanen teilnehmen. Aus Krankheitsgründen, nämlich wegen seiner Gicht, bat er den Kaiser nun, ihn von seinem Eid, daran teilzunehmen, zu entbinden.⁴⁹ Niclas Eberlein und Margaretha Stenzin schilderten einen durch ihn, den »Eidam«, und ihren Mann begangenen Totschlag, wobei sie bereits eine kaiserliche »Fürschrift« wegen der ausstehenden Landeshuldigung und der Milderung der Auflagen des Vergleichsvertrags erhalten hatten, die vor dem Nürnberger (!) Stadtrat allerdings wirkungslos geblieben sei, da die Angehörigen des Opfers sich dagegen stark gemacht hätten. Daher baten sie um ein weiteres kaiserliches Fürbittschreiben, damit zumindest die unschuldigen Familienmitglieder ihren Hof behalten können.⁵⁰ Georg Erstenberger schilderte eine nächtliche Ehrenbeleidigung, gegen die er sich gerade gewaltsam verteidigte, als sein ehemaliger Diener kam und den Injurianten mit einem

44 Vgl. Akt Klaufügel, fol.(12)vf.

45 Vgl. Akt Symmacher, fol.646rff.

46 Vgl. Akt Tangel, fol.3rff.

47 Vgl. Pohl, Totschlag, S. 249; S. 271.

48 Vgl. Akt Ullmann, fol.33rff.

49 Vgl. Akt Boss, fol.(1)rff.

50 Vgl. Akt Eberlein-Stenzin, fol.725rff.

»Rapier« tödlich verwundete. Nun bitte er den Kaiser, den Stadtrat seine Unschuld »zu verstehen zu geben«, um Klagen abzuwenden, d.h., wie die Rubra vermerken, um ein »Vorschreiben« und »Geleit«.⁵¹ Auch Georg Lasser, der ebenso seine Unschuld beteuerte, bat um eine »Vorschrift«, »Geleit« und »Landeshuldigung«, so zumindest der Rubrumvermerk.⁵² Interzessionsbitten waren also z.T. mit Geleit- und Landeshuldigungsbitten verbunden. Huldigung könnte hier nicht nur Gnade als Ende der Ungnade, sondern auch Wiederaufnahme im Wohnort bedeuten. Teilweise wurde die eigene Schuld gestanden, teilweise die eigene Unschuld beteuert. Um einen Befehl bat z.B. Hans Rosser, der seine Notwehr schilderte, nämlich um einen Befehl an den Stadtrat, ihm sicheres Geleit zu geben.⁵³ Auch hier vermischten sich mehrere Petita. Allerdings bat man nicht um Ehrrestitution. Man hatte andere Probleme, die, vielleicht, nur auf andere Weise zu lösen waren.

Demgegenüber zeichnete sich das Gros der Ehrrestitutionsverfahren nach Tötungsdelikten dadurch aus, dass die Supplikanten klar ihre Schuld zugaben, wenngleich sie diese relativierten, und dass sie keine rechtliche Klärung des Falles mehr anstrebten, sondern dass sie mit den Angehörigen ihrer Opfer bereits Vergleichsverträge geschlossen, eine Bestrafung und eine drohende vollständige Exklusion abgewandt, Buße getan und die bischöfliche Absolution empfangen hatten. Sie hatten ihren Wohnort nicht verlassen müssen, waren jedoch nur weitgehend, nicht vollständig reintegriert worden und bis zu einem gewissen Grad stigmatisiert geblieben. Deshalb suchten sie nun auch noch um kaiserliche Ehrrestitution an.

6.4 Causa Brenneisen oder: Der rechtliche Background

Die Causa Brenneisen fand nicht nur im längsten Akt aller durch Tötungsdelikte angestoßenen Ehrrestitutionsverfahren ihren Niederschlag, v.a. wurden in ihr, ausnahmsweise, wie es scheint, einige Rechtsgrundlagen der Ehrrestitution benannt, denn es wurden Rechtsquellen allegiert.

6.4.1 Überblick

6.4.1.1 Bestandteile des Verfahrensakts

Der Akt Brenneisen ist, mit Ausnahme des finalen Konzepts des reichshofrätlichen Abolutionsbriefs aus Augsburg⁵⁴, in das alle weiteren Dokumente eingelegt wurden, in umgekehrter chronologischer Reihenfolge sortiert: Er beginnt mit Brenneisens zweiter Supplik vom September 1582, welcher das »Interzessionsschreiben«⁵⁵ des Rottweiler

51 Vgl. Akt Erstenberger, fol.146rff.

52 Vgl. Akt Lasser, fol.335rf.; fol.338v.

53 Vgl. Akt Rosser, fol.783rff.

54 1582 tagte der Reichstag vom 3.7. bis zum 20.9. in Augsburg, vgl. Steinmetz, Kalenderreform, S. 148.

55 Ein Quellenbegriff, vgl. Akt Brenneisen, fol.347r; als Dokument, nicht explizit als Beilage von Supplik 2 erwähnt, vgl. ebd., fol.347r; fol.352v[?]; allerdings finden sich auf dem Umschlag keine Ver-

Stadtrats, ein Vergleichsvertrag als Anhang⁵⁶ der ersten Supplik und schließlich diese selbst, vom August desselben Jahres, folgen. Die Suppliken wie auch die Anhänge stammen von jeweils verschiedenen Händen⁵⁷ – Brenneisen dürfte also, wie andere Supplikanten, während seines Verfahrens den Schreiber gewechselt haben.

6.4.1.2 Kurze Fallbeschreibung

Lukas Brenneisen d. J., ein Seilergeselle aus Rottweil, geriet, als 18-Jähriger, am Mittwoch, dem 14.1.1573 während eines Aufenthalts in Straßburg in eine »Schlachthandlung« mit mehreren anderen Beteiligten, bei der Franz Kron aus Baccarat derart verwundet wurde, dass er wenig später verstarb. Brenneisen selbst betonte, nicht zu wissen, ob er Schuld an Krons Tod trage, sprich: dass unklar sei, wer der eigentliche Täter war. Er selbst wurde jedoch als »der angegebene Täter« vom Straßburger Stadtrat verhaftet.⁵⁸ Auf Betreiben seines Vaters und »anderer ehrlicher Personen« kam es zur »gütlichen Unterhandlung«, die auf einen Vergleich abzielte, und schließlich zur Aussöhnung mit den Angehörigen des Opfers, die deshalb von einer peinlichen Anklage absehen. Die Parteien schlossen am 20.2.1573 einen Vergleichsvertrag. Darin verpflichtete sich Brenneisen zur Zahlung eines gewissen Geldbetrags und dazu, die Stadt Baccarat künftig zu meiden. In einer »offenen« Audienz leistete er den entsprechenden »Eid und Verzicht«.⁵⁹ Danach ließ er sich auch noch vom bischöflichen Ordinarius von Konstanz die geistliche Absolution erteilen.⁶⁰

Dennoch ergaben sich, so Brenneisen in seiner späteren Supplik, aus der einstigen Straftat, trotz ausgebliebener strafrechtlichen Verurteilung, weitere, noch immer andauernde Probleme: Seine Familie und seine Geschäfte werden durch den »schmachhaften Makel« geschädigt, noch 1581 gelte er als »*persona infamis*«, habe Probleme mit seiner Zeugnisfähigkeit und zudem werde ihm von seinem Schwiegervater das Heiratsgut vorenthalten.⁶¹ Deshalb supplizierte er 1582 an den Kaiser und bat um Ehrrestitution.⁶² Das Verzeichnis der *Alten Prager Akten* nennt, wiederum, nur knapp den Verfahrensgegenstand, nämlich »*absolutionis ab homicidio et infamia ac honoris restitutionis*«⁶³, kaiserliche Absolution von Delikt und Schmach plus Ehrrestitution. Im Anhang der Supplik befand sich eine Abschrift des Vergleichsvertrags, kollationiert am 17.7.1582

merke wie etwa auf dem äbtlichen Interzessionsschreiben und dem städtischen Bericht in der Causa Bayr oder auf dem Bericht in der Causa Richter, vgl. Akt Bayr, fol.18v; fol.22v; Akt Richter, fol.224v.

56 Anhang der Supplik 1, vgl. Akt Brenneisen, fol.359v.

57 Vgl. Akt Brenneisen, fol.342r-361v.

58 Vgl. Akt Brenneisen, fol.349r; fol.359rff.

59 Vgl. Akt Brenneisen, fol.353rff.; fol.357v.

60 Vgl. Akt Brenneisen, fol.342v; 349rf.

61 Vgl. Akt Brenneisen, fol.346rf.

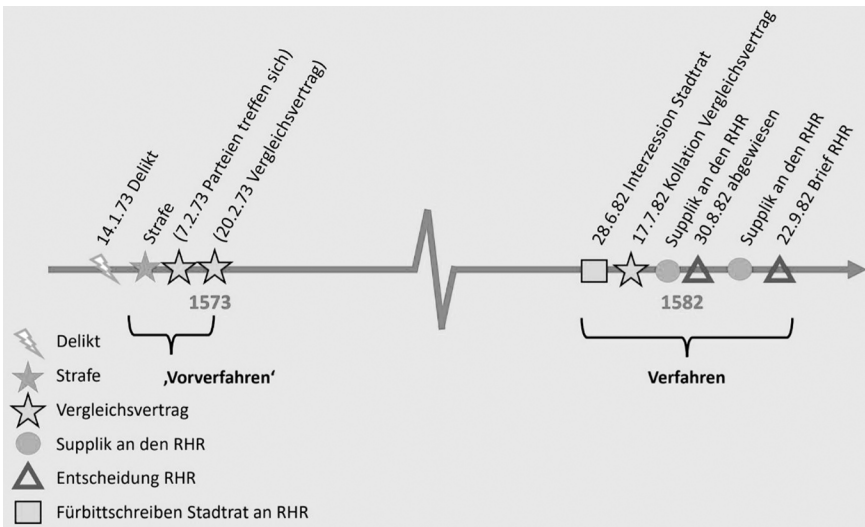
62 Vgl. Akt Brenneisen, fol.350v.

63 APA, 554, S. 305.

in Augsburg.⁶⁴ Ein knappes Monat später, am 10.8.1582, wurde die Supplik von der Reichshofkanzlei dem RHR zu-, am 30.8. jedoch von diesem »abgewiesen«.⁶⁵

Schon kurz darauf brachte Brenneisen seine zweite Supplik ein. Das Interzessions-schreiben des Rottweiler Stadtrats für seinen Untertanen vom 28.6. dürfte trotz des frühen Ausstellungsdatums erst dieser zweiten Supplik, in der es erwähnt wurde, beigelegt oder parallel dazu eingebracht worden sein; am Umschlag der Interzession finden sich keine eigenen Vermerke.⁶⁶ Nachdem die Supplik am 18.9. dem RHR zugeteilt wurde,⁶⁷ entschied dieser, laut Vermerk am 22.9., »Fiat cum scita d[omi]ni Vicecancell[arii]«⁶⁸. Abermals wurde zusammen mit der Kanzlei ein »Brief« zur »absolutio ab homicidio«, kurz: ein Absolutionsbrief ausgestellt.⁶⁹ Am Ende des reichshofrätlichen Konzepts wurde vermerkt: »Admandatum [= zu Befehl] D. Vieheuser D. Erstenberg[er], R[?]tanPichl[?]«⁷⁰. Damit waren der damalige Reichsvizekanzler Sigmund Viehauser (im Amt 1577–1587), der Reichshofkanzleisekretär Andreas Erstenberger (1569–1592) und, möglicherweise, der Reichshofkanzleiregistrator Georg Pichl (1581–1594) gemeint, allesamt Beamte der Reichshofkanzlei.⁷¹

Abbildung 6.4: chronologischer Ablauf der Causa Brenneisen



64 Vgl. Akt Brenneisen, fol.357v; fol.359v.

65 Vgl. Akt Brenneisen, fol.361v.

66 Vgl. Akt Brenneisen, fol.347r; fol.349rff.

67 Vgl. Akt Brenneisen, fol.352v[?].

68 Akt Brenneisen, fol.352v[?].

69 Vgl. Akt Brenneisen, fol.342r.

70 Akt Brenneisen, fol.362r.

71 Vgl. Gross, Reichshofkanzlei, S. 466f.; S. 469f.

6.4.2 Akteure

6.4.2.1 Der Supplikant: Lukas (Laux) Brenneisen d. J.

Da Lukas Brenneisen zum Tatzeitpunkt im Jahr 1573, eigenen Angaben zufolge, 18 Jahre alt war,⁷² muss er um das Jahr 1555 geboren worden sein. Die Bitte um Absolution beim bischöflichen Ordinarius in Konstanz »katholischer christlicher Ordnung nach«⁷³ belegt, dass er Katholik war, wenngleich er seine Konfessionszugehörigkeit nicht explizit nannte. In den katholischen Kirchenbüchern der Rottweiler Pfarre Heilig-Kreuz ist aber leider kein entsprechender Eintrag zu finden: Das älteste Taufregister beginnt erst 1564.⁷⁴ Es belegt jedoch die Größe der Familie Brenneisen: Als Kinder eines Lukas Brenneisen, womöglich Brenneisens Vater Lukas d. Ä., und einer Katharina Hettlinger werden Katharina (1566), Johann Georg (1567), Johann Konrad (1568) und ein Lukas (1568), als Kind desselben Lukas mit seiner späteren Ehefrau Dorothea Schwartz wird noch ein weiterer Lukas (1574) genannt.⁷⁵ Sollte es sich bei Lukas um den Vater des Supplikanten handeln, zeugt das Register vom Kinderreichtum der Familie und seinen vielen Geschwistern. Zugleich erstaunen die vielen Lukas genannten Söhne, denn wenn es sich um die Geschwister von Lukas d. J. handelte, konnte der Grund für die Mehrfachvergabe desselben Namens nicht gewesen sein, dass der vorige Namensträger verstorben war. Andererseits könnte jede neue Ehe des Vaters die Taufe eines weiteren Lukas erlaubt haben. Sollte der Supplikant schon mit 18 oder 19 geheiratet haben, könnte es sich beim Mann Dorotheas auch um ihn selbst handeln – zu seiner Hochzeit aber später mehr.

Brenneisen stammte aus einer Familie von Hofgerichtsbeisitzern – denn sein Großvater und sein Vater waren Beisitzer am Rottweiler Hofgericht.⁷⁶ 1576 verzeichnet das städtische Ratsmitgliederverzeichnis, dass ein Lukas Brenneisen, vermutlich d. Ä., *per interim* das Amt des Schultheißen-Verwesers innehatte, 1583 wurde er als verstorben geführt. Im Jahr zuvor wurde der Vater noch als »Ratsfreund« genannt. Zur gleichen Zeit saß auch ein Dr. Nikolaus Brenneisen im Stadtrat,⁷⁷ also ein akademisch gebildetes Familienmitglied. Daneben hatte Brenneisen einen Bruder namens Matthi(a)s (auch er fehlt in den Matriken) und einen »Vetter« namens Johann Blank.⁷⁸ Vater, Bruder und

72 Vgl. Akt Brenneisen, fol.359r.

73 Vgl. Akt Brenneisen, fol.342v; fol.349v.

74 Vgl. Briefbogen Diözesanarchiv Rottenburg-Stuttgart DAR_761.61/31, 8.5.2019, Magdalena Rais an Florian Zeilinger.

75 Vgl. Rottweil Heiligenkreuz, Taufbuch 1564–1575; die Überlieferung der Rottweiler Pfarre Rottweil Altstadt St. Pelagius für Taufen und Trauungen beginnt erst 1601, bei Sterbefällen 1624, vgl. Briefbogen Diözesanarchiv Rottenburg-Stuttgart DAR_761.61/13, 26.6.2019, Monika Neulist an Gabriele Haug-Moritz.

76 Vgl. Akt Brenneisen, fol.350r; zu »Laux Brenneisen der Ältere« und »der Jüngere«, vgl. ebd., fol.352v[?]; fol.356r; fol.357r.

77 Vgl. Akt Brenneisen, fol.349r; StA Rottweil, Ratsmitgliederverzeichnis; E-Mail StA Rottweil Az.: 044.411, 16.10.2018, Mathias Kunz an Florian Zeilinger.

78 Vgl. Akt Brenneisen, fol.353rf.

»Vetter« wie auch der Hofgerichtsprokurator Oswald Hermann waren die Unterstützer Brenneisens bei den Verhandlungen zum Vergleichsvertrag.⁷⁹ Später wurde auch seine Frau genannt,⁸⁰ deren Vater Simon Engelhart, Brenneisens Schwiegervater, im damals österreichischen Villingen lebte. Die Hochzeit dürfte schon längere oder weniger lange Zeit zurückgelegen sein, sprach Brenneisen doch bereits von seiner »lieben hausfrauen«⁸¹. Die Trauungsbücher beginnen jedoch erst 1744.⁸² Der nach der Hochzeit schlagend gewordene Ehrverlust lässt jedoch die Vermutung zu, dass Brenneisen noch nie zuvor geheiratet hatte, denn andernfalls wäre die Wahrscheinlichkeit einer schon früher erfolgten Ehrrestitutionsbitte relativ hoch.

Er selbst war zum Zeitpunkt des Vergleichsvertragsschlusses Seilergeselle⁸³ bzw. zum Zeitpunkt der Supplikation Bürger (!) von Rottweil,⁸⁴ von einem vollständigen Ehr- und Bürgerrechtsverlust lässt sich also keinesfalls sprechen. 1581, ein Jahr vor der Supplik, war Brenneisen, eigenen Angaben zufolge, in einen »Kauf«, also ein Geschäft zwischen zwei Handelsmännern im damals österreichischen Breisgau verwickelt.⁸⁵ Ganz gleich, in welchem Gewerbe er Fuß gefasst hatte, ob er als Seiler tätig war oder nicht, zeigt dies, wie weit sein Geschäftsradius bzw. seine Handelskontakte reichte/n. Dass Brenneisen mit dem Opfer des Totschlags von 1573, Franz Kron aus Baccarat,⁸⁶ näher bekannt gewesen wäre, wird nicht erwähnt, ebenso wenig wie der konkrete Grund für seinen Aufenthalt in Straßburg. Ob er dort gearbeitet hatte oder Geschäften nachgegangen war, ließ er offen.

6.4.2.2 Die strafende Obrigkeit: Der Stadtrat von Straßburg

In Straßburg, der Stadt, in welcher der Totschlag begangen wurde, wurde Brenneisen gefangen gehalten, während ihm ein Inquisitionsprozess drohte, bis letztlich der Vergleichsvertrag zwischen ihm und den Angehörigen Krons geschlossen wurde. Der Stadtrat von Rottweil, Brenneisens lokale Obrigkeit, welche die Supplik ihres Untertanen mit einem eigenen Interzessionsschreiben unterstützte, interessiert jedoch mehr. Zu Straßburg nur so viel:

Nebeneinander existierten ein Hochstift, dessen geistlicher Fürst allerdings 1559 endgültig aus der Stadt gewichen war, nachdem er schon von vornherein außerhalb, in Zabern, residierte, und die Freie Reichsstadt, Mitte des 16. Jahrhunderts ein wichtiges Handels- und Reformationszentrum mit ca. 20.000 Einwohnern/innen.⁸⁷ Seit den 1550ern war die evangelische Mehrheit orthodox lutherisch, ab den 1560ern kann die

79 Vgl. Akt Brenneisen, fol.353rf.

80 Vgl. Akt Brenneisen, fol.346r.

81 Akt Brenneisen, fol.346v.

82 Vgl. Briefbogen Diözesanarchiv Rottenburg-Stuttgart DAR_761.61/31, 8.5.2019, Magdalena Rais an Florian Zeilinger; Briefbogen Diözesanarchiv Rottenburg-Stuttgart DAR_761.61/13, 26.6.2019, Monika Neulist an Gabriele Haug-Moritz.

83 Vgl. Akt Brenneisen, fol.353r.

84 Vgl. Akt Brenneisen, fol.361v.

85 Vgl. Akt Brenneisen, fol.346r.

86 Vgl. Akt Brenneisen, fol.342r; fol.349r; fol.353r; fol.359r.

87 Vgl. Rapp, Straßburg, S. 73ff.; Schindling, Straßburg, S. 149ff.

Konfessionsbildung als abgeschlossen gelten.⁸⁸ Mit Brenneisen verhaftete man letztlich einen katholischen ›Auswärtigen‹, der, so der Verdacht, einen anderen ›Fremden‹ auf Straßburger Stadtgebiet erschlagen hatte. Allerdings konnte er auf Vermittlung seiner z.T. akademisch gebildeten Verwandten und Bekannten, die dazu extra anreisten, einen Vergleichsvertrag abschließen und freikommen.

6.4.2.3 Die lokale Obrigkeit: Der Stadtrat von Rottweil

Rottweil wurde im Spätmittelalter zur Freien Reichsstadt,⁸⁹ seit 1299 besaß es eine eigene Gerichtsbarkeit. Schon 1316 saßen Oberschicht und Zünfte im Großen und Kleinen Rat der Stadt, die Verfassungsreform von 1378 brachte schließlich eine eigene Zunftverfassung und etablierte die »Zweiundzwanziger«, später: »Achtzehner« als Stadtregerung, in der jeweils zwei Vertreter der neun Zünfte saßen. An der Spitze der Stadt standen der Bürgermeister, der Schultheiß, später auch der Obervogt, der Pürschvogt (für den vom Königshof übernommenen Pürschgerichtsbezirk), der Bruderschafts- und der Spitaloberpfleger. Seit 1503 regierten die Ratsmitglieder auf Lebenszeit, der Bürgermeister wurde jährlich gewählt. Die Inhaber der höchsten Stadtämter waren zugleich, sprich: in Personalunion, Beisitzer des Rottweiler Hofgerichts,⁹⁰ des neben RHR und RKG bedeutendsten kaiserlichen Gerichts des HRRs, wengleich der Ausbau des RKGs allmählich zu seinem Niedergang führte.⁹¹ Bis dahin war es die höchste Instanz der freiwilligen Gerichtsbarkeit zwischen der Schweiz und dem Niederrhein,⁹² war ein politischer Machtfaktor mit ökonomischem Nutzen für die Stadt und sorgte für deren enge Beziehung zum Kaiser,⁹³ denn sie wollte das Hofgerichtsprivileg nicht verlieren.⁹⁴ Hofgerichte waren prinzipiell an einem bzw. für einen Hof arbeitende Gerichte, welche die oberste Gerichtsbarkeit des Herrschers ausübten. Seit 1430 wurden die Beisitzer des Gerichts von der Stadt Rottweil ernannt, das Gericht war eine städtisch geleitete Institution geworden.⁹⁵ Zum Hofgerichtspersonal zählten der Vorsitzende und 13 Assessoren bzw. Beisitzer als Urteilssprecher.⁹⁶ Generell befanden sich viele Juristen am Gerichtsstandort:⁹⁷ Keine schlechte Ausgangslage für den Sohn eines Hofgerichtsbesitzers, um zu supplizieren.

Die Konfessionalisierung verlief, auch aufgrund des kaiserlichen Hofgerichts in der Stadt, auf eigene Weise:⁹⁸ Rottweil blieb katholisch. Protestanten/innen waren 1529/30

88 Vgl. Rapp, Straßburg, S. 85; Schindling, Straßburg, S. 150ff.

89 Vgl. Weller/Weller, Geschichte, S. 135.

90 Vgl. Enderle, Rottweil, S. 215; S. 217; Hecht, Rottweil, S. 705.

91 Vgl. Enderle, Rottweil, S. 216; Mitteis/Lieberich, Rechtsgeschichte, S. 275; Weller/Weller, Geschichte, S. 135.

92 Vgl. Enderle, Rottweil, S. 216; Hecht, Rottweil, S. 705.

93 Vgl. Enderle, Rottweil, S. 216f.

94 Vgl. Press, Territorialstruktur, S. 254.

95 Vgl. Oestmann, Hofgerichte.

96 Vgl. Enderle, Rottweil, S. 217.

97 Vgl. Zeck, Rottweil, S. 427.

98 Vgl. Enderle, Rottweil, S. 216; S. 226.

aus der Stadt ausgewiesen worden, wengleich auch danach einzelne Einwohner/innen verdächtigt wurden, lutherische Ansichten zu besitzen.⁹⁹ Rottweil war sogar, folgt man Wilfried Enderles Darstellung, *die* katholische Reichsstadt schlechthin, das katholische Zentrum im Südwesten. Sie war ein Nachbar Vorderösterreichs, was zusätzlich einen starken habsburgisch-katholischen Einfluss bedeutete.¹⁰⁰ Doch erst 1593 wurde die Verleihung des Bürgerrechts an das katholische Bekenntnis geknüpft. 1563 wurde eine Schulordnung nach Zürcher Vorbild erlassen, 1570 die Deutsche Schule reformiert.¹⁰¹ Ob dies auch Brenneisens Ausbildung beeinflusste, muss jedoch offen bleiben.

Bis zum Ende des 16. Jahrhunderts kamen 27 Dörfer zu Rottweil, wodurch die Reichsstadt schließlich über ein verhältnismäßig großes Landgebiet verfügte.¹⁰² Die Stadt besaß in manchen Gebieten die hohe und niedere Gerichtsbarkeit, in manchen nur eine davon. Mit Villingen, dem Ort, in dem Brenneisens Schwiegervater lebte und mit dem man seit dem Mittelalter verbündet war, und mit anderen Orten gab es lang andauernde Grenzstreitigkeiten, die z.T. auch Streitigkeiten um die jeweilige Gerichtsbarkeit waren.¹⁰³ Auch deshalb macht es Sinn, dass der Rottweiler Stadtrat nicht alleine Brenneisens Ehre restituieren wollte, sondern an den Kaiser interzedierte, bedurfte der Supplikant doch auch außerhalb des Stadtgebiets eines intakten Sozialkredits.

6.4.2.4 Der bischöfliche Ordinarius von Konstanz

Der »geistliche Ordinarius«, der Brenneisen absolvierte,¹⁰⁴ war der Diözesanbischof.¹⁰⁵ Bischöfe hatten ihre für eine Absolution notwendige Jurisdiktionsgewalt¹⁰⁶ mitsamt ihrem Richteramt jedoch schon im Mittelalter an sogenannte Offiziale abgegeben und Offizialate geschaffen,¹⁰⁷ so auch in Konstanz.¹⁰⁸ In katholischen Gebieten existierte neben der weltlichen Gerichtsbarkeit somit zusätzlich jene des bischöflichen Offizialats.¹⁰⁹ Rottweil etwa lag in der Diözese Konstanz, der größten des HRRs.¹¹⁰ Ende des 16. Jahrhunderts umfasste sie die vorderösterreichischen Gebiete und die davon umschlossenen Reichsabteien und Reichsstädte, die jedoch, wie z.B. Biberach, öfter gemischtkonfessionell waren.¹¹¹ Im Zuge der in der Stadt Konstanz eingeführten Reformation hatte der Bischof seine Residenz nach Meersburg verlegt, das Domkapitel war nach Überlingen gezogen.¹¹² Dorthin mussten sich um Absolution Bittende wie Brenn-

99 Vgl. Enderle, Rottweil, S. 223; S. 226; Weller/Weller, Geschichte, S. 135; S. 155.

100 Vgl. Enderle, Rottweil, S. 215; S. 226.

101 Vgl. Hecht, Rottweil, S. 708.

102 Vgl. Enderle, Rottweil, S. 216; Zeck, Rottweil, S. 427.

103 Vgl. Hecht, Rottweil, S. 706; Zeck, Rottweil, S. 427.

104 Vgl. Akt Brenneisen, fol.342v.

105 Vgl. DRW, s. v. Ordinarius.

106 Vgl. Fischer, Absolution, Sp.57.

107 Vgl. Oestmann, Rechtsgeschichte, S. 121.

108 Vgl. Maier, Nuntiatur, S. 533.

109 Vgl. Oestmann, Rechtsgeschichte, S. 196f.

110 Vgl. Neumann, Sünder, S. 26; Schwarzmaier, Konstanz, S. 467; Zimmermann, Konstanz, S. 365.

111 Vgl. Schwarzmaier, Konstanz, S. 477.

112 Vgl. Schwarzmaier, Konstanz, S. 476.

eisen wenden. Für viele der sogenannten »öffentlichen« Sünder, also für die, die eine notorisch bekannte, öffentliche Tat (*peccatum publicum*) begangen hatten, war, so Friederike Neumann, der Generalvikar zuständig, der Stellvertreter des Bischofs, der über dessen Plenipotenz verfügte und teilweise zugleich als Official tätig war.¹¹³

Die Diözese lag zudem in der österreichischen »Machtsphäre«,¹¹⁴ auch deshalb ließ sich gegenüber dem katholischen Kaiser mit einer bereits erlangten geistlichen Absolution argumentieren.

6.4.3 Verfahrensschritte

6.4.3.1 Lokales ›Vorverfahren‹: Totschlag & Vergleich

Vergleichsvertrag

Brenneisen wurde in Straßburg, wo es zur Tötung Krons gekommen war, als »angebener Täter« inhaftiert,¹¹⁵ auch wenn er nicht allein, vielleicht sogar überhaupt nicht Schuld an dessen Tod war. Er erzählte:

»Ich bein [...] nebenn vnnd mit andern mehr Personen, Zu Straßburg In ein gantz vnuersehene, vnnd vnfrsetzliche schlachhandlung gerathenn, [...] vnnd das ich bey höchster warhait woll betheüren mögenn, wie auch noch, das mir vnwissendt gewesen, auch noch nit wissendt ist, das ich In sollichem vnuersehenlichem Zwitteracht, tumult, vnnd Zusammenschlagen, Ihne den gestorbenen dermaassen verwundt habenn solt.«¹¹⁶

Dabei handelte es sich um eine relativ typische Eskalation der Gewalt, zu der es wohl aus einem, aus heutiger Sicht, nichtigen Anlass gekommen war.¹¹⁷ Viele Totschläge wurden von mehreren Tätern begangen, denn mit der Personenanzahl stieg auch der Mut zur Gewaltanwendung.¹¹⁸ Die CCC hielt dementsprechend fest für

»todtschleg, so inn offenbaren schlagen oder rumoren beschehen, des niemant thetter sein will. Ist dann der verdacht bei dem schlagen, auch mit dem entleibten widerwertig gewest, sein messer gewonnen, vnd auff den entleibten gestochen, gehawen, oder sunst mit geuerlichen streychen geschlahen hat, Solchs ist eyn redliche anzeygung, der geübten thatt halber, vnd peinlich zu fragen, vnd wirdt solcher verdacht noch mer gesterckt, wo sein weehr blutig gesehen worden wer. Wo aber solcher oder dergleichen nit vorhanden, ob er dann gleich vngeuerlicher weiß bei dem handel gewesen, soll er peinlich nit gefragt werden.«¹¹⁹

Von Beweisen und einer Befragung unter Folter ist bei Brenneisen keine Rede. Dennoch drohte ihm eine »peinliche« (Privat-)Anklage durch die Angehörigen des Opfers (»denselben, als einen todtschläger des entleibten gebruedere mit Namen Berard vnd Claudi

113 Vgl. Neumann, Sünder, S. 30f.; S. 59f.

114 Vgl. Schwarzmaier, Konstanz, S. 477.

115 Vgl. Akt Brenneisen, fol.359r.

116 Akt Brenneisen, fol.359r.

117 Vgl. Backmann/Künast, Einführung, S. 13.

118 Vgl. Behrisch, Obrigkeit, S. 123; S. 127.

119 CCC, S. 15 (Art.34).

Cronn, auch vonn Baccara, Peinlich anlagen wöllen¹²⁰). Erst durch die »gütliche Unterhandlung« seines Vaters, eines juristisch versierten Hofgerichtsbeisitzers, und anderer »ehrlicher Personen« kam es zum Vergleich (»Das sie von Ierer vorhabenden Peinlichen anlag abgestandnten vnnd Inn vnuer greiffliche guetliche vnnderhandnlung sich Ingelassen«¹²¹, »Das beede mehr Ermelte des entleibten gebuedere von Ierer vorgehabten Peinlichen Anlag [ab]sehen vff solliche Allerdings [renunci]eren vnnd verZickh thun«¹²²). Macht und Einfluss, aber auch das Wissen der Parteien bestimmten die Beurteilung eines Tötungsdelikts.¹²³ Brenneisens Partei bestand dabei aus mehreren »Beiständen«, nämlich dem Vater Lukas Brenneisen d. Ä., Brenneisens Bruder Matthi(a)s, seinem »Vetter« Johann Blanken und Oswald Hermann, einem Rottweiler Hofgerichtsprokurator, dazu kamen als »Unterhändler« der Straßburger Advokat Dr. Johann Nervius sowie der Straßburger »Gasthalter« Kaspar Heim bzw. Hennen.¹²⁴ Die Gegenpartei bestand aus den Brüdern des Opfers, Berard und Claude Kron, aus ihren »Beiständen«, den Vettern Pierre Constanit und Dimanche Sache, dem Straßburger Bürger und Ratsprokurator Johann Peter Bitterlbron sowie dem Straßburger Bürger und Schneider Mattheis Engelhart (wohl kein Verwandter von Brenneisens Frau trotz des verdächtigen Namens).¹²⁵ Aufgrund der Interpunktion und Satzstruktur ist unklar, ob es sich bei den »Unterhändlern« der Gegenpartei um Bitterlbron und Engelhart und/oder um den Straßburger Bürger und Handelsmann Sonntag Wald(an) und den Straßburger Bürger und Metzger Kaspar von Gieß handelte. Eher waren nur die letzten beiden gemeint, denn im Folgenden ist von insgesamt »vier erbetenen Herrn und Unterhändler« die Rede,¹²⁶ später wurden Nervius, Heim, Wald und Gieß namentlich genannt.¹²⁷ Personen aus dem Rat bzw. dem Stadtgericht waren in die Unterhandlungen somit nicht direkt involviert. Das Bestimmen der Unterhändler von Seiten der Stadt belegt jedoch einen offiziell in die Wege geleiteten Vergleich, der ein offiziell-strafrechtliches Verfahren abwenden konnte. In seiner Supplik betonte Brenneisen dementsprechend, dass die »Obrigkeit« zwischen ihm und der Familie Kron einen Vergleich abgeschlossen habe.¹²⁸

Am 7.2.1573 erschienen die Parteien mitsamt ihren Beiständen vor den genannten Unterhändlern. Im folgenden Verlauf der Vergleichsverhandlung betonten Brenneisens Beistände, dass seine Schuld nicht einwandfrei erwiesen sei, und man einigte sich, mittels eines Vergleichs »Weitläufigkeit« und somit weitere Klagen (weitere Angehörige, die klagen könnten, gebe es nicht) zu verhindern und Brenneisen freizulassen:

»vnnd nach dem Erstlich deß entleibten gebuedere vnnd Freundschaft Irer hohe beschwere vnnd khüernus, so sie auß berürtem thodtfall empfangen fürgebracht,

120 Akt Brenneisen, fol.353r.

121 Akt Brenneisen, fol.353r.

122 Akt Brenneisen, fol.354v.

123 Vgl. Pohl, Totschlag, S. 273f.

124 Vgl. Akt Brenneisen, fol.353rf.; fol.356v.

125 Vgl. Akt Brenneisen, fol.353rff.

126 Vgl. Akt Brenneisen, fol.353rff.

127 Vgl. Akt Brenneisen, fol.356v.

128 Vgl. Akt Brenneisen, fol.359rf.

vnnnd Zuuersöhnung lerer vnnnd lerer Hochbetrüebten Muttern doch vff *ratification* derselben ein Summa gelts anZunem[m]en bewilliget, Dargegen des gefanngene vatter vnnnd freundschaftt Zu erkennen geben, wie Er der vatter nicht weniger In schwerlich Hertzleidt berüerter Hanndlung halben gerahten, vnnnd wie wol noch nicht auß findig gemacht, das gemelter [sein] Sohn der thäter, [das] Er doch Zu Verhietung weidleüffgkheit sich mit deß entleibten freundschaftt Inn guthe nach seinem Vermögen, gern ErZeigen wolle, So haben gedachte Herren vnnnd vnnnder handndler vff solichs vnnnd nach vilfaltig[e] GePflogene [*tractation*] vnnnd vnnnderhandlung beede Partheyen, entlich dahin mit leren gutem wissen vnnnd willen verglichen, vereiniget vnnnd vertragen, Das beede mehr Ermelte des entleibten gebuedere von lerer vorgehabten Peinlichen Anclag [ab]sehen vff solliche Allerdings [renunci]eren vnnnd verZickh thun, Auch ler beyder vnnnd des entleibten seligen mutter, Zu gleich hierin verwilligen, von deren sie genugsamen gewaldt darZu auß bringen, mit InVerleibter vrkhundt, das sie khein Anndere geschwistrige oder geschwistrigenn khinder. vnnnd verwannnden, die einliche Peinliche Anclag, Obbestimpten todtfals halbenn für wennden mochten, vnd da von Jemanndt lerer freundschaft. solchs wolte vnnnderstannden werden. das sie den gefangnen dessen schadloß halten, vnnnd dauon Allerdings ledigmachen«¹²⁹.

Für den Schaden, den die Angehörigen des Opfers erlitten hatten, wurde gleichsam eine Schadensersatzzahlung von »vierdthalb hundert guldin den gulden Zu funffZehen Patzen gerechnet«¹³⁰ vereinbart und dass Brenneisen Baccarat fürderhin nicht mehr betreten dürfe – eine relativ milde ›Verbannung‹ von einem fremden Ort, die in scharfem Kontrast zu den Problemen anderer Totschläger stand. Das angesprochene Verhalten sollte Brenneisen dem Straßburger Stadtrat geloben,¹³¹ damit wurde der Rat eindeutig als weiterer Akteur im Vergleich genannt. Auch Ulrike Ludwig nennt Fälle, in denen ein Ausgleich zwischen Täter und Opfern erst mit der Zustimmung der jeweiligen Obrigkeit zu einer wirksamen Begnadigung führte.¹³² Ein Beauftragter der Mutter von Franz Kron namens Dijon (ein »Gewalt«¹³³, d.h. ein Vertreter¹³⁴) sowie die »Freundschaft« des Gefangenen und der Stadtrat bewilligten den Vergleichsvertrag. Die Brüder Kron erklärten in »offener Audienz« vor dem Rat, dass sie und ihre Mutter auf die »peinliche Anklage« verzichteten.¹³⁵ Dadurch erlangte der Vertrag seine Wirkung, Brenneisen wurde des Gefängnisses »entledigt«, die mögliche »Lebensstrafe« wurde ihm erlassen. Brenneisens Vater zahlte die festgeschriebenen 450fl an die Gebrüder Kron und Brenneisen selbst gelobte das vereinbarte Verhalten vor dem Stadtrat. Das bestätigten die Krons:

»bekennen vnnnd versPrechen wier Obgenannte Berardt vnnnd Claudi Cronn gebuedere, das wier Obgeschribenen Vertrag, für vnns vnnser freundschaftt, vnd Insonder-

129 Akt Brenneisen, fol.354rf.

130 Akt Brenneisen, fol.355r.

131 Vgl. Akt Brenneisen, fol.355r.

132 Vgl. Ludwig, Herz, S. 265.

133 Vgl. Akt Brenneisen, fol.355r.

134 Vgl. DRW, s. v. Gewalt/gewalt.

135 Vgl. Akt Brenneisen, fol.355r.

heidt vorgeanter Dijon vnnsere liebe muetter In Crafft habenden gewalts guetwillig Inganggen vnnd angenommen, geloben vnnd versprechen auch, bey vnnsern gegebenen dreyeren an geschworenen Eydts stadt söllichen für vnns, gedaidte vnnsere muetter, vnnd alle vnnsere verwandten stehet vest, vnnd vnwiderrüefflich Zu halten vnnd Zu volnziehen, darwider nimmer Zu thun Zu schaffenn oder gestatten gethan Zu werden, In kheinerley weiß noch weg, vnnd davon Jemandt vnnsßer freundschaft Obgedachten Laux Prenneisen den Jungern obberuerter Handlung halben anfechten oder anlagen wolte, das wier Inen In massen obstehet, von denselben aller dings Erledigen befreyen vnnd schadloß halten wöllen, Wier bekennen auch hiemit, das wier die Obbestimte vierdthalb Hundert guldin, von gedachtem Laux Prenneisen dem Vatter, Also bar empfang[en] Sagen derwegen Inen vnnd seine Erbere für vnns vnnsere liebe muetter vnnd ale vnnsere Erben, derselben quid frey ledig vnnd loß.«¹³⁶

Sie hatten Brenneisen somit offiziell »verziehen«.¹³⁷

Der am 20.2. geschlossene Vertrag¹³⁸ bestätigte den Vergleich im Bezug auf die geltende und die künftige Rechtslage; zum ersten Mal wird damit das Bemühen um eine möglichst vollständige Reintegration deutlich:

»haben [...] vnns auch hiemit wissentlich vnnd wolbedachtlich aller vnnd Jeder geistlicher vnd weltlicher Rechten, gewonheiten, gebrauchten, vnnd herkhommen der Fürsten, Herren, Stett Lannden, vnnd Comunnen, Auch Aller vnnd Jeder gnaden *privilegien* schutz schirm vnnd behilff so Jetzo sind, In khünfftiger Zeit auß gebracht, oder [auß] eigener bewegnus gegeben, wie die genant oder Erdacht werden, deren wier vnnsrer muetter vnnd freundschaft vnns oder sie wider dissen vertrag gebräuchen möchten, vnnd sunderlich das wier oder sie nicht sagen oder fürwenden wölen, wir seyen Zu dissen Vertrag genötiget, gezwungen, Inn sollichen Erfärt, vnnd hinderganggen worden, mann solt vnns widerumb Restituieren vnnd Inn vorigen standt setzen, Auch endlich dem Rechten gemeinen VerZig Ohne Vorgehende sönnderung, widersprechendt, Alles gebreulich Erbarlich sunder geferde.«¹³⁹

Die Krons hielten damit fest, dass sie niemals darum bitten würden, in den vorigen Verfahrensstand wiedereingesetzt zu werden. Auch die vier Unterhändler bestätigten den Vertrag; sie beglaubigten ihn, genauso wie Lukas Brenneisen d. Ä., mit ihrem jeweiligen persönlichen Insiegel. Für die Gebrüder Kron, die selbst kein Insiegel besaßen, siegelte Bitterlbron.¹⁴⁰ Die realitätserzeugende Kraft des Vertrags wurde wie folgt festgehalten: Er sei »von baiden Thailen angenom[m]en vnd in sein Wurckligkeit ergangen«¹⁴¹.

Dass Brenneisen später auch noch beim bischöflichen Ordinarius von Konstanz um Absolution ansuchte (er schrieb, er habe sich »Chatolischer Christenlicher Ordnung nach, Vohr dem Gaistlichen Ordinario Zu Costantz absoluieren laßen«¹⁴²), war ein zeit-

136 Akt Brenneisen, fol.355vf.

137 Vgl. Akt Brenneisen, fol.356r.

138 Vgl. Akt Brenneisen, fol.357v.

139 Akt Brenneisen, fol.356rf.

140 Vgl. Akt Brenneisen, fol.356vf.

141 Akt Brenneisen, fol.342v.

142 Akt Brenneisen, fol.349v.

typisches Vorgehen: Da gewisse Delikte zur Exklusion aus der in der Frühen Neuzeit so wichtigen kirchlichen Gemeinschaft führen konnten, brauchte es Bußen, um in diese Gemeinschaft zurückkehren zu können.¹⁴³ Neumann nennt auch für Freiburg i.Br. Tötungsdelikte, nach denen die Täter eine Buße und Geldstrafe leisten sollten, wobei die Bestätigung der erfolgten Buße an eine geistliche Absolution bzw. »Lossprechung« durch den bischöflichen Ordinarius und eine darüber ausgestellte Urkunde geknüpft wurde.¹⁴⁴ Die Buße allein wirkte also noch nicht restitutiv. Sie konnte durchaus als Strafe aufgefasst werden und dadurch, wenn weitere Schritte ausblieben, stigmatisierend wirken.¹⁴⁵ Erst die Absolution als Nachlass der Sünde, eventuell damit verbundener Kirchenstrafen und, hier besonders, der bußbedingten Stigmata konnte für eine Reintegration sorgen.¹⁴⁶ Ein Absolutionsbrief ist den Suppliken nicht beigelegt. In Konstanzer Muster-Absolutionsbriefen ist jedoch durchaus von einer »*absolutio homicidae*« die Rede,¹⁴⁷ einen Begriff, den Brenneisen später auch in seiner Bitte an den Kaiser als weltlicher Obrigkeit verwenden sollte.

Gründe und Folgen des Ehrverlusts

Der Vergleichsvertrag hielt fest, dass die Krons Brenneisen niemals anklagen werden, dass diesen also niemals die andernfalls mögliche Strafe erteilt werde.¹⁴⁸ Seine vermeintliche Tat sollte, indem man auf Klage, Verfahren, Verurteilung und Strafe verzichtete, nicht zur ehrenrührigen Straftat werden; dennoch wurde sie auf diese Weise offiziell festgehalten. Nach Abschluss des Vertrags konnte Brenneisen in Rottweil tatsächlich seinem Beruf nachgehen, ja sogar Bürger sein. Dennoch gab es Probleme: Er litt unter einem graduellen Ehrverlust. In seiner Supplik sprach er von »eingerunner vermayligung«¹⁴⁹, also von einem eingetrockneten Schandfleck, »geronnener Geschichte«. Während er in seiner ersten Supplik bat, der Kaiser möge seine Erben bedenken,¹⁵⁰ also seine Möglichkeit, seinen Besitz, nicht aber seine Unehre zu vererben, beschrieb er die »Ehrverlustsfolgen« in der zweiten Supplik ausführlicher: Trotz allem müsse er nach wie vor feststellen,

»das erst verschinen Jars Im Breißgaw. E. Kay Mt. hochlöblichen Hauß Österreichs diti-an [= Kleinod] sich Zugetragen, daß ich Zwischen Zwayen handelsmennern ein khauff helffen abreden, vnd beschließen, von welchem doch den ein *Contrahent* volgendes wid[er]umb begint abZufallen, vnd daß]henig, so Zugesagt gewesen, Zuuernainen, Darauf vom gegenthail neben andern mher bid[er]leuthen, welche solchem *Contract* beygewont, auch ich Zu Zeugen angeZogen, do ich aber mit hertzlichem schmerzen von dem beclagten, alß ein todtschleger vnd *persona infamis*, verworffen, vnd Zu nit geringem nachtayl deß Rechthabenden von der Bekhundtschaftung außgestellt worden

143 Vgl. Neumann, Sünder, S. 13.

144 Vgl. Neumann, Beschämung, S. 263ff.

145 Vgl. Neumann, Sünder, S. 116.

146 Vgl. Fischer, Absolution, Sp.57.

147 Vgl. Neumann, Beschämung, S. 269.

148 Vgl. Akt Brenneisen, fol.356rf.

149 Akt Brenneisen, fol.359v.

150 Vgl. Akt Brenneisen, fol.360r.

bein, wiewol Ich nhun volgendts solchen anZug vnnd *inculpationen infamiae* mit Recht gegenn dem *infamanten* Zureden, vorhabens gewesen, doch mir solches alß ein uergebenliche weytherung, von Rechtsgelehrten widerrathen vnd abgeschlagen worden«¹⁵¹.

Er habe also zu Unrecht, darauf verweist die Bezeichnung seiner Gegner als »Infamanten«, seine (Geschäfts-)Zeugnisfähigkeit verloren, was ihm auch die Rechtsgelehrten, welche er daraufhin aufgesucht habe, um sich zu verteidigen, bestätigt haben. Brenneisen hatte sich also bereits schlau gemacht – und die Sache war kompliziert.

Aus seiner Stigmatisierung ergaben sich auch private Probleme:

»Nit weniger auch mir von meinem aigenen schweher. *Simon* Engelhertrn, so auch in E. Kay Mt. hochlößlichen Hauß Österreich Statt Villingen seßhaft, dieße beschwernuß widerfharn, daß er mir seiner dochter, meiner lieben hausfrauen heuratgut nie richtig machen wöllen (wie Ichs das nach heutigs tags nit gar bekommen mögen).«¹⁵²

Ein Heiratsgut symbolisierte die Familienehre und bezog sich sowohl auf die Ehre der Frau als auch die des Mannes.¹⁵³ Ganz im Sinne eines negativen sozialen Ehr-Gabentauschs wurde Brenneisen diese Ehre vorenthalten, weil man ihm selbst keine zuschrieb bzw. zuschreiben wollte. Als Totschläger konnte er nicht mit der Ehre der Familie, in die er einheiratete, »mithalten«. ¹⁵⁴ Bei diversen Transaktionen, nämlich bei geschäftlichen Vertragsabschlüssen sowie bei Heirat und Erbe, die beide als familiäre Vermögensverschiebungen (Heiratsgut als vorgezogenes (Teil-)Erbe) gelten können,¹⁵⁵ hatte Brenneisen somit Schwierigkeiten. Er hatte soziale, aber auch, worauf auch das Einholen von Informationen bei Rechtsgelehrten verweist, rechtliche Ehre eingebüßt. Dass es in beiden Beispielen um Probleme auf österreichischem Territorium ging, war ein Argument für die kaiserliche Ehrrestitution, darüber wird noch zu sprechen sein. Wiederum zeigt sich, dass es keine obrigkeitliche Aberkennung der Ehre, nicht einmal eine eine Straftat »erzeugende« strafrechtliche Verurteilung brauchte, um einen Ehrverlust zu erleiden, und dass ein offizieller Vergleichsvertrag zwischen zwei Parteien zwar vor Klagen, nicht aber vor weiteren Sanktionen schützen konnte. Ehre wurde nicht nur gerichtlich, nicht nur offiziell bestimmt, sie war etwas Außer-und-Gerichtliches.

Im Gegensatz zu den besprochenen Ehebrechern, die kurze Zeit nach ihrer Verurteilung und Bestrafung an den Kaiser supplizierten, stellt sich bei Brenneisen und anderen Totschlägern die Frage, warum sie sich gerade jetzt, zu einem bestimmten Zeitpunkt viele Jahre nach der Tat und dem Vergleich, an den Kaiser wandten. Die einfachste Antwort wäre, dass sich in den Jahren seither immer mehr Probleme ergeben hatten, die sich trotz allem, was man versucht hatte, nicht hatten lösen lassen, sodass man es nun mit einer Supplik an den Kaiser versuchte. Doch so zufällig muss der Supplikationszeitpunkt nicht sein. Brenneisen erwähnt den Handelsvertrag »vor einem Jahr« und das Heiratsgut, das ihm, vielleicht länger, vielleicht erst seit Kurzem, vorenthalten werde. Vielleicht war der Ehrverlust erst mit dem gescheiterten Geschäft

151 Akt Brenneisen, fol.346r.; Stowasser, s.v. *divitiae*.

152 Akt Brenneisen, fol.346v.

153 Vgl. Clementi, Heiratsgüter, S. 119f.

154 Vgl. Clementi, Heiratsgüter, S. 120.

155 Vgl. Clementi, Heiratsgüter, S. 109.

und der Hochzeit innerhalb des letzten Jahres schlagend geworden; vielleicht dachte Brenneisen als verheirateter Mann an seine (zukünftigen) Kinder, vielleicht war seine Frau bereits schwanger; oder vielleicht war der Verlust erst mit der eigenen Volljährigkeit schlagend geworden – 1582 war er ca. 27 Jahre alt und, dem Gemeinem Recht folgend, erst seit er 25 war, also zwei Jahre lang, volljährig,¹⁵⁶ was sich wiederum auf Amt und Heiratsfähigkeit auswirkte. Der Stadtrat etwa sollte später um Brenneisens Restitution bitten, damit dieser für die Übernahme von Ämtern »qualifiziert« werde.¹⁵⁷

6.4.3.2 Ehrrestitutionsverfahren am RHR

Im Sommer 1582 supplizierte Brenneisen deswegen erstmals an den Kaiser. Wie sehr sein Vater oder andere Hofgerichtsbedienstete an dieser Supplik, die eine längere Allegationen-Passage enthält, beteiligt waren, lässt sich nicht sagen – es liegt jedoch nahe, dass der Vater seinem Sohn auf die eine oder andere Weise half. Brenneisen bat, man möge ihn dispensieren¹⁵⁸ und dass die Majestät

»nottwendig kayserlich *Document* vnnd *Restitution*briefff hierumb allerngedigst verfertigen lassen wöllen, mit namhafter Inserierung, gewonlicher ClauseIn, *Mandaten*, vnnd ernstlicher *comminationen* gegen den Jhenigenn, so vngeacht, vnnd wider solliche E: Kayser: Mt begnadigung vnnd *Restitution*, mich, meine Erbenn, nachkhom[m]en, oder verwandte, darüber freuenlich schmähenn, verleümbdlich anZiehen, oder für ein todtschleger haltenn, außgeben, oder eüssern würden vnnd wolten«¹⁵⁹.

Er sprach, präziser als Richter, von einem »Restitutionsbrief« mit »gewöhnlichen Klauseln« und »Mandaten« mit »Klauseln« (s. Kap. 4), der vor weiterem Schmähem schützen sollte – denn Ehrrestitution konnte Schmach beenden. Die Ehre, die es zu restituieren galt, dachte Brenneisen dabei als »vererbbar«, die Restitution sollte ihm und seinen Nachkommen nützen. Konkret bat er um eine *restitutio famae et in integrum*.¹⁶⁰

Diese erste Supplik wurde jedoch vom RHR abgewiesen.¹⁶¹ Warum, ist unklar. Der Entscheidungsvermerk (»Abzuweisen«¹⁶²) liefert keine Begründung. Ebenso unklar bleibt, warum der RHR nicht, wie in anderen Fällen, einen Bericht der lokalen Obrigkeit anforderte. Das Resolutionsprotokoll nennt ebenso keinen Grund, warum Brenneisens erste Supplik (»*pro restitutione et abolitione*«) abgewiesen wurde.¹⁶³ Ob dies am vorläufigen Fehlen der Interzession der Stadtobergkeit für den Totschläger lag, daran, dass Brenneisen in dieser Supplik seine geistliche Absolution und andere Argumente, etwa Verbindungen nach Vorderösterreich, noch nicht nannte und stattdessen Allegationen anführte, daran, dass er um eine *restitutio in integrum* bat, oder an anderen Gründen, muss offen bleiben.

156 Vgl. Zedler, s. v. Mündig, Volljährig, Voigtbar, Majorenn.

157 Vgl. Akt Brenneisen, fol.349vf.

158 Vgl. Akt Brenneisen, fol.360r.

159 Akt Brenneisen, fol.360v.

160 Vgl. Akt Brenneisen, fol.359v.

161 Vgl. Akt Brenneisen, fol.361v.

162 Akt Brenneisen, fol.361v.

163 Vgl. Resolutionsprotokoll 50, fol.143r.

In seiner zweiten Supplik, ein knappes Monat später, hieß es nachdrücklicher und zugleich vorsichtiger:

»Vnd gelangt demnach ahn E. Kay. Mt. mit erholung meiner hieuhor vbergebenen allervnd[er]thenigsten *Supplication*, nochmaln mein allervnderthenigst anrueffen, Pitt und flehen, die geruchen allergnedigst [...] mich mit kaysrerlicher *restitution* vnd *absolution*, wie hieuhor allervnderthenigst von mir *suppliciert*, oder sonst In gewöhnlicher form, allergnedigst Zubedenckhen. Oder do Ihr darfur gehalten. Alß whan abangezogner Vrsachen halber Ich solcher *restitution* vnd *absolution* nit bedirffte, mir doch vfs wenigst deßelben vrkundlichen vnd ausfhuerlichen schein vnder. E. Kay Mt. kaysrerlichem Insigel *per decretum* allergnedigst Zuerthaylen, mich gegen mißuerstendigen, vnd wider sinnigen gemuethern (welche die sach nit nach beschaffenheit vnd den Rechten erwegen, noch bedenckhen, sondern allein nach furgelofnem *facto* vnd darüber erfolgtem vertrag vrtheilen vnd anziehen) meiner höchsten notturfft nach [derselben] Zubehefffen.«¹⁶⁴

Brenneisen wisse nicht, ob die Absolution und Restitution notwendig seien, bitte aber entweder darum oder um einen »urkundlichen Schein« mit Insiegel »*per decretum*«. Möglichkeit und Notwendigkeit der Restitution wurde somit relativiert, wie Rodenburger ließ auch Brenneisen dem Kaiser eine Wahl. Auf jeden Fall brauche er ein Hilfsmittel gegen die »widersinnigen Gemüter«, welche die eigentlich geklärte Sache immer wieder aufbringen. Am Umschlag des Schreibens ist von »Allervnderthenigste erholung hieuhoriger *Supplication*, mit angehencktem vernern[?] *Special* bericht, vnd allervnderthenigstem anrueffen *pro absolutione ab homicidio Et infamia, ac honoris restitutione*«¹⁶⁵ die Rede. Mit dem »Spezialbericht« könnte die »Interzession« des Stadtrats gemeint sein, auf ein nicht-überliefertes reichshofrätliches Schreiben um Bericht lässt dies jedoch noch nicht schließen. Dem Vermerk nach war die Interzession, die vom 28.6. datiert, erst nach der ersten Supplik am RHR, also Anfang September, eingelangt,¹⁶⁶ wenngleich Brenneisen seine Suppliken von Anfang an im Wissen um den obrigkeitlichen Rückhalt verfasst haben dürfte. Theoretisch könnte die Interzession auch schon zugleich mit der ersten Supplik eingelangt sein, dann wäre es aber nicht nachvollziehbar, warum der RHR Supplik und Interzession abwies und seine Meinung erst auf die zweite Supplik allein hin änderte.

Der Rottweiler Stadtrat interzedierte für den »ehrlichen Sohn« ihres »Ratsfreunds«¹⁶⁷ und dabei ebenso für Brenneisens »Dispensation«,¹⁶⁸ seinen Interessen folgend, aber auch, großzügig nicht nur an die eigene Stadt denkend, da

»sonst auch also *qualificiert*, Vnd Von Gott begabet, d[as] er mit der Zeit In diser E. Kay: Mt: Vnd des hayligen Reichs Stat, auch sonst anderschwo, Zu Ehren vnt Emptern

164 Akt Brenneisen, fol.347rf.

165 Akt Brenneisen, fol.352v[?].

166 Vgl. Akt Brenneisen, fol.349v; fol.350v.

167 Vgl. Akt Brenneisen, fol.349r.

168 Vgl. Akt Brenneisen, fol.350r.

wol Zugeprauchen sein möcht. Wie dann seine liebe Voreltern, auch gebraucht Worden«¹⁶⁹.

Damit verwies er, anders als der Supplikant, auf dessen Amtsfähigkeit und darauf, dass Brenneisen nach einer entsprechenden Restitution Ämter übernehmen könne. Der interzedierende Stadtrat war in diesem Fall nicht mit der strafenden Obrigkeit ident, stattdessen bat er für seinen in einer anderen Stadt inhaftierten und verglichenen Untertanen. Tatort und Wohnort des Opfers lagen weit entfernt, um den städtischen Frieden musste man sich weniger Sorgen machen. Auch geschmäht war Brenneisen anderswo worden, nämlich auf vorderösterreichischem Gebiet. Abermals zeigt sich dabei, dass die lokale Stadtohrigkeit einen Ehrverlust zwar als ›falsch‹ und eine Ehrrestitution als ›richtig‹ ansehen konnte, dem betroffenen Delinquenten aufgrund seines verlorenen Sozialkredits aber dennoch Ämter vorenthielt und ihn nicht selbst restituierte. Ihrer Ansicht nach brauchte es eine kaiserliche Entscheidung. Daher bat sie das Reichsoberhaupt um eine

»Kay: Vrkhunden Vnd brief, [...] mit Namhafter *Inserierung* gewonlicher Clauseln, beuelch vndt ernstlicher *Comminationen*, gegen den Jenigen, so Zu Veracht solcher E. Kay: Mt: volmechtiger *Restitution*, Ine oder seine Erben, nachkommen oder verwandten freuenlich darüber schmehen, verleumbdlich anZiehen oder für ein Todtschlegern halten, schelten, oder eussern wurden.«¹⁷⁰

Diese Formulierungen der schon im Juni entstandenen Interzession waren dabei jener in Brenneisens erster Supplik sehr ähnlich. Andreas Blauert spricht von einer generell starken Beteiligung lokaler süddeutscher Obrigkeiten beim Gnadenbitten für ihre Bürger vor fremden Gerichtsinstanzen.¹⁷¹ Der Stadtrat war es auch, der erstmals die geistliche Absolution erwähnte.¹⁷²

Eine nähere Beschreibung der Effekte des Erbetenen enthielt folgende Passage der Interzession: Der Rat bitte, den Supplikanten

»aller gnedigst Zu *dispensieren*, selbige *Infamien* vnd schmachhaffte mackel, von Ime widerumb vñ Zuheben vnd Zuuerdigen. Auch Ine In Vorigen standt der Eheren widerumb Zusetzen, *Zurestituieren*, Vnd Zuerheben. Allso, das er In küffftige Zeit, nach erlangter diser kayserlichen *Restitution*, Zu allen Ehren, wüden, Emptern, sachen, handlungen vnd geschefften, Zugelaßen geordnet vnd gebraucht. Dieselben nach erforderend[er] notturfft, seiner gelegenhait vnd gefallen nach, yeben vndt treiben, Vnd darZu tauglich, gut vnd würdig sein soll vndt möge. In aller maßen, alß ob er In ainicherlay verleumbdung, durch sollichen Vnfall nie khommen noch gerhaten were, von allen meniglichem Vnuerhindert, Vnabgetrieben vnd Vnangefochten, auch das obgedachter Vertrag mir vnd meinen Ehren ihm wenigstenn nit *Judicierlich* noch fürwürfflich sein soll.«¹⁷³

169 Akt Brenneisen, fol.349vf.

170 Akt Brenneisen, fol.350rf.

171 Vgl. Bauer, Gnadenbitten, S. 85.

172 Vgl. Akt Brenneisen, fol.349v.

173 Akt Brenneisen, fol.360rf.

Es solle so werden, als ob er in eine solche »Schlachthandlung« »nie kommen noch geraten« wäre.¹⁷⁴

Dass die zweite Supplik Erfolg hatte, könnte an der leicht veränderten Argumentation und der genaueren Beschreibung des Ehrverlusts liegen, aber auch an der erst jetzt vorliegenden Interzession der lokalen Obrigkeit. Laut Restitutionsprotokoll führte die Supplik (»*pro absolute et restitutione fama*«) am 22.9.1582 zur Resolution: »Fiat cum scitu D[omi]ni Cancellarii«¹⁷⁵. Insgesamt drei Instanzen (Stadtrat, RHR, Reichsvizekanzler) waren also in die Ehrrestitutionsentscheidung eingebunden.

Die Begriffe »Restitutionsbrief« mit »Mandaten« »*per decretum*« wurden vom RHR jedoch nicht aufgegriffen, wenngleich er Brenneisen restituierte und für den Fall der Nichtbefolgung eine Geldstrafe androhte: Am 22.9. richtete er sich mit einem entsprechenden »Brief« an die Öffentlichkeit. Dem lateinischen Titel zufolge handelte es sich um einen Absolutionsbrief (*absolutio ab homicidio*).¹⁷⁶ Darin wurden der geschlossene Vergleichsvertrag, die erlangte geistliche Absolution und die Interzession für den Supplikanten als Ehrrestitutionsgründe erwähnt.¹⁷⁷

»Demnach Ime aber sehr beschwerlich vnd bekumerlich sein wolte, in solcher durch vnglück vnd one ainigs bößlichs vorhaben begegnet beschwerung (als wolche Ime fur sein Person nit allein etwan hinterung in sein sachen vnd geschefften bringen, Sond[ern] auch konfftiger Zeit durch vnruheige Leuth seinen Kindern vnd Verwandten schmählich vnd verclainerlich furgeZog[en] werd[en] möchte)«¹⁷⁸,

entscheide der RHR nun aus »rechtem Wissen«, dass Brenneisen des ihm zugestoßenen »Unrats« halben »dispensiert«, von »schmachhaftem Makel zugemessenen Totschlags« absolviert und restituiert werde:¹⁷⁹

»*Restituirn* vnd setzen Ine Wie obsteet, in vorigen Standt, [...] [diselbig ku[n]fftig Ime auch] seinen Erben vnd Nachkomen, [...] Zu allen Eherlich[en] Wirden, Emptern, sachen, handlungen vnd geschefften Zugelassen, geordnet vnd geprucht, dieselben nach erforderung [durchgestrichenes] [Irer] notturfft vnd gefallen yederZeit vben vnd treib[en], auch darZu tauglich, Zulässig, würdig vnd guet sein, gehaiss[en] vnd geachtet werden sollte vnd moge«¹⁸⁰.

Brenneisen wurde also »in den vorigen Stand« restituiert, damit er und seine Nachkommen zu »Würden, Ämtern, Sachen, Handlungen und Geschäften« zugelassen werden – anders als in Richters Brief standen hier Rechtliches und Ökonomisches nebeneinander. Ebenso wurde er von »InZicht, aidsplage[?] vnd] Vermailigung gentslich absoluiert vnd entbund[en]«¹⁸¹, ein weiterer Hinweis darauf, dass »absolvieren« als »entbinden« zu übersetzen ist. All dies gelte »kraft dieses Briefs«, also durch ein realitäts-

174 Vgl. Akt Brenneisen, fol.350r; fol.360r.

175 Resolutionsprotokoll 50, fol.163v.

176 Vgl. Akt Brenneisen, fol.342r; fol.362v.

177 Vgl. Akt Brenneisen, fol.342v; fol.343v.

178 Akt Brenneisen, fol.342vf.

179 Vgl. Akt Brenneisen, fol.343rf.

180 Akt Brenneisen, fol.343v.

181 Akt Brenneisen, fol.343v.

erzeugendes Dokument und den darin festgehaltenen Sprechakt, für Brenneisen und auch seine Erben.¹⁸² Es solle so sein, als ob er in diese »Verleumdung«¹⁸³ »niemalls kommen noch gerath[en] were«¹⁸⁴. Man solle ihn und seine Nachkommen

»auch hirwider nit anlangen, bekom[m]en od[er] beschweren, Sond[ern] von vnser vnd des Reichs wegen, dabey vestiglich handthaben, schutzen vnd schirmen, vnd dawider nicht thun, noch deß yemandts andern Zuthun gestatten, In kein weege, Als lieb einem yeden sey vnser vnd des Reichs schwere vngnadt vnd Straff, vnnd dartzu ain *peen*. Nemlich dreissig marck löttigs Goldts Zuuermeid[en], die ain yed[er] so offt Er freuenlich hiewid[er] thette, Vnns halb in vnser vnd des Reichs Camer Vnd den vnd[er]n halben theil vilermelten Laux Brenneysen, od[er] den Jehnigen so hiewid[er] belaidigt wurd[en], vnnachleßlich Zubetzalen verfallen sein solle«¹⁸⁵.

Mit der genau bezifferten »Pön« war der Absolutionsbrief wesentlich konkreter als der Restitutionsbrief, den Richter erhielt. Ob die Restitution wirkte, ist allerdings unklar. Lokale Akten zur Causa Brenneisen sind nicht überliefert. Das Rottweiler Stadtarchiv besitzt lediglich Akten zu den RHR-Prozessen 1747–1779 und den RHR-Beschlüssen 1787–1790.¹⁸⁶

Das Anrufen verschiedener Instanzen im Lauf der Zeit (Stadtrat, Ordinarius, Kaiser) resultierte dabei nicht aus unklaren Zuständigkeiten¹⁸⁷ – Stadtobrigkeit und Bischof konnten alleine gar keine Ehrrestitution vornehmen¹⁸⁸ –, sondern daraus, dass die Rehabilitation des Delinquenten offensichtlich von einer Instanz alleine nicht bewerkstelligt werden konnte, dass der katholische Supplikant aber auch mehrere Möglichkeiten hatte, da geistliche und weltliche Obrigkeit getrennt waren und es mehrere anzurufende Obrigkeiten gab. Es schienen sogar mehrere Instanzen nötig zu sein, um die Reintegration auf mehreren, am besten: »allen« »Kanälen« durchzusetzen. Mit einem sprachlichen Bild ließe sich daher von einer Reintegration auf mehreren »Kanälen« (Vergleich mit den Angehörigen des Opfers, geistliche Absolution, kaiserliche Absolution), vom »Mehrkanalton der Realitätserzeugung« sprechen. Dem Supplikanten ging es um eine Absicherung mit möglichst großer räumlicher und sozialer Reichweite. Insofern dürfte auch der Grund für die Absolutionsbitte an den weltlichen Herrscher darin liegen, dass die geistliche Absolution nicht »gereicht« hatte. Der Kaiser aber konnte Ehre restituieren und im Zuge dessen eine Absolution mit reichsweiter Reichweite vornehmen.

182 Vgl. Akt Brenneisen, fol.343v.

183 Vgl. Akt Brenneisen, fol.343v.

184 Akt Brenneisen, fol.362r.

185 Akt Brenneisen, fol.362rf.

186 Vgl. E-Mail StA Rottweil Az.: 044.411, 16.10.2018, Mathias Kunz an Florian Zeilinger.

187 Vgl. Dinges, Justiznutzung, S. 517.

188 Vgl. Leveleux-Teixeira, S. 59.

6.4.4 Kommunikatives Vorgehen

Erste Supplik

In Brenneisens erster Supplik überwogen sozialnormative Argumente, doch finden sich auch rechtsnormative darin: Zuerst wurde die eigene Schuld relativiert, wozu die Tat relativ genau geschildert wurde

»Ich bein vohr nehün Jahren, [...] vnnd Ihm AchZehenden Jhar meines Althers, Also in meinen mindern tagen, durch ein laydigenn vnglückhaftenn Fhall nebenn vnnd mit andern mehr Personen, Zu Straßburg In ein gantz vnuerschene, vnnd vnfirsetzliche schlachhandlung gerathenn, DarInnen einer mit Nammen Frantz Kron. [...] dermaassen verwundt wordenn, das [er] Innerhalb ettlicher tagenn darauff todts verschieden. Derwegenn Ich, als angegebner Theter, vonn einem Ersamen Rhat der Stat Straßburg gleichwoll gefenckhlich eingeZogen, Jedoch volgendts nach eingenommener vmbstendtllicher beschaffenhait verloffener sachen, [...] vnnd das ich bey höchster warhait woll betheüren mögenn, wie auch noch, das mir vnwissendt gewesen, auch noch nicht wissendt ist, das ich In sollichem vnuersehenlichem Zwitracht, tumult, vnnd Zusammenschlagen, Ihne den gestorbenen dermaassen verwundt habenn solt, Sonder do schon diser laydiger vnfhäl durch mich Ihme begegnet sein würdt, Jedoch ohne ainichen bösen, vnnd gefharlichenn vorsatz, oder vorgehenden gefaßten vnwillen (als der ich Zuuhor mit Ihme das wenigst In vngutem nit Zuschaffen gehapt) sonder allain in notgetrungenener gegenwher, vnnd Zurettung meines leibs vnd lebens beschenen wher, die sach dahin gemittelt vnnd gehandelt, das [...] ein vertrag getroffen«¹⁸⁹.

Die eigene Jugend verbunden mit altersbedingter Unbeherrschtheit und Unwissen war ein beliebtes Argument zur Schuldrelativierung besonders bei Tötungsdelikten und ein von der zeitgenössischen Strafrechtswissenschaft angesehener Strafmilderungsgrund.¹⁹⁰ Die Literatur kannte verschiedene Strafmilderungsgründe und Zurechnungslehren:¹⁹¹ André Tiraqueau etwa nannte neben *dolus* (Vorsatz) und *furor* (Zorn) auch Jugendlichkeit, Unwissenheit u.a.,¹⁹² womit auch in der Praxis argumentiert wurde.¹⁹³ Die CCC hielt in Artikel 179 fest:

»wirt von jemandt, der jugent oder anderer gebrechlicheyt halben, wissentlich seiner synn nit hett, eyn übelthatt begangen, das soll mit allen vmstenden, an die orten vnnd enden, wie zu ende diser vnser ordnung angezeygt gelangen, vnnd nach radt der selben vnd anderer verstendigen darinn gehandelt oder gestrafft werden.«¹⁹⁴

Tiraqueau zufolge ermöglichte es eine längere Zeitspanne zwischen Tatbegehung und Entscheidung dem Delinquenten auch, seine Besserungsabsichten unter Beweis zu

189 Akt Brenneisen, fol.359rf.

190 Vgl. Bauer, Gnadenbitten, S. 164f.; Schnyder, Tötung, S. 170; S. 179.

191 Vgl. Schnyder, Tötung, S. 169; S. 192.

192 Vgl. Ludwig, Herz, S. 185; Pohl, Umstände, S. 244; Schnyder, Tötung, S. 24.

193 Vgl. Pohl, Totschlag, S. 254.

194 CCC, S. 49.

stellen.¹⁹⁵ Vielleicht argumentierte Brenneisen mit der eigenen Minderjährigkeit zum Tatzeitpunkt aber auch wegen der Bitte um eine *restitutio in integrum*.¹⁹⁶

Dazu kam, dass es kein Vorsatz, sondern Notwehr gewesen sei: Seit den mittelalterlichen Kommentatoren existierte eine recht komplexe Notwehrlehre. Die Moraltheologen stützten das Notwehrrecht schließlich auf das *ius naturale*, das besagte, man dürfe das eigene Leben, wenn es angegriffen werde, verteidigen, um es zu schützen.¹⁹⁷ Ein Angriff auf Körper und/oder Ehre des einen konnte zur Verletzung des Körpers des anderen führen,¹⁹⁸ wobei ein begangenes Tötungsdelikt jedoch, nach Ansicht mancher Gelehrten, wiederum die Ehre des Täters schädigen konnte.¹⁹⁹ Auch in der Strafverfahrens- und Supplikationspraxis wurde mit Notwehr argumentiert.²⁰⁰ Warum genau es zum Totschlag gekommen war, wurde von Brenneisen allerdings nicht beschrieben. In vielen Fällen lässt sich nicht mehr eruieren, welche Partei für den Konfliktbeginn verantwortlich war.²⁰¹ Das Notwehr-Argument hatte vor der lokalen Obrigkeit jedoch nicht ›gezogen‹, hatte Brenneisen doch als bedingt Schuldiger quasi Schadensersatz leisten müssen.²⁰² Nun verwendete er, wie so viele Supplikanten, weitere Schuldrelativierungsgründe, um zumindest im Nachhinein eine Ehrrestitution zu erwirken.

Brenneisen argumentierte auch mit seinem sonst guten Leumund, der auch in anderen Gebieten bei Tötungsdelikten berücksichtigt wurde,²⁰³ und mit der bereits zum großen Teil, aber eben nicht vollständig erfolgten Reintegration. Die kaiserliche Restitution sei, wie es nun hieß, von Anfang an als abschließend notwendiger Teil des Vergleichs angesehen worden, nur sie könne ihn vollständig rehabilitieren:

»hab Ich doch sollichs anderer einwilligung nit gethonn, dan das ich mich Allergnedigster Kayserlicher *Restitution* getröstet, sonst viel lieber alle Recht außgestandenn, vndd eher mein leib vndd bluoth daran gesetzt haben wolt«²⁰⁴.

Dazu erwähnte er sein ›Sozialkapital‹ und bot Gegenleistungen an (ein Gebet und künftig gutes Verhalten).

Die Bitte um »göttliche Verleihung« verwies auf die angesprochenen ›Gnadenkaskaden‹. Die kaiserliche Gnadenpraxis wurde dabei suggestiv verzerrt dargestellt: Brenneisen supplizierte,

»da auch In wichtigern fällen den anrueffenden so wol von E. Kay Mt. alß dero hochlöblichsten Vorfarn ahm hayligen Reiche Römischen Kayzers vnd Königes, die kayserliche vnd königliche hilff, gnad, vnd miltigkeit nie abgeschlagen, sonder allergnedigst erwiesen worden«²⁰⁵

195 Vgl. Schnyder, Tötung, S. 114.

196 Vgl. Migliorino, Fama, S. 162.

197 Vgl. Pohl, Umstände, S. 240; Schnyder, Tötung, S. 70f.

198 Vgl. Lidman, Importance, S. 210.

199 Vgl. Schnyder, Tötung, S. 71; S. 161.

200 Vgl. Esch, Lebenswelten, S. 235; Pohl, Totschlag, S. 255ff.

201 Vgl. Rehse, Gnadenpraxis, S. 221.

202 Vgl. Pohl, Totschlag, S. 257.

203 Vgl. Pohl, Umstände, S. 247f.

204 Akt Brenneisen, fol.359v.

205 Akt Brenneisen, fol.346r.

sei. Insgesamt wurden kaiserliche Gnade und Macht wie auch die Funktion des Kaisers als Schutzherr der Bedrängten als fremdbezogene Argumente für die Ehrrestitution angeführt.²⁰⁶

Allegationen

Offiziell gelangte Brenneisen über die kaiserliche Machtvollkommenheit zu seinen Allegationen, die in Tabelle 1^A im Wortlaut angeführt werden. Der Supplikant wandte sich an die kaiserliche Majestät, »derenn, vor Gott, auch ordenlicher Chur gegebner Hochait vnnd volmacht wegenn, allainig Zusteet, In sollichen fhälen, *famae et in integrum Zurestituieren*«²⁰⁷. *Restitutio fama* und *in integrum* erschienen hier als Majestätsrechte. Sie wurden zudem zusammengedacht und mit den folgenden Allegationen rechtlich zu begründen versucht –

»[...] frei nach Wittgenstein ist auch die Verwendung mittelalterlicher Belegstellen in frühneuzeitlichen Gerichtsverfahren nicht lediglich geschwätzig-epigonales Geplappere, sondern ihr bewußt neuzeitlicher Gebrauch in Schriftsätzen und Relationen«²⁰⁸,

so Peter Oestmann. Das Römische Recht war dabei ein offener Code, innerhalb dessen sich die Juristen selektiv auf günstige Textstellen berufen konnten.²⁰⁹

Die erste Allegation bezog sich auf den Kommentar der Digesten (»ff. *Novum*«) von Bartolus de Saxoferrato (»Bart.«), wobei zuerst der Artikel, dann der Abschnitt und abschließend das Buch zitiert wurden: »l. *infamem n.o 13.ff.*«²¹⁰ Ein Artikel *Infamem* findet sich im Lib. 48. Abschnitt 7 der Digesten mit dem Titel *De publicis iudiciis*.²¹¹ Er behandelt die Frage, ob es auch ohne Verurteilung zur Infamie kommen könne:

»Infamem non ex omni crimine sententia facit, sed ex eo, quod iudicii publici causam habuit. Itaque ex eo crimine, quod iudicii publici non fuit, damnatum infamia non sequetur, nisi id crimen ex ea actione fuit, quae etiam in privato iudicio infamiam condemnato importat, veluti furti, vi bonorum raptorum, iniuriarum.«²¹²

Im Kommentar Abschnitt 13 findet sich der entscheidende Satz, auf den schon Corinne Leveleux-Teixeira in ihrem Aufsatz²¹³ hinwies:

»Quaero, quis possit super infamia dispe[n]sare? Rn.tex dicit, Q solus Princeps, vel Senatus l.j. § pe. 5. de postul. Idem dicimus de Papa in terries ecclesiae, quia potest cum infamibus dispensare. Idem in collegio Cardinalium, vacante pastore : secus in Regibus & Principibus. Ita tener Inn. in d. cum re. de re iud.«²¹⁴

206 Vgl. Akt Brenneisen, fol.359rff.

207 Akt Brenneisen, fol.359v.

208 Oestmann, Geistliche, S. 718.

209 Vgl. Pohl, Umstände, S. 244.

210 Akt Brenneisen, fol.359v.

211 Vgl. CIC Library, Digesten Lib.48.7; es existiert derzeit noch keine (aktuelle) deutschsprachige Übersetzung.

212 CIC Library, Digesten Lib.48.7.

213 Vgl. Leveleux-Teixeira, Fama, S. 59.

214 Bartolus, Commentaria 1602, fol.141v.

Bartolus fasste die Interzedenten zusammen und nannte den »*Imperator, Senatus, Papa, ac collegium Cardinalium*«²¹⁵. In den Kommentaren zur Kommentar-Ausgabe von 1596 (die erst nach der Causa Brenneisen entstanden ist, aber auf älterem Wissen fußt) wurde auch Jacques Menoch zitiert: »*Paris. Consi. 1. n. 67. lib. Gasp. Vals. l. Imperium, nu 94. 95. de iur. oma.*«²¹⁶ Menoch selbst zitierte in seinem Werk *De Arbitrariis Iudicium Quaestionibus et Causis* die betreffende Stelle aus Bartolus' Kommentar und ging in der Quaestio 92, v.a. in Nr. 3, auf den Fürsten ein, »*quemadmodum videmus illum solum famae restituere, ac etiam in integrum*«²¹⁷, womit *restitutio famae* und *in integrum* abermals verbunden waren. Obwohl das nächste Wort in der Supplik eher »*Rubeum*« lautet (das betroffene Graphem stellt ein Mittelding zwischen den ähnlich geschriebenen lateinschriftlichen Buchstaben <e> und <r> dar), dürfte *rubrica* gemeint sein. Menoch verwendete in seinem Zitat die Abkürzung »*Rub.*«²¹⁸ Das in der Supplik folgende »*Cons.*« bezieht sich auf Bartolus' *Konsilien*.²¹⁹ Sofern die Angabe stimmt, bezog sich Brenneisen hier auf seine Probleme mit dem Heiratsgut, das jedoch erst eine Supplik später dezidiert angesprochen wurde, bzw. auf seine Frau als betroffene Unschuldige; denn *Consilium L Nr. 1* erörterte, »*Si legantur uxori fructus omnium bonorum suorum mobilium & immobilium quod non veniant fructus, qui sunt in nominibus debitorum.*«²²⁰

Auch im zweiten Abschnitt ging es um Ehrrestitution aus kaiserlicher Machtvollkommenheit, welche Straftaten ungeschehen machen könne. Was aber verbirgt sich hinter der genannten »*L. imperialis*«? Als »kaiserliche Rechte« galten das Gemeine bzw. römisch-kanonische Recht in seiner durch die mittelalterlichen Rechtsgelehrten praktizierten Form.²²¹ Frank-Michael Kaufmann zufolge meinte der Begriff »*Imperatoriam*« konkret den *Codex* des *CIC*.²²² »*Nam omni*« verwies auf die Stelle »*nam omni macula*«: Gemeint war der *Codex*, Lib. 5 Titel 4, *De nuptiis*, Abschnitt 23.1b:

»*Nam omni macula penitus direpta et quasi suis natalibus huiusmodi mulieribus reditis neque vocabulum inhonestum eis inhaerere de cetero volumus neque differentiam aliquam eas habere cum his, quae nihil simile peccaverunt*«²²³.

Dabei gehe es um den Fall, so Andreas Perneders *Institutionen*-Ausgabe,

»so die Keyserliche Maiestät jemands in Wirden oder zu Ehrenstanden setzt/ob gleichwol dieselb Person solcher Ehren und Wirden/sonst nichts empfänglich wäre/wirdt durch solche Auffnehmung die Bemähligung/auch alle Verhinderung hindan gesetzt/unnd gänzlich außgetilgt.«²²⁴

215 Bartolus, *Commentaria* 1602, fol.141r.

216 Bartolus, *Commentaria* 1596, fol.141v.

217 Menoch, *Iudicum*, S. 144.

218 Vgl. Menoch, *Iudicum*, S. 144.

219 Vgl. Lange/Kriechbaum, *Kommentatoren*, S. 732.

220 Bartolus, *Consilia*, fol.13v.

221 Vgl. Uhlhorn, *Mandatsprozess*, S. 55.

222 Vgl. Kaufmann, *Bemerkungen*, S. 176f.

223 *CIC Library*, *Codex*.

224 Perneder, *Institutionen*, S. 9.

Auch im 16. Jahrhundert galt also der Kaiser als jemand, der auf römisch-rechtlicher Grundlage Ehre restituieren könne. Entsprechende Texte existierten und wurden zitiert.

Beim nächsten Verweis auf die Digesten, hier in der Reihenfolge Liber-Digesten-Titel, ging es um Lib. 1 Titel 14, *De officio praetorum*, womit auf die Restitutionsgewalt des Prätores angespielt worden sein dürfte. »L. Barbarius« bezog sich auf den Abschnitt zu Barbarius Philippus, der als flüchtiger Sklave, ohne Wissen um seine Vorgeschichte, zum Prätor bestimmt wurde und dessen Entscheidungen auch nach seiner Entdeckung in Kraft bleiben sollten.²²⁵ »De re iud.« meinte den Titel *De re iudicata*, Titel 1 der Lib. 42 der Digesten, der auch in *Infamem* zitiert wurde und in dem es »um die abgeurteilte (!) Sache« geht;²²⁶ eine solche kam in der Causa Brenneisen, wohlgemerkt, nicht vor. »L. quidam« bezeichnete Abschnitt 57, der sich auf die Urteile (!) über Minderjährige bezieht:

»Quidam consulebat, an valerit sententia a minore viginti quinque annis iudice data. Et aequissimum est tueri sententiam ab eo dictam, nisi minor decem et octo annis sit. Certe si magistratum minor gerit, dicendum est iurisdictionem eius non improbari. Et si forte ex consensu iudex minor datus sit scientibus his, qui in eum consentiebant, rectissime dicitur valere sententiam. Proinde si minor praetor, si consul ius dixerit sententiamve protulerit, valebit: princeps enim, qui ei magistratum dedit, omnia gerere decrevit.«²²⁷

Ebenso wurde auf Sebastian Medices' Traktat *De legibus, statutis et consuetudine*, Pars 1 Quaestio 18 Nr. 6 verwiesen: »Princeps no[n] solum crimen indulget, sed etiam abolet, & remittit infamiam«²²⁸, das fast wörtlich zitiert wurde. Medices selbst bezog sich, wie auch die Supplik, auf »And. de Iser. in vsib. feud.« und »C. de nupt. l. Barbarius« als Quellen,²²⁹ das »C.« stand für den CIC.²³⁰ Das Werk von Andreas de Isernia, *Super usibus feudorum*, konnte bisher nicht eingesehen werden.

Danach holte Brenneisen weiter aus und verwies auf die Möglichkeit, dass sogar nach einem Urteil die Fama restituiert werden könne (wobei er ja nicht verurteilt worden war), und auf die Restitution des Geburtsrechts bzw. des Stands: »D. sent. pass. et restitut.« meinte eine Passage mit dem Titel *De sententiam passis et restitutis* (übersetzt: »Von den Verurteilten und Restituierten«),²³¹ welche den Codex Lib. 9 Titel 51 oder die Digesten Lib. 48 Titel 23 bezeichnen konnte.²³² In der Passage im Codex etwa ging es primär um die Eigentumsrestitution aus kaiserlicher Gnade, meist für zuvor Verbannete, und um kaiserliche Restitution, die von Strafen befreien konnte.²³³ »Cum salutatus«

225 Vgl. Otto, CIC, S. 259.

226 Vgl. Otto, CIC, S. 365; es existiert derzeit noch keine (aktuelle) deutschsprachige Übersetzung.

227 CIC Library, Digesten Lib.42.

228 Medices, Legibus, S. 57.

229 Vgl. Medices, Legibus, S. 57.

230 Vgl. Kaufmann, Bemerkungen, S. 178.

231 Vgl. Codex of Justinian 3, S. 2445; Otto, CIC, S. 404.

232 Vgl. Zedler, s. v. SENTENTIAM PASSIS ET RESTITUTIS (DE); für das genannte Buch der Digesten existiert derzeit noch keine (aktuelle) deutschsprachige Übersetzung.

233 Vgl. Codex of Justinian 3, S. 2444ff.

verwies auf den darin enthaltenen Abschnitt 1, in dem Kaiser Antoninus verfügte: »Restituo te in integrum provinciae tuae. *Ut autem scias, quid sit in integrum: honoribus et ordini tuo et omnibus ceteris*«²³⁴. Eine *restitutio in integrum* konnte demnach als weit gefasster Begriff auch eine Ehrrestitution enthalten. »*D. natal. restitut.*« zitierte den *Digesten-Titel 11 in Lib. 40, De natalibus restituendis*.²³⁵ Hier wurde ein im Wesentlichen auf Ehr- bzw. Geburtslegitimation bezogener Text allegiert, was darauf verweist, dass Ehrrestitution und Geburtslegitimation aufgrund ihrer Ähnlichkeiten schon im 16. Jahrhundert zusammengedacht werden konnten.

Um Brenneisens eigenen Fall ging es, als er, nun auf Latein, seine Schuld relativierte und auf seine Unwissenheit verwies. Dabei wurde Andreas Tiraqueau allegiert: Sibylle Schnyder beschreibt, dass Tiraqueaus 1559 posthum erschienener Strafrechtstraktat *De poenis legum ac consuetudinem, statutorumque temperandis aut etiam remittendis et id quibus, quotque ex causis* v.a. im 17. Jahrhundert breit rezipiert wurde.²³⁶ *De Poenis Causa 1 Nr. 1* erklärte, dass ein »*Delinquens, ira aut dolore commotus, leuius puniendus*«²³⁷, bezog sich also auf Straftaten, die im »Zorn« begangen wurden. Nr. 22 erklärte, dass »*Delicta admissa prae ira aut dolore, leuius plectenda*.«²³⁸ (»*Iureconsulti [...] prudentissimi sanxeru[n]t delicta, quae ira, aut dolore co[n]citati co[m]misimus, no[n] esse se uerius punienda*«²³⁹). *Causa 13 Nr. 1* besprach das »*Delictum eorum, qui casu aut imprudentia siue etiam facti ignorantia, non de industria aut dolose quicquam admiserunt, aut non punitur, aut certe leuius*«²⁴⁰, also aus Unwissenheit und ohne Vorsatz begangene Taten. Einige Schlagworte davon wurden von Brenneisen allegiert. Nr. 2 ergänzte, selbst allegierend, weitere Belegstellen.²⁴¹

Der Fürst könne Ehre, Würde und Stand restituieren (dies ähnelt späteren »Gnadsachen«): »*Distinct.*« verwies in dieser abschließenden Allegation auf die Distinktionen des mittelalterlichen *Decretum Gratiani*, einen Teil des *Corpus Iuris Canonici*. Es wurde zuerst der Abschnitt, dann die Distinktion allegiert, die Pars-Nummer konnte weggelassen werden.²⁴² Gemeint war hier vermutlich die Pars 1 (»§1«) *Distinctio 19* über Petrus, der über Erde und Himmel bestimme. Die Stelle wurde mit den ersten Wörtern des Abschnitts, »*Ita Dominus*«, allegiert. Das Wort »*fundamenta*« war bisher nicht auffindbar.²⁴³ Der zweite Teil dieser Allegation bezog sich auf das erste Buch des *Liber Sextus* (»lib. 6.«) *De electione & electi potestate*, *Liber 1 Titel 6*.²⁴⁴ Auch darin findet sich ein Abschnitt über Petrus,²⁴⁵ das göttlich legitimierte Felsenfundament der Kirche.

Allegiert wurden also Passagen des römisch-kanonischen Rechts (des *CIC* und rechtsgelehrter Kommentare), jedoch keine Werke der spätscholastischen Moraltheo-

234 CIC Library, Codex Lib.9.51.1.

235 Vgl. Otto, *CIC*, S. 222ff.

236 Vgl. Schnyder, *Tötung*, S. 24.

237 Tiraqueau, *Poenis*, S. 1; vgl. ebd., S. 2.

238 Tiraqueau, *Poenis*, S. 1.

239 Tiraqueau, *Poenis*, S. 8.

240 Tiraqueau, *Poenis*, S. 45.

241 Vgl. Tiraqueau, *Poenis*, S. 46.

242 Vgl. Kaufmann, *Bemerkungen*, S. 179.

243 Vgl. *Decretum Gratiani*, S. 78.

244 Vgl. *CICan*, Sp.10ff.; Kaufmann, *Bemerkungen*, S. 180.

245 Vgl. *Liber Sextus*, S. 62.

logen. Dabei waren es relativ wenige Stellen, die sich direkt auf die *restitutio famae* bezogen.

Zweite Supplik

Die erste Supplik hatte jedoch keinen Erfolg. Die wichtigsten Ergänzungen in der zweiten Supplik waren die ausführlichere Argumentation mit negativen Straffolgen auch für Unschuldige – der Fokus verschob sich von Schuldrelativierungsgründen auf Straffolgen – und Brenneisens Verbindung zu den österreichischen Territorien. Allegiert wurde nicht mehr. Dazu kam das Interzessionsschreiben des Stadtrats, welches mit ähnlichen Argumenten ebenso für Brenneisens Restitution bat. Mit diesem Interzessionsschreiben hatte der RHR, wie in allen anderen Fällen auch, eine Stellungnahme der lokalen Obrigkeit erhalten. Der Stadtrat schrieb darin, er könne Brenneisens Bitte »aus bürgerlicher Verwandtnis« nicht abschlagen.²⁴⁶ Dieser sei »qualificiert, Vnd Von Gott begabet, d[as] er mit der Zeit In diser E. Kay: Mt: Vnd des hayligen Reichs Stat, auch sonst anderschwo, Zu Ehren vnt Emptern wol Zugeprauchen sein möcht«²⁴⁷; die Qualifikation war also schon da, nur der Sozialkredit fehlte noch. Daher bat die Stadt um die Ehrrestitution des Supplikanten,²⁴⁸ womit impliziert wurde, dass nur der Kaiser in der Lage sei, diese vorzunehmen.

Absolutionsbrief

Schließlich wurde Brenneisens Bitte gewährt.²⁴⁹ Aufgegriffen wurden vom RHR sowohl rechtsnormative Argumente, die gegen übermäßige Sanktionen sprachen (Schuldrelativierungsgründe wie Minderjährigkeit, Notwehr und fehlender Vorsatz und der Vergleichsvertrag), als auch sozialnormative Argumente (Straffolgen für Brenneisen und seine Kinder, betroffene Unschuldige, die erhaltene geistliche Absolution, die stadtobrigkeitliche Interzession, kaiserliche Gnade und Macht). Der RHR absolvierte und restituierte Brenneisen. Dabei griff er auch zahlreiche Schuldrelativierungsargumente aus Brenneisens erster, erfolgloser Supplik auf, dies aber erst, nachdem sich auch der Stadtrat für Brenneisen eingesetzt hatte. Aus der Interzession stammte das Argument der bereits erfolgten geistlichen Absolution. Die wiederholt angesprochenen Verbindungen der Familie Brenneisen zum Hofgericht und Brenneisens eigene Probleme in Vorderösterreich erwähnte der RHR dagegen nicht.

6.4.5 Wissensbestände und Wertvorstellungen

Auch Brenneisen litt unter den (besitz-)ökonomischen Folgen seiner Tat und trotz des gänzlich anderen ›Vorverfahrens‹ verfügte auch er über ähnliche Ehrvorstellungen wie Rodenburger u.a. Immerhin war Ehrbewusstsein die Grundlage für soziale Inklusion. Wegen seines Fehlverhaltens als Jugendlicher wurde er nun von der Familie seiner Braut, aber auch von seinen Geschäftspartnern ausgegrenzt, die, der Funktionslogik

²⁴⁶ Vgl. Akt Brenneisen, fol.349v.

²⁴⁷ Akt Brenneisen, fol.349vf.

²⁴⁸ Vgl. Akt Brenneisen, fol.349rff.

²⁴⁹ Vgl. Akt Brenneisen, fol.343v; fol.362r.

der Ehre entsprechend, nichts mit dem Ehrlosen zu tun haben wollten, um sich nicht selbst zu schaden, die aber Brenneisens prekäre Situation vielleicht auch zu ihrem eigenen Vorteil ausnutzten. Dies alles ließ ihn um Ehrrestitution bitten.

Seine eigene Familie hielt jedoch zu ihm: Der Vergleichsvertrag war auf die Vermittlung von Brenneisens Vater hin zustande gekommen, danach dürfte ihm der Hofgerichtsbesitzer nicht nur durch seine ›Connections‹, sondern auch durch sein Wissen, selbst oder durch die Vermittlung fachkundiger Personen, beim Verfassen der Supplik geholfen haben. Der Supplikenverfasser hatte bzw. nutzte Wissen über die rechtlichen Grundlagen der Ehrrestitution, die Suppliken enthalten Begriffe wie Absolution, *restitutio famae* und *restitutio in integrum* und zudem eine lange Passage mit Allegationen, die zeigen, wie sich ein Hofgerichtsbesitzer (sohn) mit dem ihm zur Verfügung stehenden kulturellen Kapital offiziell die rechtlichen Grundlagen der Ehrrestitution vorstellte.

Brenneisen selbst bezeichnete die kaiserliche Restitution als notwendigen weiteren bzw. letzten Schritt in einer Reihe von Reintegrationsmaßnahmen: angefangen vom Vergleichsvertrag mit den Angehörigen des Opfers über die bischöfliche Absolution bis hin zu ebendieser Restitution. Seinen Angaben, d.h. den in seiner Supplik geäußerten Erwartungen nach schien er die Restitution als letzten notwendigen Schritt zur vollständigen Reintegration erwartet zu haben. Die Erwartungen, die Brenneisen in diese erste Supplik setzte, wurden jedoch enttäuscht. Daraufhin änderte er bis zu einem gewissen Grad seine Argumentationsstrategien und auch seine offiziellen Erwartungen – und überließ es fortan dem Kaiser, ihn zu restituieren oder nur einen »Bescheid« auszustellen, damit er nicht mehr geschmäht werde. Mit dieser veränderten Strategie hatte er schließlich Erfolg.

Auch der Stadtrat unterstützte sein Ansuchen: Die kaiserliche Restitution sei für ihn ›in Ordnung‹ – *nota bene*: Sie müsse jedoch durch das Reichsoberhaupt erfolgen. Ob dies an Brenneisens Problemen außerhalb des Stadtgebiets, namentlich in Vorderösterreich lag, bleibt offen.

Der RHR setzte Brenneisen schließlich in seinen »vorigen Stand, Ehre und Würde«. ²⁵⁰ Die Qualitäten von Ehre/Ruf und Status bestätigten sich prinzipiell wechselseitig, ²⁵¹ wurden hier jedoch getrennt angeführt. »Stand, Ehre und Würde« waren umfassende, einerseits rechtliche und soziale, andererseits symbolische Eigenschaften. Brenneisen solle zu »ehrlichen Würden, Ämtern, Sachen, Handlungen und Geschäften« zugelassen werden. ²⁵² In dieser Formulierung erschien Ehre nur mehr als die Eigenschaft bzw. Voraussetzung von »Würden« etc. »Würden und Ämter« wurden getrennt aufgeführt, hingen jedoch beide an mehr oder minder rechtlicher Ehre. Immerhin konnten hier weder Ehre noch Würde, eine Paarformel, ²⁵³ ein Amt bezeichnen, hatte Brenneisen doch noch keines innegehabt. Gemeint war dagegen seine Amtsfähigkeit. Die genannten »Geschäfte« bezogen sich klar auf die von Brenneisen angesprochenen ökonomischen Probleme, auf sozioökonomische Ehre. Wie allgemein »Sachen«

250 Vgl. Akt Brenneisen, fol.343v.

251 Vgl. Lidman, Schande, S. 198.

252 Vgl. Akt Brenneisen, fol.343v.

253 Vgl. Grimm, s. v. Ehre.

und »Handlungen« zu verstehen sind, ist unklar. »Sachen« konnten (Rechts-)Streitigkeiten meinen,²⁵⁴ also Brenneisens Klagfähigkeit. Auch der Begriff »Handlungen« oder »Handel«/»Händel« meinte im 16. Jahrhundert (eher gerichtlichen) Streit, Verfahren bzw. Verhandlungen, erst später wurden darunter v.a. Kaufhandlungen verstanden.²⁵⁵ Man denke an dieser Stelle jedoch an die Verbindung von Ökonomischem und Rechtlichem, konkret: die abzuschließenden Kaufverträge.²⁵⁶ Somit erscheinen »Stand, Ehre und Würde« wiederum als Voraussetzung für die selbst als »ehrlich« bezeichneten Ämter und Würden, den generellen Rechtsstatus und Geschäfte verschiedener Art.

6.4.6 Zusammenfassung

Die Causa Brenneisen belegt eindrücklich, dass auch verglichene Totschläger unter gleichartigem Ehrverlust bzw. unter sehr ähnlichen Problemen litten wie verurteilte Ehebrecher: mitsamt der Ehre waren auch ihre Amts- und Zeugnisfähigkeit verloren und es kam zu Problemen bei der Besitzweitergabe. Der Hofgerichtsbeisitzerssohn Brenneisen konnte dabei auf juristisches Wissen zurückgreifen und nannte in seiner ersten Supplik, als einziger der untersuchten Supplikanten, rechtliche Grundlagen der Ehrrestitution, konkret allegierte er römisch-kanonisches Recht. Die rechtliche Begründung der kaiserlichen Restitutionsgewalt war jedoch kein erfolgreiches Argument. Stattdessen »zogen«, wie in anderen Fällen auch, Schuldrelativierungsgründe sowie die Argumentation mit Straffolgen, unschuldigen Betroffenen, geistliche Absolution und Unterstützung durch die lokale Obrigkeit.

6.5 Causae Radin und Radin/Seifried oder: Bauern & Bekannte

Die Causae Radin und Radin/Seifried, alle drei »Bauersleute« aus dem zu Biberach/Riß gehörigen Volkersheim, erlauben Rückschlüsse auf den Informationstransfer zwischen einzelnen Supplikanten, denn es scheint naheliegend, dass sich die drei Bewohner desselben Dorfs nicht nur kannten, sondern dass sich die später Supplizierenden bei ihrer Supplikation am früheren Supplikanten orientierten. Zudem liefert die Causa Radin Indizien dafür, dass die oftmals erbetene Amtsfähigkeitsrestitution tatsächlich funktionieren konnte.

6.5.1 Überblick

6.5.1.1 Bestandteile der Verfahrensakten

Der Verfahrensakt Radin ist mehr oder minder in umgekehrter chronologischer Reihenfolge sortiert:²⁵⁷ Er beginnt mit dem reichshofrätlichen Konzept des Absolutionsbriefs,

254 Vgl. Grimm, s. v. Sache.

255 Vgl. Grimm, s. v. Handel; s. v. Handlung; Winkelbauer, Injurien, S. 147.

256 Vgl. Grimm, s. v. Handel.

257 Vgl. Akt Radin, fol. 24r-27v.

in das die ihm vorangehende Supplik Hans Radins eingelegt ist. Die in der Supplik erwähnten, »im Original« beigelegten Urkunden²⁵⁸ fehlen jedoch, vermutlich wurden sie dem Supplikanten zurückgegeben.

Chronologisch sortiert ist dagegen der Verfahrensakt Radin/Seifried.²⁵⁹ Der Supplik und ihren vier überlieferten Anhängen folgen ein reichshofrätliches Schreiben um Bericht an die lokale Obrigkeit, den Stadtrat von Biberach/Riß, und, möglicherweise, eine zweite Supplik, deren Text allerdings mit dem der ersten ident ist. Handelte es sich um eine Kopie, möglicherweise eine, die der Stadtrat mit seinem Bericht wieder an den RHR zurücksandte, oder um einen gewagt »uninspirierten« »reminder«?²⁶⁰ Die beiden Suppliken wurden, trotz des identen Inhalts, von jeweils anderen Händen geschrieben, und ebenso von anderen als ihre Anhänge und die ihnen vorangegangene, inhaltlich und sprachlich ähnliche Supplik von Hans Radin – war die Auswahl an Schreibern also derart groß? Zumindest bei den Anhängen herrscht in diesem Fall Klarheit: Ein Vermerk am Umschlag der erstgereihten Supplik gibt an, dass die Originalurkunden dem »Sollizitator« wieder »hinausgegeben« wurden.²⁶¹ Davor wurden sie, wie ihr Vorhanden-Sein im Akt beweist, am Kaiserhof abgeschrieben. Drei von vier Anhängen wurden in chronologischer Reihenfolge beigelegt.

6.5.1.2 Kurze Fallbeschreibungen

Hans Radin hatte seiner Supplik von 1581 nach, »verschiner Jarn«²⁶², dem Absolutionsbrief zufolge am 1.11.1569²⁶³ (»verschiedener Jahre« war also ein sehr dehnbare Begriff) Sebastian Hensinger erschlagen, laut reichshofrätlicher Zusammenfassung des Tathergangs auf offener Straße nach einem Streit bzw. Kampf (Er sei

»mit weiland Sebastian Hensinger von Vnter Sulmentingen auff offner Strasse Zu worten vnd vnwillen gerathen, darunter dann yeZoermelter Hensinger mit ainem Straich dermassen verwundt word[en], das Er wenig tag hernach Thodts verschiden«²⁶⁴).

Radin hatte sich jedoch mit der Frau und den »Freunden« des »Entleibten« und mit der »zuständigen geistlichen und weltlichen Obrigkeit« darüber verständigt, dass er von Hensinger provoziert bzw. die Tat von diesem »verursacht« worden sei. Daraufhin hatte ihn noch Rudolfs Vorgänger, Kaiser Maximilian II., »zum Recht vergleitet«, ehe Radin mit den Angehörigen des Opfers und seiner Obrigkeit einen »gütlichen Ver-

258 Vgl. Akt Radin, fol.24v.

259 Vgl. Akt Radin-Seifried, fol.554r-570v; ebd., fol.562r nennt Vorname und Nachname von Georg Siegfried anders als die wohl fehlerhafte *Untertanensuppliken*-Datenbank, vgl. Datenbank, Verfahren; dass Georg dessen Vorname und nicht der Nachname war, beweist die Subscriptio; der Name wurde zeitgenössisch als »Seifried« diphthongiert, vgl. Akt Radin-Seifried, fol.554v; fol.555v.

260 Identer Text wie in Supplik 1; der Bericht des Stadtrats spricht von einem »Einschluss«, vgl. Akt Radin-Seifried, fol.567v.

261 Vgl. Akt Radin-Seifried, fol.555v.

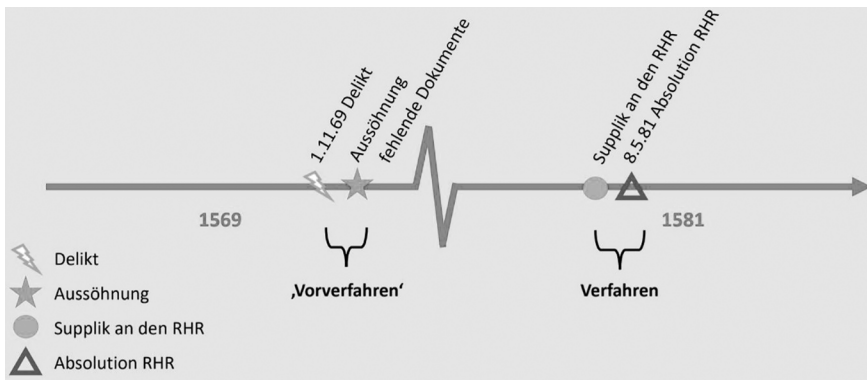
262 Akt Radin, fol.25r.

263 Vgl. Akt Radin, fol.24r.

264 Akt Radin, fol.24r.

trag« zu Aussöhnung, Buße und Begnadigung schließen konnte.²⁶⁵ 1581 supplizierte er schließlich um eine kaiserliche *restitutio in integrum*, um auch wieder zu »ehrlichen Dorfämtern« zugelassen, nicht mehr »gescheut« und nicht mehr an seiner »Leibsnahrung« gehindert zu werden.²⁶⁶ Zusammen mit der Supplik an Rudolf II. übergab er vier nicht-überlieferte Urkunden, darunter eine bischöfliche und eine kaiserliche, die wohl aus der Zeit Maximilians stammte (»allergierter Kayßerlichen, Bischofflichen, vnd anderer Zu der sachen geherender verbrieffter besigelter auch mit No. 1. 2. 3. vnnnd 4 verzeichneter Vrkundenn«²⁶⁷). Die Supplik ging am 5.5.1581 bei der Reichshofkanzlei ein, der RHR fällte am 8.5. seine Entscheidung²⁶⁸ und formulierte am selben Tag einen Absolutionsbrief.²⁶⁹

Abbildung 6.5.1: chronologischer Ablauf der *Causa Radin*



Martin Radin und Georg Seifried, ebenfalls aus Volkersheim stammend, töteten am 20.9.1573 Jörg Berger in Hans Selbens Haus, wobei sie später beteuerten, aus Notwehr gehandelt zu haben.²⁷⁰ Nach der Tat schlossen sie am 27.5.1574 mit der Witwe, den Kindern und den Freunden des Opfers wie auch, wie in Biberach/Riß üblich,²⁷¹ mit den zuständigen »geistlichen und weltlichen Obrigkeiten« einen »gütlichen Vertrag« zur Aussöhnung und Begnadigung und taten Buße.²⁷² Wie Brenneisen erlangten auch sie als verglichene Totschläger die Absolution des Konstanzer Bischofs.²⁷³ 1583 supplizierten sie schließlich, wie schon Hans Radin, an den Kaiser, um wieder in den

265 Vgl. Akt Radin, fol.25r.

266 Vgl. Akt Radin, fol.25v.

267 Akt Radin, fol.25v.

268 Vgl. Akt Radin, fol.26v.

269 Vgl. Akt Radin, fol.24rff.; fol.27v.

270 Vgl. Akt Radin-Seifried, fol.554r.

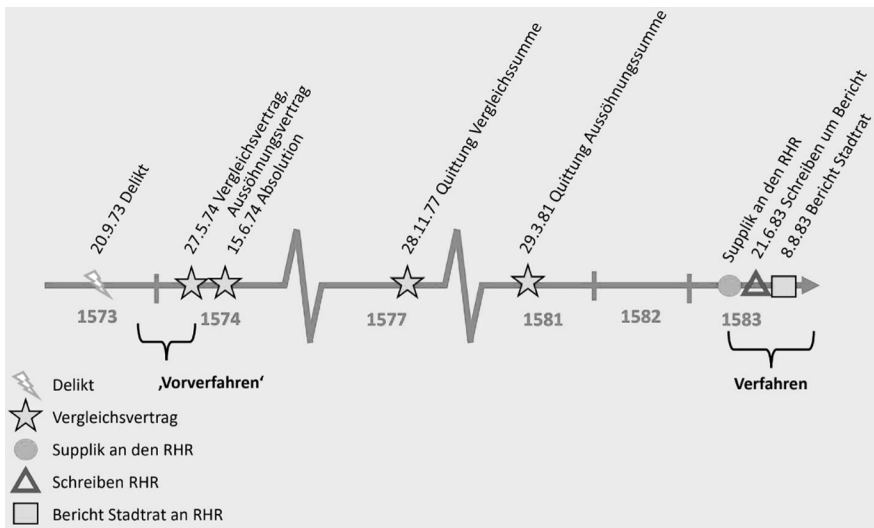
271 Vgl. Akt Richter, fol.219v.

272 Vgl. Akt Radin-Seifried, fol.554rff.

273 Vgl. Akt Radin-Seifried, fol.554rff.; fol.556rff.; fol.559r; fol.564r; APA, 3915, S. 221.

vorigen Stand eingesetzt zu werden und um zu »ehrlichen Dorfämtern« und »Leibsnahrung« kommen zu können.²⁷⁴ Im Anhang der Supplik befanden sich eine Kopie des Vergleichsvertrags zwischen den Tätern und den Angehörigen des Opfers, eine Kopie des Aussöhnungsvertrags der Täter mit ihrem Stadtrat, beide vom 27.5.1574,²⁷⁵ eine Kopie der kurz danach erreichten Absolution vom 15.6.1574,²⁷⁶ eine Kopie der Quittung der an die Angehörigen geleisteten Vergleichszahlung vom 28.11.1577²⁷⁷ und der an den Stadtrat bezahlten Summe, welche erst am 29.3.1581 abbezahlt war.²⁷⁸ Der RHR erließ daraufhin am 21.6.1583 ein Schreiben um Bericht,²⁷⁹ fragte also beim Biberacher Stadtrat nach. Dessen Bericht vom 8.8.1583 bestätigte die Provokation durch das Opfer und den geschlossenen Vergleich.²⁸⁰ Noch klarer macht es das Verzeichnis der *Alten Prager Akten*: »Die vom Kaiser um Bericht angeschriebene Stadt Biberach stützt die Ausführungen der Antragsteller.«²⁸¹ Die leicht mehrdeutige, aber eher und somit überraschenderweise negative Entscheidung des RHRs, festgehalten in einem Entscheidungsvermerk, lautete: »AuffZuheb[en] vnd einZustell[en] 5. Sept. A[nn]o. [15]83«²⁸². Eine Absolutions- bzw. Ehrrestitutionsurkunde ist jedenfalls nicht überliefert.

Abbildung 6.5.2: chronologischer Ablauf der *Causa Radin/Seifried*



274 Vgl. Akt Radin-Seifried, fol.554rf.

275 Vgl. Akt Radin-Seifried, fol.559r; fol.565rf.

276 Vgl. Akt Radin-Seifried, fol.560v; fol.561v.

277 Vgl. Akt Radin-Seifried, fol.562v; fol.563v.

278 Vgl. Akt Radin-Seifried, fol.565r (»Obbemelte vertragssum[m]a ist [...] das letzte zil vff Mittwoch nach ostern A[nn]o Ainvndachtzig, völlig, [...] außßeZalt word[en].«); Grotefend, Taschenbuch, S. 152.

279 Vgl. Akt Radin-Seifried, fol.566r.

280 Vgl. Akt Radin-Seifried, fol.567rf.

281 APA, 3915, S. 221.

282 Akt Radin-Seifried, fol.568v.

6.5.2 Akteure

6.5.2.1 Der Supplikant: Hans Radin

Hans Radin – da der Name in verschiedenen Quellen und Schreibweisen auftaucht, sei erwähnt, dass die *Untertanensuppliken*-Datenbank auch die Variante »*Rading*«²⁸³ anführt – war ein Bauer (»Bawrsmann«²⁸⁴) aus Volkersheim, das zum Gebiet der Reichsstadt Biberach/Riß gehörte.²⁸⁵ Dass er um eine kaiserliche Restitution zum Zweck der Zulassung zu »ehrlichen Dorfämtern« bat,²⁸⁶ zeigt, dass es sich bei Volkersheim um ein Dorf mit derartigen Strukturen handelte und dass Radin entsprechende Ambitionen hatte. Sein Opfer war Sebastian Hensinger aus dem ebenfalls bei Biberach gelegenen Untersulmetingen.²⁸⁷

Radin hatte Familie, nämlich eine Frau und »kleine« Kinder, denn er bat um »meines armen Weibs vnnd noch vnerzogner klainer kind erbärbmd«²⁸⁸. Auch seine Supplik ›stolperte‹ über ihre Sprache, denn noch auf der gleichen Seite fand sich auch die Formulierung »mein ahrm weib vnnd kind«²⁸⁹ ohne ein die Anzahl seiner Kinder erklärendes flektiertes Adjektiv.

Radins Alter ist nicht bekannt. Auch seine Konfession und seine sozialen Netzwerke wurden nicht explizit genannt. Die erwähnte bischöfliche Absolution und die verhängte Buße²⁹⁰ belegen allerdings, dass er, entgegen der Beschreibung in der Sekundärliteratur, dass auch die bäuerliche Bevölkerung des Biberacher Landgebiets evangelisch gewesen sei,²⁹¹ katholisch war. Die katholischen Kirchenbücher zur Kirchbierlinger Filiale Volkersheim beginnen jedoch erst 1622/57.²⁹² Waren seine Kinder wirklich »klein«, so könnte er ein junger Vater gewesen sein. Zu bedenken ist, dass er den genannten Totschlag zwölf Jahre, bevor er supplizierte, begangen hatte und neun Jahre nach der Supplik, möglicherweise, als Amtsträger auftrat (s.u.).

6.5.2.2 Die Supplikanten: Martin Radin/Georg Seifried

Auch Martin Radin und Georg Seifried waren Landwirte (»Paurßleut«²⁹³) aus Volkersheim.²⁹⁴ Hans' und Martins gemeinsamer Nachname lässt vermuten, dass zwischen ihnen eine verwandtschaftliche Beziehung bestand. Höchstwahrscheinlich war sie es,

283 Vgl. Datenbank.

284 Akt Radin, fol.25v.

285 Vgl. Akt Radin, fol.26r.

286 Vgl. Akt Radin, fol.25v.

287 Vgl. Akt Radin, fol.25r.

288 Akt Radin, fol.25v.

289 Akt Radin, fol.25v.

290 Vgl. Jansen, *Theologie*, S. 181ff.; S. 187.

291 Vgl. Press, *Biberach*, S. 38f.

292 Vgl. Briefbogen Diözesanarchiv Rottenburg-Stuttgart DAR_761.61/31, 8.5.2019, Magdalena Rais an Florian Zeilinger.

293 Akt Radin-Seifried, fol.554v.

294 Vgl. Akt Radin-Seifried, fol.554v.

die zum Wissensaustausch und dadurch zum gleichen Vorgehen und zur frappanten Ähnlichkeit ihrer von verschiedenen Händen verfassten Suppliken führte. Dass beide Tötungsdelikte begingen, lässt ihre Familiengeschichte dabei besonders makaber erscheinen. Wie genau Hans und Martin Radin miteinander verwandt waren, bleibt aufgrund fehlender Quellen unklar. Der Vergleichsbrief bezog sich auf »Martin Radin vnd Georg Seifrid sein Tochterman«²⁹⁵, Seifried war also Radins Schwiegersohn,²⁹⁶ ein weiterer Verwandter. Dies spricht für ein gewisses Alter Martin Radins, er kann also nicht Hans' Sohn gewesen sein. Möglicherweise war er der Vater, ein Bruder oder ein Cousin von Hans.

Radin/Seifried erwähnten auch ihre »armen Weib vnd noch Zum vil vnerZogner kleiner kinder«²⁹⁷, hatten also ebenso Familien. Dass Vater und Schwiegersohn zugleich »kleine« Kinder hatten, wäre, sofern sie nicht übertreiben, nur möglich, wenn zwischen Martins mit Georg verheirateter Tochter und seinen anderen Kindern, wie bei den Kindern anderer Supplikanten, ein größerer Altersunterschied bestand. Die entsprechenden Taufregister beginnen jedoch erst 1622, die Eheregister 1657.²⁹⁸

Radin/Seifried entlebten Jörg Berger »zu Volkersheim« im Haus von Hans Selben.²⁹⁹ Der gemeinsame Aufenthalt der drei in Selbens Haus spricht dabei für ihre Bekanntschaft, vielleicht sogar für eine bis zum Tod Bergers dauernde »Freundschaft«. Die Partei der Angehörigen des Opfers sollte später, unter anderem, aus Bergers Frau Ursula, einer geborene Selbin, und seinem durch Pfleger vertretenen Sohn Michael bestehen

(»des entlebten Wittib Vrsula Selbin, sambt Iren geordnet[en] Vögten vnd Pflögern Layen[?] Schuelin, vnd Steffel Scheiben bede Zu Volckerßheim, vnd dann Thoma Bergern Zu Volckerßheim vnd Vlrich Bergern Zu Alltpierling[en], als sein Jörgen Bergers seelig[en] vnd Vrsula Selbin eelich[en] Suns, Michel Bergers geordnete Pflögern«³⁰⁰).

1577 schien, als Aussteller der Quittung der Vergleichszahlung und neuer Ehemann Ursulas, Hans Dannenmeyer, auf.³⁰¹ Er sprach von Jörg Berger als »meiner Hausfrauen erstem Haußwürt«³⁰² und erwähnte »Vnser beder erben«³⁰³.

Der Vergleichsvertrag nannte, mehrmals, »Freunde« der Täter,³⁰⁴ also ihr soziales Kapital. Die im Vertrag geforderten und schließlich beglichenen³⁰⁵ Bußleistungen bzw. »Summen« könnten einen bestimmten Besitz der Bauersleute nahelegen

295 Akt Radin-Seifried, fol.556r.

296 Vgl. Grimm, s. v. Tochtermann

297 Vgl. Akt Radin-Seifried, fol.554v.

298 Vgl. Briefbogen Diözesanarchiv Rottenburg-Stuttgart DAR_761.61/31, 8.5.2019, Magdalena Rais an Florian Zeilinger.

299 Vgl. Akt Radin-Seifried, fol.554r; fol.556r.

300 Akt Radin-Seifried, fol.556v.

301 Vgl. Akt Radin-Seifried, fol.562r.

302 Akt Radin-Seifried, fol.562r.

303 Akt Radin-Seifried, fol.562r.

304 Vgl. Akt Radin-Seifried, fol.556rff.

305 Vgl. Akt Radin-Seifried, fol.562rf.

(»Zum dritten, so sollen ermellte bede Thäter, Martin Radin vnd Jörg Seifrid, sambtlich vnd mitteinand[er]n, vorberürter deß Jörgen Berg[er]s seelig[en] Wittib vnd Kinndt, [...] Zweihundert vnd Zwen gulden in müntz, genehmer vnd gennger diß Lannds wehrungs, vnd nemlich daran also par, vnd bei auffrichtung dieser vertragsbriefen vierZig gulden, volgends vff S. martins tag nechst kommende abermaln viertzig gulden, vnd dann allwegen vff martinj viertzig gulden, biß erst beruete vertragssum[m]a völlig [...] bezalt wurdet«³⁰⁶).

Daher können Radin/Seifried zumindest nicht als »arm« gelten. Das Armutsargument, das sie zur Selbstdarstellung verwendeten,³⁰⁷ erscheint somit, wie auch die Sekundärliteratur betont, als nicht rein ökonomische Aussage.

Die erhaltene »bischöfliche Urkunde« bzw. die »bischöflich konstanzsche Absolution« zeigt, dass es sich auch bei Radin/Seifried um Katholiken im bikonfessionellen Biberach handelte.³⁰⁸

6.5.2.3 Die lokale Obrigkeit: der Heilig-Geist-Spital von Biberach/Riß

Radins/Seifried sprachen von »der Gaistlichen auch weltlichen oberkaiit (vff deren *Jurisdiction* sich der thodtfhal Zugethragen vnnnd begeben)«³⁰⁹, kurz danach war von »beiden Obrigkeiten« im Plural die Rede.³¹⁰ Bzgl. der Delinquenten wurde im Vertrag zwischen ihnen und der Stadt angegeben, sie seien Einwohner

»in erstermeltem dorff Volckerßheim einem Erbern Rath der Stat Bibrach, von weg[en] Ihres Spitals aigenthumblich, auch mit hoch vnd Nidergerichtlicher *Jurisdiction*, Ober vnd Herrlicheit vnwidersprechlich Zugehörig«³¹¹,

die Tat habe sich »vff eins Erbern Raths alhie von wegen Ihres Spitals vnwidersprecherlicher hoher *Jurisdiction* Ober vnd Herrlichkeit«³¹² ereignet. Der Heilig-Geist-Spital besaß die entsprechende Jurisdiktionsgewalt. Aus den weiteren Ausführungen geht hervor, dass er vom Bürgermeister und Rat von Biberach geleitet wurde (»herrn Burgermeister vnd Rathe der Stat Bibrach In namen Ihres Spitals«³¹³). Als Repräsentanten Biberachs schienen folgende Schiedsleute auf:

»Hainrich Pflumer, Wilhelm Brandenburg bede Burgermaister, Hanns Ott vnd Hanns Rorer, bed des Raths, vnd all vier burger Zu Biberach, Als in nachuolgender sach, vnd von dem nachbemelten Personen, erpettene vnd bewilligte vnderhändler schids vnd thödungsleut«³¹⁴.

306 Akt Radin-Seifried, fol.557r.; dazu kommt die Summe, die der Stadtrat fordert, vgl. ebd., fol.564v.

307 Vgl. Akt Radin-Seifried, fol.554r.

308 Vgl. Akt Radin/Seifried, fol.554r; fol.560r; fol.561v; Clemen, Biberach, S. 210.

309 Akt Hans Radin, fol.25r; vgl. Akt Radin-Seifried, fol.554r.

310 Vgl. Akt Radin, fol.25r.

311 Akt Radin, fol.564r.

312 Akt Radin-Seifried, fol.556r.

313 Akt Radin-Seifried, fol.564r.

314 Akt Radin-Seifried, fol.556r.

Die Besitzungen des Heilig-Geist-Spitals, der vermutlich als karitative Einrichtung vor 1258 (wahrscheinlich: 1239) von Biberacher Bürgern als geistlich-weltliche Mischinstitution gestiftet wurde und durch Schenkungen, Stiftungen und Vermächtnisse ein großes Vermögen erwarb, waren ausgedehnter als jene der Stadt. Sie lagen bald über ganz Oberschwaben verteilt. Im 14. Jahrhundert ging der Spital in die städtische Verwaltung über, wodurch es zu einer »Verbürgerlichung« kam und er nicht mehr »nur« für wohltätige Zwecke zuständig war, sondern zum wichtigen Wirtschaftsfaktor wurde. Die Geschichte von Stadt und Spital ist daher, wie vielerorts, miteinander verbunden. Zu dieser Zeit kamen auch Spitalsdörfer wie Altbierlingen, Ingerkingen, Sulmentingen und Westerflach zur Reichsstadt.³¹⁵ 1411 erlangte die Stadt das Gebiet und die Gerichtsrechte von Volkersheim.³¹⁶ Die genannten Orte lagen allesamt nördlich von Biberach: am weitesten westlich Volkersheim, nordöstlich davon Altbierlingen, südöstlich Ingerkingen, weiter östlich Westerflach und am östlichsten Sulmetingen.³¹⁷ Doch auch die habsburgische Landvogtei in Schwaben stellte Ansprüche, die teilweise mit jenen der Stadt konkurrierten.³¹⁸

Insgesamt bezog der Spital Abgaben aus mehr als 80 Orten, in vielen davon war er alleiniger Herrschaftsträger und hatte die alleinige Gerichtsgewalt inne.³¹⁹ Anfang des 16. Jahrhunderts besaß er zirka 1.986 Tagwerk Wiesen, 5.825 Jauchert Äcker und 990 Jauchert Wald, kann also als Großbetrieb angesehen werden.³²⁰ Biberach besaß dadurch das zweitgrößte Stadtterritorium Oberschwabens.³²¹ Die grundherrlichen Abgaben setzten sich aus Zinsen und Gülten zusammen, daneben mussten die Untertanen Frondienste leisten. Beim Tod eines Untertanen hatte der Spital Anspruch auf das beste Stück Vieh des Bauern bzw. das beste Kleid der Bäurin.³²² Dies könnte einer der Gründe für die Schmerzensgeldforderungen der Hinterbliebenen von Totschlagsopfern sein. Die Untertanen versprachen dem Spital Gehorsam und auch, sich keiner anderen Herrschaft zu unterstellen. Der Spital war jedoch nicht nur Lehensherr, sondern auch selbst Lehensmann, z. B. der Herzöge von Österreich.³²³ Güterkäufe wiederum bedurften der Genehmigung des Konstanzer Bischofs.³²⁴ Diese komplexen obrigkeitlichen Verbindungen nützten, wie sich zeigt, auch die Supplikanten.

War die Verwaltung des Spitals zu Beginn Aufgabe einer Spitalsbruder- und -schwesterschaft (Laienbrüder und -schwestern),³²⁵ waren später der Rat, der Spitalpfleger und der Spitalsmeister die Verwaltungsträger.³²⁶ Die Spitalpfleger waren

315 Vgl. Clemen, Biberach, S. 189ff.; Stievermann, Biberach, S. 71; S. 171; S. 173; Ulrich, Heilig-Geist-Hospital, S. 11ff.; S. 16; S. 19; S. 29; Weller/Weller, Geschichte, S. 125.

316 Vgl. Diemer, Biberach, S. 664; Ulrich, Heilig-Geist-Hospital, S. 19.

317 Vgl. Stievermann, Biberach, S. 170.

318 Vgl. Press, Biberach, S. 26.

319 Vgl. Stievermann, Biberach, S. 177f.

320 Vgl. Ulrich, Heilig-Geist-Hospital, S. 50.

321 Vgl. Press, Biberach, S. 26.

322 Vgl. Ulrich, Heilig-Geist-Hospital, S. 52f.

323 Vgl. Stievermann, Biberach, S. 175; Ulrich, Heilig-Geist-Hospital, S. 53.

324 Vgl. Ulrich, Heilig-Geist-Hospital, S. 78.

325 Vgl. Ulrich, Heilig-Geist-Hospital, S. 26f.

326 Vgl. Ulrich, Heilig-Geist-Hospital, S. 32.

zumeist ein (Alt-)Bürgermeister und ein oder zwei Stadträte.³²⁷ Sie waren nicht nur für die Vermögensverwaltung und die Einhaltung der Ordnung im Spital zuständig, sondern auch für geistliche Angelegenheiten, Rechtsgeschäfte sowie die Vertretung des Spitals und seiner Untertanen gegenüber anderen Herrschaften.³²⁸ Den Spitalspflegern mussten die Untertanen Gehorsam und Treue schwören.³²⁹

In Ingerkingen, Volkersheim und Westerflach, den Zentren spitalischer Besitzungen, wurden eigene Amtleute eingesetzt, die den Rat und die Spitalpfleger vertraten, das Gerichtswesen versahen und bei Gericht den Vorsitz führten. Die Einsetzung erfolgte jährlich, die Amtleute wurden aber zumeist wiedergewählt.³³⁰ Wurde Sturm geläutet, hatte man den Anordnungen der Amtmänner und der »Vierer« zu folgen, welche auch die Feuerschau überhatten.³³¹ Für die Supplikanten waren dies erstrebenswerte Posten, daher die Bitte, wieder zu »ehrlichen Dorfämtern« zugelassen werden zu können. Amt und Gerichtsfunktion ließen sich nur mit entsprechendem Ehrstatus ausüben.

Neben Spitalspflegern, Spitalsmeistern und Amtleuten gab es ferner auch die Spitalschreiber, den Spitalsekretär (meist ein Jurist), den Spitalsyndikus (Rechtsberater und -vertreter, meist ein Kanonist) und die Spitalaischer (Abgabeneinzieher).³³² Womöglich halfen einer oder mehrere von ihnen beim Verfassen der Suppliken.

6.5.3 Verfahrensschritte

6.5.3.1 Lokales ›Vorverfahren‹ in der Causa Radin

Supplik 1581 & Vergleichsvertrag aus dem Stadtarchiv Biberach

Radin hatte also ein Tötungsdelikt begangen – ob es sich bei der »Hitze«, die zum Totschlag führte,³³³ um die Reaktion auf eine Ehrenbeleidigung handelte, die nach Verteidigung schrie, bleibt offen – und hatte sich mit den Angehörigen des Opfers und seiner Obrigkeit verständigt. Die weiteren Ereignisse erinnern stark an die Causa Brenneisen: Ein Vergleichsvertrag wurde geschlossen, der Stadtrat als geistliche und weltliche Obrigkeit war involviert.³³⁴

Wenngleich die genannten Beilagen von Radins Supplik fehlen, kann ein Blick ins Biberacher Stadtarchiv (z.T.) Abhilfe schaffen: Im Bestand des Hospitalarchivs lagert eine Urkunde vom 31.8.1570, betitelt als »Vergleichsbrief«, mit der die Bürgermeister Heinrich Pflumer und Wilhelm Brandenburg wie auch die Stadträte Hans Ott und Georg Wohlhuetter als »Unterhändler und Schiedsleute« den Streit zwischen Petronella Michslin (hier anstelle von: Muchscheinin) und Hans Radin, welcher ihren Mann Sebastian Hensinger bei Ingerkingen »auf der Straße oder dem Feld« Richtung Volkers-

327 Vgl. Clemen, Biberach, S. 191; Stievermann, Biberach, S. 174; Ulrich, Heilig-Geist-Hospital, S. 32f.

328 Vgl. Ulrich, Heilig-Geist-Hospital, S. 33.

329 Vgl. Stievermann, Biberach, S. 179.

330 Vgl. Stievermann, Biberach, S. 179; Ulrich, Heilig-Geist-Hospital, S. 34f.

331 Vgl. Stievermann, Biberach, S. 179f.

332 Vgl. Stievermann, Biberach, S. 182; Ulrich, Heilig-Geist-Hospital, S. 34f.; S. 78.

333 Vgl. Akt Radin, fol.25r.

334 Vgl. Akt Radin, fol.25r; APA, 3915 S. 221.

heim »mit einem Streich« getötet habe, beendeten. Petronella, die von ihrem Vater und ihren Vögten, d.h. Beiständen, begleitet wurde, verlangte 250fl Schmerzensgeld.³³⁵

Erstmals wird dabei eine konkrete »Buße« erwähnt. Die Vertreter der Stadt entschieden, Radin müsse in schwarzer Kleidung »eine gemeine landesgebräuchliche Buße« leisten, wobei der Bußtag 14 Tage vorher anzukündigen sei, er müsse von vier Priestern gesungene Ämter und Seelenmessen abhalten lassen, vier Paar pfundschwere und eine halbpfündige Wachskerze spenden, Almosen geben, ein Sühnekreuz am Tatort errichten und der Witwe 125fl zahlen.³³⁶ In verschiedenen süddeutschen Städten verhängten die weltlichen Obrigkeiten entsprechende, aus der geistlichen Praxis stammende Bußen,³³⁷ hinter denen mittelalterliches frommes Leistungs- und Belohnungsdenken steckte,³³⁸ sie »hielten die Auflage von öffentlichen Kirchenbußen oder kirchlich geprägten Genußungsleistungen für eine adäquate Reaktion auf öffentliche Missetat.«³³⁹ Der Stadtrat von Freiburg/Breisgau, einer besser erforschten südwestdeutschen Reichsstadt, erließ seit dem späten 16. bzw. frühen 17. Jahrhundert kirchenbußenähnliche Sanktionen, die in der Kirche vollzogen wurden, Geistliche konnten involviert sein.³⁴⁰ Diese Sanktionen wirkten jedoch nicht, wie idealerweise vorgesehen, restitutiv, sondern konnten durchaus zum Ehrverlust führen:³⁴¹ »Im Einzelfall mag jeder öffentliche Büßer befürchtet haben[,] aufgrund seines öffentlichen Auftretens entehrt zu sein [...].«³⁴²

Jedenfalls sollte der Vertrag künftigem »Revozieren«, d.h. einem Widerruf des Vergleichs vorbeugen.³⁴³ Wie der RKG-Prozess zeigt, gelang dies nur bedingt.

RKG-Prozess 1570-1573

Radin war von Kaiser Maximilian II. »zum Recht verleitet« worden, danach war, so der Supplikant später, der Vergleichsvertrag abgeschlossen worden.³⁴⁴ Nähere Auskunft gibt ein RKG-Verfahrensakt: Hans Radin hatte, auf den 1569 begangenen Totschlag hin, ein kaiserliches Geleit »auf ein Jahr für Gewalt zum Recht« erlangt und hatte sich sowohl mit der Stadtobrigkeit als Spitalsleitung als auch mit der Witwe des Entleibten, der Muchscheinin, verglichen,³⁴⁵ »also das weder des entleipten freundschaft noch die Obrigkeit dißes Thodtschlags halber, gar kein Vorderung [...] mehr haben khan«³⁴⁶, wie er später gegenüber dem RKG angab. Weil der »Entleibte« verheiratet gewesen war, sei es eben an dessen Frau gelegen, sich zu vergleichen, nicht aber an dessen Vater.³⁴⁷

335 Vgl. StA Biberach, A1 Hospitalarchiv, A 1 U 2504.

336 Vgl. StA Biberach, A1 Hospitalarchiv, A 1 U 2504.

337 Vgl. Neumann, Sünder, S. 132f.

338 Vgl. Neumann, Sünder, S. 81.

339 Neumann, Sünder, S. 134; vgl. ebd., S. 148.

340 Vgl. Neumann, Beschämung, S. 265; S. 277; S. 282; S. 284.

341 Vgl. Neumann, Beschämung, S. 281.

342 Neumann, Beschämung, S. 283.

343 Vgl. DRW, s. v. revozieren; StA Biberach, A1 Hospitalarchiv, A 1 U 2504.

344 Vgl. Akt Radin, fol. 24rf.

345 Vgl. HStA Stuttgart, C3 3344, Q7a, unfol.

346 HStA Stuttgart, C3 3344, Q7a, unfol.

347 Vgl. HStA Stuttgart, C3 3344, Q7a, unfol.

Ausgangspunkt des späteren Prozesses war jedoch die »peinliche« Klage ebendieses Vaters, Martin Hensingers, gegen den, seiner Meinung nach, »mutwillig«, »jämmerlich« und »erbärmlich« begangenen Mord Radins an seinem Sohn am schwäbischen Landgericht in Altdorf.³⁴⁸

In der pergamentenen Insinuation, der förmlichen Eingabe der Appellation Radins, vermerkte der Notar Andreas Decker, unterstützt von zwei Zeugen, dass Radin am 18.8.1570 am RKG in Speyer mit einem Appellationszettel erschienen sei, dessen Inhalt nun offiziell angeführt werde: Er richte sich gegen das Urteil des Landrichters für Ober- und Niederschwaben für Hensinger und gegen Radin vom 9.8.1570, das eine Ladung Radins vor das Landgericht in Altdorf darstelle. Dieses Urteil stehe den »Stadtfreiheiten« und dem von ihm, Radin, erlangten kaiserlichen Geleit entgegen, weswegen er ans RKG appelliert habe.³⁴⁹ Der entsprechende Prozess begann am 13.11.1570 und dauerte bis 1573.³⁵⁰

In seiner Gegenklage am RKG vom 18.11.1570 behauptete Hensinger, dass Radin danach »allein zu seiner Ausflucht« an das RKG appelliert und »nichtiger« Weise behauptet habe, dass das Landgericht in dieser Sache nicht zuständig sei. Vertreter Hensingers am RKG war Dr. Bernhard Kühorn.³⁵¹ Radin antwortete, es könne tatsächlich nicht »bewiesen« werden, dass das Landgericht Schwaben in derartigen »malefizischen oder Kriminalsachen« nicht zuständig sei, verwies aber auf die erreichte Aussöhnung und darauf, dass die Stadt Biberach von fremden Gerichtsbarkeiten befreit sei. Ein Zuwiderhandeln werde mit einer Strafzahlung von 100 Mark »lötigen Golds« bestraft,³⁵² also stärker als das Zuwiderhandeln gegen Brenneisens Restitutionsurkunde.³⁵³

Wenngleich die Obrigkeit jedoch von einer strafrechtlichen Verfolgung des Verbrechens abgesehen hatte, so klagte doch der Vater des Opfers mehr oder minder »zivilrechtlich«: Sein Rechtsvertreter Kühorn sprach vom »freventlichen, mutwilligen« Totschläger Radin und argumentierte dafür, dass das RKG ihrer Meinung nach nicht zuständig sei, da Ingerkingen und Volkersheim sehr wohl zum Gerichtsbezirk des Landgerichts Schwaben gehören und sich Radin mit seinem Geleit an ebendieses hätte wenden müssen.³⁵⁴ Es herrschte also Dissens darüber, welches Gericht zuständig sei. Zudem lasse sich, wie betont wurde, am RKG nicht in Strafsachen appellieren.³⁵⁵

Auch die Stadt Biberach schaltete sich, vertreten durch den »Kammergerichtsgeschworenen, -advokaten und -prokurator« Dr. Malachias Ramminger, ein³⁵⁶ und legte die Kopie einer königlichen Stadtfreiheit aus dem Jahr 1398 vor, der zufolge die Stadt Totschläger selbst strafen und büßen lassen dürfe.³⁵⁷

348 Vgl. HStA Stuttgart, C3 3344, Q4, unfol.

349 Vgl. DRW, s. v. Insinuation; insinuiere[n]; HStA Stuttgart, C3 3344, Q3, unfol.

350 Vgl. HStA Stuttgart, C3 3344, Deckblatt; Q1, unfol.

351 Vgl. HStA Stuttgart, C3 3344, Q4, unfol.

352 Vgl. HStA Stuttgart, C3 3344, Q7a, unfol.

353 Vgl. Akt Brenneisen, fol.362rf.

354 Vgl. HStA Stuttgart, C3 3344, Q6, unfol.

355 Vgl. HStA Stuttgart, C3 3344, Q6, unfol.

356 Vgl. HStA Stuttgart, C3 3344, Q7b, unfol.

357 Vgl. HStA Stuttgart, C3 3344, Q8, unfol.

In den von Ramminger festgehaltenen Conclusiones, dem abschließend zusammenfassenden Schriftsatz,³⁵⁸ wiederholte Radins Anwalt dessen Positionen,³⁵⁹ er habe sich

»mit der oberkeit vnd des entleipten wittib dis todtschlags halber vertragen, darzu durch den ordinarium daruon absoluiert worden, vnd über solchs den todtschlag ordentlicher weiß gebüëßt, So dann solches numer für kein criminalsachen gerechnet worden, Besonder Ist die vor Landtgericht, durch Ine Hensingern deßhalben instituirte ansprach oder action, mehr ein öffentliche Calumnia [= Schikane] dann befüëgte sach«³⁶⁰.

Der Vergleichsvertrag mit bestimmten Angehörigen des Opfers sollte also vor einer Klage durch andere Angehörige schützen, wenngleich eine solche *de facto* nicht ausbleiben musste, er diente im folgenden Prozess jedoch zumindest der Verteidigung des Täters. Es kam zur »Devolution«,³⁶¹ womit das RKG die Parteien wohl auf den Vertrag zurückverwies.

Gründe & Folgen des Ehrverlusts

Radin war also aufgrund des Totschlags vom Vater des Opfers »peinlich beklagt« worden, obwohl er bereits einen Vergleich mit der Witwe des Opfers geschlossen hatte, was an der Wirkung des Vergleichs Zweifel aufkommen ließ. Auch in der Causa Brenneisen waren es letztlich andere Akteure als die im Vergleichsvertrag genannten, welche die Handlungsmöglichkeiten des Supplikanten einschränkten.

Trotz Vergleichsvertrags kam es nicht zur vollständigen Reintegration, was sich in den Befürchtungen bzw. Erwartungen des Supplikanten spiegelte: Radin bat um eine *restitutio in integrum*,

»durch die Ich auch darsider [= daraufhin] (wan Ich mit deren begnadigt gewesen) von mainer ordentlichen oberkaitt, meines lebens thun vnd laßens halb, alß ain Bawrsman (ohnn Rhom) Zu Erlichen dorffämptern vffgenomen auch sunsten bey meniglich[e][m] desto weniger verscheücht, vnd an meiner leibs narung verhindert worden were«³⁶².

6.5.3.2 Ehrrestitutionsverfahren in der Causa Radin

Martin Dinges bemerkt, dass der Teil der Bevölkerung, der überhaupt die Justiz nutzte, möglichst alle Institutionen nutzte und dabei gezielt die Konkurrenz verschiedener Gerichte bzw. Rechtssphären zu seinem Vorteil einzusetzen verstand.³⁶³ Nachdem er sich also schon einmal an den »Kaiser« (den RHR oder das RKG?) wenden und wegen

358 Vgl. DRW, s. v. Konklusion(s)schrift.

359 Vgl. HStA Stuttgart, C3 3344, Q16, unfol.

360 HStA Stuttgart, C3 3344, Q16, unfol.; vgl. DRW, s. v. Kalumnie.

361 Vgl. HStA Stuttgart, C3 3344, Deckblatt; das DRW kennt keinen entsprechenden Eintrag, laut Duden handelt es sich um den Übergang eines Rechts auf einen anderen, vgl. Duden, s. v. Devolution.

362 Akt Radin, fol.25v.

363 Vgl. Dinges, Justiznutzung, S. 542.

eines Landgerichtsprozesses ans RKG appellieren hatte müssen, supplizierte Radin 12 Jahre nach der Tat um kaiserliche »Huldigung« und eine »*restitutio in integrum*«,³⁶⁴ da ihm nur noch

»ain *Restitutio in Integrum* (welche khainer anderer orthen weder bey E, Rö., Kay., Mt., alß haupt vnnd vorsteher des Christenthumbs habend[en] *potestat* Gewalt vnnd hochaitt vßgebracht vnnd erlangt werden mag) mangelt«³⁶⁵.

Insofern lässt sich hier erstmals von einer ›Justiz-und-verwaltungsnutzung‹ sprechen.

Die Reichshofkanzlei vermerkte jedoch keine Bitte um eine *restitutio in integrum*, sondern um »Abolition des Totschlags«,³⁶⁶ am Ende wurde eine »Absolution« verfügt.³⁶⁷ Dabei handelte es sich jedoch um das von Radin angestrebte Dokument, in der Praxis konnten mehrere Begriffe folglich dasselbe bezeichnen. Die hier gebrauchte Bezeichnung Absolutionsbrief ergibt sich, auch hier, aus der im Briefkopf genannten »*absolutio* wegen Entleibung« und der Bezeichnung des Dokuments als »Brief« im Fließtext,³⁶⁸ vom Inhalt ausgehend ließe sich jedoch genauso gut von einem Ehrrestitutionsbrief sprechen.

Der RHR berief sich darin auf das Vorgehen des ehemaligen Kaisers Maximilian II., darauf, dass sich die lokalen Akteure bereits »vertragen« hatten, und auf die beigelegten »schriftlichen Urkunden«.³⁶⁹ Vielleicht war dies auch der Grund, dass der RHR kein Schreiben um Bericht erließ, also keine weiteren Informationen einholte. Das Resolutionsprotokoll hielt am 8.5.1581 fest: »Weyl Er hievor ad purgandum verglaidtet gewesen, vnnd yeZo nun alle dinge richtig, mocht ime dieselb [= die abolitio ratione homicidii] geben werden.«³⁷⁰ Der RHR verfügte daher, dass Radin

»von allen peinlich[en] Straffen, mißhandlungen vnd and[er]n verwurckungen, darin Er vorberurts Thodtschlags halben, nach auffsaZung vnd Ordnung der Recht, Statuten vnd gewohnhaiten der Stett vnd Landt gefallen sein möchte, gnediglich *absoluiert*, Ine dauon gantzlich vnd gar entledigt vnd entbund[en], vnd widerumb in den Standt, Eher und Wirde, darin Er Zuor gewes[en], *restituiert* vnd gesetzet«³⁷¹

werde,

»Vnd mainen, seZen vnd wollen, Das der [ernant] Hanns Radin, von solchem Thodtschlag vnd mißhandlung genZlich *absoluiert*, entbund[en] vnd entledigt sein, vnser Landtshuldigung, auch all vnd yeglich Eher vnd Wirde haben vnd geprauch[en], die Er vorhin gehabt, Auch allenthalben in dem H Reiche, vnd vnsern Erblich[en] Konigreichen, Furstenthumben [vn]d Landen, frey sicher vnd vnbekommert wohnen, handeln vnd wandlen, vnd des angeregten Thodtschlags halben, wed[er] mit noch

364 Vgl. Akt Radin, fol.25v.

365 Akt Radin, fol.25v.

366 Vgl. Akt Radin, fol.26v.

367 Vgl. Akt Radin, fol.24r.

368 Vgl. Akt Radin, fol.24r.

369 Vgl. Akt Radin, fol.24rf.

370 Resolutionsprotokoll 50, fol.29v.

371 Akt Radin, fol.24v.

one Recht furgenommen, beclagt, od[er] etwas wider Ine geurtheilt, *procedirt* vnd verfahren, sonder Er deß alles gar frey vnd entledigt sein vnd [geruhiglich] bleiben, vnd weitter von niemandts darumb angelangt, gerechtfertigt noch Ime deßhalben liches Zuegemessen od[er] auffgehebt werden soll«³⁷².

Wieder lautete die Reihenfolge Absolution–Restitution, wobei dieses Mal, entsprechend der Bitte des Supplikanten, dieser nicht nur in »Stand, Ehre und Würde« restituiert wurde, sondern, nachdem er sich den Spitalspflegern gegenüber ungehorsam verhalten hatte, auch in die »Huld« bzw. die »Landshuldigung« wiederaufgenommen wurde. Der Supplikant solle zukünftig nicht mehr beklagt bzw. verurteilt werden können; offensichtlich reichte dem RHR die Devolution im RKG-Prozess nicht. Zudem betonte er die Reichweite seiner Entscheidung: Sie gelte in allen seinen erblichen Königreichen, Fürstentümern und Landen wie auch für alle Kurfürsten, Fürsten und andere Herrschaftsträger im HRR,³⁷³ die politischen Stände wurden einzeln genannt. Wie in der *Causa Richter* blieb die auf Zuwiderhandeln angedrohte »Ungnade und Strafe« unspezifisch.³⁷⁴ Und wieder unterschreiben mit »D. Viehauser. d. Admandatum Erstenberger«³⁷⁵ der Reichsvizeanzler und der Reichshofkanzleisekretär wie auch der Registrator Pichl³⁷⁶.

Spätere Urkunde aus dem Biberacher Stadtarchiv

Mit dem Absolutionsbrief endete das Ehrrestitutionsverfahren. Was danach geschah und ob die Ehrrestitution erfolgreich war, lässt sich jedoch dank einer Urkunde aus dem Biberacher Stadtarchiv erahnen: Am 16.10.1590 wurde ein Hans Radin darin als Amtmann bzw. »Ammann« von Volkersheim genannt.³⁷⁷ Sofern es sich, wie zu vermuten ist, um denselben Hans Radin handelte, hatte er also das von ihm angestrebte Dorfamt erhalten. Seine Ehrrestitutions-supplik hatte Erfolg gehabt, oder es war der zeitliche Abstand zur Tat, der zum Ende der Ausgrenzung beigetragen hatte. Radin durfte damit, zwanzig Jahre, nachdem er selbst ein Delikt begangen hatte, der lokalen Rechtsprechung vorstehen.

Bei dem genannten Dokument handelte es sich übrigens um einen »Brief«, mit dem Radin und andere dem Heilig-Geist-Spital einen Zins aus ihren Gütern verkauften. Unter den anderen Verkäufern befand sich ein »Jakob Köstling« bzw. »Kestlin« aus Westerflach.³⁷⁸ Es liegt nicht nur nahe, darin den in der *Untertanensuppliken*-Datenbank verzeichneten Jakob Kästlein zu sehen, welcher 1583, ebenso nach einem Totschlag und einem geschlossenen Vergleichsvertrag, um kaiserliche *restitutio in integrum* bat, um in seinen »Ämtern« nicht mehr »angefochten« zu werden.³⁷⁹ Die Bekanntschaft zwischen

372 Akt Radin, fol.27r.

373 Vgl. Akt Radin, fol.27rf.

374 Vgl. Akt Radin, fol.27v.

375 Akt Radin, fol.27v.

376 Vgl. Akt Radin, fol.27v.

377 Vgl. StA Biberach, A1 Hospitalarchiv, A 1 U 2930; Eintrag im Aktenverzeichnis, Rechercheergebnis vom 18.3.2019, und Urkunde.

378 Vgl. StA Biberach, A1 Hospitalarchiv, A 1 U 2930; StA Biberach, A1 Hospitalarchiv, A 1 U 2931.

379 Vgl. Akt Kästlein, fol.346rff.

Radin und Kästlein würde zudem eine mögliche Quelle für Kästleins Wissen über das Supplizieren um Ehrrestitution darstellen. Letztlich kannten sich vermutlich alle vier Supplikanten aus dem Biberacher Landgebiet, die an drei von fünf reichshofrätlichen Ehrrestitutionsverfahren nach Tötungsdelikten beteiligt waren. Es lässt sich daher von einem Netzwerk von an den Kaiser supplizierenden Totschlägern aus dem Biberacher Umland sprechen (die wiederum ein Vorbild für Richter gewesen sein könnten). Zwischen ihnen und ihren Supplikenschreibern dürfte es zu gewissen Informationsflüssen und Wissenstransfers gekommen sein.

6.5.3.3 Lokales ›Vorverfahren‹ in der Causa Radin/Seifried

Der Supplik von Radin/Seifried zufolge töteten die beiden Jörg Berger »vff Sontag vor Mathei des heiligen Apostels tag verschinens dreivndsibentzigisten Jars«³⁸⁰, also am Sonntag vor dem 21.9.1573. Dies war, wie im Vergleichsvertrag festgehalten wurde, der 20.9.³⁸¹ Zwei Tage darauf, am 22.9., sei Berger seinen Verletzungen erlegen.³⁸² Zwar seien die Delinquenten durch das Opfer zur Tat »größlichen bewegt vnd vervrstet worden«³⁸³, allerdings haben sie durch ihre Tat, wie sie selbst einräumten, den Geboten Gottes zuwidergehandelt.³⁸⁴ Dies spiegelt die religiöse Dimension des Delikts, welche auch die Aussöhnungsversuche der beiden bestimmte: Die Delinquenten hatten sich nach der Tat (nämlich, wie die Datumsangaben auf den einzelnen Dokumente belegen, im Mai 1574) gegenüber der Witwe, den Kindern und »Freunden« des Opfers wie auch gegenüber ihrer geistlichen und weltlichen Obrigkeit bemüht, »zu einem Vertrag zugelassen zu werden«, und hatten eine »christliche Buße« geleistet, wodurch sie »ausgesöhnt«, »mildiglich aufgenommen« und »begnadigt« wurden.³⁸⁵

Vergleichsvertrag mit den Angehörigen des Opfers

Als Unterhändler, »Schieds- und Tötungsleute« wurden im Vergleichsvertrag vom 27.5.1574 die Bürgermeister Heinrich Pflumer und Wilhelm Brandenburg, die Räte Hans Ott und Hanns Rohrer und vier Biberacher Bürger genannt, welche zusammen als ›Sprecher‹ im Vertrag auftraten. Die Unterhändler erklärten, dass ihnen eine solche Tat »leid sei«, weswegen sie zur »Verhütung weiteren Unrats« die Parteien, ihre »Freunde«, Vögte und Pfleger auf das Biberacher Rathaus bestellt haben.³⁸⁶ Anwesend waren Radin/Seifried, die Witwe Ursula (hier mit ihrem Mädchennamen »Selbin« genannt) mit ihren Vögten und Pflegern Layen Schuele (auch: Schuelin, Schielen) und Steffel Scheiben aus Volkersheim sowie Thomas Berger aus Volkersheim und Ulrich Berger aus Altbierlingen als Pfleger von Ursulas Sohn Michael Berger.³⁸⁷ Die beiden Parteien seien »gegeneinander gehört« worden. Die Unterhändler beschrieben dabei

380 Akt Radin-Seifried, fol.554r.

381 Vgl. Akt Radin-Seifried, fol.556r; fol.564r.

382 Vgl. Akt Radin-Seifried, fol.556r.

383 Akt Radin-Seifried, fol.554r.

384 Vgl. Akt Radin-Seifried, fol.554r.

385 Vgl. Akt Radin-Seifried, fol.554r.

386 Vgl. Akt Radin-Seifried, fol.556r.

387 Vgl. Akt Radin-Seifried, fol.556v; fol.558rf.

das Vorgehen der Parteien, die sich letztlich eidesstattlich miteinander verglichen, indem sie schilderten,

»Das sie [= die Parteien] die sachen darauff Zuentschiden, vnns den erpettnen vnderhändlern hinderstet von Ihnen Zu vnnsern handden, für sich Ir beder tail Erben, nachkommen freundschaft vnd verwandten, auch meniglich von Ir, vnd derselben weg[en], bei Iren hanndtgegebenen trewen, an geschwornen Aidsstat vertraut, vbergeb[en] vnd hinderstet, solcher massen, wie sie deßhalb[en] von vnns, entschaiden vnd verglichen werden, bei demselben vnuerwaigerlich Zu bleiben, solchem one alles reuocieren vnd widerrueffen, wurlich Zugeleben volg vnd statt Zuthun«³⁸⁸.

Daraufhin haben die Unterhändler, wie sie erklärten, um »Weiterung und Uneinigkeit« vorzubeugen, die Parteien »mit rechtem Vorwissen« »geeingt, verglichen und vertragen«.³⁸⁹ Zum Trost der Seele des Opfers und zu Lob und Ehre Gottes sollten die Täter erstens, wie vertraglich festgehalten wurde, binnen eines Monats an einem Sonntag in schwarzen Klagkleidern mittels gesungener Hochämter und gesprochener Seelenmessen mit vier Priestern und durch die Spende von vier je ein halbes Pfund Wachs enthaltenden Kerzen Buße tun,³⁹⁰ denn dies sei das »vnder dem Gotzhauß Marchtall [= Kloster (Ober-)Marchtal] beruchig büssen«³⁹¹. Kerzen hatten ihren Ursprung in freiwilligen Sühneopfern und gelangten von dort zuerst in das kirchliche Bußrecht, dann in das weltliche Recht und fanden schließlich Eingang in frühneuzeitlichen Sühne- und Vergleichsverträgen.³⁹² Radin/Seifried sollten dem Beichtvater folgen und am entsprechenden Bußtag den Armen Almosen geben. Zweitens sollten sie innerhalb eines Jahres ein Steinkreuz, welches vier Schuh lang, zwei breit und eines tief sei, »ungefähr« auf der Straße oder dem Kirchweg zwischen Volkersheim und Kirchbierlingen errichten lassen.³⁹³ Dieses steinerne Sühnekreuz ist möglicherweise von Ludwig Ohngemach ausfindig gemacht worden: Es handelt sich wohl um das Kreuz an einem heutigen Feldweg (früher: »Totenweg«), der von der Straße abzweigt, an der Markungsgrenze Kirchbierlingen, 0,8km nordwestlich von Volkersheim. Auf dem kreuzförmigen Stein mit den Maßen 87 x 95 x 28–33cm befinden sich ein eingehauenes Kreuz und eine fragliche Jahreszahl. Die Lesart »1572« im Werk *Steinkreuze im Altkreis Ehingen* dürfte, Ohngemach zufolge, auf 1577 zu verbessern sein,³⁹⁴ was kein Beweis, aber ein Indiz dafür ist, dass es sich um das gesuchte, wenn auch mit Verspätung errichtete Kreuz handeln könnte. Drittens sollten die Täter den Angehörigen ihres Opfers 20zfl in barer Münze bezahlen, nämlich 40fl bei »Errichtung« der Vertragsbriefe, 40 am Martinstag (11.11.) 1574 und jeweils weitere 40 an jedem folgenden Martinstag, bis die Summe abbezahlt sei.³⁹⁵ Derartige Bußbestimmungen waren nicht ungewöhnlich: Klaus Schreiner nennt ein Beispiel aus Biberach aus der Mitte des 16. Jahrhunderts, in dem ein Totschläger ebenso

388 Akt Radin-Seifried, fol.556v.

389 Vgl. Akt Radin-Seifried, fol.556v.

390 Vgl. Akt Radin-Seifried, fol.557r.

391 Akt Radin-Seifried, fol.557r.

392 Vgl. Schwerhoff, Schande, S. 163.

393 Vgl. Akt Radin-Seifried, fol.557r.

394 Vgl. Kneer, Steinkreuze, S. 60f.; E-Mail, 11.1.2019, Ludwig Ohngemach an Florian Zeilinger.

395 Vgl. Akt Radin-Seifried, fol.557v.

eine bestimmte Anzahl von Messen für den Getöteten und Wachskerzen stiften, den Angehörigen Geld zahlen und ein steinernes Sühnekreuz errichten musste.³⁹⁶ Strafen konnten mit solchen Ratenzahlungen den finanziellen Verhältnissen der Täter angepasst werden.³⁹⁷ Bei regelmäßiger Zahlung wäre die Summe folglich 1577 abbezahlt. Dazu, und dies ist für die spätere Ehrrestitutionssupplik wichtig, sollten sie »darumben [...] auch mit einer gewondlichen Lanndtleuffigen huld[?] versichert wird[en]«³⁹⁸, was offensichtlich nicht gelang. Danach sollte die Entledigung von der Tat erfolgen, welche, mit der späteren Bitte an den Kaiser verglichen, wohl nicht besonders wirksam gewesen sein dürfte: Der Vertrag hielt fest, Radin/Seifried sollen

»hie mit alle thätliche sach vnd Hanndlung, deßgleichen die entleibung an obbestimbt[en] Jörgen Bergern seelig[en] beganngen, vnd was dahero vnd darauf, vor oder nach für widerwillen, feindschafft vnainigkeit, Neyd oder haß entsprungen, auch sich verlossen Zugetragen, vnd von dem allem hergeflossen sein möchte, gänztlich vnd gar auffgehoben abgelaint vnd Cassirt, vnd also beider seits für sich Ire erben, brüeder schwäger freundt vnd verwandte derselben erben vnd meniglich von Irentweg[en], allerdings gericht geschlicht, versünt, geaint, vertrag[en] vnd geg[en]einander gefridet vnd versichert sein vnd bleiben, auch einandern deßhalben in künfftig vnd ewig Zeit, Zu argem oder vnguttem nit meer verdenkh[en] Anlang[en] vmbtreiben, ähern[?], rehen nach melden, wede mit worten, werken, rathen noch gethaten, noch gemainglich vnd sonderlich mit keinen gericht[en] noch sach[en] geislich[en] noch weltlich[en], Peinlich[en] noch bürg[er]lichen, noch auch one gericht heimlich oder offenlich durch sich selbs, oder andere Zeschaffen gethan Zu werden, Inn keinerlai weiß noch weg, wie das Im[m]er erdacht gebraucht oder fürgenom[m]en werden möchte«³⁹⁹.

Mit dem »gütlichen Ausspruch und Entscheid« der Unterhändler seien die Parteien zufrieden gewesen und haben »gelobt und versprochen«, sich für sich selbst, ihre Familienangehörigen und Nachkommen zu vergleichen.⁴⁰⁰ Der oben beschriebene Vergleich wirke »kraft dieses Briefs«,⁴⁰¹ der mit den Insigeln der Unterhändler beglaubigt bzw. »beurkundet« wurde.⁴⁰²

Quittung über die vereinbarte Vergleichszahlung

Die mit den Angehörigen Bergers vertraglich vereinbarten Vergleichszahlungen hielten Radin/Seifried pünktlich ein, denn am 28.11.1577, nach der letzten Zahlung zu Martini 1577, wurde ihnen eine Quittung über die bezahlte Vertragssumme ausgestellt.⁴⁰³ Darin sprach Hans Dannenmayr, der neue Ehemann der Selbin, in einem Dokument in seinem, ihrem und ihrer Erben Namen und »bekannte öffentlich mit diesem Brief«,⁴⁰⁴

396 Vgl. Schreiner, Ehre, S. 284.

397 Vgl. Bulst, Gnade, S. 472.

398 Akt Radin-Seifried, fol.557v.

399 Akt Radin-Seifried, fol.557v.

400 Vgl. Akt Radin-Seifried, fol.557vf.

401 Vgl. Akt Radin-Seifried, fol.558r.

402 Vgl. Akt Radin-Seifried, fol.558v.

403 Vgl. Akt Radin-Seifried, fol.562v; fol.563v.

404 Vgl. Akt Radin-Seifried, fol.562r.

dass die Täter ihm »die vertrags sum[m]a, auch für das versprochen bueßgeltt, Nemlich Zweihundert vnd Zwen gulden bars geltts ordenlich, völiglich vnd gar, nach laut deß vertrags ordenlich erlegt bezallt, vnd Zu meinen Hannden über antwort«⁴⁰⁵ haben. Er lasse die beiden und alle ihre Erben daher von der Vergleichszahlung⁴⁰⁶ »hiemit genntz lich vnnd gar, frei quitt ledig vnd loß«⁴⁰⁷. Dannemeyer und die Seinen würden keine weiteren Ansprüche oder Forderungen mehr stellen oder die Täter gerichtlich belangen. Zur Beglaubigung wurde das Insiegel des Biberacher Stadtammanns Karl Plumern angehängt.⁴⁰⁸

Aussöhnungsvertrag mit der Obrigkeit

Am Tag des Vergleichs, dem 27.5.1574, schlossen die beiden Täter auch einen Aussöhnungsvertrag mit der Stadt Biberach.⁴⁰⁹ Diese erklärte sich darin als die für die Sanktionierung des Totschlags zuständige Obrigkeit, welche die Täter »begnadigt«, d.h. ihnen die entsprechende »Strafe und Pön« erlassen habe, indem sie diesen einen Vergleich mit den Angehörigen des Opfers erlaubt habe und diese zu ihren Familien habe »kommen lassen«, also ihnen ermöglichte, an ihrem Wohnort zu bleiben

(»So haben demnach erstgedachte Burgermeister vnd Rath von wegen Ihres Spitals sie widerumb begnadet, gesichert, vnd Zu gebürlichem vertrag, auch weib vnd kinnern kom[m]en lassen, Also das sie bede dieser sach vnd gethat halb[er] vnd was sich deßweg[en] biß vff dato verlauffen vnd begeben haben möchte, Irenthalben allerdings vertragen, auß gesundert vnd befridet sein sollen«⁴¹⁰).

Abermals war also der Stadtrat die treibende Kraft hinter dem gütlichen Vergleich. Die außgerichtliche Einigung wurde zudem als »Begnadigung« von der »normalerweise« zustehenden Strafe gesehen.

Mit einem Vertrag zwischen den Biberacher Bürgermeistern und dem Stadtrat »im Namen seines Spitals« und den Tätern für sich und alle ihre Erben⁴¹¹ sollten die Täter »gently vnd allerdings geaint, verglichen, vertragen gefridet vnnd gesichert sain«⁴¹² und von den Bürgermeistern, Räten und deren Nachkommen »nit meer angelanngt, vmbgetriben, fürgenom[m]en, beclagt noch angefochten worden, weder mit noch one Recht, gaistlichen noch weltlich[en] noch sonnst mit keinen annd[er]n sach[en]«⁴¹³. Gesiegelt wurde der Aussöhnungsbrief mit dem städtischen Sekretsiegel und, für die Täter, mit dem Insiegel des Stadtammanns Hans Friedrich Pflumer.⁴¹⁴ Er hielt fest, dass die beiden Täter »zur Begnadigung oder Versicherung« gemeinsam 8ofl oder getrennt

405 Akt Radin-Seifried, fol.562r.

406 Vgl. Akt Radin-Seifried, fol.562r.

407 Akt Radin-Seifried, fol.562v.

408 Vgl. Akt Radin-Seifried, fol.562v.

409 Vgl. Akt Radin-Seifried, fol.564v; fol.565v.

410 Akt Radin-Seifried, fol.564r.

411 Vgl. Akt Radin-Seifried, fol.564v.

412 Akt Radin-Seifried, fol.564v.

413 Akt Radin-Seifried, fol.564v.

414 Vgl. Akt Radin-Seifried, fol.565r.

je 40fl direkt an die Stadtrechner zu zahlen haben,⁴¹⁵ »nach Inhalt vnd vermög ainer Obligation vnd schuldverschreibung«⁴¹⁶, nämlich an jedem kommenden Bartholomäus-tag (24.8.) je 15fl.⁴¹⁷ Beide Verträge gaben also Ratenzahlungen vor, deren letzte Zahlung aus einem Rest bestand. Eine Notiz am Vertrag⁴¹⁸ hielt fest, dass die Delinquenten die vereinbarte Vertragssumme »vff Mittwoch nach ostern A[nn]o Ainvndachtzig«⁴¹⁹ bezahlt hatten. Das bedeutet aber, dass sie der Stadt nicht jedes Jahr 15fl bezahlten bzw. bezahlen konnten, denn sonst wären sie bei getrennter Zahlung 1576, bei gemeinsamer Zahlung 1579 damit fertig gewesen. Auf jeden Fall zogen sich die Bußleistungen und Geldzahlungen über mehrere Jahre hin – was den Totschlagsfall von manchen Ehebruchsfällen unterscheidet.

Das Original des Vertrags findet sich im Biberacher Hospitalarchiv: Das Bestandsverzeichnis hält fest, dass Bürgermeister und Rat der Stadt Radin/Seifried gegen das Sühnegeld von 40fl »begnadigten«.⁴²⁰

Bischöfliche Absolution

Radins/Seifrieds »bischöfliche konstanzer Absolution«⁴²¹ vom 15.6.1574 wurde vom Notar Johannes Missenhardt und dem (General-)Vikar Dr. Andreas Wendetstein unterzeichnet.⁴²² Für ein Absolutionsschreiben zahlten Totschläger zwischen 5ß und 1fl, Ehebrecher nur zwischen 16Pf und 2ß.⁴²³ Das auf Latein verfasste, formelhafte Dokument hielt, im Namen des Bischofs Markus Sittich von Hohenems fest, dass Radin/Seifried als Bewohner von Volkersheim in der Diözese Konstanz geistlich absolviert worden seien,⁴²⁴ da sie »de tam graui peccato doleant[?], uitamq[ue] suam in melius emendare intendant«⁴²⁵: also da sie unter der Sünde leiden würden, und beabsichtigten, ihr Leben zu verbessern. Auch von öffentlichem Totschlag war die Rede,⁴²⁶ eben deshalb war der »vicarius« für sie zuständig.⁴²⁷ Ein Konstanzer Formelbuch des 15. Jahrhunderts enthält entsprechende Musterbriefe:⁴²⁸

»Darin berichtet der Generalvikar, dass der oder die Büßende Reue gezeigt und eine Beichte aller ihrer Sünden abgelegt habe. Daraufhin wurde die Absolution gewährt und heilsame Bußwerke wurden auferlegt. [...] Mit Bezug auf den Kanon über die manifesta peccata und manchmal auch mit Hinweisen auf kanonisch vorgeschriebene lang-

415 Vgl. Akt Radin-Seifried, fol.564r.

416 Akt Radin-Seifried, fol.564v.

417 Vgl. Akt Radin-Seifried, fol.564v.

418 Vgl. Akt Radin-Seifried, fol.565r.

419 Akt Radin-Seifried, fol.565r.

420 Vgl. Akt Radin-Seifried, fol.564rff.; StA Biberach, A1 Hospitalarchiv, A 1 U 2620; StA Biberach, Aktenverzeichnis.

421 Vgl. Akt Radin-Seifried, fol.561v.

422 Vgl. Akt Radin-Seifried, fol.560v.

423 Vgl. Neumann, Sünder, S. 83.

424 Vgl. Akt Radin-Seifried, fol.560r.

425 Akt Radin-Seifried, fol.560r.

426 Vgl. Akt Radin-Seifried, fol.560r.

427 Vgl. Neumann, Sünder, S. 31; S. 59.

428 Vgl. Neumann, Beschämung, S. 268f.

jährige öffentliche Bußen verlangt er in diesen Schreiben regelmäßig eine *emenda publica*, also eine öffentliche Genugtuungsleistung, von der es regelmäßig heißt, sie brauche nur einmal ausgeführt zu werden. Erst wenn – oder auch weil – diese durchgeführt worden sei, solle der Pfarrgeistliche den oder die Büßende/n in der Gemeinde als absolviert und emendiert bekanntgeben und ihn auch entsprechend behandeln.⁴²⁹

Hierauf sollten sie auch öffentlich absolviert werden: »Deinde ipsas teneas & publices absolutus, pro ut fuerit oportu num.«⁴³⁰ »*Prout fuerit oportu num*« bezog sich dabei darauf, dass, wenn die Voraussetzungen für die Wiederaufnahme der Sünder erfüllt waren, bekanntgegeben werden sollte, dass diese nützte und nicht schadete.⁴³¹ Auch dahinter steckten gewisse Absicherungs- bzw. Nützlichkeitsüberlegungen. Es ging um die soziale Wiedereingliederung von Totschlägern.⁴³² Notwendig war dafür etwa die »*peccato[rum] omnium confessione*«⁴³³, die Beichte aller Sünden.⁴³⁴ Mit gewissen Formeln wurde jedoch darauf hingewiesen, dass eine Reintegration schwierig werden könnte,⁴³⁵ Abschreckung (»*terrore & exemplu[m]*«⁴³⁶) sei notwendig.⁴³⁷

Gründe und Folgen des Ehrverlusts

Aussöhnungs- und Vergleichsverträge, deren öffentlicher Charakter immer wieder betont wurde,⁴³⁸ wurden somit zwischen den Tätern und den Angehörigen des Opfers einerseits und zwischen den Tätern und ihrer Stadtoberkeit andererseits geschlossen. Sie banden viele, wenn auch nicht alle Sanktionierungsinstanzen ein.

Die vereinbarten Kirchenbußen sollten, so die Theorie, restitutiv wirken:

»Öffentliche Buße bewährte sich als polysemantisches Ritual, das nicht nur Schuld tilgte und verhängte Kirchenstrafen außer Kraft setzte, sondern auch verletzte Ehre heilte sowie Friedensbereitschaft [...] zum Ausdruck brachte«⁴³⁹,

so Schreiner, wenngleich sie zunehmend ehrmindernd wirkten.⁴⁴⁰ Genannt sei das öffentliche Tragen von Klagkleidern, das trotz Selbsterniedrigung inklusive Schuldeingeständnis in der sozialen Wiedereingliederung münden sollte.⁴⁴¹

Radin/Seifried und andere holten sich, relativ bald nach Abschluss der Vergleichsverträge, die bischöfliche geistliche Absolution. Die einzelnen Reintegrationsschritte belegten sie später mit den genannten Dokumenten.⁴⁴²

429 Neumann, Beschämung, S. 269.

430 Akt Radin-Seifried, fol.560v.

431 Vgl. Neumann, Sünder, S. 70.

432 Vgl. Neumann, Sünder, S. 79.

433 Akt Radin-Seifried, fol.560r.

434 Vgl. Neumann, Sünder, S. 70.

435 Vgl. Akt Radin-Seifried, fol.560v; Neumann, Sünder, S. 54.

436 Akt Radin-Seifried, fol.560v.

437 Vgl. Neumann, Sünder, S. 126.

438 Vgl. Akt Radin-Seifried, fol.558v; fol.565r; zur Quittung vgl. ebd., fol.562r.

439 Schreiner, Ehre, S. 290.

440 Vgl. Schreiner, Ehre, S. 264; S. 281; S. 316; Schwerhoff, Schande, S. 181f.

441 Vgl. Schreiner, Ehre, S. 281.

442 Vgl. Akt Radin-Seifried, fol.554r.

Nachdem Hans Radin 1581 erfolgreich an den Kaiser suppliziert hatte, taten es ihm Radin/Seifried 1583 gleich und erzählten, was sie trotz ihrer Bemühungen noch nicht erreicht hatten:

»Das vnns Itzund allein an dem, welcher gestallt wir widerumb restituirt, vnd in vorigen standt gestellt werden mögen, abgeht vnd mangelt, Durch deßen wir darsider, wann wir damit begnadigt gewesen, von vnnsrer fürgesetzten ordenlichen Obrigkeit, vnnsers lebens thuns vnd lassens halb, als Paurßleut (one ruem) Zu eerlichen dorffambtern gewürdigt, auch sunst bei meniglichs dises Zugestandnen vnfalls wegen, desto weniger angefochten, beschwert, vnd an vnnsrer leibs nahrung verhinndert worden weren. Wann nu dergleichen Restitution in integrum keiner anderer orten, weder von E Röm: Keis: Mt: als dem höchsten haubt des heiligen Reichs, Zuerpitten vnd Zuerlanggen ist«⁴⁴³.

Es gehe darum, dass sie wieder zu »ehrlichen Dorfämtern« zugelassen, genau: »Zu eerlichen dorffambtern gewürdigt«⁴⁴⁴, nicht mehr »angefochten« und an ihrer »Leibsnahrung« nicht verhindert werden,⁴⁴⁵ denn dabei schienen Aussöhnung und Absolution nicht helfen zu können.

6.5.3.4 Ehrrestitutionsverfahren in der Causa Radin/Seifried

Radin/Seifried baten den Kaiser,

»Sie wollen auß angeborner Kaiserlichen millten güte vnd gnaden, vnns arme Supplicanten, vnd vnnsrer Jeden besonders, über die obangeZogne Zuhandnt gebrachter aussönungen, Ire Kaiserliche allergnedigiste huldigung, entledigung, entbindung vnd Restitution in Integrum, nit allein von vnnsrer selbst, sondern auch vnnsrer armen Weib vnd noch Zum vil vnerZogner kleiner kinder erbarmnus willen, gleichfalls allergenedigist mittailen vnd widerfahren lassen«⁴⁴⁶.

Der RHR erließ daraufhin, am 21.6., ein Schreiben um Bericht an die Stadt Biberach, welches den bereits besprochenen Schreiben um Bericht sehr ähnlich war. Er sprach darin von der Bitte der Supplikanten um »Absolution und Restitution über eine Entleibung«⁴⁴⁷ und hielt fest:

»So haben Wir Ir Supplicirn [sambt desselben Beylag[en] Euch hiemit] [gnediglich Zue]fertigen wollen, Vnnd seind daruber in ainem vnd dem andern, Eures schriftlich[en] berichts (vnns geg[en] den Supplicanten haben ZuerZaigen) furderlich wartent, Euch auch [danebens] mit gnad[en] wol genaigt«⁴⁴⁸.

443 Akt Radin-Seifried, fol.564rf.

444 Akt Radin-Seifried, fol.554v.

445 Vgl. Akt Radin-Seifried, fol.554v.

446 Akt Radin-Seifried, fol.554v.

447 Vgl. Akt Radin-Seifried, fol.555v; fol.566[r?].

448 Akt Radin-Seifried, fol.566r.

Im Gegensatz zur *Causa Brenneisen* wurde der RHR hier also aktiv und fragte nach, im Gegensatz zur *Causa Radin* war er jedoch vorsichtiger.

Der Stadtrat antwortete am 8.8. mit einem relativ kurzen Bericht. Es ist dabei nicht ganz klar, ob er sich auf eine »Inquisition« bezog, die vor dem Vergleichsvertragsabschluss, stattgefunden hatte, oder ob er, wie in der *Causa Richter*, eine neue »Inquisition« durchgeführt hatte; der geschlossene Vergleich spricht eher für zweiteres. Auf jeden Fall bestätigte der Rat, dass die Täter von dem dafür bekannten Opfer provoziert worden waren, nämlich:

»Das wir vns anderst nit Zuerinren wissen, auch In der, hierüber gehaltenen notwendigen *Inquisition* befunden noch erfahren khinden, dann das diese endtleibung der Supplicanten fürgeben, vnd E: Kay: Mtt: überrachter Supplication gemeß, vnd also mehr auß Verursachung, deß abgeleibten, dann der Thättere Fürsätzlichem gemirth[?], für geloffen vnd beschehen, Welches sich auch fürnemblich auß dem erscheint, dieweill er von meniglichem für vnfridsam geachtet, auch In gefecht vnd schlachthandlungen, vill mahlen befunden vnd ersehen«⁴⁴⁹.

Die Täter seien »aller Orten« »verglichen, vertragen und ausgesöhnt« worden,⁴⁵⁰ es gebe *de facto* also kein Problem. Genauer wurde der Stadtrat, der zwischen der Bestätigung der Narratio der Supplikanten und der Betonung ihrer erfolgten Reintegration changierte, aber nicht. Den »Einschluss« sende er zurück,⁴⁵¹ was die idente zweite Supplik als Anhang des Berichts erklären könnte.

Die daraufhin ergangene Entscheidung des RHRs lautete knapp: »AuffZuheb[en] vnd einZustell[en] 5. Sept. A[nn]o. [15]83«⁴⁵², was angesichts des relativ positiven Berichts erstaunt. Meinte »Aufheben« etwas Ähnliches wie eine Absolution oder Entledigung oder, und das ist wahrscheinlicher, das Aufheben und Einstellen des Verfahrens? Im Akt ist, anders als in den positiv beschiedenen *Causae Brenneisen* und *Radin*, kein kaiserlicher Absolutionsbrief überliefert. Das Resolutionsprotokoll vermerkte zur *Causa Radin/Seifried* lediglich, dass am 21.6. ein Schreiben um Bericht beschlossen worden war.⁴⁵³

Gründe der abgeschlagenen Ehrrestitutionsbitte?

Ein zufälliger Fund belegt die frühere RHR-Nutzung eines Martin Radin im Jahr 1576: Das entsprechende Resolutionsprotokoll führt am 12.7., also noch zur Regierungszeit Kaiser Maximilians II. und während der Zeit des Reichstags in Regensburg,⁴⁵⁴ an, er ha-

449 Akt Radin-Seifried, fol.567r.

450 Vgl. Akt Radin-Seifried, fol.567r.

451 Vgl. Akt Radin-Seifried, fol.567v.

452 Akt Radin-Seifried, fol.568v.

453 Vgl. Resolutionsprotokoll 50, fol.206v; Resolutionsprotokoll 52a, fol.116v; Resolutionsprotokoll 53, fol.17v.

454 Vgl. FR-Protokoll 1576, fol.368rff.

be »pro absolute ab Homicidio«⁴⁵⁵ gebeten. Diese Bitte wurde jedoch abgewiesen.⁴⁵⁶ Warum Radin damals alleine, also ohne seinen Mittäter supplizierte, muss vorerst ebenso unbeantwortet bleiben, wie die Frage, warum seine Bitte abgewiesen wurde. Möglicherweise lag dies an den zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossenen Sühnegeldzahlungen oder an denselben ungenannten Gegenargumenten wie später. Dass es der vermutlich selbe Martin Radin 1583, nachdem einige Zeit seit der abgeleisteten Zahlung vergangen war, erneut versuchte, mag an Hans Radins zwischenzeitlichem Erfolg liegen. Dieser wiederum supplizierte trotz Martins Misserfolg, wohl aufbauend auf seinen eigenen positiveren Erfahrungen mit dem RKG. Martins frühere Supplikation könnte auch erklären, warum der RHR in dieser Causa ›skeptischer‹ war und 1583 ein Schreiben um Bericht erließ: Hans Radin war schon unter Maximilian II. geholfen, Martin Radins Ansuchen schon damals abgeschlagen worden. In beiden Fällen orientierte sich der RHR an früheren kaiserlichen Entscheidungen.

Weitere Akten aus lokalen Archiven

Auch in dieser Causa dürfte Archivmaterial aus dem Stadtarchiv Biberach die später geglückte Reintegration der Supplikanten, ob mit oder ohne kaiserlicher Ehrrestitution, bestätigen – ihre Supplikation wird dadurch aber umso merkwürdiger: 1577, im Jahr als die Sühnegeldzahlungen endeten, bekam ein (unser?) Martin Radin 6 Jauchert Acker, ein Tagwerk Wiese und ein Haus von den Biberacher Spitalpflegern verliehen.⁴⁵⁷ In einer Urkunde vom 3.2.1578 wurde ein Mann gleichen Namens als einer der Vierer genannt, übrigens neben einem Thomas Berger und einem Bastian Dannenmayer.⁴⁵⁸ Hatte er also das angestrebte Dorfamt im Vierer-Rat, dem auch Angehörige seines einstigen Opfers angehörten, schon vor der Supplikation erhalten? Wenn dem so war, scheinen die Argumente in der Supplik mit einem Mal übertrieben, sofern Radin seine Amtsfähigkeit nicht erst mit Verzögerung abgesprochen wurde. Blieb er amtsfähig, verwundert es, dass der Stadtrat in seinem Bericht nur schrieb, die Delinquenten seien »verglichen« worden, und die Befürchtung, nicht zu »ehrlichen Dorfämtern« zugelassen werden zu können, nicht entkräftete. Zudem wäre dann der Erfolg Hans Radins zu relativieren: Vielleicht hätte es auch in seinem Fall keine kaiserliche Ehrrestitution gebraucht. Er erlangte, trotz früherem Tatzeitpunkt, sein Amt jedoch erst später. Wollten Radin/Seifried nur auf Nummer sicher gehen und machten sie es Hans Radins Supplikation deshalb nach, ja ›schrieben ab? Oder handelte es sich bei dem genannten Martin Radin gar nicht um den späteren Supplikanten? Zu bedenken ist, dass er schon relativ alt war (ein möglicherweise gleichnamiger Vater war vielleicht schon tot, falls er selbst nicht in sehr jungen Jahren Kinder bekommen hatte). In Frage käme auch noch ein gleichnamiger Sohn, wenn Martin denn mehr als ein erwachsenes Kind hatte. Weitere Angaben dazu fehlen jedoch.

455 Resolutionsprotokoll 41, S. 143.

456 Vgl. Resolutionsprotokoll 41, S. 143; Resolutionsprotokoll 42a, S. 167; ein entsprechender Akt konnte im HHStA Wien bisher noch nicht aufgefunden werden, möglicherweise ist er Teil des Aktenschwunds.

457 Vgl. StA Biberach, A1 Hospitalarchiv, A 1 U 2704.

458 Vgl. StA Biberach, A1 Hospitalarchiv, A 1 U 2707; StA Biberach, Aktenverzeichnis.

Am 23.3.1601 verliehen die Spitalspflegers Martins Sohn Jakob Radin das »Söldgütlein« seines verstorbenen Vaters gegen ein Leibgedinge, d.h. eine auf Lebenszeit gewährte Rente für seine Stiefmutter Walpurga.⁴⁵⁹ Demnach wäre Radin spätestens 1601, 24 Jahre nach der Ehrrestitutionsverfahren, verstorben. Sein Sohn Jakob übernahm jedoch nicht nur das Gut, sondern auch das deviante, wenn auch nicht das tödliche Verhalten seines Vaters: 1603 zahlte er Margaretha Dontin 28fl als Ergebnis eines Vergleichs, nachdem sie von ihm ein (uneheliches) Kind empfangen hatte.⁴⁶⁰

6.5.4 Kommunikatives Vorgehen

6.5.4.1 Causa Hans Radin

Hans Radin argumentierte rechts- und, vermehrt, sozialnormativ. Rechtsnormativ relativierte er seine Schuld (er sei provoziert worden, das Opfer sei erst nach einigen Tagen verstorben⁴⁶¹) und verwies auf die einstige Entscheidung Kaiser Maximilians II. – nützte also seine Rolle als Untertan mit kaiserlichem Rückhalt – und den geschlossenen Vergleich. Sozialnormativ waren das Armut-Argument, der Hinweis auf sein Ehrbewusstsein bzw. seine Ehrennotdurft, seine Reue, die erlangte bischöfliche Absolution, Probleme, zur »Leibsnahrung« zu kommen, unschuldige Betroffene und ein Gebet für den Kaiser als Gegenleistung. Als Argumente mit Fremdbezug wurde kaiserliche Gnade genannt und behauptet, dass eine entsprechende Restitution nur beim Kaiser erlangt werden könne.⁴⁶² Dem Bauern ging es, seinem sozialen Stand gemäß, um Dorfämter und die eigene »Nahrung«. Grundsätzlich wurde jedoch um Ähnliches (Amtsfähigkeit, Berufsausübung) wie in anderen Ehrrestitutionsverfahren gebeten und der RHR erließ auch, wie in anderen Fällen, einen Absolutionsbrief.

Beinahe alle rechts- und sozialnormativen Argumente wurden vom RHR aufgegriffen: die relativierte Schuld des Supplikanten, seine Aussöhnung mit den Angehörigen des Opfers, die Entscheidungen anderer Obrigkeiten inkl. Kaiser Maximilian II., die angehängten Urkunden, die Bedeutung von Dorfämtern und »Leibsnahrung«, die Bitte um kaiserliche Gnade und Huldigung sowie die Billigkeit der »ziemlichen« Ehrrestitution. Gerade die Erwähnung des alten Kaisers zahlte sich aus, denn auf der Rückseite der Supplik wurde vermerkt: »Weyl der Supp.[likan]t hieuo*r ad purgandu[m]* verglaidtet gewesen, vnd yeZo nun alle ding richtig, möchte Ime dieselbig geb[en] werd[en].«⁴⁶³ Radins Supplik mit den angehängten Dokumenten hatte also Erfolg. Der RHR betonte, trotz fehlendem Schreiben um Bericht, dass er aus »gutem Rat und rechtem Wissen« entscheiden könne und dem Untertanen darum die erbetene »Gnade und Hulde« des HRRs zuteilwerden lasse.⁴⁶⁴

459 Vgl. Grimm, s.v. Leibgedinge; StA Biberach, A1 Hospitalarchiv, A 1 U 3083; StA Biberach, Aktenverzeichnis.

460 Vgl. StA Biberach, A1 Hospitalarchiv, A 1 U 3101; StA Biberach, Aktenverzeichnis.

461 Vgl. Pohl, Umstände, S. 249f.

462 Vgl. Akt Radin, fol.25rff.

463 Akt Radin, fol.26v.

464 Vgl. Akt Radin, fol.24v; fol.27r.

6.5.4.2 Causa Radin/Seifried

Radin/Seifried argumentierten zwei Jahre später sehr ähnlich – ein weiteres Indiz dafür, dass sie ›abgeschrieben‹ bzw. es Hans Radin ›nachgemacht‹ hatten. Wie Brenneisen argumentieren sie, dass trotz geleisteter Buße und geschlossenem Vergleich noch die kaiserliche Restitution fehle.

Die relativierte Schuld und der Vergleich, also die rechtsnormativen Argumente, wurden vom Stadtrat bestätigt. Er hielt die Provokation für erwiesen, »Welches sich auch fürnemblich auß dem erscheint, dieweill er [= der Provokateur] von meniglichem für vnfridsam geachtet, auch In gefecht vnd schlachthandlungen, vill mahlen befunden vnd ersehen«⁴⁶⁵. Der »unfriedsame« Charakter des Opfers konnte bei Strafzumessung bzw. Schuldbeurteilung, wie sich zeigt, berücksichtigt werden.⁴⁶⁶ Provoziert worden zu sein, war also, den zeitgenössischen Rechtstexten folgend, ein relativ erfolgreiches Argument in Ehrrestitutionssuppliken, denn es konnte schon aus den banalsten Anlässen schnell zu Gewalt und schließlich zum Totschlag kommen.⁴⁶⁷

Ein reichshofrätliches Antwortschreiben, welches gewisse Argumente aufgegriffen hätte, fehlt. Trotz der fast identen Argumentation wie in Hans Radins Supplik ist in der Causa Radin/Seifried keine positive Verfügung überliefert. Damit muss davon ausgegangen werden, dass weder ihre Argumente noch die des Stadtrats erfolgreich waren.

6.5.5 Wissensbestände und Wertvorstellungen

Besonders spannend ist in den Causae Radin und Radin/Seifried die Frage nach Wissensbeständen: Es kann nicht nur angenommen werden, dass sich Radin/Seifried am Vorbild ihres Nachbarn und, vermutlich, Verwandten Hans Radin orientierten, der zwei Jahre zuvor in einem nahezu gleich gelagerten Fall an den Kaiser suppliziert hatte. Wie die Analyse der Akten aus dem Stadtarchiv Biberach ergeben hat, kannten sich die Supplikanten Radin, Radin/Seifried und Kästlein, die allesamt aus dem Biberacher Landgebiet stammten, allesamt je einen Totschlag begangen hatten und allesamt einige Jahre danach an den Kaiser supplizierten. Hans Radin, der 1581, zwölf Jahre nach seinem Delikt, als Erster in zeitlicher Reihenfolge um kaiserliche Ehrrestitution bat, hatte damit Erfolg, was die anderen Supplikanten wohl anspornte, relativ bald darauf, nämlich allesamt 1583, ihr Glück (erneut) zu versuchen. Zwischen den Biberacher Totschlägern dürfte ein Informationsnetzwerk bestanden haben. Alle Supplikenschreiber könnten sich am selben unbekanntem Vorbild orientiert haben und/oder Radin könnte sein Wissen weitergegeben haben. Selbstverständlich stammte Radins Wissen, aber wohl auch das der anderen, großteils von (semi-)professionellen Supplikenschreibern. Radin hatte jedoch bereits am RKG prozessiert, wo er von einem Anwalt vertreten worden war, kannte also selbst das Rechtssystem und darin tätige Personen. Christian Wieland nannte das Wissen der bäuerlichen Bevölkerung, in seinem Beispiel in Bayern, über ih-

465 Akt Radin-Seifried, fol.567r.

466 Vgl. Pohl, Totschlag, S. 256; Schnyder, Tötung, S. 182.

467 Vgl. Esch, Lebenswelten, S. 24; S. 82.

re Rechtsposition generell »bemerkenswert differenziert«. ⁴⁶⁸ Ob es daher am Beruf und den Lebensumständen der Supplikanten hing, dass sie keine konkreten Dokumente benannten, mit denen die Ehrrestitution vollzogen werden sollte, oder ob dies rein an den Supplikenschreibern lag, muss offen bleiben. Außerdem fällt auf, dass keine zwei der eingebrachten Suppliken von derselben Hand stammen.

Später sollte übrigens auch der Biberacher Stadtbürger Richter, zuvor Ratsherr, um Ehrrestitution supplizieren. Möglicherweise hatte er, der seit 1577 Bürger war, von den früheren Fällen im Biberacher Umland gehört und wurde so motiviert, selbst zu supplizieren. Auch seine Suppliken stammen jedoch von anderen Händen.

Radin und Radin/Seifried baten, wie andere Supplikanten, für bessere Handlungsmöglichkeiten und versprachen gutes künftiges Verhalten: Das für die Beurteilung von Totschlag so wichtige und für Totschläger mitunter so nachteilige Friedenskonzept war seit dem 15. Jahrhundert verbunden mit der Ideologie des »Gemeinen Nutzens«. ⁴⁶⁹ Supplikanten, die um Amtsfähigkeit und ihr Auskommen baten, zeigten, dass sie künftig nützliche Mitglieder der Gesellschaft sein wollten. Auch das Argument der Reue, die Distanzierung von der eigenen Tat, spielte auf die Anerkennung des Friedenscodes an. ⁴⁷⁰

Das bäuerliche Ehrkonzept mag dabei weniger ausdifferenziert gewesen sein als die Ehrkonzepte der Stadtbewohner in ihrem arbeitsteiligeren Umfeld (Brenneisen beschrieb seine Geschäfte, den Radins ging es einfach um ihre »Nahrung«), ⁴⁷¹ sie waren jedoch strukturell ähnlich: In allen Fällen hingen an der Ehre auch die Amtsfähigkeit und Berufschancen. Auch wenn Radin und Radin/Seifried nicht um eine *restitutio famae*, sondern um eine *restitutio in integrum* baten, so supplizierten sie doch, um zu »ehrlichen Dorfämtern« zugelassen zu werden. Und auch die von Radin erlangte reichshofrätliche Verfügung war dieselbe wie in anderen Ehrrestitutionsverfahren.

Die Supplikanten sprachen stets von ihrer »ordentlichen« lokalen Obrigkeit, die sie anerkannten, die aber im Gegensatz zum Kaiser keine »*restitutio in integrum*« bewirken könne. Die *restitutio in integrum* meinte dabei, wie die *restitutio famae*, die Einsetzung in den früheren Ehrenstand, auch sie war mit Absolution verbunden. ⁴⁷² Die Reichshofkanzlei und der RHR sahen wiederum Abolition bzw. Absolution und *restitutio famae* als verbunden an, von einer *restitutio in integrum* sprachen sie in keinem der Fälle. Dennoch erreichten Brenneisen und Hans Radin ihre Ziele, und auch Martin Radin scheint zumindest zwischenzeitlich zu einem Amt zugelassen worden zu sein.

6.5.6 Zusammenfassung

Die Causae Radin und Radin/Seifried sind deshalb von Interesse, weil sie weitere Belege für die typischen »Totschlagsverfahren« innerhalb der Ehrrestitutionsverfahren darstellen, bei denen die Supplikanten allerdings keine Bürger, sondern Bauern waren, und

468 Vgl. Wieland, Fehde, S. 401.

469 Vgl. Pohl, Totschlag, S. 263.

470 Vgl. Pohl, Totschlag, S. 275.

471 Vgl. Rublack, Grundwerte, S. 12ff.

472 Vgl. Akt Radin, fol. 25v.; Akt Radin-Seifried, fol. 554v.

weil sie im Gegensatz zu anderen Fällen zeigen, wie Informationen zwischen Supplikanten flossen und was nach einer reichshofrätlichen Ehrrestitutionsverfügung geschehen konnte – mit Betonung auf konnte: Hans Radin bat nicht nur um die Restitution seiner Amtsfähigkeit, er erhielt später auch ein entsprechendes Amt, Martin Radin und Georg Seifried dagegen hatten, in einem ähnlich gelagerten Fall, keinen Erfolg mit ihrer Supplik.

C Verfahren nach Eigentumsdelikten

Wie in Kap. 3 beschrieben waren Eigentumsdelikte in der Frühen Neuzeit stärker sozial kriminalisiert und wurden härter bestraft als Gewaltdelikte wie z.B. Totschlag,¹ was sowohl Auswirkungen auf die ›Vorverfahren‹ als auch auf die Erfolgchancen der entsprechenden Supplikanten gehabt haben könnte. Diebstahl etwa gehörte, unter bestimmten Umständen, zu den »todeswürdigen Verbrechen«,² konnte aber auch mit anderen peinlichen oder ›nur‹ entehrenden Strafen sanktioniert werden;³ Satu Lidman nennt z.B. für den Untersuchungsraum München entehrende Strafen wie Kundmachung, Pranger, Rutenschläge, Verstümmelung und Verweisung.⁴ Denn rechtswidriger Besitzerwerb vertrug sich nicht mit dem zeitgenössischen Ehrverständnis, Diebstahl galt als unehrenhaft und konnte unmittelbar ehrlos machen. Ehrzuschreibungen sollten die Besitzverhältnisse stabilisieren.⁵

Die CCC beschrieb die strafrechtlichen Sanktionen für Diebstahlsdelikte relativ detailliert: In Artikel 157ff. unterschied sie Delikte nach dem Wert der gestohlenen Sache, dem Zeitpunkt des Bekannt-Werdens der Tat und danach, ob ein »heimlicher, geringer Diebstahl« vorlag (bei einem Sachwert unter 5fl war eine Geldbuße bzw. Haftstrafe, bei Beschädigung der gestohlenen Sache eine Schadensersatzzahlung vorgesehen), ein »offener« bzw. »öffentlicher Diebstahl« (dann kam es zu Strafen inkl. Landesverweis) oder ein »gefährlicher Diebstahl« mit Einbruch (er zog eine Todesstrafe nach sich).⁶

Unter den Ehrrestitutionsverfahren ein einheitliches Verfahren nach Eigentumsdelikten zu suchen, wäre aufgrund der Heterogenität der Causae ein vergebliches Unterfangen. Bei den drei ebenso uneinheitlichen Diebstahlsfällen war es vielleicht die Schwere des Diebstahlsvorwurfs bzw. die Tatsache, dass diesem schwer beizukommen war, welche die Supplikanten im Nachhinein ihre Schuld massiv relativieren oder gar von »Injurien« sprechen ließ. Dieser eher rechtlichen Argumentation gemäß wurden

1 Vgl. Behrisch, Gerichtsnutzung, S. 225.

2 Vgl. Burghartz, Leib, S. 129.

3 Vgl. Schwerhoff, Kriminalitätsgeschichte, S. 41.

4 Vgl. Lidman, Spektakel, S. 373ff.

5 Vgl. Behrisch, Gerichtsnutzung, S. 243; Behrisch, Obrigkeit, S. 201; Deutsch, Hierarchien, S. 24; Hartinger, Rechtspflege, S. 56.

6 Vgl. CCC, S. 44f. (Art.157ff.).

verstärkt Gerichte und somit die Justiz genutzt. Ehrrestitutionsbitten ließen sich dabei mit dem Injurienargument verbinden, können aber auch auf den Stand der jeweiligen ›Vorverfahren‹ und das jeweilige Kaiserbild der Supplikanten schließen lassen.

In allen drei Diebstahlsfällen beteuerten die Supplikanten, dass es sich lediglich um Diebstahlsvorwürfe handle, und beteuerten ihre Unschuld: Hans Scheu sprach von einer Injurie und hatte sich vor dem RHR bereits ans RKG gewandt, der Prozess dort zog sich jedoch hin und er sah seine Erfolgchancen schwinden.⁷ Seifried Pauli war, wie aus Totschlagsfällen bekannt, vor einer wegen des Vorwurfs der Mitwisserschaft bei einem Diebstahl drohenden Gefängnishaft und anderen Strafen geflohen, nachdem man ihn »treulich vorgewarnt« hatte, woraufhin die Stadt Frankfurt a.M. sein Haus geschätzt und verkauft hatte, beteuerte aber seine Unschuld und wusste, nach einem angeblichen Geständnis seiner Magd, einen Zentgrafen hinter sich.⁸ Johannes Schwarz ortete die Ursache dafür, dass er, eigenen Angaben nach ohne jede Schuld, von den städtischen »Scherganten« nachts in seinem Haus überfallen und »zu Spott« aufs Rathaus geführt, in Ketten gelegt und wegen mehrerer Diebstahlsvorwürfe befragt wurde, im städtischen Religionskonflikt; er bat den Kaiser um eine *restitutio in integrum*, um eine kaiserliche Kommission, um »Frieden und sicheres Geleit«, um vor »unrechtmäßiger Gewalt« geschützt zu sein, und um einen Befehl an die Stadt, damit er ordentlich »verhört« werde und befunden werde, »was Recht ist.«⁹

Die Gemengelage von Delikten und die Konstruiertheit der Deliktategorie spiegelt sich auch darin, dass die drei Diebstahlsfälle, Scheu, Pauli und Schwarz, in der *Untertanensuppliken*-Datenbank nicht als solche verschlagwortet sind: Für Scheu nennt sie als Anlässe Ehrverlust, Injurien, Rechtsverzögerung und fragliche Zuständigkeit, für Pauli Ehrverlust, Enteignung und Landesverweis, für Schwarz Inhaftierung, Landesverweis und Rechtsverweigerung.¹⁰

In acht weiteren Diebstahlsfällen, welche die Datenbank verzeichnet, wurde teils um sicheres Geleit, um eine kaiserliche Interzession, ein Patent zur Verhaftung einer anderen Person, ein Promotorial (eine Aufforderung bzw. ein Empfehlungsschreiben) oder einen Schutzbrief gebeten.¹¹ Auch dabei supplizierten Beschuldigte, die ihre Unschuld beteuerten bzw. beweisen wollten, oder Untertanen, die durch von Dritten verübte Diebstähle geschädigt worden waren: Ludwig Haberstock etwa bat um ein Patent, damit die Frau, die ihm, seinen Angaben zufolge, Geld gestohlen habe, auch andernorts gefangengenommen werden könne.¹² Der »Hofjude« Wendel war, wie er schrieb, selbst unschuldigerweise inhaftiert worden, nun bat auch er um ein Patent, damit die Schuldigen gefasst werden.¹³ Klaus Windecker, dem man, ihm zufolge unrechtmäßiger Weise, Diebstahl und Raub vorgeworfen und den man darob peinlich bestraft hatte, bat

7 Vgl. Akt Scheu, fol.348vff.

8 Vgl. Akt Pauli, fol.510ff.; der Zentgraf (*centurio*) leitete ein Schöffengericht, derartige Zentgerichte existierten unter anderem in Hessen und am Mittelrhein, vgl. Theuerkauf, Zentgericht, Sp.1664.

9 Vgl. Akt Schwarz, fol.241rff.

10 Vgl. Datenbank, Verfahren.

11 Vgl. Datenbank, Verfahren; DRW, s. v. Promotorialschreiben.

12 Vgl. Akt Haberstock, fol.(1)r.

13 Vgl. Akt Wendel, fol.155rff.

dagegen um ein kaiserliches Promotorial, um sich mit seiner Obrigkeit gütlich vertragen zu können, oder, sollte dies nicht möglich sein, um einen »schleunigen Prozess«.¹⁴ Um verlorene Ehre ging es in diesen Verfahren nicht.

Die insgesamt neun Causae nach Eigentumsdelikten sind im Schnitt relativ umfangreich (durchschnittlich 172 Blatt pro Akt). Manche, wie die hier näher untersuchten Causae Scheu und Stumpf, zeichnen sich durch die Nutzung von Gerichtsinstanzen, an denen relativ langwierige Prozesse geführt wurden, aus: Scheu führte seinen Injurienprozess am RKG,¹⁵ Stumpf wandte sich an dieses nach Erhalt der Ehrrestitution.¹⁶ Beide prozessierten, indem sie mehr oder minder schwere Gegenwürfe erhoben gegen ihre jeweiligen Obrigkeiten, welche ihnen wiederum Vorspiegelung falscher Tatsachen (»*falsa narrata*«¹⁷) vorwarfen, also sich das prinzipielle Problem der Wirklichkeitserzählungen zunutze machten. Das nachträgliche Beteuern der eigenen Unschuld und der damit einhergehende Vorwurf schlechter Herrschaft provozierten Widersprüche. Ein mögliches »Bündnis« zwischen lokaler Obrigkeit und Supplikanten war in derartigen Fällen ausgeschlossen bzw. hätte die jeweilige Causa beendet.

6.6 Causa Scheu oder: Zum Gericht und zurück

Die Causa Scheu ist der einzige der ausgewählten Fälle, in welchem es um das konfliktträchtige Verhältnis eines Dorfbewohners zu seinem niederadeligen Grundherrn ging, der diesem Injurien vorwarf und deshalb vermehrt rechtlich argumentierte. Der Untertan strebte also, zunächst, eine justizförmige Ehrverteidigung an,¹⁸ denn die sozialen Konflikte zwischen Beherrschten und Herrschenden waren in der Frühen Neuzeit bereits weitgehend in rechtliche Bahnen gelenkt.¹⁹ Entsprechend prozessierten Scheu und seine Obrigkeit schon bald am RKG und erst später am RHR.

6.6.1 Überblick

6.6.1.1 Bestandteile der Verfahrensakten

Der Akt Scheu²⁰ ist mit annähernd 100 Blatt, exklusive des getrennt überlieferten, hier als solchen bezeichneten »Zusatzakts«,²¹ der längste in der engeren Auswahl der Quellen. Ihn »aufzudröseln«, wird durch viele Beilagen und somit mehrere ineinander verschobene Zeitlinien erschwert. Grundsätzlich scheint der Akt aber, sieht man von ein paar Einordnungsschwierigkeiten ab, das Ehrrestitutionsverfahren am RHR von 1592

14 Vgl. Akt Windecker, fol.(1)rff.

15 Vgl. Akt Scheu, fol.349rff.

16 Vgl. Akt Stumpf, fol.(8)rff.

17 Akt Scheu, fol.380r; Akt Stumpf, fol.(8)v.

18 Vgl. Schreiner/Schwerhoff, Ehre, S. 13f.

19 Vgl. Fink, Bauernrevolte, S. 2.

20 Vgl. Akt Scheu, fol.344r-441v.

21 Vgl. Zusatzakt Scheu, fol.92rff.

bis 1596 weitgehend chronologisch abzubilden: Er beginnt mit einer Supplik zur Einsetzung einer Kommission und dem darauf ergangenen Befehlsschreiben von 1592. Diesem folgen die im April 1596 eingebrachte Supplik, die zum »Dekret« vom 24.4. führte, und, soweit ersichtlich, ihre Anhänge.²² Denn, und dadurch erscheint die Zuordnung fraglich, ohne dass sich das Problem lösen ließe, mehrere Anhänge tragen dieselbe alphanumerische Bezeichnung (in der Reihenfolge B, C, A, A, B, B). Die ersten drei Beilagen (B, C, A) stammen von derselben Hand, die aber weder zu dem Stück davor (an das sie, zeitlich betrachtet, angehängt worden sein müssten) noch zu dem Stück danach passt. Eines der drei Bs könnte zudem ein fehlerhaft bezeichnetes C darstellen. Insgesamt handelt es sich um die Ladung des Beklagten und das Klaglibell Scheus ans RKG, eine ältere Supplik an drei Adelige um Fürsprache bei Georg Philipp von Berlichingen (= GPvB) sowie, von anderer Hand abgeschrieben, eine Supplik, die weitgehend ident mit jener zuvor genannten von Ende April 1596 ist, eine weitere Abschrift des Befehlsschreibens von 1592 und eine Supplik an GPvB vom 5.4.1596. Es folgt eine nicht als Beilage nummerierte kurze Supplik vom 4.4. an den Kaiser, in der von einer »neben verwahrten Schrift« bzw. »Schriften« die Rede ist²³ – die vorigen Anhänge? – danach folgen Akten aus dem Familienrechtsstreit Berlichingen contra Berlichingen: Die Exceptiones des Albrecht von Berlichingen (= AvB), Klagpunkte von Valentin von Berlichingen (= VvB), Beschwerungspunkte von AvB und vier weitere, nicht zum RKG-Prozess gehörige Beilagen, die jeweils aus Schreiben von AvB an verschiedene Adressaten bestehen.²⁴ Falls es sich dabei nicht um die »neben verwahrten Schriften« handelt, könnten sie auch Beilagen zum folgenden Schreiben AvBs an Johann Wernher Breitschwert, den Reichshofkanzleitaxator,²⁵ darstellen, in dem ebenso ein »Paket Briefe« entsprechenden Inhalts erwähnt wurde. Es folgt Scheus letzte Supplik vom September 1596, in deren Anhang sich ein weiteres mit der Supplik von Ende April identes Schreiben,²⁶ eine weitere Supplik von Ende Mai und zwei Suppliken GPvBs befinden wie auch ein Verzeichnis von Scheus Schuldforderungen.²⁷ Dieses Verzeichnis spricht von einem Ehrverlust (»Schmähung und Unehre«) seit 6 Jahren: Das wäre, genau genommen, »erst« seit 1590, nicht seit 1588 wie davor beschrieben, außer das Verzeichnis stammt, als einziges Schreiben, aus dem Jahr 1594.²⁸ Schließlich folgt das Konzept einer reichshofrätlichen Urkunde vom 20.9.1596.²⁹

22 Die darin erwähnten Beilagen A, B und C sollen sich auf den am RKG begonnen Prozess beziehen (dabei könnte es sich um das Klaglibell und die Zitation handeln) wie auch auf die vom Kaiser erbetene Kommission (welches Schreiben ist gemeint?, etwa der zweite Anhang B?), vgl. Akt Scheu, fol.348v.

23 Vgl. Akt Scheu, fol.344rff.

24 Vgl. Akt Scheu, fol.372rff.

25 Vgl. Gross, Reichshofkanzlei, S. 469.

26 Bei diesem Anhang dürfte es sich um eine Abschrift handeln: Die Intitulatio ist im Gegensatz zum identen Text abgekürzt, vgl. Akt Scheu, fol.422r; ebenso die Schlussformel vor der Subscriptio, vgl. ebd., fol. 351r; fol.426v; und es finden sich hier, anders als dort, keine Unterstreichungen als Bearbeitungsspuren im Text, vgl. ebd., fol.348r.

27 Vgl. Akt Scheu, fol.415rff.

28 Vgl. Akt Scheu, fol.440r; zu Johann Wernher Breitschwert vgl. Gross, Reichshofkanzlei, S. 469.

29 Vgl. Akt Scheu, fol.441rf.

Auch die an den RHR gerichteten Suppliken Scheus wurden dabei von verschiedenen Händen geschrieben. Scheus in Prag verfasste Suppliken stellen im Vergleich mit anderen eine Ausnahme dar, wurden sie doch, für Suppliken ungewöhnlich, vom Aussteller selbst datiert.

Das Verzeichnis der *Alten Prager Akten* beschreibt außerdem den bereits genannten ›Zusatzakt‹: Er

»Enthält nur: Bericht der Regierung des Deutschen Ordens zu Mergentheim an den Kaiser, 1593 05 12 (Ausf.), [...] als dessen Anlage eine an den Orden gerichtete Stellungnahme Berlichingens zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen, undat., [...] am Reichskammergericht eingereichte Einreden Berlichingens, undat. (Abschr.) [...]«³⁰

Der ›Zusatzakt‹ besteht dabei aus einem Schreiben, einer Beilage und deren Beilage. Als eigens überlieferter, auf die Tätigkeit der Mergentheimer Kommission bezogener Teil des Verfahrensakts erlaubt er es, GPvBs Sichtweise sowie das Vorgehen der Kommission zu rekonstruieren.³¹

6.6.1.2 Kurze Fallbeschreibung

1585 erfolgte die Besitzübergabe von Valentin von Berlichingen zu Dörzbach und Laibach an seine beiden Söhne Albrecht und Georg Philipp.³² Auch die Untertanen wurden dabei je einem der beiden zugeteilt, Hans Scheu fiel, nach eigenen Angaben, »*per sortem*«, also per Losentscheid, AvB zu.³³ Dieser lag jedoch mit seinem Bruder im Streit. Unter anderem ging es darum, wem welche konkreten Gebiete und Untertanen zufallen sollten. In diesen Konflikt geriet, ihm zufolge, auch Scheu, der sich alsbald mit falschen Anschuldigungen konfrontiert sah. GPvB sollte ihm später vorwerfen, er habe am 13.7.1587 GPvBs Frau, »Schwäher und Schwieger« bedroht, sei noch im selben Jahr in sein Haus »eingefallen«, wo er Kisten habe aufbrechen lassen und Obst wie auch das Viertel einer Ochsenhaut (ein sehr robustes Leder) entwendet habe. 1588 habe Scheu ihm sogar mit einer Büchse aufgelauert in der Absicht, ihn anzugreifen.³⁴ Der Diebstahl der Ochsenhaut wog besonders schwer, explizit wurde er fortan als »Dieb« bezeichnet. Nach Ansicht von GPvB habe Scheu, eigentlich ein »angelobter« bzw. »geschworener« Bürger,³⁵ sich somit als »Schelm, Dieb und Bösewicht« »treulos und meineidig« verhalten.³⁶ Dessen eigener Darstellung zufolge war es jedoch nur GPvBs Verdruss gegen seinen Vater und seinen Bruder, welcher ihn den Untertanen diffamieren und injurieren ließ.³⁷ Der Supplikant klagte später, er habe niemals »sträfliche Taten« begangen und GPvB folglich keinen Anlass zum Schelten gegeben.³⁸

30 APA, 4828, S. 124.

31 Vgl. Zusatzakt Scheu, fol.92rff.

32 Vgl. Akt Scheu, fol.375r; Zusatzakt Scheu, fol.100r.

33 Vgl. Akt Scheu, fol.418r.

34 Vgl. Akt Scheu, fol.353vf.; fol.357rf.; Crimm, s. v. Ochsenhaut.

35 Vgl. Akt Scheu, fol.356v; Zusatzakt Scheu, fol.96r.

36 Vgl. Akt Scheu, fol.422v.

37 Vgl. Akt Scheu, fol.348r; fol.356v.

38 Vgl. Akt Scheu, fol.356vf.; fol.358r.

Am 31.7.1588, so Scheu, habe ihm GPvB die Bürgermeister Hans Weber und Martin Schlör ins Haus geschickt, welche eine unrechtmäßige Hausdurchsuchung durchgeführt, Eigentum entwendet, ihn der oben genannten Untaten beschuldigt und gescholten haben. Am 1.8. sei dann durch GPvBs Schreiber Georg Ofenstein die »ganze Gemeinde« zu Dörzbach zusammengerufen worden, woraufhin »mit dem Glockenschlag« Scheus angebliche Taten verkündet und er gescholten worden sei.³⁹ Das Glockenläuten war ein gängiges Mittel, um Menschen zusammenzurufen, und spielte auch eine bedeutende Rolle bei öffentlichen Straf-Performances:⁴⁰ Dadurch wurde Öffentlichkeit, das Medium der Unehre und eine entsprechende Sanktionierungsinstanz, die ihre Verantwortung wahrnehmen sollte, erzeugt. Das letztgenannte Datum ist jedoch fraglich: Das RKG nannte den 1.8., Scheus Anwalt den 14.8.⁴¹ Eher dürfte es sich um den 1.8. handeln, denn am 14.8. und 14.10.1588 sowie am 3.4. und 5.7.1589 bat Scheu bereits, sich gegen die seiner Ansicht nach ungerechtfertigten Vorwürfe »verantworten« zu dürfen.⁴² Am 6.10., 31.10., 1.11. und 6.11.1588 sowie am 24.5., 30.5., 31.5., 25.6. und 26.6.1589 ergingen Schreiben von AvB für Scheu an GPvB.⁴³ Am 25.5. bot Scheu GPvB eine Purgation an, dieser aber drohte ihm mit einer Geldstrafe.⁴⁴ Scheu zog deshalb vor das RKG, sein Anwalt brachte ein Klagslibell ein.⁴⁵ Am 23.9.1589 erging die Ladung wegen Injurien an GPvB, »am nächsten 24.« vor dem RKG zu erscheinen.⁴⁶ Am 27.11. wurde ihm das Klagslibell zugestellt. Er antwortete daraufhin mit seinen Exceptiones, d.h. seiner Gegendarstellung.⁴⁷ Damit begann der offizielle Prozess – weder drei noch sieben Jahre später war er abgeschlossen.⁴⁸

1592 supplizierte Scheu an den Kaiser: Am 10.10.1592 schrieb er in seiner in Prag (!) ausgestellten Supplik, er habe schon vor drei Wochen »Klage und Beschweris« eingebracht. Er bat daher abermals um das Einsetzen einer kaiserlichen Kommission,⁴⁹ weswegen sich der RHR am 23.10. an den Stadthalter, den Kanzler und die Räte von Mergentheim wandte, welche die Kommission durchführen sollten.⁵⁰ Diese brachte aufgrund des laufenden RKG-Prozesses jedoch nicht den gewünschten Erfolg:⁵¹ GPvB antwortete den Mergentheimern mit einem entsprechenden Entschuldigungsschreiben, in dem er auf den ohnehin laufenden Prozess hinwies.⁵² Deshalb dürften diese ihre Kommissionstätigkeit eingestellt haben – weitere Akten hierzu sind nicht überliefert.

39 Vgl. Akt Scheu, fol.357rf.v; RKG-Akten Stuttgart S-T, S. 176 (3874 (S 3119)).

40 Vgl. Coy, Banishment, S. 11; S. 134.

41 Vgl. Akt Scheu, fol.357v.

42 Vgl. Akt Scheu, fol.358rff.

43 Vgl. Akt Scheu, fol.359v.

44 Vgl. Akt Scheu, fol.359r.

45 Vgl. Akt Scheu, fol.356rff.

46 Vgl. Akt Scheu, fol.355rf.

47 Vgl. Zusatzakt Scheu, fol.96rff.

48 Vgl. Akt Scheu, fol.441r.

49 Vgl. Akt Scheu, fol.344rff.

50 Vgl. Akt Scheu, fol.346rf.

51 Vgl. Zusatzakt Scheu, fol.92rf.

52 Vgl. Zusatzakt Scheu, fol.94rff.

Im März 1596 wurde Scheu von AvB abermals nach Prag geschickt,⁵³ nämlich zum Reichskanzleixator Johann Wernher Breitschwert und dem württembergischen und würzburgischen Rat Burkhard von Berlichingen (= BvB), von AvB auch als »Blutsfreund« und »Vetter« bezeichnet.⁵⁴ Das Verfahren am RHR fasst das *Aktenverzeichnis der Alten Prager Akten* wie folgt zusammen:

»Nachdem der Kaiser 1592 aufgrund einer nicht in der Akte enthaltenen Klage Scheus Statthalter, Kanzler und Räte zu Mergentheim angewiesen hat, Berlichingen zu ermahnen, wendet sich Scheu 1596 erneut an den Kaiser und berichtet, er sei weiterhin das Opfer von zahlreichen Injurien, die mit einem Zerwürfnis zwischen den Brüdern [...] von Berlichingen zusammenhingen. Es wird gebeten, Georg Philipp vor den Kaiser zu zitieren. Letzterer weist die Anschuldigungen zurück und verweist auf ein am Reichskammergericht bereits anhängiges Verfahren.«⁵⁵

Es geschah also, mit Ladung und Zurückweisung, dasselbe noch einmal. Kurz darauf, im April, wurde GPvB in Prag festgenommen, der zeitgenössische Ausdruck lautete »bestrickt«.⁵⁶ Am 24.4.1596 verfügte der RHR, der gefangene GPvB möge sich mit Scheu vergleichen.⁵⁷ Weitere Entscheidungen ergingen am 29.5., als nach noch immer nicht erfolgtem Vergleich und erneuter Supplikation Scheus verfügt wurde, GPvB zu vernehmen,⁵⁸ am 31.5., als ein Bericht GPvBs BvB zugestellt werden sollte,⁵⁹ und am 19.6., als ein weiterer Bericht GPvBs Scheu »vorgehalten« werden sollte.⁶⁰ Am 20.9.⁶¹ verfügte der RHR schlussendlich, »dass bis zum Austrag des Konflikts die Beleidigungen, die Berlichingen Scheu gegenüber geäußert habe, nicht als ehrenrührig angesehen werden dürften [...]«.⁶²

53 Vgl. Akt Scheu, fol.415rf.

54 Vgl. Akt Scheu, fol.410r; fol.415rf.; fol.432r.

55 APA, Nr.4827, S. 123.

56 Vgl. Akt Scheu, fol.350rf.; fol.370r; fol.425rf.; DRW, s. v. bestricken.

57 Vgl. Akt Scheu, fol.351v.

58 Vgl. Akt Scheu, fol.437v.

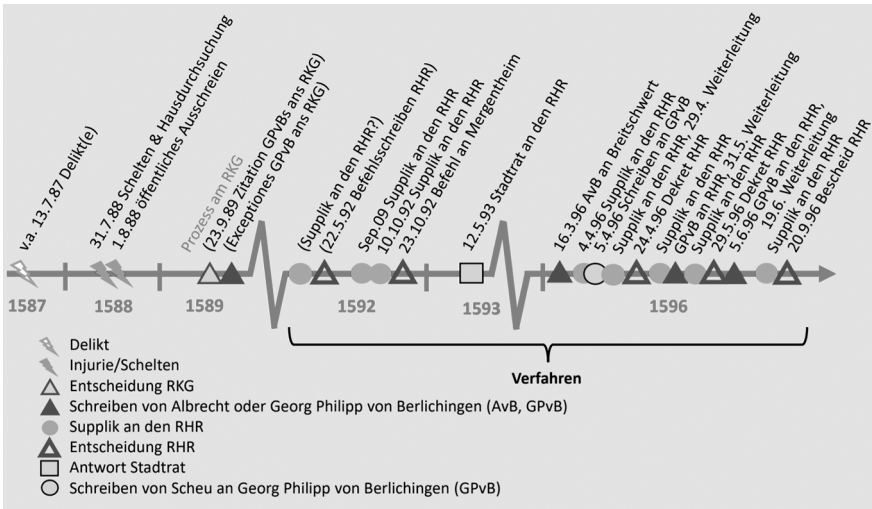
59 Vgl. Akt Scheu, fol.431v.

60 Vgl. Akt Scheu, fol.439v.

61 Vgl. Akt Scheu, fol.441v.

62 APA, Nr.4827, S. 123.

Abbildung 6.6: chronologischer Ablauf der Causa Scheu



6.6.2 Akteure

6.6.2.1 Der Supplikant: Hans Scheu

Scheu habe, so seine Selbstbeschreibung, VvB 32 Jahre lang, »von Jugend an« bis ins »Alter«, gedient.⁶³ Dabei habe sich Scheu »erstlich« als Koch und »hernach« als Untertan in Dörzbach/Jagst verdingt, wo er sich »eingekauft« habe.⁶⁴ Er dürfte also an einem anderen Ort geboren worden sein. Mittlerweile sei er aber »angelobter Bürger« zu Dörzbach.⁶⁵ Unklar ist, ob seine Funktionen als Koch und Untertan auch zeitlich oder nur funktional einander folgten, sprich: ob er auch als Untertan der Koch VvBs blieb, und ebenso, ob sich die Spezifizierung der Kochtätigkeit »so woll ledigs standts, alß auch hernach beheürattet«⁶⁶ auf Scheus oder auf VvBs Personenstand bezieht. Jedenfalls sei Scheu bis zur Injurie als Koch tätig gewesen, habe für »Graffen, herren, vnnd vom Adel [...] Auf hochZeit, kindgtaufft, vnnd pancketten, Alß ein Koch geKochet«⁶⁷ und firmierte noch 1596, im selben Schriftstück, als »Hannß Scheu Koch«⁶⁸. 1592 dagegen lautete die Subscriptio »nur«: »Hannß Schew Inwohner Zue dertzbach«⁶⁹, eine Variation in seiner Selbstbezeichnung. In diesem Schreiben erwähnte Scheu auch, dass er aufgrund »meiner herbst vnnd weinlesens Geschäft halb daran mein gantze Narung gelegen bey hauß sein solte«⁷⁰ und gab somit einerseits Einblick in die land-

63 Vgl. Akt Scheu, fol.348r; fol.433r.

64 Vgl. Akt Scheu, fol.365r.

65 Vgl. Akt Scheu, fol.356f.

66 Akt Scheu, fol.365r.

67 Akt Scheu, fol.419r.

68 Akt Scheu, fol.419v.

69 Akt Scheu, fol.344v.

70 Akt Scheu, fol.344r.

wirtschaftlichen Tätigkeiten, denen er als Einwohner nachging – Getreide und Wein waren Grundnahrungsmittel⁷¹ –, zugleich spielte er auf seinen Aufenthalt in Prag an. GPvBs Exceptiones hielten außerdem fest, dass Scheu sein »gelobter vnd geschwornen vnderthon vnd Schuldtheiß Zu dörzbach«⁷² sei, dass also der Untertan zu dieser Zeit eine etwas erhöhte Position gegenüber seiner Obrigkeit innehatte. Dieses Amt bekleidete er noch, kurz bevor er gescholten wurde.⁷³ 1588 wurden jedoch zwei andere als Bürgermeister genannt.⁷⁴

Ähnlich unklar ist Scheus familiäre Situation: Er war gegenwärtig oder in der Vergangenheit verheiratet. 1596 sprach er einmal von »mein vnd meines Weibs vnd kinder verderben«⁷⁵, einmal hieß es nur »Ich [...] samPt meinen lieben Kindern«⁷⁶. Weitere Daten zu Scheu oder seiner Familie sind nicht zu gewinnen, da die evangelischen Kirchenbücher für Dörzbach erst 1675 beginnen.⁷⁷ Auch das Archiv der heutigen Freiherren von Eyb in Dörzbach, das Archiv der Freiherren von Berlichingen in Jagsthausen, das Hohenlohe-Zentralarchiv in Neuenstein und, für den in die Causa involvierten Deutschen Orden, das Staatsarchiv Ludwigsburg beherbergen laut eingeholten Informationen keine Akten zu Scheu.⁷⁸

Der Supplikant verfügte über verschiedene ›Freunde‹ bzw. Netzwerke: Er supplizierte zuerst an Georg Siegmund von und zu Adelsheim und Wachbach, Bernhard von und zu Liebenstein sowie Johann Philipp von Helmstatt zu Bischofsheim und vom Kraichgau,⁷⁹ und es gab auch noch weitere Adelige und Nicht-Adelige, die ihm halfen.⁸⁰ Der ihm gewogene AvB etwa verwies ihn an BvB und schrieb dem Reichskanzleixator Breitschwert;⁸¹ diese beiden waren somit die Verbindungsmänner der Dörzbacher zum Kaiserhof.

Über Scheus Vermögen können relativ genaue Aussagen getroffen werden: Er hatte nicht nur den Mut (oder die Verzweiflung), sondern auch die Mittel, zu klagen, er konnte sich einen Anwalt am RKG,⁸² eine Reise zum Regensburger Reichstag 1594 und eine an den Kaiserhof nach Prag leisten (»*Expens*, so ich auf die *doctoren*, *Aduocaten procuratoren*, *Notarj*, Bothen, reisen nach Speier, prag, auf dem Reichstag Zu RegensPurg, wenden müssen belauffen sich auf ... 400 thaler«⁸³). Seine entgangenen Einkünfte oder

71 Vgl. Armer, Ulm, S. 68.

72 Zusatzakt Scheu, fol.96r.

73 Vgl. Zusatzakt Scheu, fol.100v.

74 Vgl. Akt Scheu, fol.357r.

75 Akt Scheu, fol.369r; vgl. ebd., fol.419r.

76 Akt Scheu, fol.425v.

77 Die katholischen Kirchenbücher (Rengershausener Filiale Dörzbach) beginnen mit dem Sterbepbuch von 1585, das Taufbuch setzt 1588 ein, vgl. Briefbogen Diözesanarchiv Rottenburg-Stuttgart DAR_761.61/31, 8.5.2019, Magdalena Rais an Florian Zeilinger.

78 Zum Archiv der Freiherren von Berlichingen, dessen Inventare den Namen Hans Scheu nicht anführen, vgl. Archiv Berlichingen, Akten; Archiv Berlichingen, Urkunden.

79 Vgl. Akt Scheu, fol.362ff.

80 Vgl. Akt Scheu, fol.358rff.

81 Vgl. Akt Scheu, fol.415rff.

82 Vgl. Akt Scheu, fol.356rff.

83 Akt Scheu, fol.440r.

einen Teil davon berechnete er wie folgt: »jedes Jahr an Meiner Nahrung, die ich sonst in meinem Beruff, bey Grafen, herrn, vnnd Edelleüten hette haben mügen bey 300 thalern«⁸⁴. Das »mögen« zeigt dabei zwar die Möglichkeitsform an, bei einer richtigen Schätzung einer derart hohen Summe wäre die Angst vor einem Abrutschen in die Armut jedoch durchaus verständlich. Insgesamt forderte Scheu von GPvB am RHR 4.566fl 40kr.⁸⁵ Zum Vergleich: In Nürnberg kostete ein Pferd um das Jahr 1590 ca. 50fl, ein Jahreslohn als »Angestellter« konnte 400fl betragen.⁸⁶ GPvB wiederum forderte von Scheu am RKG 4.000 Goldgulden »Schmachstaxa«,⁸⁷ wobei es ein Rätsel bleibt, wie GPvBs Aussagen und Forderungen einzuschätzen sind. Scheus Anwalt selbst unterstrich, dass Scheu »viel lieber Zwölff Tausent guld[en] von dem seinigem (da er dasselbige in Vermögen hatt) mangeln vnd entperen, oder auch souil nit gewinen wolt«, als die Injurie auf sich sitzenzulassen.⁸⁸

6.6.2.2 Die lokale Obrigkeit: Georg Philipp von Berlichingen

Zu Beginn der Frühen Neuzeit war Dörzbach/Jagst im Besitz der Herren von Berlichingen, welche den örtlichen Besitz verschiedener Herrschaften aufgekauft hatten, ehe sie ihn nach 1601 selbst schrittweise an die Herren von Eyb verkauften: 1616 erwarben Conrad und Veit Dietrich von Eyb schließlich auch Dörzbach von den Gebrüdern von Berlichingen.⁸⁹ Was war bis dahin passiert?

Das Kirchenpatronat mit dem dazugehörigen Dörzbacher Pfarrer gehörte seit 1491 den von Berlichingen. Die Reformation, so das Bestandsverzeichnis des Gemeindearchivs, muss vor 1561 eingeführt worden sein.⁹⁰

Die Linie Berlichingen-Dörzbach gehörte zur fränkischen Reichsritterschaft: Die seit dem Spätmittelalter existierenden Reichsritter waren, Ende des 16. Jahrhunderts, eine reichsunmittelbare Gruppe des begüterten Niederadels. Ihre zentralen Besitzungen lagen in Franken, in Schwaben und am Rhein. Seit der Reformation nahm der landesherrliche Druck auf diese Gebiete zu. Die Reichsritter wurden jedoch durch den Kaiser politisch – gegenüber den Landesfürsten, etwa dem Herzogtum Württemberg, und ihren eigenen Untertanen – wie wirtschaftlich geschützt.⁹¹ Die z.T. evangelischen Reichsritter waren daher relativ kaisertreu. Reichsritter und Ritterkanton, in diesem Fall: der evangelische Kanton Kraichgau, die sich die obrigkeitlichen Rechte wie Steuer- und Wehrhoheit teilten, zahlten dem Kaiser ihre mit kaiserlichen Kommissionen ausgehandelten Steuern, wofür im Gegenzug Beschwerden der Untertanen abgestellt werden sollten.⁹² Die Reichsritter waren also mit Kommissionen vertraut. Die Ritter-

84 Akt Scheu, fol.44Or.

85 Vgl. Akt Scheu, fol.44Or.

86 Vgl. Seibold, Viatis, S. 62.

87 Vgl. Akt Scheu, fol.348v.

88 Akt Scheu, fol.360r.

89 Vgl. Gemeindearchiv Dörzbach, S. 1; S. 9f.

90 Vgl. Gemeindearchiv Dörzbach, S. 1.

91 Vgl. Pelizaeus, Reichsritter, Sp.943; Press, Reichsritterschaft, S. 163f.; S. 171; S. 177.

92 Vgl. Press, Reichsritterschaft, S. 170; S. 172; S. 176.

schaft nützte sowohl den RHR als auch das RKG;⁹³ wobei ihnen ob ihrer Nähe zum Reichsoberhaupt ersterer näher war als das ständisch geprägte Gericht. Aber auch an diesem setzte sich der Kaiser immer wieder für sie ein.⁹⁴ Eine schwierige Ausgangslage für Scheu.

»Zwischen dem bäuerlichen Untertan und dem Kaiser stand nur der Reichsritter, auf den so etwas vom Glanz des Reichsoberhauptes fiel«⁹⁵, dies mag zum Reichsbewusstsein und auch zum Wissen der Untertanen um Kommissionen⁹⁶ und das RKG geführt haben. Die reichsritterlichen Territorien vollzogen auch nicht die Entwicklung hin zum frühmodernen Verwaltungsstaat, für sie wird der Begriff »paternales System« verwendet.⁹⁷

AvB und GPvB waren nur weitschichtig mit dem berühmten Götz von Berlichingen verwandt, er war ihr Onkel 9. Grades (gemeinsamer Urururururururgroßvater).⁹⁸ Das einzige im Stammbaum verzeichnete Familienmitglied mit Namen Burkhard ist ein Hans Burkhard von Berlichingen aus der bayerischen Linie zu Geltolfing (1574–1623), Albrechts und Georgs Cousin 9. Grades, selbst nur weitschichtig mit Götz verwandt.⁹⁹ Der Ritter mit der eisernen Hand war jedoch direkt mit der genannten Adelsfamilie Thüngen und auch mit den Familien Adelsheim und Geyer von Giebelstadt verwandt,¹⁰⁰ aus denen für Scheu eintretende Adelige stammten.

Der im Akt Scheu teilweise dokumentierte Familienstreit Berlichingen contra Berlichingen wurde von der Forschung bisher, soweit es dem Verfasser bekannt ist, nicht behandelt,¹⁰¹ obwohl er wichtige Informationen zum Abstieg und zum bald darauf erfolgten Aussterben des Familienzweigs liefert. Die Linie zu Dörzbach-Laibach erlosch im 17. Jahrhundert nach dem langwierigen Konflikt, in dem GPvB indirekt die Schuld am Tod des Vaters und der Frau von AvB vorgeworfen wurde¹⁰² und er selbst in Gefangenschaft landete, und dem Verkauf der berlichingischen Güter.¹⁰³ VvB zu Dörzbach war, dem Familienstammbaum zufolge, 1590 gestorben, sein Sohn AvB verstarb 1632. Er hatte weitere, nicht näher bezeichnete »Söhne«, mit denen sein Ast des Stammbaums endet.¹⁰⁴

GPvB wurde 1554 geboren und verstarb nach 1609, war also, als er Scheu schelten ließ, ca. 34 Jahre alt. Vor Gericht erzählte VvB familiärer Tauschlogik folgend, er habe seinen Sohn

93 Vgl. Pelizaeus, Reichsritterschaft, Sp.943; Heinz Duchhardt blickt etwa auf Konflikte zwischen den Reichsrittern und anderen Ständen, nicht aber auf Untertanenkonflikte, wenn er eine Annäherung der ersteren an das RKG, die nicht zulasten ihrer Beziehung zum Kaiser ging, erst ab dem 17. Jahrhundert feststellt, vgl. Duchhardt, Reichsritterschaft, S. 321; S. 337.

94 Vgl. Press, Reichsritterschaft, S. 176.

95 Press, Reichsritterschaft, S. 189.

96 Vgl. Press, Reichsritterschaft, S. 194.

97 Vgl. Fink, Bauernrevolte, S. 16.

98 Vgl. Archiv Berlichingen, Urkunden, Stammbaum.

99 Vgl. Archiv Berlichingen, Urkunden, S. 9; Archiv Berlichingen, Urkunden, Stammbaum.

100 Vgl. Ulmschneider, Götz, S. 236ff.

101 Zu Scheus Prozessen gegen den Juden Isaak und den Vogt Hans Widmann vgl. Griemert, Klagen, S. 116; S. 122; S. 176; S. 221f.

102 Vgl. Akt Scheu, fol.394rff.; fol.408vff.

103 Vgl. Archiv Berlichingen, Urkunden, S. 9.

104 Vgl. Archiv Berlichingen, Urkunden, Stammbaum; LA Baden-Württemberg, Berlichingen.

»stattlich vnd wol auffertzogen, Ine Zw der Schulen gehalten, In frembden Landen Italia vnd andern ortten, mit mercklichem Cossten erhalten, nicht geringer Sum[m]en so Er in feldZügen, herrnhöfen vnd sonsten ohne word[en][?], vnd hindurch gebracht, für Ine außgelegt, Alles der getrösten hoffnung, Er werde sich küfftiglich schuldiger danckbarkeit, gegen mier seinen Vater finden lassen«¹⁰⁵.

Er sollte enttäuscht werden. Ob GPvB in Italien zum macchiavellischen Machtmenschen geworden war¹⁰⁶ oder einfach generell, aus biografischen und/oder charakterlichen Gründen, »Mobbing« betrieb, muss offen bleiben. Als Erwachsener war er verheiratet,¹⁰⁷ hatte aber, zumindest zur Zeit der Causa Scheu, keine Kinder.¹⁰⁸ Die noch zu Lebzeiten des Vaters 1588 geschlossene Erb- und Grundteilung¹⁰⁹ (»Disposition«, s.u.) hielt, laut *Bestandsverzeichnis* des Gemeindearchivs Dörzbach, fest, angesichts des späteren Familienstreits aber vergeblich:

»Valentin von Berlichingen zu Dörzbach und Laibach beurkundet die Erbteilung seiner Besitzungen, noch zu Lebzeiten, zwischen seinen Söhnen, um Zank und Hader nach seinem Ableben zu vermeiden, wie folgt: Georg Philipp erhält das Schloß Dörzbach, die Hälfte der Besitzungen und Untertanen von Dörzbach und Laibach mit allen Rechten an Gült, Zins, Handlohn, Hauptrecht, Fronpflichten, Bußen, Frevel, Anteil an der Schäferei, Jagstmühle, Waldungen; Albrecht erhält das Schloß Laibach mit Wohnrecht in Dörzbach und die andere Hälfte aller Rechte. Die Gerichtsbarkeit sollen beide gemeinsam ausüben, jeder soll einen Schultheißen ernennen, das Gericht soll mit beider Untertanen besetzt sein, 2 Schöffen sollen aus Laibach kommen.«¹¹⁰

Die Brüder verpflichteten sich, die gesamten Schulden des Vaters (13.000fl) zu übernehmen und ihren Schwestern, Sybilla und Margaretha Anna, deren »Erbrechte« aus-zuzahlen.¹¹¹ Allerdings sollte sich GPvB damit, wie die Causa Scheu eindrücklich zeigt, nicht abfinden. Letztlich, so AvB, sei er ein »JechZorniger giftiger Mensch«¹¹². Um die von ihm geführten Prozesse wird es im Folgenden gehen.

GPvB übte zudem die Funktion eines Hoch- und Deutschmeisterischen Rats aus,¹¹³ was den Misserfolg der von Scheu erbetenen Kommission noch zusätzlich erklären könnte. Auf jeden Fall belegt es GPvBs soziale Beziehungen: Er hatte nicht nur Gegner, sondern auch »Freunde«.¹¹⁴

105 Akt Scheu, fol.383v.

106 Vgl. z.B. »Er habe nie keinen gesehen, der gewissens halben seye Reich worden, vnd es seye, dem keine Sünde der einen [...] betriege, Sondern dem Jenigen so betrogen werde, dann Gott hab Ine also Zur thorheit beschaffen, das Er müesse betrogen werden«, Akt Scheu, fol.397v.

107 Vgl. Akt Scheu, fol.395vf.

108 Vgl. Akt Scheu, fol.423v; Archiv Berlichingen, Urkunden, Stammbaum; LA Baden-Württemberg, Berlichingen.

109 Vgl. Gemeindearchiv Dörzbach, S. 5.

110 Gemeindearchiv Dörzbach, S. 5.

111 Vgl. Gemeindearchiv Dörzbach, S. 5.

112 Akt Scheu, fol.400r.

113 Vgl. LEO BW, s. v. Berlichingen-Dörzbach, Georg Philipp; von.

114 Vgl. Akt Scheu, fol.349v; fol.385r; fol.395v; fol.406r.

Wie ein tragisch stimmiger Abschluss seines unruhigen Lebens wirkt der Vermerk, der sich in der Literatur zu seinem Tod findet: Er sei verschollen.¹¹⁵

6.6.2.2 Das RKG

Das RKG, der Nachfolger des älteren Königlichen Kammergerichts,¹¹⁶ entstand im Zuge der Reichsreform des Wormser Reichstags 1495, als es durch einen Kompromiss von König und Ständen begründet wurde und seine erste Prozessordnung, die RKGÖ, erhielt.¹¹⁷ (Von den Zeitgenossen wurde das RKG typischerweise nicht als Neuerung, sondern als Wiederherstellung einer ursprünglichen Ordnung bzw. seines Vorläufers gesehen.¹¹⁸) Im Sinne des durch die Reichsreform geschaffenen und für die Neuzeit charakteristisch gewordenen ›staatlichen Gewaltmonopols‹ (Landfrieden)¹¹⁹ fungierte das RKG als Organ zur Friedenswahrung.¹²⁰ Fehden bzw. jegliche physisch-gewaltsame Selbstjustiz wurden geächtet,¹²¹ daher brauchte es eine für alle Untertanen anrufbare, funktionierende Gerichtsbarkeit, um Probleme am Rechtsweg lösen zu können.¹²² Das RKG diene somit ›der Institutionalisierung eines Vorgangs, den man als fundamentale Verrechtlichung des politisch-sozialen Diskurses, als Ausgangspunkt für die Juridizierung von Konflikten, bezeichnen kann.‹¹²³

Im Lauf des 16. Jahrhunderts entwickelte sich das RKG zu einer gerichtlichen Großbehörde.¹²⁴ Ab 1500 stiegen die Prozesseingänge stetig an.¹²⁵ Doch v.a. nach seiner institutionellen Verdichtung¹²⁶ ab den 1560ern war das RKG zunehmend gefragt.¹²⁷ Zugleich geriet es, von der Mitte des 16. Jahrhunderts an durch eine Abgabe der Stände finanziert, in eine gewisse finanzielle Krise, als die ständische Zahlungsmoral nach den 1570ern abrupt nachließ und sich Parteien vermehrt an den effizienteren RHR wandten.¹²⁸ Dennoch kam es in den 1590ern, als auch Scheu prozessierte, zu einem ›Allzeithoch‹ an Prozesseingängen, danach sank die Prozessfrequenz, abgesehen von politisch

115 Vgl. LA Baden-Württemberg, Berlichingen.

116 Vgl. Oestmann, Rechtsgeschichte, S. 160.

117 Vgl. Duchhardt, Reichskammergericht, S. 3; Laufs, Reichskammergericht, Sp.655; Oestmann, Rechtsgeschichte, S. 160; Sellert, Prozess des Reichskammergerichts, Sp.29f.; Wieland, Ausnahme, S. 120; Wieland, Fehde, S. 74.

118 Vgl. Wieland, Fehde, S. 75.

119 Vgl. Oestmann, Rechtsgeschichte, S. 153; verfassungsgeschichtlich markiert der Wormser Reichstag von 1495 somit die Grenze zwischen Mittelalter und Neuzeit, vgl. Wieland, Ausnahme, S. 120.

120 Vgl. Duchhardt, Reichskammergericht, S. 3; Jahns, Reichskammergericht, S. 76f.; Laufs, Reichskammergericht, Sp.655.

121 Vgl. Oestmann, Rechtsgeschichte, S. 153; Wieland, Ausnahme, S. 121.

122 Vgl. Oestmann, Rechtsgeschichte, S. 155.

123 Wieland, Ausnahme, S. 120.

124 Vgl. Wieland, Fehde, S. 76.

125 Vgl. Wieland, Fehde, S. 90.

126 Vgl. Wieland, Fehde, S. 83.

127 Vgl. Laufs, Reichskammergericht, Sp.656.

128 Vgl. Duchhardt, Reichskammergericht, S. 4; Jahns, Reichskammergericht, S. 88.

bedingten Schwankungen im 17. Jahrhundert, bis zum Ende des HRRs kontinuierlich ab.¹²⁹ Im Schnitt erreichte das RKG jeden Tag eine neue Klage.¹³⁰

Im Gegensatz zum RHR hatte das RKG ausschließlich gerichtliche Kompetenzen.¹³¹ Es war das erstinstanzliche Gericht für die Reichsstände bzw. Reichsunmittelbaren, was Prozesse zwischen Hoheitsträgern, aber auch von reichsmittelbaren Untertanen gegen ihre Obrigkeiten, sogenannte Untertanenprozesse, betraf,¹³² denn: »Im Alten Reich bestand ohne Weiteres die Möglichkeit, seine eigene Obrigkeit vor Gericht zu belangen.«¹³³ Für reichsmittelbare Untertanen fungierte das RKG als Oberinstanz für »zivilrechtliche« Appellationen (Berufungen) und zum Rechtsschutz gegen Rechtsverzögerung bzw. -verweigerung.¹³⁴ Es schützte also Individuen untereinander und, mehr oder minder, vor dem »Staat«.¹³⁵ Obrigkeitliche gerichtliche Entscheidungen bzw. obrigkeitliches gerichtliches Handeln, wie jenes GPvBs, standen prinzipiell einer höchstgerichtlichen Überprüfung offen.¹³⁶ Grundsätzlich konnte sich jede/r ans RKG wenden, wenngleich es *de facto* Einschränkungen wie etwa territoriale Appellationsprivilegien und die auch von Scheu genannten Prozesskosten gab.¹³⁷ Appellationen durfte das RKG zudem erst annehmen, wenn der territoriale Instanzenzug durchschritten war,¹³⁸ bei Mandatsprozessen besaß es dagegen die erstinstanzliche Zuständigkeit.¹³⁹

Kaiser und Stände trugen das Gericht. Es war jedoch räumlich vom Kaiserhof getrennt¹⁴⁰ – von 1527 bis 1688/89¹⁴¹ hatte es seinen Sitz in Speyer, ehe es nach Wetzlar übersiedelte¹⁴² –, was neben anderem zu seiner Unabhängigkeit beitrug und als ein erster Schritt Richtung Gewaltenteilung und richterlicher Unabhängigkeit gesehen werden kann.¹⁴³ Auch rechtlich, in der RKG von 1555 und danach, bestätigte der Kaiser, die Justiz nicht beeinflussen zu wollen, sondern unabhängig urteilen zu lassen.¹⁴⁴ Das RKG urteilte jedoch zumindest, wie der RHR, im Namen des Kaisers.¹⁴⁵

129 Vgl. Fuchs, Ehre, S. 74; Laufs, Reichskammergericht, Sp.660; Oestmann, Rechtsgeschichte, S. 165; Wieland, Fehde, S. 90.

130 Vgl. Oestmann, Rechtsgeschichte, S. 165.

131 Vgl. Duchhardt, Reichskammergericht, S. 12.

132 Vgl. Laufs, Reichskammergericht, Sp.655; Oestmann, Rechtsgeschichte, S. 162.

133 Oestmann, Rechtsgeschichte, S. 162.

134 Vgl. Jahns, Reichskammergericht, S. 78ff.; Laufs, Reichskammergericht, Sp.655; Oestmann, Rechtsgeschichte, S. 162; Wieland, Ausnahme, S. 121; Wieland, Fehde, S. 82.

135 Vgl. Duchhardt, Reichskammergericht, S. 5.

136 Vgl. Oestmann, Rechtsgeschichte, S. 162.

137 Vgl. Oestmann, Rechtsgeschichte, S. 162; S. 178.

138 Vgl. Wieland, Fehde, S. 77f.

139 Vgl. Jahns, Reichskammergericht, S. 78; Laufs, Reichskammergericht, Sp.660.

140 Vgl. Duchhardt, Reichskammergericht, S. 3; Oestmann, Rechtsgeschichte, S. 160; S. 166.

141 Vgl. Laufs, Reichskammergericht, Sp.655; Wieland, Fehde, S. 76.

142 Vgl. Laufs, Reichskammergericht, Sp.655; Oestmann, Rechtsgeschichte, S. 160; Wieland, Fehde, S. 76.

143 Vgl. Duchhardt, Reichskammergericht, S. 3; Oestmann, Rechtsgeschichte, S. 160; S. 166.

144 Vgl. Sellert, Reichshofrat, S. 25.

145 Vgl. Oestmann, Rechtsgeschichte, S. 170.

Die rechtsprechenden Personen am RKG waren der Kammerrichter und die 16 Beisitzer, auch Assessoren oder Urteiler genannt,¹⁴⁶ deren Zahl laut Christian Wieland im Lauf des 16. Jahrhunderts offiziell auf 24 erhöht, aber lange nicht erreicht wurde.¹⁴⁷ Bernhard Ruthmann spricht dagegen von einer personellen Aufstockung auf 38 Personen ab 1570.¹⁴⁸ Die funktionelle und ständische Trennung der das Recht ›findenden‹ Assessoren vom geschäftsleitenden Richter folgte dabei dem traditionellen Recht.¹⁴⁹ Richter und Assessoren bildeten das *collegium camerale*, dazu kamen der Präsident, der Fiskal, Advokaten und Prokuratoren und nachgeordnete Gerichtsbedienstete wie das Insinuationspersonal, die Kammerboten und Notare, die Pedellen, der Pfennigmeister, Praktikanten und Sollizitanten.¹⁵⁰

Der Richter wurde vom Kaiser bestimmt, die Assessoren wurden in einem relativ komplizierten Besetzungsverfahren nach einem bestimmten Schlüssel von Kaiser, Kurfürsten und Reichskreisen ›präsentiert‹.¹⁵¹ Sie stammten aus den verschiedenen Regionen des HRRs und kannten deren jeweilige Rechtsgewohnheiten.¹⁵² Seit 1555 war das RKG paritätisch bikonfessionell mit evangelischen und katholischen Assessoren besetzt.¹⁵³ Ab der Mitte des 16. Jahrhunderts wurde es durch die bereits erwähnte Abgabe der Reichsstände finanziert, diese waren daher qua Präsentation und Finanzierung die wichtigsten Gerichtsherren.¹⁵⁴ Dennoch war das RKG nicht nur von kaiserlichem, sondern auch von ständischem Einfluss weitgehend frei.¹⁵⁵

»Die Assessoren besaßen, ungeachtet der konfessionellen und landsmannschaftlichen beziehungsweise dynastischen Loyalitäten, die sich aus den Mechanismen der Präsentation ergaben, eine im Vergleich zu den Richtern der Territorialgerichte (und auch zu den kaiserlichen Räten) bemerkenswert große – politische – Unabhängigkeit; dies und die hohen Voraussetzungen, die an ihre Fachkenntnisse gestellt wurden, sowie deren formalisierte kollegiale Überprüfung lassen sich fast als Diskurs der zelebrierten Sachlichkeit deuten [...].«¹⁵⁶

Ruthmann dagegen stellt für die Zeit um 1600 durchaus einen gewissen informellen Einfluss der Reichsstände auf die Assessoren fest, da diese als Interessensvertreter be-

146 Vgl. Mitteis/Lieberich, Rechtsgeschichte, S. 301; Oestmann, Rechtsgeschichte, S. 155; Otto, Urteil, Sp.1143; S. 161; Wieland, Fehde, S. 77.

147 Vgl. Oestmann, Rechtsgeschichte, S. 161; Wieland, Fehde, S. 78.

148 Vgl. Ruthmann, Personal, S. 1; S. 6.

149 Vgl. Laufs, Reichskammergericht, Sp.657; Oestmann, Rechtsgeschichte, S. 161.

150 Vgl. Laufs, Reichskammergericht, Sp.657; eine genauere Aufstellung findet sich bei Jahns, Reichskammergericht, S. 102; zu den einzelnen Begriffen: Insinuation meinte die gerichtliche Eingabe; Pedell einen Boten oder Diener; Pfennigmeister den Schatzmeister; ein Sollizitant war ein Parteienvvertreter oder Sachwalter, vgl. DRW, s. v. Insinuation; s. v. Pedell; s. v. Pfennigmeister; s. v. Sollizitator; Stollberg-Rilinger, Formalisierung, S. 17.

151 Vgl. Laufs, Reichskammergericht, Sp.657; Oestmann, Rechtsgeschichte, S. 161; Ruthmann, Personal, S. 6f.

152 Vgl. Oestmann, Rechtsgeschichte, S. 161.

153 Vgl. Oestmann, Rechtsgeschichte, S. 169f.; Ruthmann, Personal, S. 1.

154 Vgl. Oestmann, Rechtsgeschichte, S. 161; Wieland, Fehde, S. 77.

155 Vgl. Laufs, Reichskammergericht, Sp.655.

156 Wieland, Fehde, S. 79f.

nützt wurden und sich im Konfliktfall an ihrem Präsentationsstand orientierten, wobei dies aber nur in Einzelfällen geschah;¹⁵⁷ »Der sozialpsychologische Grad wird daher höher zu veranschlagen sein als der heute ggf. nachzuweisende Grad der tatsächlichen Einflussnahme.«¹⁵⁸

Für den Richterberuf war ein abgeschlossenes rechtswissenschaftliches Studium Voraussetzung,¹⁵⁹ und auch die Assessoren waren zur Hälfte Juristen, zur Hälfte Angehörige des Ritterstandes oder von höherem Rang.¹⁶⁰ Sie waren, so Peter Oestmann, »größtenteils hochqualifiziert«.¹⁶¹ Durch sein Personal trug das RKG stark zur Rezeption des Römischen Rechts bei,¹⁶² es

»bereitete den Boden und förderte die Professionalisierung der Rechtsprechung und Rechtsverwaltung, indem es durch sein Modell des universitär geschulten Juristen in die Territorien hineinwirkte und durch seine eigenen, in den Fürstendienst zurückkehrenden Juristen den Trend zur Verbürgerlichung und zur Juridifizierung der Administration verstärkte.«¹⁶³

Das RKG arbeitete zwar langsamer als der RHR, aber relativ gründlich. Es erwarb sich den Ruf, sachlich und juristisch untadelig zu urteilen.¹⁶⁴ Kritisiert wurden die unter anderem durch diese Gründlichkeit erzeugte Langwierigkeit der Verfahren und die mangelhaften Exekutionsmöglichkeiten,¹⁶⁵ denn das RKG verfügte über keinen gesonderten Vollstreckungsapparat.¹⁶⁶ Langwierigkeit und schwindende Erfolgchancen waren es auch, die Scheu schließlich beim RHR um eine kaiserliche Kommission bitten ließen.

6.6.2.3 Die Kommission: Die Deutschordenskommande Mergentheim

Der Deutsche Orden war aus der 1189/90 bei Akkon gegründeten Gemeinschaft der Brüder vom St. Marienhospital der Deutschen in Jerusalem entstanden, die 1198/99 zum geistlichen Ritterorden umgewandelt wurde und schon kurz darauf über Besitzungen in Süditalien und Mitteleuropa verfügte.¹⁶⁷ Bald wurden nicht nur Hospitäler für Hilfsbedürftige gegründet, sondern es kam, wie bei anderen Orden, zur Bildung geistlich-adeliger Herrschaften.¹⁶⁸ 1219 gründeten die Brüder Hohenlohe nach ihrer erfolgreichen Teilnahme am fünften Kreuzzug ein »Kommenden-« bzw. Ordenshaus und schenkten dem Orden das Gebiet um die Grafschaft Mergentheim mit zwei Burgen,

157 Vgl. Ruthmann, Personal, S. 23f.

158 Ruthmann, Personal, S. 24.

159 Vgl. Oestmann, Rechtsgeschichte, S. 155.

160 Vgl. Sellert, Prozess des Reichskammergerichts, Sp.30; Wieland, Fehde, S. 77.

161 Vgl. Oestmann, Rechtsgeschichte, S. 166.

162 Vgl. Laufs, Reichskammergericht, Sp.658.

163 Duchhardt, Reichskammergericht, S. 7; vgl. Wieland, Ausnahme, S. 121.

164 Vgl. Ruthmann, Personal, S. 22ff.; Wieland, Fehde, S. 92.

165 Vgl. Jahns, Reichskammergericht, S. 83; Laufs, Reichskammergericht, Sp.655; Oestmann, Rechtsgeschichte, S. 164; S. 169; Sellert, Prozess des Reichskammergerichts, Sp.34.

166 Vgl. Oestmann, Rechtsgeschichte, S. 164.

167 Vgl. Seiler, Ritterorden, S. 611.

168 Vgl. Orden, Wanderausstellung, S. 44; Seiler, Ritterorden, S. 612.

Gericht, Zehent und Zoll, woraus sich die Deutschordenskommende Mergentheim entwickeln sollte.¹⁶⁹ In der darauffolgenden Zeit wurde Mergentheim zum bedeutendsten Ordensstandpunkt Südwestdeutschlands.¹⁷⁰

»Von allen Kommendegründungen des 13. Jahrhunderts erlebte Mergentheim den umfassendsten Herrschaftsausbau unter dem Deutschen Orden. Gestützt auf die frühen Schenkungen der Hohenlohe und ihrer Lehnsleute und begünstigt durch die personellen Verbindungen zur Ordensspitze begannen die Ordensbrüder am Ende des 13. Jahrhunderts systematisch mit dem Ausbau Mergentheims zur Ordensstadt.«¹⁷¹

Als Mergentheim 1340 zur Stadt erhoben wurde, erhielt der Orden die Oberhoheit und die Gerichtsbarkeit. Der Komtur, der oberste Beamte der Kommende, konnte Richter und Räte der Stadt ein- und absetzen und selbst Gesetze erlassen.¹⁷² 1495 wurde der Mergentheimer »Deutschmeister« in den Reichsfürstenstand erhoben.¹⁷³

Nach dem Verlust Preußens 1525 im Zuge des Bauernkriegs verlegte der Deutsche Orden die Residenz des dortigen Deutschmeisters, der seit 1527 zugleich Hochmeister des gesamten Ordens war, und den Sitz der sich ausbildenden Ordensregierung nach Mergentheim. Die Burg wurde zur herrschaftlichen Residenz ausgebaut, ein Rathaus und eine Wasserleitung errichtet und die Stadtmauer erweitert.¹⁷⁴ »Mergentheim war nun nach Jerusalem/Akkon und Montfort, Venedig, Marienburg und Königsberg Residenz des Deutschen Ordens geworden«¹⁷⁵, so Kuno Ulshöfer in seinem Aufsatz zur Stadtgeschichte. Durch den Verlust von Preußen und Livland und im Zuge der Reformation war die Zahl der Ordensmitglieder stark gesunken: 1577 verzeichnete die Ballei Franken mit dem Deutschmeistertum in Mergentheim noch 36 Ritterbrüder, davon 2 Priester. Ab 1589 war Erzherzog Maximilian von Österreich Administrator und Deutschmeister des Ordens, der Orden unterhielt fortan besondere Beziehungen zum Kaiser. Anfang des 17. Jahrhunderts begann Maximilian, die Ordensstatuten zu reformieren, sodass eine Zentralregierung mitsamt einem Geistlichen Rat, einem Hofrat und einer Hofkammer entstand, und setzte den Orden zur »Verteidigung des christlichen Glaubens« in den »Türkenkriegen« ein.¹⁷⁶

169 Vgl. Orden, Wanderausstellung, S. 46; S. 54; Seiler, Ritterorden, S. 613; Ulshöfer, Mergentheim, S. 28f.; Wohlschlegel, Mergentheim, S. 387.

170 Vgl. Seiler, Ritterorden, S. 614.

171 Seiler, Ritterorden, S. 628.

172 Vgl. Orden, Wanderausstellung, S. 46; Wohlschlegel, Mergentheim, S. 387.

173 Vgl. Wohlschlegel, Mergentheim, S. 388.

174 Vgl. Orden, Wanderausstellung, S. 22; S. 54f.; Seiler, Ritterorden, S. 627f.; Ulshöfer, Mergentheim, S. 26; S. 32f.; Wohlschlegel, Mergentheim, S. 388.

175 Ulshöfer, Mergentheim, S. 32.

176 Vgl. Orden, Wanderausstellung, S. 43f.; RKG-Akten Stuttgart A-D, S. 251; Seiler, Ritterorden, S. 634.

6.6.3 Verfahrensschritte

6.6.3.1 ›Vorverfahren‹: Proklamation und Prozess

Ein lokales ›Vorverfahren‹ im Sinne eines Inquisitionsprozesses oder einer diesem vorbeugenden Vergleichsverhandlung fand in der Causa Scheu nicht statt. Scheu wurde lediglich als Dieb »ausgeschrien« und sah sich wenig später dazu gezwungen, am RKG zu prozessieren. Dementsprechend können das »Ausschreien« und der zuvor begonnene und teilweise parallel zum RHR-Verfahren geführte RKG-Prozess als ›Vorverfahren‹ betrachtet werden.

Das »Ausschreien«

In seinen späteren Suppliken an den Kaiser stellte sich Scheu als unschuldiges ›Bauernopfer‹ dar: Er sei von GPvB aus »Lautterm Ungrundt, haß, Neydt, vnd vnahrt«¹⁷⁷ dessen Bruder AvB gegenüber, dem Scheu als Untertan zugeteilt worden sei, injuriert worden, nämlich habe GPvB, nachdem er Scheu »durch [...] Zwen Bürgermeister, [...] Nachvolgende schmachwort ernstlich anZaigen lassen, Nemblich [...] hette er [...] Ime Beclagten ein viertel von einer Ochssen haut gestolenn«¹⁷⁸, ihn, Scheu,

»*absentem* [= als Abwesenden], *in praesentia ainer ganntzen gemeindt* Zue Dörtzbach, die Er nuhr allein deß wegen seinen so güfftigen wohl *Considerierten* Intent [= überlegten Ziel], vnnd mehr chrafft Zuegeben. *Sollenniter* durch glockhen geleutt, wie sonnsten in anddern publicis Congregationib[us] & actibus gebreichig, Zuesamen berueffen, ganntz vhnernfendtligh, vnnd schmachlich *iniurriert diffamiert*, vnnd nemblich in derselben offnen darZueerforderten versamblung vorsetzlich, wohlbedachten mueths, vnnd ybermuets, *salua honestate*, ainen schelmm, dyeb, vnnd bößwicht, Treurlosen vnnd mainaydigen Mann gescholtten, publiciert vnnd außgeschryhen.«¹⁷⁹

Das »Ausschreien« und »Proklamieren« (»*proclamiern* vnd außschreien«¹⁸⁰) bzw. »Publizieren« (»gescholtten, *publiciert* vnnd außgeschryhen«¹⁸¹) geschah öffentlich nach bekanntem Muster, wie Scheu schrieb. Schon die Proklamation lief dabei in artikulierter Form ab: Scheus Anwalt (ein zeitgenössischer Begriff¹⁸²) hielt in seinen späteren Klageartikeln fest, dass

»Beclagter Juncker volgend[en] Donnerstag den 14 *Augusti* berürts [15]88[ten] Jars, die Gantze gemaint Zu Dörtzbach durch den Glockhen klang Zusammen erfordert, vnd derselben nechst articulierter schmach vnd verleümbdtnus, durch seinen schreiber Georg Ofenstain Ernstlich *reiterirn* [= wiederholen] vnd fürhaltten, vnnd ferner darbey vermelden lassen«¹⁸³.

177 Akt Scheu, fol.348r.

178 Akt Scheu, fol.357v.

179 Akt Scheu, fol.348r.

180 Akt Scheu, fol.362r.

181 Akt Scheu, fol.348r.

182 Vgl. z.B. Zusatzakt Scheu, fol.99v.

183 Akt Scheu, fol.357v.

Von einem strafrechtlichen Prozess oder einer offiziellen Strafe war nicht die Rede. Der ausgebliebene Prozess lässt Scheus Gegenwürfe, es handle sich um unbegründete Vorwürfe, durchaus glaubhaft erscheinen bzw. nährt Zweifel an den proklamierten Vorwürfen. Die Gründe einer Injurie konnten vielfältig sein: Sie konnten Teil einer jahrelangen Kette von Angriffen auf die Ehre des anderen sein, konnten ökonomische und politische Gründe haben, aber auch momentanen Ärger ausdrücken.¹⁸⁴ Im Fall GPvB contra Scheu könnte es eine multifaktorielle Mischung all dieser Gründe gewesen sein, die zum »Ausschreien« führte, wobei sich der unmittelbare Anlass nicht ermitteln lässt. Dass die vermeintliche Beleidigung von der Obrigkeit selbst stammte, die in anderen Fällen Injurien von Amts wegen verfolgte,¹⁸⁵ macht den Fall noch brisanter: Scheu hatte kaum eine andere Chance, als sich an eine andere Instanz zu wenden. Vielleicht waren GPvBs Vorwürfe jedoch auch wahr und Scheu setzte seine Injurienklage als Mittel ein, um sich von ihnen »reinzuwaschen«.¹⁸⁶ Das *Aktenverzeichnis* der RKG-Akten im Hauptstaatsarchiv Stuttgart erwähnt die von GPvB dem Gericht attestierte »Unzuständigkeit, weil wegen Verbrechen des Kl. [= Scheu] angeblich Kriminalsache vorliegt, die jedoch in Dörzbach nicht zur Anklage geführt hat, weil Bruder des Bekl. [= AvB ...] als Inhaber der Mitobrigkeit Kl. schützt.«¹⁸⁷ AvB schützte Scheu also, zumindest nach Angaben GPvBs, vor einem strafrechtlichen Verfahren. Ob das »Ausschreien« angesichts dessen einen Ausweg zum Öffentlich-Machen des Deliktes, zum Die-Gesellschaft-zur-Verantwortung-Aufrufen,¹⁸⁸ oder der strategischen Ehrverletzung qua Verleumdung diente, die öffentlich durchgeführt besonders wirksam war,¹⁸⁹ oder beidem, lässt sich hier wie in vielen anderen Fällen nicht mehr feststellen.¹⁹⁰ Jedenfalls verletzte das »Ausschreien« und Schelten den guten Leumund des Gescholtenen, konnte »ver-leumden«.¹⁹¹ Scheu betonte zudem, er sei bei der Proklamation nicht anwesend gewesen, und spielte damit darauf an, dass er sich auch nicht hatte verteidigen können, was die Wirkung der Invektive noch verstärkt habe.¹⁹²

Scheu werde nun, wie er schrieb, von potentiellen adeligen Arbeitgebern, für die er sonst hätte kochen können, gescheut und müsse mitsamt seiner Familie um die »Nahrung« fürchten.¹⁹³ Zuerst habe er noch versucht, die Sache gütlich zu lösen, habe GPvB durch adelige und nicht-adelige Mittelspersonen gebeten, sich »verantworten« zu dürfen.¹⁹⁴ Doch nicht einmal seine adeligen Verbündeten, Siegmund von Adelsheim und Konrad Geyer von Giebelstadt, hatten bei ihrem Versuch vom 14.8., für Scheu zu bitten, Erfolg. Das *Aktenverzeichnis* erwähnt Adelige, die GPvB in Dörzbach »unter der Lin-

184 Vgl. Burghartz, Leib, S. 126.

185 Vgl. Hartinger, Rechtspflege, S. 55f.

186 Vgl. Fuchs, Ehre, S. 89.

187 RKG-Akten Stuttgart S-T, S. 176 (3874 (S 3119)).

188 Vgl. Thum, Öffentlich-Machen, S. 23.

189 Vgl. Behrisch, Obrigkeit, S. 114.

190 Vgl. Burghartz, Leib, S. 126.

191 Vgl. Fuchs, Ehre, S. 115.

192 Vgl. Ellerbrock et al., Invektivität, S. 15.

193 Vgl. Akt Scheu, fol.419r; fol.440r.

194 Vgl. Akt Scheu, fol.358r; RKG-Akten Stuttgart S-T, S. 176 (3874 (S 3119)).

de« angesprochen haben.¹⁹⁵ Den Bürgermeistern Weber und Schlör, die, wenngleich sie Scheu einst in seinem Haus »geschmäht« hatten, am 14.10. GPvB für ihn um eine Antwort baten (die also entweder Mitleid mit ihm bekommen hatten oder einfach jeden Auftrag ausfüllten, den man ihnen gab),¹⁹⁶ sagte dieser: »Wan Cleger [= Scheu] nit wöll warnten, biß Ime Beclagten [= GPvB] gefellig seye, möge er an die grossen glockhen laufen vnd leütten, vnd Zusehen, das er witzige Leut Zu Rath nemme.«¹⁹⁷ Scheus Anwalt stellte GPvB später als jemanden dar, der sich selbst für »gewitzt« genug halte bzw. nur sehr »gewitzte« Personen als ernstzunehmende Gegner ansehe.¹⁹⁸ Am 3.4. versuchten es Georg Siegmund von und zu Adelsheim und Julius Theobald von Thüngen erneut,¹⁹⁹ dieses Mal bekamen sie zur Antwort: »das er die articulierte schmächwort erweisen vnd whar mach[en] wolle, vnd Cleger Ime die Zeit nit langk sein lassen solle«²⁰⁰. GPvB sah sich also im Stande, die Vorwürfe zu beweisen. Am 5.7. kamen Hermann Honecker, Schultheiß von Rengershausen, sowie Kilian Herschel und Jörg Hertel von Klepsheim (wohl das heutige Klepsau) zu ihm. GPvBs darauf erfolgte Antwort, er wolle sich noch in dieser Woche an Scheu wenden, blieb ein leeres Versprechen.²⁰¹ All die Vermittlungsversuche halfen letztlich nichts, GPvB »reitinierte« und »behäuften« die Injurien und Schmähungen sogar noch.²⁰²

Als Beilage im Akt findet sich auch eine Supplik Scheus an Siegmund von und zu Adelsheim, Johann Philipp von Helmstatt und Bernhard von und zu Liebenstein, wohl aus dem Jahr 1589: Darin schilderte er, wie er von GPvB als Dieb und Schelm »ausgeschrien« wurde, weshalb, so Scheu, auch andere Adelige, wie von AvB bereits geschehen, für ihn interzedieren wollten. Nachdem aber bisher schon ein ganzes Jahr lang nichts gefruchtet habe, bitte er um »guten Rat« und eine »Vorschrift«, damit GPvB ihn von einem »unparteiischen Richter oder Obmann« verhören lasse, er seine Unschuld bekennen und einen »Widerruf« und eine Urkunde erlangen könne.²⁰³ Er wollte seine Unschuld bestätigt bekommen, wie dies in Injurienfällen üblich war,²⁰⁴ hatte bei GPvB aber keinen Erfolg.

Der Grad der Öffentlichkeit einer Ehrenverletzung und die Möglichkeiten oder, wie in diesem Fall, die Unmöglichkeiten der außergerichtlich-informellen Konfliktbeilegung bestimmten die Justiznutzung:²⁰⁵ Scheu sollte sich schließlich an das RKG wenden.

195 Vgl. RKG-Akten Stuttgart S-T, S. 176 (3874 (S 3119)).

196 Vgl. Akt Scheu, fol. 358v; RKG-Akten Stuttgart S-T, S. 176 (3874 (S 3119)).

197 Akt Scheu, fol. 358v.

198 Vgl. Akt Scheu, fol. 366r; fol. 423r.

199 Vgl. Akt Scheu, fol. 359r; RKG-Akten Stuttgart S-T, S. 176 (3874 (S 3119)).

200 Akt Scheu, fol. 359r.

201 Vgl. Akt Scheu, fol. 359r.; RKG-Akten Stuttgart S-T, S. 176 (3874 (S 3119)).

202 Vgl. Akt Scheu, fol. 359v.

203 Vgl. Akt Scheu, fol. 362rf.

204 Vgl. Fuchs, Ehre, S. 86.

205 Vgl. Behrisch, Obrigkeit, S. 19.

Klage & Ladung

Scheus Anwalt sollte später den Ehrverlust des Klägers sprachlich festhalten und dessen Ehrbewusstsein beteuern: Es sei

»Wahr Das Beclagter Junckher [= GPvB] vmb solch[e] vngüettlichen vnd vnerfindtlichen schmälischen vff lagen Klägern [= Scheu] an seiner wolherbrachten Ehr Stanndt, Zum hefftigsten *iniurirt* vnd beschwerdt vnd deren Zuuil vnd vnrecht gethan ./ [...] Darumben dan Wahr, Daß Cleger seiner Ehrnotturfft nach articuliertes schmähens vnd verleumbden, *dissimulando* nit hingehn lassen sollen noch mögen [...]Vnnd [...] wahr, das Cleger seinen guetten Namen vnd Ehrnstandt viel höcher dan gelt vnd guet vnd alle Reichtumb achten vnd haltten«²⁰⁶.

Sollte Scheu nicht einfach Klage erhoben haben, um sich vor wahren Deliktvorwürfen zu schützen, folgte er wohl anderen Beleidigten, die glaubten, ihre angegriffene Ehre nur durch eine formale Rehabilitierung retten zu können.²⁰⁷ Im HRR konnten Injurienprozesse direkt am RKG geführt werden,²⁰⁸ in den 1590ern erreichten diese, wie die RKGsprozesse generell, einen Spitzenwert.²⁰⁹ Scheu tat es also anderen Justiznutzern gleich. Vor das RKG zu ziehen, demonstrierte zudem eine gewisse Selbstsicherheit.²¹⁰

Der Rechtsstreit Scheu contra GPvB, der von 1589 bis 1596 andauern sollte,²¹¹ begann mit einem so betitelten, in einzelne Artikel bzw. Beschwerungspunkte aufgeteilten *Libellus iniuriarum articulatus cum annexa petitione*.²¹² Entsprechende Klagen wurden vom Anwalt des Betroffenen verfasst.²¹³ Das entsprechende Vorgehen beschrieb dieser wie folgt: Er habe das Klaglibell eingereicht,

»Doch nit ingestalt eines Zierlichen Libels, sonder allein schlechter *Summarischen* erzehlung, wahr haffter geschicht vnnd *petition* weiß, vnderthenig pittendt, Beclagten darauff erstlich den Krieg Rechts [= den Rechtsstreit] Zu befestigen, Vnd darnach vff all vnd Jeden articul in sonderheit durch das wordt glaub, wahr od[er] nicht wahr sein, wie sich nach außweisung der Rechten vnd Reichs Ordnung gebürt, verstendiglich, vnd[er] schiedtlich, Lautter, vnd ohn allen anhangen Zu antworten, Ernstlich an Zu haltten, So als dan einer oder mehr articul, ver neint vnd nit wahr geglaubt, Erbeut sich Clagender anwaldt, den oder dieselbige doch den ver fluuß auß geschlossen, Zu beweisen«²¹⁴.

Die artikulierten Schriftsätze von Kläger und Beklagtem und die Unmöglichkeit, in Strafsachen zu appellieren, belegen, dass es sich um einen »Zivilprozess« handelte.²¹⁵

206 Akt Scheu, fol.360r.

207 Vgl. Behrisch, Obrigkeit, S. 115.

208 Vgl. Lingelbach, Injurienklage, Sp.1222.

209 Vgl. Fuchs, Ehre, S. 74f.

210 Vgl. Fuchs, Ehre, S. 330.

211 Vgl. RKG-Akten Stuttgart S-T, S. 176 (3874).

212 Vgl. Akt Scheu, fol.361v.

213 Vgl. Fuchs, Ehre, S. 92.

214 Akt Scheu, fol.356rf.

215 Vgl. Oestmann Artikelprozess.

Dabei solle es um dasjenige gehen, was »von Rechts wegen erkannt werden sollte«. ²¹⁶ Der Unschuldshauptung und der Schilderung der verweigerten »Verantwortung« folgte die Bitte an das RKG,

»die gerüehen in recht Zusprechen, Zuerkhehen vnd Zu ercleren, Das dem Beclagten Georg Philipsen von Berlichingen, nit geZümpft noch gepürt Clegern obarticulierte *atroces iniurias*, schmäch vnd scheltwort, Zu Zufüegen vnd Zu *reiterien*, sonder er dem Zuuil vnd vnrecht gethan vnd hinfüro sich soliches muettwilligen verleumbdens Zu enthalt[en], auch die obarticulierte Zwölff Tausent guld[en] /: Jedoch E F G[n] Richterliche Messigung hierin vorbehalten:// Ime Clegern Zu entrichten vnd ZubeZallen schuldig seye, alles mit erstattung der Gerichts vnd ander vncosten schäden vnnd Interesse« ²¹⁷.

Es lässt sich also eindeutig von einer Injurienklage sprechen.

Die RKGsprozesse wurden ausschließlich schriftlich geführt, ²¹⁸ nach dem Grundsatz: »*quod non est in actis, non est in mundo*« ²¹⁹. Die Parteien selbst waren von der eigenen Prozessführung ausgeschlossen, diese oblag den somit besonders wichtigen Parteienvertretern: den Advokaten und Prokuratoren. ²²⁰ Die RKG gab die Verfahren der Rechtsanwendung und Urteilsfindung vor. ²²¹ Der Kameralprozess, die relativ normierte Prozessart des RKGs, ²²² wurzelte im römisch-kanonischen Recht und seinen Maximen, ²²³ »wie sie von den gelehrten Juristen Oberitaliens seit etwa dem 13. Jh. (Bartolus, Baldus [...] u. a.) entwickelt worden waren und in der Praxis zuerst an den geistlichen Gerichten Verwendung gefunden hatten.« ²²⁴ Allerdings blieben auch deutsche Rechtsgewohnheiten gewahrt wie z. B. der Schriftsatzwechsel als Schlagabtausch zwischen den Parteien ²²⁵ oder die Litiscontestation (die Streitbefestigung zu Prozessbeginn). ²²⁶ Sie machte den Streit rechtshängig und manifestierte die Rollenübernahme der beiden Parteien, wobei man noch immer aussteigen und eine gütliche Einigung aushandeln konnte. ²²⁷ Der Kameralprozess beeinflusste die territorialen Gerichtsordnungen des HRRs und trug so zur Rezeption und Verbreitung des Römischen Rechts bei. ²²⁸ Für die einander ähnlichen Landes-

216 Vgl. Akt Scheu, fol. 361r.

217 Akt Scheu, fol. 360vf.

218 Vgl. Oestmann, Rechtsgeschichte, S. 170f.; Sellert, Prozess des Reichskammergerichts, Sp. 31.

219 Vgl. Oestmann, Rechtsgeschichte, S. 117f.

220 Vgl. Mitteis/Lieberich, Rechtsgeschichte, S. 301; Oestmann, Rechtsgeschichte, S. 120f.; Wieland, Fehde, S. 80.

221 Vgl. Oestmann, Rechtsgeschichte, S. 157.

222 Vgl. Oestmann, Rechtsgeschichte, S. 170.

223 Vgl. Geipel, Beweiswürdigung, S. 7; Laufs, Reichskammergericht, Sp. 658; Oestmann, Rechtsgeschichte, S. 157; Sellert, Prozess des Reichskammergerichts, Sp. 30.

224 Sellert, Prozess des Reichskammergerichts, Sp. 30; vgl. Mitteis/Lieberich, Rechtsgeschichte, S. 301; Oestmann, Rechtsgeschichte, S. 170.

225 Vgl. Oestmann, Rechtsgeschichte, S. 118f.

226 Vgl. Laufs, Reichskammergericht, Sp. 659; Mitteis/Lieberich, Rechtsgeschichte, S. 301.

227 Vgl. Oestmann, Rechtsgeschichte, S. 118f.; Sellert, Prozessgrundsätze, S. 180; S. 244; Stollberg-Rilinger, Einleitung Verfahren, S. 17.

228 Vgl. Laufs, Reichskammergericht, Sp. 659; Oestmann, Rechtsgeschichte, S. 166.

und Reichsprozesse wird daher vom »Gemeinen Prozess« gesprochen.²²⁹ Er begann mit einer Supplik: Im sogenannten Extrajudizialverfahren beriet das RKG über den Antrag. Dieser konnte abgeschlagen werden oder es kam zu einem Zitationsverfahren und somit zu einer Ladung, die der Kammerbote oder ein Notar dem Beklagten zustellte. Erschienen die Parteien am festgelegten Tag und legten das Ladungsschreiben vor, begann das Judizialverfahren.

Am 23.9.1589 erging eine *Citatio super iniuriis* im Namen des Kaisers an GPvB, in der geschildert wurde, dass sich Scheu »supplizierend« an das RKG gewandt habe,²³⁰ und in der der Inhalt des Libells relativ genau rekapituliert²³¹ und ferner festgehalten wurde,

»Wiewoll in geistlichenn vnnd Weltlichen Rechtenn, auch deß heilligen Reichs Ordnung heilsamlich vnnd wol versehen, daß keiner den andern außershalb Rechtens an seinen Wolherbrachten ehn, gutem gerucht vnnd namenn ver leumbden, schenden, schmehen, vnnd verleinernn, sonder ein jeder so zum andern Spruch vnnd forderung Zu haben vermeindt sich deß ordentlichen Rechtens gebrauchen vnnd genug laßenn soll«²³².

Wegen Ehrenschändung und Injurien werde GPvB »aus kaiserlicher Macht« und »von Rechts wegen« vor das RKG geladen,²³³

»das du vf den vier vnd Zwanzigsten tag den nechsten nach vber antwortung oder verkündung diß Brieffs, deren wir dir acht für den ersten, acht vor den andern, acht vor den dritten, letsten vnd entlichen Rechtstag setzen vnd benenen *peremptorie*, oder ob denselbig nit ein gerichtstag seyen würdt, denn nechsten gerichtstag hernach, selbst oder durch deinen volmechtigen anwaldt, ann demselben vnserm kayserlichen cammergericht erscheinst, Ime Clägern deßhalb im Rechten gebüerlich Zu antworten, darauf der Sachen vnd allen Ihren tügen vnd Terminen biß nach endtlichem beschluß vnd vrthail auß Zu warten, Wan du kommest vnd erscheinst alß dan also od[er] nit, So wurd doch nichts desto weniger vf deß gehorsamen theiß oder seines anwaldts anrueffen vnd erfordern hierin Im Rechten gehandelt vnd Procedirt«²³⁴.

Unterzeichnet wurde die Ladung vom Verwalter Dr. Stefan Bonner und von Johannes Seifried, dem Protonotar des Reichskammerrichters,²³⁵ mit dem Zusatz »*Admandatum D[omi]n[i] Electj Imperatoris p[ro]prium*«²³⁶. Ein Vermerk des Kammerboten²³⁷ Caspar Scherenberg auf der Rückseite der Kopie der Ladung hielt fest, dass deren Original GPvB am Nachmittag des 21.10. »Alten Kalenders« in seinem Schloss in Dörzbach

229 Vgl. Geipel, Beweiswürdigung, S. 7.

230 Vgl. RKG-Akt Scheu contra Berlichingen, Q[3], unfol.

231 Vgl. Akt Scheu, fol.353rff.

232 RKG-Akt Scheu contra Berlichingen, Q[3], unfol.

233 Vgl. RKG-Akt Scheu contra Berlichingen, Q[3], unfol.

234 Akt Scheu, fol.354vf.

235 Vgl. Akt Scheu, fol.355rf.

236 Akt Scheu, fol.355r.

237 Zu durch Reichskammergerichtsboten protokollierten Reaktionen auf übergebene Schreiben vgl. Fuchs, Wissen, S. 254.

persönlich »insinuiert und zugestellt« worden war.²³⁸ Zur Übergabe der Ladung vermerkte der Kammerbote, GPvB habe das Schreiben »mit gebührender Reverenz« angenommen,²³⁹ allerdings mit den, eher wie eine Anspielung und drohend anmutenden Worten: »er wol dem Cleger in der sachen ein ockßen hault mahl geschehen«²⁴⁰.

Die Exceptiones GPvBs

Injurien konnten mit Gefängnis-, Geld- und Ehrenstrafen sanktioniert werden, in »Zivilprozessen« ging es aber v.a. um Wiedergutmachung.²⁴¹ GPvB verteidigte sich jedoch: Die Exceptiones des, seiner Ansicht nach, »unbillig beklagten«²⁴² Adligen antworteten auf das am 27.11.1589 eingegangene artikulierte Klaglibell und die Zitation.²⁴³ Dem römisch-kanonischen Recht entsprechend kam es zum Schriftsatzwechsel (Klage–Exceptiones–Replik–Duplik–etc.),²⁴⁴ denn der Kameralprozess war zugleich ein Artikelprozess.²⁴⁵

»Der A.[rtikelprozess] bzw. das Positionalverfahren ist die typische Erscheinungsform des gemeinrechtlich schr. Zivilprozesses auf röm.-kanon. Grdl. Nach Klageerhebung und Streitbefestigung (Litis contestatio) musste der Kläger seinen Sachvortrag in einzelne Tatsachenbehauptungen (Positionen) zergliedern, die jeweils mit den Worten wahr, dass... begannen.«²⁴⁶

Nach der Klage, der Litiskontestation und dem abgelegten Kalumnieneid, keine wesentlich unbegründeten Klagen zu erheben, konnte der Beklagte auf den vom Kläger in Artikel, d.h. in einzelne Punkte aufgegliederten Klagstoff in ebenso artikulierter Form antworten. Diejenigen Artikel des einen, die der andere verneinte, mussten bewiesen werden, also vom Kläger die vom Beklagten, vom Beklagten die vom Kläger verneinten Artikel.²⁴⁷ Dadurch konnte es mitunter auch zur Prozessverschleppung kommen.²⁴⁸

GPvB ging zuerst darauf ein, dass Scheu,

»Zu fortsetzung seiner groben vngepür, schutz vnd schirm der gestalt mittheilet, das Anwaltdts Principal [= GPvBs Anwalt] deßelben Zu|verdienter straff nicht mechtig sein

238 Vgl. Akt Scheu, fol.355v.

239 Vgl. RKG-Akt Scheu contra Berlichingen, Q[3], unfol.

240 RKG-Akt Scheu contra Berlichingen, Q[3], unfol.

241 Vgl. Fuchs, Ehre, S. 51f.

242 Vgl. Zusatzakt Scheu, fol.109v.

243 Vgl. Zusatzakt Scheu, fol.96r.

244 Vgl. Oestmann, Rechtsgeschichte, S. 171.

245 Vgl. Oestmann, Artikelprozess; RKG 1555, S. 228ff. (XIIff.); Sellert, Prozess des Reichskammergerichts, Sp.31.

246 Oestmann, Artikelprozess, Sp.313.

247 Vgl. DRW, s. v. Kalumnie; Sellert, Prozess des Reichskammergerichts, Sp.32; Christian Wieland bemerkt dazu: »In einem streng reglementierten – schriftlichen – Schlagabtausch, in der Form von »Artikeln«, versuchten die Prokuratoren, die Berechtigung der Position der klagenden Partei beziehungsweise deren Nicht-Berechtigung vor den Assessoren des Reichskammergerichts schlagend zu beweisen – eine Vorgehensweise, die den juristischen Vertreter der angeklagten Partei dazu zwang, sich ganz auf den argumentativen Duktus seines professionellen Gegenübers einzulassen und die eine eigentümlich geordnete, sehr zivilisierte Destillation von Streitgegenständen produzierte.«, Wieland, Fehde, S. 80.

248 Vgl. Sellert, Prozess des Reichskammergerichts, Sp.32.

kann, [...] alß hatt Er Ihme durch etlich verordnete gerichts Personen Zu dörztbach vnd für der gantzen gemein daselbst, seine begangene mißhandlung von Obrigkeit wegen, öffentlich vndersagen vnd fürhalten laßen«²⁴⁹.

GPvBs Anwalt zufolge habe Scheu durch Mittelspersonen »Abbitte tun« und »interzedieren« lassen, womit er sein Verbrechen implizit eingestanden habe, was eine nachträgliche Injurienklage verunmögliche.²⁵⁰ Als Untertan und Schultheiß sei Scheu »mit zweifachen Eiden« an seine Obrigkeiten gebunden gewesen, die er letztlich beide gebrochen habe.²⁵¹ Dass GPvB mit AvB, der Scheu unterstützte, im Streit stehe, erschwere jedoch die Bestrafung des Untertanen.²⁵² Es sei jedoch nicht wahr, dass Scheu der Untertan AvBs alleine sei, sondern er sei Untertan beider Brüder. Die Hausdurchsuchung und die dabei getätigte Beschuldigung durch Weber und Schlör bestätigte GPvB, verwehrte sich aber gegen die Verwendung von Worten wie »schmachhaft« und »Injurien«.²⁵³ Generell sah sich GPvB im Recht und war der Meinung,

»das der Cleger bei diesen Articuln auch sonsten vom beclagten anders nit genandt gehalten vnd gescholttten worden, alß seine *in defensionalibus* angeZogene vnuerantwortliche wider pflicht vnd aydt, erbar vnd pilligkeit begangene straffbare verhandlung, an Ihr selbstnen beschaffen vnd erfordert haben«²⁵⁴.

Deshalb bitte GPvB das Gericht, die Klage abzuweisen, ihn von der Zitation zu »absolvieren« und zu »erledigen« und ihm seine Gerichtskosten zurückzuerstatten.²⁵⁵

Dieser Antwort auf Scheus Artikel folgte, in neuer Artikelzählung, die Gegendarstellung GPvBs: VvB habe seine Untertanen beiden Brüdern gemeinsam übergeben. Auch Scheu habe seinen Untertaneneid beiden geleistet und sei von beiden zum Dörzbacher Schultheiß bestellt worden. VvB habe GPvB und seiner Ehefrau jedoch aufgrund der »Verhetzung« durch Scheu, Pfarrer Georg Simon und Schulmeister Wilhelm Lochinger zugesetzt und habe ihn sogar ins Gefängnis bringen wollen, was der Grund dafür gewesen sei, dass sich GPvB für einige Zeit von seiner Familie entfernt aufgehalten habe.²⁵⁶ Selbst AvB sei von Scheu, Simon, Lochinger und dem Notar Zacharias Siemüller »verhetzt« worden.²⁵⁷ Es sei

»Wahr das dieselben mit handtpflichtten gegen einander verbunden beclagtens vatern solche wider den beclagten vngehörter verantwortung ohn alles verursachen geschopffte verbitterung außführen vnd also den beclagten Ihres eußersten vermögens verfolgen Zuhelffen«²⁵⁸.

249 Zusatzakt Scheu, fol.96v.

250 Vgl. Zusatzakt Scheu, fol.98r.

251 Vgl. Zusatzakt Scheu, fol.96rf.

252 Vgl. Zusatzakt Scheu, fol.96v.

253 Vgl. Zusatzakt Scheu, fol.99rf.

254 Zusatzakt Scheu, fol.99vf.

255 Vgl. Zusatzakt Scheu, fol.98v.

256 Vgl. RKG-Akten Stuttgart S-T, S. 176 (3874 (S 3119)); Zusatzakt Scheu, fol.100rff.

257 Vgl. Zusatzakt Scheu, fol.100rff.

258 Zusatzakt Scheu, fol.101v.

Die genannten »Rädelsführer« haben sich danach auch mit AvB verbündet, um GPvB und seine Familie zu vertreiben. GPvBs Ehefrau habe diese Situation nicht mehr ertragen und, auf den Rat ihrer Eltern und »Freunde« hin, Dörzbach verlassen. Bevor jedoch ihr »Hausrat und Vorrat« habe abgeholt werden können, habe Scheu am 13.7.1588, als sie in ihren Garten außerhalb von Dörzbach gehen wollte, »Sturm schlagen« und sie mit 50 Mann verfolgen lassen, mit dem Ziel, sie zu »fangen«. Sie sei dazu gedrängt worden, in die Jagst zu springen, habe es aber geschafft, mit einer Magd nach Klepsheim in kurmainzisches Gebiet zu fliehen. GPvB sprach von einem regelrechten »Ausjagen«. ²⁵⁹ Daraufhin habe man den Schreiber Ofenstein geschickt, um sich bei Scheu nach dem Grund für diese Tat zu erkundigen. Ofenstein, der eine gütliche Klärung im Sinn gehabt habe – also wurde auch von GPvBs Seite mit versuchter Gütlichkeit argumentiert –, sei von Scheu jedoch mit einer »Feuerbüchse« »blutrünstig« zu Boden geschlagen und danach von VvB gefangengenommen, »examiniert« und in den Turm geworfen worden. Doch damit nicht genug: Scheu habe auch unrechtmäßig den Kleinen Zehent in Klepsheim eingesammelt und GPvB injuriert, indem er behauptet habe, dass dieser einen Ehebruch seiner Frau einfach so geduldet habe. ²⁶⁰ Außerdem seien Scheu und die anderen Rädelsführer in GPvBs Behausung eingefallen und haben quasi eine unrechtmäßige Hausdurchsuchung durchgeführt. Sie haben Briefe und anderen Hausrat »erbrochen« und »erbeutet«, Sachen von großem Wert. Scheu, Simon und Lochinger haben auch eine dabei aufgefundene Ochsenhaut unter sich aufgeteilt, wobei Scheu ein Viertel davon wie auch den ganzen Obstvorrat des Jahres 1587 an sich genommen habe. ²⁶¹ Generell sei er ein korrupter Schuldheiß gewesen. ²⁶² GPvBs Anwalt hielt fest, dass er

»mehrmals Schwein, Ziegen, vnd ein mehrers von den Partheien[?] empfangen, auch wan sonsten strittig gelt bei Ihme als Schuldtheißen *ad fideles manus deponirt*, werden, solches in [seinen] nutzen gewandt, folgens geleügnet, vnd solches behalten hatt.« ²⁶³.

Er, GPvB, sei vielfach von ihm mit seiner Büchse und anderen Waffen bedroht worden. Einmal sei Scheu auch auf den Dörzbacher Untertanen Peter Wolfart, der gerade durch den Wald gegangen sei, mit zwei Büchsen in den Händen »zugesprungen«, habe »gotteslästerlich« geredet und gesagt, er wäre der Meinung gewesen, der »Edelmann« komme daher, der hätte etwas »aushalten« müssen. Das öffentliche Schelten seiner Gegner wurde von GPvB daher als notwendiges Mittel der Selbstverteidigung dargestellt. ²⁶⁴ Es sei »Letztlich wahr, das von articulirten allem vnd jeder Zu dörztbach vnd daherumb, eine gemeine sag vnd leümuth sey« ²⁶⁵.

An dieser Stelle sei auf den RKG-Akt des Verfahrens Georg Simon contra GPvB, aber auch contra AvB und weitere Personen, aus den Jahren 1590–1592 verwiesen, ²⁶⁶

²⁵⁹ Vgl. Zusatzakt Scheu, fol.101vff.

²⁶⁰ Vgl. RKG-Akten Stuttgart S-T, S. 176f. (3874 (S 3119))

²⁶¹ Vgl. Zusatzakt Scheu, fol.102vf.

²⁶² Vgl. Zusatzakt Scheu, fol.103v.

²⁶³ Zusatzakt Scheu, fol.103v.

²⁶⁴ Vgl. Zusatzakt Scheu, fol.103vff.

²⁶⁵ Zusatzakt Scheu, fol.104v.

²⁶⁶ Vgl. RKG-Akten Stuttgart S-T, S. 357 (4110 (S 6774)).

in welchem Simon gleichsam abenteuerlich seine landfriedensbrüchige Verhaftung am 3.5.1588 schilderte,

»als er mit Familie und Gesinde auf einem Karren (»Karch«) von Lauda nach Dörzbach zurückfuhr, durch eine »Ritterrotte« von sieben vermummten und verkappten Personen zu Pferd. Der Überfall erfolgte in einem Wald beim Rengershauser Bildstock auf deutschmeisterischer zentlicher und württ. geleitlicher Obrigkeit. Verbringung bei Nacht auf das von Konrad von Vellberg in Schloß Leofels bereitgestellte Gefängnis mit mehrtägiger, gesundheitsgefährdender Turmhaft. Mißhandlung der mitreisenden Ehefrau, Tochter, Mägde und Tagelöhner.«²⁶⁷

Von Mai 1588 bis April 1589 sei Simon zehn Mal verhört worden, auch von GPvB und AvB, die hier gemeinsame Sache zu machen schienen. Am 9.7.1589, nachdem man ihm gedroht hatte, ihn mit Mückenpulver zu vergiften oder lebendig einzumauern, sei er entkommen und nach Speyer geflohen. Sein Sohn musste daraufhin auf berlichingischen Befehl mit Scheu nach Speyer gehen, um die von Simon betriebenen Prozesse einzustellen. Doch 1591, noch vor dem Ende des Prozesses, starb Simon.²⁶⁸ Dadurch aber war Scheu, vielleicht zum ersten Mal, mit dem RKG in Kontakt gekommen. Ja, vielleicht hatte er gerade diese Gelegenheit genützt, um den Prozess gegen GPvB zu beginnen.

RKG-Akten

Als rechtliche Vertreter des Klägers Scheu fungierten 1589 Dr. Georg Kirwang und 1596 Dr. Johann Gedelmann, GPvB wurde von Dr. Johann Kremer vertreten.²⁶⁹ Das letzte Schriftstück des RKG-Akts, die *Conclusio in puncto* der Exzeption, Petition und Submission von Gedelmann vom 12.6.1596, die somit vor der letzten reichshofrätlichen Verfügung erging, die den Supplikanten wiederum ans RKG verwies, bezog sich auf Schriftsätze, welche 1594 eingebracht worden waren und die einander entgegenstehenden Aussagen Scheus und GPvBs festhielten,²⁷⁰

»Seythema die Vrsachen angemasten vngehaltenen vnd muetwilligen schmitzen vnnd schmehens *cum ex probatione [i?]nimica obiectorum & defensione honestae famae & honoris* Zuerkundigen, vnnd gnadt Pitten vnd suchen verfehlen sich weitth vonn einander«²⁷¹.

Hier war eindeutig von einer Ehrverteidigung die Rede. Scheu beharre darauf, dass GPvB seine Vorwürfe nicht beweisen könne, und GPvB behauptete, AvB halte seine Hand schützend über Scheu. Daher sollen die Litiskontestation »*pro pura*« und Scheus Responsiones auf die Defensionales GPvBs angenommen werden.²⁷² Ein Urteil oder Vermerke fehlen.²⁷³

267 RKG-Akten Stuttgart S-T, S. 357 (4110 (S 6774)).

268 Vgl. RKG-Akten Stuttgart S-T, S. 357 (4110 (S 6774)).

269 Vgl. RKG-Akten Stuttgart S-T, 3874 (S 3119), S. 176.

270 Vgl. Akt Scheu, fol. 441rf.; RKG-Akt Scheu contra Berlichingen, Q[7d], unfol.

271 RKG-Akt Scheu contra Berlichingen, Q[7d], unfol.

272 Vgl. RKG-Akt Scheu contra Berlichingen, Q[7d], unfol.

273 Endurteile wurden nur selten gefällt, vgl. Oestmann, Rechtsgeschichte, S. 165f.; wenn Prozesse nicht, wie in vielen Fällen, durch eine gütliche Einigung der Parteien beigelegt wurden, ließ man

Weitere Akten spiegeln die starke Justiznutzung der Akteure und lassen den Umfang des Familienstreits Berlichingen contra Berlichingen erahnen – insgesamt sind 14 Prozesse dokumentiert: 1580/81 prozessierte VvB wegen Vertreibung der Juden gegen den Erzbischof von Mainz, den Bischof von Würzburg, den Grafen Hohenlohe, die Stadt Schwäbisch Hall u. a.²⁷⁴ 1588–1591 prozessierten AvB und GPvB gegen die Gläubiger VvBs, wobei die verschwenderische Lebensführung ihres Vaters thematisiert wurde.²⁷⁵ 1589–1599 prozessierten VvB und (später) AvB gegen GPvB wegen der Bestätigung der väterlichen Disposition, wobei auch Verfehlungen GPvBs zur Sprache kamen, der Prozess endete mit einem Urteil;²⁷⁶ möglicherweise stammen einige der Beilagen des Akts Scheu aus diesem Verfahren. 1591/92 prozessierte AvB gegen den Deutschen Orden in Mergentheim, GPvB und den Schultheiß von Rengershausen in der Frage, wem die Einkünfte aus Rengershausen, das grundsätzlich dem Deutschen Orden unterstand, zustünden.²⁷⁷ Warum Scheu vor diesem Hintergrund ausgerechnet um eine Mergentheimer Kommission zu seinen Gunsten bat, ist unklar. Vielleicht stellte sie das bekannteste bzw. ein probates Mittel dar, um einen derartigen Konflikt zu lösen, vielleicht hoffte Scheu auch darauf, dass sie ihre vom RHR zugewiesene Rolle ernsthaft spielen werde.²⁷⁸ 1591/92 und 1599 prozessierten AvB und GPvB um die Aufteilung des Frucht- und Weizehents vom berlichingischen Bauhof in Dörzbach.²⁷⁹ 1592–1596/99

sie häufig durch Nicht-Entscheidung im Sand verlaufen, vgl. Oestmann, Rechtsgeschichte, S. 164; Wieland, Fehde, S. 82; es galt die Dispositionsmaxime: Wenn die Parteien die Hoffnung oder das Interesse an ihrem Prozess verloren und ihn nicht mehr vorantrieben, blieb auch das Gericht untätig, vgl. Oestmann, Rechtsgeschichte, S. 165; wurden Entscheidungen gefällt, wurden sie öffentlich verkündet und/oder im Form von Urteilsbriefen an die Konfliktparteien zugestellt, vgl. ebd., S. 175; inhaltliche Urteilsbegründungen gegenüber den Parteien gab es allerdings nicht, die Entscheidungsgründe wurden auch am RKG geheim gehalten, vgl. Duchhardt, Reichskammergericht, S. 8; Oestmann, Rechtsgeschichte, S. 175; Sellert, Reichshofrat, S. 43; Stollberg-Rilinger, Einleitung Entscheidungen, S. 17; und dies obwohl die RKG von 1555 zur Ausbildung von Instanzenzügen und der Möglichkeit der Anfechtung von Urteilen festschrieb, dass Richter generell die Urteilsgründe verkünden sollten, vgl. Werkmüller, Urteilsbegründung, Sp.613; die Assessoren Joachim Mynsinger und Andreas Gail setzten sich über die gängige Praxis hinweg, indem sie in den 1560ern und 1570ern ihre Beobachtungen als Entscheidungsliteratur publizierten, wobei sie, wie die Anwälte in der Causa Scheu, häufig mittelalterliche Rechtsgelehrte und das römisch-kanonische Recht als Autoritäten zitierten; Gail schuf dadurch ein wichtiges Werk des *Usus Modernus* des Römischen Rechts, vgl. Oestmann, Rechtsgeschichte, S. 176; »*Der Usus modernus pandectarum, der »moderne Gebrauch« des römischen Rechts, ist schwer zu charakterisieren. [...] Das Besondere an allen Werken, die man unter diesem Schlagwort versammelt, zeigt sich an zwei Merkmalen. Zum einen verbanden die Autoren in ihrer Argumentation römisch-kanonische oder gelehrte Autoritäten in zuvor unbekanntem Ausmaß mit einheimischen Quellen und Herkommen. Zum anderen verschwand zusehends die Grenze zwischen Theorie und Praxis.*«, ebd., S. 177.

274 Vgl. RKG-Akten Stuttgart A-D, S. 243f. (255 (B 2993)); zum Spannungsfeld zwischen fränkischem Reichsadel und geistlichen Fürstentümern vgl. Ullmann, Geschichte, S. 60.

275 Vgl. RKG-Akten Stuttgart A-D, S. 246f. (260 (B 3004)).

276 Vgl. RKG-Akten Stuttgart A-D, S. 246 (259 (B 3003)).

277 Vgl. RKG-Akten Stuttgart A-D, S. 243 (253 (B 2989)).

278 Vgl. Ortlieb, Reichspersonal, S. 86f.

279 Vgl. RKG-Akten Stuttgart A-D, S. 243 (254 (B 2990)).

prozessierte AvB gegen GPvB wegen dessen Untätigkeit in den Erbstreitigkeiten, nachdem GPvB das eigentlich aufgeteilte Dörzbach wie ein Alleinerbe in Besitz genommen habe. Dabei wurde auch erwähnt, dass GPvB das Gewölbe im Schloss Dörzbach aufgebrochen und Urkunden entwendet habe.²⁸⁰ 1592/93 und 1599 prozessierten AvB und der ehemalige Vogt von Dörzbach, Hans Widman, gegen GPvB und den Juden Isaak aus Nagelsberg, welcher laut AvB durch GPvB zum Prozess gegen ihn angestiftet worden sei.²⁸¹ 1593–1599 prozessierte AvB gegen GPvB wegen der Störung der gemeinschaftlichen Pfarrgerechtigkeit in Dörzbach, da GPvB eigenmächtig den Pfarrer Paul Werner beurlaubt habe.²⁸² 1594–1596/99 prozessierte GPvB gegen AvB und zwei Messbacher Untertanen wegen Einmischung AvBs in den Kauf einer Wiese zwischen GPvB und den Messbachern.²⁸³ 1594–1599 prozessierte GPvB gegen AvB wegen Pfändung einer Fuhr Weintrauben und Vorenthaltung von Wein.²⁸⁴ 1595–1597/99 prozessierte GPvB gegen AvB unter anderem wegen Rechten und Zehent in Rötteln. Auch in diesen Fall war Scheu, dessen Causa längst und zwar bis 1596 auch am RHR behandelt wurde, verstrickt.²⁸⁵ 1595–1599/1601 prozessierte GPvB gegen AvB und dessen Gläubiger, da dieser die geerbten Schulden noch nicht beglichen, sondern durch seine eigene verschwenderische Lebensführung noch vermehrt habe.²⁸⁶ 1597–1599 prozessierte AvB gegen GPvB wegen einer gegen ihn selbst eingebrachten Injurienklage.²⁸⁷ 1602–1608/13 prozessierte GPvB gegen AvB abermals wegen Schuldforderungen.²⁸⁸ In den 1600ern prozessierte GPvB zudem mit Hans Georg von Berlichingen zu Jagsthausen, Hans Wolf Cappler von Oedheim und Ruffina von Berlichingen in verschiedenen Sachen.²⁸⁹ 1610 prozessierte er wieder gegen AvB, diesmal wegen »Aufhebung eines Arrests, mit dem [der] Erlös aus Verkauf der Laibacher Güter belegt worden war.«²⁹⁰

6.6.3.2 Ehrrestitutionsverfahren am RHR

Suppliken 1592 & Kommission

Am 10.10.1592 supplizierte Scheu an den Kaiser und bezog sich in dem »Erinnerung« genannten Schreiben auf eine bereits »vor ungefähr drei Wochen« getätigte »Klage« gegen GPvB. Nun warte er in Prag auf die kaiserliche »Hilfe«. Da ein längerer Aufenthalt jedoch zu »großen Unkosten« führe und ihn von seinen daheim anstehenden Arbeiten abhalte, bitte er den Kaiser, die »Abfertigung« zu beschleunigen.²⁹¹ Damit sind auch

280 Vgl. RKG-Akten Stuttgart A-D, S. 248f. (265 (B 3009)).

281 Vgl. RKG-Akten Stuttgart A-D, S. 250 (267 (B 3011)).

282 Vgl. RKG-Akten Stuttgart A-D, S. 249 (266 (B 3010)).

283 Vgl. RKG-Akten Stuttgart A-D, S. 251 (270 (B 3016)).

284 Vgl. RKG-Akten Stuttgart A-D, S. 252 (271 (B 3017)).

285 Vgl. RKG-Akten Stuttgart A-D, S. 252 (272 (B 3018)).

286 Vgl. RKG-Akten Stuttgart A-D, S. 252f. (273 (B 3019)).

287 Vgl. RKG-Akten Stuttgart A-D, S. 253 (275 (B 3023)).

288 Vgl. RKG-Akten Stuttgart A-D, S. 253 (274 (B 3020)).

289 Vgl. RKG-Akten Stuttgart A-D, S. 255f.

290 RKG-Akten Stuttgart A-D, S. 256 (282 (B 3039)).

291 Vgl. Akt Scheu, fol.344rf.; fol.345v.

die durchaus hohen Prozesskosten gemeint,²⁹² denn die Bezahlung von Schreibern, Anwälten u. a. war die Bedingung dafür, um einen Prozess führen zu können.²⁹³ Gerade Injurienprozesse konnten besonders zeitintensiv ausfallen.²⁹⁴ In der Theorie kannte allerdings schon die erste RKGÖ eine Stundung der Prozesskosten für mittellose Parteien.²⁹⁵ Hier adressierte Scheu jedoch den Kaiser.

Das dem »Hofrat« zugewiesene Schreiben enthält einen Vermerk vom 23.10.²⁹⁶ und einen weiteren, der da lautet: »Istnichtshierauf gefertigt«²⁹⁷, die erste von mehreren Entscheidungen innerhalb des langen Verfahrens. Am genannten 23.10. wandte sich der RHR an Stadthalter, Kanzler und Räte von Mergentheim und erinnerte, wie zuvor Scheu, an seinen früheren »Befehl« vom 22.5. – Scheu musste also nicht nur vor drei Wochen, sondern auch schon davor, sprich: schon dreimal suppliziert haben. Der Supplikant habe aber seitdem »angerufen und geklagt«, GPvBs »Schmähen und Injurieren« nehme kein Ende. Deshalb folgen der »Befehl« und das »Ermahnen«, GPvB nach Mergentheim zu »erfordern«, ihm die »Ungebühr« gegen Scheu zu »verweisen« und dafür zu sorgen, dass er sich mit Scheu vergleiche und es in dieser Sache zu keinen weiteren »Klagen« komme.²⁹⁸ Dies war eine Möglichkeit, Injurienprozesse zu beenden.²⁹⁹

Später war von einer »mandierten« Kommission die Rede:³⁰⁰ Kaiserliche Kommissionen wie jene aus Mergentheim wurden relativ häufig eingesetzt.³⁰¹ Dabei kam es zur Übertragung obrigkeitlicher Gewalt auf delegierte Stellvertreter,³⁰² in den meisten Fällen Fürsten oder Geistliche,³⁰³ die je nach Verfahrensstadium verschiedene Aufgaben wahrnehmen konnten wie Beweisaufnahmen oder Urteilsvollstreckungen. Sie konnten aber auch vollständige Verfahren durchführen, um auf rechtllichem oder gütlichem Weg eine Konfliktlösung herbeizuführen. Hofkommissionen bestanden aus RHRäten, Lokalkommissionen, wie von Scheu erbeten, aus weltlichen oder geistlichen Reichsfürsten bzw. deren juristischem Personal.³⁰⁴ Kommissionen galten dabei als kosten-

292 Vgl. Fuchs, Ehre, S. 78.

293 Vgl. Fuchs, Ehre, S. 69f.

294 Vgl. Neudeck, Argumentationsstrategien, S. 84.

295 Vgl. Keiser, Prozess, Sp.522.

296 Vgl. Akt Scheu, fol.345v.

297 Akt Scheu, fol.345v.

298 Vgl. Akt Scheu, fol.346rf.; Befehle an die zuständige Obrigkeit unterschieden sich von Mandaten dadurch, dass es sich nicht um inhaltliche Entscheidungen in einer Streitsache, sondern um Befehle an die Obrigkeiten handelte, den Supplikanten weiterzuhelfen, z.B. einen Prozess durchzuführen, zu beschleunigen o. ä., vgl. Schreiber, Untertanen, S. 120.

299 Vgl. Winkelbauer, Injurien, S. 154.

300 Vgl. Akt Scheu, fol.424r.

301 Vgl. Oestmann, Rechtsgeschichte, S. 169; Ortlieb, Reichspersonal, S. 61f.; Schreiber, Untertanen, S. 118.

302 Vgl. Schreiber, Untertanen, S. 117.

303 So Eva Ortlieb für die Regierungszeit Kaiser Ferdinands III. (1637–1657), vgl. Ortlieb, Reichspersonal, S. 71.

304 Vgl. Oestmann, Rechtsgeschichte, S. 169; Ortlieb, Kommissionen, S. 48; S. 54f.; Ortlieb: Reichspersonal, S. 59; S. 83; Sellert, Prozeßgrundsätze, S. 194f.; S. 198ff.; Ullmann, Geschichte, S. 35ff.; Wieland, Fehde, S. 88f.; zu Verhörkommissionen vgl. Bähr, Sprache, S. 45ff.

günstiger und schneller als ordentliche Verfahren,³⁰⁵ das dürfte auch die Hoffnung des Supplikanten gewesen sein.

In den kleinteiligen fränkischen Herrschaftsgebieten gab es verschiedene Reichsstände, die Kommissionen bilden konnten, was allesamt die regionale Verankerung reichshofrätlicher Verfahrenspraxis belegt. Scheu wählte seine Kommissare, mehr oder minder, selbst, indem er dezidiert auf die Mergentheimer verwies.³⁰⁶

»Die Raumbeziehungen zwischen Kommissaren und ihren Parteien, die sich durch eine Praxis des Handelns jeweils situativ konstituierten, folgten traditionellen landschaftlichen Zusammenhängen auf der Basis lange gewachsener politischer Strukturen durch gemeinsame Kooperationen und Interessenskongruenzen oder auch -konkurrenzen. Besonderes Gewicht erhielt dabei das Beziehungsmuster der Nachbarschaft.«³⁰⁷,

so die Kommissionsexpertin Sabine Ullmann. Sie nennt für die Zeit von Rudolfs Vorgänger, Kaiser Maximilian II., eine kleine Gruppe von Bauern, die als Kläger in Kommissionsverfahren, und somit: in Untertanenkonflikten, auftraten.³⁰⁸

Als lokaler Stand sollten die Mergentheimer eine Kommission zur Güte abfertigen, die mit entsprechender Autorität und mit Kenntnis der Verhältnisse vor Ort helfen sollte, den Konflikt zu lösen.³⁰⁹ Wie viele andere Kommissionen spiegelt sie das große Interesse des RHRs an gütlichen Konfliktlösungen.³¹⁰

»Der RHR hat offenbar vor allem dann zum Mittel der kaiserlichen Kommissionen gegriffen, wenn er eine Chance für eine gütliche Einigung der Konfliktparteien durch die Vermittlung von Kommissaren sah. Insgesamt betrachtet dienten die kaiserlichen Kommissionen im Rahmen des reichshofrätlichen Verfahrens also zwar auch der Prozeßvorbereitung und der Prozeßführung, vor allem aber der Prozessvermeidung.«³¹¹

Typisch für die Zeit waren eine flexible Anpassung der Kommission an die Rahmenbedingungen, der Einsatz gelehrter Räte und früh abgebrochene Schlichtungsverfahren, wie sie auch in der Causa Scheu begegnen.³¹²

Am 12.5.1593 antworteten Stadthalter, Kanzler und Räte von Mergentheim dementsprechend und übersandten im Anhang GPvBs »Entschuldigung«, in der er erklärt hatte, dass die Causa bereits am RKG rechtshängig sei, dem er auch »Rede und Antwort« stehe; der RHR hatte das, dem Antwortschreiben nach, schon am 22.5.1592, also ein knappes Jahr zuvor, vermutet.³¹³ Auf das an ihn, GPvB, ergangene kaiserliche Schreiben wolle er antworten, wie er schrieb, wenngleich er dem Supplikanten nur »im Wenigsten geständig« sei,³¹⁴ nämlich hinsichtlich dessen, »was Ich vor disem von Ampts vnd

305 Vgl. Ortlieb, Kommissionen, S. 68.

306 Vgl. Ullmann, Geschichte, S. 194.

307 Ullmann, Geschichte, S. 195.

308 Vgl. Ullmann, Geschichte, S. 69; S. 75f.; S. 91f.

309 Vgl. Akt Scheu, fol.348v; Ullmann, Geschichte, S. 194; S. 196; S. 292f.; S. 298.

310 Vgl. Ortlieb, Kommissionen, S. 74f.

311 Ortlieb, Kommissionen, S. 75.

312 Vgl. Ullmann, Geschichte, S. 197; S. 298.

313 Vgl. Zusatzakt Scheu, fol.92rff.

314 Vgl. Zusatzakt Scheu, fol.94r.

Obrigkeit wegen gegen Ihme öffentlich rechtmäßiger weyß fürgenomen«³¹⁵. Er stellte das »Ausschreien« Scheus als rechtmäßigen Akt *ex officio* dar. Seiner »Entschuldigung« legte er die bereits am RKG eingebrachten *Exceptiones* bei.³¹⁶ Am Ende des Schreibens äußerte er die »pitt, dise, meine erhebliche vnd rechtmäßige entschuldigung in gnaden vnd gunsten auff vnd anZunemen«³¹⁷. Damit sah die Kommission keinen weiteren Handlungsbedarf bzw. keine weiteren Handlungsmöglichkeiten. Der laufende Prozess erübrigte für sie offensichtlich den Versuch einer gütlichen Klärung des Konflikts. Ullmann spricht diesbezüglich von »Realisierungsdefiziten des Kommissionswesens«.³¹⁸ Die Autorität des Kaisers hätte zwar grundsätzlich als vom Erfolg der eingesetzten Kommission abhängig gesehen werden können, allerdings scheint es, so Eva Ortlieb, als habe der RHR seinen Kommissionen keine derart gravierende Bedeutung zugemessen und ihren Einsatz durchaus »undramatisch« gesehen.³¹⁹ Insofern drängte er in der Causa Scheu zwar auf die Einsetzung der Kommission, kümmerte sich aber nicht weiter um sie, nachdem GPvB seine *Exceptiones* eingebracht hatte.³²⁰

1593 ging GPvB daraufhin zum »Gegenangriff« über und begann nun seinerseits einen Prozess am RKG gegen Scheu, der mit einer *Citatio super iniuriis* begann.³²¹ Er konterte Scheus Injurienklage also mit einem eigenen Injurienvorwurf. Das *Aktenverzeichnis* des Hauptstaatsarchivs Stuttgart beschreibt den Streitgegenstand des Prozesses GPvB contra Scheu 1593–1599³²² wie folgt:

»Beleidigung des Bekl. [= Scheu], ehem. Koch des † Valentin von Berlichingen, vor versammelter Gemeinde, weil er sich in der Öffentlichkeit kritisch über Verhalten des Kl. [= GPvB] gegenüber Vater und Bruder geäußert hatte. Bekl. wendet ein, daß er als Untertan des Albrecht von Berlichingen nicht erstinstanzlich vor RKG gezogen werden kann.«³²³

Auch in diesem Prozess erging kein Urteil.³²⁴ Die Parteien könnten ihr Interesse oder ihre Mittel verloren haben, den Prozess fortzuführen, und der Rechtsstreit könnte als unentschiedener Streit bestehen geblieben sein.

Beilagen: Der Streit Berlichingen contra Berlichingen

Scheus dritter Supplik sind Akten aus dem RKG-Prozess Berlichingen contra Berlichingen beigelegt, welche es erlauben, den Familienstreit als Hintergrund von Scheus Ehrrestitutionsverfahren nachzuzeichnen: In der Causa »Berlichingen contra Creditores« brachte der Anwalt AvBs *Exceptiones contra praetensam citationem edictalem* gegen GPvB

315 Zusatzakt Scheu, fol. 94r.

316 Vgl. Zusatzakt Scheu, fol. 94v.

317 Zusatzakt Scheu, fol. 95r.

318 Vgl. Ullmann, Geschichte, S. 197.

319 Vgl. Ortlieb, Kommissionen, S. 76f.; S. 80.

320 Vgl. Akt Scheu, fol. 344rff.

321 Vgl. RKG-Akt Berlichingen contra Scheu, Q2, unfol.

322 Vgl. RKG-Akt Berlichingen contra Scheu, Q2, unfol.; RKG-Akten Stuttgart A-D, S. 251 (269 (B 3015)).

323 RKG-Akten Stuttgart A-D, S. 251 (269 (B 3015)).

324 Vgl. RKG-Akt Berlichingen contra Scheu, Verzeichnis.

ein.³²⁵ Dieser habe, wie es darin heißt, als Kläger ein Zitationsedikt an AvB missbraucht, ohne Rechtsgrund einen neuen Prozess angestrengt und die Assessoren »belästigt«, deshalb protestiere der Anwalt gegen diese Zitation. Er erwähnte außerdem die für AvB und seine Familie nachteilige »Disposition« bzw. Teilung des väterlichen Besitzes und plädierte für eine Verfügung, damit GPvB seinen Bruder nicht mehr »tribuliere und vexiere«. Die väterlichen Schulden stammten, ihm zufolge, nicht von VvB allein, sondern wären durch GPvB noch vergrößert worden,³²⁶ der sich »in Italia, an Herenhofen vnd andern ortten, [...] prechtig vnd Costtlich gehalten«³²⁷. Ein Diener GPvBs habe zudem vor zwei Jahren eine seiner Dienstmägde geschwängert, die ihr Kind daraufhin in Messbach im See ertränkt habe,³²⁸ GPvB habe

»aber *quasi aliud agens, Tyresias* [= der blinde Seher Teiresias] durch die finger gesehen, Villeicht alß *agilis Hystrio* [= behänder Schauspieler] treulich darZue geholffen, dann Er dieselben neben Ime Zur gebürend[er] Straaf nicht Zeichenn wollen«³²⁹.

Die letzte »Christfeiernacht« habe GPvBs Ehefrau zudem

»mit allerhand Zauberey vnd Aberglaubigen werckhen, Vnchristlich hinbracht vnd entheiliget, In dem sie über die Fünfftzigk, hinter Ime Gegentheill gesessenen Weibern, dieselbigen nacht bey einer namhaftten Peen, ins Schloß gebieten, die halbe nacht SPinnen, Weben vnd einem flexin Harnisch oder Hemmet, so füber hauen vnd stech[en] guet sein soll, für Ine Gegentheill schlagen vnd machen lassen, Die übrige NachtZeit vollends mit fresse, Sauffen, Jubiliren vnd andern mehr abscheulichen Sünden, an stat deß gebets, hingbracht«³³⁰.

Zauberei, eine Begriff für verschiedenste Handlungen, die auf als abergläubisch geltenden Vorstellungen beruhen,³³¹ bzw. für Formen der Magie, die auch »nicht-profes-

325 Vgl. Akt Scheu, fol.372rff.; fol.381v.

326 Vgl. Akt Scheu, fol.372rff.; als Beilagen übersandte AvB zwei Obligationen von Johann Georg von Gleichen aus der Deutschordens-Kommende Heilbronn über bezahlte 370fl sowie Obligationen und Quittungen von Siegfried von Löbelfingen über 300fl, desgleichen eine Quittung von Dietrich von Plieningen zu Schaubeck über 500fl; weiters habe Jakob Kroll zu Pfedelbach noch 700fl und von Plieningen 1.000fl zu entrichten; die Schulden AvBs beliefen sich zwar auf 3.850fl, allerdings habe sich bisher noch kein Gläubiger beschwert, vgl. ebd., fol.373rf.; die Behauptung GPvBs, AvB wolle seine Schulden nicht bezahlen, sei daher eine Verleumdung; im Gegenteil: GPvB selbst weigere sich, väterliche, etwa die in letzter Zeit durch Apotheker und Doktoren angehäuften Schulden, zu bezahlen; er habe die Gläubiger mit »ehrenrührigen Worten« abgewiesen; auch um AvB bei der Besitzteilung zu schädigen, habe er bestimmte Schulden aufgenommen, sodass sich die Schuldposten auf 5.654fl 11kr 2 Pfennige 1 Heller beliefen, wovon GPvB 2.500fl bereits zugesagt habe; AvB gestehe auch, neue Schulden gemacht zu haben, aber nur aufgrund des seit Jahren andauernden Rechtsstreits mit seinem Bruder; dabei fielen jährlich allein an die 300fl Botenlohn an; dagegen verschwende GPvB das Geld bei »täglichen unaufhörlichen« Banketten, was der adeligen »Nachbarschaft« auch bekannt sei, vgl. ebd., fol.374rff.

327 Akt Scheu, fol.373r.

328 Vgl. Akt Scheu, fol.377r.

329 Akt Scheu, fol.377v.

330 Akt Scheu, fol.377v.

331 Vgl. Kaufmann, Zauberei, Sp.1614.

sionelle« Akteure/innen ausüben können,³³² konkret: ritueller Glückszauber,³³³ stelle einen Vorwurf religiös-devianten, kirchlich und strafrechtlich sanktionierten Verhaltens dar.³³⁴ Statt den Heiligen Abend zu zelebrieren, sei gezaubert und es seien andere »Sünden« begangen worden. Spinnen am Weihnachtsabend wurde dabei eine besondere magische Wirkung zugeschrieben und war verboten.³³⁵ In der Erzählung brauchte es zudem unter Androhung von Strafe ins Schloss geholt und somit genötigte Frauen, welche besonders mit Zauberei in Verbindung gebracht wurden.³³⁶ Der Glaube an Hexen und Zauberer erlebte im 16. und 17. Jahrhundert seinen Höhepunkt,³³⁷ die meisten Hexenprozesse im südwestdeutschen Gebiet gab es zwischen 1570 und 1630.³³⁸

Weiters, so hieß es, widerspreche AvB dem Vorwurf, die Güter GPvBs »verpfändet und beschwert« zu haben. GPvB dagegen missachte die »Briefe«, d.h. die Dokumente und Verträge des Vaters. Ebenso sei der Vorwurf falsch, AvB habe seinen Gläubigern gegenüber gesagt, dass sie sich an GPvB halten und von ihm Geld fordern sollen. Dagegen sei es wahr, dass GPvB AvBs Gläubiger angestachelt und sie ihm somit auf den Hals gehetzt habe,³³⁹ mit den Worten: »sie sollen Irer Schantzen wahrnehmen, seehen wo sie betzaalt werden.«³⁴⁰ Da die Gläubiger diesen Rat jedoch ausgeschlagen haben, habe GPvB andere »Mittel« angewandt. AvBs Anwalt bitte das RKG daher, die »*per falsa narrata*« (falsche Erzählungen) erlangte Zitation als nichtig anzusehen und zu kassieren, GPvB zu einer Geldstrafe und zum Schadensersatz zu verurteilen und, im Notfall,³⁴¹ »die angebene vnd erscheinend *Creditores*, dauon vnd *ab instantia et obseruatione Iudicii* Zu absolüiren vnd Zuerledigen«³⁴².

Es folgten die Klagpunkte VvBs gegen seinen »ungeratenen, widerspenstigen Sohn« GPvB. Dem Vater gegenüber erzeige sich dieser, wie es hieß, höchst undankbar, als wolle er, dass der alte Mann »Hunger, Kummer und Not« leiden müsse. GPvB habe ihn sogar bei hohen und niederen Adeligen »ausgeschrien«

(»auch Inn etlichen Reichs vnd Fürsten Stetten, alß Rotenburgk, Hall, dinckelsPühel, Würtzburgk, Mergenthaim vnd Ellwangen, offentlichen anschlagen, Vnnd also mich für einen schädlichen verschwelger [=Verschwender] od[er] *prodigum* [= Ungeheuer] proclamiren vnd ausschreien lassen«³⁴³),

scheinbar eine beliebte Methode GPvBs, und er erweise auch seinem Bruder AvB »Schimpf, Spott und Hohn«; alles nur, weil er mit der ursprünglichen »Disposition«

332 Vgl. Kuhn, Zauberei, Sp.314.

333 Vgl. Labouvie, Magie, Sp.1092.

334 Vgl. Kaufmann, Zauberei, Sp.1616ff; Kuhn, Zauberei, Sp.316; Ströhmer, Zauberei, Sp.323.

335 Vgl. Weiser-Aall, Weihnacht, Sp.877.

336 Vgl. Kuhn, Zauberei, Sp.317ff.

337 Vgl. Kaufmann, Zauberei, Sp.1619.

338 Vgl. Schormann, Hexenprozesse, S. 70.

339 Vgl. Akt Scheu, fol.377vff.

340 Akt Scheu, fol.379r.

341 Vgl. Akt Scheu, fol.379rff.

342 Akt Scheu, fol.380v.

343 Akt Scheu, fol.384v.

nicht »gesättigt« sei. GPvB habe gegen seinen Vater auch eine *Citatio per edictum* ausgebracht und berate mit Rechtsgelehrten, wie man ihn ins Gefängnis stecken könne, während er VvBs eigene Rechtsberater bedrohe und verschrecke.³⁴⁴ Am 17.6.1588 habe GPvB von Löbelfingen zu ihm geschickt und um die Lehensbriefe und andere Schreiben bitten lassen, um seinen »Freunden« zu zeigen, dass der Vater, nachdem er »aufgehetzt« worden sei, ihn wieder »zu Gnaden angenommen« habe. Und er habe geschworen, nichts gegen Vater und Bruder zu unternehmen, dem Vater seine Altersversorgung zukommen zu lassen und die Dokumente zurückzubringen.³⁴⁵ VvB habe Verdacht gehegt, sei letztlich jedoch gutgläubig gewesen:

»Wiewol Ich mich besorgt gehalt, Er werden bey diesem geschmaichleten suechen, ein hinterlist vnd Betrug stecken, Yedoch habe Ich mich durch dergleichen stattlichen Zusagen vnd hochbeteurt verschweren, bewegen lassen, vnd meine Jüngste Lehensbrieff [...] begerter massen Übergeben«³⁴⁶.

GPvB sei seinem Versprechen, die Dokumente zurückzugeben, allerdings nicht nachgekommen.³⁴⁷ Erst als VvB eine kaiserliche Kommission gegen ihn erwirkt habe, sei er wieder »zu Kreuze gekrochen«. Da VvB dadurch neue Hoffnung geschöpft habe, habe er seinem Sohn versprochen, die Kommission »abzutun«, woraufhin dieser aber zur eigenen Absicherung darauf bestanden habe, dass der Vater das bereits aufgesetzte Kommissionsschreiben in Gegenwart seines Schreibers verbrenne. GPvB habe, abermals übermütig, verlangt, dass der Vater möglichst schnell aus seinem Schloss in Dörzbach ausziehen solle. VvB habe eingewilligt, GPvB habe ihm im Gegenzug aber nicht bei dessen anderen Rechtsstreitigkeiten geholfen. AvB dagegen habe für die Sache seines Vaters »Freunde«, darunter sogar Bischof Julius von Würzburg, gewonnen, woraufhin der Bischof VvB und seinen »Gegenteilen«, d.h. seinen Gegnern, einen Verhörtag am 17.4.1589 angesetzt habe.³⁴⁸ Der gefangene Pfarrer Simon habe sich geweigert, für GPvB Missetaten VvBs aufzuschreiben, weswegen ihn GPvB von drei Scharfrichtern unter Folter habe befragen und dessen Aussagen den Gegnern von VvB habe mitteilen lassen. Während des Verhörtags in Würzburg sei GPvB schließlich in das Haus seines Vaters eingedrungen und habe dessen Hausrat und weitere Dokumente entwendet. Daraufhin habe er VvBs Lehensherr, die Lehensbriefe vorzeigend, gesagt, er habe die väterlichen Lehen erhalten, und um offizielle Belehnung gebeten.³⁴⁹ Als VvB am 7.7. seine Söhne dazu habe bringen wollen, im Dörzbacher Rathaus die ursprüngliche Grundteilung zu bekräftigen und sich zu vertragen, sei GPvB nicht erschienen.³⁵⁰ Der Abwesende habe ihm schriftlich ausrichten lassen:

»Er seye vor mir gewarnet word[en], solle meiner müessig, vnd nicht viel vnter augen gehen, Wie Er gleicher gestalt vor der Zeit mir hönisch vnd sPöttisch nachgesagt, Wann

344 Vgl. Akt Scheu, fol.383rff.

345 Vgl. Akt Scheu, fol.385vff.

346 Akt Scheu, fol.386v.

347 Vgl. Akt Scheu, fol.384vff.

348 Vgl. Akt Scheu, fol.386vff.; Grimm, s. v. Gegentheil.

349 Vgl. Akt Scheu, fol.389rff.

350 Vgl. Akt Scheu, fol.391rf.

Ich schon heut etwas rede, Ja auch verschreibe vnd verpetschire [= siegle], So seye es yedoch über Zwien od[er] drey tag nichts«³⁵¹.

Während der Vater aufgrund des Vorgehens seines Sohnes gefürchtet habe, bald »Hunger« leiden zu müssen, habe ihm dieser mitgeteilt,³⁵² er

»sollte Im [...] Taussent gulden fürleihen, da Er [= GPvB] doch waisst[?], Ich Ime vnd seinem Bruder allen Vorrath an Baarem geld, Gültbrieffen, Ein statliche Namhaffte Summa, an Wein vnd Früchten, gentzlichen Überliffert, Dauon Er yZtmaals prächtig Hauß halten kann«³⁵³.

Danach folgten die Beschwerungspunkte AvBs, die sich auf Zeiten vor und nach dem Tod des Vaters bezogen: GPvB habe den Vater betrogen, habe »heimliche Briefe« veröffentlicht, ja habe sogar gedroht, das Schloss in Dörzbach mitsamt dem Vater anzuzünden. Der Vater sei darüber krank geworden und in »Leibsschwachheit« geraten. Ja, er habe »fast in seinen letzten Zügen« gesagt, dass GPvB die größte Schuld an seinem Tod trage. GPvB selbst habe den kranken Vater, der sich nach Abtreten des Schlosses Dörzbach in Knüzelsau aufhielt, niemals besucht, auch wenn er dorthin ins Wirtshaus gegangen sei. Als der Vater gestorben war, habe er überhaupt nichts zu dessen Begräbnis beigesteuert, sei dem Leichnam, als man ihn nach Dörzbach brachte, auch nicht entgegengezogen und habe nur einem Teil des Begräbnisses beigewohnt. Dem Pfarrer Werner habe er gesagt, dieser solle die Leichenpredigt möglichst kurz halten,³⁵⁴ »dann wann Er Im das Lob schon wolpreise, so seye es doch alles erlogen«³⁵⁵. Danach habe er kaum vier Wochen getrauert, habe dann demonstrativ die Klagbinde vom Hut und den Hut vom Kopf gerissen und habe mit seiner Frau »üppige Tänze« in Messbach veranstaltet. Das Portrait des Vaters habe er außerdem beschädigen und auf die Straße werfen lassen.³⁵⁶

»Vor Jahren« habe er, GPvB, den Vater zu überreden versucht, dass er ihm allein dessen Güter vermache, weswegen er auch Pfarrer Simon zu jenem geschickt habe. Fortan habe GPvB den Großteil des Zehents und anderer Abgaben behalten und AvB jährlich nur 200fl überlassen. Im Beisein von Hans Georg von Leiningen, des Pfarrers Simon und des örtlichen Vogts Widmann habe GPvB schlecht über den Vater geredet,³⁵⁷ habe AvB auch gesagt, er wolle ihn töten, wenn er auf seinen Besitz käme, und dass er AvB und dessen ganze Familie »verderben« wolle. Als AvB ihn nach seinem Gewissen gefragt habe, habe er geantwortet,³⁵⁸ und hier kommen stereotyp berlichingische Kraftausdrücke durch,

»Er habe nie keinen gesehen, der gewissens halben seye Reich worden, vnd es seye, dem keine Sünde der einen (*saluo honore*. [=ohne Ehrbeleidigung]) bescheisse vnd be-

351 Akt Scheu, fol.391v; vgl. Grimm, s. v. petschieren.

352 Vgl. Akt Scheu, fol.391v.

353 Akt Scheu, fol.391vf.

354 Vgl. Akt Scheu, fol.394rff.

355 Akt Scheu, fol.395v.

356 Vgl. Akt Scheu, fol.395vff.

357 Vgl. Akt Scheu, fol.396vf.

358 Vgl. Akt Scheu, fol.397v.

triege, Sondern dem Jenigen so betrogen werde, dann Gott hab Ine also Zur thorheit beschaffen, das Er müesse betrogen werden«³⁵⁹.

GPvB habe AvB »öffentlich feindlich zugesetzt«, habe ihn einmal in der Au mit gespannter Büchse »übertreten«, habe geschworen, er wolle ihn auf Leben und Tod fordern, habe ihm durch die Untertanen Hans Dietz und Hans Weber sogar ein Duell ankündigen lassen und sei mit gespannter Büchse in die Kirche gekommen.³⁶⁰ Nach geschieder Besitzteilung habe er begonnen, um einzelne Punkte zu »disputieren«, ehe er sie rechtlich angefochten habe, vors RKG gezogen sei und eine Zitation erwirkt habe. AvB bestätigte, dass GPvB diverse »Briefe« des Vaters an sich gezogen habe, den Inhalt mancher aber nicht habe registrieren lassen. AvBs Zehent- und Kelterknechte werden von GPvB regelmäßig von ihrem Arbeitsplatz verjagt, die Fässer von der Kelter auf die Straße geworfen. Versuche gütlicher Konfliktlösung seien bisher gescheitert, aber auch rechtlich sei GPvB schwer beizukommen. Gegenüber AvB habe er reichskammergerichtliche Mandate abfällig als »Fledermäuse« bezeichnet³⁶¹ (»was Er darnach Frage, Er habe der Fledermauß mehr im Hauß«³⁶²), eine abwertende Bezeichnung für gerichtliche Ladungen u. ä.,³⁶³ wobei der Tiervergleich dem Spott diene.³⁶⁴

GPvB hatte sich zwar auf gewisse Verfahren eingelassen bzw. einlassen müssen,³⁶⁵ das bedeutete aber nicht, dass deren Entscheidungen akzeptierte bzw. schätzte, und davon abgesehen galt: »Aus Prozessen vor den meisten vormodernen Gerichten [...] konnte man relativ leicht auch wieder aussteigen.«³⁶⁶ GPvB habe sich gar, in demonstrativer Ablehnung der gerichtlichen Konfliktlösung, am Ankerfeld auf eine Korngarbe gesetzt und AvB ausrichten lassen, er solle kommen und sich mit ihm darum schlagen. Als AvB erschienen sei, um seinen Bruder »in der Güte anzusprechen«, sei ihm dieser mit gezogener Waffe entgegengelaufen,³⁶⁷ mit den Worten: »da muesstu heut sein, oder mein Kirchoff [= Begräbnisplatz] sein«³⁶⁸. Auch verhetze, verschrecke und verführe GPvB AvBs Untertanen und bestrafe sie übermäßig. V. a. bedränge er die Messbacher Hofbauern, welche zu einem Drittel AvBs Untertanen seien, aber auch die Untertanen in Dörzbach. Zudem ziehe er geistliche Güter an sich und verhindere so das Spenden geistlicher Sakramente.³⁶⁹ Daneben versichere GPvB, er habe

»einen Mann Zw SPeyr der könne es Ime alles richtig machen, Vnd durchbringen, das seye ein solcher listiger vorschlagener Kopff, das Er auch ein guete sach böß machen vnd wann das Recht so hell am tag, alß die Sonne, So könne ers doch verfinstern, Vnd

359 Akt Scheu, fol.397v.

360 Vgl. Akt Scheu, fol.397vff.

361 Vgl. Akt Scheu, fol.399rff.

362 Akt Scheu, fol.400v.

363 Vgl. DRW, s. v. Fledermaus; Grimm, s. v. Fledermaus.

364 Vgl. Dinges, Ehrenhändel, S. 375.

365 Vgl. Krischer, Problem, S. 38; Stollberg-Rilinger, Einleitung Entscheidungen, S. 19.

366 Stollberg-Rilinger, Einleitung Entscheidungen, S. 19.

367 Vgl. Akt Scheu, fol.399rff.

368 Akt Scheu, fol.401r.

369 Vgl. Akt Scheu, fol.401rff.

den Richter Ire füren, Vnd do einer eine böse Sach, soll Er nur Zu [Fleck]me kom[m]en, dann kein Teuffl in der hell, könne Im was aberhalten«³⁷⁰.

Am Ende hielt AvB fest, es sei

»Wahr das solches alles, nicht allein Überflüssig Zubeweisen, sondern auch Landkündig, vnd in d[er] Nachbarschaft, alß Zw Klepßheim, Caruthen[?], GünsPach, Hebach, Stengershausen[?], Mergenthaim, vnd andern vmbbligend[en] Stetten vnd Fleckhen eine gemeine saage, rueff vnd geschray seye«³⁷¹.

AvBs Schreiben an GPvB vom 10.12.1595 bezog sich auf dessen »Reden« über die in Mergentheim beschlossene »Disposition« in Gegenwart von AvBs Schreiber und des Notars Lorenz Hammel am 13.6., AvBs »Protestation« vom 16.6. und den brüderlichen Vergleich, hier wurde je nach Kalender unterschieden, vom 11./21. und 12./22.9. in Mergentheim. Damals habe die Teilung dem Bruder beliebt, als es aber zum »Ausspruch« hätte kommen sollen,³⁷² sei GPvB,

»deme vielleicht nichtsguets getreumbt, vnd der besorgt, die warheitt, vnd wie felschlich er den vatter seelig bißhero bey menniglich[er] angeregter seiner Theilu[n]g halb, *traducirt* vnd außgeschrihen, möchte an tag kommen vnd offenbar werden, mit seinen beystendig[en] heern Vnnd freunden abgetretten«³⁷³.

Während GPvB sich quasi Bedenkzeit erbeten habe, um nicht übervorteilt zu werden, und eine »Erklärung« angekündigt habe, habe AvB darauf beharrt, dass er nicht mehr weiter diskutieren wolle und der »Ausspruch« endlich stattfinden müsse. Aufgrund der Verzögerung seien jedoch die »Ehre, Reputation und Autorität« des Vaters beschädigt, die Teilung kassiert und AvB für meineidig erklärt worden. Mit dem Schreiben gestehe AvB seinem Bruder zwar eine entsprechende »Erklärung« zu, es solle aber bei der vereinbarten »Teilungskonfirmation« bleiben.³⁷⁴

Am 23.12. schrieb AvB an GPvB bzgl. des bereits 1594 versprochenen Deputats für ihre Schwester Margaretha Anna von Berlichingen, welches dieser ihr endlich liefern solle. Das »Postdatum«, ein P.S., bezog sich auf die Stiefschwester Felicitas Katharina von Helmstatt. Nachdem AvB Margaretha Anna bereits seine Schulden bezahlt habe, solle GPvB dasselbe auch für Felicitas Katharina tun.³⁷⁵

Am 28.12. wandte sich AvB an den Dörzbacher Pfarrer Mag. Georg Würth, nachdem dieser ihm zuvor die schriftliche »Erklärung« von GPvB überbracht hatte, dieser wolle am Hl.-Abendmahl teilnehmen. Außerdem hatte GPvB hinzugefügt, er sei bereit, AvB zu verzeihen.³⁷⁶ Darauf antwortete dieser verstimmt: »Habe Ich ihnen die Zeit meineß lebenß nie beleidigt viel weniger schaden Zuegefügt, w[a]z will er mir dann verzei-

370 Akt Scheu, fol.402vf.

371 Akt Scheu, fol.403v.

372 Vgl. Akt Scheu, fol.405rf.

373 Akt Scheu, fol.405vf.

374 Vgl. Akt Scheu, fol.406rf.

375 Vgl. Akt Scheu, fol.412rff.

376 Vgl. Akt Scheu, fol.408r.

hen«³⁷⁷. Lieber hätte er, nach allem Prozessieren, seine Ruhe gehabt. Dabei erneuerte AvB nun auch gegenüber dem Pfarrer einige der Anschuldigungen gegen GPvB.³⁷⁸ Neu war:

»der Ober: Pfarr: vnd anderer Zu dörztbach, wie auch Zue MeßPach mithabenden *Regalien* vnd gerechtigkeit halb, thuet er sich ebenmessig muthwillig gantz vnnöttiger weiß Zu mir tring[en] will in allem vor mir d[a]z p[ro] rogatiu vnd vorZug haben, Ja auch woll gar kheine obrigkheit gestatten«³⁷⁹.

AvBs Ehefrau, die, wie er schrieb, wegen GPvB oftmals »schwere Schrecken« habe hinnehmen müssen und dadurch zweimal bei der Geburt ihr Kind verloren habe, war zu diesem Zeitpunkt bereits tot. Auch sie habe, als sie gestorben sei, vor Zeugen gesagt, dass GPvB für ihren Tod verantwortlich sei.³⁸⁰ Wolle GPvB wirklich wieder »zum Sakrament kommen«, solle er keine »bösen Händel« mehr verüben, solle die Ehre des Vaters und Bruders wiederherstellen, es bei der Besitzteilung bleiben lassen und AvB das Seine zurückgeben.³⁸¹

Am 12.1.1596 schrieb AvB an den Pfarrer von Neunkirchen, bei dem GPvB an den vergangenen Weihnachtsfeiertagen »kommuniziert« und demgegenüber er behauptet habe, AvB wolle sich nicht mit ihm versöhnen. Um die Sache zu klären, übersandte AvB ihm nun das Schreiben an den Dörzbacher Pfarrer und zwei weitere Schreiben betreffend Injurien, aus denen GPvBs »falsches Herz und betrogenes Gemüt« zu ersehen seien.³⁸²

Am 16.3. wandte sich AvB an den Reichskanzleitarator Breitschwert und teilte ihm mit, dass er seinen Untertan, Hans Scheu, in der Causa Scheu contra GPvB (»Schelt-sachen«) zu seinem »Vetter« BvB nach Prag geschickt habe. Sollte BvB allerdings nicht mehr in Prag sein, solle Breitschwert das Briefpaket, welches Scheu mit sich trage, öffnen, ihm die Missiven zurückgeben und die Beilagen, welche die »bösen Händel« GPvBs schildern, dem Kaiser präsentieren. Zudem bitte er ihn, Scheu »gute Anleitung und Beförderung« zu tun.³⁸³ AvB stand auf Scheus Seite, daher verwundert es nicht, dass Scheu seinen Suppliken Abschriften von dessen Prozessakten beilegen konnte.

Suppliken 1596

In seiner Supplik vom 4.4.1596 erklärte Scheu, dass AvB ihn nach Prag »abgefertigt« habe, um dem Reichshofkanzleitarator die beiliegende Schrift zu übergeben, in welcher AvB den Kaiser warnte, dass der zu diesem Zeitpunkt bereits in Prag inhaftierte GPvB »Ausflüchte« vorbringen werde, denen zufolge GPvB für ein friedliches Leben in Dörzbach sorge, was nicht der Wahrheit entspreche. Man solle ihm keinen Glauben

377 Akt Scheu, fol.408r.

378 Vgl. Akt Scheu, fol.408vff.

379 Akt Scheu, fol.409v.

380 Vgl. Akt Scheu, fol.408vff.

381 Vgl. Akt Scheu, fol.410r.

382 Vgl. Akt Scheu, fol.414rf.

383 Vgl. Akt Scheu, fol.415rff.

schenken. Da sich der ursprüngliche Adressat, Breitschwert, allerdings nicht wohlbe-
finde, habe Scheu die entsprechenden Schreiben dem Kaiser bzw. den »kaiserlichen
Räten« selbst übergeben.³⁸⁴

Der RHR vermerkte später zum »Dekret« vom 19.6., dass Dr. Johann Hellers für
Scheu und AvB erstellte Schreiben angenommen worden seien, dass aber eine Bitte, die
AvB betroffen habe, »für unkräftig erkannt« worden sei,³⁸⁵ eine genauere Zuordnung ist
nicht möglich.

Am 5.4. supplizierte Scheu in Prag an GPvB. Darin verwies er auf das erfolgte private
und öffentliche Schelten sowie den am RKG angestregten Prozess und erklärte seinen
Wechsel zum RHR mit dem dortigen »schleunigeren Weg«:³⁸⁶

»weiln mir aber, Zue mein vnd meines Weibs vnd kinder verderben, demselben lenger
abtzuewartt[en], ohne thuenlich, doch auch noch Zur Zeit mich auß demselben nicht
begeben, sondern leder wid[er] *Reseruiert* haben will, Bin Ich gemeint, ainen andern
schleinigern weeg, an die hand Zuenehmen, dardurch Ich in Rettung meiner Ehren
vnd vnschuldt fürderlich kom[m]en könne«³⁸⁷.

Dieser Weg war jener an den RHR. Scheu erwähnte dabei auch eine Zitation aus dem
Jahr 1595, der zum Trotz GPvB nicht »hier bei Hofe« erschienen sei, sondern ein Ent-
schuldigungsschreiben geschickt habe, in dem er behauptet habe, mit allen Gegenpar-
teien »in Vertragsmitteln« zu stehen, was jedoch nicht der Fall gewesen sei.³⁸⁸ Hartnä-
ckig fügte der Supplikant hinzu, dass »ich von hie ohnerledigt der sachen nit Zueweihen
willens«³⁸⁹.

In der nächsten, seiner ersten ausführlichen Supplik an den Kaiser, die überliefert
ist, schilderte Scheu, wie er veranlasst wurde, vor das RKG zu ziehen, wo GPvB ihm
aber seinerseits eine Injurie vorgeworfen und den Prozess somit »invertiert«, also den
Spieß umgekehrt habe, und wie Scheu danach den RHR um kaiserliche Kommission
und GPvBs »Hoferforderung« gebeten habe, woraufhin GPvB nach Prag zitiert und in
»Arrest« genommen worden sei.³⁹⁰ Scheu erwähnte seinen eigenen Rechtsstreit, dann
die Causa VvB und AvB contra GPvB und weitere Streitigkeiten mit Pfarrer Simon und
den »Frauen zu Hirschhorn« (einem Karmelitinnen-Kloster). GPvB respektiere die am
RKG erlangten Mandate, Zitationen und andere Schreiben nicht und rühme sich sogar,
so viele davon bekommen zu haben,³⁹¹ während er »denen Im wenigsten pariert, allein
mit vexationen [= Quälereien, Täuschungen], *Exceptionem* [= Einschränkung] vnnd *dila-
tionem* [= Aufschub] seinen lust vnnd böse Frewdt, vnnd gleichsam lebens *Recreation*«³⁹²
habe. Durch diese »Delusionen« führe der Prozess »weit ins Feld« hinaus und finde kein
Ende. Auch die deutschmeisterische Kommission aus Mergentheim habe Scheu nicht

384 Vgl. Akt Scheu, fol.37orf.

385 Vgl. Akt Scheu, fol.417r.

386 Vgl. Akt Scheu, fol.369rf.

387 Akt Scheu, fol.369r.

388 Vgl. Akt Scheu, fol.369v.

389 Akt Scheu, fol.369v.

390 Vgl. Akt Scheu, fol.348v; fol.350rf.; fol.353rff.

391 Vgl. Akt Scheu, fol.348r; fol.349r.

392 Akt Scheu, fol.349r.

helfen können, ja habe ihn gar nicht angehört. Als ehrbewusstem Menschen gehe es ihm v.a. um die »Privation«, d.h. die »Enthebung seiner Ehre« und seine erschwerte »Nahrung«. GPvB habe nicht nur ihn, sondern auch andere, Junge und Alte, Christen und Juden, Witwen und Waisen, bedrängt.³⁹³ Nun bitte Scheu, da GPvB »hierher« zitiert und »bestrickt« sei, um »österreichische Sanftmut«,³⁹⁴

»Zueabschneydung wayttläuffigen *process* (den der vonn Berlichingen mit seinem seckhel [= Geldbeutel] wol ausharren khan, Ich aber sampt meinen lieben khündern an Ehr vnnd gueth, daryber Erbermblich verderben vnnd in vnuerschuldter armueth sterben müessen)«³⁹⁵,

denn draußen im Reich könne seinem Injurianten niemand, auch kein Gericht, bekommen.³⁹⁶ Konkret bat er darum, dass ihm GPvB seine

»durch den Glockenstraich versambleten *conuocatione* abgenommene Ehr, auch mit allenn uncosten, vnnd erlittenem schaden allerdings *Restituire, refundiere* vnnd guet mache, vnnd vonn hie bis Zue meiner endtlichen volbenüeglichen *satis factio*n vnnd contentierung (der ich mich sonsten ausser des kayserlichen Justitien Throns auf der weütten welt, kainer anndern verhellffung Zuegetrösten ways) aus dem arrest, vff ledigen fuess gestelt, nit gelassen werde«³⁹⁷.

Am 24.4. wurde ein Dekret ausgestellt, das anordnete, Scheus Supplik solle GPvB zugestellt werden mit der Anzeige, der Kaiser erachte es als »billig«, wenn sich dieser mit dem Supplikanten vergleiche.³⁹⁸ Dekrete wurden oft in »minderschweren« Fällen anstelle von Mandaten erlassen.³⁹⁹ Wie in vielen Injurienstreitigkeiten so versuchte der RHR auch hier, eine gütliche Einigung herbeizuführen. Dem Ideal der *concordia*, der Eintracht, folgend versuchte er, Streitfälle nach Möglichkeit nicht durch strenge Rechtsentscheidungen zu lösen.⁴⁰⁰ Oftmals konnten entsprechende Konflikte durch Vergleiche, Schadensersatzzahlungen und eine *ex-officio*-Wiederherstellung der Ehre der Streitpartner gelöst werden.⁴⁰¹ Gütliche Einigungen spielten daher eine größere Rolle als Entscheidungen bzw. Gerichtsurteile.⁴⁰² Eine gütliche Konfliktlösung wurde jedoch umso schwieriger, je mehr Kosten und Mühen die Parteien bereits in den Rechtsstreit investiert hatten.⁴⁰³ Und GPvB, dem das Schreiben, falls sich der knappe Vermerk darauf bezieht, am 29.4. zugestellt wurde,⁴⁰⁴ war ein besonders hartnäckiger Streitgegner.

393 Vgl. Akt Scheu, fol.349r; DRW, s. v. Privation.

394 Vgl. Akt Scheu, fol.350r.

395 Akt Scheu, fol.350v.

396 Vgl. Akt Scheu, fol.350v.

397 Akt Scheu, fol.350v.

398 Vgl. Akt Scheu, fol.351v.

399 Vgl. Ehrenpreis, Gerichtsbarkeit, S. 44.

400 Vgl. Sellert, Vorwort Akten, S. 9; Westphal, Reichshofrat, S. 115ff.; Wieland, Fehde, S. 88.

401 Vgl. Fuchs, Ehre, S. 59f.

402 Vgl. Oestmann, Rechtsgeschichte, S. 169.

403 Vgl. Fuchs, Ehre, S. 62.

404 Vgl. Akt Scheu, fol.351v.

Im Anhang des am 24.4. beschiedenen Schreibens befand sich außerdem eine nicht-datierte Supplik, die im Inhalt den anderen Suppliken Scheus an den Kaiser ähnlich ist: Darin schrieb er, GPvB bereite seinem Bruder »ohne Ursachen« »Verdruss«. Zu den Injurien gegen Scheu sei es gekommen, als GPvB erkannt habe,⁴⁰⁵ dass der Untertan (hier wird er allerdings nicht konkreter)

»seinen Hochstrefflich[en] ergerlichen vnd Nimermehr verantwortlichen Henden, kheinen beyfall thuen wöllen, Zum theils auch seines verweischlich[en] Lebens bei andern, auß hertzlichem bethauern vnd middleiden, seiner Frommen Elttern meiner Obrigkeit seeliger halb«⁴⁰⁶.

Zudem könne Scheu als Untertan von AvB GPvB gegenüber gar nicht »treulos und mein eidig« werden.⁴⁰⁷ Scheu habe sich sogar

»Zu viel vnderschiedtlichen malen Zue Ime bemüehet, vnd die vrsach[en] Diß seines schenden vnd schmeuens von Ime Zu wissen begert, Drauff er Je vnd alwegen die anttwort von sich geben, Ich soll mir nuhr die Zeit nit Lassen Langk sein, Ich werde es woll erfahren«⁴⁰⁸.

Die spätere Justiznutzung war Scheu wohl nicht leicht gefallen, denn er schrieb:

»Wiewoll Ich nun Ime mit einer erlaubten, vnnd Inn allen rechten ZueLessiger *retorsion* [= Erwidern] woll begegnen khündten, dessen Ich dan auch woll befuegt vnd endlich willens gewesen, So hab Ich doch Zwar nit *principaliter* seiner, Sondern vilmehr seines Vhr alten Ehrlichen Geschlechts hierunder verschonet«⁴⁰⁹.

Der römisch-rechtliche Begriff Retorsion kam einer Notwehrhandlung zum Schutz der Ehre des Beleidigten gleich. Laut frühneuzeitlicher Rechtswissenschaft musste sie maßvoll sein. Zu Beginn des 17. Jahrhunderts wurde diskutiert, ob eine Retorsion den Ansprüchen einer Injurienklage entgegenstehe, da sie ohnehin schon zur *restitutio famae* (!) und *vindicta* (Genugtuung) führe; eine Ansicht, die sich jedoch nicht durchsetzte.⁴¹⁰

Zur Rettung seiner Ehre habe sich Scheu schlussendlich aber ans RKG gewandt, doch GPvB habe dessen Verfügungen nicht akzeptiert.⁴¹¹ Er bedrohe unschuldige Untertanen, die sich selbst aus Furcht nicht zu klagen getrauen.⁴¹² Daher bitte Scheu die kaiserliche Majestät,

»Dieselben geruehen Ime Georg Philipsen aller genedigst Zu *Mandirn*, Das Er sich entweder mir mein muettwilligklich angetaste Ehr wider khere vnd allen Zu meinem entlichen verderben fürsetzlich verursacht[en] vncosten wider erstatte, oder mit furdlicher wahr machung, seiner außgestossenen vnwahr hafft[en] schmach an dero

405 Vgl. Akt Scheu, fol.365v.

406 Akt Scheu, fol.365v.

407 Vgl. Akt Scheu, fol.365v.

408 Akt Scheu, fol.366r.

409 Akt Scheu, fol.365vf.

410 Vgl. Fuchs, Ehre, S. 56.

411 Vgl. Akt Scheu, fol.366r.

412 Vgl. Akt Scheu, fol.366rf.

hochlöblichen, Cammergericht vn auff Züeglich für fahre, vnd darund[er] khein gefahr brauche auch biß Zu außtrag der sachen, wider mich vnnd die meinen nichts thättliches fur nehme«⁴¹³.

Der Kaiser solle GPvB also etwas »mandieren«, womit auf ein Mandat bzw. ein mehr oder minder summarisches Verfahren angespielt wurde. Immerhin wollte Scheu, nach dem erfolglosen langwierigen RKG-Prozess, schnell zu seinem Recht kommen, wollte seine Unschuld ohne weitere Umschweife anerkannt wissen. Üblicherweise ergingen Mandate *cum clausula*, bei denen die Beklagten Einwände erheben und das Mandat suspendieren konnten, Mandate *sine clausula* dagegen beschränkten die Einspruchsmöglichkeiten auf *exceptiones sub- et obreptionis*.⁴¹⁴

Die nächste Supplik Scheus folgte bald darauf. Darin verwies er auf eine weitere Supplik (Beilage A), das reichshofrätliche Dekret (er selbst nannte entsprechende Verfügungen in weiterer Folge mehrmals »Dekretieren«), das von GPvB eingebrachte »*confusum chaos*« (Beilage B), Scheus »Remittieren« (das Weiterleiten einer Streitsache, Beilage C) und die ihm daraufhin von GPvB vorgehaltenen »Kalumnien« (Beilage D), mit denen dieser auch den »Ratsherrn« BvB in die Sache mithineinziehe.⁴¹⁵ Mit dem Begriff Kalumnie warf man der gegnerischen Partei die böswillige Initiierung eines Rechtsstreits vor. Einige Rechtsgelehrte fassten unter den Begriff Injurien auch Kalumnien und sonstiges Unrecht, und auch die CCC verband in Artikel 110 Injurien und Kalumnien.⁴¹⁶ Scheu fürchte, dass ihm aufgrund von GPvBs »Winkel«, gemeint waren Winkelzüge, nicht mehr geholfen werden könne und der Justiz Gewalt angetan werde.⁴¹⁷ Dennoch bat er den Kaiser darum,

»In deroselben hochlöb: Reichshofrath, diese meine Zwei vor eingebrachte *Suppliciren A*: vnnd C. gegen gegenthails Znichtigen *confusion*, abermals gnedigst Zuuernemen, Zu behertzigten, vnnd nach befriedung die gnedigste verordnunge Zuthun, damit mein gegenthail, von seinen so Znichtigen außflüchten, auch von der Cammer, dahin Er *ob tot camerae[?] illatos contemplus* nit gehörig, abgewisen, vnnd dahin geleitet, vnnd Informiert werde, das er glaube, vnnd wisse, das E: Kay: Mt: Aller *Tribunalien* der oberste herr vnnd Richter sey, vnnd sonderlich *contra talem*, der auch in *custodia*, *et in facie principis* Zu *preciren[?]* kein Abscheü tregt, *in quo vis loco & iudicio pro veritate et miserabilib[us] personis* Zu *sententiren* recht vnd macht habe, mit dem Anhengigen ernstlichem beuelich, das er von Berlichingen mir an Ehr vnnd gut, lautbeiligenden verZeichnus *E* ohn verrern verZug, vnnd vnötigen beweiß, noch hie in seiner *custodia* ein völlig gnugsame, gebreüchige, Erbare Restitution, ergötzigkeit, Vnnd *Satisfaction* leiste«⁴¹⁸.

413 Akt Scheu, fol.366v.

414 Vgl. Jahns, Reichskammergericht, S. 78; Schreiber, Untertanen, S. 116f.

415 Vgl. Akt Scheu, fol.418rf.; DRW, s. v. remittieren; auch die Bezeichnung Dekret wurde sehr beliebig verwendet, vgl. Uhlhorn, Mandatsprozess, S. 6ff.

416 Vgl. Fuchs, Ehre, S. 48f.

417 Vgl. Akt Scheu, fol.418v.

418 Akt Scheu, fol.419rf.

Denn in Kalumnienfällen konnte die Ehre der Prozessparteien eine entscheidende Rolle spielen.⁴¹⁹ Der Begriff »Satisfaktion« signalisierte, dass es um die Lösung eines Ehrenhandels ging,⁴²⁰ und meinte eine (zusätzliche) Genugtuung.⁴²¹ Mit dem »Verzeichnis E« könnte das im Akt derart benannte gemeint sein. Am 20.9. wurde am Umschlag der Supplik jedoch vermerkt:⁴²² »Hat nit statt, quia lis pendens in camera«⁴²³, der Rechtsstreit sei immerhin am RKG rechtshängig.

Beilage A enthält denselben Text wie die am 24.4. beschiedene Supplik,⁴²⁴ es dürfte sich um eine Kopie handeln. In Beilage B berichtete GPvB, dass er dem Kaiser schon einmal, am 22.4., von seiner eigenen »Ehrennotdurft« berichtet habe, die daher rühre, dass er durch das »Tradiment« seines »Widersachers« BvB am Kaiserhof gefangengenommen worden sei, was ihm zu großer »Schmach« gereiche.⁴²⁵ Er führte damit vor, wie sich zusätzlich zu einem bestehenden Konflikt weitere Streitgegenstände finden ließen.⁴²⁶ Auf sein bisheriges »Ansuchen und Flehen« habe GPvB bisher keinen »Bescheid« erlangt, sei auch nicht aus der Haft entlassen worden. BvB sei es daher ein Leichtes, bei Christen und Juden allerlei gegen ihn »aufzuklauben und aufzuwickeln«. Wahrscheinlich stecke er auch hinter Scheus Supplik.⁴²⁷ Daher bat GPvB, dass ihm »Justiz zuerteilt« werde, dass seine Gegner gezwungen werden, ihm *ex lege diffamari* vor die Augen zu treten oder »ewig stillzuschweigen«.⁴²⁸ Eine Klage (*actio*) *ex l. diffamari*, genauer »aus dem *L. diffamari* 5. *C. de ingen. manum*« diene zur Abwendung einer Injurie, indem dem/r Diffamanten/in bzw. Injurianten/in gerichtlich auferlegt wurde, seine/ihre Aussage zu beweisen oder ewig davon zu schweigen.⁴²⁹ *Ex-lege-Diffamari*-Prozesse bedurften folglich des Beweises der Diffamation,⁴³⁰ ein Diffamationsprozess konnte aber wiederum in einem Injurienprozess münden.⁴³¹ Des Weiteren bezog sich GPvB auf das Dekret vom 24.4. und drückte seine Verwunderung darüber aus,⁴³² dass die Bitte des »Ehrenschänders«⁴³³ nicht nur »ratifiziert vnd guet gehaissen, sondern auch

419 Vgl. Fuchs, Ehre, S. 322f.

420 Vgl. DRW, s. v. Satisfaktion.

421 Vgl. Jansen, Philosophie, S. 56.

422 Vgl. Akt Scheu, fol. 420v.

423 Akt Scheu, fol. 420v.

424 Vgl. Akt Scheu, fol. 348rff.; fol. 422rff.

425 Vgl. Akt Scheu, fol. 428r.

426 Vgl. Rasche, Urteil, S. 212.

427 Vgl. Akt Scheu, fol. 428v.

428 Vgl. Akt Scheu, fol. 428rff.

429 Vgl. Zedler, s. v. *Actio ex L. Diffamari*; s. v. *Remedium ex L. Diffamari* 5. *C. De Ingen. Manum*; die schwierige Begrifflichkeit sollte nicht verstören: »Selbst zeitgenössische Anwälte hatten gelegentlich Schwierigkeiten, diese Prozeßform [= Diffamationsprozess], die auf der römischen *lex diffamari* basierte, vom Injurienprozeß zu unterscheiden. Diffamationsprozesse waren Provokationsverfahren: eine Person, gegen die öffentlich bestimmte Vorwürfe erhoben worden waren oder gegen die bestimmte Ansprüche geltend gemacht wurden, forderte den Gegner auf, zu klagen. Der Initiator des Prozesses war also im Verfahren selbst der Beklagte.«, Fuchs, Ehre, S. 71.

430 Vgl. Bettoni, Diffamation, S. 55.

431 Vgl. Fuchs, Ehre, S. 71f.

432 Vgl. Akt Scheu, fol. 429rff.

433 Vgl. Akt Scheu, fol. 431v.

billich Zusein von Ewer Kay Mait: befunden, daß Ich mit dem Supplicanten mich vergleichen solle«⁴³⁴. Das wäre immerhin eine Entscheidung ohne Prüfung der Sachlage, was, wie er kritisch anmerkte, »am Kammergericht ganz anders« gehandhabt werde. Er bitte daher den Kaiser, ihm vor dem Schuldspruch Gehör zu schenken: Scheu verpötte das RKG und habe mit seiner Kritik auch den Deutschen Orden in Mergentheim geschmäht. Deshalb dürfe der Kaiser Scheu nicht glauben und solle ihn ins Gefängnis werfen, damit er, GPvB, seine Unschuld beweisen und seine Ehre retten könne.⁴³⁵ Das spätere Dekret vom 31.5.⁴³⁶ lautete: »diesen Bericht, Burckhardt von Berlichingen Zu-Zustellen, denselben, wan Er Ihn ersehen, volgens auch dem Scheuen Zulifern, alß dan baide Ihre notturft haben Zubedencken, vnd EinZubringen«⁴³⁷.

In der Supplik, die Beilage C darstellt, ging Scheu auf seine von ihm eingebrachte, aber von GPvB »übergangene« Klage und Bitte ein,⁴³⁸

»Mir meine [...] abgenommene Ehre, vnd meine deßwegen Verlohrene Nahrung, aufgewente[?] Vncosten vnd erlittene schäden, sampt *Recompens* [= Entschädigung] der so hohen Mir vnd meinen lieben Khindern *iniquissime* [= feindselig, ungerecht] angelegten Schmah, *restituire, refundire* vnd mit wolbenüglicher *satisfaction* allerdings gut-mache«⁴³⁹.

GPvB habe stattdessen seine »Konfusion« mit neuen darin enthaltenen Injurien gegen ihn eingebracht. Scheu betonte, er habe VvB über lange Jahre gedient, GPvB dagegen habe seinen eigenen Vater sogar als Toter »verflucht, gelästert und vermaledeit« und dessen Vogt Widmann dazu gezwungen, nach Württemberg zu fliehen. Nicht einmal das RKG vertraue GPvB mehr.⁴⁴⁰ Einen »Hofbauern«, also einen Untertanen, habe GPvB um 500fl gebracht⁴⁴¹ und AvB habe er

»Aldeweil Er Georg Philip kheine Khinder, vnd damit seines gutts nit viell auf den Brudern khomme, selbsten durch Rechtfertigung gar Zu Verderben hoch geschworen, vnd solches noch auf einem stull sitzend genugsam darZu lachen wollte«⁴⁴².

Wieder begründete Scheu seine Supplik an den Kaiser damit, dass gegen GPvB kein Gericht und keine Kommission habe helfen können, ja dass seine frühere Bitte der Mergentheimer Kommission sogar zur Unehre gereicht habe, da GPvB nun fälschlicherweise schreibe,⁴⁴³

»Eur Kay: Maytt hetten mich [= Scheu] alß einen Znichtigen vntuchtigen Man mit großen Vngenaden vnd bedrawungen abgewiesen, Vnd der KünigWürden fürstlicher

434 Akt Scheu, fol.429v.

435 Vgl. Akt Scheu, fol.429vff.

436 Vgl. Akt Scheu, fol.431v.

437 Akt Scheu, fol.431v.

438 Vgl. Akt Scheu, fol.432r.

439 Akt Scheu, fol.432rf.; vgl. DRW, s.v. Rekompens.

440 Vgl. Akt Scheu, fol.434rf.

441 Vgl. Akt Scheu, fol.434v.

442 Akt Scheu, fol.434v.

443 Vgl. Akt Scheu, fol.436rf.

Statthalter vnd Rätthe Zu Mergenthemb, Dahin Ich woll 21 mahl *frustra* [= vergebens] geraiset, mich derowegen auch weilm sie gesehen, daß sie bey Ihme Von Berlichingen weinig fruchten würden, mit Ihme nichts Zuthun haben wollen«⁴⁴⁴.

Daher bitte Scheu, GPvB »alles Ernst Zubefehlen vnd aufZulegen«⁴⁴⁵, dass dieser auf Scheus bereits »ratifizierte« Klage und das erteilte Dekret hin »Restitution, Rekompens und Satisfaktion« leiste. Rekompens bedeutete einen Ausgleich bzw. eine Entschädigung.⁴⁴⁶ Bis das geschehe, solle GPvB nicht auf freien Fuß gestellt werden. Zudem solle er eine Kautio*n de non offendendo* leisten.⁴⁴⁷ Das neue »Urteil aus Speyer« befinde sich im Anhang,⁴⁴⁸ allerdings ist das Schreiben selbst nur als Anhang ohne eigene Beilagen überliefert. Der auf der Rückseite angebrachte Vermerk zum Dekret vom 29.5. hält fest, dass GPvB dazu zu vernehmen sei.⁴⁴⁹

In Beilage D nannte GPvB erneut die Injurien BvBs und Scheus und bat um eine der »Peinlichen Halsgerichtsordnung« entsprechende »Kautio« für seine Ausgaben.⁴⁵⁰ Er spiegelte Scheus Bitten und konterte sie auf diese Weise. Erneut bat er auch, Scheu aus Gründen der Abschreckung und, um »Unruhe und Weitläufigkeit« zu verhindern, zu bestrafen und ihn auf die beendete Kommissionstätigkeit hinzuweisen. Ebenso solle BvB bestraft und er, GPvB, freigelassen werden.⁴⁵¹ Das Dekret vom 19.6. sah vor, das Schreiben, »Hanß Scheuen, od[er] seinem anwesend[en] gewalthaber fürZuhalt[en]«⁴⁵².

Laut Scheus letzter Supplik vom September 1596 sollte der RHR, den er mittlerweile dezidiert nannte, seine früheren, nun beigelegten Suppliken (die Beilagen A und C) nochmals bedenken, GPvB vom RKG »abweisen« und diesen dazu bringen, ihm mit Übernahme der in Verzeichnis E genannten »Unkosten«⁴⁵³ »Erbare Restitution, ergötzlichkeit, Vnnd *Satisfaction*«⁴⁵⁴ zu leisten. Zur Festlegung der Höhe der Schadensersatzzahlung wurde in Injurienprozessen für gewöhnlich eine derartige Ästimierung, d.h. die Schadensschätzung des Klägers eingeholt,⁴⁵⁵ die Scheu hier allerdings von sich aus eingebracht haben dürfte. Als Bemessungsgrundlage zählten die Beleidigungsumstände und der Status des Beleidigten. Injurien aus einem Herrschaftsverhältnis heraus galten dabei als strafverschärfend.⁴⁵⁶

Das Verzeichnis von Scheus Geldforderungen an GPvB listete Folgendes auf: 1.000 Golddukaten für die »proklamierte und publizierte Schmach und Ehrenberaubung«, 1.800 Taler für seine sechs Jahre andauernde »Schmähung und Unehre« und die verlorene »Nahrung«, das seien 300 Taler, die er jährlich bei »Grafen, Herrn und Edelleuten«

444 Akt Scheu, fol.436r.

445 Akt Scheu, fol.432r.

446 Vgl. DRW, s. v. Rekompens.

447 Vgl. Akt Scheu, fol.436vf.

448 Vgl. Akt Scheu, fol.434v.

449 Vgl. Akt Scheu, fol.437v.

450 Vgl. Akt Scheu, fol.438r.

451 Vgl. Akt Scheu, fol.438v.

452 Akt Scheu, fol.439v.

453 Vgl. Akt Scheu, fol.419rf.

454 Vgl. Akt Scheu, fol.419v.

455 Vgl. Fuchs, Ehre, S. 52.

456 Vgl. Fuchs, Ehre, S. 53.

hätte verdienen können, sowie 400 Taler für Ausgaben für Rechtsgelehrte, Boten und Reisen nach Speyer, Prag und auf den Reichstag zu Regensburg – das waren die berüchtigten Prozesskosten (»so schwere gerüchtz costen«⁴⁵⁷), eine ansehnliche Summe, aber der geringste Betrag des Verzeichnisses. Alles zusammen ergebe, umgerechnet, eine Summe von 4.566fl und 40kr.⁴⁵⁸ Laut Fuchs enthielten 13 % der Injuriencausae am RKG Ästimierungen um eine Summe unter 100 Reichstaler, 38 % Summen zwischen 100 und 1.000 Rtl., 33 % Summen zwischen 1.000 und 10.000 Rtl. und 16 % höhere Summen,⁴⁵⁹ Scheu bewegte sich mit seinen Forderungen also im Mittelfeld.

Zuletzt findet sich im Akt ein kaiserliches Schreiben vom 20.9.1596, genannt »Bescheid und Urkunde für Hans Scheu«: Der RHR erklärte darin, dass die Sache am RKG rechtshängig sei und der Supplikant deshalb dort auf den Ausgang des Prozesses warten müsse. Allerdings wurde verfügt, dass die »Scheltworte«, die GPvB äußere, Scheus Ehre bis zum Prozessausgang nicht abträglich sein sollen.⁴⁶⁰

»Inmittelß sollen Ime gleichwoll, die Scheldtwort, die ernanter von Berliching[en] wid[er] Ine außgoss[en], bißZu ordenlichen [des process er][örterung], an seinen Ehren [vn]verletzlich sein, dessen ist Ime Schew dies Vrkundt, vnter Ir khan Mt, auffgetrucktem Secret Insigl mitgetheilt werden«⁴⁶¹.

Der RHR übernahm damit quasi Scheus rechtlichen »Ehrenschatz«. So garantierte er, angesichts dessen durch den justizförmigen Konfliktaustrag gefährdeten Ehre, den Ehrenstand des Einzelnen zumindest bis zum Prozessausgang zu garantieren. Das zuständige RKG wiederum konnte Scheus Ehre, im günstigsten Fall, permanent wiederherstellen.⁴⁶² Damit bestätigte der RHR, was in der Theorie unklar war: ob eine beleidigte Person während eines laufenden Verfahrens noch über ihre Ehre verfügte.⁴⁶³ GPvB hatte, zumindest insofern, das Nachsehen. Obwohl er höherrangig war und über mehr symbolisches Kapital verfügt hätte,⁴⁶⁴ hatte er mit seinem Verhalten seine Vorteile »verspielt«.

Gründe & Folgen des Ehrrestitutionsverfahrens?

Scheu war also schon 1592 vom RKG enttäuscht, später auch von der durch den RHR angeordneten Kommission, die ihm bisher weder am rechtlichen, noch am gütlichen Weg hatten helfen können. Er gelangte zu der Ansicht, dass GPvB, der entgegen der berlichingischen Disposition seine unmittelbare Obrigkeit sein wollte, nicht vor Gericht »besiegt« werden könne. Daher wandte er sich, nach einem kaum dokumentierten Intermezzo am Reichstag 1594, 1596 direkt an den RHR. Mehrmals bat er in Suppliken, dem Supplikationsanlass Injurie entsprechend, um die Wiedererlangung seiner verlo-

457 Akt Scheu, fol.349v.

458 Vgl. Akt Scheu, fol.440rf.

459 Vgl. Fuchs, Ehre, S. 84.

460 Vgl. Akt Scheu, fol.441rf.

461 Akt Scheu, fol.441rf.

462 Vgl. Winfried Helm zit.n. Winkelbauer, Injurien, S. 156.

463 Vgl. Fuchs, Ehre, S. 55.

464 Vgl. Fuchs, Ehre, S. 288; S. 330.

renen Ehre und der damit verbundenen »Nahrung«: »Ehre und Gut«⁴⁶⁵, wobei auch er vom »Cleinott der Eheren«⁴⁶⁶ sprach. Seine verlorenen Einnahmen und seine Prozesskosten sollten restituiert werden. Auch wenn hinter allem eine am RKG eingebrachte Injurienklage stand, so versuchte Scheu doch, das Gericht zu umgehen – deshalb äußerte er nun eine Ehrrestitutionssuppliken aus anderen Causae so ähnliche Bitte.

Der RHR setzte sich schon im Befehlsschreiben 1592 an den Deutschen Orden in Mergentheim und wiederholt im ersten Dekret 1596 für einen Vergleich zwischen GPvB und dem Untertanen und somit für eine gütliche Konfliktlösung ein. Beide Male, im Fall der Kommission 1592/93 und im RHR-Verfahren 1596, scheiterte ein solcher Vergleich jedoch an den Einwänden und Gegensuppliken GPvBs. Beide Male kam man, war es nun der Deutsche Orden oder der RHR selbst, zu dem Schluss, dass die Sache am RKG rechtshängig sei und man selbst kein Urteil fällen könne. Der RHR versuchte nicht, über das RKG zu bestimmen.⁴⁶⁷ Nach fünf Suppliken und Gegen-Suppliken verfügte der RHR jedoch zumindest, dass Scheus Ehre während des laufenden RKG-Prozesses nicht angetastet werden dürfe: ein temporärer »Ehrenschatz« bis zum Prozessausgang. Ein derartiger Rechtsschutz war ein relativ typisches Ergebnis von Mandatsprozessen,⁴⁶⁸ allerdings muss darauf verwiesen werden, dass Scheu nur einmal, neben einem »Befehl«, dezidiert von »Mandieren« sprach, der RHR nie.

Der RKG-Prozess Scheu contra Berlichingen lief 1596 schon seit sieben Jahren. Der Prozessakt verzeichnet für dieses Jahr das Ende des Verfahrens. Ob es in einem solchen »Zivilprozess« zusätzlich zu einer Geldentschädigung auch zum Widerruf der Schmähung kommen konnte, wurde in der Theorie kontrovers beurteilt. In der Praxis, so Ralf-Peter Fuchs, setzte sich die Widerrufsforderung durch,⁴⁶⁹ und Antonella Bettoni schreibt:

»There is [...] a large group of German jurists [...] operating at the end of the Sixteenth century and in the Seventeenth century who affirm that there is a practice in the Reichskammergericht to spare infamy to people convicted of iniuria using a formula included by the judge in the same sentence.«⁴⁷⁰

Der Dispositionsmaxime folgend konnte der RKG-Prozess jedoch nur zu einem Urteil kommen, wenn sich die beiden Parteien weiterhin ihrer Sache annahmen. Scheu wirkte dagegen schon relativ resigniert, GPvB wiederum hatte nie prozessieren wollen, hatte sich mit allen Mitteln verteidigt und saß 1596 im Gefängnis in Prag. blieb der Prozess jedoch in der Schwebe, konnte womöglich auch der temporäre reichshofrätliche Ehrenschatz, vorgesehen für die Zeit bis zu einem Prozessabschluss, weiterhin intakt bleiben, was sich wiederum auf Scheus Möglichkeit der »Nahrungs«-Beschaffung positiv ausgewirkt haben könnte.

465 Vgl. Akt Scheu, fol. 435v.

466 Akt Scheu, fol. 437r.

467 Vgl. Ehrenpreis, Reichshofrat, S. 195f.

468 Vgl. Neudeck, Argumentationsstrategien, S. 62.

469 Vgl. Fuchs, Ehre, S. 54.

470 Bettoni, Fama, Abs. 56.

Der RKG-Prozess Berlichingen contra Scheu aber ging am 20.9.1596, nachdem der RHR die streitenden Parteien an das RKG zurückverwiesen hatte, weiter. Scheus Anwalt Kremer übergab an diesem Tag *Exceptiones* bzw. eine Replik. Nur langsam folgten die weiteren Verfahrensschritte: 1598 reagierte GPvBs Anwalt Gedelmann⁴⁷¹ und sprach von der, rechtlich verstandenen, »Gegennotdurft« seines Prinzipals.⁴⁷² Bis zum 28.7.1599 wurde prozessiert, auch in diesem Fall ist kein Urteil überliefert. Vom 19.8.1599 stammen Gedelmanns »*Triplica et conclusiones*«, das letzte Aktenstück ohne weitere Bearbeitungsvermerke, in welchem der Anwalt auf seiner Position beharrte.⁴⁷³

Resolutionsprotokolle

Das Bestandsverzeichnis des Gemeindearchivs Dörzbach nennt keine Akten, die Scheu betreffen,⁴⁷⁴ allerdings sind die Resolutionsprotokolle in seinem Fall sehr ergiebig: Sie enthalten die in Tabelle 1^A aufgelisteten Resolutionen in der *Causa* Scheu sowie zahlreiche andere Resolutionen in der *Causa* GPvB und in den *Causae* Berlichingen contra Berlichingen.⁴⁷⁵ Daraus wird unter anderem ersichtlich, dass Scheu nach Antwort der Mergentheimer Kommission gefragt werden sollte, ob die Sache tatsächlich am RKG rechtshängig sei. Ebenso erfährt man, dass Scheu Ende April 1596, nach Auffassung des RHRs, um »Restoration und Refusion seiner Ehre« bat und dass, so die Resolution vom 23.4., GPvB dazu »gehört« werden sollte. Am 26.4. wurde beschlossen, einen Vergleich herbeizuführen. Am 29.5. wurde Scheus neue Supplik, an einen Artikelprozess erinnernd, als »Replik« bezeichnet. Am 19.6. wurde ein »Mandat« von Dr. Heller für AvB und Scheu (»in nam[m]en Albrechts von Berliching[en] auf Ine erstel[t]e] vnd vbergebenen Gwaldt«⁴⁷⁶) in Scheus Sache angenommen. Am gleichen Tag ließ sich GPvB, so das Protokoll, vernehmen, die Sache sei in Mergentheim, nicht etwa: am RKG, anhängig. Hier könnte sich tatsächlich ein Fehler eingeschlichen haben, lautete die Bitte in GPvBs Supplik doch:

»mir offentlichen Widerrueff neben erstattung der Costen vnd schäden Zuthun, anZuhaltten, auch alßdan an das ordentliche Recht, do diese Sachen, Seinem aigen jetzigen *famoß* bekanntnuß nach, anhengig gemacht, vnd von den Herrn Statthalter vnd Räten Zu Mergentheimb, nach erwegung vnd gnugsamer *in demandirter Commission* gehalttener berathschlagung, *remittirt* worden, hinweisen«⁴⁷⁷.

471 Vgl. RKG-Akt Berlichingen contra Scheu, Verzeichnis, unfol.

472 Vgl. RKG-Akt Berlichingen contra Scheu, Q11, unfol.

473 Vgl. RKG-Akt Berlichingen contra Scheu, Q12, unfol.; Verzeichnis, unfol.

474 Vgl. Gemeindearchiv Dörzbach, S. 5ff.

475 Vgl. Resolutionsprotokoll 65, fol.7; fol.14; fol.17; fol.19; fol.25; fol.69; fol.29; fol.156; Resolution-protokoll 76, fol. 46; fol.51; fol. 127; fol.153; fol.182; Resolutionsprotokoll 77, fol.36; fol.37; fol. 110; fol.126; fol.163; fol.67; fol.74; fol.114; fol.130; fol.131; fol.134; fol.243; fol.244; fol.251; fol.153; fol.155; Resolutionsprotokoll 78, fol.12; fol.15; fol.33; fol.36; fol.57; fol.58; fol.59; fol.60; fol.70; fol.77; fol.78; fol.82; fol.97; fol.104; fol.152; fol.159; fol.167ff.; fol.177; Resolutionsprotokoll 80, fol.17; fol.23; fol.28; fol.29; fol.47; fol.61.

476 Akt Scheu, fol.417r.

477 Akt Scheu, fol.438v.

Am 20.9. wurden Scheus erneute Supplik und das Verzeichnis E behandelt. Der RHR entschied, dass die Sache am RKG rechtshängig bleiben müsse, da aber Scheu »so hoch injuriert« sei – dies anerkannte der RHR, möglicherweise, nachdem er selbst Erfahrungen mit GPvB gemacht hatte – und um Schau nicht »an seiner Nahrung zu verhindern«, sei ihm ein »Dokument« bzw. eine »Urkunde« zum Ehrenschatz bis zum »ordentlichen Austrag« des Rechtsstreits zu gewähren. Das »Nahrungs«-Argument wurde im offiziellen kaiserlichen Schreiben nicht genannt.⁴⁷⁸ Die Resolutionsvermerke in den zwei jeweils zugleich geführten Protokollbänden sind im Übrigen nicht immer ident.

Die anderen Einträge zu GPvB, GPvB contra AvB und GPvB contra BvB beleuchten parallele Ereignisse und somit die Hintergründe von Scheus Verfahren: Laut den Resolutionsprotokollen wurde GPvB schon im Jänner 1592 nach Prag zitiert. Am 26.2. war schließlich die Rede davon, dass er sich »in ihrer Majestät Bestrickung und Ungnade« befinde.⁴⁷⁹ Neben »vielen Supplikationen« von AvB und der Dörzbacher Gemeinde hatte auch BvB geklagt,⁴⁸⁰

»Das sich Georg Philipß des schmechens vnd droens nit enthalte, berüeme sich grosse *Victori*, Bitt gebürliches einsehen, vnd Georg Philipsen aufzulegen, Das Er die *Missiuen*, so an seinen vattern[?] vom Burckhart geschriben worden, nit weiter umbsPrenge oder mehr Leutt verhetze, Sonder dieselbe an gewißen orten *deponiere* biß Zu Außtrag der Sachen«⁴⁸¹.

All diese schriftlichen »Klagen« seien an die deutschmeisterischen Räte weiterzuleiten.⁴⁸² Der Deutsche Orden war also schon Anfang 1592 mit GPvBs »Schmähen und Drohen« befasst – dadurch wird klar, warum auch Scheu im Frühling und Herbst dieses Jahres um eine Mergentheimer Kommission bat. Am 22.5. befand sich GPvB allerdings wieder auf freiem Fuß, das Protokoll erwähnte eine »Entschuldigung« bzw. eine »Verantwortung« des Herzogs von Württemberg. Zudem sei, wie es hieß, vom Bischof von Würzburg ein Inquisitionsprozess gegen ihn geplant.⁴⁸³

Im April 1595 forderte AvB eine erneute Ladung GPvBs an den Kaiserhof, doch am 25.9. war er noch immer nicht erschienen mit der Entschuldigung, seine Frau sei krank und er fürchte die Reise wegen seiner Gläubiger. GPvB bat, »Mainz, Würzburg und Württemberg« als Kommissarien zu verordnen und seine Defensionales anzuhören. BvB suchte daraufhin darum an, GPvB, solle er sich nicht binnen eines Monats in Prag einfinden, in Abwesenheit (*in contumaciam*) zu verurteilen.⁴⁸⁴ Am 26.1.1596 wurde GPvB in Prag in seinem Zimmer »bestrickt«, ⁴⁸⁵ Anfang Februar wie auch noch im April bat er wiederholt um »Relaxation« aus diesem Arrest.⁴⁸⁶ Der Kaiser ließ über den GR ausrichten, er selbst sei für GPvBs Freilassung, der RHR dagegen hatte Bedenken. Der

478 Vgl. Akt Scheu, fol.441rf.

479 Vgl. Resolutionsprotokoll 65, fol.7r; fol.14vf.; fol.17r; fol.19r; fol.25v; fol.29v

480 Vgl. Resolutionsprotokoll 65, fol.69ff.

481 Resolutionsprotokoll 65, fol.69v.

482 Vgl. Resolutionsprotokoll 65, fol.69v.

483 Vgl. Resolutionsprotokoll 65, fol.69ff.

484 Vgl. Resolutionsprotokoll 76, fol.127vf.

485 Vgl. Resolutionsprotokoll 77, fol.36r; Resolutionsprotokoll 78, fol.12v.

486 Vgl. Resolutionsprotokoll 77, fol.36r; fol.37r; fol.110r.

betreffende Eintrag im Protokoll bricht vor der Resolution ab (»hält der Hofrat dafür, dass«).⁴⁸⁷ Der laufende Prozess Berlichingen contra Berlichingen, GPvBs nach wie vor laufender Prozess gegen Scheu und seine »Bestrickung« in Prag dürften mit Gründe dafür sein, dass Scheu in diesem Jahr erneut an den RHR supplizierte.

Am 11.5. bat BvB, GPvB noch nicht freizulassen.⁴⁸⁸ Am 21.6. wollte GPvB in seinen früheren Stand restituiert werden und ans RKG und das Hofgericht in Rottweil schreiben. Dem wurde jedoch nicht stattgegeben. Allerdings wurde Rechtsberatern der Zugang zu ihm gestattet.⁴⁸⁹ GPvB hatte also am Ende der Causa Scheu rechtlichen Beistand.

Ab dem 21.11., nach Abschluss der Causa Scheu am RHR, ging der Streit GPvB contra BvB in die nächste Runde: GPvB warf BvB »unmenschliche Verräterei« vor und dass er ihn bei der fränkischen Ritterschaft »verdächtig« mache. BvB beklagte sich dagegen über die von GPvB seinem Diener ausgehändigte »Schmachschrift«. GPvB verursache »durch Verhetzung« Mord und Totschlag, außerdem habe er die kaiserliche Kommissionsschrift verbrannt, habe seinem Vater Spott und Verachtung entgegengebracht und den Prediger seines Vaters, Pfarrer Simon, auf »freier Landstraße« gefangen nehmen und foltern lassen. GPvB konterte die Vorwürfe: Sein Vater sei es gewesen, welcher die genannte Kommissionsschrift verbrannt habe, und sein Bruder habe mit Zustimmung der Gemeinde den Prediger verhaften lassen, habe dessen Frau ermordet und mit dessen Tochter eine »Blutschande« begangen. Zudem sei GPvB fast nie zuhause gewesen, habe seinen Vater also gar nicht verspotten können. Der RHR ordnete einen Bericht an den Kaiser an, welcher, sollte er mit diesem nicht zufrieden sein, GPvB mündlich verhören lassen solle. Zudem anerkannte der RHR, dass gegen BvB Injurien ausgebracht worden seien, ordnete ein *totum ad imperatorem* an und schrieb, es wäre Zeit, die Sache dem Fiskal als Ankläger zu überlassen. Die erbetene Verfügung, dass GPvB seine Haft zu keiner »Infamie« gereiche (hatte dieser auch in dieser Sache von Scheu »gelernt«?), könne, wenn überhaupt, erst später ausgebracht werden. Schließlich wurden BvB am 23.11. eine Kautionszahlung, ein Mandat *de non offendendo* sowie eine Information an die fränkische Reichsritterschaft zuerkannt.⁴⁹⁰

Doch noch zu Beginn des Jahres 1597 warfen sich BvB und GPvB gegenseitig Injurien vor. Der Kaiser wollte GPvB noch immer freilassen und eine gütliche Klärung der Sache erwirken, BvB dagegen bat, seinen Verwandten weiterhin gefangen zu halten.⁴⁹¹ Am 10.3. meldete er, man habe GPvB trotz seines Arrests auf offener Straße gesehen, wo er AvB gedroht habe, ihn zu erwürgen.⁴⁹² Am 29.3. scheiterte eine Kommission zur Güte, weshalb der Kaiser selbst anordnete, dass nun »das Recht vorgenommen« werden solle,⁴⁹³ ein Beispiel für den Wechsel zwischen gütlichen und rechtlichen Konfliktlösungsversuchen. Am 5.5. bat GPvB, das mittlerweile ergangene Urteil gegen die von

487 Vgl. Resolutionsprotokoll 77, fol.110r; fol.114vf.

488 Vgl. Resolutionsprotokoll 77, fol.134vf.

489 Vgl. Resolutionsprotokoll 77, fol.163r.

490 Vgl. Resolutionsprotokoll 77, fol.243rff.; Resolutionsprotokoll 78, fol.167rff.

491 Vgl. Resolutionsprotokoll 78, fol.177r; Resolutionsprotokoll 80, fol.17r; fol.23r.

492 Vgl. Resolutionsprotokoll 80, fol.28vf.

493 Vgl. Resolutionsprotokoll 80, fol.47v.

ihm vorgenommenen Injurien zu kassieren; eine Resolution fehlt (»erklärt sich ihre Majestät, dass«).⁴⁹⁴ Damit endet die Serie an Resolutionen in den Causae GPvB.

6.6.4 Kommunikatives Vorgehen

Analysiert werden hier die Argumente in den Suppliken an den Kaiser und den reichshofrätlichen Verfügungen. Die Akten, die vor Scheus Zug an den RHR entstanden sind oder den Familienstreit Berlichingen contra Berlichingen dokumentieren, werden nur nebenher besprochen.

Generell fallen in der Causa Scheu mit ihren vielen, insgesamt fünf überlieferten Suppliken mehrere Wechsel in der ›Behördennutzungs‹-Strategie auf: Scheu prozessierte zuerst am RKG und supplizierte dann, nachdem sich seine Erwartungen bzw. Hoffnungen nicht erfüllt hatten und er angesichts des langwierigen Prozesses seine Chancen und Mittel schwinden sah – die oftmals geäußerte Befürchtung der »Weitläufigkeit«, also des unabsehbar weit Ausgedehnten⁴⁹⁵ –, an den Kaiser. Gerade Prozesskosten beeinflussten die Justiznutzung.⁴⁹⁶ Die eingesetzte Kommission zur Güte erkannte den Fall jedoch als am RKG rechtshängig. Nach mehrjähriger Pause, in welcher aber weder der Familienstreit Berlichingen contra Berlichingen noch der Prozess GPvB contra Scheu hatten beigelegt werden können, wandte sich Scheu daher erneut an den RHR und beklagte nun, dass weder der RKG-Prozess, noch die Kommission zur Güte zum erhofften Ergebnis geführt haben. Gegenüber dem finanziell potenteren und juristisch versierteren Streitgegner, dem am ›ordentlichen‹ Rechtsweg nicht beizukommen sei, bedürfe Scheu einer kaiserlichen Ehrrestitution bzw. eines Mandats. Dezidiert nannte er GPvBs »Bestrickung« als einzige Chance, diesem beizukommen. GPvB konnte demgegenüber argumentieren, dass die Sache eben nicht vor den RHR gehöre, sondern am RKG rechtshängig bzw. auch von der Kommission entsprechend entschieden worden sei. Der RHR, der auch nach der gescheiterten Kommission, auf die erneute Supplikation hin, einen gütlichen, außergerichtlichen Vergleich zwischen den Parteien anstrebte, wollte am Ende nicht in die Kompetenzen des RKGs und den dort rechtshängigen Prozess eingreifen, sondern gewährte Scheu lediglich temporären Ehrenschatz bis zum Prozessende mit dem angestrebten Urteil, zu dem es jedoch nie kommen sollte.

Scheu beteuerte seine Unschuld: Da nach Ansicht der Rechtsgelehrten nur bei beabsichtigter Schmähung von einer Injurie gesprochen werden konnte, wobei man sich auf die römisch-rechtliche Lehre vom Vorsatz (*dolus*) bezog,⁴⁹⁷ warf Scheu GPvB »vorsätzliches« Handeln vor.⁴⁹⁸ Der nachträglich dargestellte Konfliktverlauf war natürlich nicht zwangsweise mit dem faktischen ident.⁴⁹⁹

494 Vgl. Resolutionsprotokoll 80, fol. 61r.

495 Vgl. Grimm, s. v. weitläufig.

496 Vgl. Dinges, Justiznutzung, S. 514.

497 Vgl. Fuchs, Ehre, S. 50.

498 Vgl. Akt Scheu, fol. 348r.

499 Vgl. Ludwig, Duell, S. 247.

Die Schilderung seines »Ausgeschrien«-Werdens als »schelmm, dyeb, vnnd bößwicht«⁵⁰⁰ war eine typische Erzählung bei Injurienklagen, die so nicht eins zu eins stimmen muss, also als Wirklichkeitserzählung zu verstehen ist:

»Die strategische Platzierung von bestimmten Schimpfworten als Auftaktfloskeln von Konflikten, aber auch für die Markierung von Eskalationsstufen [...] war durchaus typisch für Beleidigungsdialoge und spielte [...] ebenso – wenn nicht noch mehr – in den nachträglichen Erzählungen über diese Konflikte eine entscheidende Rolle [...]. Denn im Zuge von gerichtlichen Verhandlungen ließ sich ein Sprechakt mit dem Verweis auf gefallene Schimpfworte oder vollzogene schimpfliche Gesten als Beleidigung markieren, ein Vorgehen, das nicht zuletzt der Legitimierung der eigenen Reaktionen [...] diente [...]. Der Umstand, dass die Beleidigungen nachträglich beschrieben [...] wurden, konnte dabei durchaus zu einer Vereindeutigung und womöglich auch zur gezielten Sinnzuweisung der Sprechakte als illokutionär funktionierend und perlokutionär wirksam genutzt werden.«⁵⁰¹

Scheu betonte, dass er selbst lange versucht habe, die Sache gütlich zu klären, bevor er vor das RKG gezogen sei.⁵⁰² Zwar habe er das »uralte« Adelsgeschlecht »in Gnaden zu Ehren« verschonen wollen,⁵⁰³ sei dann aber doch »notgedrungen verursacht worden«, prozessieren zu müssen.⁵⁰⁴ Er erwies damit seiner Obrigkeit die gebührende Ehre und nutzte den Topos der Friedfertigkeit.⁵⁰⁵ Die Betonung der versuchten Gerichtsvermeidung war eine rhetorische Strategie und diente der Selbstdarstellung als friedlicher Untertan.⁵⁰⁶

»Die Produktion einer vertrauenswürdigen Gerichts-persona, die mit jurisdiktionellem Erfolg rechnen konnte, war insofern organisch mit der vehementen Ablehnung der gerichtlichen Auseinandersetzung verbunden, als sie als Ausweis von Querulantenstum galt, nicht, weil man der Justiz und ihren Repräsentanten von vornherein Mißtrauen entgegengebracht hätte; in der Praktizierung von gerichtlich geronnenem Unfrieden demonstrierte man Friedenswillen, und letztlich lassen sich alle weiteren positiven Selbststilisierungen auf diesen Grundsatz zurückführen.«⁵⁰⁷

Das eigene Bemühen um Prozessvermeidung korrespondierte dabei mit Notwehr- bzw. Widerstandsgedanken: Scheu, der sich eigentlich friedlich verhalten wolle, sei dazu genötigt worden, gerichtlich zu klagen. Den Moraltheologen zufolge galt das Notwehrrecht nur, wenn der Angriff ungerechtfertigt sei und man zuvor sämtliche Möglichkeiten zur Vermeidung des Gegenangriffs ausgeschöpft habe. Dann erst war es erlaubt,

500 Akt Scheu, fol.362v.

501 Ludwig, Duell, S. 247.

502 Vgl. Akt Scheu, fol.365vf.

503 Vgl. Akt Scheu, fol.348v.

504 Vgl. Akt Scheu, fol.366v.

505 Vgl. Dinges, Ehrenhändel, S. 367.

506 Vgl. Wieland, Fehde, S. 495.

507 Wieland, Fehde, S. 501.

durch Notwehr als letztes Mittel diverse Güter wie das Leben, der Körper und die Ehre schützen.⁵⁰⁸

Deshalb hieß es auch, GPvB habe Scheus Bitten um eine gütliche Konfliktbeilegung ebenso wie das RKG als solches »trotzig« und »übermütig« missachtet.⁵⁰⁹ Wer dem anderen derartiges Verhalten vorwarf, präsentierte sich schon im Umkehrschluss als friedfertiger, normkonformer Untertan, während man dem Gegner diese Eigenschaften absprach.⁵¹⁰ Die Obrigkeit wurde als selbst delinquenter Gegner dargestellt. Oftmals kamen Ich-Bezüge, konkret: man selbst sei im Recht, und Obrigkeiten-Bezüge, konkret: diese sei im Unrecht, gemischt vor.⁵¹¹ Sowohl die ungerechte Obrigkeit als auch der bedrängte Supplikant wurden damit zum Fall für den Kaiser. Durch die Darstellung des Gegners als grausame, ungerechte Person, ein Mittel der Affekterregung, sollte beim Adressaten Abscheu vor dem Gegner und seiner Sache hervorgerufen werden.⁵¹² Nur kurz entschuldigte Scheu GPvB, als er von dessen »hitzigem«, also einer Gemütsbewegung geschuldeten Reden sprach.⁵¹³ Primär verwies er jedoch darauf, »waß für ein GerichtsVerachter«⁵¹⁴ GPvB sei, außerdem sei er »ain verderber der vnterthanen«⁵¹⁵ und handle »unchristlich«,⁵¹⁶ missachte also das Gericht bzw. den Kaiser wie auch seine Untertanen, ja sogar beide Religionsgruppen: Er sei ein »Christen Peiniger vnd Juden plager«⁵¹⁷.

Das Christlichkeits-Argument wurde immer wieder vorgebracht: Scheus Ehre sei ihm »unchristlich, ja grausam« abgenommen worden, wobei »unchristlich« hier eigennützig⁵¹⁸ und unrechtmäßig bedeutete. Eine von Gott nicht gewollte Herrschaft aber war des Teufels,⁵¹⁹ verlor also ihre Legitimation. Zudem handle GPvB gegen seine eigene Familie.⁵²⁰ Auch AvB nannte GPvB »unchristlich und unbrüderlich«,⁵²¹ denn brüderliche, christliche Liebe und Frieden galten als der angestrebte Zustand menschlicher Gemeinschaften,⁵²² der von GPvB beeinträchtigt worden sei. VvB nannte GPvBs Verhalten, aus seiner Perspektive, »unkindlich«,⁵²³ womit dieser gegen die Zehn Gebote verstoßen habe.⁵²⁴ GPvB habe letztlich alle sozialen Bande innerhalb der Familie und der christlichen Gemeinschaft missachtet, wozu auch die wiederholten Vorwür-

508 Vgl. Schnyder, Tötung, S. 71f.; S. 74.

509 Vgl. Akt Scheu, fol. 349r.

510 Vgl. Pohl, Totschlag, S. 279.

511 Vgl. Fiedler, Supplikenwesen, S. 14; Neudeck, Argumentationsstrategien, S. 60.

512 Vgl. Fiedler, Supplikenwesen, S. 14.

513 Vgl. Akt Scheu, fol. 348v.

514 Akt Scheu, fol. 433v.

515 Akt Scheu, fol. 434r.

516 Vgl. Akt Scheu, fol. 350rf.

517 Akt Scheu, fol. 434r.

518 Vgl. Piltz/Schwerhoff, Devianz, S. 11.

519 Vgl. Böttcher, Ungehorsam, S. 24.

520 Vgl. Akt Scheu, fol. 432r.

521 Vgl. Akt Scheu, fol. 398v.

522 Vgl. Armer, Ulm, S. 413.

523 Vgl. Akt Scheu, fol. 387r.

524 Vgl. Akt Scheu, fol. 383r; in der Bibel 2 Mos Ex 20,12.

fe von geduldeten Sittlichkeitsdelikten⁵²⁵ und religiösen Delikten⁵²⁶ (»die negst Verschiene Christfeyrnacht hatt sein haußfraw, mit allerhand Zauberey vnd Aberglaubigen werckhen, Vnchristlich hinbracht vnd entheiliget«⁵²⁷) zählten. Christian Wieland stellt für Auseinandersetzungen innerhalb adeliger Familien generell eine solche Strategie der Vereinzelung des Streitgegners gegenüber der eigenen kollektiven Verbundenheit fest.⁵²⁸ Laut VvB habe GPvB, »mein vngerathner Gottloser Sohn Georg Philips, das geringste nicht Zu rettung seines leiblichen Vaters Ehren, das auch Bey den heyden nie nicht gehört, thun wollen«⁵²⁹, christliches und ehrenhaftes Verhalten wurden als miteinander verbunden gedacht.

Ehre, Adel und eine bescheidene Haushaltung wurden oftmals zusammen genannt, etwa in der mit einem adeligen Ehrkonzept operierenden Klage über GPvBs »vnehlichs, üppichs, vnAdenliches, Gottloßes, leichtfertiges leben«⁵³⁰, und auch Scheu, welcher der Familie zuvor noch die gebührende Ehre erwiesen hatte, kritisierte GPvBs Besitzstreben und sprach von dessen »eitlem Gemüt«.⁵³¹

Überdies musste GPvB aus Sicht von Vater und Bruder auch deshalb dingfest gemacht werden, weil er deren Dokumente und Urkunden in seinen Besitz gebracht hatte⁵³² und nun, in einer Zeit der »Verrechtlichung«, über einen evidenztechnischen Vorteil verfügte: Er konnte nun auf archiviertes Material zugreifen, dieses zu seinen Gunsten nutzen und den Gegnern des Vaters oder vor Gericht vorlegen.⁵³³

In seiner ersten überlieferten, auf ein vorangehendes Schreiben verweisenden Supplik von 1592 argumentierte Scheu sozialnormativ. Der RHR griff in seiner Antwort den Verweis auf das bereits erfolgte Supplizieren auf und argumentierte selbst rechtsnormativ, was dafür spricht, dass es eine nicht-überlieferte frühere Supplik gegeben haben könnte: Er nannte, wie Scheu später wieder, andauernde Injurien, beigelegte Dokumente vom RKG-Prozess und eine notwendige Prüfung der Sachlage. Daraufhin ordnete er eine Kommission zum gütlichen Vergleich der Parteien an.⁵³⁴ Denn rechtsnormative Argumente bedeuteten kein Gerichtsurteil. Falls Scheus nicht-überlieferte Suppliken wie seine dritte überlieferte Supplik das Bemühen des »Ausgeschrienen« um eine gütliche Konfliktlösung nannte,⁵³⁵ könnte das, neben dem grundsätzlichen Stellenwert, den Gütlichkeit für den RHR besaß, die entsprechende reichshofrätliche Verfügung erklären.

In Scheus dritter, ausführlicherer Supplik kamen rechts- und sozialnormative Argumente gemischt vor (zu ersteren zählt auch das Argumentieren mit dem »zivilrechtlichen« RKG-Prozess), es überwogen aber, erneut, die sozialnormativen. Der Suppli-

525 Vgl. Akt Scheu, fol.377rf.

526 Vgl. Piltz/Schwerhoff, Devianz, S. 32.

527 Akt Scheu, fol.377v.

528 Vgl. Wieland, Fehde, S. 357.

529 Akt Scheu, fol.388v.

530 Akt Scheu, fol.377r.

531 Vgl. Akt Scheu, fol.365r.

532 Vgl. Akt Scheu, fol.384r; fol.386rf.; fol.390r.

533 Vgl. Wieland, Fehde, S. 402.

534 Vgl. Akt Scheu, fol.344rff.

535 Vgl. Akt Scheu, fol.358r; fol.359v.

kant führte, neben seiner Unschuld und den gegen ihn ausgestoßenen Injurien, das Alters- und Armut-Argument an, nannte seinen früheren guten Leumund, sein Ehrbewusstsein, seinen Respekt vor der Obrigkeit, aber zugleich auch die notwendige Gegenwehr,⁵³⁶ und sein soziales Kapital. GPvB missachte das kaiserliche RKG und sei ein Tyrann, sei aber überhaupt nicht Scheus rechtmäßiger Herr. Allerdings habe GPvB mehr Geld als er, um den verschleppten Prozess auszuhalten, was ungerecht sei, denn das Justizsystem sollte Wohlhabendere nicht bevorzugen. Scheu wende sich daher an den Kaiser, der seine letzte Rettung sei, und bitte um kaiserliche »Sanftmut«. Gott als »Ursprung aller Gerechtigkeit«, solle das Vorbild des Kaisers sein und diesen für ein entsprechend gnädiges Handeln belohnen.⁵³⁷

Ähnlich wurde in der vierten Supplik argumentiert. Besonders betont wurden hier GPvBs Grausamkeit und die Bedeutung der Generalprävention bzw. der nachteilige Präzedenzfall, der andernfalls geschaffen werden könnte. Etwas mehr rechts- als sozialnormative Argumente fanden sich in der fünften, inhaltlich wiederum ähnlichen Supplik. Scheu bezog sich darin auf die Funktion des Kaisers als obersten Richter, welcher das Recht und die Macht habe, der Justiz zu helfen.⁵³⁸

Die kaiserlichen Dekrete bzw. Verfügungen von 1596 waren allesamt sehr kurz, enthielten nur knappe Entscheidungen und kaum Begründungen: Der RHR hätte es als billig erachtet, wenn sich GPvB und Scheu verglichen hätten. Nachdem dies nicht gelungen war, betonte er die Rechtshängigkeit des Prozesses am RKG, trat aber für Scheus »Ehrenschatz« ein, damit die Deliktvorwürfe bzw. »Scheltworte« GPvBs seiner Ehre bis zum RKG-Urteil nicht abträglich seien.⁵³⁹ Ehre war also laut Ansicht des RHRs während eines laufenden, noch nicht abgeschlossenen Verfahrens zu schützen, es galt, quasi, eine »Ehrlichkeits«-Vermutung. Von GPvBs Gegenargumenten wurde nur jenes der Rechtshängigkeit aufgegriffen. Aufgrund des fehlenden Urteils im RKG-Prozess konnte der reichshofrätliche »Ehrenschatz« jedoch einer ewig provisorischen Ehrenerklärung gleichgekommen sein. Erbetenes und Gewährtes sind in der Causa Scheu jedenfalls klar zu unterscheiden, Scheus Erwartungen wurden nur z.T. erfüllt.

Allegationen, die in Injurienprozessen durchaus Sinn machen, finden sich im Akt in relativ großer Zahl, allerdings nicht in Scheus Suppliken, mit denen er versuchte, den RKG-Prozess zu umgehen. AvBs Anwalt allegierte, trotz gegenteiliger Vorgaben, v. a. im RKG-Prozess.⁵⁴⁰ Der gelehrte Jurist benützte jedoch auch andere intertextuelle Anspielungen auf antike Texte, etwa als es um GPvBs »Cyclopische Feindschaft«⁵⁴¹ ging oder ein auf den Neid GPvBs bezogenes Zitat, das von Horaz (»*inuidus alterius rebus marcessit opimis, iuxta illud* [= wie bei] Horat:«) stammt,⁵⁴² aber auch, unter anderem, in den *Carmina Burana*⁵⁴³ und später in der lateinischen Version von Sebastian Brants

536 Vgl. Haug-Moritz, Widerstand, S. 144f.

537 Vgl. Akt Scheu, fol. 348rff.

538 Vgl. Akt Scheu, fol. 432rff.

539 Vgl. Akt Scheu, fol. 351v; fol. 441rf.

540 Vgl. Akt Scheu, fol. 374v; fol. 377r.

541 Akt Scheu, fol. 375v.

542 Vgl. Akt Scheu, fol. 376v; Horaz, Epistulae, II.58.

543 Vgl. *Carmina Burana*, S. 45.

Narrenschiff enthalten ist,⁵⁴⁴ und diverse Verweise auf die Bibel, z.B. auf Absalom, der seinen Vater ebenso missachtete⁵⁴⁵ wie dem Vergleich zufolge GPvB (»so gar ist das giftige Absolons Hertz vnd gemüet, auß anlaittung des Sathanns, wüder den Vater bewegt gewesen«⁵⁴⁶). GPvB wiederum allegierte in seinen *Exceptiones* und in seinem Schreiben an den RHR.⁵⁴⁷

Die Streitgegner warfen sich gegenseitig Vergehen vor, somit stand Wirklichkeitserzählung gegen Wirklichkeitserzählung. Sofern nicht alle eine gewisse Schuld am Konflikt hatten, könnte sich dahinter das Spiel mindestens einer Seite mit ›alternativen Fakten‹ verstecken. Die Argumente des einen wurden in weiterer Folge stets gegen ihn verwendet.⁵⁴⁸ Alle Akteure argumentierten, früher oder später, mit der eigenen angegriffenen Ehre. Scheu und GPvB warfen sich gegenseitig Injurien vor.⁵⁴⁹ AvB meinte, GPvB habe ihn »entunehrt«, er habe sich ja schon immer »esautisch«, also wie Esau, der Sohn Isaaks, der schon im Mutterleib mit seinem Zwillingbruder rang, verhalten,⁵⁵⁰ eine weitere biblische Anspielung. Nicht von ungefähr schrieb GPvB, dass BvB

»nit nachlasst, hin vnnd wider bey Juden vnnd Christen allerlay vftzuklaub[en], vnnd vftzuwickhlen, Damit Ich nur destomehrer verhässig, vnnd bey Ewr Kay: Mait: feindtseeliger gemacht, auch meiner Ehrenrettung halber gehinndert möge werden, wie dann [...] auch diese des Hanns Schewen *Suplication* oder vilmehr *famos*: schrifft ist, welche vermuetlich vs sein des Burckhardts von Berlichingen *scaturigine*[?] [= Ursprung?], Sintemal sich gedachter Ehrenscherder bei Ime Täglich vffhellte«⁵⁵¹.

Er, dem selbst Injurien vorgeworfen wurden, bezeichnete BvB als »Ehrenscherder« und Scheus Schrift als »famoses Libell«, also als Schandbrief bzw. Schmähschrift,⁵⁵² die laut CCC strafbar war.⁵⁵³ Auch die Sittlichkeitsdeliktvorwürfe (Scheu sei »ein solcher man, so vor der Zeit Andern, mit seinem Eheweib, Ehebrüchige laster Zuuerbringen, geduldet vnd verstattet hatt«⁵⁵⁴), die Unchristlichkeits-Vorwürfe⁵⁵⁵ u.a. konterte GPvB und sprach, angeblich, auch von seinem unwürdigen, »Vnnatürlichen Vater«⁵⁵⁶. Das gegenseitige Argumentieren mit Ehrverletzungen mag aber nicht nur Strategie gewesen sein: Justizförmiger Konfliktaustrag konnte die Ehre jeder Partei beeinträchtigen.⁵⁵⁷ Denn Ehre erschien in diesem Fall, aufgrund der Injurienvorwürfe, als ›Nullsummenspiel: Erhielt sie der eine, verlor sie der andere.

544 Vgl. Brant, *Narrenschiff*.

545 Vgl. Zedler, s. v. Absalom, der dritte Sohn Davids.

546 Akt Scheu, fol.396r.

547 Vgl. Akt Scheu, fol.429r; fol.438r; Zusatzakt Scheu, fol.97rff.

548 Vgl. Akt Scheu, fol.437r.

549 Vgl. Akt Scheu, fol.422rff.

550 Vgl. Akt Scheu, fol.375r; Zedler, s. v. Esau.

551 Akt Scheu, fol.428vf.

552 Vgl. Lentz, *Ordnung*, S. 24; Schreiner, *Ehre*, S. 268.

553 Vgl. CCC, S. 31 (Art.110).

554 Zusatzakt Scheu, fol.103v.

555 Vgl. Zusatzakt Scheu, fol.102r.

556 Akt Scheu, fol.396r.

557 Vgl. Winfried Helm, zit.n. Winkelbauer, *Injurien*, S. 156.

6.6.5 Wissensbestände und Wertvorstellungen

Scheu war höchstwahrscheinlich im Zuge der Causa Simon mit dem RKG in Kontakt gekommen und wusste aufgrund seiner Verbindung zu AvB von der Möglichkeit, an den RHR zu supplizieren und eine Mergentheimer Kommission einzusetzen. Sowohl während des RKG-Prozesses, als ihn, wie üblich, Anwälte vertraten, als auch im Zuge des RHR-Verfahrens verfügte er über Rechtsberater. Zumindest ein paar seiner Suppliken ließ er dabei direkt vor Ort in Prag anfertigen. Falls mehrere Supplikanten, wie er, die dortigen (semi-)professionellen Schreiber aufsuchten und ihre Suppliken vor Ort verfassen ließen, könnten sich dadurch die unterschiedlichen Schreiberhände von verschiedenen Suppliken der jeweils selben Supplikanten erklären. Allerdings wurde nur in Scheus Suppliken Prag als der jeweilige Ausstellungsort genannt, andere Suppliken enthalten keine derartigen Informationen.

Scheu, genauer: der Supplikenverfasser konnte auf allgemeine Vorstellungen von Ehre, einem ›ordentlichen‹ Obrigkeiten-Untertanen-Verhältnis und von Widerstandsrecht, von kaiserlicher Gnade und Gerechtigkeit rekurrieren: Von einer Injurie zu sprechen bedeutete, dass es zu einem ungerechtfertigten Deliktvorwurf und einem dadurch eingetretenen Ehrverlust gekommen war, handelte es sich bei einer Injurie doch um »ehrenrührige Worte«. ⁵⁵⁸ Auch Scheu sprach deshalb von seiner Ehrennotdurft. ⁵⁵⁹ GPvB sei sein »Ehren- und Gutsprivant«, ⁵⁶⁰ also jemand, der ihn seiner Ehre enthoben habe, ⁵⁶¹ Auch von dessen »Schänden und Schmähen« ⁵⁶² bzw. von einer »Ehrenschändung« war die Rede. ⁵⁶³ Daraufhin konterte GPvB und nannte Scheu seinen »Ehrenschänder«. ⁵⁶⁴

Ehre wurde häufig als Geld und Leben gegenüberstehend imaginiert, ⁵⁶⁵ der (moral-)theologischen Hierarchie geschützter Güter zufolge rangierte sie vor dem Vermögen. ⁵⁶⁶ So hieß es in Scheus Klaglibell etwa: »wahr, das Cleger seinen guetten Namen vnd Ehrnstandt viel höher dan gelt vnd guet vnd alle Reichtumb achten vnd halten.« ⁵⁶⁷ Denn Ehre stellte sich idealiter als uneigennützig bzw., rational betrachtet, als unnützlich dar (man denke an das Ehrenamt ⁵⁶⁸ oder die sprichwörtliche »Ehrenrunde«), ⁵⁶⁹ obwohl sie *de facto* gar nicht unnützlich war. ⁵⁷⁰ Dementsprechend verwies Scheu auf seine Ehre und zugleich sehr wohl auf seine »Nahrung« und »Unkosten« und verstand es, den durch das »Schmähen« angerichteten Schaden in Geld bzw. sogar in Gold zu beziffern.

558 Vgl. Akt Scheu, fol. 362v.

559 Vgl. Akt Scheu, fol. 360r; fol. 362v.

560 Vgl. Akt Scheu, fol. 350r.

561 Vgl. DRW, s. v. Privation.

562 Vgl. Akt Scheu, fol. 366r.

563 Vgl. Akt Scheu, fol. 437r.

564 Vgl. Akt Scheu, fol. 431v.

565 Vgl. Bettoni, Diffamation, S. 41f.; die Bibelstellen Prov. 221; Sir. 41,16.

566 Vgl. Schnyder, Tötung, S. 71.

567 Akt Scheu, fol. 360v.

568 Vgl. Vogt/Zingerle, Aktualität, S. 11.

569 Vgl. Mauss, Gabe, S. 77.

570 Vgl. Mauss, Gabe, S. 170.

»Der Erwerb von symbolischem Kapital auf der Basis des Verzichts auf nichtsymbolisches Kapital läßt sich so als strategisches Spiel entlarven, das jedoch in den Köpfen der Individuen weitgehend uneingestanden bleibt«⁵⁷¹, so Ralf-Peter Fuchs. Barbara Stollberg-Rilinger beschreibt eine gewisse Reziprozität der Ehre: »Die Ehre dient dem Gut und das Gut dient der Ehre«⁵⁷²; der ideale Gegensatz von *honor* und *pecunia* war in der Praxis nicht zwangsläufig unversöhnlich.⁵⁷³ Dennoch brauchte Gabentausch die Illusion der Uneigennützigkeit,⁵⁷⁴ man musste das Ideal anerkennen, um eine reale Restitution zu erreichen. »Ehrliches« Verhalten meinte also überlegtes Handeln aus Nützlichkeits Erwägungen, das aber zumeist in seiner Idealform als jeden Kalküls ledig und zweckfrei ausgegeben wurde.⁵⁷⁵

Vor dem Hintergrund des Injurienprozesses ließ Scheu seine Vorstellungen eines guten Obrigkeiten-Untertanen-Verhältnisses durchklingen: Als Untertan habe er sich der Obrigkeit gegenüber immer gebührend gehorsam erzeigt, aufkommende Konflikte habe er gütlich zu lösen versucht. Die Obrigkeit habe sich im Gegenzug um ihre Untertanen zu kümmern, habe sie nicht grundlos und somit ungerechter Weise zu verfolgen. Herrschaft endete vor diesem »höheren Recht«.⁵⁷⁶ Herrscher und »bäuerliche Handarbeiter« sahen sich als Ober- und Untereigentümer, sie standen zueinander in einem durch wechselseitige Pflichten geprägten Verhältnis.⁵⁷⁷ Diethelm Böttcher bringt es wie folgt auf den Punkt: »Der Gehorsam war nicht so untertänig gemeint, wie die Wörter klangen.«⁵⁷⁸ Im Lauf des 16. Jahrhunderts kam es, generell, zu einem Ausbau der Herrschaft und damit, auch im »paternalen System«, zu einer gewissen Zentralisierung, welche das politische Mitspracherecht der Untertanen bedrohte.⁵⁷⁹ Aus dem Ringen um Besitzverhältnisse entstanden Rechtsstreitigkeiten.⁵⁸⁰ Bedrohte »Nahrung« wurde »ein wichtiger Topos bäuerlicher Widerständigkeit im Alten Reich. Zentral war dabei der Gedanke, dass die Obrigkeit in Not- und Kriegszeiten Hilfe schicken müsse, um die Subsistenz der Haushalte zu garantieren.«⁵⁸¹ Im Fall GPvBs scheinen derartige Konflikte allerdings eskaliert zu sein. Gegen eine Obrigkeit, welche sich als »LeütPläger«⁵⁸² geriere und eine »Tyranney«⁵⁸³ ausübe, könne und müsse man, dem Widerstandsrecht folgend, durchaus prozessieren,⁵⁸⁴ wie Scheu zu verstehen gab.

Mehrmals nannte Scheu andere bedrängte Untertanen als Beispiele für GPvBs grausame, ungerechte Herrschaft gegenüber »mir wie auch andern Leütten Die es auß

571 Fuchs, Ehre, S. 24.

572 Stollberg-Rilinger, Gut, S. 32.

573 Vgl. Stollberg-Rilinger, Gut, S. 35.

574 Vgl. Adloff/Mau, Reziprozität, S. 14; S. 46f.

575 Vgl. Fuchs, Ehre, S. 21.

576 Vgl. Böttcher, Ungehorsam, S. 24f.

577 Vgl. Böttcher, Ungehorsam, S. 26; Fink, Bauernrevolte, S. 3; Haug-Moritz, Widerstand, S. 147; Wieland, Fehde, S. 391f.

578 Böttcher, Ungehorsam, S. 25.

579 Vgl. Fink, Bauernrevolte, S. 3; S. 134; S. 277; S. 281.

580 Vgl. Wieland, Fehde, S. 391f.

581 Bähr, Sprache, S. 153.

582 Akt Scheu, fol.430r.

583 Akt Scheu, fol.434v; vgl. ebd., fol.350r.

584 Vgl. Böttcher, Ungehorsam, S. 24; Griesebner/Scheutz/Weigl, Justiz, S. 13.

Forcht nit so woll Clagen dürffen alß Ich«⁵⁸⁵, die »Aber *ex metu* [= aus Furcht] nicht Clagen dorffen, Zum theil auch *ex paupertate* [= aus Armut] nicht khönnen«⁵⁸⁶, wobei »Armut« geringe finanzielle Mittel meinte, also in Relation zu den Prozesskosten zu verstehen war. Dass Betroffene aus Furcht nicht supplizierten, stellte ein auch in anderen Kontexten beklagtes Problem dar.⁵⁸⁷ Scheu war damit also nicht »allein«, er supplizierte nicht nur für sich, sondern als Sprachrohr für viele bedrängte Unschuldige:

»wie er [= GPvB] vilen Andern Jungen vnnd Allten wittiben vnd Waysen, Juden vnnd Christen, auch seines selbst vnd[er]thanen, deren er Vnlangst einen, so sich Zu ring eschetzet, bekhennt, Ihr Mayett. Zue Nutz, sich weiter an Zulegen begehrt, vmb solche sein Redlichait P. 200. f. gestrafft vnnd einen Andern. M. Wichel genannt, gleich mir ofentlich geschollt[en] one Alle vnderschied vnnd Ainige Erbarmung gleicher gestallt, lange Zeit bößlich mitgefahren, vnnd noch vnaufhörlich mitfhart, vnnd sie Zue Armen werderbten leutten gemacht, vnnd machet«⁵⁸⁸.

Kurz darauf ging Scheu auf das Beispiel des Pfarrers Simon ein, indem er meinte, dass er »auch sorgen mueß, er [= GPvB] gehe mit mir ein mall vmb, oder bestell andere, auf mich, wie er Inhalt bey Ligenden *extract* mir vor ettlich Jaren, dem Pfarhern seeligen entlich widerfahren«⁵⁸⁹.

Scheu warf seinem adeligen Gegenüber somit, wie viele Untertanen, Eigenmächtigkeit, regellose Herrschaftsausübung und Gewaltanwendung gegenüber Schwächeren vor,⁵⁹⁰ da er »alleine seinen Brueder Albrechten von Berlichingen, Zue Leippach vnd dortzbach, gegen deme Er ein Newerung yber die Ander erweckt«⁵⁹¹.

»Neuerungen« galten den Menschen Ende des 16. Jahrhunderts als etwas Gefährliches und Eigennütziges. Wurden Innovationen vorgeschlagen, durften sie nicht als Neuerung, sondern mussten als Rückkehr zu bzw. als Wiederherstellung einer ursprünglich guten, zwischenzeitlich aber verlorengegangenen Ordnung dargestellt werden.⁵⁹² Das »Alte Herkommen« beinhaltete die geltenden Präzedenz-Fälle.⁵⁹³ Die Forschung spricht daher von der »grundsätzlich neuerungsfeindlichen Umgebung der Renaissance«.⁵⁹⁴

Scheu schilderte zudem,

585 Akt Scheu, fol.366v.

586 Akt Scheu, fol.435r.

587 Vgl. Religionsprotokoll Protestanten 1576, fol.146r.

588 Akt Scheu, fol.423vf.

589 Akt Scheu, fol.366v.

590 Vgl. Wieland, Fehde, S. 357.

591 Akt Scheu, fol.422r.

592 Vgl. Armer, Ulm, S. 421ff.; Tradition galt als so wertvoll, das von ihr aus kein Fortschritt mehr möglich sei, höchstens eine *reformatio* bzw. eine Wiederherstellung der beeinträchtigten Ordnung, vgl. Walther, Tradition, Sp.681f.; Wieland, Fehde, S. 501; »*Legal ließ sich gegen bestehende T.[tradition] nur dann angehen, wenn es gelang, diese als Missbräuche und Verfälschungen einer wahren, älteren T. zu denunzieren.*«; Walther, Tradition, Sp.683.

593 Vgl. Wieland, Fehde, S. 407.

594 Vgl. Wieland, Fehde, S. 18.

»Waß er [= GPvB] auch für ain verderber der vnterthanen sey, die gantze gemaind Zu dortzpach, vnd andere benachbarte gutt wißen tragen, Er hatt In einem Jahr die vnterthan mehr gestraffet, dan sein Herr Vatter In 40 Jahren gethan, vnd Ihrer viell also Verderbet, daß sie In eußerste Armuth gerathen, Auch etliche sich auß seiner Tyranny vnter andere Obrigkheit begeben mußten«⁵⁹⁵.

GPvB sei ein Tyrann, weil er seinen Pflichten als Herrschaftsträger nicht nachkomme,⁵⁹⁶ weil er das »Alte Herkommen« und die Gerichte missachte.⁵⁹⁷ Die quasi »unnatürliche« Tyrannei wurde damit, so luzide wie symbolisch, mit dem »verbitterten Herzen« GPvBs erklärt.⁵⁹⁸ Eine tyrannische Gewalt galt schon von sich aus als teuflisch – daher auch das Unchristlichkeits-Argument –, sie widersprach der göttlichen Ordnung und entband vom untertänigen Gehorsam.⁵⁹⁹ Mit dem Tyrannenkonzept wurde der eigene »Widerstand« gegen die Obrigkeit zur Verteidigung übergeordneter Normen legitimiert.⁶⁰⁰ Der Schutz bedrohter Güter und Selbstverteidigung nach einem obrigkeitlichen Rechtsbruch verweisen dabei auf naturrechtliche Überlegungen.⁶⁰¹ Die im Lehens-, Natur- und römisch-kanonischen Recht vorgesehene Gegen- oder Notwehr⁶⁰² war als defensiver »Schutz des Menschen gegen unrechte Gewalt«⁶⁰³, die »mutwillig« geschah, erlaubt, wenn zuvor alle rechtlich-schiedlichen Wege ausgeschöpft waren,⁶⁰⁴ wie Scheu es beschrieben hatte. Das Notwehr- bzw. Selbstverteidigungsrecht (»*vim vi repellere*«) fand sogar Eingang in die CCC.⁶⁰⁵ Solange sie der Verteidigung der eigenen »Notdurft«, dem »taglich Brodt«⁶⁰⁶ und nicht der Rache diene, galt Gegenwehr als gerecht.⁶⁰⁷ Versuchte gütliche Konfliktbeilegung, obrigkeitliches Unrecht, unchristliche Tyrannei, Mutwille und Notdurft, all das musste angeführt werden, dann konnte der Untertan im »Bündnis« mit anderen Obrigkeiten zum Verteidiger von Recht und Tradition werden.⁶⁰⁸

Wenngleich er sich als zu Unrecht injuriert betrachtete, bat Scheu dennoch um kaiserliche Gnade, immerhin wollte er das RKG umgehen und hatte sich direkt an das Reichsoberhaupt gewandt. Die kaiserliche Gnade beschrieb er, dessen Suppliken im Vergleich zu den anderen näher untersuchten eine gewisse Ausnahme darstellen, aber ebenso auf seine eigene Weise: Da er auf lokaler Ebene bedrängt werde und vor dem RKG keine Chance auf Erfolg habe, fliehe er zum »kaiserlichen Thron und Asyl«.⁶⁰⁹ Der Kaiser wurde zur letzten Rettung, zur letzten Zuflucht. Denn Asyl meinte Schutz

595 Akt Scheu, fol.434r.

596 Vgl. Adloff/Mau, Reziprozität, S. 20.

597 Vgl. Fink, Bauernrevolte, S. 278f.

598 Vgl. Akt Scheu, fol.389r.

599 Vgl. Böttcher, Ungehorsam, S. 24ff.

600 Vgl. Schnyder, Tötung, S. 132; von Friedeburg, Widerstandsrecht, S. 16.

601 Vgl. von Friedeburg, Widerstandsrecht, S. 50.

602 Vgl. Haug-Moritz, Widerstand, S. 146.

603 Haug-Moritz, Widerstand, S. 145; vgl. ebd., S. 148.

604 Vgl. Haug-Moritz, Widerstand, S. 146.

605 Vgl. von Friedeburg, Widerstandsrecht, S. 54f.

606 Akt Scheu, fol.366v.

607 Vgl. Böttcher, Ungehorsam, S. 26; S. 30ff.

608 Vgl. Wieland, Fehde, S. 398; S. 414.

609 Vgl. Akt Scheu, fol.350r; fol.424v; fol.436v.

vor Verfolgung, von Asyl zu sprechen bedeutete also, sich als Verfolgte/n darzustellen. Eine Asylgewährung konnte auch eine Strafmilderung umfassen, sie geschah aus Gnade aufgrund von Herrscherrechten und herrscherlicher Jurisdiktionsgewalt.⁶¹⁰ Scheu schrieb daher, er fliehe zu »diesem E: Key: Mt: höchsten vnnnd gerechtigen Tribunal«⁶¹¹; auch GPvB solle erfahren, »das E: Kay: Mt: Aller Tribunalien der oberste herr vnnnd Richter sey«⁶¹², die »höchste Justizia«,⁶¹³ welche den festgefahrenen RKG-Prozess umgehen könne.⁶¹⁴ Weiters bat Scheu um »austriaca clementia«,⁶¹⁵ um »österreichische Sanftmut«⁶¹⁶ und Milde. Die Bitte, ihm

»aus Sonnderer christlicher Erbarmung vnnnd angeborner wayttberhüembter Fürstlichen Österreichischen sanfftmueth, allergnedigst wüderfahren Zuelassen, vnnnd haylsame verordnung Zuethuen, Damit Doch Zueabschneydung wayttläuffigen process [...] er der von Berlichingen [...] mir mein *male* vnnnd vnchristlich *publice Insolenni* [...] abgenohmene Ehr, auch mit allenn uncosten, vnnnd erlittenem schaden allerdings *Restituire, refundiere* vnnnd guet mache«⁶¹⁷,

unterstreicht dabei die Verbindung von Gnade und »Prozessabschneidung« – erbeten wurde eine außer-prozessuale Hilfe. Die »liebe Justizia« solle unter dem Geschehenen nicht leiden,⁶¹⁸ damit war die zuvor mit dem Kaiser gleichgesetzte bzw. durch ihn personalisierte Gerechtigkeit gemeint. Und deshalb solle der aussichtslose Prozess von außen beendet werden. Denn es wäre »die höchste vnbilligkhaytt, d[a]z ich so gar kheine hülff, wid[er] diesen meinen *diffamanten*, ehrn vnnnd gutz Priuantten, den von Berlichingen haben«⁶¹⁹ dürfe. Billigkeit war perspektivenabhängig, da sie subjektiv Wünschbares ausdrückte:⁶²⁰ »Die Entscheidung ist billig [...], wenn sie die sich im Recht ordnende Gesellschaft nicht nur befriedet, sondern auch befriedigt, wenn also Recht sich in der Entscheidung [...] als »gerecht« bewahrheitet.«⁶²¹ Scheu ist also der erste Supplikant in den ausgewählten Verfahren, welcher bzgl. Gerechtigkeit nicht nur von Gnade, Milde und *clementia* sprach, sondern auch von *iustitia*. Sie war die Tugend, die der Entscheidungs- bzw. Urteilsfindung diente,⁶²² eine Universaltugend des Herrschers, welche, wie das Beispiel zeigte, von Gott als höchstem Richter kam.⁶²³ Daher solle sich der Kaiser Gott zum Vorbild nehmen, denn dieser sei »aller gerechtighait vnnnd guettighait quel vnd vrsprung«⁶²⁴.

610 Vgl. Härter, Asylkonflikte, S. 140f.

611 Akt Scheu, fol. 418r; vgl. ebd., fol. 436v.

612 Akt Scheu, fol. 419r.

613 Vgl. Akt Scheu, fol. 366v.

614 Vgl. Akt Scheu, fol. 419v.

615 Akt Scheu, fol. 435v.

616 Vgl. Akt Scheu, fol. 350v; fol. 425v.

617 Akt Scheu, fol. 350v.

618 Vgl. Akt Scheu, fol. 418v.

619 Akt Scheu, fol. 350r.

620 Vgl. Becker, Billigkeit, Sp. 587.

621 Becker, Billigkeit, Sp. 587.

622 Vgl. Schuster, Ehre, S. 49.

623 Vgl. Armer, Ulm, S. 420.

624 Akt Scheu, fol. 426r.

Schon im Mittelalter galt der König als Quelle von Ehre und Gnade.⁶²⁵ Gerade der Supplikant, der einen Injurienprozess am RKG führte und beenden wollte, argumentierte dem RHR gegenüber nicht nur mit Gnade, sondern auch mit Gerechtigkeit.

Scheus Erwartung, bei Umgehung des RKG-Prozesses zum selben Ziel wie bei einer gewonnenen Injurienklage zu gelangen, wurden großteils enttäuscht: Sowohl das Kommissions- als auch das RHR-Verfahren in Prag führten nicht zur vollständigen Wiederherstellung seiner Ehre durch das erbetene Mandat. Dennoch war seiner Bitte ein gewisser Erfolg beschieden: Immerhin erhielt er eine »Urkunde«, die seinen temporären ›Ehrenschatz‹ bis zum Ende des RKG-Prozesses festschrieb.

6.6.6 Zusammenfassung

Der Dorfbewohner Scheu wurde von seinem aus dem Niederadel stammenden Herrn des Diebstahls beschuldigt, allerdings keinem Inquisitionsprozess unterzogen, sondern ›nur‹ als Dieb »ausgeschrien«. Dies bewog ihn, der mit dem Gericht bereits in Kontakt gekommen war, eine Injurienklage am RKG einzubringen und sich, nachdem sich dieser Prozess schon drei Jahre hinzog und Scheu keine Hoffnung auf ein günstiges Urteil mehr hatte, auch noch an den RHR zu wenden. Die Vorwürfe von ihm und seinem Streitgegner ähnelten sich z.T. stark – man benützte dieselben Strategien, z.B. Injurienvorwürfe von beiden Seiten –, wo dies nicht aufgrund des unterschiedlichen Hintergrunds bzw. der unterschiedlichen sozialen Position der Akteure unmöglich war: So verwendete der Untertan, der gegen seine Obrigkeit vorging, auch das Notwehr- und Tyrannie-Argument, um seinen Streitgegner zu diskreditieren. Allerdings lehnte der RHR eine eigene gerichtliche Entscheidung ab mit der Begründung, dass der Fall am RKG rechtshängig sei. Der für die Zeit des Prozesses andauernde ›Ehrenschatz‹, den er Scheu gewährte, könnte aufgrund des fehlenden RKG-Urteils jedoch zu einem dauerhaften Provisorium geworden sein.

6.7 Causa Stumpf oder: Nach der Restitution

Die Causa Stumpf, welcher eines der anderen Eigentumsdelikte zugrunde liegt, war zunächst ein erfolgreiches Ehrrestitutionsverfahren, an dessen Ende eine kaiserliche Restitution verfügt wurde. Die Bedeutung des Falles liegt jedoch darin, dass er Einblicke in die Phase bzw. die Probleme danach gewährt: Ein paar Jahre, nachdem der RHR die Ehrrestitution verfügt hatte, bat die Stadtobergkeit des Supplikanten, diese zu kassieren, da sie unter Vorspiegelung falscher Tatsachen erlangt worden sei und der Supplikant seither nicht aufhöre, die Stadt zu verspotten. Daraufhin musste der Sohn des Supplikanten ausrücken, um die Restitution seines Vaters zu verteidigen.

625 Vgl. Peristiany/Pitt-Rivers, Introduction, S. 15.

6.7.1 Überblick

6.7.1.1 Bestandteile des Verfahrensakts

Der Verfahrensakt ist nur teilweise chronologisch geordnet: Den zwei Suppliken von Christoph Stumpf aus dem Jahr 1576 (zuerst die zweite, dann die erste) folgen spätere Schreiben verschiedener Akteure aus dem Jahr 1582 (ebenso, großteils, in umgekehrter chronologischer Reihenfolge) mit ihren Beilagen.

Bei der zweiten Supplik des Akts handelt es sich nicht nur aufgrund ihrer Ausführlichkeit, sondern primär aufgrund der Datierung der Vermerke um die erste des Ehrrestitutionsverfahrens.⁶²⁶ Die erste Supplik des Akts dagegen enthält die Vermutung, der Kaiser wisse sich wohl »zu erinnern«, worum Stumpf zuletzt gebeten habe und worum er nun »nochmals« bitten wolle.⁶²⁷ Die erste Supplik des Verfahrens wirkt auf den Reproduktionsscans dabei wie in die zweite eingelegt. Beide Suppliken tragen Aktenvermerke, die vom 7.8. und 11.8.1576 datieren.⁶²⁸

Das Rubrum des im Akt folgenden Gegenberichts der lokalen Stadtobrigkeit, der Mitte September 1582 bearbeitet wurde, erwähnt, die Stadt »bitte nochmals« um Kassation,⁶²⁹ der Bericht ist also auch nicht der erste in zeitlicher Reihenfolge. Die erstgereichte Supplik von Konrad Stumpf, Christophs Sohn, enthält zwei Beilagen, A und B, nämlich eine Kopie der Ehrrestitutionsurkunde von 1576⁶³⁰ und eine Kopie des Original-»Dekrets«, welches auf die bis dahin eingelangten Gegenberichte hin ausgestellt worden war.⁶³¹ Der dazugehörige Entscheidungsvermerk datiert vom 18.12.1582.⁶³² Die danach gereichte Supplik trägt Vermerke vom September 1582,⁶³³ wurde also davor bearbeitet. Auch ihr ist eine Kopie der Ehrrestitutionsurkunde beigelegt sowie ein Extrakt, welcher kurz die Ereignisse des Jahres 1581 im Rechtsstreit Stumpf contra die Stadt Giengen/Brenz vor dem RKG auflistet,⁶³⁴ sowie die *Executio citationis* des Kammerboten von 1580.⁶³⁵ Es folgt ein weiterer Gegenbericht, mit einer eingelegten kürzeren Supplik der »Abgesandten« der Stadt Giengen, begleitet von Stumpfs Urfehdebrief und einer dritten Kopie seiner Ehrrestitutionsurkunde.⁶³⁶ Da das relativ ausführliche Schreiben selbst vom 20.7. und die Vermerke auf dessen Rückseite vom 27.7. und 31.7.1582 stammen, dürfte es sich dabei um den zeitlich ersten Gegenbericht handeln.⁶³⁷ Das folgende reichsstädtische Schreiben, in das wiederum eine Kopie des Urfehdebriefs eingelegt

626 Vgl. Akt Stumpf, fol.(3)rff.; der Akt ist unfoliiert, die Zahlen in Klammer folgen der Zählung des Verfassers.

627 Vgl. Akt Stumpf, fol.(1)rf.

628 Vgl. Akt Stumpf, fol.(5)v; fol.(6)v.

629 Vgl. Akt Stumpf, fol.(10)v.

630 Vgl. Akt Stumpf, fol.(13)rff.

631 Vgl. Akt Stumpf, fol.(17)rf.

632 Vgl. Akt Stumpf, fol.(19)v.

633 Vgl. Akt Stumpf, fol.(29)v.

634 Vgl. Akt Stumpf, fol.(25)rff.

635 Vgl. Akt Stumpf, fol.(27)rff.

636 Vgl. Akt Stumpf, fol.(30)rff.; fol.(34)r.

637 Vgl. Akt Stumpf, fol.(43)v; fol.(44)v.

ist, trägt einen Entscheidungsvermerk vom 5.9.⁶³⁸ Darin heißt es, die Kassation werde schon seit vier Wochen aufgehalten.⁶³⁹ Folglich handelt es sich dabei um das zweite, beim ersten Gegenbericht innerhalb des Akts um das dritte Schreiben der Stadt. Die vielen wiederholt beigelegten Dokumente (Ehrrestitutionsurkunde, Urfehdebrief) zeigen zudem, wie stark man versuchte, mittels Beilagen seine Position zu untermauern und wie viele Kopien in dessen Verlauf erzeugt wurden.

Schon die ersten beiden Suppliken Christoph Stumpfs stammen von unterschiedlichen Schreiberhänden, aber auch die folgenden beiden Suppliken seines Sohns teilen sich nicht den Schreiber. Jede Supplik stammt letztlich von einer anderen Hand.⁶⁴⁰

6.7.1.2 Kurze Fallbeschreibung

Christoph Stumpf, Ratsmitglied und Stadtrechner der Stadt Giengen/Brenz, hatte sich bei »Stadtausgaben und Verwaltung«, eigenen Angaben zufolge, »etwas übereilt«,⁶⁴¹ seine Gegner warfen ihm, mit deutlicheren, strafrechtlich relevanten Worten, Ammissbrauch vor: Er habe Stadtgelder veruntreut und sich daran bereichert,⁶⁴² weshalb er inhaftiert worden sei.⁶⁴³ Am 21.10.1573 leistete er schriftliche Urfehde (s.u.),⁶⁴⁴ wodurch seine Strafe in einen Hausarrest abgemildert werden konnte.⁶⁴⁵ Drei Jahre später supplizierte er schließlich an Kaiser Maximilian II., der sich zu dieser Zeit am Reichstag in Regensburg aufhielt: Stumpfs erste Supplik trägt einen Eingangsvermerk »Ä i. Augusti. [15]76«⁶⁴⁶ und einen Entscheidungsvermerk »E. 7. Augusti A[nn]o. 1576«⁶⁴⁷, die zweite, an die erste erinnernde Supplik, einen Entscheidungsvermerk »E. 11. Augusti A[nn]o. 1576«⁶⁴⁸. An diesem 11.8. erhielt Stumpf, wie sein Sohn später schrieb, die kaiserliche »Abolition«⁶⁴⁹ mittels einer »Urkunde *restitutionis honoris* und kaiserlichen Schirmbriefs«,⁶⁵⁰ womit auf das reziproke Herrschaftsverhältnis und den Tausch von Gehorsam gegen gnädigen Schutz und Schirm verwiesen wurde.⁶⁵¹ Wiederum tauchen für dasselbe Schriftstück sowohl die Begriffe »(Schirm-)Brief« als auch »Ehrrestitutionsurkunde« auf, der Vorgang wurde ferner auch als »Abolition« bezeichnet. Diese divergierenden Bezeichnungen belegen, dass es keine einheitliche Methode gab, für ein derart komplexes Schreiben einen einheitlichen Titel zu generieren.

638 Vgl. Akt Stumpf, fol.(46)rff.; fol.(51)v.

639 Vgl. Akt Stumpf, fol.(46)v.

640 Vgl. Akt Stumpf, fol.(1)rff.

641 Vgl. Akt Stumpf, fol.(3)rf.

642 Vgl. Akt Stumpf, fol.(8)rff.

643 Vgl. Akt Stumpf, fol.(36)v.

644 Vgl. Akt Stumpf, fol.(38)r.

645 Vgl. Akt Stumpf, fol.(3)v; fol.(37)r.

646 Akt Stumpf, fol.(5)v.

647 Akt Stumpf, fol.(5)v.

648 Akt Stumpf, fol.(6)v.

649 Vgl. Akt Stumpf, fol.(13)rff.

650 Vgl. Akt Stumpf, fol.(16)v.

651 Vgl. Würzler, Asymmetrie, S. 283; S. 294.

Der später während des Verfahrens am RHR angesprochene RKG-Prozess Konrad Stumpf contra die Stadt und die Weberzunft von Giengen begann 1580: Vom 29.10.1580 datiert die *Executio citationis* des Kammergerichtsboten Wilhelm Hoffmann, der damit die Verkündung des »Mandats« zur Zitation an die Stadtobrigkeit von Giengen bestätigte, nach seiner Rückkehr unterzeichnet vom Botenmeister Wolfgang Buch.⁶⁵² Der Umschlag des Schreibens trägt einen Vermerk vom 8.11. desselben Jahres,⁶⁵³ wenngleich es wohl erst später zum RHR-Akt hinzugefügt wurde. Am 5.7.1581 wurden die Artikel der städtischen Rekonventionsklage (einer Gegenklage) übergeben, am 29.8. übergab der uns aus der Causa Radin bekannte Dr. Malachias von Ramminger für Giengen die Litiskontestation mit den entsprechenden Verteidigungsartikeln. Am 23.10. entschied das Gericht, dass Christoph Stumpf seines Gefängnisses »auf eine alte Urfehde« hin zu »entledigen« sei.⁶⁵⁴

1582, während des nächsten Reichstags, der dieses Mal in Augsburg tagte, setzte sich der Giengener Stadtrat gegen die derart »erschlichene« Abolition bzw. Ehrrestitution zur Wehr: Die »Abgesandten« der Stadt⁶⁵⁵ brachten einen ersten Gegenbericht ein,⁶⁵⁶ dessen Umschlag einen Vermerk vom 27.7.⁶⁵⁷ und einen vom »vlt.[im]a Julii«⁶⁵⁸ aufweist, und später einen zweiten, der Vermerke vom 16.9. und 17.9. trägt⁶⁵⁹ und dessen auf ein Einlageblatt geschriebener dritter Vermerk dasselbe Datum und denselben Inhalt besitzt wie ein etwas ausführlicheres kaiserliches Schreiben vom 17.9.⁶⁶⁰ Auf den ersten Gegenbericht hin supplizierte Konrad Stumpf an den Kaiser, mittlerweile Rudolf II.: Seine erste Supplik trägt Vermerke vom 3.9. und 5.9.⁶⁶¹ Das kaiserliche Konzept eines »Dekrets« vom 17.9. anerkannte, dass die Stadt, entgegen Christoph Stumpfs früheren Aussagen, nicht mit der Restitution einverstanden gewesen war, und verfügte, dass die Stadt »ihre Notdurft am Kammergericht suchen« solle.⁶⁶² Eine Kopie der Reinschrift dieses »Dekrets« befand sich im Anhang der nächsten Supplik von Konrad Stumpf,⁶⁶³ sie trägt einen Vermerk vom 29.10.⁶⁶⁴ Konrad supplizierte also noch ein zweites Mal an den Kaiser, doch laut dem Entscheidungsvermerk vom 18.12. blieb es beim kaiserlichen »Dekret« vom September.⁶⁶⁵

652 Vgl. Akt Stumpf, fol.(27)rff.; Fuchs, Wissen, S. 255f.

653 Vgl. Akt Stumpf, fol.(28)v.

654 Vgl. Akt Stumpf, fol.(25)rf.; DRW, s. v. Prorogation; Fuchs, Ehre, S. 7.

655 Vgl. Akt Stumpf, fol.(34)r.

656 Vgl. Akt Stumpf, fol.(8)rff.

657 Vgl. Akt Stumpf, fol.(44)v.

658 Akt Stumpf, fol.(44)v.

659 Vgl. Akt Stumpf, fol.(10)v.

660 Vgl. Akt Stumpf, fol.(8)rff.; Einlage.

661 Vgl. Akt Stumpf, fol.(20)rff.; fol.(29)v.

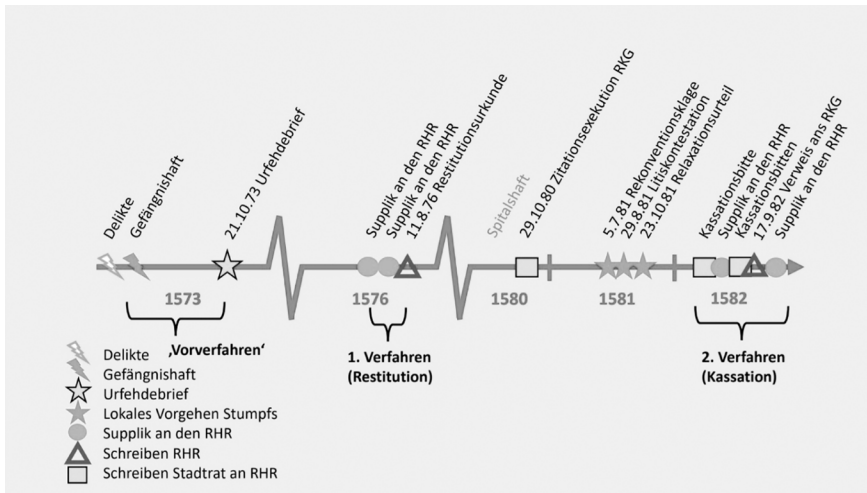
662 Vgl. Akt Stumpf, fol.(7)r.

663 Vgl. Akt Stumpf, fol.(17)rf.

664 Vgl. Akt Stumpf, fol.(17)v.

665 Vgl. Akt Stumpf, fol.(12)rff.; fol.(19)v.

Abbildung 6.7: chronologischer Ablauf der Causa Stumpf



6.7.2 Akteure

6.7.2.1 Der Supplikant: Christoph Stumpf

In seinen Suppliken firmierte Christoph Stumpf als »Bürger Zue Giengen«⁶⁶⁶, womit die Reichsstadt⁶⁶⁷ Giengen/Brenz gemeint war. Die Giengener Kirchenbücher beginnen allerdings erst 1635.⁶⁶⁸

Auch andere Daten fehlen: Über seinen erlernten Beruf, sein »Handwerk«,⁶⁶⁹ berichtete Stumpf nichts Konkretes. Das um 1900 von Ferdinand Drehmann aus alten Büchern kompilierte Familienregister verzeichnet ihn als »Metzger«,⁶⁷⁰ diese Tätigkeit hatte er jedoch, wenn überhaupt, nur vor seiner Bestrafung ausgeübt, naheliegender wäre ein anderer Beruf: Seine Ehrrestitution sollte später von den Städten Augsburg und Nördlingen und den örtlichen Hutmacherzünften anerkannt werden.⁶⁷¹ Zudem waren sein Bruder Erasmus und sein Sohn Konrad ebenfalls Hutmacher.⁶⁷² In Giengen dagegen widersetzten sich, wie sein Sohn Konrad schrieb, Stadtrat und Weber-

666 Akt Stumpf, fol.(1)v; vgl. ebd., fol.(5)r.

667 Vgl. Akt Stumpf, fol.(3)r.

668 Die Situation der evangelischen Kirchenbücher stellt sich wie folgt dar: Das Mischbuch von Giengen/Brenz, das zum Dekanat Heidenheim/Brenz gehörte, beginnt erst 1630, das Totenregister 1691, das Taufregister 1694, das Eheregister 1698.

669 Vgl. Akt Stumpf, fol.(3)rf.

670 Vgl. EPA Giengen, Familienregister, S. 114.

671 Vgl. RKG-Akt Stumpf contra Bürgermeister, Rat und Weberzunft von Giengen/Brenz, Q7, unfol; Q8, unfol.

672 Diese Angaben stammen vom Familienforscher Ulrich Stark, die Quellen konnten vom Verfasser bisher nicht eingesehen werden.

zunft der kaiserlichen Restitution,⁶⁷³ was vielleicht für Stumpfs Zunftmitgliedschaft, auf jeden Fall für den Einfluss der Korporation spricht. Gesichert ist, dass ein jüngerer, erst 1586 geborener Sohn Stumpfs namens Daniel später Weber in Giengen wurde.⁶⁷⁴ Die städtische Leinenweberei basierte auf dem intensiv betriebenen oberschwäbischen Flachsanzbau.⁶⁷⁵ War Stumpf also seit jeher oder zumindest nach seiner Restitution ein Hutmacher oder Weber? Prozessierte Konrad für seinen Vater oder v.a. für sich selbst und seine Geschwister?

Stumpf bat auch deshalb um Ehrrestitution, da er auf »Jar vnd wochen Märckthen Zue offnem freyen marckt durch vnd von andern verhindert, verschmächt vnd gescheucht«⁶⁷⁶ werde, er wollte also auf solchen Märkten Produkte kaufen oder auch verkaufen. Seine in seiner Urfehde festgehaltene Straftat bestand dagegen, unter anderem, darin, »getraidt mehl vnnd staub [= Mehl von geringem Wert] haimlich entZogen, vnnd Zum taill auh verkaufft« zu haben.⁶⁷⁷ In seiner Supplik selbst führte er nur an, er sei »auch Zue aines E. Raths vnd gemainer Stadt daselbsten sachen vnd diensten getzogen, vnd etlich Jar gebraucht worden«⁶⁷⁸, verwies also auf sein Amt. Genaueren Angaben zufolge war er Bürgermeister, »Ratsfreund« und Stadtrechner.⁶⁷⁹ »Statt Recht vnnd Cam[m]er sachen vnnd verwalthungen«⁶⁸⁰ waren es, in denen er sich später seine Fehlritte erlaubte.

Die lokale Überlieferung setzt erst 1635 ein, da das reichstädtische Archiv zusammen mit den Unterlagen des Pfarramts beim Stadtbrand 1634 verloren ging. Es haben sich allerdings einige Ratsprotokolle und Urkunden aus der Zeit bis 1571 erhalten, die zwar den für Ehrverlust und -restitution relevanten Zeitraum nicht erfassen, die jedoch im Verbund mit den dazugehörigen Angaben von Christoph Stumpfs, laut dessen eigenen Recherchen, 11-fachem Urenkel Ulrich Stark für die Kontextualisierung sehr aufschlussreich sind: Christoph Stumpf wurde, rechnet man zurück, vermutlich vor 1540 geboren.⁶⁸¹ Aus dem Jahr 1560 ist ein Baustreit Stumpfs mit Wolf Rudolf von Westertetten überliefert, ein Hinweis auf seine frühere Justiznutzung. Am 1.2.1564 wurde Stumpf anstelle des verstorbenen Georg Satler in den Rat der Stadt gewählt, ehe er am 11.12. erstmals als Ratsherr genannt wurde; 1573 jährte sich diese Wahl zum neunten Mal. Am 7.4.1564 wurde er zum Wollschauer bestellt, am 6.10.1565 erhielt er eine Feuerspritze, am 23.10. desselben Jahres wurde er zum Torschließer unter dem Memminger Tor ernannt.⁶⁸² Eine Urkunde von 1567 hielt fest, dass Jeremias Martin, Bürger und Fischer, einen »Zins« und ein »Hauptgut« aus seinem Besitz an den Bürgermeister Rochius Amman und den Ratsherrn und Pfleger des Hl.-Geist-Spitals, Christoph Stumpf

673 Vgl. Akt Stumpf, fol.(12)r.

674 Vgl. EPA Giengen, Familienregister, S. 114.

675 Vgl. Clemen, Biberach, S. 196.

676 Akt Stumpf, fol.(4)r.

677 Akt Stumpf, fol.(36)r.

678 Akt Stumpf, fol.(3)r.

679 Vgl. Akt Stumpf, fol.(30)r; fol.(36)rf.

680 Akt Stumpf, fol.(30)r.

681 Vgl. E-Mail, 30.3.2019, Ulrich Stark an Florian Zeilinger.

682 Vgl. StA Giengen, Ratsprotokoll, Band 5, fol.192v; fol.195v; fol.210r; fol.237r; fol.238r; StA Giengen, Registerband 5, S. 121f.

verkaufte;⁶⁸³ jenes Spitals, in dem er später inhaftiert werden sollte. 1569 wurde Stumpf als Pfleger der Kinder von Peter Strigel und eines Stiefsohns von einem schlecht leselichen »Rochius« genannt,⁶⁸⁴ Ammann lebte jedoch noch, wie andere Einträge belegen. Am 22.3.1568, am 17.3.1569 und am 27.2.1570 wurde Stumpf als Ratsherr bestätigt, am 21.3.1569 schließlich zum Stadtrechner ernannt. Auch als Bürgermeister wurde sein Name 1568, 1569 und 1570 verzeichnet. Ab dem 21.9.1570 durfte er zudem die Getreideabgabe im Kornhaus überwachen – ein fataler Schritt, wie sich später herausstellen sollte. Am 29.12.1570 führten Ammann und Stumpf historische Verhandlungen mit den beiden Geistlichen der Stadt über die neue Kirchenordnung.⁶⁸⁵ Dies stellt einen weiteren Höhepunkt in der langen, lange erfolgreichen Karriere des städtischen Amtsträgers dar.

Über seine familiäre Situation schrieb Stumpf, er sei »mit ainer großen antzall vnertzogener kinder beladen«⁶⁸⁶; man denke an seine eigenen und die Pflegekinder. Der Stadtrat nannte später die Fürbitten »seiner weib vnnd Kinder«⁶⁸⁷. Stumpf hatte dabei mindestens einen, 1582, volljährigen Sohn, Konrad, der für seinen Vater supplizierte und prozessierte.⁶⁸⁸ Doch nicht nur seine Familie sollte sich für ihn einsetzen: Laut Stadtrat hätten auch andere Personen hohen und niederen Stands für ihn gebeten.⁶⁸⁹ Stumpf hatte also einige, darunter durchaus einflussreiche Bekannte. Unterstützung habe er etwa, so sein Sohn, durch den »alten Bürgermeister« Amman bekommen, der jedoch kurz darauf enthauptet worden sei.⁶⁹⁰

Zu seinem relativ großen Besitz gehörten, wie im Urfehdebrief deutlich wird, seine »behausung Stadel, badstüblein kornbinen [= Kornbiene = Kornboden], Stubenpoden Cammer vnnd dersleben Zugehörung«⁶⁹¹. Ob der spätere Hausarrest in dieser Behausung eine harte oder milde Strafe darstellte, bleibt aufgrund des ansehnlichen Besitzes fraglich. Daneben erwähnte Stumpf im Urfehdebrief noch »meine newlich erkaufft Zwu Jauchart [= Morgen] Ackhers«⁶⁹².

6.7.2.2 Die lokale Obrigkeit: der Stadtrat von Giengen/Brenz

Giengen/Brenz war seit dem Spätmittelalter eine Reichsstadt:⁶⁹³ Kaiser Karl IV. hatte 1378 ihre Reichsfreiheit bestätigt. 1566 erhielt die Stadt von Kaiser Maximilian II. zudem ein *Privilegium de non appellando* für Frevel und Schmähreden,⁶⁹⁴ eine gute Ausgangspo-

683 Vgl. StA Giengen, Registerband 5, S. 121f.; StA Giengen, Urkunden, Nr.41.

684 Vgl. StA Giengen, Ratsprotokoll, Band 6, fol.214r; fol.220r; StA Giengen, Registerband 6, S. 156

685 Vgl. StA Giengen, Ratsprotokoll, Band 6, fol.147r; fol.159v; fol.195v; fol.197r; fol.207r; fol.216r; fol.249v; fol.265v; fol.279v; fol.280v; fol.292v; StA Giengen, Registerband 6, S. 156

686 Akt Stumpf, fol.(3)rf.

687 Akt Stumpf, fol.(30)v.

688 Vgl. Akt Stumpf, fol.(12)rff.; fol.18v.

689 Vgl. Akt Stumpf, fol.(30)r.

690 Vgl. Akt Stumpf, fol.(20)r.

691 Akt Stumpf, fol.(36)r.

692 Akt Stumpf, fol.(37)r.

693 Zur Bezeichnung »Reichsstadt« vgl. Akt Stumpf, fol.(3)r.

694 Vgl. Bühler, Giengen, S. 678f.

sition, um Stumpf derartige Reden vorzuwerfen. Daneben bestanden Beziehungen zum RKG, die sowohl Stumpf als auch die Stadt genützt haben mögen: Noch um 1600 waren viele RKG-Posten durch Mitglieder der reichsstädtischen Oberschicht besetzt.⁶⁹⁵

Giengen war eine der kleinsten Reichsstädte Schwabens, es besaß nur ca. 1.600 Einwohner/innen.⁶⁹⁶ Seit 1319 ist der Spital zum Hl. Geist bezeugt, welcher spätestens Anfang des 16. Jahrhunderts in die Stadtbefestigung einbezogen wurde.⁶⁹⁷ Zu Stumpfs Zeit gab es, wie bereits erwähnt, Verbindungen zwischen der Stadtregierung und der Spitalverwaltung.

Im 16. Jahrhundert wurde auch Giengen zur evangelischen Reichsstadt,⁶⁹⁸ wobei sich die Giengener Reformation an jener von Ulm und Württemberg orientierte. 1529 wurde erstmals ein evangelischer Prediger angestellt.⁶⁹⁹ Nach der Aufgabe des Interims 1554 und dem dadurch beendeten konfessionellen Intermezzo kam die Stadt zum evangelischen Glauben zurück: Ende 1555 erklärte sich der Rat bereit, die »Nürnbergische Religion« anzunehmen, d.h. die brandenburgisch-nürnbergische Kirchenordnung von 1533. Anfang 1556 wurde dies nach einer Diskussion, ob man nicht doch die württembergische oder pfälzische Kirchenordnung wählen sollte, im Rat beschlossen. 1570/71 flammte die Diskussion um die Kirchenordnung erneut auf, der Pfarrer legte den Entwurf einer eigenen Kirchenordnung vor. Dazu der einleitende Text in der Edition der *Evangelischen Kirchenordnungen*,⁷⁰⁰ welcher auch die Protagonisten Amman und Stumpf nennt:

»[...] am 29. Dezember [1570], wurden die beiden Bürgermeister Rochus Ammann und Christoph Stumpff beauftragt, mit Pfarrer und Prediger wegen der Kirchenordnung zu verhandeln und die Geistlichen insbesondere zur Änderung bestimmter Artikel zu bewegen, um ergernuß beim gmainen mann zuverhueten. Der Rat beriet anschließend über den revidierten Entwurf. Am 2. Januar 1571 wandte er sich an Pfarrer und Prediger und übergab ihnen eine Resolution. Nach dieser Aktion schweigen die Ratsprotokolle zur Frage der Kirchenordnung.«⁷⁰¹

Nur im Fall, dass sich der Rat gegen die Geistlichen stellte, könnte es hier zu einem ersten Konflikt gekommen sein, welcher später im Predigen gegen Stumpf seinen Höhepunkt fand (s.u.).

695 Vgl. Laufs, Reichskammergericht, Sp.660.

696 Vgl. Bühler, Giengen, S. 679.

697 Vgl. Bühler, Giengen, S. 678.

698 Vgl. Enderle, Ulm, S. 195.

699 Vgl. Bühler, Giengen, S. 679.

700 Vgl. Kirchenordnungen, Baden-Württemberg, S. 420f.

701 Kirchenordnungen, Baden-Württemberg, S. 421.

6.7.3 Verfahrensschritte

6.7.3.1 ›Vorverfahren‹: Amtsmissbrauch & Ehrverlust

Delikt & Urfehde

Worin bestand Stumpfs Straftat? Er selbst scheint die ganze Sache beschönigt bzw. heruntergespielt zu haben, wenn er schrieb, er habe sich zu einer schwierigen Zeit, nämlich als er gerade in »teuren Jahren« mit seinen vielen »unerzogenen« Kindern »beladen« war, bei der Stadtrechnung »übereilt«, sodass es zu einem »Abgang« gekommen sei

(»allain die nechst verschienen hochbeschwerliche vnd schier Zuuor vnerhörte vnd vnüberlebte über theüre Jar, da nit allain Inn gemain alles Inn vnerschwinglichem hohen werdt, Sondern auch die handthierung vnd handtwerck Zum höchsten überlegt vnd gesPerret, vnd das ich sonderbar mit ainer großen antzall vnertzogener kinder beladen, hab Inn gemainer Stadt außgaben, verwaltung vnd rechnung Ich mich etwas übereilt vnd vergeßen, das endtlich ain E. Rath meine liebe herrn vnd obern ain abgang vermerckt«⁷⁰²).

Der Stadtrat konterte später, Stumpf habe

»Sich In solchen auch den fürnembsten, Beuorab Gevier [= Nutzen] Statt Recht vnnd Cam[m]er sachen vnnd verwaltungen, dermassen geferlich, aigennutzig, betrüglich vnnd hochstrefflich In vil weg vergessen vnnd verhalten mit endtwendung vnnd verkehrung allerhandt Gemeiner statt Zugehöriger Recht, gült, einkommen, ausgaben vnnd nutzungen«⁷⁰³.

Der Urfehdebrief von 1573, in dem Stumpf in der ersten Person seine Tat gestehen musste, hielt fest, er habe als Stadtrechner erstens heimlich Getreide entwendet und verkauft, zweitens Bretter, Nägel, Steinplatten und andere Güter aus dem städtischen Vorrat für seinen eigenen Besitz abgezweigt, ohne sie zu bezahlen, habe dazu drittens Karrenknechte für »viele hundert« Fahrten benützt und viertens seine Arbeiter und Tagelöhner aus städtischen Mitteln bezahlt.⁷⁰⁴ Damit habe er sich »wider mein pflicht ehr vnnd aide vergessenlich übersehen«⁷⁰⁵. Ob ihn einer dieser Angestellten »verraten« hatte oder die Sache auf anderem Weg aufgefallen war, wurde nicht festgehalten.

Auf jeden Fall habe sich Stumpf so »argwöhnisch« verhalten, dass man der Sache »nicht länger zusehen« habe »können oder mögen«.⁷⁰⁶ Bürgermeister und Stadtrat seien deshalb verursacht worden, ihn »von Amts wegen« seines Bürgermeister- und Stadtrechneramts zu entheben und ihn in »Fronveste und Gefängnis« zu stecken.⁷⁰⁷ Dies belegt ein obrigkeitlich-strafrechtliches Vorgehen.

702 Akt Stumpf, fol.(3)rf.

703 Akt Stumpf, fol.(30)r; Grimm, s. v. Geführ.

704 Vgl. Akt Stumpf, fol.(36)r.

705 Akt Stumpf, fol.(36)r.

706 Vgl. Akt Stumpf, fol.(36)rf.

707 Vgl. Akt Stumpf, fol.(36)v.

Dennoch kam es nicht zu einem Urteil: Ehefrau, Kinder, »Freunde« und Verwandte hatten Fürbitten eingebracht, hatten für ihn »interzediert«. Nach einigen Tagen ließ die Stadt, der es erlaubt gewesen wäre, den Delinquenten zu seinem »ordentlichen Recht« kommen zu lassen und eine Leib- und Lebensstrafen zu verhängen, Stumpf Urfehde schwören, wie es ihm das Recht auch gestatte, und schenkte ihm das Leben. Er wurde unter folgenden Bedingungen bzw. mit folgendem Schwur freigelassen:⁷⁰⁸

»erstlich soll vnnd will Ich diese gefencknus, auch gantze abgeschribne vnd derhalben, herrüerende verloffne sachen [...] weder durch mich selbst oder Jemand andern von meinet wegen wider gegen wolermeltem einem Erbarn Rath [...] haimblich noch öffentlich In vngutem nit meer gedencken, änden, äfern oder rechen, vill weniger Jemand hier durch schmechlich oder verletzlich haimbsuchen oder antasten, [...]. Zum andern, Soll vnnd will Ich auch Jetzo demnechsten vnnd von stundan mich Inn mein behausung verfüegen vnnd daraus weder hinden noch vornen, weil Ich lebe Inn ewig Zeit nimermer kommen, Sonder mich gentlich bis In meinen todt darin endthalten«⁷⁰⁹.

Laut Andrea Boockmann, welche die Urfehden in Göttingen untersuchte, war eine Urfehde »das Friedeversprechen des unterlegenen Fehdegegners, [...] der Gehorsamsschwur des unbotmäßigen Bürgers und der Racheverzicht des Gefangenen.«⁷¹⁰ Von der älteren Streiturfehde zur Beilegung einer Fehde zwischen Adeligen bzw. zwischen einem Adeligen und einer Stadt ist die spätere Hafturfehde gegen innerstädtischen Friedensbruch zu unterscheiden. In der Frühen Neuzeit meinte der Begriff meist einen beurkundeten Eid (»Zufriedenheitseid«), den ein/e Begnadigte/r bzw. ein/e aus der Haft Entlassene/r leistete, um die Haft als rechtmäßig anzuerkennen und um zu versprechen, wegen dem Erlittenen keine Rache zu üben.⁷¹¹ Eine Urfehde betraf damit die Haftung des Richters und schützte ihn vor späteren Klagen, denn formal galt sie als freiwillig geleistet und war deshalb unanfechtbar.⁷¹² Sie war somit eine Rückversicherung der Gerichte, welche die Anerkennung ihrer Entscheidungen durch die Betroffenen garantierte,⁷¹³ Urteilsumsetzung bedurfte nämlich des Konsenses,⁷¹⁴ wie schon die Causa Bayr zeigte. Bei Diebstahl ordnete die CCC in den Artikeln 157 und 164 ausdrücklich eine Urfehde an.⁷¹⁵ In Göttingen etwa war sie auch bei Steuerhinterziehung, einem weiteren Eigentumsdelikt, üblich.⁷¹⁶ Der Urfehdeschwur ähnelte dabei privaten Sühneverträgen, da er gegenüber den Gerichtsherren geleistet wurde und eine Gnadenstrafe versprach.⁷¹⁷ Vollständige Begnadigungen qua Urfehde wurden im 16. Jahrhundert seltener, häufiger kam es dagegen

708 Vgl. Akt Stumpf, fol.(30)v; fol.(36)v.

709 Akt Stumpf, fol.(36)vf.

710 Boockmann, Urfehde, S. 9.

711 Vgl. Blauert, Urfehdedewesen, S. 13; S. 27; Boockmann, Urfehde, S. 85; Saar, Urfehde, Sp.565; Schwerhoff, Kriminalitätsforschung, S. 48.

712 Vgl. Behrisch, Obrigkeit, S. 190; Saar, Urfehde, Sp.566.

713 Vgl. Blauert, Urfehdedewesen, S. 31.

714 Vgl. Blauert, Urfehdedewesen, S. 69.

715 Vgl. CCC, S. 44 (Art.157); S. 46 (Art.164); Saar, Urfehde, Sp.567.

716 Vgl. Boockmann, Urfehde, S. 49.

717 Vgl. Bauer, Gnadenbitten, S. 38;

zu gnadenweisen Bestrafungen⁷¹⁸ als Verbindung von punitiven und restitutiven, straf- und sühnrechtlichen Elementen der Rechtsprechung (von »*justice penale*« und »*justice pacificatrice*«),⁷¹⁹ so auch in der Causa Stumpf: Hausarrest etwa galt als eine milde Form der Strafe.⁷²⁰ In der Praxis waren Urfehdeschwur und Hausarrest häufig miteinander verbunden, letzterer wurde als »Einbieten« oder »Einlegen« bezeichnet und als mildere Form der Haft angesehen.⁷²¹ Den Giengener Exbürgermeister Stumpf traf diese Gnadenstrafe, von allen Annehmlichkeiten seines Besitzes abgesehen, denn

»Haushaft bedeutete, daß der damit Belegte nicht in die Öffentlichkeit, nicht auf die Straße gehen durfte. Hintergebäude, Werkstätten, Schuppen und Höfe durfte er sicherlich betreten und weiter seiner Arbeit nachgehen, wenn er Handwerker war. War er Kaufmann oder Händler, traf die Strafe schon härter [...].«⁷²²

Noch heftiger wäre ein Landes- oder Stadtverweis gewesen,⁷²³ beide Strafen dienten jedoch, jede auf ihre Weise, der »Abschottung des sozialen Raums«. ⁷²⁴

Seit dem 15. Jahrhundert waren Urfehdeschwüre formal weitgehend einheitlich: Sie nannten den Grund der Inhaftierung, die Fürbitten für den/die Gefangene/n, seine/ihre Freilassung, den geleisteten Eid und sie drohten Konsequenzen im Fall des Urfehde- und somit des Eidbruchs an;⁷²⁵

»Ausdruck der Strenge, die der Rat dem Haftentlassenen gegenüber anwandte, waren die in die Urfehde aufgenommenen Besserungsgelöbnisse, Wohlverhaltensmaßregeln, Auflagen und Verwillkürungen [= die bedingte Selbstverfluchung] von Vermögen, Pfändern oder des Aufenthalts in der Stadt.«⁷²⁶

Zum Racheverzicht traten Gegenleistungen für die gewährte Begnadigung.⁷²⁷ Mitunter spiegelten Urfehden, so Andreas Blauert, einen »regelrechten Gnadenhandel« auf lokaler Ebene.⁷²⁸ Stumpf etwa musste schwören, sich nicht zu rächen, seinen Hausarrest einzuhalten, seinen Acker an den Spital abzutreten und einen festgelegten Geldbetrag zu bezahlen:

»erstlich soll vnnd will Ich diese gefencknus, auch gantze abgeschribne vnd derhalben, herrüerende verloffne sachen [...] weder durch mich selbst oder Jemand andern von meinet wegen wider gegen wolermeltem einem Erbarn Rath [...] haimblich noch öffentlich In vngutem nit meer gedenckhen, ändern, äfern oder rechen, vill weniger Jemand hier durch schmehlich oder verletzlich haimbsuchen oder antasten, [...]. Zum

718 Vgl. Blauert, Urfehdedewesen, S. 62.

719 Vgl. Blauert, Urfehdedewesen, S. 28f.

720 Vgl. Blauert, Urfehdedewesen, S. 66.

721 Vgl. Boockmann, S. 47; S. 49ff.

722 Boockmann, Urfehde, S. 51.

723 Vgl. Blauert, Urfehdedewesen, S. 28; S. 54.

724 Vgl. Blauert, Urfehdedewesen, S. 93.

725 Vgl. Blauert, Urfehdedewesen, S. 18; S. 68.

726 Boockmann, Urfehde, S. 40; vgl. ebd., S. 73.

727 Vgl. Boockmann, Urfehde, S. 93.

728 Vgl. Blauert, Urfehdedewesen, S. 59.

andern, Soll vnnd will Ich [...] auch Zu schuldiger erstattung einem Erbern Rath In derselben Spittal demnechsten einantworten vnnd Zustellen meine newlich erkaufft Zwu Jauchart Ackhers die Sie allsbaldt, Annemen, verpfelen vnnd vermarckhen, auch für das Spittals wie andere derselben, Aigenthumbliche haab vnd gütter, one mein meiner erben vnnd menigclichs vnnsert wegen verhindern vnnd widertreiben gebrauchen, Nutzen vnnd messen, sollen vnnd möge, deßgleichen auch an gelt fünffvndSibentzig gulden nach Ainungs recht In Acht tagen geben vnnd beZallen, one alle ein vnnd widerrede«⁷²⁹.

Folgende Passage hielt Verbote fest:

»So haben mehrermelte herrn Bürgermaister vnnd Rathe dieser Statt gutt recht, fueg vnnd macht mich, wo Ich betrötten mag, werden an kainer statt dafür gefreiet gefencklich anZunemen vnnd vmb Alte vnnd new mißhandlung an leib vnnd leben nach der Strenge deß Rechten ohne alles verhindert Zustraffen alles vnuerwürckt vnnd vngefreuelter ding gegen meniglichen, dafür mich auch nit freihen, schützen noch erledigen soll kann noch mag kain gnad, freyhait gericht noch recht, gaistlich noch weltlichs, Borg Stätt noch landt recht Bündtnus, Ainig[?] frid, tröstung noch glaid der Fürsten, herrn, Stätt noch länder auch kain *Absolution, Relaxation, Dispensation* noch endtledigung des Aids, oder das Ich sprechen wolt, Ich seie Zu dieser glübd, Aide vnnd vrpheds verschreibung, betruglich beredt, oder gewaltiglich getrungen worden, vnd derwegen vnnbündig«⁷³⁰.

Abolition und Ehrrestitution wurden dabei aber nicht genannt. Verbote, sich nicht an auswärtige Gerichte zu wenden oder keinen Streit innerhalb der Stadt anzufangen, kamen als Auflagen hinzu, so Boockmann.⁷³¹ Der Schwur, künftige Rechtshändel nur vor den heimischen Gerichten auszutragen, diente dabei der Durchsetzung der lokalen Gerichtsorganisation,⁷³² er konnte jedoch zugleich zur Schwächung der rechtlichen Stellung des Betroffenen führen.⁷³³ Einen derartigen Schwur leistete Stumpf nicht, er hätte sich jedoch auch gar nicht an den RHR oder das RKG wenden können, ohne sein Haus entgegen der Urfehde zu verlassen.

Bis ins frühe 17. Jahrhundert wurden Urfehdeschwüre als feierliche Rechtsakte durchgeführt, wobei wie in der vorliegenden Beschreibung ein leiblicher Eid mit aufzeigender rechter und, zusätzlich, auf ein Reliquiar gelegter linker Hand vor dem Stadtrat, dem zuständigen Bürgermeister, dem Schreiber und Bürgen bzw. Sieglern geleistet wurde. Das angefertigte Dokument diente fortan dem Beweis des Eids,⁷³⁴ angehängt wurden in der Causa Stumpf die Insiegel des fürstlich-württembergischen Kastenvogts Martin Böck sowie der Giengener Bürger Benedikt Gaudermann und

729 Akt Stumpf, fol.(36)vf.

730 Akt Stumpf, fol.(37)v.

731 Vgl. Boockmann, Urfehde, S. 93.

732 Vgl. Blauert, Urfehdewesen, S. 30f.; S. 66f.; S. 158.

733 Vgl. Blauert, Urfehdewesen, S. 64.

734 Vgl. Blauert, Urfehdewesen, S. 81f.

Hans Kindervater.⁷³⁵ »Crafft dis brieffs, vnnd des Zu warem vrkundt«⁷³⁶ wurde so eine neue Realität geschaffen.

Seine sukzessiven Begnadigungen schilderte Stumpf wie folgt:

»wie ich mich dann selbst nit vnschuldigh erkandt, Sondern aines E. Raths vätterlicher straff gehorsamlichen vndergeben, vnd ain Zeitlang erstanden, biß Ire Erbarkaiten mich selbst widerumben begnadet, vnd mir nit allain ainen freyen außgang auß meiner behausung erlaubt, sondern auch meines handtwercks übung vnd gewerb Inner der Stadt Zwinngen vnd bännen mir frey gelaßen vnd nachgesehen«⁷³⁷.

Die Leibesstrafe war zu einem Hausarrest und dieser schlussendlich zu einer Art ›Stadt-arrest‹ abgemildert worden.

Dem Eidbruch als Stadtrechner folgten somit der nächste Eid und, später, der nächste Eidbruch:

»So hab Ich Jetzo hiemit auferhebten fingern einen leiblichen vnnd gelehrten aide Zu Gott dem Almechtigen gelobt vnnd geschworen, thon auch das wissentlich vnnd wolbedechtlich mit vnnd Inn Crafft dis brieffs, alles das, wie erst nach einander erZelt, Auch Ich verhaissen vnnd Zugesagt hab, vest krefftig, steet vnnd vnuerbrüchlich Zuhalten, vnnd darwider selbst nit Zu sein, noch Jemand andern solches Zuthun gestatten«⁷³⁸.

Gründe und Folgen des Ehrverlusts

Stumpf hatte als straffälliger Stadtrechner seiner »Pflicht, Ehre und Eiden« zuwider gehandelt⁷³⁹ und wurde daraufhin seiner Ämter enthoben und ins Gefängnis geworfen, nach Leisten einer Urfehde unter Haus-, später unter ›Stadtarrest‹ gestellt. Die Straftat, die mit einer Leibesstrafe hätte belegt werden können, der Amtsverlust und der verhängte Arrest dürften, schon allein der Verbindung von Amt und Ehre folgend, zum Ehrverlust geführt haben. Die meisten Leibesstrafen wirkten entehrend bzw. konnten zur *infamia iuris* führen.⁷⁴⁰ Einfache Begnadigungen, wie im Fall Stumpf, schützten allerdings schon laut den mittelalterlichen Rechtsgelehrten nicht vor Infamie.⁷⁴¹ Stumpf beklagte, dass

»außer der Stadt vnd Inn andern frembden vnd benachbarten Oberigkaiten sollich ains E. Rahts Zue Giengen vätterliche mir erZaigte milltigkait vnd vergünstigung, mir wenig fürträglich sein kann vnd will, Sondern würdt hin vnd wider Inn frembder herrschafften

735 Vgl. Akt Stumpf, fol.(38)r.

736 Akt Stumpf, fol.(38)r.

737 Akt Stumpf, fol.(3)v.

738 Akt Stumpf, fol.(37)v.

739 Vgl. Akt Stumpf, fol.(36)r.

740 Vgl. Deutsch, Hierarchien, S. 25; Nowosadtko, Staatsinteresse, S. 363.

741 Vgl. Krause, Gnade, Sp.1717; zuletzt kritisierte der US-amerikanische Ex-Sonderermittler in der Russland-Affäre, Robert Mueller, die von Präsident Donald Trump vorgenommene Begnadigung von Roger Stone mit den Worten, der Begnadigte bleibe ein verurteilter Straftäter, vgl. Standard, Mueller; Stumpf war zwar nicht verurteilt worden, dennoch konnte eine einfache Begnadigung auch in der Frühen Neuzeit das Geschehene nicht einfach ›löschen‹.

Jar vnd wochen Märckthen Zue offnem freyen marckt durch vnd von andern verhindert, verschmächt vnd gescheucht«⁷⁴².

Hier wurde keine konkrete Erfahrung des »Gescheut«-Werdens durch gewisse Öffentlichkeiten angesprochen, aber die Tatsache, dass Stumpf aufgrund seines »Stadtarrests« nicht an entsprechenden auswärtigen Märkten teilnehmen können werde. Seine Abwesenheit war es, die schmäzlich wirkte. »Verhinderung« und »Schmähung« standen in Beziehung zueinander.

6.7.3.2 Ehrrestitutionsverfahren am RHR

Nach drei Jahren supplizierte Stumpf an den Kaiser, als sich dieser am Reichstag in Regensburg aufhielt.⁷⁴³ Er hatte keine Strafe bekommen, die nach ein paar Wochen verbüßt war und damit erlaubt hätte, an der vollständigen Tilgung des übriggebliebenen Makels zu arbeiten; der »Stadtarrest« hatte einfach kein Ende. Vielleicht hatte Stumpf anfangs auf eine weitere Begnadigung gehofft, die allerdings ausgeblieben war. Die Reichsversammlung in Regensburg – noch immer weit genug von Giengen entfernt, aber näher als Prag – bot schließlich die Chance, sein Schicksal in die Hand zu nehmen.

In seiner ersten Supplik an den Kaiser bat Stumpf diesen,

»mein sträfflich vergeßen [...] allergnädigst Mir nit allain ZuuerZeihen, Zuuergeben vnd außZutilgen, Sondern Zugleich auß Kayserlicher höchster vollmacht vnd gwallt mir mein arm bürgerlich eher, gefür vnd leumuth allergnädigst Zu restituieren vnd wider Zuergentzen, auch sollicher E. Kay: Mt vnZweifenlicher allergnädigster *abolition*, *restitution* vnd *redintegration* mir ain Kay: vrkhundt vnder derselben höchst kräftigstem Innsigll allergnädigst mitZuthailen«⁷⁴⁴.

Es ging ihm um die Restitution seiner »bürgerlichen« Standesehre und zugleich um »Abolition« und »Reintegration« für seine »tägliche Nahrung, Hantierung, Gewerbe und Handwerk«. ⁷⁴⁵ Scheu ist damit der einzige der näher untersuchten Supplikanten, der selbst um Abolition bat. »Geführ« lässt sich mit Förderung, Nutzen oder Nützlichkeit übersetzen und tauchte öfters in formelhafter Verbindung mit Ehre auf. Sie war

742 Akt Stumpf, fol.(3)vf.

743 Vgl. Akt Stumpf, fol.(15)v; die Supplikanten konnten sich am Reichstag an die Reichsstände (Eingabe bei der Mainzer Erzkanzlei) oder, wie im Fall Stumpfs, direkt an den Kaiser (Überlieferung in den Reichshofratsakten) wenden, vgl. Leeb, Reichsversammlungen, S. 37f.; reichsmittelbare Untertanen wandten sich v.a. an den Kaiser, vgl. ebd., S. 40f.; nach Josef Leeb »hätten die Supplikanten, auch die supplizierenden Untertanen, die Möglichkeit gehabt, ihre Bitten nicht an den Kaiser, sondern an die beim Reichstag versammelten Reichsstände zu richten. Doch geben die [...] Zahlen zu erkennen, dass sich Untertanen vom persönlich anwesenden Reichsoberhaupt eine positivere Bescheidung ihrer Bitten durch kaiserliche Gnade, als Ausdruck und in Ausübung der kaiserlichen Gnadengewalt erhofften als von den Reichsständen, vor allem wenn sich die Supplikation gegen die eigene reichsständische Obrigkeit richtete und damit in gewisser Weise die reichsfürstliche Solidarität tangierte.«, ebd., S. 44.

744 Akt Stumpf, fol.(4)v.

745 Vgl. Akt Stumpf, fol.(4)v.

dabei ein Gegenteil von Schande und Schaden,⁷⁴⁶ um deren Aufhebung auch andere Supplikanten baten.

Stumpf handle, wie er schrieb, im Sinne seiner »unschuldigen Kinder«, die er vor »Unheil, Schmach und Verderben« bewahren wolle.⁷⁴⁷ Man kann hierbei nicht nur an die »vererbare« Schande denken, sondern auch an das qua Urfehde beschnittene Erbe Stumpfs. Schlagend sollte Stumpfs Beteuerung werden, er wisse, »das ain Erbarer Rath Zue Giengen solliche E. Kay: Mt allergnädigiste hülff mir mit allen Väterlichen gñsten wol gönnen, vnd souil an Inen gern selbst befürdern wollten«⁷⁴⁸.

Die zweite Supplik wurde schon kurz nach der ersten eingebracht. Eventuell reagierte der sich am Reichstag befindlich Stumpf damit auf die abschlägige Entscheidung vom 7. 8.,⁷⁴⁹ wobei der RHR binnen drei Tagen schon die nächste Supplik zur Bearbeitung vorliegen hatte und eine neue Entscheidung traf.⁷⁵⁰ In dieser zweiten Supplik, die eine Art »reminder« darstellte und schon allein deshalb kürzer ausfiel, bat Stumpf zuerst nur um »Abolition«, dann auch um »Restitution«. Er bedankte sich, da ihm »berichtet« worden sei, dass man ihm diese Bitte »bewilligen« wolle.⁷⁵¹ Wer ihm das berichtet hatte oder ob es sich dabei nur um eine Suggestion handelte, bleibt offen. Falls der Kaiser aber der Meinung sei, »es möchten die sachenn anderst, dann vor mir allervnderthenigist Supplicirt worden, beschaffen, vnnd solche E. Mt: etc. Kay: abolition vnnd Restitution einem E. Rath Zue Giengen beschwerlich od[er] nachthailig sein«⁷⁵², und hier griff Stumpf noch raffinierter einem möglichen Schreiben um Bericht vor, so gebe er selbst den »wahrhaften Bericht«, dass ihm seine Obrigkeit »mit Rat und Gutachten verständiger Leute« nahegelegt habe, zu supplizieren.⁷⁵³ Der Stadtrat sollte dies später dementieren, den RHR schien es jedoch zu überzeugen. Er verfügte, dass man Stumpf die, ihm zufolge bereits in Aussicht gestellte, Restitution »mitteilen« möge.⁷⁵⁴

Die an Konrad Stumpfs spätere Suppliken angehängten Kopien der Ehrrestitutionsurkunde, ausgestellt in Regensburg am 11. 8. 1576,⁷⁵⁵ nennen sich »Vrkhundt *Restitutionis honoris* vnd *Khay:n Schirmbriefs*«⁷⁵⁶, ein Beleg dafür, dass deliktsbedingt verlorene Ehre auch schon vor der Regierungszeit Rudolfs II. vom RHR restituiert werden konnte. Unterzeichnet wurde das Dokument von »Maximilian«, also dem Kaiser selbst, sowie dem Geheimrat Dr. Johann Baptist Weber und dem Reichshofkanzleisekretär Andreas Erstenberger.⁷⁵⁷ Darin war sogar von einer »zugestandenen Verleumdung« Stumpfs

746 Vgl. Grimm, s. v. Geführ.

747 Vgl. Akt Stumpf, fol.(4)r.

748 Akt Stumpf, fol.(4)r.

749 Vgl. Akt Stumpf, fol.(5)v.

750 Vgl. Akt Stumpf, fol.(6)v.

751 Vgl. Akt Stumpf, fol.(1)r.

752 Akt Stumpf, fol.(1)r.

753 Vgl. Akt Stumpf, fol.(1)r.

754 Vgl. Akt Stumpf, fol.(1)v.

755 Vgl. Akt Stumpf, fol.(23)v.

756 Akt Stumpf, fol.(24)v.

757 Vgl. Akt Stumpf, fol.(24)r.

die Rede, die »aufzuheben« sei.⁷⁵⁸ Mit der Urkunde bekenne »Maximilian der ander von Gottes gnaden«⁷⁵⁹ »öffentlich« und verfüge für Stumpf und seine Familie,

»mit wolbedachtem mueth, gutem Rath vnd rechter wissen, alle solche schmach, verleumdung, vnd vercleinerung, die gedachtem Christoffen StumPffen auß obberüert[er] verhandlung, vnd Rath entsetzung Zugestanden oder Zugemessen sein möchte, Ime gentlich aufgehebt, abolirt vnd abgethon, Ine auch widerumb in vorige ehr, würde vnd wesen, darinnen er vor obberüert[er] verbrechung vnd straff gewesen gnediglich restituiert vnd gesetzt, Thuen das auch, heben dieselbig auff, abolirn vnd thun sy ab, vnd Restituirn vnd setzen Ine widerumb in vorige ehr, würden vnd wesen, Alles von Röm: Khay: macht volkom[m]enheit, wissentlich in crafft diß briefs, Vnd welen das weder Ime Christoff StumPffen, seinem Weib vnd Kindern, hinfüro Zu ewigen Zeitten, obberüerte sein verbrechung vnd erlittne straff Zu kheiner schmach, schandt, vnehr oder nachteil fürgeruckht vnd gehalten, noch sy derselben in ainicherlai weeg entgelt[en], sonnder Zu allen vorigen ehren, würden vnd Ambt[er]n Zugelassen vnd gebraucht werden, Auch sonst ir Narung, gewerb, handtierung vnd handtwerckh, one meniglichs verhinderung allenthalben treiben sollen vnd mög[en], Inn allermassen als er Christoff StumPff vor mehrangeregter handlung vnd erlitner straff gehabt, gebraucht, getriben, vnd darZue gelassen worden ist«⁷⁶⁰.

Abermals zeigt sich hier das Zusammenspiel von Lösen und Wiederherstellen: Die »Verbrechung und Strafe« wurde aboliert, Stumpf in »vorige Ehre, Würde und Wesen« »restituiert und gesetzt«. »Verbrechung und Strafe« dürften zu keiner »Schmach, Schande, Unehre oder Nachteil« mehr führen. Stumpf solle dagegen zu »allen vorigen Ehren, Würden und Ämtern« zugelassen werden (dies meinte die zuvor angesprochene Restitution selbst, wenngleich »Amt« und »Wesen«, letzteres stand für Haus und Hof, Gewerbe, Lebensweise oder Status,⁷⁶¹ nicht gleichgesetzt werden sollten) und nicht an »Nahrung, Gewerbe, Hantierung und Handwerk« verhindert werden. Die Urkunde richte sich demnach, »öffentlich«, an alle »Kurfürsten, Fürsten, Prälaten, Freiherrn und Herrn, Ritter, Knechte, Landeshauptleute, Vögte, Amtleute, Bürgermeister, Richter, Bürger und alle anderen in allen Territorien des Reichs«, womit wieder einer genauen und konkreten additiven Enumeration Vorzug vor umfassenden Begriffen gegeben wurde. Man solle Stumpf gegenüber nur tun, »was lieb einem jeden sei«. Wer dagegen handle, müsse als »Pön« zehn Mark »lötiges Gold«, halb an die Reichskammer, halb an Stumpf, zahlen.⁷⁶² Das von Stumpfs Sohn daher später als »Poenal Mandat:«⁷⁶³ bezeichnete Schreiben wurde mit dem kaiserlichen Insiegel versehen.⁷⁶⁴

758 Vgl. Akt Stumpf, fol.(14)r.

759 Akt Stumpf, fol.(22)r.

760 Akt Stumpf, fol.(24)r.

761 Vgl. Grimm, s. v. Wesen.

762 Vgl. Akt Stumpf, fol.(23)rf.

763 Vgl. Akt Stumpf, fol.(12)r.

764 Vgl. Akt Stumpf, fol.(23)v.

Resolutionsprotokolle

Die reichshofrätlichen Resolutionsprotokolle verzeichneten am 7.8. die Behandlung von Stumpfs Ansuchen wegen »Untreue«. Er »*petit restitutionem famae*«, was jedoch abgeschlagen wurde.⁷⁶⁵ Als Stumpf am 11.8. nochmals um Restitution bat, gewährte man diese und leitete sie an Dr. Weber weiter: »Ad D. Weber q[uod?] posset fieri p[ro]p[ter] c[om]m[en]dationes [= Empfehlungen]«⁷⁶⁶. Zwei mögliche Gründe impliziert die Beschreibung des Verfahrensgegenstandes:

»Stumpff [...] bit nochmals *restitutionem ad famam, r[at]io[n]e peculat[us]* [= Betrug, Unterschlagung öffentlicher Gelder] welches Ime der Rath vertzih[en], intercedunt Nördlingenses et D. Laiman *attestantes* das es sonst ain frommer Mann sey.«⁷⁶⁷

Mit Nördlingen dürfte der Jurist Dr. Sebastian Röttinger aus Nördlingen gemeint sein (s.u.), der hier neben einem Dr. Laiman auftrat. Neben Stumpfs Aussagen, der Stadtrat sei mit einer Restitution einverstanden, war es also auch das »Interzedieren« der Nördlinger, welches den RHR »überzeugte«. Auch hier fand das Einholen bzw. Einlangen ausschlaggebender Zusatzinformationen, wie sie das Resolutionsprotokoll verzeichnete, keinen Niederschlag im Verfahrensakt.

Gründe und Folgen der Ehrrestitution?

Offiziell begründete der RHR seine Entscheidung mit seinem eigenen »rechten Wissen«, das jedoch nicht auf einer Klärung der Sachlage beruhte, die sich auf mehr gestützt haben könnte als auf die Suppliken, etwa auf eine Nachfrage beim Giengener Stadtrat oder bei dessen Ulmer Vertretern am Reichstag.⁷⁶⁸ Waren die Aussagen von Stumpf sowie von Dr. Röttinger und Dr. Laiman aus der Stadt Nördlingen, die seine Restitution später offiziell anerkannte und ihn auf ihrem Gebiet Handel treiben ließ,⁷⁶⁹ derart überzeugend? Oder verhinderte die viele Arbeit des RHRs am Reichstag ein Schreiben um Bericht? Der Giengener Stadtrat selbst blieb anfangs ebenso untätig und sollte erst später, nach weiteren Verfehlungen Stumpfs, »Einspruch« erheben, auf den Urfehdebrief verweisen und Stumpf, der gegen die Urfehde verstoßen hatte, ins Gefängnis werfen. Dies war noch relativ human, denn laut CCC Artikel 108 galt:

»bricht eyner eyn geschworne vrphede mit sachen vnnd thatten, darumb er vnser Keyserlichem recht vnnd diser ordnung nach, zum todt on das mocht gestrafft werden, der selben todtstraff soll volg geschehen. So aber eyner eyne vrphede mit sachen darumb er das leben nit verwürckt hat, fürsetzlich vnd freuenlich verbrech, der soll als eyn meyneydiger mit abhawung der handt oder finger vnnd anderm, wie imm nechst obgemeltem artickel berürt, gestrafft werden, [...]«⁷⁷⁰

765 Vgl. Resolutionsprotokoll 41, fol.157v; Resolutionsprotokoll 42a, S. 195.

766 Resolutionsprotokoll 42a, S. 202.

767 Resolutionsprotokoll 41, fol.162v.

768 Vgl. RA 1576, fol.51v.

769 Vgl. RKG-Akt Stumpf contra Bürgermeister, Rat und Weberzunft von Giengen/Brenz, Q7, unfol.; Q8, unfol.

770 CCC, S. 31 (Art.108).

Vielleicht ein weiteres Indiz dafür, dass man Stumpf aus bestimmten Gründen, möglicherweise dank seiner Unterstützer/innen, ›schonte‹. Vorerst hatte die Stadt, wie sie in ihrem späteren Gegenbericht schrieb, der kaiserlichen Abolition und Restitution »stattgegeben«,⁷⁷¹ berichtete aber nichts vom genauen Ablauf bzw. der Anerkennung der Restitution.

Die im Akt des späteren RKG-Prozesses Stumpf contra Giengen enthaltenen Atteste⁷⁷² der Pfleger, Bürgermeister und Räte von Augsburg und Nördlingen von 1578 hielten fest, dass ihnen Stumpfs »Pönalmandat«, mit dem er »*honoribus* restituiert« worden war, vorgelegt worden sei, dass die örtlichen Hutmacher gebeten wurden, Stumpf und seine Kinder (!) auf Märkten wieder ihre »Handwerksgerechtigkeit« (Gerechtigkeit meint hier ein billiges bzw. legales Handeln, das Ausüben eines einem zustehenden Rechts) genießen zu lassen, und dass die Städte gebeten wurden, ihnen einen »glaubwürdigen Schein« darüber auszustellen.⁷⁷³

Nördlingen war eine Gewerbe- und Messestadt⁷⁷⁴ und lebte von diesen Messen, vom Fernhandel und vom Wochenmarkt.⁷⁷⁵ Für die Herstellung von Brachent, von Leder und Loden war sie auf Rohstofflieferungen aus dem Umland angewiesen.⁷⁷⁶ Giengen selbst lag am Rand jenes Vier-Meilen-Banngebiets, aus dem Flachs- und Garn geliefert werden durften.⁷⁷⁷ Nördlingen besaß mehrere bedeutende Zünfte: Anfang des 16. Jahrhunderts waren etwa die Hutmacher von der Geschlachtgewander- in die Weberzunft verschoben worden.⁷⁷⁸ Auch das Ledergewerbe hatte großen Einfluss,⁷⁷⁹ es wurde von Metzgern mit Rinderhäuten beliefert,⁷⁸⁰ für die eine Sechs-Meilen-Zone galt, die Giengen ebenso einschloss.⁷⁸¹ Das erklärt, warum Nördlingen für Stumpf eintrat und die kaiserliche Restitution akzeptierte, wenngleich nicht klar ist, ob es nicht v.a. um Stumpfs Kinder oder doch auch ihn selbst und, wenn ja, um ihn als Metzger oder Hutmacher oder Weber ging. Die Kinder waren als Hutmacher tätig, ihr Vater könnte aber auch als Metzger Leder oder als Weber Stoff an die örtlichen Hutmacher verkauft haben. Zu den genannten Attesten kam auch noch die »*Von Jörg Vetter im Sauerbrunnen zu Göppingen gegenüber dem württ. Amtmann Franz Pretzger geäußerte Zusage, Stumpff werde nach seiner Rückkehr nach Giengen freigelassen.*«⁷⁸²

771 Vgl. Akt Stumpf, fol.(31)r.

772 Vgl. RKG-Akten Stuttgart S-T, S. 454 (4245 (S 9337)).

773 Vgl. Grimm, s. v. Gerechtigkeit; RKG-Akt Stumpf contra Bürgermeister, Rat und Weberzunft von Giengen/Brenz, Q7, unfol.; Q8, unfol.

774 Vgl. Kießling, Stadt, S. 107.

775 Vgl. Kießling, Stadt, S. 107; S. 162.

776 Vgl. Kießling, Stadt, S. 107.

777 Vgl. Kießling, Stadt, S. 221f.

778 Vgl. Kießling, Stadt, S. 159f.

779 Vgl. Kießling, Stadt, S. 237.

780 Vgl. Kießling, Stadt, S. 239f.; S. 243f.

781 Vgl. Kießling, Stadt, S. 241; S. 244.

782 RKG-Akten Stuttgart S-T, S. 453 (4245 (S 9337)); vgl. RKG-Akt Stumpf contra Bürgermeister, Rat und Weberzunft von Giengen/Brenz, Q4, unfol.

RKG-Prozess

Der RKG-Akt zum Prozess 1580–1594 ist ca. 5cm dick,⁷⁸³ also relativ umfangreich. Hier sollen daher nur ein paar ausgewählte Dokumente und Passagen besprochen werden: Konrad Stumpf berichtete dem RKG in seiner »summarischen Petition« vom 24.9.1580 von den »aus menschlicher Blödigkeit« begangenen Taten seines Vaters und dessen Wiedereinsetzung im »*pristino statui atque honori*«. ⁷⁸⁴ Zudem erzählte er, dass sein Vater von der Weberzunft trotz Restitution mit dem Reim »Christoph Stumpf hat kein' Zunft« verspottet, in keine bürgerliche Versammlung mehr eingeladen und »wie ein Wasenmeister«, also ein Unehrllicher, behandelt werde;⁷⁸⁵ das bedeutet aber noch nicht, dass Stumpf selbst Weber war. Amman sei es gewesen, der ihm seinerzeit zu der Supplikation an den Kaiser geraten habe,⁷⁸⁶ die Stumpf auch gewährt worden sei. Doch »vor fünf Monaten«⁷⁸⁷

»Als er in erlaubter Retorsion [= Erwiderung einer Beleidigung] erwiderte, er sei »so gut wie andere im Rat oder außerhalb«, wurde er wegen Beleidigung des Rats als Aufwiegler in den Turm geworfen mit anschließender anderthalbjähriger Haft, zum Teil mit Ketten an den Füßen.«⁷⁸⁸

– die beleidigende und somit die Ehre des Rats antastende Aussage des vormals Ehrlosen, der sich eine Einschätzung anderer aufgrund seines als extrem niedrig angesehenen Ehrstatus nicht leisten durfte, war wohl der Tropfen, der das Fass zum Überlaufen brachte. Es hieß, Stumpf solle nur wieder freigelassen werden, wenn er die »ungewöhnliche Urfehde« schwöre, auf weitere kaiserliche Hilfe, Schutz und Schirm zu verzichten.⁷⁸⁹

Der Prozess Stumpf contra die Stadt und Weberzunft Giengen am RKG begann mit der vom Kammerboten Wilhelm Hoffmann überbrachten *Executio citationis*. Die Supplik und das entsprechende *Aktenverzeichnis* der RKG-Akten im Hauptstaatsarchiv Stuttgart sprechen von einer *Citationis ad videndum se incidisse in poenam privilegii*,⁷⁹⁰ der Stadtrat nannte, gegenüber dem RHR, eine Zitation und einen Prozess *ad videndum nos incidisse in poenam praetense abolitionis*,⁷⁹¹ es ging also um einen möglichen Verstoß gegen die Abolition bzw. das entsprechende »Privileg«. Hoffmann bekannte in einem Relationsschreiben in »eigener Handschrift« (»*propriae*«), dass er am 29.10.1580, um 9 Uhr Vormittag, die »kaiserliche *citatio*« bzw. das »kaiserliche Mandat«, womit letztlich dasselbe gemeint war, dem Stadtrat im Giengener Rathaus verkündet habe. Der Rat habe

783 Vgl. RKG-Akten Stuttgart S-T, S. 453 (4245 (S 9337)).

784 Vgl. RKG-Akt Stumpf contra Bürgermeister, Rat und Weberzunft von Giengen/Brenz, Q4, unfol.

785 Vgl. RKG-Akten Stuttgart S-T, S. 453 (4245 (S 9337)); RKG-Akt Stumpf contra Bürgermeister, Rat und Weberzunft von Giengen/Brenz, Q4, unfol.

786 Vgl. RKG-Akten Stuttgart S-T, S. 453 (4245 (S 9337)); RKG-Akt Stumpf contra Bürgermeister, Rat und Weberzunft von Giengen/Brenz, Q4, unfol.

787 Vgl. RKG-Akt Stumpf contra Bürgermeister, Rat und Weberzunft von Giengen/Brenz, Q4, unfol.

788 RKG-Akten Stuttgart S-T, S. 453 (4245 (S 9337)); vgl. DRW, s. v. Retorsion; RKG-Akt Stumpf contra Bürgermeister, Rat und Weberzunft von Giengen/Brenz, Q4, unfol.

789 Vgl. RKG-Akt Stumpf contra Bürgermeister, Rat und Weberzunft von Giengen/Brenz, Q4, unfol.

790 Vgl. Akt Stumpf, fol. (27)r; RKG-Akten Stuttgart S-T, S. 453 (4245 (S 9337)).

791 Vgl. Akt Stumpf, fol. (32)v.

ihm die Botschaft durch zwei Ratsherren, Sixtus Seckler und Veit Preis, vor der Ratsstube »abnehmen« lassen, Hoffmann habe ihnen eine Kopie des Schreibens »überantwortet« und das Original wiederbekommen,⁷⁹² woraufhin die Räte ihm gesagt haben, »Es hats ein E: Rath gutwillig angenom[m]en, vnd wollen sich aller gebür verhalten«⁷⁹³. Um 11 Uhr sei er dann vor der Weberzunft erschienen und habe auch ihr die Zitation verkündet. Da die Zunft aufgrund anderer Geschäfte aber nicht habe zusammenkommen können, habe er sich nur an den Zunftmeister und einige andere im Zunfthaus Anwesende gewandt, welche die für sie vorgesehene Kopie ebenso »gutwillig« angenommen,⁷⁹⁴ aber gesagt haben,

»es werde Sy d[er] Rath, noch Ire Khay: Mt: nicht Zwingen köndten, das sy einen in die Zunfft nem[m]en sollten, der nicht redlich sey, auch haben Sy die hannd nit in seckhel, das sy die gesetzte Peen, als nemlich Zehen marck löttigs golds geben wollen, ob sy schon der Khaiser gesetzt hab, da fragen sy nichts nach«⁷⁹⁵.

Hoffmann dokumentierte damit das dem Kaiser gegenüber ungehorsame, der Restitutionsurkunde zufolge sogar sträflich hochmütige Verhalten der Zunftmitglieder.

Das *Aktenverzeichnis* nennt eine Klage von Konrad Stumpf, vertreten durch Dr. Johann Vaius, gegen die städtische Weberzunft, vertreten von Dr. Malachias von Rammingen und Dr. Marsilius Bergner, welche, wie er klagte, seinen Vater entgegen dem kaiserlichen Restitutions- und Schirmbrief nicht wieder aufnehme, weswegen er deren restitutionsbriefkonforme Verurteilung zu einer Strafzahlung von zehn Mark Gold fordere.⁷⁹⁶

Am 31.1.1581 supplizierte Stumpfs Anwalt um einen Bescheid bzw. ein Urteil möglichst noch vor den »Fastnachtsferien«, um Stumpf vor zu großen Unkosten zu bewahren.⁷⁹⁷ Es ist jedoch kein Urteil überliefert. Die artikulierte Gegen- bzw. Rekonventionklage⁷⁹⁸ wurde erst am 5.7.1581, mehr als ein halbes Jahr nach der Zitation, übergeben.⁷⁹⁹ Sie wird vom Verzeichnis wie folgt paraphrasiert:

»Als er [= Christoph Stumpf] sein Amt antrat, konnte er kaum eine Wagenladung Holz bezahlen, danach hat er Weib und Kinder stattlich kleiden und Immobilien schuldenfrei machen können. Er hat die wichtigsten Stadtangelegenheiten mit Rochius Ammann entschieden und die Bürgerschaft in Furcht gehalten. [...] Vorwurf, Stumpff habe das Verbot des Rats, Wirtshäuser zu betreten, mißsachtet, während dieser dort nur Konsultation mit Dr. Sebastian Röttinger von Nördlingen gepflogen hat«⁸⁰⁰,

792 Vgl. Akt Stumpf, fol.(20)v; fol.(27)r.

793 Akt Stumpf, fol.(27)r.

794 Vgl. Akt Stumpf, fol.(27)v.

795 Akt Stumpf, fol.(27)v.

796 Vgl. RKG-Akten Stuttgart S-T, S. 453 (4245 (S 9337)).

797 Vgl. RKG-Akt Stumpf contra Bürgermeister, Rat und Weberzunft von Giengen/Brenz, Q[35], unfol.; Q[36], unfol.

798 Vgl. RKG-Akten Stuttgart S-T, S. 453 (4245 (S 9337)).

799 Vgl. Akt Stumpf, fol.(25)r.

800 RKG-Akten Stuttgart S-T, S. 454 (4245 (S 9337)).

»Er hat auch Baumaterial für Reparaturen an städtischen Gebäuden für eigene Zwecke mißbraucht, städtische Fuhr- und Karrenknechten, Tagelöhnern und Stadtarbeitern zu wenig Lohn ausgezahlt, wöchentliche Auszahlungen nicht an den dafür vorgesehenen Orten, sondern in seiner Wohnung vorgenommen sowie mit städtischen Schulden und Kapitalien Manipulationen getrieben.«⁸⁰¹

Auch ein Extrait des »peinlichen Urteils« gegen Amman vom 19.9.1580 lag bei, in dem festgehalten wurde, er habe

»mit ausprungung Christoff Stumpffs Kayserlichen Freiheit, sich wied[er] sein Pflicht Ehr, vnnd Aidt, so Partheysch vnnd vngebürlich erZeigt, d[a]z Er Ime dieselben nit allein bey hochgelerten Personen selbst berathschlagt, Vnder dem Schein als hette er deßen Von einem Ersamen Raht beuelch, Welches aber der Lauther Vngrundt gewest, Sonnder auch mit solcher Freiheit einem Ersamen Raht souiel Zugerichtet das sie hie-uon wegen Viel muhe Vnnd Arbeit, Vnd großen Vncosten erlitten«⁸⁰².

Dem an den Kaiser übermittelten Extrait zur *relaxatio per sententiam* zufolge bat »ego«, in diesem Fall wohl der erstgenannte Streitgegner Stumpf, um Abschrift und vier Monate »Zeit zur gebührlchen Notdurft«, was »ille« zuließ. Am 29.8. übergab von Ramminger die Litiskontestation mit angehängter Verteidigung, wiederum bat »ego« um Abschrift und vier Monate Zeit.⁸⁰³ Am 23.10. erging ein Bescheid in der Causa »in p[unct]o supplicationis etc. de relaxando captiuo«⁸⁰⁴, also auf die Bitte um Freilassung hin. Die dokumentierte Entscheidung lautete:

»Ist erkhendt das der *in actis* angezogner Christoff Stumpff seiner gefenckhnus, vff ein alte VhrPhed Zuerledigen sey, das übrig noch Zur Zeit abgeschlagen die Gerichts cossen in dieser sachen aufgelauffen, auß bewegend[er] Vrsachen ComPensierendt vnd vergleichendt«⁸⁰⁵.

Das RKG berief sich dabei auf die Urfehde von 1573. Am 27.10. wurde *in puncto* der Rekonvention die Prorogations- bzw. Aufschubbitte vom 5.7. von von Ramminger zugelassen.⁸⁰⁶ Am 13.12. wurde die zweite Prorogationsbitte vom 29.8. *in puncto* der Konvention (= der Klage⁸⁰⁷) bestätigt.⁸⁰⁸

Wie aus dem städtischen Gegenbericht von 1582 hervorgeht, hatte sich Stumpf jedoch noch im »nächstvergangenen« Winter, 1581/82, im Gefängnis befunden, nämlich in »bürgerlicher Haft« im Spital, aus dem er in eben diesem Winter »frentlich« »durch den Ofen« ausgebrochen sei⁸⁰⁹ und den er »durch solch vnbesorgt ausbrechen Inn eu-

801 RKG-Akten Stuttgart S-T, S. 453f. (4245 (S 9337)).

802 RKG-Akt Stumpf contra Bürgermeister, Rat und Weberzunft von Giengen/Brenz, Q13, unfol.

803 Vgl. Akt Stumpf, fol.(20)r; fol.(25)r.

804 Akt Stumpf, fol.(25)r.

805 Akt Stumpf, fol.(25)rf.

806 Vgl. Akt Stumpf, fol.(25)v; DRW, s. v. Prorogation.

807 Vgl. DRW, s. v. Konvention.

808 Vgl. Akt Stumpf, fol.(25)v.

809 Vgl. Akt Stumpf, fol.(32)r.

serste gefahr Mordtbrandts gesetzt«⁸¹⁰ habe. Ein weiterer Deliktsworwurf also, galt doch Brandstiftung als Mord.⁸¹¹

6.7.3.3 Kassationsbitte & Verteidigung am RHR

Erste Kassationsbitte

Am 20.7.1582⁸¹² wandte sich der Giengener Stadtrat an den abermals auf einem Reichstag, diesmal in Augsburg, befindlichen Kaiser und schilderte in seiner Supplik Stumpfs Werdegang, sein Verbrechen, die ihm erlassene schwerere Strafe und den dafür verhängten ›Stadtarrest‹. Stumpf habe jedoch seine geschworene Urfehde, deren Kopie der Stadtrat seinem Schreiben beilegte, gebrochen,⁸¹³ indem er

»nit allain ohne vnnser wissen, bewilligen oder gut haissen sich aus der statt vnnd dem Ime bestimbten BeZürckh, freuenlich begeben, sondern, Ist noch so frech vnnd kekht gewest, weylant E Kay: Mth: höchstgeehrten herrn Vattern, Kayser Maximilian etc. Christ höchstlobseligster gedechtnus, mit höchster vnbeschaidenheit anZulauffen vnnd mit gleich sträfflichem vngrundt ein Kay: begnadigung vnnd *abolition sub et obreptie* Zupitten vnnd auszubringen, sonderlich mit dem beschönten Jedoch erdichten angeben, alls ob solche abolition vnnd Indult [= Gnade, Strafnachlass] vnns nit Zuwider sondern vnbeschwerlich vnnd annemlich sein solte«⁸¹⁴.

Das wisse der Stadtrat durch Stumpfs Supplikation bzw. durch das Referat des RHRs-Protokolls.⁸¹⁵ Hintergrund dieses Vorwurfs war, dass den erfolgten Verfügungen von Seiten der Obrigkeiten nur bedingt Gehorsam geleistet werden musste und sie *de iure* nichtig wurden, wenn das Gewährte durch eine falsche Darstellung des Sachverhalts (*gratia obreptitia*) oder durch Verschweigen von relevanten Sachverhalten (*gratia subreptitia*) erschlichen worden war.⁸¹⁶

Stumpfs Bitte sei, ohne die Stadt anzuhören bzw. ohne ihren Bericht anzufordern, bewilligt worden.⁸¹⁷ Wäre die Stadt »gehört« worden, wäre es niemals zu dieser »präjudizierlichen Abolition« gekommen.⁸¹⁸ Hier und im Folgenden⁸¹⁹ sprach der Stadtrat also von einer »Abolition«. Trotz allem, was gegen die Restitution gesprochen hätte,⁸²⁰ hätte die Stadt »nun woll allerhöchst seligist gedachter Kay: Mt: Zu vnderthenigsten Ehrn vnnd gehorsam angeregter abolition vnnd Restitution ettlicher massen statt gethan«⁸²¹.

810 Akt Stumpf, fol.(32)r.

811 Vgl. Wascher, Mord, S. 44.

812 Vgl. Akt Stumpf, fol.(43)v.

813 Vgl. Akt Stumpf, fol.(30)rf.

814 Akt Stumpf, fol.(30)vf.; vgl. DRW, s. v. Indulterteilung.

815 Vgl. Akt Stumpf, fol.(31)r.

816 Vgl. Schreiber, Untertanen, S. 105f.

817 Vgl. Akt Stumpf, fol.(31)r.

818 Vgl. Akt Stumpf, fol.(31)vf.

819 Vgl. Akt Stumpf, fol.(8)r; fol.(46)r.

820 Vgl. Akt Stumpf, fol.(31)r.

821 Akt Stumpf, fol.(31)r.

Stumpf aber habe sich »übermütig und üppiglich übernommen« und den »Widerwillen der Bürgerschaft« erweckt.⁸²² Er habe »üppige Reden vn Sich kommen lassen, Er sey so gutt als ainer Im Rath vnnd was dergleichen Hönische weitgraiffende Reden mehr«⁸²³, die nicht »in der Ringmauer« verblieben seien sondern sich auch in andere Städte ausgebreitet und der Stadt Giengen zum »Spott«, zu »Unglimpf, Verkleinerung, Schaden und Verderben« gereicht haben.⁸²⁴ Die Stadt argumentierte hier mit ihrer eigenen, nach Stumpfs Ehrrestitution geschädigten Ehre. Ehrrestitution erschien dabei als »Nullsummenspiel«.

Man habe Stumpf ermahnt, von seinen »aufrührerischen Praktiken« abzusehen, und ihn, der dieser Ermahnung nicht nachgekommen sei, letztlich auch verhaftet. Aus diesem Gefängnis sei Stumpf jedoch wieder, »fahrlässig« einen möglichen Brand in Kauf nehmend, ausgebrochen. Außerdem habe er sich an das RKG gewandt und gegen den Stadtrat eine Zitation und einen Prozess, abermals »*sub et ob reptitie*«, angestrengt.⁸²⁵

Der Stadtrat wünschte, in diesem Fall auf die Restitution bezogen, die Sache »wäre nie geschehen«. Er bat den Kaiser:

»Sye geruchen vilgedachts Christoffen Stumpfen übel vnnd betrüeglich erworbn Kay: gnad vnnd *Abolition* alls dern Er stumpff *propter mendaces Preces* [= wegen der lügenhaften Bitte] niemahlen fähig noch würdig gewest, dieselben auch selbst, freuenlich überschritten mißbraucht vnnd verwürckt, gentslich Zu *Cassirn* vnnd vff Zuheben, Zugleich auch Christoffen Stumpffen mit Kay: Ernst Allergnedigist Zubeuelhen vnnd anZuhalten das er sich In schuldigen gehorsam stelle, vnnd seiner hieuogethonen verschreibung, pflichten vnnd glübdten gelebe vnd nach komme«⁸²⁶;

eine Kassationsbitte also.

Ein beigelegtes, nicht-datiertes Schreiben der reichsstädtischen »Abgesandten« am Reichstag verwies auf eine bereits ausgefertigte, aber noch zurückgehaltene Kassation⁸²⁷ und bat den Kaiser nochmals, angesichts der »Gefahr in Verzug« (*periculum in mora*),

»die geruhen Inn allergnedigster bedrachtung, daß Innen Inn alberait In solcher sachen *Praetensae Citationis ad videndum se incidisse* an hohermeltenn Kayserlichen Khammergericht, Terminus Peremptorius, ernant vnd angesetzt, vnd do sy jetz und[er] mit solcher allergnedigst erkhanter vnd bewilligter *Cassation* lenger sollten vffgehalten werden, sy dardurch leichtlich an Irem Rechten verlustiget vnd also einem Erbarn Rhat vnd gemainer Statt Giengen, *damnum irrecuperabile* darauß leichtlich ents[t?]ehen vnd eruolgen mochte, derowegen den allergnedigsten beuelch geben laßen, darmit Innen solche allergnedigst beuilligte *Cassation*, dieweil *sumum periculum*

822 Vgl. Akt Stumpf, fol.(31)rf.

823 Akt Stumpf, fol.(31)v.

824 Vgl. Akt Stumpf, fol.(31)v; fol.(32)v.

825 Vgl. Akt Stumpf, fol.(32)rf.

826 Akt Stumpf, fol.(43)r.

827 Vgl. Akt Stumpf, fol.(33)rf.

in mora [= höchste Gefahr in Verzug], ohne lenger vffenthalt, allergnedigst geuolgt vnd mitgethailt mochte werden«⁸²⁸.

Konrad Stumpfs erste Supplik

Daraufhin supplizierte Konrad Stumpf Anfang September für seinen Vater. Gerd Schwerhoff zufolge war es kein Altruismus, aus dem heraus Familienmitglieder Fürbitten einreichten, sondern eher Selbstverteidigung.⁸²⁹ Erwachsene Kinder wie Konrad supplizierten als Vertreter der familiären Interessen nach außen. Sie konnten mit ihrer Verantwortung ihren Eltern gegenüber argumentieren, hatten aber auch ein Anrecht auf deren Erbe, mussten also im eigenen Interesse deren Hab und Gut schützen.⁸³⁰

Im Anhang befanden sich eine Kopie der Ehrrestitutionsurkunde sowie Dokumente zum RKG-Prozess. Denn Stumpf bezog sich auf die 1576 geschehene Restitution seines Vaters (er sprach nicht von »Abolition«, sondern von »Restitution«), nannte dessen »erstandene« Strafe und die daraufhin erfolgte kaiserliche »Begnadigung«.⁸³¹ Den RKG-Prozess erklärte er mit der Bedrängnis durch den Stadtrat, der

»doch auß verhittem, güfftigem anstifften Ihres Predicant[en] (so er auff offner Cantzel mehrmals getriben) frenenlich Zugefahren, Vnd hat Iren alten vnd vmb ganntzer Statt woluerdiendten Bürgermaister Rochius Am[m]an selig vnder andern dieser für-gewendter Vrsach halben, als solt er meinem Vatter Zu außbringung derselben *restitution* befürderlich gewesen sein Jäm[m]erlich vnd mit vilen streichen enthaubten lassen, auch darüber ermelte[n] meinen Vattern Christoffen StumPffen gefenckhlich eingezogen, Vnd vil monat in eisen erhalten, biß ich letstlich an eur Khay: Mt: hochloblichen Camergericht *relaxationem per sententiam* erhalten«⁸³².

Er beklagte die »Verachtung« der kaiserlichen Restitution, der von ihm angestregten Zitation und die »frequentliche sträfliche Antwort« der Weberzunft an den Kammerboten, welche quasi wörtlich wiederholt wurde.⁸³³ Daneben habe die Stadt *per viam praetensae reconventionis ad cassationem restitutionis* geklagt, woraufhin Stumpf *litem negative* kontestiert habe und auch der Kassationspunkt am RKG rechthshängig geworden sei.⁸³⁴ Stumpf bitte daher den am Reichstag anwesenden Kaiser, seinen Vater bei der Ehrrestitution bleiben zu lassen und die »frequentlich« erlangte Kassation als nicht rechtmäßig anzusehen, denn da

»alle *rescripta* [= Gegenschriften] diese Clausul Inn sich halten *si praeces veritate nitantur* [= wenn sie ohne Prüfung der Sachlage erfolgen], Vnd darZue die Khay.e *rescripta* in

828 Akt Stumpf, fol.(33)v.

829 Vgl. Schwerhoff, Schande, S. 176.

830 Vgl. Rehse, Gnadenpraxis, S. 272f.

831 Vgl. Akt Stumpf, fol.(20)r; zum Begriff Restitution vgl. ebd., fol.(12)r.

832 Akt Stumpf, fol.(20)r.

833 Vgl. Akt Stumpf, fol.(20)rf.; »Auff Solliche des geschwornen Camerbotten beschehenen Relation, ist eur Khay: Mt: *fiscal* hochverursacht word[en], sich neben mir wider die von Gienggen in gedachten *processum citationis ad videndum* einZulassen, darüber auch *lis* contestiert worden, Vnd steet also die sachen daselbst an eur Khay: Mt: Camergericht in vollem Recht«, ebd., fol.(20)v.

834 Vgl. Akt Stumpf, fol.(20)v.

anhangendem Rechten billich nit sollen erlangt werd[en], sonnderlich aber den]he-
nigen nit khünden furträglich sein, welche hievor *de facto* wider die *Khay.e iussiones*[?]
[= Befehlen] gehandelt, So ist an eur Khay: Mt: mein allervnd[er]thenigst Bitt vnd anru-
effen, die wöll ermelten von Giengen, die *in medio litis* gebetne *cassation* kheins wegs
volg[en], sonnder mich vnd meinen Vatter bey erlangter gnad vnd *restitution*, auch dem
ordenlichen außtrag Rechtens allergnedigist bleiben lassen«⁸³⁵.

Das Schreiben wurde am 3.9. dem RHR zugewiesen.⁸³⁶ Der Rubrumvermerk hielt fest,
Stumpf »bitt Inen die gebettene *Cassatio*[Falz] nit volg[en] Zulass[en], [Falz] Ine bey
erlangter R[Falz]stitution vnd ordenliche Rechten bleibe[n] Zulass[en].«⁸³⁷ Auch im RKG-
Akt wurde diese Supplik überliefert.⁸³⁸

Zweite & dritte Kassationsbitte

Der Stadtrat berichtete kurz darauf erneut, er habe gehört, dass die Kassation »vor-
längst verfertigt« worden sei, aber von der Reichskanzlei aufgrund von Stumpfs erneu-
ter Supplikation zurückgehalten werde.⁸³⁹ Tatsächlich konnte die Reichshofkanzlei die
Herausgabe von Schreiben verzögern.⁸⁴⁰ Auch zur *Causa Amman* nahm der Stadtrat
Stellung, indem er erklärte, dass

»ein Erbar Rhat, waß sie gegen gedachtem Rochio Ammon, vnd Ine Christoff Stumpf-
fen, alß leichtfertigen, ehruergessnen trewloßen vnd Mainaidigen Leüten, mit vorge-
henden gehabtem Rhat viler Rechtsßgelerten nichts anderst gehandelt, dann waß Inen
AmPt vnnd Obrigkeit, auch Irer Aidt vnnd Pflicht halber gebürt«⁸⁴¹.

Er verwies auf Stumpfs Urfehde und darauf, dass der Supplikant »dem gemeinen Nut-
zen defraudiert und abgetragen« habe.⁸⁴² Daher bitte er den Kaiser, die Kassation »zu
gebrauchen« und die *ex falsis narratis* erreichte Zitation »zu elidieren« (zu streichen).⁸⁴³
Die erste Supplik und die zweite Kassationsbitte führten beide am 5.9., also binnen
zwei Tagen, zu einer reichshofrätlichen Entscheidung, nämlich dass der Prozess am
RKG rechtshängig sei und die Stadt dahin »remittiert« (weitergeleitet) werde.⁸⁴⁴

In seinem dritten Schreiben von Mitte September bezog sich der Stadtrat aber-
mals auf die bereits ausgefertigte Kassation, die noch immer zurückgehalten werde, da
Stumpf »*de novo* wieder« suppliziert habe.⁸⁴⁵ Man bat nun auch gleichsam um Prozess-
beschleunigung, da man

835 Akt Stumpf, fol.(29)r.

836 Vgl. Akt Stumpf, fol.(20)v.

837 Akt Stumpf, fol.(29)v.

838 Vgl. RKG-Akt Stumpf contra Bürgermeister, Rat und Weberzunft von Giengen/Brenz, Q23, unfol.

839 Vgl. Akt Stumpf, fol.(46)r.

840 Vgl. Ehrenpreis, Reichshofrat, S. 193f.

841 Akt Stumpf, fol.(46)rf.

842 Vgl. Akt Stumpf, fol.(46)v.

843 Vgl. Akt Stumpf, fol.(50)r; Duden, s. v. elidieren.

844 Vgl. Akt Stumpf, fol.(20)v; fol.(51)v; DRW, s. v. remittieren.

845 Vgl. Akt Stumpf, fol.(8)v.

»allein vff sein erlangte *Citationem ad videndum*, vnßere beständige rechtmessige wolgegründte *Exceptiones peremptoriales, cum annexis Articulis Defensionalibus* fürbracht, vnnd vnns darauff vermög des heyligen Römischen Reichß Constitutionen, vnd vffgerichter Cammergerichts Ordnung, von solcher seiner vermeinten nichtigen Clag, auch vnformlichen angestellten Process, dieweil er auch seines Juraments *ad effectum agendi* noch nit *relaxirt*, *Cum refusione Expensarum*, ledig Zuerkhenen begert, darüber *submittirt*, aber noch kein Rechtlicher sPruch darüber ergangen, noch vil weniger Inn solcher sachen ferner *Procedirt* worden«⁸⁴⁶.

Die Stadt bitte daher erneut um Kassation, um die Unkosten nicht ins Unendliche steigen zu lassen und um »andere Bürger« nicht »zu trotzigem Widersetzen und halsstarrigem hochsträflichem Ungehorsam« zu bewegen.⁸⁴⁷ Es gäbe aber auch eine Alternative, da schon die kaiserliche Anerkennung der einander entgegenstehenden Ansichten helfen würde:

»Im fall es aber wider alle vnderthenigste tröstliche Hoffnung vnd Zuuersicht, bey Er. Kay: May: ein solches nit ZuerLangen sein möchte, wolermeltem einem Erbarñ Rhat, doch nur ein brieffliche vrkhundt vnnd schein, vnder Er. Kay: May: Insigel, das solche *Cassation* allergnedigst erkant, aber dieweil beede theil deßhalb an Er. Kay: May: hochloblichem Cammergericht gegeneinander In Recht sich eingelassen, deßwegen vff dißmal mit Zutheilen abgeschlagen worden«⁸⁴⁸.

Am 17.9. antwortete der RHR auf die Kassationsbitte der Stadt und verwies sie ans RKG, wo die *Causa* nun rechtshängig sei:⁸⁴⁹ Er gab ihr den »beschaidt, das ermel[Knick] Giengen Ir notturfft am R[Knick] Camergericht (alda die sach Rechthengig) suechen mogen«⁸⁵⁰. Aufgrund des Gegenberichts werde ihr der vorliegende schriftliche Schein, das »Dekret«, ausgestellt.⁸⁵¹ Darin wurde festgehalten, dass Giengen eine Gegendarstellung eingebracht hatte, dass die *Causa* aber nur am RKG, wo sie rechtshängig sei, als Rechtsstreit geführt werden könne.

Konrad Stumpfs zweite Supplik

Zu Beginn seiner zweiten Supplik fasste Konrad Stumpf die bisherigen Ereignisse zusammen: Sein Vater habe seinerzeit ein »Pönalmandat« erhalten – ein Begriff, den er durch die Hutmacher oder vielleicht auch durch den RKG-Prozess kennengelernt hatte –, die Stadt habe später um Kassation gebeten, auf Konrads »Bericht« hin sei diese aber »eingestellt« worden.⁸⁵² Stumpf gab zu, sein Vater habe zum Zeitpunkt seines Supplizierens nicht daran gedacht, dass der Stadtrat nicht für die Restitution sein könnte,⁸⁵³

846 Akt Stumpf, fol.(8)vf.

847 Vgl. Akt Stumpf, fol.(9)vf.

848 Akt Stumpf, fol.(9)v.

849 Vgl. Akt Stumpf, fol.(7)r.

850 Akt Stumpf, fol.(7)r.

851 Vgl. Akt Stumpf, fol.(7)r.

852 Vgl. Akt Stumpf, fol.(12)rf.

853 Vgl. Akt Stumpf, fol.(12)v.

»Aber daß er sollich ye[malln] gemelt, od[er] *pro ratione obtinendi* [= aufgrund einer Behauptung] angeZogen, das werden die von Giengen nim[m]ermehr auff Ine beweisen khünden«⁸⁵⁴ (er vergaß dabei, dass die entsprechende Supplik, in der sein Vater explizit das Gegenteil behauptet hatte, aufbewahrt worden war). Darüber hinaus sei die Restitution nicht davon abhängig, denn aufgrund seiner »Vollmacht« müsse sich der Kaiser nicht um »anderer Leute Konsens« kümmern.⁸⁵⁵ Dazu führte Stumpf auch einen Präzedenzfall aus der Stadt des Reichstags an:

»Wie vngeuehrlich vor Zwayen Jarn mit ainem Bürger von Augspurg der Fromüller genannt, so daselbst mit rueten außgestrichen worden, auch beschehen, Nemlich das er wid[er] der von Augspurg erclerung Restituirt, Welche Restitution ain E: Rath Zu Augspurg dannoch gehorsamblich angenom[m]en, vnd den restituierten widerumb einkhumen lassen«⁸⁵⁶.

Dabei drehte er den Spieß um: Der Stadtrat selbst habe *sub- et obreptitia* um Kassation gebeten, »Inn dem d[a]z sy d[er] Rechtfertigung, so über disen Puncten Zwischen mir vnd Inen am hochgedachten E: Khay: Mt: Camergericht schwebt, bößlich verschwigen«⁸⁵⁷. Durch das kaiserliche »Dekret« sei die Kassationsbitte allerdings bereits »*per indirectum*« erfüllt worden. Mit »*testimonio imperatorio*« wolle die Stadt am RKG nun beweisen, dass Konrads Vater ein Lügner sei.⁸⁵⁸ Daher bat Stumpf den Kaiser, ebenso zwei Handlungsoptionen nennend,

»sy wellen auff dero von Giengen augenscheinlich befundtnen Vngrundt Ir hieuorig gegeben decret, souil den andern vnd letsten thail desselben betrifft, aintwed[er] allernedigst reuociren, Oder aber mir ain schreiben an Ir Khay: Camergericht mithailen, Vnd dasselberin[n]ern das CamerRichter vnd Beysitzer, die von E: Khay: Mt: ausser rechtlich *et per suggestionem partium* [= durch die Einflüsterung der Parteien] erlangte decreta Inn dis[er] sach[?] nit ansehen, sonnd[ern] auff die *narrata* vnd andern Inhalt d[er] Khay.en *restitution*, vnd was vor Inen sonnst *iudicialiter* vnnd wahrhaftiglich beweisen werde, iudicando geen, Vnd achtung geben wöllen«⁸⁵⁹.

Am 18.12. wurde auf der Rückseite der Supplik jedoch vermerkt: »Bleibt *simpli[citer]* bey 17. Sept. gegebenem *Decret*«⁸⁶⁰. Stumpf hatte mit seiner Supplik also keinen Erfolg mehr.

Gründe und Folgen der Kassationsbitten & Suppliken

Stumpf verhielt sich nach seiner Ehrrestitution, zumindest in den Augen des Rats, als er beleidigt wurde, »übermütig«. Seine »üppigen« Reden seien über die Stadtmauern hinaus bekannt geworden, die Stadt sehe daher ihre eigene Ehre verletzt. Der einstige

854 Akt Stumpf, fol.(18)r.

855 Vgl. Akt Stumpf, fol.(18)r.

856 Akt Stumpf, fol.(18)r; die *Untertanensuppliken*-Datenbank verzeichnet kein derartiges Verfahren, vgl. Datenbank, Verfahren.

857 Akt Stumpf, fol.(12)rf.

858 Vgl. Akt Stumpf, fol.(12)v.

859 Akt Stumpf, fol.(18)v.

860 Akt Stumpf, fol.(19)v.

Supplikant wurde daraufhin erneut verhaftet. Sein Sohn strengte deshalb einen Prozess am RKG an. Während der Stadtrat die ergangene Ladung annahm, widersetzte sich, dem Kammerboten zufolge, die städtische Weberzunft, da sie Stumpfs Restitutionsurkunde nicht Folge leisten wollte – dies, wohlgemerkt, erst nachdem sich Stumpf »übermütig« verhalten lassen. Obwohl Boten des RKGs oftmals respektiert wurden,⁸⁶¹ nennt Ralf-Peter Fuchs auch andere Fälle: Es

»läßt sich bei nicht wenigen obrigkeitlichen Vertretern eine grundsätzliche Skepsis gegenüber der Botschaft, die durch eine fremde Person in das lokale [...] Gemeinwesen hineingebracht wurde, beobachten. Zweitens ergaben sich zuweilen Unsicherheiten aus Kommunikationsschwierigkeiten. In einem Fall wurde der Inhalt des mitgebrachten Schreibens mißverstanden, in einem weiteren Fall wurden Herkunft und Auftrag des Boten selbst hinterfragt.«⁸⁶²

Der RKG-Prozess lief für Stumpf relativ gut, ein Urteil wurde aber anscheinend nicht gefällt, stattdessen blieb Stumpf entgegen den Anordnungen des RKGs im städtischen Spital inhaftiert, bis er aus diesem ausbrach, ein weiteres Delikt. Nach all dem bat die Stadt den Kaiser bei nächster Gelegenheit um die Kassation von Stumpfs früherer Restitution. Nachdem der Fall jedoch nach wie vor am RKG rechtshängig war, verwies der RHR die Parteien an dieses zurück. Eine reichshofrätliche Kassation hatte Stumpfs Sohn durch erneute Supplikation, scheinbar, aufhalten können.

Der Resolutionsprotokolleintrag vom 17.9.1582 hielt auf die Bitte der Stadt hin fest:

»Mögen Ir notturfft am Kay: Cammergericht suechen, Yedoch Inen ein schein Zugeben, das Sy bey der Kay: Mtt: pro cassatione abolitionis angehalten Vnnd daneben die andeutung Zuthun das die Abolitio sub et obreptionem außgebracht word[en]«⁸⁶³.

Verspätet anerkannte der RHR also die Möglichkeit, vom Supplikanten unter Vorspiegelung falscher Tatsachen getäuscht worden zu sein, überließ die abschließende Entscheidung allerdings dem RKG.

Das »Dekret« des RHRs wurde dem RKG-Akt beigelegt.⁸⁶⁴ Am 7.10.1594 brachte der Anwalt der Stadt einen Extrakt ein, laut dem kein Urteil »auf Beschluss« nötig sei,⁸⁶⁵ »dieweil auff D. Vain abstandt khein Procurator exaduerso [= gegenüber] apud acta, lasts dabei«⁸⁶⁶. War Stumpf sein Anwalt abhandengekommen? Das *Aktenverzeichnis* bringt zudem erneut die Frage nach der Zuständigkeit von RKG und RHR auf, ging es im Prozess doch um eine »Privilegienstrafe« und ein »ksl. Reservatrecht«.⁸⁶⁷ Dennoch: der RHR hatte den Prozess dem RKG »überlassen«.

Stumpfs Sohn Daniel, der Bruder von Konrad, sollte später Weber werden⁸⁶⁸ – er litt also nicht mehr unter dem Ehrverlust seines Vaters, zumindest verhinderte dieser

861 Vgl. Fuchs, Wissen, S. 263.

862 Fuchs, Wissen, S. 262.

863 Resolutionsprotokoll 50, fol.160v.

864 Vgl. RKG-Akt Stumpf contra Bürgermeister, Rat und Weberzunft von Giengen/Brenz, Q21, unfol.

865 Vgl. RKG-Akt Stumpf contra Bürgermeister, Rat und Weberzunft von Giengen/Brenz, Q1, unfol.

866 RKG-Akt Stumpf contra Bürgermeister, Rat und Weberzunft von Giengen/Brenz, Q1, unfol.

867 Vgl. RKG-Akten Stuttgart S-T, S. 454 (4245 (S 9337)).

868 Vgl. EPA Giengen, Familienregister, S. 114.

nicht die Ausübung seines Weberberufs. Ob dies am Ehrverlust des Vaters lag, der sich nicht auf den Sohn »vererbte«, oder an der vom Vater erhaltenen Ehrrestitution, muss offen bleiben.

6.7.4 Kommunikatives Vorgehen

In seiner ersten Supplik von 1576 argumentierte Christoph Stumpf auch rechts-, aber v.a. sozialnormativ. Das Argument der »teuren Jahre« weist auf ökonomischen Niedergang, auf Preissteigerung und Lohnrückgang wie auch auf Klimaveränderungen hin.⁸⁶⁹ Übrigens sprachen auch die am Reichstag anwesenden Reichsstände in ihren Beratungen von »teuren Jahren«.⁸⁷⁰ Der Supplikant spielte damit auf das Kernproblem der Armut an, die als ökonomische Ursache zur Alltagsdelinquenz führe.⁸⁷¹ Der finanzielle Stand des Täters war, laut Strafrechtsliteratur, ein Strafmilderungsgrund.⁸⁷² Die CCC behandelte in Artikel 166 den Diebstahl »in rechter Hungersnot«, dem man im Vergleich zu anderen Diebstahlsdelikten mit großem Verständnis begegnen sollte.⁸⁷³ Zudem sollte der Verweis auf teure Jahre und viele zu ernährende Kinder mitleidserheischend wirken.

Auch in der zweiten Supplik wurde v.a. sozialnormativ argumentiert. Neu und zentral war, nachdem Stumpf schon zuvor seine bisher erfolgten Begnadigungen erwähnt hatte, das Argument, die Stadtobrigkeit selbst trete für seine Restitution ein. Beide Male versprach der Supplikant ein künftig gutes Verhalten, genauer: dass er sich die Restitution »verdienen« werde – im Nachhinein zeigte sich jedoch, dass er dieses Versprechen nicht lange halten konnte.

Der RHR griff die meisten Argumente auf, etwa jenes des großteils guten Lebenswandels, jenes der relativierten Schuld, jenes der bereits erlittenen Strafe und der stattgefundenen Begnadigung, jenes der vom Ehrverlust betroffenen Unschuldigen und jenes der aus kaiserlicher Machtvollkommenheit möglichen Restitution. Er verfügte daher eine »allernädigste Abolition« aus »kaiserlicher Machtvollkommenheit« und, wie sich herausstellen sollte: irrtümlicherweise, aus »gutem Rat und rechtem Wissen«.

Der Stadtrat argumentierte in seiner ersten Kassationsbitte wie auch in den folgenden v.a. rechtsnormativ: mit Stumpfs Schuld (sie wurde mit dem ehrenvergessenen Handeln gegen den »Gemeinen Nutzen« begründet: »wie gantz bößlich vnd ehrenvergessen er an einem Erbarn Rhat gehandelt, dem gemeinen nutz *defraudiert* [= betrogen] vnd abgetragen«⁸⁷⁴), mit seiner geleisteten und gebrochenen Urfehde, mit seinen falschen Vorgaben dem Kaiser gegenüber und der ausgebliebenen Prüfung der Sachlage. Kurz: Die kaiserliche Restitution wurde mit *Sub-et-ob-reptitia*-Vorwürfen gekontert, die für den RHR, der Stumpf geglaubt hatte, keinen Gesichtsverlust bedeuten mussten.

869 Vgl. Ullmann, Gnadengesuche, S. 162.

870 Vgl. FR-Protokoll 1576, fol.474v.

871 Vgl. Ammerer, Vermögensdelikte, Sp.171.

872 Vgl. Schnyder, Tötung, S. 180.

873 Vgl. CCC, S. 46 (Art.166).

874 Akt Stumpf, fol.(46)v.

Die Rede von »*falsa narrata*« spielte auf das Grundproblem von Suppliken an: Der Supplikenempfänger musste den Suppliken vertrauen oder die Sachlage prüfen,⁸⁷⁵ falsche Darstellungen waren möglich.

Sozialnormative Argumente waren etwa der Verweis auf Stumpfs spöttisches Reden und den drohenden Aufruhr. Der Stadtrat warf Stumpf, mehr oder minder direkt, vor, Ruhe und Frieden in der Stadt zu gefährden.⁸⁷⁶ Das Verspotten des Stadtrats schmälere die Stadtehre,⁸⁷⁷ die Kassationsbitte sprach wörtlich vom »*honus publicus [sic!]*«⁸⁷⁸. Wie in der Causa Scheu bezogen sich auch hier die Argumente beider Streitgegner, die am RKG gegeneinander prozessierten, auf die jeweils eigene Ehre, die es entgegen den falschen Vorgaben des jeweils anderen zu verteidigen gelte. Ähnlich auch in der zweiten und dritten Kassationsbitte, hier kam noch die Erwähnung von durch den RKG-Prozess verursachten Unkosten hinzu, das Versprechen von künftigem Gehorsam und Reichsanlagen, d.h. finanziellen Leistungen der Reichsstände für das Reich, als Gegenleistung.⁸⁷⁹ Der Kaiser solle die »Beschwerden« aus »kaiserlichen Gnaden« bedenken⁸⁸⁰ – auch die Kritik an der Rechtmäßigkeit der Restitution ging also einher mit der Bitte um Gnade.

Konrad Stumpf argumentierte in seiner ersten Supplik von 1582 ebenso rechtsnormativ: Sein Vater habe bereits eine Restitutionsurkunde erlangt, die nicht mehr kassiert werden könne. Enthielt die Bitte um Ehrrestitution, auf die man als Supplikant keinen Rechtsanspruch hatte, noch ein sozialnormatives Argument, so wurde das Rekurrieren auf die ausgestellte Ehrrestitutionsurkunde, ein rechtlich bindendes »Pönalmandat«, zum rechtsnormativen Argument. Immer wieder wurde die schriftlich fixierte Ehrrestitution dazu abgeschrieben und als Kopie den Suppliken beigelegt. In der Kopie, welche der zweiten Supplik beigelegt wurde, finden sich mehrere zeitgenössische Randvermerke, welche einzelne reichshofrätliche Argumente markieren und dabei ähnlich dem Verfasser vorgegangen sind: Nummeriert wurden die Argumente der »bürgerlichen Handtierung«, der Ratsmitgliedschaft und des guten Verhaltens als Rat, der teuren Jahre und ihrer Auswirkungen auf den Handwerker und seine Kinder. Als »*ratio et causa petendi*« (Grund der Bitte) wurde die Passage bezeichnet, dass die städtische Begnadigung Stumpf außerhalb der Stadt nichts helfe, als »*ratio concedendi*« (Grund der Nachsicht) wurde Scheus »demütige, untertänige Bitte« unterstrichen, kurz vor der Erwähnung der Entscheidung aus »rechtem Wissen«.⁸⁸¹ Stumpfs Argument, entsprechende Verfügungen würden ohnehin auf die fehlende Prüfung der Sachlage hinweisen, weshalb seinem Vater kein Vorwurf gemacht werden könne,⁸⁸² stimmte so jedoch nicht – die Restitutionsurkunde enthielt keine entsprechende »Klausel«, stattdessen hieß es eben, der Kaiser habe sie »aus rechtem Wissen« erlassen.

875 Vgl. Rehse, Gnadenpraxis, S. 96.

876 Vgl. Armer, Ulm, S. 412ff.

877 Vgl. Armer, Ulm, S. 433.

878 Akt Stumpf, fol.(43)r.

879 Vgl. Akt Stumpf, fol.(10)r; DRW, s. v. Reichsanlage.

880 Vgl. Akt Stumpf, fol.(8)r.

881 Vgl. Akt Stumpf, fol.(12)rff.

882 Vgl. Akt Stumpf, fol.(29)r.

Stumpf selbst ging auf die Ereignisse nach der Restitution ein: Die Weberzunft habe die bestehende kaiserliche Restitution missachtet, habe dem RKG-Boten »vnder andern gemelt, Sy haben die Handt nit im seckhel das sy die gesetzte Peen, Als nemlich Zehen marckh löttigs golds geben wollen, ab sy schon der Khayser gesetzt habe, da fragen Sy nichts nach«⁸⁸³, bzw. habe ihm »vngescheucht Zur antwort geben sy fragen nichts nach dem Khaiser«⁸⁸⁴, und auch der Stadtrat sage nicht die Wahrheit – Wirklichkeits-erzählung stand gegen Wirklichkeitserzählung. Allerdings schien Konrad die Supplik seines Vaters zu vergessen, als er diesen gegen den Vorwurf der Vorspiegelung falscher Tatsachen verteidigte.⁸⁸⁵

In seiner zweiten Supplik argumentierte er auch mit der kaiserlichen Macht und dass »solliche vrsach vnd derselben anZug Zuerhaltung dergleichen Restitution nit vñöten, Dieweil ain Römischer Khaiser hierin[n]en ein volle macht, vnd auf ander Leüth Consens nit Zusehen hat«⁸⁸⁶, wobei ein Randvermerk in der Supplik auf »Decius con: 390 no. 16.«⁸⁸⁷ verwies (damit müssten die *Consilia* des spätmittelalterlichen italienischen Juristen Filippo Decio gemeint sein, nämlich Cons. 390 Nr. 16: »*Citatio non requiritur quando princeps gratiam facit alicui de plenitudine potestatis*«⁸⁸⁸), und er warf nun seinerseits dem Stadtrat die Vorspiegelung falscher Tatsachen vor, nämlich dass

»sy auff negsten Reichstag Zu Augspurg bey E: Khay: Mt: etc. *per sub et obreptionem* (Inn dem d[a]z sy d[er] Rechtfertigung, so über disen Punkten Zwischen mir vnd Inen am hochgedachten E: Khay: Mt: Camergericht schwebt, bößlich verschwigen) souil Zuwegen gebracht, das dieselb meines vatters erlangte Khay:e Begnadung durch E: Mt: widerumb cassiert«⁸⁸⁹

worden sei. Ebenso wurde ein Beispiel, von zirka 1580, genannt, indem Stumpf sich erinnerte,

»Wie vngeuehrlich vor Zwayen Jarn mit ainem Bürger von Augspurg der Fromüller genannt, so daselbst mit rueten außgestrichen worden, auch beschehen, Nemlich das er wid[er] der von Augspurg erclerung Restituirt, Welche Restitution ain E: Rath Zu Augspurg dannoch gehorsamblich angenom[m]en, vnd den restituierten widerumb einkhumen lassen«⁸⁹⁰.

Der RHR griff in seinem kurzen »Dekret« lediglich rechtsnormative Argumente auf, allerdings sowohl eines des Stadtrats (Stumpfs Vorspiegelung falscher Tatsachen) als auch eines des Supplikanten (der laufende RKG-Prozess): Die Causa sei am RKG rechtshängig, die Sachlage stelle sich jetzt aber anders dar als zuvor, deshalb werde dem Stadtrat dieses Schreiben ausgestellt. Eine Ehrrestitutionsurkunde konnte somit, wenn sie unter

883 Akt Stumpf, fol.(20)v.

884 Akt Stumpf, fol.(12)r.

885 Vgl. Akt Stumpf, fol.(18)r.

886 Akt Stumpf, fol.(18)r.

887 Akt Stumpf, fol.(18)r.

888 Decio, *Consilia*, fol.49r; fol.50vf. (Cons. CCCXC, 16).

889 Akt Stumpf, fol.(12)r.

890 Akt Stumpf, fol.(18)r.

den falschen Umständen, sprich: ohne Prüfung der Sachlage bzw. unter Vorspiegelung falscher Tatsachen, erworben worden war, missachtet werden.

6.7.5 Wissensbestände und Wertvorstellungen

Christoph Stumpf begab sich 1576 verbotener- und riskanterweise auf den Reichstag in Regensburg, um den Kaiser um eine weitergehende Begnadigung als durch seine Stadtbürgerschaft, nämlich um Ehrrestitution, zu bitten. Er wusste nicht nur von dieser Möglichkeit, er wusste spätestens bei seiner zweiten Supplikation auch genug, um das Einverständnis des Stadtrats vorzutauschen und somit eine Abweisung oder eine für ihn nachteilige Prüfung der Sachlage zu verhindern. Seine Erwartungen wurden daraufhin erfüllt: Er erhielt nicht nur die erwünschte kaiserliche Restitution, sie wurde auch vom übergangenen Stadtrat und den Räten und Zünften anderer Städte akzeptiert. Sein Sohn Konrad kannte zudem das Beispiel eines ähnlichen, gegen den Willen des Stadtrats geglückten Restitutionsfalls.

Die Restitution wurde wie folgt begründet: Aus kaiserlicher »Vollmacht« sollte Stumpf seine »bürgerliche Ehre, Geführ und Leumund« (wiederum wurden Ehre und Leumund getrennt) »allernädigst« »restituiert und ergänzt« werden. Abolition, Restitution und »Redintegration« sollten mittels Ausstellung einer kaiserlichen Urkunde erfolgen, damit Stumpf und seine Kinder später in »Nahrung, Gewerbe, Hantierung und Handwerk« »unverhindert« seien.⁸⁹¹ Als konkrete Folgen der Ehrrestitution wurden somit durchgehend ökonomische genannt. Schon das »Geführ« verwies, wie erwähnt, auf Förderung, Nutzen und Nützlichkeit des Betroffenen,⁸⁹² die Restitution sollte dem Einzelnen und zugleich der Gesellschaft nützen. Oft fand sich der Begriff in einer formelhaften Verbindung mit Ehre und meinte das Gegenteil von »Schande« und »Schaden«,⁸⁹³ wie sie von anderen Supplikanten genannt wurden. Das Gegenteil des erlittenen persönlichen »Schadens« war also das sozial Nützliche.

Der Gegenbericht des Stadtrats, welcher dementierte, dass er mit der Restitution einverstanden gewesen sei, was er, wäre ein Bericht angefordert worden, auch kundgetan hätte, und das Argument des am RKG rechtshängigen Prozesses »zogen« jedoch mehr. Die ohne eingeholten Bericht, d.h. ohne Prüfung der Sachlage erlangte Ehrrestitution war schriftlich festgehalten worden, war aber nicht unumstößlich. Das RKG musste sie nicht zwangsläufig berücksichtigen, sondern sollte den laufenden Prozess unbeeinträchtigt zu Ende führen.

Hätte der Stadtrat »die gnad für die scherPffe der Rechten nit gesetzt«⁸⁹⁴, wäre Stumpf, wie er schrieb, hingerichtet worden. Stadtbürgerschaftliche Gnade hatte allerdings ihre Grenzen, auch räumlich gesehen, denn Stumpf schrieb weiters, dass »außer der Stadt vnd Inn andern frembden vnd benachbarten Oberigkaiten sollich ains E. Rahts Zue Giengen vätterliche mir erZaigte milltigkait vnd vergünstigung, mir wenig fürträg-

891 Vgl. Akt Stumpf, fol.(4)v.

892 Vgl. Grimm, s. v. Geführ.

893 Vgl. Grimm, s. v. Geführ.

894 Akt Stumpf, fol.(46)v.

lich sein kann vnd will«⁸⁹⁵, womit er auf die reichsweite Geltung der erbetenen kaiserlichen Restitution anspielte. Stumpf beschrieb den Kaiser deshalb auch als »Quelle« des (Ge-)Rechten, die Ehre restituieren könne, genauer als »lebendig[en] Prunquellen, alles Rechenn, Ehern, würden vnnnd Hochait«⁸⁹⁶ bzw. als »vrsprung aller ehren, würden, Ober vnd gerechtigkeit«⁸⁹⁷, eine *fons iustitiae*.⁸⁹⁸ An einer Stelle beschrieb der Supplikant die erbetene Gnade, idealtypisch, als unverdient: Er bitte um »Kaysrerlichen millte vnd barmhertzigkeit, welliche ich gleichwol nimmermehr kann oder wayß Zuuerdien«⁸⁹⁹.

Der Stadtrat selbst bat den Kaiser zwar auch darum, aus kaiserlicher »Gnade« die Kassation der Restitution vorzunehmen, argumentierte aber auch, dieser sei »die höchst und selbst lebendige Justizia«,⁹⁰⁰ also der oberste, noch über dem RKG stehende Richter und die Verkörperung von Recht und (höherer) Gerechtigkeit. Die Gnadenwürdigkeit des Supplikanten wurde dabei explizit angesprochen: Für den Stadtrat sei Stumpf der aus Gnade gewährten Abolition, wegen seiner Lüge,⁹⁰¹ weder »fähig noch würdig«⁹⁰² gewesen (eine Unterscheidung und Verbindung von Recht und Ehre). Die »lebendige Justizia« dulde nicht, dass durch »vnrüewige vnnnd vnthüchtige priuat person oder handlung«⁹⁰³, sprich: durch eigennütziges Handeln, »status et honus publicus« beeinträchtigt würden.⁹⁰⁴ Gerechtigkeit war für die Stadtobrigkeit mit Gemeinnutz verbunden.

Beide Streitparteien, sowohl der Supplikant als auch der Stadtrat, warfen ihren Gegnern absichtlich falsche Erzählungen (*falsa narrata*) vor und traten für eine Neubewertung des Vergangenen ein: Die Stadt verwies auf die Vorspiegelung der falschen Tatsache, dass sie mit der Restitution einverstanden gewesen sei,⁹⁰⁵ der Supplikant wiederum relativierte seine Schuld und betonte seinen sonst guten Leumund,⁹⁰⁶ sein Sohn warf der Stadt vor, wichtige Details aus dem RKG-Prozess verschwiegen zu haben.⁹⁰⁷ Der RHR anerkannte, dass die Stadt nicht für die Restitution gewesen war, die endgültige Entscheidung überließ er jedoch dem zuständigen RKG.

Die Erwartungen, die Stumpf in den RHR steckte, wurden somit teils erfüllt, teils enttäuscht: Der RHR beließ es beim RKG-Prozess, sein »Dekret« unterstützte jedoch auch die Position des Stadtrats und er nahm keine Verteidigung der gewährten Ehrrestitution vor – und zeigte damit, dass sich Ehrrestitution nicht erschleichen ließ.

895 Akt Stumpf, fol.(3)v.

896 Akt Stumpf, fol.(1)v.

897 Akt Stumpf, fol.(4)r.

898 Vgl. Hausmann/Schreiber, Majestät, S. 81.

899 Akt Stumpf, fol.(5)r.

900 Vgl. Akt Stumpf, fol.(43)r.

901 Vgl. Akt Stumpf, fol.(43)r.

902 Akt Stumpf, fol.(43)r.

903 Akt Stumpf, fol.(43)r.

904 Vgl. Akt Stumpf, fol.(43)r.

905 Vgl. Akt Stumpf, fol.(33)r.

906 Vgl. Akt Stumpf, fol.(3)rf.

907 Vgl. Akt Stumpf, fol.(12)r.

6.7.6 Zusammenfassung

Die *Causa Stumpf* gibt besser als andere Fälle, wenn auch als Negativbeispiel, zu erkennen, was nach einer erfolgten Ehrrestitution geschehen konnte, nämlich wenn der städtische Gegenbericht mit einer *sub- et obreptitia* erlangten Verfügung argumentierte. Auch Gründe, warum der RHR den Supplikanten Glauben schenkte – hier einfach durch die Behauptung, die Stadtobrigkeit wäre auf seiner Seite – lassen sich dabei besonders deutlich ausmachen. Die entsprechende Ehrrestitution musste dabei nicht einmal kassiert werden: Es reichte, von Seiten des RHRs auf die entsprechenden Vorwürfe hinzuweisen, wenn die Sache zugleich und schon länger am RKG anhängig war – denn der »Kaiser« selbst musste sich nicht an seine eigene Verfügung halten sondern konnte sie, auf verschiedene Weisen, aushebeln.

7 Die Interpretation der Analyseergebnisse: eine praktische Konzeptgeschichte

Ausgehend von der Causa Rodenburger wurden insgesamt acht verschiedene Ehrrestitutionsfälle besprochen, von denen jeder weitere Aspekte des Phänomens enthielt und die somit alle zusammen das Spektrum der Ehrrestitutionsverfahren veranschaulichten. Die einzelnen Akteure, die verschiedenen Instanzen, die von jenen vor diesen geführten Verfahren, die darin praktisch vorgebrachten Argumente und Bitten, die tatsächlich gewährten kaiserlichen Verfügungen wie auch die dahinterliegenden Ehrkonzepte ließen sich erst durch die »dichten«, detaillierten Beschreibungen der einzelnen Causae angemessen erkennen. Dadurch wurde es möglich, die auf den ersten Blick seltsam anmutenden Fälle aus einer uns fremden Kultur weitgehend zu verstehen. Das ›Heranzoomen‹ an Details zeigte aber auch, auf wie schmalen Beinen in welcher schwindelerregender Höhe sich die Rekonstruktion der Verfahren mitunter bewegen muss und wie sehr sie vom jeweiligen Einzelfall bzw. -kontext abhängig ist. Es ist dabei der Luxus des/r Historiker/in, nicht mehr wissen zu müssen, aber auch seine/ihre Verpflichtung, nicht mehr zu wissen, als die Quellen insgesamt hergeben.

Ausgewählt wurden dichter überlieferte Causae aus allen drei Deliktskategorien von Supplikanten verschiedener sozialer Stände, die »bürgerliche« oder entehrende Strafen erlitten, Vergleiche erzielten oder »nur« »ausgeschrien« wurden, mit verschiedenen zusätzlich involvierten Instanzen, die positive oder negative Bescheide erließen usw. Nach der systematischen Analyse dieser einzelnen Ehrrestitutionsverfahren können die Ergebnisse jetzt miteinander und mit bisherigen Forschungsergebnissen verglichen und interpretiert werden. So klein das Korpus der ausgewählten Causae auch ist und so unterschiedlich die Einzelfälle auch sind, so erlauben sie doch, Ähnlichkeiten und Unterschiede zwischen den jeweiligen Konzepten und Praktiken der Ehrrestitution zu erkennen. Die »dichten« Einzelfallbeschreibungen ermöglichen zwar keine Prognosen für alle weiteren Ehrrestitutionsverfahren, lassen sich aber dennoch vergleichen.

7.1 Akteure und Instanzen

Wir kennen die Supplikanten mit all ihren Charaktereigenschaften und ihrem ›alltäglichen‹ Verhalten kaum, nur ihre tendenziösen (Selbst-)Darstellungen. Wir wissen nicht, ob sie aalglatt oder nervös, bemitleidenswert oder brutal, sympathisch oder unsympathisch waren – und das hilft, ihre Fälle möglichst objektiv zu analysieren. Es bedeutet aber auch, dass wir insgesamt über wenige Personendaten und einen großen Interpretationsspielraum verfügen.

Die Supplikanten waren zum großen Teil einstmals amtsfähige Bürger, Handwerker und Kaufleute aus »kaisernahen«¹ südwestdeutschen Reichsstädten, deren Reichsbewusstsein in erster Linie von ihrer Herkunft, ihrem sozialen Stand und ihrer Verbindung zum Kaiser als Stadtherrn herrühren dürfte. Ein Supplikant stammte aus den kaiserlichen Erbländern, andere trieben Handel in Österreich. Die meisten waren Bürger, aber auch Bauern baten um die Restitution ihrer Amtsfähigkeit und Ehre. Ihre Ehre erwies sich dadurch als strukturell gleich wie jene der Bürger.² Ihr Wissen um die Möglichkeit, zu supplizieren, dürfte eben aus ihren Positionen in Stadtämtern und in Dörfern, die zu einer Reichsstadt oder zur Reichsritterschaft gehörten, den damit einhergehenden Informationsnetzwerken, aus der Kommunikation innerhalb von Handelsnetzwerken oder der schwäbisch-fränkischen Städtebank bzw. dem schwäbischen Städtebund³ oder auch aus dem Kontakt zu Nachbarn und ansässigen Supplikenschreibern stammen. In allen Fällen handelte es sich jedenfalls um Supplikanten, die nachweislich über ein gewisses Vermögen oder zumindest das angesprochene Wissen bzw. einen Zugang zur Schriftlichkeit verfügten, also über ökonomisches und kulturelles, daneben auch soziales Kapital, über eine gewisse Position also. Wie gut situiert die Radins und Seifried, allesamt Bauern, waren, bleibt offen, wenngleich Hans Radins Gerichtsnutzung für ein gewisses Vermögen spricht, und gerade in ihrem Fall kommt auch das in ihrem Netzwerk verfügbare Wissen hinzu, dass man sich an den Kaiser wenden konnte.

Die Supplikanten hatten ihre Ehre nicht im Konflikt mit Gleichen verloren, wie das etwa bei herkömmlichen Beleidigungen der Fall war, sie konnten sich daher auch nicht im Streit zwischen zwei Gleichen verteidigen. Ihre ›Gegner‹ waren Öffentlichkeiten als Publika, daher blieb nichts anderes, als offizielle Instanzen einzuschalten, um ihre Ehre wiederhergestellt zu bekommen.

Involviert in die Ehrrestitutionsverfahren waren neben dem RHR, dem die Reichshofkanzlei die entsprechenden Suppliken zuwies, stets die lokalen (Stadt-)Obrigkeiten. In Anlehnung an das Konzept der Justiznutzung⁴ lässt sich bei Ehrrestitutionsverfahren aufgrund der involvierten Instanzen von ›Justiz(-und-)verwaltungsnutzung‹ bzw.

1 Vgl. Hausmann, Untertanen, S. 193; Schreiber, Untertanen, S. 167.

2 Gerd Schwerhoff stellt am Beispiel physischer Gewalt fest, dass im Lauf der Frühen Neuzeit eine Veränderung von sozialer Integration hin zu sozialer Distinktion stattfand, den auch Ehre als deren jeweiliges Medium spiegelt; in Zeiten sozialer Integration wurde Gewalt auch ständeübergreifend und von Angehörigen verschiedener Stände auf ähnliche Weise angewandt, vgl. Schwerhoff, *Violence*, S. 39ff.

3 Vgl. Enderle, Ulm, S. 195ff.; Schmidt, Städtetag, S. 750.

4 Vgl. Dinges, Justiznutzung, S. 511ff.; S. 520.

›Behördennutzung‹ sprechen, wenngleich der RHR selbst nur als, quasi, für ›Gnadensachen‹ zuständige Verwaltungsbehörde⁵ angerufen wurde: Immerhin nutzten Supplikanten auch lokale Gerichte (Rodenburger z.B. supplizierte zuvor erfolglos an seinen Stadtrat) wie auch Reichsgerichte (das RKG), wenn auch relativ selten, neben dem RHR.

Im Zuge der ›Vorverfahren‹ hatten die lokalen Obrigkeiten Inquisitionsprozesse geführt und die Delinquenten bestraft oder hatten geholfen, Vergleiche auszuhandeln. Nun antworteten sie auf reichshofrätliche Schreiben um Bericht oder brachten, falls ein solches ausblieb und der RHR auf eine ihnen nicht-willkommene Weise reagierte, einen Gegenbericht zur jeweiligen Supplik ein. Berichten der lokalen Obrigkeiten folgte der RHR zumeist. Es kam aber auch vor, dass er ohne Berichtseinholung Entscheidungen traf und die lokalen Obrigkeiten Gegenberichte einbrachten, die aber nur bedingt bzw. teilweise erfolgreich waren. Die Supplikanten konnten mit dem RHR ein ›Bündnis‹ gegen ihre lokale Obrigkeit eingehen, konnten aber auch mit Unterstützung ihrer Obrigkeit um Ehrrestitution bitten. Als reichsmittelbare Untertanen waren sie also nicht vollständig hilf- und machtlos.

Mitunter führten Untertan und Obrigkeit parallel zum Ehrrestitutionsverfahren am RHR einen Gerichtsprozess am RKG. Dieses wurde vor oder nach Ehrrestitutionsverfahrensbeginn am RHR angerufen, wenn sich die Supplikanten in Gerichtsprozessen gegen ihre lokalen Obrigkeiten Erfolg versprachen, etwa wenn diese kein ordentliches Strafverfahren abgehalten und somit keine Beweise für die vorgeworfene Tat geliefert hatten, weshalb sich eine Injurienklage erheben ließ, oder wenn diese, die erlangte Ehrrestitution eines Untertanen missachtend oder aufgrund neuer Umstände, den Untertanen weiterhin bestrafte und exkludierten. Das RKG wurde also, obwohl oder gerade weil eine Appellation in Strafsachen normalerweise nicht möglich war, in besonderen strafrechtlich relevanten Situationen angerufen. Der RHR konnte dann, wenn der RKG-Prozess keine Hoffnung auf einen günstigen Ausgang mehr erkennen ließ, als Retter in der Not angerufen werden, oder das RKG wurde eingeschaltet, wenn die reichshofrätliche Verfügung nicht wie erwartet anerkannt worden war.

Die drei katholischen Totschläger hatten sich zudem, noch vor dem Ehrrestitutionsverfahren, die bischöfliche Absolution geholt, nutzten also noch eine Gerichtsbarkeit mehr. Absolutionen und RKG-Prozesse korrespondieren dabei mit Martin Dinges' Feststellung:

»Der Teil der Bevölkerung, der überhaupt die Justiz nutzt, setzt recht eigenwillig seine Interessen unter Ausnutzung möglichst aller Institutionen und Verfahrensmittel durch und nutzt dabei gezielt die Konkurrenz unter verschiedenen Gerichten und verwandten Institutionen aus.«⁶

Aber auch evangelische Supplikanten wandten sich an den katholischen Kaiser mit seinem allerdings bikonfessionell besetzten RHR. Das Verhalten, das zu ihrem Ehrverlust geführt hatte, galt bei Katholiken und Protestanten bzw. galt reichsweit als deviant.

5 Vgl. Ehrenpreis, Gerichtsbarkeit, S. 29ff.; S. 35; Oestmann, Rechtsgeschichte, S. 166; Ortlieb, Prozessverfahren, S. 132; Ortlieb, Reichshofrat, Sp.914; Rasche, Urteil, S. 215; Schenk, Protokollüberlieferung, S. 140; Ullmann, Gnadengesuche, S. 178; Wieland, Fehde, S. 85.

6 Dinges, Justiznutzung, S. 542.

Jene Supplikanten, die v.a. um kaiserliche Ehrrestitution baten, erlangten Fürbittschreiben oder Restitutionsurkunden, die unter anderem auch als »Pönalmandate« bezeichnet wurden und denen summarische (Verwaltungs-)Verfahren vorangegangen waren.

Die folgende Tabelle listet die Supplikanten und die in ihren Verfahren beteiligten Instanzen auf, wobei sich ein relativ homogenes Bild ergibt. Zu beachten ist, dass die Ehrrestitutionsverfahrensakten aus dem RHR-Archiv stammen und dass dadurch andere, etwa von Hofpfalzgrafen durchgeführte Ehrrestitutionen nicht in den Blick geraten.

Tab. 7.1: in Ehrrestitutionsverfahren involvierte Instanzen

Supplikant, sozialer Stand, Herkunft, Delikt	Involvierte Instanzen & deren Schreiben
Rodenburger, Bürger & Handelsmann, Nürnberg (Ehebruch)	RHR (Fürbittschreiben) Stadtrat von Nürnberg (Gegenbericht)
Bayr, (Beruf?), Ulm (Ehebruch)	RHR (Schreiben um Bericht) Abt von Elchingen (Interzession) Stadtrat von Ulm (Bericht)
Richter, Bürger & Goldschmied, Biberach/Riß (Ehebruch)	RHR (Schreiben um Bericht, Restitutionsurkunde + Bewilligung durch den GR) Stadtrat von Biberach/Riß (Bericht)
Brenneisen, Bürger & Seiler, Rottweil (Totschlag)	Stadtrat von Straßburg (Unterhandlungen zum Vergleichsvertrag) Bischof von Konstanz (Absolution) Stadtrat von Rottweil (Interzession) RHR (Restitutionsurkunde)
H. Radin, Bauer, Volkersheim/Biberach/Riß (Totschlag)	Stadtrat von Biberach/Riß (Vergleichsvertrag) RKG Bischof von Konstanz (Absolution) RHR (Restitutionsurkunde)
M. Radin/ G. Seifried, Bauern, Volkersheim/Biberach/Riß (Totschlag)	Stadtrat von Biberach/Riß (Vergleichsvertrag; Aussöhnungsvertrag; Bericht) Bischof von Konstanz (Absolution) RHR (Schreiben um Bericht)

Scheu, Bürger & Koch, Dörzbach/Jagst (Diebstahl/Injurie)	RKG Georg Philipp von Berlichingen (RKG: Exzeptiones, RHR: Suppliken) Albrecht von Berlichingen (RKG-Akten; RHR: Supplik) RHR (Befehl für eine Kommission, »Dekrete«, Bescheid) Kommission des Deutschen Ordens in Mergentheim (Bericht)
Stumpf, Bürger, Stadtrechner & (Beruf?), Giengen/Brenz (Veruntreuung/Fahrlässigkeit)	RHR (Restitutionsurkunde, »Dekret«) RKG Stadtrat von Giengen/Brenz (Gegenbericht/Kassationsbitte)

7.2 Verfahrensschritte

Ehrrestitutionsverfahren

Es sind nur wenige Ehrrestitutionsverfahrensakten überliefert, die blickt man auf *Causae* nach deliktsbedingtem Ehrverlust und lässt die fünf Fälle statusbedingten Ehrman-gels beiseite, lediglich 1,8 % der erschlossenen Untertanensuppliken am RHR (1.425) und 0,4 % aller durch Suppliken angestoßenen Verfahren nicht-adeliger Untertanen (geschätzt 6.500) ausmachen. Von der generellen Vielfalt an Themen, wegen denen sup-pliziert wurde, abgesehen, lässt dies den Ausnahmecharakter derartiger Supplikationen erkennen. Ihre Seltenheit dürfte den vielen Voraussetzungen geschuldet sein, die ge-geben sein mussten, damit ein Supplikant den Kaiser als Reichsoberhaupt um Ehrrestitu-tion bat und nicht eine andere Obrigkeit oder um Gewährung anderer Petita aufgrund anders gelagerter bzw. anders eingeschätzter Probleme. Nichtsdestotrotz waren Ehr-restitutionsbitten möglich und es bestand für sie durchaus eine Chance auf Erfolg.

Ehrrestitution war das Ergebnis und somit das letzte Glied der Kausalkette ›Ehrverlustsgrund‹–Ehrverlust–Ehrrestitutionsbitte–Ehrrestitution,⁷ wie sie die Sup-plikanten beschrieben, wobei diese in allen näher untersuchten und im Gros der überlieferten Ehrrestitutionsverfahren ein strafrechtlich relevantes Delikt begangen hatten, welches in weiterer Folge zum Ehrverlust führte. Dieser wurde zeitgenössisch als Unehre, Schmach, Schande o. ä. bezeichnet und war mit konkreten Verlusten wie jenem der Amts- und Zeugnisfähigkeit verbunden. Die Ereignisse vor der Bitte lassen sich allerdings nur durch die Erzählungen der Supplikanten und anderer Akteure erschließen, die ihre Geschichten als interessensgeleitete Wirklichkeitserzählungen verzerrt formulierten. Denn die negativen Folgen des Ehrverlusts wurden als Argumen-te innerhalb der Ehrrestitutionssuppliken angeführt. Den Supplikanten ging es dabei darum, plausibel zu klingen, sie konnten angesichts einer drohenden Prüfung der Sachlage jedoch nicht vollkommen losgelöst von den Tatsachen argumentieren. Eine plausible Schilderung des erlittenen Ehrverlusts lässt daher durchaus Rückschlüsse auf soziale Mechanismen der Verhaltenskontrolle und -sanktionierung zu. Außerdem gibt es weitere Quellen, etwa die Berichte der zuständigen lokalen Obrigkeiten, die den Ehrverlust mancher Supplikanten bestätigten und dadurch zeigen, dass die Kluft

7 Vgl. Zeilinger, Ehrrestitutionsfälle, S. 75ff.

zwischen gewissen Erzählungsteilen und der Realität außerhalb der Texte nicht allzu groß war. Auch das ist jedoch fallabhängig.

Im Zuge der »dichten Beschreibungen« wurde auch nach den genaueren »Ehrverlustsgründen« gefragt.⁸ Der Ertrag ist jedoch aus folgenden Gründen relativ gering: Die Grundlage von »Mikrokonflikten«, hier: von Ehrkonflikten und Exklusion, lässt sich, wie schon Ralf-Peter Fuchs anmerkte, oftmals nicht exakt klären.⁹ Stets, dies ist hier das zentrale Ergebnis, führte eine einem vorgeworfene, zumeist, aber nicht zwangsläufig auch eingestandene Straftat, die mit entehrenden oder »bürgerlichen« Strafen oder gar nicht sanktioniert wurde, weil das Strafverfahren ausblieb oder ein Vergleichsvertrag geschlossen wurde, zum Ehrverlust. Dieser war eine durch obrigkeitliches Handeln außerhalb von Urteilen oder von anderen Sanktionierungsinstanzen verhängte zusätzliche Sanktion für deviantes, strafrechtlich verfolgtes Verhalten.

Ein Delinquent wurde, unabhängig von der tatsächlichen Verübung der Tat und der offiziellen Strafe, stigmatisiert und blieb in den Augen von anderen ein Straftäter, der beklagt, von der Obrigkeit verhört und bestraft werden konnte. Daher und aus anderen, nicht-genannten persönlichen Gründen wurde der Delinquent, der einen Wert- bzw. Normverstoß begangen hatte, ausgegrenzt, konnte zusätzlich zu Haft- und Geld-, Verweisungs-, Leibes- und Lebensstrafen auch seine Ehre, seine Amts- und Zeugnisfähigkeit und seine Kreditwürdigkeit verlieren. Dabei sind offizielle strafrechtliche und inoffiziell-soziale Sanktionen zu unterscheiden. Ehraberkennung war eine durch obrigkeitliches Handeln außerhalb von Urteilen oder von anderen Öffentlichkeiten bzw. Sanktionierungsinstanzen, etwa Berufskollegen, verhängte zusätzliche Sanktion für deviantes, strafrechtlich verfolgtes Verhalten. In der Causa Rodenburger waren es die Handelspartner, die den ehemaligen Straftäter exkludierten, und die Obrigkeit hielt ihn für nicht mehr vertrauenswürdig und befürchtete, die gute »Ordnung« zu gefährden, wenn sie ihn in seinem Amt beließe. Zusammenfassend lässt sich von einem Sozialkreditverlust sprechen. Rechtliche und soziale Ehre waren aufgrund der verschiedenen, zugleich eintretenden Verluste miteinander verbunden.

Die Konzeptualisierung von Ehre als binärem Code¹⁰ steht einem graduellen Ehrverlust nicht entgegen, es ist jedoch, um genau zu sein, zwischen den binären Alternativen des Ehrgewinns und -verlusts in bestimmten Lebensbereichen bzw. Situationen und dem komplexeren Ehrstatus als deren Ergebnis zu unterscheiden: Konkret äußerte sich der Ehr- bzw. Sozialkreditverlust, wie beschrieben, in einem Amts- bzw. Amtsfähigkeits-, einem Zeugnisfähigkeits- und einem Kreditwürdigkeitsverlust, Einschränkungen in der Ausübung des eigenen Berufs usw., die zugleich Grundlagen, Manifestationen und Folgen der Ehraberkennung darstellten, da sich Ehre und folglich auch Unehre, wie Pierre Bourdieu festhält, reproduzieren konnten.¹¹

Sowohl Bürger, Handwerker und Kaufleute als auch Bauern verloren als Delinquenten ihre Amtsfähigkeit und waren fortan beruflich eingeschränkt. Zwischen den Petita von Bürgern und Bauern aus verschiedenen Gebieten, die ihre Ehre verloren hatten,

8 Vgl. Fuchs, Ehre, S. 7.

9 Vgl. Fuchs, Ehre, S. 32.

10 Vgl. Brunczel, Modernity, S. 113.

11 Vgl. z.B. Dinges, Stadtgeschichte, S. 434; Fuchs, Ehre, S. 19.

bestanden daher kaum Unterschiede. Die Auswirkungen eines Ehrverlusts waren standesspezifisch ausgeprägt (Stadtämter vs. Dorfämter), aber ständeübergreifend ähnlich. Die Standesehre verschiedener sozialer Stände wies also, über die damit verbundene Rechtsstellung und Handlungsmöglichkeiten, gewisse strukturelle Ähnlichkeiten auf – zumindest erlaubte es die Bitte um Ehrrestitution in all diesen Fällen, bestimmte Probleme anzusprechen. Die erbetene Ehre war damit keine stände-unterscheidende bzw. stratifizierende, zumindest nicht innerhalb der Suppliken der nicht-adeligen Untertanen.¹²

Aufgrund der auf Dauer angelegten Aberkennungen bzw. Verluste schützten weder verbüßte Strafen noch ein geschlossener Vergleich vor weiteren »Beschwerden«. Ehrrestitution sollte deshalb zum Ende der Sanktionen beitragen. Was zeitgenössisch »Begnadigung« genannt wurde, zielte v.a. auf die soziale Reintegration der ehemaligen, aber nach wie vor als solche »etikettierten« Straftäter. Wollte man eine vollständige soziale, genauer: eine rechtliche und sozioökonomische Reintegration erreichen, musste man dies auf möglichst vielen wirksamen, hintereinandergeschalteten »Kanälen« versuchen, z.B. durch eine zusätzliche bischöfliche und kaiserliche Absolution. Die Stadtobrigkeiten selbst restituierten keine Ehre und wandten sich mitunter selbst an den Kaiser, da nur er dies, ihnen zufolge, bewerkstelligen könne.¹³

Das alles bedeutet jedoch nicht, dass die Delinquenten vollständig aus der Gesellschaft ausgeschlossen oder der Stadt verwiesen wurden. Es gab noch immer Familienmitglieder, »Freunde« und Fürbitter bzw. Interzedenten, die auf ihrer Seite standen. Rodenburger z.B. wurde auch nach seinem Amtsverlust im Zuge eines Hauskaufs »ehrbar« genannt.

Warum ließen sich die Probleme der Supplikanten nicht lokal klären? In manchen Fällen, wie z.B. bei Rodenburger, war die lokale Obrigkeit gegen eine Begnadigung des Delinquenten. Er musste sich daher an eine andere, nämlich die höchste Obrigkeit im HRR wenden. Manchmal ging es dezidiert um die Reichweite der kaiserlichen Restitution: Der Rottweiler Untertan Brenneisen hatte Probleme mit Untertanen in Vorderösterreich. Aber v.a. »interzedierte« seine Stadtobrigkeit für ihn beim kaiserlichen Stadtherrn, da Brenneisen, ihr zufolge, nur nach kaiserlicher Restitution ein Amt übernehmen könne. Von sich aus konnte sie, ihrer Ansicht nach, einen stigmatisierten Straftäter kein Amt übernehmen lassen, denn nicht jeder konnte verlorenen Sozialkredit wiederherstellen. Es war der Kaiser, der qua herrscherlicher Reservatrechte Ehre restituieren konnte; das Anrufen des Reichsoberhaupts war somit untrennbar mit seinen Rechten verbunden. Nur der Kaiser konnte eine entsprechende Anordnung, eine Fürbitte oder eine Restitutionsurkunde, erlassen, er war dafür zuständig und, auf gewisse Weise,

12 Zur Distinktion von Adel und Nichtadeligen qua Ehre vgl. z.B. Luhmann, *Gesellschaft*, S. 943f.; zur ständischen Ehre und der Kritik an der Konzeptualisierung vgl. Vogt/Zingerle, *Aktualität*, S. 19ff.; dass Grundzüge von Ehrkonzepten sogar religionsübergreifend vorhanden waren, wenn auch mit unterschiedlichen konkreten Ausformungen, zeigt Monika Preuß anhand der Vorstellungen von jüdischer Amtsehre, Geschäftsehre und Sexualehre im 18. Jahrhundert, vgl. Preuß, *Ehrvorstellungen*, S. 102ff.; S. 120; S. 136ff.

13 Vgl. Leveleux-Teixeira, *Fama*, S. 59.

›verantwortlich‹. Radin und Radin/Seifried baten z.B., freilich strategisch, um eine *restitutio in integrum*, die nur vom Kaiser zu erhalten sei. Nur eine formale kaiserliche Verfügung könne ihre Ehre wiederherstellen,¹⁴ nur sie ermögliche das erhoffte Vergessen der Schmach durch die Sanktionierungsinstanzen. In der Causa Rodenburger reichte die kaiserliche Fürbitte nicht aus: Der Stadtrat fürchtete, dass ihm Rodenburgers Amtsrestitution trotz des Handlungsspielraums, den das Fürbittschreiben ließ, zur Unehre gereichen würde. Ob dies ›nur‹ an Rodenburgers Verhalten oder doch auch an einer Abneigung des Stadtrats ihm gegenüber lag, sei dahingestellt. Es brauchte stets zwei oder mehr Personen zur Restitution: Die Supplikanten benötigten die Hilfe des Kaisers und, in den meisten Fällen, auch der Obrigkeit.

Die Frage nach dem konkreten Anlass des Supplizierens kann auf folgende Weise beantwortet werden: Die meisten Ehebrecher supplizierten mehr oder minder unmittelbar, nachdem sie verurteilt und bestraft worden waren, die Strafe verbüßt und der Sozialkreditverlust spürbar geworden war und als es galt, die letzten, andauernden Sanktionen loszuwerden. Rodenburger hatte außerdem soeben einen Hauskauf getätigt, vielleicht drohte seiner Handelsgesellschaft auch bereits der Konkurs. Die Frage nach dem Anlass stellt sich jedoch v.a. bei denjenigen Fällen, in denen mehr Zeit zwischen obrigkeitlicher Strafverfolgung und Ehrrestitutionssupplik lag: Die Totschläger supplizierten alle lange, nämlich ca. zehn Jahre nach ihren Taten und den mit den Angehörigen ihres jeweiligen Opfers geschlossenen Vergleichen, welche sie vor einem Strafverfahren bewahrt, aber mitunter langwierige Bußleistungen erforderlich gemacht hatten und am Ende einer längeren Kette von Reintegrationsschritten Exklusionserfahrungen noch immer nicht vorbeugten. Vielleicht supplizierten sie aber auch zu Zeitpunkten, in denen andere Interessen schlagend wurden: Brenneisen z.B. war zum Tatzeitpunkt noch sehr jung gewesen, nun hatte er jedoch geheiratet, wollte endlich das Heiratsgut seiner Frau ausgehändigt bekommen, Geschäfte bezeugen können, was ihm gerade in letzter Zeit verwehrt worden war, und er sollte Ämter übernehmen. Die Sanktionsinstanzen waren dabei unterschiedlich groß und in unterschiedlichem Maß ›öffentlich‹, niemals aber blieb ein/e Straftat/svorwurf unbewertet. In der Causa Scheu, in der dem späteren Supplikanten Diebstahl vorgeworfen wurde, wurde schon länger ein Prozess am RKG geführt, ehe sich der Untertan, der seine Erfolgchancen schwinden sah, an den RHR wandte. Stumpf dagegen supplizierte drei Jahre nach seiner Urfehde, als sich der Kaiser nicht in Prag, sondern am Reichstag im näher gelegenen Regensburg aufhielt. Die Tatsache, dass in den Suppliken offizielle Absichten genannt und andere Motive zumindest impliziert wurden, vermehrt und vermindert zugleich die Schwierigkeit, die ›wahren‹ Absichten der Supplikanten zu erkennen. Warum genau wer wann supplizierte, kann nur für den jeweiligen Einzelfall und dort nur ansatzweise geklärt werden.

Auf ein automatisches Vergessen bzw. Verblassen ihres Labels nach einiger Zeit hofften die Supplikanten nicht, obwohl es vorgekommen sein könnte. Gerade Rodenburger, an dessen Ehrverlust sich später kaum noch jemand erinnern konnte (zumindest offiziell und nach weiteren Verfehlungen seinerseits), hatte nicht um eine Ehrrestitutionsurkunde, sondern ›nur‹ um ein, vermutlich erfolgloses, Fürbittschreiben ge-

14 Vgl. Behrisch, Gerichtsnutzung, S. 115.

beten. Und auch, ob die Ehrrestitution in *Causae* wie der von Radin/Seifried gerade deshalb funktionierte, weil Zeit vergangen war, ob sie auch kurzfristig funktioniert hätte oder ob die vergehende Zeit alleine ausgereicht hätte, um den Schandfleck zu tilgen, bleibt offen.

Wer um einen kaiserlichen Gnadenerweis ansuchte, wollte nicht prozessieren, ja, konnte es nach den abgeschlossenen Strafverfahren, für die es keine höhere Appellationsinstanz gab, auch kaum. Nach eingestandener Schuld ließ sich außerdem schlecht eine Injurienklage erheben, und die ›Streitgegner‹ der Supplikanten waren oftmals diffuse (bzw. »disperse«) Öffentlichkeiten. Die Ehrrestitutionsbitten, die möglich waren, bedingten keinen typischen Gerichtsprozess, nur ein summarisches Verfahren. Ob es den Supplikanten dabei wirklich ›nur‹ um Ehrrestitution ging, ist nicht klar.

Die erbetenen Begriffe waren miteinander verbunden: Es ging um die Absolution von einer Straftat bzw. der daraus erwachsenen Schmach, der Abolition, dass es nämlich so werden sollte, als wäre all das (der ›Ehrverlustsgrund‹) nie geschehen, und um die Restitution des eigenen rechtlichen und sozialen Stands. Der analytische Begriff Ehrrestitution, der an Quellenbegriffe angelehnt ist, meint auch, aber mehr als nur die *restitutio famae*. Als konkrete Dokumente wurden sowohl ein nicht-prozessuales Fürbittschreiben als auch »Befehle«, »Mandate« und »Urkunden«, gesiegelt und mitunter »*per decretum*«, erbeten. Der Verlust sozialer Ehre wurde zwar oft beklagt, erbeten wurde die Wiederherstellung sozialer Ehre jedoch etwas seltener, mitunter wurde sie dezidiert verfügt. Aus Supplikantenperspektive muss dies nicht verwundern: Es lag nahe, dass eine gewährte Absolution von Schmach und die Restitution rechtlicher Ehre auch die soziale Ehre wiederzuerstellen halfen. Entsprechende Begriffe wurden in den *Petita* verwendet, um auch verstanden zu werden. Sie entstammten dem vorhandenen Vorwissen, konnten innerhalb einer bestimmten Schwankungsbreite aber auch variiert und dadurch auf die konkrete Situation bzw. die eigenen Ziele abgestimmt werden.

Zumindest bei den homogenen Deliktkategorien Ehebruch und Totschlag zeigen sich, wie bereits angeklungen ist, deliktsspezifische Typen von Ehrrestitutionsverfahren, weshalb sich von ›Ehebruchs-‹ und ›Totschlagsverfahren‹ als Untergruppen sprechen lässt. Diese unterscheiden sich nicht nur hinsichtlich des verübten Delikts als Ausgangspunkt der Ehrrestitutions-Kausalkette, sie unterscheiden sich ebenso hinsichtlich lokalem ›Vorverfahren‹ und Verurteilung – bei Ehebruch: Inquisitionsprozesse mit strafrechtlichem Urteil, bei Tötungsdelikten dagegen: gütliche Vergleiche, in denen ein Delikt gestanden wurde, weswegen man trotz erfolgter Aussöhnung mit den Angehörigen des Opfers weitere Sanktionen fürchten musste – und unterschieden sich auch hinsichtlich des Abstands zwischen obrigkeitlicher Strafverfolgung und Supplikation, teilweise hinsichtlich der konkreten Bitten und auch hinsichtlich der Bewilligungsquote, die allerdings angesichts der geringen Anzahl untersuchter Verfahren wenig aussagekräftig ist.

Wie aber könnte ein allgemeines Ehrrestitutionsverfahren am RHR beschrieben werden? Die Supplikanten waren allesamt Delinquenten, die entweder ein Delikt eingestanden und/oder denen eines vorgeworfen wurde, die sich als Einzelpersonen alle mit ähnlichen Problemschilderungen wie auch Bitten, aber nach unterschiedlichen ›Vorverfahren‹ (Inquisitionsprozesse, Vergleichsverhandlungen, »Ausschreien«) und teils unterschiedlichen Sanktionen (strafrechtliche Sanktionen, Vergleiche, Exklusion) und mit

deliktsspezifisch unterschiedlichem zeitlichen Abstand zur obrigkeitlichen Strafverfolgung an den Kaiser wandten. Generell wurde innerhalb eines Verfahrens nicht besonders häufig suppliziert. Ehrverteidigung lief relativ friedlich, institutionalisiert, professionalisiert und schriftlich ab.

Alle Suppliken wurden von der Reichshofkanzlei dem RHR zugewiesen, der in vielen Fällen ein Schreiben um Bericht erließ und somit den Bericht der jeweiligen lokalen Obrigkeit anforderte – damit mussten die Supplikanten quasi rechnen. Dem positiven oder negativen Bericht schloss sich der RHR zumeist an.¹⁵ Prüfte er die Sachlage nicht weiter, ein angesichts seiner hier festgestellten Folgen riskantes Vorgehen, brachte die lokale Obrigkeit zumeist einen Gegenbericht ein. Direkte Bitten um Ehrrestitutionsurkunden führten meistens, aber nicht immer, zu Schreiben um Bericht, nach denen, wenn sie positiv ausfielen, entsprechende »Pönalmandate« erlassen wurden. Auch wenn sich, im wahrsten Sinn des Wortes, Argumente dafür finden lassen, so ist nicht endgültig geklärt, warum der Kaiser auf eine Ehrrestitutionsbitte hin ein Schreiben um Bericht erließ und auf eine andere nicht. Unschuldbehauptungen, die Behauptung, die lokale Obrigkeit sei mit dem erbetenen Vorgehen einverstanden, aber auch Bitten um Fürbittschreiben und Kommissionen, die der lokalen Obrigkeit einen Spielraum ließen, wurde schnell stattgegeben. War die Causa bereits am RKG rechtshängig und keine gütliche Konfliktlösung außerhalb des Prozesses möglich, verwies der RHR die Streitgegner zurück an das zuständige Höchstgericht.

(Kameral-)Prozesse mit Ladung, artikuliertem Schriftsatzwechsel und Litiskontestation¹⁶ zwischen zwei Parteien wurden am RHR in keinem der Fälle geführt. Er wurde somit nicht als herkömmliches Gericht aktiv¹⁷ – was der lange Zeit über hauptsächlich geübten Beschreibung des RHRs als Höchstgericht zuwiderläuft. Es ging »nur« um den Schutz der Ehre des Supplikanten bis zum auswärtigen Prozessaustrag oder um deren Wiederherstellung nach lokalen »Vorverfahren« aus kaiserlicher Gnade. Die Bitten, aber auch deren Behandlung lassen somit erkennen, dass der RHR in den angesprochenen Fällen nicht als Höchstgericht, sondern als Verwaltungsbehörde, die den Kaiser mit seiner ihm eigenen Gnadengewalt vertrat, aktiv wurde – was mit neuen Erkenntnissen¹⁸ bzw. dem neuen Fokus der Forschung korrespondiert: Der RHR war, anderen zeitgenössischen administrativ-jurisdiktionellen Behörden ähnlich und seiner Rolle als multifunktionaler Vertreter des Kaisers folgend, ein »Hybrid« zwischen Justiz und Verwaltung, wobei politische Entscheidungsfindung und ihre bürokratische Umsetzung durchaus als Justiz i. w. S. begriffen wurden, was auch an den beschäftigten Juristen bzw. den personellen Verbindungen zwischen dem Justiz- und Verwaltungsbereich lag.¹⁹ Sowohl

»Politik und V.-Handeln galten als die Korrektur vergangener Fehler und die Wiederherstellung eines zwischenzeitlich gestörten Zustands und waren damit im Selbstver-

15 Vgl. Schreiber, *Votum*, S. 213.

16 Vgl. Oestmann, *Rechtsgeschichte*, S. 170f.

17 Vgl. Ehrenpreis, *Gerichtsbarkeit*, S. 38.

18 Eva Ortlieb arbeitet derzeit an der Finalisierung einer Habilitationsschrift über den RHR Karls V. und somit zu den Anfängen des RHRs und dessen Funktionen im 16. Jahrhundert.

19 Vgl. Wieland, *Verwaltung*, Sp.256.

ständnis der Politiker und Bürokraten gegenwartsbezogene Reaktion, nicht aber zukunfts-gestaltende Aktion.«²⁰

Der RHR war, wenn überhaupt, ein »extra-curricularer Supra-Gerichtshof«²¹, »von dem sich eine eher »gerechte« denn »legale«, schnelle statt langwierige Entscheidung erwarten ließ.«²² Gerade das machte ihn für die Eingaben der Supplikanten, die jedoch meist den Kaiser persönlich adressierten, aber eben um den Einsatz der kaiserlichen Gnadengewalt aus kaiserlichen Reservatrechten und nicht um neu aufgelegte Strafverfahren baten, interessant.

»Wer sich an den Reichshofrat wandte, erwartete [...] zunächst einmal kein Urteil, sondern einen wie auch immer gearteten kaiserlichen Befehl an die Gegenseite, etwas zu tun oder zu unterlassen [...]. Modern gesprochen ähneln die allermeisten erstinstanzlichen reichshofrätlichen Prozesse Verfahren um einstweilige Verfügungen«²³,

so Ulrich Rasche. Einzig in den Causae Scheu und Stumpf standen sich der Supplikant und seine Obrigkeit mit gegensätzlichen Bitten sowohl am RKG als auch am RHR gegenüber.

Anhaltender ›Druck‹ durch vielfach wiederholtes Supplizieren von Seiten der Supplikanten/innen war, Ulrike Ludwig zufolge, nicht förderlich und führte oftmals gerade nicht zu einem positiven Ergebnis, denn es wurde als Missachtung des Supplikationsverfahrens verstanden.²⁴ Auch in den Akten des Quellenkorpus bzw. der engeren Auswahl wurde meistens nur einmal oder zweimal suppliziert: In zwei bzw. drei Verfahren (einmal unklar) wurde nur eine einzige Supplik eingereicht, in drei bzw. vier Verfahren zwei, einmal vier (wobei sich dieses auch in ein Ehrrestitutions- und ein Kassationsverfahren aufsplitten ließe), einmal fünf.

Auf eine kaiserliche Ehrrestitution bestand kein Rechtsanspruch. Der RHR konnte sie gewähren, musste aber nicht, wenngleich die Supplikanten versuchten, sich als besonders gnadenwürdig darzustellen. Der Kaiser selbst hatte jedoch das Recht, Ehre zu restituieren. Seine sogenannten Ehrrestitutionsbriefe bzw. -urkunden – von »(Pönal-)Mandaten« sprach der RHR selbst nicht –, die nach einem summarischen, aber eben nicht zwangsläufig als prozessual²⁵ zu bezeichnenden Verfahren verfügt wurden, waren jedoch rechtlich verbindlich: Sie verfügten, dass die Supplikanten nicht länger aufgrund ihrer Straftaten eingeschränkt bzw. exkludiert werden dürften. Stattdessen sollten sie behandelt werden, als wären sie nie in diese Sache hineingeraten. Meist waren diese Verfügungen mit einer Pönformel versehen, die eine Geldzahlung als Strafe für Zuwiderhandeln festsetzte.

20 Wieland, Verwaltung, Sp.256; vgl. ebd., Sp.255f.; Sp.258; Sp.263.

21 Vgl. Wieland, Ausnahme, S. 130.

22 Wieland, Ausnahme, S. 130.

23 Rasche, Urteil, S. 217f.

24 Vgl. Ludwig, Herz, S. 242f.

25 Laut Stefan Ehrenpreis sind die Kategorien prozessual und nicht-prozessual am RHR Rudolfs II. nicht klar zu unterscheiden, vgl. Ehrenpreis, Gerichtsbarkeit, S. 63f.; dagegen Schreiber, Untertanen, S. 281ff.

Ein beglaubigtes kaiserliches Dokument, das die Ehre des Untertanen restituierte, scheint in einigen Fällen ausgereicht zu haben, um fortan beschwerdefrei(er) zu leben: Man konnte durch eine kaiserliche Verfügung tatsächlich seine Ehre und seine Ämter wiederbekommen; die »weiche« Sprache schuf »harte« Fakten. Durch entsprechende Schriftstücke wurde Realität erzeugt, Adressiert wurden alle möglichen Öffentlichkeiten, auch wenn die Ehrrestitutionsurkunde nur in einzelnen Fällen vor situativen Öffentlichkeiten relevant werden mochte. Die genauen Auflistungen, für wen diese Urkunden galten, belegen dabei die Reichweite der kaiserlichen Verfügungen. Mittels der »Briefe« machte die kaiserliche Obrigkeit die Ehrrestitution explizit »öffentlich« und drohte für den Fall des Nichtbefolgens eine Strafe an. Die kaiserliche Obrigkeit konnte lokale Obrigkeiten und Öffentlichkeiten also über schriftliche Verfügungen »steuern«, dies entspricht dem von Niklas Luhmann von Humberto Maturana entliehenen Begriff der strukturellen Koppelung einzelner sozialer Subsysteme.²⁶ Die betreffenden Medien konnten bzw. sollten die öffentliche »Meinung« über bestimmte Personen, sprich: Ehrzuschreibungen, beeinflussen. Es war dabei die autoritative Benennungsmacht des Kaisers, die Durchsetzungschancen weitgehend garantierte, wo tatsächliche Kontrolle schwierig war. Die kaiserlichen Befugnisse reichten, zumindest bei Zustimmung durch die Reichsstände für das kaiserliche Einwirken in ihren jeweiligen Herrschaftsbereich, relativ weit.²⁷ Lokale Obrigkeiten und Öffentlichkeiten konnten sich der kaiserlichen Verfügung jedoch auch widersetzen: Das erste kaiserliche Fürbittschreiben wurde von Rodenburgers Stadtrat mit einem Gegenbericht gekontert. In der Causa Stumpf widersetzte sich die Giengener Weberzunft dem »Pönalmandat«, ehe der Stadtrat eine Kassationsbitte dagegen einbrachte. Für den Fall, dass der Supplikant die Ehrrestitution *sub- et obreptitia* erschlichen hatte, konnte der RHR auch selbst vom zuvor erlassenen Restitutionsbrief Abstand nehmen. Dokumente konnten ausreichen, um Realität zu erzeugen, mussten es aber nicht. Ehrrestitution zeigt sich dabei als Abfolge von Erzählungen, Bitten und Verfügungen, entstand also aus einer Mischung von lokutionären, perlokutionären und illokutionären Sprechakten.²⁸

Eine Ehrrestitutionsbitte alleine bedeutete aber noch keine sichere Gewährung. Bourdieu spricht diesbezüglich von praktischen Sequenzen, die erst von ihrem Ausgang bestimmt werden und lediglich einer Wahrscheinlichkeitslogik folgen, und warnt vor der Falschinterpretation eines Modells.²⁹ Insgesamt ergibt sich eine Bewilligungsquote von ca. 50 % (bei ein paar fraglichen Fällen),³⁰ dies entspricht dem von Thomas Schrei-

26 Vgl. Becker/Reinhardt-Becker, Systemtheorie, S. 65ff.; Brunczel, Modernity, S. 52f.; Luhmann, Gesellschaft, S. 92f.; S. 100f.; S. 103.

27 Vgl. Haug-Moritz/Ullmann, Supplikationspraxis, S. 179.

28 Vgl. Bachmann-Medick, Turns, S. 38; Kopperschmidt, Rhetorik, S. 81; Müller-Jentsch, Theorie, S. 551.

29 Vgl. Bourdieu, Entwurf, S. 226.

30 Von den 24 Ehrrestitutionsbitten nach Sexual- Tötungs- und Eigentumsdelikten wurden die Suppliken Brenneisens, Fricks (die Injurien gegen ihn wurden vom RHR aufgehoben!, vgl. Akt Frick, fol.(584)rf.), Kästleins, H. Radins, Richters, Rodenburgers, Stumpfs, z.T. auch Scheus (temporärer Ehrenschatz) positiv beschieden; Daucher wurde erst unter Ferdinand II. ein Promotorial erteilt, vgl. Akt Daucher, fol.(3)f.; Entscheidungen fehlen in den Causae Fruyo (positive Interzession seiner Stadtobrigkeit, vgl. Akt Fruyo, fol.305rff.), Heckner (lediglich ein RKG-Urteil zugunsten des Supplikanten, vgl. Heckner, fol.(6)rf.), Schwarz (Aussagen, aufgezeichnet vom buchloischen Pfleger,

ber für Suppliken in Strafsachen festgestellten Wert, die jedoch auch direktes Eingreifen in die der lokalen Obrigkeit zustehende strafrechtliche Verfolgung umschließen.³¹ Demgegenüber ging es in den meisten Ehrrestitutionsverfahren »nur« um die Folgen strafrechtlich relevanter Delikte, strafrechtlicher Verurteilung oder umgangener Strafprozesse.

Dabei zeigt sich eine Kompetenzteilung zwischen dem Kaiser und den lokalen Obrigkeiten: Während die lokalen Obrigkeiten, d.h. hier v.a.: die Reichsstädte, nicht in die kaiserlichen Restitutionsbefugnisse eingriffen, waren zumeist sie es, die nach der Ehr- und Amtsfähigkeitsrestitution entsprechende Ämter vergaben. Der Kaiser beeinflusste aber nicht nur obrigkeitliches Handeln, sondern konnte Supplikanten auch selbst zu Ämtern und Geschäften »fähig« machen und somit der Öffentlichkeit der Handelsmänner ein bestimmtes Handeln vorschreiben. Der RHR konnte also sogar über soziale Ehre entscheiden. Er griff durch entsprechende Verfügungen in das »alltägliche« Leben der Untertanen ein und entschied über deren soziale Eingebundenheit. Es waren also, erstaunlicherweise, Einzelne, zu Beginn die Supplikanten, dann und v.a. der Kaiser, welche eine Neubestimmung der sozialen Position des jeweiligen Supplikanten in die Wege leiteten. Die jeweilige kaiserliche Verfügung musste jedoch, wie gesagt, von bestimmten anderen Instanzen anerkannt und umgesetzt werden – ohne Anerkennung keine Ehre.

In einigen Fällen, in denen der positiven Verfügung keine Supplik mehr folgte, dürfte die Restitution anerkannt worden sein, in anderen, in denen der Restitution kein Erfolg beschieden war, supplizierten die Untertanen erneut. Folgte einer reichshofrätlichen Gewährung der jeweiligen Bitte keine neue Supplik mehr, dürfte die Ehrrestitution also auch auf lokaler Ebene funktioniert haben, zumindest schien es dem Supplikanten, dass er erreicht hatte, was zu erreichen war. Nur in Einzelfällen sind in anderen, lokalen Archiven Quellen überliefert, die das »Danach« beleuchten und über die konkreten Folgen der Restitution Auskunft geben.

Ehrrestitutionsurkunden, die an die Supplikanten selbst ergingen, wurden in den lokalen Archiven nicht überliefert – nicht als Abschrift und auch nicht in Form eines Kanzleivermerks. Die Urkunden scheinen nicht derart »offiziell« vorgelegt worden zu sein, allerdings ist es in manchen Archiven für den entsprechenden Zeitraum zu einem Archivalienverlust gekommen.

Fraglich ist auch, wie wichtig Ehrrestitutionen waren bzw. wie gut die öffentliche Meinung als Speichermedium funktionierte. Sowohl in der Causa Rodenburger als auch in der Causa Hans Radin erlangten die Supplikanten ihre Ehre wieder. Es verging Zeit und schließlich konnten sich in Rodenburgers Fall nur noch wenige an seinen Ehrverlust erinnern und Radin bekam das von ihm angestrebte Amt. Ehrrestitution und vergehende Zeit mögen eine wesentliche Rolle dabei gespielt haben – leider sind dem

Vogt und Jägermeister Friedrich von Hohemberg, und eine Urkunde des Abts von Ottenbeuren zugunsten des Supplikanten, vgl. Akt Schwarz, fol.243rff.); rechnet man positive Berichte der lokalen Obrigkeiten in Fällen, in denen keine abschließenden reichshofrätlichen Verfügungen überliefert sind, hinzu, wäre die Prozentzahl sowohl bei »Ehebruchsverfahren« als auch bei Ehrrestitutionsverfahren insgesamt noch etwas höher.

31 Vgl. Schreiber, Gnadengewalt, S. 226.

Verfasser keine Fälle bekannt, in denen die Zeit allein Ehrverletzungen geheilt hätte oder es sofort mit der Restitution auch zur Ämtervergabe gekommen wäre.

Die Verfügungen, die aus kaiserlicher Gnade gewährt wurden, erlauben es, schon die *restitutio famae* der Zeit um 1600, nicht erst jene spätere, systematisierte des 18. Jahrhunderts,³² als »Gnadensache« zu bezeichnen,³³ die auf kaiserlichen Reservatrechten beruhte. Dazu kommt, dass Bitten um die Wiederherstellung deliktsbedingt verlorengegangener Ehre sehr ähnlich denen um Ehrlichspruch nach Ausübung eines unehrlichen Berufs (statusbedingter Ehrmangel, ebenso Bitten um *restitutio famae*) waren – beide galten für den Juristen Johann Jakob Moser später als »Gnadensachen«.³⁴ Der Kaiser konnte generell den Stand seiner Untertanen verändern: Qua symbolischer Macht konnte er symbolisches Kapital verleihen.³⁵ Er konnte unehlich Geborene legitimieren, Unehrlliche und Ehrlose restituieren. Dadurch profitierten sowohl die aus dem System ausgeschlossenen, die wieder darin aufgenommen werden wollten, als auch der Kaiser mit der vom System vorgesehenen Macht, in dieses einzugreifen; im 16. und 17. Jahrhundert diskutierten Gelehrte etwa die in Ehrkonzepten enthaltenen Herrschaftschancen, konkret das Beispiel kaiserlicher Nobilitierungen, welche sowohl den Nobilitierten als auch dem Kaiser zugutekamen.³⁶ Die in nahezu identen Restitutionsfällen erbetene *restitutio in integrum*, ein Begriff, den der RHR allerdings nicht übernahm, wurde nicht im engen Sinn als Rechtsmittel, sondern wie eine *restitutio famae* verstanden.

Tabelle 2^A, welche Daten aus früheren Tabellen zusammenführt, dient der Zusammenschau des jeweiligen Kontexts, d.h. des sozialen Stands des Delinquenten, des Delikt und der Deliktfolgen mit den Petita, den Rubrumvermerken und den Entscheidungen des RHRs in den einzelnen Ehrrestitutionsverfahren. Dabei zeigt sich: Die geschilderten Probleme und die Petita wurden stets übereingestimmt bzw. verzahnt, wobei sie sich in den einzelnen Causae relativ ähnlich waren. Die Reichshofkanzlei nahm in ihre Rubrumvermerke zumeist nur Teile der Supplikantenbitten auf, die Schlagworte *restitutio famae et honoris* konnten dabei mehrere Bitten »zusammenfassen«, dienten also, der Textsorte entsprechend, der Komplexitätsreduktion.³⁷ Niemals übernahm die Kanzlei den Begriff »*restitutio in integrum*«, fügte dafür aber gerade in den Causae Brenneisen und Hans Radin den Absolutionsbitten den Begriff »Abolition« hinzu bzw. ersetzte Absolution durch Abolition, wobei es in beiden Fällen um eine Entledigung bzw. Losprechung von den vergangenen Delikten und somit von den Deliktfolgen durch die weltliche Obrigkeit ging. Absolution und Entledigung meinten dabei beide auch eine Befreiung von einem Makel respektive Schuld respektive einer Tat – denn ohne guten Ruf lebte es sich nicht freier, sondern, laut Ansicht der Supplikanten, unfreier als zuvor. Auch eine *restitutio in integrum* konnte, in der römisch-rechtlichen Begriffsverwendung³⁸

32 Vgl. Moser, Gnadensachen, S. 1ff.

33 Vgl. Ortlieb, Gnadensachen, S. 177ff.; der Begriff ist schon für das 16. Jahrhundert belegt, vgl. DRW, s. v. Gnadensache; Grimm, s. v. Gnadensache.

34 Vgl. Moser, Gnadensachen, S. 6ff.

35 Vgl. Göhler/Speth, Macht, S. 39.

36 Vgl. Backmann/Künast, Einführung, S. 17.

37 Vgl. Becker/Reinhardt-Becker, Systemtheorie, S. 103.

38 Vgl. Waldstein, Begnadigungsrecht, S. 133.

bzw. Literatur³⁹, aber offensichtlich auch in der Praxis, Urteilsfolgen beseitigen und als Wiedereinsetzung in den früheren rechtlichen und sozialen Stand eine *restitutio famae* mitmeinen (Brenneisen führte beide getrennt an, Radin und Radin/Seifried erbaten nur erstere). Mit der Verwendung des Begriffs *restitutio in integrum* ließ sich aber auch ein möglicher Rechtsanspruch andeuten – vielleicht wurde der Begriff von der Reichshofkanzlei und dem RHR deshalb nicht benutzt.

Sofern die Bitten positiv beschieden wurden, korrespondierten die Begriffe in den Rubrumvermerken mit denen in den kaiserlichen Verfügungen. Letztere waren jedoch ausführlicher. Offiziell schien der Ausdruck *restitutio famae et honoris* dem RHR also nicht auszureichen. Während in den Rubrumvermerken zudem die lateinischen Begriffe auftauchten, fand sich in den reichshofrätlichen Verfügungen meist das deutsche Wort Ehre. Zu den gewährten Verfügungen zählten Fürbittschreiben (»Vorschriften«), Absolutionen, Ehrrestitutionsurkunden und Schirmbriefe, wobei die letzten drei Begriffe denselben Dokumententypus bezeichneten, den zudem nur geständige Straftäter erhielten. Ebenso unterschieden sich die Formulierungen, mit denen Ehre restituiert wurde, geringfügig voneinander: Einmal sollte Ehre restituiert werden, einmal der ehrliche Stand, einmal die Person in ihre frühere Ehre, Würde usw. Da die jeweiligen Ausgangslagen und Verfügungen insgesamt sehr ähnlich waren, dürfte dies an einer gewissen Flexibilität der Sprache liegen, der Möglichkeit, Gleiches unterschiedlich auszudrücken, wenn auch mit leicht unterschiedlichen Bedeutungsnuancen: Die entsprechenden Verfügungen ließen sich auf mehrere, ähnliche Arten formulieren, die relevanten Begriffe konnten verschieden eingebettet werden.

Beurteilungen von Beurteilungen

Der Kausalkette »Ehrverlustsgrund«–Ehrverlust liegt der soziologische Zusammenhang von Verhalten–Verhaltensbeurteilung–Verhaltenssanktionierung im Hinblick auf Verhaltenserwartungen zugrunde. Untertanen, die sich falsch verhalten hatten, konnten zu mehr oder minder entehrenden Strafen verurteilt werden, aber auch ohne rechtliche Urteile, durch die »Verurteilung« durch andere, ihre Ehre verlieren. Mittels Ehre vorgenommene Zuschreibungen konnten von den Betroffenen jedoch hinterfragt werden.⁴⁰ Wenn Supplikanten später ihren Ehrverlust beklagten, der über die angemessene Strafe hinausgehe und daher rückgängig gemacht werden solle, kam es zu einer »kritischen« Beurteilung der vorangehenden gerichtlichen und außergerichtlichen Verurteilungen und es wurde eine neue, jetzt: reichshofrätliche Entscheidung erbeten, welche den negativen Zustand ändern sollte. Einer für die Supplikanten als besonders ungünstig beurteilten Entscheidung sollte also eine »günstigere« folgen.⁴¹ Entscheidungen mussten sogar beurteilt werden, damit es zu neuen Entscheidungen kommen konnte. Dadurch lässt sich die Kausalkette »Ehrverlustsgrund«–Ehrverlust–Ehrrestitutionsbitte zur Kette deviantes Verhalten–Werturteil–Sanktionierung–Sanktionsbeurteilung–Neuentscheidungsbitte–Neuentscheidung abstrahieren. Noch genauer waren

39 Vgl. Oddi, Tractatus 2 1623, S. 231ff. (quaest. 92ff.).

40 Vgl. Zeilinger, Ehrrestitutionsfälle, S. 75.

41 Vgl. Projektbeschreibung, Judgment, o.S.

es jeweils zwei Entscheidungen, zuerst eine Entscheidung, zu beurteilen, und dann die konkrete Entscheidung.

An dieser Stelle kann auf das Forschungsprogramm des Münsteraner SFBs 1150, *Kulturen des Entscheidens*, verwiesen werden:⁴² Entscheiden wird von ihm als in unterschiedlichen historischen Kontexten gerahmte kommunikative bzw. soziale Praxis verstanden, die auf jeweiligen kulturspezifischen Bedingungen beruht und ihrerseits die institutionelle Struktur der Gesellschaft und soziale Machtverhältnisse prägt.⁴³ Es findet im Kontext spezifischer sozialer Ordnungsstrukturen, Machtkonstellationen und Semantiken statt.⁴⁴ So sahen die Supplikanten und der RHR Ehrfragen grundsätzlich als obrigkeitlich entscheidbar an bzw. stellten sie so dar, was auch bestimmten Wert- und Normvorstellungen entsprach. Entscheiden wird zudem als prozessuales Geschehen bzw. Handeln aufgefasst, an dem unterschiedliche Akteure beteiligt sind und das auf das Fällen einer Entscheidung bezogen ist.⁴⁵ Die lokale Obrigkeit, horizontale Sanktionierungsinstanzen, der RHR, der GR und das RKG, sie alle entschieden zu verschiedenen Zeiten über den Ehrstatus des Supplikanten.

Es lassen sich nur solche Probleme entscheiden, für deren Lösung keine quasi mathematische Ableitung aus existierenden Normen mit eindeutiger Lösung zur Verfügung steht:⁴⁶ Schon der Philosoph John Locke schrieb: »Für die Fälle, in denen klares und sicheres Wissen nicht zu erlangen ist, hat Gott dem Menschen als Ersatz die Urteilsfähigkeit verliehen.«⁴⁷ Daher sind es gerade die »unnötigen«, aber ernstesten kulturellen »Spiele«, die Entscheidungen produzieren. Die Supplikanten setzten auf das Noch-nicht-entschieden-aber-entscheidbar-Sein ihres Ehrstatus, indem sie ihren Ehrverlust, als Ergebnis einer früheren Entscheidung,⁴⁸ als reversibel ansahen. In Anlehnung an Hans de Waardt⁴⁹ ließe sich sagen: Sie »re-liminalisierten« ihre Ehre, wobei es Kommunikation war mit ihren Chancen der Ablehnung und des Rückgriffs, die diese Reversibilität ermöglichte.⁵⁰ Was als entscheidbar dargestellt wurde, wurde auch entscheidbar. Nachdem die jeweilige Bitte die Ehrfrage entscheidbar gemacht hatte, konnte die Verfügung Realität herstellen.

Entscheiden, so Barbara Stollberg-Rilinger, bedeutet sodann, »dass explizit Entscheidungsalternativen erzeugt und im Hinblick auf eine zu treffende Entscheidung sortiert und be-

42 Wie bei kulturwissenschaftlichen Turns üblich erfolgt hier der Umschlag vom Untersuchungsgegenstand zur Analysekatgorie, vom Erkenntnisobjekt zum Erkenntnismittel, vgl. Bachmann-Medick, Turns, S. 25f.

43 Vgl. Forschungsprogramm Entscheiden; Hoffmann-Rehnitz, Kommentar, S. 678; Pfister, Einleitung, S. 23; Stollberg-Rilinger, Einführung Praktiken, S. 631f.

44 Vgl. Forschungsprogramm Entscheiden; Stollberg-Rilinger, Einführung Praktiken, S. 632.

45 Vgl. Forschungsprogramm Entscheiden; André Krischer stellt umgekehrt fest, dass Handeln immer auch ein Sich-entscheiden-Müssen ist, vgl. Krischer, Problem, S. 35.

46 Vgl. Krischer, Entscheidungsgenerator, S. 646f.; Pfister, Einleitung, S. 14.

47 John Locke zit.n. Krischer, Verfahren, S. 252; und der Kybernetiker Heinz von Foerster formuliert es so: »Only those questions that are in principle undecidable, we can decide«, Heinz von Foerster zit.n. Krischer, Entscheidungsgenerator, S. 646; so auch Niklas Luhmann, vgl. Krischer, Problem, S. 36.

48 Vgl. Künzel, Fakten, S. 184.

49 Vgl. de Waardt, Liminalität, S. 308ff.

50 Vgl. Luhmann, Systeme, S. 233.

wertet werden.«⁵¹ Die Auswahlmöglichkeiten einer reichshofrätlichen Entscheidung im Ehrrestitutionsverfahren waren dabei mindestens zwei: Ehrrestitution-Ja und Ehrrestitution-Nein. Grundsätzlich sind Entscheidungsalternativen zwar, wie in diesem Beispiel, binär, allerdings lassen sich mehrere kombinieren: z.B. Ehrrestitutionsbrief-Ja, Ehrrestitutionsbrief-Nein, Fürbittschreiben-Ja, Fürbittschreiben-Nein. In den meisten Fällen hielt sich der RHR dabei an die Bitten der Supplikanten und gewährte sie oder wies sie ab. In manchen Fällen, wie etwa der Causa Scheu, in welcher er das Endurteil dem RKG überließ, brachte er jedoch selbst Alternativen ins Spiel und gewährte Scheu entgegen dessen Bitte nur einen temporären Ehrenschatz.

Entschieden wird aber auch, so Locke, weil nicht alle notwendigen Informationen vorliegen,⁵² ein grundsätzliches Problem des RHRs: Seine Entscheidungsressourcen waren schriftlich übermittelte Informationen.⁵³

Entscheidungen vermitteln dann zwischen dem Allgemeinen und dem Besonderen:⁵⁴ Die Supplikanten mussten ihren individuellen Spezialfall als besonders und sich selbst, entsprechenden Ordnungsvorstellungen folgend, als gnadenwürdig darstellen. Der Behauptung und Darstellung der eigenen Gnadenwürdigkeit folgte dann die tatsächliche, offizielle und später lokale Herstellung der Ehre.

Entscheidenshandeln selbst folgt dabei oft gewissen »Skripten«.⁵⁵ Die dafür durchgeführten Verfahren haben als soziale Geschehen mehrere Funktionen: die Ausbildung verfahrenseigener Rollen (untertäniger Supplikant, gnädiger Kaiser), die Erzeugung von Gewissheit (eindeutige Verfügung) und die Erzeugung von Legitimität (man akzeptierte, dass nur der Kaiser Ehre restituieren könne; dieser griff bestimmte Argumente auf).⁵⁶ Zu den Entscheidungsressourcen⁵⁷ zählen unter anderem praktisches und theoretisches Wissen (das »rechte Wissen« des RHRs), normative Ressourcen (Gesetzestexte, auch normative Vorstellungen), motivationale Ressourcen (Emotionen, Interessen usw.), soziale Ressourcen (symbolische Macht, soziales Kapital usw.) und materielle Objekte (Suppliken, Urkunden).⁵⁸ Entscheiden heißt aber seiner Unwahrscheinlichkeit⁵⁹ entsprechend nicht, dass am Ende tatsächlich eine Entscheidung gefällt wird. Ein Entscheidungsprozess konnte auch mit einer dezidierten Nicht-Entscheidung enden oder im Sand verlaufen.⁶⁰ Stutzig macht auch das Schreiben um Bericht in der Causa Radin/Seifried und das anschließende, trotz positivem Bericht, erfolgte »Abweisen« der Bitte.

51 Stollberg-Rilinger, Einführung Praktiken, S. 632; vgl. Pfister, Einleitung, S. 13.

52 Vgl. Krischer, Entscheidungsgenerator, S. 647; Krischer, Problem, S. 36.

53 Vgl. Durben et al., Interaktion, S. 173f.

54 Vgl. Projektbeschreibung Judgment; zur Nicht-Ableitbarkeit von Entscheidungen aus bestehenden Normen vgl. Pfister, Einleitung, S. 14.

55 Vgl. Pfister, Einleitung, S. 23.

56 Vgl. Krischer, Problem, S. 58.

57 Vgl. Pfister, Einleitung, S. 25.

58 Vgl. Pfister, Einleitung, S. 26.

59 Vgl. Hoffmann-Rehnitz, Kommentar, S. 679; Pfister, Einleitung, S. 13; Stollberg-Rilinger, Einleitung Entscheidungen, S. 631.

60 Vgl. Stollberg-Rilinger, Einführung Praktiken, S. 632.

»Wieso im Einzelfall keine Begnadigung erfolgte oder die eingegangenen Supplikationen unberücksichtigt blieben[,] kann nicht festgestellt werden. Grundsätzlich blieb die Gnadengewährung immer ein Akt herrschaftlichen Handelns«⁶¹,

so Ludwig.

Als Produkt einer Entscheidung beeinflusste Ehre zukünftige Entscheidungen (z. B. Ämtervergabe).⁶² Alle Entscheidungen und deren Folgen wurden wiederum selbst beurteilt: An rechtliche Urteile konnten sich die Bestraften halten oder, wie Bayr, nicht halten, soziale Sanktionen konnten mitgetragen werden oder nicht. Die Delinquenten konnten sich dafür entscheiden, den Kaiser um eine neue Entscheidung zu bitten, welche die alten ›korrigieren‹ sollte;⁶³ das war das Prinzip, nach dem auch andere »Begnadigungen« funktionierten.⁶⁴ Ihre Bitten wurden vom RHR beurteilt, dessen daraufhin ergehende Entscheidungen wiederum von lokalen Instanzen, welche gegen kaiserliche Verfügungen Gegenberichte vorbringen konnten. D.h. dass letztlich alle involvierten Entscheidungsinstanzen eine gewisse, größere oder geringere Macht besaßen. Ehre entstand im Zusammenspiel von solchen Beurteilungs- und Sanktionierungsinstanzen, die, als ›Gewalten‹, nicht getrennt sein mussten, aber konnten. Damit Ehrrestitution funktionieren konnte, musste sie von den richtigen Instanzen akzeptiert werden.

Entscheidungen stellen eine Zäsur in der Zeit dar, da sie durch ihre Begründung sinnhaft gewordene Vergangenheit, kurz: Geschichte, und durch ihre inhaltliche Festlegung zukünftige Verpflichtungen erzeugen;⁶⁵ sie entscheiden darüber, was war und was zu sein hat, und über die weiteren Handlungsmöglichkeiten der Betroffenen.⁶⁶ Entscheidungsgründe beziehen sich daher ebenso auf Vergangenes oder auch Zukünftiges. Die einer Entscheidung folgenden, positiven oder negativen, Sanktionen transformieren schließlich vergangenes Handeln in zukünftige Behandlung. Die Supplikanten etwa erbaten eine Realitätsveränderung, da es nicht bleiben sollte, wie es war, wofür sie auch mit Einsatz verschiedener Zeitstufen (vermeintliches vergangenes und zukünftiges Verhalten) argumentierten. Der verlorene Sozialkredit sollte aufgrund von bisherigen Sicherheiten und Versprechungen für die Zukunft wiederhergestellt werden. Ehrrestitutionsverfügungen waren daher Entscheidungen, welche aus Geschichtlichem Gegenwärtiges und Zukünftiges machten. Rudolf Schlögl nennt dementsprechend eine Sach-, eine Sozial- und eine Zeitdimension von Ehre,⁶⁷ welche auch in der Argumentation der Supplikanten eine Rolle spielten.

61 Ludwig, Herz, S. 282.

62 Vgl. Becker/Reinhardt-Becker, Systemtheorie, S. 106; Wechsler, Ehre, S. 214.

63 Es sollte jedoch nicht von Urteilskorrektur, einem historisch belasteten Begriff, da er nur auf die von den Nationalsozialisten als zu mild empfundenen und daher ›korrigierten‹ Strafurteile angewandt wurde, gesprochen werden, vgl. Oestmann, Rechtsgeschichte, S. 260.

64 Vgl. Rehse, Gnadenpraxis, S. 553.

65 Vgl. Pfister, Einleitung, S. 21; Schütz/Luckmann, Lebenswelt, S. 33; S. 36.

66 Vgl. Weiß, Werturteilsproblem, S. 616.

67 Vgl. Schlögl, Anwesenheit, S. 147.

7.3 Kommunikative Praxis der Supplikanten

Ehre entstand, um es noch einmal zu wiederholen, stets durch Interaktion bzw. Kommunikation in bestimmten Kontexten, durch die Argumente und Bitten von Einzelpersonen und die, im besten Fall: bestätigenden, Reaktionen der entsprechenden Entscheidungs- bzw. Sanktionierungsinstanzen. In diesem Fall sollte ein den Supplikanten unliebsamer Zustand durch die Wiederherstellung der einst besessenen, dann aber verlorenen Ehre verändert werden. Um dieses Ziel zu erreichen, bedurfte es guter Argumente, was auf einen »Argumentationsnotstand«⁶⁸ hindeutet, also darauf, dass eine Wiederherstellung deliktsbedingt verlorener Ehre nicht selbstverständlich war – gerade deshalb mussten das Gegenüber von der Gnadenwürdigkeit der Supplikanten überzeugt und Gegenleistungen angeboten werden. Aufgrund der Beurteilungsbeurteilung, dem Bitten um neue Entscheidungen und den angebotenen Gegenleistungen lässt sich auch vom Aushandeln der Statusveränderung sprechen.

Die Ehrrestitutionspraxis bestand darin, dass die betroffenen Untertanen Suppliken an den Kaiser richteten, in denen sie um Ehrrestitution baten und dafür argumentierten. Die gesamte Darstellung des »Vorverfahrens« und des erlittenen Ehrverlusts, die Bitten um Ehrrestitution und die geäußerten Verfügungserwartungen wurden dabei strategisch vorgebracht – die Supplikanten versuchten zu denken, wie ihr Gegenüber denkt, und versuchten sich, als sozial Exkludierte, wieder in die Gesellschaft, die *societas civilis*, »hineinzuarargumentieren«. Sie lieferten Begründungen,⁶⁹ *warum* und, weniger, weil es wohl weniger fraglich war, *wie* ihre Ehre restituiert werden sollte. Da es sich bei Praktiken (z.T.) um routinisierte Aktivitätenbündel handelt, konnten Ehrrestitutionsbitt-Praktiken, an denen auch (semi-)professionelle Supplikenschreiber beteiligt waren, in verschiedenen Fällen durchaus ähnlich ablaufen. Der Kommunikationsakt des Supplizierens beeinflusste dabei die kommunikative Konstruktion der Ehre:⁷⁰ Sie erschien als durch kaiserliche Gnade, auf die man keinen Rechtsanspruch hatte, restituiert, wenn man sich nur als gnadenwürdig erzeigte. Die gewährten kaiserlichen Verfügungen stellten schließlich aufgrund der Benennungsmacht und des symbolischen Kapitals,⁷¹ der Entscheidungsgewalt und der Reservatrechte des Kaisers eine neue soziale Realität durch bestimmte Sprechakte dar und her.

Affekte

Die Supplikanten argumentierten nicht nur auf der Ebene des Logos, also nicht rein »logisch«-rational auf sachliche Weise, aber sozial-rational: Häufig benützten sie Ethos und Pathos, betonten, emotionsgeladen, ihren sonst guten Lebenswandel und ihren sozialen Rückhalt, die ihnen Glaubwürdigkeit verschaffen sollten, wie auch, mit Verweis auf ihr »Herz« (»wie hoch Ich mir diesen Vnuerschulden Zustand Zu gemuet vnnnd hertzen Ziehen thue, das alles hat ain Ehrliebendes gemuet bey sich selbst mit-

68 Vgl. Karner, Gnade, S. 4.

69 Vgl. Rudolph, Regierungsart, S. 303.

70 Vgl. Haug-Moritz, Gutachten, o.S.

71 Vgl. Fuchs-Heinritz/König, Bourdieu, S. 172.

leidenlich Zubehertzig«⁷²), ihr Ehrbewusstsein, ihre Notlage, aber auch ihre eigene Bewegtheit und Hitze, ein Begriff der Temperamentenlehre, bzw. ihren mit Ehrenkränkung verbundenen Zorn,⁷³ der manche von ihnen erst in diese Situation gebracht hatte. Welche Emotionen sie wirklich ›fühlten‹, kann nicht geklärt werden, zumindest kam es aber zur »Gefühlssimulation«: Als demütige, flehende Untertanen versuchten sie das Mitleid des Herrschers zu erregen, welcher sie als Opfer zu strenger Strafen betrachten sollte, seine wohlwollende Sanftmut und, in manchen Fällen, seine Abneigung gegen als ungerecht dargestellte Obrigkeiten oder Öffentlichkeiten. Der »Ehrliebende« sollte dem »Ehrliebenden« helfen, was Pia Fiedlers Feststellung entspricht:

»Die Überzeugungsmittel des ethos und pathos wurden gezielt [...] eingesetzt um sich den Kaiser emotional geneigt zu machen [...]. Durch die Affekterregung versuchten die BittstellerInnen, den Kaiser von den [...] Fakten, die gegen die Bittsteller sprachen, abzubringen und ihn auf ihre Seite zu ziehen. Zusätzlich wurde bei der Argumentation die spezifische rhetorische Argumentationsweise das Enthymem eingesetzt und der Kaiser mit der Rekurrerung auf die kaiserlichen caritas als anima natura des guten Herrschers förmlich zum Gnadenerweis gezwungen.«⁷⁴

Dabei wurden eben sozial-logisch nachvollziehbare Restitutionsgründe genannt, etwa die drohende Armut des Supplikanten oder seine betroffene unschuldige Familie, die eine Restitution als grundsätzlich ›nützlich‹ erscheinen ließen, aber auch, mit dem Verweis auf Besserungsabsichten, konkret wirtschaftsrationale Nützlichkeitsüberlegungen. Denn da Emotionen Argumente glaubwürdiger machen können und die Persuasion unterstützen, dürfen Emotionalität und Rationalität nicht als unversöhnliche Gegensätze verstanden werden.⁷⁵ Der Rhetoriker Clemens Ottmers nennt neben affektischen auch rationale Argumentationstechniken,⁷⁶ die schon Aristoteles zufolge beide zur Persuasion führen können.⁷⁷ Die Affektenlehre war mit der Argumentationstheorie verbunden.⁷⁸ Auch Affekterregung folgt schließlich einem Kalkül.⁷⁹ Der Germanist Gerd Ueding und der Medienwissenschaftler Bernd Steinbrink sprechen daher von einer »rhetorischen Vernunft«.⁸⁰

72 Akt Rodenburger, fol.691r.

73 Vgl. Akt Rodenburger, fol.691r.

74 Fiedler, Supplikenwesen, S. 61.

75 Vgl. Till, Affekt, S. 302.

76 Vgl. Ottmers, Rhetorik, S. 11.

77 Vgl. Ottmers, Rhetorik, S. 67.

78 Vgl. Ottmers, Rhetorik, S. 121.

79 Vgl. Ottmers, Rhetorik, S. 68; S. 124.

80 »Rhetorische Vernünftigkeit ist eine Kategorie des subjektiven Bewusstseins und der gesellschaftlichen Welt, eine Qualität der [.]Objektivität[.], die freilich nicht immer schon vorausgesetzt werden kann, sondern herzustellen und stets aufs neue zu bekräftigen ist. Gemeinschaftlichkeit, sensus communis, ist der Raum, in dem sie sich verwirklicht [...]. Die [...] Überzeugungskraft von Idealen [...] und die Kriterien für unsere Überzeugungen und Entscheidungen sind von einer Fülle von Faktoren abhängig, unter denen der der rational-logischen Wahrheit einen zwar von Fall zu Fall unterschiedlichen, aber niemals allein bestimmenden Rang einnimmt. Praktische, moralische und ästhetische Erwägungen, subjektive Interessen und emotionale Gestimmtheit, Vorurteile und Vorgefühle, Einflüsse von Tradition, Sitte und religiösen Dogmen sind an allem beteiligt, was Menschen denken und wie sie handeln.«, Ueding/Steinbrink, Rhetorik, S. 278.

Allegationen & Zitate

Lateinische Wörter und Wortgruppen, die auf überindividuell gebräuchliche Phrasen schließen lassen, fanden sich in allen Suppliken (am wenigsten davon in den Suppliken von Radin und Radin/Seifried), Allegationen, also spezifische Rechtszitate, dagegen nur in manchen: Rodenburger allegierte eine Digestenstelle, um zu erklären, worauf sich die Gegenmeinung seiner Stadtobergkeit nach seinem erfolglos abgeschlagenen Reinigungseid stütze. Brenneisen, der aus einer Familie von Hofgerichtsbeisitzern stammte und Unterstützung durch Verwandte und Bekannte gehabt haben dürfte, führte in seiner ersten, abgewiesenen Supplik eine ganze Passage von Allegationen an, welche darlegten, warum der Kaiser in seinem Fall eine *restitutio famae et in integrum* verfügen könne, womit er die römisch-rechtlichen Grundlagen der Ehrrestitution anführte. Scheus »Anwalt« allegierte ausgerechnet in den Schriftsätzen des RKG-Prozesses, übrigens wie der seines Streitgegners, obwohl Allegationen am RKG offiziell nicht gerne gesehen waren.⁸¹

Allegiert wurden dabei keine Moraltheologen, wenngleich Ehre der spätscholastischen Restitutionslehre entsprechend auch in Suppliken als ein Gut neben anderen wie dem Leben und der körperlichen Unversehrtheit betrachtet wurde. Allegiert wurden jedoch römische Rechtstexte, nämlich der *CIC* selbst sowie Texte mittelalterlicher und frühneuzeitlicher Rechtsgelehrter. In der *Causa Brenneisen* wurden neben dem *CIC* sowohl legistische (Bartolus de Saxoferrato u.a.) als auch kanonische Rechtstexte (*Decretum Gratiani*, *Liber Sextus*) zitiert. Die Grundlage der Ehrrestitution, wie sie der Supplikant erbat, war also das römisch-kanonische Recht. Mit seinen Allegationen partizipierte er am Diskurs über die (römisch-)rechtliche Position des Kaisers.

Der RHR selbst sah sich zwar, den Texten entsprechend, in der Lage, Ehre zu restituieren, griff selbst jedoch keine Allegationen auf und verwies nicht dezidiert auf das Römische Recht, sondern gewährte Verfügungen einfach aus kaiserlicher Gnade und Machtvollkommenheit.

Allegationen zählen hier zwar als rechtsnormative Argumente, lassen jedoch nicht auf das Pochen auf einen Rechtsanspruch schließen, sondern eben »nur« auf das Recht des Kaisers, Ehre zu restituieren: Man rekurierte in der Praxis auf bestimmte Normen, welche die eigene Ehrrestitution begründen halfen, auch wenn sie sich auf die Rechtsposition des Adressaten bezogen. Brenneisens Allegationen etwa gelten daher als rechtsnormative Argumente mit Fremd-Bezug.

Darüber hinaus fanden sich in den RHR- und RKG-Akten noch andere intertextuelle Stellen: Der Anwalt von Albrecht von Berlichingen, Scheus Obrigkeit, zitierte nicht nur Rechtstexte, sondern auch die Bibel und Horaz. Die Supplikanten sahen ihre Straftaten oftmals als Sünden, mit denen sie gegen die Gebote Gottes verstoßen hatten. Ob der Jurist Justinus Hiob Raiser, dem man Ehebruch vorwarf, dessen Gut man eingezogen und den man der Stadt verwiesen hatte, nachdem man ihm »Fingerglieder« der rechten Hand abgeschlagen hatte, angesichts seiner dramatischen Situation auf Hiob, den Pechvogel des Alten Testaments, anspielte oder ob er, eine im Nachhinein betrach-

81 Vgl. Oestmann, Rechtsvielfalt, S. 672.

tet grausame Ironie, wirklich auf diesen Namen getauft worden war, muss an dieser Stelle offen bleiben.⁸²

Kategorien von Argumenten

In den französischen *lettres de grâce* sieht Claude Gauvard ein Argumentieren der Supplikanten/innen mit ihrer *fama personae* (z.B. dem sonst guten Leumund), um die aus dem Delikt resultierende *fama facti* (die vermeintlich begangene Straftat) loszuwerden.⁸³ In den Ehrrestitutionssuppliken wurde jedoch sowohl mit personen- als auch mit sachbezogenen Argumenten für die eigene Restitution geworben, bzw. personenbezogen (die eigene Tat und die folgenden Sanktionen) wie auch gruppenbezogenen (die Folgen für einen selbst und andere). Man zerlegte die »ganze Person« zugunsten der »ganzen Person«, man trennte die zumeist einmalige Straftat von vielen guten persönlichen Eigenschaften, die für die Ehrrestitution sprachen. Dem Charakter von Ehre entsprechend, die Individuum und Gesellschaft verband und eigene und fremde, personen- oder gruppenbezogene, rechtliche oder soziale Ehre oder beides sein konnte, lassen sich die einzelnen, inhaltlich und sprachlich komplexen Argumente nicht immer klar einer Kategorie zuordnen. Der Versuch der Kategorisierung gerät mitunter unübersichtlich – dies spiegelt die Verbindung verschiedener Lebensbereiche in der Frühen Neuzeit und die komplexe Argumentation mit komplexen Ehrvorstellungen für Ehrrestitution.

Kein Supplikant beteuerte erst dem Kaiser gegenüber seine Unschuld, ohne dies auch seiner Obrigkeit gegenüber getan zu haben. Sofern die Supplikanten ihre Schuld eingestanden und nicht ihre Unschuld beteuerten, bezogen sich ihre rechtsnormativen Argumente häufig auf Schuldrelativierungsgründe: Die Tat wurde geschildert, wenn auch weniger ausführlich, als dies hätte passieren können und z.T. in den davor abgehaltenen Verhören geschehen war. Allerdings wurde die eigene Schuld relativiert (man sei alkoholisiert gewesen, man habe ohne Vorsatz gehandelt, es sei die Schuld von jemand anders, man sei provoziert⁸⁴ oder verführt⁸⁵ worden usw.). Schon Natalie Zemon Davis nennt die häufige Behauptung, »*the innocence, unintentionality, or legitimacy of their actions grew out of the events themselves*«⁸⁶. Das lokale Strafverfahren wurde thematisiert, aber kaum kritisiert, eher ging es um dessen Folgen. Man schilderte die negativen Folgen punitiver, d.h. nicht-restitutiver, andauernder Sanktionen, während man die offizielle Strafe bereits verbüßt habe.⁸⁷ Das Recht des Kaisers, zu begnadigen, wenn dies billig bzw. gerecht sei, ist nicht mit einem subjektiven Rechtsanspruch der Supplikanten auf Restitution, zu verwechseln – ein solcher wurde auch nie behauptet, was der Grund dafür ist, dass rechtliche Argumente eine eher untergeordnete Rolle spielten. Bei der Verwendung des Begriffs Restitution schwang aber zumindest

82 In der Bibel Hi 1ff.; dem Verfasser sind bisher keine Prager Kirchenbücher, weder evangelisch noch katholisch, aus dem 16. Jahrhundert bekannt, vgl. Katalog, Sbířka matrik, nekatolické.

83 Vgl. Gauvard, Fama, S. 49.

84 Vgl. Ludwig, Herz, S. 187ff.; S. 193.

85 Vgl. Ludwig, Herz, S. 188; S. 194.

86 Vgl. Davis, Fiction, S. 44.

87 Vgl. Fiedler, Supplikenwesen, S. 57.

ein leichter Verweis auf einen gewissen Anspruch bzw. eine Wiedergutmachungspflicht mit, wie sie in anders gelagerten Fällen bestand: Die Bitte sprach bzw. argumentierte auf gewisse Weise für sich.

Da die meisten Supplikanten ihre Schuld gestanden und da auch jene, die ihre Unschuld beteuerten, keine Gerichtsprozesse anstrebten, spielten Beweise, welche das Gegenüber von der Wahrheit einer Tatsachenbehauptung überzeugen sollten,⁸⁸ kaum eine Rolle. Auch Ludwig, deren meiste Supplikanten/innen genauso ihre Schuld zugaben, verweist daher auf die Bedeutung des spezifischen Delikts und des Supplikationszeitpunkts für die jeweilige Argumentation.⁸⁹ Plausibilität war dabei sehr wichtig. Sie konnte den RHR sogar davon abhalten, ein Schreiben um Bericht zu erlassen, um die Sachlage zu prüfen und weitere Informationen einzuholen, und ihn dazu bewegen, die erbetene Verfügung sofort zu gewähren. Eine glaubwürdige positive Selbstdarstellung konnte somit den eigenen Sozialkredit wiederherstellen helfen.

Sozialnormative Argumente bezogen sich häufig auf die Ehre bzw. den entsprechenden Ehrverlust und seine Konsequenzen: Man betonte die Einmaligkeit des eigenen Fehlverhaltens und seinen sonst guten Leumund und Lebenswandel, womit man sich auf Vorstellungen »guter Policey« bezog, versprach künftiges gutes Verhalten und verwies auf die gefährdete ökonomische Situation von einem selbst und seinem Umfeld. Unschuldige Familienmitglieder sollten nicht von einem Ehrverlust betroffen sein, da dies aber der Fall war, sollte Ehre restituiert werden. Man nützte also die eigene und die Unschuld der anderen, wo es nur ging. Auch das *bonum commune* und die lokale Wirtschaft sollten keinen Schaden nehmen, das Abgleiten des Supplikanten und seiner Familie in die Armut sollte verhindert werden. Das Medium Supplik beeinflusste dabei die Selbstdarstellung der Supplikanten als »arme«, »bedrängte« Untertanen, die sich untertänig flehend an den Kaiser wandten – wer flehte, war schon im Umkehrschluss »arm«. Derartige ich- und personen-bezogene sozialnormative Argumente überwogen zahlenmäßig. Folgende Feststellung Ludwigs zu personen-bezogenen Argumenten auf Landesebene lässt sich daher wohl für die Reichsebene verallgemeinern:

»Da Delinquenten auf der landesherrlichen Ebene in der Regel nicht persönlich bekannt waren, rückte zudem die Person des Täters und sein bisheriges Leben stärker in den Mittelpunkt. Hier mussten narrative Strategien gefunden werden, die die Gnadewürdigkeit eines Delinquenten und eine im Einzelfall berechnete Barmherzigkeit des Landesherrn überzeugend vermittelten.«⁹⁰

Weiters fanden sich aber auch fremd-, sprich: auf den Kaiser bezogene Argumente in den Suppliken: Somit bedingten sowohl die Person des Supplikanten als auch die des Kaisers und letztlich die für Suppliken typische Kommunikationssituation die Bitten um Ehrrestitution. Der Kaiser hatte das Recht, Ehrrestitution aus Gnade zu gewähren. Insofern, als dass die Supplikanten jedoch keinen Rechtsanspruch auf Gnade hatten, lässt sich das Verweisen auf kaiserliche Gnade als sozialnormatives Argument einstufen, wenngleich es sich wie viele andere nicht eindeutig kategorisieren lässt.

88 Vgl. Oestmann, Beweis, Sp.122.

89 Vgl. Ludwig, Herz, S. 182ff.; S. 242f.

90 Ludwig, Herz, S. 173; vgl. ebd., S. 278.

Ludwig sieht die Argumentation mit policeylichen Argumenten und Gegenleistungen auf überlokaler Ebene als erfolgversprechender an, während die Argumentation mit verschiedenen Kapitalsorten v.a. auf städtischer Ebene, also im Umfeld des Täters, erfolgreich, weil überprüfbar, war;⁹¹ sie stellten eine »gemeinsame Sprache« der Kommunikationspartner her.⁹² Dennoch wurden in Ehrrestitutionssuppliken an den Kaiser einzelne Kapitalsorten erwähnt: Neben dem in der Absicht, seinen Beruf ausüben zu können, implizierten ökonomischen und dem im »ehrlichen« Herkommen und guten Lebenswandel enthaltenen symbolischen Kapital wurde v.a. soziales Kapital thematisiert. Die Supplikanten nannten ihre Familie, »Freunde« und Fürbitter, die nach wie vor zu ihnen hielten, höhergestellte Interzedenten und ihre Verbindungen zum Kaiser und den österreichischen Territorien. Das Problem aber waren die »Gegner«, die sie »schmähten«. Der Verweis auf »Freunde« und horizontale Eingebundenheit zeigt jedoch, wie fraglich der Status der Unehre war. -Er diene dazu, eine Entscheidungsinstanz gegen eine andere mithilfe einer dritten auszuspielen: Es gab schon auf lokaler Ebene Unterstützer und Gegner des jeweiligen Supplikanten, er war also nicht allein, die Ehrrestitutionsverfügung konnte auf einen teils fruchtbaren Boden fallen. Neben ökonomischem (Beruf), sozialem (Beziehungen, Unterstützer, Verbindungen zum Kaiser)⁹³ und verbliebenem symbolischem Kapital, mit denen man argumentierte, »benützte« man, indem man Supplikenschreiber engagierte und in den so entstandenen Texten auf bestimmte Werte und Normen verwies, auch kulturelles Kapital. Schon Harriet Rudolph hat die Bedeutung verschiedener bourdieuscher Kapitalien der Delinquenten für den Erfolg einer Supplik herausgestellt.⁹⁴

Wie bereits deutlich geworden ist, wurde jedoch nicht nur mit Kapitalien argumentiert, sondern auch mit Verhalten, Ordnungs- und Wertvorstellungen: Während Kapitalsorten schon das Ergebnis der Akkumulation von »gewinnbringendem«, an bestimmten Normen gemessenem Verhalten waren,⁹⁵ wurde auch mit dem vergangenen oder künftigen guten Verhalten selbst argumentiert. Ehre und Verhalten konnten sich gegenseitig bedingen. Man verwies auf bisherige Verdienste und darauf, dass man sich die Restitution auch in Zukunft »verdienen« wolle⁹⁶ – ähnlich wie auch Nobilitierungen, diese anders gearteten Stuserhöhungen, »verdient« waren. Übrigens war auch unter den Reichsständen das Argument, sich etwas Erbetenes »verdienen« zu wollen, gang und gäbe.⁹⁷ Wohlverhalten und unabhängig der Konfession angebotene, im christlichen Kontext generell wichtige Gebete der als »arm« stilisierten Supplikanten waren besonders beliebte Gegenleistungen.⁹⁸ Die Argumentation für Ehrrestitution war somit eine kommunikative Praxis, bei der man sich wiederum auf Werte, Normen, vergangenes und zukünftiges Verhalten bezog.

91 Vgl. Ludwig, Herz, S. 173; S. 266.

92 Vgl. Ludwig, Herz, S. 20.

93 Vgl. Fuchs-Heinritz/König, Bourdieu, S. 168.

94 Vgl. Ludwig, Herz, S. 20; Rudolph, Regierungsart, S. 294ff.

95 Vgl. Fuchs-Heinritz/König, Bourdieu, S. 159.

96 Vgl. Ludwig, Grazia, S. 246.

97 Vgl. Religionsprotokoll Protestanten 1576, fol.115r.; fol.125r.; SR-Protokoll 1576, fol.1v.

98 Vgl. Würzler, Asymmetrie, S. 291ff.

Nachdem die Delinquenten Verhaltenserwartungen enttäuscht hatten, führten sie alles verbleibende gute Verhalten an. Nachdem sie zuvor ›aus der Rolle gefallen‹ waren, nahmen sie dafür jetzt eine bestimmte Rolle, nämlich jene des unterwürfigen Supplikanten ein. Die Rolle wurde dabei, den Erkenntnissen der Soziologie entsprechend, je nach Gegenüber bzw. dem Rahmen und den dazugehörigen kulturellen Handlungsmustern gewählt;⁹⁹ sie einzunehmen, war Teil und Voraussetzung davon, als »ganze Person« anerkannt zu werden. Die Supplikanten argumentierten gegenüber dem Kaiser in ihrer Rolle als demütige, gehorsame und gnadenwürdige Untertanen, als »ehrlich« geborene und erzogene Männer, die amtsfähig und berufstätig sein wollten bzw. mussten, und als Ehemänner und Väter, die ihre Familien zu ernähren hatten. Neben ihrer Person führten sie daher auch ihre Familien, aber auch »Freunde« als Unterstützer an, während gewisse Öffentlichkeiten sie schmähten und auch die jeweilige lokale Obrigkeit nicht immer auf ihrer Seite stand. Auch insofern war die »ganze Person« niemals ganz ganz. Der Kaiser sollte in seiner Rolle als gnädiges, machtvolleres Reichsoberhaupt und »Quelle aller Ehren« zu Gunsten der Supplikanten entscheiden. Man gab und nahm sich somit gegenseitig die Möglichkeit, sich in einer für einen selbst günstigen Rolle zu präsentieren.

Gabentauschpraktiken transzendierten Ich- und Fremd-Bezüge und verbanden Supplikant und Adressat. Ludwig zufolge wurden gerade auf überlokaler Ebene solche Gegenleistungen angeboten: Man versuchte, verfügbare Kapitalien einzutauschen und Obrigkeits- und Rechtsakzeptanz demonstrativ darzustellen.¹⁰⁰ Freilich ließe sich, da der Kaiser alle Argumente berücksichtigen sollte, bei jedem Argument auch ein Fremd-Bezug feststellen, dies würde aber die oftmals ohnehin nur unscharf mögliche Kategorisierung noch zusätzlich erschweren. Deziert auf den Kaiser verwiesen wurde nur in relativ wenigen Argumenten (Bitte um kaiserliche Gnade, Ehrrestitution aus kaiserlicher Machtvollkommenheit usw.).

Eingestandene Delikte ließen sich nicht zurückweisen wie Injurien, dennoch argumentierten Schuldige, angeblich Unschuldige und angeblich Injurierte ähnlich. Ihre Suppliken weisen zudem einzelne Parallelen zu den Legitimationsbitten von Unehelichen und den Restitutionsbitten von Unehelichen auf, wenn etwa damit argumentiert

99 Bezugsrahmungen bzw. Frames bezeichnen in der Handlungstheorie den für eine/n Akteur/in in einer bestimmten Situation gegebenen bzw. gewählten Bewertungs- und Orientierungsmaßstab zum Verstehen von Ereignissen und zur Situationsdefinition, vgl. Goffman, Rahmen-Analyse, S. 18f.; Lüdtke, Bezugsrahmen, S. 98; Puls, Frame, S. 213; zu den Grundlagen bei Gregory Bateson und Erving Goffman vgl. Bausch, Inszenierung, S. 207f.; Rönsch, Bezugsrahmen, S. 98. »[...] Wissensmuster sind kollektive Definitionen sozialer Situationen, welche Esser als ›Kultur‹ begreift. Diese Definitionen sind Modelle solcher Situationen, die beschreiben, worum es in ihnen geht. Als eine Art von Bezugsrahmen (Frame) machen die Modelle zunächst Angaben darüber, welche Oberziele (Codes) in der Situation gelten, was in diesem Rahmen die maßgeblichen Ressourcen und Interessenkonstellationen sind und welche Bewertungsordnung sich daraus für die Tätigkeiten der Akteure und Egos ergibt. Weiters beinhalten die Modelle Erwartungen darüber (Skripte), mit welchem ›Programm‹ die Oberziele zu realisieren sind, d.h. welche Regeln einzuhalten und in welchen typischen Bahnen zu handeln erwartet wird.«, Greshoff, Situationsdefinition, S. 418; Frames werden zusammen mit sogenannten Scripts ausgewählt, die am Code des Frames orientiert sind und ›vorgefertigte‹ Handlungsabläufe für ein jeweiliges soziales Rollenspiel definieren, vgl. Schönleiter, Script, S. 599.

100 Vgl. Ludwig, Herz, S. 173.

wurde, dass Unschuldige nicht von einem Ehrverlust betroffen sein sollten. Ehrverlust war ein Sanktionierungsmittel, das nur Schuldige und diese nicht im Übermaß treffen sollte.

Schon bei zwei innerhalb eines Ehrrestitutionsverfahrens eingebrachten Suppliken sind, wenn auch nur leichte, Strategiewechsel zu beobachten: Man fügte ein paar Argumente hinzu oder ließ sie weg. Größere Strategiewechsel gab es etwa in der *Causa Scheu* mit insgesamt fünf zu verschiedenen Zeiten eingereichten Suppliken, nachdem die zuerst erbetene kaiserliche Kommission keine Wirkung zeigte.

Die reichshofrätlichen Resolutionsprotokolle nennen in den meistens knapp gehaltenen Resolutionen weniger Argumente als die Suppliken oder die reichshofrätlichen Verfügungen. Dadurch erscheinen manche Argumente inoffiziell stärker gewichtet worden zu sein.

Die zeitliche Dimension der Ehrrestitution

In Anlehnung an Pierre Bourdieu, der soziale Institutionen,¹⁰¹ und Vincent Descombes, der Schuld als »geronnene Geschichte« beschreibt,¹⁰² kann auch Ehre, genauer: die Etikettierung mit Ehre oder dem Stigma der Unehre, als geronnene Geschichte aufgefasst werden: Der Supplikant Brenneisen sprach dezidiert von seiner »eingerunner vermayligung«¹⁰³. Ein Schandfleck konservierte Verfehlungen, reduzierte Komplexität und erschwerte die Neu-Interpretation der dahinterliegenden Ereignisse. Laut Ansicht der Supplikanten sollte diese geronnene Geschichte jedoch wieder verflüssigt, der Schandfleck abgewaschen werden. Die »Reliminalisierung« des Ehrstatus als Entscheidungsfolge ging also einher mit der Verflüssigung der geronnenen Geschichte dieser Entscheidung. Geschichte sollte verändert werden, Straftaten und Urteile sollten keine Grundlage mehr für weitere negative Beurteilungen und Sanktionierungen als Urteilsfolgen sein. Bei Martín de Azpilcueta, dem Spätscholastiker, findet sich ein entsprechendes Beispiel,

»das dann in den Schriften der Moralisten der folgenden Jahrhunderte unzählige Male wieder aufgegriffen wurde. Es bezieht sich auf die ehebrecherische Ehefrau, die, wenn sie bereit, gebeichtet und die Absolution erhalten hat und von ihrem Mann gezwungen wird zu schwören, ruhig schwören kann, sie habe keinen Ehebruch begangen.«¹⁰⁴

Tatsächlich konnte der RHR eine Ehrrestitution verfügen, die z.B. wirken sollte, »als ob mehrgenanter Christoff Richter, in obberuerte Mißhandlung niemals gerathen wäre«¹⁰⁵. Es ging, in Anlehnung an die in Kap. 2 geäußerte Frage nach dem Schuldenschnitt, um einen »Strafenschnitt«, der so weit gehen konnte, dass nicht nur die Sanktionen erlassen wurden, sondern auch das Delikt an sich, da es der Grund für alle rechtlichen und sozialen, offiziellen und öffentlichen Straffolgen war, und dass somit die gesamte Schuld »negiert« wurde. Die Zeit sollte zurückgedreht werden zu einem

101 Vgl. Bourdieu, *Kapital*, S. 183; Eder, *Institution*, S. 159.

102 Vgl. Descombes, *Identität*, S. 60f.

103 Akt Brenneisen, fol.359v.

104 Prodi, *Sakrament*, S. 252.

105 Akt Richter, fol.212v.

Moment, in dem noch alles in Ordnung war, sodass daraus nichts Schlechtes folgen konnte – dieses Die-Zeit-Zurückdrehen ist freilich nur eine Metapher, aber eine, die der zeitgenössischen Darstellung entspricht.

Die Verbindung von kaiserlicher Benennungs- bzw. Datensetzmacht und Realitäts-erzeugung, vergessen und so tun, als ob etwas nie geschehen sei, findet sich auch im hellsichtigen Text von Corinne Leveux-Teixeira:

»Aux yeux des commentateurs, la restauration de la fama constituait une démonstration de puissance, en ceci qu'elle altérait de manière perceptible les données du réel. La volonté souveraine qui abolissait autoritairement la mémoire de la peine ne disposait point que pour l'avenir. En rétroagissant dans le passé, elle entendait y substituer la fiction d'une fama intacte à la vérité d'une infamie réelle.«¹⁰⁶

Wer etwas »Ausgeschriebenes«, Öffentlich-Gewordenes zurückholte, wer die Gegenwart durch ein Umdeuten der Vergangenheit änderte, handelte gleichsam als Zeitreisende/r oder beendete zumindest die Folgen des Vergangenen. Man strebte ein Vergessen der Schmach, eine »*damnatio memoriae maculae*« zugunsten sozialer Pazifizierung¹⁰⁷

106 Leveux-Teixeira, Fama, S. 60.

107 Der Gedanke des friedensstiftenden Vergessens früherer Taten (*amnestia et oblivio*) findet sich auch im Westfälischen Frieden, in der sogenannten Amnestieklausel (vgl. Steiger, Friedensschluß, S. 434), ein gutes halbes Jahrhundert später: »*Sit utrinque perpetua oblivio et amnestia omnium eorum, quae ab initio horum motuum quocunque loco modove ab una vel altera parte ultro citroque hostiliter facta sunt, ita ut nec eorum nec ullius alterius rei causa vel praetextu alter alteri posthac quicquam hostilitatis aut inimicitiae, molestiae vel impedimenti quoad personas, statum, bona vel securitatem per se vel per alios, clam aut palam, directe vel indirecte, specie iuris aut via facti, in Imperio aut uspiam extra illud (non obstantibus ullis prioribus pactis in contrarium facientibus) inferat vel inferri faciat aut patiat, sed omnes et singulae hinc inde tam ante bellum quam in bello verbis, scriptis aut factis illatae iniuriae, violentiae, hostilitates, damna, expensae absque omni personarum rerumve respectu ita penitus abolitae sint, ut quicquid eo nomine alter adversus alterum praetendere posset, perpetua sit oblivione sepultum.*«. IPM; IPO; bzw. auf Deutsch: »Wird eine ewigwährende Vergessenheit vnd Amnestia auffgerichtet/aller von Anbegin dieses Krieges an einem oder andern Theil verübten Feindseligkeiten/an was Ort auch dieselbe fůrgangen/also/daß vnter denen/nach einiges andern Dinges Schein oder Vorwand einer dem andern hinfůro einige Feindthätigkeit oder Feindschafft/Beschwerd oder Hinderniß/so wenig an Personen vnd Stand/als Gütern vnd Sicherheit für sich selbst oder durch andere/heimlich oder öffentlich/mit vmbschwweifff oder stracks weges vnterm Schein Rechtens/oder auch in der That inner= oder ausserhalb Röm. Reichs (nichts hinderende vormahliger etwa hingegen lautender Verträge) nicht zufügen/noch zufügen lassen wollen/sondern alle und jede gegen einander/so wol in wärenden Kriege/als vor demselben mit Wort/Schrifft oder Wercken fůrgangene Vnbilligkeiten/Gewalt/Feindseligkeit/Schaden/Kosten ohne einigen der Personen oder Sachen Ansehen dermassen gäntzlich abgethan seyn/daß alles/so dessenhalber einer gegen den andern vorzuwenden haben könte/durch ein ewiges Vergessen auffgehoben vnd vergraben sey.«, IPO; die Handlungen seit Beginn des Krieges bzw. der Unruhen sollen fortan nicht mehr Grund von weiteren Feindseligkeiten sein, vgl. Steiger, Friedensschluß, S. 449f.; es handelte sich damit um ein Etwas-Ansehen-als-wäre-es-nie-geschehen in rechtlicher Hinsicht, sodass man sich zur Ausübung weiterer Kriegshandlungen rechtlich nicht mehr darauf berufen konnte, vgl. ebd., S. 456f.; also ein kommunikatives Nicht-anschließbar-Machen, eine Weichenstellung für künftige Rechtsfolgen; das Gewähren (!) von Vergessen folgte dabei der Tradition des Abschlusses von Friedensverträgen, vgl. ebd., S. 451; S. 458ff.; Schweden verknüpfte dabei die *amnestia* mit der Restitution der Reichsstände durch den Kaiser, vgl. ebd., S. 452ff.

an. Der Ehrstatus bzw. die Öffentlichkeit sollten nicht mehr länger nachteilige ›Daten‹ über Verfehlungen speichern. Wofür die Supplikanten eintraten, war also die Kontrolle des Speicherns und Löschens von Verfehlungen und dem damit einhergehenden Ehrverlust, ein gnädiges Vergessen, wenngleich dafür ironischerweise angeführt werden musste, was vergessen werden sollte. Es ging darum, was wem wann und wie nicht mehr vorgehalten werden sollte.

Da Entscheidungen *und* Strafen an der Schnittstelle mehrerer Zeitebenen angesiedelt sind, wurde für die Entscheidung für einen ›Strafenschnitt‹ mit mehreren Zeitebenen argumentiert. Die Supplikanten nannten Schuldrelativierungsgründe, die auch bzw. zumindest jetzt anerkannt werden sollten, und zeigten sich mitunter reuig, positionierten sich also zu ihrer eigenen Geschichte. Sie bezogen sich dabei auf die großteils homogene Erzählung ihres ehrbaren Lebenswandels und, wenn überhaupt, auf ihre einmalige Verfehlung. Der Leumund, der Verfehlungen ähnlich einem Vorstrafenregister speicherte, sollte erneuert werden, indem man die vielen positiven Eigenschaften des Supplikanten und die Momente, in denen er sich normkonform verhalten hatte, ›hervorholte‹ und darauf verwies. Mithilfe bestimmter erwartungserzeugender Medien¹⁰⁸ ›investierte‹ man (Rollen-)Verhalten und Kapital dafür, dass der Kaiser die Rolle des gnädigen Herrschers ausübte und die Neu-Bewertung der eigenen Person vornahm, einen ›Sprung zurück in der Zeit‹. Argumentiert wurde jedoch nicht nur mit dem sonst guten Lebenswandel, sondern auch damit, dass man sich die Restitution noch »verdienen« werde. Der Sozialkredit bestand letztlich aus einer Bewertung von Sicherheiten im Sinne von bisherigem und künftigem Verhalten, er wurde ab jetzt für später gewährt. Um fortwährende Devianzvorwürfe zu kontern, konnten also vermeintlich gutes vergangenes und versprochenes zukünftiges Verhalten, Präzedenzfälle und Ordnungsvorstellungen angeführt werden, um Sollen in Sein zu verwandeln. Ehrrestitution als Zäsur zwischen zwei Zeiten erlaubte den Bezug auf beide. Die Ehrrestitutionsbegründungen, die Bitten und die jeweiligen Verfügungen konnten die Geschichte wie auch die Gegenwart und Zukunft beeinflussen.

Bourdieu betrachtet die für den Gabentausch charakteristische zeitliche Positionierung, konkret: das Gabe und Gegengabe trennende Zeitintervall, da es dieses ist, das den Tausch als irreversibel erscheinen lässt.¹⁰⁹ Zeit und die fehlende Möglichkeit der schnellen ›Verteidigung‹ lassen den Ehrverlust in den genannten Fällen irreversibel erscheinen bzw. machen seine Irreversibilität sehr wahrscheinlich. Das heißt aber nicht, dass nicht um Ehrrestitution suppliziert werden konnte. Im Gegenteil, gerade in den Suppliken ›zoomte‹ man an angeblich Geschehenes heran und machte seinen Ehrstatus erneut entscheidbar.

Die Bitte um Ehrrestitution implizierte die Wiederherstellung von vermeintlich Vergangenem. Gerade in der Frühen Neuzeit, in der Innovationen zumeist als Rückkehr zu einer früher guten Ordnung dargestellt wurden,¹¹⁰ obwohl sie genauso gut als nie dagewesene Veränderungen hätten begriffen werden können, waren Bitten um Ehrrestitution erfolversprechend. In diesen Fällen war es sogar naheliegend, den durch-

108 Vgl. Scholtz, Mediensoziologie, S. 27; S. 43.

109 Vgl. Bourdieu, Entwurf, S. 220.

110 Vgl. Armer, Ulm, S. 421ff.

aus gebräuchlichen Begriff Restitution zu verwenden, da ein Gut verlorengegangen war und man zum verlorenen ›Normalzustand‹ des Ehrbesitzes zurückwollte. Dementsprechend konnte danach auch so getan werden, als wäre etwas nie geschehen, denn man ging ja in der Zeit zurück.

Freilich war es problematisch, an einen früheren Zustand anzuknüpfen, nachdem die Betroffenen selbst mittlerweile ›andere‹ waren, denn dadurch war es den jeweiligen Gegnern stets möglich, Gegenargumente anzuführen. Dieses Grundproblem der Restitution wird auch in der aktuellen Diskussion um die Restitution von Kulturgütern, die im Zuge von Kolonialismus und Imperialismus nach Europa gelangten, benannt; keinesfalls soll jedoch die außereuropäische indigene Bevölkerung als Opfer europäischer Ausbeutung mit frühneuzeitlichen Straftätern verglichen werden, letztere stilisierten sich jedoch als Opfer. Felwine Sarr und Bénédicte Savoy nennen in ihrem Forschungsbericht, einem Plädoyer für Restitutionsen, zwei konkurrierende »Zeitlichkeiten«, eine europäisch-verharrende der entstandenen Besitz- und eine außereuropäisch-wartende der Restitutionsansprüche,¹¹¹ und erklären, dass Restitution nie die »Rückkehr desselben« sondern nur »des veränderten selben« sein kann,¹¹² weswegen sie auch für die »Arbeit an der Geschichte«¹¹³ und deren Neuschreibung eintreten.¹¹⁴ Wenn ein So-Tun-als-ob-etwas-nie-geschehen-wäre möglich ist, dann durch diese »Arbeit«, die einen bestimmten Konsens unter den (entscheidenden) Beteiligten voraussetzt. Restitutionsbitten erzeugen mehrere mögliche ›Zeitlinien‹, man kann mit Rückgriff auf bestimmte Geschichte(n) dafür oder dagegen argumentieren. Eine gelingende Restitution ist letztlich bis heute immer eine »Anerkennung der Legitimität bestimmter Forderungen« durch alle Beteiligten.¹¹⁵

Häufige Argumente

Die Argumentationsstrategien in einzelnen Ehrrestitutionssuppliken ähnelten einander sowie denen in anderen zeitgenössischen¹¹⁶ und späteren Suppliken, in denen es ebenso um die Neubewertung der Schuld, der Straffolgen und um die Gnadenwürdigkeit des Supplikanten ging,¹¹⁷ was erlaubt, von ›überindividuellen‹, jedoch individuell ausgeprägten Argumenten zu sprechen. Sie lassen wiederum Gemeinsamkeiten der Verfahren, regelhaft ablaufende Praktiken sowie darin angewandte Wissensbestände und Wertvorstellungen erkennen.

Die folgende Tabelle führt alle in mehreren Causae verwendeten Argumente an, wobei sie diese noch etwas allgemeiner fassen muss, als dies in den Einzelfallanalysen geschehen konnte. Die genannten Argumente kamen jedoch nicht nur in verschiedenen Suppliken an den Kaiser, sondern auch in Suppliken an andere Herrschaftsträger vor: Ludwig nennt auch für diverse Suppliken an den kursächsischen Landesherrn die

111 Vgl. Sarr/Savoy, Restitution, S. 50.

112 Vgl. Sarr/Savoy, Restitution, S. 67.

113 Vgl. Sarr/Savoy, Restitution, S. 76.

114 Vgl. Sarr/Savoy, Restitution, S. 168.

115 Vgl. Sarr/Savoy, Restitution, S. 165.

116 Vgl. Ludwig, Herz, S. 174ff.

117 Vgl. Rehse, Gnadenpraxis, S. 552ff.

Argumentation mit der Gnade und Macht des Herrschers, mit der eigenen Gnadenwürdigkeit, der Anerkennung der eigenen Schuld und der Betonung des guten Lebenswandels vor der Tat, der eigenen Schuldrelativierung (es sei die Schuld der anderen und die eigene »Blödigkeit« oder Trunkenheit gewesen), der stützenden Gemeinschaft, den Auswirkungen der Strafe auf Dritte und angebotenen Gegenleistungen, darunter Gebete und das Versprechen zukünftiger treuer Dienste.¹¹⁸

Einige der Argumente gingen auch auf Formularbücher zurück – um nur ein Beispiel zu nennen: Im *Epistel Büchlein* bzw. der *Rhetorica* von Heinrich Fabri beschreibt ein Kapitel, wie man »bittet«,¹¹⁹ ein anderes, wie man »klagt Beschwermissen halber«. ¹²⁰ Darin werden Beispiel-Argumente mit der eigenen »Notdurft«, ¹²¹ die einem zu Herzen gehe, ¹²² mit Frau und kleinen Kindern, ¹²³ »teuren Jahren«, ¹²⁴ der herrscherlichen »Mildigkeit« ¹²⁵ und damit, dass man sich das Erbetene verdienen werde, ¹²⁶ angeführt. Die Ehrrestitutionssuppliken passten sich diesen allgemeinen Strategien von Gnadenbitten an.

Unterschiede in der Verwendung häufiger Argumente ergaben sich aus der individuellen Situation der Supplikanten: Ehebrecher sprachen von Verführung, Totschläger von Provokation, erstere waren bereits bestraft worden, letztere hatten sich gütlich verglichen. Auch das Schuldeingeständnis und das jeweilige »Vorverfahren« bestimmten die Argumentation: Scheu etwa, der als Einziger »nur« »ausgeschrien« worden war und von einer Injurie sprach, argumentierte relativ individuell.

Dennoch wurde in den meisten Verfahren erstaunlich ähnlich argumentiert, was zusätzlich für eine sprachliche Variation prinzipiell ähnlicher bis gleicher Petita spricht; denn immer ging es um deliktsbedingten Ehrverlust und die Vorstellung restituierbarer Ehre. Alle, die ihre Schuld eingestanden, relativierten diese. Alle beklagten Straffolgen. Alle waren von beruflichen Einschränkungen betroffen, unabhängig des sozialen Stands. Beinahe alle beklagten ihren Amtsfähigkeitsverlust. Fast alle nannten vom Ehrverlust unschuldigerweise betroffene Familienmitglieder; Richter war dabei der Einzige, der keine Kinder hatte, mit denen er argumentieren konnte. Alle argumentierten in der einen oder anderen Form mit kaiserlicher Gnade, eines der wenigen, aber wichtigen Argumente mit Fremd-Bezug, und meinten, sie würden sich die Restitution in Zukunft verdienen.

Das Argumentieren mit der eigenen Konfession wurde im Normalfall nicht als zielführend erachtet, wobei auffällig viele evangelische Supplikanten ihre Konfessionszugehörigkeit ansprachen. Katholiken konnten dem katholischen Kaiser gegenüber lediglich ihre erlangten bischöflichen Absolutionen angeben, Protestanten verwiesen dagegen eher auf christliches Verhalten allgemein. Sie alle appellierten jedoch an die kai-

118 Vgl. Ludwig, Herz, S. 174ff.

119 Vgl. Fabri, *Rhetorica*, fol.14rff.

120 Vgl. Fabri, *Rhetorica*, fol.108vff.

121 Vgl. Fabri, *Rhetorica*, fol.15r; fol.128r.

122 Vgl. Fabri, *Rhetorica*, fol.14v.

123 Vgl. Fabri, *Rhetorica*, fol.15rf., fol.116v.

124 Vgl. Fabri, *Rhetorica*, fol.15rf.; fol.128r.

125 Vgl. Fabri, *Rhetorica*, fol.124v.

126 Vgl. Fabri, *Rhetorica*, fol.113r.

serliche Gnade und versprachen, für den Kaiser zu beten. Gebete für und Gnadentakte durch den Kaiser konnten somit unabhängig von der Konfession des jeweiligen Supplikanten angeführt werden.

Die jeweiligen Argumente und Bitten hingen also, wie auch der Vergleich mit anderen deliktsbedingten Verfahren zeigt, an der Situation und der Vorgeschichte des Supplikanten, am ›Vorverfahrens‹- und v.a. am ›Strafstand‹ (hatte er seine Strafe bereits verbüßt?), weniger an der ›Vorverfahrensart‹, und, innerhalb der untersuchten Fälle, nicht an seinem sozialen Stand oder seiner Herkunft, wahrscheinlich aber am Geschlecht des Supplikanten. Die markantesten individuellen Argumente waren folgende: Rodenburger konnte aufgrund seiner Verhöre trotz allem mit seiner Unschuld argumentieren, Richter mit dem Altersunterschied zwischen ihm und seiner Frau, Brenneisen mit der als Minderjähriger begangenen Tat und Scheu mit dem »Ausgeschrien«-Werden als Injurie.

Das Sample an Ehrrestitutionssuppliken ist klein. Es gibt höchstwahrscheinlich Argumente, die auch in anderen Ehrrestitutionssuppliken öfter vorkommen und die somit als häufige Argumente zu werten wären, in dieser Tabelle aber fehlen. Dennoch erhalten wir hier einen ersten Überblick über die häufigen, strategisch bzw. wissentlich vorgebrachten Argumente, die routinisierten Praktiken der Straftäter und Supplikenschreiber und deren rhetorische Strategien: Schuld wurde zumeist relativiert, manchmal sogar von sich gewiesen, Reue daher nur sehr selten eingestanden. Die bereits gesetzten Schritte zur sozialen Reintegration wurden betont, negative Straffolgen beklagt. Die drohende Armut und betroffene Unschuldige standen im Mittelpunkt, der sonst gute Lebenswandel wurde angeführt und man versprach, es sich auch in Zukunft zu »verdienen«. Dennoch blieb nichts anderes, als um kaiserliche Gnade zu bitten.

Nicht alle häufig vorgebrachten Argumente hatten dabei den gleichen Erfolg beim Kaiser, d.h. sie wurden in unterschiedlicher Intensität vom RHR aufgegriffen. Wurde ein Argument nicht dezidiert genannt, heißt das jedoch nicht notwendigerweise, dass es nicht ›zog‹ – zumindest im Verbund mit anderen Argumenten konnte es dennoch erfolgreich sein.

Tab. 7.3: häufige Argumente in Ehrrestitutionssuppliken (der Kinder: berufliche Einschränkung der Kinder des Supplikanten; Stadt: in Schreiben der betroffenen Stadtobergkeit; V: im Verhör während des Vorverfahrens)

Argument (Zahl: Anzahl der rhrl. Konzepte, in denen das Argument aufgegriffen wurde)	Ehrrestitutionsverfahren							
	Ehebruch			Totschlag			Eigentumsdelikte	
	Rodenburger	Bayr	Rich-ter	Brenn-ei-sen	H. Ra-din	M.R. / G.S.	Scheu	Stumpf / St.
Unschuld (1)	x						x	
Schuld relativiert: (4)		x	x	x	x	x		x
einzelne Tat	V.	x	x	x	x	x		
verführt	V.		x					
aus »gerechter Hitz« (1)	x				x	x		
proviziert (1)					x	x		
bereits (z. T.) abgebußte Strafe (1)	x	x	x					x
Vergleichsvertrag (2)				x	x	x		
geistliche Absolution (2)			x	Stadt	x	x		
Restitution fehlt noch zur vollständigen sozialen Reintegration				x		x		
Straffolgen: Ehr- und Amtsfähigkeitsverlust (2)	x		x	x	x	x		x
Straffolgen: berufliche / geschäftliche Einschränkungen (3)	x	(der Kinder)	x	x	x	x	x	x
Straffolgen: kein Testament möglich (1)	x			x				
Reue			x			x		
Frau verzieh ihm (2)	x		Stadt					
arm / (drohende) Armut	x	x	x		x	x	x	
betroffene Unschuldige	x	x		x	x	x	x	x
unerzogene kleine Kinder		x			x	x		x

Argument (Zahl: Anzahl der rhrl. Konzepte, in denen das Argument aufgegriffen wurde)	Ehrrestitutionsverfahren							
	Ehebruch			Totschlag			Eigentumsdelikte	
	Rod- den- bur- ger	Bayr	Rich- ter	Bren- ei- sen	H. Ra- din	M.R. / G.S.	Scheu	Stumpf / St.
drohe, an den Bettelstab zu geraten		x					x	
»Nahrung«		x			x	x	x	x
Ehrennotdurft / Notdurft	x			x	x	x	x	x
Ehrverlust gehe ihm zu Herzen	x		x					
Ehre sei wichtiger als das Leben	x		x				x	
Verdienste der »Voreltern«	x			x				
ehrliches / gutes Herkommen (2)	x							x
ehrlicher Lebenswandel (2)	x	x	x		x	x	x	x
»Freunde« (1)	x	x						x
Handel in Österreich	x			x				
werde es sich verdienen / sich gut verhalten / dankbar sein	x	x	x	x	x	x	x	x
Gebet für den Kaiser	x	x	x	x	x	x		x
göttliche Gnade	(Gott auf sei- ner Seite)	x	x	x			x	
aus ksl. Gnade (3)	x	x	x	x	x	x	x	x
aus ksl. Machtvollkommenheit (2)	x	x	x	x				
der Kaiser könne restituieren			x	x	x	x		

Argument (Zahl: Anzahl der rhrl. Konzepte, in denen das Argument aufgegriffen wurde)	Ehrrestitutionsverfahren							
	Ehebruch			Totschlag			Eigentumsdelikte	
	Rodenburger	Bayr	Richter	Brenneisen	H. Radin	M.R. / G.S.	Scheu	Stumpf / St.
der Kaiser als letzte Rettung				x			x	
Kaiser Maximilian II. habe bereits geholfen					x			x

Aufgegriffene Argumente

Der Erfolg einzelner Argumente zeigte sich, wenn sie vom RHR aufgegriffen und dadurch bestätigt wurden. Damit wurden sie zu Begründungen der kaiserlichen Verfügung und somit offiziell »geteilt«. Tabelle 4^A listet auf, was erbeten und was gewährt wurde, zeigt, welche Argumente dabei »zogen« und wie sich die Ehrkonzepte von Supplikanten und Kaiser zueinander verhielten.

Die Ähnlichkeiten und die Unterschiede zwischen Erbetenem und Gewährtem bestätigen, dass die thematisierte Ehre mit einer gewissen sprachlichen Flexibilität bzw. Varianz ausgedrückt werden konnte: Hans Radin bat z.B. um eine *restitutio in integrum*, um zu »ehrlichen Ämtern« zugelassen zu werden, der RHR dagegen gewährte, wie in Fällen, in denen um eine *restitutio famae* gebeten wurde, eine Absolution und restituierte dessen Ehre. In den meisten Fällen wurden die Erwartungen der Supplikanten, wenn ihre Suppliken positiv beschieden wurden, inhaltlich erfüllt, wenngleich es die genannte Varianz in der Formulierung gab. Das leichte Auseandertreten von bisherigem Erfahrungsraum und neuem Erwartungshorizont in Ehrrestitutionsbitten, letzterer auf zukünftige Wirklichkeitsgestaltung bezogen, ist dabei kein zwangsläufig modernes Charakteristikum, wie von verschiedenen Philosophen postuliert,¹²⁷ vielleicht aber ein »modernes« Element in der Vormoderne.

Schreiber liefert in seiner Arbeit über Untertanen, die an Kaiser Rudolf II. supplizierten, eine Zusammenschau von deren sozialem Stand, deren Kommunikationsstrategien, v.a. der Petita, und den Reaktionen des RHRs und stellt fest:

»Der persönliche Hintergrund der Supplikanten, deren Herkunft, sozialer Status sowie die Leistungen der supplizierenden Personen für Kaiser und Reich, weiter der konkrete Supplikationskontext und letztlich die Art der erbetenen Verfügung hatten Einfluss auf die kaiserliche Entscheidung.«¹²⁸

127 Vgl. Müller/Schmieder, Begriffsgeschichte, S. 300ff.

128 Schreiber, Untertanen, S. 272.

Die Bitten von Supplikanten unterschiedlicher Herkunft und unterschiedlichen sozialen Stands (Bürger, Bauern) nach verschiedenen Delikten scheinen aber gleich häufig zu reichshofrätlichen Schreiben um Bericht und Ehrrestitutionsverfügungen geführt zu haben. Genauere Aussagen lassen sich aufgrund des relativ kleinen Quellenkorpus jedoch nicht treffen. Auch Schreibers Erkenntnis, dass Argumentation und RHR-Reaktionen oftmals unterschiedlich ausfielen,¹²⁹ kann nicht untermauert werden, wobei dessen Untersuchung eben auf einer viel breiteren Quellenbasis geführt wurde.

Philipp Neudeck schlussfolgert im Fall Jäger, dass es dem RHR eher um die *Petitio* als um die Argumente ging.¹³⁰ Zwar griff der RHR in einander ähnlichen Verfügungen im Detail wirklich verschiedene Argumente auf, andererseits waren es immer bestimmte Kategorien von Argumenten: Er bediente sich sowohl solcher Argumente, welche die Schuld des Supplikanten relativierten, negative Straffolgen kritisierten und sich auf dessen Lebenswandel bezogen, als auch kaiser-bezogener Argumente. Unterschiedliche Bitten um eine *restitutio famae* oder eine *restitutio in integrum* führten aber sehr wohl zu denselben Verfügungen.

Obwohl zahlreiche Argumente übernommen wurden, wirken die reichshofrätlichen Verfügungen im Vergleich zu den Suppliken doch nicht emotional, nicht gerührt, nicht »pathetisch«. Der RHR entkleidete die affektheischend eingepackten Argumente gleichsam. Das heißt nicht, dass die rhetorischen Strategien nicht erfolgreich waren, im Gegenteil: Die Suppliken als Ganzes funktionierten oftmals. Die affektrhetorisch unterstützte Argumentation dürfte letztlich dem Medium bzw. der Textsorte Supplik und der darin eingenommenen Sprecherrolle des bedrängten, gnadenwürdigen Supplikanten geschuldet gewesen sein.

Wie der Blick in die reichshofrätlichen Resolutionsprotokolle beweist, gab es einige wenige Motive, welche der RHR in dieser Intensität nicht in den offiziellen Verfügungen nannte, aber für sich selbst festhielt. Die meisten offiziellen Argumente des RHR stammten dabei von den Supplikanten, ein paar auch von den jeweiligen lokalen Obrigkeiten, selten vom RHR selbst.

Die offiziellen »Erfolgsfaktoren« von Suppliken waren Argumente, die sich auf die eigene Gnadenwürdigkeit, Schuldmilderungsgründe, einzelne Kapitalien,¹³¹ aber auch vermeintliches vergangenes und zukünftiges Verhalten bezogen, und andere ich- und fremd-bezogene Argumente, welche Gegenleistungen für die erbetene Restitution nannten.

7.4 Ehrrestitutionskonzepte und Ordnungsvorstellungen

Praktiken und Konzepte der Ehrrestitution sind, wie Pragmatik und Semantik, miteinander verbunden: Die Supplikanten begründeten ihre Bitten und ihre Gnadenwürdigkeit, was auf bestimmten, kontextbezogenen Ehrkonzepten, Ordnungs- und Wertvorstellungen als Begründungen der Begründungen beruhte. Das Argumentieren für und

129 Vgl. Schreiber, Untertanen, S. 266ff.; S. 271f.; S. 354ff.

130 Vgl. Neudeck, Argumentationsstrategien, S. 102.

131 Vgl. Rudolph, Regierungsart, S. 294ff.

Gewähren von Ehrrestitution griff also auf diese Vorstellungen und Wissen über diese Vorstellungen, die das Gegenüber ›teilen‹ sollte, zurück. Dass dieser Rückgriff nachvollzogen werden kann, wird dadurch bestätigt, dass hinter den Suppliken für den Untersuchungszeitraum relevante Wertvorstellungen ausgemacht werden können.¹³² Die Argumentationspraxis ist daher das Sprungbrett, um auf Konzepte zu schließen.

Von den Supplikanten wurden dabei Probleme geschildert, also wie die Welt sei, und Bitten geäußert, wie sie dagegen sein sollte. Die ungünstige Realität wurde mit normativen Vorstellungen konfrontiert, das Gegenüber sollte überzeugt und das Soll-Sein Wirklichkeit werden.

Die folgende Tabelle listet die häufigen Argumente und die dahinterliegenden Ordnungsbegründungen auf. Die Darstellung von Ehr- und Gnadenkonzepten, die danach erfolgt, orientiert sich in ihrem Aufbau an der Unterscheidung von ich- (der Supplikant) und fremd-bezogenen (der Kaiser) Argumenten.

Tab. 7.5: *normative Ordnungsvorstellungen hinter häufigen Argumenten der Supplikanten*

Argument	normative Ordnungsbegründung
Unschuld	Unschuldige sollten nicht mit Ehrverlust bestraft werden
Schuld relativiert	eine geringe Schuld sollte keinen Ehrverlust nach sich ziehen
bereits (z.T.) abgebüßte Strafe	Strafen sollten restitativ wirken
Vergleichsvertrag	ein Vergleichsvertrag (Täter-Opfer-Ausgleich, Sühne) sollte zur sozialen Reintegration führen
geistliche Absolution	geistliche Absolution sollte bei einer Ehrrestitutionsentscheidung berücksichtigt werden
Restitution fehlt noch zur vollständigen sozialen Reintegration	der Sühne sollte vollständige soziale Reintegration folgen
Straffolgen: Ehr-, Amtsfähigkeitsverlust	Strafen sollten restitativ wirken; Amtsfähigkeit gehört zum Eingebunden-Sein in die Gesellschaft, zur sozialen Reintegration
Straffolgen: berufliche/geschäftliche Einschränkungen	Strafen sollten restitativ wirken; Delinquenten sollten reintegriert werden und berufliche Möglichkeiten haben, um sich ernähren zu können und nützliche Mitglieder der Gesellschaft zu sein
Reue	wer bereut, sollte restituiert werden
arm/(drohende) Armut	der Kaiser sollte seine Funktion als Schutzherr der Bedrängten wahrnehmen; Untertanen sollten vor dem Abrutschen in die Armut bewahrt werden
betroffene Unschuldige	Unschuldige sollten nicht unter Strafen wie Ehrverlust leiden müssen

132 Vgl. Armer, Ulm, S. 385ff.

unerzogene kleine Kinder	ein Familienvater sollte sich besonders um seine Kinder kümmern
drohe, an den Bettelstab zu geraten	Untertanen sollten vor dem Abrutschen in die Armut bewahrt werden
»Nahrung«	das eigene Auskommen, d.h. die Möglichkeit, sich zu ernähren, sollte gesichert sein
Ehrennotdurft/Notdurft	man sollte über ein Ehrbewusstsein verfügen und die für das Leben in Gesellschaft notwendige Ehre verteidigen; der Kaiser sollte seine Funktion als Schutzherr der Bedrängten wahrnehmen
Ehrverlust gehe ihm zu Herzen	Ehrbewusstsein
Ehre sei wichtiger als das Leben	Ehrbewusstsein
Verdienste der »Voreltern«	Do-ut-des: bisher erbrachte Gegenleistungen der Vorfahren sollten berücksichtigt werden
ehrlches/gutes Herkommen	ehrlche Geburt und Stand sollten berücksichtigt werden
ehrlcher Lebenswandel	der bisherige gute, der guten Policy entsprechende Lebenswandel sollte berücksichtigt werden
»Freunde«	der soziale Background, das soziale Kapital und die Unterstützer des Supplikanten, der z.T. integriert und dessen Ehrstatus noch fraglich sei, sollten berücksichtigt werden
Handel in Österreich	der Kaiser sollte an die (österreichische) Wirtschaft denken
werde es sich verdienen/ sich gut verhalten/dankbar sein	Do-ut-des: künftiges gutes Verhalten als Gegenleistung sollte berücksichtigt werden
Gebet für den Kaiser	Do-ut-des: gemeinsamer Glaube und untertäniges Verhalten sollten berücksichtigt werden
göttliche Gnade	der Kaiser sollte sich Gott zum Vorbild nehmen
ksl. Gnade	der Kaiser sollte Gnade walten lassen und seine Gnadengewalt demonstrieren
ksl. Machtvollkommenheit	der Kaiser könne aus ksl. Machtvollkommenheit handeln und sollte seine Machtdemonstrationsmöglichkeiten nützen
der Kaiser könne restituieren	rechtliche Grundlage der Ehrrestitution
der Kaiser als letzte Rettung	der Kaiser sollte seine Funktion als Schutzherr der Bedrängten wahrnehmen
Kaiser Maximilian II. habe bereits geholfen	frühere ksl. Entscheidungen sollten, auch vom Kaiser selbst, respektiert werden

7.4.1 Die Ehre der Supplikanten

Rodenburgers Ehre resultierte aus seiner »ehrlchen«, ehelichen Geburt, seinem Beruf als kreditwürdiger Handelsmann, seinem rechtlich-sozialen Stand als Bürger, damit auch aus seinem Besitz, seiner Ehe und seinem Haushalt, der Möglichkeit, ein Testament abzuschließen und jenen Besitz weiterzugeben, seinem Amt im Stadtrat,

seiner Zeugnisfähigkeit und, ganz wesentlich, seiner Unbescholtenheit, und erzeugte selbst die soziale Position ihres Trägers. Männliche Ehre umfasste all dies: berufliche Möglichkeiten und die Rechtsstellung. Vielleicht baten Männer, im Gegensatz zu Frauen, (auch) deshalb um eine Restitution nach deliktsbedingtem Ehrverlust, da ihre rechtliche Ehre betroffen war, aber auch durch Verweis auf verbliebenes Ehrkapital wiederhergestellt werden konnte. Man(n) sollte die eigene Familie ernähren können, konnte aber auch durch Ehrenbeleidigungen provoziert oder von Frauen oder dem »bösen Feind« verführt werden. Die genannten Eigenschaften waren Ausdruck und Folge wie auch Grundlage der persönlichen Ehre als subsystemüberspannendem und handlungsmöglichkeitenerzeugendem Sozialkredit. Ehre ermöglichte die Transformation von konkreten Problemen in die Ehrsemantik.

Die konkrete ›Bedeutung‹ von Ehre, wie sie die christlichen, aus Bauern- und Bürgertum stammenden Delinquenten beschrieben, finden sich auch in anderen gesellschaftlichen Schichten. So schreibt etwa Joel Harrington auf Scharfrichter, d.h. Unehrlliche, bezogen:

»Auch von Rechts wegen waren sie ausgegrenzt: Kein Scharfrichter oder Familienmitglied eines solchen konnte das Bürgerrecht erlangen, Mitglied einer Zunft werden, ein öffentliches Amt übernehmen, als Vormund [!] oder Zeuge vor Gericht auftreten und noch nicht einmal ein gültiges Testament aufsetzen.«¹³³

Rodenburgers Amts- und Zeugnisfähigkeit wie auch seine Kreditwürdigkeit gingen nach seinem Strafverfahren verloren, dennoch war er in der Lage, noch ein paar Jahre lang als Handelsmann tätig zu sein und sogar als »ehrbarer« Mann ein Haus zu kaufen – denn Ehrverlust war graduell abgestuft, wie auch die Narrationen der Suppliken beweisen, er resultierte aus der Ehraberkennung durch bestimmte Entscheidungs- und Sanktionierungsinstanzen. Verschiedene Personen und Gruppen konnten eine andere Auffassung vom Ehrstatus einer Person haben; außergerichtlich-soziale Öffentlichkeiten konnten Ehre durchaus anders an- oder aberkennen, als es die Obrigkeit tat – ein Phänomen, das im Umgang mit Delinquenten ebenso wie im Umgang mit unehrlichen Berufen zu beobachten ist.¹³⁴ Ehre war ein Konstrukt, eine Ansichts- und Ansehenssache. Alle Supplikanten hatten immer noch zumindest ein paar Fürsprecher: Familienmitglieder, »Freunde«, bei Bayr ein Abt, bei Scheu verbündete Adelige. Kein Supplikant war komplett auf sich allein gestellt, entbehrte jeglichen Sozialkapitals. Diejenigen, die einen anderen exkludierten, taten dies dagegen, um ihre eigene Ehre zu schützen, oder nützten die Benachteiligung des anderen zu ihren Gunsten; das Ehrsystem der frühneuzeitlichen Gesellschaft mit Ehre als Kommunikations- und Sanktionsmittel und Verhaltensregulativ ermöglichte ein derartiges Vorgehen. Verschiedene Ehrkonzepte konnten aufeinanderprallen, die Argumente und Ordnungsvorstellungen einzelner Akteure konnten, trotz gleicher Wertvorstellungen (Grundwert Ehre), miteinander konkurrieren. Ehrrestitution musste nicht für alle Akteure ›in Ordnung‹ sein. Eine vollständige Ehrwiederherstellung war laut Ansicht der einzelnen Akteure jedoch nur durch eine begründete kaiserliche Entscheidung zu erlangen.

133 Harrington, Ehre, S. 43.

134 Vgl. Nowosadtko, Staatsinteresse, S. 374; Nowosadtko, Standesgrenzen, S. 179.

Ehrverlust und Schmähung gründete auf Devianzzuschreibungen, auf Etikettierungs- bzw. Stigmatisierungsvorgängen und auf bestimmten Sanktionen. Wer die eigene Existenz ›ruinierte‹, wurde auch sozial exkludiert und umgekehrt.¹³⁵ Ehrverlust diente dabei in mancher Hinsicht der Komplexitätsreduktion, da er Fehlverhalten ausdrückte, ob es nun offiziell bestraft worden war oder nicht. Eine Straftat musste nicht einmal bewiesen, der Ehrverlust nicht gerichtlich bzw. obrigkeitlich-offiziell vorgesehen sein. Das entstandene Stigma konnte sich, unabhängig von den Besserungsabsichten und einzelnen Reintegrationsschritten des Supplikanten, erhalten. Ehre vereinfachte so die komplexen Ausgangslagen.

Ein Ehrverlust konnte explizit oder implizit gemacht werden.¹³⁶ In den Suppliken wurden die konkreten Verluste immer mehr oder minder genau geschildert, der Ehrverlust zumeist, manchmal wurde er aber auch nur impliziert. Ehre ›verschleierte‹ materiellen Interessen also nicht. Die Supplikanten legten, von einzelnen nur implizierten oder sogar verschwiegenen Argumenten abgesehen, klar dar, worauf ihre Ehrrestitutionsbitten abzielten bzw. worum es ihnen ging, nämlich um ihre Amtsfähigkeit, ihren Beruf und ihre Kreditwürdigkeit, ihren Besitz, ein zukünftiges Testament und ihre Zeugnisfähigkeit. Das bedeutet aber auch, dass Ehre nur bedingt ein Kommunikationsmedium war und nur bedingt Komplexität reduzierte – weil vieles, das sie theoretisch kommunizieren konnte, eigens genannt wurde, wenngleich sie zumindest die Anerkennung des Grundwerts und das eigene Ehrbewusstsein kommunizierte. Der Begriff *restitutio famae* allein reichte den Verfassern von Suppliken und Verfügungen, anders als jenen der Rubrumvermerke, jedenfalls nicht aus, um diverse konkrete Fähigkeitsrestitutionen sicher zu implizieren. In der doppelten, konkretisierenden Nennung von teilweise komplexitätsreduzierendem Kommunikationsmittel und anderen Konkreta führte die Komplexitätsreduktion dabei, wie von der Systemtheorie beschrieben, zugleich zu erhöhter Komplexität.¹³⁷

Glaubwürdigkeitszuschreibungen bzw. der Sozialkredit scheinen das Verbindende aller Ehr-Bedeutungen zu sein: Bürger zu sein, war eine Position eines gewissen Vertrauens und bedingte die Einnahme weiterer entsprechender Positionen, z.B. eines Amtes, aber auch der außergerichtlichen Kreditwürdigkeit.¹³⁸ Der Sozialkredit speiste sich aus vergangenem Verhalten und stellte einen Vertrauensvorschuss dar, der bei Fehlverhalten zurückgenommen werden konnte. Gingen Handlungsmöglichkeiten durch Fehlverhalten bzw. Wertverstöße und die folgende Ehraberkennung, welche den Sozialkreditsverlust dar- und herstellte, teilweise verloren, kam es nicht nur zu lebensweltlichen Einschränkungen. Das entstandene Problem ließ sich auch symbolisch als Ehrverlust ausdrücken, woraufhin sowohl um die Restitution von Konkretem als auch symbolischem Kapital gebeten wurde.

Gerade die für die Supplikanten so wichtige Zeugnisfähigkeit, die vor Gericht und außerhalb des Gerichts, etwa bei Geschäften, von Bedeutung war, spiegelt die Rolle des

135 Vgl. Piltz/Schwerhoff, Devianz, S. 38.

136 Vgl. Gauvard, Fama, S. 39ff.

137 Vgl. Luhmann, Gesellschaft, S. 507.

138 Vgl. Kuehn, Fama, S. 27; Lidman, Importance, S. 222.

Rechts in der frühneuzeitlichen Gesellschaft, die sich somit auch als Rechtsgemeinschaft verstehen lässt. Ehre konnte rechtliche Ehre meinen. Als grundsätzlich schützenswertes Rechtsgut war sie konstruktiv mit rechtlichen Normen verbunden. Im mittelalterlichen Denken waren Ehre und subjektiver Rechtsanspruch sogar zusammengefallen: Wer auf sein Recht verzichtete bzw. verzichten musste, verzichtete auf seine Ehre.¹³⁹ Innerhalb von Kollokationen war Ehre mit den Wörtern »Nutz«, Recht und Würde verbunden.¹⁴⁰ Der Ehrenstand war ein sozialer Stand mit bestimmten Rechten,¹⁴¹ der Ausschluss aus der Rechts- und Friedensgemeinschaft diente der Sanktionierung.¹⁴² In der Frühen Neuzeit waren Ehre und somit auch Unbescholtenheit eine Voraussetzung der Rechtsfähigkeit und somit der Amts- und Zeugnisfähigkeit, und umgekehrt war sie ein Ausdruck des, nur bedingt obrigkeitlich gesteuerten, Sozialkredits. Der Leumund selbst resultierte aus einer Mischung aus Gerede und offizieller Bescholtenheit. Rechtsfähig war nur, wer unbescholten war oder genügend Kapital, vergangenes und zukünftiges Verhalten hatte aufbieten können, um eine Verfehlung ohne Sozialkreditverlust zu überstehen. Die Rechtsfähigkeit wiederum war mit beruflichen und sozialen Chancen bzw. Handlungsmöglichkeiten verbunden. Das auf sozialer Glaubwürdigkeit aufbauende System war dadurch ein sehr ›harsches‹, ›hartes‹, das im Fall des Falles zu entsprechend ›harten‹ Strafen führte, die einem/r den gesamten oder einen Großteil der Rechte und des Sozialkredits kosten konnten und wobei eine/n ›alle‹, die einem zuvor ›vertraut‹ hatten, strafen konnten. Es konnte dadurch sogar, ökonomisch betrachtet, irrational werden, indem es der Wirtschaft schadete, so zumindest die Argumentation der Supplikanten.

Ob der eingetretene Ehrverlust, d.h. das ›Unalltägliche‹ eine ebenso außergewöhnliche Reflexion des Ehrbegriffs von Seiten des Supplikanten und/oder des Supplikenschreibers bewirkten, muss offen bleiben. Ehrrestitutionsbitten zeigen jedenfalls, dass Ehrverlust zumindest in bestimmten Situationen, unter bestimmten Umständen als reversibel, also als umkehrbar gedacht werden konnte. Denn im 16. Jahrhundert wurden ständische von römisch-rechtliche Ehrkonzepten überlagert¹⁴³ und somit auch von jenen des Ehrverlusts, der einen gewisse Standesrechte kostete, und der prinzipiell möglichen Restitution verlorener Ehre durch den *princeps*. Die Verfasser der Suppliken wussten, dass Ehre Produkt einer Entscheidung war und verbanden bei der Bitte um Neuentscheidung praktisches Know-how-Wissen und Wunschenken.

Praktiken der Ehraberkennung, die auf einen andauernden oder zumindest abschreckend harten Ehrverlust abzielten, konnten aus Supplikantenperspektive eine Restitution notwendig machen.¹⁴⁴ Verglichen mit ›normalem‹ Ehrverlust waren Ehrrestitutionspraktiken unberechenbar, verglichen mit anderen Ehrrestitutionsbitten wirken sie bis zu einem gewissen Grad routinisiert.¹⁴⁵ Die Koppelung von individuell-psychi-

139 Vgl. Schuster, Ehre, S. 44f.

140 Vgl. Schuster, Ehre, S. 46f.

141 Vgl. Schuster, Ehre, S. 48.

142 Vgl. Garnier/Schnocks, Einführung, S. 9.

143 Vgl. Deutsch, Rechtsbegriff, S. 185.

144 Vgl. Reckwitz, Reproduktion, S. 49.

145 Vgl. Reckwitz, Reproduktion, S. 52.

schen und sozialen Systemen konnte jedenfalls, systemtheoretisch gesprochen, zur sozialen Veränderung führen.¹⁴⁶ Dem, im extremen Fall, »sozialen Tod« konnte eine soziale Wiederauferstehung aus göttlicher und kaiserlicher Gnade folgen, so zumindest die Argumentation. Das entsprechende Ehrrestitutionskonzept sah Ehre als restituierbar an – dies soll keine redundante Feststellung sein, sondern ist der Kern des Konzepts.

Ehrrestitution stand dabei für eine umfängliche Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Man kritisierte nicht-restitutive Strafen und die ausbleibende (vollständige) soziale Reintegration mitsamt der Restitution des so wichtigen Sozialkredits. Dieser ließ sich als zeitliche Bindung von Kreditgeber und -nehmer,¹⁴⁷ war er einmal verloren, durch das Einbringen weiterer »Sicherheiten«, also von dem, was man noch zu geben hatte, und somit durch Gabentauschpraktiken, Kapitaltransformation und -reproduktion, tatsächlich erneut vergeben, sprich: wiederherstellen. Die Supplikanten nahmen ihr Leben selbst in die Hand, wollten ihre Situation verbessern und partizipierten an der Herstellung und Veränderung ihrer äußeren Ehre. Sie ließen einen Schandfleck nicht »auf sich sitzen«, und zeigten gutes Verhalten, um ihre Ehre wiederzubekommen, um sich fortan weiterhin gut verhalten zu können – dies zeigt die Abhängigkeiten innerhalb des Sozialkreditsystems.

Als Bewohner von Reichsstädten oder Untertanen von Reichsrittern verfügten die Supplikanten über ein besonderes Kaiser- und Reichsbewusstsein. Sie kannten mitunter Präzedenzfälle, hatten juristisch gebildete bzw. versierte Verwandte oder waren selbst schon Justiznutzer gewesen. Das (Handlungs-)Wissen um Ehrrestitution bedeutet auch das Wissen, dass Ehrrestitutionsbitten in anderen Fällen möglich waren oder sogar funktioniert hatten. Im Biberacher Landgebiet bestand sogar ein Netzwerk von einander persönlich bekannten Supplikanten.

Die Argumentation mit Ehre unterstrich das eigene Ehr- und Standesbewusstsein und anerkannte soziale Mechanismen der Anerkennung und Verhaltenssanktionierung, soziale Normen und Werte – ein erster »Beweis« für ein jetzt »besseres« Verhalten. Die durch Medium, Inhalt und eingenommene Sprecherrolle geschaffene Botschaft der Ehrrestitutionssuppliken war ebendiese Anerkennung von sozialen Werten und die Unterwerfung unter die kaiserliche Macht, ein »Spiel« mit Handlungsmöglichkeiten.¹⁴⁸ Dem Kaiser gegenüber musste man sich freilich untertänig verhalten, wollte man überhaupt zu ihm durchdringen, andererseits akzeptierte man auch eine bestimmte Rolle, sprich: eine Selbstzuschreibung, die auf Bestätigung hoffte, sowie das dazugehörige Verhalten, Normen und Werte, um über die frühere Verfehlung oder den Vorwurf hinwegzukommen. Man passte sich zumindest im Nachhinein an. Aber mehr noch: Suppliken gaben allen Akteuren, seien es die Untertanen oder der Kaiser, die Chance, sich und das jeweilige Gegenüber im günstigen Licht darzustellen. Im erfolgreichen Fall

146 Vgl. Neu, Forum, Schlögl's Frühe Neuzeit, S. 129.

147 Vgl. Tellmann, Kredit, S. 380.

148 Die Spieltheorie verbindet Gabentausch- und Lerntheorien zumindest insofern, als dass Spieler/innen eines gemeinsamen Spiels mit der Zeit lernen können, Gabentausch zu ihren (gemeinsamen) Gunsten einzusetzen, vgl. Adloff/Mau, Reziprozität, S. 32f.; die Supplikanten hatten gelernt, wollten ihr Fehlverhalten, die Grundlage dieses Lernens, aber offiziell vergessen machen.

verständigte man sich auf dieselbe Sichtweise (des Kaisers als gnädigen Herrscher, des Untertanen als gnadenwürdig).

Ehre wurde, als Symbol, zugleich dar- und hergestellt, d.h. konstruiert, sie bekam einen Wert, indem man auf Bestimmtes Wert legte. Ein derart sozialkonstruktiver Vorgang wie Ehrrestitution, ein kulturell bedingtes und ermöglichtes ›Spiel‹ des So-Tun-als-ob, war dann möglich, wenn verschiedene Entscheidungs- und Sanktionierungsinstanzen von ihrer Begründetheit, ihrem Nutzen und ihrem Sinn überzeugt waren und sie exekutierten, kurz gesagt: wenn sie an sie glaubten – ähnlich wie dies bei Jungfräulichkeitsrestitutionen¹⁴⁹ funktionierte. Denn symbolisch generalisierte Kommunikationsmedien wie Ehre waren immer auf kollektive Akzeptanz angewiesen.¹⁵⁰ Die Argumente für Ehrrestitution bezogen sich daher auf als geteilt angenommene Wertvorstellungen: Diese sprachen für Ehre und Ehre sollte helfen, diese aufrechtzuerhalten. Der Regress der Argumentation sollte die Grundlage des Progresses der Realitätserzeugung bilden.

Ehre war ein Grundwert der frühneuzeitlichen Ständegesellschaft wie Friede, »gute Ordnung«, »Nahrung« oder »das ganze Haus«. Da Paul Münch die Zusammenschau sozialer »Wertewelten« als Forschungsdesiderat ausweist,¹⁵¹ soll an dieser Stelle festgehalten werden, dass all die genannten Grundwerte von den Supplikanten zusammengedacht wurden. Indem mit entsprechenden Argumenten um Ehrrestitution suppliziert werden konnte, war sie denk-, sag-, und begründbar.¹⁵² Ehre konnte »Ordnung« schaffen, die »Nahrungs«-Beschaffung des »ganzen Hauses« sicherstellen und zur sozialen Pazifizierung beitragen. Sie war ein Wert, der mit anderen Wertvorstellungen verbunden wurde. Es ging, mit Bourdieu gesprochen, darum

»die Gruppe auf seine Seite zu ziehen, indem den eigenen Interessen die einzige Form verleihen wird, unter der jene diese Interessen anerkennen kann, anders gesagt: ostentativ die Werte in Ehren zu halten, in die in Ehren zu halten die Gruppe ihre Ehre setzt.«¹⁵³

Ja, da Ehre noch hinter einem wertkonformen Verhalten und Werten wie jenem des »ganzen Hauses« stand, kann sie als besonders grundlegender Grund- oder gar als ›Metawert‹ verstanden werden. Während die zusammengedachten Grundwerte Ehre, Friede und Ordnung jedoch allgemein genug waren, um von allen Akteuren, wenn auch auf mitunter unterschiedliche Weise, geteilt zu werden,¹⁵⁴ wurden etwa die ebenso mit Ehre verbundenen Vorstellungen von sich reproduzierendem Leumund, von ökonomischer Nützlichkeit, restitutiven Strafen und der Reintegration von Straftätern nur von manchen geteilt.

Gegenargumente der lokalen Obrigkeiten konnten sich konträr zum Argument des Supplikanten verhalten und dennoch auf dieselbe Wertvorstellung beziehen, mit denen

149 Vgl. Dinges, *Geschlecht*, S. 137

150 Vgl. Luhmann, *Gesellschaft*, S. 316f.

151 Vgl. Münch, *Grundwerte*, S. 58.

152 Vgl. Frevert, *Politikgeschichte*, S. 162.

153 Bourdieu, *Entwurf*, S. 217.

154 Dass sie auch in anderen Kontexten geteilt wurden, belegt Armer, *Ulm*, S. 385ff.

man eine gemeinsame Gesprächsbasis schaffen wollte. Denn Ehre musste auf eine bestimmte Weise verstanden bzw. das Konzept mit Sinn ›befüllt‹ werden. Ehre kann somit als Code, Kommunikationsmedium und verschieden befüll- und entleerbarer ›Container‹ konzeptualisiert werden. Die Ordnung des einen konnte für den anderen ungerecht sein, wobei strittige Punkte und divergierende Vorstellungen aber zumeist explizit benannt wurden. Der ›Container‹ war einsehbar und reduzierte, wie sich bereits zeigte, nur bedingt Komplexität.

Die Supplikanten nannten ihre »Ehrennotdurft«, also die bescheidene und zugleich alternativlose, für das Leben und Überleben in der Gesellschaft notwendige Ehre, die einem trotz Delikt(-vorwurf) erhalten bleiben sollte. Leben ließe sich nur, wenn man sozial eingebunden und angesehen sei. Auch wenn Ehre den Supplikanten nicht zustand, so erschien sie, mitsamt den mit ihr verbundenen beruflichen bzw. subsistenzuellen Möglichkeiten und Rechten, doch als lebensnotwendig. Der auf Ehre gründende soziale Friede beruhte auf innerem Zwang und drohender Ausgrenzung. Um das eigene Ehrbewusstsein, das einen auf den ›rechten Weg‹ zurückgeführt habe, zu unterstreichen, argumentierte man mit der totalen Anerkennung des Sozialen für die eigenen Lebenschancen, mit einem Ideal (Ehre, die wichtiger sei als das Leben) für die ›praktische‹ Reintegration. Ehre erzeugte somit überlegtes, interessengeleitetes, »nützliches« Handeln, wobei »ehrliches Verhalten« jedoch als zweckfrei dargestellt wurde.¹⁵⁵ Man musste die soziale Semantik anerkennen, um das Ehrsystem ausreizen bzw. ausdehnen zu können. Die Praxis bestimmte das semantische Feld,¹⁵⁶ dieses bestimmte aber auch die Praxis. Wurde eine Ehrrestitutionsbitte und somit eine gewissen geltenden Normen widersprechende Sprachverwendung schlussendlich positiv sanktioniert, konnte sie wirken.¹⁵⁷

Wer um Ehrrestitution bat, beklagte die trotz gewisser legitimer, aber bereits verbüßter Strafen übermäßigen, noch andauernden Strafen, welche Besserung und Reintegration verhinderten. Ein schuldiger Delinquent sollte bestraft, nach verbüßter, temporärer Bestrafung aber sozial reintegriert werden und diverse Fähigkeiten und Rechte behalten dürfen. Wurden unmäßige Sanktionen beklagt, wurde (implizit) auch mit Billigkeit argumentiert – so hieß es bei Fabri: »*In vnleidlicher schmach [...] gebürt dem Undergedruckten seine Oberkeit/die ihme der billigkeit nach/schutz vnnd schirm schuldig/anzuruffen*«¹⁵⁸. Gerecht sei es, nur wirkliche Delikte mit zeitlich begrenzten Sanktionen zu bestrafen, denen restitativ soziale Reintegration folge. Schlögl versteht derartige Gerechtigkeit als Ausgleich von Lebenschancen und spricht von einer »Gerechtigkeitstotalität« in der frühneuzeitlichen kaum ausdifferenzierten Gesellschaft. Anders als bei ihm¹⁵⁹ wurde die Öffentlichkeit von den Supplikanten aber wegen ungerechter Stigmatisierung kritisiert. Eine Verfehlung musste deren Ansicht nach ›drin sein‹, die angestrebte gesellschaftliche Ordnung war eine Ordnung mitsamt einstigen Delinquenten,

155 Vgl. Fuchs, Ehre, S. 21.

156 Vgl. Stierle, Semantik, S. 155; S. 160.

157 Vgl. Stierle, Semantik, S. 156f.

158 Fabri, Rhetorica, fol.15v.

159 Vgl. Griesebner/Scheutz/Weigl, Justiz, S. 14; Schlögl, Anwesende, S. 190.

in der sich diese besserten und die Öffentlichkeit vergessen konnte. Dahinter steckten Buß- und Reparaturgedanken. Fehlverhalten sollte nicht für immer sozial diskreditieren. Ehrrestitution stellte daher einen restitutiven Strafnachlass zum Zweck der sozialen Reintegration dar.

Auf Ehrrestitution hatte man, sofern keine Injurienklagen dahinterstanden, keinen Rechtsanspruch. Sie war nur unter bestimmten Umständen möglich, fraglich gewordene Ehre musste begründet werden. Mit dem Lebenswandel-Argument, mit zur Schau gestellter Unterwürfigkeit, mit versprochenem gutem Verhalten u.a. betonte man die weitgehende Erfüllung von Verhaltenserwartungen und hoffte auf eine ebenso positive Erwartungserfüllung. Im besten, ›günstigsten‹ Fall konnte Ehre wiederhergestellt werden. Dies geschah aus kaiserlicher Gnade, aber doch aufgrund bestimmter Gegenleistungen und aus anderen Gründen.

Angebote Gegenleistungen verwiesen auch auf die wechselseitigen Rechte und Pflichten der voneinander abhängigen Gesellschaftsmitglieder: Man versprach, sich Ehre zu verdienen, verwies aber auch auf die eigene Notdurft. Leistete man etwas und anerkannte man die sozialen Werte, sollte man dafür auch eine Gegenleistung erhalten: Man gab und nahm, machte sich verdient und wollte gnädig behandelt werden – dies entsprach der sozialen Reziprozität, den zeitgenössischen Tauschpraktiken.¹⁶⁰ Soziales Eingebunden-Sein sollte schließlich wieder einen persönlichen, lebensweltlichen Nutzen haben.

Die Supplikanten wollten nicht als »ganze Person«, sondern hinsichtlich ihres Delikts als ›geteilte Personen‹, hinsichtlich ihres sonst guten Verhaltens jedoch als ›größtenteils ganze Person‹ anerkannt werden.¹⁶¹ Eine einzelne Straftat sollte demnach nicht die ›ganze Person‹ für alle Zeit ins Unglück stürzen. Stattdessen sollte der Kaiser bei seiner Entscheidung auf den Großteil der Person, die Summe ihrer Taten blicken.

Die Supplikanten nutzten jede sich bietende Gelegenheit, um Unschuld ins Spiel zu bringen und den Ehrverlust als übermäßig und ungerecht darzustellen: Unschuldige sollten von Sanktionen nicht betroffen sein, da dies aber der Fall sei, sollten auch sie durch die Reintegration geschützt werden. Nicht nur in den Bitten von Unehelichen (die betreffenden Kinder betonten, keine Schuld an ihrer unehelichen Geburt zu tragen) und Unehelichen (ein entsprechendes Argument) ging es somit um eine Form der Gruppenehre, auch in Ehrrestitutionsverfahren wurden die Folgen des Ehrverlusts für die eigene, unschuldige Familie bzw. die unschuldigen Kinder des stets männlichen Supplikanten im paternalistischen System thematisiert wie auch die Probleme der Besitzweitergabe, die Probleme der Kinder und Nachkommen bei der Berufsausübung in dem von Zünften geregelten Handwerk und die sich auf sie übertragende Schmach. Billigerweise sollten dagegen nur Schuldige angemessen und temporär bestraft werden, ohne dass es zu Kollateralschäden kam. Vielleicht wussten die Supplikanten, die hier als Fürbitter für sich selbst und andere auftraten, dass der Kaiser sich besonders jener annahm, die ohne eigenes Verschulden mit einem Makel behaftet waren.¹⁶² Zu den

160 Vgl. Nubola/Würgler, Einführung, S. 13; Würgler, Asymmetrie, S. 279ff.

161 Vgl. Zeilinger, Ehrrestitutionsfälle, S. 78.

162 Vgl. Ortlieb, Gnadensachen, S. 199.

Unschuldigen kamen Unterstützer/innen und Verbindungen zum Kaiser. Immer wieder ging es somit um andere – Ehre verband Individuum und Gruppe, die Restitution sollte allen nützen.

Die Supplikanten wollten selbst und für ihre Kinder die gleichen, ihnen zufolge notwendigen Handlungsmöglichkeiten haben wie andere, wollten also, quasi, Chancengleichheit. In der ohnehin krisenhaften Zeit sollte ein Abgleiten weiterer Untertanen in die Armut oder, als stigmatisierte Verbrecher, in die Dauerkriminalität, vermieden werden. Die Verfehlung wurde dazu nicht nur als einmaliges Versehen dargestellt, sie sollte auch einmalig bleiben. Dies alles sollte den Delinquenten, aber auch der Gesellschaft nützen, sollte das Soziale wiederherstellen, denn ehrbare, inkludierte Untertanen konnten »nützliche« Mitglieder der Gesellschaft sein. Man brauchte allerdings Ehre, um »gebraucht«¹⁶³ werden zu können. Daher kritisierte man den erlittenen Ehrverlust mithilfe von (vor-aufklärerischen!) rational-utilitaristischen Nützlichkeitsüberlegungen¹⁶⁴ und Besserungsgedanken, die relativ modern wirken und zugleich an das *bonum commune* als frühneuzeitliche Staatsaufgabe denken lassen.¹⁶⁵ Mit Bourdieu gesprochen wohnt letztlich allen Praxisformen, auch symbolischen, eine gewisse Ökonomie und damit auch entsprechendes Nützlichkeitsdenken inne.¹⁶⁶ Nützlichkeit war dabei freilich, wie immer, ein Konstrukt, eine auf Ordnungsvorstellungen und das jeweilige Ziel bezogene Sichtweise: Was der Abschreckung diene, musste nicht der Reintegration dienen; was für einen Supplikanten nützlich für sein soziales Eingebunden-Sein sein konnte, konnte seiner Obrigkeit zufolge schädlich für ihre Stellung gegenüber der Gesellschaft wirken. Besonders in einer relativ krisenhaften Zeit waren Verweise auf sozialen Nutzen und Zusammenhalt wichtig. Vor dieser Folie sind auch die Armuts-, »Nahrungs«-, Reintegrations- und Unschuldigen-Argumente, kurz: die meisten der mehr oder minder häufigen Argumente zu betrachten.

Ehrrestitution wurde mit bestimmten Begriffen bzw. Formulierungen erbeten. Auf Latein sprach man von der *restitutio famae et honoris*, auf Deutsch einfach und zugleich mehrdeutig vom Restituieren der Ehre. Dabei ging es, logischerweise, um die äußere Ehre. Es konnte aber sowohl um rechtliche als auch soziale Ehre, Konkretes wie auch Symbolisches gehen. Auch der Begriff *restitutio in integrum* wurde verwendet, allerdings nicht auf ein Rechtsmittel in einem wiederaufnehmbaren Gerichtsverfahren bezogen, sondern allgemein als Bezeichnung für die Wiedereinsetzung in den früheren rechtlichen und sozialen Stand. Dies entsprach dem im Römischen Recht relativ weit gefassten Begriff.¹⁶⁷ Auch laut frühneuzeitlichen Rechtsgelehrten wie Sforza Oddi konnte eine *restitutio in integrum* eine *restitutio famae* umfassen.¹⁶⁸ Der RHR dagegen benützte

163 Vgl. Akt Brenneisen, fol.349vf.

164 Utilitarismus im engeren Sinn, der das Vernunftsprinzip der Nützlichkeit und ökonomisches Kalkül, also Wirkungen bzw. Zwecke, ins Zentrum seiner Moral stellt, entwickelte sich erst im 18. Jahrhundert, vgl. Eckert/Sommer, Utilitarismus, Sp.1155f.

165 Vgl. Schubert, König, S. 282f.

166 Vgl. Vogt/Zingerle, Aktualität, S. 24.

167 Vgl. Waldstein, Begnadigungsrecht, S. 133.

168 Vgl. Oddi, Tractatus 1 1672, S. 4 (p.1, quaest. 1, art. 3); Oddi, Tractatus 2 1623, S. 239 (p. 2, quaest. 93).

den Begriff nicht und sprach wie in anderen Ehrrestitutionsverfahren von Absolution oder Abolition.

Wurden die Argumente der Supplikanten vom RHR aufgegriffen, wurde ihr ›Denken‹ quasi Realität. Der RHR ›verstand‹ die Supplikanten und deren häufige Argumente dabei erstaunlich gut, kam den jeweiligen Bitten und den dahinterliegenden Ordnungsvorstellungen offiziell nach und verfügte, indem er die genannten Gründe teilweise aufgriff, wenn auch mit z.T. anderen Formulierungen, sinngemäß das, worum die Supplikanten gebeten hatten. Der Umstand, dass der Kaiser Ehre durch schriftliche Verfügungen restituieren konnte, zeigt, dass Ehre nicht nur unter Anwesenden in der stark durch Anwesenheitskommunikation geprägten frühneuzeitlichen Gesellschaft,¹⁶⁹ sondern auch, zuvor, durch ›Abwesende‹ hergestellt, bzw. angeordnet werden konnte. Festgehaltene Kommunikation war auch nicht flüchtig.¹⁷⁰ Dies ergänzt Schlögl's abstrakte Ausführungen zur frühneuzeitlichen Kommunikation um die Ergebnisse mikrohistorischer Forschung. Er sieht in der Nutzung von Schrift, wie sie in der Frühen Neuzeit verstärkt auftrat, allerdings vorrangig am Beispiel des Drucks, eine Alternative zur Anwesenheitskommunikation, welche symbolisch generalisierte Kommunikationsmedien stabilisierte.¹⁷¹ Sie konnte Ehre auch Abwesenden vermitteln und deren Handeln koordinieren.¹⁷² Schriftlich fixierte Kommunikationsakte mussten jedoch wieder mündlich in die mündliche Kommunikation eingespeist werden, indem man sie verlas oder vorzeigte.¹⁷³ Weitere Schriftstücke konnten ebenso folgen. Es brauchte jedenfalls das durch schriftliche Dokumente ermöglichte Zusammenspiel von Anwesenden und Abwesenden,¹⁷⁴ damit eine Ehrrestitution umgesetzt werden konnte. Ehre konnte somit auch ein Distanzmedium sein,¹⁷⁵ eine weitere Parallele zwischen Ehre und Geld. Von einer frühneuzeitlichen *face-to-face*-Gesellschaft lässt sich daher nur bedingt sprechen.

Der RHR restituierte mit seinen Absolutions- bzw. Restitutionsbriefen die Ehre und diverse Fähigkeiten der Supplikanten. Die reichshofrätliche *restitutio famae* bezog sich dabei, wie alle Statusveränderungen, auf die konkreten Fähigkeiten und Rechte des Betroffenen. Da Konkretes von Ehre bedingt wurde und zu ihr führte, waren Konkretes und Sprachlich-Symbolisches untrennbar miteinander verbunden. Ehre war durch konkrete Fähigkeiten, Handlungsmöglichkeiten, Positionen und Rechte akkumulier-

169 Rudolf Schlögl behandelt v.a. die »Vergesellschaftung unter Anwesenden«, vgl. Pohlig/Missfelder, Forum, Schlögl's Frühe Neuzeit, S. 109; Schlögl, Anwesende, S. 11ff.; S. 39ff.; dazu, dass nicht erst Schlögl die Anwesenheitsgesellschaft beschrieb, vgl. Missfelder, Forum, Schlögl's Frühe Neuzeit, S. 131.

170 Vgl. Schlögl, Anwesende, S. 188; Schlögl, Bedingungen, S. 241.

171 Vgl. Rathmann-Lutz, Forum, Schlögl's Frühe Neuzeit, S. 125; Schlögl, Anwesende, S. 46; dieser Zusatz in Schlögl's Gesellschaftsgeschichte wird auch von anderen Forschern anerkannt, vgl. Pohlig/Missfelder, Forum, Schlögl's Frühe Neuzeit, S. 109.

172 Vgl. Schlögl, Anwesende, S. 67.

173 Vgl. Schlögl, Anwesende, S. 160.

174 Vgl. Stollberg-Rilinger, Forum, Schlögl's Frühe Neuzeit, S. 112; Ulrike Ludwig spricht von der »Ver-schaltung von An- und Abwesenden im verfahrensgeleiteten Handeln«, Ludwig, Forum, Schlögl's Frühe Neuzeit, S. 122.

175 Vgl. Pohlig, Forum, Schlögl's Frühe Neuzeit, S. 114.

bzw. speicherbar. Durch Akkumulation von Verhalten und Kapitaltransformation konnte symbolisches Kapital gewonnen bzw. wiedererlangt werden. Auch die Öffentlichkeit und kaiserliche Verfügungen konnten Ehre speichern. Während der zuvor eben nicht vergessene¹⁷⁶ Ehrverlust vergessen werden sollte, sollte Ehrbesitz gespeichert werden. Ehrrestitutionsverfügungen konnten auch noch nach vielen Jahren vorgelegt werden. Allerdings geschah dies selten – was weniger an fehlender Anerkennung liegen dürfte als an schnellen Problemlösungen oder dem schnellen Aufgeben der Supplikanten. Wenn dagegen neue Probleme aufkamen, scheinen die Urkunden, die dafür auch nicht ausgelegt waren, nicht mehr geholfen zu haben.

Auch der RHR verwendete den Begriff Ehre nicht zwangsläufig zur Komplexitätsreduktion: Oft genug wurden »Ehren und Ämter« getrennt angeführt, manchmal aber auch als »ehrliche Ämter« miteinander verbunden. Dass der RHR Rodenburger wieder »zu Ehren und in seinen vorigen Stand« kommen ließ, zeigt, dass auch Ehre und Stand getrennt angeführt werden konnten. Die variierenden Formulierungen verwirren den/die moderne/n Leser/in: Ging es um »ehrliche Ämter, Geschäfte etc.«, so war Ehre deren Eigenschaft und Voraussetzung. In Enumerationen wie »Ehre, Ämter, Geschäfte« oder »Stand, Ehre, Würde« wurde Ehre dagegen stets *neben* anderem aufgeführt. Komplexitätsreduzierendes und Komplexes standen nebeneinander, das Was und das Wozu wurden vermischt. Warum? Wurden hier die der Amtsfähigkeit zugrundeliegende Ehre als dahinterliegendes und daraus resultierendes symbolisches Kapital und ihre konkreten Gründe, die zugleich ihre Folgen bzw. Manifestationen waren, explizit angesprochen, da Ehre in der frühneuzeitlichen Ständegesellschaft auch über »Eigenwert« verfügte und als dahinterliegendes Nicht-Greifbares neben ihren konkreten Manifestationen angeführt werden konnte? Man darf nicht vergessen, dass zwar der analytische Begriff Ehre bzw. Sozialkredit die Amtsfähigkeit u.a. miteinschließt, dass diese aber in der zeitgenössischen Praxis durchaus eigens angeführt werden konnten. Dies spricht für die Anwendung eines analytischen Begriffs wie dem des Sozialkredits. Einen passenden umfassenden Begriff schien es nicht zu geben; es sollte jedoch bedacht werden, dass die Supplikanten alle ähnliche, aber nicht die exakt gleichen Probleme hatten. Daher machte es wohl Sinn, konkrete Bitten zu äußern, die der RHR wiederum mit einer gewissen sachlogischen Varianz in der Formulierung gewährte.

Teilweise wurde rechtliche Ehre restituiert, die Auswirkungen auf die womöglich schwieriger zu regulierende soziale Ehre haben sollte – hier lässt sich, in Anlehnung an den Ehrverlust, von einer graduellen bzw. schrittweisen Restitution sprechen –, teilweise wurden jedoch beide zugleich restituiert. Man nützte also entweder »nur« die strukturelle Koppelung von Obrigkeit und Öffentlichkeit oder auch die strukturell-»symbolische« Koppelung von rechtlicher und sozialer Ehre.

Schlögl schreibt, dass Ehre im Gegensatz zu anderen symbolisch generalisierten Kommunikationsmedien aufgrund asymmetrischer Erwartungen Konkurrenz erzeugte und somit ein Nullsummenspiel darstellte, bei dem nur eine, nicht aber beide Seiten gewinnen konnten.¹⁷⁷ In Fällen, da Supplikanten eine andere Vorstellung von Ehrresti-

176 Schlögl setzt größere Hoffnungen in die ephemere mündliche Kommunikation, vgl. Schlögl, Anwesende, S. 161.

177 Vgl. Schlögl, Anwesende, S. 146; Schlögl, Bedingungen, S. 242.

tution als ihre lokalen Obrigkeiten hatten, in denen sie also Gegner hatten, konnte der Ehrgehalt des Einen tatsächlich den Ehrverlust des Anderen bedeuten. Es gab jedoch auch Fälle, in denen Supplikanten und ihre lokalen Obrigkeiten an einem Strang zogen und sich gemeinsam an den Kaiser wandten. Das spricht dafür, dass die Ehre, die der eine gewann, nicht zwangsläufig dazu führte, dass sie ein anderer verlor. Ehre war also nicht immer ein Nullsummenspiel. Konflikte stellten nicht die ausschließliche Interaktionsform der Frühen Neuzeit dar, deshalb verweist Schlögl später auch auf andere Rituale.¹⁷⁸ Ob Ehrrestitution eine *win-win*- oder eine *win-loose*-Situation bedeutete, hing letztlich an den Ordnungsvorstellungen der einzelnen Akteure, aber auch an ihrer jeweiligen Situation und Vorgeschichte. In jedem Fall war die Ehre eines Akteurs mit der Ehre der anderen Akteure, dieser gleich- oder entgegengesetzt, verbunden.

Die spätscholastische Restitutionslehre wie auch praktische Ehrrestitutionsbitten belegen, dass Ehre wie Körper und Leben als Eigentum und (Rechts-)Gut konzeptualisiert werden konnte.¹⁷⁹ Die Konzeptualisierung als Gut erinnert teilweise an Bourdieus Konzept des symbolischen Kapitals: In beiden Fällen wurde zur Beschreibung abstrakter Ehre ein landläufig mit etwas Materiellem konnotierter Begriff verwendet. Wie aber passt die Vorstellung von Ehre als Eigentum, Gut oder Kapital, die für gewöhnlich allesamt als akkumulierbar imaginiert werden, zur praxeologischen These, Ehre müsse im Handeln immer wieder aufs Neue hergestellt werden?¹⁸⁰ Claude Gauvard dürfte etwas Ähnliches meinen, wenn sie bezüglich Fama fragt: »*Capital d'honneur ou élément de la procédure qui crée son propre objet?*«¹⁸¹ Ließ sich Ehrkapital auf Vorrat anlegen, oder blieb es das Resultat einer flüchtigen Ehrerweisung oder -aberkenning – oder beides? Letztlich handelt es sich um zwei unterschiedliche Konzeptualisierungen von Ehre, nämlich die frühneuzeitlichen und die heutigen Konzepte einer akkumulierbaren und das praxeologische Konzept einer nur im momentanen Handeln dar- und zugleich herstellbaren Ehre. Erstere Konzeptualisierungen sind an materielle Vorbilder angelehnt, sind metaphorisch vergegenständlicht. Praxeologisch betrachtet ist die soziale Wirklichkeit dagegen etwas durch interaktives Handeln stets aufs Neue Hergestelltes.¹⁸² Demnach wurde Ehre durch Worte und Taten immer wieder neu erzeugt bzw. verletzt.¹⁸³ Eine These, die laut Fuchs aber erst belegt werden muss.¹⁸⁴ Die Ehrrestitutionsverfahren, in denen verschiedene Akteure miteinander kommunizierten und am Ende eine reichshofrätliche Entscheidung und Neubewertung stand, beweisen jedoch, dass die »*Herstellung, Infragestellung und Wiederherstellung von Ehre [...] somit ein offener, prinzipiell nicht abschließbarer Prozeß*«¹⁸⁵ ist. Das Abstraktum konnte aktualisiert, konnte wiederhergestellt werden.¹⁸⁶ Die beiden konträren, jeweils auf einzelne Aspekte

178 Vgl. Schlögl, Anwesenheit, S. 147.

179 Vgl. Schreiner, Ehre, S. 263.

180 Vgl. Bourdieu, Entwurf, S. 366f.; Schlögl, Anwesenheit, S. 67.

181 Gauvard, Fama, S. 39.

182 Vgl. Freist, Praxeologie, S. 62; Stukenbrock, Interaktion, S. 213, S. 222.

183 Vgl. Dinges, Geschlecht, S. 124; S. 142; Schlögl, Anwesenheit, S. 146.

184 Vgl. Fuchs, Ehre, S. 191.

185 Burghartz, Leib, S. 14.

186 Vgl. Wechsler, Ehre, S. 228.

des Phänomens Ehre bezogenen Konzeptualisierungen müssen sich jedoch nicht gegenseitig ausschließen: Schon die frühneuzeitlichen Supplikanten konzeptualisierten Ehre sowohl als etwas Akkumulierbares (man konnte sich auf erlangtes Kapital beziehen, konnte es einsetzen, transformieren und vermehren, konnte es schriftlich festhalten) als auch als etwas Aktualisierbares (das dargestellt und eingesetzt werden musste). Indem die Supplikanten um Ehrrestitution baten, baten sie um eine Veränderung ihres Ehrstatus durch kaiserliches Handeln, wobei der neue, auf investiertem symbolischem Kapital und Verhalten gründende Ehrstatus zugleich festgeschrieben werden sollte. Ehre war ein restituierbares Gut. Sie konnte in Konkretem, etwa erlangten Ämtern, gespeichert werden, welche die künftige Ehrherstellung beeinflussten. Künftige Ehrbezeugungen mussten dennoch, so sehr sie sich auch steuern ließen, im Handeln stattfinden. »Pönalmandate« nannten, trotz allem, Strafen für ein mögliches Zuwiderhandeln. Die Existenz von Speichermedien änderte nichts an der notwendigen Herstellung der Ehre im Handeln, wenngleich sie auf deren Grundlage, mitunter, fortlaufend gleich hergestellt wurde. Im Nachhinein lässt sich Bourdieus symbolisches Kapital so auch von der Kritik befreien, es wäre, anders als andere Kapitalsorten, nicht akkumulierbar. Ehre war eine im Handeln hergestellte Zuschreibung von Ehr-Besitz. Es ist, bildlich gesprochen, wie mit anderen Vorstellungen, etwa der von Gott, den man sich auf eine bestimmte Weise ewig denkt und der doch nur im Handeln der Menschen benannt werden kann.

7.4.2 Die Eigenschaften des Kaisers

Die Supplikanten wussten, dass sie sich an den Kaiser wenden konnten und dass dieser, höchstwahrscheinlich, antworten, vielleicht sogar ihre Bitte gewähren würde. Das spricht für ein relativ genaues, differenziertes Kaiser- und Reichsbewusstsein der Untertanen, auch von Straftätern.¹⁸⁷ Die dem jeweiligen Kaiserbild entsprechenden Funktionen bzw. Rollen wurden dabei praktisch angesprochen und somit bestätigt:

»[...] le strategie argomentative impiegate nella comunicazione con i detentori [= Inhaber] del potere possono essere viste come rielaborazione discorsiva delle conoscenze dei supplicanti sul funzionamento del sistema che atteneva alle pratiche della sovranità.«¹⁸⁸

Die von den Supplikanten gezeichneten Kaiserbilder, die erklären, wieso Ehre restituiert werden könne, und denen der RHR nachkommen konnte, waren ein zentraler Bestandteil der Konzepte von Ehrrestitution aus kaiserlicher Gnade und Machtvollkommenheit. Die Argumente mit Fremd-Bezug waren zahlenmäßig wenige, wurden dafür aber in jeder Supplik vorgebracht.

187 Vgl. Ullmann, Gnadengesuche, S. 163; S. 170; S. 181; S. 184.

188 Ludwig, Grazia, S. 259.

a) Kaiserliche Gnaden- & Richterergewalt

Jeder Supplikant bezog sich auf die kaiserliche Gnadengewalt und somit auf Gnade als Grundprinzip und gleichzeitig Legitimationsgrundlage der hierarchischen Gesellschaft: Schon deshalb hatten Gnadenbitten die Chance auf Gewährung und deshalb ließen sich Gnadengewährungen später auch anerkennen bzw. durchsetzen.

Ehrrestitutionsbitten gründeten generell auf restitutiven Sühne- und Begnadigungskonzepten. Eine kaiserliche Absolution sollte den Straftäter von seiner Tat bzw. von Unehre als deren Folge »entledigen«. Ehrrestitutionskonzepte folgten dabei einer gewissen Reintegrations-Philosophie: Das Ehrsystem, wie es sich in ihrem Fall bisher dargestellt hatte, wurde von den Supplikanten teilweise anerkannt (»Ehrennotdurft«), teilweise kritisiert (»Schmach«). Sanktionen sollten beendet werden, wenn man selbst von ihnen betroffen war. Die Ehrrestitutionsbitten kommunizierten bzw. transportierten diese Kritik. Das Handeln der einzelnen Sanktionierungsinstanzen wurde kritisch beurteilt und eine »höhere« bzw. mehr Gerechtigkeit erbeten.

Den Folgen des strafrechtlich relevanten Delikts, Urteilen und Sanktionen, sollte eine Begnadigung folgen.¹⁸⁹ Dabei wurden die Beurteilungen, Urteilsfolgen und Sanktionen, nicht aber die in manchen Fällen ausgesprochenen strafrechtlichen Urteile selbst verhandelt; Gnadengewährung bedeutete keine Urteilsrevision im strengen Sinn.¹⁹⁰ Sie ordnete, stattdessen, das Vergessen der andauernden Schande und die soziale Reintegration des Schuldig-Gewordenen an.¹⁹¹ Damit war sie das kaiserliche Gegenteil gerichtlicher und außergerichtlicher Harsh Justice:¹⁹² Andauernde Strafen ohne Begnadigung, *law and order*, seien zu hart, so die Supplikanten, es brauche kaiserliche Milde.

Entehrung und Gnade waren komplementäre Mittel der Sozialkontrolle in einer auf Status bedachten Gesellschaft.¹⁹³ »Justice penale« und »justice pacificatrice« bestanden gleichzeitig nebeneinander,¹⁹⁴ Strafe und Gnade waren zwei teilweise, aber nicht automatisch kombinierte Codes. Ludwig versteht die Strafrechts- und Gnadenpraxis des 16. und 17. Jahrhunderts daher als einander ergänzende Ausgestaltungsbereiche frühneuzeitlicher Herrschaft bzw. als Interaktionsfeld zwischen Herrschenden und Beherrschten.¹⁹⁵ Die herrscherliche Gnadengewalt war den Supplikanten bekannt.¹⁹⁶

189 Auch Elias Canetti lässt seinem Kapitel über Urteile eines über Gnade folgen, vgl. Canetti, Masse, S. 351ff.; und er erklärt: »Die Gnade ist ein sehr hoher und konzentrierter Akt der Macht, denn sie setzt die Verurteilung voraus; ohne daß eine solche vorausgegangen ist, kann kein Gnadenakt stattfinden.«, Canetti, Masse, S. 354.

190 Vgl. Bulst, Gnade, S. 484; Härter, Ordnungsdiskurse, S. 209.

191 Vgl. Davis, Kopf, S. 80; Pitt-Rivers, Postscript, S. 226.

192 Vgl. Whitman, Harsh Justice, S. 12.

193 James Whitman spricht von *mercy* (Barmherzigkeit, Erbarmen, Gnade): »*Mercy comes de haut en bas: superiors accord it to inferiors. In this, mercy is akin to degradation: when we show a person mercy, we confirm his inferior status—more gently, but just as surely, as when we degrade him. A society with a strong tradition of acknowledging and enforcing status differences will thus often be a society with a tradition of mercy.*«, Whitman, Harsh Justice, S. 12.

194 Vgl. Blauert, Urfehdewesen, S. 28.

195 Vgl. Ludwig, Herz, S. 11.

196 Vgl. Ludwig, Herz, S. 176.

Die Konzepte von das physisch-weltliche Leben transzendierender Ehre und kaiserlicher Gnade führten letztlich zu Bitten um weltliche Absolution (gnädige Befreiung von einer Tat und deren Folgen), die Recht und Religion verband und die Katholiken wie Protestanten erhielten, womit sie relativ säkular erscheint. Gunst- und Missgunst-Vorstellungen führten zu Huldigungsbitten.

Damit erlaubte das Gnadensystem, das darauf beruhte, in der Macht eines anderen zu stehen, das System zu seinen Gunsten zu nützen: Die ›Macht‹ der Machtlosen konnte unter Umständen den Einsatz kaiserlicher Macht initiieren. Die bei Gott beginnenden Gnadenkaskaden wurden, da Gott das Argument der Supplikanten war, zum Tauschsystem.

»Eine Schuld bedeutete ursprünglich, daß man in der Macht eines anderen war«¹⁹⁷, so Elias Canetti. Daher ist gnädige Ent-Schuldung eine Machtfrage. Supplikanten sprachen von »Begnadigung«, denn die Schuld war nicht beglichen, ihr Erlass eine außerordentliche Gnade, die Dankbarkeit verlangte.¹⁹⁸ Die Schuld, besser: die Strafbarkeit des Supplikanten tilgte der RHR aufgrund bisheriger oder künftiger Gegenleistungen,¹⁹⁹ wobei schon die Machtzuschreibung von Seiten der Supplikanten eine solche Leistung darstellte. Gnadengewährung als Kredit-Gewährung und vermeintliches Schenken, allerdings eines, das sehr wohl eine Verbindung von Geschichte, Gegenwart und Zukunft kannte, respektive als Schuld-vergessen-Machen folgte Gabentauschprinzipien.²⁰⁰ Die Macht des Kaisers und der Status der Supplikanten resultierten aus reziproken Tauschpraktiken, bei denen es um Angemessenheit und Billigkeit ging²⁰¹ und die sowohl den Tausch von dem den Akteuren Angemessenem bzw. Notwendig-Zustehendem als auch von Unverdientem umfassten, so wie Ehre aus bestimmten Zwecken zweckfrei dargestellt werden konnte. Wenn man ein bestimmtes Verhalten zeigte, sollte man ›gewürdigt‹ werden; doch selbst die als lebensnotwendig dargestellte Ehre war für Straftäter nur durch Gnade zu erlangen. Der Kaiser trat in erfolgreichen Ehrrestitutionsverfahren folglich als doppelter Kreditgeber auf: Er ›glaubte‹ dem Supplikanten, dass die Ehrrestitution besser sei als der Ehrverlust, und restituierte Ehre als Sozialkredit mit der Hoffnung, der Supplikant werde in Zukunft zeigen, dass er sie verdiene.

So wie Ehrverlust den Status senkte, konnte Gnade ihn erhöhen, wobei sie auch zur Erhöhung des Gnadengebers beitrug. Gnade zu gewähren, schuf also beiden Ehre, dem Gewährenden und dem Begnadigten.

Entsprechende Konflikte ließen sich, scheinbar, nur mithilfe von Gnadengewährungen lösen, wobei Suppliken allein noch keine Gnadengewährung garantierten.²⁰² Julian Pitt-Rivers spricht allgemein von der »*uncertainty of grace*«. ²⁰³ Die von Ludwig untersuchten Suppliken an den Landesherrn etwa wurden zumeist als Einzelfälle beurteilt.

197 Canetti, Masse, S. 410; vgl. Bourdieu, Entwurf, S. 221.

198 »Der ist so lange ein Schuldner, wie er etwas erhalten, aber noch nichts zurückgegeben hat – und somit gehalten, gegenüber seinem Wohltäter Dankbarkeit zu zeigen [...]«. Bourdieu, Entwurf, S. 221.

199 Vgl. Pitt-Rivers, Postscript, S. 218; S. 223; S. 226; richtete man sich nach dem Gnaden-Verständnis des römisch-katholischen Kaisers?

200 Vgl. Adloff/Mau, S. 40f.; Bourdieu, Entwurf, S. 335; Mauss, Gabe, S. 81; S. 84.

201 Vgl. Adloff/Mau, Reziprozität, S. 47.

202 Vgl. Ludwig, Herz, S. 240; Pitt-Rivers, Postscript, S. 224.

203 Vgl. Pitt-Rivers, Postscript, S. 240.

Eine Ausnahme stellten Gnadenbitten nach einfachem Ehebruch und einem Verzeihen des/r Ehepartners/in dar, bei denen es sogar einen Rechtsanspruch auf Gnade gab (lt. den *Kursächsischen Konstitutionen*),²⁰⁴ bei ›Ehebruchsverfahren‹ am RHR war das anders: Auch sie wurden einzeln beurteilt, ja sollten den ich-bezogenen Begründungen folgend auch individuell beurteilt werden; Ehrrestitution blieb ein Sonderfall.

Es wurde bereits darauf hingewiesen, dass mehrere (Tugend-)Begriffe zum semantischen Feld der Gnade gehörten (*clementia, justitia* etc.).²⁰⁵ Die vorgestellten Fälle können freilich nur einen kleinen Einblick in die Praxis der Verwendung von Gnadenbegriffen bieten – doch zumindest dieser sollte kommentiert werden: Tabelle 6^A listet die genannten Gnaden- bzw. Tugendbegriffe auf, um zeigen zu können, auf welche Funktion(en) des Kaisers sich die Supplikanten bezogen. Regelmäßig war dabei von »begnadigen«, das auch das Aufheben eines deliktsbedingten Ehrverlusts umfasste, und »Gnaden«, zumeist im Plural, sowie von »Barmherzigkeit« und »Milde« in diversen Wortformen die Rede. Die kaiserliche Gnade wurde oft in Bezug zur göttlichen Gnade gesetzt. Nur in den *Causae* Rodenburger (Unschuldsbehauptung) und Scheu (Injurienklage) wurde auch von »Gerechtigkeit«, nur in letzterer von »Justizia« gesprochen sowie von anderen Herrschertugenden, etwa der »*austriaca clementia*« bzw. der »österreichischen Sanftmut«, die an Milde erinnern. Bei Scheu wurde jedoch, logischerweise, nicht um eine »Begnadigung« gebeten. Die Narrationen und v.a. die Unschuldsbehauptungen beeinflussten also, auf welche Eigenschaften des Reichsoberhauptes man sich bezog. Als »höchste Justizia«, d.h. als oberster Richter, aber dennoch aus Gnade sollte der Kaiser Scheus ungerecht verschleppten RKG-Prozess umgehen können und dennoch die prozessualen Ziele des Supplikanten erreichen helfen. Das lateinische und, noch heute, das englische Pendant der »Justizia«, *iustitia* und *justice*, können zugleich als Recht oder Gerechtigkeit übersetzt werden.²⁰⁶ Billigkeit entsprach dabei der Gerechtigkeit und Milde als Ergänzung des Rechts.²⁰⁷ Die Rede von Recht und Billigkeit bzw. von Recht und Gnade, Strafe und Wiedergutmachung²⁰⁸ (hier sei nochmals an die Restitutionslehre erinnert und die Supplikanten, die sich nicht nur als Täter, sondern zugleich als Opfer darstellten) zielte auf einen humanen Umgang mit Strafen.²⁰⁹

Das Normensystem Ehre konnte dem Normensystem Recht entsprechen, aber auch entgegenstehen und somit auf ›höhere Gerechtigkeit‹ angewiesen sein.²¹⁰ Der Kaiser wurde insgesamt als derjenige adressiert, der wie Gott²¹¹ als »vrsprung aller [...] gerechtigkeiten«²¹², Gerechtigkeit und Gnade walten lassen, aber auch, wie in der Wahlkapitulation Kaiser Rudolfs II. festgehalten, für Frieden und Recht sorgen könne.²¹³ Gott sollte

204 Vgl. Ludwig, Herz, S. 246.

205 Vgl. Haug-Moritz/Ullmann, Supplikationspraxis, S. 183ff.; Ullmann, Gnadengesuche, S. 172ff.

206 Vgl. Griesebner/Scheutz/Weigl, Justiz, S. 12.

207 Vgl. Becker, Billigkeit, Sp.587; Griesebner/Scheutz/Weigl, Justiz, S. 13; Höpfel, Gerechtigkeit, S. 45.

208 Vgl. Höpfel, Gerechtigkeit, S. 45.

209 Vgl. Höpfel, Gerechtigkeit, S. 46.

210 Vgl. das Münchener Rechtslexikon, s. v. Recht zu positivem und überpositivem Recht.

211 Vgl. Akt Scheu, fol.426r.

212 Akt Stumpf, fol.(4)r.

213 Vgl. Wahlkapitulation Rudolfs II., S. 77 (Art.1).

dem Kaiser als Vorbild dienen: Nicht nur die öffentliche Meinung,²¹⁴ auch Gott und der Kaiser, der sie im günstigsten Fall beeinflussen bzw. bestimmen konnte, waren demnach »allmächtig«. Andrea Griesebner stellt fest, »daß die Autorität des göttlichen Rechts die weltliche Gerichtsherrschaft gleichzeitig legitimierte und unterminierte«.²¹⁵ Gnade und Recht hatten denselben Ursprung im göttlichen Vorbild des Kaisers und in dessen Funktion als oberster Richter. Der RHR war als Vertreter des Kaisers somit für beides zuständig, was seine Doppelfunktion erklärt, wobei er von Supplikanten nur für Begnadigungen i.w.S. angerufen wurde. Für derartig restitutive Begnadigungen inklusive Ehrverlust, die auf lokaler Ebene nicht zu erreichen waren, ließ sich an das Reichsoberhaupt supplizieren. Immerhin stellte Sanktionsverzicht bzw. -nachlass ein integrales Element der frühneuzeitlichen Strafjustiz dar.²¹⁶ Ferner sei auch auf die, zumindest im geistlichen Bereich, für das Absolvieren notwendige Jurisdiktionsgewalt hingewiesen, also auf die Verbindung von Richteramt, Absolutions- und Gnadengewalt.

Nur einmal wurden Gnade und Milde auch in reichshofrätlichen Verfügungen erwähnt.²¹⁷ In anderen Fällen bezog sich der RHR dagegen auf die wohl übergeordnete kaiserliche Machtvollkommenheit.

b) Kaiserliche Machtvollkommenheit & Schutzfunktion

Ebenso verwiesen die Supplikanten auf die Machtvollkommenheit, die Plenipotenz des Kaisers, welche der RHR in seinen Verfügungen, namentlich den Ehrrestitutionsurkunden, öfter aufgriff²¹⁸ als die wohl selbstverständliche kaiserliche Gnade.

214 Zur »allmächtigen« öffentlichen Meinung vgl. Bourdieu, Entwurf, S. 28.

215 Griesebner, Justiz, S. 25.

216 Vgl. Fuchs, Recht, S. 155; in seiner auf das moderne Gnadenrecht bezogenen Studie geht Dimitri Dimoulis der Frage nach der »Rechtsnatur der Gnadenentscheidung« nach: Eine Begnadigung könne, ihm zufolge, weder ein Akt *sui generis* sein (da die moderne Entscheidungsinstanz nicht über den Staatsgewalten steht), vgl. Dimoulis, Begnadigung, S. 98; S. 100; S. 128; noch ein Akt der legislativen Funktion (die Begnadigung ist kein Sonderrecht, die Legislative hat auch nicht das Recht, zu begnadigen, zudem findet die Begnadigung außerhalb eines Verfahrens statt und bezieht sich nur auf die Strafpraxis), vgl. ebd., S. 111ff.; S. 128; noch ein Akt der exekutiven Funktion (wenn auch von der Exekutive ausgeführt, bleibt die Begnadigung doch ein »Judikativakt«, auch lassen sich politische und verwaltungstechnische Akte nicht sauber unterscheiden), vgl. ebd., S. 115; S. 125; S. 128; sondern eben ein von nicht-judikativen Organen ausgeführter »Judikativakt«, vgl. ebd., S. 128: Er definiert sich nicht durch »materielle Merkmale« wie den Streit zweier Parteien oder eine Rechtsanwendung im Einzelfall, sondern durch die Wirkung einer gerichtlichen Entscheidung, vgl. ebd., S. 135; für die Strafzumessung hat er dieselben Effekte bzw. Rechtskraftwirkungen wie ein richterliches Urteil, vgl. ebd., S. 151ff.; es handelt sich »wie bei einem Strafurteil, um eine Einzelfallentscheidung, eine Verhängung der dem Unwert der Tat entsprechenden Strafe«, ebd., S. 163; die Gnade nur auf den Strafvollzug zu beziehen, wäre falsch, denn sie bezieht sich auch auf Rechtsfolgen des Urteils, die mit diesem nichts zu tun haben, vgl. ebd., S. 171f.; auf die Frühe Neuzeit blickend muss freilich auf die fehlende Gewaltenteilung und die »kaiserliche Machtvollkommenheit« hingewiesen werden; Dimoulis' Überlegungen zur judikativen Natur der Begnadigung helfen jedoch, den Zusammenhang beider Funktionen des Kaisers, nämlich jene als gnädiger Herrscher und oberster Richter, wie auch die Funktionen des RHRs zu verstehen.

217 Vgl. Akt Richter, fol.212r.

218 Vgl. Akt Brenneisen, fol.343r; Akt Stumpf, fol.(23)r.

Stets, wenn es um arme, bedrängte Untertanen, ihre Einschränkungen und ihre Exklusion, ihre verhinderte »Nahrung« und ihre Notdurft ging, wurde der Kaiser auch als Schutzherr der Bedrängten angerufen. Auf Arme bezogen hatte sich Rudolf II. schon in seiner Wahlkapitulation dazu verpflichtet, diese Funktion wahrzunehmen.²¹⁹

7.5 Ausblick

In der Frühen Neuzeit, in der Ehre eine so viel größere Bedeutung hatte als heute, bestand dennoch oder gerade deshalb die Möglichkeit, verlorene Ehre wiederherzustellen. Ehrzuschreibung lässt sich dabei als Entscheidung von Sanktionierungsinstanzen zur Sozialkreditgewährung begreifen. Diese Erkenntnis schärft nicht nur das bisher bekannte Bild vom Ehrsystem der frühneuzeitlichen Ständegesellschaft und verbindet verschiedene Konzeptualisierungen der Ehre in der Forschung, es erlaubt auch, kritisch auf heutige, je nach politischen Rahmenbedingungen unterschiedlich ausgeprägte Ansehens- und Sozialkreditsysteme zu blicken. Auf die heutige westliche Welt bezogen ist dabei natürlich der undemokratische Charakter einer Rufherstellung durch kaiserliche Gnade festzustellen. Ein Beispiel für die Möglichkeit der Wiederherstellung eines nicht endgültig verlorenen Sozialkredits ist Ehrrestitution aus kaiserlicher Gnade dennoch.

Was Schuldmilderung und Reintegration betrifft, gelten viele Wertvorstellungen nach wie vor: egal ob Richter/innen auf Besserungsabsichten oder Vorstrafen blicken oder man als Täter/in etwas als »b'soffene G'schicht«²²⁰ abtut, sei dies nun aufgrund gleicher Wertvorstellungen, bestimmter überhistorischer Sachlogiken o.a.

Ganz der Konzeptualisierung von routinisierten Praktiken folgend, weisen Ehrrestitutionskonzepte gewisse Gemeinsamkeiten auf, es existieren aber auch auf den Einzelfall bezogene Merkmale. Die Konzepte restituierbarer Ehre sagen dabei etwas über Ehre in der frühneuzeitlichen Ständegesellschaft und über diese Gesellschaft selbst, über ihren Umgang mit Devianz, Strafen und Straftätern, mit sozialer Integration und Herrscherbildern aus. Sie passen sich ein in und ergänzen die Ergebnisse der bisherigen Ehr- und Supplikenforschung.

Die Analyse von Ehrrestitutionskonzepten ist, logischerweise, eine semantische. Dabei muss der Blick auf einzelne Begriffe erweitert, diese müssen in ihrem argumentativen Kontext und ihrem Zusammenspiel betrachtet werden. Mithilfe von Praxisquellen lässt sich so, ansatzweise, eine »praktische Konzeptgeschichte« der Ehrrestitution in der Regierungszeit Kaiser Rudolfs II. schreiben: Ihr geht es, den Quellen entsprechend, nicht um gelehrte Diskurse und normative Grundlagen, sondern um die praktische Verwendung von Ehrrestitutionskonzepten durch nicht-adelige Untertanen (Supplikanten und semi-professionelle Supplikenschreiber) und die RHRäte. Dadurch stößt man auf mitunter außergewöhnliche Begriffsverwendungen, etwa die des Begriffs »Mandat« oder der »*restitutio in integrum*«, welche deren praktische Bedeutungsbreite erkennen lassen.

219 Vgl. Wahlkapitulation Rudolfs II., S. 77 (Art.1).

220 Vgl. Al-Serori et al., G'schicht.

Die ausgewählten *Causae* sollten das Spektrum der Ehrrestitutionsverfahren abbilden. Es ist an dieser Stelle jedoch noch einmal auf die heterogenen Eigentumsdelikte, die Konfessionsdelikte und die Suppliken unehrlicher Untertanen hinzuweisen: Wenn bestimmte Verfahren dieses Spektrum erweitern und zu vertieften Erkenntnissen beitragen können, so sind es v.a. diese. Ebenso könnten Blicke in weitere, künftig aufgespürte oder vertieft analysierte Akten sowie in Briefsteller, die Beispiel-Argumente nennen, und auch die Beschäftigung mit den normativen Grundlagen der Ehrrestitution zu weiteren Erkenntnissen führen.

Manche Aspekte des historischen Themas muten gar wie Science Fiction an: Es geht um Ehre, die ein ›Leben nach dem Tod‹ garantieren soll und um ein Zurückdrehen der Zeit. Dies klingt nicht nur erstaunlich, sondern zeigt, welche Möglichkeiten symbolisch-kommunikativer Realitätserzeugung innewohnten, die Konflikte lösen, aber auch neue Konflikte produzieren konnten. Die Bitte der Supplikanten um die Verfügung, es solle so werden, als wären sie nie in diese Sache geraten, als hätten sie nie unter Delikt- und Straffolgen zu leiden gehabt, als wäre das alles nie geschehen, verweist auf Chancen nach begangenen Fehlern, konkret: auf ein aktives Vergessen, Vorform eines »Rechts auf Vergessen-Werden«.

Uns bleibt keine veränderbare Vergangenheit, denn Vergangenes ist und bleibt vergangen. Uns bleiben eine stets neue Gegenwart und eine zur Gegenwarts- und Zukunftsgestaltung bearbeitbare Geschichte. Denn mit jeder neu erzählten Geschichte kann sich die Gegenwart verändern – im besten Fall zum Besseren.

8 Literaturverzeichnis

Die einzelnen Quellen werden anhand ihrer Kurzzitate alphabetisch gereiht, um ein schnelles Auffinden zu ermöglichen.

* Siglen

BayHStA: Bayrisches Hauptstaatsarchiv.

DA: Diözesanarchiv.

EPA: Evangelisches Pfarrarchiv.

HHStA: Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien.

HStA: Hauptstaatsarchiv.

SOA: Státní oblastní archiv.

StA: Stadtarchiv.

StadtAN: Stadtarchiv Nürnberg.

8.1 Primärquellen

8.1.1 Handschriftliche Quellen

AKT ABELIN: HHStA* Wien, RHR, Alte Prager Akten, Karton 1, Konv. 3, fol.405-406.
Digitalisat unter URL: http://gams.uni-graz.at/viewer/viewer.html?mets=http://gams.uni-graz.at/cocoon/mets2json?source=http%3A%2F%2Fgams.uni-graz.at%2Farchive%2Fget%2Fo%3Asupks.161%2FMETS_SOURCE#page/1/mode/1up [2.10.2021].

- AKT BAYR: HHStA Wien, RHR, Restitutiones natalium ac legitimaciones, Karton 1, Konv. 3, fol.11-22. Digitalisat unter URL: http://gams.uni-graz.at/viewer/viewer.html?mets=http://gams.uni-graz.at/cocoon/mets2json?source=http%3A%2F%2Fgams.uni-graz.at%2Farchive%2Fget%2Fo%3Asupks.142%2FMETS_SOURCE#page/1/mode/1up [2.10.2021].
- AKT BEY: HHStA Wien, RHR, Alte Prager Akten, Karton 15, Konv. 2, fol.115-116. Digitalisat unter URL: http://gams.uni-graz.at/viewer/viewer.html?mets=http://gams.uni-graz.at/cocoon/mets2json?source=http%3A%2F%2Fgams.uni-graz.at%2Farchive%2Fget%2Fo%3Asupks.206%2FMETS_SOURCE#page/1/mode/1up [2.10.2021].
- AKT BOSS: HHStA Wien, Judicialia miscellanea, Karton 14, Konv. 4, unfol. Digitalisat unter URL: http://gams.uni-graz.at/viewer/viewer.html?mets=http://gams.uni-graz.at/cocoon/mets2json?source=http%3A%2F%2Fgams.uni-graz.at%2Farchive%2Fget%2Fo%3Asupks.928%2FMETS_SOURCE#page/1/mode/1up [2.10.2021].
- AKT BRENNEISEN: HHStA Wien, RHR, Restitutiones natalium ac legitimaciones, Karton 1, Konv. 4, fol.342-363. Digitalisat unter URL: http://gams.uni-graz.at/viewer/viewer.html?mets=http://gams.uni-graz.at/cocoon/mets2json?source=http%3A%2F%2Fgams.uni-graz.at%2Farchive%2Fget%2Fo%3Asupks.167%2FMETS_SOURCE#page/1/mode/1up [2.10.2021].
- AKT DAUCHER: HHStA Wien, RHR, Decisa, Karton 1120, Konv. 1, unfol. Digitalisat unter URL: http://gams.uni-graz.at/viewer/viewer.html?mets=http://gams.uni-graz.at/cocoon/mets2json?source=http%3A%2F%2Fgams.uni-graz.at%2Farchive%2Fget%2Fo%3Asupks.1026%2FMETS_SOURCE#page/1/mode/1up [2.10.2021].
- AKT EBERLE: HHStA Wien, RHR, Restitutiones natalium ac legitimaciones, Karton 2, Konv. 3, fol.14-18. Digitalisat unter URL: http://gams.uni-graz.at/viewer/viewer.html?mets=http://gams.uni-graz.at/cocoon/mets2json?source=http%3A%2F%2Fgams.uni-graz.at%2Farchive%2Fget%2Fo%3Asupks.106%2FMETS_SOURCE#page/1/mode/1up [2.10.2021].
- AKT EBERLEIN-STENZIN: HHStA Wien, RHR, Alte Prager Akten, Karton 174, Konv. 4, fol.717-728. Digitalisat unter URL: http://gams.uni-graz.at/viewer/viewer.html?mets=http://gams.uni-graz.at/cocoon/mets2json?source=http%3A%2F%2Fgams.uni-graz.at%2Farchive%2Fget%2Fo%3Asupks.1054%2FMETS_SOURCE#page/1/mode/1up [2.10.2021].
- AKT ERNST: HHStA Wien, RHR, Alte Prager Akten, Karton 49, Konv. 2, fol.213-219. Digitalisat unter URL: http://gams.uni-graz.at/viewer/viewer.html?mets=http://gams.uni-graz.at/cocoon/mets2json?source=http%3A%2F%2Fgams.uni-graz.at%2Farchive%2Fget%2Fo%3Asupks.448%2FMETS_SOURCE#page/1/mode/1up [2.10.2021].
- AKT ERSTENBERGER: HHStA Wien, RHR, Alte Prager Akten, Karton 49, Konv. 1, fol.146-157. Digitalisat unter URL: http://gams.uni-graz.at/viewer/viewer.html?mets=http://gams.uni-graz.at/cocoon/mets2json?source=http%3A%2F%2Fgams.uni-graz.at%2Farchive%2Fget%2Fo%3Asupks.445%2FMETS_SOURCE#page/1/mode/1up [2.10.2021].
- AKT ERTL-GRÄMEL: HHStA Wien, RHR, Restitutiones natalium ac legitimaciones, Karton 3, Konv. 1, fol.194-197. Digitalisat unter URL: http://gams.uni-graz.at/viewer/viewer.html?mets=http://gams.uni-graz.at/cocoon/mets2json?source=http%3A%2F%2Fgams.uni-graz.at%2Farchive%2Fget%2Fo%3Asupks.194%2FMETS_SOURCE#page/1/mode/1up [2.10.2021].

2F%2Fgams.uni-graz.at%2Farchive%2Fget%2Fo%3Asupks.171%2FMETS_SOURCE#page/1/mode/1up [2.10.2021].

- AKT FEDERLE: HHStA Wien, Alte Prager Akten, Karton 53, Konv. 4, fol.548-552. Digitalisat unter URL: http://gams.uni-graz.at/viewer/viewer.html?mets=http://gams.uni-graz.at/cocoon/mets2json?source=http%3A%2F%2Fgams.uni-graz.at%2Farchive%2Fget%2Fo%3Asupks.478%2FMETS_SOURCE#page/1/mode/1up [2.10.2021].
- AKT FIEGER: HHStA Wien, RHR, Restitutiones natalium ac legitimaciones, Karton 2, Konv. 4, fol.59-61. Digitalisat unter URL: http://gams.uni-graz.at/viewer/viewer.html?mets=http://gams.uni-graz.at/cocoon/mets2json?source=http%3A%2F%2Fgams.uni-graz.at%2Farchive%2Fget%2Fo%3Asupks.135%2FMETS_SOURCE#page/1/mode/1up [2.10.2021].
- AKT FRICK: HHStA Wien, RHR, Decisa, Karton 2056, Konv. 1, unfol. Digitalisat unter URL: http://gams.uni-graz.at/viewer/viewer.html?mets=http://gams.uni-graz.at/cocoon/mets2json?source=http%3A%2F%2Fgams.uni-graz.at%2Farchive%2Fget%2Fo%3Asupks.1389%2FMETS_SOURCE#page/1/mode/1up [2.10.2021].
- AKT FRUYO: HHStA Wien, RHR, Alte Prager Akten, Karton 54, Konv. 2, fol.305-307. Digitalisat unter URL: http://gams.uni-graz.at/viewer/viewer.html?mets=http://gams.uni-graz.at/cocoon/mets2json?source=http%3A%2F%2Fgams.uni-graz.at%2Farchive%2Fget%2Fo%3Asupks.516%2FMETS_SOURCE#page/1/mode/1up [2.10.2021].
- AKT GERHARDT: HHStA Wien, RHR, Restitutiones natalium ac legitimaciones, Karton 1, Konv. 3, fol. 207-214. Digitalisat unter URL: http://gams.uni-graz.at/viewer/viewer.html?mets=http://gams.uni-graz.at/cocoon/mets2json?source=http%3A%2F%2Fgams.uni-graz.at%2Farchive%2Fget%2Fo%3Asupks.157%2FMETS_SOURCE#page/1/mode/1up [2.10.2021].
- AKT GRIESAUER: HHStA Wien, Alte Prager Akten, Karton 68, Konv. 4, fol. 589-592. Digitalisat unter URL: http://gams.uni-graz.at/viewer/viewer.html?mets=http://gams.uni-graz.at/cocoon/mets2json?source=http%3A%2F%2Fgams.uni-graz.at%2Farchive%2Fget%2Fo%3Asupks.707%2FMETS_SOURCE#page/1/mode/1up [2.10.2021].
- AKT HABERSTOCK: HHStA Wien, Denegata antiqua, Karton 141, Konv. 2, unfol. Digitalisat unter URL: http://gams.uni-graz.at/viewer/viewer.html?mets=http://gams.uni-graz.at/cocoon/mets2json?source=http%3A%2F%2Fgams.uni-graz.at%2Farchive%2Fget%2Fo%3Asupks.1402%2FMETS_SOURCE#page/1/mode/1up [2.10.2021].
- AKT HAFFNER: HHStA Wien, Geleitbriefe, Karton 3, Konv. 2, fol.2-5. Digitalisat unter URL: http://gams.uni-graz.at/viewer/viewer.html?mets=http://gams.uni-graz.at/cocoon/mets2json?source=http%3A%2F%2Fgams.uni-graz.at%2Farchive%2Fget%2Fo%3Asupks.582%2FMETS_SOURCE#page/1/mode/1up [2.10.2021].
- AKT HARENGRUBER: HHStA Wien, RHR, Restitutiones natalium ac legitimaciones, Karton 3, Konv. 2, fol.89-90. Digitalisat unter URL: http://gams.uni-graz.at/viewer/viewer.html?mets=http://gams.uni-graz.at/cocoon/mets2json?source=http%3A%2F%2Fgams.uni-graz.at%2Farchive%2Fget%2Fo%3Asupks.180%2FMETS_SOURCE#page/1/mode/1up [2.10.2021].
- AKT HECKNER: HHStA Wien, RHR, Judicialia miscellanea, Karton 35, Konv. 1, unfol. Digitalisat unter URL: http://gams.uni-graz.at/viewer/viewer.html?mets=http://gams.uni-graz.at/cocoon/mets2json?source=http%3A%2F%2Fgams.uni-graz.at%2Farchive%2Fget%2Fo%3Asupks.180%2FMETS_SOURCE#page/1/mode/1up [2.10.2021].

- at%2Farchive%2Fget%2Fo%3Asupks.1302%2FMETS_SOURCE#page/1/mode/1up [2.10.2021].
- AKT HERTER: HHStA Wien, Geleitbriefe, Karton 3, Konv. 3, fol.266-267. Digitalisat unter URL: http://gams.uni-graz.at/viewer/viewer.html?mets=http://gams.uni-graz.at/cocoon/mets2json?source=http%3A%2F%2Fgams.uni-graz.at%2Farchive%2Fget%2Fo%3Asupks.588%2FMETS_SOURCE#page/1/mode/1up [2.10.2021].
- AKT C. KÄSER: HHStA Wien, RHR, Restitutiones natalium ac legitimaciones, Karton 4, Konv. 2, fol.65-76/84.¹ Digitalisat unter URL: http://gams.uni-graz.at/viewer/viewer.html?mets=http://gams.uni-graz.at/cocoon/mets2json?source=http%3A%2F%2Fgams.uni-graz.at%2Farchive%2Fget%2Fo%3Asupks.252%2FMETS_SOURCE#page/1/mode/1up [2.10.2021].
- AKT G. KÄSER: HHStA Wien, RHR, Antiqua, K. 153, Nr.4, fol.1-10.
- AKT KÄSTLEIN: HHStA Wien, RHR, Alte Prager Akten, Karton 89, Konv. 2, fol.346-349. Digitalisat unter URL: http://gams.uni-graz.at/viewer/viewer.html?mets=http://gams.uni-graz.at/cocoon/mets2json?source=http%3A%2F%2Fgams.uni-graz.at%2Farchive%2Fget%2Fo%3Asupks.23%2FMETS_SOURCE#page/1/mode/1up [2.10.2021].
- AKT KEßER: HHStA Wien, Alte Prager Akten, Karton 89, Konv. 3, fol.554-555. Digitalisat unter URL: http://gams.uni-graz.at/viewer/viewer.html?mets=http://gams.uni-graz.at/cocoon/mets2json?source=http%3A%2F%2Fgams.uni-graz.at%2Farchive%2Fget%2Fo%3Asupks.68%2FMETS_SOURCE#page/1/mode/1up [2.10.2021].
- AKT KLAUFLÜGEL: HHStA Wien, Antiqua, Karton 200, Konv. N.N.², unfol. Digitalisat unter URL: http://gams.uni-graz.at/viewer/viewer.html?mets=http://gams.uni-graz.at/cocoon/mets2json?source=http%3A%2F%2Fgams.uni-graz.at%2Farchive%2Fget%2Fo%3Asupks.1352%2FMETS_SOURCE#page/1/mode/1up [2.10.2021].
- AKT LASSER: HHStA Wien, RHR, Alte Prager Akten, Karton 95, Konv. 3, fol.335-338. Digitalisat unter URL: http://gams.uni-graz.at/viewer/viewer.html?mets=http://gams.uni-graz.at/cocoon/mets2json?source=http%3A%2F%2Fgams.uni-graz.at%2Farchive%2Fget%2Fo%3Asupks.1604%2FMETS_SOURCE#page/1/mode/1up [2.10.2021].
- AKT LUTZ: HHStA Wien, Geleitbriefe, Karton 4, Konv. 4, fol.336-338. Digitalisat unter URL: http://gams.uni-graz.at/viewer/viewer.html?mets=http://gams.uni-graz.at/cocoon/mets2json?source=http%3A%2F%2Fgams.uni-graz.at%2Farchive%2Fget%2Fo%3Asupks.607%2FMETS_SOURCE#page/1/mode/1up [2.10.2021].
- AKT MAYER: HHStA Wien, RHR, Alte Prager Akten, Karton 116, Konv. 1-2, fol.87-630. Digitalisat unter URL: http://gams.uni-graz.at/viewer/viewer.html?mets=http://gams.uni-graz.at/cocoon/mets2json?source=http%3A%2F%2Fgams.uni-graz.at%2Farchive%2Fget%2Fo%3Asupks.1242%2FMETS_SOURCE#page/1/mode/1up [2.10.2021].
- AKT NEUNER: HHStA Wien, Geleitbriefe, Karton 5, Konv. 3, fol.20-49. Digitalisat unter URL: http://gams.uni-graz.at/viewer/viewer.html?mets=http://gams.uni-graz.at/cocoon/mets2json?source=http%3A%2F%2Fgams.uni-graz.at%2Farchive%2Fget%2Fo%3Asupks.612%2FMETS_SOURCE#page/1/mode/1up [2.10.2021].

1 Die letzten Folio beziehen sich auf die Causa G. Käser.

2 So die *Untertanensuppliken*-Datenbank.

- AKT NICOLAS: HHStA Wien, RHR, Restitutiones natalium ac legitimaciones, Karton 5, Konv. 3, fol. 65-88. Digitalisat unter URL: http://gams.uni-graz.at/viewer/viewer.html?mets=http://gams.uni-graz.at/cocoon/mets2json?source=http%3A%2F%2Fgams.uni-graz.at%2Farchive%2Fget%2Fo%3Asupks.198%2FMETS_SOURCE#page/1/mode/1up [2.10.2021].
- AKT PARIS: HHStA Wien, RHR, Restitutiones natalium ac legitimaciones, Karton 6, Konv. 2, fol. 30-34. Digitalisat unter URL: http://gams.uni-graz.at/viewer/viewer.html?mets=http://gams.uni-graz.at/cocoon/mets2json?source=http%3A%2F%2Fgams.uni-graz.at%2Farchive%2Fget%2Fo%3Asupks.200%2FMETS_SOURCE#page/1/mode/1up [2.10.2021].
- AKT PAULI: HHStA Wien, RHR, Alte Prager Akten, Karton 130, Konv. 3, fol. 509-512. Digitalisat unter URL: http://gams.uni-graz.at/viewer/viewer.html?mets=http://gams.uni-graz.at/cocoon/mets2json?source=http%3A%2F%2Fgams.uni-graz.at%2Farchive%2Fget%2Fo%3Asupks.533%2FMETS_SOURCE#page/1/mode/1up [2.10.2021].
- AKT H. RADIN: HHStA Wien, RHR, Restitutiones natalium ac legitimaciones, Karton 6, Konv. 4, fol. 24-27. Digitalisat unter URL: http://gams.uni-graz.at/viewer/viewer.html?mets=http://gams.uni-graz.at/cocoon/mets2json?source=http%3A%2F%2Fgams.uni-graz.at%2Farchive%2Fget%2Fo%3Asupks.216%2FMETS_SOURCE#page/1/mode/1up [2.10.2021].
- AKT RADIN-SEIFRIED: HHStA Wien, RHR, Alte Prager Akten, Karton 154, Konv. 3, fol. 554-570. Digitalisat unter URL: http://gams.uni-graz.at/viewer/viewer.html?mets=http://gams.uni-graz.at/cocoon/mets2json?source=http%3A%2F%2Fgams.uni-graz.at%2Farchive%2Fget%2Fo%3Asupks.661%2FMETS_SOURCE#page/1/mode/1up [2.10.2021].
- AKT RAISER: HHStA Wien, RHR, Restitutiones natalium ac legitimaciones, Karton 6, Konv. 4, fol. 28-42. Digitalisat unter URL: http://gams.uni-graz.at/viewer/viewer.html?mets=http://gams.uni-graz.at/cocoon/mets2json?source=http%3A%2F%2Fgams.uni-graz.at%2Farchive%2Fget%2Fo%3Asupks.218%2FMETS_SOURCE#page/1/mode/1up [2.10.2021].
- AKT RAUTENBERGER: HHStA Wien, RHR, Restitutiones natalium ac legitimaciones, Karton 6, Konv. 4, fol. 61-81. Digitalisat unter URL: http://gams.uni-graz.at/viewer/viewer.html?mets=http://gams.uni-graz.at/cocoon/mets2json?source=http%3A%2F%2Fgams.uni-graz.at%2Farchive%2Fget%2Fo%3Asupks.219%2FMETS_SOURCE#page/1/mode/1up [2.10.2021].
- AKT RICHTER: HHStA Wien, RHR, Restitutiones natalium ac legitimaciones, Karton 6, Konv. 5, fol. 212-225. Digitalisat unter URL: http://gams.uni-graz.at/viewer/viewer.html?mets=http://gams.uni-graz.at/cocoon/mets2json?source=http%3A%2F%2Fgams.uni-graz.at%2Farchive%2Fget%2Fo%3Asupks.224%2FMETS_SOURCE#page/1/mode/1up [2.10.2021].
- AKT RODENBURGER: HHStA Wien, RHR, Alte Prager Akten, Karton 154, Konv. 4, fol. 690-741. Digitalisat unter URL: http://gams.uni-graz.at/viewer/viewer.html?mets=http://gams.uni-graz.at/cocoon/mets2json?source=http%3A%2F%2Fgams.uni-graz.at%2Farchive%2Fget%2Fo%3Asupks.659%2FMETS_SOURCE#page/1/mode/1up [2.10.2021].

- AKT ROSSER: HHStA Wien, RHR, Alte Prager Akten, Karton 154, Konv. 4, fol.783-784. Digitalisat unter URL: http://gams.uni-graz.at/viewer/viewer.html?mets=http://gams.uni-graz.at/cocoon/mets2json?source=http%3A%2F%2Fgams.uni-graz.at%2Farchive%2Fget%2Fo%3Asupks.669%2FMETS_SOURCE#page/1/mode/1up [2.10.2021].
- AKT SCHLECHHUEBER: HHStA Wien, RHR, Restitutiones natalium ac legitimationes, Karton 7, Konv. 1, fol.163-170. Digitalisat unter URL: http://gams.uni-graz.at/viewer/viewer.html?mets=http://gams.uni-graz.at/cocoon/mets2json?source=http%3A%2F%2Fgams.uni-graz.at%2Farchive%2Fget%2Fo%3Asupks.230%2FMETS_SOURCE#page/1/mode/1up [2.10.2021].
- AKT SCHEU: HHStA Wien, RHR, Alte Prager Akten, Karton 178, Konv. 1, fol.344-442. Digitalisat unter URL: http://gams.uni-graz.at/viewer/viewer.html?mets=http://gams.uni-graz.at/cocoon/mets2json?source=http%3A%2F%2Fgams.uni-graz.at%2Farchive%2Fget%2Fo%3Asupks.1120%2FMETS_SOURCE#page/1/mode/1up [2.10.2021].
- AKT SCHMIDTKNOLL: HHStA Wien, Geleitbriefe, Karton 7, Konv. 2, fol.254-257. Digitalisat unter URL: http://gams.uni-graz.at/viewer/viewer.html?mets=http://gams.uni-graz.at/cocoon/mets2json?source=http%3A%2F%2Fgams.uni-graz.at%2Farchive%2Fget%2Fo%3Asupks.636%2FMETS_SOURCE#page/1/mode/1up [2.10.2021].
- AKT SCHWARZ: HHStA Wien, RHR, Alte Prager Akten, Karton 187, Konv. 1, fol.241-247. Digitalisat unter URL: http://gams.uni-graz.at/viewer/viewer.html?mets=http://gams.uni-graz.at/cocoon/mets2json?source=http%3A%2F%2Fgams.uni-graz.at%2Farchive%2Fget%2Fo%3Asupks.1169%2FMETS_SOURCE#page/1/mode/1up [2.10.2021].
- AKT STÄHLER: HHStA Wien, RHR, Alte Prager Akten, Karton 177, Konv. 4, fol.471-472. Digitalisat unter URL: http://gams.uni-graz.at/viewer/viewer.html?mets=http://gams.uni-graz.at/cocoon/mets2json?source=http%3A%2F%2Fgams.uni-graz.at%2Farchive%2Fget%2Fo%3Asupks.1107%2FMETS_SOURCE#page/1/mode/1up [2.10.2021].
- AKT STUMPF: HHStA Wien, RHR, Judicialia miscellanea, Karton 31, Konv. 1, unfol. Digitalisat unter URL: http://gams.uni-graz.at/viewer/viewer.html?mets=http://gams.uni-graz.at/cocoon/mets2json?source=http%3A%2F%2Fgams.uni-graz.at%2Farchive%2Fget%2Fo%3Asupks.1348%2FMETS_SOURCE#page/1/mode/1up [2.10.2021].
- AKT SYMMACHER: HHStA Wien, HHStA RHR, Geleitbriefe, Karton 7, Konv. 3, fol.643-648. Digitalisat unter URL: http://gams.uni-graz.at/viewer/viewer.html?mets=http://gams.uni-graz.at/cocoon/mets2json?source=http%3A%2F%2Fgams.uni-graz.at%2Farchive%2Fget%2Fo%3Asupks.631%2FMETS_SOURCE#page/1/mode/1up [2.10.2021].
- AKT TANGEL: HHStA Wien, RHR, Geleitbriefe, Karton 8, Konv. 2, fol.3-5. Digitalisat unter URL: http://gams.uni-graz.at/viewer/viewer.html?mets=http://gams.uni-graz.at/cocoon/mets2json?source=http%3A%2F%2Fgams.uni-graz.at%2Farchive%2Fget%2Fo%3Asupks.4%2FMETS_SOURCE#page/1/mode/1up [2.10.2021].
- AKT ULLMANN: HHStA Wien, RHR, Geleitbriefe, Karton 8, Konv. 2, fol.22-25. Digitalisat unter URL: http://gams.uni-graz.at/viewer/viewer.html?mets=http://gams.uni-graz.at/cocoon/mets2json?source=http%3A%2F%2Fgams.uni-graz.at%2Farchive%2Fget%2Fo%3Asupks.22%2FMETS_SOURCE#page/1/mode/1up [2.10.2021].

- az.at/cocoon/mets2json?source=http%3A%2F%2Fgams.uni-graz.at%2Farchive%2Fget%2Fo%3Asupks.639%2FMETS_SOURCE#page/1/mode/1up [2.10.2021].
- AKT VESL: HHStA Wien, Alte Prager Akten, Karton 203, Konv. 4, fol. 681-682. Digitalisat unter URL: http://gams.uni-graz.at/viewer/viewer.html?mets=http://gams.uni-graz.at/cocoon/mets2json?source=http%3A%2F%2Fgams.uni-graz.at%2Farchive%2Fget%2Fo%3Asupks.1186%2FMETS_SOURCE#page/1/mode/1up [2.10.2021].
- AKT WALTMANN: HHStA Wien, RHR, Restitutiones natalium ac legitimaciones, Karton 8, Konv. 4, fol. 19-22. Digitalisat unter URL: http://gams.uni-graz.at/viewer/viewer.html?mets=http://gams.uni-graz.at/cocoon/mets2json?source=http%3A%2F%2Fgams.uni-graz.at%2Farchive%2Fget%2Fo%3Asupks.245%2FMETS_SOURCE#page/1/mode/1up [2.10.2021].
- AKT WEGMANN: HHStA Wien, RHR, Alte Prager Akten, Karton 208, Konv. 3, fol. 474-479. Digitalisat unter URL: http://gams.uni-graz.at/viewer/viewer.html?mets=http://gams.uni-graz.at/cocoon/mets2json?source=http%3A%2F%2Fgams.uni-graz.at%2Farchive%2Fget%2Fo%3Asupks.1201%2FMETS_SOURCE#page/1/mode/1up [2.10.2021].
- AKT WENDEL: HHStA Wien, Alte Prager Akten, Karton 84, Konv. 1, fol. 155-156. Digitalisat unter URL: http://gams.uni-graz.at/viewer/viewer.html?mets=http://gams.uni-graz.at/cocoon/mets2json?source=http%3A%2F%2Fgams.uni-graz.at%2Farchive%2Fget%2Fo%3Asupks.798%2FMETS_SOURCE#page/1/mode/1up [2.10.2021].
- AKT WINDECKER: HHStA Wien, Antiqua, Karton 1120, Konv. N.N., unfol. Digitalisat unter URL: http://gams.uni-graz.at/viewer/viewer.html?mets=http://gams.uni-graz.at/cocoon/mets2json?source=http%3A%2F%2Fgams.uni-graz.at%2Farchive%2Fget%2Fo%3Asupks.1385%2FMETS_SOURCE#page/1/mode/1up [2.10.2021].
- ANTWORT 2. HA 1576: Antwort zum 2. Hauptartikel am Reichstag 1576: HHStA Wien, RK, RTA, Fasz. 54a/2, fol. 170r-173v.
- BAYHSTA*, AKT 4180: Bestell-Nr. 6051/I-IV.
- BAYHSTA, AKT T462: Bestell-Nr. 13162.
- BIBERACH, BÜRGERBUCH: StA* Biberach/Riß, C 33, Band 3.
- BIBERACH, EHEREGISTER 1572-1602: Biberach/Riß (Dekanat Biberach): Eheregister, Band 26, 1575-1602. Digitalisat unter URL: www.archion.de [2.10.2021].
- BIBERACH, MISCHBUCH 1586-1658: Biberach/Riß (Dekanat Heilbronn): Mischbuch, Band 1, 1586-1658. Digitalisat unter URL: www.archion.de [2.10.2021].
- BIBERACH, TAUFREGISTER 1587-1605: Biberach/Riß (Dekanat Biberach): Taufregister, Band 2, 1587-1605. Digitalisat unter URL: www.archion.de [2.10.2021].
- EPA GIENGEN, FAMILIENREGISTER: EPA* Giengen/Brenz, Familienregister. Zusammengetr. v. Ferdinand Drehmann.
- FR-PROTOKOLL 1576: Österreichisches Fürstenratsprotokoll vom Reichstag 1576: HHStA Wien, RK RTA, Fasz. 54a/2, fol. 368r-499v.
- HEIDENHEIM/BRENTZ GERSTETTEN, MISCHBUCH 1 1607-1715: Württemberg, Heidenheim/Brenz Gerstetten: Mischbuch, Band 1, 1607-1715. Digitalisat unter URL: www.archion.de [2.10.2021].
- NÜRNBERG ST. SEBALD, BESTATTUNGEN 1588-1606: Nürnberg-St. Sebald: Bestattungen, 1588-1606. Digitalisat unter URL: www.archion.de [2.10.2021].

- NÜRNBERG, ST. SEBALD, TAUFEN 1544–1555: Nürnberg-St. Sebald: Taufen, 1544–1555.
 Digitalisat unter URL: www.archion.de [2.10.2021].
- NÜRNBERG, ST. SEBALD, TRAUUNGEN 1556–1586: Nürnberg-St. Sebald: Trauungen, 1556–1586. Digitalisat unter URL: www.archion.de [2.10.2021].
- RA 1576: Reichsabschied 1576. HHStA Wien, AUR, 1576, X2, fol.(1)r-(54)v.
- RELIGIONSGRAVAMINA KATHOLIKEN 1576: Religionsgravamina der katholischen Reichsstände am Reichstag 1576: NLA Stade, Rep. 32 Nr. 8, fol. 174r-184v.
- RELIGIONSPROTOKOLL PROTESTANTEN 1576: Kurpfälzisches Religionsprotokoll vom Reichstag 1576: HStA* München, Kasten blau, 110/5, fol.107r-171v.
- RESOLUTIONSPROTOKOLL 41: HHStA Wien, RHR, Resolutionsprotokoll 41 (1575–1577).
- RESOLUTIONSPROTOKOLL 42A: HHStA Wien, RHR, Resolutionsprotokoll 42a (1576–1577).
- RESOLUTIONSPROTOKOLL 50: HHStA Wien, RHR, Resolutionsprotokoll 50 (1581–1584).
- RESOLUTIONSPROTOKOLL 52A: HHStA Wien, RHR, Resolutionsprotokolle Band 52a (1583–1586).
- RESOLUTIONSPROTOKOLL 53: HHStA Wien, RHR, Resolutionsprotokolle Band 53 (1583–1587).
- RESOLUTIONSPROTOKOLL 65: HHStA Wien, RHR, Resolutionsprotokolle Band 65 (1592).
- RESOLUTIONSPROTOKOLL 76: HHStA Wien, RHR, Resolutionsprotokolle Band 76 (1595).
- RESOLUTIONSPROTOKOLL 77: HHStA Wien, RHR, Resolutionsprotokolle Band 77 (1595–1596).
- RESOLUTIONSPROTOKOLL 78: HHStA Wien, RHR, Resolutionsprotokolle Band 78 (1596).
- RESOLUTIONSPROTOKOLL 80: HHStA Wien, RHR, Resolutionsprotokolle Band 80 (1597).
- RKG-AKT BERLICHINGEN CONTRA SCHEU: HStA* Stuttgart, C3 Bü 269.
- RKG-AKT RADIN CONTRA HENSINGER: HStA Stuttgart, C3 3344.
- RKG-AKT SCHEU CONTRA BERLICHINGEN: HStA Stuttgart, C 3 Bü 3874.
- RKG-AKT STUMPF CONTRA BÜRGERMEISTER, RAT UND WEBERZUNFT VON GIENGEN/ BRENZ: HStA Stuttgart, C 3 Bü 4245.
- ROTTWEIL HEILIGENKREUZ, TAUFBUCH 1564–1575: DA* Rottenburg-Stuttgart, Rottweil-Heiligenkreuz: Taufbuch, Band 1, 1564–1575.
- SR-PROTOKOLL 1576: Ulmer Städteratsprotokoll vom Reichstag 1576: StA* Ulm, A 636, fol.1r-99v.
- STADTAN A 1 URKUNDENREIHE: StadtAN* A 1 – Urkundenreihe Rodenburger 1550 bis 1574.
- STADTAN ABSCHRIFT 5072: StadtAN E 8 Nr. 5072.
- STADTAN ABSCHRIFT 3288: StadtAN E 11/II Nr. 3288.
- STA BIBERACH, A1 HOSPITALARCHIV, A 1 U 2504: StA* Biberach/Riß, A1 Hospitalarchiv, A 1 U 2504.
- STA BIBERACH, A1 HOSPITALARCHIV, A 1 U 2620: StA Biberach/Riß, A1 Hospitalarchiv, A 1 U 2620.
- STA BIBERACH, A1 HOSPITALARCHIV, A 1 U 2704: StA Biberach/Riß, A1 Hospitalarchiv, A 1 U 2704.
- STA BIBERACH, A1 HOSPITALARCHIV, A 1 U 2707: StA Biberach/Riß, A1 Hospitalarchiv, A 1 U 2707.
- STA BIBERACH, A1 HOSPITALARCHIV, A 1 U 2930: StA Biberach/Riß, A1 Hospitalarchiv, A 1 U 2930.

- STA BIBERACH, A1 HOSPITALARCHIV, A 1 U 2931: StA Biberach/Riß, A1 Hospitalarchiv, A 1 U 2931.
- STA BIBERACH, A1 HOSPITALARCHIV, A 1 U 2956: StA Biberach/Riß, A1 Hospitalarchiv, A 1 U 2956.
- STA BIBERACH, A1 HOSPITALARCHIV, A 1 U 3083: StA Biberach/Riß, A1 Hospitalarchiv, A 1 U 3083.
- STA BIBERACH, A1 HOSPITALARCHIV, A 1 U 3101: StA Biberach/Riß, A1 Hospitalarchiv, A 1 U 3101.
- STA BIBERACH, AKTENVERZEICHNIS: StA Biberach/Riß, Aktenverzeichnis.
- STA GIENGEN, REGISTERBAND 5: StA* Giengen/Brenz, Registerband 5 (1534–1571).
- STA GIENGEN, RATSPROTOKOLL, BAND 5: StA Giengen/Brenz, Ratsprotokoll, Band 5 (1557–1565).
- STA GIENGEN, RATSPROTOKOLL, BAND 6: StA Giengen/Brenz, Ratsprotokoll, Band 6 (1566–1571).
- STA GIENGEN, URKUNDEN, NR.41: StA Giengen/Brenz, Urkunden, Nr.41.
- STA ROTTWEIL, RATSMITGLIEDERVERZEICHNIS: StA* Rottweil, Ratsmitgliederverzeichnis [bisher ohne Signatur].
- ULM ALTHEIM, MISCHBUCH 1 1560–1631: Ulm Altheim: Mischbuch, Band 1, 1560–1631. Digitalisat unter URL: www.archion.de [2.10.2021].
- ZUSATZAKT FRICK: HHStA Wien, RHR, Judicialia miscellanea, Karton 24, Konv. 1, unfol. Digitalisat unter URL: http://gams.uni-graz.at/viewer/viewer.html?mets=http://gams.uni-graz.at/cocoon/mets2json?source=http%3A%2F%2Fgams.uni-graz.at%2Farchive%2Fget%2Fo%3Aasupks.1331%2FMETS_SOURCE#page/1/mode/1up [2.10.2021].
- ZUSATZAKT GERHARDT: HHStA Wien, RHR, Judicialia miscellanea, Karton 32, Konv. 1, unfol. Digitalisat unter URL: http://gams.uni-graz.at/viewer/viewer.html?mets=http://gams.uni-graz.at/cocoon/mets2json?source=http%3A%2F%2Fgams.uni-graz.at%2Farchive%2Fget%2Fo%3Aasupks.1289%2FMETS_SOURCE#page/1/mode/1up [2.10.2021].
- ZUSATZAKT RICHTER: HHStA Wien, RHR, Alte Prager Akten, Karton 151, Konv. 2, fol.413-418. Digitalisat unter URL: http://gams.uni-graz.at/viewer/viewer.html?mets=http://gams.uni-graz.at/cocoon/mets2json?source=http%3A%2F%2Fgams.uni-graz.at%2Farchive%2Fget%2Fo%3Aasupks.648%2FMETS_SOURCE#page/1/mode/1up [2.10.2021].
- ZUSATZAKT SCHEU: HHStA Wien, RHR, Alte Prager Akten, Karton 17, fol.92-109. Digitalisat unter URL: http://gams.uni-graz.at/viewer/viewer.html?mets=http://gams.uni-graz.at/cocoon/mets2json?source=http%3A%2F%2Fgams.uni-graz.at%2Farchive%2Fget%2Fo%3Aasupks.1120%2FMETS_SOURCE#page/1/mode/1up [2.10.2021].

8.1.2 Gedruckte Quellen

- BARTOLUS, COMMENTARIA 1596: de Saxoferrato, Bartolus: Omnium Iuris Interpretum Antesignani. Commentaria. Band 7. Venedig: 1596. URL: <https://books.google.at/b>

- ooks?id=OoLhVyJQyrQC&printsec=frontcover&hl=de&source=gbs_ge_summary_r&cad=0#v=onepage&q&f=false [2.10.2021].
- BARTOLUS, COMMENTARIA 1602: de Saxoferrato, Bartolus: Omnium Iuris Interpretum Antesignani. Commentaria. Band 6. Bearb. v. Jakob Anelli de Bottis. Venedig: 1602. URL: https://books.google.at/books?id=BTQdzbcAB-MC&printsec=frontcover&dq=bartolus+saxoferrato+omnia+opera+6&hl=de&sa=X&ved=oahUKEwizqvWp_KD oAhVfQkEAHW5DCh8Q6AEIdDAI#v=onepage&q&f=false [2.10.2021].
- BARTOLUS, CONSILIA: de Saxoferrato, Bartolus: Omnium Iuris Interpretum Antesignani. Consilia, quaestiones et tractatus. Band 10. Bearb. v. Jakob Anelli de Bottis. Venedig: 1596. URL: https://books.google.at/books?id=Wnz_yIASjVgC&pg=PA185-IA1&dq=bartolus+saxoferrato+consilia&hl=de&sa=X&ved=oahUKEwjkt6ii6KHoAhURposKHezKA28Q6AEISjAD#v=onepage&q&f=false [2.10.2021].
- CCC: Peinliche Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V., URL: <http://ra.smixx.de/media/files/Constitutio-Criminalis-Carolina-1532.pdf> [2.10.2021].
- CIC, 1: Corpus Iuris Civilis. Text und Übersetzung. Band 1. Institutionen. Hg. v. Okko Behrends u. Rolf Knütel. Heidelberg: Müller 1990.
- CIC, 3: Corpus Iuris Civilis. Text und Übersetzung. Band 3. Digesten 11–20. Hg. v. Okko Behrends u. Rolf Knütel. Heidelberg: Müller 1999.
- CICAN: Corpus Iuris Canonici. Köln: 1631. URL: https://books.google.at/books?id=oAYU_EumAWcC&pg=RA5-PP4&dq=corpus+iuris+canonici+de+electione&hl=de&sa=X&ved=oahUKEwjGwJKdgaLoAhUt_CoKHWgxC5w4HhDoAQg4MAE#v=onepage&q=corpus%20iuris%20canonici%20de%20electione&f=false [2.10.2021].
- CODEX OF JUSTINIAN 1: The Codex of Justinian. A New Annotated Translation. Band 1. Books I-III. Bas. auf der Übers. v. Fred Blume. Hg. v. Bruce Frier, Simon Corcoran, Michael Crawford, John Dillon, Dennis Kehoe, Noel Lenski, Thomas McGinn u. Serena Connolly. Cambridge: University 2016.
- CODEX OF JUSTINIAN 2: The Codex of Justinian. A New Annotated Translation. Band 2. Books IV-VII. Bas. auf der Übers. v. Fred Blume. Hg. v. Bruce Frier, Simon Corcoran, Michael Crawford, John Dillon, Dennis Kehoe, Noel Lenski, Thomas McGinn u. Serena Connolly. Cambridge: University 2016.
- CODEX OF JUSTINIAN 3: The Codex of Justinian. A New Annotated Translation. Band 3. Books VIII-XII. Bas. auf der Übers. v. Fred Blume. Hg. v. Bruce Frier, Simon Corcoran, Michael Crawford, John Dillon, Dennis Kehoe, Noel Lenski, Thomas McGinn u. Serena Connolly. Cambridge: University 2016.
- COVARRUBIAS, VARIARUM: de Covarrubias y Leyva, Diego: Variarum Resolutionum ex jure pontificio regio et caesareo. Salamanca: Portonariis 1552. URL: https://books.google.at/books?id=QqeGF-CBpSsC&printsec=frontcover&hl=de&source=gbs_ge_summary_r&cad=0#v=onepage&q&f=false [2.10.2021].
- DECIO, CONSILIA: Decio, Philippo: Consiliorum sive Responsorum praestantissimi Iuriconsulti. Band 2. Venedig: 1557. URL: https://books.google.at/books?id=9Z5GAAAcAAJ&printsec=frontcover&redir_esc=y#v=onepage&q&f=false [2.10.2021].
- DECRETUM GRATIANI: Decretum Gratiani. Venedig: Iuntas[?] 1615. URL: <https://books.google.at/books?id=BwdFAAAAcAAJ&printsec=frontcover&dq=corp>

- u s +iuris+canonici+decretum+gratiani&hl=de&sa=X&ved=oahUKEWjKgNfZ-KHoAhWr8qYKHYvUAd4Q6AEIOzAC#v=onepage&q&f=false [2.10.2021].
- FABRI, RHETORICA: Fabri, Heinrich: Rhetorica oder Epistel Büchlein Deutsch und Lateinisch. Überarb. v. Abraham Sawr. 5. Aufl. Frankfurt a.M.: 1593. URL: <https://digi.ub.uni-heidelberg.de/diglit/fabri1593/0001> [2.10.2021].
- GRAMMATICUS, DECISIONES: Grammaticus, Thomas: Decisiones. Venedig: Iuntas[?] 1561. URL: https://books.google.at/books?id=q6VGAAAACAAJ&pg=RA3-PA18&lpq=RA3-PA18&dq=virtute+regiae+pragmatica&source=bl&ots=xkynCgQske&sig=ACfU3U3sDd9N2-ownP_AVHW_jaHKMOHicw&hl=de&sa=X&ved=2ahUKEwiHhYGwwpfoAhXWEcAKHYpDlUQ6AEwB3oECAIQAQ#v=onepage&q&f=false [2.10.2021].
- KIRCHENORDNUNGEN, BADEN-WÜRTTEMBERG: Die evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts. Band 17. Baden-Württemberg. VI. Südwestdeutsche Reichsstädte. Teilband 2. Bearb. v. Sabine Arend. Tübingen: Mohr Siebeck 2009.
- KIRCHENORDNUNGEN, FRANKEN: Die evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts. Band 11. Bayern. I. Franken. Hg. V. Emil Sehling, fortgeführt vom Institut für evangelisches Kirchenrecht der Evangelischen Kirche in Deutschland zu Göttingen. Tübingen: Mohr Siebeck 1961.
- LIBER SEXTUS: Sextus Decretalium Liber. In Auftrag gegeben von Papst Bonifatius VIII. Lyon: Rovillium 1555. URL: https://books.google.at/books?id=O7bstdbUPvoC&printsec=frontcover&hl=de&source=gbs_ge_summary_r&cad=0#v=onepage&q&f=false [2.10.2021].
- MEDICES, LEGIBUS: Medices, Sebastian: De legibus, statutis et consuetudine. Köln: Calenius 1574. URL: https://books.google.at/books?id=fw3pugEACAAJ&printsec=frontcover&hl=de&source=gbs_ge_summary_r&cad=0#v=onepage&q&f=false [2.10.2021].
- MENOCH, IUDICUM: Menoch, Jacques: De arbitrariis iudicum quaestionibus et causis. Cologny: Albertus 1630. URL: https://books.google.at/books?id=j3w-AAAACAAJ&pg=RA1-PA4&dq=menochius+de+arbitrario&hl=de&sa=X&ved=oahUKEwiYrHB66HoAhXL4KYKHcE_AUo4ChDoAQhFMAM#v=onepage&q&f=false [2.10.2021].
- MOSER, GNADENSACHEN: Moser, Johann Jacob: Neues teutsches Staatsrecht: Von der Landeshoheit in Gnaden-Sachen. Band 22. Frankfurt a.M./Leipzig: 1773. URL: https://books.google.at/books?id=LPNKAAAACAAJ&printsec=frontcover&hl=de&source=gbs_ge_summary_r&cad=0#v=onepage&q&f=false [2.10.2021].
- MOSER, GRUND-RIB: Moser, Johann Jacob: Grund-Riß der heutigen Staats-Verfassung des Teutschen Reichs. Zum Gebrauch academischer Lectionen. Tübingen: Cotta 1754. URL: <http://mdz-nbn-resolving.de/urn:nbn:de:bvb:12-bsb10560426-6> [2.10.2021].
- MOSER, JUSTIZVERFASSUNG: Moser, Johann Jacob: Von der teutschen Justiz-Verfassung. Band 1. Frankfurt a.M./Leipzig: 1774. URL: <http://mdz-nbn-resolving.de/urn:nbn:de:bvb:12-bsb10516290-1> [2.10.2021].
- MOSER, UNTERTHANEN: Moser, Johann Jacob: Von der teutschen Unterthanen Rechten und Pflichten, Frankfurt a.M./Leipzig: Garbe 1774. URL: https://books.google.at/books?id=qq5aAAAACAAJ&pg=PA345&lpq=PA345&dq=johann+jakob+moser+restitutio&source=bl&ots=BVXm_uGgx2&sig=ACfU3UodIU4YT_g_gSLS786Yy9ds4LCm

- Og&hl=de&sa=X&ved=2ahUKEwjshbGRw4_mAhWSepoKHcSbB3AQ6AEwEnoECAsQAQ#v=onepage&q&f=false [2.10.2021].
- NEBINGER, BÜRGERBUCH: Nebinger, Gerhart: Biberacher Bürgerbuch 1490–1600. Biberach/Riß: Kunst- & Altertumsverein 1969.
- ODDI, TRACTATUS 1584: Oddi, Sforza: Tractatus de restitutione in integrum. Venedig: Pasinus & Amadorus 1584. URL: https://books.google.at/books?id=EfDFMRWAlYMC&pg=RA2-PA141&lpg=RA2-PA141&dq=sfortia+oddi+restitutione+in+integrum+secundus&source=bl&ots=QOkLQvqgtS&sig=ACfU3U1wkbInf8cNiCLhr64b2tcNU62_6Q&hl=de&sa=X&ved=2ahUKEwvjv4JOq3YzmAhXt-ioKHTgLCZcQ6AEWA3oECAKQAQ#v=onepage&q&f=false [2.10.2021].
- ODDI, TRACTATUS 1 1672: Oddi, Sforza: Tractatus de restitutione in integrum, Band 1. Frankfurt a.M.: Zubrodt 1672. URL: https://books.google.at/books?id=WbRFAAAcAAJ&printsec=frontcover&hl=de&source=gbs_ge_summary_r&cad=o#v=onepage&q&f=false [2.10.2021].
- ODDI, TRACTATUS 2 1623: Oddi, Sforza: De restitutione in integrum tractatus. Band 2. Venedig: Salis 1623. URL: https://books.google.at/books?id=m5oDDuYYUXcC&pg=RA1-PA103&lpg=RA1-PA103&dq=sfortia+oddi+restitutione+in+integrum+secundus&source=bl&ots=UeRYWDAUGC&sig=ACfU3U3mUJeljLye_oInbvLLjN8soIj7Yzg&hl=de&sa=X&ved=2ahUKEwvjv4JOq3YzmAhXt-ioKHTgLCZcQ6AEWA3oECAsQAQ#v=onepage&q&f=false [2.10.2021].
- ORDO CONSILII 1550: Der »Ordo Consilii« Karls V. 1550 August 18. In: Die Ordnungen des Reichshofrates 1550–1766. Hg. v. Wolfgang Sellert. Halbband 1 bis 1626. Köln: Böhlau 1980 (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich. Band 8/I.), [Text:] S. 18–21.
- OTTO, CIC: Das Corpus Juris Civilis: Des Kaisers Iustinian Institutionen. Band 1. Hg. v. Carl Otto. Leipzig: Focke 1830. Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, URL: <https://digital.ub.uni-duesseldorf.de/ihd/content/titleinfo/1874091?query=de%20officio%20praetorum> [2.10.2021].
- PERNEDER, INSTITUTIONEN: Imp. Caes. Iustiniani Institutiones. Das ist ein Außzug und Anleitung etlicher Keyserlichen unnd deß Heiligen Römischen Reichs geschribner Rechten. Hg. v. Andreas Perneder. Ingolstadt: Hochschule 1592. URL: <https://books.google.at/books?id=bWE8CB-FwQoC&pg=PA9&lpg=PA9&dq=nam+omni+macula&source=bl&ots=jgmCH65eNW&sig=ACfU3U2dnd3GT9KzKxYJOzOhW6gThosyA&hl=de&sa=X&ved=2ahUKEwjAy4vFtezoAhUEyIUKHe5GB6gQ6AEWA3oECACQRA#v=onepage&q&f=false> [2.10.2021].
- PERNEDER, PROZESS: Perneder, Andreas: Gerichtlicher Proceß in wölllichem die gemeinen Weltlichen vnd Gaistlichen recht auff alle vnnd yede Articul nicht allain schlecht allegiert sunder auch als vil notwendig ordenlich in ainer jeden materi mit besunder rainem verstandtlichen vnnd angenehmen Teütsch transferiert vnnd verdolmetschet seind. Ingolstadt: Weissenhorn 1564. URL: <https://digital.staatsbibliothek-berlin.de/werkansicht/?PPN=PPN790820889> [2.10.2021].
- RA 1576: Abschiedt der Römischen Kayserlichen Maiestat und gemeynner Stände auff dem Reichstag zu Regenspurg Anno Domini MDLXXVI auffgericht. Mainz: Behem 1576. URL: <http://mdz-nbn-resolving.de/urn:nbn:de:bvb:12-bsb10145251-0> [2.10.2021].

- RHRINSINSTRUKTION 1594: Die Reichshofratsinstruktion Rudolfs II. [1594?]. In: Die Ordnungen des Reichshofrates 1550–1766. Hg. v. Wolfgang Sellert. Halbband 1 bis 1626. Köln: Böhlau 1980 (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich. Band 8/I.), [Text:] S. 41–62.
- RHRO 1559: Die Reichshofratsordnung Ferdinands I. Augsburg 1559 April 3. In: Die Ordnungen des Reichshofrates 1550–1766. Hg. v. Wolfgang Sellert. Halbband 1 bis 1626. Köln: Böhlau 1980 (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich. Band 8/I.), [Text:] S. 27–36.
- RHRO 1654: Die Reichshofratsordnung Ferdinands III. 1654 März 16. In: Die Ordnungen des Reichshofrates 1550–1766. Hg. v. Wolfgang Sellert. Halbband 2 bis 1766. Köln: Böhlau 1990 (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich. Band 8/II), [Text], S. 45–260.
- RKGO 1555: Die Reichskammergerichtsordnung von 1555. Hg. v. Adolf Laufs. Köln: Böhlau 1976 (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich. Band 3.), [Text], S. 57–280.
- RTA 1582, 1: Deutsche Reichstagsakten: Reichsversammlungen 1556–1662. Der Reichstag zu Augsburg 1582. Bearb. v. Josef Leeb. Teilband 1. Göttingen/München: Vandenhoeck & Ruprecht/Oldeburg 2007.
- RTA 1582, 2: Deutsche Reichstagsakten: Reichsversammlungen 1556–1662. Der Reichstag zu Augsburg 1582. Bearb. v. Josef Leeb. Teilband 2. Göttingen/München: Vandenhoeck & Ruprecht/Oldeburg 2007.
- SATZUNGSBÜCHER NÜRNBERG: Satzungsbücher und Satzungen der Reichsstadt Nürnberg aus dem 14. Jahrhundert. Lieferung 1. Bearb. v. Werner Schultheiß. Nürnberg: Stadtrat 1965 (= Quellen zur Geschichte und Kultur der Stadt Nürnberg. 3. Band.).
- TIRAQUEAU, POENIS: Tiraqueau, André: De poenis legum, ac consuetudinum statutorumque temperandis, aut etiam remittendis, et id quibus, quotque ex causis. Lyon: Sennetonius 1562. URL: <https://books.google.at/books?id=VHWl9nCOADEC&pg=PA137&dq=tiraquellus+de+poenis+temperandis&hl=de&sa=X&ved=oahUKEwiSiYrR9KH0AhXGk4sKHRYTCdkQ6AEIMzAB#v=onepage&q&f=false> [2.10.2021].
- ZEDLER: Johann Heinrich Zedlers Grosses vollständiges Universal-Lexicon aller Wissenschaften und Künste. 1731–1754. URL: <http://www.zedler-lexikon.de/index.html?c=standardsuche&l=de> [2.10.2021].

8.2 Sekundärliteratur

8.2.1 Gedruckte Werke

- ABELS, IDENTITÄT: Abels, Heinz: Identität. In: Wörterbuch der Soziologie. Hg. v. Günter Endruweit, Gisela Trommsdorff u. Nicole Burzan. 3. Aufl. Konstanz/München: UVK/Lucius 2014, S. 172–175.
- ADELUNGS HANDWÖRTERBUCH: Adelung, Johann Christoph: Neuestes vollständiges Handwörterbuch der deutschen Sprache. 5. Aufl. Wien: Klang 1846.

- ADLOFF/MAU, REZIPROZITÄT: Adloff, Frank/Mau, Steffen: Zur Theorie der Gabe und Reziprozität. In: Vom Geben und Nehmen. Zur Soziologie der Reziprozität. Hg. v. Frank Adloff u. Steffen Mau. Frankfurt a.M.: Campus 2005 (= Theorie und Gesellschaft. Band 55.), S. 9-57.
- AFFEKTENLEHRE: Redaktion: Affektenlehre. In: Historisches Wörterbuch der Rhetorik. Hg. v. Gert Ueding. Band 1. Tübingen: Niemeyer 1992, Sp.218-218.
- AKTENVERZEICHNIS DES STA BIBERACH: Aktenverzeichnis des StA* Biberach.
- ALDER/LEYDESDORFF, TAPESTRY: Selma Leydesdorff/Nanci Adler: Introduction: On the Evidence Value of Personal Testimony. In: Tapestry of Memory. Evidence and Testimony in Life-Story Narratives. Hg. v. Selma Alder u. Nanci Leydesdorff. London/New York: Routledge 2013, S.ix-xxix.
- ALFING/SCHEDENSACK, FRAUENALLTAG: Alfing, Sabine/Schedensack, Christine: Frauenalltag im frühneuzeitlichen Münster. Bielefeld: Regionalgeschichte 1994 (= Münsterische Studien zur Frauen- und Geschlechtergeschichte. Band 1.).
- ALMBJÄR, VOICE: Almbjör, Martin: The voice of the people? Supplications submitted to the Swedish Diet in the Age of Liberty, 1719–1772. Diss. Umeå 2016 (= Historiska studier: skrifter från Umeå universitet. 13.).
- ALTHOFF, FRIEDEN: Althoff, Gerd: Einleitung. In: Frieden stiften. Vermittlung und Konfliktlösung vom Mittelalter bis heute. Darmstadt: WBG 2011, S. 9-18.
- ALTHOFF, SPIEGELREGELN: Althoff, Gerd: Spiegelregeln [sic!] der Politik im Mittelalter. Kommunikation in Frieden und Fehde. 2. Aufl. Darmstadt: WBG 2014.
- AMMERER, VERMÖGENSDELIKTE: Ammerer, Gerhard: Vermögensdelikte. In: Enzyklopädie der Neuzeit. Hg. v. Friedrich Jaeger. Band 14. Stuttgart: Metzler 2011, Sp.170-173.
- ANTOR, ERWARTUNGSHORIZONT: Antor, Heinz: Erwartungshorizont. In: Metzler Lexikon Literatur- und Kulturtheorie. Ansätze – Personen – Grundbegriffe. Hg. v. Ansgar Nünning. 4. Aufl. Stuttgart: Metzler 2008. S. 172-173.
- APA, 203: 203 [Bayr]. In: Die Akten des Kaiserlichen Reichshofrats. Serie I: Alte Prager Akten. Band 1. Hg. v. Wolfgang Sellert. Bearb. v. Eva Ortlieb. Berlin: Schmidt 2009, S. 124.
- APA, 554: 554 [Brenneisen]. In: Die Akten des Kaiserlichen Reichshofrats. Serie I: Alte Prager Akten. Band 1. Hg. v. Wolfgang Sellert. Bearb. v. Eva Ortlieb. Berlin: Schmidt 2009, S. 305.
- APA, 3915: 3915 [Radin-Seifried]. In: Die Akten des Kaiserlichen Reichshofrats. Serie I: Alte Prager Akten. Band 4. Hg. v. Wolfgang Sellert. Bearb. v. Tobias Schenk. Berlin: Schmidt 2014, S. 221.
- APA, 4290: 4290 [Richter contra Haim] In: Die Akten des Kaiserlichen Reichshofrats. Serie I: Alte Prager Akten. Band 4. Hg. v. Wolfgang Sellert. Bearb. v. Tobias Schenk. Berlin: Schmidt 2014, S. 382.
- APA, 4291: 4291 [Richter] In: Die Akten des Kaiserlichen Reichshofrats. Serie I: Alte Prager Akten. Band 4. Hg. v. Wolfgang Sellert. Bearb. v. Tobias Schenk. Berlin: Schmidt 2014, S. 382f.
- APA, 4347: 4347 [Rodenburger]. In: Die Akten des Kaiserlichen Reichshofrats. Serie I: Alte Prager Akten. Band 4. Hg. v. Wolfgang Sellert. Bearb. v. Tobias Schenk. Berlin: Schmidt 2014, S. 403.

- APA, 4827: 4827 [Scheu]. In: Die Akten des Kaiserlichen Reichshofrats. Serie I: Alte Prager Akten. Band 5. Hg. v. Wolfgang Sellert. Bearb. v. Tobias Schenk. Wien: Schmidt 2014, S. 123f.
- APA, 4828: 4828 [Scheu Zusatzakt], S. 124. In: Die Akten des Kaiserlichen Reichshofrats. Serie I: Alte Prager Akten. Band 5. Hg. v. Wolfgang Sellert. Bearb. v. Tobias Schenk. Wien: Schmidt 2014, S. 124.
- APATHY/KLINGENBERG/PENNITZ, Recht: Apathy, Peter/Klingenberg, Georg/Pennitz, Martin: Einführung in das römische Recht. 5. Aufl. Wien/Köln/Weimar: Böhlau 2012.
- ARCHIV BERLICHINGEN, AKTEN: Archiv der Freiherren von Berlichingen zu Jagsthausen. Akten und Amtsbücher (1244-)1462-1985 mit einem Nachtrag von Urkundenregesten 1460–1832. Bearb. v. Oliver Fieg. Stuttgart: Kohlhammer 2012 (= Inventare der nichtstaatlichen Archive in Baden-Württemberg. Band 25/1.).
- ARCHIV BERLICHINGEN, URKUNDEN: Archiv der Freiherren von Berlichingen Jagsthausen. Urkundenregesten 1244–1860. Bearb. v. Dagmar Kraus. Stuttgart: Kohlhammer 1999 (= Inventare der nichtstaatlichen Archive in Baden-Württemberg. Band 25.).
- ARLINGHAUS, GNADE: Arlinghaus, Franz-Josef: Gnade und Verfahren: Kommunikationsmodi in spätmittelalterlichen Stadtgerichten. In: Interaktion und Herrschaft. Die Politik der frühneuzeitlichen Stadt. Hg. v. Rudolf Schlögl. Konstanz: UVK 2004 (= Historische Kulturwissenschaft. Band 5.), S. 137-162.
- ARMER, ULM: Armer, Stephanie: Friedenswahrung, Krisenmanagement und Konfessionalisierung. Religion und Politik im Spannungsfeld von Rat, Geistlichen und Gemeinde in der Reichsstadt Ulm 1554–1629. Ulm: Kohlhammer 2015 (= Forschungen zur Geschichte der Stadt Ulm. Band 35.).
- ARNOLD, KOMMUNIKATIONSGESCHICHTE: Arnold, Klaus: Kommunikationsgeschichte als Differenzierungsgeschichte. Integration von system- und handlungstheoretischen Perspektiven zur Analyse kommunikationsgeschichtlicher Prozesse. In: Kommunikationsgeschichte. Positionen und Werkzeuge. Ein diskursives Hand- und Lehrbuch. Hg. v. Klaus Arnold, Markus Behmer u. Bernd Semrad. Berlin: Lit 2008 (= Kommunikationsgeschichte. Band 26.), S. 111-134.
- ASCH, NOBILITIERUNG: Asch, Ronald: Nobilitierung Enzyklopädie der Neuzeit. Hg. v. Friedrich Jaeger. Band 9. Stuttgart: Metzler 2009, Sp.202-205.
- AUER, ERSCHLIEßUNGSSTRATEGIEN: Auer, Leopold: Such- und Erschließungsstrategien für die Prozessakten des Reichshofrats. In: Reichshofrat und Reichskammergericht. Ein Konkurrenzverhältnis. Hg. v. Wolfgang Sellert. Köln: Böhlau 1999 (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im alten Reich. Band 34.), S. 211-219.
- BACHMANN-MEDICK, EINLEITUNG: Bachmann-Medick, Doris: Einleitung. In: Kultur als Text. Die anthropologische Wende in der Literaturwissenschaft. Hg. v. Doris Bachmann-Medick. Frankfurt a.M.: Fischer 1996, S. 7-52.
- BACHMANN-MEDICK, TURNS: Bachmann-Medick, Doris: Cultural Turns. Neuorientierungen in den Kulturwissenschaften. 3. Aufl. Reinbek/Hamburg: Rowohlt 2006.
- BACKMANN/KÜNAST, EINFÜHRUNG: Backmann, Sibylle/Künast, Hans-Jörg: Einführung. In: Ehrkonzepte in der Frühen Neuzeit. Identitäten und Abgrenzungen. Hg. v. Sibylle Backmann, Hans-Jörg Künast, Sabine Ullmann u. Ann Tlusty. Berlin: Akademie 1998 (= Colloquia Augustana. Band 8), S. 13-23.

- BACKMANN/KÜNAST/ULLMANN/TLUSTY, VORWORT: Backmann, Sibylle/Künast, Hans-Jörg/Ullmann, Sabine/Tlusty, Ann: Vorwort. In: Ehrkonzepte in der Frühen Neuzeit. Identitäten und Abgrenzungen. Hg. v. Sibylle Backmann, Hans-Jörg Künast, Sabine Ullmann u. Ann Tlusty. Berlin: Akademie 1998 (= Colloquia Augustana. Band 8.), S. 5-6.
- BAECKER, STRUKTUR: Baecker, Dirk: Struktur. In: Wörterbuch der Soziologie. Hg. v. Günter Endruweit, Gisela Trommsdorff u. Nicole Burzan. 3. Aufl. Konstanz/München: UVK/Lucius 2014, S. 518-519.
- BAECKER, SYSTEMTHEORIE: Baecker, Dirk: Systemtheorie. In: Wörterbuch der Soziologie. Hg. v. Günter Endruweit, Gisela Trommsdorff u. Nicole Burzan. 3. Aufl. Konstanz/München: UVK/Lucius 2014, S. 528-534.
- BÄHR, SPRACHE: Bähr, Matthias: Die Sprache der Zeugen. Argumentationsstrategien bäuerlicher Gemeinden vor dem Reichskammergericht (1693–1806). Konstanz/München: UVK 2012 (= Konflikte und Kultur – Historische Perspektiven. Band 26.).
- BARTON, ZEUGEN: Barton, Stephan: ›ÜBER ZEUGEN‹ im Strafverfahren. In: Über Zeugen. Szenarien von Zeugenschaft und ihre Akteure. Hg. v. Matthias Däumer, Aurélie Kalisky u. Heike Schlie. Paderborn: Fink 2017 (= Trajekte.), S. 93-110.
- BATESON, GEIST: Bateson, Gregory: Geist und Natur. Eine notwendige Einheit. Übers. v. Hans Günter Holl. 2. Aufl. Frankfurt a.M.: Suhrkamp 1987 (= suhrkamp taschenbuch wissenschaft. 691.).
- BATESON, ÖKOLOGIE: Bateson, Gregory: Ökologie des Geistes. Anthropologische, psychologische, biologische und epistemologische Perspektiven. Übers. v. Hans Günter Holl. 5. Aufl. Frankfurt a.M.: Suhrkamp 1994 (= suhrkamp taschenbuch wissenschaft. 571.).
- BATTENBERG, HOPPFALZGRAF: Battenberg, Friedrich: Hopfpfalzgraf. In: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte. Band 2, Sp.1098-1099. Online-Version URL: https://www.hrgdigital.de/id/hopfpfalzgraf/_sid/ISDE-641275-DiZt/stichwort.html [2.10.2021].
- BATTENBERG, SCHÖFFEN: Battenberg, Friedrich: Schöffen, Schöffengericht. In: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte. Hg. v. Adalbert Erler u. Ekkehard Kaufmann. Band 4. Berlin: Schmidt 1990, Sp.1463-1469.
- BAUER, GNADE: Bauer, Andreas: Gnade. In: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte. Band 2, Sp.424-430. Online-Version URL: https://www.hrgdigital.de/id/gnade/_sid/JHZA-543314-kMzz/stichwort.html [2.10.2021].
- BAUER, GNADENBITTEN: Bauer, Andreas: Das Gnadenbitten in der Strafrechtspflege des 15. und 16. Jahrhunderts. Dargestellt unter besonderer Berücksichtigung von Quellen der Voralberger Gerichtsbezirke Feldkirch und des Hinteren Bregenzerwaldes. Frankfurt a.M.: Lang 1996 (= Rechtshistorische Reihe. Band 143.).
- BAUERNEFEIND, GRÖßERER RAT: Bauernfeind, Walter: Größerer Rat. In: Stadtlexikon Nürnberg. Hg. v. Michael Diefenbacher u. Rudolf Endres. 2. Aufl. Nürnberg: Tümmels 2000, S. 379-379.
- BAUERNEFEIND, INNERER RAT: Bauernfeind, Walter: Innerer Rat. In: Stadtlexikon Nürnberg. Hg. v. Michael Diefenbacher u. Rudolf Endres. 2. Aufl. Nürnberg: Tümmels 2000, S. 477-477.

- BAUERNFEIND, LOSUNG: Bauernfeind, Walter: Losung. In: Stadtlexikon Nürnberg. Hg. v. Michael Diefenbacher u. Rudolf Endres. 2. Aufl. Nürnberg: Tümmels 2000, S. 652-652.
- BAUERNFEIND, RAT: Bauernfeind, Walter: Rat. In: Stadtlexikon Nürnberg. Hg. v. Michael Diefenbacher u. Rudolf Endres. 2. Aufl. Nürnberg: Tümmels 2000, S. 854-854.
- BAUSCH, INSZENIERUNG: Bausch, Cornelia: Die Inszenierung des Sozialen. Erving Goffman und das Performative. In: Grundlagen des Performativen. Eine Einführung in die Zusammenhänge von Sprache, Macht und Handeln. Hg. v. Christoph Wulf, Michael Göhlich u. Jörg Zirfas. Weinheim/München: Juventa 2001, S. 203-225.
- BECKER, BILLIGKEIT: Becker, Christoph: Billigkeit. In: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte. Band 1, Sp.587-592. Online-Version URL: https://www.hrgdigital.de/id/billigkeit/_sid/VLFT-760305-laqr/stichwort.html [2.10.2021].
- BECKER, INFAMIE: Becker, Hans-Jürgen: Infamie. In: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte. Band 2, Sp.1212-1214. Online-Version URL: <http://www.hrgdigital.de/.download/pdf/infamie.pdf> [2.10.2021].
- BECKER, NATURALRESTITUTION: Becker, Christoph: Naturalrestitution. In: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte. Band 3, Sp. 1856-1857. Online-Version URL: https://www.hrgdigital.de/id/naturalrestitution/_sid/JHZA-543314-kMzz/stichwort.html [2.10.2021].
- BECKER, PRAGMATISCHE SANKTION (NEU): Becker, Christoph: Pragmatische Sanktion. In: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte. Band 4, Sp.718-720. Online-Version URL: https://www.hrgdigital.de/id/pragmatische_sanktion/_sid/VLFT-760305-laqr/stichwort.html [2.10.2021].
- BECKER, PRAGMATISCHE SANKTION (ALT): Becker, Hans-Jürgen: Pragmatische Sanktion. In: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte. Hg. v. Adalbert Erler u. Ekkehard Kaufmann. Band 3. Berlin: Schmidt 1984, Sp.1864-1866.
- BECKER, SYSTEMTHEORIE: Becker, Frank: Einleitung: Geschichte und Systemtheorie – ein Annäherungsversuch. In: Geschichte und Systemtheorie. Exemplarische Fallstudien. Hg. v. Frank Becker. Frankfurt a.M./New York: Campus 2004 (= Campus Historische Studien. Band 37.), S. 7-28.
- BECKER/REINHARDT-BECKER, SYSTEMTHEORIE: Becker, Frank/Reinhardt-Becker, Elke: Systemtheorie. Eine Einführung für die Geschichts- und Kulturwissenschaften. Frankfurt a.M./New York: Campus 2001.
- BECKER/STUDE, ERZÄHLEN: Becker, Tabea/Stude, Juliane: Erzählen. Heidelberg: Winter 2017.
- BEHRINGER, GEGENREFORMATION: Behringer, Wolfgang: Gegenreformation als Generationenkonflikt oder: Verhörprotokolle und andere administrative Quellen zur Mentalitätsgeschichte. In: Ego-Dokumente. Annäherung an den Menschen in der Geschichte. Hg. v. Winfried Schulze. Berlin: Akademie 1996 (= Selbstzeugnisse der Neuzeit. Quellen und Darstellungen zur Sozial- und Erfahrungsgeschichte. Band 2.), S. 275-293.
- BEHRINGER, KOMMUNIKATION: Behringer, Wolfgang: Kommunikation. In: Enzyklopädie der Neuzeit. Hg. v. Friedrich Jaeger. Band 6. Stuttgart: Metzler 2007, Sp.995-1018.

- BEHRINGER, MÖRDER: Behringer, Wolfgang: Mörder, Diebe, Ehebrecher. Verbrechen und Strafen in Kurbayern vom 16. bis 18. Jahrhundert. In: Verbrechen, Strafen und soziale Kontrolle. Hg. v. Richard van Dülmen. Frankfurt a.M.: Fischer 1990 (= Studien zur historischen Kulturforschung. III.), S. 85-132.
- BEHRISCH, GERICHTSNUTZUNG: Behrlich, Lars: Gerichtsnutzung ohne Herrschaftskonsens: Kriminalität in Görlitz im 15. und 16. Jahrhundert. In: Verbrechen im Blick. Perspektiven der neuzeitlichen Kriminalitätsgeschichte. Hg. v. Rebekka Habermas u. Gerd Schwerhoff. Frankfurt a.M.: Campus 2009, S. 219-248.
- BEHRISCH, OBRIGKEIT: Behrlich, Lars: Städtische Obrigkeit und soziale Kontrolle. Görlitz 1450–1600. Epfendorf/Neckar: bibliotheca academica 2005 (= Frühneuzeit-Forschungen. Band 13.).
- BENDER, SYMBOL: Bender, Christiane: Symbol. In: Wörterbuch der Soziologie. Hg. v. Günter Endruweit, Gisela Trommsdorff u. Nicole Burzan. 3. Aufl. Konstanz/München: UVK/Lucius 2014, S. 524-525.
- BENDLAGE, HETZBRUDER: Bendlage, Andrea: Henkers Hetzbruder. Das Strafverfolgungspersonal der Reichsstadt Nürnberg im 15. und 16. Jahrhundert. Konstanz: UVK 2003 (= Konflikte und Kultur – Historische Perspektiven. Band 8.).
- BENDLAGE, OBRIGKEIT: Bendlage, Andrea: »Umb friedens willen« – Obrigkeit und Exekutive in der Reichsstadt Nürnberg im 16. Jahrhundert. In: Kriminalität in Mittelalter und Früher Neuzeit. Soziale, rechtliche, philosophische und literarische Aspekte. Hg. v. Sylvia Kesper-Biermann und Diethelm Klippel. Wiesbaden: Harrassowitz 2007 (= Wolfenbütteler Forschungen. Band 114.), S. 57-75.
- BETTONI, DIFFAMATION: Bettoni, Antonella: Die Diffamation und die Wahrung des guten Namens in der Rechtslehre des *Ius Commune*. In: Ehre und Recht. Ehrkonzepte, Ehrverletzungen und Ehrverteidigungen vom späten Mittelalter bis zur Moderne. Hg. v. Sylvia Kesper-Biermann. Magdeburg: Meine 2011, S. 41-57.
- BINDING/DILG, ALBERTUS: Binding, Günther/Dilg, Peter: A. Magnus. In: Lexikon des Mittelalters. Hg. v. Norbert Angermann, Robert Auty u. Robert-Henri Bautier. Band 1. München: Artemis 1980, Sp.294-299.
- BLAUERT, URFEHDEWESEN: Blauert, Andreas: Das Urfehdedewesen im deutschen Südwesten. Im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit. Tübingen: bibliotheca academica 2000 (= Frühneuzeit-Forschungen. Band 7.).
- BLAUERT/SCHWERHOFF, EINLEITUNG: Blauert, Andreas/Schwerhoff, Gerd: Einleitung. In: Kriminalitätsgeschichte. Beiträge zur Sozial- und Kulturgeschichte der Vormoderne. Konstanz: UVK 2000 (= Konflikte und Kultur – Historische Perspektiven. Band 1.), S. 11-18.
- BLAUERT/SCHWERHOFF, WAFFEN: Blauert, Andreas/Schwerhoff, Gerd: Vorbemerkung. In: Mit den Waffen der Justiz. Zur Kriminalitätsgeschichte des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit. Hg. v. Andreas Blauert u. Gerd Schwerhoff. Frankfurt a.M.: Fischer 1993, S. 7-15.
- BLICKLE, INTERZESSION: Blicke, Renate: Interzession. Die Fürbitte auf Erden und im Himmel als Element der Herrschaftsbeziehungen. In: Bittschriften und Gravamina. Politik, Verwaltung und Justiz in Europa (14.-18. Jahrhundert). Hg. v. Cecilia Nubola u. Andreas Würigler. Berlin: Duncker & Humblot 2005 (= Schriften des Italienisch-Deutschen Historischen Instituts in Trient. Band 19.). S. 293-322.

- BLICKLE, NAHRUNG: Blickle, Renate: Nahrung und Eigentum als Kategorien in der ständischen Gesellschaft. In: Ständische Gesellschaft und soziale Mobilität. Hg. v. Winfried Schulze unter Mitarbeit v. Helmut Gabel. München: Oldenbourg 1988 (= Schriften des Historischen Kollegs. Kolloquien. 12.), S. 73-93.
- BLICKLE, SUPPLIKATIONEN: Blickle, Renate: Supplikationen und Demonstrationen. Mittel und Wege der Partizipation im bayerischen Territorialstaat. In: Kommunikation in der ländlichen Gesellschaft vom Mittelalter bis zur Moderne. Hg. v. Werner Rösener. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2000 (= Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte. 156.). S. 263-317.
- BÖLL, JAHRE: Böll, Heinrich: Zehn Jahre später. In: Heinrich Böll: Die verlorene Ehre der Katharina Blum oder: Wie Gewalt entstehen und wohin sie führen kann. 50. Auflage. Nördlingen: dtv 2013, S. 139-146.
- BÖMELBURG/HAUG-MORITZ, STAND: Bömelburg, Hans-Jürgen/Haug-Moritz, Gabriele: Stand, Stände. In: Enzyklopädie der Neuzeit. Hg. v. Friedrich Jaeger. Band 12. Stuttgart: Metzler 2010, Sp.824-849.
- BOOCKMANN, URFEHDE: Boockmann, Andrea: Urfehde und ewige Gefangenschaft im mittelalterlichen Göttingen. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 1980 (= Studien zur Geschichte der Stadt Göttingen. Band 13.).
- BÖTTCHER, UNGEHORSAM: Böttcher, Diethelm: Ungehorsam oder Widerstand? Zum Fortleben des mittelalterlichen Widerstandsrechtes in der Reformationszeit (1529-1530). Berlin: Duncker & Humblot 1991 (= Historische Forschungen. Band 46.).
- BOURDIEU, ENTWURF: Bourdieu, Pierre: Entwurf einer Theorie der Praxis auf der ethnologischen Grundlage der kabyliischen Gesellschaft. Übers. v. Cordula Pialoux u. Bernd Schwibs. Frankfurt a.M.: Suhrkamp 1979 (= suhrkamp taschenbuch wissenschaft. 291.).
- BOURDIEU, KAPITAL: Bourdieu, Pierre: Ökonomisches Kapital, kulturelles Kapital, soziales Kapital. In: Soziale Ungleichheiten. Hg. v. Reinhard Kreckel. Göttingen: Schwartz & Co. 1983 (= Soziale Welt. Sonderband 2.), S. 183-198.
- BOURDIEU, ÖKONOMIE: Bourdieu, Pierre: Die Ökonomie der symbolischen Güter. In: Vom Geben und Nehmen. Zur Soziologie der Reziprozität. Hg. v. Frank Adloff u. Steffen Mau. Frankfurt a.M.: Campus 2005 (= Theorie und Gesellschaft. Band 55.), 139-155.
- BOURDIEU, STATE: Bourdieu, Pierre: Rethinking the State: Genesis and Structure of the Bureaucratic Field. In: Sociological Theorie. 12. Jg. 1/1994, S. 1-18.
- BRAKENSIEK, EINLEITUNG: Brakensiek, Stefan: Einleitung: Herrschaft und Verwaltung in der Frühen Neuzeit. In: Herrschaft und Verwaltung in der Frühen Neuzeit. Hg. v. Stefan Brakensiek, Corinna von Bredow und Birgit Näther. Berlin: Duncker & Humblot 2014 (= Historische Forschungen. Band 101.), S. 9-24.
- BRAKENSIEK, SUPPLIKATION: Brakensiek, Stefan: Supplikation als kommunikative Herrschaftstechnik in zusammengesetzten Monarchien. In: Frühneuzeitliche Supplikationspraxis und monarchische Herrschaft in europäischer Perspektive. Hg. v. Gabriele Haug-Moritz u. Sabine Ullmann. Wien: ÖAW 2015 (= Beiträge zur Rechtsgeschichte Österreichs. 5. Jg. 2/2015.), S. 309-324.
- BRANDT, REICHSSTADT: Brandt, Robert: Reichsstadt. In: Enzyklopädie der Neuzeit. Hg. v. Friedrich Jaeger. Band 10. Stuttgart: Metzler 2009, Sp.945-948.

- BRAUNEDER, GESETZGEBUNG: Brauneder, Wilhelm: Gesetzgebung. 1. Historische Entwicklung In: Enzyklopädie der Neuzeit. Hg. v. Friedrich Jaeger. Band 4. Stuttgart: Metzler 2006, Sp.739-743.
- BREIT, LEICHTFERTIGKEIT: Breit, Stefan: »Leichtfertigkeit« und ländliche Gesellschaft. Voreheliche Sexualität in der frühen Neuzeit. München: Oldenbourg 1991 (= Ancien Régime. Aufklärung und Revolution. Band 23.).
- BRELOT, COMTÉ: Brelot, M.: Chapitre III. Le Comté aux Temps modernes. In: Histoire de la Franche-Comté. Hg. v. Lucien Lerat, Jean Brelot u. Roger Marlin. Saint-Germain: Universitaires de France 1969. S. 61-79.
- BRENDECKE, PRAKTIKEN: Brendecke, Arndt: Von Postulaten zu Praktiken. Eine Einführung. In: Praktiken der Frühen Neuzeit. Akteure – Handlungen – Artefakte. Hg. v. Arndt Brendecke. Köln/Weimar/Wien: Böhlau 2015 (= Frühneuzeit-Impulse. Band 3.), S. 13-20.
- BRUCKMÜLLER, BÜRGER: Bruckmüller, Ernst: Bürger. In: Enzyklopädie der Neuzeit. Hg. v. Friedrich Jaeger. Band 2. Stuttgart: Metzler 2005, Sp.546-548.
- BRÜCKNER, EHRENSTRAFEN: Brückner, Wolfgang: Ehrenstrafen. In: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte. Hg. v. Adalbert Erler u. Ekkehard Kaufmann. Band 1. Berlin: Schmidt 1971, Sp.851-853.
- BRUNCZEL, MODERNITY: Brunczel, Balázs: Disillusioning Modernity. Niklas Luhmann's Social and Political Theory. Frankfurt a.M.: Lang 2010.
- BÜHLER, GIENGEN: Bühler, Heinz: Giengen an der Brenz. In: Handbuch der baden-württembergischen Geschichte. Band 2. Hg. v. Meinrad Schaab u. Hansmartin Schwarzmaier in Verbindung mit Dieter Mertens u. Volker Press. Stuttgart: Klett-Cotta 1995 (= Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg.), S. 678-679.
- BULST, GNADE: Bulst, Neithard: Richten nach Gnade oder nach Recht. Zum Problem spätmittelalterlicher Rechtssprechung. In: Praxis der Gerichtsbarkeit in europäischen Städten des Spätmittelalters. Hg. v. Franz-Josef Arlinghaus, Ingrid Baumgärtner, Vincenzo Colli, Susanne Lepsius u. Thomas Wetzstein. Frankfurt a.M.: Klostermann 2006 (= Rechtsprechung. Materialien und Studien. Band 23.), S. 465-489.
- BURGHARTZ, ANTHROPOLOGIE: Burghartz, Susanna: Historische Anthropologie/ Mikrogeschichte. In: Kompass der Geschichtswissenschaft. Ein Handbuch. Hg. v. Joachim Eibach und Günther Lottes. 2. Aufl. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2002, S. 206-218.
- BURGHARTZ, LEIB: Burghartz, Susanna: Leib, Ehre und Gut. Delinquenz in Zürich Ende des 14. Jahrhunderts. Zürich: Chronos 1990.
- BURKHART, EHRE: Burkhart, Dagmar: Ehre. In: Wörterbuch der Soziologie. Hg. v. Günter Endruweit, Gisela Trommsdorff u. Nicole Burzan. 3. Aufl. Konstanz/München: UVK/Lucius 2014, S. 84-85.
- BURKHART, ENTWICKLUNG: Burkhart, Dagmar: Die historische Entwicklung des Ehrbegriffs in Deutschland. In: Ehre und Würde. Deutsch-türkisches Symposium 1999. Hamburg: Körber-Stiftung 2000, S. 33-34.
- BURKHART, GESCHICHTE: Burkhart, Dagmar: Eine Geschichte der Ehre. Darmstadt: WBG 2006.

- BURKHART, KAPITAL: Burkhard, Dagmar: Ehre. Das symbolische Kapital. München: dtv 2002.
- BURKHART, PANEL I: Burkhard, Dagmar: Panel I: The Unwieldy Phenomenon of Honour/Shame (Ehre/Schande). Panel-Text für den Workshop Honor-Shame Dynamics in Western History, Bielefeld 14.-16.6.2018.
- BURKHART, UNWORT: Burkhard, Dagmar: Ehre – ein deutsches Unwort? In: soziologie heute, 5. Jg. 25/2012. S. 6-11.
- BURZAN, INKLUSION/EXKLUSION: Burzan, Nicole: Inklusion/Exklusion. In: Wörterbuch der Soziologie. Hg. v. Günter Endruweit, Gisela Trommsdorff u. Nicole Burzan. 3. Aufl. Konstanz/München: UVK/Lucius 2014, S. 198-199.
- BUTZ, GNADENGEWALT: Butz, Horst: Bedeutung und Ausprägung von Gnadengewalt und Gnadensachen in der Entstehungsphase des modernen Verwaltungsrechts. Köln: Hanstein 1975 (= Beiträge aus dem Kölner Institut für Kirchenrecht. Band 1.).
- CANETTI, MASSE: Canetti, Elias: Masse und Macht. 34. Auflage. München: Hanser 2017.
- CAPPELLI, DIZIONARIO: Cappelli, Adriano: Dizionario di abbreviature latine ed italiane. 6. Aufl. Milano: Hoepli 1973.
- CARBASSE, PRÉFACE: Carbasse, Jean-Marie: Préface. In: La peine. Discours, pratiques, représentations. Hg. V. Jacqueline Hoareau-Dodinau u. Pascal Texier. Limoges: Pulim 2005 (= Cahiers de l'Institut d'Anthropologie Juridique. Nr. 12.), S. 11-14.
- CARMINA BURANA: Carmina Burana. Lateinische und deutsche Lieder und Gedichte einer Handschrift des XIII. Jahrhunderts aus Benedictbeuern. Stuttgart: 1847 (= Bibliothek des literarischen Vereins in Stuttgart. XVI.).
- CASIMIR/JUNG, HONOR: Casimir, Michael/Jung, Susanne: »Honor and Dishonor«: Connotations of a Socio-symbolic Category in Cross-Cultural Perspective. In: Emotions as Bio-Cultural Processes. Hg. Birgit Röttger-Rössler u. Hans Markowitsch. New York: Springer 2009, S. 281-316.
- CHARTIER, NEW CULTURAL HISTORY: Chartier, Roger: New Cultural History. In: Kompass der Geschichtswissenschaft. Ein Handbuch. Hg. v. Joachim Eibach und Günther Lottes. 2. Aufl. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2002, S. 193-205.
- CLAUSTRE, HONTE: Claustre, Julie: La honte de l'endetté (Paris, XVe siècle). In: Shame Between Punishment and Penance. Hg. v. Bénédicte Sère u. Jörg Wettlaufer. Firenze: Sismel Galluzzo 2013 (= Micrologus' Library. 54.), S. 229-246.
- CLEMEN, BIBERACH: Clemen, Gudrun: Schmalkalden – Biberach – Ravensburg. Städtische Entwicklungen vom Spätmittelalter zur Frühen Neuzeit. Stuttgart: Steiner 2009 (= Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. Beiheft Nr. 203.).
- CLEMENTI, HEIRATSGÜTER: Clementi, Siglinde: Zur Ökonomie der Ehre. Heiratsgüter in Tirol um 1600. In: Geschichte und Region. Heiratsgüter. Hg. v. Siglinde Clementi u. Marina Garbellotti. 19. Jg. 1/2010. Innsbruck: Studien, S. 109-122.
- COENEN, LOCUS: Coenen, Hans: Locus communis. In: Historisches Wörterbuch der Rhetorik. Hg. v. Gert Ueding. Band 5. Tübingen: Niemeyer 2001, Sp. 398-411.
- CORDES, FREUNDSCHAFT: Cordes, Albrecht: »Mit Freundschaft oder mit Recht«. Quellentermini und wissenschaftliche Ordnungsbegriffe. In: Mit Freundschaft oder

- mit Recht? Inner- und außergerichtliche Alternativen zur kontroversen Streitentscheidung im 15.-19. Jahrhundert. Hg. v. Albrecht Cordes. Köln/Weimar/Wien: Böhlau 2015 (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich. Band 65.), S. 9-17.
- COY, BANISHMENT: Coy, Jason: Strangers and Misfits. Banishment, Social Control, and Authority in Early Modern Germany. Leiden/Boston: Brill 2008 (= Studies in Central European Histories. Band XLVII.).
- CREIFELDS, RECHTSWÖRTERBUCH: Rechtswörterbuch. Begr. v. Carl Creifelds. Hg. v. Klaus Weber. 19. Aufl. München: Beck 2007.
- CRIFÒ, LESSICO: Crifò, Giuliano: Lessico del perdono nel diritto romano. In: Grazia e giustizia. Figure della clemenza fra tardo medioevo ed età contemporanea. Hg. v. Karl Härter u. Cecilia Nubola. Bologna: Mulino 2011 (= Annali dell'Istituto storico italo-germanico in Trento. Quaderni. 81.), S. 71-99.
- CROSBY, HONOR: Crosby, Eileen: Fighting for Honor. Legal Adversaries and the Complaint for Ehrverletzung in Early Modern Saxony. In: Justiz = Justice = Justicia? Rahmenbedingungen von Strafjustiz im frühneuzeitlichen Europa. Hg. v. Harriet Rudolph u. Helga Schnabel-Schüle. Trier: Kliomedica 2003 (= Trierer Historische Forschungen. Band 48.), S. 287-305.
- DANIEL, KOMPENDIUM: Daniel, Ute: Kompendium Kulturgeschichte. Theorien, Praxis, Schlüsselwörter. 3. Aufl. Frankfurt a.M.: Suhrkamp 2002 (= suhrkamp taschenbuch wissenschaft. 1523.).
- DAVIS, FICTION: Davis, Natalie Zemon: Fiction in the Archives. Pardon Tales and Their Tellers in Sixteenth-Century France. Stanford: Stanford University Press 1987.
- DAVIS, KOPF: Davis, Natalie Zemon: Der Kopf in der Schlinge. Gnadengesuche und ihre Erzähler. Übers. v. Wolfgang Kaiser. Frankfurt a.M.: Fischer 1991.
- DELLWING, AKTUALITÄT: Dellwing, Michael: Zur Aktualität von Erving Goffman. Wiesbaden: Springer 2014.
- DESCOMBES, IDENTITÄT: Descombes, Vincent: Die Rätsel der Identität. Übers. v. Jürgen Schröder. Berlin: Suhrkamp 2013.
- DEUTSCH, EHRE: Deutsch, Andreas: Ehre. In: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte. Band 1, Sp.1224-1231. Online-Version URL: <http://www.hrgdigital.de/download/pdf/ehre.pdf> [2.10.2021].
- DEUTSCH, EHRENSTRAFE: Deutsch, Andreas: Ehrenstrafe. In: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte. Band 1, Sp.1232-1234. Online-Version URL: https://www.hrgdigital.de/id/ehrenstrafe/_sid/JHZA-543314-kMzz/stichwort.html [2.10.2021].
- DEUTSCH, FÄLSCHUNGSDELIKTE: Deutsch, Andreas: Fälschungsdelikte. In: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte. Band 1, Sp.1489-1496. Online-Version URL: https://www.hrgdigital.de/id/faelschungsdelikte/_sid/JHZA-543314-kMzz/stichwort.html [2.10.2021].
- DEUTSCH, HIERARCHIEN: Deutsch, Andreas: Hierarchien der Ehre. Zur rechtlichen Dimension von Ehre und Unehrllichkeit in der Frühneuzeit. In: Ehre und Recht. Ehrkonzepte, Ehrverletzungen und Ehrverteidigungen vom späten Mittelalter bis zur Moderne. Magdeburg: Meine 2011, S. 19-40.

- DEUTSCH, RECHTSBEGRIFF: Deutsch, Andreas: Was ist Ehre? Ein Rechtsbegriff im historischen Vergleich. In: Früchte vom Baum des Wissens. Eine Festschrift der wissenschaftlichen Mitarbeiter. Hg. v. Ditte Bandini und Ulrich Kronauer. Heidelberg: Universitätsverlag Winter 2009, S. 179-191.
- DE WAARDT, LIMINALITÄT: de Waardt, Hans: Ehrenhändel, Gewalt und Liminalität: Ein Konzeptualisierungsvorschlag. In: Verletzte Ehre. Ehrkonflikte in Gesellschaften des Mittelalters und der Frühen Neuzeit. Hg. v. Klaus Schreiner u. Gerd Schwerhoff. Köln: Böhlau 1995 (= Norm und Struktur. Studien zum sozialen Wandel in Mittelalter und Früher Neuzeit. Band 5.), S. 303-319.
- DE WALL, ABLASS: de Wall, Heinrich: Ablass. In: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte. Band 1, Sp.19-20. Online-Version URL: https://www.hrgdigital.de/id/ablass/_sid/JHZA-543314-kMzz/stichwort.html [2.10.2021].
- DIEFENBACH, GLOSSARIUM: Diefenbach, Laurentius: Glossarium Latino-Germanicum Mediae et Infimae Aetatis. Frankfurt a.M.: Bär 1857 [Nachdruck. Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft 1968].
- DIEFENBACHER, VIATIS: Diefenbacher, Michael: Viatis, Bartholomäus. In: Stadtlexikon Nürnberg. Hg. v. Michael Diefenbacher u. Rudolf Endres. Nürnberg: Tümmels 2000, S. 1140-1140.
- DIEFENBACHER, VIEHANDEL: Diefenbacher, Michael: Viehandel. In: Stadtlexikon Nürnberg. Hg. v. Michael Diefenbacher u. Rudolf Endres. 2. Aufl. Nürnberg: Tümmels 2000. S. 1141-1141.
- DIEFENBACHER/BEYERSTEDT, REICHSOBERHAUPT: Diefenbacher, Michael/Beyerstedt, Horst-Dieter: Die Nähe zum Reichsoberhaupt – Privilegien und Verpflichtungen der Reichsstadt Nürnberg. In: Kaiser Reich Stadt. Die Kaiserburg Nürnberg. Hg. v. Katharina Heinemann. München: Imhof 2013. S. 40-52.
- DIEMER, BIBERACH: Diemer, Kurt: Biberach. In: Handbuch der baden-württembergischen Geschichte. 2. Band. Hg. v. Meinrad Schaab u. Hansmartin Schwarzmaier in Verbindung mit Dieter Mertens u. Volker Press. Stuttgart: Klett-Cotta 1995 (= Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg.), S. 663-666.
- DIEMER, BIKONFESSIONALITÄT: Diemer, Kurt: Von der Bikonfessionalität zur Parität. Biberach zwischen 1555 und 1649. In: Geschichte der Stadt Biberach. Hg. v. Dieter Stievermann, in Verbindung mit Volker Press u. Kurt Diemer. Stuttgart: Theiss 1991, S. 289-307.
- DIESTELKAMP, HULDE: Diestelkamp, Bernhard: Hulde. In: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte. Band 2, Sp.1155-1157. Online-Version URL: https://www.hrgdigital.de/id/hulde/_sid/JHZA-543314-kMzz/stichwort.html [2.10.2021].
- DIESTELKAMP, HULDEVERLUST: Diestelkamp, Bernhard: Huldeverlust. In: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte. Band 2, Sp.1157-1159. Online-Version URL: https://www.hrgdigital.de/id/huldeverlust/_sid/JHZA-543314-kMzz/stichwort.html [2.10.2021].
- DIESTELKAMP, HULDIGUNG: Diestelkamp, Bernhard: Huldigung. In: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte. Band 2, Sp.1159-1161. Online-Version URL: https://www.hrgdigital.de/id/huldigung/_sid/JHZA-543314-kMzz/stichwort.html [2.10.2021].

- DIESTELKAMP, ZUSTÄNDIGKEIT:** Diestelkamp, Bernhard: Zur ausschließlichen Zuständigkeit des Reichshofrats für die Kassation kaiserlicher Privilegien. In: *Höchstgerichte in Europa. Bausteine frühneuzeitlicher Rechtsordnungen*. Hg. v. Leopold Auer. Köln/Wien/Weimar: Böhlau 2007 (= *Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich*. 53.), S. 163-176.
- DILCHER, BÜRGERRECHT:** Dilcher, Gerhard: Bürgerrecht und Bürgereid als städtische Verfassungsstruktur. In: *Neubürger im späten Mittelalter. Migration und Austausch in der Städtelandschaft des alten Reiches (1250–1550)*. Hg. v. Rainer Schwinges. Berlin: Duncker & Humblot 2002 (= *Zeitschrift für historische Forschung*. Beiheft 30.), S. 83-97.
- DIMOULIS, BEGNADIGUNG:** Dimoulis, Dimitri: Die Begnadigung in vergleichender Perspektive. *Rechtsphilosophische, verfassungs- und strafrechtliche Probleme*. Berlin: Duncker & Humblot 1996 (= *Strafrechtliche Abhandlungen. Neue Folge*. Band 97.).
- DINGES, ANTHROPOLOGIE:** Dinges, Martin: Die Ehre als Thema der historischen Anthropologie. *Bemerkungen zur Wissenschaftsgeschichte und zur Konzeptionalisierung*. In: *Verletzte Ehre. Ehrkonflikte in Gesellschaften des Mittelalters und der Frühen Neuzeit*. Hg. v. Klaus Schreiner u. Gerd Schwerhoff. Köln: Böhlau 1995 (= *Norm und Struktur. Studien zum sozialen Wandel in Mittelalter und Früher Neuzeit*. Band 5.), S. 29-62.
- DINGES, EHRENHÄNDEL:** Dinges, Martin: Ehrenhändel als »Kommunikative Gattungen«. *Kultureller Wandel und Volkskultur*. In: *Archiv für Kulturgeschichte*. 75/1993, S. 359-393.
- DINGES, EINLEITUNG:** Dinges, Martin: Einleitung: *Geschlechtergeschichte – mit Männern!* In: *Hausväter, Priester, Kastraten. Zur Konstruktion von Männlichkeit in Spätmittelalter und Früher Neuzeit*. Hg. v. Martin Dinges. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 1998, S. 7-28.
- DINGES, GESCHLECHT:** Dinges, Martin: Ehre und Geschlecht in der Frühen Neuzeit. In: *Ehrkonzepte in der Frühen Neuzeit. Identitäten und Abgrenzungen*. Hg. v. Sibylle Backmann, Hans-Jörg Künast, Sabine Ullmann und Ann Tlusty. Berlin: Akademie 1998 (= *Institut für Europäische Kulturgeschichte der Universität Augsburg. Colloquia Augustana*. Band 8.), S. 124-147.
- DINGES, JUSTIZNUTZUNG:** Dinges, Martin: Justiznutzung als soziale Kontrolle in der Frühen Neuzeit. In: *Kriminalitätsgeschichte. Beiträge zur Sozial- und Kulturgeschichte der Vormoderne*. Hg. v. Andreas Blauert u. Gerd Schwerhoff. Konstanz: UVK 2000 (= *Konflikte und Kultur – Historische Perspektiven*. Band 1.), S. 503-544.
- DINGES, KULTURGESCHICHTE:** Dinges, Martin: *Neue Kulturgeschichte*. In: *Kompass der Geschichtswissenschaft. Ein Handbuch*. Hg. v. Joachim Eibach und Günther Lottes. 2. Aufl. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2002, S. 179-192.
- DINGES, STADTGESCHICHTE:** Dinges, Martin: Die Ehre als Thema der Stadtgeschichte. Eine Semantik im Übergang vom Ancien Régime zur Moderne. In: *Zeitschrift für historische Forschung*. 16/1989, S. 409-440.
- DODD, JUSTICE:** Dodd, Gwilym: *Justice and Grace. Private Petitioning and the English Parliament in the Late Middle Ages*. New York: Oxford University 2007.

- DRASCEK, ELCHINGEN: Drascek, Daniel: Elchingen. In: Die Männer- und Frauenklöster der Benediktiner in Bayern. Bearb. v. Michael Kaufmann, Helmut Flachenecker, Wolfgang Wüst u. Manfred Heim. Band 1. St. Ottilien: Eos 2014 (= Germania Benedictina. Band II/1.), S. 533-568.
- DREWS/SCHLIE, ZEUGNIS: Drews, Wolfram/Schlie, Heike: Zeugnis und Zeugenschaft. Perspektiven aus der Vormoderne. Zur Einleitung. In: Zeugnis und Zeugenschaft. Perspektiven aus der Vormoderne. Hg. v. Wolfram Drews u. Heike Schlie. München: Fink 2011 (= Trajekte.), S. 7-21.
- DUCHHARDT, REICHSKAMMERGERICHT: Duchhardt, Heinz: Das Reichskammergericht. In: Oberste Gerichtsbarkeit und zentrale Gewalt im Europa der Frühen Neuzeit. Hg. v. Bernhard Diestelkamp. Köln/Weimar/Wien: Böhlau 1996 (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im alten Reich. Band 29.), S. 1-13.
- DUCHHARDT, REICHSRITTERSCHAFT: Duchhardt, Heinz: Reichsritterschaft und Reichskammergericht. In: Zeitschrift für Historische Forschung. 5/1978, S. 315-337.
- DURBEN ET AL., INTERAKTION: Durben, Alexander/Friedmann, Matthias/Krampe, Laura-Marie/Nientied, Benedikt/Stappert, André: Interaktion und Schriftlichkeit als Ressourcen des Entscheidens (ca. 1500–1850). In: Kulturen des Entscheidens. Narrative – Praktiken – Ressourcen. Hg. v. Ulrich Pfister. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2019 (= Kulturen des Entscheidens. Band 1.), S. 168-208.
- ECKERT, TUGEND: Eckert, Georg: Tugend. In: Enzyklopädie der Neuzeit. Hg. v. Friedrich Jaeger. Band 13. Stuttgart: Metzler 2011, Sp.807-816.
- ECKERT, URTEIL: Eckert, Georg: Urteil. 1. Philosophie. In: Enzyklopädie der Neuzeit. Hg. v. Friedrich Jaeger. Band 13. Stuttgart: Metzler 2011, Sp.1138-1142.
- ECKERT/SOMMER, UTILITARISMUS: Georg Eckert/Andreas Sommer: Utilitarismus. Enzyklopädie der Neuzeit. Hg. v. Friedrich Jaeger. Band 13. Stuttgart: Metzler 2011, Sp.1154-1160.
- EDER, INSTITUTION: Klaus Eder: Institution. In: Vom Menschen. Handbuch Historische Anthropologie. Hg. v. Christoph Wulf. Basel/Weinheim: Beltz 1997, S. 159-168.
- EGMOND, EXECUTION: Egmond, Florike: Execution, Dissection, Pain and Infamy – A Morphological Investigation. In: Bodily Extremities. Preoccupations with the Human Body in Early Modern European Culture. Hg. v. Florike Egmond u. Robert Zwijnenberg. Aldershot/Hants: Ashgate 2003, S. 92-128.
- EHMER, UNEHELICHKEIT: Ehmer, Josef: Unehelichkeit. 1. Definition. 2. Soziale Aspekte. In: Enzyklopädie der Neuzeit. Hg. v. Friedrich Jaeger. Band 13. Stuttgart: Metzler 2011, Sp.940-947.
- EHRENPREIS, GERICHTSBARKEIT: Ehrenpreis, Stefan: Kaiserliche Gerichtsbarkeit und Konfessionskonflikt. Der Reichshofrat unter Rudolf II. 1576–1612. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2006 (= Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften. Band 72.).
- EHRENPREIS, REICHSHOFRAT: Ehrenpreis, Stefan: Der Reichshofrat im System der Hofbehörden Kaiser Rudolfs II. In: Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs. Hg. v. d. Generaldirektion des Österreichischen Staatsarchivs. 45/1997, S. 187-205.
- EHRENPREIS, REICHSHOFRATSAGENTEN: Ehrenpreis, Stefan: Die Reichshofratsagenten: Mittler zwischen Kaiserhof und Territorien. In: Reichspersonal. Funktionsträger für Kaiser und Reich. Hg. v. Anette Baumann, Peter Oestmann, Stephan Wendehorst

- u. Siegrid Westphal. Köln: Böhlau 2003 (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich. Band 46.), S. 165-177.
- EHRENPREIS, TÄTIGKEIT: Ehrenpreis, Stefan: Die Tätigkeit des Reichshofrats um 1600 in der protestantischen Kritik. In: Reichshofrat und Reichskammergericht. Ein Konkurrenzverhältnis. Hg. v. Wolfgang Sellert. Köln: Böhlau 1999 (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im alten Reich. Band 34.), S. 27-46.
- EIFLER, VERHALTEN ABWEICHENDES: Eifler, Stefanie: Verhalten, abweichendes. In: Wörterbuch der Soziologie. Hg. v. Günter Endruweit, Gisela Trommsdorff u. Nicole Burzan. 3. Aufl. Konstanz/München: UVK/Lucius 2014, S. 585-590.
- EIFLER, VERHALTEN KONFORMES: Eifler, Stefanie: Verhalten, konformes. In: Wörterbuch der Soziologie. Hg. v. Günter Endruweit, Gisela Trommsdorff u. Nicole Burzan. 3. Aufl. Konstanz/München: UVK/Lucius 2014, S. 590-591.
- ELDERS, THOMAS: Elders, Leo: Th. v. Aquin. In: Lexikon des Mittelalters. Hg. v. Norbert Angermann, Robert Auty u. Robert-Henri Bautier. Band 8. München: LexMA 1997, Sp.706-711.
- ELIAS ET AL., HINFÜHRUNG: Elias, Friederike/Franz, Albrecht/Murmann, Henning/Weiser, Ulrich: Hinführung zum Thema und Zusammenfassung der Beiträge. In: Praxeologie. Beiträge zur interdisziplinären Reichweite praxistheoretischer Ansätze in den Geistes- und Sozialwissenschaften. Hg. v. Friederike Elias, Albrecht Fanz, Henning Murmann u. Ulrich Weiser. Berlin/Boston: de Gruyter 2014 (= Materiale Textkulturen. Band 3.), S. 3-12.
- ELLERBROCK ET AL., INVEKTIVITÄT: Ellerbrock, Dagmar/Koch, Lars/Müller-Mall, Sabine/Münkler, Marina/Scharloth, Joachim/Schrage, Dominik/Schwerhoff, Gerd: Invektivität – Perspektiven eines neuen Forschungsprogramms in den Kultur- und Sozialwissenschaften. In: Kulturwissenschaftliche Zeitschrift. 2. Jg. 1/2017, S. 2-24.
- ELM, DRAMA: Elm, Theo: Das soziale Drama. Von Lenz bis Kroetz. Stuttgart: Reclam 2004 (= Universal-Bibliothek. Nr. 17645.).
- EMICH, FORMALISIERUNG: Emich, Birgit: Die Formalisierung des Informellen. Ein Beitrag zur Verwaltungsgeschichte der Frühen Neuzeit. In: Der wiederkehrende Leviathan. Staatlichkeit und Staatswerdung in Spätantike und Früher Neuzeit. Hg. v. Peter Eich, Sebastian Schmidt-Hofner u. Christian Wieland. Heidelberg: Winter 2011, S. 81-95.
- EMICH, GESCHICHTE: Emich, Birgit: Geschichte der Frühen Neuzeit studieren. Konstanz: UVK 2006 (= UTB. 2709.).
- ENDERLE, ROTTWEIL: Enderle, Wilfried: Rottweil und die katholischen Reichsstädte im Südwesten. In: Die Territorien des Reichs im Zeitalter der Reformation und Konfessionalisierung. Land und Konfession 1500–1650. Band 5. Der Südwesten. Münster: Aschendorff 1993 (= Katholisches Leben und Kirchenreform im Zeitalter der Glaubensspaltung. Vereinsschriften der Gesellschaft zur Herausgabe des Corpus Catholicorum. 53.), S. 214-230.
- ENDERLE, ULM: Enderle, Wilfried: Ulm und die evangelischen Reichsstädte im Südwesten. In: Die Territorien des Reichs im Zeitalter der Reformation und Konfessionalisierung. Land und Konfession 1500–1650. Band 5. Der Südwesten. Münster: Aschendorff 1993 (= Katholisches Leben und Kirchenreform im Zeitalter der Glau-

- bensspaltung. *Vereinsschriften der Gesellschaft zur Herausgabe des Corpus Catholicorum*. 53.), S. 194-212.
- ENDRUWEIT, HANDELN: Endruweit, Günter: Handeln, soziales. In: *Wörterbuch der Soziologie*. Hg. v. Günter Endruweit, Gisela Trommsdorff u. Nicole Burzan. 3. Aufl. Konstanz/München: UVK/Lucius 2014, S. 167-169.
- ENDRUWEIT, ORGANISATIONSSOZIOLOGIE: Endruweit, Günter: Organisationssoziologie. 2. Aufl. Stuttgart: Lucius & Lucius 2004 (= UTB. 2515.).
- ENDRUWEIT/HÖLSCHER, KOMMUNIKATIONS- UND MEDIENSOZIOLOGIE: Endruweit, Günter/Hölscher, Barbara: Kommunikations- und Mediensoziologie. In: *Wörterbuch der Soziologie*. Hg. v. Günter Endruweit, Gisela Trommsdorff u. Nicole Burzan. 3. Aufl. Konstanz/München: UVK/Lucius 2014, S. 229-235.
- ERLER, EID: Erler, Adalbert: Eid. 1. Ethnologisch. In: *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*. Hg. v. Adalbert Erler u. Ekkehard Kaufmann. Band 1. Berlin: Schmidt 1971, Sp.861-863.
- ERLL/ROGGENDORF, NARRATOLOGIE: Erll, Astrid/Roggendorf, Simone: Kulturgeschichtliche Narratologie: Die Historisierung und Kontextualisierung kultureller Narrative. In: *Neue Ansätze in der Erzähltheorie*. Hg. v. Ansgar Nünning u. Vera Nünning. Trier: Wissenschaftlicher 2002 (= WVT-Handbücher zum literaturwissenschaftlichen Studium. Band 4.), S. 73-113.
- ESCH, LEBENSWELT: Esch, Arnold: Die Lebenswelt des europäischen Spätmittelalters. Kleine Schicksale selbst erzählt in Schreiben an den Papst. München: Beck 2014.
- ESCH, ZEUGENVERHÖRE: Esch, Arnold: Mittelalterliche Zeugenverhöre als historische Quelle. Innenansichten von Zeiterfahrung und sozialem Leben. In: *Wahrheit, Wissen, Erinnerung. Zeugenverhörprotokolle als Quellen für soziale Wissensbestände in der Frühen Neuzeit*. Hg. v. Ralf-Peter Fuchs u. Winfried Schulze. Münster: Lit 2002 (= Wirklichkeit und Wahrnehmung in der Frühen Neuzeit. Band 1.), S. 43-56.
- ESDERS/SCHARFF, UNTERSUCHUNG: Esders, Stefan/Scharff, Thomas: Die Untersuchung der Untersuchung. Methodische Überlegungen zum Studium rechtlicher Befragungs- und Weisungspraktiken in Mittelalter und früher Neuzeit. In: *Eid und Wahrheitssuche. Studien zu rechtlichen Befragungspraktiken in Mittelalter und früher Neuzeit*. Hg. v. Stefan Esders u. Thomas Scharff. Frankfurt a.M.: Peter Lang 1999 (= Gesellschaft, Kultur und Schrift. Mediävistische Beiträge. Band 7.), S. 11-47.
- FAHRMEIR, BÜRGERRECHT: Fahrmeir, Andreas: Bürgerrecht. In: *Enzyklopädie der Neuzeit*. Hg. v. Friedrich Jaeger. Band 2. Stuttgart: Metzler 2005, Sp.575-580.
- FAHRMEIR, BÜRGERTUM: Fahrmeir, Andreas: Bürgertum. In: *Enzyklopädie der Neuzeit*. Hg. v. Friedrich Jaeger. Band 2. Stuttgart: Metzler 2005, Sp.583-594.
- FENSTER/SMAIL, CONCLUSION: Fenster, Thelma/Smail, Daniel Lord: Conclusion. In: *Fama. The Politics of Talk and Reputation in Medieval Europe*. Hg. v. Thelma Fenster u. Daniel Lord Smail. Ithaca/London: Cornell 2003, S. 210-214.
- FENSTER/SMAIL, INTRODUCTION: Fenster, Thelma/Smail, Daniel Lord: Introduction. In: *Fama. The Politics of Talk and Reputation in Medieval Europe*. Hg. v. Thelma Fenster u. Daniel Lord Smail. Ithaca/London: Cornell 2003, S. 1-11.

- FIALA, MEDIEN: Fiala, Erwin: Medien, Zeichen und Kultur. Medientheoretische und semiologische Grundlagen der Kulturwissenschaft. In: Grundlagen der Kulturwissenschaften. Interdisziplinäre Kulturstudien. Elisabeth List u. Erwin Fiala. Tübingen/Basel: Francke 2004, S. 99-117.
- FIEDLER, SUPPLIKENWESEN: Fiedler, Pia: »Auff unser underthenigst und demütigst suppliciren...«. Ein affektrhetorischer Zugang zum frühneuzeitlichen Supplikenwesen. Dipl.-Arb. Graz: 2015.
- FINK, BAUERNREVOLTE: Fink, Bertram: Die Böhmenkircher Bauernrevolte 1580–1582/83. Herrschaft und Gemeinde im ›langen 16. Jahrhundert‹ (1476–1618). Leinfelden-Echterdingen: DRW 2004 (= Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde. 51.).
- FIORI, GIURAMENTO: Fiori, Antonia: Il giuramento di innocenza nel processo canonico medievale. Storia e disciplina della ›purgatio canonica‹. Frankfurt a.M.: Klostermann 2013 (= Studien zur europäischen Rechtsgeschichte. Band 277.).
- FISCHER, ABSOLUTION: Fischer, Eugen: Absolution. In: Lexikon des Mittelalters. Hg. v. Norbert Angermann, Robert Auty u. Robert-Henri Bautier. Band 1. München: Artemis 1977, Sp.57-57.
- FISCHER, ZEUGEN: Fischer, Mattias: Zeugen. In: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte. Hg. v. Adalbert Erler, Ekkehard Kaufmann u. Dieter Werkmüller. Band 5. Berlin: Schmidt 1998, Sp.1684-1693.
- FISCHER, ZEUGNIS: Fischer, Mattias: Zeugnis. In: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte. Hg. v. Adalbert Erler, Ekkehard Kaufmann u. Dieter Werkmüller. Band 5. Berlin: Schmidt 1998, Sp.1693-1693.
- FLEISCHMANN, LOSUNGAMT: Fleischmann, Peter: Losungamt. In: Stadtlexikon Nürnberg. Hg. v. Michael Diefenbacher u. Rudolf Endres. 2. Aufl. Nürnberg: Tümmels 2000, S. 652-652.
- FLUDERNIK, PROBLEME: Fludernik, Monika: Narratologische Probleme des faktualen Erzählens. In: Faktuales und fiktionales Erzählen. Interdisziplinäre Perspektiven. Hg. v. Monika Fludernik, Nicole Falkenhayner u. Julia Steiner. Würzburg: Ergon 2015 (= Faktuales und fiktionales Erzählen. Band 1.), S. 115-137.
- FLUDERNIK/FALKENHAYNER/STEINER, EINLEITUNG: Fludernik, Monika/Falkenhayner, Nicole/Steiner, Julia: Einleitung. In: Faktuales und fiktionales Erzählen. Interdisziplinäre Perspektiven. Hg. v. Monika Fludernik, Nicole Falkenhayner u. Julia Steiner. Würzburg: Ergon 2015 (= Faktuales und fiktionales Erzählen. Band 1.), S. 7-22.
- FORSCHUNGSPROGRAMM ENTSCHEIDEN: Forschungsprogramm des SFB 1150 »Kulturen des Entscheidens«. URL: <https://www.uni-muenster.de/SFB1150/forschung/forschungsprogramm.html> [2.10.2021].
- FORST/GÜNTHER, ORDNUNGEN: Forst, Rainer/Günther, Klaus: Die Herausbildung normativer Ordnungen. Zur Idee eines interdisziplinären Forschungsprogramms. In: Die Herausbildung normativer Ordnungen. Interdisziplinäre Perspektiven. Hg. v. Rainer Forst u. Klaus Günther. Frankfurt a.M.: Campus 2011 (= Normative Orders. Band 1.), S. 11-30.
- FORUM, SCHLÖGLS FRÜHE NEUZEIT: Stollberg-Rilinger, Barbara/Pohlig, Matthias/Mintzker, Yair/Ludwig, Ulrike/Rathmann-Lutz, Anja/Neu, Tim/Missfelder, Jan-Friedrich/Schlögl, Rudolf: Forum. Rudolf Schlögl's Frühe Neuzeit. Ein Diskussions-

- forum mit Beiträgen von Barbara Stollberg-Rilinger, Matthias Pohl, Yair Mintzker, Ulrike Ludwig, Anja Rathmann-Lutz, Tim Neu, Jan-Friedrich Missfelder und Rudolf Schlögl. In: *Historische Anthropologie*. Band 24/1. 2016, S. 108-137.
- FOUCAULT, LEBEN: Foucault, Michel: *Das Leben der infamen Menschen*. Hg. u. übers. v. Walter Seitter. Berlin: Merve 2001.
- FRANK, EHRE: Frank, Michael: *Ehre und Gewalt im Dorf der Frühen Neuzeit. Das Beispiel Heiden (Grafschaft Lippe) im 17. und 18. Jahrhundert*. In: *Verletzte Ehre. Ehrkonflikte in Gesellschaften des Mittelalters und der Frühen Neuzeit*. Hg. v. Klaus Schreiner u. Gerd Schwerhoff. Köln: Böhlau 1995 (= *Norm und Struktur. Studien zum sozialen Wandel in Mittelalter und Früher Neuzeit*. Band 5.), S. 320-338.
- FREIST, PRAXEOLOGIE: Freist, Dagmar: *Historische Praxeologie als Mikro-Histoire*. In: *Praktiken der Frühen Neuzeit. Akteure – Handlungen – Artefakte*. Hg. v. Arndt Brendecke. Köln/Weimar/Wien: Böhlau 2015 (= *Frühneuzeit-Impulse*. Band 3.), S. 62-77.
- FRENZ, URKUNDE: Frenz, Thomas: *Urkunde (rechtlich)*. In: *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*. Hg. v. Adalbert Erler, Ekkehard Kaufmann u. Dieter Werkmüller. Band 5. Berlin: Schmidt 1998, Sp.574-576.
- FREVERT, EHRE: Frevert, Ute: *Ehre – männlich/weiblich. Zu einem Identitätsbegriff des 19. Jahrhunderts*. In: *Tel Aviver Jahrbuch für deutsche Geschichte*. Band XXI, 1992. *Neuere Frauengeschichte*. Hg. v. Shulamit Volkov u. Frank Stern, S. 21-68.
- FREVERT, MANN: Frevert, Ute: »Mann und Weib, und Weib und Mann«. *Geschlechter-Differenzen in der Moderne*. München: Beck 1995.
- FREVERT, POLITIKGESCHICHTE: Frevert, Ute: *Neue Politikgeschichte*. In: *Kompass der Geschichtswissenschaft. Ein Handbuch*. Hg. v. Joachim Eibach und Günther Lottes. 2. Aufl. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2002, S. 152-164.
- FRTZ, SEMANTIK: Fritz, Gerd: *Einführung in die historische Semantik*. Tübingen: Niemeyer 2005.
- FUCHS, BELEIDIGUNG: Fuchs, Ralf-Peter: *Beleidigung*. In: *Enzyklopädie der Neuzeit*. Hg. v. Friedrich Jaeger. Band 1. Stuttgart: Metzler 2005, Sp.1180-1183.
- FUCHS, EHRE: Fuchs, Ralf-Peter: *Um die Ehre. Westfälische Beleidigungsprozesse vor dem Reichskammergericht 1525–1805*. Paderborn: Schöningh 1999 (= *Westfälisches Institut für Regionalgeschichte Landschaftsverband Westfalen-Lippe Münster. Forschungen zur Regionalgeschichte*. Band 28.).
- FUCHS, RECHT: Fuchs, Ralf-Peter: *Recht und Unrecht im Verfahren Lackum – Ein Kriminalfall mit Widerhall*. In: *Justiz und Gerechtigkeit. Historische Beiträge (16.-19. Jahrhundert)*. Hg. v. Andrea Griesebner, Martin Scheutz, Herwig Weigl. Innsbruck: StudienVerlag 2002 (= *Wiener Schriften zur Geschichte der Neuzeit*. Band 1.), S. 149-168.
- FUCHS, WISSEN: Fuchs, Ralf-Peter: *Mit Wissen und Willen der Obrigkeit... Reichsrepräsentation über die Reichskammergerichtsboten in der Mitte des 16. Jahrhunderts*. In: *Reichspersonal. Funktionsträger für Kaiser und Reich*. Hg. v. Anette Baumann, Peter Oestmann, Stephan Wendehorst u. Siegrid Westphal. Köln: Böhlau 2003 (= *Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich*. Band 46.), S. 247-264.

- FUCHS/SCHULZE, ZEUGENVERHÖRE: Fuchs, Ralf-Peter/Schulze, Winfried: Zeugenverhöre als historische Quellen – einige Vorüberlegungen. In: Wahrheit, Wissen, Erinnerung. Zeugenverhörprotokolle als Quellen für soziale Wissensbestände in der Frühen Neuzeit. Hg. v. Ralf-Peter Fuchs u. Winfried Schulze. Münster: Lit 2002 (= Wirklichkeit und Wahrnehmung in der Frühen Neuzeit. Band 1.), S. 7-40.
- FUCHS-HEINRITZ/KÖNIG, BOURDIEU: Fuchs-Heinritz, Werner/König, Alexandra: Pierre Bourdieu. Eine Einführung. 2. Aufl. Konstanz/München: UVK 2011.
- FÜSSEL, PERSPEKTIVEN: Füssel, Marian: Praxeologische Perspektiven in der Frühneuezeitforschung. In: Praktiken der Frühen Neuzeit. Akteure – Handlungen – Artefakte. Hg. v. Arndt Brendecke. Köln/Weimar/Wien: Böhlau 2015 (= Frühneuezeit-Impulse. Band 3.), S. 21-33.
- GARNIER/SCHNOCKS, EINFÜHRUNG: Garnier, Claudia/Schnocks, Johannes: Einführung. In: Sterben über den Tod hinaus. Politische, soziale und religiöse Ausgrenzung in vormodernen Gesellschaften. Hg. v. Claudia Garnier u. Johannes Schnocks. Würzburg: Ergon 2012 (= Religion und Politik. Band 3.), S. 7-13.
- GARNOT, ZEUGENAUSSAGE: Garnot, Benoît: Die Entwicklung der Zeugenaussage in Frankreich vom Mittelalter bis zur Gegenwart. In: Über Zeugen. Szenarien von Zeugenschaft und ihre Akteure. Hg. v. Matthias Däumer, Aurélia Kalisky u. Heike Schlie. Paderborn: Fink 2017 (= Trajekte.), S. 111-124.
- GATRELL/LENMAN/PARKER, INTRODUCTION: Gatrell, Vic/Lenman, Bruce/Parker, Geoffrey: Introduction. In: Crime and the Law. The Social History of Crime in Western Europe since 1500. Hg. v. Vic Gatrell, Bruce Lenman u. Geoffrey Parker. London: Europa 1980 (= The Europa Social History of Human Experience.), S. 1-10.
- GAUWARD, FAMA: Gauvard, Claude: Fama explicite et fama implicite. Les difficultés de l'historien face à l'honneur des petites gens aux derniers siècles du Moyen Age. In: La légitimité implicite. Hg. v. Jean-Philippe Genet. Band 2. Paris/Rom: Sorbonne/École française 2015 (= Histoire ancienne et médiévale. 135./Le pouvoir symbolique en occident (1300-1640). 1.), S. 39-55.
- GAUWARD, GRACE 1: Gauvard, Claude: »De Grace Especial«. Crime, etat et societe en France à la fin du Moyen Age. Band 1. Paris: Publications de la Sorbonne 1991 (= Histoire ancienne et médiévale. 24.).
- GAUWARD, GRACE 2: Gauvard, Claude: »De Grace Especial«. Crime, etat et societe en France à la fin du Moyen Age. Band 2. Paris: Publications de la Sorbonne 1991 (= Histoire ancienne et médiévale. 24.).
- GEERTZ, BESCHREIBUNG: Geertz, Clifford: Dichte Beschreibung. Beiträge zum Verstehen kultureller Systeme. Übers. v. Brigitte Luchesi u. Rolf Bindemann. Frankfurt a.M.: Suhrkamp 1987 (= suhrkamp taschenbuch wissenschaft. 696.).
- GEIPEL, BEWEISWÜRDIGUNG: Geipel, Andreas: Handbuch der Beweiswürdigung. München: ZAP 2008.
- GELFERT, TESTIMONY: Gelfert, Axel: A Critical Introduction to Testimony. London/New York: Bloomsbury 2014 (= Bloomsbury Critical Introductions to Contemporary Epistemology.).

- GEMEINDEARCHIV DÖRZBACH: Gemeindearchiv Dörzbach. Bestand Doe 1. Gemeinde Dörzbach I (um 1490) 1535–1973. Bearb. v. Rainer Gross, Natalie Wildt, Sebastian Hummel, Judith Litkiewicz u. Agnes Lee. Überarb. v. Thomas Kreutzer. Bearbeitungsstand 1992. Überarb. 2014/2018.
- GENSICKE/NEUMAIER, WERT: Gensicke, Thomas/Neumaier, Christopher: Wert/Wertewandel. In: Wörterbuch der Soziologie. Hg. v. Günter Endruweit, Gisela Trommsdorff u. Nicole Burzan. 3. Aufl. Konstanz/München: UVK/Lucius 2014, S. 610-616.
- GENZ/GÉVAUDAN, MEDIALITÄT: Genz, Julia/Gévaudan, Paul: Medialität, Materialität, Kodierung: Grundzüge einer allgemeinen Theorie der Medien. Bielefeld: transcript 2016.
- GESTRICH, HAUS: Gestrich, Andreas: Haus, ganzes. In: Enzyklopädie der Neuzeit. Hg. v. Friedrich Jaeger. Band 5. Stuttgart: Metzler 2007, Sp.216-218.
- GESTRICH, HAUSHALT: Gestrich, Andreas: Haushalt. In: Enzyklopädie der Neuzeit. Hg. v. Friedrich Jaeger. Band 5. Stuttgart: Metzler 2007, Sp.224-230.
- GINZBURG, KÄSE: Ginzburg, Carlo: Der Käse und die Würmer. Die Welt eines Müllers um 1600. Übers. v. Karl Hauber. 7. Aufl. Berlin: Wagenbach 2011.
- GÖGGMANN, STRAFRECHT: Göggelmann, Hans Erich: Das Strafrecht der Reichsstadt Ulm bis zur Carolina. Diss. Tübingen 1984.
- GÖHLER/SPETH, MACHT: Göhler, Gerhard/Speth, Rudolf: Symbolische Macht. Zur institutionentheoretischen Bedeutung von Pierre Bourdieu. In: Institution und Ereignis. Über historische Praktiken und Vorstellungen gesellschaftlichen Ordens. Hg. v. Reinhard Blänkner u. Bernhard Jussen. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 1998 (= Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte. 138.), S. 17-48.
- GOFFMAN, RAHMEN-ANALYSE: Goffman, Erving: Rahmen-Analyse. Ein Versuch über die Organisation von Alltagserfahrungen. Übers. v. Hermann Vetter. Frankfurt a.M.: Suhrkamp 1977.
- GOFFMAN, THEATER: Goffman, Erving: Wir alle spielen Theater. Die Selbstdarstellung im Alltag. Übers. v. Peter Weber-Schäfer. 3. Aufl. München: Piper & Co. 1969 (= Texte und Studien zur Soziologie.).
- GORDLEY, FOUNDATIONS: Gordley, James: Foundations of Private Law. Property, Tort, Contract, Unjust Enrichment. Oxford: Oxford University Press 2006.
- GRAMPP, McLUHAN: Sven Grampp: Marshall McLuhan. Eine Einführung. Konstanz/München: UVK 2011 (= UTB. 3570.).
- GRESHOFF, AKTEURE: Greshoff, Rainer: Ohne Akteure geht es nicht! Oder: Warum die Fundamente der Luhmannschen Sozialtheorie nicht tragen. In: Zeitschrift für Soziologie. 37. Jg. 6/2008, S. 450-469.
- GRESHOFF, SITUATIONSDEFINITION: Greshoff, Rainer: Situationsdefinition und Wissensmuster im ›Modell der soziologischen Erklärung‹. In: Handbuch Wissenssoziologie und Wissensforschung. Konstanz: UVK 2007 (= Erfahrung – Wissen – Imagination. Schriften zur Wissenssoziologie. Band 15.), S. 418-449.
- GREVE, HANDELN: Greve, Jens: Handeln, soziales. In: Wörterbuch der Soziologie. Hg. v. Günter Endruweit, Gisela Trommsdorff u. Nicole Burzan. 3. Aufl. Konstanz/München: UVK/Lucius 2014, S. 167-168.

- GRIEMERT, KLAGEN: Griemert, André: Jüdische Klagen gegen Reichsadelige: Prozesse am Reichshofrat in den Herrschaftsjahren Rudolfs II. und Franz I. Stephan. Oldenbourg: de Gruyter 2015.
- GRIES, KULTURGESCHICHTE: Gries, Rainer: Kulturgeschichte des Kommunizierens. Konjunktionen, Konjunkturen und Konnektivitäten. In: Kommunikationsgeschichte. Positionen und Werkzeuge. Ein diskursives Hand- und Lehrbuch. Hg. v. Klaus Arnold, Markus Behmer u. Bernd Semrad. Berlin: Lit 2008 (= Kommunikationsgeschichte. Band 26.), S. 45-72.
- GRIESE, ROLLE: Griese, Hartmut: Rolle. In: Wörterbuch der Soziologie. Hg. v. Günter Endruweit, Gisela Trommsdorff u. Nicole Burzan. 3. Aufl. Konstanz/München: UVK/Lucius 2014, S. 411-415.
- GRIESEBNER, JUSTIZ: Griesebner, Andrea: Justiz und Gerechtigkeit. Anmerkungen zu religiösen und säkularen Gerechtigkeitsmaximen. In: In: Justiz und Gerechtigkeit. Historische Beiträge (16.-19. Jahrhundert). Hg. v. Andrea Griesebner, Martin Scheutz, Herwig Weigl. Innsbruck: StudienVerlag 2002 (= Wiener Schriften zur Geschichte der Neuzeit. Band 1.), S. 23-31.
- GRIESEBNER/SCHUETZ/WEIGL, JUSTIZ: Griesebner, Andrea/Scheutz, Martin/Weigl, Herwig: Justiz und Gerechtigkeit – Bemerkungen zu einem Spannungsverhältnis. In: Justiz und Gerechtigkeit. Historische Beiträge (16.-19. Jahrhundert). Hg. v. Andrea Griesebner, Martin Scheutz, Herwig Weigl. Innsbruck: StudienVerlag 2002 (= Wiener Schriften zur Geschichte der Neuzeit. Band 1.), S. 11-16.
- GRIGORE, EHRE: Grigore, Mihai-D.: Ehre und Gesellschaft. Ehrkonstrukte und soziale Ordnungsvorstellungen am Beispiel des Gottesfriedens (10.-11.Jh.). Darmstadt: WBG 2009 (= Symbolische Kommunikation in der Vormoderne. Studien zur Geschichte, Literatur und Kunst.).
- GROEBNER, GESICHT: Groebner, Valentin: Das Gesicht wahren. Abgeschnittene Nasen, abgeschnittene Ehre in der spätmittelalterlichen Stadt. In: Verletzte Ehre. Ehrkonflikte in Gesellschaften des Mittelalters und der Frühen Neuzeit. Hg. v. Klaus Schreiner u. Gerd Schwerhoff. Köln: Böhlau 1995 (= Norm und Struktur. Studien zum sozialen Wandel in Mittelalter und Früher Neuzeit. Band 5.), S. 361-380.
- GROSS, REICHSHOFKANZLEI: Lothar Gross: Die Geschichte der deutschen Reichshofkanzlei von 1559 bis 1806. Wien: HHStA 1933 (= Inventare des Wiener HHStA. V.).
- GROTEFEND, TASCHEBUCH: Grotefend, Hermann: Taschenbuch der Zeitrechnung des deutschen Mittelalters und der Neuzeit. 12. Aufl. Hannover: Hahn 1982.
- GUKENBIEHL, BEZIEHUNG: Gukenbiehl, Hermann: Beziehung, soziale. In: Grundbegriffe der Soziologie. Hg. v. Bernhard Schäfers. 4. Aufl. Opladen: Leske + Budrich 1995 (= Uni-Taschenbücher. 1416.), S. 29-30.
- GUKENBIEHL, HANDELN: Gukenbiehl, Hermann: Handeln, soziales. In: Grundbegriffe der Soziologie. Hg. v. Bernhard Schäfers. 4. Aufl. Opladen: Leske + Budrich 1995 (= Uni-Taschenbücher. 1416.), S. 108-112.
- GUKENBIEHL, SYSTEMTHEORIEN: Gukenbiehl, Hermann: Soziologische Theorien. I. Systemtheorien. In: Grundbegriffe der Soziologie. Hg. v. Bernhard Schäfers. 4. Aufl. Opladen: Leske + Budrich 1995 (= Uni-Taschenbücher. 1416.), S. 316-323.

- GUKENBIEHL, VERHALTEN: Gukenbiehl, Hermann: Verhalten. In: Grundbegriffe der Soziologie. Hg. v. Bernhard Schäfers. 4. Aufl. Opladen: Leske + Budrich 1995 (= Uni-Taschenbücher. 1416.), S. 378-380.
- GÜLICH/RAIBLE, TEXTSORTEN: Gülich, Elisabeth/Raible, Wolfgang: Textsorten als linguistisches Problem. In: Textsorten. Differenzierungskriterien aus linguistischer Sicht. Hg. v. Elisabeth Gülich u. Wolfgang Raible. 2. Aufl. Wiesbaden: Athenaion 1975 (= Athenaion-Skripten Linguistik. 5.), S. 1-5.
- GÜLICH/RAIBLE, VORWORT: Gülich, Elisabeth/Raible, Wolfgang: Vorwort. In: Textsorten. Differenzierungskriterien aus linguistischer Sicht. Hg. v. Elisabeth Gülich u. Wolfgang Raible. 2. Aufl. Wiesbaden: Athenaion 1975 (= Athenaion-Skripten Linguistik. 5.), o.S.
- GÜNTHER, SITTLICHKEITSDELIKTE: Günther, Bettina: Sittlichkeitsdelikte in den Policeyordnungen der Reichsstädte Frankfurt a.M. und Nürnberg (15.-17. Jahrhundert). In: Policey und frühneuzeitliche Gesellschaft. Hg. v. Karl Härter. Frankfurt a.M.: Klostermann 2000 (= Ius Commune. Sonderhefte. Studien zur Europäischen Rechtsgeschichte. 129.), S. 121-148.
- GUSSONE, TUGENDADEL: Gussone, Monika: Tugendadel. In: Enzyklopädie der Neuzeit. Hg. v. Friedrich Jaeger. Band 13. Stuttgart: Metzler 2011, Sp.816-820.
- HAAG, DYNASTIE: Norbert Haag: Dynastie, Region, Konfession. Die Hochstifte des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation zwischen Dynastisierung und Konfessionalisierung (1448-1648). Band 2. Münster: Aschendorff 2018 (= Reformationsgeschichtliche Studien und Texte. Band 166/II.).
- HÄBERLEIN, HANDELSGESELLSCHAFTEN: Häberlein, Mark: Handelsgesellschaften, Sozialbeziehungen und Kommunikationsnetze in Oberdeutschland zwischen dem ausgehenden 15. und der Mitte des 16. Jahrhunderts. In: Kommunikation und Region. Hg. v. Carl Hoffmann u. Rolf Kießling. Konstanz: UVK 2001 (= Forum Suevicum. Beiträge zur Geschichte Ostschwabens und der benachbarten Regionen. Band 4.), S. 305-326.
- HABERMAS, KRIMINALITÄTSGESCHICHTE: Habermas, Rebekka: Rechts- und Kriminalitätsgeschichte revisited – ein Plädoyer. In: Verbrechen im Blick. Perspektiven der neuzeitlichen Kriminalitätsgeschichte. Hg. v. Rebekka Habermas u. Gerd Schwerhoff. Frankfurt a.M.: Campus 2009, S. 19-41.
- HABERMAS, STRUKTURWANDEL: Habermas, Jürgen: Strukturwandel der Öffentlichkeit. Untersuchungen zu einer Kategorie der bürgerlichen Gesellschaft. 17. Aufl. Darmstadt/Neuwied: Luchterhand 1990 (= Sammlung Luchterhand. 25.).
- HABERMAS/SCHWERHOFF, VORBEMERKUNG: Habermas, Rebekka/Schwerhoff, Gerd: Vorbemerkung. In: Verbrechen im Blick. Perspektiven der neuzeitlichen Kriminalitätsgeschichte. Hg. v. Rebekka Habermas u. Gerd Schwerhoff. Frankfurt a.M.: Campus 2009, S. 9-16.
- HÄRTER, ASYLKONFLIKTE: Härter, Karl: Frühneuzeitliche Asylkonflikte vor dem Reichshofrat und anderen europäischen Höchstgerichten. In: Höchstgerichte in Europa. Bausteine frühneuzeitlicher Rechtsordnungen. Hg. v. Leopold Auer. Köln/Wien/Weimar: Böhlau 2007 (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich. 53.), S. 139-162.

- HÄRTER, AUSHANDELN: Härter, Karl: Das Aushandeln von Sanktionen und Normen. Zu Funktion und Bedeutung von Supplikationen in der frühneuzeitlichen Strafjustiz. In: *Bittschriften und Gravamina. Politik, Verwaltung und Justiz in Europa (14.-18. Jahrhundert)*. Hg. v. Cecilia Nubola u. Andreas Würigler. Berlin: Duncker & Humblot 2005 (= *Schriften des Italienisch-Deutschen Historischen Instituts in Trient. Band 19.*), S. 243-274.
- HÄRTER, DISZIPLINIERUNG: Härter, Karl: Soziale Disziplinierung durch Strafe? Intentionen frühneuzeitlicher Policeyordnungen und staatliche Sanktionspraxis. In: *Zeitschrift für historische Forschung*. 26/1999. Berlin: Duncker & Humblot, S. 365-379.
- HÄRTER, GRAZIA: Härter, Karl: *Grazia ed equità nella dialettica tra sovranità, diritto e giustizia dal tardo medioevo all'età moderna*. In: *Grazia e giustizia. Figure della clemenza fra tardo medioevo ed età contemporanea*. Hg. v. Karl Härter u. Cecilia Nubola. Bologna: Mulino 2011 (= *Annali dell'Istituto storico italo-germanico in Trento. Quaderni, 81.*), S. 43-70.
- HÄRTER, ORDNUNGSDISKURSE: Härter, Karl: Policeygesetzgebung und Strafrecht: Criminalpolicyliche Ordnungsdiskurse und Strafjustiz im frühneuzeitlichen Alten Reich. In: *Kriminalität in Mittelalter und Früher Neuzeit. Soziale, rechtliche, philosophische und literarische Aspekte*. Hg. v. Sylvia Kesper-Biermann u. Diethelm Klippel. Wiesbaden: Harrassowitz 2007 (= *Wolfenbütteler Forschungen. Band 114.*), S. 189-210.
- HÄRTER, POLIZEI: Härter, Karl: Polizei. In: *Enzyklopädie der Neuzeit*. Hg. v. Friedrich Jaeger. Band 10. Stuttgart: Metzler 2009, Sp.170-180.
- HÄRTER, STRAFVERFAHREN: Härter, Karl: Strafverfahren im frühneuzeitlichen Territorialstaat: Inquisition, Entscheidungsfindung, Supplikation. In: *Kriminalitätsgeschichte. Beiträge zur Sozial- und Kulturgeschichte der Vormoderne*. Hg. v. Andreas Blauert u. Gerd Schwerhoff. Konstanz: UVK 2000 (= *Konflikte und Kultur – Historische Perspektiven. Band 1.*), S. 459-480.
- HAFERKAMP, BESITZ: Haferkamp, Hans-Peter: Besitz. In: *Enzyklopädie der Neuzeit*. Hg. v. Friedrich Jaeger. Band 2. Stuttgart: Metzler 2005, Sp.82-84.
- HAGEMANN, EIGENTUM: Hagemann, Hans-Rudolf: Eigentum. In: *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte. Band 1*, Sp.1271-1285. Online-Version URL: https://www.hrgdigital.de/id/eigentum/_sid/JHZA-543314-kMzz/stichwort.html [2.10.2021].
- HALTERN, GESELLSCHAFT: Haltern, Utz: *Bürgerliche Gesellschaft. Sozialtheoretische und sozialhistorische Aspekte*. Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft 1985 (= *Erträge der Forschung. Band 227.*).
- HAMPE, MALEFIZBÜCHER: Hampe, Theodor: *Die Nürnberger Malefizbücher als Quellen der reichsstädtischen Sittengeschichte vom 14. bis zum 18. Jahrhundert*. Bamberg: Buchner 1927 (= *Neujahrsblätter. XVII.*).
- HANNKEN-ILLJES, ARGUMENTATION: Hannken-Illjes, Kati: *Argumentation. Einführung in die Theorie und Analyse der Argumentation*. Tübingen: Narr Francke Attempto 2018.
- HANNKEN-ILLJES, GESCHICHTEN: Hannken-Illjes, Kati: *Mit Geschichten argumentieren – Argumentation und Narration im Strafverfahren*. In: *Zeitschrift für Rechtssoziologie*. 27/2006, S. 211-223.

- HARRINGTON, EHRE: Harrington, Joel: Die Ehre des Scharfrichters. Meister Frantz oder Ein Henkersleben im 16. Jahrhundert. Übers. v. Norbert Juraschitz. München: Siedler 2014.
- HARTINGER, RECHTSPFLEGE: Hartinger, Walter: Rechtspflege und Volksleben. Zur Funktion des Rechts im absolutistischen Bayern. In: Das Recht der kleinen Leute. Beiträge zur Rechtlichen Volkskunde. Festschrift für Karl-Sigismund Kramer zum 60. Geburtstag. Hg. v. Konrad Köstlin u. Kai Detlev Sievers. Berlin: Schmidt 1976, S. 50-68.
- HARTMANN-POLOMSKI, REGELUNG: Hartmann-Polomski, Carola: Die Regelung der gerichtlichen Organisation und des Geschäftsgangs der Akten als Maßnahmen der Prozessbeschleunigung am Reichshofrat. Diss. Göttingen 2000. Göttingen: Cuvillier 2001.
- HAUG-MORITZ, GUTACHTEN: Haug-Moritz, Gabriele: Gutachten zur Diplomarbeit von Florian Zeilinger. Graz, 14.11.2016.
- HAUG-MORITZ, WIDERSTAND: Haug-Moritz, Gabriele: Widerstand als »Gegenwehr«. Die schmalkaldische Konzeption der »Gegenwehr« und der »gegenwehrliche Krieg« des Jahres 1542. In: In: Widerstandsrecht in der frühen Neuzeit. Erträge und Perspektiven der Forschung im deutsch-britischen Vergleich. Hg. v. Robert von Friedeburg. Berlin: Duncker & Humblot 2001 (= Zeitschrift für historische Forschung. Beiheft 26.), S. 141-161.
- HAUG-MORITZ/ULLMANN, SUPPLIKATIONSPRAXIS: Haug-Moritz, Gabriele/Ullmann, Sabine: Frühneuzeitliche Supplikationspraxis und monarchische Herrschaft in europäischer Perspektive. Einleitung. In: Frühneuzeitliche Supplikationspraxis und monarchische Herrschaft in europäischer Perspektive. Hg. v. Gabriele Haug-Moritz u. Sabine Ullmann. Wien: ÖAW 2015 (= Beiträge zur Rechtsgeschichte Österreichs. 5. Jg. 2/2015.), S. 177-189.
- HAUSMANN, HERKUNFT: Hausmann, Ulrich: Sich ahn höhern Orten beclagen unnd das kayserliche Recht darüber ahnrueffen. Herkunft, Zielsetzung und Handlungsstrategie supplizierender Untertanen am Reichshofrat Kaiser Rudolfs II. (1576–1612) unter Einbeziehung der Überlieferung süddeutscher Archive. In: Frühneuzeitliche Supplikationspraxis und monarchische Herrschaft in europäischer Perspektive. Hg. v. Gabriele Haug-Moritz, Sabine Ullmann. Wien: ÖAW 2015 (= Beiträge zur Rechtsgeschichte Österreichs. 5. Jg. 2/2015.), S. 191-213.
- HAUSMANN/SCHREIBER, MAJESTÄT: Hausmann, Ulrich/Schreiber, Thomas: Euer Kaiserlichen Majestät in untertänigster Demut zu Füßen. Das Kooperationsprojekt »Untertanensuppliken am Reichshofrat in der Regierungszeit Kaiser Rudolfs II. (1576–1612)«. In: Prozessakten, Parteien, Partikularinteressen. Höchstgerichtsbarkeit in der Mitte Europas vom 15. bis 19. Jahrhundert. Hg. v. Alexander Denzler, Ellen Franke u. Britta Schneider. Berlin/Boston: de Gruyter 2015 (= Bibliothek altes Reich. Band 17.), S. 71-96.
- HECHT, ROTTWEIL: Hecht, Winfried: Rottweil. In: Handbuch der baden-württembergischen Geschichte. 2. Band. Hg. v. Meinrad Schaab u. Hansmartin Schwarzmaier in Verbindung mit Dieter Mertens u. Volker Press. Stuttgart: Klett-Cotta 1995 (= Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg.), S. 704-710.

- HEINRICH/SCHNEIDER, REGELUNGSTECHNIK: Heinrich, Berthold/Schneider, Wolfgang: Grundlagen Regelungstechnik. Einfache Übungen, praktische Beispiele und komplexe Aufgaben. 5. Aufl. Wiesbaden: Springer 2019.
- HIEBLER, MEDIENGESCHICHTE: Hiebler, Heinz: Mediengeschichte – Medientheorie im Kontext der Medienkulturwissenschaften. In: Grundlagen der Kulturwissenschaften. Interdisziplinäre Kulturstudien. Elisabeth List u. Erwin Fiala. Tübingen/Basel: Francke 2004, S. 191-205.
- HILLEBRANDT, PRAKTIKEN: Hillebrandt, Frank: Vergangene Praktiken: Wege zu ihrer Identifikation. In: Praktiken der Frühen Neuzeit. Akteure – Handlungen – Artefakte. Hg. v. Arndt Brendecke. Köln/Weimar/Wien: Böhlau 2015 (= Frühneuzeit-Impulse. Band 3.), S. 34-45.
- HINRICHS, ALTEUROPA: Hinrichs, Ernst: Alteuropa. In: Enzyklopädie der Neuzeit. Hg. v. Friedrich Jaeger. Band 1. Stuttgart: Metzler 2005, Sp.288-291.
- HIRSCHFELDER, FLEISCHKONSUM: Hirschfelder, Gunther: Fleischkonsum. In: Enzyklopädie der Neuzeit. Hg. v. Friedrich Jaeger. Band 3. Stuttgart: Metzler 2006, Sp.1015-1018.
- HOCHEDLINGER, BEHÖRDENGESCHICHTE: Hochedlinger, Michael: Verfassungs-, Verwaltungs- und Behördengeschichte der Frühen Neuzeit. Vorbemerkungen zur Begriffs- und Aufgabenbestimmung. In: Herrschaftsverdichtung, Staatsbildung, Bürokratisierung. Verfassungs-, Verwaltungs- und Behördengeschichte der Frühen Neuzeit. Hg. v. Michael Hochedlinger und Thomas Winkelbauer. Wien/Köln/Weimar: Böhlau 2010 (= Veröffentlichungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung. Band 57.), S. 21-85.
- HOFER, EHRVERLUST: Hofer, Sibylle: Ehrverlust. In: Enzyklopädie der Neuzeit. Hg. v. Friedrich Jaeger. Band 3. Stuttgart: Metzler 2006, Sp.88-90.
- HOFER, PERSON: Hofer, Sibylle: Person. 2. Recht. In: Enzyklopädie der Neuzeit. Hg. v. Friedrich Jaeger. Band 9. Stuttgart: Metzler 2009, Sp.990-996.
- HOFFMANN, EINIGUNGEN: Hoffmann, Carl: Außergerichtliche Einigungen bei Straftaten als vertikale und horizontale soziale Kontrolle im 16. Jahrhundert. In: Kriminalitätsgeschichte. Beiträge zur Sozial- und Kulturgeschichte der Vormoderne. Hg. v. Andreas Blauert u. Gerd Schwerhoff. Konstanz: UVK 2000 (= Konflikte und Kultur – Historische Perspektiven. Band 1.), S. 563-579.
- HOFFMANN, ÖFFENTLICHKEIT: Hoffmann, Carl: ›Öffentlichkeit‹ und ›Kommunikation‹ in den Forschungen zur Vormoderne. Eine Skizze. In: Kommunikation und Region. Hg. v. Carl Hoffmann u. Rolf Kießling. Konstanz: UVK 2001 (= Forum Suevicum. Beiträge zur Geschichte Ostschwabens und der benachbarten Regionen. Band 4.), S. 69-110.
- HOFFMANN-REHNITZ, KOMMENTAR: Hoffmann-Rehnitz, Philip: Kommentar zur Sektion »Praktiken des Entscheidens«. In: Praktiken der Frühen Neuzeit. Akteure – Handlungen – Artefakte. Hg. v. Arndt Brendecke. Köln/Weimar/Wien: Böhlau 2015 (= Frühneuzeit-Impulse. Band 3.), S. 678-683.
- HOKE, RESTITUTIONSEDIKT: Hoke, Rudolf: Restitutionsedikt Kaiser Ferdinands II. In: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte. Hg. v. Adalbert Erler u. Ekkehard Kaufmann. Band 4. Berlin: Schmidt 1990, Sp.945-949.

- HOLBACH, ARBEIT: Holbach, Rudolf: »Im auff arbeit gelihen«. Zur Rolle des Kredits in der gewerblichen Produktion vom Mittelalter bis ins 16. Jahrhundert. In: Kredit im spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Europa. Hg. v. Michael North. Böhlau: Köln 1991 (= Quellen und Darstellungen zur hansischen Geschichte. Neue Folge. Band XXXVII.), S. 133-158.
- HOLENSTEIN, EMPOWERING: Holenstein, André: Introduction: Empowering Interactions: Looking at Statebuilding from Below. In: Empowering Interactions. Political Cultures and the Emergence of the State in Europe 1300-1900. Hg. v. Wim Blockmanns, André Holenstein u. Jon Mathieu. Farnham/Burlington: Ashgate 2009, S. 1-31.
- HOLENSTEIN, ORDNUNG: Holenstein, André: Die »Ordnung« und die »Mißbräuche«. »Gute Policy« als Institution und Ereignis. In: Institution und Ereignis. Über historische Praktiken und Vorstellungen gesellschaftlichen Ordnnens. Hg. v. Reinhard Blänkner u. Bernhard Jussen. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 1998 (= Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte. 138.), S. 253-273.
- HOLENSTEIN, RITUALE: Holenstein, André: Rituale der Vergewisserung: Der Eid als Mittel der Wahrheitsfindung und Erwartungsstabilisierung im Mittelalter und in der frühen Neuzeit. In: Riten, Gesten, Zeremonien. Gesellschaftliche Symbolik in Mittelalter und Früher Neuzeit. Hg. v. Edgar Bierende, Sven Bretfeld u. Klaus Oschema. Berlin: de Gruyter 2008 (= Trends in Medieval Philology. Volume 14.), S. 229-250.
- HOLENSTEIN, SEELENHEIL: Holenstein, André: Seelenheil und Untertanenpflicht. Zur gesellschaftlichen Funktion und theoretischen Begründung des Eides in der ständischen Gesellschaft. In: Der Fluch und der Eid. Die metaphysische Begründung menschlichen Zusammenlebens und politischer Ordnung in der ständischen Gesellschaft. Hg. v. Peter Blickle. Berlin: Duncker & Humblot 1993, S. 11-63.
- HOLENSTEIN, UNTERTANEN: Holenstein, André: Untertanen. In: Enzyklopädie der Neuzeit. Band 13. Hg. v. Friedrich Jaeger. Stuttgart: Metzler 2011, Sp.1095-1101.
- HÖLSCHER, ÖFFENTLICHKEIT: Hölscher, Lucian: Öffentlichkeit. In: Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland. Hg. v. Otto Brunner, Werner Conze u. Reinhart Koselleck. Band 4. Stuttgart: Klett-Cotta 1978, S. 413-467.
- HÖPFEL, GERECHTIGKEIT: Höpfel, Frank: Gerechtigkeit – Billigkeit – Fairness. In: Justiz und Gerechtigkeit. Historische Beiträge (16.-19. Jahrhundert). Hg. v. Andrea Griebner, Martin Scheutz, Herwig Weigl. Innsbruck: StudienVerlag 2002 (= Wiener Schriften zur Geschichte der Neuzeit. Band 1.), S. 45-47.
- HULL, SEXUALSTRAFRECHT: Hull, Isabel: Sexualstrafrecht und geschlechtsspezifische Normen in den deutschen Staaten des 17. und 18. Jahrhunderts. In: Frauen in der Geschichte des Rechts. Von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart. Hg. v. Ute Gerhard. München: Beck 1997, S. 221-234.
- HÜTEMANN, RECHTSMITTEL: Hüttemann, Kirsten: Rechtsmittel und Wiederaufnahme im österreichischen Verfahren außer Streitsachen und in der deutschen Freiwilligen Gerichtsbarkeit. Ein rechtsvergleichender Beitrag zur Reform des FGG. Bielefeld: Giesecking 1996 (= Schriften zum deutschen und europäischen Zivil-, Handels- und Prozessrecht. Band 167.).

- IMBUSCH, MACHT: Imbusch, Peter: Macht und Herrschaft in der Diskussion. In: Macht und Herrschaft. Sozialwissenschaftliche Konzeptionen und Theorien. Hg. v. Peter Imbusch. Opladen: Leske + Budrich 1998, S. 9-26.
- INGRAM, SHAME PUNISHMENTS: Ingram, Martin: Shame punishments, penance and charivari in early modern England. In: Shame Between Punishment and Penance. Hg. v. Bénédicte Sère u. Jörg Wettlaufer. Firenze: Sismel Galluzzo 2013 (= Micrologus' Library. 54.), S. 285-308.
- INVENTAR RKG-Akt Rodenburger: BayHStA^{*}: Inventarisate der Prozessakte Reichskammergericht 13162.
- ISELI, POLICEY: Iseli, Andrea: Gute Policy. Öffentliche Ordnung in der frühen Neuzeit. Stuttgart: Ulmer 2009 (= UTB. 3271).
- ISENMANN, BÜRGERRECHT: Isenmann, Eberhard: Bürgerrecht und Bürgeraufnahme in der spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Stadt. In: Neubürger im späten Mittelalter. Migration und Austausch in der Städtelandschaft des alten Reiches (1250–1550). Hg. Rainer Schwinges. Berlin: Duncker & Humblot 2002 (= Zeitschrift für historische Forschung. Beiheft 30.), S. 203-249.
- JAHNS, REICHSKAMMERGERICHT: Jahns, Sigrid: Das Reichskammergericht und seine Richter. Verfassung und Sozialstruktur eines höchsten Gerichts im Alten Reich. Teil I: Darstellung. Köln/Weimar/Wien: Böhlau 2011 (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im alten Reich. Band 24.).
- JANSEN, PHILOSOPHIE: Jansen, Nils: Theologie, Philosophie und Jurisprudenz in der spätscholastischen Lehre von der Restitution. Außervertragliche Ausgleichsansprüche im frühneuzeitlichen Naturrechtsdiskurs. Tübingen: Mohr Siebeck 2013 (= Grundlagen der Rechtswissenschaft. 19.).
- JANSEN, RESTITUTIONSLEHRE: Jansen, Nils: Zur Diskussion um die Restitutionslehre bei Francisco de Vitoria und seinen Nachfolgern. In: Kontroversen um das Recht. Beiträge zur Rechtsbegründung von Vitoria bis Suárez. Hg. v. Kirstin Bunge, Stefan Schweighöfer, Anselm Spindler u. Andreas Wagner. Stuttgart-Bad Cannstatt: frommann-holzboog 2013 (= Politische Philosophie und Rechtstheorie des Mittelalters und der Neuzeit. Reihe II. Band 4.), S. 195-233.
- JANSEN, THEOLOGIE: Jansen, Nils: Katholische Theologie und protestantische Jurisprudenz. Zur Rechtsgeschichte der Restitutionslehre im 16. und 17. Jahrhundert. In: Recht, Konfession und Verfassung im 17. Jahrhundert. West- und mitteleuropäische Entwicklungen. Hg. v. Robert von Friedeburg u. Mathias Schmoeckel. Berlin: Duncker & Humblot 2015 (= Historische Forschungen. Band 105.), S. 165-188.
- JARZEBOWSKI, SEXUALITÄT: Jarzowski, Claudia: Sexualität. In: Enzyklopädie der Neuzeit. Hg. v. Friedrich Jaeger. Stuttgart: Metzler 2011, Sp.1118-1131.
- JEROUSCHEK, CAROLINA: Jerouschek, Günter: Die Carolina – Antwort auf ein »Feindstrafrecht«? In: Der Strafgedanke in seiner historischen Entwicklung. Ringvorlesung zur Strafrechtsgeschichte. Hg. V. Eric Hilgendorf u. Jürgen Weitzel. Berlin: Duncker & Humblot 2007 (= Schriften zum Strafrecht. Heft 189.), S. 79-99.
- JÜTTE, ARME: Jütte, Robert: Arme, Bettler, Beutelschneider. Eine Sozialgeschichte der Armut in der Frühen Neuzeit. Übers. v. Rainer von Savigny. Böhlau: Weimar 2000.
- JÜTTE, HANDELN: Jütte, Robert: Sprachliches Handeln und kommunikative Situation. Der Diskurs zwischen Obrigkeit und Untertanen am Beginn der Neuzeit. In: Kom-

- munikation und Alltag in Spätmittelalter und Früher Neuzeit. Wien: ÖAW 1992 (= ÖAW philosophisch-historische Klasse Sitzungsberichte. Band 596. Veröffentlichungen des Instituts für Realienkunde des Mittelalters und der Frühen Neuzeit. Nr. 15.), S. 159-181.
- KAFKA, PROCEß: Kafka, Franz: Der Proceß. Stuttgart: Reclam 1995 (= Reclams Universalbibliothek. 9676.).
- KALKOFF, FORSCHUNGEN: Paul Kalkoff: Forschungen zu Luthers römischem Prozess. Band 2. Rom: Loescher 1905, URL: https://archive.org/stream/forschungenzuluo1kalkgoog_djvu.txt [2.10.2021].
- KANTOROWICZ, ALLEGATIONEN: Kantorowicz, Hermann: Die Allegationen im späteren Mittelalter. In: Archiv für Urkundenforschung. Hg. v. Karl Brandi u. Alfred Hessel. Band 13. Berlin/Leipzig: de Gruyter 1935, S. 15-29.
- KARNER, GNADE: Karner, Daniela: Der Begriff der Gnade – Willkür oder höhere Gerechtigkeit? Dipl.-Arb. Graz 2010.
- KARSTEN/VON THIESSEN, EINLEITUNG: Karsten, Arne/von Thiessen, Hillard: Einleitung. Normkonkurrenz in historischer Perspektive. In: Normkonkurrenz in historischer Perspektive. Hg. v. Arne Karsten u. Hillard von Thiessen. Berlin: Duncker & Humblot 2015 (= Zeitschrift für historische Forschung. Beiheft 50.), S. 7-18.
- KASER, ANTHROPOLOGIE: Kaser, Karl: Menschliche Grunderfahrungen – der Blick der Historischen Anthropologie. In: Grundlagen der Kulturwissenschaften. Interdisziplinäre Kulturstudien. Elisabeth List u. Erwin Fiala. Tübingen/Basel: Francke 2004, S. 457-475.
- KASER, RESTITUTIO: Kaser, Max: Zur in integrum restitutio, besonders wegen metus und dolus. In: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Romanistische Abteilung. Band 24 1977. S. 101-183.
- KAUFMANN, BEMERKUNGEN: Kaufmann, Frank-Michael: Einige Bemerkungen zur geplanten Edition der Glosse des Johann von Buch zum Sachsenspiegel-Landrecht. In: Recht – Idee – Geschichte. Beiträge zur Rechts- und Ideengeschichte für Rolf Lieberwirth anlässlich seines 80. Geburtstages. Hg. v. Heiner Lück u. Bernd Schildt. Köln: Böhlau 2000, S. 159-184.
- KAUFMANN, KONFESSIONALISIERUNG: Kaufmann, Thomas: Konfessionalisierung. In: Enzyklopädie der Neuzeit. Hg. v. Friedrich Jaeger. Band 6. Stuttgart: Metzler 2007, Sp. 1053-1070.
- KAUFMANN, REINIGUNGSEID: Kaufmann, Ekkehard: Reinigungseid. In: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte. Hg. v. Adalbert Erler u. Ekkehard Kaufmann. Band 4. Berlin: Schmidt 1994, Sp. 837-840.
- KAUFMANN, URTEIL: Kaufmann, Ekkehard: Urteil (rechtlich). In: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte. Hg. v. Adalbert Erler, Ekkehard Kaufmann u. Dieter Werkmüller. Band 5. Berlin: Schmidt 1998, Sp. 604-609.
- KAUFMANN, ZAUBEREI: Kaufmann, Ekkehard: Zauberei (und Vergiftung). In: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte. Hg. v. Adalbert Erler, Ekkehard Kaufmann u. Dieter Werkmüller. Band 5. Berlin: Schmidt 1998, Sp. 1614-1622.
- KEISER, PROZESS: Keiser, Thorsten: Prozess. In: Enzyklopädie der Neuzeit. Hg. v. Friedrich Jaeger. Band 10. Stuttgart: Metzler 2009, Sp. 518-527.

- KELLENBENZ, REFORMATION: Kellenbenz, Hermann: Wirtschaftsleben im Zeitalter der Reformation. In: Nürnberg – Geschichte einer europäischen Stadt. Hg. v. Gerhard Pfeiffer. München: Beck 1971. S. 186-193.
- KELLENBENZ, RELIGIONSFRIEDEN: Kellenbenz, Hermann: Wirtschaftsleben zwischen dem Augsburger Religionsfrieden und dem Westfälischen Frieden. In: Nürnberg – Geschichte einer europäischen Stadt. Hg. v. Gerhard Pfeiffer. München: Beck 1971. S. 295-302.
- KESPER-BIERMANN/LUDWIG/ORTMANN, EHRE: Kesper-Biermann, Sylvia/Ludwig, Ulrike/Ortmann, Alexandra: Ehre und Recht. Zur Einleitung. In: Ehre und Recht. Ehrkonzepte, Ehrverletzungen und Ehrverteidigungen vom späten Mittelalter bis zur Moderne. Hg. v. Sylvia Kesper-Biermann. Magdeburg: Meine 2011, S. 3-16.
- KIENPOINTNER, ARGUMENTATIONSANALYSE: Kienpointner, Manfred: Argumentationsanalyse. Innsbruck: Institut für Sprachwissenschaft 1983 (= Innsbrucker Beiträge zur Kulturwissenschaft. Sonderheft 56.).
- KIEBLING, STADT: Kießling, Rolf: Die Stadt und ihr Land. Umlandpolitik, Bürgerbesitz und Wirtschaftsgefüge in Ostschwaben vom 14. bis ins 16. Jahrhundert. Köln: Böhlau 1989 (= Städteforschung. Veröffentlichungen des Instituts für vergleichende Städtegeschichte in Münster. Reihe A: Darstellungen. Band 29).
- KIRSCHVINK, REVISION: Kirschvink, Dominik: Die Revision als Rechtsmittel im Alten Reich. Berlin: Duncker & Humblot 2019 (= Schriften zur Rechtsgeschichte. Band 184.).
- KLAPPENTEXT, EHRE UND RECHT: Klappentext. In: Ehre und Recht. Ehrkonzepte, Ehrverletzungen und Ehrverteidigungen vom späten Mittelalter bis zur Moderne. Magdeburg: Meine 2011.
- KLEIN/MARTÍNEZ, WIRKLICHKEITSERZÄHLUNGEN: Klein, Christian/Martínez, Matías: Wirklichkeitserzählungen. Felder, Formen und Funktionen nicht-literarischen Erzählens. In: Wirklichkeitserzählungen. Hg. v. Christian Klein u. Matías Martínez. Stuttgart: Metzler 2009, S. 1-13.
- KNALLER, GRÜNDE: Knaller, Susanne: Die emotionalen Gründe des Rechts in der Literatur – und umgekehrt. Vorschläge für einen interdisziplinären Austausch von Literatur- und Rechtswissenschaft. In: Recht und Literatur im Zwischenraum. Aktuelle inter- und transdisziplinäre Zugänge. Bielefeld: transcript 2015, S. 119-132.
- KNEER, STEINKREUZE: Kneer, Kurt: Steinkreuze im Altkreis Ehingen. Mahner des Menschen durch die Jahrhunderte. Hg. v. d. Museumsgesellschaft Ehingen. Ehingen: Museumsgesellschaft 1977.
- KNOPF, WIRKLICHKEITSBEZUG: Knopf, Jan: Wirklichkeitsbezug. In: Metzler Lexikon Literatur- und Kulturtheorie. Ansätze – Personen – Grundbegriffe. Hg. v. Ansgar Nünning. 4. Aufl. Stuttgart: Metzler 2008, S. 768-769.
- KONRAD, ELCHINGEN: Konrad, Anton: Die Reichsabtei Elchingen. Ihr Bild im Wandel der Jahrhunderte. Weißenhorn: Konrad 1965.
- KOPPERSCHMIDT, ARGUMENTATIONSTHEORIE: Kopperschmidt, Josef: Argumentationstheorie zur Einführung. 3. Aufl. Dresden: Junius 2014.
- KOPPERSCHMIDT, METHODIK: Kopperschmidt, Josef: Methodik der Argumentationsanalyse. Stuttgart/Bad Cannstatt: frommann-holzboog 1989.

- KOPPERSCHMIDT, RHETORIK: Kopperschmidt, Josef: Allgemeine Rhetorik. Einführung in die Theorie der Persuasiven Kommunikation. 2. Aufl. Stuttgart: Kohlhammer 1976.
- KORNBLUM, EID: Kornblum, Udo: Eid. 2. Gerichtlicher Eid. In: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte. Hg. v. Adalbert Erler u. Ekkehard Kaufmann. Band 1. Berlin: Schmidt 1971, Sp. 863-866.
- KOSCHORKE, WAHRHEIT: Koschorke, Albrecht: Wahrheit und Erfindung. Grundzüge einer Allgemeinen Erzähltheorie. Frankfurt a.M.: Fischer 2012.
- KOSELLECK, EINLEITUNG: Koselleck, Reinhart: Einleitung. In: Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland. Hg. v. Otto Brunner, Werner Conze, Reinhart Koselleck. Band 1. Stuttgart: Klett 1974, S. XIII-XXVII.
- KÖSTER, EIGENTUM: Köster, Roman: Eigentum. 2. Ökonomisch. In: Enzyklopädie der Neuzeit. Hg. v. Friedrich Jaeger. Band 3. Stuttgart: Metzler 2006, Sp. 103-108.
- KRAKER-KÖLBL, GEWALT: Kraker-Kölbl, Christina: »Gewalt im Namen der Ehre« und »Zwangsheirat« in Österreich. Der Diskurs zwischen Marginalisierung und Polarisierung. MA-Arbeit Graz 2013.
- KRAUSE, GNADE: Krause, Hermann: Gnade. In: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte. Hg. v. Adalbert Erler u. Ekkehard Kaufmann. Band 1. Berlin: Schmidt 1971, Sp. 1714-1719.
- KRAUSE, PRIVILEG: Krause, Hermann: Privileg, mittelalterlich. In: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte. Hg. v. Adalbert Erler u. Ekkehard Kaufmann. Band 3. Berlin: Schmidt 1984, Sp. 1999-2005.
- KRAUTH, ÖKONOMIK: Krauth, Wolf-Hagen: Ökonomik Alteuropas. In: Enzyklopädie der Neuzeit. Hg. v. Friedrich Jaeger. Band 9. Stuttgart: Metzler 2009, Sp. 407-413.
- KRIPPENDORFF, KOMMUNIKATION: Krippendorff, Klaus: Der verschwundene Bote. Metaphern und Modelle der Kommunikation. In: Die Wirklichkeit der Medien. Eine Einführung in die Kommunikationswissenschaft. Hg. v. Klaus Merten, Siegfried Schmidt u. Siegfried Weischenberg. Opladen: Westdeutscher 1994, S. 79-113.
- KRISCHER, ENTSCHEIDUNGSGENERATOR: Krischer, André: Das Gericht als Entscheidungsgenerator. Ein englischer Hochverratsprozess von 1722. In: Praktiken der Frühen Neuzeit. Akteure – Handlungen – Artefakte. Hg. v. Arndt Brendecke. Köln/Weimar/Wien: Böhlau 2015 (= Frühneuzeit-Impulse. Band 3.), S. 646-657.
- KRISCHER, PROBLEM: Krischer, André: Das Problem des Entscheidens in systematischer und historischer Perspektive. In: Herstellung und Darstellung von Entscheidungen. Verfahren, Verwalten und Verhandeln in der Vormoderne. Hg. v. Barbara Stollberg-Rilinger u. André Krischer. Berlin: Duncker & Humblot 2010 (= Zeitschrift für historische Forschung. Beiheft 44.), S. 35-64.
- KRISCHER, STÄDTE: Krischer, André: Vormoderne Städte und ihre Religionskonflikte – Eine Rückschau. In: Reichsstadt im Religionskonflikt. Hg. v. Thomas Lau u. Helge Wittmann. Petersberg: Imhof 2017 (= Studien zur Reichsstadtgeschichte. Band 4.), S. 383-388.
- KRISCHER, VERFAHREN: Krischer, André: Das Verfahren als Rollenspiel? Englische Hochverratsprozesse im 17. und 18. Jahrhundert. In: Herstellung und Darstellung von Entscheidungen. Verfahren, Verwalten und Verhandeln in der Vormoderne.

- Hg. v. Barbara Stollberg-Rilinger u. André Krischer. Berlin: Duncker & Humblot 2010 (= Zeitschrift für historische Forschung. Beiheft 44.), S. 211-251.
- KUBICIEL, SHAME: Kubiciel, Michael: Shame Sanctions – Ehrenstrafen im Lichte der Straftheorie. In: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. Band 118 1/2006, S. 44-75.
- KUEHN, FAMA: Kuehn, Thomas: Fama as a Legal Status in Renaissance Florence. In: Fama. The Politics of Talk and Reputation in Medieval Europe. Hg. v. Thelma Fenster u. Daniel Lord Smail. Ithaca/London: Cornell 2003, S. 27-46.
- KÜHNEL, EHRE: Kühnel, Florian: Die Ehre der Unehrliehen. Rituelle Verunreinigung und Ehrverlust in der Frühen Neuzeit. In: Reinheit. Hg. v. Peter Burschel u. Christoph Marx. Wien/Köln/Weimar: Böhlau 2011 (= Veröffentlichungen des Instituts für historische Anthropologie e.V. Band 12.), S. 271-301.
- KÜHNEL, EINFÜHRUNG: Kühnel, Harry: Einführung. In: Kommunikation und Alltag in Spätmittelalter und Früher Neuzeit. Wien: ÖAW 1992 (= ÖAW philosophisch-historische Klasse Sitzungsberichte. Band 596. Veröffentlichungen des Instituts für Realienskunde des Mittelalters und der Frühen Neuzeit. Nr. 15.), S. 5-8.
- KÜNZEL, FAKTEN: Künzel, Christine: Imaginierte Fakten. Zur Bedeutung von Fiktion(en) in der richterlichen Urteilsbildung. In: Recht und Literatur im Zwischenraum. Aktuelle inter- und transdisziplinäre Zugänge. Bielefeld: transcript 2015, S. 171-187.
- KUHN, ZAUBEREI: Kuhn, Thomas: Zauberei. 1. Grundlagen. 2. Entwicklungen der Neuzeit. In: Enzyklopädie der Neuzeit. Hg. v. Friedrich Jaeger. Band 15. Stuttgart: Metzler 2012, Sp.314-322.
- KUPISCH, RESTITUTIO: Kupisch, Berthold: In integrum restitutio und Vindicatio utilis bei Eigentumsübertragungen im klassischen römischen Recht. Berlin: de Gruyter 1974 (= Münsterische Beiträge zur Rechts- und Staatswissenschaft. 18.).
- LABOUVIE, MAGIE: Labouvie, Eva: Magie. 1. Volkskultur und Lebenspraxis. In: Enzyklopädie der Neuzeit. Hg. v. Friedrich Jaeger. Band 7. Stuttgart: Metzler 2008, Sp.1091-1098.
- LANDESAUSSTELLUNG NÖ: Alles was Recht ist. Katalog Niederösterreichische Landesausstellung 2017. Hg. v. Schallaburg Kulturbetriebsges.m.b.H. Vöslau: Schallaburg 2017.
- LANGE/KRIECHBAUM, KOMMENTATOREN: Lange, Hermann/Kriechbaum, Maximiliane: Römisches Recht im Mittelalter. Band 2. Die Kommentatoren. München: Beck 2007.
- LANKENAU/ZIMMERMANN, KONFLIKT: Lankenau, Klaus/Zimmermann, Gunter: Konflikt, sozialer. In: Grundbegriffe der Soziologie. Hg. v. Bernhard Schäfers. 4. Aufl. Opladen: Leske + Budrich 1995 (= Uni-Taschenbücher. 1416.), S. 160-163.
- LAU, REICHSTADT: Lau, Thomas: Reichsstadt im Religionskonflikt – Eine Vorbemerkung. In: Reichsstadt im Religionskonflikt. Hg. v. Thomas Lau u. Helge Wittmann. Petersberg: Imhof 2017 (= Studien zur Reichsstadtgeschichte. Band 4.), S. 9-20.
- LAUFS, REICHSKAMMERGERICHT: Laufs, Adolf: Reichskammergericht. In: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte. Hg. v. Adalbert Erler u. Ekkehard Kaufmann. Band 3. Berlin: Schmidt 1984, Sp. 655-662 [noch nicht online].
- LAUTMANN, LABELING APPROACH: Lautmann, Rüdiger: labeling approach. In: Lexikon zur Soziologie. Hg. v. Werner Fuchs-Heinritz, Daniela Klimke, Rüdiger Lautmann,

- Otthein Rammstedt, Urs Stäheli, Christoph Weischer u. Hanns Wienold. 5. Aufl. Wiesbaden: VS 2011, S. 392.
- LAVENTIA, RESTITUIRE: Lavenia, Vincenzo: Restituire, condonare. Lessico giuridico, confessione e pratiche sociali nella prima età moderna. In: Grazia e giustizia. Figure della clemenza fra tardo medioevo ed età contemporanea. Hg. v. Karl Härter u. Cecilia Nubola. Bologna: Mulino 2011 (= Annali dell'Istituto storico italo-germanico in Trento. Quaderni, 81.), S. 389-411.
- LEEB, REICHVERSAMMLUNGEN: Leeb, Josef: Reichsversammlungen in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts als Forum für Supplikationen: Quantifizierung, Qualifizierung, Dokumentation. In: Supplikationswesen und Petitionsrecht im Wandel der Zeit und im Spiegel der Publikationen der Historischen Kommission. Hg. v. Esteban Mauere. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2020 (= Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften. Band 105), S. 33-58.
- LEISER, RECHTSLEBEN: Leiser, Wolfgang: Nürnbergs Rechtsleben. In: Nürnberg – Geschichte einer europäischen Stadt. Hg. v. Gerhard Pfeiffer. München: Beck 1971, S. 171-176.
- LENMAN/PARKER, STATE: Lenman, Bruce/Parker, Geoffrey: The State, the Community and the Criminal Law in Early Modern Europe. In: Crime and the Law. The Social History of Crime in Western Europe since 1500. Hg. v. Vic Gatrell, Bruce Lenman u. Geoffrey Parker. London: Europa 1980 (= The Europa Social History of Human Experience.), S. 11-48.
- LENTZ, ORDNUNG: Lentz, Matthias: Konflikt, Ehre, Ordnung. Untersuchungen zu den Schmähbriefen und Schandbildern des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit (ca. 1350 bis 1600). Hannover: Hahnsche Buchhandlung 2004 (= Veröffentlichungen der historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen. 217.).
- LEVELEUX-TEIXEIRA, FAMA: Leveleux-Teixeira, Corinne: Fama et mémoire de la peine dans la doctrine romano-canonique (XIIIe-XVe siècles). In: La peine. Discours, pratiques, représentations. Hg. V. Jacqueline Hoareau-Dodinau u. Pascal Texier. Limoges: Pulim 2005 (= Cahiers de l'Institut d'Anthropologie Juridique. Nr. 12.), S. 45-61.
- LIDMAN, IMPORTANCE: Lidman, Satu: The importance of honour: Differences based on having or losing honour in early modern German society and law. In: Practices of Inclusion and Exclusion in Premodern Culture. Hg. v. Eva Holmberg u. Tom Linkinen. Turku: k&h 2005 (= Cultural History. 5.), S. 201-228.
- LIDMAN, REPORT: Lidman, Satu: To report or not? To punish or not? Between tightening laws, old habits and loyalty. In: Morality, Crime and Social Control in Europe 1500–1900. Hg. v. Satu Lidman u. Olli Matikainen. Helsinki: Finnish Literature 2014, S. 87-106.
- LIDMAN, SCHANDE: Lidman, Satu: Um Schande. Profil eines frühneuzeitlichen Strafsystems. In: Ehre und Recht. Ehrkonzepte, Ehrverletzungen und Ehrverteidigungen vom späten Mittelalter bis zur Moderne. Hg. v. Sylvia Kesper-Biermann. Magdeburg: Meine 2011, S. 197-216.

- LIDMAN, SHAMING: Lidman, Satu: Shaming for honour. Women and early modern legal culture in courts and homes. In: Shame Between Punishment and Penance. Hg.v. Bénédicte Sère u. Jörg Wettlaufer. Firenze: Sismel Galluzzo 2013 (= Micrologus' Library. 54.), S. 309-327.
- LIDMAN, SPEKTAKEL: Lidman, Satu: Zum Spektakel und Abscheu. Schand- und Ehrenstrafen als Mittel öffentlicher Disziplinierung in München um 1600. Frankfurt a.M.: Lang 2008 (= Strafrecht und Rechtsphilosophie in Geschichte und Gegenwart. Band 4.).
- LINGELBACH, INJURIENKLAGE: Lingelbach, Gerhard: Injurienklage. In: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte. Band 2, Sp.1221-1222. Online-Version URL: https://www.hrgdigital.de/id/injurienklage/_sid/JHZA-543314-kMzz/stichwort.html [2.10.2021].
- LIPP, INSTITUTION: Lipp, Wolfgang: Institution. In: Grundbegriffe der Soziologie. Hg. v. Bernhard Schäfers. 4. Aufl. Opladen: Leske + Budrich 1995 (= Uni-Taschenbücher. 1416.), S. 134-137.
- LIPP, SPIEL: Lipp, Wolfgang: Spiel. In: Grundbegriffe der Soziologie. Hg. v. Bernhard Schäfers. 4. Aufl. Opladen: Leske + Budrich 1995 (= Uni-Taschenbücher. 1416.), S. 335-336.
- LOETZ, L'INFRAJUDICIAIRE: Loetz, Francisca: L'infrajudiciaire. Facetten und Bedeutung eines Konzepts. In: Kriminalitätsgeschichte. Beiträge zur Sozial- und Kulturgeschichte der Vormoderne. Hg. v. Andreas Blauert u. Gerd Schwerhoff. Konstanz: UVK 2000 (= Konflikte und Kultur – Historische Perspektiven. Band 1.), S. 545-562.
- LOETZ, ZEICHEN: Loetz, Francisca: Zeichen der Männlichkeit? Körperliche Kommunikationsformen streitender Männer im frühneuzeitlichen Stadtstaat Zürich. In: Hausväter, Priester, Kastraten. Zur Konstruktion von Männlichkeit in Spätmittelalter und Früher Neuzeit. Hg. v. Martin Dinges. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 1998, S. 264-293.
- LÖW/WITT-LÖW, CHINA: Löw, Raimund/Witt-Löw, Kerstin: Weltmacht China. Salzburg/Wien: Residenz 2018.
- LOOS/SCHREIBER, RECHT: Loos, Fritz/Schreiber, Hans-Ludwig: Recht, Gerechtigkeit. In: Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland. Hg. v. Otto Brunner, Werner Conze u. Reinhart Koselleck. Band 5. Stuttgart: Klett-Cotta, 1984, S. 231-311.
- LOUWERSE, WORDS: Louwerse, Max: Keeping Those Words in Mind. How Language Creates Meaning. Lanham: Prometheus 2021.
- LUCKE, KONTROLLE: Lucke, Doris: Kontrolle, soziale. In: Wörterbuch der Soziologie. Hg. v. Günter Endruweit, Gisela Trommsdorff u. Nicole Burzan. 3. Aufl. Konstanz/München: UVK/Lucius 2014, S. 245-248.
- LUCKE, NORM: Lucke, Doris: Norm und Sanktion. In: Wörterbuch der Soziologie. Hg. v. Günter Endruweit, Gisela Trommsdorff u. Nicole Burzan. 3. Aufl. Konstanz/München: UVK/Lucius 2014, S. 338-342.
- LUCKMANN, GRUNDFORMEN: Luckmann, Thomas: Grundformen der gesellschaftlichen Vermittlung des Wissens: Kommunikative Gattungen. In: Kultur und Gesellschaft. Hg. v. Friedhelm Neidhart, Rainer Lepsius u. Johannes Weiß. Opladen: Westdeut-

- scher 1986 (= Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie. Hg. v. Friedhelm Neidhardt u. Rainer Lepsius. 38. Jg. 1986. Sonderheft 27.), S. 191-211.
- LÜDTKE, BEZUGSRAHMEN: Lüdtke, Hartmut: Bezugsrahmen. In: Lexikon zur Soziologie. Hg. v. Werner Fuchs-Heinritz, Daniela Klimke, Rüdiger Lautmann, Otthein Rammstedt, Urs Stäheli, Christoph Weischer u. Hanns Wienold. 5. Aufl. Wiesbaden: VS 2011, S. 98-98.
- LÜDTKE, EINLEITUNG: Lüdtke, Alf: Einleitung: Herrschaft als soziale Praxis. In: Herrschaft als soziale Praxis. Historische und sozial-anthropologische Studien. Hg. v. Alf Lüdtke. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 1991 (= Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte. 91.), S. 9-63.
- LÜDTKE, HANDLUNGSTHEORETISCHER BEZUGSRAHMEN: Lüdtke, Hartmut: Bezugsrahmen, handlungstheoretischer. In: Lexikon zur Soziologie. Hg. v. Werner Fuchs-Heinritz, Daniela Klimke, Rüdiger Lautmann, Otthein Rammstedt, Urs Stäheli, Christoph Weischer u. Hanns Wienold. 5. Aufl. Wiesbaden: VS 2011, S. 98-98.
- LÜDTKE, STRUKTUR: Lüdtke, Hartmut: Struktur. In: Lexikon zur Soziologie. Hg. v. Werner Fuchs-Heinritz, Daniela Klimke, Rüdiger Lautmann, Otthein Rammstedt, Urs Stäheli, Christoph Weischer u. Hanns Wienold. 5. Aufl. Wiesbaden: VS 2011, S. 660-660.
- LUDWIG, DUELL: Ludwig, Ulrike: Das Duell im Alten Reich. Transformation und Variationen frühneuzeitlicher Ehrkonflikte. Berlin: Duncker & Humblot 2016 (= Historische Forschungen. Band 112.).
- LUDWIG, GRAZIA: Ludwig, Ulrike: La grazia come strumento di assicurazione della sussistenza. Il fenomeno delle suppliche di terzi non coinvolti (Principato Elettorale di Sassonia, secoli XVI-XVII). In: Grazia e giustizia. Figure della clemenza fra tardo medioevo ed età contemporanea. Hg. v. Karl Härter u. Cecilia Nubola. Bologna: Mulino 2011 (= Annali dell'Istituto storico italo-germanico in Trento. Quaderni, 81.), S. 237-259.
- LUDWIG, HERZ: Ludwig, Ulrike: Das Herz der Justitia. Gestaltungspotentiale territorialer Herrschaft in der Strafrechts- und Gnadenpraxis am Beispiel Kursachsens 1548-1648. Konstanz: UVK 2008 (= Konflikte und Kultur – Historische Perspektiven. Band 16).
- LUHMANN, GESELLSCHAFT: Luhmann, Niklas: Die Gesellschaft der Gesellschaft. 11. Aufl. Frankfurt a.M.: Suhrkamp 2021 (= suhrkamp taschenbuch wissenschaft. 1360.).
- LUHMANN, STRUKTUR: Luhmann, Niklas: Gesellschaftliche Struktur und semantische Tradition. In: Ideengeschichte. Hg. v. Barbara Stollberg-Rilinger. Stuttgart: Steiner 2010, S. 187-223.
- LUHMANN, SYSTEME: Luhmann, Niklas: Soziale Systeme. Grundriß einer allgemeinen Theorie. 15. Aufl. Frankfurt a.M.: Suhrkamp 2012 (= suhrkamp taschenbuch wissenschaft. 666.).
- LUHMANN, VERTRAUEN: Luhmann, Niklas: Vertrauen. Ein Mechanismus der Reduktion sozialer Komplexität. Stuttgart: Enke 1968 (= Soziologische Gegenwartsfragen. Neue Folge.).
- LUMINATI, EID: Luminati, Michele: Eid. In: Enzyklopädie der Neuzeit. Hg. v. Friedrich Jaeger. Band 3. Stuttgart: Metzler 2006, Sp.90-93.

- MAHLERWEIN, ÖFFENTLICHKEIT: Mahlerwein, Gunter: Öffentlichkeit. 3. Ländliche Gesellschaft. In: Enzyklopädie der Neuzeit. Hg. v. Friedrich Jaeger. Band 9. Stuttgart: Metzler 2009, Sp.365-367.
- MAIER, NUNTIATUR: Maier, Konstantin: Die Luzerner Nuntiatur und die Konstanzer Bischöfe. Ein Beitrag zum Verhältnis Nuntius und Ordinarius in der Reichskirche. In: Papsttum und Kirchenreform. Historische Beiträge. Festschrift für Georg Schwaiger zum 65. Geburtstag. Hg. v. Manfred Weitlauff u. Karl Hausberger. St. Ottilien: Eos 1990, S. 513-536.
- MAINBERGER, GLAUBWÜRDIGE: Mainberger, Gonslav: Glaubwürdige, das. In: Historisches Wörterbuch der Rhetorik. Hg. v. Gert Ueding. Band 3. Tübingen: Niemeyer 1996, Sp.993-1000.
- MALETZKE, PSYCHOLOGIE: Maletzke, Gerhard: Psychologie der Massenkommunikation. Theorie und Systematik. Hamburg: Hans-Bredow-Institut 1963.
- MARQUARDT, REGALIEN: Marquardt, Bernd: Regalien. In: Enzyklopädie der Neuzeit. Hg. v. Friedrich Jaeger. Band 10. Stuttgart: Metzler 2009, Sp.844-847.
- MARTÍNEZ, ERZÄHLEN: Martínez, Matías: 1. Erzählen. In: Handbuch Erzählliteratur. Theorie, Analyse, Geschichte. Hg. v. Matías Martínez. Stuttgart: Metzler 2011, S. 1-12.
- MAT'A, STÄNDEGESELLSCHAFT: Mat'a Petr: Ständegesellschaft. In: Enzyklopädie der Neuzeit. Hg. v. Friedrich Jaeger. Band 12. Stuttgart: Metzler 2010, Sp.865-872.
- MAUSS, GABE: Mauss, Marcel: Die Gabe. Form und Funktion des Austauschs in archaischen Gesellschaften. Übers. v. Eva Moldenhauer. Frankfurt a.M.: Suhrkamp 1990 (= suhrkamp taschenbuch wissenschaft. 743.).
- MAUSS, GIFT: Mauss, Marcel: Gift-Gift. In: Gift – Marcel Mauss' Kulturtheorie der Gabe. Hg. v. Stephan Moebius u. Christian Papilloud. Wiesbaden: VS 2006, S. 13-17.
- MCLUHAN, Reader: McLuhan, Marshall: Medien verstehen. Der McLuhan-Reader. Hg. v. Martin Baltes, Fritz Böhler, Rainer Höltzsch u. Jürgen Reuß. Mannheim: Bollmann 1997.
- MEHRHOFF, STATUS: Mehrhoff, Friedrich: Status. In: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte. Hg. v. Adalbert Erler u. Ekkehard Kaufmann. Band 4. Schmidt: Berlin 1990, Sp.1921-1922.
- MEIER, GEMEINNUTZ: Meier, Ulrich: Gemeinnutz und Vaterlandsliebe. Kontroversen über die normativen Grundlagen des Bürgerbegriffs im späten Mittelalter. In: Neubürger im späten Mittelalter. Migration und Austausch in der Städtelandschaft des alten Reiches (1250–1550). Hg. Rainer Schwinges. Berlin: Duncker & Humblot 2002 (= Zeitschrift für historische Forschung. Beiheft 30.), S. 53-81.
- MEIER/SCHREINER, REGIMEN: Meier, Ulrich/Schreiner, Klaus: Regimen civitatis. Zum Spannungsverhältnis von Freiheit und Ordnung in alteuropäischen Stadtgesellschaften. In: Stadtreform und Bürgerfreiheit. Handlungsspielräume in deutschen und italienischen Städten des Späten Mittelalters und der Frühen Neuzeit. Hg. v. Klaus Schreiner u. Ulrich Meier. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 1994 (= Bürgertum. Beiträge zur europäischen Gesellschaftsgeschichte. Band 7.), S. 11-34.
- MERTEN, KOMMUNIKATION: Merten, Klaus: Wirkungen von Kommunikation. In: Die Wirklichkeit der Medien. Eine Einführung in die Kommunikationswissenschaft.

- Hg. v. Klaus Merten, Siegfried Schmidt u. Siegfried Weischenberg. Opladen: Westdeutscher 1994, S. 291-328.
- MEYER, KIRCHENBUßE: Meyer, Christoph: Kirchenbuße. In: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte. Band 2, Sp.1781-1786. Online-Version URL: https://www.hrgdigital.de/id/injurienklage/_sid/JHZA-543314-kMzz/stichwort.html [2.10.2021].
- MEYER/ROWAN, ORGANIZATIONS: Meyer, John/Rowan, Brian: Institutionalized Organizations: Formal Structure as Myth and Ceremony. In: American Journal of Sociology. Hg. v. Charles Bidwell. Band 83. 1977/78, S. 340-363.
- MIGLIORINO, FAMA: Migliorino, Francesco: Fama e infamia. Problemi della società medievale nel pensiero giuridico nei secoli XII e XIII. Catania: Giannotta 1985.
- MIGLIORINO, KOMMUNIKATIONSPROZESSE: Migliorino, Francesco: Kommunikationsprozesse und Formen sozialer Kontrolle im Zeitalter des Ius Commune. In: Im Spannungsfeld von Recht und Ritual. Soziale Kommunikation in Mittelalter und Früher Neuzeit. Hg. v. Heinz Duchhardt und Gert Melville. Köln: Böhlau 1997 (= Norm und Struktur. Band 7.), S. 49-70.
- MIKL-HORKE, STÄNDEGESELLSCHAFT: Mikl-Horke, Gertraude: Ständegesellschaft. In: Wörterbuch der Soziologie. Hg. v. Günter Endruweit, Gisela Trommsdorff u. Nicole Burzan. 3. Aufl. Konstanz/München: UVK/Lucius 2014, S. 513-514.
- MITTEIS/LIEBERICH, RECHTSGESCHICHTE: Mitteis, Heinrich: Deutsche Rechtsgeschichte. Ein Studienbuch. Neubearb. v. Heinz Lieberich. 15. Aufl. München: Beck 1978.
- MOHNHAUPT, PRIVILEG ENZ: Mohnhaupt, Heinz: Privileg. In: Enzyklopädie der Neuzeit. Hg. v. Friedrich Jaeger. Band 10. Stuttgart: Metzler 2009, Sp. 391-401.
- MOHNHAUPT, PRIVILEG HRG: Mohnhaupt, Heinz: Privileg, neuzeitlich. In: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte. Hg. v. Adalbert Erler u. Ekkehard Kaufmann. Band 3. Berlin: Schmidt 1984, Sp. 2005-2011.
- MOMMERTZ, RELATIONALITÄT: Mommertz, Monika: Relationalität oder Normativität? »Modi der Rechtlichkeit« am Beispiel der ländlichen Mark Brandenburg in der Frühen Neuzeit. In: Justiz und Gerechtigkeit. Historische Beiträge (16.-19. Jahrhundert). Hg. v. Andrea Griesebner, Martin Scheutz, Herwig Weigl. Innsbruck: StudienVerlag 2002 (= Wiener Schriften zur Geschichte der Neuzeit. Band 1.), S. 75-93.
- MORAW, FRANKEN: Moraw, Peter: Franken als königsnahe Landschaft im späten Mittelalter. In: Blätter für deutsche Landesgeschichte. Neue Folge des Korrespondenzblattes. Hg. v. Hans Patze. 112. Jg. 1976, S. 123-138.
- MORAW, REICHSHOFRAT: Moraw, Peter: Reichshofrat. In: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte. Hg. v. Adalbert Erler u. Ekkehard Kaufmann. Band 4. Berlin: Schmidt 1990, Sp.630-638.
- MOSER, THEORIEN: Moser, Sibylle: Empirische Theorien. In: Einführung in die Literaturtheorie. Hg. v. Martin Sexl. Wien: Facultas 2004 (= UTB. 2527.), S. 223-255.
- MOSGAN, IUS: Mosgan, Carla: Ius testandi muliebre. Dipl.-Arb. Graz 2014.
- MÜLLER, KOMMUNIKATION: Müller, Albert: Mobilität – Interaktion – Kommunikation. Sozial- und alltagsgeschichtliche Bemerkungen anhand von Beispielen aus dem spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Österreich. In: Kommunikation und Alltag in Spätmittelalter und Früher Neuzeit. Wien: ÖAW 1992 (= ÖAW philosophisch-historische Klasse Sitzungsberichte. Band 596. Veröffentlichungen des In-

- stituts für Realienkunde des Mittelalters und der Frühen Neuzeit. Nr. 15.), S. 219-249.
- MÜLLER/SCHMIEDER, BEGRIFFSGESCHICHTE: Müller, Ernst/Schmieder, Falko: Begriffsgeschichte und historische Semantik. Berlin: Suhrkamp 2016 (= suhrkamp taschenbuch wissenschaft. 2117.).
- MÜLLER-JENTSCH, THEORIE: Müller-Jentsch, Walther: Theorie des kommunikativen Handelns. In: Wörterbuch der Soziologie. Hg. v. Günter Endruweit, Gisela Trommsdorff u. Nicole Burzan. 3. Aufl. Konstanz/München: UVK/Lucius 2014, S. 551-557.
- MÜNCH, GRUNDWERTE: Münch, Paul: Grundwerte der frühneuzeitlichen Ständegesellschaft? Aufriß einer vernachlässigten Thematik. In: Ständische Gesellschaft und soziale Mobilität. Hg. v. Winfried Schulze unter Mitarbeit v. Helmut Gabel. München: Oldenbourg 1988 (= Schriften des Historischen Kollegs. Kolloquien. 12.), S. 53-72.
- MÜNCH, LEBENSFORMEN: Münch, Paul: Lebensformen in der frühen Neuzeit. Frankfurt a.M./Berlin: Propyläen 1992.
- MÜNCHENER RECHTSLEXIKON: Münchener Rechts-Lexikon. Redaktor Horst Tilch. 1. Band. München: Beck 1987.
- MÜNCHENER RECHTSLEXIKON: Münchener Rechts-Lexikon. Redaktor Horst Tilch. 2. Band. München: Beck 1987.
- MÜNCHENER RECHTSLEXIKON: Münchener Rechts-Lexikon. Redaktor Horst Tilch. 3. Band. München: Beck 1987.
- MUNZEL-EVERLING, EID: Munzel-Everling, Dietlinde: Eid. Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte. Band 1, Sp.1249-1261. Online-Version URL: https://www.hrgdigital.de/id/eid/_sid/JHZA-543314-kMzz/stichwort.html [2.10.2021].
- NEHLSSEN-VON STRYK, KRISE: Nehlsen-von Stryk, Karin: Die Krise des »irrationalen« Beweises im Hoch- und SpätMA und ihre gesellschaftlichen Implikationen. In: dies.: Rechtsnorm und Rechtspraxis in Mittelalter und früher Neuzeit. Ausgewählte Aufsätze. Hg. v. Albrecht Cordes u. Bernd Kannowski. Berlin: Duncker & Humblot 2012 (= Schriften zur Rechtsgeschichte. Heft 158.), S. 209-240.
- NEHLSSEN-VON STRYK, ZEUGE: Nehlsen-von Stryk, Karin: Zeuge. B. Kanonisches Recht. In: Lexikon des Mittelalters. Hg. v. Norbert Angermann, Robert Auty u. Robert-Henri Bautier. Band 9. München: Artemis 1998, Sp.583-584.
- NEUDECK, ARGUMENTATIONSSTRATEGIEN: Neudeck, Philipp: »Mag sein Notturfft bey der Chur Pfalz suchen«. Argumentationsstrategien in frühneuzeitlichen Supplikationen. (Gezeigt an dem Supplikationsverfahren des Ehepaars Valentin und Margarethe Jäger). Dipl.-Arb. Graz 2016.
- NEUMANN, BESCHÄMUNG: Neumann, Friederike: Beschämung durch öffentliche Kirchenbuße? Beispiele aus dem Bistum Konstanz und der Stadt Freiburg im 15.-18. Jahrhundert. In: Shame Between Punishment and Penance. Hg. v. Bénédicte Sère u. Jörg Wettlaufer. Firenze: Sismel Galluzzo 2013 (= Micrologus' Library. 54.), S. 263-284.
- NEUMANN, SÜNDER: Neumann, Friederike: Öffentliche Sünder in der Kirche des späten Mittelalters. Verfahren – Sanktionen – Rituale. Köln/Weimar/Wien: Böhlau 2008 (= Norm und Struktur. Band 28.).
- NOVAK, STRAFE: Novak, Martin: Strafe als Vergeltung? Der Beitrag »ethischer« Straftheorien zur europäischen Strafrechtsphilosophie. Diss. Wien 2009.

- NOWOSADTKO, SCHARFRICHTER: Nowosadtko, Jutta: Scharfrichter und Abdecker. Der Alltag zweier »unehrlicher Berufe« in der Frühen Neuzeit. Paderborn: Schöningh 1994.
- NOWOSADTKO, STAATSINTERESSE: Nowosadtko, Jutta: Die Ehre, die Unehre und das Staatsinteresse. Konzepte und Funktionen von »Unehrllichkeit« im historischen Wandel am Beispiel des Kurfürstentums Bayern. In: Geschichte in Wissenschaft und Unterricht. Zeitschrift des Verbandes der Geschichtslehrer Deutschlands. 44/1993, S. 362-381.
- NOWOSADTKO, STANDESGRENZEN: Nowosadtko, Jutta: Umstrittene Standesgrenzen: Ehre und Unehrllichkeit der bayerischen Schergen. In: Verletzte Ehre. Ehrkonflikte in Gesellschaften des Mittelalters und der Frühen Neuzeit. Hg. v. Klaus Schreiner u. Gerd Schwerhoff. Köln: Böhlau 1995 (= Norm und Struktur. Studien zum sozialen Wandel in Mittelalter und Früher Neuzeit. Band 5.), S. 166-182.
- NUBOLA/WÜRLER, EINFÜHRUNG: Nubola, Cecilia/Würgler, Andreas: Einführung. In: Bittschriften und Gravamina. Politik, Verwaltung und Justiz in Europa (14.-18. Jahrhundert). Hg. v. Cecilia Nubola u. Andreas Würgler. Berlin: Duncker & Humblot 2005 (= Schriften des Italienisch-Deutschen Historischen Instituts in Trient. Band 19.), S. 7-16.
- NUFER, RESTITUTIONSLEHRE: Nufner, Günther: Über die Restitutionslehre der spanischen Spätscholastiker und ihre Ausstrahlung auf die Folgezeit. Inaugural-Diss. Freiburg i.Br. 1969.
- OESTMANN, ARTIKELPROZESS: Oestmann, Peter: Artikelprozess. In: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte. Band 1, Sp.313-314. URL: https://www.hrgdigital.de/id/artikelprozess/_sid/VLFT-760305-laqr/stichwort.html [2.10.2021].
- OESTMANN, BEGNADIGUNG: Oestmann, Peter: Begnadigung. In: Enzyklopädie der Neuzeit. Hg. v. Friedrich Jaeger. Band 1. Stuttgart: Metzler 2005, Sp.1148-1150.
- OESTMANN, BEWEIS: Oestmann, Peter: Beweis. In: Enzyklopädie der Neuzeit. Hg. v. Friedrich Jaeger. Band 2. Stuttgart: Metzler 2005, Sp.122-127.
- OESTMANN, GERICHTE: Oestmann, Peter: Geistliche und weltliche Gerichte im Alten Reich. Zuständigkeitsstreitigkeiten und Instanzenzüge. Wien/Köln/Weimar: Böhlau 2012 (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich. Band 61.).
- OESTMANN, HOFGERICHTE: Hofgerichte. In: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte. Hg. v. Albrecht Cordes et al. Band 2. Berlin: Schmidt 2016, Sp.1097-1091.
- OESTMANN, RECHTSGESCHICHTE: Oestmann, Peter: Wege zur Rechtsgeschichte: Gerichtsbarkeit und Verfahren. Köln/Weimar/Wien: Böhlau 2015.
- OESTMANN, RECHTSVERWEIGERUNG: Oestmann, Peter: Rechtsverweigerung im Alten Reich. In: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germanistische Abteilung. 127/2010, Wien/Köln/Weimar: Böhlau, S. 51-141.
- OESTMANN, RECHTSVIELFALT: Oestmann, Peter: Rechtsvielfalt vor Gericht. Rechtsanwendung und Partikularrecht im Alten Reich. Frankfurt a.M.: Klostermann 2002 (= Rechtssprechung. Materialien und Studien. Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte Frankfurt a.M. Band 18.).
- OESTMANN/BERG, BUßE: Oestmann, Peter/Berg, Sebastian: Buße. In: Enzyklopädie der Neuzeit. Hg. v. Friedrich Jaeger. Band 2. Stuttgart: Metzler 2005, Sp.606-608.

- OEXLE, STAND: Oexle, Otto: Stand, Klasse. I-VI. In: *Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland*. Hg. v. Otto Brunner, Werner Conze u. Reinhart Koselleck. Band 6. Stuttgart: Klett 1990, S. 155-200.
- ORDEN, WANDERAUSSTELLUNG: Lebendiger Orden mit großer Tradition. Die Geschichte des Deutschen Ordens 1190 bis heute. Eine Wanderausstellung des Deutschordensmuseums und der Stadt Bad Mergentheim. Hg. v. Maike Trentin-Meyer. Bau-nach: Spurbuch 2012.
- ORTLIEB, GNADENSACHEN: Ortlieb, Eva: Gnadensachen vor dem Reichshofrat (1519–1564). In: *Höchstgerichte in Europa. Bausteine frühneuzeitlicher Rechtsordnungen*. Hg. v. Leopold Auer. Köln/Wien/Weimar: Böhlau 2007 (= *Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich*. 53.), S. 177-202.
- ORTLIEB, LETTERE: Ortlieb, Eva: Lettere di intercessione imperiale presso il Consiglio aulico. In: *Grazia e giustizia. Figure della clemenza fra tardo medioevo ed età contemporanea*. Hg. v. Karl Härter u. Cecilia Nubola. Bologna: Mulino 2011 (= *Annali dell'Istituto storico italo-germanico in Trento. Quaderni*, 81.), S. 175-203.
- ORTLIEB, KOMMISSIONEN: Ortlieb, Eva: Reichshofrat und kaiserliche Kommissionen in der Regierungszeit Kaiser Ferdinands III. (1637–1657). In: *Reichshofrat und Reichskammergericht. Ein Konkurrenzverhältnis*. Hg. v. Wolfgang Sellert. Köln: Böhlau 1999 (= *Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im alten Reich*. Band 34.), S. 47-81.
- ORTLIEB, PROZESSVERFAHREN: Ortlieb, Eva: Das Prozeßverfahren in der Formierungsphase des Reichshofrats (1519–1564). In: *Zwischen Formstrenge und Billigkeit. Forschungen zum vormodernen Zivilprozeß*. Hg. v. Peter Oestmann. Köln/Weimar/Wien: Böhlau 2009 (= *Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich*. Band 56.), S. 117-138.
- ORTLIEB, REICHSHOF-RAT: Ortlieb, Eva: Reichshofrat. In: *Enzyklopädie der Neuzeit*. Hg. v. Friedrich Jaeger. Band 10. Stuttgart: Metzler 2009, Sp.914-921.
- ORTLIEB, REICHSPERSONAL: Ortlieb, Eva: ›Reichspersonal? Die kaiserlichen Kommissare des Reichshofrats und ihre Subdelegierten. In: *Reichspersonal. Funktionsträger für Kaiser und Reich*. Hg. v. Anette Baumann, Peter Oestmann, Stephan Wendehorst u. Siegrid Westphal. Köln: Böhlau 2003 (= *Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich*. Band 46.), S. 59-87.
- ORTLIEB, REICHSTAG: Ortlieb, Eva: Reichstag und Reichshofrat als Empfänger von Supplikationen im 16. Jahrhundert. In: *Beiträge zur Rechtsgeschichte Österreichs*. 5. Jg. 1/2015. Hg. v. Thomas Olechowski. Wien: ÖAW, S. 76-90.
- ORTLIEB, REVISIONSGERICHT: Ortlieb, Eva: Der Reichshofrat als Revisionsgericht für Österreich. In: *Appellation und Revision im Europa des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit*. Hg. v. Leopold Auer u. Eva Ortlieb. Wien: ÖAW 2015 (= *Beiträge zur Rechtsgeschichte Österreichs* 3. Jg. 1/2013.), S. 189-210.
- ORTLIEB, UNTERTANENSUPPLIKEN: Ortlieb, Eva: Untertanensuppliken am Reichshofrat Kaiser Karls V. In: *Frühneuzeitliche Supplikationspraxis und monarchische Herrschaft in europäischer Perspektive*. Hg. v. Gabriele Haug-Moritz, Sabine Ullmann. Wien: ÖAW 2015 (= *Beiträge zur Rechtsgeschichte Österreichs*. 5. Jg. 2/2015.), S. 263-282.

- ORTLIEB/POLSTER, PROZESSFREQUENZ: Ortlieb, Eva/Polster, Gert: Die Prozessfrequenz am Reichshofrat (1519–1806). In: Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte. 26/2004, S. 189-216.
- OSCHEMA, EINFÜHRUNG: Oschema, Klaus: Einführung. In: Freundschaft oder »amitié«? Ein politisch-soziales Konzept der Vormoderne im zwischensprachlichen Vergleich (15.-17. Jahrhundert). Hg. v. Klaus Oschema. Berlin: Duncker & Humblot 2007 (= Zeitschrift für historische Forschung. Beiheft 40.), S. 7-21.
- OSTERHAGE, PHYSIK: Osterhage, Wolfgang: Studium Generale Physik. Ein Rundflug von der klassischen bis zur modernen Physik. Heidelberg: Springer Spektrum 2013.
- OSTNER, GESCHLECHT: Ostner, Ilona: Geschlecht. In: Grundbegriffe der Soziologie. Hg. v. Bernhard Schäfers. 4. Aufl. Opladen: Leske + Budrich 1995 (= Uni-Taschenbücher. 1416.), S. 93-95.
- OTTMERS, RHETORIK: Ottmers, Clemens: Rhetorik. 2. Aufl. Überarb. v. Fabian Klotz. Stuttgart: Metzler 2007 (= Sammlung Metzler. Band 283).
- OTTO, STRAFRECHT: Otto, Harro: Grundkurs Strafrecht. Die einzelnen Delikte. 7. Aufl. Berlin: de Gruyter 2005.
- OTTO, URTEIL: Otto, Martin: Urteil. 2. Rechtsgeschichte. In: Enzyklopädie der Neuzeit. Hg. v. Friedrich Jaeger. Band 13. Stuttgart: Metzler 2011, Sp.1142-1145.
- PAHLOW, MAJESTÄTSRECHTE: Pahlow, Louis: Majestätsrechte. In: Enzyklopädie der Neuzeit. Hg. v. Friedrich Jaeger. Band 7. Stuttgart: Metzler 2008, Sp.1123-1125.
- PALLAVER, SEXUALITÄT: Pallaver, Günther: Das Ende der schamlosen Zeit. Die Verdrängung der Sexualität in der frühen Neuzeit am Beispiel Tirols. Wien: Verlag für Gesellschaftskritik 1987 (= Österreichische Texte zur Gesellschaftskritik. Band 32.).
- PATZELT, EVOLUTIONSTHEORIE: Patzelt, Werner: Kulturwissenschaftliche Evolutionstheorie und Evolutorischer Institutionalismus. In: Evolutorischer Institutionalismus. Theorie und exemplarische Studien zu Evolution, Institutionalität und Geschichtlichkeit. Hg. v. Werner Patzelt. Würzburg: Ergon 2007 (= Politikwissenschaftliche Theorie. Band 3.), S. 121-182.
- PEČAR, ÖKONOMIE: Pečar, Andreas: Die Ökonomie der Ehre. Der höfische Adel am Kaiserhof Karls VI. (1711–1740). Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft 2003 (= Symbolische Kommunikation in der Vormoderne. Studien zur Geschichte, Literatur und Kunst.).
- PELIZAEUS, KAISER: Pelizaeus, Ludolf: Kaiser. 1. Römischer Kaiser. In: Enzyklopädie der Neuzeit. Hg. v. Friedrich Jaeger. Band 6. Stuttgart: Metzler 2007, Sp.256-259.
- PELIZAEUS, REICHSRITTER: Pelizaeus, Ludolf: Reichsritter. In: Enzyklopädie der Neuzeit. Hg. v. Friedrich Jaeger. Band 10. Stuttgart: Metzler 2009, Sp.943-945.
- PENCKERT, WOLF: Penckert, Will-Erich: Wolf. In: Handwörterbuch des deutschen Aberglaubens. Hg. v. Hanns Bächtold-Stäubli. Band 9. Berlin: de Gruyter 1938/1941 (= Handwörterbücher zur deutschen Volkskunde. Abteilung 1.), Sp.716-794.
- PERISTIANY/PITT-RIVERS, INTRODUCTION: Peristiany, John/Pitt-Rivers, Julian: Introduction. In: Honor and Grace in Anthropology. Hg. v. John Peristiany u. Julian Pitt-Rivers. Cambridge: Cambridge University Press 1992, S. 1-17.
- PETERS, HANDEL: Peters, Lambert: Der Handel Nürnbergs am Anfang des Dreissigjährigen Krieges. Strukturkomponenten, Unternehmen und Unternehmer. Eine quan-

- titative Analyse. Stuttgart: Steiner 1994 (= Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. Beihefte. Nr. 112.).
- PEUCKERT, HANDLUNGSTHEORIEN: Peuckert, Rüdiger: Soziologische Theorien. III. Verhaltens- und Handlungstheorien. In: Grundbegriffe der Soziologie. Hg. v. Bernhard Schäfers. 4. Aufl. Opladen: Leske + Budrich 1995 (= Uni-Taschenbücher. 1416.), S. 327-333.
- PEUCKERT, KONTROLLE: Peuckert, Rüdiger: Kontrolle, soziale. In: Grundbegriffe der Soziologie. Hg. v. Bernhard Schäfers. 4. Aufl. Opladen: Leske + Budrich 1995 (= Uni-Taschenbücher. 1416.), S. 169-171.
- PEUCKERT, NORM: Peuckert, Rüdiger: Norm, soziale. In: Grundbegriffe der Soziologie. Hg. v. Bernhard Schäfers. 4. Aufl. Opladen: Leske + Budrich 1995 (= Uni-Taschenbücher. 1416.), S. 228-231.
- PEUCKERT, ROLLE: Peuckert, Rüdiger: Rolle, soziale. In: Grundbegriffe der Soziologie. Hg. v. Bernhard Schäfers. 4. Aufl. Opladen: Leske + Budrich 1995 (= Uni-Taschenbücher. 1416.), S. 262-266.
- PEUCKERT, SANKTION: Peuckert, Rüdiger: Sanktion. In: Grundbegriffe der Soziologie. Hg. v. Bernhard Schäfers. 4. Aufl. Opladen: Leske + Budrich 1995 (= Uni-Taschenbücher. 1416.), S. 266-268.
- PEUCKERT, STÄNDE: Peuckert, Rüdiger: Stände. In: Grundbegriffe der Soziologie. Hg. v. Bernhard Schäfers. 4. Aufl. Opladen: Leske + Budrich 1995 (= Uni-Taschenbücher. 1416.), S. 349-351.
- PEUCKERT, STIGMA: Peuckert, Rüdiger: Stigma. In: Grundbegriffe der Soziologie. Hg. v. Bernhard Schäfers. 4. Aufl. Opladen: Leske + Budrich 1995 (= Uni-Taschenbücher. 1416.), S. 354-356.
- PEUCKERT, VERHALTEN: Peuckert, Rüdiger: Verhalten, abweichendes. In: Grundbegriffe der Soziologie. Hg. v. Bernhard Schäfers. 4. Aufl. Opladen: Leske + Budrich 1995 (= Uni-Taschenbücher. 1416.), S. 380-383.
- PEUCKERT, WERTE: Peuckert, Rüdiger: Werte. In: Grundbegriffe der Soziologie. Hg. v. Bernhard Schäfers. 4. Aufl. Opladen: Leske + Budrich 1995 (= Uni-Taschenbücher. 1416.), S. 396-399.
- PFISTER, EINLEITUNG: Pfister, Ulrich: Einleitung. In: Kulturen des Entscheidens. Narrative – Praktiken – Ressourcen. Hg. v. Ulrich Pfister. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2019 (= Kulturen des Entscheidens. Band 1.), S. 11-34.
- PIEPER/ATZERT/KARALAYALI/TSIANOS, BIOPOLITIK: Pieper, Marianne/Atzert, Thomas/Karalayali, Serhat/Tsianos, Vassilis: Biopolitik in der Debatte – Konturen einer Analytik der Gegenwart mit und nach der biopolitischen Wende. Eine Einleitung. In: Biopolitik – in der Debatte. Hg. v. Marianne Pieper, Thomas Atzert, Serhat Karakayali u. Vassilis Tsianos. Wiesbaden: VS 2011, S. 7-27.
- PILTZ/SCHWERHOFF, DEVIANZ: Piltz, Eric/Schwerhoff, Gerd: Religiöse Devianz im konfessionellen Zeitalter – Dimensionen eines Forschungsfeldes. In: Gottlosigkeit und Eigensinn. Religiöse Devianz im konfessionellen Zeitalter. Hg. v. Eric Piltz u. Gerd Schwerhoff. Berlin: Duncker & Humblot 2015 (= Zeitschrift für Historische Forschung. Beiheft 51.), S. 9-50.

- PITT-RIVERS, POSTSCRIPT: Pitt-Rivers, Julian: Postscript: the place of grace in anthropology. In: Honor and Grace in Anthropology. Hg. v. John Peristiany u. Julian Pitt-Rivers. Cambridge: Cambridge University Press 1992, S. 215-246.
- PLATON, PHAIDROS: Platon: Phaidros. Übers. v. Edgar Salin. Frankfurt a.M./Hamburg: Fischer 1963 (= Exempla Classica. 85.).
- PLAUEN, GNADE: Plauen, Michael: Gottes Gnade – Bürgers Recht. Macht und Herrschaft in der politischen Philosophie der Neuzeit. In: Macht und Herrschaft. Sozialwissenschaftliche Konzeptionen und Theorien. Hg. v. Peter Imbusch. Opladen: Leske + Budrich 1998, S. 27-44.
- PLUMPE/KÖSTER, WIRTSCHAFT: Plumpe, Werner/Köster, Roman: Wirtschaft. In: Enzyklopädie der Neuzeit. Hg. v. Friedrich Jaeger. Band 14. Stuttgart: Metzler 2011, Sp.1122-1141.
- PÖPPERL, PRAGMATISCHE SANKTION: Hugo Pöpperl: Die pragmatische Sanktion. Leipzig/Prag/Wien: Haase 1917 (= Aus Österreichs Vergangenheit. Quellenbücher zur österreichischen Geschichte. Nr. 1.).
- POHL, TOTSCHLAG: Pohl, Susanne: Kapitel 8. »Ehrlicher Totschlag« – »Rache« – »Notwehr«. Zwischen männlichem Ehrencode und dem Primat des Stadtfriedens (Zürich 1376–1600). In: Kulturelle Reformation. Sinnformationen im Umbruch 1400–1600. Hg. v. Bernhard Jussen. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 1999 (= Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte. 145.), S. 239-283.
- POHL, UMSTÄNDE: Pohl, Susanne: Schuldmindernde Umstände im römischen Recht: Die Verhandlungen des Totschlages im Herzogtum Württemberg im 16. Jahrhundert. In: Justiz = Justice = Justicia? Rahmenbedingungen von Strafjustiz im frühneuzeitlichen Europa. Hg. v. Harriet Rudolph u. Helga Schnabel-Schüle. Trier: Kliomedica 2003 (= Trierer Historische Forschungen. Band 48), S. 235-256.
- POMPE, MEDIUM: Pompe, Hedwig: Famas Medium. Zur Theorie der Zeitung in Deutschland zwischen dem 17. und dem mittleren 19. Jahrhundert. Berlin/Boston: de Gruyter 2012 (= Communicatio. Studien zur europäischen Literatur- und Kulturgeschichte. Band 43.).
- POPITZ, MACHT: Popitz, Heinrich: Phänomene der Macht. 2. Aufl. Tübingen: Mohr (Siebeck) 1992.
- PRESS, BIBERACH: Press, Volker: Biberach – Reichsstadt im späten Mittelalter und in der frühen Neuzeit. In: Geschichte der Stadt Biberach. Hg. v. Dieter Stievermann, in Verbindung mit Volker Press u. Kurt Diemer. Stuttgart: Theiss 1991, S. 21-64.
- PRESS, REICHSRITTERSCHAFT: Press, Volker: Kaiser und Reichsritterschaft. In: Adel in der Frühneuzeit. Ein regionaler Vergleich. Hg. v. Rudolf Endres. Köln: Böhlau 1991, S. 163-194.
- PRESS, RESTITUTION: Press, Volker: Ein Epochenjahr der württembergischen Geschichte. Restitution und Reformation 1534. In: Zeitschrift für Württembergische Landesgeschichte. 47. Jg. 1988. Stuttgart: Kohlhammer, S. 202-234.
- PRESS, TERRITORIALSTRUKTUR: Press, Volker: Die Territorialstruktur des Reiches und die Reformation. In: Reformation und Revolution. Beiträge zum politischen Wandel und den sozialen Kräften am Beginn der Neuzeit. Festschrift für Rainer Wohlfeil zum 60. Geburtstag. Hg. v. Rainer Postel u. Franklin Kopitzsch. Stuttgart: Steiner 1989, S. 239-268.

- PREUß, EHRVORSTELLUNGEN: Preuß, Monika: ...aber die Krone des guten Namens über-
ragt sie. Jüdische Ehrvorstellungen im 18. Jahrhundert im Kraichgau. Stuttgart:
Kohlhammer 2005 (= Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Lan-
deskunde in Baden-Württemberg. Reihe B. Band 160.).
- PRODI, EID: Prodi, Paolo: Der Eid in der europäischen Verfassungsgeschichte. Mün-
chen: Stiftung Historisches Kolleg 1992 (= Schriften des Historischen Kollegs. Vor-
träge 33.).
- PRODI, EINFÜHRUNG: Prodi, Paolo: Der Eid in der europäischen Verfassungsgeschichte.
In: Glaube und Eid. Treueformeln, Glaubensbekenntnisse und Sozialdisziplinierung
zwischen Mittelalter und Neuzeit. Hg. v. Paolo Prodi unter Mitarbeit v. Elisabeth
Müller-Luckner. München: Oldenbourg 1993 (= Schriften des Historischen Kollegs.
Kolloquien 28.), S.VII-XXIX.
- PRODI, SAKRAMENT: Prodi, Paolo: Das Sakrament der Herrschaft. Der politische Eid
in der Verfassungsgeschichte des Okzidents. Übers. v. Judith Elze. Berlin: Duncker
& Humblot 1997 (= Schriften des Italienisch-Deutschen Historischen Instituts in
Trient. Band 11.).
- PUFF, EHRE: Puff, Helmut: Die Ehre der Ehe – Beobachtungen zum Konzept der Ehre in
der Frühen Neuzeit an Johann Fischart's ›Philosophisch Ehzuchtbüchlein‹ (1578) und
anderen Ehelehren des 16. Jahrhunderts. In: Ehrkonzepte in der Frühen Neuzeit.
Identitäten und Abgrenzungen. Hg. v. Sibylle Backmann, Hans-Jörg Künast, Sabine
Ullmann und Ann Tlusty. Berlin: Akademie 1998 (= Institut für Europäische Kultur-
geschichte der Universität Augsburg. Colloquia Augustana. Band 8.), S. 99-119.
- PULS, FRAME: Puls, Wichard: frame. In: Lexikon zur Soziologie. Hg. v. Werner Fuchs-
Heinritz, Daniela Klimke, Rüdiger Lautmann, Otthein Rammstedt, Urs Stäheli,
Christoph Weischer u. Hanns Wienold. 5. Aufl. Wiesbaden: VS 2011, S. 213-214.
- RANNACHER, EHRENSCHUTZ: Rannacher, Helmut: Der Ehrenschatz in der Geschichte
des deutschen Strafrechts von der Carolina bis zum Reichsstrafgesetzbuch von 1871
(mit Berücksichtigung der Ehrenstrafen und des Zweikampfes). Breslau-Neukirch:
Kurtze 1938 (= Strafrechtliche Abhandlungen. Heft 397.).
- RAPP, STRAßBURG: Rapp, Francis: Straßburg. Hochstift und Freie Reichsstadt. In: Die
Territorien des Reichs im Zeitalter der Reformation und Konfessionalisierung. Land
und Konfession 1500–1650. Band 5. Der Südwesten. Münster: Aschendorff 1993 (=
Katholisches Leben und Kirchenreform im Zeitalter der Glaubensspaltung. Vereins-
schriften der Gesellschaft zur Herausgabe des Corpus Catholicorum. 53.), S. 72-95.
- RASCHE, URTEIL: Rasche, Ulrich: Urteil versus Vergleich? Entscheidungspraxis und
Konfliktregulierung des Reichshofrats im 17. Jahrhundert im Spiegel neuerer Ak-
tenerschließung. In: Mit Freundschaft oder mit Recht? Inner- und außergerichtliche
Alternativen zur kontroversen Streitentscheidung im 15.-19. Jahrhundert. Hg. v.
Albrecht Cordes. Köln/Weimar/Wien: Böhlau 2015 (= Quellen und Forschungen zur
höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich. Band 65.), S. 199-232.
- RAU/SCHWERHOFF, RÄUME: Rau, Susanne/Schwerhoff, Gerd: Öffentliche Räume in der
Frühen Neuzeit. Überlegungen zu Leitbegriffen und Themen eines Forschungsfel-
des. In: Zwischen Gotteshaus und Taverne. Öffentliche Räume in Spätmittelalter
und Früher Neuzeit. Hg. v. Susanne Rau u. Gerd Schwerhoff. Köln: Böhlau 2004 (=

- Norm und Struktur. Studien zum sozialen Wandel in Mittelalter und Früher Neuzeit. Band 21.), S. 11-52.
- RECKWITZ, GRENZEN: Reckwitz, Andreas: Unschärfe Grenzen. Perspektiven der Kultursoziologie. Bielefeld: transcript 2008.
- RECKWITZ, GRUNDELEMENTE: Reckwitz, Andreas: Grundelemente einer Theorie sozialer Praktiken. Eine sozialtheoretische Perspektive. In: Zeitschrift für Soziologie. 32. Jg. 4/2003, S. 282-301.
- RECKWITZ, PRAXIS: Reckwitz, Andreas: Praxis – Autopoiesis – Text. Drei Versionen des Cultural Turn in der Sozialtheorie. In: Interpretation, Konstruktion, Kultur. Ein Paradigmenwechsel in den Sozialwissenschaften. Hg. v. Andreas Reckwitz u. Holger Sievert. Opladen/Wiesbaden: Westdeutscher 1999, S. 19-49.
- RECKWITZ, REPRODUKTION: Reckwitz, Andreas: Die Reproduktion und die Subversion sozialer Praktiken. Zugleich ein Kommentar zu Pierre Bourdieu und Judith Butler. In: Doing Culture. Neue Positionen zum Verhältnis von Kultur und sozialer Praxis. Hg. v. Karl Hörning u. Julia Reuter. Bielefeld: transcript 2004, S. 40-54.
- RECKWITZ, SINNE: Reckwitz, Andreas: Sinne und Praktiken. Die sinnliche Organisation des Sozialen. In: Die Sinnlichkeit des Sozialen. Wahrnehmung und materielle Kultur. Bielefeld: transcript 2015, S. 441-455.
- RECKWITZ, TRANSFORMATION: Reckwitz, Andreas: Die Transformation der Kulturtheorien. Zur Entwicklung eines Theorieprogramms. Weilerswist: Velbrück Wissenschaft 2006.
- RECKWITZ/SIEVERT: ANMERKUNGEN: Reckwitz, Andreas/Sievert, Holger: »Aber irgendwann wechselt die Farbe...« Einführende Anmerkungen zum gegenwärtig stattfindenden Paradigmenwechsel in den Sozialwissenschaften. In: Interpretation, Konstruktion, Kultur. Ein Paradigmenwechsel in den Sozialwissenschaften. Opladen/Wiesbaden: Westdeutscher Verlag 1999, S. 9-16.
- REHBEIN/SAALMANN, KAPITAL: Rehbein, Boike/Saalmann, Gernot: Kapital (capital). In: Bourdieu-Handbuch. Leben – Werk – Wirkung. Hg. v. Gerhard Fröhlich u. Boike Rehbein. Stuttgart: Metzler 2009, S. 134-140.
- REHBOCK, RHETORIK: Rehbock, Helmut: Rhetorik. In: Lexikon der Germanistischen Linguistik. Hg. v. Hans Althaus, Helmut Henne u. Herbert Wiegand. 2. Aufl. Tübingen: Niemeyer 1980, S. 293-303.
- REHSE, GNADENPRAXIS: Rehse, Birgit: Die Supplikations- und Gnadenpraxis in Brandenburg-Preußen: eine Untersuchung am Beispiel der Kurmark unter Friedrich Wilhelm II. (1786–1797). Berlin: Duncker & Humblot 2008 (= Quellen und Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte. 35.).
- REICHEL, SPRACHE: Reichel, Juliane: Sprache – Sprachspiel – Spiel. Phänomen als Methode bei Heidegger, Wittgenstein und Gadamer. Diss. Oldenburg 2010. Oldenburg: BIS 2010.
- REINHARD, EINLEITUNG: Reinhard, Wolfgang: Einleitung. Weltreiche, Weltmeere – und der Rest der Welt. In: 1350–1750. Weltreiche und Weltmeere. Hg. v. Wolfgang Reinhard. München: Beck 2014 (= Geschichte der Welt. [Band 3.]), S. 10-57.
- RELLSTAB, ÖKONOMIE: Rellstab, Urs: Ökonomie und Spiele. Die Entstehungsgeschichte der Spieltheorie aus dem Blickwinkel des Ökonomen Oskar Morgenstern. Chur/Zürich: Rüegger 1992.

- RIECK, SPIELTHEORIE: Rieck, Christian: Spieltheorie. Eine Einführung. 14. Aufl. Eschborn: Rieck 2015.
- RIEDEL, GESELLSCHAFT: Riedel, Manfred: Gesellschaft, bürgerliche. In: Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland. Hg. v. Otto Brunner. Band 2. Stuttgart: Klett-Cotta 1975, S. 719-800.
- RIEDEL, STAATSBÜRGERTUM: Riedel, Manfred: Bürger, Staatsbürger, Bürgertum. In: Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland. Hg. v. Otto Brunner, Werner Conze u. Reinhart Koselleck. Band 1. Stuttgart: Klett 1972, S. 672-725.
- RINOFNER-KREIDL, SYSTEMTHEORIE: Rinofner-Kreidl, Sonja: Phänomenologie und Systemtheorie im Kontext kulturwissenschaftlicher Forschungsinteressen. In: Grundlagen der Kulturwissenschaften. Interdisziplinäre Kulturstudien. Elisabeth List u. Erwin Fiala. Tübingen/Basel: Francke 2004, S. 73-97.
- RIOTTE, PARITÄT: Riotte, Andrea: Die Parität in Biberach 1649 bis 1825 – Wunschbild und Wirklichkeit. In: Reichsstadt im Religionskonflikt. Hg. v. Thomas Lau u. Helge Wittmann. Petersberg: Imhof 2017 (= Studien zur Reichsstadtgeschichte. Band 4.), S. 315-362.
- RIPPMANN, OCHSENHANDEL: Rippmann, Dorothee: Ochsenhandel. In: Enzyklopädie der Neuzeit. Hg. v. Friedrich Jaeger. Band 9. Stuttgart: Metzler 2009, Sp.323-325.
- RRG-AKTEN STUTTGART A-D: Akten des Reichskammergerichts im Hauptstaatsarchiv Stuttgart. A-D. Inventar des Bestandes C 3. Bearb. v. Alexander Brunotte u. Raimund Weber. Stuttgart: Kohlhammer 1993 (= Veröffentlichungen der staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg. Band 46/1.).
- RRG-AKTEN STUTTGART S-T: Akten des Reichskammergerichts im Hauptstaatsarchiv Stuttgart. S-T. Inventar des Bestandes C 3. Bearb. v. Alexander Brunotte u. Raimund Weber. Stuttgart: Kohlhammer 2005 (= Veröffentlichungen der staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg 46/6).
- RÖNSCH, BEZUGSRAHMEN: Rönsch, Horst: Bezugsrahmen, begrifflicher. In: Lexikon zur Soziologie. Hg. v. Werner Fuchs-Heinritz, Daniela Klimke, Rüdiger Lautmann, Otthein Rammstedt, Urs Stäheli, Christoph Weischer u. Hanns Wienold. 5. Aufl. Wiesbaden: VS 2011, S. 98-98.
- ROPER, HAUS: Roper, Lyndal: Das fromme Haus. Frauen und Moral in der Reformation. Frankfurt a.M.: Campus 1995 (= Geschichte und Geschlechter. Sonderband.).
- ROPER, MÄNNLICHKEIT: Roper, Lyndal: Männlichkeit und männliche Ehre. In: Frauengeschichte – Geschlechtergeschichte. Hg. v. Karin Hausen u. Heide Wunder. Frankfurt a.M./New York: Campus 1992 (= Geschichte und Geschlechter. Band 1.), S. 154-172.
- ROWBOTHAM/MURAVYEVA/NASH, INTRODUCTION: Rowbotham, Judith/Muravyeva, Marianna/Nash, David: Introduction. In: Shame, Blame and Culpability. Crime and violence in the modern state. Hg. v. Judith Rowbotham, Marianna Muravyeva u. David Nash. London/New York: Routledge 2013 (= Routledge SOLON Explorations in Crime and Criminal Justice Histories. 1.), S. 1-14.
- RUBLACK, GRUNDWERTE: Rublack, Hans-Christoph: Grundwerte in der Reichsstadt im Spätmittelalter und in der Frühen Neuzeit. In: Literatur in der Stadt. Bedingungen

- und Beispiele städtischer Literatur des 15. bis 17. Jahrhunderts. Hg. v. Horst Brunner. Göppingen: Kümmerle 1982 (= Göppinger Arbeiten zur Germanistik. Nr. 343.), S. 9-36.
- RUDOLPH, REGIERUNGSART: Rudolph, Harriet: »Eine gelinde Regierungsart«. Peinliche Strafjustiz im geistlichen Territorium. Das Hochstift Osnabrück (1716–1803). Konstanz: UVK 2001 (= Konflikte und Kultur – Historische Perspektiven. Band 5.).
- RUDOLPH/SCHNABEL-SCHÜLE, RAHMENBEDINGUNGEN: Rudolph, Harriet/Schnabel-Schüle, Helga: Rahmenbedingungen von Strafjustiz in der Frühen Neuzeit. In: Justiz = Justice = Justicia? Rahmenbedingungen von Strafjustiz im frühneuzeitlichen Europa. Hg. v. Harriet Rudolph u. Helga Schnabel-Schüle. Trier: Kliomedia 2003 (= Trierer Historische Forschungen. Band 48), S. 7-37.
- RUHRMANN, NACHRICHT: Ruhrmann, Georg: Ereignis, Nachricht und Rezipient. In: Die Wirklichkeit der Medien. Eine Einführung in die Kommunikationswissenschaft. Opladen: Westdeutscher 1994, S. 237-256.
- RUHSTORFER, GNADE: Ruhstorfer, Karlheinz: Gnade. 1. Gnadenlehre./2. Gnadenstreit. In: Enzyklopädie der Neuzeit. Hg. v. Friedrich Jaeger. Band 4. Stuttgart: Metzler 2006, Sp.979-983.
- RUPPERT, GOTTESGNADENTUM: Ruppert, Stefan: Gottesgnadentum, In: Enzyklopädie der Neuzeit. Hg. v. Friedrich Jaeger. Band 4. Stuttgart: Metzler 2006, Sp.1051-1053.
- RUSCH, KOMMUNIKATION: Rusch, Gerhard: Kommunikation und Verstehen. In: Die Wirklichkeit der Medien. Eine Einführung in die Kommunikationswissenschaft. Hg. v. Klaus Merten, Siegfried Schmidt u. Siegfried Weischenberg. Opladen: Westdeutscher 1994, S. 60-78.
- RUTH, ZEUGEN: Ruth, Rudolf: Zeugen und Eideshelfer in den deutschen Rechtsquellen des Mittelalters. 1. (einziger) Teil. Klagen wegen strafbarer Handlungen. Neudruck der Ausg. v. 1922. Aalen: Scientia 1973 (= Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte. Alte Folge. Heft 133.).
- RUTHMANN, PERSONAL: Ruthmann, Bernhard: Das richterliche Personal am Reichskammergericht und seine politischen Verbindungen um 1600. In: Reichshofrat und Reichskammergericht. Ein Konkurrenzverhältnis. Hg. v. Wolfgang Sellert. Köln: Böhlau 1999 (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im alten Reich. Band 34.), S. 1-26.
- SAAR, URFEHDE: Saar, Stefan: Urfehde. In: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte. Hg. v. Adalbert Erler, Ekkehard Kaufmann u. Dieter Werkmüller. Band 5. Berlin: Schmidt 1998, Sp.562-570.
- SAAR, VERGLEICH: Saar, Stefan: Vergleich. In: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte. Hg. v. Adalbert Erler, Ekkehard Kaufmann u. Dieter Werkmüller. Band 5. Berlin: Schmidt 1998, Sp.723-725.
- SAHNER, PRAXIS: Sahner, Heinz: Praxis. In: Wörterbuch der Soziologie. Hg. v. Günter Endruweit, Gisela Trommsdorff u. Nicole Burzan. 3. Aufl. Konstanz/München: UVK/Lucius 2014, S. 364-364.
- SARR/SAVOY, RESTITUTION: Sarr, Felwine/Savoy, Bénédicte: Zurückgeben. Über die Restitution afrikanischer Kulturgüter. Übers. v. Daniel Fastner. Berlin: Matthes & Seitz 2019.

- SAXER, SYSTEMTHEORIE: Saxon, Ulrich: Systemtheorie und Kommunikationswissenschaft. In: Kommunikationstheorien. Ein Textbuch zur Einführung. Hg. v. Roland Burkart u. Walter Hömberg. Wien: Braumüller 2007 (= Studienbücher zur Publizistik- und Kommunikationswissenschaft. Band 8.), S. 85-110.
- SCHÄFERS, GESELLSCHAFT: Schäfers, Bernhard: Gesellschaft. In: Grundbegriffe der Soziologie. Hg. v. Bernhard Schäfers. 4. Aufl. Opladen: Leske + Budrich 1995 (= Uni-Taschenbücher. 1416.), S. 95-101.
- SCHIEFF, GOFFMAN: Schieff, Thomas: Goffman Unbound! A New Paradigm for Social Science. Boulder: Paradigm 2006 (= Advancing the Sociological Imagination.).
- SCHENPF, CHARIVARI: Schempff, Herbert: Charivari. In: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte. Hg. v. Adalbert Erler u. Ekkehard Kaufmann. Band 1. Berlin: Schmidt 1971, Sp.829-931.
- SCHENK, KAISERTUM: Schenk, Tobias: Das frühneuzeitliche Kaisertum – ein Faktor der Alltagsgeschichte? Überlegungen auf Grundlage der Reichshofratsakten. In: Frühneuzeitliche Supplikationspraxis und monarchische Herrschaft in europäischer Perspektive. Hg. v. Gabriele Haug-Moritz, Sabine Ullmann. Wien: ÖAW 2015 (= Beiträge zur Rechtsgeschichte Österreichs. 5. Jahrgang (2015). Band 2.), S. 245-262.
- SCHENK, PROTOKOLLÜBERLIEFERUNG: Schenk, Tobias: Die Protokollüberlieferung des kaiserlichen Reichshofrats im Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien. In: Amtsbücher als Quellen der landesgeschichtlichen Forschung. Hg. Wilfried Reininghaus u. Marcus Stumpf. Münster: LWL-Archivamt für Westfalen 2012, S. 125-145.
- SCHENNACH, GESETZ: Schennach, Martin: Gesetz und Herrschaft. Die Entstehung des Gesetzgebungsstaates am Beispiel Tirols. Köln/Weimar/Wien: Böhlau 2010 (= Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte. Band 28.).
- SCHENNACH, SUPPLIK: Schennach, Martin: Supplik. In: Enzyklopädie der Neuzeit. Hg. v. Friedrich Jaeger. Band 13. Stuttgart: Metzler 2011, Sp.146-148.
- SCHERR, INDIVIDUUM: Scherr, Albert: Individuum/Person. In: Grundbegriffe der Soziologie. Hg. v. Bernhard Schäfers. 4. Aufl. Opladen: Leske + Budrich 1995 (= Uni-Taschenbücher. 1416.), S. 120-125.
- SCHERR, KOMMUNIKATION: Scherr, Albert: Kommunikation. In: Grundbegriffe der Soziologie. Hg. v. Bernhard Schäfers. 4. Aufl. Opladen: Leske + Budrich 1995 (= Uni-Taschenbücher. 1416.), S. 154-160.
- SCHHEYHING, EHRE: Scheyhing, Robert: Ehre. In: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte. Hg. v. Adalbert Erler u. Ekkehard Kaufmann. Band 1. Berlin: Schmidt 1971, Sp.846-849.
- SCHHEYHING, EIDESHELFER: Scheyhing, Robert: Eideshelfer. In: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte. Hg. v. Adalbert Erler u. Ekkehard Kaufmann. Band 1. Berlin: Schmidt 1971, Sp. 870-872.
- SCHIERA, BONUM: Schiera, Pierangelo: »Bonum Commune« zwischen Mittelalter und Neuzeit. Überlegungen zur substanziellen Grundlage der modernen Politik. In: Archiv für Kulturgeschichte. Hg. v. Egon Boshof. Band 81 2/1999, S. 283-303.
- SCHILD, WOLFGANG: Würde. In: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte. Hg. v. Adalbert Erler, Ekkehard Kaufmann u. Dieter Werkmüller. Band 5. Berlin: Schmidt 1998, Sp.1539-1545.

- SCHILLING, KONFESSIONALISIERUNG: Schilling, Heinz: Die Konfessionalisierung und die Entstehung eines internationalen Systems in Europa. In: Reformation und Recht. Festgabe für Gottfried Seebaß zum 65. Geburtstag. Hg. v. Irene Dingel, Volker Leppin u. Christoph Strohm. Gütersloh: Kaiser 2002, S. 127-144.
- SCHILLING, STADT: Schilling, Heinz: Die Stadt in der Frühen Neuzeit. München: Oldenbourg 1993 (= Enzyklopädie deutscher Geschichte. Band 24.).
- SCHINDLING, STRAßBURG: Schindling, Anton: Humanismus oder Konfessionsfundamentalismus in Straßburg? Fürstbistum und freie Reichsstadt. In: Konfessioneller Fundamentalismus. Religion als politischer Faktor im europäischen Mächtesystem um 1600. Hg. v. Heinz Schilling, unter Mitarbeit v. Elisabeth Müller-Luckner. München: Oldenbourg 2007 (= Schriften des Historischen Kollegs. Kolloquien 70.), S. 149-163.
- SCHIRMER, BEDROHUNGSKOMMUNIKATION: Schirmer, Werner: Bedrohungskommunikation. Eine gesellschaftstheoretische Studie zur Sicherheit und Unsicherheit. Diss. München. Wiesbaden: VS 2008.
- SCHLAIER, ULM: Schlaier, Bernd: Reichsstadt Ulm. In: Wider alle Hexerei und Teufelswerk. Die europäische Hexenverfolgung und ihre Auswirkungen auf Südwestdeutschland. Hg. v. Sönke Lorenz, Jürgen Schmidt u. dem Institut für Geschichtliche Landeskunde und Historische Hilfswissenschaften der Universität Tübingen. Ostfild: Thorbecke 2004, S. 453-464.
- SCHLÄPPI, ÖKONOMIE: Schläppi, Daniel: Die Ökonomie sozialer Beziehungen. Forschungsperspektiven hinsichtlich von Praktiken menschlichen Wirtschaftens im Umgang mit Ressourcen. In: Praktiken der Frühen Neuzeit. Akteure – Handlungen – Artefakte. Hg. v. Arndt Brendecke. Köln/Weimar/Wien: Böhlau 2015 (= Frühneuzeit-Impulse. Band 3.), S. 684-695.
- SCHLÖGL, ANWESENDE: Schlögl, Rudolf: Anwesende und Abwesende. Grundriss für eine Gesellschaftsgeschichte der Frühen Neuzeit. Konstanz: University 2014.
- SCHLÖGL, BEDINGUNGEN: Schlögl, Rudolf: Bedingungen dörflicher Kommunikation. Gemeindliche Öffentlichkeit und Visitation im 16. Jahrhundert. In: Kommunikation in der ländlichen Gesellschaft vom Mittelalter bis zur Moderne. Hg. v. Werner Rösener. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2000 (= Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte. 156.), S. 241-259.
- SCHMALE, ÖFFENTLICHKEIT: Schmale, Wolfgang: Öffentlichkeit. 1. Gesellschaft. In: Enzyklopädie der Neuzeit. Hg. v. Friedrich Jaeger. Band 9. Stuttgart: Metzler 2009, Sp.358-362.
- SCHMIDT, AFFEKTENLEHRE: Schmidt, Josef: Affektenlehre. II-IV. In: Historisches Wörterbuch der Rhetorik. Hg. v. Gert Ueding. Band 1. Tübingen: Niemeyer 1992, Sp.224-227.
- SCHMIDT, KOMMUNIKATIONSTHEORIE: Schmidt, Siegfried: Kommunikationstheorie. In: Metzler Lexikon Literatur- und Kulturtheorie. Ansätze – Personen – Grundbegriffe. Hg. v. Ansgar Nünning. 4. Aufl. Stuttgart: Metzler 2008, S. 369-372.
- SCHMIDT, STÄDTETAG: Schmidt, Georg: Städtetag. In: Enzyklopädie der Neuzeit. Hg. v. Friedrich Jaeger. Band 12. Stuttgart: Metzler 2010, Sp.748-751.

- SCHMIDT, WIRKLICHKEITSBEGRIFF: Schmidt, Siegfried: Wirklichkeitsbegriff. In: Metzler Lexikon Literatur- und Kulturtheorie. Ansätze – Personen – Grundbegriffe. Hg. v. Ansgar Nünning. 4. Aufl. Stuttgart: Metzler 2008, S. 768.
- SCHMIDT, WIRKLICHKEITSKONSTRUKTION: Schmidt, Siegfried: Wirklichkeitskonstruktion. In: Metzler Lexikon Literatur- und Kulturtheorie. Ansätze – Personen – Grundbegriffe. Hg. v. Ansgar Nünning. 4. Aufl. Stuttgart: Metzler 2008, S. 769-769.
- SCHMIDT, WIRKLICHKEITSMODELL: Schmidt, Siegfried: Wirklichkeitsmodell. In: Metzler Lexikon Literatur- und Kulturtheorie. Ansätze – Personen – Grundbegriffe. Hg. v. Ansgar Nünning. 4. Aufl. Stuttgart: Metzler 2008, S. 769-770.
- SCHMIDT-WIEGAND, URTEIL: Schmidt-Wiegand, Ruth: Urteil (sprachlich). In: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte. Hg. v. Adalbert Erler, Ekkehard Kaufmann u. Dieter Werkmüller. Band 5. Berlin: Schmidt 1998, Sp.609-611.
- SCHMOECKEL, HUMANITÄT: Schmoeckel, Matthias: Humanität und Staatsraison. Die Abschaffung der Folter in Europa und die Entwicklung des gemeinen Strafprozeß- und Beweisrechts seit dem hohen Mittelalter. Köln: Böhlau 2000 (= Norm und Struktur. Studien zum sozialen Wandel in Mittelalter und Früher Neuzeit. Band 14.).
- SCHMOECKEL, INQUISITIONSPROZESS: Mathias Schmoeckel: Inquisitionsprozess. In: Enzyklopädie der Neuzeit. Hg. v. Friedrich Jaeger. Band 5. Stuttgart: Metzler 2007, Sp.1031-1033.
- SCHNABEL-SCHÜLE, EGO-DOKUMENTE: Schnabel-Schüle, Helga: Ego-Dokumente im frühneuzeitlichen Strafprozeß. In: Ego-Dokumente. Annäherung an den Menschen in der Geschichte. Hg. v. Winfried Schulze. Berlin: Akademie 1996 (= Selbstzeugnisse der Neuzeit. Quellen und Darstellungen zur Sozial- und Erfahrungsgeschichte. Band 2.), S. 295-317.
- SCHNABEL-SCHÜLE, FRAUEN: Schnabel-Schüle, Helga: Frauen im Strafrecht vom 16. bis zum 18. Jahrhundert. In: Frauen in der Geschichte des Rechts. Von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart. Hg. v. Ute Gerhard. München: Beck 1997, S. 185-198.
- SCHNEIDER, KOMMUNIKATION: Schneider, Wolfgang: Wie ist Kommunikation ohne Bewusstseinserschüsse [sic!] möglich? Eine Antwort auf Rainer Greshoffs Kritik der Luhmannschen Kommunikationstheorie. In: Zeitschrift für Soziologie. 37. Jg. 6/2008, S. 470-479.
- SCHNETTGER, REICHSGESCHICHTE: Schnettger, Matthias: Reichsgeschichte als Verfassungs-, Verwaltungs- und Behördengeschichte. In: Herrschaftsverdichtung, Staatsbildung, Bürokratisierung. Verfassungs-, Verwaltungs- und Behördengeschichte der Frühen Neuzeit. Hg. v. Michael Hochedlinger und Thomas Winkelbauer. Wien/Köln/Weimar: Böhlau 2010 (= Veröffentlichungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung. Band 57.), S. 229-242.
- SCHNYDER, TÖTUNG: Schnyder, Sibylle: Tötung und Diebstahl. Delikt und Strafe in der gelehrten Strafrechtswissenschaft des 16. Jahrhunderts. Köln/Weimar/Wien: Böhlau 2010 (= Konflikt, Verbrechen und Sanktion in der Gesellschaft Alteuropas. Fallstudien. Band 9.).
- SCHOLTZ, MEDIENSOZIOLOGIE: Scholtz, Hanno: Mediensoziologie. Eine systematische Einführung. Wiesbaden: Springer VS 2020.

- SCHOLZ-LÖHNIG, EHEBRUCH: Scholz-Löhnig, Cordula: Ehebruch. In: Enzyklopädie der Neuzeit. Hg. v. Friedrich Jaeger. Band 3. Stuttgart: Metzler 2006, Sp.57-60.
- SCHOLZ-LÖHNIG, UNEHELICHKEIT: Scholz-Löhnig, Cordula: Unehelichkeit. 3. Rechtliche Aspekte. In: Enzyklopädie der Neuzeit. Hg. v. Friedrich Jaeger. Band 13. Stuttgart: Metzler 2011, Sp.947-951.
- SCHÖNER, VIERERSHEMA: Schöner, Erich: Das Viererschema in der antiken Humoralpathologie. Wiesbaden: Steiner 1964 (= Sudhoffs Archiv für Geschichte der Medizin und der Naturwissenschaften. 4.).
- SCHÖNLEITER, SCRIPT: Schönleiter, Wolf: script. In: Lexikon zur Soziologie. Hg. v. Werner Fuchs-Heinritz, Daniela Klimke, Rüdiger Lautmann, Otthein Rammstedt, Urs Stäheli, Christoph Weischer u. Hanns Wienold. 5. Aufl. Wiesbaden: VS 2011, S. 599-599.
- SCHORMANN, HEXENPROZESSE: Schormann, Gerhard: Hexenprozesse in Deutschland. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 1981.
- SCHORN-SCHÜTTE, WORT: Schorn-Schütte, Luise: Gottes Wort und Menschenherrschaft. Politisch-theologische Sprachen im Europa der Frühen Neuzeit. München: Beck 2015.
- SCHREIBER, GNADENGEWALT: Schreiber, Thomas: Die Ausübung kaiserlicher Gnadengewalt durch den Reichshofrat. Untertanensuppliken am Reichshofrat Kaiser Rudolfs II. (1576–1612). In: Frühneuzeitliche Supplikationspraxis und monarchische Herrschaft in europäischer Perspektive. Hg. v. Gabriele Haug-Moritz, Sabine Ullmann. Wien: ÖAW 2015 (= Beiträge zur Rechtsgeschichte Österreichs. 5. Jg. 2/2015.), S. 215-230.
- SCHREIBER, SUPPLIKEN: Schreiber, Thomas: Suppliken in den Alten Prager Akten des Reichshofrats. Kaiserbild und kaiserliche Gnadengewalt im 16. und 17. Jahrhundert. Dipl.-Arb. Graz 2010.
- SCHREIBER, UNTERTANEN: Schreiber, Thomas: Untertanen als Supplikantinnen und Supplikanten am Reichshofrat Kaiser Rudolfs II. (1576–1612). Eine systematische Analyse. Diss. Graz 2018.
- SCHREIBER, VOTUM: Schreiber, Thomas: Das Votum ad imperatorem für den Schneider Niklas Huber. Ein Fallbeispiel aus der Onlinedatenbank »Untertanensuppliken am Reichshofrat Kaiser Rudolfs II. (1576–1612). In: Modus supplicandi. Zwischen herrschaftlicher Gnade und importunitas petentium. Hg. v. Christian Lackner. Wien: Böhlau 2019 (= Veröffentlichungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung. Band 72.), S. 201-220.
- SCHREINER, EHRE: Schreiner, Klaus: Verletzte Ehre. Ritualisierte Formen sozialer, politischer und rechtlicher Entehrung im späteren Mittelalter und in der beginnenden Neuzeit. In: Die Entstehung des öffentlichen Strafrechts. Bestandsaufnahme eines europäischen Forschungsproblems. Hg. v. Dietmar Willoweit. Köln/Wien/Weimar: Böhlau 1999, S. 263-320.
- SCHREINER/SCHWERHOFF, EHRE: Schreiner, Klaus/Schwerhoff, Gerd: Verletzte Ehre. Überlegungen zu einem Forschungskonzept. In: Verletzte Ehre. Ehrkonflikte in Gesellschaften des Mittelalters und der Frühen Neuzeit. Hg. v. Klaus Schreiner u. Gerd Schwerhoff. Köln: Böhlau 1995 (= Norm und Struktur. Studien zum sozialen Wandel in Mittelalter und Früher Neuzeit. Band 5.), S. 1-28.

- SCHREINER/SCHWERHOFF, VORWORT: Schreiner, Klaus/Schwerhoff, Gerd: Vorwort zum Band. In: Verletzte Ehre. Ehrkonflikte in Gesellschaften des Mittelalters und der Frühen Neuzeit. Hg. v. Klaus Schreiner u. Gerd Schwerhoff. Köln: Böhlau 1995, S.VI-VI.
- SCHROLL/SCHILLHAMMER, RECHTSMITTEL: Schroll, Hans/Schillhammer, Ernst: Rechtsmittel in Strafsachen. Leitfaden. 3. Aufl. Wien: Manz 2018.
- SCHUBERT, KÖNIG: Schubert, Ernst: König und Reich. Studien zur spätmittelalterlichen deutschen Verfassungsgeschichte. Göttingen: Vandenhoeck & Rupprecht 1979 (= Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte. 63.).
- SCHULTZ, BEGRIFFSGESCHICHTE: Schultz, Heiner: Begriffsgeschichte und Argumentationsgeschichte. In: Historische Semantik und Begriffsgeschichte. Hg. v. Reinhart Koselleck. Stuttgart: Klett-Cotta 1978 (= Sprache und Geschichte. Band 1.), S. 43-74.
- SCHULTZE, MEDIÄVISTIK: Schultze, Hans Kurt: Mediävistik und Begriffsgeschichte. In: Historische Semantik und Begriffsgeschichte. Hg. v. Reinhart Koselleck. Stuttgart: Klett-Cotta 1978 (= Sprache und Geschichte. Band 1.), S. 242-261.
- SCHULZE, EGO-DOKUMENTE: Schulze, Winfried: Ego-Dokumente: Annäherung an den Menschen in der Geschichte. Vorüberlegungen für die Tagung »EGO-DOKUMENTE«. In: Ego-Dokumente. Annäherung an den Menschen in der Geschichte. Hg. v. Winfried Schulze. Berlin: Akademie 1996, S. 11-29.
- SCHULZE, EINFÜHRUNG: Schulze, Winfried: Einführung in die Neuere Geschichte. Stuttgart: Ulmer 1987.
- SCHULZE, GEMEINNUTZ: Schulze, Winfried: Vom Gemeinnutz zum Eigennutz. Über den Normenwandel in der ständischen Gesellschaft der Frühen Neuzeit. München: Stiftung Historisches Kolleg 1987 (= Schriften des Historischen Kollegs. Vorträge 13.).
- SCHULZE, GESELLSCHAFT: Schulze, Winfried: Die ständische Gesellschaft des 16./17. Jahrhunderts als Problem von Statik und Dynamik. In: Ständische Gesellschaft und soziale Mobilität. Hg. v. Winfried Schulze unter Mitarbeit v. Helmut Gabel. München: Oldenbourg 1988 (= Schriften des Historischen Kollegs. Kolloquien. 12.), S. 1-17.
- SCHULZE, ZEUGENBEFRAGUNGEN: Schulze, Winfried: Zur Ergiebigkeit von Zeugenbefragungen und Verhören. In: Ego-Dokumente. Annäherung an den Menschen in der Geschichte. Hg. v. Winfried Schulze. Berlin: Akademie 1996 (= Selbstzeugnisse der Neuzeit. Band 2.), S. 319-325.
- SCHÜTZ/LUCKMANN, LEBENSWELT: Schütz, Alfred/Luckmann, Thomas: Strukturen der Lebenswelt. Neuwied/Darmstadt: Luchterhand 1975.
- SCHUSTER, EHRE: Schuster, Peter: Ehre und Recht. Überlegungen zu einer Begriffs- und Sozialgeschichte zweier Grundbegriffe der mittelalterlichen Gesellschaft. Ehrkonzepte in der Frühen Neuzeit. Identitäten und Abgrenzungen. Hg. v. Sibylle Backmann, Hans-Jörg Künast, Sabine Ullmann und Ann Tlusty. Berlin: Akademie 1998 (= Institut für Europäische Kulturgeschichte der Universität Augsburg. Colloquia Augustana. Band 8.), S. 40-69.
- SCHUSTER, KRIMINALITÄTSFORSCHUNG: Schuster, Peter: Kriminalitätsforschung, historische. In: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte. Band 3, Sp.245-246. Online-Version URL: https://www.hrgdigital.de/id/kriminalitaetsforschung_historische/_sid/JHZA-543314-kMzz/stichwort.html [2.10.2021].

- SCHWARZMAIER, KONSTANZ: Schwarzmaier, Hansmartin: Hochstift Konstanz. In: Handbuch der baden-württembergischen Geschichte. 2. Band. Hg. v. Meinrad Schaab u. Hansmartin Schwarzmaier in Verbindung mit Dieter Mertens u. Volker Press. Stuttgart: Klett-Cotta 1995 (= Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg.), S. 466-480.
- SCHWERHOFF, EIGENTUMSDELIKTE: Schwerhoff, Gerd: Eigentumsdelikte. In: Enzyklopädie der Neuzeit. Hg. v. Friedrich Jaeger. Band 3. Stuttgart: Metzler 2006, Sp.108-112.
- SCHWERHOFF, INQUISITION: Schwerhoff, Gerd: Inquisition. 1. Mittelalter. 2. Transformationen vom Mittelalter zur Neuzeit. 3. Die Spanische Inquisition der Neuzeit. In: Enzyklopädie der Neuzeit. Hg. v. Friedrich Jaeger. Band 5. Stuttgart: Metzler 2007, Sp.1017-1024.
- SCHWERHOFF, KRIMINALITÄTSFORSCHUNG: Schwerhoff, Gerd: Historische Kriminalitätsforschung. Frankfurt a.M.: Campus 2011 (= Historische Einführungen. Band 9.).
- SCHWERHOFF, KRIMINALITÄTSGESCHICHTE: Schwerhoff, Gerd: Kriminalitätsgeschichte im deutschen Sprachraum. Zum Profil eines »verspäteten« Forschungszweiges. In: Kriminalitätsgeschichte. Beiträge zur Sozial- und Kulturgeschichte der Vormoderne. Hg. v. Andreas Blauert. Konstanz: UVK 2000 (= Konflikte und Kultur – Historische Perspektiven. Band 1.), S. 21-67.
- SCHWERHOFF, ÖFFENTLICHKEIT: Schwerhoff, Gerd: Stadt und Öffentlichkeit in der Frühen Neuzeit – Perspektiven der Forschung. In: Stadt und Öffentlichkeit in der Frühen Neuzeit. Hg. v. Gerd Schwerhoff. Köln/Weimar/Wien: Böhlau 2011 (= Städteforschung. Band 83.), S. 1-28.
- SCHWERHOFF, SCHANDE: Schwerhoff, Gerd: Verordnete Schande? Spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Ehrenstrafen zwischen Rechtsakt und sozialer Sanktion. In: Mit den Waffen der Justiz. Zur Kriminalitätsgeschichte des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit. Hg. v. Andreas Blauert u. Gerd Schwerhoff. Frankfurt a.M.: Fischer 1993, S. 158-188.
- SCHWERHOFF, UNEHRlichkeit: Schwerhoff, Gerd: Unehrllichkeit. In: Enzyklopädie der Neuzeit. Hg. v. Friedrich Jaeger. Band 13. Stuttgart: Metzler 2011, Sp.951-954.
- SCHWERHOFF, UNZUCHT: Schwerhoff, Gerd: Unzucht. In: Enzyklopädie der Neuzeit. Hg. v. Friedrich Jaeger. Band 13. Stuttgart: Metzler 2011, Sp. 1107-1109.
- SCHWERHOFF, VIOLENCE: Schwerhoff, Gerd: Early Modern Violence and the Honor Code: From Social Integration to Social Distinction? In: Crime, Histoire & Sociétés / Crime, History & Societies. 17. Band. 2/2013, S. 27-46.
- SEDATIS, VERMÖGEN: Sedatis, Lutz: Vermögen. In: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte. Hg. v. Adalbert Erler, Ekkehard Kaufmann u. Dieter Werkmüller. Band 5. Berlin: Schmidt 1998, Sp.769-779.
- SEIBOLD, VIATIS: Seibold, Gerhard: Die Viatis und Peller. Beiträge zur Geschichte ihrer Handelsgesellschaft. Köln/Wien: Böhlau 1977 (= Forschungen zur internationalen Wirtschaftsgeschichte. Band 12.).
- SEILER, RITTERORDEN: Seiler, Alois: Deutscher Ritterorden. In: Handbuch der baden-württembergischen Geschichte. 2. Band. Hg. v. Meinrad Schaab u. Hansmartin Schwarzmaier in Verbindung mit Dieter Mertens u. Volker Press. Stuttgart: Klett-

- Cotta 1995 (= Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg.), S. 610-636.
- SELLERT, ANTIQUA 3: Die Akten des kaiserlichen Reichshofrats. Serie II: Antiqua. Band 3. Hg. v. Wolfgang Sellert, bearb. v. Ulrich Rasche. Berlin: Schmidt 2016.
- SELLERT, LEUMUND: Sellert, Wolfgang: Leumund. In: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte. Hg. v. Adalbert Erler u. Ekkehard Kaufmann. Band 2. Berlin: Schmidt 1978, Sp.1856-1858.
- SELLERT, PROJEKT: Sellert, Wolfgang: Projekt einer Erschliessung der Akten des Reichshofrats. In: Reichshofrat und Reichskammergericht. Ein Konkurrenzverhältnis. Hg. v. Wolfgang Sellert. Köln: Böhlau 1999 (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im alten Reich. Band 34.), S. 199-210.
- SELLERT, PROZESS DES REICHSHOFRATS: Sellert, Wolfgang: Prozeß des Reichshofrats. In: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte. Hg. v. Adalbert Erler u. Ekkehard Kaufmann. Band 4. Berlin: Schmidt 1990, Sp.22-29.
- SELLERT, PROZESS DES REICHSKAMMERGERICHTS: Sellert, Wolfgang: Prozeß des Reichskammergerichts. In: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte. Hg. v. Adalbert Erler u. Ekkehard Kaufmann. Band 4. Berlin: Schmidt 1990, Sp.29-36.
- SELLERT, PROZESSGRUNDSÄTZE: Sellert, Wolfgang: Prozeßgrundsätze und Stilus Curiae am Reichshofrat im Vergleich mit den gesetzlichen Grundlagen des reichskammergerichtlichen Verfahrens. Aalen: Scientia 1973 (= Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte. Band 18.).
- SELLERT, REICHSHOFRAT: Sellert, Wolfgang: Der Reichshofrat. In: Oberste Gerichtsbarkeit und zentrale Gewalt im Europa der Frühen Neuzeit. Hg. v. Bernhard Diestelkamp. Köln/Weimar/Wien: Böhlau 1996 (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im alten Reich. Band 29.), S. 15-44.
- SELLERT, VORWORT AKTEN: Sellert, Wolfgang: Vorwort. In: Die Akten des Kaiserlichen Reichshofrats. Serie I: Alte Prager Akten. Band 1. Hg. v. Wolfgang Sellert. Bearb. v. Eva Ortlieb. Berlin: Schmidt 2009, S. 7-17.
- SELLERT, VORWORT ANTIQUA: Sellert, Wolfgang: Vorwort. In: Antiqua, K. 153, Nr.4; Die Akten des kaiserlichen Reichshofrats. Serie II: Antiqua. Band 3. Hg. v. Wolfgang Sellert, bearb. v. Ulrich Rasche. Berlin: Schmidt 2016, S. 7-14.
- SELLERT, WIEDERAUFNAHME: Sellert, Wolfgang: Wiederaufnahme des Verfahrens. In: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte. Hg. v. Adalbert Erler, Ekkehard Kaufmann u. Dieter Werkmüller. Band 5. Berlin: Schmidt 1998, Sp.1364-1366.
- SELLERT, WIEDEREINSETZUNG: Sellert, Wolfgang: Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. In: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte. Hg. v. Adalbert Erler, Ekkehard Kaufmann u. Dieter Werkmüller. Band 5. Berlin: Schmidt 1998, Sp.1366-1368.
- SÈRE/WETTLAUFER, INTRODUCTION: Sère, Bénédicte/Wettlaufer, Jörg: Introduction. In: Shame between punishment and penance. The social usages of shame in the Middle Ages and Early Modern Times. Hg. v. Bénédicte Sère u. Jörg Wettlaufer. Firenze: Sismel Galluzzo 2013 (= Micrologus' Library. 54.), S.XXXI-XLIV.

- SHARPE, CRIME: Sharpe, James Anthony: Crime in Early Modern England 1550–1750. 2. Aufl. London/New York: Longman 1999 (= Themes in British Social History.).
- SIMON, BEHÖRDE: Simon, Thomas: Behörde. In: Enzyklopädie der Neuzeit. Hg. v. Friedrich Jaeger. Band 1. Stuttgart: Metzler 2005, Sp.1155-1158.
- SIMON, VERWALTUNGSRECHT: In: Enzyklopädie der Neuzeit. Hg. v. Friedrich Jaeger. Band 14. Stuttgart: Metzler 2011, Sp.268-274.
- SMAIL, DEBT: Smail, Daniel Lord: Debt, humiliation, and stress in fourteenth-century Lucca and Marseille. In: Shame Between Punishment and Penance. Hg. v. Bénédicte Sère u. Jörg Wettlaufer. Firenze: Sismel Galluzzo 2013 (= Micrologus' Library. 54.), S. 247-262.
- SPECKER, ULM: Specker, Hans: Ulm. In: Handbuch der baden-württembergischen Geschichte. 2. Band. Hg. v. Meinrad Schaab u. Hansmartin Schwarzmaier in Verbindung mit Dieter Mertens u. Volker Press. Stuttgart: Klett-Cotta 1995 (= Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg.), S. 731-741.
- SPEITKAMP, OHRFEIGE: Speitkamp, Winfried: Ohrfeige, Duell und Ehrenmord. Eine Geschichte der Ehre. Stuttgart: Reclam 2010.
- SPÖRL, ERZÄHLUNG: Spörl, Uwe: Erzählung. In: Metzler Lexikon Literatur. Begriffe und Definitionen. Hg. v. Dieter Burdorf, Christoph Fasbender u. Burkhard Moennighoff. 3. Aufl. Metzler: Stuttgart 2007, S. 208-209.
- SRUBAR, AKTEURE: Srubar, Ilja: Akteure und Semiosis. Kommentar zu Rainer Greshoffs Kritik der Luhmannschen Systemtheorie. In: Zeitschrift für Soziologie. 37. Jg. 6/2008, S. 480-488.
- STACHURA, INSTITUTION: Stachura, Mateusz: Institution. In: Wörterbuch der Soziologie. Hg. v. Günter Endruweit, Gisela Trommsdorff u. Nicole Burzan. 3. Aufl. Konstanz/München: UVK/Lucius 2014, S. 200-201.
- STEIGER, FRIEDENSSCHLUß: Steiger, Heinhard: Friedensschluß und Amnestie in den Verträgen von Münster und Osnabrück. In: Steiger, Heinhard: Von der Staaten-gesellschaft zur Weltrepublik? Aufsätze zur Geschichte des Völkerrechts aus vierzig Jahren. Baden-Baden: Nomos 2009 (= Studien zur Geschichte des Völkerrechts. Band 22.), S. 431-467.
- STEINMETZ, KALENDERREFORM: Steinmetz, Dirk: Die Gregorianische Kalenderreform von 1582. Korrektur der christlichen Zeitrechnung in der Frühen Neuzeit. Ofterstheim: Steinmetz 2011.
- STIERLE, SEMANTIK: Stierle, Karlheinz: Historische Semantik und die Geschichtlichkeit der Bedeutung. Historische Semantik und Begriffsgeschichte. Hg. v. Reinhart Koselleck. Stuttgart: Klett-Cotta 1978 (= Sprache und Geschichte. Band 1.), S. 154-189.
- STIEVERMANN, BIBERACH: Stievermann, Dieter: Biberach – Spital und Stadt 1239–1989. In: Geschichte der Stadt Biberach. Hg. v. Dieter Stievermann, in Verbindung mit Volker Press u. Kurt Diemer. Stuttgart: Theiss 1991, S. 170-199.
- STOLLBERG-RILINGER, EINFÜHRUNG PRAKTIKEN: Stollberg-Rilinger, Barbara: Zur Einführung. In: Praktiken der Frühen Neuzeit. Akteure – Handlungen – Artefakte. Hg. v. Arndt Brendecke. Köln/Weimar/Wien: Böhlau 2015 (= Frühneuzeit-Impulse. Band 3.), S. 630-634.

- STOLLBERG-RILINGER, EINLEITUNG ENTSCHEIDUNGEN: Stollberg-Rilinger, Barbara: Einleitung. In: Herstellung und Darstellung von Entscheidungen. Verfahren, Verwalten und Verhandeln in der Vormoderne. Hg. v. Barbara Stollberg-Rilinger u. André Krischer. Berlin: Duncker & Humblot 2010 (= Zeitschrift für historische Forschung. Beiheft 44.), S. 9-31.
- STOLLBERG-RILINGER, EINLEITUNG SYMBOLISCH: Stollberg-Rilinger, Barbara/Neu, Tim: Einleitung. In: Alles nur symbolisch? Bilanz und Perspektiven der Erforschung symbolischer Kommunikation. Hg. v. Barbara Stollberg-Rilinger, Tim Neu u. Christina Brauner. Köln/Weimar/Wien: Böhlau 2013 (= Symbolische Kommunikation in der Vormoderne. Studien zur Geschichte, Literatur und Kunst.), S. 11-31.
- STOLLBERG-RILINGER, EINLEITUNG VERFAHREN: Stollberg-Rilinger, Barbara: Einleitung. In: Vormoderne politische Verfahren. Hg. v. Barbara Stollberg-Rilinger. Berlin: Duncker & Humblot 2001 (= Zeitschrift für historische Forschung. Beiheft 25.), S. 9-24.
- STOLLBERG-RILINGER, FORMALISIERUNG: Stollberg-Rilinger, Barbara: Die Frühe Neuzeit – eine Epoche der Formalisierung? In: Die Frühe Neuzeit. Revisionen einer Epoche. Hg. v. Andreas Höfele, Jan-Dirk Müller u. Wulf Oesterreicher. Berlin/Boston: de Gruyter 2013 (= Pluralisierung & Autorität. Band 40.), S. 3-27.
- STOLLBERG-RILINGER, GUT: Stollberg-Rilinger, Barbara: Gut vor Ehre oder Ehre vor Gut? Zur sozialen Distinktion zwischen Adels- und Kaufmannsstand in der Ständeliteratur der Frühen Neuzeit. In: Augsburgsberger Handelshäuser im Wandel des historischen Urteils. Hg. v. Johannes Burkhardt. Berlin: Akademie 1996 (= Colloquia Augustana. Band 3.), S. 31-45.
- STOLLBERG-RILINGER, KULTURGESCHICHTE: Stollberg-Rilinger, Barbara: Was heißt Kulturgeschichte des Politischen? Einleitung. In: Was heißt Kulturgeschichte des Politischen? Zeitschrift für historische Forschung. 16/1989, S. 9-24.
- STOLLBERG-RILINGER, LOGIK: Stollberg-Rilinger, Barbara: Logik und Semantik des Ranges in der Frühen Neuzeit. In: Konkurrenz in der Geschichte. Praktiken – Werte – Institutionalisierungen. Hg. v. Ralph Jessen. Frankfurt a.M.: Campus 2014, S. 197-227.
- STOLLBERG-RILINGER, RANG: Stollberg-Rilinger, Barbara: Rang vor Gericht. Zur Verrechtlichung sozialer Rangkonflikte in der frühen Neuzeit. In: Zeitschrift für historische Forschung. Band 28 1/2001, S. 385-418.
- STOLLBERG-RILINGER, RITUALE: Stollberg-Rilinger, Barbara: Rituale. Frankfurt a.M.: Campus 2013 (= Historische Einführungen. Band 16.).
- STOWASSER: Stowasser. Lateinisch-deutsches Schulwörterbuch. Österreichische Schulausgabe. Hg. v. Joseph Stowasser, Michael Petschenig und Franz Skutsch. Wien: öbv 1997.
- STRASSER, GNADE: Strasser, Peter: Dunkle Gnade. Willkür und Wohlwollen. München: Fink 2007.
- STRASSER, STAND: Strasser, Hermann: Stand. In: Wörterbuch der Soziologie. Hg. v. Günter Endruweit, Gisela Trommsdorff u. Nicole Burzan. 3. Aufl. Konstanz/München: UVK/Lucius 2014, S. 511-513.
- STRÖHMER, ZAUBEREI: Ströhmer, Michael: Zauberei. 3. Straftat. In: Enzyklopädie der Neuzeit. Hg. v. Friedrich Jaeger. Band 15. Stuttgart: Metzler 2012, Sp.322-324.

- STUART, DISONORE: Stuart, Kathy: Disonore, contaminazione e giustizia criminale ad Augusta nella prima età moderna. In: Quaderni storici 99. 23. Jg. 3/1998, S. 677-705.
- STUART, MEDIZIN: Stuart, Kathy: Des Scharfrichters heilende Hand – Medizin und Ehre in der Frühen Neuzeit. In: Ehrkonzepte in der Frühen Neuzeit. Identitäten und Abgrenzungen. Hg. v. Sibylle Backmann, Hans-Jörg Künast, Sabine Ullmann und Ann Tlusty. Berlin: Akademie 1998 (= Institut für Europäische Kulturgeschichte der Universität Augsburg. Colloquia Augustana. Band 8.), S. 316-348.
- STUART, UNEHRLICHE: Stuart, Kathy: Unehrlische Berufe. Status und Stigma in der Frühen Neuzeit am Beispiel Augsburgs. Übers. v. Helmut Graser. Augsburg: Wißner 2008 (= Veröffentlichungen der Schwäbischen Forschungsgemeinschaft. Reihe 1. Studien zur Geschichte des bayerischen Schwaben. Band 36.).
- STUKENBROCK, INTERAKTION: Stukenbrock, Anja: 6 Sprachliche Interaktion. In: Sprachwissenschaft. Grammatik – Interaktion – Kognition. Hg. v. Peter Auer. Stuttgart: Metzler 2013, S. 217-259.
- TANNER, ANTHROPOLOGIE: Tanner, Jakob: Historische Anthropologie zur Einführung. Hamburg: Junius 2004.
- TELLMANN, KREDIT: Tellmann, Ute: Kredit. In: Lexikon zur Soziologie. Hg. v. Werner Fuchs-Heinritz, Daniela Klimke, Rüdiger Lautmann, Otthein Rammstedt, Urs Stäheli, Christoph Weischer u. Hanns Wienold. 5. Aufl. Wiesbaden: VS 2011, S. 379-380.
- TERRY, VOWS: Terry, Reta: »Vows to the Blackest Devil«: Hamlet and the Evolving Code of Honor in Early Modern England. In: Renaissance Quarterly. Band 52 4/1999. Chicago: University of Chicago, S. 1070-1086.
- THEUERKAUF, ZENTGERICHT: Theuerkauf, Gerhard: Zentgericht. In: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte. Hg. v. Adalbert Erler, Ekkehard Kaufmann u. Dieter Werkmüller. Band 5. Berlin: Schmidt 1998, Sp.1664-1665, Sp.1664.
- THIELE, TEXT: Thiele, Wolfgang: Text. In: Metzler Lexikon Literatur- und Kulturtheorie. Ansätze – Personen – Grundbegriffe. Hg. v. Ansgar Nünning. 4. Aufl. Stuttgart: Metzler 2008, S. 706-706.
- THIER, EIGENTUM: Thier, Andreas: Eigentum. 1. Rechtlich. In: Enzyklopädie der Neuzeit. Hg. v. Friedrich Jaeger. Band 3. Stuttgart: Metzler 2006, Sp.98-103.
- THUM, ÖFFENTLICHKEIT: Thum, Bernd: Öffentlichkeit und Kommunikation im Mittelalter. Zur Herstellung von Öffentlichkeit im Bezugsfeld elementarer Kommunikationsformen im 13. Jahrhundert. In: Höfische Repräsentation. Das Zeremoniell und die Zeichen. Hg. v. Hedda Ragotzky u. Horst Wenzel. Tübingen: Niemeyer 1990, S. 65-87.
- THUM, ÖFFENTLICH-MACHEN: Thum, Bernd: Öffentlich-Machen, Öffentlichkeit, Recht. Zu den Grundlagen und Verfahren der politischen Publizistik im Spätmittelalter (mit Überlegungen zur sog. »Rechtssprache«). In: Zeitschrift für Literaturwissenschaft und Linguistik. 10/1980, S. 12-69.
- TIEMANN, LEDER: Tiemann, Karl-Albrecht: Leder. In: Handwörterbuch des deutschen Aberglaubens. Hg. v. Hanns Bächtold-Stäubli. Band 5. Berlin/Leipzig: de Gruyter 1932/1933 (= Handwörterbücher zur deutschen Volkskunde. Abteilung 1.), Sp.996-1003.

- TILL, AFFEKT: Till, Dietmar: Text, Kommunikation und Affekt in der Tradition der Rhetorik. Zur Vorgeschichte des ›Emotional turn‹. In: Mitteilungen des Deutschen Germanistenverbandes. 54. Jg. 3/2007. Literatur und Emotion. Hg. v. Thomas Anz u. Martin Huber. Bielefeld: Aisthesis 2007, S. 286-304.
- TURNER, RITUAL PROCESS: Turner, Victor: The Ritual Process. Structure and Anti-Structure. Chicago: Aldine 1995 (= The Lewis Henry Morgan Lectures.).
- UEDING/STEINBRINK, RHETORIK: Ueding, Gert/Steinbrink, Bernd: Grundriß der Rhetorik. Geschichte – Technik – Methode. 3. Aufl. Stuttgart: Metzler 1994.
- UHLHORN, MANDATSPROZESS: Uhlhorn, Manfred: Der Mandatsprozess sine clausula des Reichshofrats. Köln: Böhlau 1990 (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich. Band 22.).
- ULBRICH, ZEUGINNEN: Ulbrich, Claudia: Zeuginnen und Bittstellerinnen. Überlegungen zur Bedeutung von Ego-Dokumenten für die Erforschung weiblicher Selbstwahrnehmung in der ländlichen Gesellschaft des 18. Jahrhunderts. In: Ego-Dokumente. Annäherung an den Menschen in der Geschichte. Hg. v. Winfried Schulze. Berlin: Akademie 1996 (= Selbstzeugnisse der Neuzeit.), S. 207-226.
- ULBRICHT, MIKROGESCHICHTE: Ulbricht, Otto: Mikrogeschichte. Menschen und Konflikte in der Frühen Neuzeit. Frankfurt a.M.: Campus 2009.
- ULBRICHT, SUPPLIKATIONEN: Ulbricht, Otto: Supplikationen als Ego-Dokumente. Bittschriften von Leibeigenen aus der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts als Beispiel. In: Ego-Dokumente. Annäherung an den Menschen in der Geschichte. Hg. v. Winfried Schulze. Berlin: Akademie 1996 (= Selbstzeugnisse der Neuzeit. Quellen und Darstellungen zur Sozial- und Erfahrungsgeschichte. Band 2.), S. 149-174.
- ULLMANN, GESCHICHTE: Ullmann, Sabine: Geschichte auf der langen Bank. Die Kommissionen des Reichshofrats unter Kaiser Maximilian II. (1564–1576). Mainz: Zabern 2006 (= Veröffentlichungen des Instituts für europäische Geschichte Mainz. Abteilung für Universalgeschichte. Band 214. Beiträge zur Sozial- und Verfassungsgeschichte des Alten Reiches. Nr. 18.).
- ULLMANN, GNADENGESUCHE: Ullmann, Sabine: um der Barmherzigkeit Gottes willen: Gnadengesuche an den Kaiser in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts. In: Das Reich in der Region während des Mittelalters und der Frühen Neuzeit. Hg. v. Rolf Kießling u. Sabine Ullmann. Konstanz: UVK 2005 (= Forum Suevicum. Beiträge zur Geschichte Ostschwabens und der benachbarten Regionen. Band 6.), S. 161-184.
- ULLMANN, LANDESHERR: Ullmann, Sabine: Landesherr und Kaiser im Spiegel eines Zeugenverhörs des Reichshofrats aus den Jahren 1575–1579. In: Wahrheit, Wissen, Erinnerung. Zeugenverhörprotokolle als Quellen für soziale Wissensbestände in der Frühen Neuzeit. Hg. v. Ralf-Peter Fuchs u. Winfried Schulze. Münster: Lit 2002 (= Wirklichkeit und Wahrnehmung in der Frühen Neuzeit. Band 1.), S. 257-290.
- ULMSCHNEIDER, GÖTZ: Ulmschneider, Helgard: Götz von Berlichingen. Ein adeliges Leben der deutschen Renaissance. Sigmaringen: Thorbecke: 1974.
- ULRICH, HEILIG-GEIST-HOSPITAL: Ulrich, Hans-Peter: Der Heilig-Geist-Hospital zu Biberach an der Riß. Versuch einer Gesamtdarstellung seiner Geschichte. Diss. Berlin. Biberach/Riß: Biberacher Verlagsdruckerei 1965.
- ULSHÖFER, MERGENTHEIM: Ulshöfer, Kuno: Mergentheim: Vom Deutschordenssitz zur Badestadt. Ein Überblick. In: Stadt und Gesundheitspflege. Hg. v. Bernhard Kirch-

- gässner u. Jürgen Sydow. Sigmaringen: Thorbecke 1982 (= Stadt in der Geschichte. Veröffentlichungen des Südwestdeutschen Arbeitskreises für Stadtgeschichtsforschung. Band 9.), S. 26-36.
- UNTERREITMEIER, SCHMERZENGELDANSPRUCH: Unterreitmeier, Johannes: Der öffentlich-rechtliche Schmerzensgeldanspruch als Ausprägung eines allgemeinen, verfassungsrechtlichen Wiedergutmachungsanspruchs. Eine Renaissance der scholastischen Restitutionslehre. München: Beck 2007 (= Münchener Universitätschriften. Reihe der Juristischen Fakultät. Band 220.).
- VAN DÜLMEN, KULTUR: van Dülmen, Richard: Kultur und Alltag in der Frühen Neuzeit. Band 2. Dorf und Stadt 16.-18. Jahrhundert. 2. Aufl. München: Beck 1999.
- VAN DÜLMEN, MENSCH: van Dülmen, Richard: Der ehrlose Mensch. Unehrllichkeit und soziale Ausgrenzung in der Frühen Neuzeit. Köln/Weimar/Wien: Böhlau 1999.
- VAN DÜLMEN, VORBEMERKUNG: van Dülmen, Richard: Vorbemerkung. In: Verbrechen, Strafen und soziale Kontrolle. Hg. v. Richard van Dülmen. Frankfurt a.M.: Fischer 1990 (= Studien zur historischen Kulturforschung. III.), S. 7-13.
- VAVRA, VERGELTEN: Vavra, Elisabeth: Vergelten oder Versöhnen? Von Sinn und Zweck des Strafens. In: Alles was Recht ist. Katalog Niederösterreichische Landesausstellung 2017. Hg. v. Schallaburg Kulturbetriebsges.m.b.H. Vöslau: Schallaburg 2017, S. 36-41.
- VISMANN, MEDIEN: Vismann, Cornelia: Medien der Rechtsprechung. Hg. v. Alexandra Kemmerer und Markus Krajewski. Frankfurt a.M.: Fischer 2011.
- VITIELLO, JUSTICE: Vitiello, Joanna: Public Justice and the Criminal Trial in Late Medieval Italy. Reggio Emilia in the Visconti Age. Leiden: Brill 2016 (= Medieval Law and Its Practice. Band 20.).
- VOCELKA, NEUZEIT: Vocolka, Karl: Frühe Neuzeit 1500–1800. Konstanz/München: UVK 2013 (= UTB.).
- VOCELKA, RUDOLF: Vocolka, Karl: Rudolf II. und seine Zeit. Graz/Wien: Böhlau 1985.
- VOGT, EHRE: Vogt, Ludgera: Ehre in traditionellen und modernen Gesellschaften. Eine soziologische Analyse des »Imaginären« am Beispiel zweier literarischer Texte. In: Ehre. Archaische Momente in der Moderne. Hg. v. Ludgera Vogt u. Arnold Zingerle. Frankfurt a.M.: Suhrkamp 1994 (= suhrkamp taschenbuch wissenschaft. 1121.), S. 291-314.
- VOGT/ZINGERLE, AKTUALITÄT: Vogt, Ludgera/Zingerle, Arnold: Zur Aktualität des Thomas Ehre und zu seinem Stellenwert in der Theorie. In: Ehre. Archaische Momente in der Moderne. Hg. v. Ludgera Vogt u. Arnold Zingerle. Frankfurt a.M.: Suhrkamp 1994 (= suhrkamp taschenbuch wissenschaft. 1121.), S. 9-34.
- VOLBEHR, WIEDERAUFHEBUNG: Volbehr, Otto: Wiederaufhebung der Ehrlosigkeit. Restitutio famae durch den Prorektor der Universität Kiel. Ein Beitrag zur Geschichte der Christian Albrechts-Universität. In: Zeitschrift der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte. 29/1899, S. 343-347.
- VON ARNAULD, ERZÄHLEN: von Arnould, Andreas: Was war, was ist – und was sein soll. Erzählen im juristischen Diskurs. In: Wirklichkeitserzählungen. Hg. v. Christian Klein u. Matías Martínez. Stuttgart: Metzler 2009, S. 14-50.
- VON FRIEDEBURG, WIDERSTANDSRECHT: von Friedeburg, Robert: Widerstandsrecht im Europa der Neuzeit: Forschungsgegenstand und Forschungsperspektiven. In: Wi-

- derstandsrecht in der frühen Neuzeit. Erträge und Perspektiven der Forschung im deutsch-britischen Vergleich. Hg. v. Robert von Friedeburg. Berlin: Duncker & Humblot 2001 (= Zeitschrift für historische Forschung. Beiheft 26.), S. 11-59.
- VON REDEN-DOHNA, WEINGARTEN: von Reden-Dohna, Armgard: Weingarten und die schwäbischen Reichsklöster. In: Die Territorien des Reichs im Zeitalter der Reformation und Konfessionalisierung. Land und Konfession 1500–1650. Band 5. Der Südwesten. Münster: Aschendorff 1993 (= Katholisches Leben und Kirchenreform im Zeitalter der Glaubensspaltung. Vereinsschriften der Gesellschaft zur Herausgabe des Corpus Catholicorum. 53.), S. 232-254.
- VON THIESSEN: NORMKONKURRENZ: von Thiessen, Hillard: Normkonkurrenz. Handlungsspielräume, Rollen, normativer Wandel und normative Kontinuität vom späten Mittelalter bis zum Übergang zur Moderne. In: Normkonkurrenz in historischer Perspektive. Hg. v. Arne Karsten u. Hillard von Thiessen. Berlin: Duncker & Humblot 2015 (= Zeitschrift für historische Forschung. Beiheft 50.), S. 242-286.
- WAGNER-WILLI, LIMINALITÄT: Wagner-Willi, Monika: Liminalität und soziales Drama. Die Ritualtheorie von Victor Turner. In: Grundlagen des Performativen. Eine Einführung in die Zusammenhänge von Sprache, Macht und Handeln. Hg. v. Christoph Wulf, Michael Göhlich u. Jörg Zirfas. Weinheim/München: Juventa 2001, S. 227-251.
- WAHLKAPITULATION RUDOLFS II.: Wahlkapitulation Rudolfs II., Regensburg, 1. November 1575. In: Die Wahlkapitulationen der römisch-deutschen Könige und Kaiser 1519–1792. Bearb. v. Wolfgang Burgdorf. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2015 (= Quellen zur Geschichte des Heiligen Römischen Reiches. Band 1.), S. 76-90.
- WALDSTEIN, BEGNADIGUNGSRECHT: Waldstein, Wolfgang: Untersuchungen zum römischen Begnadigungsrecht. Abolitio – Indulgentia – Venia. Innsbruck: Wagner 1964 (= Commentationes Aenipontanae. XVIII.).
- WALTHER, TRADITION: Walther, Gerrit: Tradition. 1. Geschichte und Kultur. In: Enzyklopädie der Neuzeit. Hg. v. Friedrich Jaeger. Band 13. Stuttgart: Metzler 2011, Sp.680-687.
- WARMBRUNN, KONFESSIONEN: Warmbrunn, Paul: Zwei Konfessionen in einer Stadt. Das Zusammenleben von Katholiken und Protestanten in den paritätischen Reichsstädten Augsburg, Biberach, Ravensburg und Dinkelsbühl von 1548 bis 1648. Wiesbaden: Steiner 1983 (= Veröffentlichungen des Instituts für europäische Geschichte Mainz. Abteilung für abendländische Religionsgeschichte. Band 111.).
- WASCHER, MORD: Wascher, Stephanie: »Ein wahrhaftige Erschreckenlich gschicht«: Mord als Delikt im illustrierten Flugblatt des 16. Jahrhunderts. Dipl.-Arb. Graz 2016.
- WEBER, AMICITIA: Weber, Wolfgang: Amicitia. In: Enzyklopädie der Neuzeit. Hg. v. Friedrich Jaeger. Band 1. Stuttgart: Metzler 2005, Sp.297-300.
- WEBER, EHRE: Weber, Wolfgang: Ehre. In: Enzyklopädie der Neuzeit. Hg. v. Friedrich Jaeger. Band 3. Stuttgart: Metzler 2006, Sp.77-83.
- WEBER, HONOR: Weber, Wolfgang: Honor, fama, gloria. Wahrnehmungen und Funktionszuschreibungen der Ehre in der Herrschaftslehre des 17. Jahrhunderts. In: Ehrkonzepte in der Frühen Neuzeit. Identitäten und Abgrenzungen. Hg. v. Sibylle Backmann, Hans-Jörg Künast, Sabine Ullmann und Ann Tlusty. Berlin: Akademie 1998 (= Institut für Europäische Kulturgeschichte der Universität Augsburg. Colloquia Augustana. Band 8.), S. 70-98.

- WEBER, PRAKTIKEN: Weber, Nadir: Praktiken des Verhandeln – Praktiken des Aushandeln. Zur Differenz und Komplementarität zweier politischer Interaktionsmodi am Beispiel der preußischen Monarchie im 18. Jahrhundert. In: Praktiken der Frühen Neuzeit. Akteure – Handlungen – Artefakte. Hg. v. Arndt Brendecke. Köln/Weimar/Wien: Böhlau 2015 (= Frühneuzeit-Impulse. Band 3.), S. 560-570.
- WECHSLER, EHRE: Wechsler, Elisabeth: Ehre und Politik. Ein Beitrag zur Erfassung politischer Verhaltensweisen in der Eidgenossenschaft (1440–1500) unter historisch-anthropologischen Aspekten. Zürich: Chronos 1991.
- WEGENER, REGALIEN: Wegener, Wilhelm: Regalien. In: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte. Hg. v. Adalbert Erler u. Ekkehard Kaufmann. Band 4. Berlin: Schmidt 1990, Sp.471-478.
- WEGMANN, NETZWERK: Wegmann, Jutta: Netzwerk, soziales. In: Grundbegriffe der Soziologie. Hg. v. Bernhard Schäfers. 4. Aufl. Opladen: Leske + Budrich 1995 (= Uni-Taschenbücher. 1416.), S. 225-228.
- WEIMAR, GANDINO: Weimar, Peter: A. de Gandino. In: Lexikon des Mittelalters. Hg. v. Norbert Angermann, Robert Auty u. Robert-Henri Bautier. Band 1. München: Artemis 1980, Sp.294-294.
- WEISER-AALL, WEIHNACHT: Weiser-Aall, Lily: Weihnacht. In: Handwörterbuch des deutschen Aberglaubens. Hg. v. Hanns Bächtold-Stäubli. Band 9. Berlin: de Gruyter 1938/1941 (= Handwörterbücher zur deutschen Volkskunde. Abteilung 1.), Sp.864-968.
- WEIß, WERTURTEILSPROBLEM: Weiß, Johannes: Wertfreiheit/Werturteilsproblem. In: Wörterbuch der Soziologie. Hg. v. Günter Endruweit, Gisela Trommsdorff u. Nicole Burzan. 3. Aufl. Konstanz/München: UVK/Lucius 2014, S. 616-618.
- WEITZEL, EIDESHelfER: Weitzel, Jürgen: Eideshelfer. In: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte. Band 1, Sp.1261-1263. Online-Version URL: https://www.hrgdigital.de/id/eideshelfer/_sid/JHZA-543314-kMzz/stichwort.html [2.10.2021].
- WEITZEL, KAMPF: Weitzel, Jürgen: Der Kampf um die Appellation ans Reichskammergericht. Zur politischen Geschichte der Rechtsmittel in Deutschland. Köln: Böhlau 1976 (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich. Band 4.).
- WELLER/WELLER, GESCHICHTE: Weller, Karl/Weller, Anton: Württembergische Geschichte im südwestdeutschen Raum. 7. Aufl. Stuttgart/Aalen: Theiss 1972.
- WERKMÜLLER, URTEILSBEGRÜNDUNG: Werkmüller, Dieter: Urteilsbegründung. In: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte. Hg. v. Adalbert Erler, Ekkehard Kaufmann u. Dieter Werkmüller. Band 5. Berlin: Schmidt 1998, Sp.611-614.
- WERKMÜLLER, WIEDEREINSETZUNG: Werkmüller, Dieter: Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. In: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte. Hg. v. Adalbert Erler, Ekkehard Kaufmann u. Dieter Werkmüller. Band 5. Berlin: Schmidt 1998, Sp.1366-1368.
- WERNER, JOHANNES DUNS SCOTUS: Werner, Hans-Joachim: J. Duns Scotus. In: Lexikon des Mittelalters. Hg. v. Norbert Angermann, Robert Auty u. Robert-Henri Bautier. Band 5. München: Artemis 1991, Sp.571-574.
- WESTPHAL, REICHSHOFRAT: Westphal, Siegrid: Der Reichshofrat – kaiserliches Machtinstrument oder Mediator? In: Höchstgerichte in Europa. Bausteine frühneuzeitlicher Rechtsordnungen. Hg. v. Leopold Auer. Köln/Wien/Weimar: Böhlau 2007

- (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich. 53.), S. 115-137.
- WETTLAUFER, EHRENSTRAFEN: Wettlaufer, Jörg: Schand- und Ehrenstrafen des Spätmittelalters und der Frühneuzeit – Erforschung der Strafformen und Strafzwecke anhand von DRW-Belegen. In: Das Deutsche Rechtswörterbuch – Perspektiven. Hg. v. Andreas Deutsch. Heidelberg: Akademie der Wissenschaften des Landes Baden-Württemberg (= Akademie-Konferenzen. 8.), S. 265-280.
- WETTLAUFER/NISHIMURA, HISTORY: Wettlaufer, Jörg/Nishimura, Yasuhiro: The history of shaming punishments and public exposure in penal law (1200–1800): A comparative perspective (Western Europe and East Asia). In: Shame Between Punishment and Penance. Hg. v. Bénédicte Sère u. Jörg Wettlaufer. Firenze: Sismel Galluzzo 2013 (= Micrologus' Library. 54.), S. 197-228.
- WETTMANN-JUNGBLUT, DIEBSTAHL: Wettmann-Jungblut, Peter: »Stelen inn rechter hungersnodtt«. Diebstahl, Eigentumsschutz und strafrechtliche Kontrolle im vorindustriellen Baden 1600–1850. In: Verbrechen, Strafen und soziale Kontrolle. Hg. v. Richard van Dülmen. Frankfurt a.M.: Fischer 1990 (= Studien zur historischen Kulturforschung. III.), S. 133-177.
- WHITMAN, HARSH JUSTICE: Whitman, James: Harsh Justice. Criminal Punishment and the Widening Divide between America and Europe. New York: Oxford University 2003.
- WIELAND, AUSNAHME: Wieland, Christian: Die Ausnahme in der Sprache des Allgemeinen. Bayerischer Adel und Gericht im 16. Jahrhundert. In: Adel und Adelskultur in Bayern. Hg. v. Walter Demel u. Ferdinand Kramer. München: Beck 2008 (= Zeitschrift für Bayerische Landesgeschichte. Beiheft 32.), S. 107-135.
- WIELAND, FEHDE: Wieland, Christian: Nach der Fehde. Studien zur Interaktion von Adel und Rechtssystem am Beginn der Neuzeit: Bayern 1500 bis 1600. Epfendorf/Neckar: bibliotheca academica 2014 (= Frühneuzeit-Forschungen. Band 20.).
- WIELAND, VERWALTUNG: Wieland, Christian: Verwaltung. In: Enzyklopädie der Neuzeit. Hg. v. Friedrich Jaeger. Band 14. Stuttgart: Metzler 2011, Sp.255-266.
- WILLOWEIT, VERFASSUNGSGESCHICHTE: Willoweit, Dietmar: Deutsche Verfassungsgeschichte. Vom Frankenreich bis zur Teilung Deutschlands. Ein Studienbuch. München: Beck 1990.
- WILLOWEIT, VERWALTUNG I: Willoweit, Dietmar: Verwaltung I. In: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte. Hg. v. Adalbert Erler, Ekkehard Kaufmann u. Dieter Werkmüller. Band 5. Berlin: Schmidt 1998, Sp. 864-871.
- WILMS, MÄNNLICHKEIT: Wilms, Yvonne: Ehre, Männlichkeit und Kriminalität. Berlin: Lit 2009 (= Kölner Schriften zur Kriminologie und Kriminalpolitik. Band 14.).
- WINKELBAUER, INJURIEN: Winkelbauer, Thomas: »Und sollen sich die Parteien gütlich miteinander vertragen«. Zur Behandlung von Streitigkeiten und von »Injurien« vor den Patrimonialgerichten in Ober- und Niederösterreich in der frühen Neuzeit. In: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germanistische Abteilung. Band 109 1992, S. 129-158.
- WISSE, AFFEKTENLEHRE: Wisse, Jakob: Affektenlehre. B. 1. In: Historisches Wörterbuch der Rhetorik. Hg. v. Gert Ueding. Band I. Tübingen: Niemeyer 1992, Sp.218-224.

- WISWEDE, ROLLENTHEORIE: Wiswede, Günter: Rollentheorie. Stuttgart: Kohlhammer 1977.
- WITTGENSTEIN, UNTERSUCHUNGEN: Wittgenstein, Ludwig: Philosophische Untersuchungen. Kritisch-genetische Edition. Hg. v. Joachim Schulte mit Heikki Nyman, Eike von Savigny u. Georg Henrik von Wright. Frankfurt a.M.: Suhrkamp 2001.
- WITTKKE, AUSWERTUNGSMÖGLICHKEITEN: Wittke, Margarete: Alltag, Emotionen, Gewalt: Auswertungsmöglichkeiten von Zeugenverhören der strafrechtlichen Generalinquisition. In: Wahrheit, Wissen, Erinnerung. Zeugenverhörprotokolle als Quellen für soziale Wissensbestände in der Frühen Neuzeit. Hg. v. Ralf-Peter Fuchs u. Winfried Schulze. Münster: Lit 2002 (= Wirklichkeit und Wahrnehmung in der Frühen Neuzeit. Band 1.), S. 293-316.
- WÖHRLE, MOVERE: Wöhrle, Georg: Movere. In: Historisches Wörterbuch der Rhetorik. Hg. v. Gert Ueding. Band 1. Tübingen: Niemeyer 1992, Sp.1498-1501.
- WÖRTERBUCH GESCHICHTE: Fuchs, Konrad/Raab, Heribert: Wörterbuch Geschichte. 12. Aufl. München: dtv 2002.
- WOESLER/LAUTMANN, KRIMINALITÄT: Woesler, Christine/Lautmann, Rüdiger: Kriminalität. In: Lexikon zur Soziologie. Hg. v. Werner Fuchs-Heinritz, Daniela Klimke, Rüdiger Lautmann, Otthein Rammstedt, Urs Stäheli, Christoph Weischer u. Hanns Wienold. 5. Aufl. Wiesbaden: VS 2011, S. 381-381.
- WOHLSCHLEGEL, MERGENTHEIM: Wohlschlegel, Karin: Deutschordenskommende Mergentheim. In: Wider alle Hexerei und Teufelswerk. Die europäische Hexenverfolgung und ihre Auswirkungen auf Südwestdeutschland. Hg. V. Sönke Lorenz, Jürgen Schmidt u. dem Institut für Geschichtliche Landeskunde und Historische Hilfswissenschaften der Universität Tübingen. Ostfild: Thorbecke 2004, S. 387-402.
- WÜRGLER, ASYMMETRIE: Würgler, Andreas: Asymmetrie und Reziprozität. Herrschaft und Protektion in Suppliken der Frühen Neuzeit. In: Protegierte und Protektoren. Asymmetrische politische Beziehungen zwischen Partnerschaft und Dominanz (16. bis frühes 20. Jahrhundert). Hg. v. Tilman Haug, Nadir Weber u. Christian Windler. Köln/Weimar/Wien: Böhlau 2016 (= Externa. Geschichte der Außenbeziehungen in neuen Perspektiven. Band 9.), S. 279-294.
- WÜRGLER, FUNKTIONEN: Würgler, Andreas: Zu den Funktionen von Verfahren und Verhandlungen. Kommentar. In: Herstellung und Darstellung von Entscheidungen. Verfahren, Verwalten und Verhandeln in der Vormoderne. Hg. v. Barbara Stollberg-Rilinger u. André Krischer. Berlin: Duncker & Humblot 2010 (= Zeitschrift für historische Forschung. Beiheft 44.), S. 519-521.
- WÜRGLER, SUPPLIKEN: Würgler, Andreas: Bitten und Begehren. Suppliken und Gramina in der deutschsprachigen Frühneuzeitforschung. In: Bittschriften und Gramina. Politik, Verwaltung und Justiz in Europa (14.-18. Jahrhundert). Hg. v. Cecilia Nubola u. Andreas Würgler. Berlin: Duncker & Humblot 2005 (= Schriften des Italienisch-Deutschen Historischen Instituts in Trient. Band 19.), S. 17-52.
- WÜST, AUGSBURG: Wüst, Wolfgang: Das Fürstbistum Augsburg. Ein geistlicher Staat im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation. Augsburg: Sankt Ulrich 1997.
- WYDUCKEL, PLENIPOTENZ: Wyduckel, Dieter: Plenipotenz. In: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte. Hg. v. Adalbert Erler u. Ekkehard Kaufmann. Band 3. Berlin: Schmidt 1984, Sp.1769-1777.

- ZAGOLLA, FOLTER: Zagolla, Robert: Folter und Hexenprozess. Die strafrechtliche Spruchpraxis der Juristenfakultät Rostock im 17. Jahrhundert. Bielefeld: Verlag für Regionalgeschichte 2007 (= Hexenforschung. Band 11.).
- ZECK, ROTTWEIL: Zeck, Mario: Reichsstadt Rottweil. In: Wider alle Hexerei und Teufelswerk. Die europäische Hexenverfolgung und ihre Auswirkungen auf Südwestdeutschland. Hg. v. Sönke Lorenz, Jürgen Schmidt u. dem Institut für Geschichtliche Landeskunde und Historische Hilfswissenschaften der Universität Tübingen. Ostfild: Thorbecke 2004, S. 427-436.
- ZEHETNER, DEUTSCH: Zehetner, Ludwig: Bairisches Deutsch. Lexikon der deutschen Sprache in Altbayern. 4. Aufl. Regensburg: Vulpes 2014.
- ZEILINGER, EHRRESTITUTIONSFÄLLE: Zeilinger, Florian: Ist der Ruf echt ruiniert? Ehrrestitutionsfälle in den frühneuzeitlichen Untertanensuppliken an den Reichshofrat Rudolfs II. Dipl.-Arb. Graz 2016.
- ZENZ, BEWEISWÜRDIGUNG: Zenz, Andreas: Die freie Beweiswürdigung und die Glaubwürdigkeit von Zeugenaussagen. Dipl.-Arb. Graz 1991.
- ZIMMERMANN, KONSTANZ: Zimmermann, Wolfgang: Hochstift Konstanz. In: Wider alle Hexerei und Teufelswerk. Die europäische Hexenverfolgung und ihre Auswirkungen auf Südwestdeutschland. Hg. v. Sönke Lorenz, Jürgen Schmidt u. dem Institut für Geschichtliche Landeskunde und Historische Hilfswissenschaften der Universität Tübingen. Ostfild: Thorbecke 2004, S. 365-376.
- ZIMMERMANN, MEINUNG: Zimmermann, Clemens: Öffentliche Meinung. In: Enzyklopädie der Neuzeit. Hg. v. Friedrich Jaeger. Band 9. Stuttgart: Metzler 2009, Sp.336-338.
- ZIMMERMANN, ÖFFENTLICHKEIT: Zimmermann, Clemens: Öffentlichkeit. 2. Medien. In: Enzyklopädie der Neuzeit. Hg. v. Friedrich Jaeger. Band 9. Stuttgart: Metzler 2009, Sp.363-365.
- ZUNKEL, EHRE: Zunkel, Friedrich: Ehre, Reputation. In: Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland. Hg. v. Otto Brunner, Werner Conze u. Reinhart Koselleck. Band 2. Stuttgart: Klett 1975, S. 1-63.
- ZWIERLEIN, KONFESSIONALISIERUNG: Zwierlein, Cornel: »Konfessionalisierung« europäisch, global als epistemischer Prozess. Zu den Folgen der Reformation und zur Methodendiskussion. In: Reformation und Recht. Ein Beitrag zur Kontroverse um die Kulturwirkungen der Reformation. Hg. v. Christoph Strohm. Tübingen: Mohr Siebeck 2017, S. 1-51.

8.2.1 Genuine Internetquellen³ & Online-Zeitungsartikel

- AKTEN, MATERIALIEN: Die Akten des Kaiserlichen Reichshofrats: Materialien und Literatur. URL: http://reichshofratsakten.de/?page_id=25 [2.10.2021].
- AL-SERORI ET AL., GSCHICHT: Al-Serori/Das Gupta, Oliver/Münch, Peter/Obermaier, Frederik/Obermayer, Bastian: »A bsoffene Gschicht«. In: Süddeutsche Zeitung,

3 Darunter Online-Datenbanken, Online-Editionen, Online-Wörterbücher und Online-Zeitschriften.

- 1.12.2019. URL: <https://www.sueddeutsche.de/politik/fpoe-heinz-christian-strache-oesterreich-material-1.4697426?reduced=true> [2.10.2021].
- AMNESTY INTERNATIONAL: Amnesty International. URL: https://www.amnesty.at/?gclid=EAIaIQobChMI5JS07Z6s6wIVBp53Ch3BBASGEAAAYASAAEgK1CPD_BwE [2.10.2021].
- AVAAZ: Avaaz. Die Welt in Aktion. URL: <https://secure.avaaz.org/page/de/> [2.10.2021].
- BENNINGHOFF, WEG: Benninghoff, Martin: Der Weg ist das Ziel. In: FAZ, 11.6.2018. URL: <https://www.faz.net/aktuell/politik/ausland/kim-jong-un-trifft-donald-trump-das-wird-besprochen-15629686.html> [2.10.2021].
- BENRATH/BARTSCH/HELFFERT/GIESEL, PUNKTEABZUG: Benrath, Bastian/Bartsch, Bernhard/Helfert, Bernd/Giesel, Jens: Punkteabzug für zu seltene Besuche bei den Eltern. In: FAZ, 30.11.2018. URL: <https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/infograфик-chinas-sozialkredit-system-15913709.html> [2.10.2021].
- BETTONI, FAMA: Bettoni, Antonella: Fama, shame punishment and metamorphoses in criminal justice (Fourteenth – Seventeenth centuries). In: Forum historiae iuris. Erste europäische Internetzeitschrift für Rechtsgeschichte. 2010. URL: <https://forhistiur.de/2010-03-bettoni/?l=en> [2.10.2021].
- BRANT, NARRENSCHIFF: Brant, Sebastian: Stultifera Navis Mortalium. Übers. v. Jakob Locher. Basel 1572. URL: <http://mateo.uni-mannheim.de/camena/locher2/lochernavis.html> [2.10.2021].
- CIC LIBRARY: The Roman Law Library. Hg. v. Yves Lassard u. Alexandr Koptev. Codex Iuris Civilis. URL: <https://droitromain.univ-grenoble-alpes.fr/> [2.10.2021].
- CODEx THEODOSIANI: Imperatori Theodosiani Codex. Liber Primus. URL: <http://www.thelatinlibrary.com/theodosius/theodo1.shtml> [2.10.2021].
- DATENBANK: DFG/FWF-Projekt Untertanensuppliken am Reichshofrat Kaiser Rudolfs II. (1576-1612). URL: <http://www.gewi.uni-graz.at/suppliken/de> [2.10.2021].
- DRW: Deutsches Rechtswörterbuch. Forschungsstelle der Heidelberger Akademie der Wissenschaften. URL: <http://drw-www.adw.uni-heidelberg.de/drw-cgi/zeige> [2.10.2021].
- DSGVO: Art. 17 der EU-DSGVO, Recht auf Löschung (Recht auf Vergessenwerden). URL: <https://www.datenschutz-grundverordnung.eu/grundverordnung/art-17-ds-gvo/> [2.10.2021].
- DUDEN: Duden Wörterbuch. URL: <https://www.duden.de/woerterbuch> [2.10.2021].
- ERLING, BIG BROTHER: Erling, Johnny: So will Chinas Präsident Xi Big Brother werden. In: Der Standard, 6.11.2017. URL: <https://derstandard.at/2000067261490/So-will-Xi-China-Big-Brother-werden> [2.10.2021].
- GIGA, EHRENMANN: Ehrenmann/Ehrenfrau. Bedeutung auf Twitter, Youtube & Co. (Jugendwort 2018). URL: <https://www.giga.de/extra/netzkultur/specials/ehrenmann-bedeutung-jugendwort-2018/> [2.10.2021].
- GRIMM: Grimm, Jakob/Grimm, Wilhelm: Deutsches Wörterbuch. URL: http://woerterbuchnetz.de/cgi-bin/WBNetz/wbgui_py?sigle=DWB [2.10.2021].
- HISTORISCHES LEXIKON BAYERNs: Historisches Lexikon Bayerns. URL: https://www.historisches-lexikon-bayerns.de/Lexikon/HLB:Das_Lexikon [2.10.2021].

- H/Soz/KULT, TRANSMORTALE: transmortale X – Neue Forschungen zum Tod. Christine Draß: Tagungsbericht H/Soz/Kult. URL: <https://www.hsozkult.de/conferencereport/id/tagungsberichte-8984> [2.10.2021].
- IPM: Acta Pacis Westphalicae. Die Westfälischen Friedensverträge vom 24. Oktober 1648. Texte und Übersetzungen. Lateinischer Text des IPM. URL: <http://www.pax-westphalica.de/ipmipo/index.html> [2.10.2021].
- IPO: Acta Pacis Westphalicae. Die Westfälischen Friedensverträge vom 24. Oktober 1648. Texte und Übersetzungen. Lateinischer Text des IPO. URL: <http://www.pax-westphalica.de/ipmipo/index.html> [2.10.2021].
- ISO: ISO 30401:2018(en): Knowledge management systems – Requirements. URL: <https://www.iso.org/obp/ui/#iso:std:iso:30401:ed-1.v1:en> [2.10.2021].
- HORAZ, EPISTULAE: Horatius Flaccus, Quintus: Epistulae. URL: [https://la.wikisource.org/wiki/Epistulae_\(Horatius\)/Liber_I](https://la.wikisource.org/wiki/Epistulae_(Horatius)/Liber_I) [2.10.2021].
- KATALOG: Archivní Katalog. Archiv hlavního města Prahy. Sbírká matrik. URL: <http://katalog.ahmp.cz/pragapublica/MenuBar.action> [2.10.2021].
- KLEINE ZEITUNG, JUGENDWORT: N.N.: Das Jugendwort des Jahres 2018 steht fest. In: Kleine Zeitung, 16.11.2018. URL: https://www.kleinezeitung.at/international/5531267/Deutschland_Das-Jugendwort-des-Jahres-2018-steht-fest [2.10.2021].
- KLEINE ZEITUNG, SCHUTZ: N.N.: Neues Geschäftsfeld: Schutz gegen Shitstorm. In: Kleine Zeitung, 24.6.2018. URL: https://www.kleinezeitung.at/international/5452557/Angebot-vor-Skandalen_Neues-Geschaeftsfeld_Schutz-gegen-Shitstorm [2.10.2021].
- KURIER, MIGRATIONSPAKT: N.N.: Migrationspakt: Van der Bellen sieht Österreichs Ruf in Gefahr. In: Kurier, 2.11.2018. URL: <https://kurier.at/politik/inland/migrationspakt-van-der-bellen-sieht-oesterreichs-ruf-in-gefahr/400312983> [2.10.2021].
- KURIER, WALDHÄUSL: N.N.: Waldhäusl zu Asyl-Quartier: »Jeder kann zwei, drei mit nach Hause nehmen«. In: Kurier, 30.11.2018. URL: <https://kurier.at/chronik/nieder-oesterreich/waldhaeusl-jeder-kann-zwei-drei-mit-nach-hause-nehmen/400339918> [2.10.2021].
- JUSTIZVERWALTUNG: Begriffslexikon, Justizverwaltung. URL: <https://www.oesterreich.gv.at/lexicon/J/justizverwaltung.html> [2.10.2021].
- LA BADEN-WÜRTTEMBERG, BERLICHINGEN: Landesarchiv Baden-Württemberg Staatsarchiv Ludwigsburg. Findbuch B 78, von Berlichingen, Freiherren. URL: <https://www.wz.landesarchiv-bw.de/ofs21/olf/einfueh.php?bestand=16965> [2.10.2021].
- LANGENSCHIEDT, EHRENMANN/EHRENFRAU: Ehrenmann/Ehrenfrau, URL: <https://www.langenscheidt.com/jugendwort-des-jahres> [30.12.2018].
- LANGENSCHIEDT, ENGLISCH-DEUTSCH: Langenscheidt. URL: https://de.langenscheidt.com/deutsch-englisch/?gclid=EAIaIQobChMIy6Cau5mi6wIVWwE3Ch3C1APEEAAIASAAEgKFofD_BwE [2.10.2021].
- LEO BW: LEO Baden-Württemberg. URL: <https://www.leo-bw.de/> [2.10.2021].
- LYRICS, LASSE REDN: Die Ärzte: Lasse redn. URL: <http://www.lyrics-songtexte.com/die-arzte-lasse-reden-2/> [2.10.2021].
- METZGER, TAT: Metzger, Ida: »Die Tat nennt man einen Overkill«. In: Kurier, 1.10.2017. URL: <https://www.pressreader.com/austria/kurier-3402/20171001/281947428050373> [2.10.2021].

- MÜLLER/SIMONER/VÖLKER, SCHANDE: Müller Walter/Simoner, Michael/Völker, Michael: Schande, Verrat, fehlende Menschlichkeit: Grüne Kritik an der ÖVP wird schärfer. In: Der Standard, 25.8.2021. URL: <https://www.derstandard.at/story/2000129173168/schande-verrat-fehlende-menschlichkeit-kritik-der-gruenen-an-der-oevp> [2.10.2021].
- NIMMERVOLL, FLAßPÖHLER: Nimmervoll, Lisa: Philosophin Flaßpöhler: »Verzeihen durchbricht die Tauschwertlogik«. Interview mit Svenja Flaßpöhler am 19.11.2016. In: Der Standard, 20.11.2016. URL: <http://derstandard.at/2000047789064/Svenja-Flaaspoebler-Verzeihen-durchbricht-die-Tauschwertlogik> [2.10.2021].
- OPENPETITION: OpenPetition. URL: https://www.openpetition.eu/at?pk_campaign=cpc&pk_kwd=online%20petition&gclid=EAIaIQobChMI_5qQp6s6wIVO4BQBh1-dQXmEAYASAAEgJrCvD_BwE [2.10.2021].
- ORF, KOGLER: N.N.: Kogler: Kurz »nicht mehr amtsfähig«. ORF, 8.10.2021. URL: <https://orf.at/stories/3231654/> [10.10.2021].
- ORF, KULTURGESCHICHTE: N.N.: Die Kulturgeschichte des Kniefalls. ORF, 8.11.2020. URL: <https://science.orf.at/stories/3202777/> [2.10.2021].
- ORF, NATIONALRATSMANDAT: N.N.: Verzicht auf Nationalratsmandat. ORF, 4.11.2017. URL: <https://orf.at/v2/stories/2413537/2413534/> [2.10.2021].
- ORF, ÖSTERREICH: N.N.: Bericht: Österreich von Geheimdiensten ausgeschlossen. ORF, 18.8.2018. URL: <https://orf.at/v2/stories/2451472/> [2.10.2021].
- ORF, REGIERUNGSPROGRAMM: N.N.: Liste Pilz: Regierungsprogramm »Schande für Österreich«. ORF, 18.12.2017. URL: <https://orf.at/v2/stories/2419306/> [2.10.2021].
- ORTLIEB/HAUG-MORITZ, ZEILINGER, URTEIL(EN): Ortlieb, Eva/Haug-Moritz, Gabriele/Zeilinger, Florian: JUDGMENT: Historische Projekte am Standort Graz. Urteil(en) – die rechtsgeschichtliche Perspektive. URL: <https://www.aau.at/blog/judgment-historische-projekte-am-standort-graz-urteilen-die-rechtsgeschichtliche-perspektive/> [2.10.2021].
- ÖSTERREICH, ZIVILRECHT: oesterreich.gv.at: Zivilrecht und Zivilprozessrecht. URL: <https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/101/Seite.1010110.html> [2.10.2021].
- PRANTL, ÖSTERREICH: Prantl, Heribert: Österreich erlebt durch Kurz einen dreifachen GAU. In: Süddeutsche Zeitung, 10.10.2021. URL: <https://www.sueddeutsche.de/meinung/prantls-blick-kurz-oesterreich-1.5435597> [10.10.2021].
- PRANTNER, SOZIALKREDITSYSTEM: Prantner, Christoph: Chinas Sozialkreditsystem: Diktatur 4.0. In: Der Standard. 29.8.2019. URL: <https://www.derstandard.at/story/2000107908700/chinas-sozialkreditsystem-diktatur-4-0> [2.10.2021].
- PROJEKTBESCHREIBUNG, JUDGMENT: The Exercise of Judgment in the Early Modern Period (= kurz: »Judgment«). Kooperationsvorhaben im Rahmen der HRSM-Ausschreibung Forschung vom September 2016. URL: https://static.uni-graz.at/fileadmin/gewi-institute/Geschichte/Neuzeit/The_Exercise_of_Judgment_in_the_Early_Modern_Period.docx [2.10.2021].
- RICHTERVEREINIGUNG, PRIVATRECHT: Richtervereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter: Das Privatrecht. URL: <https://richtervereinigung.at/justiz/rechtssystem/das-privatrecht/> [2.10.2021].

- SHAKESPEAR, HEINRICH: William Shakespeare: Heinrich IV., Teil 1, Akt 5 Szene 1. URL: <http://shakespeare.mit.edu/1henryiv/full.html> [2.10.2021].
- SHAKESPEAR, MERCHANT: William Shakespeare: The Merchant of Venice, Akt 4, Szene 1, URL: <http://shakespeare.mit.edu/merchant/full.html> [2.10.2021].
- SIEMENS/BAYER, BÖHMERMANN: Ansgar Siemens/Felix Bayer: Böhmermann und Erdogan streiten erneut vor Gericht. In: Spiegel, 27.2.2018. URL: <http://www.spiegel.de/kultur/tv/jan-boehmermann-gegen-recep-tayyip-erdogan-neuer-streit-vor-gericht-a-1195421.html> [2.10.2021].
- SLOVNÍK, s. v. REHABILITACE: Ottův slovník naučný/Rehabilitace. URL: https://cs.wikisource.org/wiki/Ott%C5%AFv_slovn%C3%ADk_nau%C4%8Dn%C3%BD/Rehabilitace [2.10.2021].
- SOA LITOMERICE, STARTSEITE: Státní oblastní archiv v Litoměřicích. URL: www.soalitomeric.cz [2.10.2021].
- SOA LITOMERICE, ŠLUKNOV: Státní oblastní archiv v Litoměřicích, Šluknov. URL: <http://vademecum.soalitomeric.cz/vademecum/permalink?xid=09ddd7cea03b9b8d:-1b1ffbd2:1261cfe24ad:-7b7a> [2.10.2021].
- SONGTEXTE, HAUS: Udo Jürgens: Ein ehrenwertes Haus Songtext. URL: <https://www.songtexte.com/songtext/udo-jurgens/ein-ehrenwertes-haus-13de4dd5.html> [2.10.2021].
- SPIEGEL, WEINSTEIN: N.N.: Der Skandal um Harvey Weinstein. In: Spiegel, 21.10.2017. URL: <http://www.spiegel.de/panorama/leute/harvey-weinstein-der-skandal-im-ueberblick-a-1173747.html> [2.10.2021].
- STA BIBERACH, BESTÄNDE: STA* Biberach, Bestände. URL: <https://biberach-riss.de/Tourismus-Kultur-Freizeit/Kultur/Stadtarchiv/Best%C3%A4nde> [2.10.2021].
- STADTÄ NÜRNBERG, GENANNTENKOLLEGIUM: Stadtarchiv Nürnberg. Beständeübersicht. B 3 Genanntenkolegium. Bestandsgruppe B: Amtliche Provenienzen der reichsstädtischen Zeit. URL: <https://online-service2.nuernberg.de/stadtarchiv/szeig.FAU?sid=92C9834C14&dm=3&erg=A&qpos=10> [2.10.2021].
- STANDARD, BLÜMEL: N.N.: Blümel stürzt in Vertrauensindex massiv ab und liegt knapp vor Hofer. In: Der Standard, 27.6.2021. URL: <https://www.derstandard.at/story/2000127752020/bluemel-stuerzt-in-vertrauensindex-massiv-ab-und-liegt-knapp-vor> [2.10.2021].
- STANDARD, BÖHMERMANN-SATIRE: N.N.: Erdoğan kann Böhmermann-Satire nicht ganz verbieten lassen. In: Der Standard, 15.5.2018. URL: <https://derstandard.at/2000079801798/Gericht-Erdogan-kann-Boehmermann-Satire-nicht-ganz-verbieten-lassen> [2.10.2021].
- STANDARD, FLÜCHTLINGE: N.N.: Jugendliche Flüchtlinge werden aus Quartier Draenhofen verlegt. In: Der Standard, 30.11.2018. URL: <https://derstandard.at/2000092783407/Waldhaeusl-Jeder-kann-sich-zwei-drei-Fluechtlinge-mit-nach-Hause> [2.10.2021].
- STANDARD, MUELLER: N.N.: Ex-Sonderermittler Mueller kritisiert Trumps Straferlass für dessen Vertrauten Stone. In: Der Standard, 12.7.2020. URL: <https://www.derstandard.at/story/2000118660936/ex-sonderermittler-mueller-kritisiert-trumps-straf-erlass-fuer-dessen-vertrauten-stone> [2.10.2021].

- STANDARD, WEINSTEIN: N.N.: Harvey Weinstein wegen Sexualverbrechen zu 23 Jahren Haft verurteilt. In: Der Standard, 11.3.2020. URL: <https://www.derstandard.at/story/2000115630706/harvey-weinstein-zu-23-jahren-haft-verurteilt> [2.10.2021].
- STANDARD, WEINSTEIN-SKANDAL: N.N.: Weinstein-Skandal zieht immer weitere Kreise. In: Der Standard, 12.10.2017. URL: <https://derstandard.at/2000065901860/Weinstein-Skandal-zieht-immer-weitere-Kreise> [2.10.2021].
- TIMON DE GROOT, BERLIN: M.A. Timon de Groot. URL: <https://www.geschichte.hu-berlin.de/de/bereiche-und-lehrstuehle/euge19/europaeische-geschichte-des-19-jahrhundert/personen/timon-de-groot-m.a> [2.10.2021].
- TIMON DE GROOT, KÖLN: Timon de Groot. URL: <https://neuere-geschichte.phil-fak.uni-koeln.de/personal/wissenschaftliche-mitarbeiterinnen-akad-raetinnen-oberraetinnen/de-groot-timon> [2.10.2021].
- ULLMANN/HAUG-MORITZ, PROJEKTANTRAG: Ullmann, Sabine/Haug-Moritz, Gabriele: Projektantrag Untertanensuppliken am Reichshofrat in der Regierungszeit Kaiser Rudolfs II. (1576-1612). URL: <http://www-gewi.uni-graz.at/suppliken/static/content/projektantrag.pdf> [2.10.2021].
- VD 16: Gateway Bayern, VD 16. URL: https://www.gateway-bayern.de/TouchPoint_touchpoint/start.do?SearchProfile=Altbestand&SearchType=2 [2.10.2021].
- WELT, TREND: N.N.: Der Trend geht zur Shitstorm-Versicherung für Unternehmen. In: Welt, 23.6.2018. URL: https://www.welt.de/newsticker/dpa_nt/infoline_nt/wirtschaft_nt/article178078430/Der-Trend-geht-zur-Shitstorm-Versicherung-fuer-Unternehmen.html [2.10.2021].
- WETTLAUFER, BERICHT: Wettlaufer, Jörg: Honor and Shame Dynamics in Western History. Bericht der Tagung 2018 in Bielefeld. URL: <https://www.hsozkult.de/conferencereport/id/tagungsberichte-7871> [2.10.2021].
- WIENER ZEITUNG, NORMALITÄT: N.N.: Ein Jahr Pandemie. Als die »neue Normalität« mit der Pandemie begann. In: Wiener Zeitung, 25.2.2021/11.3.2021. URL: <https://www.wienerzeitung.at/nachrichten/politik/oesterreich/2093872-Als-die-neue-Normalitaet-mit-der-Pandemie-begann.html> [2.10.2021].
- WIKIPEDIA, S. V. BÖHMERMANN-AFFÄRE: Wikipedia, s. v. Böhmermann-Affäre. URL: <https://de.wikipedia.org/wiki/B%C3%B6hmermann-Aff%C3%A4re> [2.10.2021].
- WIKIPEDIA, S. V. BÜRGERLICHE EHRENRECHTE: Wikipedia, s. v. Bürgerliche Ehrenrechte. URL: https://de.wikipedia.org/wiki/B%C3%BCrgerliche_Ehrenrechte [2.10.2021].
- WIKIPEDIA S. V. DISENFRANCHISEMENT: Wikipedia, s. v. Disenfranchisement. URL: <https://en.wikipedia.org/wiki/Disfranchisement> [2.10.2021].
- WIKIPEDIA, S. V. EIN EHRENWERTES HAUS: Wikipedia, s. v. Ein ehrenwertes Haus (Lied). URL: [https://de.wikipedia.org/wiki/Ein_ehrenwertes_Haus_\(Lied\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Ein_ehrenwertes_Haus_(Lied)) [2.10.2021].
- WIKIPEDIA, S. V. LASSE REDN: Wikipedia, s. v. Lasse redn. URL: https://de.wikipedia.org/wiki/Lasse_redn [2.10.2021].
- ZEIT, EHRE: N.N.: »Es war mir eine Ehre«: Merkels »Arrivederci«. In: Die Zeit, 23.9.2021. URL: https://www.zeit.de/news/2021-09/23/merkel-in-greifswald-wollte-noch-mal-arrivederci-sagen?utm_referrer=https%3A%2F%2Fwww.google.com%2F [2.10.2021].

9 Abbildungsverzeichnis

- Tab. 3.1: Verfahren zum Supplikationsgegenstand »Ehrverlust, Bitte um kaiserliche Restitution« am RHR Rudolfs II. S. 87-88.
- Tab. 3.3: bei der Datenbank-Überprüfung mit den gewählten Suchbegriffen aufgefundene Legitimations- bzw. Restitutionsverfahren von Unehrliehen in chronologischer Reihenfolge. S. 102.
- Tab. 3.5: erweitertes Quellenkorpus der Ehrrestitutionsverfahren von Straftätern/innen am RHR Rudolfs II. nach den Selektionsschritten, geordnet nach dem Aktenumfang; kategorisiert nach Deliktkategorien, näher analysierte Akten fettgedruckt. S. 108-110.
- Diagramm 3.1: Aufteilung der Ehrrestitutionsverfahren von Straftätern/innen nach Deliktskategorien. S. 110.
- Diagramm 3.2: Ehrrestitutionsverfahren von Straftätern/innen im Quellenkorpus, chronologisch nach dem Jahr ihres Beginns und nach Delikten geordnet. S. 111.
- Diagramm 3.3: sozialer Stand der delinquenten Supplikanten(-gruppen) im Quellenkorpus, aufgeteilt nach Deliktkategorien (exkl. Konfessionsdelikte). S. 113.
- Tab. 3.9: obrigkeitlicher und sozialer Ehrverlust in den ausgewählten Ehrrestitutionssuppliken. S. 172-173.
- Diagramm 3.4: Begriffe der Unehre in den ausgewählten Ehrrestitutionssuppliken und ihre Häufigkeit. S. 176.
- Tab. 4.3: Aufstellung der Petita ohne erbetene Dokumente. S. 206-208.
- Tab. 5.4: Beispiele für den ersten Schritt der Argumentationsanalyse (Paraphase & Kategorisierung). S. 294-295.
- Tab. 5.5: Beispiele für den zweiten Schritt der Argumentationsanalyse (Norm & Ordnungsbegründung). S. 299.
- Abbildung 6.1: chronologischer Ablauf der Causa Rodenburger. S. 309.
- Abbildung 6.2: chronologischer Ablauf der Causa Bayr. S. 401.
- Abbildung 6.3: chronologischer Ablauf der Causa Richter. S. 419.
- Abbildung 6.4: chronologischer Ablauf der Causa Brenneisen. S. 447.
- Abbildung 6.5.1: chronologischer Ablauf der Causa Radin. S. 473.

- Abbildung 6.5.2:** chronologischer Ablauf der Causa Radin/Seifried. S. 474.
- Abbildung 6.6:** chronologischer Ablauf der Causa Scheu. S. 506.
- Abbildung 6.7:** chronologischer Ablauf der Causa Stumpf. S. 565.
- Tab. 7.1:** in Ehrrestitutionsverfahren involvierte Instanzen. S. 598-599.
- Tab. 7.3:** häufige Argumente in Ehrrestitutions-suppliken. S. 626-628.
- Tab. 7.5:** normative Ordnungsvorstellungen hinter häufigen Argumenten der Supplikanten. S. 630-631.
- Tab. 3.2^A:** bei der Datenbank-Überprüfung mit den gewählten Suchbegriffen aufgefundene Legitimationsverfahren von unehelich Geborenen in chronologischer Reihenfolge. S. 737-39.
- Tab. 3.4^A:** ergänzte Ehrrestitutionsverfahren von ›Straftätern/innen‹ am RHR Rudolfs II. in chronologischer Reihenfolge. S. 739-741.
- Tab. 3.6^A:** Herkunft der Straftäter, die um Ehrrestitution supplizierten (exkl. der Nicolas und Paris aus Besançon). S. 742.
- Tab. 3.7^A:** die heterogenen Eigentumsdelikte und die dazugehörenden Supplikationsanlässe. S. 743-745.
- Tab. 3.8^A:** obrigkeitlich-gerichtlich verhängte Strafen für die Straftäter in den ausgewählten Verfahren. S. 746.
- Tab. 3.10^A:** Begriffe für Unehre in den ausgewählten Quellen. S. 747-748.
- Tab. 4.1^A:** Bitten-Verschlagwortung lt. Datenbank, ergänzt um die detaillierteren Petita in allen Suppliken des jeweiligen Ehrrestitutionsverfahrens-akts. S. 749-750.
- Tab. 4.2^A:** Petita der Supplikanten in Ehrrestitutionsverfahren. S. 751-756.
- Tab. 5.1^A:** ergänzende Archivalien aus lokalen, regionalen und überregionalen Archiven. S. 757-758.
- Tab. 5.2^A:** Angaben zum sozialen Stand der Supplikanten im Datenbank-Backend (wörtlich übernommen). S. 759.
- Tab. 5.3^A:** Funktionen der Supplikanten und quellennahe Beispiele lt. Datenbank. S. 758.
- Tab. 6.1.1^A:** Bestandteile des Akts Rodenburger nach aufsteigender Folio-Nummer. S. 760-761.
- Tab. 6.1.2^A:** Backend-Daten zur Causa Rodenburger (Verfahren) (wörtlich übernommen). S. 762.
- Tab. 6.1.3^A:** Ehrrestitutionsverfahren Rodenburger. S. 763.
- Tab. 6.1.4^A:** Aussagen zu Rodenburgers Ehrverlust im Zeugenverhör 1597. S. 761-768.
- Tab. 6.1.5^A:** Aussagen zu Rodenburgers Ehrverlust im Zeugenverhör 1604. S. 769-773.
- Tab. 6.1.6^A:** Argumente in der Causa Rodenburger. S. 774-778.
- Tab. 6.4.1^A:** Allegationen in Brenneisens erster Supplik. S. 779.
- Tab. 6.6.1^A:** reichshofrätliche Resolutionen in der Causa Scheu contra Berlichingen. S. 780-783.
- Tab. 7.2^A:** Zusammenschau von Delikten, Deliktfolgen, Petita und RHR-Vermerken. S. 783-787.

- Tab. 7.4^A: vom RHR offiziell aufgegriffene, d.h. erfolgreiche Argumente der Supplikanten. S. 788-791.
- Tab. 7.6^A: Begriffe für Gnade, Milde und andere Herrschertugenden in Ehrrestitutionssuppliken. S. 792-794.

10 Abkürzungsverzeichnis

Aufl.	Auflage
AvB	Albrecht von Berlichingen
Bas.	Basierend
Bearb. v.	Bearbeitet von
BvB	Burkhard von Berlichingen
bzgl.	bezüglich
CCC	<i>Constitutio Criminalis Carolina</i>
CIC	<i>Corpus Iuris Civilis</i>
DFG	Deutsche Forschungsgemeinschaft
d.h.	das heißt
DRW	<i>Deutsches Rechtswörterbuch</i>
ebd.	ebenda
ENZ	<i>Enzyklopädie der Neuzeit</i>
et al.	et alii
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
f.	folgende/s
ff.	folgende (Mehrzahl)
fol.	Folio
FR	Fürstenrat
FWF	Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung
GPvB	Georg Philipp von Berlichingen
GR	Geheimer Rat
Hg. v.	Herausgegeben von
HRG	<i>Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte</i>
HRR	Heiliges Römisches Reich deutscher Nation
i. e. S.	im engen Sinn
i. w. S.	im weiten Sinn
Konv.	Konvolut
LEO BW.	Landesgeschichte entdecken online Baden-Württemberg
Nr.	Nummer

o.a.	oder anderes
o. ä.	oder ähnliches
RA	Reichsabschied
RHR	Reichshofrat
RHRO	<i>Reichshofratsordnung</i>
RKG	Reichskammergericht
RKGO	<i>Reichskammergerichtsordnung</i>
RPO	<i>Reichspoliceyordnung</i>
RTA	Reichstagsakten
S.	Seite
s.	siehe
SFB	Sonderforschungsbereich
s.o.	siehe oben
s.u.	siehe unten
Sp.	Spalte
SR	Städterat
St.	Sankt
s. v.	sub voce
u.	und
u.a.	und andere/s
u. ä.	und ähnliche/s
übers. v.	übersetzt von
unfol.	unfoliiert
URL	Uniform Resource Identifier
USA	United States of America
usw.	und so weiter
u.v.m.	und viele/s mehr
v.a.	vor allem
vgl.	vergleiche
VvB	Valentin von Berlichingen
z.B.	zum Beispiel
z.T.	zum Teil

11 Anhang

Tab. 3.2^A: bei der Datenbank-Überprüfung mit den gewählten Suchbegriffen aufgefundene Legitimationsverfahren von unehelich Geborenen in chronologischer Reihenfolge

Laufzeit des Verfahrens am RHR; Supplikant(en)/innen, Herkunft	Verschlagwortung	Erbetenes
1576: Johann Altrogge, Wattenscheid/Mark	Privileg, kaiserliches, Bitte um (Legitimation)	ehrlieh und legitimum machen, für Amt und Würde
1578ff.: Wolf Scheichenwein, Salzburg	Privileg, kaiserliches, Bitte um Konfirmation (Legitimation)	Ehre ehelieh Geborener bestätigen
Jakob & Johann Schneider, Wiedensahl/Minden	Privileg, kaiserliches, Bitte um (Legitimation) Armut, Bitte um kaiserliche Taxbefreiung	Verkleinerung und Makel, daher Bitte um Legitimation
1580ff.: Afra Erdinger, Landsberg/Bayern	Privileg, kaiserliches, Bitte um (Legitimation)	zu Ehren etc. erheben
1580: Anna Landtrachinger et al., Freising	Privileg, kaiserliches, Bitte um (Legitimation)	Legitimation etc. zu Ehren und Würden
1586: Margaretha Stähler, Biberach	Bürgerrecht, Bitte um kaiserliche Interzession	Legitimation für Bürgerrecht und um ehrlichen Gesellen zu heiraten
1582: Kaspar von Steinebrun (Steinenbrun(n)), mobil	Privileg, kaiserliches, Bitte um (Legitimation)	gegen Makel
1582: Balthasar Wander, Augsburg	Zunftrecht, Bitte um kaiserlichen Befehl	zu Ehren, Würden und Handwerk

1582: Nicolaus à Woestenradt, Lüttich	Privileg, kaiserliches, Bitte um (Legitimation)	legitimatio ad honores
1584: Niklas & Peter Granweiler, mobil	Privileg, kaiserliches, Bitte um (Legitimation)	Legitimation, zu größeren Ehren, ehrlichen adeligen Handlungen
1586 ¹⁾ : Margaretha Stähler, Biberach	Bürgerrecht, Bitte um kaiserliche Interzession	Legitimation für Bürgerrecht und um ehrlichen Gesellen zu heiraten
1589: Johannes Lupus, Belgien/Span. Niederlande	Privileg, kaiserliches, Bitte um (Legitimation)	legitimatio ad honores et haereditates
1589: Valentin Streicher, Perbach/Bayern	Privileg, kaiserliches, Bitte um (Legitimation)	verächtlich geachtet (fiat ad honores)
Hans Hofmaister, Straubing/Bayern	Privileg, kaiserliches, Bitte um (Legitimation)	um Ehre Stand und Würde ehelich Geborener
1592: Margaretha Bröbstin, Augsburg	Privileg, kaiserliches, Bitte um (Legitimation)	für Ehre und ehrliches Handwerk
1594: Martin Stöber et al., ?	Privileg, kaiserliches, Bitte um (Legitimation)	Ehrenbefleckung, Dispensation für Ehre ehelich Geborener
1596: Hayo Acks Butjadingen/Oldenburg	Privileg, kaiserliches, Bitte um (Legitimation)	zu Ehren, Erbschaft etc.
1596: Peter Platz, Augsburg	Privileg, kaiserliches, Bitte um (Legitimation)	Ehre ehelich Geborener
1603: Johann von Steinheim, ?	Privileg, kaiserliches, Bitte um (Legitimation)	in Ehre und Würde des ehelichen Stands
1602: Maria Magdalena Seitzin, Gnotzheim/Oettingen	Privileg, kaiserliches, Bitte um (Legitimation)	Legitimation/Restitution, will Ehre ehelich Geborener
1606: Wulbrand Rheden, mobil	Privileg, kaiserliches, Bitte um (Legitimation)	ad honores legitimiert werden
1607ff.: Hermann Kirchman, Lipperode/Lippe	Privileg, kaiserliches, Bitte um (Legitimation)	legitimatio ad honores
Hans Haiden, Prag/Böhmen	Privileg, kaiserliches, Bitte um (Legitimation)	legitimatio ad honores seiner unehelichen Tochter
1608f.: Johann Wiguleus, Hartmannsberg/Bayern	Privileg, kaiserliches, Bitte um (Legitimation)	legitimatio ad honores
1609: Nikolaus Arger, Schwarzbach (Reichsabtei) bzw. Baden-Durlach	Privileg, kaiserliches, Bitte um (Legitimation)	Ehrennotdurft, Makel
1611: Bernhard Heyden, Lippe/Lippe	Privileg, kaiserliches, Bitte um (Legitimation)	legitimatio ad honores
Undat.: Hans Bierer, Aßmannshardt/Freiherren Schad von Mittelbiberach	Privileg, kaiserliches, Bitte um (Legitimation)	legitimieren und Ehrlichmachen

Undat. (»nach 1591«): Lamprecht Faschang, Wien/Österreich	Privileg, kaiserliches, Bitte um (Legitimation)	Legitimation, um in Ehre leben zu können
Undat.: Sigismund Wüchinger, Dingolfing/Bayern	Privileg, kaiserliches, Bitte um (Legitimation)	zu ehrlichen Sachen

*1 Die Datenbank nennt das Jahr 1582, die Vermerke im Akt jedoch klar 1586, vgl. Datenbank, Verfahren.

Tab. 3.4^A: ergänzte Ehrrestitutionsverfahren von »Straftätern/innen« am RHR Rudolfs II. in chronologischer Reihenfolge

Laufzeit des Verfahrens am RHR; Supplikant(en)/innen, Beruf, Herkunft^{*1}	Schlagwörter in der Datenbank/ Supplikationsgegenstand (+ Begriffe in der Quelle)	genannter Grund des Ehrverlusts
1581: **Hans Radin (Rading), Bauer, Volkersheim/ Biberach/Riß	Tötung, Bitte um kaiserliche Restitution (absolutio, restitutio in integrum)	Totschlag (Straftat)
1582: Martin Fieger, Bürger, Waldsee/Waldburg	Unzucht, Bitte um kaiserliche Restitution (pro restitutione honoris)	Inzest/Unzucht (Straftat)
1582: Christoph Stumpf, Stadtrechner, Konrad Stumpf, sein Sohn, ^{*2} Giengen/Brenz	Zuständigkeit, Bitte um kaiserliche Ermahnungsschreiben (zusätzlich: Restitution der Ehre)	Fahrlässigkeit bzw. Veruntreuung von Stadtgeldern (Straftat)
1582f.: David Wegmann, Notar ^{*3} , Augsburg	Landesverweis, Bitte um kaiserlichen Befehl (zusätzlich: Restitution in vorigen Stand, Verfügung zur Rückkehr zu häuslichen Ehren; RHRs-Rubrum: Restitution seiner Ehre)	Betrug mit Salzscheiben (Straftat)
1583: **Jakob Kästlein, ?, Westerflach	Tötung, Bitte um Begnadigung; Tötung, Bitte um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (in integrum restituieren, für Dorfämter etc)	Totschlag (Straftat)
1583: **Martin Radin/Georg Seifried, ^{*4} Bauern, Volkersheim/Biberach/Riß	Tötung, Bitte um kaiserliche Restitution (absolutio, restitutio in integrum)	Totschlag (Straftat)

1593ff.: Christoph Richter, Goldschmied, Biberach/Riß	Ehebruch, Bitte um kaiserliche Restitution (restitutio ad honoris) es gibt auch ein Verfahren von 1577f.: Schuldforderung, Bitte um kaiserliche Interzession; Schuldforderung, Bitte um kaiserlichen Befehl ⁵	Ehebruch (Straftat)
1594: Hans Eberle, Bader, Nabburg/Pfalz	Landesverweis, Bitte um kaiserliche Restitution (restitutionem honoris)	Totschlag (Straftat)
1594: Christoph Fruyo, Sporer ⁶ , Freiburg/Üechtland	Sittlichkeitsdelikt, Bitte um Restitution der Ehre	Sittlichkeitsdelikt bei der Eherwerbun- g (Straftäter)
1596: Urban Frick, Münzer, Prag	Injurien, Bitte um kaiserliche Ladung; Schadensersatz, Bitte um kaiserliche Ladung (zusätzlich: in 2 von über 40 Suppliken Bitten um Ehrrestitution) es gibt auch ein weiteres Verfahren von 1599: Beschlagnahme, Bitte um Aktenherausgabe ⁷	Konflikt im Münzwerk, Injurien (Straftat?)
1599: Erhard Harengruber, Wein- und Getreideverkäufer, Neumarkt-St. Veit	Landesverweis, Bitte um kaiserliche Restitution (pro restitutione famae)	Ehebruch (Straftat)
1599ff. ⁸ : Catharina Nicolas et.al., (Petrus: Kaufmann), Besançon	Ketzerei, Bitte um kaiserliche Restitution (restitutio ad honoris et status)	Ketzerei (Straftat)
1604: Augustin Bayr, ?, Altheim/Alb/Ulm	Landesverweis, Bitte um kaiserliche Restitution; Landesverweis, Bitte um kaiserliche Interzession (pro restitutio famae et honoris)	Ehebruch (Straftat)
1604ff.: Peter Daucher, Amtmann, Hollfeld/Bamberg	Enteignung, Bitte um kaiserliche Kommission; Inhaftierung, Bitte um kaiserliches Mandat; Rechtsverweigerung, Bitte um kaiserliche Interzession; Schadensersatz, Bitte um kaiserliche Interzession; Enteignung, Bitte um kaiserliche Restitution (bittet nur einmal um die Wiederersetzung seiner Ehren)	Schulden-Vorwurf (Straftat?), Rechtsverweigerung

1605: **Johann Heckner, Hofprokurator, Altenburg	Rechtsverzögerung, Bitte um kaiserliches Promotorial; Schadensersatz, Bitte um kaiserlichen Befehl (zusätzlich: Ehrverlust, generelle Restitution)	Opposition im städtischen Steuerstreit (Straftat), Rechtsverzögerung
1605: **Hans (Johannes) Schwarz, Bürger und Kupferschmied, Kaufbeuren	Rechtsverweigerung, Bitte um kaiserlichen Befehl; Inhaftierung, Bitte um Restitution; Landesverweis, Bitte um kaiserliches Geleit (zusätzlich: Ehrverlust, Restitution in integrum)	Diebstahl (Straftat), Rechtsverweigerung
1607f.: Heinrich Gerhardt (Gernhard), Münzstempelschmied, Lich	Landesverweis, Bitte um kaiserliche Restitution; Rechtsverweigerung, Bitte um kaiserliches Patent; Tätlichkeit, Bitte um kaiserlichen Schutz; Enteignung, Bitte um kaiserliche Hilfe (Injurienklage; Ehre zu restituieren) es gibt auch ein zweites Verfahren 1607: Besoldungsrückstand, Bitte um kaiserliche Interzession; Landesverweis, Bitte um kaiserliche Interzession; Landesverweis, Bitte um kaiserliches Promotorial ^{*9}	Konflikt mit dem Bergamt (Straftat?/Injurie), Rechtsverweigerung

*1 Vgl. Akt Bayr; Akt Daucher; Akt Eberle; Akt Fieger; Akt Frick; Akt Fruyo; Akt Gerhardt; Akt Harengreuber; Akt Heckner; Akt Kästlein; Akt Nicolas; Akt H. Radin; Akt Radin-Seifried; Akt Richter; Akt Schwarz; Akt Stumpf; Akt Wegmann; die Schreibung der Namen folgt weitgehend (sofern sie keine Namensvarianten angibt, bei denen eine Auswahl getroffen wurde) der Datenbank, vgl. Datenbank, Verfahren. | *2 Die Datenbank verzeichnet nur Konrad Stumpf, vgl. Datenbank, Verfahren. | *3 Laut Adresse stammt die Supplik von »Davidten Wegmans Notari«, wobei der Genetiv eher auf Wegmanns Supplik als Wegmanns Notar verweist, das RHRs-Rubrum vermerkt eindeutiger »Wegman Davidt Notari v Augspurg«, Akt Wegmann, fol. 479v. | *4 In der Datenbank wurden Vor- und Nachname fälschlicherweise vertauscht (»Georg, Seifried«), vgl. Datenbank. | *5 Vgl. Datenbank; Zusatzakt Richter. | *6 Vgl. Grimm, s. v. Sporer: Sporenmacher. | *7 Vgl. Datenbank; Zusatzakt Frick. | *8 Der Akt enthält allerdings auch ein Schreiben an den Kaiser von 1598, vgl. Akt Nicolas, fol. 81rf. | *9 Vgl. Datenbank, Verfahren; Zusatzakt Gerhardt.

Tab. 3.6^A: *Herkunft der Straftäter, die um Ehrrestitution supplizierten (exkl. der Nicolas und Paris aus Besançon)*

Herrschaftsgebiet	Wohnort	Supplikant/en, Wohnort
Freie Reichsstädte (13)	Augsburg	Wegmann
	Biberach/Riß (Biberach)	Richter
	Biberach/Riß (Volkersheim)	H. Radin
	Biberach/Riß (Volkersheim)	M. Radin/G. Seifried
	Biberach/Riß (Westerflach)	Kästlein
	Frankfurt a.M.	Pauli
	Freiburg im Üechtland	Fruyo
	Giengen/Brenz	Stumpf/Stumpf
	Kaufbeuren	Schwarz
	Nürnberg	Mayer
	Nürnberg	Rodenburger
	Rottweil	Brenneisen
	Ulm (Altheim/Alb)	Bayr
Territorien (11)	Altenburg, Sachsen-Altenburg	Heckner
	Buchloe (Stadt), Augsburg	Waltmann
	Dörzbach/Jagst, Berlichingen, Fränkischer Ritterkreis	Scheu
	Hollfeld (Stadt), St. Ganguolf/Bamberg	Daucher
	Lich (Stadt), Grafschaft Solms	Gerhardt
	München (Stadt), Bayern	Ertl/Grämel
	Nabburg/Pfalz (Stadt), Bayern	Eberle
	Neumarkt-St. Veit (Bayern)	Harengruber
	Prag (Stadt), Böhmen?	Frick
	Prag (Stadt), Böhmen	Raiser
	Waldsee (Stadt), Waldburg	Fieger

Tab. 3.7^A: die heterogenen Eigentumsdelikte und die dazugehörigen Supplikationsanlässe

Laufzeit des Verfahrens am RHR; Supplikant/en	Supplikationsanlass
1582: Stumpf/Stumpf, Giengen/Brenz	<p>Fahrlässigkeit/Veruntreuung von Stadtgeldern:</p> <p>»bin Zue meinen beßeren Jaren, auch Zue aines E. Rath's vnd gemainer Stadt daselbsten sachen vnd diensten getzogen, vnd etlich Jar gebraucht worden, [...] allain die nechst verschieuen hochbeschwerliche vnd schier Zuoor vnerhörte vnd vnüberlebte über theüre Jar, da nit allain Inn gemain alles Inn vnerschwinglichem hohen werdt, Sondern auch die handthierung vnd handtwerck Zum höchsten überlegt vnd gesPerret, vnd das ich sonderbar mit ainer großen antzall vnertzogener kinder beladen, hab Inn gemainer Stadt außgaben, verwaltung vnd rechnung Ich mich etwas übereilt vnd vergeßen, das endlich ain E. Rath meine liebe herrn vnd obern ain abgang vermerckt, vnd dardurch verursacht worden, mich meiner Rath's vnd gemainer Stadt dienst Zu entsetzen, vnd Inn mein behausung Zuerstricken vnd Zue confinieren, wie ich mich dann selbst nit vnschuldig erkanndt [...]«¹</p>
1582f.: Wegmann, Augsburg	<p>Als Notar in Betrug verwickelt:</p> <p>»vor Zwey Jarn, mich Ainer von Lindaw, bey DinckhelScherben gelegen, mit Namen Christoff Schmidt, von wegen an sich bringung etlicher SaltzScheyben, mit[?] Zweyen falschen Schreiben, vnder dem betrieglichen Schein, gleichsam selbige sein vogt daselbsten Sebastian hürnträger geschriben vnd gemacht, fürsetzlicher vnd betrieglicher weiß hinderläßen, Bin Ich deßwegen von Ainer E. Rath der Statt Augspurg, meinen gnedigen vnd gebietenden Herrn, Inn gefengkliche verhaftung getzogen worden, Inn welcher sich vnder andern Inn meiner aussag oder vrgicht, laider befunden, das Ich Zuuorn wolermelten Ainen Ersamen Rath mit Ainem falschen Schreiben (Inn welch[em] Ich mich laider, auß Schwachheit vnd blödighait, der verderbten Natur, vil mehr auß anraitzung deß laidigen Sathanj grösslichen vbersehen vnd gantz vnrecht gethan, so mir gleichwoln ein hertzlichs trewlichs laidt) von wegen an mich bringung einer Straßburgischen Erbschafft [one allen nachteil vnd schaden,] auch betrogen, Innmassen dann wolernanter Ain E. Rath [...] mir [...] die berierte Statt, mein geliebtes vatterland [...] ewiglichen verweisen«²</p>
1596: Frick, Prag	<p>Betrugs- und Diebstahlsvorwürfe durch den Münzmeister:</p> <p>»Das Ich Über die Vier Jar, bej gedachtem [= der Mainzer Münzmeister] Wachsmut, als ein Schmidtmaister gearbeit Vnnd gedient, Vnnd mir meines redlichen Verhaltens wegen, kein Vngebüer, Zugemassen Vnnd beygebracht werden kann, So hat sich doch Vor lennger dann Vier Jaren begeben, Das Pfaltzgraf Johann Casimir, der Churfürstlichen Pfaltz etc. Administrator löbseligster gedechtnus, sich bei dem hochwürdigsten Fürsten Vnnd herrn Wolfgang Ertzbischof Vnnd Churfürsten Zu Maintz etc. Inn schrifften wider gedachten Wachßmut, solcher massen beschwerdt, das er Inn mercklicher anZahl, mit Hilff Joseph Juden ...</p>

<p>1596: Frick, Prag</p>	<p>...</p> <p>Zu Maintz, die guten Reichs Taler Vnnd Müntzen, an sich Wechßlete, Vnnd Zerbreche, Vnnd andere der Reichs ordnung Zuwider gar Zu geringe Müntzen, daraus machen liesse, Vnd daru[Falz] Vmb abschaffung gebetten, Dessen Ich Von herrn Licen[Falz] Franntz Faussten, Irer Churf. G. Rathe, der damahIn deßwegen gehen Maintz geordnet worden, sich der sachen Zuerkundigen, gnugsamen bericht empfangen, Vnnd darumb als ein redlicher Müntzergesell, der Von solcher geringen Vermüntzung, Zuuorn kein wissenschaftt gehabt, Zuuerrhüet[Falz] gefahr, lennger der ort nicht arbeiten, sondern mein Vrlau[Falz] haben wöllen, Darüber aber der Müntzmaister, alß der darauf Zu abschneidung des auf In gebrachten Verdachts, das Müntzweßsen Zu Maintz, wol bei drithalb Jaren hernacher gar eingestellt, Mich durch gute Wört beredt, Das Ich Ime auf das Nassauische Müntzwerck, gehen Wißbaden, Das er neben noch Zwaien Müntzwercken, Inn seiner Verwaltung gehabt, nachgeuolgt, Vnnd daselbsten wie Zuuorn sein Schmidmaister worden, Alda mehrbemelter Müntzmaister [...] mich darZu Nöttigen Vnnd Zwingen wöllen, dieselbigen also der ordnung Zuwider außZustickeln, [...] Derhalben Ich [...] mich [...] auf andere Müntzwerck begeben, Darauf dann der Müntzmaister mit Vnuerschuldem Neid Vnnd haß auf mich gefasst[?] Mich Vnerfindtlicher sachen, das Ich falsche schlüssel gemacht, Vnnd Ime etliche sachen entwenndt haben söllt etc. beschuldigt«³</p>
<p>1604ff.: Daucher, Hollfeld</p>	<p>Lehen wegen Vorwurfs der schlechten Haushaltung entzogen, Schulden; umfängliches Verfahren, dazu das Backend:</p> <p>»Nach Dienst als Dompropstischer Amtmann zu Büchenbach [heute zu Erlangen] hat er einen Hof, Rörach genannt und in Bambergischer Jurisdiktion oder Zentobrigkeit gelegen und Lehen des Bamberger Domkapitels [...] gekauft und zu Lehen empfangen und dort einen See und Weihe angelegt, aus denen er jährlich 28 Zentner Hecht und Karpfen erhielt, so dass Gut nun über 6.000 fl. wert ist und jährlichen Überschuss von mind. 500 fl. abwirft. Das Gut untersteht mit der geistlichen Obrigkeit (Pfarr- und Ehesachen) dem Bistum Würzburg und deren Konsistorial. Den Schutz des Hofes hat jedoch sein gnädiger Fürst Markgraf Christian von Brandenburg (hierfür jährliche Schutzabgaben auf den Kasten Baiersdorf). Doch sein Lehnherr bezichtigte ihn der schlechten Haushaltung und gab in concursu creditorum Schulden von 2.927 fl. 3 Pfund 27 Pfennig [...] und verkaufte den Hof an den Markgräflichen Kastner zu Dachsbad, den Bischof Neidhart aus dem Land verwiesen und um 3.000 fl. als Halbgeld verkauft hatte, obwohl S. nachweislich nur 800 fl. Schulden hat, weshalb Markgraf Christian von Brandenburg drei Rezesse und Urteile gegen den Kastner ergehen ließ, nämlich dass der Kastner nicht zum Kauf befugt war und 250 fl. Entschädigung zahlen muss sowie der Lehnherr Konsens auf 1.000 fl. erteilen muss«⁴</p>

1605: Heckner, Altenburg	<p>Opposition im städtischen Steuerstreit:</p> <p>»Alß von weiland dem durchlauchtigsten hochgebornen fürsten vndt herrn herrn Augusto hertzen vndt Churfürsten Zu Sachsen, meinem gnedigsten Churfürsten vndt herrn, hochlößlichster gedechtnuß etc. vmb Anno 1578, gegen Naumburgk in düringen ein Vngeldt vff die getrencke biers vndt weins gnedigst angeordnet, so auch gehorsambst gereicht, Vnndt aber die Einnemere dieses ortts, die bürgerschaft vber das gesetzte deputat, Vndt daZu in großer vngleicheit vbernommen, das mitt gesuchtem erlaubnuß, des Ao etc. 82 regierenden Raht ein Außschuß constituirt worden, der vmb solche Vngleicheit reden vff berechnung gehen sollen, In dem nun der Einnemerer Zweene darüber mit dem strang gerechtfertiget, Auch die Übermaße in die gmeine publicirt, Vndt der folgende Rahtt vermercket, das das spiel wieder etzliche Ihres mittels vorneme Personen weiter außbrechen wollen, haben sie den Zuor erleubten Außschuß Zum teil mit guten, meisten teils mit trau worten getrennet, darob der gmeinde sachen liegendt blieben, Vnter andern aber haben sie auf mich, der Ich wieder meinen willen vnd verwegern hierZu mitt im Außschuß am steiffesten gehalten, einen grimmigen Zorn geworfen, Mich Sonnabents nach Jacobi des [15]83. Jahres Zu gefengkhuß geZogen [...]«⁵</p>
1607f.: Gerhardt, Lich	<p>In Streit über das Bergwerk der Schwiegermutter injuriert:</p> <p>»meine Hausfrawen Mutter ein Arme verlassene betrübte Wittib, welche etliche bergktheil Auf dem Braunschweigischen Bergkwerkh Zu Zellerfeldt so sich vber die tausent Reichsthaler werth erstrecken gehabt, welche die bergkman Spolijrt [= be-/geraubt], derentweg[en] Ich mich ihrer Angenommen vnnd mich des beigemeltem Bergkgericht beclagt damit aber die Gerechtigkeit vnnd warheit nicht Zu tag kommen möchte, So haben meine widersacher eine Iniurien Clag vnbefugter weiß geg[en] mir vorgenommen, Alß sollte Ich wolgemeltes bergkgericht Iniurirt haben, vnnter dem schein mich meines Meisters verstossen, auch mit betrohung des Endtweder Ich mit ebiger gefengkhuß, oder mit Staupschlegen vnnd verweisung des Lanndts sollte gestrafft werden«⁶</p>

*1 Akt Stumpf, fol.3rf. | *2 Akt Wegmann, fol.478r. | *3 Akt Frick, fol.(4)rf. | *4 Verfahren Peter Dautcher, Datenbank, Backend. | *5 Akt Heckner, fol.1rf. | *6 Akt Gerhardt, fol.108rf.

Tab. 3.8^A: obrigkeitlich-gerichtlich verhängte Strafen für die Straftäter in den ausgewählten Verfahren

Ehrestitutionsverfahren (und Delikt)	Sanktion	Schuldeingeständnis
Rodenburger (Ehebruch)	Haftstrafe	unschuldig, aber verdächtig verhalten
Bayr (Ehebruch)	Untersuchungshaft, Rutenschläge, Landesverweis (entehrend, öffentlich)	schuldig (Milderungsgründe)
Richter (Ehebruch)	Turmhaft, Geldstrafe, Beichte, Buße	schuldig (Milderungsgründe)
Brenneisen (Totschlag)	VERGLEICHsvertrag: Geldzahlung an die Angehörigen, geistl.	schuldig (Milderungsgründe)
H. Radin (Totschlag)	VERGLEICHsvertrag: Aussöhnung, Buße (öffentlich)	schuldig (Milderungsgründe)
M. Radin/C. Seifried (Totschlag)	VERGLEICHsvertrag: Aussöhnung mit den Angehörigen und dem Stadtrat, Buße (öffentlich)	schuldig (Milderungsgründe)
Scheu (Diebstahl/Injurie)	ausgeschrien (öffentlich)	Injurie/unschuldig
Stumpf/Stumpf (Veruntreuung/Fahrlässigkeit)	Haftstrafe (begnadigt zu Hausarrest, auch dieser wird ihm schließlich erlassen)	schuldig (Milderungsgründe)

Tab. 3.10^A: Begriffe für Unehre in den ausgewählten Quellen

Ehrrestitutionsverfahren	Quellenbeispiele in den Suppliken	Begriffe für Unehre (plus: diverse Verluste)
Rodenburger (Ehebruch)	»demnach mir ye die schmach vnnd vnehr [...] nit vnbillich [...] Zu hertzen gegangen« ¹ , »Zu waß Schmach, nachreden, Spott vnd schanden auch Zu verkurtzung meines Credits vnd gantzer handtierung mir [...] diß gedigen« ² , »als man Jungst Osternn altem herkohmen gemeß alle Rhatsuerwandte Personen das Eusseern Rhats Zu reuocierenn pflegt, hat man mich Pretorirt [= übergangen], vnnd alß tacite [= schweigend] außgeschlossen« ³ , »der Zeugsferttigung vnnd anderer dergleichen Burgerlicher Ehrenkleinotter halber Zum hochsten bey Menniglich beschwertzt« ⁴ , »diseu anehenngten Schandtmackel, Zu ewigem Schimpf vnnd verklainerung der meinigen« ⁵	Ehrverlust Schmach, Unehre, Nachreden, Spott, Schande, Schaden, Schandfleck, Schandmakel, Schimpf, Verkleinerung Amtsverlust, Kreditwürdigkeitsverlust, Zeugnisfähigkeitsverlust, Bürgerehrenkleinodsverlust
Bayr (Ehebruch)	-	-
Richter (Ehebruch)	»deß Rath endtsetzt worden, wölhe haimweysung mir [...] Zu vnstatten, schmach, vnd verklainerung raicht, also das ich für ain Zeugen[?] Zusagen, mich hier durch selbst vntüchtig gemacht« ⁶ , »schmach, schand oder schaden« ⁷ , »Mir AngeZogne Mein Makhell vnd vnehr« ⁸	Unstatten, Schmach, Verkleinerung, Schande, Schaden, Makel, Unehre Amtsverlust, Zeugnisfähigkeitsverlust
Brenneisen (Totschlag)	»auch ich Zu Zeugen angeZogen, do ich aber mit hertzlichem schmerzen von dem beclagten, alß ein todtschleger vnd persona infamis, verworffen« ⁹ , »Infamien vnnd schmachhafter mackhell« ¹⁰	Ehrverlust Infamie, schmachhafter Makel Zeugnisfähigkeitsverlust (weitere Begriffe im RHR-Konzept: Schaden, Unrat)

H. Radin (Totschlag)	-	- Amtsfähigkeitsverlust, berufliche Einschränkungen
M. Radin/ G. Seifried (Totschlag)	»abwendung vnd vorhüttung, weitern besorgenden vnraths« ^{*11} , »one schaden« ^{*12}	Unrat, Schaden Amtsfähigkeitsverlust, berufliche Einschränkungen
Scheu (Diebstahl/Injurie)	»schmachlich iniuriert diffamiert [...] gescholten« ^{*13} , »mit dieser iniurien beschwerdt word[en]« ^{*14} , »meiner Ehren [...] beraubet« ^{*15} , »ein grosse Schmach vnnnd verkleinerung« ^{*16} , »erlittenen Vncosten, schmah vnd schanden« ^{*17}	Ehrverlust injuriert, diffamiert, beschwert, gescholten, der Ehre beraubt, Schmach, Verkleinerung, (Unkosten,) Schmach, Schande (weitere Begriffe im Familienstreit Berlichingen contra Berlichingen)
Stumpf/Stumpf (Veruntreuung/ Fahrlässigkeit)	»meine liebe herrn vnd obern [...] verursacht worden, mich meiner Raths vnd gemainer Stadt dienst Zu entsetzen« ^{*18} , »verhindert, verschmächt vnd gescheucht« ^{*19} , »vn hail, schmach vnd verterben Zufürkhommen« ^{*20}	geschmäht, gescheut, Unheil, Schmach, (Verderben) Amtsverlust (weitere Begriffe in Restitutionsurkunde: Schande, Schmach, Unehre; und im Schreiben der Stadt, auf Stumpf bezogen: geschmäht, Verleumdung; aus Sicht der Stadt: Schaden, Spott, Verkleinerung)

*1 Akt Rodenburger, fol.691r. | *2 Akt Rodenburger, fol.691r. | *3 Akt Rodenburger, fol.691r. | *4 Akt Rodenburger, fol.691v. | *5 Akt Rodenburger, fol.738v. | *6 Akt Richter, fol.214rf. | *7 Akt Richter, fol.215v. | *8 Akt Richter, fol.220r. | *9 Akt Brenneisen, fol.346v. | *10 Akt Brenneisen., fol.360r. | *11 Akt Radin-Seifried, fol.556r. | *12 Akt Radin-Seifried, fol.558v. | *13 Akt Scheu, fol.348r. | *14 Akt Scheu, fol.357v. | *15 Akt Scheu, fol.418vf. | *16 Akt Scheu, fol.428r. | *17 Akt Scheu, fol.437r. | *18 Akt Stumpf, fol.(3)v. | *19 Akt Stumpf, fol.(4)r. | *20 Akt Stumpf, fol.(4)r.

Tab. 4.1^A: Bitten-Verschlagwortung lt. Datenbank, ergänzt um die detaillierteren Petita in allen Suppliken des jeweiligen Ehrrestitutionsverfahrens

Ehrrestitutionsverfahren	Bitten (1. Zeile: Schlagwörter der Datenbank, 2. Zeile: detailliertere Verzeichnung)
Rodenburger (Ehebruch)	(Ehrverlust) Bitte um kaiserliche Restitution, Bitte um kaiserliche Interzession Erste Supplik: Absolution von Schmach, Fürbittschreiben, Wiedereinsetzung in Ehre und Amt durch neuen Reinigungseid, Restitution der Testierfähigkeit, für ein in Zukunft als »rechtskräftig« angenommenes Testament Zweite Supplik: Bitte um Ehrrestitution bzw. Zulassung zum Reinigungseid
Bayr (Ehebruch)	(Landesverweis) Bitte um kaiserliche Restitution; Bitte um kaiserliche Interzession ⁷¹ Supplik: Stand, honor und fama restituieren; zu Haus und Kindern zurückkehren können
Richter (Ehebruch)	(Ehebruch) Bitte um kaiserliche Restitution Erste Supplik: Makel und Unehre abnehmen; in vorige Fähigkeiten, Ehren, Ämter, Zeugnisfähigkeit, Stand einsetzen; Ehrrestitution; Urkunde mit Siegel, damit Unzucht zu keinem Schaden mehr führe; wieder zu ehrlichen Handlungen, Kontrakten, Geschäften, Zünften, Handwerk, Bürgerrecht, Versammlungen kommen können Zweite Supplik?: wie zuvor, Restitution von Würde und Ruf
Brenneisen (Totschlag)	(Ehrverlust) Bitte um kaiserliches Dekret, (Tötung) Bitte um kaiserliche Restitution Erste Supplik: in Ehrenstand restituieren; restitutio in integrum; zu Ehren, Würden, Ämtern, Sachen Handlungen, Geschäften kommen lassen; Dokument und Restitutionsbrief mit »gewöhnlichem« Inhalt, gegen künftige Vorwürfe an ihn und seine Nachkommen Zweite Supplik: Absolution von Totschlag und Infamie; Ehrrestitution; wieder »Vorteil Rechtens« haben; »ausführlicher urkundlicher Schein« mit Insiegel per decretum
H. Radin (Totschlag)	(Tötung) Bitte um kaiserliche Restitution Supplik: restitutio in integrum, um wieder als ein Bauersmann leben zu können, um zu ehrlichen Dorfämtern gelassen zu werden, um nicht verscheucht und an seiner Leibsnaehrung gehindert zu werden; ihm kaiserliche Huldigung mitzuteilen
M. Radin/Seifried (Totschlag)	(Tötung) Bitte um kaiserliche Restitution Erste & zweite? Supplik: restituiert und in vorigen Stand gestellt werden; für ehrliche Dorfämter und Leibsnaehrung und gegen weitere Anfechtung; restitutio in integrum; Huldigung; Entledigung, Entbindung

Scheu (Diebstahl/Injurie)	(Ehrverlust) Bitte um kaiserlichen Befehl, (Injurien) Bitte um kaiserliche Ladung, (Rechtsverzögerung) Bitte um kaiserliches Promotorial, (Zuständigkeit) Bitte um kaiserliche Prozessübernahme
	<p>Erste Supplik: Unkosten-Erstattung</p> <p>Zweite Supplik: (Schreiben Albrechts von Berlichingen übergeben)</p> <p>Dritte Supplik: Ehre, Schaden, Unkosten restituieren, refundieren und gutmachen; Satisfaktion und Contentierung, Berlichingen nicht eher aus dem Gefängnis lassen</p> <p>Vierte Supplik: Berlichingen befehlen, sich mit Scheu zu vergleichen; für Ehre, Gut, Unkosten, Schmach und Schanden Restitution, Rekompens und Satisfaktion leisten; Berlichingen bis dahin nicht aus dem Gefängnis lassen</p> <p>Fünfte Supplik: Suppliken nochmals zu vernehmen; GPvBerlichingen gehöre nicht ans RKG, er solle abgewiesen werden und ihm soll befohlen werden, Scheus Ehre und Gut zurückzuerstatten, Verzeichnis im Anhang; für Restitution, Ergötzlichkeit, Satisfaktion</p>
Stumpf (Veruntreuung/ Fahrlässigkeit)	<p>(Zuständigkeit) Bitte um kaiserliche Ermahnungsschreiben</p> <p>Erste Supplik: bürgerliche Ehre, »Geführ« und Leumund restituieren und ergänzen; Abolition, Restitution, »Redintegration« mit kaiserlicher Urkunde; für tägliche Nahrung, Gewerbe, Hantierung, Handwerk</p> <p>Zweite Supplik: Mitteilung der Abolition und Restitution; Beförderung seiner bürgerlichen Nahrung und Hantierung</p> <p>Dritte Supplik: nicht der gegnerischen Kassationsbitte folgen; Vater und Sohn bei Restitution bleiben lassen und bei ordentlichem Rechtsaustrag am RKG</p> <p>Vierte Supplik: entweder den letzten Teil des zuvor ergangenen Dekrets revozieren oder Schreiben ans RKG</p>

*1 Explizit wird keine Interzession erboten, allerdings interzediert der Abt von Elchingen, der RHR schreibt an den Stadtrat und dieser antwortet mit einem (Gegen-)Bericht.

Tab. 4.2^A: Petita der Supplikanten in Ehrrestitutionsverfahren

Ehrrestitutionsverfahren	Quellenbeispiele	erbetene Handlungen; erbetene Dokumente
Rodenburger (Ehebruch)	»mich als dan auch meiner entsetzten eeren wid[er]umb Zurestituiren« ¹ , »auff das Ich wiederumb Inn den vorigen Standt meiner Ehren vnnd Priuiritten genandten ampts, Vnnd der Zeugsfertigung restituirt vnnd eingesetzt, auch mein Testament, so Ich etwan kunftig aufrichten wurde, fur krefftig angenommen, vnd wie andern meines gleichenn Burgers Personen In der Stadt Nurnberg Passiert werden« ² , »entweder selbsten alhir von mir angeZogenes Juramentum Purgatorium aller genedigst auff vnnd annemen, Oder aber dasselbig Zuthuen vnnd mich Zugleich angeregter meiner Ehren widerumb Zurestituiren« ³ , »Restitution et Absolution« ⁴	Ehrrestitution; Ehrenstandsrestitution; Annahme des Reinigungseids; Absolution; Amtsrestitution; Zeugnisfähigkeitsrestitution; Restitution der Fähigkeit, ein »rechtskräftiges« Testament abschließen zu können
	»Auch Vmb Ein Furschafft an die Herrn von Nurnberg« ⁵	Fürbittschreiben
Bayr (Ehebruch)	»widerumb In meinen vorigen standt honoris et fam[ae] Zu restituieren« ⁶ , »die geruohen allernedigist Obgemeltem Armen betruetzten Supplicanten mit Kayßerlicher miltesten Begnadigung vnnd hilff an die Statt VIm, oder in ander weg allernedigist Zuerscheinen, auf das Er wid[er]umben Zu seinem Armuetlin, auch kleinen vnerZognen kindeln kom[m]en, bey denselben noch die Zeit seines vbrigen Lebens whonung haben, Sie Inn Ehren Auffer Ziehen vnd Zu Redlichen hanndtwerckhern bringen muge« ⁷	Ehrrestitution; Ehrenstandsrestitution; Rufrestitution; Begnadigung; Aufhebung des Stadtverweises; Restitution der Möglichkeit, Kinder in Ehren erziehen und zu redlichen Handwerken bringen zu können

<p>Richter (Ehebruch)</p>	<p>»mir angeZogene mein mackhel vnd vnEhr, so mir auß mein versindigen eruolgt, aller gnedigist wider abZunehmen, mich in vorig mein Vächigkheit, aller Ehren vnd ämpter, Zeugensagen, vnd dergleichen, wie sichs mein stand vnd kleinfüeger person nach, aignen würdt, ein Zuesetzen, meiner sind völlige VerZeichung cum restitutione praestinae dignitatis & famae, quod princeps restituere dicitur et reparat id quod laesio abstulit, meiner Ehren Zugeben«⁸</p> <p>Erst der RHR spricht in seinem Konzept sowohl von Absolution als auch von Restitution.⁹</p>	<p>Ehrrestitution; Rufrestitution; Wiedereinsetzung in Fähigkeiten, Ehren, Ämter, Zeugnisfähigkeit (= Ehr-, Ämter-, Zeugnisfähigkeits restitution); (Absolution)</p>
	<p>»vnder E. Kay Mt: secret und Insigel notturfftig Vrkhundt«¹⁰</p>	<p>Urkunde mit Siegel</p>
<p>Brenneisen (Totschlag)</p>	<p>»mein allervnderthenigste flehenlichste Supplication pro absolutione ab homicidio et infamia, ac restitutione honoris«¹¹, »per beneficium restitutionis Et absolutionis meiner Ehren, vnd anderen guttathen vnd vortheyl Rechtenß widerumb fehig seye«¹², »famae et in integrum Zurestituieren«¹³, »widerumb In stand der Ehren Zurestituieren«¹⁴, »E: Kayser: Mt begnadigung vnnd Restitution«¹⁵, ...</p>	<p>Ehr(enstands-)restitution; Rufrestitution; Restitutio in integrum; Absolution von Totschlag und Infamie; Ehrabsolution; Begnadigung; (Testament abschließen); (zu Ehren, Würden, Ämtern, Sachen, Handlungen und Geschäften zulassen); (Leumundsrestitution); (Standesrestitution); (Abolition)</p>

<p>Brenneisen (Totschlag)</p>	<p>...</p> <p>»mir ein wurckhlich vnd bestendig Testament vf Zurichten, nit viel angetrawet[?] werden«^{*16}, »das Ich [...] Zu allen Ehren, wülden, Emptern, sachen, handlungenn, vnnd geschefftenn Zugelassenn, geordtnet, vnnd gepraucht, dieselbenn nach erforderung meiner notturfft vnnd gefallenn JederZeit leben vnnd treiben, auch dartzu taugenlich, Zulässig, würdig vnnd gut sein möge, gehaissenn vnnd geachtet werden solle«^{*17}</p> <p>Bürgermeister und Rat der Stadt Rottweil sprechen in ihrer Interzession von der Restitution von Brenneisens Ehre und Leumund.^{*18} Die Kollation des Vergleichsvertrags nennt die Restitution und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.^{*19}</p> <p>Ein Rubrumvermerk am Umschlag der Supplik spricht von Restitution und <i>abolitio homicidii</i>.^{*20}</p>	
	<p>»Vnd das Ew: Kay: Mt mir nottwendig kayserlich Document vnnd Restitutionbrieff hierumb allerngedigst verfertigen lassen wöllen«^{*21}, »mir doch vfs wenigst deßelben vrkhundlichen vnd ausfhuerlichen schein vnder. E. Kay Mt. kayserlichem Insigel per decretum allerngedigst Zuerthaylen«^{*22}</p>	<p>Dokument; Restitutionsbrief; Urkunde mit Siegel <i>per decretum</i></p>

<p>H. Radin (Totschlag)</p>	<p>»Restitutio In Integrum«²³, »vmb Restitutio vber ain bey d[er] freundschaft vnd Oberkatt vßgesöndten endtleibung«²⁴, »durch die Ich auch darsider (wan Ich mit deren begnadigt gewessen) von mainer ordentlichen oberkatt, meines lebens thun vnd laßens halb, alß ain Bawrsmann (ohnn Rhom) Zu Erlichen dorffämptern vffgenomen auch sunsten bey meniglich[e][m] desto weniger verscheücht, vnd an meiner leibs narung verhindert worden were«²⁵, »Mir [...] Ir kayßerliche huldigung [...] mit Zuthailen«²⁶</p> <p>Ein Rubrumvermerk am Umschlag der Supplik verwendet zudem den Begriff der Abolition aufgrund von Mord: »<i>Radin hanns pro abolitione r[at]io[n]e homicidii</i>«²⁷.</p> <p>Der RHR entscheidet sich für die Stand-, Würde- und Ehrrestitutio Radins, außerdem spricht er davon, dass Radin die kaiserliche Landshuldigung wiederhaben solle.²⁸</p>	<p>Restitutio in integrum; Restitutio nach Totschlag; (damit er zu ehrlichen Dorffämtern zugelassen wird und Leibsahrung bekommen kann); ksl. Huldigung; (Abolition); (Ehrrestitutio); (Standesrestitutio); (Würderestitutio)</p>
<p>M. Radin/ C. Seifried (Totschlag)</p>	<p>»dergleichen Restitutio in integrum«²⁹, »Das vnns Itzund allein an dem, welcher gestalt wir widerumb restituirt, vnd in vorigen standt gestellt werden mögen, abgeht vnd mangelt, Durch deßen wir darsider, wann wir damit begnadigt gewesen, von vnnsrer fürgesetzten ordenlichen Obrigkeit, vnnsers lebens thuns vnd lassens halb, als Paurlßleut (one ruem) Zu eerlichen dorffambtern gewürdigt, auch sunst bei meniglichs dises Zugestandnen vnfalls wegen, desto weniger angefochten, beschwert, vnd an vnnsrer leibs nahrung verhindert worden weren«³⁰, »Ire Kaiserliche allergnedigiste huldigung, entledigung, entbindung vnd Restitutio in Integrum«³¹, »Martin Radins vnd Georgen Seifrids, beder Zu Volckersheim, allervnderthenigst supplicirn, vmb absolution, vnd Restitutio«³²</p>	<p>Restitutio in integrum; (Personen-)Restitutio; Standesrestitutio; (damit sie zu ehrlichen Dorffämtern zugelassen und Leibsahrung bekommen können); Absolutio; Entledigung, Entbindung</p>

<p>Scheu (Diebstahl/Injurie)</p>	<p>»mir mein male vnnd vnchristlich publice Insolenni [...] abgenommene Ehr, auch mit allenn uncosten, vnnd erlittenem schaden allerdings Restituire, refundiere vnnd guet mache, vnnd vonn hie bis Zue meiner endtlichen volbenüeglichen satisfaction vnnd contentierung [...]«³³, »vmb erstattung Ehr vnnd gutts«³⁴, »ein völlig gnugsame, gebreüchige, Erbare Restitution, ergötzigkeit, Vnnd Satisfaction leiste«³⁵, »Mir meine [...] abgenommene Ehre, [...] sampt Recompens der so hohen Mir vnd meinen lieben Kkindern iniquissime angelegten Schmah, restituire, refundire vnd mit wolbenüeglicher satisfaction allerdings gutmache«³⁶, »vnd mich allerbilligkhait nach an Ehren vnd gutt contentirte«³⁷, »geruehen Ime Georg Philipsen aller genedigst Zu Mandirn, Das Er sich entweder mir mein muettwilligklich angetaste Ehr wider khere vnd allen Zu meinem entlichen verderben fürsetzlich verursacht[en] vncosten wider erstatte, oder mit furderlicher wahr machung, seiner außgestossenen vnwahr hafft[en] schmach an dero hochlöblichen, Cammergericht vn auff Züeglich für fahre«³⁸, »Vnd Georgen Philippen von Berlichingen alles Ernstes mehr mals Zubefehlen, daß Er auf meine voreingebrachte, von E. Kay Mtt etc. ratificirte, guttgehaifene auch billig befundene Clag, vnd darauf Allernedigstes erhailtes, [...] Decret, daß Er Nemblich, Sich für mein mit Vnfug abgenommene Ehr vnd gut sambt allem erlittenen Vncosten, schmah vnd schanden genugsame <i>restitution</i>, <i>recompens</i>, vnd <i>satisfaction</i> laiste«³⁹</p>	<p>Ehrrestitution; Schadens- & Unkostenrestitution; Satisfaktion; Cutserstattung; Schmachrecompens; Refundierung; Befehl; Mandat</p>
--------------------------------------	--	--

Stumpf	»solche E. Mt: etc. Kay: <i>abolition</i> vnnnd <i>Restitution</i> « ⁴⁰ , »befürd[er]ung vnnser armen Bürgerlichen Narung, vnnnd handthierung« ⁴¹ , »auß Kayserlicher höchster vollmacht vnd gwallt mir mein arm bürgerlich eher, gefür [= Förderung, Nutzen; Paarformel] vnd leumuth allernädigst Zu restituieren vnd wider Zuergentzen, auch sollicher E. Kay: Mt vnZweifenlicher allernädigster <i>abolition</i> , <i>restitution</i> vnd <i>redintegration</i> mir ain Kay: vrkhundt vnder derselben höchst kräfttigstem Innsigll allernädigst mitZuthailen« ⁴² , »meines vatters erlangte Khaye Begnadung« ⁴³ , » <i>restitutione honoris</i> « ⁴⁴ ,	Ehrrestitution; (Beförderung bürgerlicher Nahrung und Handierung); Geführrestitution; Leumundrestitution; Restitution; Redintegration; Abolition; Begnadigung Urkunde mit Siegel
	»Oder aber mir ain schreiben an Ir Khay: Camergericht mithailen, Vnd dasselb erin[n]ern das CamerRichter vnd Beysitzer, die von E: Khay: Mt: ausser rechtlich <i>et per suggestionem partium</i> erlangte <i>decreta</i> Inn dis[er] sach[?] nit ansehen, sonnd[ern] auff die <i>narrata</i> vnd andern Innhalt d[er] Khay.en <i>restitution</i> , vnd was vor Inen sonnst <i>judicialiter</i> vnnnd wahrhaftiglich beweisen werde, <i>judicando geen</i> , Vnd achtung geben wöllen« ⁴⁵	Schreiben

*1 Akt Rodenburger, fol.720v; vgl. ebd., fol.730r. | *2 Akt Rodenburger, fol.692r. | *3 Akt Rodenburger, fol.730r. | *4 Akt Rodenburger, fol.693v. | *5 Akt Rodenburger, fol.693v; vgl. ebd., fol.720v; fol.730r. | *6 Akt Bayr, fol.12v; vgl. ebd., fol.13v; fol.20[?]; fol.22v. | *7 Akt Bayr, fol.21v; vgl. ebd., fol.12v. | *8 Akt Richter, fol.215r; vgl. ebd., fol.216v; 220rf. | *9 Akt Richter, fol.217r. | *10 Akt Richter, fol.215r; fol.220v. | *11 Akt Brenneisen, fol.346r; vgl. ebd., fol.352[?]; fol.361v. | *12 & *13 Akt Brenneisen, fol.346v. | *14 Akt Brenneisen, fol.360r. | *15 Akt Brenneisen, fol.360v. | *16 Akt Brenneisen, fol.346v. | *17 Akt Brenneisen, fol.360rf. | *18 Akt Brenneisen, fol.349v. | *19 Akt Brenneisen, fol.356v. | *20 Akt Brenneisen, fol.361v. | *21 Akt Brenneisen, fol.360v. | *22 Akt Brenneisen, fol.346vf. | *23 Akt H. Radin, fol.25v. | *24 & *25 Akt H. Radin, fol.26v. | *26 Akt H. Radin, fol.25v. | *27 Akt H. Radin, fol.26v. | *28 Vgl. Akt H. Radin, fol.27r. | *29 Akt Radin-Seifried, fol.554v. | *30 Akt Radin-Seifried, fol.554rf. | *31 Akt Radin-Seifried, fol.554v. | *32 Akt Radin-Seifried, fol.555v. | *33 Akt Scheu, fol.350v. | *34 Akt Scheu, fol.418r; vgl. ebd., fol.425r. | *35 Akt Scheu, fol.419v; vgl. ebd., fol.425vf. | *36 Akt Scheu, fol.432rf; vgl. ebd., fol.437r. | *37 Akt Scheu, fol.433v; vgl. ebd., fol.435v; fol.437r. | *38 Akt Scheu, fol.366v. | *39 Akt Scheu, fol.436vf. | *40 Akt Stumpf, fol.(1)r. | *41 Akt Stumpf, fol.(1)v. | *42 Akt Stumpf, fol.(4)v. | *43 Akt Stumpf, fol.(12)r. | *44 Akt Stumpf, fol.(20)r. | *45 Akt Stumpf, fol.(18)v.

Tab. 5.1^A: ergänzende Archivalien aus lokalen, regionalen und überregionalen Archiven^{*1}

Ehrrestitutionsverfahren (Jahr des RHR-Verfahrens)	Archiv/Datenbank und darin Vorhandenes
Hans Rodenburger, Nürnberg, Ehebruch, 1585f.	Stadtarchiv Nürnberg: Transkriptionen von Urkunden HHStA Wien: Resolutionsprotokolle HStA München: RKG-Akt Konkurs Gößwein-Rottenburger Archion (online): Kirchenbücher (Taufe, Hochzeit)
Augustin Bayr, Altheim/Alb/Ulm, Ehebruch, 1604	Stadtarchiv Ulm: keine Urkunden, nichts in den Ratsprotokollen Archion (online): Kirchenbücher (Notiz: Tod im »Exil«)
Christoph Richter, Biberach/Riß, Ehebruch, 1593ff.	Stadtarchiv Biberach/Riß: lt. Bürgerbuch: Bürgerrecht seit 1577 HHStA Wien: Resolutionsprotokolle Kirchenbücher Litomerice: beginnen für Šluknov erst 1615 Diözesanarchiv Rottenburg-Stuttgart: kath. Kirchenbücher erst ab 1623/24
Lukas Brenneisen d. J., Rottweil, Totschlag, 1582	Stadtarchiv Rottweil: Ratsmitgliederverzeichnis: [vermutl.] Vater 1576 Schultheiß, 1583 verstorben, Ratsprotokolle ab 1580 (1582 kein Hinweis), RHR-Prozessakten erst 1747–1779, RHR-Beschlüsse erst 1787–1790, keine Restitutionsakten HHStA Wien: Resolutionsprotokolle Diözesanarchiv Rottenburg-Stuttgart: kath. Taufregister beginnt erst 1564, Heiratsregister unklar (Vater oder Sohn?)
Hans Radin, Volkesheim/Biberach, Totschlag, 1581	Stadtarchiv Biberach/Riß: Hospitalarchiv: Regesten & Urkunden HHStA Wien: Resolutionsprotokolle HStA Stuttgart: früherer RKG-Akt Diözesanarchiv Rottenburg-Stuttgart: kath. Kirchenbücher beginnen erst 1622/1656/1657
Martin Radin & Georg Seifried, Volkersheim/Biberach, Totschlag, 1583	Stadtarchiv Biberach/Riß: Hospitalarchiv: Regesten & Urkunden Stadtarchiv & Pfarre Ehingen: steinernes Sühnekreuz ev. gefunden Diözesanarchiv Rottenburg/Stuttgart: kath. Kirchenbücher beginnen erst 1622/1656/1657

<p>Hans Scheu, Dörzbach/Jagst, Diebstahl/Injurie, 1592ff.</p>	<p>Gemeindearchiv Dörzbach: in Gemeindebüchern nichts Archiv der Herren von Eyb (ehem. Berlichingen): keine Akten im Archivverzeichnis, keine Akten im Archiv gefunden Archiv der Herren von Berlichingen in Jagsthausen: keine Hinweise Hohenlohe-Zentralarchiv: keine Akten Deutscher Orden Ludwigsburg: keine Hinweise HStA Stuttgart: RKG-Akt</p> <p>Evangel. landeskirchl. Archiv Stuttgart: Kirchenbücher für Dörzbach beginnen erst 1657 (vgl. Archion), in Messbach erst 1870</p>
<p>Christoph Stumpf, Giengen/Brenz, Veruntreuung/ Fahrlässigkeit, 1582</p>	<p>Stadtarchiv Giengen & »11-facher Urenkel« Ulrich Stark: Archivalienverlust 1571–1634, Ratsprotokolle</p> <p>HHStA Wien: Resolutionsprotokolle HStA Stuttgart: RKG-Akt</p> <p>Diözesanarchiv Rottenburg/Stuttgart: Kirchenbücher beginnen erst 1635</p>

*1 Diese Tabelle vermag die Angaben im Datenbank-Backend zu weiteren Archivalien zu ergänzen.

Tab. 5.3^A: Funktionen der Supplikanten und quellennahe Beispiele lt. Datenbank

Funktionen	Funktion quellennah
Amtsträger, weltlich, reichsstädtisch	Stumpf: ehemaliger Stadtrechner
Bauer	Radins, Seifried: Bauer
Handel, Kaufmann	Bayr: Wein- und Getreidehändler (?)
Handel, Kaufmann	Rodenburger: Handelsmann
Handwerk, edelmetallverarbeitend	Richter: Goldschmied
Handwerk, lebensmittelproduzierend	Scheu: Koch
Handwerk, textilproduzierend	Brenneisen: Seilergeselle
keine Angabe	-

Tab. 5.2^A: Angaben zum sozialen Stand der Supplikanten im Datenbank-Backend (wörtlich übernommen)

Name	Alter	Geschlecht	Familienstand	Kinder	Funktion	Funktion quellenmah	Status	Herkunft	Herrschaft	Konfession
Hans Rodenburger	-	m	verheiratet (unsicher)	-	keine Angabe	-	Bürger	Nürnberg	Nürnberg, Reichsstadt	-
Augustin Bayr	-	m	verwitwet	6 unmündige	keine Angabe	-	-	Altheim/Alb	Ulm, Reichsstadt	röm.- kath. [!]
Christoph Richter	»561«	m	verheiratet	-	Handwerk, edelmetall- verarbeitend	Goldschmied	Bürger	Biberach	Biberach, Reichsstadt	röm.- kath.
Lukas Brenneisen	27	m	ledig	nein	Handwerk, textilprodu- zierend	Seilergeselle	Bürger	Rottweil	Rottweil, Reichsstadt	-
Hans Radin	-	m	-	-	Amsträger, weltlich, reichs- städtisch (?)	(Amtmann)	-	Volkersheim (Ehingen)	Biberach, Reichsstadt	-
Martin Radin/ Georg Seifried	-	m	-	-	Bauer	Bauer	-	Volkersheim (Ehingen)	Biberach, Reichsstadt	-
Hans Scheu	-	m	verheiratet	ja	Handwerk, lebens- mittelprodu- zierend	Koch	-	Dörzbach a. d. Jagst	Freiherren von Berlichingen (Ritterkreis Franken und Schwaben)	-
Conrad [!] Stumpf	-	m	-	kleine	Amsträger, weltlich, reichs- städtisch	ehem. Stadtrechner	Bürger	Giengen a. d. Brenz	Giengen/ Brenz, Reichsstadt	-

Tab. 6.1.1^A: Bestandteile des Akts Rodenburger nach aufsteigender Folio-Nummer

Verfasser	Folio-Umfang	Art des Dokuments, Adressat und Datum
Hans Rodenburger, Bürger und Handelsmann, Nürnberg	fol. 690r-692v fol. 693v(Umschlag)	Supplik 1: an den Kaiser/RHR Umschlag: Vermerk »26 7b[er] :[15]85« ¹ Entscheidungsvermerk: »p[ro] Restitution et Absolution«
RHR, Prag	fol. 694r-694v	Konzept des Fürbittschreibens: an die Stadt Nürnberg Datum »26. Septemb. Ao. 1585«
Bürgermeister und Rat der Stadt Nürnberg	fol. 697r-700v fol. 701v(Umschlag)	Bericht: an den Kaiser/RHR Datum »Mittwochs den. 17. Novembris Anno 1585«
Anhang Nr. 1 (Vorverfahren)	fol. 702r-702v	Verhörprotokoll des Verhörs von Anna Beilsteinin ² Datum »Montags den 6. July Post meridien Anno 1584«
Anhang Nr. 2	fol. 703r-706v	Verhörprotokoll des Verhörs von Hans Rodenburger Datum »Mittwochs den 4t. Nouembris Anno 1584.«
Anhang Nr. 3	fol. 707r-708v	Verhörprotokoll des Verhörs von Hans Rodenburger Datum »Montags den 16. Nouembris Anno 1584«
Anhang Nr. 4	fol. 709r-709v	Verhörprotokoll des Verhörs von Hans Rodenburger Datum »Mittwochs den 18 Nouembris 1584«
Anhang Nr. 5	fol. 710r-713v	Verhörprotokoll des Verhörs von Hans Rodenburger Datum »Montags den 23. Nouembris. 1584«
Anhang Nr. 6 Hans Rodenburger	fol. 714r-715v	Supplik: an die Herren (Räte) Datum »25. Nouembris 1584«
Anhang Nr. 7	fol. 716r-717v	Actum/Bericht über Rodenburger im Gefängnis Datum »25 Nouembris Anno 1584«

Anhang Nr. 8	fol. 718r-719v	Verhörprotokoll des Verhörs von Hans Rodenburger Datum »Freytags den 27. Nouembris 1584«
Hans Rodenburger	fol. 720r-730r fol. 731v(Umschlag)	Supplik 2: an den Kaiser/RHR Umschlag: Vermerk »6 9b[er] [15]86« ³
Anhang A Hans Rodenburger	fol. 732r-736v	Supplik: an die Herren des Ehrbaren Rats
Anhang B Hans Rodenburger	fol. 737r-740v	Supplik: an die Herren des Ehrbaren Rats
RHR, Prag	fol. 741r-741v	Konzept des Fürbittschreibens: an die Stadt Nürnberg Datum »6. Novemb[er]. Ao. [15]86«

*1 Das einzige Datum am Umschlag ist ident mit dem Ausstellungsdatum der kaiserlichen Verfügung. | *2 Auch der Name der Beilsteinin taucht in verschiedenen Schreibweisen auf, zu der hier verwendeten vgl. Akt Rodenburger, fol.734v; fol.735v. | *3 Abermals Entscheidungsdatum.

Tab. 6.1.4^A: Aussagen zu Rodenburgers Ehrverlust im Zeugenverhör 1597 (fettgedruckt: Aussagen, die einen Amts-, Ehr- oder Zeugnisfähigkeitsverlust belegen)

Zeuge/in, Seite	Funktion/sozialer Stand	Frage & Antwort:
		<p>Generalia Praeliminaria:</p> <p>14. <i>Ob Zeug nicht sagen könne, daß Hanß Rodenburger, vngeuerlich vor Zwölff Jahren, von wegen einer Malefitz Person, des Moser Annalein genandt, so Justificirt, vnd Ihr das Haupt abgeschlagen worden, aller Ehren entsetzt, auch derenthalben an leib vnd gut gestrafft worden, vnd an Jetzo, von wegen seiner schulden vnd fallirens halben, noch auff diese stund In gefenglicher verhafft gehalten wurdet.</i></p> <p>15. <i>Ob nun Zeug dafür halten könne, das Ime Rodenburger [vollkommener] glaub Zu Zustellen, oder Er Zur Zeugschafft Zu Zulaßen, vnd deßelben bekundtSchaffung fündig[?] seye.</i></p>

Tab. 6.1.2^A: *Backend-Daten zur Causa Rodenburger (Verfahren) (wörtlich übernommen)*

Bestand	Laufzeit	Supplikant	Gegenstand	Verfahrensschritte	Beilagen	Kommentar
HHS&A RHR: Alte Prager Akten	1585-1586	Hans Rodenburger	Ehrverlust, Bitte um kaiserliche Interzession; Ehrverlust, Bitte um kaiserliche Restitution	1) Fürbittschreiben/Interzession, kaiserliche/s Fürbittschreiben an die Stadt Nürnberg 1585 09 z6 (dat.) [...] 12) Supplik Bitte um Restitution von Stand und Ehre gegen Reinigungseid oder Fürbittschreiben an Nürnberger Rat zur Restitution nach Vorwurf des Ehebruchs 1586 11 06 (exp.) [...] 15) Fürbittschreiben/Interzession, kaiserliche/s Erneueres Fürbittschreiben an die Stadt Nürnberg 1586 11 06 (dat.) [...]	Aktenauszüge betreffend die Verhöre Anna Peil- steiners und des S. durch den Nürnberger Rat, fol. 702r-719v	H:Nürnberg. Verleum- derin Anna Peilsteiner wurde wegen mehrerer Sexualdelikte hingerichtet

Tab. 6.1.3^A: Ehrrestitutionsverfahren Rodenburger

Vorverfahren	Verfahren					Folgen
	Verfahrens- laufzeit	Schritte	Schreiben um Bericht	Verfügungs- art	Verfügungsinhalt	
<p>Ehebruch 1584: Inquisitionsprozess, gütliches Verhör, Verurteilung Haftstrafe Amtsverlust Zeugnisfähigkeitsverlust (Kreditwürdigkeitsverlust)</p>	1585-1586	<p>1. Supplik, Petita: Absolution, Ehrrestitution, Ehrenstandsrestitution, Amtsrestitution, Zeugnisfähigkeitsrestitution, rechtskr. Testament abschließen können, event. Annahme des Reinigungsseids, »Vorschrift« rhrl. »Vorschrift«, Gegenbericht der Stadt, 2. Supplik, Petita: Reinigungseid oder Ehrrestitution, »Vorschrift« rhrl. »Vorschrift«</p>	nein (= ohne Prüfung der Sachlage)	Fürbitt- schreiben	<p>bewilligt 1.) Ehrenstandsrestitution, der Stadtrat wisse schon wie 2.) Amtsrestitution, Standesrestitution, Purgation (Reinigungseid?)</p>	<p>? 10 und 20 Jahre später erinnern sich wenige an Delikt, Ehr- und Zeugnis- fähigkeitsverlust</p>

Tobias Hundert- pfundt Fol.67r	Handelsmann, Genannter	Zum 14. Sey Ime hieuo[n] nichts bewusst, möge wol davon gehört haben Zur selben Zeit, Sey Ime aber abgefallen, Das wiße Er aber wol, Das der Rotenburger noch auff dem Thurm lige. Zum 15. Er Zeug halt dafür, den Rotenburger würde Niemand Zum wahrhaftigen Zeugen Zulaßen.
Hieronymus Gwantschneider Fol.72r-72v	Handelsmann, Genannter	Zum 14. Das werde die Obrigkeit wißen, Er wiße alein diß, das der Rotenburger In Verhafft sey, die vrsach sey Ime verborgen. Zum 15. Dauon wiße Zeug nicht zu urtheilen, die Obrigkeit werde wißen, was Sie mitt solchen Personen Im gebrauch haben.
Wolf Rehelein Fol.77r	Genannter	Zum 14. Zeug wiße von disem Inhalt nichts, das aber Rotenburger noch In gefengnus lige sey Meniglich vnuerborgen. Zum 15. Diß stehe bey dem Richter vnd der Obrigkeit.
Michael Kneussel Fol.82r	Handelsmann, Genannter	Zum 14. Wiße von disem Inhalt nichts, ohn alein, das der Rotenburger noch auff dem Thurn lige, Zum 15. Wiße diß nicht, es stehe bey der Obrigkeit.
Georg Schrauff Fol.87v-88r	Gewesener Handelsmann	Zum 14. Das der Rotenburger In Verhafft lige, sey Meniglich bewusst, ob Er aber von dieser Mißthatigen Person wegen gestrafft, sey Ime Zeugen nicht wißent, doch Köñne Er sich derselben wol erinnern, das Sie gerichtet worden. Zum 15. Diß müße Zeug den Rechten haimbsetzen.
Hieremias Mertz Fol.93r-93v	Handelsmann	Zum 14. Diß hab Zeug wol ettw[a] gehört, das es also geschehen. Zum 15. Er Zeug halte dafür, die Obrigkeit würde einen solchen nicht gern Zum Zeugen annemen.
Helena Rottenburger Fol.97v-98r	Hausfrau	Zum 14. Diß sey laider Gott erbarme es, nur Zu wahr, wie aber Rotenburger sey gestrafft worden, das sey Ihr Zeugin vnbewust, Er lige noch dieser Zeit auff dem Thurm. Zum 15. Sie wölle diß andern Zuerkennen geben.
Michael Schmid Fol.105r	Handelsmann	Zum 14. Von disem Inhalt wiße Zeug mehr nicht, dann das Rotenburger noch In verhafft sey, wie Jederman bekandt. Zum 15. Sey Ime vnbewust.

Steffan Pabst Fol.111r	Handelsmann	Zum 14. Was die verbrechung mitt der gedachten Malefitz Person belange, das werde die Obrigkeit wissen, Er Zeug könne nichts dauon anZeigen, Das aber Rotenburger noch In fenglicher verhaftt, das sey Meniglich bekindt. Zum 15. Zeug sey mitt solchen sachen nicht herkommen, das Er dauon vrtheilen könnte, Er gehöre der Obrigkeit Zu, Sie werde wissen, ob es die Recht Zu laßen oder nicht.
Hanns Buechner Fol.116r	Handelsmann, Bürger	Zum 14. Er wiße sich wol Zuerinnern, das ein solche Person gerichtet sey worden, wer aber Ihre Buler gewest, darnach hab Zeug nicht gefragt, das aber Rotenburger noch auff dem Thurn lige, sey meniglich bewust. Zum 15. Diß stelle Zeug dem Richter haimb.
Hanns Brieff Fol.122r	Handelsmann	Zum 14. Zeug hab wol ettwan von ferne von disem Inhalt hören sagen, könne aber dauon nichts gründtlichs anZeig[en] , der Rotenburger aber lige noch gefangen, wie Meniglich wiße. Zum 15. Zeug will von disem andre, denen es gebürt, vrtheilen laßen.
Hanns Hetzel Fol.127r-127v	Gewandhändler	Zum 14. Zeug wiße von deß Rotenburgers Hendeln nichts, ohn allein das Er noch auff dem Thurn, lige. Zum15. Diß laße Zeug den Richter Verantworten.
Hanns Tramel Fol.133r-133v	Handelsmann	Zum 14. Das ein solche Person, das Moser Annele genandt, gerichtet worden, wiße sich Zeug Zuerinnern, mitt wem Sie aber Zugehalten, vnd wie der Rotenburger gestrafft worden, das werde die Obrigkeit wissen. Zum 15. Zeug wiße nicht was die Recht In disem fall leiden werden.
Endres Behem Fol.140r	Ehemaliger Messinghändler	Zum 14. Wiße dauon nichts, ohne das der Rotenburger auff dem Thurn lige, darnach doch Zeug auch nicht gefragt. Zum 15. Wolle diß den Richter erkennen laßen.
Georg Keilhaw Fol.144v	Handelsmann	Zum 14. Sey Ime dauon nichts bewust, ohne das Rotenburger noch auff dem Thurn lige. Zum 15. Diß wolle Zeug dem Richter Zuerkennen geben.
Paulus Tucher Fol.149v	?	Zum 14. Sein vnwißenheit. Zum 15. Diß werde der Richter wissen.
Michael Schiller Fol.154r	Handelsmann	Zum 14. Aber maß sein vnwißenheit. Zum 15. Diß werde der Richter wol wissen.

Carl Holtzschuher Fol.158v	?	Zum 14. Hieuo[n] sey wol vnter dem Gemeinen Mann eine sag gewest, sey aber Ime Zeug[en] abgefallen. Zum 15. Diß stelle Zeug dem Richter heimb, dann Er nicht zugleich <i>testis</i> vnd <i>Judex</i> sein könne.
Bernhardt Nötel Fol.164r	Handelsmann	Zum 14. Von disem Inhalt hab Zeug nie nichts gehört, wiße nicht anderst dann das Rotenburger deß falliments halben auff dem Thurm lige. Zum 15. Zeug könne nicht wißen ob Ihne die Recht Zulaßen möchten, diweil Er ein gefangener Mann sey.
Heinrich Mueleck Fol.169r-169v	Handelsmann	Zum 14. Zeug wiße von disem Inhalt nichts, ohne das Rotenburger noch In verhaftt sey, welchs seiner schulden halben Zu thun, souiel Ime Zeug[en] wißendt. Zum 15. Diß gebe Zeug dem Richter Zuerkennen.
Christoff Lanng Fol.175v-176r	Bürger	Zum 14. Zeug wiße wol das Rotenburger noch In verhaftt sey, von dem Moser Annele, hab er wol etwa hören sag[en], wiß aber nichts gründtlichs dauon anZuZeigen. Zum 15. Diß stehe dem Richter zu Vrtheilen.
Helena (Tochter) Fol.183v	Hausfrau Mann: Dr. Philipp Scherbii, Prof. an der Universität Altorff (Fol.181r)	Zum 14. Sie wiße wol das Ihr Vatter eins weibsbilds halben In verhaftt kummen, Sie wiße aber nicht eben wie lang es sey. Zum 15. Sie wolle diß verstendigen leuten Zuerkennen geben.
Paulus Sidelmann Fol.191r	Handelsmann	Zum 14. Sey Ime dauon nichts bewust. Zum 15. Der Richter werde wol wißen, was die Recht In sich halten.
Caspar Burckhardt Fol.196r	Handelsmann	Zum 14. Diß sey gleichwol In der gantzen statt lautbar gewest, Ob nur dem also sey, das werde die Obrigkeit wißen. Zum 15. Diß werde der Richter wißen.
Matthias Schiller Fol.203v	Ratschreiber	Zum 14. Was dißfalls deß Rotenburgers, vnd seiner verbrechung halben furgangen, dauon sey apud acta Curiae bericht Zubefinden. Zum 15. Sagt Zeug, Es gebüre dem Richter vnd nicht Ime drüber Zuerkennen.
Lienhardt Dillherr Fol.211r	Handelsmann	Zum 14. Zeug wiße dauon nichts, dann das Rotenburg[er] noch In Verhaftt sey, was aber dauor furgangen sey Ime vnbewust. Zum 15. Zeug halt dafür deß Rotenburgers Zeugnus sey nun mehr vnbündig.

Melchior Peuntner Fol.216v	Handelsmann	Zum 14. Zeug wiße nicht warumb der Rotenburger In der verhaft gehalten werde, ob es seiner schulden, oder deß Moser Anneleins halben Zu thun sey. Zum 15. Diß könne er Zeug nicht wißen, dann Er nicht wiße, In was stand der Rotenburger Jetzund sey.
Paulus Furleger Fol.221r-221v	Bürger	Zum 14. Zeug hab wol ettwa von disem hören sagen, halte dafür Rotenburger lige noch In der verhaft. Zum 15. Zeug wiße nicht was hierinnen die recht vermögen.
Wolff Pruckman Fol.226v-227r	Handelsdiener	Zum 14. Damalß alß sich dieser fall begeben, sey Er Zeug In der Schewrlichen dienst Zu <i>Luca In Italia</i> gewest, darumb er nichts dauon sagen könne. Zum 15. Er Zeug halte wol dafür, wann einer In solchen terminis, wie der Rotenburg[er], das Ime weder Zu trauen noch Zu glauben mehr sey.
Anthonius Geuder Fol.234v-235r	Innerer Rat	Zum 14. Zeug wiße sich nicht anders Zu entsinnen, dann das Rotenburger eins Ehebruchs halben, deßen Er doch nicht allerdings gestendig sein wollen, dauon doch Er Zeug, an Jetzo, lange der Zeit halben, keinen grundtlichen bericht Zu geben wiße, In verhaft kummen sey, aber deß falliments halben, sey er noch In der verhaft. Zum 15. Diß stehe Zu deß Richters erkent nus.
Jakob Im Hoff Fol.241r	Innerer Rat	Zum 14. Zeug sey daZumal noch nicht Im Regiment gewest, derwegen Er nicht wißen könne, was derhalben fürgelauffen sey. Zum 15. Kein fallit sey weiter zur Zeugschafft ZuZulaßen.

		<p>Frage & Antwort: Praeliminaria auf Anton Geuder und Jakob Imhoff: 6. <i>Ob Ime Herrn Zeugen nicht gut wißent, das Hannß Rotenburger, vngeuerlich der Zwölff Jahren, von wegen einer Malefitz Person, das Moser Annele genandt, so am leben Justificirt worden, mit welcher Er Rotenburger Vnkeusche Hendel getriben, darumb von Einem E. Rath aller Ehren entsetzt, auch an leib vnd Gut gestrafft worden Ist.</i> 7. <i>Ob nicht wahr, das bald darauff Hannß Rotenburger vnd Carl Cößwein, In die hundertTausent Gulden gefallirt, vnd mehrgedachter Rotenburger, vmb deß willen Zugefanglicher Verhafft genummen, wie Er dann noch auff die stund, ab seiner vielfeltigen Mißhandlung[en], In verstrickung gehalten wurdet.</i> 8. <i>Ob nun Zeug aß [sic!] ein Hochuerstendiger, dafür achten könne, Das einer solchen diffamirten Person (wie Hanß Rotenburger Ist) glauben Zu Zuaignen sey, vnd ob Er die Nürnbergische Reformation Zulaße, wider einen Ehrlichen Mann Zubekundtschafften, vnd man also deßen Zeugnus, eben anhangen, vnd satten glauben Zuaignen müste.</i></p>
<p>Antonius Geuder Prae.: Fol.236r-236v</p>	<p>Innerer Rat</p>	<p>Zum 6. Sagt Zeug, diß sey auch Zzuorn schon verantwortet, bey dem 14.ten Praeliminae fragstück. Zum 7. Wie hoch das falliment sich erstreckt, könne Zeug nicht wißsen, das übrige diß fragstücks sey vorhin schon verantwortet. Zum 8. Diß stehe Zu erkantnus deß Richters wie eben gemeldet.</p>
<p>Jakob Im Hoff Prae.: Fol.243r-243v</p>	<p>Innerer Rat</p>	<p>Zum 6. Zeug Referire sich auff diß, so Er Zzuorn diß Inhalts wegen gemeldet. Zum 7. Zeug wiße sich nicht Zuerinnern, wie hoch sich die Summa diß falliments erstreckt, noch auch was JederZeit Ein E. Rath gegen dem Rotenburger furgenummen. Zum 8. Die Reformation werde diß Zuerkennen geben.</p>

Tab. 6.1.5^A: Aussagen zu Rodenburgers Ehrverlust im Zeugenverhör 1604 (fettgedruckt: Aussagen, die einen Amts-, Ehr- oder Zeugnisfähigkeitsverlust belegen)

Zeuge, [Seite: unfol.!]	Funktion/sozialer Stand	Frage & Antwort:
		<p>Generalia Praeliminaria:</p> <p>12. Ob Zeug nicht sagen könne, das Hanns Rottenburger, vngeuehrlichen vor achtZehen Jahren, von wegen einer Malefitz Person, daß Moser Annale genant, so Justificirt, vnnd daß haubtt abgeschlag[en] worden, aller Ehren sey entsetzt, auch derenthalben an Leib vnnd guet gestrafft worden, Vnnd Ob er wohl vngeuehrlich vor vier Jahren, seiner Langen verstrickung ledig worden, Je doch von neuem, an Jetzo wegen seiner schulden vnnd anders halben nach vff diese stundt inn seiner gefengknus gelegt vnd gehalten werde.</p> <p>13. Ob nun Zeug dafür halten könne, daß Ime Rottenburgern vollkommen glauben, ZuZustellen, oder er Zur Zeugschafft ZuZulasßen, vnd desselben bekundschaftung bündtig sey</p>
Christoff Endreß Gugl	Dr., Advokat des Rats	<p>Zum 12. Antwortt Zeug, wisse sich nicht Zuerinnern, daß Rottenburger dieser Malefitzischen Person halben, seiner ehren sey entsetzt worden, solches werde aber die damaln fürgeloffene Handlung Zuuernemen gehen, der überige Innhalt sey wahr vnd stattkundig.</p> <p>Zum 13. Antwort Zeug, man wisse sich auch den Rechten Zuberichten, was dergleichen leutten, wie Rottenburger describirt werde, für Trawen vnd glauben gegeben werde, darbei lasse ers bewenden.</p>
Mattheus Petzer	Bürger, Handelsmann, Genannter	<p>Zum 12. Sagt Zeug Ime sey wol wissent, das Rottenburger gefangen gelegen, vnd wider ledig worden, habe auch nicht anderst vermeint, dann er sei seithero gestorben, was aber die aigentliche vrsach seiner verhafft gewesen, deßgleichen von der angeZogenen MalefitzPerson, sein Ime nichts wissent.</p> <p>Zum 13. Die frag sey Ime Zeugen Zu hoch vnnd gehöre für den Richter.</p>

Wilhelm Im Hoff	Innerer Rat	Zum 12. Sagt Zeug, das rottenburger von einer WeibsPerson wegen gestrafft worden sey Ime wol Inn gedenck, doch was gestallt, nicht wissendt, das aber der Rottenburger etliche Jahr gefangen gehalten worden, sey seiner schulden halben beschehen. Zum 13. Sagt Zeug, Nach dem alls Rottenburger an Jetzo beschaffen, sey alhie nicht gebrechig, solchen Leutten glauben Zuzustellen.
Caesar Calandrin	Handelsmann	Zum 12. Sagt Zeug sein vnwissenheit. Zum 13. Sagt Zeug dauon könne er nicht vrtheilen.
Caspar Girardini	Handelsmann	Zum 12. Sagt Zeug, des Rottenburgers verstrickung, sei ime etlichermassen, vonn Übrigen aber nichts bewust. Zum 13. Sagt Zeug Er könne es nicht wissen, es gehöre für den Richter.
Engelhard Kurtz	Bürger, Handelsmann, Genannter	Zum 12. Sagt Zeug diese Geschichten sein Ime abgefallen, doch wisse er wohl, das Rottenburger lanng gefangen gelegen. Zum 13. Sagt Zeug, Er wolle andere hieuo <i>n</i> <i>ludicirn</i> lassen.
Benedict Ammon	Bürger, Handelsmann, Genannter	Zum 12. Sagt Zeug, der angeZogenen MalifitzPerson, wisse sich zeug etlichermassen Zuerinnern, wisse aber nit, Ob der Rottenburger mit Ihr Zuthun gehabt, derselbige aber sey lange Jahr gefangen gelegen. Zum 13. Sagt Zeug, sein vnwissenheit.
Wolff Lantzinger	Bürger, Handelsmann, Genannter	Zum 12. Sagt Zeug, Das der Rottenburger noch Inn gefennglicher Verhafft sey, habe Zeug wohl vernommen, von übrigen sey Ime nichts bewust. Zum 13. Das werde der Richter wissen.
Georg Menhorn	Handelsdiener	Zum 12. Sagt Zeug, Er wisse von dem Inhalt nichts, ausser das Rottenburger lanng gefangen gelegen. Zum 13. Sagt Zeug, wisse hieuo <i>n</i> nicht Zue vrtheilen.
Philip Probst	Bürger, Handelsmann, Genannter	Zum 12. Sagt Zeug, von dem Inhalt dises fragstücks sey Ime nichts bewust, Er habe nitt anderst vermeintt, dann der Rottenburger sey von hinnen hinweg. Zum 13. Sagt Zeug, Er wollte nitt gern den Rottenburger Zu einem Zeugen begehren.

Bonifacius Müller	Bürger, Handelsmann, Genannter	Zum 12. Sagt Zeug, der angeZogenen MalefitzPerson wisse er sich wohl Zuerinnern, was aber der Rottenburger mit deroselben getriben, sei Ime vnbewust, vnd das der Rottenburger noch vff Jetzige stundt gefangen lige, das wisse menniglich. Zum 13. Sagt Zeug, wann einer an die ort, wie Rottenburger komme, sey Ime nicht viel Zutrawen, doch wolle er hieupon nicht vrtheilen.
Georg Christoff Schwindenbach	Bürger, geschworne Uderknüssel in Handelssachen	Zum 12. Sagt Zeug, Er habe Inn gemein wol dauon reden hören, das der Rottenburger bezüchtigt worden, alls hette er mit der articulirten WeibsPerson Zugehalten, Ob demselben damit aber recht oder vnrecht geschehen, dauon wisse er nit. Zum 13. Zeug lasse es den Richter erkennen.
Carl Albertinelli	Handelsmann	Zum 12. Sagt Zeug, Er habe wohl etwas dergleichen gehört, wisse aber nichts gründtlichs, das aber sei Ime wohl bewust, das Rottenburger lanng gefangen gelegen. Zum 13. Sagt Zeug, Er wisse nitt, was Inn solchen fellen gebreuchlich sei.
Hanns Herman	Bürger, Handelsmann, Genannter	Zum 12. Des Rottenburgers gefengknus sei Ime wohl, aber das übrige nicht wissent. Zum 13. Das könne Er bei sich nicht befinden, halt dafür, ein solche Person wie der Rottenburger sey, werde Niemandt Zum Zeugen bitten.
Veit Pfaudt	Bürger, Handelsmann, Genannter	Zum 12. Sagt Zeug, das der Rottenburger lanng gefangen gelegen, vnd)etzt widerumb gefangen lige, das sei Ime wohl bewust, von dem Überigen könne er nichts sagen. ...
Veit Pfaudt	Bürger, Handelsmann, Genannter	... Zum 13. Sagt Zeug, Inn denen terminis Inn denen Rottenburger Jetzundt sei, hielte er nit dafür, das er Zur Zeugschafft tiglich.
Erasmus Schwab	Bürger, Handelsmann	Zum 12. Sagt Zeug, Er wise sich nichts eigentlichen Zuerinnern, ausser das der Rottenburger lanng gefang[en] gelegen. Zum 13. Sagt Zeug, Er Zweifelt, Ob es dieser Zeit sein könne.
Eustachius Underholtzer	Bürger, Handelsmann, Genannter	Zum 12. Sagt Zeug, Er wisse dieses Innhalts keinen grundt. Zum 13. Sagt Zeug, könne diß nicht vrtheilen.

Steffan Geiger	Bürger, Handelsmann, Genannter	Zum 12. Sagt Zeug, Lenng der Zeit halben, sie Ime die beschaffenheit der sachen, mitt der MalefitzPerson außgefallen, doch daß Rottenburgers verhaftt, vnd das er derselben einstmahls entlediget, Hernach aber wider Zur verhaftt genommen worden, sei Ime wohl wissent. Zum 13. Sagt Zeug, Es sei Inn disem Fahl Zweiffenlich, ob der Rottenburger für einen Zeugen könne Zugelassen werden.
Melchior Vischer	Bürger, Handelsmann, Genannter	Zum 12. Sagt Zeug, des Rottenburgers gefengknus, vnd das er einstmahls deroselben erlediget, vnd wider gefang[en] gelegt worden, sei Ime ettlichermaßen, von Überig[em] aber nichts bewust. Zum 13. Sagt Zeug, Er halte dafür, weil der Rottenburger Inn gefengknus sei, sei er Zum Zeugen nicht Zulässig.
Mang Dillherr	Bürger, Handelsmann, Genannter	Zum 12. Vom ersten Innhalt wisse Zeug nichts, Das aber wohl, das der Rottenburger lannng gefangen gelegen vnd noch lige. Zum 13. Sagt Zeug, Er halte dafür, daß einem fallitten nicht Zuglauben sei.
Hanns Manich	Bürger, Zuckermacher	Zum 12. Sagt Zeug von dem ersten Innhaltt diß fragstücks sein vnwissenheit an, vnnd dabey vermeldet, wie Ime sonsten wol wissent daß Rottenburger noch gefangen lige. Zum 13. Sagt Zeug, Er stelle diß dem Richter heim.
Julius Hutter	Bürger, Handelsmann, Genannter	Zum 12. Sagt Zeug von des Rottenburgers verhaftt, sei Ime Zeugen wohl, aber vom überigen Innhalt dises fragstücks nichts bewust. Zum 13. Sagt Zeug, diß sei Ime Zu hoch gefragt.
Hanns Trainer	Bürger, Handelsmann, Genannter	Zum 12. Sagt Zeug, des Rottenburgers gefengknus sei am Tag, warumben aber derselbig des Genannten Ambts entsetzett worden, das werde ein E. Rath am besten wissen. Zum 13. Sagt Zeug, das werden die Rechtsgelerten wissen.
Leonhard Seyfridt	Bürger, Handelsmann, Genannter	Zum 12. Sagt Zeug, von dem ersten Innhaltt dises fragstücks sey Ime nichtts, aber das wohl bewust, das der Rottenburger lannng gefangen gelegen vnnd noch lige. Zum 13. Sagt Zeug, daß Können Er nit wissen.
Matthes Speiser	Bürger, Handelsmann, Genannter	Zum 12. Sagt Zeug, dieser Innhalt sei statkundig, Ob aber dem Rottenburger mit der angeZaigten MalefitzPerson, recht oder vnrecht geschehen, dauon trage Zeug kein wissen. Zum 13. Sagt Zeug, diß stehe bey dem Richter wie weit er Ime glauben wölle.

Christof Plenninger	Bürger, Handelsmann, Genannter	Zum 12. Sagt Zeug, Er wisse nichts von disem Innhalt, ausser das Rottenburger Lanng alhie gefangen gelegen. Zum 13. Sagt Zeug dauon könne er nicht vrtheilen.
Fölix Schaller	Bürger, Handelsmann, Genannter	Zum 12. Zeug sagt, Er wisse hieuo auch nichts. Zum 13. Sagt Zeug, Er stelle diß dem Richter heim.
Sebastian Leiprecht	Bürger, Handelsmann, Genannter	Zum 12. Sagt Zeug von dem ersten Innhalt dises fragstücks sei lme nichtts, aber das wohl wissend, das Rottenburger lanng gefangen geleg[en]. Zum 13. Sagt Zeug, das wisse er nit.
Endres Kandler	Bürger, Handelsmann, Genannter	Zum 12. Sagt Zeug, der MalefitzPerson wisse er sich wohl Zuerinnern, Ob aber der Rottenburger mit Ir Zugehalten, vnd warumb man Ir den Kopf abgeschlagen habe, d[a]z werde ein E. Rath wissen. Zum 13. Sagt Zeug das werden die Recht mitt sich bringen, Ob solche Personen Zue Zeugschafft ZuZulassen.
Georg Voll	Bürger, Handelsmann, Genannter	Zum 12. Sagt Zeug, Er wisse hieuo anderst nichts, allß was er Inn gemein gehört habe. Zum 13. Sagt Zeug, wann lne der Richter für einen Zeugen Zulassen, müsse ers auch geschehen lassen.
Erasmus Schilling	Bürger, Handelsmann, Genannter	Zum 12. Vons Rottenburgers verbrechen wisse er nichts, aber vor einem Jahr ettlichen, habe er lne seiner verhafft widerumb ledig gesehen, warumb Er aber vff d[a]z neue widerumb inn verhafft gesetzt worden, das sei lme vnbewust. Zum 13. Wisse dauon nicht ZuJudiciren.
Endreß Schorger	Bürger, Handelsmann, Genannter	Zum 12. Sagt Zeug, bei disem fragstück sein vnwissenheit, ausserhalb daß lme des Rottenburgers gefangknus wohl bewust. Zum 13. Sagt Zeug, das sei bei lme Zweiffenlich, vnnnd stehe bei des Richters erkanndtnus.
Cunrad Manlich	Bürger, ehemaliger Handelsmann, Genannter	Zum 12. Zeug hatt hieuo sein vnwissenheit angeZeigt. Zum 13. Sagt Zeug er Könndte den Rottenburger für keinen Zeugen annehmen.
Jheremias Harßdörffer	?	Zum 12. Sagt Zeug sein vnwissenheit. Zum 13. Sagt Zeug, Er haltte nitt viel von dem Rottenburger, oder seiner Zeugknuß, dann von Jugendt auff nicht viel guets an lme gewest seie.
Carol Werdeman	Handelsmann	Zum 12. Sagt Zeug, er wisse sich Zuerinnern, das er etwas hieuo gehört habe, wie vnnnd welchergestallt es aber Zugangen, das sei lme abgefallen. Zum 13. Sagt Zeug, Er wolle den Richtter hieuo Vrthailn lasßen.

Tab. 6.1.6^A: Argumente in der Causa Rodenburger (IB: Ich-Bezug, FB: Fremd-Bezug, OB: Obrigkeiten-Bezug, SB: Supplikanten-Bezug, RN: rechtsnormativ, SN: sozialnormativ), vom RHR aufgegriffene Argumente sind fettgedruckt

aufgerufene Norm: Warum soll dem Supplikanten geholfen werden?	normative Ordnungsbegründung: Wie wird das (implizit) begründet?
Argumente gegenüber dem Stadtrat	
VERHÖR	
Unschuld, Tat unbewiesen	IB(PB)/RN: keine Beweise für seine Schuld; nur Schuldige sollten verurteilt werden
gegen den Reinigungseid, hoffte auf Ruf-Erhalt	IB(PB)/RN: Reinigungseid sei nicht notwendig SN: Ehre des Supplikanten sollte zählen, macht glaubwürdig
für den Reinigungseid, schlechte Rechtsberater	IB(PB)/RN: das Abschlagen des Eids war die Schuld schlechter Rechtsberater, nicht seine eigene; ist ein ihm zustehendes Rechtsmittel
viele seien der Meinung, er sei ungerecht behandelt worden	IB(GB)/RN/SN: der Stadtrat sollte sich der öffentlichen Meinung zum Strafverfahren anschließen; die Generalprävention würde auch durch ein anderes Vorgehen nicht beeinträchtigt werden
Gott sei sein Zeuge	IB(PB)/RN/SN: gemeinsamer Glaube an einen allwissenden Gott, dem man folgen sollte
nur ein »einziges Mal«	IB(PB)/RN: Einzeltat sollte berücksichtigt werden
unzurechnungsfähig (alkoholisiert, krank)	IB(PB)/RN: Schuldmilderungsgrund beeinträchtigte Zurechnungsfähigkeit
Unwissenheit über ihren Familienstand	IB(PB)/RN: Schuldminderungsgrund Unwissenheit
Frau als Verführerin	IB(PB)/RN: Schuldminderungsgrund Verführung SN: gängiges Geschlechterbild
SUPPLIKEN	
Haftaufschub wegen Krankheit und Handelsrechnung	IB(PB)(GB)/RN/SN: billige Strafaufschubgründe; nachteilige wirtschaftliche Folgen sollten verhindert werden
kein Präzedenzfall	IB/FB(GB)/RN/SN: Generalprävention kann intakt bleiben

Familie drohe der Ehrverlust, Armut	IB(GB)/SN: derzeit sind Unschuldige entgegen dem sozioökonomischen bzw. -politischen Interesse des Stadtrats, dem <i>bonum commune</i> und der guten Policy betroffen
väterlich gnädiges Herz des Stadtrats	FB(GB)/SN: Stadt-Vater sollte gnädig handeln
»Freundschaft« mit dem Rat	IB/FB(GB)/SN: soziales Kapital, Beziehungen sollten berücksichtigt werden
Handel in Österreich	IB/FB(PB)/SN: ökonomisches & soziales Kapital
Geldspende an Schule Altdorf	IB/FB(GB)/SN: ökonomisches Kapital
Argumente gegenüber dem RHR	
1. SUPPLIK	
Ehrennotdurft	IB(PB)/SN: man sollte ein Ehrbewusstsein besitzen und für die für das Leben in Gesellschaft notwendige Ehre eintreten FB(PB)/SN: Kaiser sollte seine Funktion als Schutzherr der Bedrängten wahrnehmen
bittet »alleruntertänigst« um »allergnädigste« Hilfe später: um ksl. Gnade	IB/FB(PB)/SN: Anerkennung des Herrschaftsverhältnisses; Kaiser sollte ksl. Gnade walten lassen
betreibe Handel in Österreich später: »ehrliches Gewerbe« von ihm und seinen »Voreltern«, welches das ksl. Kammergut »fördere«	IB/FB(PB)/SN: Verbindung zum Kaiser, zur österreichischen Wirtschaft; fiskalische Interessen IB(GB): verdienstvolle Voreltern
sei nach Mitteilung seiner »Freunde« »unsäumlich« nach Nürnberg gereist, hat sich beim Stadtrat eingestellt , aber aufgrund der »offenbaren Blutschande« hatte man die Beilsteinin schon hingerichtet	IB(PB)(GB)/RN: Verfahren sind zu akzeptieren; es hätte aber eine Konfrontation als Verteidigungsmöglichkeit geben sollen SN: das folgsame Vorgehen des Untertanen sollte berücksichtigt werden GB/SN: »Freunde« auf seiner Seite; z.T. billiges Vorgehen der Obrigkeit
Unschuld »wahrheitsgemäß« bekannt später: weiß sich mit »reinem Gewissen« vor Gott und der Welt als unschuldig	IB(PB)/RN: nur Schuldige sollten mit Ehrverlust bestraft werden; die Wahrheit sollte gefördert werden SN: reines Gewissen; gemeinsamer Glaube an einen allwissenden Gott
»leichtfertige«, »verirrte« Person	IB(PB)/RN/SN: bestimmten Personen sollte man nicht glauben
schlechte Rechtsberater aber auch lat. Phrasen, die seine Ehre betonen	IB(PB)/RN: schlechte Rechtsberater; ihm zustehender Eid
»gerechte Hitz«	IB(PB)/RN: hätte sich im Strafverfahren nicht verdächtig verhalten sollen SN: Ehrbewusstsein, Gerechtigkeitsempfinden

sei eines »löblichen Herkommens Biedermann«	IB(PB)(GB)/SN: gutes Herkommen sollte berücksichtigt werden RN: sollte im Strafverfahren berücksichtigt werden
Allegation aus dem CIC bzgl. Reinigungseid, welcher die Position des Stadtrats darstellt	IB/FB(GB)/RN: Allegation aus dem rezipierten Römischen Recht; Verständnis für das Vorgehen des Stadtrats
abgebüßte Haftstrafe	IB(PB)/RN/SN: Strafen sollten restitativ wirken
Ehrverlust, Kreditwürdigkeitsverlust, Amtsverlust, Zeugnisfähigkeitsverlust (Kreditwürdigkeitsverlust später wiederholt) als nachteilige Straffolgen	IB(PB)/SN: Ehrbewusstsein; verhinderte billige Reintegration; Strafen sollten restitativ wirken
Ehre ist so wichtig wie das Leben, auch laut Recht, der Tod wäre ihm aber lieber als ein Leben in »unverschuldeter Schmach und Unehre«	IB(PB)/RN: Rechtsgut Ehre sollte geschützt werden SN: soziales Leben wichtiger als physisches Leben
bittet um Absolution von Schmach, Amts- , Zeugnisfähigkeitsrestitution, Testament machen zu können, Entscheidung zum Reinigungseid wird Kaiser »anheimgestellt«, bittet aber um Wiedereinsetzung in vorigen Stand, um neben anderen ehrlichen Leuten bestehen zu können	IB/FB(PB)/RN: wichtige Fähigkeiten, die der Kaiser restituieren kann IB(GB)/SN: übermäßige Bestrafung; es sollte zur Reintegration in die bürgerliche Gesellschaft kommen; Besitzweitergabe an unschuldige Familienmitglieder sollte möglich sein
kaiserliche »Fürschrift«	FB(PB)/SN: der Kaiser kann interzedieren
Leben mit »Weib und Kind« zubringen	IB(PB)(GB)/SN: Unschuldige sollten nicht von Ehrverlust betroffen sein; der Kaiser sollte den sozioökonomischen Frieden befördern, gegen Armut und Exklusion Unschuldiger vorgehen
wird es sich verdienen	IB/FB(PB)/SN: Do-ut-des; künftiges gutes Verhalten versprochen
2. SUPPLIK	
»leichtfertige und unwahrhafte« Person	IB(PB)/RN/SN
unschuldig	IB(PB)/RN
hat »aus Unverstand und unrechtem Bericht« Reinigungseid abgeschlagen	IB(PB)/RN
bittet um Absolution » <i>ex plenitudine caesareae potestatis</i> « später bittet er um Erfüllung der Bitte aus »kaiserlicher Macht«	FB(PB)/SN: Kaiser sollte seine Machtvollkommenheit nützen; Supplik bietet Machtdemonstrationsmöglichkeit
Stadtrat sei seinem Fürbittschreiben noch immer nicht nachgekommen	OB/FB(PB)(GB)/SN: Stadtobrigkeit sollte dem Kaiser gehorsam sein
Beilagen: frühere Suppliken an den Stadtrat, zeigen, er sei »unschuldig verdächtig« (s.o.)	IB(PB)/RN

samt Frau und Kind noch immer betroffen später: betrübte Familie	IB(PB)(GB)/RN/SN
Gott als Zeuge (IB, SB)	IB(PB)/RN/SN
bittet um Wiedenzulassung zum Reinigungseid durch den Kaiser oder um » Vorschrift « für eine Ehrrestitution durch die Stadt	IB/FB(PB)(GB)/RN/SN
hat »ehrbare Freundschaft«	IB(GB)/SN: soziales Kapital und fraglicher Ehrstatus sollten berücksichtigt werden
drohende Armut	IB(PB)(GB)/SN: unschuldige Untertanen sollten vor dem ungerechtfertigten Abgleiten in die Armut beschützt werden
Fürbitte/Gebet für den Kaiser	IB/FB(PB)/SN: Do-ut-des; gemeinsamer Glaube
werde es verdienen	IB(PB)/SN: Do-ut-des; künftiges gutes Verhalten versprochen
Argumente des Stadtrats	
der Restitution liegen »Ursachen« im Weg	UNSPECIFISCH: nur unter bestimmten Umständen kann eine Restitution vorgenommen werden
Rodenburgers Entschuldigungen seien »unbescheint« und »ungegründet« (dagegen übersendet der Stadtrat Verhörprotokolle)	SB(PB)/RN: Verhörprotokolle mit Geständnis etc. sollten berücksichtigt werden
Beilsteinin sagte im gütlichen Verhör und am Endlichen Rechtstag gegen Rodenburger aus später: hatte keinen Grund zu lügen	SB(PB)/RN: wiederholte Anschuldigung sogar ohne Folter sollte berücksichtigt werden
Rodenburger kam erst nach dem öffentlich angesetzten Rechtstag zurück	SB(PB)/RN: Rodenburger missachtete den angesetzten Rechtstag RN: selbstverschuldetes, verdächtiges Verhalten sollte berücksichtigt werden
hat zuerst den Reinigungseid abgeschlagen später: hat sich dadurch noch verdächtiger gemacht später: den Reinigungseid später zu leisten, wäre einem Meineid gleichgekommen	SB(PB)/RN: die Wiedenzulassung zum verweigerten Reinigungseid sollte nicht möglich sein
hat gestanden	SB(PB)/RN: Geständnis; Schuldige sollten bestraft werden
hat die »gewöhnliche Strafe« erhalten	SB(PB)/RN: rechtskonforme Strafe
hat versucht, sich vor der Strafe zu drücken	SB(PB)/SN: Delinquenten sollten sich kooperativ verhalten
eine Wiederaufnahme Rodenburgers in den Stadtrat werde zu »Schimpf und Verkleinerung« führen, Amtsverlust ist in diesem Fall üblich	IB(GB)/SN: Autorität/Ruf des Stadtrats ist in Gefahr; Generalprävention ist wichtig

Präzedenzfall würde anderen Verbrechern Gelegenheit geben, es Rodenburger gleichzutun, würde die »privilegierte Ordnung« »zerrütten«, was nicht der Wille des Kaisers sei	IB/FB(PB)(GB)/SN: Generalprävention
Stadtrat will das »verdienen«, steht im Schutz des Kaisers, empfehlen sich untertänig	IB(PB)/SN: Herrschaftsverhältnis; Kaiser sollte als Schutzherr der Stadt fungieren
Argumente, die der RHR aufgreift	
1. FÜRBITTSCHREIBEN	
leichtfertige Person	SB(PB)/RN/SN
sozialer Rückhalt des Supplikanten: er wurde von seiner Familie und »Freunden« »verboten«	SB(PB)(GB)/RN/SN: Opfer haben ihm verziehen; sozialer Rückhalt sollte berücksichtigt werden
(früherer) guter Leumund, »gutes Zeugnis«, wohl angesessen	SB(PB)/RN/SN: sonst guter Leumund sollte berücksichtigt werden; <i>bonum commune</i> , Nützlichkeitsüberlegungen
hat sich selbst beim Rat »eingestellt«	SB(PB)/RN/SN: dass er sich kooperativ und unverdächtig verhielt, sollte berücksichtigt werden
der Stadtrat wisse, die Sache zu Rodenburgers Gunsten »wohlföliglich zu richten«	FB(GB)/RN/SN
dem Kaiser »gehorsamen Gefallen« tun	IB/FB(PB)(GB)/SN: Herrschaftsverhältnis
2. FÜRBITTSCHREIBEN	
Gegenargumente des Stadtrats sind »nicht unerheblich«	FB(GB)/RN/SN
Unschuld	SB(PB)/RN
gutes »Zeugnis«	SB(PB)/RN/SN
abgebüßte Haftstrafe	SB(PB)/RN/SN
Frau und »Freunde« haben Rodenburger verziehen	SB(PB)(GB)/RN/SN
für Amts- und Standesrestitution	SB(PB)/RN/SN
Rodenburger wird sich »dankbar« erzeigen	SB/FB(PB)(GB)/SN

Tab. 6.4.1^A: Allegationen in Brenneisens erster Supplik

Allegationen ^{*1} (jeweilige Referenz fettgedruckt)	grobe Übersetzung & Quellen
Famae et in integrum Zurestituieren, scdm Bart. in l. infamem n.o 13.ff. depubl: lud. Rubrum Cons. 50. n.o j. Jacob. Menochium lib. i. Quaest: 92. De Arbitr. iud. Sent.	famae et in integrum restituieren, laut BARTOLUS DE SAXOFERRATO: <i>Commentaria</i> BARTOLUS DE SAXOFERRATO: <i>Consilia</i> JACQUES MENOCH: <i>De arbitrariis iudicum quaestionibus et causis</i>
Cum Imperator et Princeps Romanus ex plenitudine potestatis non solum crimen seu delictum indulgere, sed etiam abolere et remittere infamiam, adeoq[ue?] honori et famae restituere queat. I. Imperialis §. nam omni l. denupt. l. Barbariusff. d. offic. Praet: l. quidam.ff. De re iud. Andr. de Isermia in vsib. Feudor. in princ. Sebast. Medices in Tract. de legib. et statutis part. j. quaest. 18. n.o 6.	nachdem der Kaiser aus Machtvollkommenheit nicht nur, um einem Verbrechen gegenüber nachsichtig zu sein, sondern auch um es für ungeschehen zu erklären und die Infamie nachzulassen, Ehre und Ruf restituieren kann CODEX DIGESTEN ANDREAS DE ISERNIA: <i>Super usibus feudorum</i> SEBASTIAN MEDICES: <i>De legibus, statutis et consuetudinibus</i>
quod tam verum, et ab omni dubitatione alienum esse constat, ut etiam contra sententiam Imperatori fama restituere competat., et liceat l.j. et l. cum salutatus. cum ibi not. Per dd. l. d. sent: pass. et restitut:	es ist zudem zweifelsfrei wahr, dass der Kaiser auch entgegen einem Urteil die Fama restituieren kann CODEX
quoniam et maculam a natiuitate intraerentem Imperator tollere, nempe Seruum natalibus restituere l.2.l.d. natal. restitut.	da der Kaiser auch den von Geburt an mitgeschleppten Makel aufheben kann, freilich auch dem Sklaven die Geburt/den Stand DIGESTEN
nedum super ijs delictis, quae ira aut dolore, casu aut imprudentia. siue etiam facti ignorantia, non de Industria, aut dolose admissa sunt, restitutionem indulgere possit Tiraq. causa j.a. n.o i. et 22. et causa 13.a n.o 1. et 2. d. poen: temper: aut remitt.	geschweige denn dass er bei jenen Delikten, welche aus Zorn oder Schmerz, aus Unklugheit oder auch Unwissenheit begangen wurden, eine Restitution gewähren kann ANDRÉ TIRAQUEAU: <i>De poenis legum, ac consuetudinum statutorumque temperandis, aut etiam remittendis, et id quibus, quotque ex causis</i>
Idq[ue] potissima ea ratione, quia a solo principe, tamq[ue] a capite, in omnes inferiores, dignitatum tituli, honores, munera, et fama, natalium q[uam?] restitutiones promanent, conferantur, et concedantur c. ita Dominus ig. Distinct: c. fundamenta §.1. d. elect. lib. 6.:	und das liegt daran, dass nur vom Fürsten als Oberhaupt den Niedriggestellten die Würde des Titels, die Ehre, der Ruf, die Geburt/der Stand durch Restitutionen erhalten/hergestellt werden kann DISTINKTIONEN DES DECRETUM GRATIANI LIBER SEXTUS

*1 Vgl. Akt Brenneisen, fol.359v.

Tab. 6.6.1^A: reichshofrätliche Resolutionen in der Causa Scheu contra Berlichingen

Reichshofrätl. Resolutionsprotokoll, Folio	Datum	Text der Resolution (Hervorhebungen durch den Verfasser)
RHR RP 65 (1592) fol.131r	23.10.1592	Scheu Hanß, c[ontra] Berlichingen Georg Philips, <i>Iniuriarum</i> , p[ro] Commissione Zue gütt Vnd Recht benennete fünff Graff Vnd Her[rn]: den teutschmaisterisch[en] Zue anmahnung, p[ro] ut 22. Maij decretum est.
RHR RP 69 (1593) fol.76r	18.6.1593	Scheu Hans, c[ontra] Berlichingen Georg Philipsen, bericht, di deutschmaisterische Rät[h] d[a]z den Von Berlichingen, auff di ausgangene Commission erschinen, sich aber ad litispendentiam [= Rechtshängigkeit] in Camera beruffen , mit erbiotten daselbst Zuantwortten, Pitten bescheidn. Den Commissarien Zuantworten, Wofern der Scheu dieser Litispendentz gestendig, oder der Von Berlichingen dieselbe p[ro] designationem p[ro]tocolj bescheinigen könne, So liessen es Ihre Mt: auch dabei bleiben.
RHR RP 77 (1595–96) fol.110v	23.4.1596	Schwer Hanns Vonn Dörzbach c[ontra] Georg Philipsen Von Berlingen, <i>Iniuriarum</i> hatt ine <i>conuocata co[m?]itato p[er] companam</i> [= mit durch Glockenschlag zusammengerufener Versammlung] Vor ein Schelmen, Dieb Vnd bösswicht, trewlosen, Vnd Meineidig[en] Mann gehallten Vnd <i>publiciert</i> allein <i>ex causa</i> d[a]z er Albrechten V. Berlingen in der Brüed[er]lichen theilung als ein diener beigestanden. <i>Petit p[ro]p[ter]</i> <i>D[e]t[e]rm[inationem?]</i> ime ietzo alhie Zuuerhelffen, ad restor[ationem] & refusionem honoris & expensserum, Wa B. alhie Ledig werde seie er daraussen nit sicher, Vnd köndte seine Sachen nit mer p[ro]sequieren. Audiatur Berlingen omissis tu odiosis

RHR RP 78 (1596) fol.59v	26.4.1596	<p>Schew Hans c[ontra] Georg Philipssen von Berlichingen <i>r[at]i[o]n[e] Iniuriarum</i>, so Er Ime darumben, d[a]z er seinem Brud[er] in der thailung, einen beystandt gethan, Zuegefüegt,</p> <p>FürZuhalten, Mit Andeutung, Ihre May hielten es für billich, d[a]z er sich mit dem Armen Mann vergliche,</p> <p>Dem Schew daneben <i>AnZuZeigen</i>, Man werde sein Klag dem von Berlichingen <i>communicirn</i>, darumben da etwas darinnen, <i>odiosum</i> seye, das er Ihme nit Zu sagen vermain solle erst außlassen,</p> <p>N. Schew hat vf erinnerung dess[en], bericht, Er wisse nichts Zuendern, möge wohl leid[en], d[a]z Berliching[en] sein <i>Suppli[ci]rn communicirt</i> werde.</p>
RHR RP 77 (1595–96), fol.126r	3.5.1596	<p>Schewe Hanns r[at]i[o]n[e] Albrechten V. Berlingen, [?] Georg Philips V. Berlingen <i>producirt</i> Allerlei schriften So Albrecht V. Berling[en] alher geschickht <i>ad effectum</i> wie er Albrecht selbstin seinen schreiben an Breitschwert meldet d[a]z die <i>Kay. Rhäte</i> seines brueders Georg Philipssen Un Adenliche böst hendl Vnd Practikhnen erlernen vnd deren wissens haben.</p> <p>Ad Acta Zu Legenn, Vnd h[er]nach Zue seiner Zeit ingedenkh Zue sein.</p>
RHR RP 77 (1595–96), fol.130r	4.5.1596	<p>Schew Hans g[egen] Georg Philips V. Berlingen, Thuet Georg Philips bericht auf des Schewen Supplicieren. Item <i>conquaeri[?]tur</i> [= klagt] c[ontra] Burckhardt V. Berlingen d[a]z er hieuoer gebetten wegen seiner vielfeltigen Spruch Vnd ford[er]ung ine von hie nit Zu lassen, donec Cautionem p[ro]let[?] [= solange er die Kaution aufschiebt].</p>
RHR RP 78 (1596) fol.77v	6.5.1596	<p>Schew Hanns, <i>no[m]i[n]e</i> Albrechts von Berlichingen, c[on]tra Georg Philipssen von Berlichingen, <i>Producit</i> allerlai Schriften, die Albrecht von Berlichingen hiehero geschickht, <i>ad effectum</i> d[a]z Ir Mt, vnn dero Rath sein Georg Philipssen vnadelich gemueth sech[en] wöllen,</p> <p><i>Ad acta</i> vnnd bey nechster Handlung derselb[en] eingedenkh Zusein.</p>

RHR RP 78 (1596) fol.77rf.	6.5.1596	Schew Hanns c[on]tra Georg Philipsen von Berlichingen Thuet Georg Philips Schew Ime nechst Zuegestelt Supplication seinen Bericht das mit des Schew fürgeben es Lautter Vnwarheit sey, Bitt derhalben demselben Vnnd dergleichen <i>Delatorn</i> , nit also wider In geschwindt gehör Zuegeben, auch hierunter den gebrauchten Schrifftlicher, welchen Schew nambhafftig Zumachen schuldig, Zuegefengklicher hafft einzuziehen, Damit Er also sein Vnschuldt außführen, Vnnd sich also der Verwirckten Straff an dem Principall Vnnd schreiber Zu Erholen möge, Diesen Bericht sowohl dem Schew als Burckhardten vonn Burlichingen [sic!] Vorzuehalten.
RHR RP 77 (1596–96) fol.155v	29.5.1596	Schew Hans c[ontra] eundem Producit Schew sein Replica Georg Philippsen V. Berliching[en] hirVon Zuuernem[m]en cum termino 8 Dierum[?]
RHR RP 77 (1595–96) fol.160vf.	19.6.1596	Schew Hanns <i>no[m]i[n]e[?]</i> Albrechts V. Berling[en] <i>et proprio</i> g[egen] Georg Philippsen V. Berliching[en] <i>producit</i> gerecht auf d. Johann Heller Wie Im Jüngst auferlegt word[en] Souil sein Aig[en] sach bet[riff]t ist d[a]z Mandat an genom[m]en, Aber quo[?] ad Albrecht dergleichen macht habe, So Ist Im selben Punct, der gewallt nit krefftig.
RHR RP 78 (1596) fol.103v	19.6.1596	Scheu Hanns, <i>no[m]i[n]e</i> Albrechts von Berlichingen, <i>p[ro]prio</i> , c[on]tra Georg Philipsen von Berlichingen, <i>producit</i> , gewalt auf D. Johann Heller, wie Im Jüngst auferlegt word[en] So uil sein aigen Sach betrifft, ist d[a]z <i>Mandat</i> angenom[m]en, aber <i>quoad</i> Albrecht[en] von Berlichingen, dieweil Er nit <i>docirt</i> , d[a]z Er von Ihme Albrecht dergleich[en] macht habe, So ist Im selben Punct, der gewalt nit krefftig. Scheu Hans, c[on]tra] Georg Philips von Berliching[en], Thuet der von Berliching[en] gegenbericht, dicit, d[a]z die Sach, vor den Kay. Commissarijs, Statthaltern vnnd Räten Zue Mergethaim anhengig, Petit, die sach[en] dorthin Zu remittiren, vnd r[at]ione in iniuriarum [sic!], den Scheu Zustraffen, dem Schew, od[er] seinen anwesenden gewalthab[er] d. hellern fürZuehalt[en].
RHR RP 77 (1595/96) fol.161r (s.o.)	19.6.1596	Schew Hanns c[on]tra] Georg Philips V. Berliching[en] Thuet d[er] V. Berliching[en] Gegenbericht <i>dicit</i> d[a]z die Sach vor den Kay. Commissarijs Statthaltern Vnd Räten Zue Mergetheim anheinig. <i>Petit</i> die sachen Zue <i>remittieren</i> , Vnd <i>hac[?]</i> in <i>iniuriam</i> den Schew Zu straffen. Den Schew od[er] seinen anwesenden Gewalthaber d. Hellern fürZuehalten.

RHR RP 77 (1595–96) fol.222v	20.9.1596	Schew Hans c[ontra] Georg Philipps V. Berling[en] <i>Iniuriarum</i> Bitt nachmals dem Berlinger <i>ad recompensam iniuriae damnorum et expensarum</i> an Zuehalten <i>iuxta designa[rum?] sub Litera E</i> Es mus diese sach in Camera pleiben Jedoch mag ime ein Vrkhundt gegeben Werden, d[?] dieser Man so hoch <i>iniuriert</i> Soll er bey jed[er] meniglich, Vor redlich gehalten, Vnd an seiner Narung nit Verhindert, Sond[er] ine darZuegeholfen Würden bis Zu austrag d[er]sach[en].
RHR RP 78 (1596) fol.152r	20.9.1596	Schew Hanns c[ontra] Georg Philipsen von Berlichingen <i>Iniuriarum, Petit denuò</i> den von Berlichingen Zu abtrag der <i>Iniurien</i> anZuhalt[en] D[a]z begern hat nit statt, <i>quia lis pendens in Camera</i> , Sond[er]n man möchte dem <i>Supp.t ex com[m]iseratione</i> ain offen <i>documentum</i> geben, d[a]z Ime diese Scheldtwort biß Zu ordenlichen außtrag Rechtens, an seinen Ehren vnd ehrlich[en] narung nit sollen verhinderlich sein.

Tab. 7.2^A: Zusammenschau von Delikten, Deliktfolgen, Petita und RHR-Vermerken

Ehrrestitutionsverfahren, Delikt	Deliktfolgen	Petita	Rubrumvermerke, Entscheidung/ Verfügung
Rodenburger (Bürger, Handelsmann), Ehebruch	Inquisitionsprozess, gütliches Verhör, Verurteilung, Haftstrafe Amtsverlust, Zeugnisfähigkeit verlust (Kreditwürdigkeitsverlust, Verl. d. Möglichkeit, e. rechtskr. Testament abzuschließen)	1. Supplik: Absolution, Ehr(enstands)restitution, Amtsrestitution, Zeugnisfähigkeitsrestitution, »rechtskräftiges« Testament abschließen können, event. Annahme des Reinigungseids, »Vorschrift« 2. Supplik: Reinigungseid oder Ehrrestitution, »Vorschrift«	1. Supplik: pro Restitution et Absolution 1. Fürbittschreiben (= »Vorschrift«): Ehrenstandsrestitution, der Stadtrat wisse schon wie 2. Supplik: pro Vorschrift 2. Fürbittschreiben (= »Vorschrift«): Amtsrestitution, Standesrestitution, Purgation (Reinigungseid?)

<p>Bayr (?), Ehebruch</p>	<p>Inquisitionsprozess, Untersuchungshaft, gütliches Verhör, Ver- urteilung, öffentliche Rutenschläge, Stadt- verweis mit Eid</p> <p>(Verl. d. Möglichkeit, seiner Kinder, zu Handwerk u. Zünf- ten zugelassen zu werden)</p>	<p>Supplik: Ehr(enstands)restitution, Rufrestitution, Begna- digung, Aufhebung des Stadtverweises, Kinder in Ehren erziehen und zu redlichen Handwerken bringen können</p>	<p>Supplik [durchgestrichen]: pro restitutione fa- mae et honoris</p> <p>Interzession: pro restitutione famae et honoris</p> <p>Schreiben um Bericht; nach Bericht keine weitere Entscheidung</p>
<p>Richter (Bürger, Gold- schmied), Ehebruch</p>	<p>Inquisitionsprozess?, Verurteilung, Buße, Beichte, Geldstrafe, Turmstrafe</p> <p>Amtsverlust, Zeugnis- fähigkeitsverlust</p> <p>(Verl. d. Möglichkeit, zu Kontrakten, Ge- schäften, Zünften, Handwerken zuge- lassen zu werden; Gefahr, dass ihm die Tat inner- o. außerhalb Gerichts vorgehalten wird)</p>	<p>1. & 2. Supplik: Ehrrestitution, Ämterrestitution, Zeugnisfähigkeits- restitution, Fähigkeiten- restitution, Würdenre- stitution, Rufrestitution, Urkunde mit Siegel</p>	<p>1. Supplik: Bekhehndt das Ime die maidt zu nahet gan- gen</p> <p>Schreiben um Bericht</p> <p>2. Supplik: pro restitutione honoris ratione adulterii</p> <p>»Restitutio ad honoros [sic!]«: Absolution von Mißhandlung und Schmach, Ehrrestitution, Wiedereinsetzung in den vorigen ehrlichen Stand, damit er zu ehrliehen Ämtern, Geschäften und Handlungen gebraucht werden kann und nicht beschwert werde</p>

<p>Brenneisen (Seiler), Totschlag</p>	<p>Untersuchungshaft, peinliche Klage wird aufgrund gütlicher Unterhandlung nicht erhoben, Vergleichsvertrag, Eid, Schadensersatzzahlung</p> <p>Zeugnisfähigkeitsverlust, Heiratsgut vorerhalten, Verl. d. Möglichkeit, e. rechtskr. Testament abzuschließen; Gefahr, dass Familienmitglieder als Totschläger geschmäht o. gescholten werden</p> <p>bischöfl. Absolution</p>	<p>1. Supplik: Ehr(enstands)restitution, Rufrestitution, Restitutio in integrum, Begnadigung, Testament abschließen, damit er zu Ehren, Würden, Ämtern, Sachen, Handlungen und Geschäften zugelassen werde, Dokument, Restitutionsbrief</p> <p>2. Supplik: Absolution von Totschlag und Infamie, Ehrabsolution, Begnadigung, Urkunde mit Siegel per decretum</p>	<p>1. Supplik: pro restitutione et abolitione homicidii</p> <p>Interzession</p> <p>2. Supplik: pro absolute et restitutione famae,</p> <p>»Absolutio ab homicidio«: Standesrestitution für Brenneisen und seine Erben, Absolution, zu ehrlichen Würden, Ämtern, Sachen, Handlungen, Geschäften zugelassen</p>
<p>H. Radin (Bauer), Totschlag</p>	<p>RKG-Prozess, Vergleichsvertrag, Buße, Aussöhnung, Begnadigung (vor geistl. u. weltl. Obrigkeit)</p> <p>Verlust der Möglichkeit, Dorfämter zu bekleiden; Gefahr, angefochten zu werden; Verlust der Möglichkeit, für seine Leibs-nahrung zu sorgen</p>	<p>Supplik: Restitutio in integrum, damit er zu ehrlichen Dorfämtern zugelassen werde und Leibs-nahrung bekommen könne, ksl. Huldigung</p>	<p>Supplik: pro abolitione ratione homicidii,</p> <p>Zusatzvermerk: Absoluta</p> <p>»Absolutio«: Absolution, Entledigung, Entbindung, Standes-, Ehr- und Würderestitution, Landeshuldigung, handeln und wandeln können und nicht beklagt werden</p> <p>später: Amt</p>

<p>M. Radin/ G. Seifried (Bauern), Totschlag</p>	<p>Vergleichsvertrag mit den Angehörigen des Opfers, Buße, Aussöhnungsvertrag mit der Stadtobrigkeit, Begnadigung, bischöfliche Absolution, vergebliche Supplik</p> <p>Verlust der Möglichkeit, Dorfämter zu bekleiden; Gefahr, angefochten zu werden; Verlust der Möglichkeit, für seine Leibsnahe zu sorgen</p>	<p>Supplik: Restitutio in integrum, Personenrestitution, Standesrestitution, damit sie zu ehrlichen Dorfämtern zugelassen werden und Leibsnahe bekommen können, ksl. Huldigung, Entledigung, Entbindung, Absolution</p>	<p>Supplik: pro absolute ab homicidio</p> <p>Schreiben um Bericht aufgehoben</p>
<p>Scheu (Koch), Diebstahl/ Injurie</p>	<p>öffentlich »Ausgeschrien«, RKG-Prozess gegen seine Obrigkeit</p> <p>injuriert, in der Berufsausübung eingeschränkt, Unkosten</p>	<p>1. Supplik: Kommission beschleunigen</p> <p>3. Supplik: Ehr-, Schadens- & Unkostenrestitution, Refundierung, Satisfaktion</p> <p>4. Supplik: Befehl, Ehr- & Gutsrestitution, Ergötzlichkeit, Satisfaktion</p> <p>5. Supplik: Ehrbare Restitution, Ergötzlichkeit, Satisfaktion</p>	<p>1. Supplik: Scheu Hanns contra Berlichingen Georg Philippsen</p> <p>»Scheu Hanns contra Berlichingen Geörg Philippsen«: Befehl an die Kommission, GPvB zu erfordern und zu verweisen, GPvB und Scheu sollen sich vergleichen</p> <p>5. Supplik: Scheu Hanns contra Berlichingen Iniuriarum</p> <p>»Bescheid und Urkunde«: bis zum Prozessende soll Scheus Ehre unverletzt sein</p>

<p>Stumpff/Stumpff (ehem. Bürgermeister & Stadtrechner), Veruntreuung/ Fahrlässigkeit</p>	<p>Amtsmissbrauch, Veruntreuung von Stadtgeldern und -besitz, Haft, drohende Leibes- und Lebens- strafe, Urfehde,</p> <p>Amtsverlust, Verl. d. Möglichkeit, sein Handwerk auszuüben u. für seine Leibsna- hung zu sorgen</p> <p>Ehrrestitutions- urkunde</p> <p>Prozess am RKG wegen Stumpffs erneuter Verhaftung gegen die Stadt und die We- berzunft, welche die Ehrrestitution nicht anerkennt</p> <p>Kassationsbitten des Stadtrats</p>	<p>1. Supplik: Abolition, Ehrrestitu- tion, Geführrestitution, Leumundrestitution, Redintegration, Begnadi- gung, Urkunde mit Siegel</p> <p>2. Supplik: Abolition, Restitution</p> <p>3. Supplik: Restitution (dabei bleiben lassen)</p> <p>4. Supplik: Ehrrestitution (dabei bleiben lassen)</p>	<p>1. Supplik: pro abolitione</p> <p>2. Supplik: pro abolitione et restitution</p> <p>Ehrrestitution (=»Urkunde restitutionis honoris und kaiserlicher Schirmbrief«): Schmach aufgehoben und absolviert, Restitution in frühere Ehre, Würde und Wesen, zu vorigen Ehren, Würden und Ämtern gebraucht werden können, Nahrung, Gewerbe, Hantierung und Handwerk treiben können</p> <p>Gegenbericht kommt ein</p> <p>3. Supplik: Stumpff Conrad contra Giengen bitt inen die gebettene caßation nit volgen zu lassen, sondern inen bey erlangter restitu- tion vnd ordenlichen Rechten bleiben zu lassen</p> <p>4. Supplik: Stumpff contra Gien- gen bitt cassationem decreti proximi</p> <p>»Dekret«: Causa am RKG rechts- hängig</p>
---	---	---	---

Tab. 7.4^A: vom RHR offiziell aufgegriffene, d.h. erfolgreiche Argumente der Supplikanten

Ehrestitutionsverfahren	Erbetenes	Gewährtes	aufgegriffene Argumente
Rodenburger (Ehebruch)	<p>1. Supplik: Absolution, Ehrrestitution, Ehrenstandsrestitution, Amtsrestitution, Zeugnisfähigkeitsrestitution, rechtskr. Testament abschließen können, event. Annahme des Reinigungseids, »Vorschrift«</p> <p>2. Supplik: Reinigungseid oder Ehrrestitution, »Vorschrift«</p>	<p>1. Fürbittschreiben (= »Vorschrift«): Ehrenstandsrestitution, der Stadtrat wisse schon wie</p> <p>2. Fürbittschreiben (= »Vorschrift«): Amtsrestitution, Standesrestitution, Purgation (Reinigungseid?)</p>	<p>1. Fürbittschreiben: leichtfertige Person; sozialer Rückhalt des Supplikanten; (früherer) guter Leumund, »gutes Zeugnis«, wohl angesessen; hat sich selbst beim Rat »eingestellt«</p> <p>2. Fürbittschreiben: Unschuld; gutes »Zeugnis«; abgebußte Haftstrafe; [Frau und »Freunde« haben Rodenburger verziehen]; Rodenburger wird sich »dankbar« erzeigen</p>
Bayr (Ehebruch)	Supplik: Ehr(enstands)restitution, Rufrestitution, Begnadigung, Aufhebung des Stadtverweises, Kinder in Ehren erziehen und zu redlichen Handwerkern bringen können	nach Bericht keine weitere Entscheidung	negativer Bericht des Stadtrats

Richter (Ehebruch)	1. & 2. Supplik: Fähigkeitenrestitution, Ehrrestitution, Ämterrestitution, Zeugnisfähigkeits- restitution, Würdenre- stitution, Rufrestitution, Urkunde mit Siegel	»Restitutio ad honoros [sic!]«: Absolution von Miß- handlung und Schmach, Ehrrestitution, Wie- dereinsetzung in den vorigenehrlichen Stand, damit er zu ehrlichen Ämtern, Geschäf- ten und Handlungen gebraucht werden kann und nicht beschwert werde	positiver Bericht des Stadtrats (enthält ebenso Argumente) Ehrrestitutionsbrief: Ehebruch aus »menschlicher Blö- digkeit«; aus ksl. Gnade und Milde
Brenneisen (Totschlag)	1. Supplik: Ehr(enstands)restitution, Rufrestitution, <i>Restitutio in integrum</i> , Begnadigung, Testament abschließen, zu Ehren, Würden, Äm- tern, Sachen, Handlungen und Geschäften zulassen, Dokument, Restitutionsbrief 2. Supplik: Absolution von Tot- schlag und Infamie, Ehrabsolution, Begnadigung, Urkunde mit Siegel per decretum	»Absolutio ab homicidio«: Standesrestitution für Brenneisen und seine Erben, Absolution, zu ehrlichen Würden, Ämtern, Sachen, Handlungen, Geschäften zugelassen	Interzession des Stadtrats (enthält ebenso Argumente) Absolutionsbrief: Tat mit 18 Jahren, Unglück, mehrere Täter, nicht vorsätz- lich, »notgedrungene Gegenwehr«, »un- wissend«, ob er etwas/was er tat; Vergleichsvertrag, dennoch »Beschwe- rungen«, Hinderung in seinen »Sachen und Geschäften«, auch seiner Kinder und Verwandten; Kaiser ist gnädig; Interzession für Brenneisen; aus ksl. Machtvollkom- menheit

H. Radin (Totschlag)	Supplik: <i>Restitutio in integrum</i> , zu »ehrlichen Dorfämtern« zugelassen werden und »Leibsnahrung« bekommen können, ksl. Huldigung	»Absolutio«: Absolution, Entledigung, Entbindung, Standes-, Ehr- und Würderestitution, Landeshuldigung, handeln und wandeln können und nicht beklagt werden später: Amt	Absolutionsbrief: Radin wurde provoziert; Kaiser Maximilian II. verhalf ihm zu seinem Recht; Vergleichsvertrag, christliche Buße & Aussöhnung, beigelegte Urkunden; um nicht weiter »beschwert« zu werden; untertänige »ziemliche« Bitte; Radin soll wieder »gebraucht« werden, wird in »Gnade und Huld« des Reichs wiederaufgenommen; für Hans Radin, sein Hab und Gut
M. Radin/ C. Seifried, (Totschlag)	Supplik: <i>Restitutio in integrum</i> , Personenrestitution, Standesrestitution, zu »ehrlichen Dorfämtern« zugelassen werden und »Leibsnahrung« bekommen können, ksl. Huldigung, Entledigung, Entbindung, Absolution	aufgehoben	trotz nicht-negativem Bericht des Stadtrats
Scheu (Diebstahl/ Injurie)	1. Supplik: Kommission beschleunigen 3. Supplik: Ehr-, Schadens- & Unkostenrestitution, Refundierung, Satisfaktion 4. Supplik: Befehl, Ehr- & Gutsrestitution, Ergötzlichkeit, Satisfaktion 5. Supplik: Ehrbare Restitution, Ergötzlichkeit, Satisfaktion	»Scheu Hanns contra Berlichingen Geörg Philippsen«: Befehl an die Kommission, GPvB zu erfordern und zu verweisen, GPvB und Scheu sollen sich vergleichen »Bescheid und Urkunde«: bis zum Prozessende soll Scheus Ehre unverletzlich sein	Befehlsschreiben: hat schon einmal geschrieben; hat Scheus erneuter Supplik entnommen, dass das »Injurieren und Schmähen« gegen ihn kein Ende nehme Bescheid/Urkunde: Scheus Ehre soll bis zum Ende des ordentlichen Prozesses von »Scheltworten« geschützt sein

<p>Stumpf/ Stumpf (Veruntreuung/ Fahrlässigkeit)</p>	<p>1. Supplik: Abolition, Ehrrestitution, Geführrestitution, Leumundrestitution, Redintegration, Begnadigung, Urkunde mit Siegel</p> <p>2. Supplik: Abolition, Restitution</p> <p>3. Supplik: Restitution (dabei bleiben lassen)</p> <p>4. Supplik: Ehrrestitution (dabei bleiben lassen)</p>	<p>Ehrrestitution (=</p> <p>»Urkunde restitutionis honoris und kaiserlicher Schirmbrief«): Schmach aufgehoben und absolviert, Restitution in frühere Ehre, Würde und Wesen, zu vorigen Ehren, Würden und Ämtern gebraucht werden können, »Nahrung«, Gewerbe, Hantierung und Hand- werk treiben können</p> <p>»Dekret«: Causa am RKG rechtshängig</p>	<p>Ehrrestitutionsurkun- de: von ehrlichen Eltern geboren & erzogen; habe »aufrecht und redlich« gearbeitet, wurde zu »Ratsdiensten« gebraucht, ohne »Mangel, Abgang, Beschwerde«; Fehlverhalten in teuren Jahren, als er eine »große Anzahl« unerzogener Kinder zu versorgen hatte, in Stadtausgaben »übereilt und vergessen«; hat Strafe »gehorsam« ertragen, wurde vom Stadtrat begnadigt, diese Begnadigung erlaubt es ihm aber noch nicht, auswärtige Märkte aufzusuchen; werde »verhindert und geschmäht«; gegen sein Verderben und das seiner Kinder; aus ksl. Machtvoll- kommenheit</p> <p>Dekret: Sache ist am RKG rechtshängig</p>
--	---	--	--

Tab. 7.6^A: Begriffe für Gnade, Milde und andere Herrschertugenden in Ehrrestitutions-suppliken

Ehrrestitutionsverfahren	Quellenbeispiele (Argumente & Bitten)	Gnaden-/Tugendbegriff
Rodenburger (Ehebruch)	<p>»begnaden«¹, »sich meiner mitt Kay: gnaden annemen«²,</p> <p>gegenüber dem Stadtrat bat er um »gnaden vnd gunsten«³, »In gnaden an vnd aufnehmen«⁴, »Darüber Er Gott, Der Gerechtigkait bey Zu steen pitt«⁵, »Ihre vorige gehabte bedenncken, mit gnadenn temperiren vnnd miltern«⁶</p>	<p>Begnadigen, Gnaden</p> <p>Gerechtigkeit, mit Gnaden temperieren und mildern</p>
Bayr (Ehebruch)	<p>»Solches wirdt der Allmechtig Gott, als ein reicher belohner, aller erZeigten gnaden vnd Barmhertzigkeit nicht Vnbelohnt lassen«⁷, »mich hiemit Zu gnaden allervnderthenigst gehorsambst beuelhendt«⁸,</p> <p>Interzession: »vmb Aller Gnedigiste hilff vnd begnadigung«⁹, »Barmhertzigkeit vnd gebüerende hilff«¹⁰, »mit Kayßerlicher miltesten Begnadigung vnnd hilff«¹¹, »Zu Kayßerlichen miltesten Gnaden«¹²</p>	<p>Barmherzigkeit, Gnaden</p> <p>Barmherzigkeit, mildeste Begnadigung, mildeste Gnaden, gnädige Hilfe</p>
Richter (Ehebruch)	<p>»auß lautter kayserlicher angeborner milte, Barmhertzigkeit vnd güettigkeit«¹³, »An solhen erweisen E. Rom: Kay Mt: gegen mir armen betrangten, ain grose barmhertzigkeit vnd Kay: milteste gnad«¹⁴, »miltigkeit«¹⁵</p>	<p>angeborene Milde, Barmherzigkeit und Gütigkeit, mildeste Gnaden, Mildigkeit</p>
Brenneisen (Totschlag)	<p>»die kayserliche vnd königliche hilff, gnad vnd miltigkeit«¹⁶, »solches alles mit kayserlichen gnaden Zubehertzigen«¹⁷, »allergnedigste begnadigung vnd bedenchkung«¹⁸, »hochmiltster Kayserlicher gnaden«¹⁹</p>	<p>Begnadigung, kaiserliche Hilfe, Gnade, Mildigkeit, hochmildeste Gnaden</p>
H. Radin (Totschlag)	<p>»E, Rö: Kay: Mt: (Alß die den Rhewennden[?] vnd kumerhafften zu allen hilfflichen Gnaden genaigt)«²⁰, »vß Iren kayßerlichen vnnd miltsamen gnaden«²¹</p>	<p>hilffliche Gnaden, kaiserliche und mildsamste Gnaden</p>

M. Radin/ G. Seifried (Totschlag)	»auß angeborner Kaiserlichen millten güte vnd gnaden« ²² , »auch vnserer armen Weib vnd noch Zum vil vnerZogner kleiner kinder erbarmnus willen« ²³	kaiserliche Gnaden, milde Güte, (Erbarmnis)
Scheu (Diebstahl/ Injurie)	»Zue Kayserlichen gnaden Vnnd genedigsten willfahung mich gehorsambst beuelhendt« ²⁴ , »Dem allem nach Zum haupt vnnd Thron, aller weltlichen gerechtikhayt höchstgedrungen, allerdemüetigst flyehen mues« ²⁵ , »die hoe Kayserliche vnnd allermayste genadt, aus Sonnderer christlicher Erbarmung vnnd angeborner wayttberhüembter Fürstlichen Österreichischen sanfftmueth« ²⁶ ...	hilfreiches Asyl, Barmherzigkeit, christliche Erbarmung, caesarea et austriaca clementia et misericordia, angeborene österreichische Sanftmut, göttliche Gerechtigkeit, Haupt der Gerechtigkeit, kaiserliche Gnade, allermildeste Gnade, Gütigkeit, Hilfe, höchste Justizia
Scheu (Diebstahl/ Injurie)	... »mit Erthaylte Kayserliche hülf vnnd gerechtikhaytt, der getrewer Gott aller Gerechtikhaytt vnnd güettighayt, auch vnnd vrsprung, E[uer]. Kay: May: dortt Immer vnnd ewiglich reichlich belohnen [...] wellen« ²⁷ , »E Röm: Key: Mayt: alß der höchsten Justitien« ²⁸ , »vmb der lieben göttlichen gerechtigkeit vnnd Barmhertzigkeit willen« ²⁹ , »die hohe Kayserliche vnnd Allermilteste gnad vßsenndt[en] Christlicher Erbarmung vnd angeborner weitberhüembter Fürstlichen Österreichischen Sanfftmueth« ³⁰ , »Kayserliche Hilff vnnd Gerechtikhait« ³¹ , »dieses Kayserlichen Justicien Throns« ³² , »pro Sua Caesarea et Austriaca Clementia et Misericordia« ³³ , »Zu Eur Kay: Maytt etc. heilsamen gnaden Thron, vnd eußerstem hilfreichen Tröstlichem Asylo, Allerunterthenigst vmb Gottes willen diemütigst Pittend vnd fliehend, die geruchen diese meine hochstgetrungenene noth Allergnedigist anzusehen, Zuhören vnd Zubeherzigigen, Auch allermildeste billiche verordnung Zuthun« ³⁴	

Stumpf/ Stumpf (Veruntreuung/ Fahrlässigkeit)	»daran erZaigen E. Kay: Mt: ein hochlöblichist werck Irer Kay: milltigkeit« ³⁵ , »mich hiemit Zu Kay: gnad[en] vnnd vnZweyffenlicher erhöhung allerunderthenigst beuelchendt« ³⁶ , »derselben höchste Kayserliche gnaden hülf« ³⁷ , »vmb der barmhertzigkait Gottes, vnd Irer selbst hochangeborner Kay: milltigkeit willen« ³⁸ , »solcher begnadung [= die Ehrrestitution]« ³⁹ , »bey erlangter gnad vnd restitution« ⁴⁰	Barmherzigkeit Gottes, Begnadigung, kaiserliche Gnaden, Hilfe, Mildigkeit
--	---	---

*1 Akt Rodenburger, fol.692r. | *2 Akt Rodenburger, fol.729v. | *3 Akt Rodenburger, fol.712v. | *4 Akt Rodenburger, fol.714r; vgl. ebd., fol.736v. | *5 Akt Rodenburger, fol.718v. | *6 Akt Rodenburger, fol.735r. | *7 Akt Bayr, fol.13r. | *8 Akt Bayr, fol.13r. | *9 Akt Bayr, fol.19v. | *10 Akt Bayr, fol.21r. | *11 Akt Bayr, fol.21v. | *12 Akt Bayr, fol.22r. | *13 Akt Richter, fol.215r. | *14 Akt Richter, fol.215v. | *15 Akt Richter, fol.216r. | *16 Akt Brenneisen, fol.346r. | *17 Akt Brenneisen, fol.347r. | *18 Akt Brenneisen, fol.347v. | *19 Akt Brenneisen, fol.360v. | *20 Akt H. Radin, fol.25r. | *21 Akt H. Radin, fol.25v. | *22 Akt Radin/Seifried, fol.554v. | *23 Akt Radin-Seifried, fol.554v. | *24 Akt Scheu, fol.344v. | *25 Akt Scheu, fol.350r. | *26 Akt Scheu, fol.350v. | *27 Akt Scheu, fol.350vf. | *28 Akt Scheu, fol.366v. | *29 Akt Scheu, fol.419r. | *30 Akt Scheu, fol.425rf. | *31 Akt Scheu, fol.426r. | *32 Akt Scheu, fol.432r. | *33 Akt Scheu, fol.435vf. | *34 Akt Scheu, fol.436v. | *35 Akt Stumpf, fol.(1)v. | *36 Akt Stumpf, fol.(1)v. | *37 Akt Stumpf, fol.(4)r. | *38 Akt Stumpf, fol.(4)v. | *39 Akt Stumpf, fol.(12)r. | *40 Akt Stumpf, fol.(29)r.

Geschichtswissenschaft

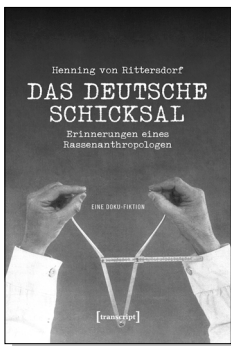


Manuel Gogos

Das Gedächtnis der Migrationsgesellschaft DOMiD – Ein Verein schreibt Geschichte(n)

2021, 272 S., Hardcover, Fadenbindung, durchgängig vierfarbig
40,00 € (DE), 978-3-8376-5423-3

E-Book: kostenlos erhältlich als Open-Access-Publikation
PDF: ISBN 978-3-8394-5423-7



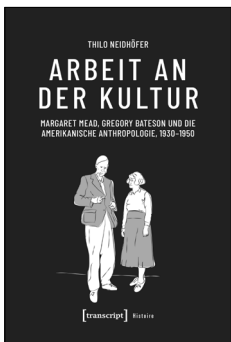
Thomas Etzemüller

Henning von Rittersdorf: **Das Deutsche Schicksal** Erinnerungen eines Rassenanthropologen. Eine Doku-Fiktion

2021, 294 S., kart.
35,00 € (DE), 978-3-8376-5936-8

E-Book:

PDF: 34,99 € (DE), ISBN 978-3-8394-5936-2



Thilo Neidhöfer

Arbeit an der Kultur Margaret Mead, Gregory Bateson und die amerikanische Anthropologie, 1930-1950

2021, 440 S., kart., 5 SW-Abbildungen
49,00 € (DE), 978-3-8376-5693-0

E-Book: kostenlos erhältlich als Open-Access-Publikation
PDF: ISBN 978-3-8394-5693-4

**Leseproben, weitere Informationen und Bestellmöglichkeiten
finden Sie unter www.transcript-verlag.de**

Geschichtswissenschaft



Norbert Finsch

Der Widerspenstigen Verstümmelung
Eine Geschichte der Kliteridektomie
im »Westen«, 1500-2000

2021, 528 S., kart., 30 SW-Abbildungen
49,50 € (DE), 978-3-8376-5717-3

E-Book:

PDF: 48,99 € (DE), ISBN 978-3-8394-5717-7



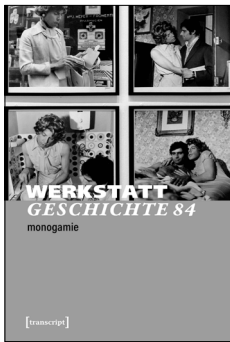
Frank Jacob

Freiheit wagen!
Ein Essay zur Revolution im 21. Jahrhundert

2021, 88 S., kart.
9,90 € (DE), 978-3-8376-5761-6

E-Book: kostenlos erhältlich als Open-Access-Publikation

PDF: ISBN 978-3-8394-5761-0



Verein für kritische Geschichtsschreibung e.V. (Hg.)

WerkstattGeschichte
2021/2, Heft 84: Monogamie

2021, 182 S., kart., 4 Farabbildungen
22,00 € (DE), 978-3-8376-5344-1

E-Book:

PDF: 21,99 € (DE), ISBN 978-3-8394-5344-5

**Leseproben, weitere Informationen und Bestellmöglichkeiten
finden Sie unter www.transcript-verlag.de**